hobenheit der Stimmung, das „hochgemuot ſin“, mit dem heimliches Liebesverlangen und Werben die Seele erfüllt. „Liebe“ und „Ehe“ ſchloſſen ſich auch hier aus, wie in Athen, denn auch hier war eben die Ehe eine weſentlich „ökonomiſche“ Inſtitution. Das Charakteriſtiſche dieſes Frauendienſtes war demgemäß, daß er faſt ausſchließlich von verheirateten Männern den Ehefrauen – andrer gewidmet wurde. Manchmal diente der Ritter nur um geſellſchaftliche Beachtung und ſeeliſche Zuneigung ſeiner Dame, oft wurde aber auch um ſchließliche körperliche Hingabe geworben und ihm durch heimliches nächtliches Zuſammenſein mit Kuß und Umarmung, aber, – der „Theorie“ nach wenigſtens, – ohne „Geſchlechtsverkehr“ im engeren Sinn, gewährt. Derartige „Probenächte“, die gelegentlich als aſketiſche Schule der Enthaltſamkeit beſungen wurden, ſcheinen in ganz Weſteuropa in ritterlichen Kreiſen verbreitet geweſen zu ſein. Eine ganze Kategorie auch der deutſchen Lyrik des 12. und 13. Jahrhunderts – die Tagelieder – dreht ſich um ſie. Auch Wolfram von Eſchenbach machte ihre heimlichen Wonnen und Aengſte zum Gegenſtand mehrerer Lieder. – Der Ertrag eines ſolchen Minnedienſtes, dem immerhin die Tendenz nach ſchließlicher Befriedigung der erregten Stimmung inne wohnen mußte, war für die Frauen durchaus zwieſpältig. Förderlich für ihre ſoziale Poſition mußte es ja ſein, daß ſie dadurch in den Mittelpunkt des geſellſchaftlichen und ſeeliſchen Lebens geſchoben wurden. In Frankreich wurde es Sitte, daß Männer und Frauen paarweiſe zu Tiſch ſaßen, in Deutſchland ſetzte man ſie in dieſelben Räume, aber an verſchiedene Tiſche. Jedenfalls entwickelte ſich überall eine Art von Kontakt zwiſchen den Geſchlechtern, welcher wahrſcheinlich bei den Männern eine Verfeinerung des Gefühlslebens in der Richtung jener zarteren Aufmerkſamkeit und Rückſichtnahme, die wir als „Ritterlichkeit“ zu bezeichnen pflegen, gewirkt hat. Die Frauen konnten ihre Macht als Geſchlechtsweſen kennen lernen – und ihr geſellſchaftliches Selbſtbewußtſein gewann dadurch.

Andrerſeits wurde aber, wie wir uns leicht vorſtellen können, das Verhältnis der Geſchlechter in der Ehe, überhaupt das Familienleben und die ſexuelle Sittlichkeit, durch derartige, prinzipiell außereheliche Beziehungen nicht vertieft, ſondern zerſetzt. Je intenſiver und beharrlicher ſich der Ritter um ſeine „Herrin“, die fremde Gattin, bemühte, um ſo läſſiger und rückſichtsloſer mußte er in der Regel gegen die eigne Gattin werden, – und was dieſe an Aufmerkſamkeit und Zärt-

lichkeit von dem fremden Kavalier entgegennahm, konnte ſie um ſo weniger vom eignen Gatten beanſpruchen. Der herrſchenden Mode mußten ſich die Ehefrauen eben anbequemen, und ſie bequemten ſich ihr an. Wir hören z. B. von der treuen Gattin des vollkommen verſtiegenen Ritters Ulrich von Lichtenſtein, der ſich einen ſeiner Finger abhackte, um ihn der Dame der er diente, als Zeichen ſeiner Ergebenheit zu präſentieren, daß ſie mit ihm in „glücklicher" Ehe lebte. Allein das ändert natürlich nichts daran, daß trotzdem die Ehefrau als ſolche die Koſten dieſer Ablenkung des Gefühlslebens auf Dritte ſchon rein äußerlich zu tragen hatte. Das immer wache Mißtrauen des Eheherrn, daß ſeine Frau mit einem fremden Ritter ähnliche Beziehungen pflegen möchte, wie er ſelbſt ſie bei andern Frauen ſuchte, führte zu dauernder ſtrenger Beaufſichtigung der Ehefrauen und zur Beſchränkung ihrer Bewegungsfreiheit im Alltagsleben. Während der Gatte auf Abenteuer auszog, wurden ſie von „Merkern" bewacht und gleich Haremsfrauen im Innern der Burg verborgen gehalten. Der dienende Ritter konnte nur durch Beſtechung der Merker Einlaß zu ihnen erſchleichen. Dichter jener Zeit eifern denn auch gegen die ſtrenge Bewachung der Frauen und verklären die Liſt und Kühnheit deſſen, dem es gelingt, ſie zu durchbrechen; wie teuer aber für die Frau dieſer Kampf um die verbotene Frucht erkauft wurde, läßt ſich leicht ermeſſen. Auch der damaligen Zeit fehlte das Empfinden für den entſittlichenden Einfluß des Minnedienſtes keineswegs. Auch U. v. Lichtenſtein läßt in ſeinem „Frauenbuch" einen Ritter mit einer Frau die Frage diskutieren, welches der beiden Geſchlechter die größere Schuld am Verfall des geſellſchaftlichen Lebens trage. Der Ritter beſchuldigt zunächſt die Frauen zu großer Sprödigkeit, Steifheit und Unliebenswürdigkeit im Verkehr, die Frau erklärt als deren Urſache die Klatſch- und Prahlſucht der Männer, die ſich mit ihren ſexuellen Erfolgen brüſten und jede Frau, die unbefangen mit ihnen verkehre, übler Nachrede ausſetzen. Auf den weiteren Vorwurf des Mannes, daß die reine Minne wegen Käuflichkeit der Frau ſchwinde, antwortet ſie mit dem Hinweis auf die unnatürlichen Laſter der Männer, welche — nach der Literatur des Mittelalters zu ſchließen — in der Tat hie und da in der Ritterſchaft kaum geringere Dimenſionen angenommen zu haben ſcheinen, als etwa in Athen. Im 13. Jahrhundert klagt W. v. d. Vogelweide bitter über das Schwinden von Zucht und Sitte bei beiden Geſchlechtern. Dabei iſt freilich ſchwer abzuſchätzen, ob das zu allen Zeiten beliebte


00547498
Theologische Bibliothek
Lippische Landeskirche

Theologische
Bibliothek der
Lippischen Landeskirche
Leopoldstraße 27
4930 Detmold

0 Waltraud und Oscar Lenz-Beck 12 Febr 1921

Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung

Eine Einführung

von

Marianne Weber

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1907.

Lippische Landesbibliothek
03740534

Alle Rechte vorbehalten.

Th 12
Theologische
Bibliothek der
Lippischen Landeskirche
Leopoldstraße 27
4930 Detmold

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

1991/131

Helene Weber geb. Fallenstein

in dankbarer Liebe.

Vorwort.

Die nachfolgende Darstellung wendet sich in erster Linie an Frauen, die das Bedürfnis haben sich in die Kulturgeschichte ihres eigenen Geschlechts zu vertiefen und möchte dazu die Wege ebnen helfen. In zweiter Linie an Männer, die ein Interesse daran finden, das Eherecht und die Eheauffassung so, wie sie historisch geworden sind, auch einmal unter den, vom Standpunkt der Frauen aus, praktisch wichtigen Gesichtspunkten beleuchtet zu sehen. Um den Hauptzweck einer Einführung in die Eheprobleme zu erreichen, kann sie weder eine Rechtsgeschichte noch eine Kulturgeschichte der Ehe bieten wollen, sondern von beidem etwas.

Sie will die Rechtsnormen nicht in ihrer logischen Struktur, sondern in ihrer praktischen Bedeutung für die Lage der Frau darstellen. Sie kann daher einerseits nicht die Feinheiten der juristischen Konstruktionen in den Mittelpunkt stellen. Und sie kann andrerseits noch weniger den unendlichen Reichtum des kulturgeschichtlichen Lebens der Familie in die Darstellung verweben. Da hierfür, namentlich was die neuere Zeit vom Ausgang des Mittelalters an betrifft, fast gar keine umfassenderen Vorarbeiten vorhanden sind, würde dies eine Lebensarbeit für sich sein. Die folgende Darstellung tritt daher unter möglichster Wahrung der juristischen Präzision, an das formale Recht stets mit der Frage heran: Welche Möglichkeit faktischer Lebensgestaltung es der Ehefrau und Mutter bot. Sie zieht die Tatsachen der allgemeinen Kulturgeschichte dabei nur so weit heran als notwendig ist, einmal um das historische Gewordensein der Rechtsnormen zu erklären und ferner, um das naturgemäß unvollständige, oft, wie wir sehen werden, gradezu täuschende Bild, welches das Recht für sich allein von dem faktischen Eheleben gibt, zu vervollständigen und zu berichtigen. Daher geschieht dies auch in sehr verschiedenem Maße. Im Altertum und Mittelalter, deren Lebensfüh-

rung unſrem Verſtändnis ſo viel ferner liegt, in ſtärkerem Maße als für die moderne Geſetzgebung. Statt deſſen darf bei dieſer letzteren, namentlich der deutſchen, die Kritik des geltenden Rechts vom Standpunkt der „Frauenintereſſen“ aus – dies Wort im ethiſchen, nicht im geſchlechtsegoiſtiſchen Sinn genommen – in den Vordergrund treten. Daß die einzelnen Rechtsgebiete ſehr verſchieden ausführlich behandelt worden ſind, hat auch in dem Zweck des Buches ſeinen Grund: Es ſollten nur diejenigen eingehender erörtert werden, die entweder ſelbſt für unſre Geſichtspunkte oder indirekt als Glieder der Geſamtentwicklung von Bedeutung ſind. Dagegen wäre es ſinnlos, den Leſer durch eine weitere Vermehrung der ohnehin notgedrungen ſehr häufigen Wiederholungen gleichartiger oder ſehr ähnlicher Rechtsgedanken zu ermüden. – Das erſte Kapitel: „Primitive Geſchlechtsverbindungen“ kann bei dem heutigen Stande der Forſchung nur in der Grundauffaſſung der Entwicklung der legitimen Ehe Eigenes, im übrigen natürlich nichts Endgültiges bringen. Die Literatur iſt im ſteten Fluſſe. Eine vollſtändige Durcharbeitung des geſamten ethnographiſchen Materials wäre ebenfalls ein Lebenswerk für ſich. Dabei verſagt ſeine Verwertbarkeit, vor allem zufolge der oft nicht ganz genügenden ökonomiſchen Schulung der Berichterſtatter, grade in entſcheidenden Punkten immer wieder. Immerhin genügt das Feſtſtehende, um die noch jetzt in Frauenkreiſen umgehenden Vorſtellungen von einem in ferner Vergangenheit liegenden, erſt durch das „Privateigentum“ und die „legitime Ehe“ zerſtörten „Frauenparadies“ gründlich zu vernichten. –

Eine Frau, die ſich auf einem ihr urſprünglich ganz fremden Gebiet verſucht, iſt verpflichtet, ſich und andere darüber ins Klare zu ſetzen, inwieweit ſie beanſpruchen darf, ſelbſtändig gearbeitet zu haben. Ich meine damit nicht die Anlehnung an die vorhandene Literatur: – dieſe verſteht ſich, obwohl ich natürlich überall die mir ſprachlich irgendwie zugänglichen Quellen kennen zu lernen beſtrebt war, bei dem Charakter des Buchs ganz von ſelbſt, – ſondern die Inanſpruchnahme perſönlichen Rates und direkter Unterſtützung. Ich habe die erſte Anregung zu der nachſtehenden Arbeit von meinem Mann erhalten und bin, wo immer allgemeine kulturgeſchichtliche Zuſammenhänge berührt ſind, natürlich durch ſeine wiſſenſchaftlichen Arbeiten, Vorleſungen und den perſönlichen Gedankenaustauſch beeinflußt. Die in der äußeren Form der Quellen ſehr verwickelte Struktur des

römiſchen Eherechts ferner wäre mir ohne ſeine wiederholte Hilfe wohl nur ſehr langſam verſtändlich geworden. In zahlreichen Zweifelsfällen habe ich aber auch ſonſt bei der endgültigen Redaktion ſeinen Rat erbeten und verdanke ihm ſo eine Anzahl von Einzelformulierungen direkt, nicht nur an den beiden Stellen, wo dies unter dem Text ausdrücklich vermerkt iſt. Im übrigen aber trage ich für die allgemeine Anlage des Buchs ebenſo wie für das Maß, in dem es mir gelungen iſt, in den oft ziemlich ſpröden Stoff einzudringen und ihn, ſoweit er rechtsgeſchichtlicher Art iſt, aus dem juriſtiſchen Begriffsapparat loszulöſen, für die Korrektheit der Einzeldarſtellung ebenſo wie für die vertretenen Anſchauungen, allein die Verantwortung.

Die Literaturüberſichten am Schluß der einzelnen Kapitel verfolgen ausſchließlich den Zweck, anzugeben, welche literariſchen Hilfsmittel als erſte Einführung in den betreffenden Rechtskreis zweckmäßigerweiſe benutzt werden.

Heidelberg, April 1907.

Inhaltsverzeichnis.

I. Kapitel.

Primitive Geschlechtsverbindungen und legitime Ehe

S. 2–81.

A. Die Lage der Frau bei den kulturärmsten Völkern S. 2–19.

Bedeutung des Studiums der Naturvölker S. 2. — Lebensweise und Gemeinschaftsleben der sog. „niederen Jägervölker" S. 3. — Primitive Geschlechtsbeziehungen: Die lose Familie S. 4. — Verschiedene Formen der Polygamie S. 5. — Polyandrie S. 6. — Sexuelle Ungebundenheit des Mädchens S. 6. — Primitive Normen und Schranken des Sexuallebens S. 9 — Die Kollektiv- und Gruppen-Ehen-Theorie S. 10. — Die Altersklasseneinteilung der australischen Horden S. 10. — Das feste Klassifikationssystem S. 12. — Entstehen exogamer Heiratsverbände S. 13. — Die australische und polynesische Gruppenehe S. 14. — Der Totemismus und die „Mutterfolge" S. 15. — Die Stellung der Frau bei „Mutterfolge" S. 17. — Mannesgewalt bei den Australnegern S. 18. — Hoher Nutzwert und soziale Verachtung der Frau S. 18. — Frauenraub und Frauentausch S. 19.

B. Beeinflussung der Lage der Frau durch zunehmende materielle Kultur S. 20—24.

Die sog. „höheren Jägervölker" S. 20. — Einfluß der Besitzdifferenzierung auf die Art der Geschlechtsverbindungen S. 21. Frauenkauf und Frauenerdienung S. 23. Bina- und Diga-Ehe S. 24.

C. Wesen des „Mutterrechts" S. 24–30.

Muttergruppe und Vatergruppe Mutterseitige Verwandtschaftsgliederung S. 24. — Verhältnis von „Mutterfolge", „Matriarchat" (Muttergewalt), „Mutterrecht" S. 25. — Inhalt und Wesen des „Mutterrechts" S. 26. — Vereinigung von Mutterrecht und Mannesgewalt S. 27. — Mutterrecht und Frauenkauf S. 28. — Das „universelle" Mutterrecht S. 29.

D. Tendenzen zum „Mutterrecht" zum „Matriarchat" beim kollektivistischen Ackerbau S. 30–43.

Gemeinschaftsleben und Wirtschaftsweise der sog. „niederen Ackerbauer" S. 30. — Die Frau als Ackerbauerin S. 30. — Mutterrecht als Normaltypus S. 31. — Die Sippenorganisationen und Hausgemeinschaften der „niederen Ackerbauer" S. 32. — Verschlingungen von Mutterrecht: und Vatergewalt S. 35. — „Reines" Mutterrecht: Menangkabanmalaien Nairs S. 36. — Steigerung des Mutterrechts zur Muttergewalt. Kampf beider. S. 37. —

Die Palauinſulaner S. 37. — Die nordamerikaniſchen Indianerſtämme S. 38. — Die Irokeſen S. 39. — Die Huronen S. 40. — Zur Theorie der entwicklungsgeſchichtlichen Bedeutung des Mutterrechts S. 41.

E. Tendenzen zum Patriarchalismus bei den Viehzüchtern S. 43—49.

Wirtſchaftsweiſe und Gemeinſchaftsleben der „reinen" Viehzüchter S. 44. Verknechtung der Frau S. 45. — „Primitiver" Patriarchalismus S. 46. — Anſätze zu ſeiner Fortentwicklung. Beiſpiel: Eherecht der Amaxoſa-Kaffern S. 48.

F. Die patriarchale „Ehe" S. 49—55.

Rechtlicher Inhalt des Patriarchalismus S. 49. — Begriff und Entſtehung der „legitimen Ehe" S. 52. — Differenzierung zwiſchen „legitimen" und „illegitimen" Kindern S. 54.

G. Zur Kritik der Mutterrechtstheorien S. 55—61.

Klaſſendifferenzierung des Eherechts? S. 55. — Vater- und Mutterrecht bei den Lykiern S. 56. — Bachofens religionsgeſchichtliche Hypotheſen S. 59. — Angebliche Spuren von Mutterrecht in Griechenland. Mutterrecht in der Oreſtie? S. 59. —

H. Ergebnis S. 61—79.

Angebliches Verhältnis von Eigentums- und Eheentwicklung S. 61. — Theorie der Entwicklung des Privateigentums und der Kleinfamilie S. 64. — Bedeutung für die Frau. Ihre Lage in den ſlaviſchen und ruſſiſchen Hauskommunionen S. 68. — Das Legitimitätsprinzip. Seine Bedeutung für Frau und Kinder S. 72.

Begriffliche Merkmale der modernen „legitimen" Ehe S. 74. — Die „Kaufehe" als Ausgangspunkt der modernen legitimen Ehe S. 78.

Literatur S. 79—81.

II. Kapitel.

Die Ehe bei den antiken Kulturvölkern

S. 83—199.

Vorbemerkung. Allgemeine Richtung der Beeinfluſſung der Ehe durch die „Kultur" S. 83.

A. Die Ehe in Aegypten S. 90—109.

Kulturgeſchichtliche Grundlagen S. 91. — Allgemeine Rechtslage der Frau. Angebliche Ehekontrakte der älteren Zeit S. 95. — Die ſexuelle Vertragsfreiheit S. 97. — Demotiſche Kontrakte aus der Zeit Pſammetichs III, der Perſer und der erſten Ptolemäerzeit S. 98. — Aenderung in der ſpäteren Ptolemäerzeit unter griechiſchem Einfluß. Kyrios und pherne S. 101. — Engraphos und agraphos gamos (ſog. „Probeehe") S. 104. — Angebliches „Mutterrecht" in Aegypten S. 105. — Vermutliche Gründe der günſtigen Lage der Frau S. 108.

B. Die Ehe in Babylonien S. 109—117.

Semitiſcher Patriarchalismus im allgemeinen S. 110. — Codex Hammurabi S. 111. — Frauenkauf, Dienſtehe, Mitgift S. 113. — Scheidung. Elterliche Gewalt S. 115.

C. Die Ehe bei den Juden S. 117—131.

1. Moſaiſches Eherecht. Entwicklung von der Polygamie zur Monogamie bei den Juden S. 118. — Kaufehe S. 120. — Erbtöchterrecht und Levirat

S. 121. — Rechtliche Lage der Ehefrau S. 122. — Einfluß des Exils auf das Judentum S. 122. — 2. Talmudiſches Eherecht. Ketuba-Kontrakte S. 123. — Entwicklung des Scheidungsrechts S. 127. — Väterliche Gewalt S. 128. — Schwinden des Patriarchalismus im Erbrecht S. 128. — Religiöſe Wertung der Ehe und der Frau S. 129.

D. Die Ehe bei den Arabern und im Islam S. 131—140.

Vorislamitiſches Eherecht S. 131. Angebliches Mutterrecht. Vertragsfreiheit und „Genußehe" S. 133. — Der Islam. Unterdrückung der ſexuellen Vertragsfreiheit S. 134. — Allgemeine Stellung des Koran zur Ehe S. 135. — Vermögensrechtliche Sicherung der Ehefrau S. 136. — Polygamie und Ehemoral. Bedeutung der Theokratie S. 137. — Scheidung S. 138. — Väterliche Gewalt S. 139.

E. Die Ehe bei den Hellenen S. 140—158.

Allgemeiner Charakter der griechiſchen Stadtſtaaten S. 140. — Die Monogamie S. 141. — 1. Attiſches Recht der klaſſiſchen Zeit. Geſchlechtsvormundſchaft S. 143. — Kaufehe der homeriſchen und „Engyeſis" der klaſſiſchen Zeit S. 144. — Vermögensrecht der Ehefrau in Athen S. 145. — Scheidung S. 146. — Väterliche Gewalt S. 146. — 2. Das Recht von Gortyn S. 147. — Erbrecht S. 147. — Erbtöchterrecht S. 148. — Ehegüterrecht S. 148. — 3. Faktiſche Lage der griechiſchen Ehefrau S. 150. — Sparta S. 150. — Athen. Gegenſatz von Ehe und Liebe S. 151. — Perſönliches Leben der Ehefrau S. 152. — Exkluſiv männlicher Charakter der griechiſchen Kultur S. 154. — Hetärismus und Knabenliebe S. 156.

F. Die Ehe in Rom und im römiſchen Weltreich S. 158—197.

Monogamie und „Hausrecht" S. 158. — Geſchlechtsvormundſchaft S. 161. Manus-Ehe S. 161. — Faktiſche Stellung der Frau S. 162. — Die freie Ehe S. 164. — Handlungsfähigkeit der Frau bei freier Ehe S. 165. — Entwicklung des Dotalrechts S. 166. — Freies Vermögen der Frau S. 167. — Prätoriſches Erbrecht der manus-freien Frau S. 168. — Freie römiſche Ehe und moderne „freie Liebe". Perſönliche Rechtswirkungen der freien Ehe S. 168. — Sittengeſchichtliche Bedeutung der freien Ehe S. 170. — Reaktion gegen ſie S. 172. — Auguſteiſche Sitten- und Ehereform S. 173. — Der concubinatus S. 175. — Ehemoral der erſten Kaiſerzeit S. 177. — Die Quaſi-Ehe der Sklaven S. 178. — Wandlungen der ſexuellen Moral im zweiten Jahrhundert. Die Stoa S. 178. — Das Chriſtentum. Allgemeine Bedeutung für die Ehemoral S. 180. — Eigenart der chriſtlich-pauliniſchen Eheauffaſſung S. 182. — Patriarchalismus und Unlöslichkeit der Ehe S. 183. — Schätzung des Cölibats S. 184. — Praktiſcher Einfluß des Chriſtentums S. 186. — Verhältnis zum Konkubinat S. 187. — Das konſtantiniſche Zeitalter und die Ehe. Zunehmende Domeſtikation der Frau S. 188. — Oekonomiſche Verſchiebungen S. 189. — Familienrechtliche Geſetzgebung vom dritten Jahrhundert bis Juſtinian S. 190. — Juſtinianiſches Konkubinatsrecht und Eherecht S. 191. — Entwicklung des Erbrechts zwiſchen Mutter und Kindern S. 193. — Mütterliches Erziehungsrecht S. 194. — Abſchwächung des väterlichen Hausrechts S. 194. — Allgemeine Ergebniſſe der Entwicklung des Reichsrechts S. 195. — „Reichsrecht" und „Volksrecht" im Eherecht S. 196. — Hiſtoriſche Stellung der drei monotheiſtiſchen Religionen zum Eherecht. Monopol der „legitimen" Ehe S. 197.

Literatur S. 197.

III. Kapitel.

Die Ehe im germaniſch-mittelalterlichen Recht

S. 200—278.

A. Altgermaniſches und deutſch-mittelalterliches Recht S. 201—241.

Wirtſchafts- und Rechtslage der Familie zu Tacitus' Zeit. Angebliches Mutterrecht S. 202. — Patriarchalismus und Herrſchaft des Mannes über die Frau (»munt«) S. 204. — Polygamie und Kebsehe S. 206. — Waffenunfähigkeit der Frau und Geſchlechtsvormundſchaft S. 210. — Milderung der hausherrlichen Gewalt. Einfluß des Chriſtentums S. 211. — Fortbeſtand des Patriarchalismus in den perſönlichen Beziehungen der Ehegatten im deutſchen Mittelalter S. 215.

Vermögensrechtliche Verhältniſſe. Urſprünglicher Ausſchluß der Töchter vom Grundbeſitz S. 217. — Kontraktliche Sicherung der Frau in der legitimen Ehe S. 218. — Beginn der Entwicklung eines „ehelichen Güterrechts" S. 220. — Immobiliarerbrecht der Töchter und Immobiliardos zu Gunſten der Witwe S. 221. — Soziale Verſchiebungen: Lehnweſen S. 222. — Ariſtokratiſches Ehegüterrecht: Wittum und Leibgedinge S. 222. — „Gemeines" Ehegüterrecht: Prinzipien der Gütergemeinſchaft und Güterverbindung S. 224. — Oekonomiſche und ſoziale Bedingungen der Gütergemeinſchaft S. 226. — Rechtlicher Inhalt der Gütergemeinſchaft S. 227. — Miſchformen: Errungenſchaftsgemeinſchaft, Verfangenſchaft und Teilrecht S. 230. — Bedingungen und Folgen der Güterverbindung S. 231. Das Fahrnisrecht des Sachſenſpiegels. Gerade, Ungerade, Mußteil, Morgengabe S. 232. — Praktiſche Bedeutung der verſchiedenen Güterrechtsſyſteme für die Frau S. 235. — Vordringen und beſchränkte Bedeutung des römiſchen Rechts S. 240.

B. Germaniſches und römiſches Recht bei den romaniſchen Völkern S. 241—249.

Italien S. 242. — Spanien S. 245. — Frankreich S. 247.

C. Engliſches Recht bis zur modernen Reform S. 249—261.

Eigenart des engliſchen common law S. 250. — Prinzip der »identity« und »coverture« im Eherecht S. 251. — Güterrecht S. 252. — Wittum (dower) der Frau S. 254. — Feudaler Charakter des engliſchen Eherechts S. 255. — Rechtsverhältnis zu den Kindern S. 255. — Equity-Rechtſprechung zu Gunſten der Frau S. 257. — Sondergut der Ehefrau und restraint on anticipation S. 258. — Rechtſtellung des unehelichen Kindes S. 258. — Anhang: Skandivaſches-mittelalterliches Recht S. 259.

D. Faktiſche Lage der mitteralterlichen Frau S. 261—276.

Bedeutung des kanoniſchen Eherechts für die Ehemoral S. 261. — Mädchenbildung S. 263. — Geſellſchaftliche Stellung der Frau in der Frühzeit S. 265. — Beziehungen der Gatten S. 265. — Zeitalter des ritterlichen Frauendienſtes. Sein Einfluß auf die geſellſchaftliche Stellung der Frau S. 265. — Einfluß auf die Ehemoral S. 266. — Sexualmoral in den Städten S. 269. — Wirtſchaftliche Lage der Frau. Die Tätigkeit der Hausfrau S. 270. — Die Lage der unverheirateten Frau im Verhältnis zur Ehefrau S. 274.

Literatur S. 277.

IV. Kapitel.

Eheauffassung und Eherecht im Zeitalter des Rationalismus und der Kodifikationen.

S. 279—406.

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung S. 280—318.

Die beginnende kapitalistische Entwicklung S. 280. — Die Renaissance und die weltliche Wissenschaft S. 281. — Die Reformation S. 282. — Luthers Eheauffassung S. 284. — Der Calvinismus. Calvins Ordonnances ecclésiastiques S. 286. — Die puritanische Eheauffassung S. 288. — Der religiöse Individualismus des Täufertums S. 290. — Der Individualismus der Aufklärung und die „Menschenrechte" S. 292. — Die rationalistische Naturrechtslehre und die Ehe S. 295. — Chr. Wolff's Ehetheorie S. 297. — Rousseau's Theorie der „Weiblichkeit" S. 298. — Die Naturrechtslehre des deutschen Idealismus: Grundlagen der idealistischen Ethik S. 301. — Fichte's Ideologie des Patriarchalismus S. 306. — Praktische Bedeutung der Naturrechtsdoktrinen S. 312. — Säkularisation der Ehe: Beseitigung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Staatliche Reglementierung der Ehe S. 313. — „Zivilehe" — „Freie" Ehe S. 316.

B. Das Eherecht des Code civil S. 318—331.

Der allgemeine Charakter des Code und seine Gründe S. 318. — Die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten S. 320. — Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern S. 322. — Die unehelichen Kinder S. 324. — Ehescheidungsrecht des Code. Restauration von 1816 und Ehescheidungsgesetz von 1884 S. 325. — Eheliches Güterrecht S. 327.

C. Das preußische „Allgemeine Landrecht" S. 331—341.

Charakter des Gesetzbuchs S. 331. — Rechtsstellung des Ehemanns S. 332. — Eheliches Güterrecht S. 334. — Ehescheidungsrecht S. 336. — Väterliche Gewalt S. 337. — Mutterpflichten S. 339. — Rechtslage der Witwen S. 339. — Die uneheliche Mutter S. 340. — Die Novelle von 1854 S. 340.

D. Die Kodifikationen in Oesterreich und Rußland S. 341—361.

Persönliche Rechtsstellung der Frau und Mutter im österreichischen BGB. S. 343. — Eheliches Güterrecht desselben S. 344. — Rechtslage der Witwe S. 345. — Die uneheliche Mutter S. 345. — Das offizielle Familienrecht des russischen »Sswod Sakonow« S. 346. — Vermögensrechtliche Selbständigkeit der russischen Frau S. 347. — Ihre personenrechtliche Unterwerfung S. 348. — Verhältnis von Eltern und Kindern S. 349. — Die unehelichen Kinder. Gesetz vom 12. März 1891 S. 350. — Ehescheidung S. 351. — Nicht legale „Ehen": 1. Die „freien Ehen" der „Intelligenz" S. 352. — 2. Die „freien Ehen" und die Geschlechtsmoral der Schismatiker und Sektierer S. 353. — Das Familienrecht der russischen Bauern S. 355. — Familie und Dorfgemeinde S. 356. — Allgemeiner Charakter der bäuerlichen Ehe S. 357. — Bäuerliches Ehegüterrecht S. 359. — Allgemeine Lage der Frau S. 359.

E. Die englischen »Married women's property Acts« S. 361—371.

Materielle und ideelle Bedingungen der Ehereform Gladstones S. 361. — Die erste Married women's property Act (1870) S. 362. — Die zweite Akte (1882) S. 363. — Positive Tragweite der Gütertrennung für die Geschäftsfähigkeit der Frau S. 363. — Reste des common law: im Strafprozeß S. 364, — in der Art der Haftbarkeit und Verfügungsfähigkeit der Frau S. 365, — in der Unterhaltspflicht S. 366, — in der Schlüsselgewalt S. 366, — in der väterlichen Gewalt S. 367, — (Reformen durch die moderne Kinderschutzgesetzgebung S. 367), — im Erbrecht S. 368. — Die unehelichen Kinder S. 368. — Ehescheidungsrecht seit den Akten von 1857 und 1860 S. 369. — Gesamtcharakter des geltenden Rechts S. 370.

F. Das moderne amerikanische Eherecht S. 371.

Das „Naturrecht" in den amerikanischen Kolonien S. 371. — Fortbestand des common law S. 371. — Verlauf der Reformbewegung und gegenwärtiger Stand des Eherechts S. 372.

Anhang: Andere Codifikationen. Treibende Kräfte der Entwicklung S. 375.

G. Ergebnisse und neue Probleme S. 378.

Die Vollentwicklung des Kapitalismus in ihrer Rückwirkung auf die Probleme des Eherechts S. 379. — Geringe Tragweite der direkten Einwirkungen des Kapitalismus S. 380. — Wandlungen des Frauenlebens unter dem Einfluß des Kapitalismus S. 383. — Die außerhäusige Berufs- und Lohnarbeit der Ehefrauen und ihre Tragweite für das Eherecht S. 388. — Ideologische Reaktion gegen den Kapitalismus S. 396. — Niedergang des naturrechtlichen Rationalismus. Historismus, Naturalismus und ökonomischer Evolutionismus S. 397.

V. Kapitel.

Das Eherecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches

S. 407—505.

Vorbemerkungen. Entstehung und Charakter des Gesetzbuches. S. 408.

A. Persönliche Rechtsverhältnisse S. 413—445.

Anerkennung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau S. 414. — Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft S. 417. — Fortfall bei „Mißbrauch" S. 418. — Name der Ehefrau S. 420. — Gegenseitige Unterhaltsansprüche der Ehegatten S. 422. — Leitung des Hauswesens durch die Frau und Pflicht zur Hausarbeit und Beihilfe im männlichen Geschäft S. 424. — Bestimmung des Ehedomizils durch den Mann S. 428. — Schlüsselgewalt der Frau S. 430. — Persönliche Dienstleistungen der Frau gegenüber Dritten S. 433. — Entscheidungsrecht des Ehemanns S. 436.

B. Die Verteilung der elterlichen Gewalt S. 443—458.

„Elterliche Gewalt" der Mutter S. 443. — „Beistandschaft" für die Witwe S. 446. — Elterliche Gewalt im Fall einer zweiten Ehe S. 448. — Sachlicher Inhalt der elterlichen Gewalt S. 451. — Verhältnis von Vater- und Muttergewalt S. 452. — Stellvertretende elterliche Gewalt der Mutter S. 454. — Stellung der geschiedenen Mutter S. 455. — Prinzipielle Frage der Verteilung der Elternrechte S. 456.

C. Das Ehegüterrecht S. 458—495.

Gesetzlicher Güterstand S. 459. — Tragweite der „Verwaltung und Nutznießung" des Mannes S. 461. — Ansprüche der Frau S. 464. — Wirtschafts- und Toilettengeld S. 464. — Information und Rechnungslegung S. 466. — Gesetzliches Vorbehaltsgut S. 467. — Bedeutung des gesetzlichen Güterrechts für die Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Ehefrau S. 468. — Würdigung des gesetzlichen Güterrechts. Kontroversen bei der Beratung des Gesetzbuches: Die allgemeine Gütergemeinschaft (Gierke, F. Mommsen, A. Menger). S. 471. — Die Errungenschaftsgemeinschaft S. 475. — Die Gütertrennung (Bulling) S. 478. — Die Reichstagsverhandlungen S. 478. — Frhr. v. Stumm S. 479. — Ehemännliche Verwaltung des Frauenguts bei Gütertrennung S. 484 — Positive Forderungen der Frauenbewegung betreffs des gesetzlichen Güterrechts: 1. Gütertrennung S. 486. — 2. Festes „Taschengeld" S. 487. — 3. Erbrecht der Frau und Anteil an der Errungenschaft bei schuldloser Scheidung S. 488. — 4. Beitragspflicht der Frau zu den Haushaltslasten S. 489. — 5. Mithaftung der Frau für Haushaltsschulden S. 490. — 6. Pflicht des Mannes zur Vereinbarung von „Haushaltsbudgets" S. 490. — Weitergehende Vorschläge: Frage der Erwerbs- und Verfügungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstandes oder gesetzlichen Schemas des vertragsmäßigen Güterrechts. Erbrecht der Ehefrau S. 491.

Schluß. Abschließende Kritik des Ehepatriarchalismus S. 495—504. — Literatur S. 505.

VI. Kapitel.

Ehekritik, Ehescheidung und außereheliche Geschlechtsbeziehungen.

S. 506—573.

Inhalt: A. Zur modernen Ehekritik S. 507—546.

Statistische Bedeutung der Ehe, der Ehelichkeit und der Ehescheidungen S. 507. — Moderne Angriffe auf die Ehe als Rechtsinstitut S. 513. — Anregung zur freien „Protestehe" S. 513. — Versuche der Konstruktion einer neuen Sexualethik S. 514. — Begründung auf die vulgärsozialistische Theorie der Eheentwicklung S. 515. — Die „ökonomische Emanzipation" der Frau S. 516. — Speziell die „Mutterschaftsrente" S. 519. — Die Prostitution als Korrelat der „legitimen Ehe" S. 522. — Prinzipielles Verhältnis von sexualethischer Norm und sexualethischen Tatsachen S. 527. — Verhältnis von sittlichem Wert und rechtlicher Ordnung der Ehe S. 531. — Die rechtliche Behandlung der Konkubinate S. 535. — Konsequenzen aus dem formalen Charakter des Rechts S. 537. — Schranken der materiellen sexuellen Vertragsfreiheit S. 541. — „Freie Ehe" oder Ehereform? S. 542.

B. Das Ehescheidungsproblem, speziell im deutschen BGB. S. 546—559.

„Absolute" und „relative" Scheidungsgründe im BGB. S. 547. — Prinzip der Scheidung nur wegen Schuld S. 548. — Konsequenzen infolge des patriarchalen Eherechtes S. 549. — Begründung des Prinzips in den Motiven des BGB. S. 551. — Kritik S. 551. — Schlußfolgerungen S. 555. — Statistische Bedeutung der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung und Konsequenzen ihrer Beseitigung S. 557. — Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. Doppelte Moral bei Behandlung der mangelnden Virginität S. 558.

C. Das Unehelichkeitsproblem, speziell im deutschen BGB. S. 560–571.

Prinzipieller Standpunkt des BGB. S. 561. — Unterhaltspflicht des Vaters S. 562. – Schranken und Schwierigkeiten der Durchführung auf dem Boden „mutterrechtlicher" Behandlung des Problems S. 563. – Heranziehung der Eltern des Mannes S. 564. – Einrede der mehreren Zuhälter S. 564. – Die Mutterrechte im Verhältnis zu den Interessen des Kindes S. 565. — Prinzipielles Verlassen des mutterrechtlichen Standpunkts S. 567. — Interessenlage des Kindes dabei S. 568.

Schlußbemerkungen S. 571. — Literatur S. 573.

Berichtigungen:

S. 417 Zeile 26 ist durch ein Versehen der gar nicht dahin gehörige Passus „länger als 6 Monate" in diesen Satz geraten und zu streichen.

S. 463 Zeile 11 und 469 Zeile 15 sind, durch Korrektur-Versehen, mißverständliche Formulierungen entstanden. Nach § 92 BGB. gehören die Bestandteile eines „Warenlagers" stets zu den „verbrauchbaren Sachen". Also muß es an der ersten Stelle nicht: „Consumwarenlager", sondern schlechthin „Warenlager" heißen und an der zweiten Stelle ist einfach zu lesen: „Die Warenbestände".

Druckfehler:

S. 84 Z. 11 statt: „sind die im" lies: „sind im".
S. 111 Z. 12 v. unten statt: „hat" lies: „haben".
S. 119 Z. 14 statt: „18. Lebensjahr" lies: „20. Lebensjahr".
S. 119 Z. 5 v. unten (Text) statt „7. Gebot" lies: „6. Gebot".
S. 121 Z. 13 statt: „wie Arabien" lies, „wie in Arabien".
S. 123 Z. 21 a. E.: Das Wort: „Bargeld" gehört in Z. 22: „und Bargeld derart anzulegen".
S. 176 Z. 10 statt: „Konkubinenkinder" lies „Konkubinenkindern".
S. 278 Z. 18: statt: „Door" lies „Dove".
S. 424 Z. 3 statt: „Unterhaltspflichtige" lies: „unterhaltsberechtigte".

I. Kapitel.

Primitive Geſchlechtsverbindungen und legitime Ehe.

A. Die Lage der Frau bei den kulturärmſten Völkern S. 2–19.

Bedeutung des Studiums der Naturvölker S. 2. — Lebensweiſe und Gemeinſchaftsleben der ſog. „niederen Jägervölker“ S. 3. — Primitive Geſchlechtsbeziehungen: Die loſe Familie S. 4. — Verſchiedene Formen der Polygamie S. 5. — Polyandrie S. 6. — Sexuelle Ungebundenheit des Mädchens S. 6. — Primitive Normen und Schranken des Sexuallebens S. 9. — Die Kollektiv- und Gruppen-Ehen-Theorie S. 10. — Die Alterklaſſeneinteilung der auſtraliſchen Horden S. 10. — Das feſte Klaſſifikationsſyſtem S. 12. — Entſtehen exogamer Heiratsverbände S. 13. — Die auſtraliſche und polyneſiſche Gruppenehe S. 14. — Der Totemismus und die „Mutterfolge“ S. 15. — Die Stellung der Frau bei „Mutterfolge“ S. 17. — Mannesgewalt bei den Auſtralnegern S. 18. — Hoher Nutzwert und ſoziale Verachtung der Frau S. 18. — Frauenraub und Frauentauſch S. 19.

B. Beeinfluſſung der Lage der Frau durch zunehmende materielle Kultur S. 20–24.

Die ſog. „höheren Jägervölker“ S. 20. — Einfluß der Beſitzdifferenzierung auf die Art der Geſchlechtsverbindungen S. 21. Frauenkauf und Frauenerdienung S. 23. Bina- und Diga-Ehe S. 24.

C. Weſen des „Mutterrechts“ S. 24—30.

Muttergruppe und Vatergruppe. Mutterſeitige Verwandtſchaftsgliederung S. 24. — Verhältnis von „Mutterfolge“, „Matriarchat“ (Muttergewalt), „Mutterrecht“ S. 25. — Inhalt und Weſen des „Mutterrechts“ S. 26. — Vereinigung von Mutterrecht und Mannesgewalt S. 27. — Mutterrecht und Frauenkauf S. 28. — Das „univerſelle“ Mutterrecht S. 29.

D. Tendenzen zum „Mutterrecht“ und „Matriarchat“ beim kollektiviſtiſchen Ackerbau S. 30–43.

Gemeinſchaftsleben und Wirtſchaftsweiſe der ſog. „niederen Ackerbauer“ S. 30. — Die Frau als Ackerbauerin S. 30. — Mutterrecht als Normaltypus S. 31. — Die Sippenorganiſationen und Hausgemeinſchaften der „niederen Ackerbauer“ S. 32. — Verſchlingungen von Mutterrecht und Vatergewalt S. 35. — „Reines“ Mutterrecht: Menangkabanmalaien, Nairs S. 36. — Steigerung des Mutterrechts zur Muttergewalt. Kampf beider. S. 37. —

Die Palauinſulaner S. 37. — Die nordamerikaniſchen Indianerſtämme S. 38. — Die Irokeſen S. 39. — Die Huronen S. 40. — Zur Theorie der entwicklungsgeſchichtlichen Bedeutung des Mutterrechts S. 41.

E. Tendenzen zum Patriarchalismus bei den Viehzüchtern S. 43—49.

Wirtſchaftsweiſe und Gemeinſchaftsleben der „reinen" Viehzüchter S. 44. — Verknechtung der Frau S. 45. — „Primitiver" Patriarchalismus S. 46. — Anſätze zu ſeiner Fortentwicklung. Beiſpiel: Eherecht der Amaxoſa-Kaffern S. 48.

F. Die patriarchale „Ehe" S. 49—55.

Rechtlicher Inhalt des Patriarchalismus S. 49. — Begriff und Entſtehung der „legitimen Ehe" S. 52. — Differenzierung zwiſchen „legitimen" und „illegitimen" Kindern S. 54.

G. Zur Kritik der Mutterrechtstheorien S. 55—61.

Klaſſendifferenzierung des Eherechts? S. 55. — Vater- und Mutterrecht bei den Lykiern S. 56. — Bachofens religionsgeſchichtliche Hypotheſen S. 59. — Angebliche Spuren von Mutterrecht in Griechenland. Mutterrecht in der Oreſtie? S. 59. —

H. Ergebnis S. 61—79.

Angebliches Verhältnis von Eigentums- und Eheentwicklung S. 61. — Theorie der Entwicklung des Privateigentums und der Kleinfamilie S. 64. — Bedeutung für die Frau. Ihre Lage in den ſlaviſchen und ruſſiſchen Hauskommunionen S. 68. — Das Legitimitätsprinzip. Seine Bedeutung für Frau und Kinder S. 72. — Begriffliche Merkmale der modernen „legitimen" Ehe S. 74. — Die „Kaufehe" als Ausgangspunkt der modernen legitimen Ehe S. 78.

Literatur S. 79—81.

A.

Als die — an unſren heutigen Kulturwerten gemeſſen — primitivſte Form des menſchlichen Gemeinſchaftslebens pflegt man die nomadiſierende „Horde" gewiſſer, nach der Art ihres Nahrungserwerbs als „niedere Jägervölker" bezeichneter Volksſtämme anzuſehen. Zu dieſer Kategorie gehören noch heute hoch im Norden die Eskimo, im Süden die zahlreichen Auſtralnegerſtämme, ferner die Feuerländer, Buſchmänner, Botokuden und manche innerafrikaniſche und aſiatiſche Völkerſchaften ähnlichen Gepräges. Sie intereſſieren uns hier deshalb, weil die Erforſchung ihrer Lebensweiſe das einzig exakte Material liefert, aus dem wir uns vielleicht ein Bild der Lebensweiſe und Anſchauungen unſrer eignen Vorfahren in vorgeſchichtlicher Zeit konſtruieren können. — Zwar ſteht es durchaus nicht feſt, ob dieſe primitivſten Formen des Zuſammenlebens etwa eine Durchgangsſtufe dar-

ſtellen, welche alle Völker irgendwann als die zeitlich frühſte von allen uns bekannten Lebensformen durchgemacht hätten. Dies iſt ſogar direkt unwahrſcheinlich. Und zu einem wirklichen „Urzuſtand“ reicht keine hiſtoriſche Kunde zurück. Auch die heute „primitivſten“ Völker haben eine zeitlich ungeheure, vielleicht ſehr wechſelvolle „Entwicklung“ hinter ſich. — Aber die unvermeidliche Annahme, daß wenigſtens gewiſſe Seiten der Lebensführung, welche durch den denkbar weitgehendſten Mangel künſtlich geſchaffener „Werkzeuge“ und politiſcher Inſtitutionen gegeben ſind, irgendwann überall ihre Wirkung ausgeübt haben, nötigt uns dennoch, mit dem Material jener Völker, welche ihrer noch heute am meiſten entbehren, den Verſuch zur Rekonſtruktion eines Bildes „primitivſter“ Geſchlechtsbeziehungen zu machen. Nur haben wir uns ſtets gegenwärtig zu halten, daß die Aehnlichkeit dieſes Bildes ſelbſt in ſeinen Hauptzügen immer problematiſch bleibt.

Entſcheidend für die Art des Nahrungserwerbs jener heute kulturärmſten Volksſtämme iſt ihre Genügſamkeit mit dem, was die Natur ihnen an animaliſchen und vegetabiliſchen Nahrungsmitteln unmittelbar bietet, und die Planloſigkeit ihrer Bedürfnisbefriedigung: das Merkmal der „Wirtſchaft“: die Vorſorge für die Zukunft, fehlt ihnen noch ganz. Bald darbend, bald ſchwelgend in Ueberfluß, leben ſie in den Tag hinein, von ihrem undisziplinierten Nahrungsbedürfnis zum häufigen Ortswechſel getrieben. — Jedoch iſt ihr ſchweifendes Leben durch die Rückſicht auf ihre Nachbarn an gewiſſe Schranken gebunden: Jede Horde betrachtet, ſo lange ſie in Frieden leben will, ein oft ſehr genau begrenztes Jagdgebiet als ihr gemeinſames, allen andern aber unzugängliches „Eigentum“ und behandelt denjenigen Fremdling als Feind, der innerhalb dieſes Gebietes Nahrung ſucht. Werkzeuge, Waffen, Schmuckſtücke, Kleider, Zelte gelten — ſoweit ſie bereits bekannt ſind — als Eigentum desjenigen, der ſie verfertigt hat. Der einzelne beſitzt aber meiſt nicht viel mehr als er bei ſich tragen kann und dies pflegt man ihm — damit er im Jenſeits weiter leben kann wie auf Erden — auch mit in ſein Grab zu geben.

Politiſche Organiſationen fehlen in Friedenszeiten noch vollſtändig: die Stammesgenoſſen beſeelt kein Solidaritätsgefühl. Der „Stamm“ bildet lediglich ein Aggregat ſelbſtändiger Menſchengruppen, von denen jede ihre materiellen Intereſſen geſondert verfolgt. Nur wo es ſich gegenüber fremder Bedrohung um Sein oder Nichtſein aller handelt, flammt ein Gemeinſchaftsgefühl auf, das über den Umkreis des „Jagd-

grundes“ hinausgeht. Auch dauernde Machtunterſchiede zwiſchen den Hordengenoſſen fehlen. Nur im Kampf übernimmt der Tüchtigſte die Leitung, im Frieden aber liegt alle Autorität in den Händen der Alten, der Kenner und Hüter der überlieferten Sitten und Gebräuche, auf deren Beachtung alle Naturvölker ein abergläubiſches Gewicht legen und – da die Bewahrung des inneren Friedens ja lediglich von dem felſenfeſten Glauben an die Heiligkeit der überlieferten Gemeinſchaftsformen abhängt – auch bei Strafe des Untergangs legen müſſen.

Innerhalb der Horde, welche das Revier der Nahrungsgewinnung – Jagdgrund oder Fiſchwäſſer – gemeinſam beſitzt und ſchützt, leben, die einzelnen meiſt in Kleinfamilien, d. h. aus Vater, Mutter und unerwachſenen Kindern beſtehenden, geſonderten Gruppen. Dieſe Familiengruppen haben ſelten dauernden Beſtand. Sie werden deshalb in der Wiſſenſchaft als „Paarungsfamilie“ oder beſſer noch als „loſe Familie“ bezeichnet. Ausſchließlich materielle Bedürfniſſe vereinigen Mann und Frau zu längerem oder kürzerem Zuſammenleben und zwar ſind das Schutzbedürfnis des Weibes für ſich und ihr Kind und das Streben des Mannes nach Erleichterung des Nahrungserwerbs durch ihre Hilfe offenbar weit ſtärkere Motive zu dauernder Vereinigung, als der auch ſonſt auf mannigfache Weiſe zu befriedigende Geſchlechtstrieb. Naturgemäß mangelt den Beziehungen von Mann und Weib bei dieſen Völkern eines der weſentlichen Merkmale unſres Begriffs von Familie und Ehe: nämlich die rechtliche oder moraliſche Anerkennung dauernder Verpflichtungen der Gatten untereinander und gegen ihre Kinder. Vergebens ſuchen wir beim Manne väterliches Verantwortungsgefühl, und weder Sitte noch Geſetz garantieren Mutter und Kindern dauernde Rechte gegen ihren Schutzherrn und Erzeuger. Nicht ſelten verläßt z. B. der Feuerländer die Frau, ſobald ſie geboren hat und die Säugezeit beginnt. – Die ſinnfälligere Verbindung von Mutter und Kind gilt deshalb ſelbſtverſtändlich für näher und – ſoweit ſich „ethiſche“ Vorſtellungen entwickelt haben – heiliger, als die zwiſchen Vater und Kind, und die in Ermangelung von Tiermilch ſehr lange Nährfriſt ſchließt ſie auch ſeeliſch feſter zuſammen. Allein auch die rein inſtinktmäßige Mutterliebe verblaßt, ſobald das Kind ihrer phyſiſch nicht mehr bedarf oder aber der Frau zur Laſt fällt. Wird z. B. der auſtraliſchen Mutter während der meiſt zweijährigen Säugeperiode ein zweiter Sprößling geboren, ſo tötet ſie häufig das Neu-

geborene oder gibt es beim Verlaſſen der Lagerſtätte preis. — Vom 5. bis 6. Lebensjahre an müſſen die Kinder ſchon einen Teil ihrer Nahrung ſelbſt ſuchen. Bei den Auſtralnegern verläßt der Knabe etwa im 16. Jahre die elterliche Hütte, um nach Empfang der Männerweihe mit ſeinen Altersgenoſſen zuſammen zu ſchlafen. – Häufig wird den heranwachſenden Kindern gegenüber die triebhafte Zärtlichkeit der Eltern durch Gewinnſucht verdrängt. Nicht ſelten verkaufen z. B. die Feuerländer ihre Kinder an benachbarte Stämme als Arbeitskräfte gegen Hunde, Pferde oder Schmuckſtücke, und weder Eltern noch Kinder ſollen dabei irgendwelchen Trennungsſchmerz zeigen.

Der Lockerheit des Bandes zwiſchen Eltern und Kindern entſpricht, wie ſchon geſagt, die Löslichkeit der Beziehungen zwiſchen Mann und Frau. Wir können nicht erwarten, eins der größten Kulturwunder: die Anerkennung der vom ſittlichen Bewußtſein geforderten, dauernden und ausſchließlichen Lebensgemeinſchaft von Mann und Frau, – die Quelle der tiefſten ſittlichen Konflikte und zugleich des mächtigſten ſittlichen Wachstums, – als Norm des Sexualverkehrs auch bei dieſen kulturärmſten Volksſtämmen zu finden.

Zunächſt gehört die Polygamie bei allen Naturvölkern zu den ſelbſtverſtändlichſten Herrenrechten jedes Mannes. Sie exiſtiert in verſchiedenen Formen: entweder ſind alle Frauen eines Mannes einander dem Range nach gleichgeordnet (Vollpolygamie) oder neben der „Hauptfrau“ rangieren die andern als „Nebenfrauen“, denen gegenüber die Hauptfrau eine gewiſſe Autorität beſitzt, oder der Mann nimmt neben einer allein als Ehefrau geltenden noch Kebſen oder Mägde und Sklavinnen ins Haus (Halbpolygamie). Die Kebſen ſind im Unterſchied zu den Mägden und Sklavinnen frei geborene Frauen – im Unterſchied zur „Ehefrau“ aber ärmerer Herkunft und ohne Formalitäten dem Haushalt des Mannes eingegliedert. Die Kinder der Kebſen und Sklavinnen haben oft keine Anſprüche an den Familienbeſitz: – darüber ſpäter, – oder ſie gelten als Kinder der Vollfrau und die Kebſen alſo nur als Gebärinſtrumente der letzteren: das phyſiologiſche „Blutsband“ zwiſchen Mutter und Kind iſt nichts Unumgängliches. Reiche Männer halten bei primitiven Völkern nicht ſelten alle Arten von Frauen: Hauptfrauen, Nebenfrauen, Kebſen, Sklavinnen gleichzeitig.

Allein grade bei Völkern primitivſter Kulturſtufe, wie z. B. bei den „niedern Jägervölkern“ bilden monogame Verhältniſſe weitaus die

Regel. Dies iſt allerdings nicht ethiſch, ſondern pſychiſch und vor allem ökonomiſch bedingt. Der Beſitz mehrerer Frauen bleibt eben bei ihnen ſo gut wie bei den Kulturvölkern faktiſch überall notwendig Privileg der Reichen und Mächtigen. Die Enge des Nahrungsſpielraums garantiert hier die „Gleichheit der Armut“ ebenſo wie in bezug auf die Sachgüter, ſo auch in bezug auf den Beſitz der Frauen.

Beſonders ungünſtige Nahrungsverhältniſſe bei einigen aſiatiſchen Gebirgsvölkern, z. B. in Tibet, im Himalaja und bei den Todas im Süddekan zwingen ſogar zur *Polyandrie*: die Kargheit der Exiſtenzmittel verbietet eine normale Bevölkerungsvermehrung. Neugeborene Mädchen werden deshalb häufig getötet, ſodaß ſich zufolge des Frauenmangels in der Regel mehrere Männer dauernd oder zeitweiſe mit dem Beſitz einer Frau begnügen müſſen („tibetaniſche Polyandrie“). Andrerſeits läßt ſich oft ein Mann ohne Söhne gern von einem andren Mann Söhne erzeugen, denn jedes Kind gehört, wie wir noch ſehen werden, in die Familie desjenigen Mannes, der die Frau, die es geboren hat, *beſitzt*: das phyſiologiſche „Blutsband“ zwiſchen Vater und Kind iſt noch weniger unumgänglich als zwiſchen Mutter und Kind.

Bei faſt allen primitiven Völkern können *beide* Geſchlechter ihr Triebleben auch außerhalb der eheartigen, feſten Verhältniſſe befriedigen, denn auf die „Geſchlechtsehre“ an ſich wird weder bei Mann noch Frau Gewicht gelegt. Faſt überall iſt den jungen Mädchen wenigſtens vor der „Ehe“ vollſtändig freier Geſchlechtsverkehr geſtattet, ja bei manchen Stämmen macht der Beſitz vieler Liebhaber ſie beſonders begehrenswert. Namentlich bei zahlloſen afrikaniſchen und vielen indiſchen Völkern wird den Mädchen vor Abſchluß eines feſten Verhältniſſes keinerlei Keuſchheitspflicht auferlegt. Aber obwohl dort infolgedeſſen dem ſexuellen Triebleben ein außerordentlich weiter Spielraum gewährt iſt, exiſtiert *trotzdem* auch diejenige Form des Geſchlechtsverkehrs, die wir als *Proſtitution* zu bezeichnen pflegen, d. h. die wahlloſe Preisgabe des weiblichen Körpers gegen Entgelt um des Entgelts willen. Und zwar in doppelter Form: ſowohl als Einnahmequelle der Familie eines Mädchens, wie auch als Einnahmequelle für ſie ſelbſt. Am Kongo werden die Mädchen von Vätern und Brüdern „gegen zwei Packen Zeug“ jedem, der ſie haben will, ausgeliefert. Am Loango darf kein Mädchen heiraten, ehe ſie nicht ihren Eltern durch Proſtitution Gewinn gebracht hat. Aus eigenem Antrieb geben ſich die

Mädchen gegen Entgelt z. B. in Abeſſinien, Aſchanti, Bambuk hin. An der Gold- und der Quaquaküſte beſitzt faſt jedes Dorf 1—3 offizielle Freudenmädchen unter dem Schutz ihres obligaten „Zuhälters“. So lange ſie jung ſind, ſtehen ſie in hohem Anſehen. In großen Teilen von Indien, z. B. in den Provinzen Bombay, Siam, Birma erkennen gewiſſe Klaſſen der Bevölkerung die Proſtitution ſozuſagen als offiziellen Frauenberuf an. In Bombay widmet ſich ihr ein Teil der Mädchen im allerjugendlichſten Alter unter Beobachtung gewiſſer, die Eheſchließung kopierender, Zeremonien. Dieſe Tatſachen lehren, daß die ethiſch niedrigſte Form des Geſchlechtsverkehrs: die entgeltliche Proſtitution, auch da ſchon geübt wird, wo noch keine „asketiſche Weltanſchauung“ den Mädchen Keuſchheit vor der Ehe auferlegt und wo die Einehe noch nicht als normative Eheform gilt. Sie widerlegen demnach die moderne Anſchauung, als ſei die Proſtitution erſt ein Reſultat unſrer Kulturſchäden oder gar ein Produkt der Anforderungen einer „überſpannten“ Sexual-Ethik.

Ebenſo verkehrt iſt es aber andrerſeits, dieſe Erſcheinungen als „Reſte“ überall irgendwann entwickelter Normalformen des geſchlechtlichen Gemeinſchaftslebens, namentlich als Reſte eines allgemeinen „Geſchlechtskommunismus“, anzuſprechen. Sie ſind vielmehr — nach allem was wir wiſſen — Baſtard- und Nebenformen ſolcher Arten der Geſchlechtsverkehrsnormen, die auch bei Naturvölkern ſchon ſowohl dem Sexualverkehr des Mannes, wie namentlich dem der Frau, Schranken auferlegen. Natürlich kennen bei den Naturvölkern weder Mann noch Frau ſittliche Verpflichtungen zur Keuſchheit und ehelichen Treue. Aber dem freigewählten Verkehr einer Frau mit mehreren Männern ſcheinen eben doch von jeher — d. h. ſoweit unſre Quellen überhaupt zurückreichen — normalerweiſe überwältigende pſychologiſche Momente entgegen zu ſtehen. Eiferſucht und Gewalttätigkeit ſind dem Manne bei faſt allen primitiven Völkern eigen, und überall ergreift ihn ein Eigentumsgefühl gegenüber den Frauen, die ſich ihm zeitweiſe oder dauernd anſchließen. Sie ſind gradezu dasjenige „Objekt“, auf das ſich der Trieb des Menſchen, über irgend etwas ausſchließlich zu verfügen, am frühſten gerichtet zu haben ſcheint und mit dem der Begriff des „Eigentums“ am frühſten verknüpft wurde. — Die beliebte vulgär-ſozialiſtiſche Theorie, daß erſt nach Entſtehung des Privateigentums an Sachgütern den Mann die Eigentumsgier auch der Frau gegenüber erfaßt habe, iſt eine Phantaſie, welche die Be-

obachtung der primitivſten Lebensformen direkt widerlegt.

Der primitive Mann pflegt ſeine Beſitzrechte ſowohl mit grauſamer Strenge wie mit allerlei Vorſichtsmaßregeln zu wahren. Bei vielen auſtraliſchen Stämmen muß z. B. die Frau beim Eſſen neben ihm ſitzen, darf nicht ohne Begleitung den Lagerplatz verlaſſen und nicht außerhalb desſelben mit fremden Männern ſchwatzen. Wird demnach die ſchwächere und durch ihre Geſchlechtsfunktionen periodiſch gebundene Frau durch Furcht vor dem Stärkeren in der Regel zur Zurückhaltung gegen andre Männer gezwungen, ſo hindert den Mann zwar nicht die Furcht vor der Frau, wohl aber die Furcht vor andren Männern: Vätern, Brüdern und Gatten, willkürlich in deren Eigentumsſphäre einzugreifen.

Allerdings pflegen die großen Tanzfeſtlichkeiten der Auſtralier und mancher polyneſiſcher und afrikaniſcher Stämme in allgemeiner Zügelloſigkeit ihren Abſchluß zu finden. Aber was im Rauſch der Feſtlichkeiten erlaubt iſt, gilt auch dort ebenſowenig für das Alltagsleben, wie etwa bei uns die geſellſchaftlichen Freiheiten und Degagiertheiten des Karnevals, und noch viel weniger iſt es als „Rückſtand“ eines frühern Normalzuſtandes anzuſprechen. Nirgends darf die Frau, die ſich einem Mann angeſchloſſen hat, bezw. in ſeine Gewalt getreten iſt, weiterhin ohne ſeine Zuſtimmung mit andren Männern verkehren, und es iſt lediglich eine Konſequenz ſeines Eigentumsgefühls und ſeiner phyſiſchen Ueberlegenheit ihr gegenüber, daß er ſie, wenn es ihm paßt, zwingen kann, ſich auch andren Männern preiszugeben. So rechnen es ſich faſt alle primitiven Völker zur Pflicht und Ehre an, Frauen und Töchter gelegentlich ihren Gaſtfreunden zur Verfügung zu ſtellen.

Auch die Sitte des Verleihens und Vertauſchens der Frauen unter befreundeten Männern, mit oder ohne Entgelt, ebenſo wie viele andre Gewohnheiten ähnlicher Art, erklären ſich ganz einfach als Ausfluß der ſelbſtverſtändlichen Herrenrechte des Stärkeren und als Konzeſſionen an die, durch den Begriff der Geſchlechtsehre noch nicht gebändigte Zügelloſigkeit des Trieblebens. Dagegen iſt ihre Deutung als Reſt einer allen Völkern gemeinſamen „Entwicklungsſtufe“ urſprünglicher, allgemeiner „Promiskuität“ = wahlloſen Geſchlechtsverkehrs aller Volks- oder Hordengenoſſen, oder von „Kollektiv-Ehen“ = Geſchlechtsverkehrs aller männlichen mit, allen gemeinſamen, weiblichen Hausgenoſſen, oder von „Gruppen-Ehen“ = Geſchlechtsverkehrs einer

beſtimmt umgrenzten Gruppe von Männern mit einer beſtimmt umgrenzten Gruppe von Frauen innerhalb einer Horde oder eines Stammes, – Begriffe, in welche dann regelmäßig die Vorſtellung einer Freiheit der Frau, ſich nach *ihrem* Gefallen gleichzeitig mehreren Männern hinzugeben, eingeſchloſſen wird, – eine voreilige Hypotheſe, die, in ſich unwahrſcheinlich, durch die neueſten Forſchungen jedenfalls weit eher widerlegt als beſtätigt wird. Wir gehen auf dieſen Punkt etwas näher ein, weil dieſe Annahmen ſowohl in der vulgär-ſozialiſtiſchen, wie in der Frauenliteratur vielfach zum Zweck unhaltbarer „Entwicklungs"-Konſtruktionen verwendet worden ſind, ja ſogar von manchen Sozialreformern, die gegenüber den Schäden des modernen Geſchlechtslebens nach neuen Formen und Maßſtäben ſuchen, gewiſſermaßen als Beiſpiele und Vorbilder größerer ſexueller „Unſchuld" und „Natürlichkeit" herangezogen werden.

Die Willkür des Trieblebens wird bei zahlreichen primitiven Völkern zwar in erſter Linie, aber keineswegs *nur*, durch ſubjektive, pſychologiſche Momente: Furcht und Eiferſucht, in Schranken gehalten. Vielmehr iſt es ſchon hier beſtimmten, ſtrengen, allerdings ganz andersartigen *Normen* als bei uns unterworfen, die in ihrer Art ebenfalls den Erfolg erreichen, das Sexualleben über die Stufe des rein tieriſchen Trieblebens hinauszuheben und die Vorbedingungen eines geſitteten Gemeinſchaftslebens zu ſchaffen. Das den Geſchlechtsverkehr regulierende Prinzip iſt dabei faſt überall das Verbot, mit einem engeren oder weiteren Kreis von Blutsverwandten geſchlechtlich zu verkehren. Seine Motive ſind bisher noch nicht vollſtändig erklärt. Als ziemlich ſicher darf nur gelten, daß der Gedanke der Verbundenheit durch das Blut – auch das Mutterblut – nichts „Primitives" iſt; vielmehr iſt die Gemeinſchaft der Behauſung und Nahrung der älteſte „natürliche" Verwandtſchaftskreis: noch dem Araber der vorislamitiſchen Zeit iſt „Blutsbruder" der Mann, der Haus und *Nahrung* geteilt hat. Die ſittlichen Schranken der Verwandten-Ehe ſchützten alſo wohl urſprünglich den Frieden der *Hausgemeinſchaft*. Mit Entwicklung des „Bluts"-Gedankens gelten dann gewiſſe Verwandtſchaftsgrade, am allgemeinſten und frühſten wohl die Blutsbeziehung zwiſchen Eltern und Kindern, dann zwiſchen Geſchwiſtern, und bei höher entwickelten Stämmen auch zwiſchen Geſchwiſterkindern erſten und zweiten Grades, ſchon vielen Naturvölkern als unüberſteigliches Hindernis. Viele auſtraliſche, polyneſiſche, malaiiſche und indianiſche Stämme haben die kom-

pliziertesten und deshalb von ihren ersten Entdeckern, z. B. auch von Morgan, z. T. mißverstandenen Satzungen erfunden, um den Geschlechtsverkehr Blutsverwandter zu hindern. Wir können diese Regeln, namentlich die für uns höchst fremdartigen Verwandtschaftsorganisationen der Australneger, hier nicht unbeachtet lassen, weil sie es sind, auf die sich die Hypothese von der „entwicklungsgeschichtlichen" Bedeutsamkeit der Kollektiv- und Gruppen-Ehen als auf ihre unfehlbarsten Beweise gestützt hat. Und in der Tat, diese fremdartigen Einrichtungen scheinen beim ersten Blick jene Hypothesen zu rechtfertigen.

Jene australischen Stämme, die wir herausgreifen, weil grade sie durch Cunow mustergültige Bearbeitung gefunden haben, teilen nämlich ihre Hordengenossen in drei Altersgruppen: die jüngste Schicht umfaßt alle Hordenkinder und die gesamte noch nicht geschlechtsreife Jugend. Zur Mittelschicht gehören alle Geschlechtsreifen und alle Eltern unerwachsener Kinder, und in die älteste Schicht steigen alle Eltern erwachsener, d. h. geschlechtsreifer Kinder auf. Der Aufstieg von der jüngeren Schicht in die der Älteren ist mit der Erlangung gewisser materieller Vorrechte verbunden. Namentlich der Genuß vieler Speisen ist den Alten vorbehalten. — Das Auffällige und Fremdartige dieser Einteilung besteht nun darin, daß sich alle Schichtgenossen untereinander als Brüder und Schwestern die Angehörigen der älteren Schicht als Väter und Mütter, die der jüngeren aber als Söhne und Töchter bezeichnen. Was Wunder, daß die ersten Entdecker aus der eigentümlichen Tatsache, daß alle Hordengenossen sich Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Sohn, Tochter u. s. w. *nennen*, entsprechend ihren Vorstellungen über die Bedeutung dieser Wörter bei uns den Schluß gezogen haben, daß diese auch hier tatsächliche oder mutmaßliche Blutsverwandtschaftsverhältnisse bezeichnen sollten, und der Grund dafür darin zu finden sei, daß jedenfalls ursprünglich alle Angehörigen derselben Schicht tatsächlich einander Gatten gewesen seien, also in „Gruppen-Ehen" gelebt und sich deshalb als gemeinsame Eltern aller in der Jugendschicht vereinigten Kinder betrachtet hätten. Und die Tatsache, daß bei manchen polynesischen und indianischen Stämmen, der Mann die Frauen seiner Brüder und die Schwestern seiner Frau, also seine sämtlichen *Schwägerinnen* mit demselben Worte wie seine Frau, also — so übersetzte man — als „Gattinnen" bezeichnet und auch von ihnen „Gatte" genannt wird, schien auch die „Gruppenehen-Theorie" unangreifbar zu sichern. Die

neueſten Unterſuchungen entziehen ihr jedoch dieſe Stützen wieder, denn ſie haben erwieſen, daß die bei den Kulturvölkern nur für Blutsverwandtſchaftsverhältniſſe und Geſchlechtsbeziehungen gebrauchten Bezeichnungen bei den Auſtralnegern, Polyneſiern und Indianern keineswegs nur dieſe, ſondern außerdem auch das Generations- und Klaſſenzugehörigkeits-Verhältnis der Horden- oder Sippen-Genoſſen zueinander bezeichnen, etwa wie bei uns kleine Kinder alle erwachſenen Leute „Onkel“ und „Tante“ zu nennen pflegen und in den ruſſiſchen Dorfgemeinden noch heute die jüngeren Männer alle Alten aus Ehrfurcht als „Vater“ oder „Onkel“ bezeichnen. Ein Beweis dafür iſt, daß bei der Altersklaſſeneinteilung die Bezeichnung zweier Schichtgenoſſen ſich *ändert*, ſobald der Aeltere von beiden in eine andre Schicht aufſteigt. Wird z. B. der älteſte Bruder in die Klaſſe der Geſchlechtsreifen aufgenommen, während der jüngſte noch in der unteren zurückbleibt, ſo wird er von nun an als „Vater“ des jüngeren, dieſer aber als „Sohn“ des älteren bezeichnet. Ueberdies kennt der einzelne ſehr wohl ſeine wirklichen Eltern und Geſchwiſter, mit denen er ja bis zur Männerweihe und das Mädchen bis zur „Heirat“ häuslich zuſammenlebt. Faſt überall wird auch ſprachlich der „eigene“ Vater vom „andern“ Vater unterſchieden. Ja, es hat ſich herausgeſtellt, daß die Generationseinteilung ſogar *bedingt* iſt durch die Kenntnis der individuellen Verwandtſchaft zwiſchen Eltern und Kindern. Denn der mit beſtimmten Vorrechten verbundene Aufſtieg eines Mannes oder einer Frau in die Klaſſe der Alten, hängt nicht von der Zahl ihrer Jahre, die ja auf dieſer Kulturſtufe ſtets nur unbeſtimmt gewußt wird, ſondern lediglich von dem Eintritt ihres älteſten Kindes in die Mittelſchicht ab.

Auch die oben erwähnte Tatſache, daß ſich bei einigen polyneſiſchen und indianiſchen Stämmen alle Schwäger und Schwägerinnen als „Gatte“ und „Gattin“ bezeichnen, iſt kein Beweis dafür, daß dies Wort dort dasſelbe bedeutet wie bei uns, und ſie folglich einander auch wirklich Gatten *ſind* oder ſein könnten. Es hat ſich nämlich herausgeſtellt, daß ſich auch die Schwägerinnen untereinander, alſo die Frau eines Mannes und deſſen *Schweſtern* „Gattinnen“ nennen, ebenſo wie der Mann die *Brüder* ſeiner Frau ſämtlich als „Gatte“ bezeichnet. —

Auch bei Aufgabe der Kollektiv- und Gruppenehen-Theorie iſt nun der Sinn jener Generationseinteilung recht wohl erklärlich. Statt des Beweiſes für die Exiſtenz eines früheren allgemeinen Geſchlechts-

kommunismus innerhalb beſtimmter größerer oder kleinerer Menſchengruppen, ſehen wir in ihr vielmehr ein primitives Mittel zur Beſchränkung und Regulierung des Geſchlechtsverkehrs bei vielen Naturvölkern. Nur Angehörige derſelben Schicht dürfen einander „heiraten", folglich werden durch dieſe Gruppierung zunächſt Verwandte in auf- und abſteigender Linie: Eltern und Kinder, Onkel und Nichten u. ſ. w. vom Geſchlechtsverkehr ausgeſchloſſen. Weiterhin dürfen aber auch innerhalb derſelben Schicht jedenfalls leibliche Geſchwiſter einander nicht „heiraten." Wer infolgedeſſen in der eigenen Horde keinen Genoſſen findet, muß ſehen, wie er ſich aus der Nachbarhorde verſorgt oder anderweitig ſchadlos hält.

Natürlich kann dieſe Art der Einteilung häufig ihren Zweck verfehlen, weil durch den Schichtwechſel Verwandte in auf- und abſteigender Linie, z. B. die älteſte Tochter eines Mannes mit ſeinem jüngeren Bruder in einer Schicht vereinigt werden und dann doch in Geſchlechtsverkehr miteinander treten können. Höher entwickelte Stämme unterlaſſen deshalb den Schichtwechſel und beobachten ſtatt der Generationseinteilung, die ſich auf die einzelne Horde beſchränkt, eine feſte, auf den ganzen Stamm ausgedehnte Klaſſeneinteilung, die mit unfehlbareren, aber auch mit weit komplizierteren, Mitteln im Prinzip dieſelbe Funktion erfüllt wie das einfachere Altersklaſſenſyſtem. Statt, wie bei dieſem, je nach ſeinem Durchſchnittsalter die Klaſſenzugehörigkeit zu wechſeln, wird hier der einzelne lebenslänglich einer beſtimmten Klaſſe zugerechnet, deren Mitgliedern nicht nur der Geſchlechtsverkehr mit den Angehörigen der älteren und jüngeren Klaſſe, ſondern innerhalb derſelben Horde in der Regel auch untereinander verboten iſt, ſodaß jeder nur noch in die korreſpondierende Klaſſe einer oder mehrerer andrer Horden hineinheiraten darf. Es liegt nahe, auch dieſe Regel aus dem Beſtreben zu erklären, den „Kampf um das Weib" innerhalb der Horde als für deren Beſtand gefährlich zu beſeitigen. Auf dieſe Weiſe werden alſo nicht nur Verwandte in auf- und abſteigender Linie, ſondern innerhalb der Horde auch Seitenverwandte verſchiedener Grade vom Geſchlechtsverkehr ausgeſchloſſen. Die Horden oder Sippen werden dadurch zu ſogenannten „exogamen" (nach draußen heiratenden) Verwandtſchaftsgruppen, im Gegenſatz zu den „endogamen", d. h. unter einander heiratenden Horden primitiverer, lediglich die Altersklaſſeneinteilung beobachtender, Volksſtämme. —

Als exogame Verwandtſchaftsgruppen pflegen ſie ſich ein gemeinſames, tier-bildliches oder pflanzliches Abzeichen – in Auſtralien „Kobong", bei indianiſchen Stämmen und danach in der Wiſſenſchaft „Totem" genannt – zuzulegen, das ihre verwandtſchaftliche Zugehörigkeit kennzeichnen ſoll und häufig Gegenſtand abergläubiſcher Verehrung wird. Auf ſeine verſchiedenartige Bedeutung für die verſchiedenen Formen der Verwandtſchaftsorganiſationen werden wir weiter unten eingehen. – Bei vielen höher entwickelten Stämmen beſteht nun die Tendenz, einen ſtets weiteren Kreis von Blutsverwandten vom Geſchlechtsverkehr auszuſchließen, und die Vermeidung konſanguiner Beziehungen hat vielerwärts ſo ſehr den Charakter der unbedingten Norm angenommen, daß jeder Geſchlechtsverkehr Verwandter von den Hordengenoſſen als ſchamloſer Frevel beſtraft wird, während im übrigen Ehebruch oder ſonſtige Zügelloſigkeiten nicht für ehrlos gelten. Die geſchlechtsreifen Klaſſen der einen Horde treten deshalb in regelmäßige Beziehungen zu den korreſpondierenden Klaſſen andrer Horden. Ein regelmäßiger Frauentauſch ſpinnt feſte Fäden hinüber und herüber, und zur immer ſorgfältigeren Vermeidung von Verwandtenehen pflegen innerhalb eines Stammes mehrere Gruppen von Horden Verbände zu bilden, die ſozuſagen ein feſtes Heiratskartell miteinander ſchließen, ſo daß die Angehörigen des einen Verbandes nicht untereinander und auch nicht mit Dritten, ſondern nur mit den Angehörigen des korreſpondierenden Verbandes verkehren dürfen.

Es iſt klar, daß die Ausprägung dieſer Regeln es dem Geſchlechtsreifen erſchwert, ja häufig zeitweilig unmöglich macht, innerhalb des Stammes einen Gefährten zu finden. Hierauf iſt in Auſtralien und offenbar auch bei andren kulturarmen Völkern die überwiegende Mehrzahl derjenigen Verhältniſſe zurückzuführen, die von manchen Forſchern, z. B. noch neuerdings wieder von J. Kohler, als Reſte allgemeiner „Kollektivehen" gedeutet worden ſind.

Der geſchlechtsreife Mann, dem der Verkehr mit einer Hordengenoſſin verboten iſt, ſucht normalerweiſe dadurch zu einer Frau zu kommen, daß er ſeine Schweſter gegen ein Weib aus der Nachbarhorde verhandelt. Dieſer Schweſtertauſch iſt namentlich bei den Auſtralnegern eine weit verbreitete Sitte und wahrſcheinlich eine der primitivſten, wohl noch weit vor den „Totemismus" zurückgehenden, weil nächſtliegenden Formen der „Eheſchließung", während der natürlich bei Krieg und Fehde regelmäßige, aber auch ſonſt häufig vorkom-

mende Frauenraub auch bei den primitivſten Völkern keineswegs, wie früher behauptet worden iſt, als eine anerkannte, normale Form der Geſchlechtsverbindung, ſondern immer als Eingriff in eine fremde Eigentumsſphäre gilt, durch den der Täter ſich die Rache der Angehörigen der Geraubten zuzieht. — Da aber die Natur die Zahl der Brüder und Schweſtern nicht aufeinander abzuſtimmen pflegt, verbleibt beim Schweſterntauſch häufig den jüngeren Brüdern keine Schweſter zum Tauſch zu vergeben. Oder aber er findet grade kein heiratsfähiges Mädchen in der betreffenden ihm erlaubten Klaſſe der andren Horde vorrätig. In ſolchen Fällen pflegt dann der verſorgte ältere Bruder wohl die zu kurz gekommenen Jüngeren an dem Beſitz ſeiner Gattin teilnehmen zu laſſen, und dann natürlich unter der Bedingung, daß ihm gegenüber den etwa ſpäter erworbenen Gattinnen der jüngeren Brüder das gleiche Recht eingeräumt wird. Dieſe Art der „Kollektivehe“ iſt demnach ein Notbehelf, nicht aber eine Normalform. Und ſelbſtverſtändlich ſind dabei die Frauen jeder Selbſtbeſtimmung beraubt und völlig zum Objekt einer Reihe von Männern erniedrigt: ob ſie wollen oder nicht, haben ſie ſexuell ſtatt eines Herrn nun einfach mehreren zu dienen. —

Allerdings exiſtiert nachweisbar ſowohl auf den Sandwich-Inſeln in Hawai, wie bei einigen Auſtral-Negerſtämmen, eine wirkliche „Gruppenehe“, die nicht aus den Heiratsbeſchränkungen oder aus wirtſchaftlichen Urſachen zu erklären, ſondern offenbar eine offiziell anerkannte Nebenform der üblichen individuellen Geſchlechtsbeziehungen iſt. Die auſtraliſchen Dieyerie (Dieri) kennen z. B. neben den üblichen polygamen (oder auch zufällig monogamen) Verbindungen die ſogenannte Pira-uru-Ehe, zu der die Aelteſten der Horden bei den großen Tanzfeſtlichkeiten mehrere Männer und Frauen beſtimmen, und zwar derart, daß von dieſen Auserwählten jedem Manne neben ſeiner Hauptfrau (Noa) auch die Hauptfrauen ſeiner Freunde zum Geſchlechtsverkehr angewieſen werden, die dafür ihrerſeits die Mit-„Ehemänner“ (Pira-uru) ſeiner Hauptfrau ſein dürfen. Von einer Wahlfreiheit der Frauen im Verkehr mit ihren Haupt- und Nebenmännern, oder von einem harmoniſchen ſexuellen Kommunismus, bei dem jeder dem andren alles gönnt — wie ihn ſich Phantaſten und z. B. wiſſenſchaftliche Dilettanten wie Carpenter ausmalen — ſcheint dabei aber keineswegs die Rede zu ſein. Die Anſprüche der verſchiedenen Männer werden nämlich ſorgfältig gegeneinander abge-

wogen: Das „Eherecht“ eines Pira-uru kann nur in Abweſenheit des Haupt-Ehemanns oder nur mit deſſen Zuſtimmung ausgeübt werden, überdies haben die älteren Männer immer den Vortritt vor den jüngeren. – Es handelt ſich offenbar einfach um eine Art Gegenſeitigkeitsverhältnis des in dieſer Art *privilegierten* kleinen Kreiſes von Männern unter ſich und die dadurch offiziell hergeſtellte Möglichkeit polygamen Geſchlechtsverkehrs für ſie. Eine ähnliche Inſtitution iſt auch die vielbeſprochene Punalua-Ehe auf Hawaii, die der Gruppenehen-Theorie das wertvollſte Material geliefert hat.

Auch bei einigen andren polyneſiſchen, malaiiſchen und indianiſchen Stämmen glaubte man Reſte derartiger Gruppenehen konſtatieren zu können, wobei dann aber als Beweismittel auch Sitten und Gebräuche „an den Haaren“ herbeigezogen wurden, z. B. von Kohler die ſogenannte Leviratsehe, die, wie wir ſpäter ſehen werden, nachweisbar in ganz andersartigen (ſtreng patriarchalen) Vorausſetzungen wurzeln.

Aber ſelbſt wenn Kollektiv- oder Gruppenehe da, wo man ſie erſpüren zu können glaubt, auch wirklich nicht nur als Nebenerſcheinung, ſondern als Normalform der Geſchlechtsbeziehungen beſtanden hätte, ſo trüge ihr quantitatives Vorhandenſein trotzdem zu ſehr den Charakter der ethnologiſchen Kurioſität, um als ſelbſtändiges Glied einer allgemeinen *allen* Völkern eignen Entwicklungsſtufe gelten zu können. Als Reſt „urſprünglicher“ Zuſtände können jene Erſcheinungen aber ſchon deshalb nicht betrachtet werden, weil ſie ja die Exogamie, die Ausdehnung des „Ehe“-Verbots auf einen ſehr weiten Kreis von Blutsverwandten vorausſetzen, die ihrerſeits ſchlechterdings nichts „Urſprüngliches“, ſondern vielmehr erſt das Ergebnis eines langen Entwicklungsprozeſſes ſein kann. – Vollends für die Frage aber, nach der Stellung und Wertung der *Frau* bei den Naturvölkern, auf deren Erörterung es uns hier in erſter Linie ankommt, können uns die Kontroverſen darüber, ob auch jene Formen des Geſchlechtslebens einſt „Normalformen“ des menſchlichen Gemeinſchaftslebens waren oder nicht, im Grunde gleichgültig ſein, denn es gehört viel Phantaſie dazu, ſich einen derartigen Zuſtand als Dorado der Frauen vorzuſtellen!

Dagegen kommen wir noch mit einigen Worten auf eine andre weit verbreitete Sitte primitiver Volksſtämme zu ſprechen, weil auch ihr von manchen Forſchern großes Gewicht für die Entwicklungsgeſchichte der Geſchlechtsbeziehungen beigelegt worden iſt und weil ſie – ebenſo wie häufig die Gruppenehen-Theorie – vielfach für die

gegen äußere Feinde ſchützt, trägt das Verhältnis des Mannes zur Frau und zu den Kindern den Charakter abſoluter Gewaltherrſchaft, die ſich von dem „Patriarchat“ der alten Kulturvölker, wie wir ſehen werden, lediglich dadurch unterſcheidet, daß ihr das Korrelat dauernder, teils durch die Sitte anerkannter, teils rechtlich fixierter Verpflichtungen vollſtändig fehlt.

Nicht nur die Frau, ſondern auch die Kinder ſind Eigentum des Mannes, über das er ganz nach Belieben verfügt. Bei den Auſtralnegern fallen die Kinder nach ſeinem Tode, ſoweit ſie noch nicht waffenfähig ſind, mit der Witwe und dem etwaigen übrigen Nachlaß ſeinen Brüdern zu. Will niemand dieſe Erbſchaft antreten, ſo kann die Frau zu ihrer eignen Verwandtſchaft zurückkehren. Immer aber muß ſie die Kinder, ſobald dieſe dem Säuglingsalter entwachſen ſind, den Erben des Mannes zurücklaſſen. Der Begriff der „Geſchlechtsſklaverei“ oder der „ſexuellen Hörigkeit“ der Frau kennzeichnet ihre Lage alſo nirgends ſo zutreffend, als gerade bei den primitivſten Formen menſchlichen Zuſammenlebens. —

Die längere Zeit dauernden Geſchlechtsverbindungen bei jenen primitivſten uns bekannten Völkern ſtellen ſelbſtverſtändlich nicht nur ein Geſchlechts-, ſondern in eher noch höherem Maße ein Arbeitsverhältnis dar. Die Frau hat als „Arbeitstier“ einen außerordentlichen Nutzwert für den noch völlig arbeitsunluſtigen Mann. Sie allein ſucht die pflanzliche Zukoſt zu der vom Manne erbeuteten Fleiſchnahrung und bereitet die Speiſen, ihr fällt auch das Aufbauen und Abbrechen der Hütten und das Schleppen der Habſeligkeiten auf den Wanderungen zu. Aber dieſer hohe ökonomiſche Wert ſetzt ſich durchaus nicht etwa — wie man ſo gern annimmt — in ſoziale Schätzung um. Im Gegenteil. Da ſie mit ihrem Kinde auf die Verteidigung der Männer gegen äußere Feinde angewieſen iſt, gilt ſie durchweg als das untergeordnete Geſchöpf. Die Art ihrer Tätigkeit, ſo wertvoll und notwendig ſie auch für den Mann iſt, wird als „Frauenarbeit“ für verächtlich gehalten, denn das Selbſtgefühl des Mannes erkennt nur ſeine eigne Beſchäftigung: Krieg, Raub und Jagd, als ehrenvoll an. Ihre unbegrenzte Brauchbarkeit, derentwegen ſie ja vom Mann zum dauernden Beſitz begehrt wird, hebt deshalb bei dieſen Volksſtämmen die Frau in keiner Weiſe über die Stufe des nützlichen Haustiers hinaus.

Dagegen kann unter Umſtänden ein andrer Faktor den Grad

ihrer Abhängigkeit beeinfluſſen, nämlich die Art des Zuſtandekommens der Geſchlechtsverbindung, der man ja eigentlich für dieſe Kulturſtufe die Bezeichnung „Ehe“ und „Heirat“ nur in übertragenem Sinne beilegen darf. Hat ſich der Mann die Frau aus der Nachbarhorde *geraubt* oder ſie mit ihrer Einwilligung *entführt*, ſo iſt ſie meiſt ihrem Beſitzer bedingungslos preisgegeben, denn alle Beziehungen zu ihrer eignen Verwandtſchaft ſind durch einen derartigen feindlichen Eingriff in deren Eigentumsſphäre gelöſt. Die Raub- und Entführungs-„Ehe“ — die eben keine Ehe, ſondern ein faktiſches Gewaltverhältnis iſt — bedeutet bei dieſen primitivſten Völkern immer den bedingungsloſen Triumph der Mannesgewalt.

Ein ſolcher Raub der Frau gilt, wo immer ſich ein ſpezifiſch kriegeriſcher Geiſt oder ein beſondrer Kriegerſtand entwickelt, als würdigſte Form des Frauenerwerbs, als tapfre Tat, und daher nehmen nicht ſelten die Ehezeremonien die Form eines Scheinraubes an, ohne daß man natürlich — wie gelegentlich geſchehen iſt — daraus ſchließen dürfte, der „Frauenraub“ ſei etwas dem friedlichen Frauenerwerb durch Tauſch gegenüber Aelteres und er ſei es geweſen, der die urſprüngliche Gleichſtellung der Frau vernichtet habe.

Etwas günſtiger als beim Raube geſtaltet ſich ja naturgemäß ihre Lage, wenn ſie, wie es von Anfang an die Regel iſt, auf friedlichem Wege, insbeſondre durch Austauſch gegen eine Schweſter oder durch Hingabe von Geſchenken gewonnen wird. In dieſem Fall bleibt ihr wenigſtens ein gewiſſer Rückhalt an den Ihrigen, die ſie unter Umſtänden vielleicht einmal vor allzu brutaler Behandlung ſchützen können. Aber im ganzen iſt auch das nicht der Fall. Die Familie kümmert ſich nur um ſie, bis ſie im Tauſch verwertet iſt. Meiſtens verhandelt — wie wir ſchon ſahen — der junge Mann mit Zuſtimmung ſeines Vaters, die Schweſter gegen ein Mädchen aus der andren Horde. Häufig verſpricht auch der Vater die Tochter ſchon in ihrer Kindheit. Keinenfalls wird das Mädchen ſelbſt nach ihrem Wunſch gefragt. Von einer „Wahlfreiheit“ der Frau iſt natürlich nirgends die Rede. Entläuft ſie etwa ohne Einwilligung der Ihrigen mit einem Mann, ſo wird ſie von ihren Hordengenoſſen meiſt — falls man ſie wieder einfängt — barbariſch geprügelt.

B.

Eingreifender wird die Stellung der Frau durch die Bedingungen der „Eheſchließung“ erſt bei Völkern mit einer gewiſſen materiellen Kultur beeinflußt. Veranſchaulichen wir uns deren Arten und Wirkungen zunächſt bei den unter ihnen kulturell tief ſtehenden, den nach dem Vorgang Groſſes in der Wiſſenſchaft als „höhere Jägervölker“ bezeichneten Stämmen. Ihr „Typus“ findet ſich heute noch an der Weſtküſte von Nordamerika, in Kalifornien, und teilweiſe im nordöſtlichen Aſien. Die Kultur dieſer Volksſtämme unterſcheidet ſich, nicht ſowohl durch die Art, als durch den Intenſitätsgrad ihres Nahrungserwerbs weſentlich von der Kulturſtufe der ſogenannten „niederen“ Jägervölker. Wildreiche Urwälder und fiſchreiche Küſten und Flußläufe ſichern ihnen eine weit ausgiebigere und ſtetigere Bedürfnisbefriedigung als jenen und die *planmäßige* Vorſorge für die Zukunft verleiht der Art ihrer Nahrungsgewinnung das Merkmal der „Wirtſchaftlichkeit“. Statt ihre Hütten bald hier, bald dort aufzuſchlagen, führen dieſe Stämme namentlich im Winter ein ſeßhaftes Leben in feſten Dörfern. Der Einzelne ſpürt den Anreiz mehr zu ſammeln und zu ſchaffen als er zur momentanen Bedürfnisbefriedigung braucht, ja die Vorräte werden nicht nur für den eignen Bedarf, ſondern auch für den Tauſchverkehr aufgeſpeichert. Durch die Austauſchgelegenheit aber bringt die Ausnützung des naturgegebenen verſchiedenartigen Maßes von Körperkraft, Geſchicklichkeit und Intelligenz den Einzelnen ein verſchieden großes Maß materieller Vorteile ein; denn wenn auch die Jagdgründe und Fiſchwäſſer Gemeineigentum des Stammes ſind, ſo bietet doch ihre Sondernutzung, und ebenſo das Sondereigentum an beweglicher Habe und an den Erzeugniſſen der eignen Arbeit ſchon dem Erwerbstrieb des Einzelnen relativ reichlichen Spielraum. Herrſcht bei den kulturärmſten bekannten Völkern die „Gleichheit der Armut“, ſo entſtehen hier auf der Grundlage einer reicheren materiellen Kultur Herrſchafts- und Abhängigkeitsverhältniſſe zwiſchen Beſitzenden und Beſitzloſen, und Anſätze zu dauernden, auch politiſchen, Organiſationen. Der ſtärkſte ſoziale Verband iſt dabei normalerweiſe einerſeits die „*Hausgemeinſchaft*“, die einen je nachdem verſchieden großen Kreis von Blutsverwandten in einer gemeinſamen Wohnſtätte kommuniſtiſch lebend vereint, andrerſeits die „*Dorfgemeinſchaft*“, welche eine Mehrzahl in beſonderen Wohnſtätten lebende Haus-

gemeinschaften umfaßt und über eine verschieden behandelte, teils gemeinsam genutzte, teils zur Nutzung zeitweilig an die Hausgemeinschaften vergebene, Landmark verfügt. Wie die Verfügung über die materiellen Besitzobjekte zwischen „Haus" und „Dorf" geteilt sind, ob etwa das „Dorf" nur eine dezentralisierte Hausgemeinschaft ist oder umgekehrt ein Nachbarenverband, der die Hausgemeinschaften beherrscht, — dies alles kann im einzelnen höchst verschieden gestaltet sein. Die Dorfgemeinschaften ihrerseits bilden daran lokale Teile des politischen Gemeinwesens, des Stammes, — wenn ein solcher, was keineswegs überall der Fall ist, in organisierter Form dauernd besteht.

Daneben, und von diesen teils rein wirtschaftlichen, teils vorwiegend oder rein politischen Gemeinschaften durchaus verschieden, sie durchkreuzend, besteht, ähnlich wie bei den Australnegern, die Einteilung in Totemverbände, die ihrerseits keine lokale Einheit bilden und namentlich nicht identisch sind mit den Dorf- oder Hausgemeinschaften. Sie sind auch hier Namensgemeinschaften der verstreut lebenden, durch mütterliches Blut Verwandten. Ihr wesentlichster Zweck ist — wie bei den Australnegern — die Verhütung von Geschlechtsverbindungen zwischen Mutterverwandten. Deshalb werden die Kinder auch hier nach dem Totem der Mutter genannt. Aber nicht das Bestehen dieser Mutterfolge, sondern die aus der Besitzdifferenzierung entstehenden verschiedenen Formen der Geschlechtsverbindung bestimmen innerhalb einer und derselben Volksgemeinschaft den größeren oder geringeren Grad von Knechtung der Frauen innerhalb der Familie: — die Wirkung der physischen Ueberlegenheit des Mannes kann eventuell durch die Vermögens-Ueberlegenheit der Familie der Frau eingeschränkt, ja annähernd aufgehoben werden.

Der wohlhabende Mann begründet die Geschlechtsverbindung durch Kauf der Frau. Den Preis bestimmt ihr Vater je nach ihrer Schönheit und Brauchbarkeit. Gegen Hingabe von Fellen, Tieren, Muschelgeld an ihn, wird der Brautwerber absoluter Eigentümer der Frau. Er führt sie dann in sein eignes Haus und kann sie nun — im Prinzip — behandeln, wie es ihm paßt. Gefällt sie ihm nicht mehr, so kann er sie fortschicken; doch wird er sich der teuer erkauften Arbeitskraft nur selten freiwillig entledigen, zumal er zu seinem Vergnügen so viel Frauen dazu kaufen kann, wie seine Mittel gestatten. Die Kinder gehören ihm und stehen, außer bezüglich der Zurechnung zum Totem, in keiner praktisch wirksamen Beziehung zur Mutterverwandt-

ſchaft. Nach ſeinem Tode bleiben ſie innerhalb ſeiner Hausgemeinſchaft und ſeines Dorfs, wenn ſie ſchon wehrhaft ſind, als Genoſſen, wenn nicht, als Objekte der Beherrſchung.

Dies letztere gilt auch für die Witwe, die als Beſitzobjekt in der Hausgemeinſchaft ihres Mannes verbleibt. Ebenſo bleibt ſelbſtverſtändlich aller Beſitz innerhalb der väterlichen Hausgemeinſchaft und geht auf die Kinder und Verwandten des Mannes über. — Abſolute Eigentumsgewalt des Mannes über Frau und Kinder ohne dauernde Verpflichtungen von ſeiner Seite, alſo nackte „Mannesgewalt“ ſind die überall wiederkehrenden typiſchen Folgen ebenſo wie des Frauentauſchs ſo auch der primitiven „Kauf-Ehe“, die eben im Grunde nicht „Ehe“, ſondern Beſitzerwerb iſt. — Dieſe Wirkungen können nun aber dadurch abgeſchwächt werden, daß der den Kaufpreis empfangende Vater ſeinerſeits die Tochter mit einer Mitgift ausſtattet. Dies geſchieht z. B. in den reichen Hausgemeinſchaften im Kreiſe der „höheren Jägervölker“ bei einigen hoch entwickelten nordweſtamerikaniſchen Indianerſtämmen: den Tlinkiten, Haidahs, Kenais u. ſ. w. Dieſen Stämmen iſt eine relativ hohe Lebenshaltung Bedürfnis geworden. Die nackte Arbeitskraft der Frau tritt an wirtſchaftlicher Bedeutung zurück. Ihre Sippe findet ſich deshalb gern bereit, ihre Töchter durch die Abfindung mittelſt einer Ausſtattung an einen wohlhabenden Mann zu bringen. Andrerſeits iſt aber auch das Empfinden — infolge des Zurücktretens der nackten Not und der rein ökonomiſchen Bewertung der Frau — wenigſtens ſoweit kultiviert, daß man ihr Schickſal in der Geſchlechtsverbindung nicht mehr gänzlich der Willkür ihres Partners überläßt. Erſt wo dieſe Entwicklungsſtufe primitiver Fürſorge für die weiblichen Familienglieder erreicht iſt, kann man eigentlich von einer „Ehe“ ſprechen, als von einem Vertrage zwiſchen den Angehörigen der Frau und dem Freier, der ſich von dem Kauf irgend eines andren Objekts unterſcheidet.

Bei der Eheſchließung ſolcher, über die primitivſte Stufe wirtſchaftlicher Bedarfsdeckung hinausgekommenen Stämme, ſpielt ſchon die Möglichkeit eines „ſtandesgemäßen“ Haushalts eine entſcheidende Rolle, und ſie eben wird dem jungen Paare oft nur dadurch ermöglicht, daß der Vater, als Gegengabe für den Brautpreis, die Tochter mit einer Mitgift ausſtattet. Dieſe bleibt dann meiſt auch in der Ehe Eigentum der Frau. Beſitzt der Mann mehrere Frauen, ſo richtet jede mit ihrem „Eingebrachten“ einen Sonderhaushalt ein, an dem der

Mann nur ein Nutznießungsrecht besitzt. — Jagt er sie ohne ihr Verschulden fort, so nimmt sie ihre Habe mit, während der Mann keinen Anspruch auf Rückgabe des Kaufpreises hat. Manchmal hat sogar auch die Frau schon das Recht ihn gegen seinen Willen zu verlassen. Es ist also ihre Eigenschaft als *Eigentümerin* und die Gemütsbeziehung zu ihrer Sippe, die sie davor bewahren, selbst bedingungslos Eigentum des Gatten zu werden, indem sie ihr den ehrenvollen Rückzug zu den Ihrigen sichern. — Auf ihre Stellung zu den Kindern hat jedoch die Ausstattung der Frau keinen Einfluß. Sie gehören immer dem Vater, der durch den Kauf ihrer Mutter schon im voraus auch an ihnen Eigentumsrechte erworben hat.

Noch günstiger steht sich die Frau, wenn etwa ein *vermögensloser* Bewerber den geforderten Kaufpreis nur teilweise oder aber garnicht zahlen kann. In diesem Fall entsteht bei den „höheren Jägervölkern" und wie wir noch sehen werden, bei zahllosen andern Völkern die sogenannte „Dienst"- oder „Erdienungs"-Ehe, die im Grunde nichts andres als eine Abart des Frauenkaufs — ein In-Besitz-nehmen der Frau auf „Abzahlung" — ist. Der unbemittelte Gatte zieht nämlich in das Haus seines reicheren Schwiegervaters und tilgt seine Schuld durch Dienstleistungen in dessen Haushalt. Gelingt es ihm, den Kaufpreis auf diese Weise abzuverdienen, so kann er die Frau als sein Eigentum mitnehmen, und dann treten die rechtlichen Wirkungen der Kaufehe ein. Ist aber die Familie der Schwiegereltern an Macht und Ansehen ihm und den seinigen weit überlegen, so bleibt er wohl auch dauernd in ihrer Hausgemeinschaft. Dann gestaltet sich die Stellung der Frau rechtlich günstiger als in der Kaufehe. Allerdings ist ihr Gatte nicht ihr, sondern ihrem Vater und ihren Brüdern zu Dienstleistungen verpflichtet, aber die *Kinder* gehören dann nicht dem Mann, sondern — zwar nicht der Frau selbst, aber doch immerhin ihrer Familie. Scheidet sich der Mann von ihr, d. h. verläßt er freiwillig oder auch gezwungen ihre Hausgemeinschaft, ohne sie gekauft oder abverdient zu haben, so muß er die Kinder, ebenso wie das etwa während der Ehe erworbene Hausgerät, zurücklassen.

Diese, wie schon erwähnt, nicht nur bei den „höheren Jägervölkern", sondern auch bei zahllosen andren Volksstämmen und zwar verschiedenen ökonomischen Gepräges, z. B. bei Vieh züchtenden afrikanischen, und bei Ackerbau treibenden indianischen Stämmen neben der üblichen Kauf-Ehe vorkommende Form der Geschlechtsverbindung

entſteht immer durch die ökonomiſche Konkurrenz der Mannes- mit der Frauenſippe. Sie wird, ſeit Mac Lennan ſie auf Ceylon entdeckte, in der Wiſſenſchaft meiſt mit dem ſich leicht einprägenden Begriff „Bina"-Ehe bezeichnet, während man von einer „Diga"-Ehe ſpricht, wenn der Mann die Frau kauft und in ſein Haus einführt. Die Bina-Ehe entſteht alſo, wenn er, zum Kaufen zu arm, ſich zeitweilig oder auch dauernd ihrer Hausgemeinſchaft eingliedert.

C.

Es dient zum Verſtändnis der bisher beſprochenen Erſcheinungen, wenn man ſich klar macht, daß es durchaus denkbar iſt, daß nicht nur in einem Stamm, ſondern auch in einer *einzigen* Hausgemeinſchaft „Diga"- und „Bina"-Ehen nebeneinander beſtehen können. Angenommen, ein Elternpaar habe einen Sohn und eine Tochter. Die Tochter wird von einem Manne begehrt, der den von ihrem Vater geforderten Kaufpreis nicht erſchwingen kann, ſodaß ihm nur übrig bleibt, zeitweilig oder dauernd eine Bina-Ehe mit ihr einzugehen. Kommen Kinder, ſo gehören ſie der Mutter und der mütterlichen Verwandtſchaft: Es entſteht eine „*Muttergruppe*". In dieſelbe Hausgemeinſchaft führt nun aber der Bruder ſeinerſeits die vom Vater für ihn käuflich erworbene Tochter einer ärmeren Familie ein. Seine Kinder gehören dann ihm. Es entſteht alſo unter demſelben Dach neben der Muttergruppe der Schweſter, die „Vatergruppe" des Bruders. Verwandelt ſich nun die Bina-Ehe nicht — wie bei den „höheren Jägervölkern" meiſt — durch allmähliches Abverdienen der Frau in eine Diga-Ehe, und dadurch die Mutter- in eine Vatergruppe, ſondern bleibt der Mann *dauernd* in der Hausgemeinſchaft der Frau, ſo tritt folgendes ein: die Kinder werden dann dauernd nicht der Vater- ſondern der Mutterverwandtſchaft zugerechnet, ſie „gehören" alſo der Mutter, bezw. ihrer Sippe, und ſie erben nicht vom Vater und deſſen Familie, ſondern nur von der Mutter und in der Mutterſippe. Es entſteht „*mutterrechtliche*" Verwandtſchaftsgliederung. Das „Mutterrecht", d. h. vorläufig — ſpäter werden wir den Begriff noch genauer definieren — die ausſchließliche Eigentumsgemeinſchaft zwiſchen den Kindern und der Mutterverwandtſchaft, und die „Muttergruppe", d. h. bloßes Zuſammen-Wohnen von Mutter und Kindern mit der Mutterverwandtſchaft können alſo innerhalb derſelben Volks-, ja

innerhalb derſelben Hausgemeinſchaft, neben der Vatergruppe und der käuflich erworbenen Vatergewalt beſtehen.

Nun kommt aber bei manchen Volksſtämmen auch vor, daß 1) die Bildung einer permanenten Muttergruppe, durch dauernde Ueberſiedlung des Mannes in die Hausgemeinſchaft der Frauenſippe, verbunden mit der einſeitigen Zurechnung der Kinder zu ihr, normal oder alleinherrſchend iſt. Und 2) entſteht manchmal eine permanente Muttergruppe dadurch, daß die Geſchlechtsverbindung zwiſchen Mann und Frau gar keine ſtändige Lebensgemeinſchaft begründet, ſondern der Mann nur von ſeiner Hausgemeinſchaft aus die in der ihrigen bleibende Frau beſucht. Ferner kommt 3) gelegentlich vor, daß, trotzdem die Frau die Hausgemeinſchaft mit ihrer Familie aufgibt, dennoch nicht nur Mutterfolge (bloße Benennung der Kinder nach dem Muttertotem) ſtattfindet, ſondern daß die Kinder allein in der Mutterſippe erben. Endlich kommt 4) vereinzelt wenigſtens vor, daß überdies die Mutter als ſolche ein gewiſſes „familienrechtliches“ (nicht identiſch mit faktiſchem) Uebergewicht hat, und daß ſie ſogar am öffentlichen Leben teilnimmt. — In allen dieſen unter ſich ſehr verſchiedenen Fällen nun, einſchließlich der ſchon früher erörterten bloßen Totemgemeinſchaft zwiſchen Mutter und Kind, hat man nach Bachofens und Morgans erſten überraſchenden Entdeckungen, von der Herrſchaft des „Mutterrechts“ geſprochen und es überdies identifiziert mit Frauenherrſchaft in der Familie. Allein es iſt längſt erkannt, daß jene Terminologie ſehr ungenau war, weil ſie ganz verſchiedene Zuſtände und Rechtsverhältniſſe mit einander vermengte. Nachſtehend wird, wie heute namentlich im Anſchluß an Groſſe üblich iſt, die Totem- oder Namensgemeinſchaft zwiſchen Mutter und Kind, deren Bedeutung (Blutrache, Eheverbot) wir bei der Schilderung des Gemeinſchaftslebens der Auſtralneger ſkizziert haben ſtets „Mutterfolge“ (Metronymie), der Zuſtand eines Uebergewichts der Frau in der Familie „Muttergewalt“ oder „Matriarchat“ genannt. Unter „Mutterrecht“ aber verſtehen wir ſtets denjenigen Rechtszuſtand, bei welchem eine geſchlechtliche Beziehung, gleichviel welcher Art ſie im übrigen ſei, die Rechtswirkung hat, daß die Kinder nur in der Sippe der Mutter erb berechtigt ſind.

Ehe wir nun die viel diskutierte Frage erörtern, ob dieſer Zuſtand, wie noch immer vielfach angenommen wird, eine allgemeine, von allen Völkern einmal durchlebte Entwicklungsſtufe des Familien-

rechts iſt, wollen wir uns ſeinen praktiſchen Inhalt noch genauer verdeutlichen.

Weſentliches Merkmal dieſer in ihrer Bedeutung viel umſtrittenen Familienrechtsform iſt die ausſchließliche rechtliche Zugehörigkeit der Kinder zur Verwandtſchaft der Mutter. Der Vater gilt nicht als Verwandter der Kinder — ganz gleich ob er als ihr Erzeuger bekannt iſt, oder nicht, ob er ſtändig mit ihnen zuſammenlebt oder nicht. Er iſt weder durch dauernde Rechte noch Pflichten mit ihnen verknüpft. Die Kinder tragen deshalb den Namen und folgen dem Stande der Mutter. Bei Auflöſung der Geſchlechtsverbindung gehören ſie ausſchließlich zu ihrem Geſchlecht, und als wichtigſte Konſequenz dieſer einſeitigen Verwandtſchaftsbeziehung erben ſie nur von der Mutter und den mütterlichen Verwandten. Die Habe ihres Vaters geht dagegen auf die ihm durch Mutterblut Verwandten — d. h. alſo dort, wo das Mutterrecht Normaltypus der Verwandtſchaftsgliederung iſt, der Regel nach, auf die *Kinder ſeiner Schweſtern* über. Nicht unbedingt notwendige, aber häufige Konſequenz des einſeitigen Erbrechts und der einſeitigen Verwandtſchaftszurechnung der Kinder zur mütterlichen Familie iſt dementſprechend die autoritäre Stellung des Mutterbruders ihnen gegenüber („Avunkulat"). Zwar iſt es ſicherlich zu weit gegangen, überall da, wo eine nahe Beziehung des Mutterbruders zu den Kindern hervortritt, dies als „Reſt" von „Mutterrecht" anzuſehen. Denn der Bruder der Frau iſt auch bei ſtriktem „Vaterrecht", ſobald einmal die Empfindungen in der Familie ſo weit kultiviert ſind, daß ſie die Tochter und Schweſter nicht mehr ausſchließlich als Tauſchobjekt anſieht, ihr ganz natürlicher Schützer und Rächer gegen Willkür des Mannes und vertritt dann eventuell auch die Intereſſen ihrer Kinder gegen die Intereſſen der Familie des Mannes. Aber allerdings kann ſich ſeine Stellung bei Mutterrecht ſpeziell dann zu einer gradezu exkluſiven Bedeutung ſteigern, wenn Gatte und Gattin keine ſtändige Lebensgemeinſchaft und keinen neuen Haushalt bilden, ſondern die Frau dauernd in ihrer eignen Sippe bleibt, der Mann ſein Standquartier in der ſeinigen behält und ſie von dort aus beſucht: ein Verhältnis, das bei vereinzelten, aber weitaus nicht bei den meiſten das „Mutterrecht" kennenden lebenden Völkern vorkommt und das kaum als „Ehe" bezeichnet werden kann. In ſolchen Fällen eines in Wahrheit *vor*ehelichen Zuſtands hängt das Schickſal der Kinder natürlich

nicht von ihrem Vater, ſondern von der Fürſorge der nächſten mütterlichen Verwandten, normalerweiſe alſo des Oheims ab, deshalb ſteht er ihnen naturgemäß näher als der Vater. Das von uns als natürlich empfundene Verhältnis iſt dann alſo gänzlich verſchoben. Der Mangel einer materiellen Intereſſengemeinſchaft mit ihrem Erzeuger drängt die Kinder ganz zu den Mutterverwandten, und der Mangel eines Rechtsbandes zwiſchen Vater und Kindern beſtimmt auch das Verhältnis ihrer Eltern zueinander. Ihrer Gemeinſchaft fehlt auf ſeiten des Mannes jedes feſte, vom Wechſel perſönlichen Beliebens unabhängige Fundament dauernder Pflichten: die Fürſorge für die Zukunft der Nachkommen. Der Vater iſt deshalb ein entbehrliches Element und da die Kinder der Mutter folgen, iſt das Verhältnis auch pſychiſch für die Frau jederzeit leicht löslich. Sie bleibt alſo innerhalb der „Muttergruppe" dem Gatten oder Quaſi-Gatten gegenüber relativ unabhängig. Am unabhängigſten natürlich dann, wenn der Mann bei ſeiner eignen Sippe wohnt. Aber auch bei ſeinem Eintritt in ihre Hausgemeinſchaft iſt ſie vor ſchlechter Behandlung von ſeiner Seite durch den Rückhalt an den Ihrigen normalerweiſe geſchützt. Das Korrelat ihrer Freiheit und Selbſtändigkeit ihm gegenüber iſt aber ſelbſtverſtändlich die Verantwortungsloſigkeit und faktiſche Ungebundenheit des Mannes ihr und den Kindern gegenüber. Das Geſchlechtsverhältnis begründet eben keine Rechtsgemeinſchaft zwiſchen ihm und der Frau und ihm und den Kindern.

Keineswegs iſt nun aber die Frau, wie oft angenommen wird, deshalb der Männergewalt *überhaupt* entzogen. Die heftigen Kontroverſen über die Geltung des Mutterrechts und die Bedeutung der Muttergruppe ſtammen daher, daß einige ihrer erſten Entdecker, vor allem Bachofen, dieſe Erſcheinungen ſchlechthin mit bevorrechteter und ſelbſtändiger Stellung der Frau identifizierten. Die zahlreichen ſpäteren, durch dieſe Entdeckungen veranlaßten, Einzelforſchungen lehrten dann aber, daß die Frauen bei den allermeiſten Völkern, deren Familien-Gliederung und -Form als „mutterrechtlich" in jenem älteren weiteren Sinne bezeichnet wurden, dennoch unterdrückt und verachtet werden. Die Konſequenz dieſer Erkenntnis war nun, daß die Exiſtenz des Mutterrechts zunächſt überhaupt wieder angezweifelt wurde. Vor allem *Dargun* hat dann ſcharfſinnig nachgewieſen, daß Mutterrecht und völlige Unterordnung der Frau einander durchaus nicht ausſchließen und dadurch die Kontroverſen auf ein ruhigeres

Geleiſe geſchoben. Der heutige Stand der Forſchung ergibt bezüglich der Frage, die uns hier ſpeziell intereſſiert: Bleibt bei „Mutterrecht die Frau in ihrer, der Mann in ſeiner Hausgemeinſchaft oder ſiedelt der Mann zu ihr über, dann bleibt ſie normalerweiſe unter der Hausherrſchaft ihres Vaters oder ihrer Brüder. Nur bei ganz vereinzelten Völkern, die wir ſpäter betrachten werden, hat ſich dann unter ganz beſtimmten ökonomiſchen und ſozialen Bedingungen auf der Grundlage des Mutterrechts auch eine Mutter g e w a l t entwickelt. Aber es exiſtieren weit zahlreichere Volksſtämme, bei denen eben die Frau trotz Mutterrecht doch unter abſoluter männlicher Gewalt ſteht, ja die mutterrechtliche Familiengliederung iſt faktiſch mit allen Graden ihrer Abhängigkeit – ſei es (in der Muttergruppe) von ihrem Vater oder Bruder, ſei es (in der Vatergruppe) von ihrem Ehemann – bis zur völligen Knechtung vereinbar.

W e r die Gewalt über die Frau hat, ihr Gatte oder ihre männlichen Verwandten, iſt dabei – mit Ausnahme der wenigen Volksſtämme, bei denen das Mutterrecht exkluſiv herrſcht – auch hier oft einfach eine Vermögensfrage. Der begüterte Mann kauft ſich ſo viele Frauen wie er will und erwirbt mit dem Kauf auch die Gewalt über ſie und die Kinder, die nun ſeiner Familie zugehören. Es herrſcht „Vaterrecht". Der Beſitzloſe muß die Frau, wie wir ſchon ſahen, ihrer Sippe laſſen: es herrſcht „Mutterrecht". Alsdann beſteht alſo nicht nur Bina- und Diga-Ehe, „Mutter"- und „Vater g r u p p e", ſondern auch „Mutter r e c h t" und „Vatergewalt" als zwei gleich normale Formen der Familiengliederung nebeneinander bei demſelben Stamm und zwar meiſtens derart, daß die letztere Privileg der Beſitzenden wird, welche den Kaufpreis für eine Frau erſchwingen können. Daß dies Nebeneinander – wie manche Forſcher annehmen – nur eine Uebergangsform aus der „urſprünglich allgemeinen" Muttergruppe und dem Mutterrecht zur Vatergruppe und zum Vaterrecht ſei, iſt abſolut nicht zu beweiſen und durchaus unwahrſcheinlich, wie weiterhin aus den verſchiedenſten Tatſachen hervorgehen wird. Richtig iſt nur, daß wir heute oft in Gebieten mit „Mutterrecht" ein Schwinden desſelben zu gunſten vaterrechtlicher Ehen beobachten. Dies erfolgt aber unter dem Einfluß der modernen Kultur und geſtattet keine Rückſchlüſſe. Ueberhaupt iſt ein ſicherer Fall des Uebergangs von allgemeinem Mutterrecht zu allgemeinem Vaterrecht nicht nachweisbar, während wir ſpäter das Entſtehen loſerer Geſchlechtsverbindungen

neben ſtrikt patriarchalen mehrfach werden verfolgen können. Einen „Kampf“ zwiſchen „Mutterrecht“ und „Vaterrecht“ dagegen können wir mehrfach teils konſtatieren, teils wahrſcheinlich machen, und dabei findet ſich unter beſtimmten Bedingungen auch der Fall *partiellen* Vordringens des „Vaterrechtes“ anſtelle des Mutterrechtes. Einerſeits das Intereſſe, welches grade ſolche Fälle bieten, dann die Notwendigkeit, die praktiſche Bedeutung des „Mutterrechtes“ und ſeine Beziehungen zum ſog. „Matriarchat“ zu beleuchten, veranlaſſen uns, nachſtehend, wo wir dem Weſen dieſer letzteren Inſtitution nachgehen wollen, auch diejenigen Bedingungen, welche, ſoviel bisher bekannt, die Exiſtenz des „Mutterrechts“ beſonders begünſtigen, uns ausführlicher zu verdeutlichen. — Vorher nur noch einige allgemeine Bemerkungen. So fremdartig uns die mutterrechtliche Verwandtſchaftsgliederung auch erſcheint, wenn wir ſie uns als *Normaltypus* des Familienlebens einer ganzen Volksgemeinſchaft vorzuſtellen ſuchen, ſo nahe liegt ſie doch unſerm Verſtändnis, ſobald wir uns vergegenwärtigen, daß ſie neben der legitimen Ehe auch in allen modernen Geſetzen ihr Geltungsgebiet hat. Noch heute regelt ſich ja bei den Kulturvölkern jede geſchlechtliche Vereinigung von Mann und Frau, die ohne Beobachtung der vom Staate vorgeſchriebenen Eheſchließungsformalitäten vollzogen iſt, nach „Mutterrecht“. Das gilt für jedes flüchtige Zuſammenleben ebenſo wie für die ſog. „wilde Ehe“, welche bekanntlich weſentlich da eingegangen wird, wo der Mann der Frau den Rang der Gattin nicht gewähren will oder kann. Mag alsdann dieſe Beziehung noch ſo ſehr den Charakter der dauernden monogamen Vereinigung an ſich tragen, ſo gelten die Kinder doch als „unehelich“. Stillſchweigende Vorausſetzung oder ausdrücklich formuliertes oberſtes Prinzip der Regulierung dieſes Verhältniſſes iſt in faſt allen Kulturländern der Satz: Zwiſchen dem Vater und ſeinem unehelichen Kinde beſteht juriſtiſch keine Verwandtſchaft. Daraus ergibt ſich, daß auch bei dauerndem und ausſchließlichem Zuſammenleben der Eltern eines unehelichen Kindes keine „Familie“ als Rechtsgemeinſchaft entſteht. Deshalb ſind weder Vater und Mutter, noch Vater und Kind durch dauernde geſetzlich erzwingbare Verpflichtungen mit einander verbunden. Mann und Frau haben überhaupt keine *dauernden* Rechtsanſprüche gegen einander, weder ſo lange ihr Verhältnis beſteht noch nach ſeiner Aufhebung, und die Rechte des Kindes an ſeinen Vater beſchränken ſich auf zeitweilige Ernährungsbeiträge, während

es weder einen dauernden Unterhaltsanſpruch noch auch ein Erbrecht ihm gegenüber beſitzt. Andrerſeits fehlen aber auch dem Vater ihm gegenüber alle diejenigen Rechte, die in unſeren Geſetzen unter dem Begriff der „väterlichen Gewalt“ zuſammengefaßt werden und in unſerer Vorſtellung einen integrierenden Beſtandteil der Vaterſchaft bilden. Das uneheliche Kind gehört rechtlich vielmehr ausſchließlich zur Mutter, es trägt ihren Namen und wird in ihrem Stande erzogen und als charakteriſtiſchſtes Merkmal dieſer einſeitigen Verwandtſchaftsorganiſation ſteht ihm ein Erbrecht nur gegen die Mutter und oft, wenn auch, wie ſpäter zu erwähnen, keineswegs immer, auch an die mütterliche Familie zu. Und um die Parallele vollſtändig zu machen: Auch in den modernen Kulturländern iſt meiſt Mutterrecht nicht mit voller „Muttergewalt“ gegenüber dem Kinde identiſch. Die ledige Mutter kann unter Umſtänden die elterliche Gewalt gewinnen, aber ſie hat, wenigſtens heute, meiſt noch keinen geſetzlichen Anſpruch darauf. Dagegen werden ihrem Vater ſehr häufig die vormundſchaftlichen Rechte über das Kind ſeiner Tochter übertragen. Nur die alte Stellung des „Mutterbruders“ fehlt natürlich, in Ermangelung der alten Sippſchaftsverfaſſung.

In den modernen Kulturländern erſcheint alſo das „Mutterrecht“, vom Intereſſenſtandpunkt der Frau und der Kinder aus, zweifellos als ein *geringeres* Recht, deſſen rechtliche und ökonomiſche Nachteile für ſie, auch ganz abgeſehen von dem ſozialen Makel, der ihnen jetzt anhaftet, heute unter unſerer Privateigentumsordnung, jedenfalls den Vorteil ihrer Unabhängigkeit vom Manne in der Regel weit überwiegt. Man braucht dieſe moderne Sachlage nur in eine Zeit barbariſcher Wildheit zurückzuverſetzen, um zu vermuten, daß es auch damals nicht allgemein anders gelegen haben wird.

D.

Dies iſt nun allerdings bei einzelnen Naturvölkern, bei denen die mutterrechtliche Familiengliederung den Normaltypus darſtellt, anders. Hier *kann* ſie wenigſtens der Frau gewiſſe Vorteile bringen, allein, wie ſchon geſagt, niemals als bloßes Rechtsprinzip allein: die Tatſache, daß irgendwo Mutterrecht beſteht, wirft deshalb noch keinerlei Licht auf die Lage der Frau, ſondern immer nur in Verbindung mit ganz beſtimmten ſozialen und ökonomiſchen Verhältniſſen.

Und zwar ſcheint ein gewiſſes Maß von Bedeutung des Ackerbaus für die Ernährung der Familie, verbunden mit primitiven Formen ſeiner Technik und Oekonomik Bedingungen zu ſchaffen, unter denen ſich beſonders häufig bei Hinzutritt gewiſſer andrer begünſtigender Umſtände, Herrſchaft des „Mutterrechts“ und „Muttergewalt“ entwickelt.

Man pflegt in Anſchluß an Groſſe den „niederen“ Ackerbau begrifflich dadurch zu unterſcheiden, daß er nicht als arbeitsteilig ſpezialiſierte Tätigkeit einer beſonderen Klaſſe, ſondern von der Geſamtheit der arbeitsfähigen Volksgenoſſen ausgeübt wird und die Hauptnahrungsquelle aller bildet, und daß er ferner nicht in Verbindung mit Viehwirtſchaft und nicht mit dem Pfluge, ſondern als „reiner“ Ackerbau und nur mit dem Stock oder Spaten als „Hackbau“ betrieben wird. Ob nun dieſe Scheidung tatſächlich durchführbar iſt, und alſo der „niedere Ackerbau“ eine in der Wirklichkeit feſt abgrenzbare Kategorie darſtellt, iſt recht fraglich und mag dahingeſtellt bleiben. Wir für unſere Zwecke können dieſen Begriff immerhin in dem Sinne beibehalten, als wir den Nachdruck zunächſt darauf legen, daß unter gewiſſen Kulturbedingungen der Pflanzenbau vorwiegend Quelle der Ernährung und zugleich ſpezifiſch *weibliche* Produktionstätigkeit iſt, daß er ferner mit techniſch primitiven Werkzeugen, *aber* zugleich mit Hilfe eines erheblichen Maßes von Arbeitsvereinigung — „kollektiviſtiſch“ — betrieben wird, und daß endlich eine Viehhaltung, welche bei größerem Umfang regelmäßig Mannesarbeit beanſprucht, ganz oder faſt ganz fehlt. Bei vielen Naturvölkern, z. B. bei manchen Indianern, bei gewiſſen ſüdafrikaniſchen Negerſtämmen, den Eingeborenen Südaſiens, bei den Südſeeinſulanern und auf manchen Inſelgruppen des ſtillen Ozeans wird dieſe Art des kollektiviſtiſchen Ackerbaus noch heute ſo gut wie ganz den Frauen überlaſſen. Und dort iſt auch noch heute der Sitz des Mutterrechts als Normaltypus der Familiengliederung. Der Mann hilft hier nur zeitweilig bei den Rodungsarbeiten und widmet ſich im übrigen dem Krieg und der Jagd. Das Beſtellen der Felder, das Einſammeln der Ernte iſt vielfach noch ausſchließlich Sache der Frauen. In ſolchen Fällen nun kommt es vor, daß der Acker, deſſen Ertragsfähigkeit von Frauenarbeit abhängt, auch als Kollektiveigentum der Frauen einer Hausgemeinſchaft, bezw. einer Sippe gilt. Und dieſe Eigentumszurechnung ſteht dann im urſächlichen Zuſammenhang mit der das Weſen des Mutterrechts ausmachenden Vererbung des Ackers durch die weibliche Linie.

Ihre vorteilhafte Wirkung für die Lage der Frau folgt aber nur aus den ſozialen Begleiterſcheinungen, nämlich der genoſſenſchaftlichen Produktionsweiſe großer Verwandtſchaftsgruppen, der Sippen und ihres gemeinſamen Eigentums an Grund und Boden. Da intenſive Bodennutzuug mit primitiven Werkzeugen für den Einzelnen unmöglich iſt, ſchließt ſich der Kreis der Blutsverwandten zur Produktions- und Beſitzgemeinſchaft zuſammen. Eine Anzahl verwandter Familiengruppen vereinigt ſich entweder unter einem Dach zu einer rieſigen Hausgemeinſchaft oder lebt dorfweiſe dicht zuſammengeſiedelt in Einzelhütten. Der Acker gilt nun ſpeziell als Eigentum der weiblichen Sippenglieder, weil dieſe ihn bebauen und der Ertrag dieſer Arbeit wird daher auch den Frauen bezw. ihren Familien zugerechnet. Die Verteilung der Arbeit und der Arbeitserträge unter die einzelnen Familiengruppen iſt im Einzelnen nach ſehr verſchiedenen Grundſätzen geregelt, ſobald einmal eine andere als die einfache Form der großen kommuniſtiſchen Hausgemeinſchaft beſteht. — Die Sippenorganiſation, die bei den Jägervölkern weſentlich als Regulator des Geſchlechtsverkehrs und als Schutzgenoſſenſchaft funktionierte, bildet alſo hier eine wirkliche Lebensgemeinſchaft. Und da voll durchgebildete Sippenorganiſation immer und überall unentwickelte ſtaatliche Organiſationen vorausſetzt, iſt die Exiſtenz des Einzelnen unlöslich mit ſeiner Sippe verbunden. Nur in ihr findet er Schutz für Leben, Ehre, Eigentum und Unterhalt. Durch ſie wird er aber auch herdentierartig gebunden und an jeder individualiſtiſchen Lebensführung gehindert. Für eine Exiſtenz nach eigener Neigung, für eine Arbeit nach beſonderen Fähigkeiten, für die Betätigung überdurchſchnittlicher Gaben und Kräfte und für den ökonomiſchen Emporſtieg über die andern iſt in dieſer Art von Gemeinſchaften kein Platz. Da nun das Verbot des Geſchlechtsverkehrs auch bei den niederen Ackerbauern die Sippengenoſſen trennt, ſchließen ſich oft in der Art, wie wir dies ſchon kennen lernten, zwei Sippen zu einem ſtändigen Heiratskartell zuſammen. Mehrere derartiger Sippenverbände bilden dann den Stamm, deſſen oft einziges politiſches Organ: der Stammesrat, ſich z. B. bei vielen Indianern aus allen Sippenhäuptern zuſammenſetzt. Es iſt klar, daß ſchon die Verfaſſung der Sippe als Produktionsgenoſſenſchaft nicht nur die Bedeutung des Individuums, ſondern auch die Bedeutung der Einzelfamilie zurückdrängt. Durch die Geſchlechtsverbindung entſteht, je kommuniſtiſcher die Kommunionswirt-

ſchaft iſt, deſtoweniger ein Haushalt mit wirtſchaftlichen Sonderintereſſen. Vielmehr gliedert ſich das neue Paar immer einer der ſchon beſtehenden, großen Gemeinwirtſchaften ein.

Da der Kollektivismus des Ackerbaus es iſt, welcher hier das „Mutterrecht" trägt, ſo bedeutet unter dieſen ſpeziellen Verhältniſſen eine Aenderung in dieſer kollektiviſtiſchen Grundlage nun in der Tat eine Erſchütterung ſeiner Herrſchaft. Und da es überhaupt nur in der Minderheit der Fälle die ſchlechthin allein herrſchende Form der Familiengliederung iſt, ſo ſpielt ſich auch hier meiſt der Kampf zwiſchen „Mannesgewalt" und „Mutterrecht" in der uns ſchon bekannten Weiſe ab. Für die Stellung der Frau zum Mann in der Ehe wird dann ebenſo wie bei den höheren Jägervölkern das ökonomiſche Machtverhältnis der beiderſeitigen Sippen entſcheidend. Jede genoſſenſchaftlich produzierende Sippe hat ja, ſolange der Boden nicht knapp wird, ein Intereſſe daran, alle ihre Arbeitskräfte zu behalten und durch Einheirat zu vermehren. Es fragt ſich daher hier bei jeder Heirat, ob die Sippe der Frau ihr Glied feſthalten kann und will und alſo den Mann, namentlich den vermögensloſen Mann zu ſich hinüberzieht, oder ob die Sippe, weil ihr Boden knapp iſt, kein großes Intereſſe an der Feſthaltung ihrer Arbeitskräfte hat und der Mann wohlhabend genug iſt, die Frau ihrer Sippe abzukaufen und ſeiner eigenen Hausgemeinſchaft einzugliedern. Durch einen derartigen Kampf der Sippen um die vorhandenen Arbeitskräfte wird die Exiſtenz des Mutterrechts an ſich nicht berührt, es entſcheidet der Sippenreichtum von Mann und Frau nur darüber, ob es ſich im Einzelfall auch behaupten kann oder nicht. Faſt überall kann der reiche Mann die Frau durch Kauf aus ihrer Sippe loslöſen und dadurch die Wirkung des Mutterrechts abſchwächen oder gar völlig aufheben. Immerhin iſt zu bedenken, daß es andrerſeits auch grade die reichſten Kreiſe ſind, die — wie wir dies z. B. in Arabien finden — ſich dagegen ſträuben, ihre Töchter einem fremden Mann aus dem Haus zu geben: „Bina"-Ehen wurden daher nicht ſelten grade in den beſitzenden und adelsſtolzen Familien grundſätzlich (für ihre Töchter) gepflegt, während im übrigen Kaufehe beſteht. Immerhin iſt zuzugeſtehen, daß, wenn gegenüber generell geltendem Mutterrecht die Kaufehe Fortſchritte machen ſoll, dafür die beſitzenden Schichten der günſtigere Nährboden ſind. Und in der Tat iſt es nichts Ungewöhnliches, daß Häuptlinge und Führer, die ſich vielleicht durch Krieg

oder Raub beſondere Reichtümer erworben haben, eine oder viele Frauen als ihr unbeſchränktes Eigentum erwerben, und dadurch faktiſch zur Vatergewalt übergehen, während die Maſſe der Volksgenoſſen nach Mutterrecht lebt. Jede Zunahme und jede Differenzierung materieller Kultur innerhalb dieſer Volksſtämme, die einer breiteren Schicht von Männern ein angemeſſenes Brautpreisangebot ermöglicht, muß alsdann das Mutterrecht zu Gunſten der Vatergewalt in den Hintergrund drängen. Jede Steigerung des Wohlſtands und der Bedürfniſſe verſtärkt alsdann, wenn dieſe Entwicklung einmal im Gange iſt, das Streben des Mannes, ſeinen Beſitz den *eigenen* Kindern zu hinterlaſſen und ſeinen Landanteil in der eigenen Sippe mit Hilfe der Frau voll auszunutzen. Jeder Fortſchritt materieller Kultur, aber auch jeder Fortſchritt zu — in dieſem Sinn — individualiſtiſchem Empfinden verdrängt dann die mutterrechtliche Verwandtſchaftsorganiſation.

Der gleichen Entwicklung können aber auch andere Momente zugute kommen. Es liegt nahe, daß in Fällen, wo die Lebensweiſe eines Stammes infolge ſtetigen Kriegszuſtandes eine ſtraffe militäriſche Organiſation bedingt, kriegeriſcher Raub als Erwerbsquelle alſo in den Vordergrund tritt und der Beſitz, auch an Boden, in erſter Linie als Produkt des Speeres, der ihn ſchützt, zu gelten beginnt, die kriegeriſchen Organiſationen der Männer die Tendenz zeigen, *grundſätzlich* die Söhne ihrer Angehörigen im militäriſchen Intereſſe in den Verband der Weide- und Dorfgemeinſchaft des Vaters zu ziehen, das „Mutterrecht“ alſo ſyſtematiſch zurückzudrängen, während gleichzeitig der Raub der Frau als die des Helden würdigſte Form ihrer Gewinnung zu gelten beginnt. Namentlich W. Rob. Smith hat in geiſtreicher Weiſe eine ſolche Entwicklung für Arabien wahrſcheinlich zu machen geſucht. Bei der Urwüchſigkeit des Patriarchalismus bei allen Semiten iſt der Beweis in dieſem Fall, wie wir im zweiten Kapitel ſehen werden, wohl als mißlungen anzuſehen. Aber das hindert nicht, daß in andern Fällen der Hergang ein ähnlicher geweſen ſein könnte. Starker Militarismus begünſtigt, wie wir ſehen werden, regelmäßig die Mannesherrſchaft. Andrerſeits ſpricht natürlich gar nichts dafür, dieſe Art der Entwicklung als die allgemeine anzuſehen und zu glauben, das „Vaterrecht“ als Begleiterſcheinung des ſpezifiſch kriegeriſchen Charakters eines Stammes müſſe immer oder in der Regel einer früheren, friedlichen und *deshalb* „mutterrechtlichen“ Verfaſſung gefolgt ſein.

Die heute häufiger zu beobachtende Erſcheinung iſt eine Zer-

ſetzung des Mutterrechts durch ökonomiſche Momente. Die Häuptlingsfamilien ſind im allgemeinen auch diejenigen, in deren Händen urſprünglich der Tauſchhandel oder doch der Gewinn daraus ſich konzentriert. Und es iſt danach begreiflich, wenn der Kampf kollektiviſtiſcher und — vom Standpunkt des Mannes aus geſehen — „individualiſtiſcher", d. h. die Machtſtellung des Hausherrn ſteigernder, Lebensformen bei zunehmender Kultur, heute nicht ſelten grade dann bei niederen Ackerbauern beobachtet wird, wenn ihre Produkte ſteigende Abſatzfähigkeit gewinnen. In Ermangelung irgend welcher öffentlicher Gewalten geht er hier häufig mit beſonders brutaler Behandlung der Frau Hand in Hand. Bei den Eingeborenen Neubritanniens und Neuirlands z. B., wo die Bedeutung des Ackerbaus ſchon hinter dem Tauſchverkehr zurücktritt und deshalb die ökonomiſchen Leiſtungen der Frau für ihre Sippe bedeutungsloſer werden, hebt im Einzelfall der Frauenkauf die Wirkungen des Mutterrechts ſo vollſtändig auf, daß der Mann ſeine Frau ſogar auffreſſen kann, wenn ſie ihm nicht mehr paßt. — Aehnlich auf den Vitiinſeln, wo Mutterrecht und käuflich erworbene Vatergewalt um die Herrſchaft ſtreiten. Da hier überdies der Mann ſchon den Hauptteil der Ackerarbeit verrichtet, während zufolge der ſteigenden Bedürfniſſe die Tätigkeit der Frau ſich aufs „Haus" beſchränkt, gilt ſie als völlig untergeordnetes Geſchöpf. Sie iſt vom Tempelbeſuch und vom Genuß vieler Speiſen ausgeſchloſſen, der Mann kann ſie ſtraflos töten und verzehren und ſeine Eigentumsgewalt reicht ſogar bis über ſeinen Tod hinaus: Stirbt ein Mann, ſo wird eine ſeiner Frauen erdroſſelt, „um ſeiner Seele im Jenſeits zu dienen". — Auch in Samoa, wo beide Geſchlechter den Ackerbau verrichten, ſucht der Mann die Frau durch reiche Geſchenke an ihre Verwandtſchaft zu ſeiner eigenen Hausgemeinſchaft herüberzuziehen. Aber hier werden, wie wir dies ſchon bei manchen „höheren Jägern" beobachteten, die Wirkungen des das Mutterrecht verdrängenden Frauenkaufs wieder durch Ausſtattung der Frau mit einer Mitgift abgeſchwächt. Die Frau behält dadurch ein eigenes ökonomiſches Schwergewicht und ihre Familie duldet nicht, daß die von ihr ausgeſtattete Tochter oder Schweſter einfach als Sache behandelt wird: daß die Frau Eigentümerin iſt, ſchützt ſie vor Verknechtung. Falls ihr der Mann nicht gefällt, kann ſie jederzeit zu ihrer eigenen Sippe zurückkehren, Vermögen und Kinder werden dann friedlich geteilt. Immerhin aber fallen die Kinder nach

dem Tode des Vaters an deſſen Sippe zurück: es herrſcht ſchon Vaterrecht. — Bei den Neuſeeländern ſetzt ſich das Mutterrecht noch kräftiger durch. Hier nehmen nur Häuptlinge und Reiche die Frauen zu ſich ins eigene Haus und hinterlaſſen ihr Erbe den eigenen Kindern, der gewöhnliche Mann aber ſiedelt zur Sippe der Frau über und für ihn regulieren ſich deshalb die Beziehungen zu Frau und Kindern nach Mutterrecht.

Dieſe Beiſpiele verſchieden nüancierter Verſchlingungen von Mutterrecht mit käuflich erworbener Vatergewalt ließen ſich noch beliebig vermehren. Sie überwiegen, wie ſchon geſagt, die Fälle des Fortbeſtehens des *reinen* Mutterrechts. Um noch ein Beiſpiel anzuführen: Bei den Mortlockinſulanern bildet die Ueberſiedelung des Mannes zur Frau die Regel. Selbſt wenn dieſe, zu Gunſten der Reichſten durchbrochen wird, gehören die Kinder dennoch zur Sippe der Mutter und erben ihre Landanteile von der mütterlichen Verwandtſchaft, in die ſie alſo zurückkehren, während dagegen ihr Vater ihnen ſein bewegliches Vermögen, ſeinen Ackeranteil aber den Kindern ſeiner Schweſter hinterläßt. Eine ſolche Teilung des väterlichen Beſitzes zwiſchen Kindern und Schweſterkindern iſt nichts Ungewöhnliches und exiſtiert z. B. auch bei einigen afrikaniſchen, ſonſt nach reinem Mutterrecht lebenden Volksſtämmen.

„Reines“ Mutterrecht findet ſich dagegen herrſchend bei einigen malaiſchen Volksſtämmen. Namentlich die Verwandtſchaftsorganiſation der Menangkabau-Malaien auf Sumatra veranſchaulicht die Bedingungen und Konſequenzen ſeines Beſtehens. Hier hauſen alle „aus einem Bauche“, alſo von einer gemeinſamen Ahnmutter Abſtammenden in einer großen Hausgemeinſchaft zuſammen. Die Geſchlechtsverbindung begründet keine vollſtändige Lebensgemeinſchaft zwiſchen den Gatten. Die Frau bleibt nach der „Heirat“ in ihrem eigenen Hausverbande, bildet alſo mit ihren Kindern eine Muttergruppe. Auch der Mann behält ſeinen ſtändigen Wohnſitz bei der eigenen Sippſchaft und verbringt nur einen Teil des Tages bei ſeiner Frau, ißt und ſchläft bei ihr und hilft ihr dafür bei der Arbeit. Die Beziehung iſt für beide Teile ohne weiteres löslich. Die Kinder gehören ausſchließlich zur Mutter und erben ihre Landanteile von ihr und ihren Brüdern. Männliche Autorität den Kindern gegenüber iſt der Mutterbruder, er — alſo ein Mann — übt alle Rechte und Pflichten, die nach unſeren Vorſtellungen nur den Eltern zuſtehen. Da-

gegen darf der Vater ſeine Kinder weder ſchelten noch ſtrafen, um den Oheim nicht zu kränken. Er iſt in dieſer Hinſicht ein Fremder im Hauſe. — Bei den Nairs in Malabar an der Weſtküſte Indiens herrſcht zwar ebenfalls die „reine" Muttergruppe: Nicht Gatte und Gattin, ſondern Brüder und Schweſtern bilden einen Haushalt. Der Mann wird von ſeinen Schweſterſöhnen beerbt, die ihm auch die Totenopfer darzubringen haben. Die Frauen dürfen zum Geſchlechtsverkehr nach Belieben einen Mann nach dem andern oder neben einander nehmen (ſog. Nair-Polyandrie). Nach Friedrichs wird jedes Mädchen ſchon vor dem 10. Jahre feierlich an einen Mann verheiratet, aber nach der erſten Nacht trennen ſich die Gatten und die junge Frau empfängt Liebhaber in beliebiger Anzahl, oft 10—12, mit denen ſie in der unbeſchränkteſten Weiſe — natürlich faſt immer gegen Entgelt — verkehrt. Dieſe Bemerkung ſcheint aber zu ergeben, daß hier die ſexuelle Ungebundenheit der Frau das *Jüngere* iſt gegenüber der feſten Ehe mit einem Mann: die „freie Liebe" hat die „Ehe" verdrängt. Dieſe „freie Liebe" aber iſt, der Regel nach, einfach „Proſtitution", und ſie erfolgt keineswegs immer zum materiellen Vorteil des Mädchens, ſelbſt, ſondern meiſt zum Vorteil ihrer Familie.

Ein möglichſt ungehemmtes Auswirken des Mutterrechts in einer möglichſt breiten Schicht von Volksgenoſſen bietet nun naturgemäß die wichtigſten Entwicklungsbedingungen für die Entſtehung eines *Matriarchats*, obwohl es ſie durchaus nicht immer oder auch nur normalerweiſe zur Folge hat. Wenn wir uns deshalb jetzt noch eingehender die Geſtaltung des Ehelebens bei Steigerung des Mutterrechts zur Muttergewalt veranſchaulichen, ſo dürfen wir dabei nicht vergeſſen, daß die als Beiſpiele zitierten Volksſtämme an Zahl und Umfang geradezu verſchwindend klein ſind im Verhältnis zu denjenigen Kategorien, bei denen das Mutterrecht verſchiedenartige Verbindungen mit Vater- und nicht mit Muttergewalt eingegangen iſt.

Entſprechend den verſchiedenen, mit Mutterrecht vereinbaren Abhängigkeitsgraden der Frau, laſſen ſich auch verſchiedene Grade und Formen des Matriarchats unterſcheiden. Höchſt eigenartig geſtaltet ſich z. B. die Vorherrſchaft der Frau in der Familie bei den Bewohnern der Palauinſeln. Hier wurzelt ſie nun offenbar in ihrem überragenden *Nutzwert* für die Sippe. Ihr fällt beim Pflanzenbau die meiſte und weitaus ſchwerſte Arbeit zu. Außerdem beſorgt ſie alle häusliche und gewerbliche Tätigkeit und ſelbſt das Inſtandhalten der öffentlichen

Wege gehört zu ihren Verrichtungen. Dementſprechend ſteht ſie in hohem Anſehen und iſt an der öffentlichen Macht beteiligt. Die Dorfregierung beſteht nämlich aus den Sippenhäuptern und jede Sippe beſitzt neben dem männlichen auch ein weibliches Oberhaupt. Zufolge der Sippenexogamie kann niemals die Gattin des männlichen Vorſtehers dieſe Würde bekleiden, ſie fällt deshalb ſtets ſeiner Schweſter, Mutter oder Tante zu. Die „Ehe“ zwiſchen jungen Leuten wird meiſtens auf Probe geſchloſſen. Und zwar derart, daß der junge Mann ſich durch ein Geſchenk an die Sippe des Mädchens die Erlaubnis erwirkt, mit ihr bei i h r e r Sippe zuſammenzuwohnen. Hat man ſich ſatt, ſo trennt man ſich ohne weiteres. Das Ausleben des Abwechslungstriebes wird beiden Geſchlechtern geſtattet. Dauernde Verbindungen werden meiſt erſt im reiferen Alter geſchloſſen, der Mann darf dann gegen ein Geſchenk die Frau zu ſeiner Sippe mitnehmen, aber ſie iſt ſozuſagen nur zum Beſuch bei ihm, ihre rechtliche Heimat behält ſie trotzdem bei der eigenen Sippe. Bei Schwangerſchaft, Erkrankung u. ſ. w. kehrt ſie „nach Hauſe“ zurück. Die Geburt eines Kindes und ſonſtige Familienfeſtlichkeiten werden dort gefeiert, und der Mann muß dann jedesmal für ihren Aufenthalt im elterlichen Hauſe eine beſondere Entſchädigung, außerdem aber regelmäßige Geldabgaben für die Ueberlaſſung der Tochter entrichten. Dieſe Geldzahlungen machen jedoch in dieſem Fall ausnahmsweiſe den Ehemann nicht wie ſonſt zum Gewalthaber der Frau. Ihr ökonomiſcher Wert für die eigene Sippe ſcheint ſo groß zu ſein, daß ſie dem Gatten gleichſam nur leihweiſe überlaſſen wird und er nur „Nutznießung“, nicht aber Eigentum an ihr erwerben kann.

Als „Matriarchat“ im eigentlichſten Sinn darf man die Stellung der Frau bei einigen ackerbauenden Indianerſtämmen, namentlich bei den jetzt teils ausgeſtorbenen, teils nur in unſcheinbaren Reſten fortvegetierenden Huronen und Irokeſen bezeichnen. Denn hier findet ſich eine gewiſſe Beteiligung der Frau an der Verwaltung des Gemeinweſens mit einer gewiſſen „Muttergewalt“ in der Familie kombiniert.

Durch Morgans eingehende, auf langjährigem Aufenthalt beruhende Studien, ſind wir am beſten über die ſoziale Verfaſſung und die Sitten der Irokeſen unterrichtet. Ihre großen aus 10—12 Einzelfamilien beſtehenden Hausgemeinſchaften, oder — was auch und häufiger vorkommt — ihre aus einzelnen Haushaltungen beſtehenden Dörfer ſchließen ſich zu territorial geſonderten Stämmen und dieſe

wiederum zum Irokeſenbunde zuſammen. Den Dörfern wird vom Stamm der Grund und Boden garantiert, den die Hausgemeinſchaften oder Einzelfamilien zur dauernden Nutzung erhalten. Quer durchſchnitten werden, wie bei den Jägervölkern, Stamm, Dorf, Hausgemeinſchaft, Einzelfamilie von den mutterrechtlich organiſierten Geſchlechts- und Totemverbänden. Jedes Kind gehört zum Geſchlecht und zum Totem der Mutter. Da aber in der Regel hier ebenſo wie bei andren Indianern die Frau dem Mann in ſeine Hausgemeinſchaft folgt, ſo ſind auch hier innerhalb desſelben Hauſes Angehörige verſchiedener Totems vereint. Mit Ausnahme der Rodung des Neulands liegt die Bewirtſchaftung des Ackers und die Verteilung der Ernteerträge in Frauenhand. Die Männer treiben nur Jagd und Fiſchfang und gingen früher vor allem einen großen Teil des Jahres auf den Kriegspfad. Und da ſie deshalb in ihrem eigenen Heim ſozuſagen nur auf Beſuch waren, blieben die Frauen die allein Wirtſchaftskundigen. Infolgedeſſen kann auch eine Frau zur Vorſteherin einer Hausgemeinſchaft gemacht werden, und als ſolche darf ſie ſich an der Wahl des Sippenhauptes, des Sachem, beteiligen. Die zu einem Stamme gehörigen Sachems bilden teils allein, teils zuſammen mit den für Kriegsfälle von den Dörfern gewählten Häuptlingen den Stammesrat, das einzige politiſche Organ. Unter Umſtänden ſcheinen Frauen nun zu den Verſammlungen des Stammesrats zugezogen worden zu ſein. Daß aber die Sachemswürde ſelbſt jemals von einer Frau bekleidet worden wäre, davon findet ſich bei Morgan keine Spur. Dabei herrſcht volles Mutterrecht und zwar kann man hier von einer „Ehe“ nach Mutterrecht ſprechen, da Mann und Frau, ſei es in einer Einzelhütte, ſei es in einem Einzelraum des „Langen Hauſes“ zuſammenziehen, mit der Abſicht, eine Lebensgemeinſchaft zu begründen. Die Eheſtiftung iſt ausſchließlich Sache der Mütter. Die aushäuſigen Männer kümmern ſich nicht darum. Sie gilt als Geſchäft, von dem die Beteiligten erſt nach ſeinem Abſchluß erfahren. Meiſt haben ſich die Ehekandidaten ſelbſt vorher gar nicht geſehen. Widerſpruch von ihrer Seite gibt es vollends nicht. Es iſt für Söhne und Töchter üblich, ſich in dieſer Beziehung dem Willen der *Mutter* blind zu unterwerfen. Die Erotik ſpielt gar keine Rolle für das Zuſtandekommen der „Ehe“, die übrigens rechtlich jederzeit von beiden Seiten löslich iſt, wenn auch die Sitte willkürliche Scheidung mißbilligt. Eheliche Treue wird jedoch von keiner Seite beanſprucht, die Be-

ziehungen ſind weſentlich ökonomiſcher Art. Häufig hat jeder der Gatten noch nebenbei „Verhältniſſe“ (was Morgan als Reſt von „Gruppenehen“ deutet). Da die Frau faſt immer zum Mann zu ziehen ſcheint, ſo entſteht alſo trotz Mutterrecht eine Vater-, keine Muttergruppe. Präziſe Angaben darüber fehlen jedoch. Ihr perſönliches Eigentum behält die Frau unter eigener Kontrolle und nimmt es bei Scheidung mit ſich. Rang, Stand, bewegliches Vermögen und auch das Nutznießungsrecht an einem Stück Ackerland erben die Kinder nur von der Mutter. Das Gut ihres Vaters wird nach ſeinem Tode von ſeiner Sippe verteilt. In neuerer Zeit kann der Mann jedoch ſeine Habe den Anſprüchen der Sippe dadurch entziehen, daß er ſie vor Zeugen Frau und Kindern ſchenkt. Merkwürdig iſt nun, daß trotz der Steigerung des reinen Mutterrechts der Irokeſen zur „Muttergewalt“ auf Grund des überragenden ökonomiſchen Nutzwerts der Frau und der Aushäuſigkeit des Mannes, ſie *dennoch* dem Mann gegenüber als *untergeordnetes* Weſen gilt, und gewohnt iſt, ſich ſelbſt ſo einzuſchätzen! Wie in manchen ſtreng patriarchal organiſierten Familien eſſen z. B. zuerſt die Männer allein, dann erſt die Frauen was jene übrig laſſen. Morgan führt auch manche anderen Eigentümlichkeiten der indianiſchen Geſellſchaften, die ihm als Amerikaner offenbar beſonders aufgefallen ſind, wie z. B. den Mangel aller Erotik und aller geſelligen Beziehungen zwiſchen der Jugend beiderlei Geſchlechts ſpeziell auf dieſe ſoziale Ungleichheit der Geſchlechter zurück: »The Indian regarded woman as the inferior, the dependent and the servant of man, and from nature and habit she actually considered herself to be so« [1]). — Bei den ganz ausgeſtorbenen Huronen fiel die gleiche Herrſchaft der Muttergewalt mit derjenigen der Muttergruppe zuſammen. Monogame Verhältniſſe ſollen zwar die Regel gebildet haben, das Geſchlechtsverhältnis begründete aber keine vollſtändige Lebensgemeinſchaft. Mann und Frau behielten ihr Domizil in der eigenen Hausgemeinſchaft. Der Mann verkehrte mit der Frau von ſeinem Hauſe aus und verdiente ſich die Annehmlichkeiten des Verkehrs mit ihr durch Vervollſtändigung ihrer Speiſevorräte aus einem Teil ſeiner Jagdbeute. Seinen Kindern blieb er ein Fremder, er bekümmerte ſich nicht um ſie und wurde auch von ihnen ignoriert. Sie wurden mit Hilfe des Oheims nur

[1]) Morgan a. a. O. S. 315.

von der Mutter verſorgt, erzogen und verheiratet. Das Verhältnis war jederzeit löslich. „Heiratete“ die Frau zum zweiten Mal, ſo blieben die Kinder bei ihr und betrachteten ihren zweiten „Mann“ als Vater. Starb die Mutter ſo blieben ſie in der Obhut der mütterlichen Verwandtſchaft. Als „Ehe“ kann dies Verhältnis zwiſchen Mann und Frau natürlich ebenſowenig bezeichnet werden, wie etwa das der indiſchen Nairs.

Betrachten wir alſo die rein familienrechtliche Seite dieſes Matriarchats genauer, ſo erſcheint ſie im Grunde weſentlich durch den Mangel des Rechtsbandes zwiſchen Vater und Kind beſtimmt. – Genau wie wir heute etwa von einem Matriarchat der unehelichen Mutter ſprechen könnten, falls dieſe, was meiſt nicht der Fall iſt, eo ipso die volle elterliche Gewalt beſäße. Allerdings bleibt als ſeine öffentlich rechtliche Seite die Beteiligung dieſer Indianerfrauen am Stammesrat beſtehen. Dies politiſche Matriarchat war hier in der Tat offenbar weſentlich ökonomiſch bedingt, eine Folge der Arbeitsteilung der Geſchlechter derart, daß der Mann überhaupt keine eigentliche Arbeit tat. Da die Frauen allein den Acker bebauten und deshalb allein wirtſchaftlich entwickelt waren, durften ſie auch bei den Verwaltungsangelegenheiten der größeren Gemeinſchaften ihren Rat erteilen. Andererſeits war dieſe „matriarchale“ Stellung der Frau bei den Indianern ſehr oft nicht nur, wie wir bei den Irokeſen ſahen, mit ihrer Verachtung, ſondern mit der ſchamloſeſten Ausbeutung ihrer Arbeit verbunden, über welche von jeher die Miſſionare klagten.

Nachdem wir an konkreten Beiſpielen die durchaus verſchiedenartige praktiſche Bedeutung des Mutterrechts und die Vieldeutigkeit dieſes Begriffs kennen gelernt haben, können wir uns nun noch einmal reſümierend die Frage nach ſeiner entwicklungsgeſchichtlichen Stellung vorlegen. Dabei haben wir – wie die ganze vorangehende Erörterung gezeigt hat – aus dieſem Begriff die von Bachofen und den meiſten ſozialiſtiſchen Vertretern der Mutterrechts-Theorie hineingezogene Vorſtellung eines damit gegebenen *Rechts der Mutter* und überhaupt einer *günſtigen Lage der Frau völlig auszuſcheiden*. „Mutterrecht“ bedeutet ja, wie oben analyſiert, zunächſt gar nichts weiter, als eine faktiſche Konſequenz des Vatermangels und als ſolches exiſtiert es natürlich überall da, wo Kinder ſind, die im Rechtsſinn keinen Vater haben, der für ſie ſorgt und ſie ſich zurechnet, und wo dieſe Kinder dennoch nicht – was bei

Kulturvölkern vorkommt – von *jeder* Familienzugehörigkeit, auch derjenigen zur mütterlichen Sippe, ausgeſchloſſen werden. Und Kinder in ähnlicher Lage, wie ſich in der modernen Geſellſchaft die „unehelichen" befinden, gibt es natürlich immer und überall, bei den Auſtralnegern ſo gut wie bei uns. Nur iſt eben dieſe, aus dem Vatermangel entſtehende, mutterſeitige Verwandtſchaftszurechnung keine allgemeine „urſprünglichere", der Vatergewalt vorangehende „Entwicklungsſtufe", ſondern bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der Völker von jeher Nebenerſcheinung des herrſchenden Patriarchalismus.

Aber auch dort, wo Mutterrecht, d. h. Erbrecht nur nach Mutterſeite, der Normaltypus und die herrſchende Form der Verwandtſchaftszurechnung iſt, ſchützt es die Frau, als Rechtsprinzip an ſich, nicht vor der Beherrſchung durch Mannesgewalt, ſei es ihrer eigenen männlichen Verwandten, ſei es des Vaters ihrer Kinder. Aus jenem vaterloſen Mutterrecht wird ja begrifflich nur dann ein poſitives „Recht" der Mutter *gegen* den Erzeuger ihrer Kinder, wenn es als Rechtsprinzip in *Konflikt* mit der käuflich erworbenen Mannesgewalt tritt, alſo in all denjenigen ſich der patriarchalen Ehe nähernden Formen mutterrechtlicher Vereinigungen, bei denen der Mann die Frau in ſeine Familie oder in ſein Haus einführt, alſo eine „Vatergruppe" entſteht. In ſolchen Fällen – wie wahrſcheinlich bei den Irokeſen – iſt es, neben den erbrechtlichen Folgen, eine poſitive Wirkung des fortbeſtehenden Mutterrechts: 1) daß die Frau, trotzdem ſie zum Mann zieht, ihr etwaiges Vermögen für ſich behält, 2) daß ſie ſich vom Manne ſcheiden kann, und 3) daß ſie, wenigſtens manchmal, bei der Verehelichung ihrer Kinder mitſpricht. – Dieſe Konſequenzen *können* alſo Ausflüſſe des Mutterrechts bei beſtehender Vatergruppe ſein. Aber daraus folgt natürlich nicht etwa, daß ſie überall da, wo wir ſie finden, auch „Rückſtände" einſtigen Mutterrechts *ſind*. Davon iſt gar keine Rede. Bei zahlreichen Kulturvölkern haben ſie ſich vielmehr, wie wir ſehen werden, aus dem vorher allein herrſchenden exkluſiven „Vaterrecht" im vollſten Lichte der Geſchichte als Produkt verfeinerter Sitte entwickelt. Ferner liegt auf der Hand, daß die Hypotheſe eines urſprünglich allgemeinen Matriarchats im Sinne einer Herrſchaft der Frau in der Familie und ihrer Beteiligung am öffentlichen Leben, als genereller der „Ehe nach Vaterrecht" vorausgehender Stufe, völlig unhaltbar iſt. Die matriarchalen Erſcheinungen haben vielmehr in ihrer außerordentlichen Seltenheit

und offenbar höchſt individuellen Bedingtheit lediglich als ethnologiſche Kurioſität, aber durchaus nicht als „Entwicklungsſtufe", Intereſſe. Zumal da ſelbſt das, was man unter Matriarchat verſteht — was bisher immer wieder unbeachtet geblieben iſt — nicht einmal eine ſoziale Gleichſtellung der Frau garantiert. Alſo: „Mutterrecht" iſt nicht identiſch mit einem poſitiven Recht der Mutter. „Mutterrecht" iſt ferner nicht identiſch mit Muttergewalt. Muttergewalt als Rechtsprinzip iſt nicht identiſch mit faktiſcher Gleichwertung der Frau. — Auch in Bezug auf die Stellung der Frau als Geſchlechtsweſen vereinigt das Mutterrecht die größten Extreme: völlige ſexuelle Ungebundenheit, die ihr erlaubt „was gefällt", dabei auch ein Proſtitutions-artiges Nebeneinander mehrerer Verhältniſſe, oder Beſchränkung des Verkehrs einer einzelnen oder einer beſtimmten Anzahl von Frauen auf eine beſtimmte Anzahl von Männern (Polyandrie und „Gruppenehe"); ferner als weitaus häufigſte Erſcheinung ihre zeitweilige Beſchränkung auf einen Mann, ſo lange ſie mit ihm zuſammenlebt; endlich aber auch Verhältniſſe, die ihr dauernde Treue gegen einen Mann auferlegen nach Art unſerer monogamen Ehe. Alſo iſt Mutterrecht auch nicht identiſch mit ſexueller Ungebundenheit der Frau.

Wir wollen nun, nachdem wir die Eigenart des Matriarchats und die, nicht ausſchließlichen, aber typiſchen Fälle ſeines Beſtehens kennen lernten, uns einigen ebenſo „typiſchen" Beiſpielen exkluſiver Geltung des Vaterrechts und der Vatergewalt zuwenden.

E.

Im ſchroffen Gegenſatz zu der genoſſenſchaftlichen Lebens- und Wirtſchaftsweiſe, die wir bei den kollektiviſtiſchen ſogenannten „niederen Ackerbauern" als Baſis des Mutterrechts und ganz vereinzelt der Muttergewalt kennen gelernt haben, ſteht die Daſeinsgeſtaltung derjenigen Völker, welche, neben Jagd- und etwas Pflanzenbau, Viehzucht und Weidewirtſchaft als Hauptgrundlage ihrer Exiſtenz betreiben und demgemäß vorwiegend ein nomadiſierendes Hirtenleben führen. Sie ſind niemals „primitive" Völker, denn ihre Wirtſchaft ſetzt die Zähmung der Haustiere voraus, und eine Exiſtenz ganz ausſchließlich von Produkten der Viehzucht, ohne Tauſchverkehr mit ackerbautreibenden Nachbarn, iſt überhaupt nicht nachweisbar. Zur Kategorie

der „Viehzüchter“ gehören heute viele innerafiatiſche Stämme, z. B. die Tibetaner, Turkmenen, Kirgiſen, Mongolen, dann die arabiſchen Beduinen und zahlreiche Stämme in Afrika vom Graslande des Nils herab bis zum äußerſten Süden, als deren bekannteſte hier nur die Kaffern, Hottentoten und Zulus zu nennen ſind. Daß auch die Indogermanen allgemein eine Periode rein viehzüchtenden wirklichen „Nomadentums“ durchlebt haben, wie man früher oft annahm, gilt heute als unwahrſcheinlich, wie denn überhaupt das Viehnomadentum die Stellung einer allgemeinen „Durchgangsſtufe“ eingebüßt hat. Immerhin ſpielte nicht nur bei den germaniſchen Kriegsvölkern des Oſtens, ſondern auch bei den Mittelmeervölkern und den Kelten die Viehzucht innerhalb der Wirtſchaft eine ſehr große und, ſoweit wir geſchichtlich zurückgehen können, eine deſto größere Rolle, ſo daß die im folgenden ſkizzierten, typiſchen Wirkungen vorwiegender Viehwirtſchaft auf die Geſtaltung des Familienlebens der Indogermanen doch wohl wahrſcheinlicher, als eine der bisher betrachteten Familienformen, auch unſrer eignen Vergangenheit angehören. Denn die Wirkungen der häufigen und weiten Wanderungen mit ihrer immerhin ſtarken Bedeutung des mitgeführten Viehs ſtehen in mancher Hinſicht den Wirkungen des Nomadentums nahe, und die durch ſie miterzeugte Entwicklung individualiſtiſchen Freiheitsdranges lebt unauslöſchbar in unſrer geſamten weſteuropäiſchen Kultur fort. — Schließt der ſogenannte niedere d. h. kollektiviſtiſche und haustierloſe Ackerbau große Verwandtſchaftsgruppen herdenartig zu großen Produktionsgenoſſenſchaften zuſammen, weil mit ſeinen Hilfsmitteln die Lebensbedürfniſſe des Einzelnen nur durch planvoll organiſiertes Zuſammenwirken Aller zu befriedigen ſind, ſo ſtellt umgekehrt die Viehzucht und Weidewirtſchaft, als notwendig dezentraliſierter Betrieb, meiſtens, wenn nicht das Individuum, ſo doch weſentlich kleinere Menſchengruppen auf ſich ſelbſt. Die Sippe kann auch bei den Viehzüchtern — wie z. B. bei den Kaffern — eine Wirtſchaftsgemeinſchaft bilden. Bei den meiſten Stämmen dieſer Art, z. B. bei den Tungufen, den arabiſchen Beduinen, den Hottentoten bildet ſie jedoch wie bei den Jägervölkern nur eine Rechts- und Schutzgemeinſchaft. Die kleineren Verwandtſchaftsgruppen, eventuell die „Großfamilien“ verfolgen meiſt ihre wirtſchaftlichen Intereſſen geſondert. Sie zerſtreuen ſich über weite — wenn auch ſtets gegen die Nachbarn feſt begrenzte — Länderſtrecken und ſchlagen ihre Zelte je nach der Be-

ſchaffenheit der Weidereviere in den verſchiedenen Jahreszeiten bald hier bald dort auf.

Durch dieſe Verkleinerung und Vereinzelung der Menſchengruppen aber, welche eine ſtärkere – relative – Emanzipation des Einzelnen oder richtiger: der Einzelfamilie, von der Gemeinſchaft ermöglicht und gradezu erzwingt, wird das Nomadenleben zur Elementarſchule des „Individualismus". Wirtſchaftlich mehr auf ſich ſelbſt geſtellt und ſeiner eigenen Initiative überlaſſen, befreit ſich der Einzelne auch pſychiſch aus der Gebundenheit an die Arbeits- und Lebensgenoſſen. Erſt dadurch aber kann er ſich als Individuum fühlen und bewerten lernen. Dieſe pſychiſchen Wirkungen des Nomadenlebens oder der in dieſen Wirkungen ihm naheſtehenden großen Bedeutung der Viehzucht innerhalb der Wirtſchaft, ſcheinen die individualiſtiſche Eigenart der occidentalen, ſemitiſchen und indogermaniſchen Kultur im Gegenſatz zu jenen kontinental-aſiatiſchen Völkern, welche eine ähnliche Exiſtenzform nicht durchlebt haben, in hohem Grade mitbedingt zu haben. – Die relativ individualiſtiſche Form des Nahrungserwerbs beſtimmt ſowohl die ſoziale Struktur wie auch das Familienleben der vorwiegend oder ſtark viehzüchtenden Nationen. Ihre materielle Kultur trägt das Gepräge der Knechtung der Arbeit durch den Beſitz. Das Weiderevier und das periodiſch daraus aufgebrochene Ackerland ſind ebenſo wie bei den andren kulturarmen Völkern Geſamteigentum der Stämme und innerhalb dieſer im Beſitz der Sippen. Für die ſoziale Gliederung kommt daher allein der Herdenbeſitz in Betracht, denn die Herden ſind faſt immer „Individualeigentum" relativ kleiner Gemeinſchaften, meiſt der „Großfamilien" unter der Herrſchaft eines Familienhauptes, mit welchem ſeine Söhne, Schwiegertöchter und Enkel bis zu ſeinem Tode zuſammenleben, um alsdann entweder gleich, oder nach einer Weile fortgeſetzter Erbengemeinſchaft, die Herde zu teilen. Wer kein Vieh oder nicht genügend Vieh hat, der iſt eben „Proletarier". Nicht planvolle Arbeit, ſondern Körperkraft, Geſchicklichkeit und mehr noch die Gunſt der Natur und das blinde Glück vermehren ohne ſein Zutun den Viehſtand des einen, während ſie den andern berauben und in die Knechtſchaft des Glücklicheren zwingen. Der Gegenſatz von Reich und Arm tritt deshalb hier in der Regel weitaus ſchärfer zu Tage als im Kreiſe von reinen Ackerbaugenoſſenſchaften. Bei dieſen kann ſich im allgemeinen die Beſitz- und Machtdifferenzierung, ſoweit ſie von rein ökonomiſchen Momenten abhängt, nur zwiſchen den verſchiedenen Sippen

Stämmen oder Markgenoſſenſchaften, nie aber zwiſchen den Einzelnen vollziehen. Bei den Viehzüchtern aber dringt ſie bis zu den Einzelindividuen vor und macht den Sohn zum Knechte des Vaters, den Bruder zum Sklaven des Bruders, denn nur der individuelle Beſitz garantiert hier Freiheit und Macht. Hauptquelle des Reichtums iſt dabei neben der Viehzucht, der Viehraub. Er gilt als ritterliches und des Mannes würdiges Gewerbe, er entfeſſelt aber alle rohen und kriegeriſchen Inſtinkte und drückt der ganzen Nomadenkultur den Stempel der Wildheit auf. Die „Viehſucht" überwuchert alle andern Gefühle.

Wie ſich auf dieſer Grundlage die Stellung der Frau geſtaltet, iſt leicht zu ermeſſen. In einer Geſellſchaft, die in Ermangelung geiſtiger Kultur lediglich materielle Güter ſchätzt und ſie nicht planvoller Tätigkeit, ſondern weſentlich den kriegeriſchen und phyſiſchen Fähigkeiten des Mannes verdankt, fällt die phyſiſch ſchwächere Frau normalerweiſe der völligen Verſklavung anheim. Dazu kommt, daß das Einfangen und Zähmen der Tiere ſich naturgemäß als ſpezifiſch männliche Beſchäftigung entwickelt hat. Das Warten des Viehs erfüllt daher der Nomade nicht nur als Pflicht, ſondern er betrachtet es auch als ſein ausſchließliches Recht, das der Frau nicht zuſteht. Bei den Kaffern z. B. darf die Frau das Vieh überhaupt nicht berühren und niemals den Viehkraal betreten. Dagegen fällt ihr jegliche häusliche Arbeit, das Aufbauen und Abbrechen der Zelte und wie bei den Jägervölkern auch das Sammeln und Anbauen der Pflanzen zu. Alles dies, namentlich auch der Pflanzenbau, gilt als des Mannes unwürdiges Geſchäft. Der Beſitz der Frau rentiert ſich alſo wirtſchaftlich in jeder Beziehung, was bei vielen Völkern auch in den hohen Brautpreiſen zum Ausdruck kommt. Aber mögen auch ihre wirtſchaftlichen Leiſtungen noch ſo unentbehrlich und begehrt ſein — ſie tragen ihr hier bei den Männern, deren Abſcheu vor planmäßiger Arbeit der Beſitzgier die Wage hält, eher Verachtung als Anſehen ein. In keinem anderen Kulturkreiſe iſt im allgemeinen die Kluft zwiſchen der Selbſteinſchätzung des Mannes und der Wertſchätzung der Frau ſo groß wie bei den „reinen" Viehzüchtern.

Die übliche Form der Eheſchließung iſt hier der Frauenkauf durch Hingabe von Vieh. Die Väter ſchätzen ihre Töchter als Verkaufsobjekte und ſuchen ſie gegen Eintauſch einer möglichſt großen Anzahl von Viehſtücken möglichſt ſchnell an den Mann zu bringen. Bei

einigen Stämmen erreicht der Brautpreis eine beträchtliche Höhe. Nicht ſelten bezahlt z. B. nach Groſſe der wohlhabende Kalmyk 15 Kühe, 15 Pferde, 20 Schafe und 3 Kamele, bei den Kirgiſen ſollen Frauen unter Umſtänden einen Preis von 300—1000 Stück Vieh erzielen. Dafür werden ſie dann aber auch rechtlich völlig zu Sklavinnen ihrer Eheherrn, ein Beſitzobjekt, aus dem der Kaufpreis wieder herausgewirtſchaftet werden muß, und die Stellung der einzelnen Frau wird ihm gegenüber dadurch noch beſonders gedrückt, daß ſie in der Regel nur eine geringe Ausſteuer mitbringt und vom väterlichen Erbe ausgeſchloſſen iſt. Entflieht ſie zu ihren Verwandten, ſo weigern ihr dieſe häufig die Aufnahme. Bei den Beduinen tötet ſogar der Vater oder Bruder oft die Entflohene mit eigener Hand. Eheſcheidung ſteht natürlich nur dem Manne zu und in der Regel bei jeder Veranlaſſung. — Der Mann kann bei vielen Viehzüchtern die untreue Frau ſtraflos töten, und ſie, wenn ſie krank, ſchwach oder kinderlos iſt, heimſchicken und in ſolchen Fällen bei vielen Stämmen die Rückgabe des Kaufpreiſes fordern. — Bei manchen Hirtenvölkern, z. B. bei den Kaffern und den Zulu, beſitzt zwar auch die Frau ſchon ein gewiſſes Scheidungsrecht und kann bei Mißhandlungen des Mannes Zuflucht bei ihrer Familie ſuchen. Da dieſe aber, bei deren dauernder Weigerung zum Manne zurückzukehren, ihm den Kaufpreis erſtatten muß, ſpürt ſie meiſt keine große Neigung von ihrem Schutzrecht Gebrauch zu machen. Die Kinder gehören dem Manne und ſeiner Familie und ſtehen in demſelben ſachenartigen Abhängigkeitsverhältnis zu ihm wie die Frau. Der Vater hat ihnen gegenüber nur Rechte aber keine Pflichten. Ihre Arbeitskraft gehört ihm, bis ſie ſich loskaufen oder etwa einen eigenen Haushalt gründen können.

Auch in ihrem faktiſchen Verhältnis zu den Kindern, namentlich zu ihren Söhnen, drückt ſich bei vielen Hirtenvölkern die Verachtung der Frau aus. Die meiſten Nomaden erziehen die Söhne nur zur Ehrerbietung und zum Gehorſam gegen die älteren männlichen Familienglieder, nicht aber gegen ihre Mutter. Bei den Turkvölkern gilt es ſogar als Ehrenſache für den Sohn, ſeiner eigenen Mutter offiziell Geringſchätzung zu zeigen, während er ſich dem Vater gegenüber als Sklave gebärdet. — Das Erbe eines Mannes geht auf ſeine Söhne oder Brüder über. Zur Hinterlaſſenſchaft gehören auch die Frauen. Sie fallen meiſt mit einem Vorzugsanteil an der übrigen Habe an den Erſtgeborenen. Dieſer darf faſt überall ſeine Stiefmutter „heiraten“;

die mit ihr erzeugten Kinder gelten dann zuweilen als ſeine „Geſchwiſter“.

Bei einigen hochentwickelten Viehzüchtern finden ſich Anſätze zu einem gewiſſen gewohnheitsrechtlichen oder durch Vertrag ausbedungenen Schutz der Frau. Als ein Beiſpiel dafür mag hier das Eherecht der Amaxoſa-Kaffern noch etwas genauer dargeſtellt werden. Die Ehe kommt regelmäßig durch Hingabe von Vieh an den Vater des Mädchens zu ſtande. Die Frau erhält nur ganz ausnahmsweiſe eine Ausſtattung. Aber der vom Manne für ſie gezahlte Kaufpreis iſt ihr und ihren Kindern „verfangen“. Bleibt ſie als Witwe mit Kindern zurück, ſo überläßt ihr ihr Vater die empfangenen Viehſtücke. Auch ein Scheidungsrecht ſteht ihr zu, und ihre Familie ſchützt ſie durch eventuelle Zurücknahme vor den ſchlimmſten Grauſamkeiten. Die vom Manne für ſie bezahlten Viehſtücke müſſen ihm jedoch bei ihrer Scheidung zurückerſtattet werden. Der Kaffer heiratet in der Regel 3 Frauen, denen er je einen Haushalt einrichtet. Bringt etwa eine der Frauen eine Ausſteuer mit, ſo verbleibt dieſe ihrem Haushalt und ihren Kindern. Erbrecht am väterlichen Gut haben nur die Söhne, bezw. die männlichen Verwandten, ſind nur weibliche Nachkommen vorhanden, ſo fällt es dem Kraalhäuptling zu. Die Hinterlaſſenſchaft wird unter die verſchiedenen Haushaltungen verteilt, dem älteſten Sohn gehören auch die Frauen und Töchter.

Dieſe Familienform zeigt alle Merkmale des primitiven Patriarchalismus, wenn auch etwas abgemildert durch das Intereſſe der Familie der Frau an ihrem Schickſal, wie wir es auch bei den höheren Jägervölkern fanden. Anſätze zu einer Beſchränkung der Mannesgewalt durch die Sippe der Frau finden ſich hier wie dort. Der *volle* Patriarchalismus iſt alſo nicht allen Hirtenvölkern, noch weniger ihnen allein eigentümlich. Er herrſcht auch bei ihnen innerhalb eines und desſelben Volks nicht immer ausnahmslos, namentlich in dem Falle nicht, daß ein Hirtenſtamm eine ackerbautreibende Völkerſchaft unterworfen hat und nun mit ihr allmählich zu einem „Volke“ verſchmilzt. Ueberhaupt iſt natürlich Groſſes reinliche Einordnung der verſchiedenen Familienformen unter die verſchiedenen Wirtſchaftsformen zu ſchematiſch, um der Wirklichkeit ganz zu entſprechen. Aber allerdings *begünſtigt* der Herdenbeſitz und das Nomadentum die Erhaltung der „Vatergewalt“, während umgekehrt — wie wir ſahen — der viehloſe Ackerbau kulturarmer Völker das „Mutterrecht“ begünſtigt. Die Tendenz zu einer Verſklavung der Frau als ſolcher dagegen iſt, wie

wir ſahen, keineswegs an eine beſtimmte Wirtſchaftsform gebunden. Sie findet ſich gerade bei den allerprimitivſten, überhaupt aber kulturarmen Völkern, vielfach auch bei „niederen Ackerbauern", namentlich dann, wenn exkluſiv kriegeriſcher Charakter des Volks die Schätzung des Mannes ſtark in die Höhe treibt. Doch wirken ihr eben bei den „niedern Ackerbauern" beſonders oft kollektiviſtiſche Formen der Wirtſchaft übermächtig entgegen, während ſie ſich ohne dieſe Hemmungen voll auswirken kann. Andrerſeits iſt auch die Herrſchaft des „Mutterrechts" als normaler Form der Regelung der Geſchlechtsbeziehungen keineswegs abſolut an jene Bedingungen kollektiviſtiſchen primitiven Ackerbaus gebunden; es kommt auch anderwärts, namentlich als Zerſetzungsprodukt, wie wir ſehen werden, vor. Aber unter den Bedingungen des kollektiviſtiſchen Ackerbaus iſt ſein Beſtand als Normalform am leichteſten verſtändlich.

Alles in allem iſt nicht nur die Verknechtung und Verachtung der Frau, ganz unabhängig von der Art der Familienverfaſſung, überall im Kreiſe der Naturvölker die Regel, ſondern es iſt auch das Beſtehen der „patriarchalen", Frau und Kinder als Beſitzobjekt behandelnden Form der Familiengemeinſchaft auf allen Stufen der Kultur nachweisbar und grade auf der primitivſten vorherrſchend. Wie groß man immer die Bedeutung des „Mutterrechts" anſchlagen möge, — die entwicklungsgeſchichtliche Betrachtung wird von ihm ſo wenig wie von den „paratypiſchen" Gruppeneheformen, ſondern vom Patriarchalismus auszugehen haben, ſchon weil ſich, wie nochmals wiederholt ſei, durchaus kein Grund finden läßt, der dazu Anlaß gäbe, die Herrſchaft des „Mutterrechts" als Normalform als eine auch nur annähernd univerſelle „Durchgangsſtufe" anzuſehen.

F.

Vergegenwärtigen wir uns nun ſchon hier — um für die ſpäteren Einzeldarſtellungen die terminologiſche Grundlage zu gewinnen — alle rechtlichen Merkmale der weitaus wichtigſten aller primitiven „Ehe"-Formen: des primitiven Patriarchalismus, ſo erſcheint er in ſeiner rechtlichen Struktur als völlige Geſchlechts-Sklaverei der Frau, denn bei ſeiner vollen Durchführung hat ihre Stellung einen ſachenartigen Charakter. Sie iſt — verheiratet oder ledig — Beſitzobjekt des Mannes: ihres Vaters, Bruders oder ihres Gatten,

die ſie verkaufen, vermieten, verpfänden, proſtituieren können und mit deren Nachlaß ſie an die Erben – die Stiefmütter alſo an den Stiefſohn – übergehen. Sie ſelbſt iſt beſitzlos und ohne irgend eine eigene Rechtsſphäre. Als Mädchen ſteht ſie unter der Gewalt ihres nächſten männlichen Verwandten und wird von ihm in die Ehe vergeben. Sie hat im elterlichen Hauſe keinerlei Erbanteil, höchſtens ſittlich geſchützte Unterhaltsanſprüche. – Dieſer Zuſtand iſt bei den patriarchalen Völkern bis in Zeiten hochentwickelter Kultur konſerviert worden, 1) in dauernder „Haushörigkeit" oder in dauernder „Geſchlechtsvormundſchaft" der Frauen, wie ſie uns bis in die Neuzeit hinein bei den meiſten Völkern patriarchaler Familienverfaſſung begegnen werden. Beides iſt nicht mit einander identiſch. „Haushörigkeit" bedeutet, daß jede Frau perſönlich und auch nach dem Tode ihres Vaters der Hausgewalt ihres Mannes, Bruders, Vetters, Sohnes unterſteht, was aber an ſich mit der Fähigkeit, gültige Rechtsgeſchäfte abzuſchließen, bei ihr (z. B. im alten und neuen Orient) ebenſo vereinbar iſt, wie im römiſchen Recht beim Hausſohn und in gewiſſem Umfang ſelbſt beim Sklaven. „Geſchlechtsvormundſchaft" bedeutet umgekehrt, daß jede Frau, als ſolche, nicht ohne Zuziehung eines Vormundes (alſo ihres nächſten Verwandten, wenn ſie ledig und Waiſe iſt) gültige Verträge ſchließen kann; dabei kann ſie aber der Hausgewalt — welche insbeſondere die Befugnis umſchließt, ſie zur Ehe zu geben – durchaus entrückt ſein. – Ein fernerer patriarchaler Rückſtand iſt 2) in dem Ausſchluß der Töchter vom Erbrecht am Grund und Boden, der als vom Mann erworbener, weil mit dem Speer geſchützter Beſitz, gilt, 3) in der ausſchließlich durch den Mannesſtamm, d. h. durch die anerkannte Vaterſchaft, vermittelten („agnatiſchen") Verwandtſchaftszurechnung und Erbberechtigung (exkluſives „Vaterrecht").

Ein weiterer Ausfluß des primitiven Patriarchalismus iſt die unbeſchränkte Gewalt des Vaters über alle ſeine Kinder und Kindeskinder. Er kann nicht nur über die weiblichen, ſondern auch über die männlichen Nachkommen, wie über Sklaven und Sachgüter verfügen: entweder bis zu ſeinem Tode oder mindeſtens ſo lange ſie in derſelben Hausgemeinſchaft mit ihm leben. Die Mutter und die mütterliche Verwandtſchaft hat dagegen keinerlei rechtliche Beziehungen zu ihnen. Aus der Unbeſchränktheit und der Einſeitigkeit der Gewalt des Vaters über alle Hausgenoſſen folgt aber insbeſondere, daß der Begriff der „Legitimität" eines Kindes bei ungebrochenem Pa-

triarchalismus nicht existiert, ebensowenig wie bei Herrschaft des „Mutterrechts". Die Kinder einer Frau gehören dem Mann ja nicht deshalb, weil sie von ihm gezeugt sind, sondern weil die Frau sein Besitzobjekt ist. Er kann so viele Frauen oder Sklavinnen kaufen, wie er will. Alle ihre Kinder sind, wenn er sie als solche ansieht, seine Kinder, auch wenn sie von andren Männern, z. B. von Gästen denen er sie preisgab, oder auch gegen seinen Willen gezeugt sind. Die „Verpflichtung" der Frau zur Treue gegen den Mann ist eben reine Gehorsamspflicht, daraus folgend, daß sie sein Besitzobjekt ist, das nicht über sich verfügen kann. Das Maß, in welchem der Mann auf ihre „Treue" faktisch Gewicht legt, kann dabei sehr verschieden sein. Er kann sich beliebig Kinder kaufen und adoptieren oder sich durch einen anderen vor oder nach seinem Tode aus seinen Frauen „Samen erwecken lassen". Es gibt also ebensowenig, wie beim Mutterrecht, „Bastarde" in dem Sinne, daß gewisse, innerhalb einer patriarchalen Hausgemeinschaft geborene Kinder mehr, andere weniger Rechte haben. Alle sind dem Hausherrn gegenüber — wie beim Mutterrecht dem Vater gegenüber — gleich rechtlos. Nur mit dem Unterschied, daß beim „Mutterrecht" auch er keine, bei Patriarchalismus dagegen unbeschränkte Rechte ihnen gegenüber besitzt. Er ist eben ihr Eigentümer, wenn sie unter seiner Hausherrschaft geboren sind. In dieser Form ist die heutige Forderung: Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder im Erbrecht, grade auch beim primitivem Patriarchalismus verwirklicht. Die Rechtskraft des „Blutsbandes" zwischen Vater und Kindern als solchen existiert dagegen bei primitiven Patriarchalismus ebensowenig wie beim Mutterrecht. — „Uneheliche" Kinder gibt es nur in Gestalt solcher, die von einem in ihrer eignen Sippe lebenden, also noch nicht verkauften Mädchen geboren wurden und deren Vater unbekannt ist. Für sie gilt dann eventuell eben Mutterrecht. Aber es kommt oft vor, daß das strenge Vaterrecht so exklusiv als einzige Norm der Geschlechtsgemeinschaft gilt, daß diese Kinder auch von der Familie ihrer Mutter nicht anerkant, jedenfalls aber nicht zur Erbschaft zugelassen werden (Juden, altnordisches Recht, altrömisches Recht und öfter), weil eben nur „agnatische" — d. h. durch Männer vermittelte — Verwandtschaft galt.

Es existiert also streng genommen bei primitivem, voll durchgeführtem Patriarchalismus begrifflich eine „Ehe" in unserem Sinne

ebenſowenig wie in der reinen Muttergruppe. Fehlt bei der Herrſchaft der reinen Muttergruppe als Familienform die Lebensgemeinſchaft zwiſchen Mann und Frau, welche die Geſchlechtsbeziehung zur „Ehe“ ſtempeln könnte, ſo fehlt bei primitivem Patriarchalismus zwar nicht dieſe, wohl aber das rechtliche Merkmal, das die „Ehefrau“ von der Sklavin oder einem anderen Beſitzobjekt unterſcheidet. Oder, um dieſes verſchiedenartige Defizit, das in beiden Fällen das Geſchlechtsverhältnis noch als vorehelich erſcheinen läßt, unter einen Begriff zu bringen: Es fehlt jeder Anſatz zur *Gegenſeitigkeit* irgend welcher Anſprüche zwiſchen Mann und Frau und ihnen und ihren Kindern. In der reinen Muttergruppe haben weder Mann noch Frau Rechtspflichten gegeneinander. In der primitiven Patriarchalfamilie hat der Mann nur unbeſchränkte Rechte, die Frau als Beſitzobjekt formal nur Pflichten. Von einer „Ehe“ in irgend einem dem modernen verwandten Sinn kann man deshalb bei *Mutterrecht* nur dann ſprechen, wenn Mann und Frau dauernd zuſammenleben und die Frau während der Dauer dieſer Gemeinſchaft auch ſexuelle und ökonomiſche Rechtspflichten hat. Bei *primitivem Patriarchalismus* nur, wenn, wie z. B. ſchon bei manchen höheren Jägervölkern und im Kreiſe der Viehzüchter z. B. bei den Kaffern, die Sippe der Frau ihr einen gewiſſen auch rechtlich fixierten Rückhalt gewährt, ihr z. B. durch Wiederaufnahme ins Haus die Scheidung ermöglicht, ihre grundloſe Tötung und Mißhandlung an dem Manne rächt, noch mehr, wenn ſie ſie mit einer Mitgift ausſtattet, durch welche allemal die Frau in ganz zweifelsfreier Weiſe über die Sklavin hinausgehoben wird, oder wenn ſie außerdem ſich vertragsmäßig ausbedingt, daß der Mann ſie in beſtimmter Weiſe und nicht wie eine Sklavin behandle, oder endlich und namentlich, wenn ſie ihm auferlegt, daß er ihre Kinder vor denen ſeiner Sklavinnen bevorzuge und ihnen das *Erbe* hinterlaſſe.

Wir werden für dieſe Art der Entſtehung der „legitimen“ Ehe immer wieder Beſtätigungen finden. Ein Beiſpiel aus dem altnordiſchen Recht ſei hier vorweggenommen im Anſchluß an die kürzlich erſchienene verdienſtvolle Darſtellung von Fr. Boden. Auch in Skandinavien und Island ſteht, ſo weit die Geſchichte zurückſchaut, der volle Patriarchalismus an der Spitze der Entwicklung. Es beſteht Polygamie. Die Kinder von Sklavinnen, Gefangenen und Konkubinen ſind, wenn der Vater ſie anerkennt und in ſeinem Hauſe aufzieht, den

Kindern aus „Ehen“ in perſönlicher Hinſicht gleichgeſtellt und es haftet urſprünglich offenbar kein Makel an ihnen. Viele Adelige haben nur „uneheliche“ Kinder, zahlreiche Könige ſind unehelich geboren (noch im 13. Jahrhundert). Die Gleichſtellung erſtreckte ſich, wie die Verhältniſſe im Königshauſe erweiſen, urſprünglich jedenfalls auch auf das Erbrecht. (Es erſcheint unbegründet, wenn Boden gegen dieſe Konſequenz Bedenken hegt). Alle dieſe Reſte von Gleichſtellung der unehelichen Kinder ſind Reſte eines urwüchſigen Patriarchalismus. Die „legitime“ Ehe iſt nun aus dem einfachen Frauen b e ſ i ţ herausdifferenziert als kontraktliche Sicherung. Dieſe betrifft 1) wie Boden überzeugend darlegt, das Schickſal der Frau ſelbſt, durch den vom Ehemann zu beſtellenden „Brautſchatz“, der ihr im Fall der Scheidung bleibt. Sie betrifft aber 2) — was Boden nicht in gleicher Klarheit erkannt zu haben ſcheint — das Schickſal der „legitimen“ Kinder als V o r z u g s erben, gegenüber Kindern aus zufälligen Geſchlechtsverbindungen. Dieſer Zweck lief zweifellos dem der perſönlichen Sicherung der Frau von Anfang an parallel. Boden ſcheint das Vorzugserbrecht der „ehelichen“ Kinder mehr als ſozuſagen ungewollte Folge der Ehe anzuſehen, was aber, wie wir noch ſehen werden, den Analogien nicht entſpricht und in ſich unwahrſcheinlich iſt. Wie ſchon die regelmäßige Beſtellung einer Mitgift und die völlige Freiheit einſeitiger Scheidung auch für die F r a u zeigt, ſteht nun das ſich in den altnordiſchen Geſchichts- und Rechtsquellen (aus der Zeit vom 9. bis 13. Jahrhundert nach Chr.) findende Recht ſchon auf einer relativ hohen Entwicklungsſtufe. Rechtlich iſt Ehebruch und Verführung eines Mädchens ohne ihren rechtmäßigen Erwerb natürlich ſtets Verletzung fremder Rechte und führte zur Rache, ja eventuell zur „Friedloſigkeit“. Es hat ferner die Sippe des verführten Mädchens das Recht, auf Grund ſeiner Ausſage über den Erzeuger, Anerkennung des Kindes durch dieſen zu verlangen. „Sittlich“ dagegen wird die Untreue der Ehefrau oft ſehr milde angeſehen. Wenn trotzdem das „uneheliche“ Kind, alſo das Kind einer Mutter, die nicht durch »mundi kaupa«, das heißt Beſtellung eines Brautſchatzes erworben war, in Bezug auf ſein Erbrecht nicht nur dem Vater gegenüber, ſondern auch in ſeiner M u t t e r familie benachteiligt wurde, ſo kann darin ebenſowohl ein Einfluß des in jener Periode vordringenden Chriſtentums, wie auch die uns ſchon bekannte öfter vorkommende Folge eines ſtarr agnatiſch-patriarchalen Prinzips, wonach ein vater-

loſes Kind überhaupt keine Familienrechte beſitzt, vorliegen. Wie dem auch ſei, der Umſtand, daß ſeine Deklaſſierung beim Vermögen einſetzte, zeigt jedenfalls, daß die legitime Ehe auch dort in der Sicherung der Vermögens-Intereſſen von Mutter und Kindern wurzelte. — Das vertragsmäßige Ausbedingen gewiſſer Rechte für die Frau und ihre Kinder von ſeiten ihrer Familie muß als der rechtsgeſchichtliche Ausgangspunkt der legitimen Patriarchal-Ehe angeſehen werden. Durch derartige Vereinbarungen, die einer oder mehreren Frauen gewiſſe Vorzugsanſprüche vor allen anderen Frauen ſichern, entſteht der Gegenſatz von Voll- und Hauptfrauen gegen Nebenfrauen, Kebſen, Sklavinnen, von vollbürtigen (voll erbenden) Kindern gegen Kinder minderen Rechts, d. h. ſolche, für die eben nicht ſchon vor ihrer Geburt durch Verträge geſorgt iſt. Und erſt wo die „Ehe“ exiſtiert, und der reinen Mannes- und Vatergewalt gegenüber Frau und Kindern gewiſſe rechtliche Schranken zieht, kann man eigentlich von „Vaterrecht“, ſtatt von Vater- oder Mannes„gewalt“ ſprechen.

Dieſe „legitime“ Ehe beginnt nun auf Koſten aller übrigen Formen von Geſchlechtsverbindungen mit ſteigender Kultur ihren Siegeslauf.

In Verbindung ſpeziell mit dem Toten- und Ahnenkult wird ſie im Unterſchied zu allen andern Geſchlechtsbeziehungen, die kein feſtes Rechtsband zwiſchen den Gatten und zu Gunſten der Kinder konſtituieren, religiös geweiht. Am Anfang der Entwicklung des religiöſen Bewußtſeins zahlreicher Völker ſteht der Glaube an die Pflicht der Lebenden, den Toten zu opfern, der einer doppelten pſychologiſchen Quelle entſpringt: der Angſt der Lebenden vor dem Eingriff der Toten in ihre Geſchicke, falls ihnen nicht gebührend geopfert und dadurch eine angenehme Exiſtenz im Jenſeits geſichert wird — und der Angſt der Lebenden für ihr eigenes Schickſal nach dem Tode, das nur durch die Opfer der Nachfahren freundlich geſtaltet werden kann. Dieſe Vorſtellungen gehören zu den Gründen, weshalb den meiſten Völkern, ſobald ſie dem Geheimnis von Leben und Tod nachzuſinnen beginnen, die Kinderloſigkeit als Unglück gilt. Und dieſe religiös motivierte Sehnſucht nach Kindern verleiht auch der rechtlich korrekten Vaterſchaft eine beſondere Weihe. Der Mann muß danach ſtreben, Kinder zu haben, die ihm gegenüber die Totenopferpflicht auf ſich nehmen, und das werden von ſeinen Nachkommen naturgemäß diejenigen ſein, denen er ſein Erbe überläßt — alſo die „legitimen“. Und ſobald ſich ein Volk politiſch als „Staat“ organiſiert hat, muß auch die Staatsgewalt

das Herausarbeiten des Gedankens der Legitimität und der Differenzierung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern befördern. Denn die öffentlichen Lasten, zumal die Kriegspflichten, ruhen zunächst allein auf dem Bodenbesitz, aus dessen Ertrag der waffenfähige Mann sich auszurüsten hat. Der Staat hat daher zunächst ein Interesse daran, bestimmt zu wissen und eventuell von sich aus festzustellen, wer an diesem Besitz erbberechtigt ist, wer nicht. Es ist also selbstverständlich, daß ihm die kraft Ehepakt erbberechtigten, also die „legitimen" Nachkommen, denen er die öffentlichen Dienste: Selbstausrüstung für den Krieg u. s. w. auferlegen kann, mehr gelten als die illegitimen und also erblosen. Der Staat hat ferner auch seinerseits ein Interesse daran, daß das politisch berechtigte und verpflichtete „legitime" Geschlecht weder erlösche noch verarme. Wir finden daher – wie sich zeigen wird – mit fortschreitender politischer Konsolidierung auch eine zunehmende Konsequenz in der streng „agnatischen" Regulierung der Erbfolge speziell in Grund und Boden unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Kontinuität der Geschlechter. So tritt neben die religiöse die politische Sanktion der legitimen Ehe zu Vaterrecht.

G.

Die legitime Ehe ist auf dem Boden des Patriarchalismus gewachsen. Wir haben nun wiederholt gesehen, daß die Vatergruppe, die Unterlage der patriarchalen Gewalt, sehr häufig neben der Muttergruppe innerhalb eines und desselben Volks, ja desselben Hauses stand, daß die Muttergruppe, wo sie, als Bina-Ehe, existiert, sehr oft Folge davon ist, daß der Mann die Frau nicht durch Kauf in seine Gewalt zu bringen im stande war. Von dieser Beobachtung ausgehend hat sich nun eine auch z. B. für die Germanen gelegentlich vertretene Theorie entwickelt, welche annimmt, daß bei allen Völkern oder doch bei der Mehrzahl der Völker in ihren Kindheitsstadien zwar die reichen und feudalen Kriegerschichten, also die „herrschenden Klassen", patriarchal, die „Volksmassen" dagegen nach Mutterrecht gelebt hätten. Diese auf den ersten Blick bestechende Hypothese kann aber durch die Tatsache, daß bei sehr vielen der nach Mutterrecht lebenden Naturvölkern, die zu irgend welchem Besitz gelangten Stammesgenossen versuchten, dessen Wirkungen durch den Frauenkauf aufzuheben, nicht gestützt werden. Denn dies Streben ist in allen

Volkskreiſen und „Klaſſen“ vorhanden und die Möglichkeit dazu iſt offenbar lediglich Frage des jeweils „größeren Geldbeutels“, der faktiſchen materiellen Beſitzüberlegenheit des einzelnen Mannes über die einzelne Frau, bezw. deren Sippe, keineswegs aber an irgend eine Standes- oder Klaſſenzugehörigkeit gebunden. Grade die Bina-Ehe findet ſich — wo ſie neben der Diga-Ehe beſteht — hauptſächlich bei reichen Familien, die ihre Töchter nicht einem mittelloſen Freier hergeben, — ſo bei den Arabern. Für die beſitzloſen Familien, welche Töchter haben, iſt dagegen deren „Verſorgung“ durch Diga-Ehe eben auch bei Leiſtung eines recht beſcheidenen Preiſes erſtrebenswert. Zweifellos iſt es ſelbſtverſtändlich, daß im Rechtsſinn vaterloſe, alſo nach Mutterrecht lebende Kinder überall und zu jeder Zeit in den beſitzloſen Volksſchichten zahlreicher zu finden ſind, als in den wohlhabenden, da ſich dort einer geregelten Familiengründung und ſtabilen Lebensgemeinſchaft von Mann und Frau größere ökonomiſche Schwierigkeiten in den Weg legen. Auch heute ſtellen ſelbſtverſtändlich dieſe Schichten das größte Kontingent vaterloſer, und deshalb nach Mutterrecht lebender, Kinder. Dieſe landläufige Erſcheinung als Reſte einer allgemeinen Scheidung der Familienformen nach Ständen und Klaſſen anzuſprechen iſt unmöglich. Wenn gleichwohl gewiſſe Ueberlieferungen wahrſcheinlich machen, daß bei einzelnen Völkern die Muttergruppe nur außerhalb der Ariſtokratie beſtand, ſo iſt weit eher die ſpezifiſche Bedeutung des Ahnenkults bei dieſer letzteren dafür als Grund anzunehmen. Bei einem einzigen antiken vorderaſiatiſchen Volke, den Lykiern, ſcheinen jene beiden Formen der Verwandtſchaftsgliederung ſich in der Tat aus dieſem Grunde auf zwei verſchiedene Bevölkerungskreiſe verteilt zu haben.

Da die ſpärliche Kunde über ſie ſeinerzeit eine Hauptſtütze der Bachofenſchen Entdeckungen und Hypotheſen für die antiken Kulturvölker bildete, alſo ein literarhiſtoriſches Intereſſe hat, mögen ſie auch hier noch etwas näher dargeſtellt werden. Nach den von Herodot überlieferten und durch Inſchriften beglaubigten Nachrichten, haben die Lykier eine relativ hohe Stufe, wenn auch nicht literariſcher, ſo doch religiöſer, politiſcher und materieller Kultur erreicht. Ihre politiſche Organiſation entſprach etwa der der griechiſchen Stadtſtaaten. Sie wohnten in feſten Plätzen, bauten in ihren Gebirgstälern Korn und Wein und beſaßen eine große Flotte für den Seeraub. Die Lykier waren ein kriegeriſches Volk. Erſt nach heldenmütigem Kampfe er-

gaben ſie ſich im 6. Jahrhundert v. Chr. der perſiſchen Uebermacht, und ſie wußten ſich auch dann noch bis zu ihrer Aufſaugung durch die römiſche Weltherrſchaft ihre Autonomie und nationale Kultur zu erhalten. Das ſie mit den Griechen verknüpfende geiſtige Band war eine beſondere Form des Apollokultus, der in Lykien ein angeſehenes Orakel beſaß. Noch größere Verehrung, als Apollo und ſeine Schweſter Artemis, ſcheint hier ihre in Griechenland zurücktretende Mutter Leto als Perſonifikation der geordneten Allnatur genoſſen zu haben. Auf allen lykiſchen Bildwerken tritt ſie in Gemeinſchaft mit ihren Kindern auf, und das ihr geweihte Heiligtum, dem Prieſter und Prieſterinnen dienten, galt als das höchſte im Lande. Die Annahme läge an ſich nahe, dieſe Verehrung der Mütterlichkeit als Reflex der unzweifelhaft bezeugten ſozialen Schätzung und günſtigen Rechtslage lykiſcher Frauen zu deuten. An der politiſchen Herrſchaft waren ſie allerdings nicht beteiligt. Sie lag ausſchließlich in Männerhänden und trug einen feudalariſtokratiſchen Charakter. Von einer Gynaikokratie findet ſich nicht die leiſeſte Spur. — In der das Land beherrſchenden kriegeriſchen Ariſtokratie ſcheint nun die patriarchale Verwandtſchaftszurechnung den Sieg davongetragen zu haben. Die Söhne von Männern, die ſich im Kampf um das Vaterland mit Heldenruhm bedeckt hatten, nannten ſich, ſcheint es, ſtets nach ihren Vätern. So findet ſich in Lykien auch in den die Herrſchergeſchlechter betreffenden Inſchriften faſt ausſchließlich die Vaterfolge beobachtet. — Die „Namenloſen“ in den mittleren und unteren Volksſchichten, — darunter aber auch wohlhabende „Bürger“, — berechneten dagegen ihre Zugehörigkeit noch bis zum 2. Jahrhundert v. Chr. ausſchließlich nach ihrer mütterlichen Abſtammung: „Sie nennen ſich nach der Mutter und nicht nach dem Vater, denn wenn man einen Lykier fragt, wer er ſei, ſo wird er ſein Geſchlecht von Mutterſeite angeben und ſeiner Mutter Mütter herzählen. Und wenn eine Bürgerin ſich mit einem Sklaven vereinigt, ſo gelten die ſo erzielten Kinder als edelgeboren, wenn aber ein Bürger, und wäre es der vornehmſte, eine auswärtige oder ein Kebsweib freit, ſo ſind die betreffenden Kinder unehelich“. Was Herodot hier berichtet, zeigt jedenfalls deutlich, daß die Maſſe des Volks die Mutterfolge beobachtete. Und die weit jüngere Nachricht des römiſchen Schriftſtellers Nikolaus Damascenus: „die Lykier ehren die Frauen mehr als die Männer, benennen ſich nach der Mutter und hinterlaſſen ihr Erbe ihren Töchtern“ — läßt darauf ſchließen,

daß außerdem die Struktur ihrer Erbordnung das Prinzip des Mutterrechts in großer Reinheit zum Ausdruck brachte. Die praktiſche Tragweite der lykiſchen Erbordnung bleibt freilich im Unklaren, denn wir erfahren aus dieſer Notiz weder, welche Vermögensteile, ob etwa nur die fahrende Habe oder umgekehrt nur der Grundbeſitz oder beides auf die weibliche Linie übergeht, noch erfahren wir, ob das Töchtererbrecht in allen Schichten des Volkes beobachtet wurde. Auch wiſſen wir nicht, welche Form des Bodenbaus, ob etwa ſeine kommuniſtiſche Bearbeitung durch Hauskommunionen oder ſeine individualiſtiſche durch die Sonderfamilie, mit dieſem Töchtererbrecht verknüpft war. Jedenfalls zeigt aber jener Bericht, daß die lykiſche Verwandtſchaftsgliederung der breiten Maſſe die Frau in den Mittelpunkt der Familie ſtellte. Daß ſie auch ſozial als ihr eigentlicher Kern galt, läßt die eigentümliche Sitte vermuten, daß bei allen Trauerfeierlichkeiten um den Tod eines Familiengliedes die Männer Frauenkleider anlegen mußten. — Das Geſchlechtsverhältnis war monogam und dauernd, wir müſſen es deshalb als „Ehe" bezeichnen und von einer organiſierten Tempelproſtitution, wie ſie bei manchen andren vorderaſiatiſchen Völkern beſtand und ſo oft irrtümlich in Beziehung zum Mutterrecht gebracht wird, findet ſich grade in Lykien keine Spur. —

Da die Abſtammung von der Mutter allein die Familienzugehörigkeit beſtimmte, war weder der außerehelich Geborene noch ſeine Mutter mit irgend einem Makel behaftet. Den Vaterloſen trafen keinerlei bürgerliche oder politiſche Nachteile. Dies erfahren wir authentiſch aus den Grabinſchriften angeſehener Bürger, deren Mangel an einem legitimen Vater nicht vertuſcht, ſondern ausdrücklich erwähnt wird. Und ſehr charakteriſtiſch verzeichnet eine Inſchrift ausdrücklich, daß in den neugebildeten „Rat der Alten" (Geruſia) einer der lykiſchen Hauptſtädte mehrere „Jungfrauenſöhne" aufgenommen worden ſeien. Noch nachdem Lykien römiſche Provinz geworden und die mutterrechtliche Verwandtſchaftsgliederung, die übrigens ſchon zu Plutarchs Zeiten verſchwunden war, längſt der Vergangenheit angehörte, laſſen zahlreiche ihnen von ihren Mitbürgern geſtiftete Ehreninſchriften auf die ſoziale Schätzung der lykiſchen Frauen ſchließen. Ihre Urſachen ſind jedoch in Dunkel gehüllt. Sicheres ergibt das fragmentariſche Material nicht. — Bachofens geiſtvolle Phantaſien können kühler hiſtoriſcher Forſchung nicht ſtand halten.

Verführeriſch für die Verallgemeinerung dieſes Beiſpiels war für

Bachofen vor allem die religionsgeſchichtliche Tatſache, daß die ältere und volkstümlichere Verehrung der „Mutter Erde“ als Gebärerin und der chthoniſchen Gottheiten, überhaupt die religiöſe Verehrung des weiblichen Prinzips bei vielen antiken Völkern, nachweisbar durch die Verehrung der Helden als himmliſcher Gottheiten zurückgedrängt worden war. Aber dieſe religiöſe Entwicklung ſteht bei vielen Völkern, z. B. grade auch bei den von Bachofen als Beweismittel herangezogenen Griechen, für das ſie am deutlichſten nachweisbar iſt, wie die neueſten Forſchungen von A. Dieterich erwieſen haben, in *abſolut* keinem Zuſammenhang mit irgend einer familien- und eherechtlichen Entwicklung. Sollte je in Griechenland „prinzipielles“ Mutterrecht exiſtiert haben, worauf keine Spuren hindeuten, ſo müßte es ſchon lange vor der Verdrängung jenes älteren Kultus ſpurlos vernichtet worden ſein.

Denn gänzlich unmöglich iſt, es mit den Anhängern der Theorie, daß Mutterrecht eine allen Völkern gemeinſame, ältere Entwicklungsſtufe geweſen ſei – z. B. unter den populären Schriftſtellern A. Bebel –, die Problematik in der Oreſtie des Aiſchylos als Beiſpiel der „Verdrängung“ einer älteren Mutterrechtsepoche und ihrer Sittlichkeit durch ein jüngeres Vaterrecht bei den Griechen heranzuziehen. Bebel glaubt nämlich – und mit ihm (nach Bachofen) viele –, daß die Rächung des von Apollon befohlenen und ſanktionierten Muttermords durch die alten Naturgottheiten, die Eumeniden, ein Beweis dafür ſei, daß einſt in Griechenland das Blutsband zwiſchen Mutter und Sohn für verpflichtender gegolten habe, als das zwiſchen Vater und Sohn, und daß alſo das von den jüngeren Lichtgottheiten, vor allem von Apollo, geſchützte Vaterrecht erſt Produkt einer ſpäteren Entwicklung ſei. Dem iſt entgegen zu halten, daß gerade die hunderte von Jahren *ältere* homeriſche Dichtung des von Aiſchylos benutzten Stoffes nicht das mindeſte von einer Tragik des Konfliktes zwiſchen der unbedingten, vom Gott ſelbſt auferlegten Pflicht des Sohnes, durch die Ermordung der Mutter den getöteten Vater zu rächen, weiß. Bei Homer liegt vielmehr aller Nachdruck darauf, daß Oreſtes die Blutrachepflicht an Aighiſtos, der zuſammen mit Klytaimneſtra Agamemnon erſchlagen hat, erfüllt. Daß er dabei auch die Mutter tötet, iſt Nebenſache und birgt für ihn durchaus kein Problem in ſich. Auch in einer etwas jüngeren, aus dem 8. oder 7. Jahrhundert, alſo immerhin noch zwei Jahrhunderte vor Aiſchylos entſtandenen, delphiſchen Bearbeitung der Oreſtesſage

gilt die Ermordung der Mutter zwar als Schuld, welche die Rachegeiſter in derſelben Art heraufbeſchwört wie etwa Vatermord. Allein Apollon ſchützt den Täter vor der Verfolgung der Eumeniden. „Die Geſchichte lehrt unverhüllt die Pflicht des Erben, das Blut des Vaters unter allen Umſtänden zu rächen, einerlei wer dabei fallen muß“ [1]).

Es iſt alſo natürlich keineswegs eine „hiſtoriſche“ Erinnerung an ältere Anſchauungen über das Recht der Mutter, ſondern die freiſchaffende Tat des dichteriſchen Genius, daß Aiſchylos bei ſeiner Behandlung des Oreſtesſtoffes den Muttermord überhaupt zu einem beſondren Problem machte, wie auch ferner vor allem die Sohnespflicht den Vater durch Muttermord zu rächen, als unlösbaren moraliſchen Konflikt hinſtellt und endlich ſeinerſeits durchfühlen läßt, daß es für ein ſo ſcheußliches Verbrechen keine Entſchuldigung gibt; „daß der Gott, der das gutheißt, kein guter Gott, das Sittengeſetz, das er verkündet, unzulänglich iſt“ [2]). Es iſt alſo eine *neue* ſittliche Erkenntnis, die *im Gegenſatz* zur Ueberlieferung ſteht und eine Höherbewertung der Mutter als ſolcher gegenüber dem ganz naiv patriarchal empfundenen älteren Gedicht bedeutet, die uns aus Aiſchylos entgegentritt. Daß er dabei dieſe neue ſittliche Erkenntnis den *alten* Naturgottheiten, den Eumeniden in den Mund legt und ſie als Vertreter des „älteren“ Rechts gegenüber Apollons „neueren“ Anſchauungen hinſtellt, iſt ſelbſtverſtändlich genau ſo, wie etwa das Eingreifen der Gottheiten ſelbſt in dieſen Konflikt: eine dichteriſche Fiktion, nicht aber eine Frucht „hiſtoriſcher“ Studien des Aiſchylos über „Mutter“- und „Vaterrecht“.

Aber auch juriſtiſche Tatſachen verbieten die Annahme, als ſei das Mutterrecht überall die ſpezifiſch „volkstümliche“ Form der Familiengliederung, die „Ehe nach Vaterrecht“ dagegen erſt Produkt des Sündenfalls in die ſoziale Ungleichheit, der Spaltung des Volks in „herrſchende“ und „beherrſchte Klaſſen“. Denn die Exiſtenz ganz ſpezifiſch patriarchaler Einrichtungen iſt für zahlreiche Völker, z. B. auch für die Griechen, grade in den unteren Volksſchichten, als von Alters her beſtehend, ſicher bezeugt. Hinterließ in Griechenland ein Mann keine männlichen Leibeserben, ſondern nur Töchter, ſo war — wie wir ſpäter ſehen werden — ſein ihm nächſtſtehender männlicher Ver-

[1]) Vgl. U. v. Wilamovitz-Möllendorf. Griechiſche Tragödien II. Bd. S. 136.

[2]) Derſelbe a. a. O. S. 138.

wandter verpflichtet, eine seiner Töchter zu heiraten, damit das Geschlecht des Verstorbenen durch ihre Söhne, die dann als die seinigen galten, fortgesetzt und ihm durch sie vollgültige Totenopfer garantiert würden. Dieses rein patriarchale Institut der „Erbtochter" kennen nun schon die Solonischen Gesetze ausdrücklich als auch für die „Theten", die allerunterste Schicht athenischer Bürger, bestehend. — Heute geben ferner die indischen Kasten die Möglichkeit, das Eherecht der einzelnen Volksschichten zu vergleichen, und es zeigt sich, daß dort der Totenkult, die Polygamie, der Frauenkauf, einseitiges Scheidungsrecht des Mannes, also lauter Merkmale einer patriarchalen Familienverfassung, g r a d e in den niederen Kasten bestimmter Volksstämme zu Hause sind, während die höheren diese Gewohnheiten mehr und mehr zugunsten monogamer Verbindungen und eines gemäßigteren Patriarchalismus abstreifen.

Ebenso ist in den häufigen Fällen, wo wir die Existenz der Vollehe in den begüterten Schichten von Eheverträgen, Mitgiftbestellung u. s. w. abhängig finden, — ein Zustand, der, wie wir sehen werden, den ganzen Orient beherrscht, — die normale Folge des F e h l e n s dieser Merkmale nicht etwa „Mutterrecht", sondern im Gegenteil: mangelnde Sicherung der Frau gegen den Mann und ausschließliches Herrschaftsrecht des Mannes über die Kinder. Grade in den oberen Schichten finden wir hier — ganz begreiflicherweise — die Tendenz zur Sicherung der in die Ehe gegebenen Tochter und ihrer Kinder.

H.

Vergleichen wir nun schließlich das Resultat der vorstehend verarbeiteten neueren Forschungen über die Stellung der Ehefrau und Mutter bei den „Naturvölkern" mit der von Fr. Engels aus Morgan und Bachofen destillierten und von da in unzählige vulgär-sozialistische ehe- und familiengeschichtliche Darstellungen — darunter Bebels vielgelesenes Buch, aber auch in massenhafte Erzeugnisse der Frauenliteratur — übernommene „Entwicklungstheorie". — Die Hauptsätze der letzteren lassen sich dahin zusammenfassen, daß 1. „kommunistische" Wirtschaftsformen als solche die mutterrechtliche Verwandtschaftsgliederung erzeugen und daß ebenso wie jene Produktions- so auch diese Rechtsform eine „ursprüngliche" allen Völkern gemeinsame Entwicklungsstufe bilde; daß 2. Mutterrecht identisch sei mit der Vorherrschaft oder zum mindesten

Gleichſtellung der Frau in der Familie und im öffentlichen Leben; daß 3. die „Geſchlechtsſklaverei der Frau“ und die Herrſchaft des Vaterrechts das Produkt der Entſtehung des Privateigentums ſei, und 4. damit zuſammenhängend, die monogame Ehe durch den Wunſch des Mannes nach legitimen Erben für ſein Privateigentum geſchaffen worden ſei[1]). Im Widerſpruch mit dieſen Sätzen ſahen wir 1. daß das Mutterrecht als herrſchende Form des Familienrechts zwar bei einer Anzahl von Völkern in Verbindung mit gewiſſen Formen primitiven genoſſenſchaftlichen Ackerbaus auftritt, daß uns jedoch nichts berechtigt, es als eine *allen* derartig wirtſchaftenden, geſchweige denn allen primitiven Völkern überhaupt eigen geweſene, urſprüngliche, überall dem Vaterrecht *vorangehende* Inſtitution zu betrachten. Soweit es andrerſeits, als Folge des Vatermangels, eine überall und zu jeder Zeit vorhandene *Nebenerſcheinung* anderer herrſchender Familienrechtsformen iſt, bedeutet es kein eherechtliches Prinzip, ſondern lediglich einen faktiſchen Zuſtand. Bei den allerprimitivſten Naturvölkern, die wir kennen, den „niederen Jägervölkern“ herrſcht einzig und allein das Recht des Stärkeren — die Mannesgewalt in ihrer brutalſten Form, d. h. die Frau wird von dem Mann, dem ſie ſich anſchließt, oder der ſie auf irgend eine Weiſe (durch Tauſch, Entführung mit ihrer Zuſtimmung, oder Raub) in ſeinen Beſitz bringt, als ſein unbeſchränktes Eigentum betrachtet, ebenſo wie ihre Kinder, ohne daß er ſeinerſeits irgendwelche rechtliche Verpflichtungen gegen ſie und ſie irgendwelche Rechte an den Kindern hätte. Und es iſt weit eher anzunehmen, daß die Mehrzahl der Völker in ihren Kindheitsſtadien direkt aus einer derartigen faktiſchen Mannesgewalt das Vaterrecht entwickelt, als daß ſie alle oder daß auch nur die meiſten oder überhaupt ein erheblicher Teil der heutigen Kulturvölker die Stufe der prinzipiellen mutterrechtlichen Verwandtſchaftszurechnung als herrſchender Form paſſiert haben. Vor allem aber iſt zweitens die Vorſtellung aufzugeben, als ſei Mutter-

[1]) Die für jene Theorie charakteriſtiſchen Sätze ſind in populärer Faſſung z. B. in Bebels „Frau und der Sozialismus“ folgende S. 23: Die Geltung des Mutterrechts bedeutete den Kommunismus, das Aufkommen des Vaterrechts, Entſtehung und Herrſchaft des Privateigentums; zugleich bedeutete das Vaterrecht Unterdrückung und Knechtung der Frau“. S. 22: „An Stelle des Mutterrechts erſchien das Vaterrecht; an Stelle der Paarungsfamilie trat dann die monogamiſche Ehe, die den Zweck hatte legitime Erben für das mittlerweile aufgekommene Privateigentum zu ſchaffen“.

recht und Mutterherrschaft, d. h. Vorherrschaft der Frau in der Familie oder gar im öffentlichen Leben, identisch. Wo die Frau im Kreise der Naturvölker als Gattin und Mutter eine grundsätzlich höhere als die ihr vom Patriarchalismus zugewiesene Stellung einnimmt, wo also „Muttergewalt" besteht, da pflegt allerdings, so viel bekannt, fast immer auch „Mutterrecht" zu bestehen, keineswegs aber erzeugt umgekehrt das Mutterrecht immer oder auch nur der Regel nach die Muttergewalt. Vielmehr herrscht bei vielen noch heute nach Mutterrecht lebenden Völkern trotzdem die unumschränkte Mannesgewalt. Denn 1. kann auch bei Bestehen des Mutterrechts als normaler Form der geschlechtlichen Beziehungen der einzelne Mann seine rechtlichen Wirkungen durch den Kauf der Frau regelmäßig in ihr Gegenteil verkehren. Sehr häufig ist deshalb, wie wir sahen, ein Nebeneinander von prinzipiell mutter- und vaterrechtlicher Verwandtschaftsgliederung innerhalb derselben Volksgemeinschaft, derart, daß die wohlhabenden Männer sich die Gewalt über Frau und Kinder kaufen, die Armen sie ihrer Sippe lassen müssen: die reichere Frau lebt nach Mutterrecht. Und 2. wird die Frau durch ihr Verbleiben in der eigenen Sippe zwar vor der eheherrlichen, nicht aber überhaupt vor männlicher Gewalt verschont: übersiedelt der Mann in ihre Hausgemeinschaft (Binaehe), so gilt sie zwar nicht als sein Eigentum, dafür aber als das ihrer eigenen männlichen Verwandten. Ist also die Bedeutung des Mutterrechts für die Lage der Frau von seinen ersten Entdeckern zweifellos stark überschätzt und von sozialistischer Seite tendenziös verschoben, so bleiben die dem nüchternen Tageslicht wissenschaftlicher Nachprüfung standhaltenden Tatsachen gewiß immerhin noch bedeutungsvoll genug, um die Auffassung von der „Naturgesetzlichkeit" des Familienpatriarchalismus zu zerstören. Völlig unhaltbar ist dagegen der mit der Existenz des Mutterrechts verknüpfte Schluß, als habe die Entstehung des Privateigentums für die Frau die Ehe nach Vaterrecht und damit das Uebel in die Welt gebracht, — als sei die Eigentumslosigkeit ihr Paradies gewesen. Dies sei jetzt noch etwas näher beleuchtet[1]).

[1]) Ich folge in der nachstehenden Skizze über die Entstehung des Eigentums in den Hauptpunkten den Gedankengängen, die mein Mann s. Z. im Kolleg bot, in Verbindung mit dem Inhalt der „Druckbogen", welche Brentano für seine Vorlesung zu verteilen pflegte und die mir zugänglich waren. Ueber die Hausgemeinschaften sind ferner die unter „Literatur" genannten Arbeiten zu vergleichen.

Zunächſt: was heißt eigentlich „Entſtehung des privaten Eigentums“? Ein eigentumsloſer Zuſtand in dem Sinne, daß „allen“ oder auch nur allen Stammesgenoſſen irgendwann einmal alles gemeinſam geweſen ſei, iſt ja bei keinem einzigen noch ſo primitiven Naturvolk zu konſtatieren. Sogar die Horden der niederen Jägervölker betrachten ſchon beſtimmte, genau abgegrenzte Landgebiete und Fiſchwäſſer als ihr „Eigentum“, von deſſen Mitbenutzung ſie alle anderen Horden ihres Stammes ausſchließen. Gewandelt haben ſich nur, unter dem Einfluß des Wandels der Nahrungsgewinnung, die Träger des Eigentums, und zwar im allgemeinen in der Richtung allmählicher Verkleinerung der Einheiten, welche als ſolche auftreten. Damit hängt 1. die Entwicklung des Erbrechts zuſammen. Beſtimmte Gegenſtände, die ihr perſönlicher Beſitzer urſprünglich einer größeren Gruppe von Menſchen, vor allem ſeinen Hausgenoſſen oder ſeiner Sippe gemeinſam hinterläßt, gehen ſpäter auf beſtimmte einzelne Perſonen: ſeine Kinder, über. Ferner 2. wird ein zunehmender Umkreis von Beſitzſtücken mit Entwicklung der Verkehrsbeziehungen veräußerlich: ihr Eigentümer kann ſie gegen andere vertauſchen. Ganz gefehlt haben dieſe Erſcheinungen, ſoviel bekannt iſt, eigentlich, ſoweit wir Kunde haben, nie. Selbſt bei ſtrenger feld- und hausgemeinſchaftlicher Gebundenheit alles Beſitzes ſind regelmäßig gewiſſe einzelne Stücke, z. B. die Waffen oder das Kriegspferd oder gewiſſe weibliche Schmuckſachen, in Todesfällen Gegenſtand von Vorzugsanſprüchen einzelner Individuen. Und es konkurrieren regelmäßig mehrere ſoziale Gemeinſchaften mit einander um die Rolle des „Trägers“ des Beſitzes an den verſchiedenen Kategorien von Beſitzobjekten: Hausgeräte, Vieh und andrer beweglicher Beſitz überhaupt, Haus, Hof, Garten, Ackerland, Weiden, Wald und Waſſer. Ziehen wir die Verhältniſſe ſpeziell unſrer eignen Vorfahren, alſo der europäiſchen Völker, als Beiſpiel in Betracht, ſo ſind die beiden wichtigſten – nicht notwendig einzigen – Eigentums„Träger“ unter entwickelteren Verhältniſſen regelmäßig einerſeits die Gemeinſchaft des Dorfes (Feldgemeinſchaft), andrerſeits die Gemeinſchaft des Hauſes (Hausgemeinſchaft); beide ſind durchaus nicht immer ſcharf zu ſcheiden: das „Dorf“ iſt manchmal nur eine im Zerfall begriffene Hausgemeinſchaft. Ueber ihnen pflegt als dritte regelmäßig weiteſte, nicht immer, aber öfters, mit gewiſſen ökonomiſchen Herrſchaftsrechten ausgeſtattete Gemeinſchaft der „Stamm“ oder der „Gau“ oder eine andere politiſche Einheit oder der Reſt einer ſolchen

zu ſtehen. Dieſe weiteſte Gemeinſchaft iſt, wo ſie dauernd beſteht, meiſt eine, wenn auch nicht immer die ausſchließliche, Trägerin des „Eigentums“ an Wald und Waſſer. Der bewegliche Beſitz, namentlich das Vieh, ebenſo aber Haus, Hof und (meiſt) Garten gehört dagegen regelmäßig der kleinſten: der Hausgemeinſchaft. Betreffs der Verfügung über die Viehweide und das angebaute Land ſind die mannigfachſten Kombinationen möglich. Oft empfängt die kleinere Wirtſchaftseinheit (das Haus) von der größeren (dem Dorf) einen Teil des Bodens zu nur periodiſcher Ackernutzung, während ihr ein anderer Teil dauernd als Eigentum gehört. Die Einzelheiten dieſes unendlich variablen Verhältniſſes intereſſieren uns hier nicht weiter. Es genügt für unſre Zwecke, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Hausgemeinſchaft überall eine, oft aber nahezu die einzige Trägerin des mit ökonomiſchem Wert ausgeſtatteten „Eigentums“ iſt.

Dieſe Hausgemeinſchaft nun, welche nicht notwendig das Wohnen aller ihrer Angehörigen in demſelben Gebäude einſchließt, ſondern nur kommuniſtiſchen *Konſum* bedeutet, kann als „Großfamilie“ unter der patriarchalen Gewalt des durch Abſtammung und Alter dazu Berechtigten ſtehen. Dies pflegt beſonders (aber nicht nur) dort der Fall zu ſein, wo das Familiengut in erſter Linie den Charakter des von den Vorfahren überkommenen Beſitzes trägt oder doch ſo angeſehen wird. Oder ſie kann als „Hauskommunion“ oder „Gemeinderſchaft“ einen mehr republikaniſchen Charakter tragen, ihren Leiter z. B. wählen: dazu neigen beſonders ſolche Hausgemeinſchaften, deren Vermögen mehr den Charakter des durch die Mitglieder erzeugten und erworbenen Arbeitsprodukts trägt, oder doch ſo aufgefaßt wird. Die Frage, wer in die Gemeinſchaft hineingeboren wird und ihr angehört, kann ferner, wie wir ſahen, an ſich ſowohl nach mutter- wie nach vaterrechtlichen Prinzipien oder auch nach beiden in Konkurrenz miteinander ſich regeln. Charakteriſtiſches Merkmal der urſprünglichen Verfaſſung dieſer Urzelle eines organiſierten Gemeinſchaftslebens iſt aber immer, daß die Erträgniſſe der gemeinſamen Wirtſchaft allen ihren Mitgliedern in gleichem Maße zur Verfügung ſtehen, daß aber auch jeder Einzelne alles, was er innerhalb oder außerhalb der Hausgemeinſchaft erwirbt, nicht ſich, ſondern *ihr* erwirbt und an den Hausvorſtand abliefern muß. Man kann alſo hier, wenn auch nicht von Kommunismus ſchlechthin, ſo doch von einem relativen, dem „Hauskommunismus“ ſprechen, denn eine „Vererbung“

von Perſon zu Perſon im Sinne unſrer modernen Rechtsprinzipien exiſtiert gar nicht oder doch höchſtens in bezug auf einzelne wenige individuelle Gebrauchsgüter (die Kriegswaffe, weiblicher Schmuck). Stirbt der Einzelne, ſo bleiben ſeine Frau und Kinder ſamt ſeinem Geräte eben innerhalb der Hausgemeinſchaft, die als ſolche ja unſterblich iſt.

Dieſe kommuniſtiſche Zelle der Wirtſchaft und des Familienrechts erhält ſich nun meiſt unzerſetzt, ſo lange die Bedürfniſſe des Einzelnen weſentlich naturalwirtſchaftlich — durch Eigenproduktion des Selbſtbedarfs innerhalb der Hausgemeinſchaft, gedeckt werden. Mit Eindringen des Tauſchs und vollends der Geldwirtſchaft und damit des „Geiſtes der Rechenhaftigkeit" aber regt ſich im Einzelnen das Verlangen, den Ertrag ſeiner Leiſtungen für ſich ſelbſt zu freier Verfügung zu behalten. Der Fähige und Fleißige will nicht länger für den Schwachen und Faulen mitarbeiten. Er verliert die Luſt, der Gemeinſchaft ſeinen „vollen Arbeitsertrag" abzuliefern und beginnt zunehmend zu berechnen, ob er durch ſeine Zugehörigkeit zu ihr opfert oder gewinnt. Und grade auch das Eherecht ſteigert oft dieſe Tendenz. Wenn z. B. die zunehmende materielle Kultur dahin geführt hat, daß die Frau nicht mehr gekauft, ſondern umgekehrt in die Ehe ausgeſtattet wird, dann will ſowohl der Ehemann, der eine an Vieh, Geweben, Geld, reiche Frau nahm, wie dieſe ſelbſt und ihre Sippe, ihr Eingebrachtes nicht der Gemeinſchaft zugute kommen laſſen, ſondern den eignen Kindern. Ueberall finden wir in den Rechtsquellen, daß über die Verrechnung dieſes Gutes Beſtimmungen nötig werden. Aber dabei bleibt es nicht. Man beginnt mehr und mehr überhaupt nach Art einer Erwerbsgeſellſchaft mit geſondertem „Konto" für die einzelnen „Teilhaber" zu wirtſchaften[1]). Der Gemeinbeſitz gilt ſchließlich oft einfach als ein Miteigentum, aus dem dem Einzelnen — auch dem erwachſenen Sohn — mit ſeinem „Anteil" unter gewiſſen Vorausſetzungen der Austritt geſtattet ſein müſſe. Früher oder ſpäter iſt jedenfalls — auch wenn dieſe letztere Auffaſſung nicht ſiegt — die fortſchreitende Teilung und Verkleinerung, der Sieg ſchließlich der „Kleinfamilie", wie wir ſie heute kennen, unvermeidlich. In ihrem Schoß

[1]) In den bereits ganz „kapitaliſtiſchen" Hausgemeinſchaften der italieniſchen Kaufmannsfamilien des Mittelalters wird den Einzelnen nicht nur das Maß des „Taſchengeldes", ſondern z. B. auch die Zahl der Bekannten und Verwandten, die ſie als Logierbeſuch einladen dürfen, zugemeſſen.

wird ja noch heute der Regel nach „kommuniſtiſch“ gewirtſchaftet, ohne zu „rechnen“. Sie alſo blieb auf dieſe Art am letzten Ende die normale Trägerin des Eigentums. Die alte Gebundenheit des Beſitzes in der Hausgemeinſchaft erhält ſich am längſten am Grund und Boden: da meiſt die politiſchen Pflichten und damit die ſoziale Poſition an ihn geknüpft iſt, erhalten ſich Einſpruchsrechte eines beſtimmten Kreiſes von Verwandten gegen ſeine Veräußerung an Dritte. Aber die reale Bedeutung dieſer Schranke ſinkt, und ſchließlich ſchwindet ſie ganz. Und indem nun zugleich auch die ähnlichen Rechte der größeren Gemeinſchaften: des Dorfes, der Markgenoſſenſchaften u. ſ. w. immer weiter zurücktreten, konzentriert ſich ſo in einem langen Prozeß das „Eigentum“ in der Hand des Leiters dieſer nunmehr kleinſten Zelle. Dieſer Leiter iſt der Ehemann und Vater, und formell-rechtlich kommt in der Tat alſo *ihm*, der ja urſprünglich *ebenfalls* unter die Gewalt des Oberhaupts der Großfamilie gebeugt war, dieſe ganze, viele Jahrtauſende dauernde Entwicklung in erſter Linie zugute.

An dieſe Entwicklung, die wir in ihrem höchſt verſchiedenartigen Verlauf uns ſpäter an einzelnen Beiſpielen gelegentlich noch werden veranſchaulichen können, heftet ſich nun die Theorie, daß „die Entſtehung des Eigentums“ oder präziſer formuliert: die Entſtehung des individuellen Privateigentums des pater familias an allen privaten Beſitzobjekten, vor allem an Grund und Boden, auch die *Frau* erſt zum Eigentum des Mannes gemacht haben, während in der im (oben angenommenen Sinn) agrarkommuniſtiſchen, der glücklichen, Zeit das Verhältnis der Geſchlechter ein „total verſchiedenes“ geweſen ſei. Weder der eine noch der andere Satz kann aufrecht erhalten werden. Wir haben früher geſehen, daß allerdings in den Fällen, wo Vaterrecht als das Vorrecht einer Herrenklaſſe gegen das Mutterrecht der Maſſen ſich durchſetzt, dies oft verknüpft iſt mit einer Zerſetzung des Kollektivismus der ſogen. „niederen Ackerbauer“. Aber einerſeits iſt dies – wie wir immer wieder ſehen – ganz und gar nicht der *generelle* Gang der Entwicklung, weil 1. die mutterrechtliche Organiſation nicht einmal allen „niederen Ackerbauern“ eignet. Noch weniger aber 2. die ſpezifiſche kollektiviſtiſche Art des Ackerbaus, die vielen — nicht allen — Mutterrechtsvölkern eignet, ein allgemeines Durchgangsſtadium aller iſt. Vor allem aber iſt daran zu erinnern, daß der Kampf zwiſchen Vaterrecht und Mutterrecht ſich regelmäßig zwiſchen mehreren *Gemeinſchaften*, Dorf- und

Hausgemeinſchaften abſpielt und die Frage alſo nur iſt, zu welcher dieſer Gemeinſchaften die Frau gehört. Er liegt – wo nicht moderne Kultureinflüſſe hineinſpielen — regelmäßig ganz jenſeits der Entwicklung einer Kleinfamilie im modernen Sinn als Trägerin des „Eigentums“.

Die Frau iſt aber nirgends derart verknechtet wie grade dort, wo noch bis in die Gegenwart hinein die Hausgemeinſchaft der Großfamilie die Allgemein-Form des ländlichen Wirtſchaftsbetriebs bildet: In den bäuerlichen Familienwirtſchaften der ſlaviſchen Völker, der ruſſiſchen Großfamilie und der ſüdſlaviſchen Zadruga (Hauskommunion). Ihre Reſte beſtehen noch jetzt und namentlich die ruſſiſche Großfamilie liefert ein vorzügliches Beobachtungsmaterial. Ihre ökonomiſch-charakteriſtiſchen Merkmale, vom Standpunkt des Einzelindividuums aus betrachtet, ſtimmen mit denen der kommuniſtiſch wirtſchaftenden Verwandtſchaftsgruppen primitiver Völker völlig überein. Die einzelnen Familienglieder beſitzen als Sondereigentum nur Kleidung, Schmuck und Waffen. Alles andere gehört der Gemeinſchaft. Auch was der Einzelne auswärts verdient, muß er an das Familienhaupt abliefern, dem jeder nicht nur in ſeiner Arbeit, ſondern in ſeiner ganzen Lebensführung untergeordnet iſt. Z. B. werden weder Söhne noch Töchter gefragt, wenn es ſich um ihre Verheiratung handelt. Sie wird von der älteren Generation lediglich im allgemeinen Geſchäftsintereſſe der Gemeinſchaft betrieben. Halbwüchſige Burſchen werden häufig mit älteren Mädchen verkuppelt, weil dieſe als Arbeitskräfte für die Ackerbeſtellung größeren Nutzwert haben. Das Familienhaupt denkt ferner bei der Wahl der Schwiegertöchter vor allem an ſich. Sowohl bei den ſüdſlaviſchen Völkern, wie in noch ſchamloſerer Weiſe bei den ruſſiſchen Bauern, übt der pater familias Geſchlechtsverkehr mit ſeiner Schwiegertochter. In den Kreiſen dieſer Bauern gilt die Frau als völlig untergeordnetes Geſchöpf, „das häufig viel ſchlechter als das Haustier behandelt wird“ [1]). Eine tſchechiſche Formel „das Weib iſt des Mannes Gefangener“ charakteriſiert ihre Lage am beſten. Sie „mindeſtens einmal im Monat braun und blau zu ſchlagen“, gilt als Pflicht jedes Ehemannes, der den Anſchein eines Pantoffelhelden vermeiden will.

In den ruſſiſchen Großfamilien war ihre Lage wenn möglich noch unerträglicher als in den ſüdſlaviſchen Hauskommunionen. Bis in das

[1]) Vgl. das unter „Literatur“ zitierte Buch von Simkhowitſch S. 359.

17. Jahrhundert wurde ihre Mißhandlung hier von der griechisch-orthodoxen Kirche positiv gefordert. – Ein zu dieser Zeit von Bischof Sylveſter verfaßter, ethiſch-religiöſer Wegweiſer, der „Domoſtroj", macht es dem Mann direkt zur ſittlichen Pflicht, Frau und Kinder mit der Knute zu „belehren". – Reſte dieſes Grades von Patriarchalismus haben ſich bis heute in den bäuerlichen Großfamilien Rußlands erhalten, obwohl das moderne offizielle ruſſiſche Eherecht vom Jahre 1832 – ein Werk echt liberalen Geiſtes – die Frau, wie wir ſpäter ſehen werden, auf eine Stufe der Selbſtändigkeit ſtellt, die ihr die Mehrzahl der neueren Geſetzgebungen, z. B. auch unſer eigenes bürgerliches Recht, verſagt. Aber dies moderne Eherecht erfaßt bisher in Rußland, wie wir ſehen werden, nur die außerhalb der Bauerngemeinden Stehenden, das ſind die Privateigentümer ländlichen freien Grundbeſitzes, und die ſtädtiſche Bevölkerung. Die kommuniſtiſchen Bauerngemeinden haben ihre eigene Gerichtsbarkeit, die noch nach ungeſchriebenen überlieferten Gewohnheitsrechten verfährt. Zur Illuſtration ihrer Praxis möge nur folgender Fall aus Viktor Hehns Tagebuch aus dem Jahre 1857–76 zitiert werden: „Ein Vater klagte ſeinen Sohn unehrerbietigen Benehmens an. Der Sohn rechtfertigte ſich und die Unterſuchung ergab vielmehr, daß der Vater den Sohn bedrückt und lieblos behandelt habe. Die Richter (Bauerngericht) waren in Verlegenheit. Sie berieten eine halbe Stunde, ohne zum Schluß kommen zu können. Endlich trat ein Greis auf und ſagte: „Freunde, er iſt der Vater, er muß das beſſer wiſſen." Alle ſtimmten ihm bei und der Sohn erhielt die Rutenſtrafe wegen Unehrerbietigkeit [1]).

Auch innerhalb einer kommuniſtiſchen, genoſſenſchaftlich produzierenden Wirtſchaftseinheit kann alſo das Autoritätsprinzip ſolche Früchte zeitigen, ja es muß ſie zeitigen, denn nur die ſtraffſte Disziplin garantiert ja hier, wo das ökonomiſche Selbſtintereſſe fehlt, die Arbeitsleiſtung im Dienſte der Gemeinſchaft. In denjenigen Ausnahmefällen, wo beim Tode des pater familias in ſolchen Wirtſchaftsgemeinſchaften keine erwachſenen männlichen Familienglieder da ſind, geht die Hausgewalt unter Umſtänden auch – wir werden ſpäter ſehen, aus welchen Gründen – einmal auf die älteſte Frau über. Aber ebenſo wie die gelegentliche Zulaſſung der Frau zur Erbſchaft an der Krone keinerlei Bedeutung für die ſoziale Stellung der Geſamtheit der

[1]) a. a. O. S. 370.

Frauen zu haben pflegt, bedeutet hier die gelegentliche Herrſchaft einer Frau in der Wirtſchaft nicht das geringſte für die allgemeine Stellung der Ehefrauen gegenüber ihren Ehemännern. Ihre Verknechtung bleibt genau dieſelbe. Ueberdies zeigen Beiſpiele, daß der Beſitz unbeſchränkter Autorität die Frau genau ſo brutal wie den Mann machen kann. Ein moderner ruſſiſcher Forſcher berichtet, daß ein ſolches weibliches Familienhaupt ihren Sohn, „weil dieſer ſeine Frau über deren ſchlechte Behandlung ſeitens der Patriarchin heimlich tröſtete: jene ſei alt und belle auf jeden und ſie, die junge Frau, ſolle ſich daraus nichts machen", von der Familiengemeinſchaft *zu Tode* prügeln ließ, und niemand ihre Berechtigung hierzu in Abrede zu ſtellen wagte. Unter ausdrücklicher Anerkennung derſelben, baten die älteſten Mitglieder der Großfamilie die gekränkte Patriarchin auf den Knieen um Gnade, aber vergebens. Der Sohn wurde zu Tode geprügelt[1]). Dieſer Fall wirft zugleich ein Licht auf das, was der jungen Frau unter Umſtänden wartete, wenn ſie in eine derartige Hausgemeinſchaft einheiratete.

In den ſlaviſchen Ländern war es denn auch niemand anders als grade *die Frauen*, welche zur beſchleunigten Auflöſung der kommuniſtiſchen Hausgemeinſchaften in Sonderfamilien drängten, ſobald der ſteigende Individualismus und die Ausbreitung der Verkehrswirtſchaft auch auf dem Lande ihr Zerſtörungswerk begonnen hatten. In den amtlichen Erhebungen über die Zunahme der ruſſiſchen Familienteilungen aus dem Jahre 1872 wird als deren erſte Urſache verzeichnet: „Die Frauen leben ſich nicht ein und bewegen die Männer zur Familienteilung." Der pſychologiſche Grund dafür liegt ja auf der Hand. Verheiraten ſie ſich in die Hauskommunion ihres Mannes, ſo unterſtehen ſie nicht nur ſeiner, ſondern auch dem noch unſanfteren Regiment ſeiner ganzen Sippſchaft, vor allem ſeiner Eltern[2]). Es iſt klar, daß im allgemeinen die Herrſchaft eines einzelnen und zwar des

[1]) a. a. O. S. 364.

[2]) Was ihrer oft beim Eintritt in die Hauskommunion ihres Ehemanns wartete, ſchildert plaſtiſch ein Volksliedvers: „Man läßt mich einen Dummkopf heiraten, einen Dummkopf mit zahlreicher Familie — o, o, o, o ich Arme! — einen Dummkopf mit einem Vater und einer Mutter und mit vier Brüdern — o, o ich Arme! — Mein Schwiegervater wird ſagen: Da kommt eine Bärin, — meine Schwiegermutter wird ſagen: da kommt eine Garſtige; meine Schwägerinnen werden ſchreien: da kommt eine Müßiggängerin — meine Schwäger rufen: da kommt eine Boshafte. — O, o, o, o, ich Arme!"

eigenen, ſpeziell an ſie attachierten und auf ſie angewieſenen Mannes in der Sonderfamilie einen weit geringeren Druck auf ſie ausübt und daß ihr die Selbſtbehauptung ihrem eigenen Ehemann gegenüber, der ihr doch wenigſtens möglicherweiſe durch Neigung verbunden iſt, leichter wird, als gegenüber ſeiner Verwandtſchaft. Ihr eigenes Intereſſe ſtrebt alſo *mindeſtens* ebenſo ſtark zur Individualiſierung des Eigentums, und zur Vereinzelung mit ihrem Gatten, wie das des Mannes. Nun liegt ja der Einwand nahe, daß die Frau in der großen Hausgemeinſchaft nur dann verknechteter war, als in der patriarchalen Kleinfamilie, wenn ſie durch die Ehe zur Hausgemeinſchaft des Mannes hinübergezogen wurde, daß ſie dagegen dort geſchützter und ſelbſtändiger als in der Sonderfamilie blieb, wenn der Mann zu ihr überſiedelte oder ſie gar von ſeiner eigenen Wohnung aus nur gelegentlich beſuchte. — Es darf gewiß im Anſchluß an früher erwähnte Beiſpiele als generell richtig angenommen werden, daß die Frau da, wo ſie bei ihrer eigenen Verwandtſchaft blieb, *ſexuell unabhängiger* geſtellt war, als nach ihrem Eintritt in die Mannesſippe. Ob aber im übrigen wirklich generell die Gewalt der eigenen Sippengenoſſen über ſie objektiv und ſubjektiv ſanfter war als die ihres Mannes, der innerhalb ſeiner Sippe doch im allgemeinen zu *ihr* gehalten haben wird, das dürfte wohl mit einem Fragezeichen zu verſehen ſein.

Was aber vorſtehend an der Hand noch „lebender" Beiſpiele hinlänglich deutlich erkannt werden kann, iſt doch wohl die Tatſache, daß der Mangel an individuellem Privateigentum, und das Vorhandenſein des „Kommunismus" ſchlechterdings nicht an ſich geeignet war, der Frau eine günſtige faktiſche Stellung zu verſchaffen. Grade der *Beſitz* individuellen Privateigentums auch durch die *Frau* gab vielmehr — natürlich nur, wenn ſie eben im konkreten Fall etwas „beſaß" — den wichtigſten Anlaß, die abſolute Willkür des alten Patriarchalismus durch „Ehevertrag" zu brechen. Die „legitime" Ehefrau iſt regelmäßig eine Frau, die etwas beſeſſen hat und eben deshalb — ſelbſt oder durch den Mund ihrer Gewalthaber — den Mann nötigen konnte, ihre Bedingungen beim Eheſchluß zu akzeptieren.

Damit haben wir auch ſchon den Irrtum der 3. Hauptthеſe jener ſozialiſtiſchen Entwicklungstheorie geſtreift: Daß das Privateigentum die Knechtung der Frau „beſiegelt" habe, *weil der Mann, um dafür legitime Erben zu gewinnen, die Frau in das Joch der monogamen Ehe* und der auf ihr beruhenden

Kleinfamilie geſpannt habe. Gewiß konnte der Begriff der „Legitimität“, d. h. der für den Vater rechtsverbindlichen Abſtammung eines Kindes nur auf dem Boden eines Rechts entſtehen, welches, wie das „Vaterrecht“, die Kinder als mindeſtens *auch* dem Vater verwandt anſah. Und gewiß gewann das Erbrecht der Kinder Bedeutung erſt mit fortſchreitender Entwicklung des Eigentums und ſeinen heutigen Sinn erſt auf dem Boden der Kleinfamilie. Nur ſoweit es etwas zu vererben gibt, wird eben die Frage wichtig, an wen ſich die Kinder mit ihren Erbanſprüchen wenden können. Sie, die Kinder, ſind es dann, durch welche oder in deren Intereſſe die „Legitimitäts“-Frage in erſter Linie aufgeworfen wird. Dagegen hat von den Eltern unter wirtſchaftlichen Geſichtspunkten natürlich nicht ſowohl der Mann als vielmehr grade die Frau oder, in ihrer Vertretung, ihre Sippe, ein Intereſſe daran, daß ſchon bei Lebzeiten des Mannes durch irgend welche Merkmale konſtatiert werde, daß *ihre* Kinder und nicht die irgend einer andren Frau, mit der der Mann Geſchlechtsverkehr pflegt, ſeine Leibeserben ſein ſollen. Das geſchieht aber dadurch, daß die Familie der Frau dieſe nur nach Beobachtung beſtimmter Formalitäten — eben denen der „legitimen“ Eheſchließung — ihm hingibt. Hat ſich der Mann dieſen Formalitäten unterworfen, ſo bekundet er damit — das iſt ja der Sinn des durchgeführten Legitimitätsprinzips — daß die von dieſer beſtimmten Frau geborenen Kindern und *keine anderen* erbberechtigt an ſeiner Habe ſein ſollen. Es liegt doch auf der Hand, daß jede Frau, die ſich einem Mann hingab, um der Zukunft ihrer Kinder ebenſogut wie um der Sicherung ihrer eigenen Stellung gegenüber etwaigen Konkubinen des Mannes willen, ihrerſeits nach der Sicherung der „Legitimität“ ihrer Kinder trachten mußte. Dagegen konnte es dem Manne — rein wirtſchaftlich — doch ziemlich gleichgültig ſein, *welche* von ſeinen Sprößlingen nach ſeinem Tode ſein Eigentum erwarben. Und wir werden uns bald überzeugen, daß dem tatſächlich auch bei den alten Kulturvölkern ſo war. Das Intereſſe des Vaters an einem „Erben“ hatte zunächſt ganz andere als ökonomiſche, nämlich weſentlich religiöſe Wurzeln. Wir ſahen ſchon, wie der Glaube, daß der Kinderloſe, dem nach ſeinem Tode niemand opfert, im Jenſeits ein elendes Leben habe, dazu führen mußte, ein Intereſſe des Vaters an der Herſtellung einer *Rechtsgemeinſchaft* zwiſchen ſich und den Söhnen zu begründen. Und wir werden bei Erörterung der ägyptiſchen Ehe uns davon überzeugen, daß dort die „legitime“

Ehe ihrem äußeren Zweck nach gar nichts anderes ist, als ein Vertrag, durch welchen der Mann sich die Totenopfer seitens der Kinder der Frau sichert, die Frau aber ihren Kindern die Erbfolge in das Vermögen des Mannes.

Jene oben zitierte vulgär-sozialistische These hat also alle diejenigen Tatsachen unbeachtet gelassen, welche zeigen, daß grade das Interesse der Frau, ebenso wie auf der Zerteilung der Hausgemeinschaften in Sonderfamilien, so auch auf die Entwicklung des Legitimitätsprinzips hindrängen mußte. Und überdies verschleiert sie auch noch die Tatsache, daß der Sieg der Einehe nicht das allermindeste mit der Entstehung des Privateigentums und dem Legitimitätsinteresse des Mannes zu tun hat, sondern das Resultat eines Kulturprozesses ist, der sich bei den verschiedenen Völkern innerhalb gänzlich verschiedener Eigentumsformen, bei vielen schon innerhalb der kommunistischen Hausgemeinschaften, durchgesetzt hat. — Um legitime Erben zu gewinnen, brauchte wahrhaftig der Mann die Monogamie nicht zu schaffen. Er konnte sich ja bei primitiven Völkern fast überall mehrere Frauen, oder eine Frau und ungezählte Konkubinen, kaufen und halten, wenn er die Mittel dazu besaß. Und er konnte, wenn ihn in dieser Hinsicht kein Vertrag band, jedes beliebige „eheliche" oder „uneheliche" Kind von irgend einer Frau, an der er Eigentumsrechte erworben hatte, in sein Haus aufnehmen und — auch gegen den Willen der Hausfrau — zu seinem „legitimen Erben" machen. Selbst wenn eine von ihm gekaufte Frau von einem anderen Manne ein Kind gebar, konnte er kraft seiner Rechte an ihr auch dieses Kind eines Fremden als sein eigenes betrachten. Schon ohne Kenntnis der weiterhin zu erwähnenden Beispiele, müßte also unser eigenes Nachdenken bei objektivem Abwägen aller in Betracht kommenden Momente uns die Ueberzeugung beibringen, daß überall in allererster Linie das von ihrer Familie vertretene, Interesse der Frauen und Kinder, nicht aber das des Mannes, zur Einehe und zur „Legitimität" gedrängt haben.

Wenn wir nun als Abschluß dieser theoretischen Erörterung zusammenfassend zu fragen versuchen, wie und wann — nicht im chronologischen, sondern im entwicklungsgeschichtlichen Sinn — die Ehe „entstanden" ist, so müssen wir dabei berücksichtigen, daß „Ehe" ein der heutigen sozialen Ordnung angehöriger historischer Begriff ist. Wir können also bei der Beantwortung jener Fragen nur von dem

ausgehen, was heute unter Ehe verſtanden wird. Und es zeigt ſich dann, daß dies Gebilde aus ganz verſchiedenen Merkmalen zuſammengeſetzt iſt, die auf primitiven Kulturſtufen keineswegs gleichzeitig vorhanden und entſtanden ſind. Je nachdem, welches dieſer verſchiedenen Merkmale, die den Inhalt unſeres Ehebegriffs bilden, wir nun als das entſcheidende betrachten, wird ſich die Frage, wann „Ehe“ vorliegt und wodurch ſie entſtanden iſt, verſchieden beantworten. Gehen wir vom Typus der Ehe weſteuropäiſcher und amerikaniſcher Kulturvölker aus, ſo ſtehen folgende Merkmale im Vordergrunde: 1. Sie ſchafft als Normalform des Zuſammenlebens die *Kleinfamilie*, die Gemeinſchaft von Mann, Frau und Kindern. Dieſe, heute die Folge des Privateigentums und der individualiſtiſchen Wirtſchaft, findet ſich auch ſchon bei den allerprimitivſten uns bekannten, nämlich den ſog. niederen Jägervölkern. 2. Das Zuſammenwohnen der Gatten beim Manne mit beiderſeitigem Anrecht auf Lebensgemeinſchaft, die keiner, ſolange die Ehe beſteht, gegen den Willen des anderen aufheben kann und infolgedeſſen mangelnde Freizügigkeit der Ehefrau. Bei den primitivſten Völkern iſt dies letztere ebenfalls die ſelbſtverſtändliche Konſequenz jeder geſchlechtlichen Verbindung, die über den bloßen Begattungsakt hinaus dauern ſoll. Die Frau iſt dann „Sache“. Auch bei den überwiegend nach Mutterrecht lebenden Völkern mangelt ſie der Frau häufig und zwar immer dann, wenn die Frau gekauft iſt oder der Mann ſie in ihrer Hausgemeinſchaft abverdient. *Alleinige* Norm iſt der Wohnzwang der Frau beim Manne bei jeder Form des faktiſchen oder rechtlichen Patriarchalismus. Dagegen iſt er nicht erſt die Konſequenz der Privateigentumsordnung, ſondern gilt erſt recht für die kommuniſtiſch wirtſchaftenden Hausgemeinſchaften.

3. kommt für unſeren Begriff der Ehe ihre prinzipielle Unlöslichkeit in Betracht, d. h. die Tatſache, daß beide Gatten ihre Beziehung nicht grundlos und nicht ohne Zuſtimmung des Richters aufheben können. Dieſes Merkmal fehlt den Verbindungen der Natur- und auch denen der alten Kulturvölker. Urſprünglich iſt dem *Mann* überall die beliebige Löſung jeder Geſchlechtsbeziehung, ſowohl beim Mutter- wie beim Vaterrecht, anheimgeſtellt. Gewiſſe Schranken werden ihm erſt durch den formellen Vertrag mit der Sippe der Frau geſetzt. Dagegen kann die Frau bei Bina-Ehe mit Mutterrecht das Verhältnis meiſtens, wenn auch nicht ausnahmslos, beliebig löſen, bei Beſtehen der Vatergruppe mit Mutterrecht zuweilen. Bei patriar-

chaliſcher Verwandtſchaftszurechnung kann ſie es unter gewiſſen Bedingungen erſt dann, wenn die legitime Ehe durch formellen Vertrag zwiſchen ihrer Sippe und dem Mann konſtituiert iſt, ſie alſo nicht mehr nur Beſitzobjekt iſt, und Vermögen, ſei es in Geſtalt einer Mitgift, ſei es in Geſtalt des ihr überwieſenen Brautpreiſes, beſitzt. Sie wird von ihrer Sippe geſchützt, und die formelle Eheſchließung durch Vertrag mit der Sippe der Frau bindet dann den Mann feſter an die Frau, während ſie das Hörigkeitsverhältnis der Frau wenigſtens etwas lockert. Die allgemeine prinzipielle Unlöslichkeit der Ehe für Frau und Mann, außer im Fall von Schuld, iſt ſpätes Produkt ganz beſtimmter, religiöſer Entwicklungen.

Merkmal unſeres Ehebegriffs iſt 4.: Die Verpflichtung beider Gatten zum ausſchließlichen Geſchlechtsverkehr mit einander. — Eine Keuſchheitspflicht der Frau gegenüber dem Mann exiſtiert auch bei einzelnen nach Mutterrecht lebenden Völkern, z. B. wird ſie von dem Indianerſtamm der Chippeway ausdrücklich berichtet. Auch die Polyandrie iſt normalerweiſe „exkluſiv", denn ſie bedeutet Eigentum mehrerer Männer an einer Frau (tibetaniſche Polyandrie), nicht aber Freiheit der Frau, nach ihrer Wahl mit beliebig vielen Männern zu verkehren: die ſog. Nair-Polyandrie iſt keine Eheform. Ebenſo iſt exkluſiv die „Gruppen-Ehe", in der mehrere Frauen gleichzeitig nach beſtimmten Regeln mit mehreren beſtimmten Männern, keineswegs aber beliebig mit wem ſie wollen, verkehren können. Andererſeits ſcheint ſich eine faktiſche — nicht rechtliche — ſexuelle Ungebundenheit der Frau unter Umſtänden auch mit der legitimen Ehe nach Vaterrecht zu vertragen, wie die oben erwähnten Studien von Boden über altnordiſches Recht lehren. Die ſtrenge Keuſchheitspflicht der Frau dagegen, welche beim primitiven Patriarchalismus beſteht, iſt die Folge des Umſtands, daß die Frau durch Kauf ein Eigentumsobjekt des Mannes geworden iſt, das nur mit ſeiner Zuſtimmung anderen zur Verfügung ſtehen kann.

Die Keuſchheitspflicht der Mädchen iſt urſprünglich nicht Reſultat ſittlicher Anſchauungen, ſondern das Produkt der Vorſtellung vieler, aber nicht aller, Völker, daß die Jungfräulichkeit an ſich den Reiz des Mädchens für den Mann erhöhe. Wo immer die Chance beſteht, für die Unberührte eine günſtigere Ehe und einen höheren Preis zu erzielen, wird ſie — ganz gleich ob Mutter- oder Vaterrecht gilt — dem Mädchen auferlegt. Sexuelle Beſchränkungen des Mannes

ausgehen, was heute unter Ehe verſtanden wird. Und es zeigt ſich dann, daß dies Gebilde aus ganz verſchiedenen Merkmalen zuſammengeſetzt iſt, die auf primitiven Kulturſtufen keineswegs gleichzeitig vorhanden und entſtanden ſind. Je nachdem, welches dieſer verſchiedenen Merkmale, die den Inhalt unſeres Ehebegriffs bilden, wir nun als das entſcheidende betrachten, wird ſich die Frage, wann „Ehe“ vorliegt und wodurch ſie entſtanden iſt, verſchieden beantworten. Gehen wir vom Typus der Ehe weſteuropäiſcher und amerikaniſcher Kulturvölker aus, ſo ſtehen folgende Merkmale im Vordergrunde: 1. Sie ſchafft als Normalform des Zuſammenlebens die *Kleinfamilie*, die Gemeinſchaft von Mann, Frau und Kindern. Dieſe, heute die Folge des Privateigentums und der individualiſtiſchen Wirtſchaft, findet ſich auch ſchon bei den allerprimitivſten uns bekannten, nämlich den ſog. niederen Jägervölkern. 2. Das Zuſammenwohnen der Gatten beim Manne mit beiderſeitigem Anrecht auf Lebensgemeinſchaft, die keiner, ſolange die Ehe beſteht, gegen den Willen des anderen aufheben kann und infolgedeſſen mangelnde Freizügigkeit der Ehefrau. Bei den primitivſten Völkern iſt dies letztere ebenfalls die ſelbſtverſtändliche Konſequenz jeder geſchlechtlichen Verbindung, die über den bloßen Begattungsakt hinaus dauern ſoll. Die Frau iſt dann „Sache“. Auch bei den überwiegend nach Mutterrecht lebenden Völkern mangelt ſie der Frau häufig und zwar immer dann, wenn die Frau gekauft iſt oder der Mann ſie in ihrer Hausgemeinſchaft abverdient. *Alleinige* Norm iſt der Wohnzwang der Frau beim Manne bei jeder Form des faktiſchen oder rechtlichen Patriarchalismus. Dagegen iſt er nicht erſt die Konſequenz der Privateigentumsordnung, ſondern gilt erſt recht für die kommuniſtiſch wirtſchaftenden Hausgemeinſchaften.

3. kommt für unſeren Begriff der Ehe ihre prinzipielle Unlöslichkeit in Betracht, d. h. die Tatſache, daß beide Gatten ihre Beziehung nicht grundlos und nicht ohne Zuſtimmung des Richters aufheben können. Dieſes Merkmal fehlt den Verbindungen der Natur- und auch denen der alten Kulturvölker. Urſprünglich iſt dem *Mann* überall die beliebige Löſung jeder Geſchlechtsbeziehung, ſowohl beim Mutter- wie beim Vaterrecht, anheimgeſtellt. Gewiſſe Schranken werden ihm erſt durch den formellen Vertrag mit der Sippe der Frau geſetzt. Dagegen kann die Frau bei Bina-Ehe mit Mutterrecht das Verhältnis meiſtens, wenn auch nicht ausnahmslos, beliebig löſen, bei Beſtehen der Vatergruppe mit Mutterrecht zuweilen. Bei patriar-

chalischer Verwandtschaftszurechnung kann sie es unter gewissen Bedingungen erst dann, wenn die legitime Ehe durch formellen Vertrag zwischen ihrer Sippe und dem Mann konstituiert ist, sie also nicht mehr nur Besitzobjekt ist, und Vermögen, sei es in Gestalt einer Mitgift, sei es in Gestalt des ihr überwiesenen Brautpreises, besitzt. Sie wird von ihrer Sippe geschützt, und die formelle Eheschließung durch Vertrag mit der Sippe der Frau bindet dann den Mann fester an die Frau, während sie das Hörigkeitsverhältnis der Frau wenigstens etwas lockert. Die allgemeine prinzipielle Unlöslichkeit der Ehe für Frau und Mann, außer im Fall von Schuld, ist spätes Produkt ganz bestimmter, religiöser Entwicklungen.

Merkmal unseres Ehebegriffs ist 4.: Die Verpflichtung beider Gatten zum ausschließlichen Geschlechtsverkehr mit einander. — Eine Keuschheitspflicht der Frau gegenüber dem Mann existiert auch bei einzelnen nach Mutterrecht lebenden Völkern, z. B. wird sie von dem Indianerstamm der Chippeway ausdrücklich berichtet. Auch die Polyandrie ist normalerweise „exklusiv", denn sie bedeutet Eigentum mehrerer Männer an einer Frau (tibetanische Polyandrie), nicht aber Freiheit der Frau, nach ihrer Wahl mit beliebig vielen Männern zu verkehren: die sog. Nair-Polyandrie ist keine Eheform. Ebenso ist exklusiv die „Gruppen-Ehe", in der mehrere Frauen gleichzeitig nach bestimmten Regeln mit mehreren bestimmten Männern, keineswegs aber beliebig mit wem sie wollen, verkehren können. Andererseits scheint sich eine faktische — nicht rechtliche — sexuelle Ungebundenheit der Frau unter Umständen auch mit der legitimen Ehe nach Vaterrecht zu vertragen, wie die oben erwähnten Studien von Boden über altnordisches Recht lehren. Die strenge Keuschheitspflicht der Frau dagegen, welche beim primitiven Patriarchalismus besteht, ist die Folge des Umstands, daß die Frau durch Kauf ein Eigentumsobjekt des Mannes geworden ist, das nur mit seiner Zustimmung anderen zur Verfügung stehen kann.

Die Keuschheitspflicht der Mädchen ist ursprünglich nicht Resultat sittlicher Anschauungen, sondern das Produkt der Vorstellung vieler, aber nicht aller, Völker, daß die Jungfräulichkeit an sich den Reiz des Mädchens für den Mann erhöhe. Wo immer die Chance besteht, für die Unberührte eine günstigere Ehe und einen höheren Preis zu erzielen, wird sie — ganz gleich ob Mutter- oder Vaterrecht gilt — dem Mädchen auferlegt. Sexuelle Beschränkungen des Mannes

erwachſen bei den meiſten primitiven Völkern zwar nicht aus Rückſicht auf die Frau, wohl aber aus dem ſtrengen Verbot des Geſchlechtsverkehrs mit Blutsverwandten aller Grade, und ferner aus der Furcht vor der Rache der fremden Sippe bei Verletzung ihrer Rechte an ihren weiblichen Angehörigen.

Keuſchheits- und Treuepflicht um *ihrer ſelbſtwillen*, alſo als ſittliches Poſtulat, iſt für beide Geſchlechter erſt das Reſultat religiös-ethiſcher Entwicklung. Der Frau wird ſie ſchon ſehr früh, z. B. ſchon durch die ſexual-ethiſchen Normen vieler antiker Kulturvölker, beſonders der Juden, Griechen und Römer auferlegt. Für den Mann findet ſie ſich im Altertum, wie wir ſehen werden, in der israelitiſchen Religion, und nach ſeinem Vorbild auch im Islam, welche beide ihm zwar die Polygamie, aber im Prinzip nur in der Form der feſten Ehe geſtatten, dagegen jeden eheloſen Geſchlechtsverkehr als „Hurerei" ſtreng verbieten. — Radikale Steigerung der Keuſchheitspflicht zur Beſchränkung alles Geſchlechtsverkehrs auf ausſchließlich monogame und dauernde Beziehungen für *beide* Geſchlechter hat erſt die ſtoiſche Philoſophie und das Chriſtentum erſtrebt. —

5. gehört zum Begriff unſerer Ehe noch immer die Bevorrechtung des Mannes in der Familie. Sie iſt bei den primitivſten Völkern am ſchrankenloſeſten entwickelt: die Mannesgewalt d. h. die Herrſchaft der Männer über die Frauen und deren Hörigkeit iſt dort die Regel. Auch bei Mutterrecht kann der Mann ganz im heutigen Sinn Herr ſeiner Frau ſein, mit der er zuſammenlebt. Bei Vaterrecht wie bei Mutterrecht iſt ferner die Mannsgewalt nicht identiſch mit der Gewalt des Ehemanns, wenn die Familie mehrere Generationen umfaßt und unter der Herrſchaft eines Patriarchen ſteht. Beſteht eine derartige Hausgemeinſchaft aus Muttergruppen, ſo werden die Frauen von ihren eigenen männlichen Sippengenoſſen beherrſcht, beſteht ſie aus Vatergruppen, dann außer von ihrem Gatten noch von ihrem Schwiegervater.

Die heute noch bei den Kulturvölkern beſtehenden geſetzlichen Vorrechte des Ehemanns und Vaters in der Familie ſind die letzten Reſte des primitiven Patriarchalismus, wonach der Mann ſich urſprünglich als Eigentümer der Frau und ihrer Kinder betrachtete.

6. kommt heute das Erbrecht der Kinder gegen beide Eltern als beſonderes Merkmal für unſeren Ehebegriff in Betracht. Bei primitiver Kultur bedeutet es nicht viel mehr als die Zugehörigkeit der

Kinder zur Hausgemeinſchaft, ihr dauerndes Anrecht auf Unterhalt dort. Daher beſitzen ſie es überall gegen die Mutter, aber gegen deren Familie nur dann, wenn ſie zur Mutterſippe gehören. Bei voll durchgeführtem Patriarchalismus vererbt die Mutter ſelbſt den Kindern nichts, außer etwa ihren Kleidern und Schmuckſachen, weil ſie beſitzlos iſt. Ein Erbrecht der Kinder gegen den Vater und ſeine Familie iſt urſprünglich davon abhängig, ob ſie ſeine Hausgenoſſen und außerdem eventuell noch davon, ob ſie auch ſeine Dorfgenoſſen ſind und deshalb an der Feldgemeinſchaft teil haben. Ihre bloße Hausgemeinſchaft mit ihm genügt z. B. bei Vatergruppe mit Mutterrecht nicht.

7. gehört heute wie der Schatten zum Licht die Unterſcheidung von ehelichen und unehelichen Kindern zum Begriff der Ehe. Auch bei den primitivſten Völkern beſteht natürlich ein *faktiſcher* Unterſchied in der Lage derjenigen Kinder, deren Vater unbekannt iſt und derjenigen, die ſich ein Vater zurechnet, und auch bei prinzipiellem Mutterrecht wird es faktiſch für ſie nicht ganz gleichgültig ſein, ob ein Vater da iſt, der mit für ſie ſorgt oder nicht. Leben Vater und Mutter, ſei es bei ihr, ſei es bei ihm, zuſammen, ſo werden ſie eben ökonomiſch meiſt beſſer verſorgt ſein, als wenn ſie vaterlos inmitten der mütterlichen Verwandtſchaft aufwachſen. Nur ſind die „unehelichen", vaterloſen Kinder natürlich urſprünglich nicht im Rechtsſinn deklaſſiert und zwar, wie wir ſahen, bei primitivem Patriarchalismus – wenn der Vater bekannt war – ebenſowenig, wie bei allgemeiner Geltung des Mutterrechts. Beide kennen den Begriff der Legitimität, d. h. rechtlich geſicherter Vorzugsanſprüche beſtimmter Kinder gegen die Familie, das Vermögen und die Erbſchaft des Vaters nicht. Ein Unterſchied beider Fälle beſteht nur darin, daß bei reinem Mutterrecht, d. h. völligem Fehlen eines Rechtsbandes zwiſchen den Eltern ein Unterſchied in der Lage der von der Mutter zur Welt gebrachten Kinder überhaupt nicht konſtruierbar iſt, während der reine Patriarchalismus alle von Frauen (Sklavinnen, geraubten oder gekauften „Gattinnen"), die ein Mann beſitzt, geborenen Kinder *gleich* behandelt, indem er ihr Schickſal in das Belieben des Beſitzers der Mutter ſtellt, das Schickſal des Kindes einer Haustochter aber, die keinem Mann „gehört", dem Belieben ihrer eignen Sippe überließ: dieſe letzteren Kinder alſo ſind ebenſo rechtlos wie die andren, nur iſt ihre Rechtloſigkeit zugleich faktiſche „Vaterloſigkeit". – Die heutige Privilegierung der ehelichen Kinder gegen

ihren Vater im Verhältnis zu den unehelichen, iſt entſtanden durch die ehekontraktliche Bindung des Mannes und ſeines Vermögens an eine beſtimmte Hauptfrau und ihre Kinder unter den vielen, die er ſich zu Gattinnen, Konkubinen oder Sklavinnen nehmen konnte. Sie bedeutet alſo eine Abſchwächung des vollen Patriarchalismus und Einſchränkung ſeiner Willkür. Aus dieſer zunehmenden Beſchränkung der abſoluten Mannesgewalt entſteht dann in langer Entwicklung die „zweiſeitige Ehe“ oder die Ehe nach „Elternrecht“ mit der doppelten Verwandtſchaftszurechnung der Kinder zur Vater- und Mutterfamilie und ihrem Erbrecht gegen beide, und mit ihrer Sicherſtellung der Frau und der Kinder gegen Willkür des Mannes trotz ſeiner Herrſchaft. Dieſe letzteren Merkmale ſind nun der heutigen „legitimen Ehe“ der Kulturvölker charakteriſtiſch und für ihr Weſen die entſcheidenden.

Die ſoziale Deklaſſierung der unehelichen Kinder iſt einmal 1) Reflex ihrer vermögensrechtlichen Deklaſſierung wegen mangelnden Erbrechtes. Dieſe letztere iſt durch die legitime Ehe herbeigeführt. Aber generell nicht ſo, daß die vorher gleich berechtigten Kinder aus nicht legitimen Verbindungen nun ihres Rechtes beraubt wurden, ſondern ſo, daß aus dem Kreiſe der vorher gleich rechtloſen Kinder ein Teil (die „legitimen“) Rechte gegen den Vater und an deſſen Nachlaß erwarb, die andren nicht. Inwieweit die Mutterfamilie ſich dieſer annehmen wollte, blieb ihr überlaſſen. Da, wo das Intereſſe an der Verſorgung der Tochter und ihrer Kinder durch „legitime“ Ehe ſie beherrſchte, lehnte demgemäß auch ſie die Anerkennung derjenigen Kinder ihrer weiblichen Angehörigen, für die es einen Vater nicht gab, als gleichberechtigt oft genug ab, ſo daß das „uneheliche“ Kind nun gänzlich ſippelos daſtand. 2) iſt jene Deklaſſierung oft auch das Produkt ſittlich-religiöſer Mißbilligung der ſexuellen Ungebundenheit und Verantwortungsloſigkeit, welche die unentwickelte ethiſche Urteilskraft gegen ihre ſichtbaren Folgen ſtatt gegen deren Urheber richtete. –

Als die letzte entwicklungsgeſchichtliche Wurzel der heutigen Ehe der Kulturvölker muß nach allem Geſagten die Kaufehe mit kontraktlicher Feſtſtellung der erbrechtlichen Stellung der Kinder und Sicherung der Frau betrachtet werden. Aus dem reinen Beſitzverhältnis des primitiven Patriarchalismus iſt die „Ehe“ durch allmählich zunehmende Abſchwächung der Eigentumsgewalt des Mannes vermittelſt zuerſt kontraktlicher, dann gewohnheitsrechtlicher, dann prinzipieller vermögensrechtlicher Sicherung der „legitimen“ Frau und

ihrer Kinder entſtanden. Nur die „legitime“ Ehe iſt im heutigen Sinne „Ehe“, da erſt ſie der Frau und ihren Kindern beſtimmte Anſprüche dem Manne gegenüber verleiht. So lange der Kauf der Frau lediglich dem Eigentumserwerb irgend einer Sache gleichſteht oder wo etwa der Mann die Frau gewaltſam in ſeinen Beſitz bringt, kann von Ehe ebenſowenig geſprochen werden, wie andererſeits dort, wo Mann und Frau von ihren verſchiedenen Hausgemeinſchaften aus, je nach Gefallen und ohne jegliche Exkluſivität geſchlechtlich miteinander verkehren. Als Ehe im heutigen Sinn können alſo ebenſowenig die patriarchalen Gewaltverhältniſſe primitiver Völker wie auch die völlig ungebundenen Geſchlechtsbeziehungen einzelner Mutterrechtsvölker, z. B. der indiſchen Nairs, der Menangkabaumalaien, der Huronen bezeichnet werden. Aber genau ſo wie die Geſchlechtsverhältniſſe der primitivſten Völker bei unbeſchränkter Mannesgewalt ſchon gewiſſe wichtige Merkmale des Ehebegriffs aufweiſen: Zuſammenwohnen von Mann und Frau, Treuepflicht der Frau, ſo lange ſie mit einem Manne zuſammenlebt, Mannesgewalt über Frau und Kinder, ſo finden ſie ſich auch bei der Mehrzahl der prinzipiell nach Mutterrecht lebenden Völker. Voller Patriarchalismus als unbeſchränkte Herrſchaft des Mannes und Geſchlechtsſklaverei der Frau beſtand, ſo viel wir ſehen, überall als Vorſtufe der Entwicklung der legitimen Ehe. Die Entwicklung vom ſtrikten Patriarchalismus zur modernen Ehe ging durch die „legitime“ Ehe nach „Vaterrecht“. Dieſe legitime Ehe entſtand wo immer das Intereſſe der Frau daran, daß ihre Kinder „legitime“ Erben des Mannes, daß ſie ſelbſt ſeine „legitime“, d. h. gegen abſolute Willkür geſchützte Gattin ſei, dem Patriarchalismus dies Zugeſtändnis abzuringen ſtark genug war.

Literatur.

Die ſeinerzeit bahnbrechende Arbeit von Bachofen: Das Mutterrecht (1861) ein in ſeiner Art genialer, aber in allen ſeinen Teilen unwiſſenſchaftlicher „erſter Wurf“ — dann von Lewis H. Morgan (Systems of consanguinity and affinity of the human family 1870, Ancient Society 1877, deutſch 1891), A. H. Poſt (die Geſchlechtsgenoſſenſchaft der Urzeit und die Entſtehung der Familie, 1875) Mac Lennan (Studies in ancient history London 1876, The patriarchal theory, London 1885), aber auch Weſtermarck (The history of human marriage, deutſch 1893), H. S. Maine (Early history of institutions, London 1885), Starcke (Die primitive Familie, Leipzig 1888) und Dargun (Mutterrecht und Raubehe, Breslau 1883)

ſind heute zum großen Teil ſtark veraltet. Nach wie vor benutzbar iſt H. A. Poſt's Afrikaniſche Jurisprudenz (1887). Die beſte und klarſte Einführung in die Kollektiv-Ehen-Theorie von ſeiten eines ihrer Anhänger gibt auch heute noch J. Kohler, Zur Urgeſchichte der Ehe (Stuttgart 1897), geſtützt namentlich auf die Morganſchen Verwandtſchaftstafeln, deren Beweiskraft K. für unerſchütterlich hält. Die ſchärfſte, in den entſcheidenden Punkten wohl endgültige, Kritik dieſer Theorie hat H. Cunow: Die Verwandtſchaftsorganiſationen der Auſtralneger (Stuttgart 1894) und: Die ökonomiſchen Grundlagen der Mutterherrſchaft (in der „Neuen Zeit", XVI. Jahrgang 1. Band 1897/8) geliefert, den K. bisher nicht ernſtlich zu widerlegen verſucht hat. Ausgezeichnet für die Begriffsbildung iſt auch L. Darguns Mutterrecht und Vaterrecht (Leipzig 1892). Die ökonomiſche Bedingtheit der Familienformen iſt in E. Groſſes wertvollem Buch: Die Formen der Familie und die Formen der Wirtſchaft (Freiburg i. B. und Leipzig 1896) analyſiert; obwohl ſein Schema für den jetzigen Stand der Forſchung zu einfach erſcheint, iſt ſeine Terminologie hier, wie übrigens auch ſonſt vielfach, beibehalten. Sehr durchſichtig, aber teilweiſe vielleicht etwas zu konſtruktiv iſt G. Schmollers Eſſay: Die Urgeſchichte der Familie, Mutterrecht und Gentilverfaſſung, in ſeinem Jahrbuch 1899 (vgl. auch ſeinen Grundriß der Allgem. Volkswirtſchaftslehre 1. Teil 2. Buch: die Familienwirtſchaft). Wertvolle Klaſſifikationen der möglichen rechtlichen Geſtaltungen der Geſchlechtsverbindungen in K. Friedrichs Einzeluntersuchungen zur vergleichenden Rechtswiſſenſchaft in der Zeitſchrift für vergl. Rechtswiſſenſchaft Band XI, XII. Außer den zahlreichen rechtsvergleichenden Unterſuchungen Bernhöfts, Kohlers u. a. in dieſer Zeitſchrift ſeien beſonders diejenigen Kohlers über die Provinz Bombay (Band X), über Kamerun (Band XI) und von P. Rehme über die Amaxoſa (Band X) erwähnt. Das ethnographiſche Material iſt unüberſehbar, eine Verarbeitung wäre eine Lebensarbeit, die zugleich dennoch auf oft ungenügend vorbereitetem Material fußen würde. Was den „Quellen" meiſt fehlt, iſt einerſeits die präziſe Feſtſtellung der Rechtslage und ihre Scheidung von der bloß faktiſchen Gewohnheit, andrerſeits die Unterſuchung der ökonomiſchen Bedingungen der Exiſtenz. Wie unklar dabei oft entſcheidende Punkte, z. B. das Verhältnis der Dorfgemeinſchaft zur Familie, beider zum Grundbeſitz, der Kinder zum Dorf und zur Familie, bleiben, dafür iſt Lewis H. Morgan's jetzt von Lloyd neu herausgegebenes Buch über die Irokeſen (Leage of the Ho- Dé- No-Sau- Nee, New-York 1904) ein Beiſpiel. Bezüglich der Arbeiten von Wilken, W. Rob. Smith und Wellhauſen über die alten Araber ſiehe das folgende Kapitel. Ueber die alten Lykier iſt Treuber, Geſchichte der Lykier (1887) zu vergleichen. — Die hier vertretene Auffaſſung über den Sinn und das Entſtehen der „legitimen" Ehe findet in wichtigen Punkten ihre Beſtätigung in der mir erſt nach faſt völliger Beendigung dieſer Arbeit bebekannt gewordenen Schrift von F. Boden über altnordiſches Recht (Mutterrecht und Ehe, Berlin-Leipzig 1906). Gegen die vermeintliche mutterrechtliche Bedeutung des Kultus der „Mutter Erde" ſ. A. Dieterich „Mutter Erde" (aus dem Archiv f. vergl. Religionswiſſenſchaft 1905). Ueber die ebenfalls mit der Mutterrechtstheorie in Zuſammenhang gebrachte Oreſtie des Aiſchylos ſ. U. v. Wilamowitz geiſtvolle, freilich an einigen Punkten zum Widerſpruch reizende Einleitung zu ſeiner Ueberſetzung („Griechiſche Tragödien" II). Daß Bebels „Frau und der Sozialismus", eine ſ. Z. tüchtige Populariſation von Fr. Engels' (auf Morgan fußender) Darſtellung: der Urſprung der Familie, des Privateigentums und des Staats (1884), auch heute noch die Köpfe eines Teils der Frauenwelt beherrſchen, zeigt, daß kritiſches Studium und praktiſche ſoziale Arbeit ſchwer vereinbar ſind. Von Darſtellungen der Eigentumsentwicklung iſt nächſt Laveleye's „Ureigentum" die Darſtellung in Schmollers „Grundriß" (Band I Buch 2,

Nr. 5) lesenswert. Neben der zahlreichen Literatur über die Zadruga sind für die Großfamilie zu vergleichen Simkhowitsch, die Feldgemeinschaft in Rußland (Jena 1898) 38. Kapitel, ferner Max Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter (Stuttgart 1889).

Die Darstellung mußte mit Rücksicht auf den Zweck des Buches auf Vollständigkeit verzichten. Institutionen wie Exogamie und Totemismus sind nur gestreift, zahlreiche primitive Sitten, sofern sie kein Licht auf das Verhältnis der Geschlechter werfen, ganz beiseite gelassen.

II. Kapitel.

Die Ehe bei den antiken Kulturvölkern.

Vorbemerkung. Allgemeine Richtungen der Beeinflussung der Ehe durch die Kultur S. 83.

A. Die Ehe in Aegypten S. 90—109.

Kulturgeschichtliche Grundlagen S. 91. — Allgemeine Rechtslage der Frau. Angebliche Ehekontrakte der älteren Zeit S. 95. — Die sexuelle Vertragsfreiheit S. 97. — Demotische Kontrakte aus der Zeit Psammetichs III, der Perser und der ersten Ptolemäerzeit S. 98. — Aenderung in der späteren Ptolemäerzeit unter griechischem Einfluß. Kyrios und pherne S. 101. — Engraphos und agraphos gamos (sog. „Probeehe") S. 104. — Angebliches „Mutterrecht" in Aegypten S. 105. — Vermutliche Gründe der günstigen Lage der Frau S. 108.

B. Die Ehe in Babylonien S. 109—117.

Semitischer Patriarchalismus im allgemeinen S. 110. — Codex Hammurabi S. 111. — Frauenkauf, Dienstehe, Mitgift S. 113. — Scheidung. Elterliche Gewalt S. 115.

C. Die Ehe bei den Juden S. 117—131.

1. Mosaisches Eherecht. Entwicklung von der Polygamie zur Monogamie bei den Juden S. 118. — Kaufehe S. 120. — Erbtöchterrecht und Levirat S. 121. — Rechtliche Lage der Ehefrau S. 122. — Einfluß des Exils auf das Judentum S. 122. — 2. Talmudisches Eherecht. Ketuba-Kontrakte S. 123. — Entwicklung des Scheidungsrechts S. 127. — Väterliche Gewalt S. 128. — Schwinden des Patriarchalismus im Erbrecht S. 128. — Religiöse Wertung der Ehe und der Frau S. 129.

D. Die Ehe bei den Arabern und im Islam S. 131—140.

Vorislamitisches Eherecht S. 131. — Angebliches Mutterrecht. Vertragsfreiheit und „Genußehe" S. 133. — Der Islam. Unterdrückung der sexuellen Vertragsfreiheit S. 134. — Allgemeine Stellung des Koran zur Ehe S. 135. — Vermögensrechtliche Sicherung der Ehefrau S. 136. — Polygamie und Ehemoral. Bedeutung der Theokratie S. 137. — Scheidung S. 138. — Väterliche Gewalt S. 139.

E. Die Ehe bei den Hellenen S. 140—158.

Allgemeiner Charakter der griechischen Stadtstaaten S. 140. — Die Monogamie S. 141. — I. Attisches Recht der klassischen Zeit. Geschlechtsvormundschaft S. 143. — Kaufehe der homerischen und „Engyesis" der klassischen Zeit S. 144. — Vermögensrecht der Ehefrau in Athen S. 145. —

Scheidung S. 146. — Väterliche Gewalt S. 146. — 2. Das Recht von Gortyn S. 147. — Erbrecht S. 147. — Erbtöchterrecht S. 148. — Ehegüterrecht S. 148. — 3. Faktische Lage der griechischen Ehefrau S. 150. — Sparta S. 150. — Athen. Gegensatz von Ehe und Liebe S. 151. — Persönliches Leben der Ehefrau S. 152. — Exklusiv männlicher Charakter der griechischen Kultur S. 154. — Hetärismus und Knabenliebe S. 156.

F. Die Ehe in Rom und im römischen Weltreich S. 158—197.

Monogamie und „Hausrecht" S. 158. — Geschlechtsvormundschaft S. 161. Manus-Ehe S. 161. — Faktische Stellung der Frau S. 162. — Die freie Ehe S. 164. — Handlungsfähigkeit der Frau bei freier Ehe S. 165. — Entwicklung des Dotalrechts S. 166. — Freies Vermögen der Frau S. 167. — Prätorisches Erbrecht der manus-freien Frau S. 168. — Freie römische Ehe und moderne „freie Liebe". Persönliche Rechtswirkungen der freien Ehe S. 168. — Sittengeschichtliche Bedeutung der freien Ehe S. 170. — Reaktion gegen sie S. 172. — Augusteische Sitten- und Ehereform S. 173. — Der concubinatus S. 175. — Ehemoral der ersten Kaiserzeit S. 177. — Die Quasi-Ehe der Sklaven S. 178. — Wandlungen der sexuellen Moral im zweiten Jahrhundert. Die Stoa S. 178. — Das Christentum. Allgemeine Bedeutung für die Ehemoral S. 180. — Eigenart der christlich-paulinischen Eheauffassung S. 182. — Patriarchalismus und Unlöslichkeit der Ehe S. 183. — Schätzung des Cölibats S. 184. — Praktischer Einfluß des Christentums S. 186. — Verhältnis zum Konkubinat S. 187. — Das konstantinische Zeitalter und die Ehe. Zunehmende Domestikation der Frau S. 188. — Ökonomische Verschiebungen S. 189. — Familienrechtliche Gesetzgebung vom dritten Jahrhundert bis Justinian S. 190. — Justinianisches Konkubinatsrecht und Eherecht S. 191. — Entwicklung des Erbrechts zwischen Mutter und Kindern S. 193. — Mütterliches Erziehungsrecht S. 194. — Abschwächung des väterlichen Hausrechts S. 194. — Allgemeine Ergebnisse der Entwicklung des Reichsrechts S. 195. — „Reichsrecht" und „Volksrecht" im Eherecht S. 196. — Historische Stellung der drei monotheistischen Religionen zum Eherecht. Monopol der „legitimen" Ehe S. 197.

Literatur S. 197.

Die Völker, denen wir uns jetzt zuzuwenden haben, werden von Grosses bei der Klassifikation der Familienformen oft verwerteter Terminologie, nach dem allerweitesten ihnen gemeinsamen Rahmen ihrer wirtschaftlichen Existenz, zu den „höheren Ackerbauern" gerechnet. Der Umfang dieses Begriffes ist jedoch so weit, daß er die sowohl dem Grade wie der Beschaffenheit ihrer Kultur nach so unendlich verschiedenartigen Lebensformen der antiken und der modernen Kulturnationen zusammen mit zahlreichen — an „Kulturwerten" gemessen — noch sehr primitiven Völkerschaften in sich schließt, und versagt deshalb vollständig, wo es sich um die Erklärung der Eigenarten und Verschiedenheiten des Eherechts bei den einzelnen Nationen und in den verschiedenen Epochen handelt. Er ist kaum als vorläufiges

Stoffeinteilungsprinzip brauchbar. Denn es sollen „höhere“ Ackerbauer alle diejenigen Völker heißen, bei welchen einerseits der Ackerbau mit Viehzucht organisch verbunden ist, andrerseits nicht mehr das ganze oder doch fast das ganze Volk an der unmittelbaren Nahrungsgewinnung aus dem Boden beteiligt ist, bei denen vielmehr die Rohstoff-Erzeugung, -Verarbeitung und Güterverteilung (Ackerbau, Bergbau, Gewerbe, Handel) durch von einander geschiedene Wirtschaftseinheiten besorgt wird, dergestalt, daß ein steigender Bruchteil des Volkes überhaupt n i ch t mehr „Ackerbauer“ sind, sondern teils andre ökonomische, teils die Ausübung politischer, religiöser und intellektueller Funktionen übernimmt, und in den Städten ansässig wird. Diese sind die im Altertum stets zugleich 1) Festungen, also Sitze der militärischen und politischen Machthaber — ferner 2) Sitze der von den Renten ihres Landbesitzes lebenden Grundherren — endlich 3) Sitze des vom Ackerbau losgelösten Gewerbes und Handels. Dies, nicht die Art der Ackertechnik, ist also das entscheidende Moment. Wir lassen deshalb für unsre Zwecke jene Terminologie jetzt lieber ganz fallen. Der Anlaß, aus dem wir die weiterhin behandelten Nationen zur speziellen Darstellung herausgreifen, ist ja überhaupt nicht die Technik ihrer Wirtschaft, sondern ihre historische Bedeutung als Träger der vorderasiatisch-mittelländischen und Vorläufer der modernen Kultur, deren Kinder wir selbst sind. Ursächlich beruht diese Kulturbedeutung stets sowohl auf der Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Organisation, welche, bei aller Verschiedenheit der Form, dem, was wir heute „Staat“ nennen, gleichkommt, wie auf der Herausbildung des nur noch teilweise durch Erbeinspruchsrechte der Familie in seiner Veräußerlichkeit gebundenen Privateigentums, speziell des privaten Bodeneigentums und der sich stets stärker spezialisierenden Arbeitsteilung. Diese zwingt den einzelnen Haushalt als Wirtschaftseinheit zu regelmäßigem Austausch mit anderen Wirtschaftseinheiten, schafft also eine stets wachsende ökonomische Abhängigkeit aller von allen. Diese neue Form der gegenseitigen Abhängigkeit, wie sie die Tauschwirtschaft erzeugt, hat einen gänzlich anderen Charakter und andere Folgen als die Abhängigkeit, welche in den lokal vereinigten, ihren gesamten Lebensbedarf wesentlich selbst produzierenden Gemeinschaften der „niederen Ackerbauer“ alle an alle knüpfte. Die hier durch die primitive Form der Produktion lokal zusammengedrängten großen Verwandtschaftsgruppen löst, wie schon früher ausgeführt, die Tauschwirtschaft auf; die Haushaltungen, die einen

Teil ihres Bedarfs von andern Haushaltungen eintauschen, können sich in demselben Maße verkleinern, wie die Arbeitsteilung und der Tauschverkehr fortschreiten, und indem einerseits die verkleinerten Wirtschaftseinheiten durch ihre materiellen Bedürfnisse ökonomisch immer unauflöslicher mit einander verflochten werden, im Gegensatz gegen die ihren Gesamtbedarf selbst produzierenden, in „Autarkie" nebeneinanderstehenden großen Hausgemeinschaften, lockern sich andrerseits durch die den Tauschverkehr beherrschenden Interessenkonflikte zugleich die Fesseln, welche dort die Individuen aneinander binden. Die Verkleinerung der zu dauernder Lebens- und Arbeitsgemeinschaft vereinigten Menschengruppen muß der Entwicklung individuellen Seelenlebens weiteren Spielraum gewähren. Die Entwicklung einer durch die Bedürfnisse des Verkehrs zwischen den einzelnen Haushaltungen geforderten, verfeinerten und detaillierteren Rechtsordnung, verwandelt die wesentlich faktische Garantie der Sicherheit von Person und Besitz des Einzelnen durch seine Sippe in eine von diesem Schutz zunehmend unabhängige Rechtsgarantie. Die Beschränkungen, welche dafür die öffentlichen Gewalten der Willkür des Einzelnen auferlegen, hemmen seinen Aufstieg zum „Individuum" auf die Dauer weniger als die intime Verflechtung seines ganzen Lebens mit den Schicksalen der Sippe.

Dies alles fördert „individualistische", d. h. der Schätzung äußerer und innerer Selbständigkeit des Individuums günstige, Stilisierungen des Lebens. Allerdings kann diesem Prozeß durch das Bestehen der Sklaverei eine Hemmung bereitet werden. Denn diese stärkt, trotz des Zerfalls der alten Familien-Kommunionswirtschaft, die Fähigkeit der einzelnen Haushaltungen, ihren Bedarf wesentlich durch eigne Arbeit zu decken. Träger des Individualismus ist dann nur die dünne Schicht der Herren. So war die Lage im Altertum. Und da überdies die „Kleinfamilie" durchweg erst in der Entwicklung aus den großen Hausgemeinschaften heraus begriffen war, war das Maß von „Individualismus", welches damit Hand in Hand geht, nur ein relatives, langsam wachsendes, auf kleine Schichten beschränktes. Aber es war vorhanden und wirkte, soweit es nicht durch die, wie wir sehen werden, im Orient im Gegensatz zum Occident höchst intensiven religiösen Mächte niedergehalten wird.

Alle Chancen, welche jene Entwicklung in der Richtung der Sonderung und Differenzierung der Individuen bot, kamen nun allerdings für lange Epochen fast ausschließlich dem Manne zu gute, denn

ſie bewirkte eine überall ähnliche Arbeitsteilung zwiſchen den Geſchlechtern, welche die allgemeine Bewegungsfreiheit des Mannes, aber nicht die der Frau vergrößerte. Teils die ſpezifiſch weiblichen phyſiologiſchen Hemmungen, teils die pſychiſche Gebundenheit an die Fürſorge für die Kinder, teils die in Zeiten roher Sinnlichkeit beſtehende Unmöglichkeit, die Tochter einem fremden Meiſter in die Lehre zu geben oder aber auf Erwerb allein nach auswärts gehen zu laſſen, unterſtützten die Tradition, welche ſie, mochte nun Vater- oder Mutterrecht gelten, ſtets in unendlich ſtärkerem Maß als den Mann an das Haus band. Nur was das Haus für ſeinen eigenen Bedarf ſelbſt von Geſchlecht zu Geſchlecht die Töchter lehrte: — ſo namentlich die Textilarbeit — blieb von qualifizierten Arbeitsleiſtungen in ihrer Hand, entfaltete und verfeinerte ſich. Ihr Wirkungskreis wurde zwar qualitativ vergrößert, räumlich aber im Geſamtdurchſchnitt — da ihre Tätigkeit in der Feldbebauung mehr zurücktrat — verkleinert. Die Fürſorge für die täglichen Lebensbedürfniſſe der Hausgenoſſen beanſpruchte bei ſteigender Kultur und verfeinertem Lebensſtil einen größeren Kraftaufwand als bei den Naturvölkern, ſo daß ſie mehr als bei jenen an das Haus gebunden war. Der Mann übernahm nun zwar auch einen Teil der Gütererzeugung, da Krieg und Raub nicht mehr den Hauptinhalt ſeines Lebens bildeten. Dies konnte an ſich die urwüchſige Verachtung der Arbeit und deshalb der Frau, die ihm bei den Naturvölkern als hauptſächlichſtes Arbeitstier galt, mildern und tat es auch. Aber zufolge der nicht durch Mutterſchaftspflichten unterbrochenen größeren Stetigkeit und Stärke ſeiner Arbeitskraft fiel ihm nun im weiteren Verlauf der Entwicklung der Tauſchwirtſchaft ein immer zunehmender Teil an der Produktion ſpeziell ſolcher Güter zu, die für den Austauſch beſtimmt und deshalb auf dem „Markt“ bewertbar waren, während die Frauenkraft ganz überwiegend durch die perſönliche Verſorgung der Hausgenoſſen und die Verrichtung der zum unmittelbaren Verbrauch beſtimmten Güter in Anſpruch genommen wurde, und wenn auch noch ſo mannigfaltig und unentbehrlich, doch lokal begrenzt und in ihrem Werte äußerlich nicht meßbar war. Was das Altertum an wirtſchaftlichen Leiſtungen von der „idealen“ Hausfrau erwartete, war überall ſehr gleichartig und wird in epigrammatiſcher Kürze am ſchönſten in den Sprüchen Salomonis zum Ausdruck gebracht: „Wem ein tugendſames Weib beſcheret iſt, die iſt viel edler, als köſtliche Perlen. Ihres Mannes Herz darf ſich auf ſie verlaſſen

und Nahrung wird ihm nicht mangeln. Sie tut ihm Liebes und kein Leides sein Leben lang. Sie gehet mit Wolle und Flachs um und arbeitet gern mit ihren Händen. Sie ist wie ein Kaufmannsschiff, das seine Nahrung von ferne bringt. Sie steht des Nachts auf und gibt Futter ihrem Hause und Essen ihren Dirnen. Sie denkt nach einem Acker und kauft ihn und pflanzt einen Weinberg von den Früchten ihrer Hände. Sie gürtet ihre Lenden fest und stärkt ihre Arme. Sie merkt, wie ihr Handel Frommen bringt, ihre Leuchte verlöscht des Nachts nicht. Sie streckt ihre Hand nach dem Rocken und ihre Finger fassen die Spindel.... Sie fürchtet ihres Hauses nicht vor dem Schnee, denn ihr ganzes Haus hat zwiefache Kleider. Sie macht sich selbst Decken, weiße Seide und Purpur ist ihr Kleid.... Sie macht einen Rock und verkauft ihn, einen Gürtel gibt sie dem Krämer.... Sie wird gerühmt werden von den Früchten ihrer Hände und ihre Werke werden sie loben vor dem Herrn“ [1]). Nicht weniger als vier dieser Sprüche erwähnen die Leistungen der Frau im Spinnen und Weben. Dies „in der Wolle arbeiten“ war, wie heute die Textilarbeit, bei allen Völkern des Altertums die spezifische gewerbliche Leistung der Frauen — auch Penelopes Kunst rühmt Homer in schönen Versen — und es war offenbar neben dem Ansehen, welches schöne Kleidung dem Mann verlieh, unter andrem auch, wie die obige Stelle zeigt, der Umstand für diese Schätzung maßgebend, daß ihr den Familienbedarf überschreitender Ertrag auf dem Markt Absatz fand. Sie war eine spezifische Qualitätsarbeit der Frauenhand und als innerhalb der Familie sich vollziehender „Hausfleiß“ ließ sie sich mit den sonstigen häuslichen Verrichtungen und der Mutterschaft vereinigen.

Allerdings darf man die Bedeutung dieses Absatzes auf dem Markt nicht überschätzen. Die breiten unteren Massen der antiken Völker kleideten sich im Winter in Felle oder Hausgespinnste, und auch der Bedarf an feineren Geweben in den oberen Schichten war relativ gering und wurde möglichst im eignen Haushalt hergestellt. Vor allem aber muß man sich vor dem Glauben hüten, als ob die ökonomische Schätzung der Arbeit der einzelnen tüchtigen Hausfrau die soziale und rechtliche Hebung der Gattung beeinflußt habe. Das war im Altertum schon deshalb unmöglich, weil die antiken Kulturen

[1]) Sprüche 31: V. 12–31.

auf Sklavenbesitz und Sklavenarbeit ruhten und die Hausarbeit der Frau sich gemeinsam mit Sklaven vollzog. Dabei drückt die Sklaverei die Stellung der Frau in doppelter Weise. Einmal als Geschlechtswesen, weil die Sklavinnen stets der Prostitution durch den Herrn preisgegeben waren, ferner aber drückte sie die „Würde" der Arbeit. In den kleinbürgerlichen und bäuerlichen Schichten schändete zwar die Arbeit nicht unbedingt. In Babylon, in Alt-Griechenland und im alten Rom arbeitet noch der Hausherr mit auf dem Felde, zusammen mit den Sklaven, während die Frau zu Hause spinnt. Aber mit Anwachsen der Kaufsklaverei entwickelte sich die Verachtung der sklavischen Arbeit. Wo immer die Familie es erschwingen konnte, wurde deshalb bei Verfeinerung der Sitte die Tochter für die Ehe mit Sklavinnen ausgestattet, um sie von der persönlichen Beteiligung an grober körperlicher Hausarbeit zu befreien. Gelderwerb der Frau durch andre Leistungen aber war die Ausnahme. Vergegenwärtigen wir uns, welche Arten von *außerhäuslicher* Arbeit der Frau überhaupt damals offen standen, so zeigt sich, daß ihr sehr enge Schranken gesetzt waren. Der Beruf des freien „Dienstmädchens" fiel so gut wie ganz fort infolge der Sklaverei. Wir finden freie Frauen in fremden Häusern höchstens als Ammen; sonstige gemietete Dienstboten, z. B. Aufwärter, waren dagegen immer Männer. Im freien gelernten Handwerk, d. h. in der berufsmäßigen Verwertung qualifizierter Arbeit gegen Lohn oder durch Absatz eigner Arbeitsprodukte, das wir trotz der Sklavenarbeit, die auf seiner Entfaltung lastete, auch im Altertum vielfach in weitgehender Spezialisierung finden, ist die Frau offenbar nirgends in nennenswertem Umfang beteiligt. Die etwa vorkommenden Fälle waren, soweit es sich nicht um den gelegentlichen Absatz eigner Hausfleißprodukte handelte, sicherlich Ausnahmen. Demosthenes erwähnt, daß in der letzten Zeit des peloponnesischen Krieges die Not so groß war, daß auch die Frauen (Bürgerinnen) als Heimarbeiterinnen für den Absatz gearbeitet hätten. Das galt also als etwas Besonderes, Außerordentliches. Man ließ eine Tochter eben nicht in die Lehre gehen, da es wirtschaftlich weder nötig noch lohnend war. Ihre ökonomische Bestimmung war Haus- und Textilarbeit, daneben eventuell Flechten und Sticken und allgemeine Beihilfe im Geschäft des Mannes. Selbst davon, daß Sklavinnen zu Handwerkern in die Lehre geschickt wären, ist wenig bekannt, während es bei Sklaven sehr häufig war. Neben den „Berufen" der Amme und etwa der Tänzerin

und Flötenspielerin, die dem Dirnentum nahe standen, trat die Frau auf den „Markt" regelmäßig nur als Detaillistin (Hökerin), Wirtin, Verwalterin des Geschäfts und Besitzes nach dem Tode ihres Mannes, kurz als Klein-Unternehmerin und Besitzerin, soweit sie als Rechtspersönlichkeit überhaupt schon anerkannt worden war. — Aber das alles tritt gegen ihre innerhäusliche Tätigkeit weit zurück.

Die Besonderheit der Frauenarbeit war es also, damals wie heute, daß sie sich in weit geringerem Maße als die des Mannes in „Marktwaren", die in *Geld* umgesetzt werden, vergegenständlichen ließ. Neben andern Momenten trug sicherlich auch dies dazu bei, daß sich auch bei den „Kulturvölkern" die den „Naturvölkern" eingewurzelte Vorstellung von der *Wertüberlegenheit* aller Männer- über alle Frauen-Leistungen erhielt. Natürlich spiegelt sich diese Höherschätzung aller männlichen Funktionen auch in den Rechtsordnungen aller alten Kulturvölker. Im einzelnen werden wir dabei freilich die faktische und rechtliche Lage der Frauen im Altertum trotz ganz gleichartiger, typischer, wirtschaftlicher Frauen-Leistungen derart verschieden finden — man beachte nur die Verschiedenheit der Lage der Aegyptерin und der Griechin —, daß sich uns immer wieder die Einsicht von der ungeheuren Vielgestaltigkeit der Einflüsse, die das Frauenlos bestimmen, aufdrängt. Seine kausale Erklärung durch ökonomische Momente, namentlich durch ihre eigenen wirtschaftlichen Leistungen allein, versagt vollständig.

In einem wichtigen Punkte profitiert die Frau von der Zersetzung der alten Gebundenheit: Sie hat die Chance, ihrerseits Eigentümerin wertvollen Besitzes, speziell Bodenbesitzes, zu werden, und *wenn* dies der Fall ist, dann gewinnt sie bei der Eheschließung ein materielles Eigengewicht, welches regelmäßig in vertragsmäßiger Sicherung ihrer persönlichen und vermögensrechtlichen Stellung zum Ausdruck gelangt. Die *besitzende*, *nicht* die *arbeitende* Frau war im Altertum ebenso wie bei den Naturvölkern Trägerin des „Fortschritts" in der Eheentwicklung. Wie weit dieser Fortschritt ging, hing aber von zahlreichen andren, nicht ökonomischen, Faktoren ab. Denn es setzt bei den Kulturvölkern mit dem Zurücktreten des täglichen Ringens um die Existenz und eines dauernden Kriegs- und Raub-Zustandes die Entwicklung von „Wertideen" ein, welche die Tendenz haben, das Herrenbewußtsein des Mannes abzuschwächen: Religiöse Anschauungen, sittliche und konventionelle Normen gewinnen nun erst die Möglichkeit, im Bewußtsein aufzutauchen, und den Spielraum sich auszuwirken,

ohne jeden Augenblick an den tierischen Leidenschaften des ausschließlich von „Hunger und Liebe" beherrschten Lebens zu scheitern. Allein jene ideellen Mächte gestalten nun ihrerseits die Stellung der Frau im einzelnen ganz außerordentlich verschieden. Was bei den Naturvölkern bis zu einem gewissen Grade möglich war: die Erklärung der verschiedenen Formen des Familienlebens und der Stellung der Frau vorwiegend durch die verschiedenen Lebensbedingungen, versagt deshalb – abgesehen von den schon früher erörterten Gründen der ökonomischen Irrationalität des Familienrechts – bei den Kulturvölkern oft vollständig. Wir werden sogar darauf gefaßt sein müssen, daß häufig grade die bedeutsamsten Besonderheiten der verschiedenen Rechtssysteme jeglicher Zurückführung und Einordnung in allgemeinere Kulturbedingungen spotten, und daß wir uns also damit begnügen müssen, oft grade die auffälligsten Abweichungen von den typischen Beziehungen der Geschlechter nur konstatieren, aber entweder gar nicht oder doch nur hypothetisch nach ihren Ursachen erklären zu können. Sehr oft hat eben eine Konstellation zahlreicher, im Dunkel der Vorgeschichte verlorener Ursachen im Laufe großer Zeiträume die sittlichen und konventionellen Normen geprägt, welche für die rechtliche Ordnung der Familie bestimmend wurden. Und dies ist grade bei den ältesten der „alten" Kulturnationen – den orientalischen – am meisten der Fall, weil die Quellen über ihre Geschichte erst zu fließen beginnen, als sie – wie solche Denkmäler wie die Pyramiden Aegyptens und die Paläste Babylons zeigen – bereits Jahrtausende materieller und geistiger Kulturentwicklung hinter sich hatten. Aber auch von den Juden, Griechen und Römern reichen sichre Nachrichten nur bis ins Zeitalter voll entwickelter städtischer Mittelpunkte zurück. Selbstverständlich ist deshalb bei ihnen allen das volle Privateigentum am Grund und Boden und die Vorherrschaft, wenn auch nicht immer die Alleinherrschaft, der Kleinfamilie zu finden. Aber im übrigen sind die Unterschiede der Familienverfassung so groß wie möglich.

A.

Höchst auffällig und in ihren Ursachen gar nicht zu erhellen ist die Tatsache, daß die Frau bei dem ältesten Kulturvolk der Welt, den Aegyptern, in einer vieltausendjährigen Entwicklungsepoche eine höhere rechtliche und zugleich auch gesellschaftliche Stellung errungen

hat, als bei irgend einem andren größeren indogermaniſchen oder ſemitiſchen Kulturvolk.

Wie in der Frühzeit des ägyptiſchen Altertums, aus dem uns keine eigentlichen Rechtsdenkmäler erhalten ſind, die Sitte das Leben der Frau geſtaltete, erfahren wir wenigſtens andeutungsweiſe aus den Darſtellungen der Grabdenkmäler und einzelnen alten literariſchen Dokumenten. So ſind aus der Zeit der IV. Dynaſtie (um 3000 v. Chr.) Zeichnungen erhalten, die Mann und Frau auf einem gemeinſamen Sitz, oder die Frau neben dem Manne ſtehend und ihren Arm auf ſeine Schultern ſtützend, darſtellen. Wir ſehen ferner ſowohl verheiratete, wie unverheiratete Frauen mit Abzeichen prieſterlicher Würden abgebildet und als „Dienerinnen des großen Gottes" bezeichnet. Mit dieſem Prieſtertum der Frau hat es folgende Bewandtnis: In der älteſten Epoche, deren Kulturhöhe natürlich auf einen vieltauſendjährigen vorhiſtoriſchen Werdegang ſchließen läßt, bekleidete jede Perſon von Rang — Frauen ſo gut wie Männer — neben ihrem weltlichen Beruf noch ſtundenweiſe täglich ein Tempelamt[1]). Die Frauen dienten in der Regel zwei Göttinnen, der Neith und der Hathor. Als ſich dann aber neben dem Laienprieſtertum eine ſtändige Berufsprieſterſchaft herausentwickelte, wurden die höchſten Würden immer nur von Männern bekleidet. — Die Entwicklung der Arbeitsteilung und Berufsgliederung hatte alſo hier auf dem Gebiet religiöſer Bedürfnisbefriedigung dieſelben Folgen wie, zumeiſt, auf wirtſchaftlichen: der Mann übernahm bei der „außerhäuslichen Berufsarbeit" die Führerſchaft. — Im „neuen Reich" (von 1530 an) iſt dann das Laienelement nur noch am Kultus beteiligt und Frauen fungieren nun in den zahlloſen Tempeln faſt nur noch als Muſikantinnen. Als ſolche ſind ſie aber offenbar unentbehrlich, und man ehrt ſie dadurch, daß man ſie als „Harem des Gottes" und einzelne aus den vornehmſten Kreiſen ſtammende als „oberſtes Kebsweib" des Gottes oder gar — wie z. B. die thebaniſchen Königinnen — als „Gottesweib" Amons, d. h. in unſerer Sprache als ſeine legitime, irdiſche Gattin bezeichnet. Die Aufgabe aller dieſer Würdenträgerinnen ſcheint ſich aber lediglich auf das Spielen des Siſtrum vor dem Gott beſchränkt zu haben.

Frauen als Königinnen kraft eigenen Rechts kommen öfter vor. Meiſt werden ſie wohl in Ermangelung männlicher Erben auf den

[1]) Erman a. a. O. II. S. 392 f.

Thron gelangt ſein, ſie behielten ihre Herrſcherrechte dann auch nach ihrer Verheiratung, wurden jedoch bei allen Regierungshandlungen von ihren Gatten vertreten — ein Zeichen, daß eben doch von einer öffentlich rechtlichen Gleichſtellung ſelbſt dieſer, durch ihre Abſtammung zu ihrer Würde gelangten Frauen, im allgemeinen nicht die Rede war.

Nur im „neuen Reich“ begegnen wir auch einer Königin, der „großen Hatſepſu“, die, trotzdem ſie Brüder beſaß, deren einer überdies ihr Gatte war, über 20 Jahre ganz ſelbſtändig und ſehr energiſch allein regiert hat. Um dies zu können, hat ſie aller Wahrſcheinlichkeit nach ihren älteren Bruder und Gatten umbringen laſſen und den jüngeren unter beſtändiger Vormundſchaft gehalten. Charakteriſtiſcherweiſe ließ ſie ſich aber immer mit einem künſtlichen Bart — einem Teil der offiziellen ägyptiſchen Königstracht — abbilden, erſchien alſo bei ihren politiſchen Funktionen als Mann.

Alle politiſchen Aemter wurden ſonſt ausnahmslos nur von Männern bekleidet. Zwar kommt im mittleren Reich Vererbung gewiſſer hoher Staatsämter auf Frauen vor, allein ſie mußten dann — ähnlich wie öfter in modernen Gemeindeordnungen, die ſtimmberechtigten Grundbeſitzerinnen, — die damit verknüpften Rechte durch männliche Vertreter ausüben laſſen. Von einer allgemeinen matriarchalen Teilnahme der Frauen an öffentlichen Rechten findet ſich in keiner Epoche irgend eine Spur. Dagegen zeigen alte Wandgemälde ſie uns an aller Geſelligkeit teilnehmen: Bei Gaſtmählern ſitzen Männer und Frauen in bunter Reihe, Gatte und Gattin empfangen zuſammen ihre Gäſte u. ſ. w. — jedenfalls Zeichen einer geſellſchaftlichen Stellung abſolut andrer Art, als ſie die Frauen ſonſt im Orient und bei den Griechen der klaſſiſchen Epoche einnahmen.

Alle dieſe Tatſachen beleuchten nun freilich nur die ſoziale Stellung der Frauen vornehmer Stände. Daß ſich jedoch auch die Frau der unteren Volksſchichten, deren faktiſche Lage ſtark umſtritten iſt und wohl individuell ſo verſchieden war, wie heute, immerhin relativ frei und ſelbſtändig bewegt hat, darf vielleicht aus den Erzählungen des älteſten „Afrikareiſenden“, Herodot's, geſchloſſen werden. Als auffälligſte Landesſitte, weil ſie den ſchärfſten Kontraſt zu der heimatlichen bildete, erſchien ihm, daß die Frauen die Einkäufe auf dem Markt beſorgten, während die Männer daheim am Webſtuhl ſaßen; und iſt auch Herodot in vielem andren falſch berichtet, die Richtigkeit dieſer Tatſache haben die Monumente beſtätigt. Freilich iſt ihr nicht

allzuviel Gewicht beizulegen, konnte ſie doch auch lediglich Folge der Arbeitsteilung zwiſchen den Geſchlechtern: der Haushaltsführung der Frau und der „produktiven“ wirtſchaftlichen Tätigkeit des Mannes für den Markt und ſeiner, in dieſem konkreten Fall einmal daraus folgenden, Gebundenheit an den Webſtuhl, ſein, welche allerdings ſonſt im Altertum keine Parallele findet.

Eine Beſonderheit der ägyptiſchen Sexual-Ethik iſt die Geſchwiſter-Ehe. Im Gegenſatz zu den in hiſtoriſcher Zeit bekannten Anſchauungen aller alten Kultur- und der weitaus meiſten Naturvölker galt ſie, wenigſtens in der Herrſcherfamilie und bei den angeſehenſten Geſchlechtern, nicht nur als erlaubt, ſondern als natürlichſte und zweckmäßigſte Verbindung, die durch das Vorbild der göttlichen Geſchwiſterpaare: Oſiris und Iſis, Set und Nephtys noch beſonders geweiht war. In den vornehmen und beſitzenden Klaſſen wurde ſie, als beſtes Mittel um Erbſtreitigkeiten und Vermögensteilungen zu vermeiden, und zweifellos auch aus Stolz auf das eigne Blut bevorzugt. Aus dieſem Grunde hat ſie ſogar das griechiſche Herrſchergeſchlecht der Ptolemäer übernommen. Dieſe Rückſichten, bei dem Königsgeſchlecht überdies ſeine Göttlichkeit, ſchwerlich aber irgend ein Rückſtand der angeblichen „primitiven Endogamie“, dürften die Erſcheinung erklären. Denn im übrigen zeigt die gleich näher zu erwähnende Korreſpondenz des Pharao mit dem babyloniſchen Herrſcher in den Tafeln von Tell-el-Amarna, daß daneben Eintauſch von Königstöchtern zur Ehe gegen Waren (ſpeziell Gold) ganz üblich war.

Rechtlich zuläſſig und unter den Wohlhabenden vielfach üblich war in allen Epochen die Halb-Polygamie: der Mann hatte in der Regel eine Hauptfrau, die ſich ihm unter Beobachtung beſtimmter Formalitäten, teilweiſe auch religiöſer Zeremonien, verband. Sie wird als Herrin des Hauſes (nebt pa) bezeichnet und teilt mit ihm die Wohnung. Daneben kann er dann, wenn es ſeine Mittel geſtatten, Konkubinen halten, die für ſich mit ihren Kindern „im Hauſe der Abgeſchloſſenen“ wohnen und nicht ſelten unter ſtrenger Aufſicht ſtehen[1]).

[1]) Ich kann mich nicht entſchließen, dieſe Form pluraler Geſchlechtsbeziehungen zu einer Hauptfrau und mehreren Kebſen — wie es ſonſt in der juriſtiſchen Literatur überall üblich iſt — als „Monogamie“ zu bezeichnen, weil ich eine derartige weite Anwendung dieſes Begriffes zu mißverſtändlich finde. Wenn z. B. hier und dort in der Literatur geſagt iſt, die Aegypter lebten ſtreng monogam, eben weil ſie in der Regel nur eine „le-

Auch Bigamie, alſo formelle Eheſchließung mit zwei gleichberechtigten Gattinnen, kommt in allen Epochen vereinzelt vor, und die Könige haben ſogar häufig mehrere „große königliche Gemahlinnen".

Das Verhältnis des Mannes zur „legitimen" Gattin ſcheint ſehr innig geweſen zu ſein; ſie begleitet ihn, wenn er im Schilfnachen über die Sümpfe zur Vogeljagd fährt, ſie ſchlingt auf manchen Bildern ihren Arm um ihn, und die Inſchriften des „alten Reichs" rühmen den Gattinnen nach, daß ſie von ihren Gatten geehrt worden ſeien[1]). —

So weit die wenigen ſicheren kulturgeſchichtlichen Nachrichten. Im übrigen liegt auf der Familienverfaſſung des „alten" Reichs ein völliges Dunkel. Aus ganz vereinzelten Tatſachen will Revillout ſchließen, daß ſich im „mittleren" Reich (ſeit 2100) — einer Epoche, die Aegypten einige kriegeriſche, tatkräftige Herrſcher und eine Art von Feudalverfaſſung brachte — die Lage der Ehefrau gegen früher etwas geſenkt hat. Abbildungen aus dieſer Zeit zeigen ſie nicht neben, ſondern meiſt zu Füßen ihres Mannes ſitzend, laſſen alſo auf ein ſtärkeres männliches Herrenbewußtſein ſchließen. Und in einer Inſchrift wird eine Frau unter den Erbobjekten ihres Sohnes aufgezählt. Die Briefe fremder Herrſcher an den Pharao, die aus dieſer Zeit erhalten ſind, ſprechen nur von ſeinen Frauen und Söhnen, nie von den Töchtern, und ſetzen überhaupt, wie wir ſehen werden, Herrſchaft des Patriarchalismus voraus. Revillout, der eine große hiſtoriſche Phantaſie beſitzt, aber nicht immer unbedingt zuverläſſig iſt, glaubt aus jenen erſtgenannten beiden Tatſachen eine entſchiedene Wendung erſt dieſer Epoche zum Patriarchalismus zu erkennen, die er dem Einfluß ſemitiſch-aſiatiſcher Sitten auf das alte einheimiſche äthiopiſche Recht zuſchreibt. Ob dem ſo iſt und ob die Rechtslage der Frauen im „alten Reich" wirklich eine günſtigere war, müſſen wir jedoch völlig dahingeſtellt laſſen.

Als ſicher dürfen wir nur das Eine feſtſtellen, daß die ägyptiſche Frau in der Zeit, für welche wir ein urkundliches Material beſitzen, volle juriſtiſche Handlungsfähigkeit beſeſſen hat. Nirgends findet ſich vor allem auch nur die Spur einer Geſchlechtsvormundſchaft, die aber überhaupt dem ganzen Orient fehlt. Für Aegypten ſind zahlloſe

gitime" Gattin, die aber das Halten eines ganzen Harems nicht ausſchloß, beſaßen, ſo gewinnt man dadurch kein zutreffendes Bild von dem Entwicklungsſtand ihrer Ehemoral.

[1]) Erman a. a. O. I. S. 217.

Kaufkontrakte, Vermögensüberschreibungen, Eheverträge, Darlehensklagen u. s. w. erhalten, die allein von Frauen ausgestellt und unterzeichnet sind, also zeigen, daß die Frau weder im Geschäftsverkehr noch vor Gericht eines männlichen Beistands bedurfte.

Als älteste bisher bekannte Form der ehelichen Vermögensregulierung, die ein wenig Licht auf die Stellung der Ehefrau in alter Zeit wirft, sieht Revillout — dem wir uns, unter allem Vorbehalt, hier einmal anvertrauen wollen — die sogenannten Ampa-Verträge an, deren Alter nach seiner Ansicht bis zur XII. Dynastie (um 2000) zurückreicht[1]). Diese Urkunden sind zugleich Ehe- und Erbverträge; der Mann stellt sie aus und verschreibt darin 1) der Frau einen Teil seines Vermögens als Witwenversorgung und 2) ihren gemeinsamen künftigen Kindern seine ganze vorhandene und künftig zu erwerbende Habe. Der Mann behielt offenbar, so lange er lebte, den der Frau verschriebenen Vermögensanteil in seiner Hand. Die Schenkung hatte also wesentlich die Bedeutung, sie schon von Beginn der Ehe an symbolisch zur Miteigentümerin seiner Habe zu machen und dadurch von der Konkubine zu unterscheiden.

Aehnlich einfache, wahrscheinlich unter dem Einfluß des steigenden Interesses der Familie der Braut an deren Sicherung, direkt aus dem Frauenkauf entwickelte Formen des „ehelichen Güterrechts", wie sie die Aussetzung jener Witwenversorgung darstellt, werden uns auch bei unseren eignen Vorfahren wieder begegnen. Charakteristisch aber ist die Erb-Einsetzung der künftigen Kinder. Auch sie ist ganz offenbar als ein Schutz der „legitimen Ehefrau" gegen die Mitkonkurrenz etwaiger Konkubinen gedacht. Zeugt der Mann in Zukunft auch mit anderen Frauen Kinder, so bleibt der Hauptfrau doch immer ihre Stellung als Mutter der Erben des Mannes, und damit eine spezifisch höhere Position gegenüber allen seinen andren „Freundinnen" gesichert. — So wünscht sich denn auch in einem alten Liebeslied aus der Ramessidenzeit die Frau, daß ihr Freund sie „zur Herrin seiner Güter in ihrer Eigenschaft als Gattin" mache. So bezeichnet eine Heiratsurkunde aus der Zeit Psammetichs II. (um 590 v. Chr.) die Ehefrau als „Mutter", welche die Familienrechte überträgt (mère, transmettant les droits de famille)[2]). Das bedeutet aber, wie aus dem zugesetzten Versprechen des Mannes, seine ganze Habe den von ihr geborenen

[1]) Revillout, Précis, S. 982.

[2]) Revillout, Précis, S. 995.

Kindern zu hinterlaſſen, hervorgeht, daß ſie eben „in ihrer Eigenſchaft als Gattin“ Mutter der „legitimen Erben“ des Mannes und folglich vor allen andern Frauen, mit denen er eine geſchlechtliche Verbindung eingeht, bevorrechtet und in ihrer Stellung geſchützt ſein ſoll.

Es iſt alſo ganz klar, wie wir ſchon im vorigen Kapitel andeuteten, daß die „legitime Ehe“ auch in Aegypten eine Inſtitution im Intereſſe der Ehefrau und ihrer Kinder war, und daß eben in dieſer materiellen und rechtlichen Sicherung der Frau gegen die polygamen Inſtinkte des Mannes ihr charakteriſtiſcher Unterſchied zu allen loſen, periodiſchen oder auf bloßem käuflich erworbenen Beſitzrecht des Mannes beruhenden, Geſchlechtsbeziehungen beſtand.

Für die Familienverfaſſung des Königshauſes gibt die in den Tafeln von Tell-el-Amarna (14. Jahrh. v. Chr.) erhaltene Korreſpondenz eines Königs von Mitani mit zwei aufeinander folgenden ägyptiſchen Pharaonen (Vater und Sohn) bezeichnende Aufſchlüſſe. Der Pharao-Vater Nimmuria hat die Tochter Tatuhipa des Königs von Mitani, nach langem Feilſchen um ſie, geheiratet. Nimmurias Sohn Naphuria, der nach ſeinem Tode auf den ägyptiſchen Thron kommt, iſt aber nicht der Sohn dieſer Tochter, ſondern der Sohn der „großen Frau“ Nimmurias, der Ti; er wird daher der „große Sohn“ genannt. Dagegen bezeichnet in einem Briefe an Ti der König von Mitani ſeine Tochter Tatuhipa als die „junge Mitfrau“ = Nebenfrau der Ti. In ſeiner Korreſpondenz mit Naphuria, dem Sohn Nimmurias und der Ti aber bezeichnet er Naphuria ganz ebenſo als ſeinen „Schwiegerſohn“ und ſich als den Schwiegervater, wie er den Vater Nimmuria und ſich bei des erſteren Lebzeiten bezeichnet hatte. Es ſcheint alſo ſicher, daß Naphuria die Nebenfrau ſeines Vaters, Tatuhipa, bei deſſen Tode von ihm einfach geerbt hatte. Damit ſtimmt es dann gut, daß der Schwiegervater, der König von Mitani, von Naphuria die Leiſtung von zwei Goldſtatuetten verlangt, welche an dem von ſeinem Vater vertragsmäßig zu leiſtenden Brautpreis noch rückſtändig ſeien, und daß Naphuria ſich dieſer Zumutung auch fügt – freilich indem er dabei den Erbſchwiegervater, wie die weitere Korreſpondenz ergibt, durch Sendung hölzerner, ſtatt goldener Statuetten betrügt. Für die geſchäftliche Seite des Eheſchluſſes, für die ſich die ſtets nach Gold und immer wieder nach Gold verlangenden Briefe des Schwiegervaters allein intereſſieren, geht aus der Korreſpondenz ferner hervor, daß der Schwiegervater (der König von Mitani) ſeine Tochter mit einer Mit-

gift ausstattete, der Schwiegersohn (der Pharao) einerseits, und zwar als Kaufpreis für die Frau und als Gegengabe für die Mitgift an den Schwiegervater, Leistungen zusagte, andrerseits auch direkt an die junge Frau (seiner Nebenfrau) Geschenke gab und ihr eine Haushaltung einrichtete. Wer die „große Frau" des Pharao wurde — sie wird auch in der Korrespondenz „Herrin des Hauses" (das wäre: nebt pa) genannt, hing offenbar im Königshause ganz ebenso von den Ehepakten ab, wie bei Privatleuten, und das ersichtliche Zögern des Königs von Mitani vor der Heirat hatte seinen Grund vermutlich darin, daß seine Tochter keine Chance hatte, die Krone auf ihre Kinder zu vererben.

Detailliertere, neuerdings korrekt entzifferte Eheverträge besitzen wir nun leider erst aus der Zeit der Perserherrschaft in Aegypten. Sie haben alle den Hauptzweck, die Ehefrau und ihre Kinder, während der Ehe und für den Fall ihrer Scheidung, vermögensrechtlich sicher zu stellen, zum Teil enthalten sie daneben auch Verabredungen über die sittlichen Pflichten der Gatten. Fast alle garantieren der Frau eine außerordentlich günstige Stellung. Nach Revillout bildete die durch König Bocchoris (730 v. Chr.) eingeführte volle Vertragsfreiheit, die dem Einzelnen das Recht verlieh, über sein Eigentum ganz nach Belieben zu verfügen — also die volle Durchführung der Privateigentumsordnung — den Boden für die außerordentlich günstige Entwicklung des Frauenrechts. Wie dem auch sei — jedenfalls zeigen die Dokumente, daß es den Gatten in der Perser- und Ptolemäerzeit völlig freistand, ihre Eheverhältnisse nach Belieben zu regeln, daß die Ehe also nur diejenige Wirkung auf das beiderseitige Vermögen hervorbrachte, welche die Gatten ausbedangen, und daß diejenigen Frauen, denen oder deren Familien es gelang, für sie die Stellung der „nebt pa" zu sichern, eben von dieser Vertragsfreiheit zu profitieren gewußt haben.

Ein in der Ptolemäerzeit entstandenes Erzeugnis der schönen Literatur, der unter Ramses II. spielende Roman des Setna, veranschaulicht lebendig, wie unter Umständen solche vorteilhaften Ehepakten zu stande kamen: Setna, der Sohn des großen Ramses, verliebt sich auf einem Spaziergang in die wunderschöne Tabubu. Ihn ergreift sogleich solche Leidenschaft, daß er ihr durch seinen Diener drohen läßt: „Und folgst Du nicht willig, so brauch' ich Gewalt". Tabubu empfängt den Königssohn höflich in ihrer Wohnung, bewirtet

ihn und entzückt ihn immer mehr, bleibt jedoch ihrerseits „reserviert". Auf sein Drängen, ihm die Freuden der Liebe zu gewähren, erklärt sie: „moi, je suis sainte, je ne suis pas une personne du commun"[1]) und weigert die Hingabe, bis er ihr eine „sanch", d. h. einen Teil seines Gutes als Eheschenkung und ihren künftigen Kindern seine ganze Habe als Erbe verschrieben habe. Setna läßt sofort seinen Schreiber holen, um die Ehepakten auszustellen. Aber Tabubu läßt ihn auch dann noch nicht zum Ziel gelangen. Sie tanzt in durchsichtigen Gewändern vor ihm — — bis sie ihn bestimmt hat, auch seine Kinder aus früherer Ehe zur Mitunterschrift des Vertrags herbeiholen zu lassen, „damit sie sich nicht unterfangen, mit meinen Kindern über deine Güter zu streiten". Er gibt ihr in allem nach, die Kinder müssen den Ehevertrag Tabubus mitunterzeichnen und verlieren dadurch alle Ansprüche an die väterliche Erbschaft. Ob diese Erzählung typische Vorkommnisse beschreibt, muß natürlich dahin gestellt bleiben. Auch die nüchternen juristischen Dokumente aber zeigen jedenfalls das Eine, daß die „legitime Ehe" den Frauen als eine Institution in i h r e m und ihrer Kinder Interesse galt, um sich und ihre Kinder auf ähnliche Weise gegen die Folgen des männlichen Triebs zum Wechsel der Geschlechtsbeziehungen zu sichern.

Seltsamerweise sind nun zwei der ältesten korrekt entzifferten, in demotischer (d. h. spät-ägyptischer) Schrift verfaßten Dokumente im Gegensatz zu allen jüngeren von der Frau an den Mann ausgestellt. Und zwar ist aus der Zeit Psammetich III. (525), auf einem Teller[2]) verzeichnet, ein Vertrag erhalten, in dem sich — falls Revillout richtig übersetzt hat — das Mädchen, nachdem sie den Empfang ihres Brautgeldes bestätigt hat, ihrerseits dem Mann sozusagen mit „Haut und Haaren" mit ihrem gesamten Gut, ihren künftigen Kindern, bis zu den Kleidern auf ihrem Rücken als „Dienerin" verschreibt[3]). Sie knüpft dann an diesen Selbstverkauf mit beschwörenden Worten nur d i e Bedingung, daß sie für immer seine einzige Frau bleiben, daß der Mann sie nicht fortjagen, und auch nie eine andre „pour le service de ton lit dans lequel tu es" dazu nehmen darf. Ob nun diese Urkunde das übliche Vertragsschema einer bestimmten, patriarchal be-

[1]) Revillout, Précis, S. 1010 f.

[2]) Das Altertum benutzte sehr regelmäßig Tonscherben für die Aufzeichnung auch juristisch wichtiger Dokumente.

[3]) Revillout, Cours, S. 218 f. Précis, S. 997.

einflußten Epoche oder ob ſie, wie mir wahrſcheinlich ſcheint, nur das Produkt eines individuellen Seelenzuſtandes leidenſchaftlicher Liebe der Frau und alſo etwa ein Gegenſtück zu Setnas Vertrag iſt, — ſie zeigt jedenfalls ebenſo deutlich, wie jener Roman das materielle Intereſſe der berechnenden, ſo ihrerſeits das ſeeliſche Intereſſe der leidenſchaftlich liebenden Frau an der „legitimen“ Ehe. Um ſie zu erlangen, ſchreckt hier die Frau nicht vor völliger Unterwerfung zurück.

Der andre von einer Frau ausgeſtellte Vertrag, aus den Jahren 492/3 v. Chr., beurkundet nun wieder eine ganz andre Seelenſtimmung. Er enthält 1) die Erklärung: „Du haſt mich zur Frau gemacht“, 2) die Quittung über den Empfang des Brautgeſchenkes (spens himet), 3) das Verſprechen, dem Manne die eheliche Treue zu halten und ihm, falls ſie ihn dennoch verläßt, das Brautgeſchenk und eine 9mal höhere Summe als Strafgeld und alle mit ihm gemeinſam erworbene Habe zurückzugeben. „Wenn ich Dich als Gattin verlaſſe und Dich haſſe und für mich einen andren Gatten ſuche als Dich, ſo gebe ich Dir zu den $^1/_{10}$ Deben, welche Du mir als Kaufgeld (Brautſchenkung) gegeben haſt, noch $^9/_{10}$ Deben. Mir gehören ſie. Ich trete ſie und alle meine Habe ab, welche ich gemeinſam mit Dir erworben habe, ohne irgend ein Wort zu verlieren“[1]). Hier dokumentiert ſich alſo auch einmal das Intereſſe des Mannes an der Dauer der Ehe mit einer beſtimmten Frau. Daß dieſe dabei *vertragsmäßig* ſich zur Treue verpflichtet, iſt jedenfalls ein Zeichen für die prinzipielle Ungebundenheit und außerordentlich günſtige Rechtsſtellung der ägyptiſchen Frauen in damaliger Zeit. An ſich beſaßen ſie eben genau wie die Männer das Recht völlig freier Scheidung, und es konnte offenbar unter Umſtänden auch für den Mann ratſam ſein, ſich im Voraus gewiſſe Garantien für ihr Dableiben zu verſchaffen.

Alle übrigen, leider erſt aus der frühptolemäiſchen Zeit, Ende des 3. vorchr. Jahrhunderts, ſtammenden demotiſchen Ehekontrakte ſind vom Mann an die Frau ausgeſtellt und fixieren *ſeine* Pflichten, während ſie über die Pflichten der Frau gegen ihn ſchweigen. Sie tragen alſo noch deutlicher als die beiden oben zitierten das Gepräge einer beſonderen Frauen-Verſicherung. Ihr Inhalt iſt ſtets folgender: der Mann erklärt: „1) Ich mache Dich zur Ehefrau.“ Er verſchreibt ihr 2) ein Brautgeſchenk („sanch“) *und* eine feſte jährliche Alimen-

[1]) Spiegelberg, demotiſche Papyrus aus den königl. Muſeen zu Berlin S. 4, 5. Nietzoldt a. a. O. S. 44.

tation: So und ſo viel Artaben Korn und ſo und ſo viel Hin Oel, die auch in Geld abgeſchätzt werden. Er ſetzt 3) ſeinen und ihren Sohn zum Herrn aller ſeiner vorhandenen und künftigen Güter ein, und verſpricht ihr 4) eine Geldbuße, die ihr noch außer dem Brautgeſchenk zufällt, „wenn ich Dich als Ehefrau verſtoße indem ich Dich haſſe und eine andre Frau als Dich ſuche“[1]). Alſo hier ganz deutlich und detailliert: Sicherung der Ehefrau und ihrer Kinder gegen die Folgen der männlichen Luſt am Wechſel. Die Einſetzung des künftigen älteſten Sohns der Frau zum Erben und die Zuſicherung einer hohen Scheidungsbuße ſchiebt jedenfalls der Verſtoßung der Ehefrau zu gunſten einer andren einen ziemlich feſten Riegel vor, wenn auch, je nach dem Reichtum des Mannes, das Halten von Konkubinen noch möglich bleibt. Bedeutſam für die „ökonomiſche“ Unabhängigkeit der Ehefrau muß auch die Zuſicherung der jährlichen Alimente geweſen ſein, wenn ſie offenbar auch nicht – wie man zunächſt geglaubt hat – als „privates Taſchengeld“ für ihre ganz perſönlichen Bedürfniſſe, ſondern vielmehr als Budget zur Beſtreitung des gemeinſamen Haushalts beſtimmt ſind. Auch ein ſolcher Anſpruch mag heute noch zahlloſen Frauen, namentlich arbeitender, aber auch bürgerlicher Kreiſe, die ihr Wirtſchaftsgeld dem Manne groſchenweiſe abfordern müſſen, beneidenswert erſcheinen. Allerdings büßt die Weisheit dieſer ägyptiſchen Sitte den Glanz der Ueberlegenheit ein, wenn man bedenkt, daß ſie — genau wie noch jetzt in muhammedaniſchen Ländern – eben lediglich die Folge eines männlichen Rechts auf Polygamie iſt. Für die Frau, deren Gatte ſich, dem Recht nach, einen ganzen Harem von Kebsweibern „leiſten“ darf, iſt es natürlich ein ungleich dringenderes Erfordernis, ſich feſte Beträge für ihren Haushalt zu ſichern, als für die in monogamer Ehe lebende. Ein Korrelat geordneter und humaner Polygamie war es wohl auch – damals wie heute im Orient, – daß die ägyptiſche Ehefrau, dem Prinzip der Vertragsfreiheit gemäß, für *ihr* Vermögen regelmäßig in „Gütertrennung“ lebte, d. h. ihr eignes Vermögen für ſich behielt, indem der Ehemann als ſolcher rechtlich keinen Anſpruch daran erwarb[2]).

[1]) Nietzoldt S. 45.

[2]) Ob der ägyptiſche Ehemann in früh-ptolemäiſcher Zeit der Frau gelegentlich ſogar ſeine *ganze* Habe, ohne irgend eine Gegengabe von ihrer Seite, verſchrieben hat, bleibt zweifelhaft, denn wie Spiegelberg und andre Forſcher nachgewieſen haben, bedeuten die beiden unter Darius ausgefer-

In ſpät-ptolemäiſcher Zeit wandelt ſich der Charakter der Eheverträge etwas. Offenbar macht ſich von da an der Einfluß des griechiſchen Rechts und griechiſcher Sitten in verſchiedener Hinſicht bemerkbar. Ptolemäus Philopator (204 v. Chr.), nach Revillout für ſeine Perſon ein Schürzenjäger und Pantoffelheld ſchlimmſter Art, der das Reich durch die Günſtlinge ſeiner Maitreſſen regieren ließ, führte auch für die eingeborenen Aegyptерinnen eine Art von Geſchlechtsvormundſchaft ein, der die in Aegypten lebenden Perſerinnen und Griechinnen von jeher unterſtanden. Von da an muß nämlich auch die Aegyptерin, wenn ſie vor Gericht auftritt, einen „Kyrios" (Vormund) mitbringen, der allerdings nicht, wie in den Ländern mit ſtrikt patriarchaler Familienverfaſſung, *für* ſie handelt, ſondern nur als ihr Beiſtand mitunterſchreibt. Und offenbar konnte ſich die Unverheiratete zu dieſem Akt jedes beliebige „Mannsbild" mitbringen. Kyrios der verheirateten Frau war jedoch immer der Ehemann, was im Prinzip natürlich eine Minderung des Frauenrechts bedeutete.

Daß dieſe aus der Fremde importierte Tendenz zur Steigerung des Patriarchalismus auch ſonſt erheblich auf die Lage der Ehefrau eingewirkt hat, werden wir bald erkennen. Vorerſt beſtand das Prinzip der Vertragsfreiheit für die Regelung aller, auch der perſönlichen, ehelichen Beziehungen fort. — Das Vermögensrecht der Ehefrau geſtaltete ſich dadurch um, daß nunmehr nach dem Muſter des faſt im ganzen helleniſtiſchen Orient zur Geltung gelangenden Gewohnheitsrechts, die Beſtellung einer *Mitgift* von ſeiten der *Frau* Kennzeichen und Vorbedingung jeder vollgültigen Ehe wurde: Dieſe, dem alten Aegypten, ſoviel bekannt, als normaler Beſtandteil des Ehevertrags [1]) unbekannte Mitgift blieb nach helleniſtiſch-orientaliſchem Recht zwar Eigentum der Frau und ihrer Kinder, ging aber in die Nutznießung und Verwaltung des Mannes über, während ſie vorher in Aegypten alles, was ſie etwa in die Ehe einbrachte, in ihrer eignen Hand behalten hatte. — Dies formale Erfordernis der vollgültigen

tigten Urkunden, aus denen Revillout dieſen Schluß gezogen hatte, ungefähr grade das Gegenteil von dem, was R. aus ihnen geleſen hat. Sie ſind nämlich *Scheidebriefe* des Mannes an die Frau in denen er ſie verſtößt, ſtatt ſie als Gattin „einzuſetzen" und ſie „für immer und ewig" *verläßt*, ſtatt ihr ſein ganzes Vermögen für ewig zu überlaſſen.

[1]) Denn daß die Beſtellung der Mitgift ſchon im „mittleren" Reich, mindeſtens in den Ehen der Herrſcherfamilie vorkam, zeigen die Tell-el-Amarna-Tafeln.

Ehe wurde nun von den Aegyptern zunächſt häufig dadurch umgangen, daß die Mitgifts-Beſtellung von ſeiten der Frau nur fingiert wurde, indem der Mann für ſie quittiert, ohne ſie empfangen zu haben, oder aber einen Teil ſeines eignen Brautgeſchenks an die Frau als „Mitgift" abzieht, — nur damit das Verhältnis als „Ehe" gekennzeichnet iſt.

Die übrigen Verabredungen nähern ſich noch ſehr denen der älteren Zeit: der Mann verſpricht wie früher eine jährliche Alimentation und beſtimmt den älteſten Sohn zum Alleinerben. Neu iſt nur, daß er über die einzeln aufgezählten und auch nach ihrem Geldwert abgeſchätzten Mitgiftſtücke der Frau quittiert und daß er ihr, ſtatt wie früher eine Scheidungsſtrafe, bei Auflöſung der Ehe nur die Herausgabe der (freilich oft fingierten!) Mitgift zuſagt. In Memphis wurde der Frau zur Sicherung ihrer Anſprüche ein Generalpfandrecht am Vermögen des Mannes beſtellt, — offenbar eine Umbildung der ägyptiſchen Vermögensverſchreibungen in helleniſtiſche Formen. Welche üblen Wirkungen dieſe Generalhypothek bei Böswilligkeit der Frau für die Kinder haben konnte, lehrt der von Revillout nach den Urkunden erzählte Prozeß der Nephoris[1]). Dieſe Frau läßt ihren Gatten durch ihren Geliebten umbringen und jagt dann ihre eignen Töchter aus dem Hauſe. Dieſe verklagen ſie, weil ſie den ganzen väterlichen Nachlaß: ein Haus und deſſen Mietserträge, für ſich allein behalten hat. Wie aber der Verlauf des Prozeſſes zeigt, iſt ihr gerichtlich nicht beizukommen: Nephoris beſaß eben eine Generalhypothek an den Gütern ihres verſtorbenen Mannes und behielt deshalb ſeinen Nachlaß in ihrer Hand, während das ältere ägyptiſche Schema neben der legitimen Frau ſelbſt vor allem auch ihre K i n d e r ſicherte.

Neben dieſer Form taucht in dieſer Epoche auch noch ein andres ſtärker umgebildetes Vertragsſchema auf: die Zuſage beſtimmter jährlicher Alimente fehlt, ſtatt deſſen wird der Frau, außer ihrem Brautgeſchenk und der Scheidungsſtrafe, Miteigentum an einem Teil ($^1/_3$ oder $^1/_2$) des ehemännlichen Vermögens eingeräumt. Vielleicht iſt dieſe neue Art, der Frau ihren „ſtandesgemäßen" Unterhalt zu garantieren, ein Zeichen für das Schwinden der Polygamie, das die feſte jährliche Alimentation entbehrlicher erſcheinen ließ.

Eine weitere ganz entſchiedene Wendung zur Helleniſierung zeigen dann die in griechiſcher Sprache verfaßten Eheverträge der ſpät-

[1]) Revillout, Précis, S. 1091.

ptolemäiſchen Zeit, in denen der Frau Miteigentum am Gute des Mannes eingeräumt, zugleich aber auch Gehorſamspflicht auferlegt wird. Parallel damit nehmen in dieſen Verträgen die poſitiven gegenſeitigen Verſprechungen ehelicher Treue und ehelichen Zuſammenlebens – ſtatt der früher allein üblichen Feſtſtellung einer Scheidungsſtrafe im Falle der Untreue – einen breiten Raum ein, ja es iſt ſogar eine Urkunde erhalten, in der Menekrates und Arſinoe ſich verpflichten, einer das Haus nicht ohne Wiſſen des andren zu verlaſſen. Menekrates verſpricht überdies, weder eine Konkubine noch einen Knaben (!) ins Haus zu führen, noch auch, ſo lange Arſinoe lebt, mit einer andren Frau Kinder zu zeugen. Dieſe verſpricht ihrerſeits, das Haus auch bei Tag nicht ohne Wiſſen ihres Gatten zu verlaſſen, nicht mit andren Männern zu verkehren u. ſ. w.[1]).

Hier wird alſo unbedingte, auch faktiſche, Monogamie ausdrücklich vereinbart und auch vom Manne zugeſagt, wofür er dann, gleichſam als Entſchädigung, die Unterordnung der Frau ſich zuſprechen läßt. Das Recht auf freie Scheidung, dieſer eiſerne Beſtand des ägyptiſchen Eherechts, bleibt aber der Frau auch in dieſer Epoche und da ſie in jedem Fall ihre eigne Mitgift und bei unverſchuldeter Scheidung, kontraktlich außerdem einen Teil des ehemännlichen Vermögens mitnahm, konnte ſie von dieſem Rechte auch faktiſch Gebrauch machen. – Die Kontrakte der chriſtlichen Zeit zeigen dann in geſteigertem Maße das Verſprechen auch des Mannes zur ehelichen Treue. Dieſe Kontraktſchemata haben ſich im ganzen helleniſtiſchen und byzantiniſchen Orient trotz des Einbruchs des Islam mit der größten Zähigkeit gehalten und finden ſich teilweiſe noch im 13. Jahrhundert[2]).

Wir ſehen, wie die Wellen der, Aegypten von allen Seiten überſchwemmenden, ausländiſchen Kultureinflüſſe allmählich einzelne Beſtandteile des fremden Rechts in die ägyptiſche Ehe hineingetragen haben, ohne jedoch das einheimiſche Recht ganz zu verdrängen. Die Ehefrau blieb jedenfalls immer, ſchon allein durch die Vertragsfreiheit, vor den Folgen des ſtrikten Patriarchalismus bewahrt, und auch als Aegypten

[1]) Vgl. Nietzoldt S. 49.

[2]) Vgl. die bei Max Weber, Zur Geſch. der Handelsgeſellſchaften, S. 95 Anm. 73 zitierten armeniſchen Kontrakte vom Jahre 1279, in welchem die Frau eheliche Treue, der Mann ſtandesgemäße Kleidung und Nahrung verſpricht: „Verſorgungsſtandpunkt“!

römiſche Provinz geworden war, behielt ſie das Recht auf freie Scheidung. Erſt aus der helleniſtiſchen Epoche haben wir nun urkundliche Nachricht von der viel beſprochenen ſogen. „Probeehe“. Die Urkunden der damaligen Zeit ergeben zunächſt nur, daß die Griechen zweierlei Eheformen, nämlich den ſogen. engraphos gamos (Vertrags-Ehe) und den »agraphos gamos« („vertragsloſe Ehe“) unterſchieden. Alter, Herkunft und Bodenſtändigkeit des agraphos gamos ſind dabei noch im Dunkel. Das Prinzip eherechtlicher Vertragsfreiheit ließ, wie wir ſahen, an ſich verſchiedene Arten vertragsmäßiger Regelung der Beziehungen zwiſchen den Geſchlechtern zu. Andrerſeits ſchuf die übliche altägyptiſche Halb-Polygamie die Differenzierung der Stellung der einen „legitimen“ Hauptfrau neben den Kebſen, deren Lage nicht kontraktlich, ſondern nur gewohnheitsrechtlich geregelt ſein konnte. Ob hierin der ſpätere »agraphos gamos« wurzelt, iſt vorläufig nicht ſicher zu entſcheiden. Immerhin ſpricht manches dafür. In der Ptolemäerzeit galt jedenfalls diejenige Verbindung als Voll-Ehe, bei deren Abſchluß die Gatten dauerndes Zuſammenleben, volles Erbrecht ihrer Kinder, eheliche Treue u. ſ. w. verabredeten und die Frau wirklich oder fiktiv eine Mitgift einbrachte, der Mann ihr eine der Höhe der Mitgift entſprechende Eheſchenkung verſchrieb. Beim »agraphos gamos« wird dagegen nur geſchlechtlicher Verkehr, aber kein dauerndes Zuſammenleben verabredet. Ferner fehlt die Mitgift der Frau und der Erbvertrag zu gunſten der Kinder. Dagegen ſagt der Mann immer eine Eheſchenkung zu. Dies offenbar, weil die Frau ein größeres Riſiko als bei der Voll-Ehe lief, da er ſie jederzeit ohne Scheidungsſtrafen verſtoßen konnte.

Zweck dieſes »agraphos gamos« war nun in ptolemäiſcher Zeit in der Tat offenbar ſehr häufig, die Fruchtbarkeit der Frau zu erproben. Die Aegypter waren an ſich ſehr kinderlieb, Kinderloſigkeit galt aber auch deshalb als größtes Unglück, weil jeder ihrer zur Pflege ſeiner Mumie und zum Darbringen der Totenopfer abſolut notwendig bedurfte. — Dieſe „Probe-Ehen“ waren übrigens nicht — wie man geglaubt hat — an ein „Probejahr“ gebunden, ſondern konnten ganz beliebig lange dauern und verwandelten ſich nie von ſelbſt in eine Voll-Ehe. So zeigt z. B. eine Urkunde, daß ein Ehepaar erſt im 23. Lebensjahr ihres Sohnes eine Voll-Ehe vereinbart. Die agraphiſche Ehe galt, weil ſie ein bloßes Proviſorium iſt und keine Lebensgemeinſchaft begründet, anſcheinend der väterlichen Gewalt

gegenüber als ſchwächer: der Vater konnte, wie es nach einer Urkunde der römiſchen Zeit ſcheint, die Tochter dem agraphiſchen Gatten nach Belieben wegnehmen.

Offenbar diente damals der agraphos gamos auch als Ehe-Surrogat nach Art des römiſchen „Konkubinats". Was ihn aber von dieſem, wie wir noch ſehen werden, unterſcheidet, iſt der Umſtand, daß die agraphiſchen Kinder nicht etwa nur der Mutter-, ſondern auch der Vater-Seite zugerechnet werden. Nicht nur ſind auch ſie – freilich erſt hinter den Kindern aus Voll-Ehen – gegen ihren Vater erbberechtigt, ſondern vor allem ſtehen ſie auch in väterlicher Gewalt, ja ſie ſcheinen ſtärker gebunden zu ſein, als die „Vollkinder": Im Unterſchied zu jenen dürfen ſie z. B. zu Lebzeiten ihres Vaters niemand anders zum Erben ihrer Habe einſetzen. Und in römiſcher Zeit kommt anſcheinend der Fall vor, daß ein Vater ſeine aus agraphiſcher Ehe ſtammende Tochter wider ihren Willen von ihrem (agraphiſchen) Gatten zurückfordert[1]). Hatte er dazu wirklich das Recht, dann würde dies ein ſtarkes Argument *gegen* jede Geltung von „Mutterrecht" in Aegypten ſein. Die Frau hat der „agraphiſche" Ehemann nicht gültig erworben, daher hat er über ſie nicht die eheherrlichen Rechte, dagegen hat er die volle Gewalt über die Kinder. Der Patriarchalismus wäre dann nur zu gunſten der Frau – wie in der römiſchen freien Ehe – durchlöchert, offenbar ſeit dem Aufkommen der Ehepakten. Im ganzen iſt aber heute die entwicklungsgeſchichtliche Stellung des agraphos gamos noch zu unſicher, um dieſe Deutung als zweifelsfrei gelten zu laſſen. Am allerwenigſten jedenfalls kann man, wie die letztvorgeführten Beiſpiele zeigen, ihn für die häufige Behauptung, daß im alten Aegypten das Mutterrecht geherrſcht habe, anführen. Denn wie es mit dieſer Geltung des Mutterrechts ſelbſt im alten Aegypten geſtanden hat, iſt durchaus zweifelhaft. Für die ältere, rein ägyptiſche Zeit bleibt das Rechtsverhältnis zwiſchen *Eltern und Kindern* – deſſen Regelung für den Begriff des „Mutterrechts" entſcheidend iſt – faſt ganz im Dunkel. Daß die Frau als Mutter zu allen Zeiten hohes Anſehen genoß, ſcheint zweifellos. Dieſelben Tafeln von Tell-el-Amarna, welche die Geltung des Patriarchalismus und die Behandlung der Frau als *Erbobjekt* im Pharaonenhauſe beweiſen, zeigen

[1]) Die ſchon oben erwähnte Urkunde. Sie iſt eine Prozeßſchrift, deren Quellenwert für das geltende Recht daher nicht endgültig feſtgeſtellt werden kann.

den großen politiſchen Einfluß der Mutter des Pharao. In den Gräbern des alten Reichs iſt ſie meiſt zuſammen mit der Gattin des Verſtorbenen abgebildet, während deſſen Vater fehlt. Auch wird ihrer in Grabſchriften weit öfters anerkennend gedacht, als des Vaters. Und der alte Moraliſt Ani predigt dem Sohne Ehrerbietung und Dankbarkeit für ſeine Mutter mit dem Hinweis darauf, daß ſie es geweſen ſei, die ihn unter Schmerzen geboren, ihn drei Jahre geſäugt, ſeine kindliche Unſauberkeit ohne Ekel ertragen und ihn in der Schule täglich mit Nahrung verſorgt habe. — Indeſſen dies letztere beweiſt natürlich für die Rechtslage gar nichts.

Von den Rechtsformen der Beziehungen zwiſchen Eltern und Kindern wiſſen wir ſehr wenig. Feſt ſteht nur, daß ſchon das altägyptiſche Recht den Verkauf der Kinder nicht geſtattete, alſo inſofern kein ſtrikter Patriarchalismus mehr, — aber eben doch Patriarchalismus, — beſtand. Ferner wird grade auf den Totenſtelen des „mittleren" Reichs (von 2100 an), für welches, wir wir ſahen, Geltung des Patriarchalismus im Herrſcherhauſe feſtſteht, die Abkunft des Verſtorbenen, wie es ſcheint, nur nach ſeiner Mutter angegeben. Dies ſtimmt ſchlecht mit Revillouts Annahme zuſammen, daß grade damals erſt die Stellung der Frau ſich verſchlechtert habe, und reine Hypotheſe bleibt es, darin die Einflüſſe des bei den Negern geltenden Mutterrechts zu erblicken. Die Benennung nach der Mutter (Metronymie) ſcheint nicht ſelten einfach die Folge der Polygamie zu ſein, welche die „Muttergruppe" der Kinder der gleichen Frau naturgemäß eng aneinanderſchloß. Sie findet ſich auch in ſtreng patriarchalen Ländern zuweilen grade bei Prieſtern, deren Abſtammung aus „Vollehen" mit qualifizierten Frauen als religiös unumgänglich galt. Jedenfalls beweiſt die Metronymie nichts. Eigentliche Geſchlechternamen waren in Aegypten überhaupt nicht bekannt, Rang und Stand in vornehmen Familien aber konnte durch Mutter und Vater in gleicher Art übertragen werden.

In den juriſtiſchen Dokumenten der jüngſten Epoche werden dann faſt überall die Namen von Vater und Mutter gemeinſam genannt. Es beſtand alſo ſpäter Vater- und Mutterfolge nebeneinander. Dies iſt gewiß unpatriarchaliſch, aber natürlich keineswegs Zeichen einer mutterrechtlichen Familiengliederung, ſondern einfach eines modernen Zuſtandes. Und ſoweit man zurückſchauen kann, beſtand nicht nur immer ein zärtliches Gemütsverhältnis zwiſchen Vater und Kindern,

wie es die alten Bilder erkennen laſſen, ſondern auch ein Rechtsband. Die Kinder beſaßen, zunächſt, in geſchichtlicher Zeit immer ein Erbrecht gegen den Vater. In alter Zeit ſcheinen alle Kinder der Hauptfrau im Erbgang gleichgeſtellt zu ſein, auch die Töchter. Später wurde, wie die Eheverträge zeigen, meiſt der älteſte Sohn der »nebt pa« zum Alleinerben oder auch wohl ſchon bei Lebzeiten des Vaters zum Mitkyrios der jüngeren Geſchwiſter ernannt. Dies war, wie wir ſahen, die Form, in welcher die legitime „Herrin" ihren Kindern die Vorzugsſtellung ſicherte. Es iſt aber auch eine Urkunde erhalten, in der die älteſte Tochter als „Kyrios" für ihre jüngeren Geſchwiſter handelt. Es beſtand ferner offenbar von jeher eine, allerdings in hiſtoriſcher Zeit außerordentlich milde, väterliche Gewalt. Die minderjährigen Kinder waren dem Vater gehorſamspflichtig und ſtanden unter ſeiner Vormundſchaft. Die Töchter bedurften bei der Heirat der väterlichen Zuſtimmung; ſtammten ſie aus einer agraphiſchen Ehe, ſo konnte der Vater, wie wir ſahen, ſie ſogar von ihrem Gatten zurückfordern und etwaiges eignes Vermögen agraphiſcher Kinder war ihm „verfangen". Aus der Tatſache, daß verheiratete Frauen häufig ihre alternden Väter bei ſich im Hauſe des Gatten wohnen ließen, ſchloſſen die griechiſchen Schriftſteller, daß ihnen allein die Unterhaltspflicht gegen ihre Eltern obliege. Dies iſt offenbar ein Irrtum, denn zum Darbringen der Totenopfer, welche die Seele der Eltern im Jenſeits erhielten, waren grade umgekehrt rechtlich nur die Söhne verpflichtet.

Auf mutterrechtliche oder gar matriarchale Familienverfaſſung — wie Bachofen ſie nachweiſen zu können glaubte — iſt alſo die günſtige Lage der Frau in hiſtoriſcher Zeit jedenfalls nicht zurückzuführen. Es beſteht vielmehr der äußeren Konſtruktion nach eine zweiſeitige, eine „Elternfamilie", wie wir ſie heute kennen, mit auffallend günſtiger Stellung der „legitimen Ehefrau", jedoch ohne geſetzliche Nötigung des Mannes zur Monogamie. Daß nun aber das ägyptiſche Recht keine „Baſtarde" kennt, wie z. B. das griechiſche, iſt ſicher auch Folge der Zuläſſigkeit mehrerer gleichzeitiger Verbindungen für den Mann und muß deshalb grade als ein patriarchales Merkmal gelten. Denn, wie wir ſahen, iſt ein charakteriſtiſcher Grundſatz des älteſten Patriarchalismus grade der: jedes Kind, das der Vater anerkennt, hat ein Erbrecht ihm gegenüber, ganz gleich ob es von einer Ehefrau oder einer Kebſe geboren iſt[1]). Alſo die

[1]) Natürlich immer nur ſo weit, als ihm etwas zu erben bleibt, alſo

Familienrechte ſeiner Sprößlinge hängen von ſeinem Belieben ab, nicht vom Willen ihrer Mutter, und falls ſie nicht im Ehevertrag ausdrücklich geſichert iſt, muß ſich die Hauptfrau unter Umſtänden die Konkurrenz der Konkubinenkinder mit den ihrigen gefallen laſſen. Alles weitere war dann Folge der geltenden Vertragsfreiheit in Eheſachen. Man muß ſich eben immer gegenwärtig halten, daß nur die Frau, der es gelungen iſt, ſich zur „legitimen", d. h. die Erbſchaft des Mannes auf ihre Kinder übertragenden Gattin zu machen, „Herrin des Hauſes" und demgemäß in jener außerordentlich günſtigen Rechtslage war. Die Konkubinen, die keinen Kontrakt gemacht hatten und im „Hauſe der Abgeſchloſſenen" lebten, waren faktiſch nicht viel mehr als Beſitzobjekte. Wie viele Aegypterinnen nun von den Vorrechten der nebt pa profitiert haben, ob weſentlich nur die Reichen und Schönen, oder auch die Maſſen, wiſſen wir nicht. Die „legitime Ehe" bedeutete aber damals, wo dem Manne an ſich jede Form der Geſchlechtsverbindung und der Kinderzeugung freiſtand, ganz offenſichtlich eine Ausleſe der Begehrenswerteſten, Klugen und Starken, – ſolcher, die wie Tabubu in Setnas Roman nicht gewillt waren, ſich dem Manne ohne Garantie für ihre und ihrer Kinder Zukunft hinzugeben.

Die ſozialen und wirtſchaftlichen Urſachen des Emporſteigens der Ehefrauen liegen für uns vollſtändig im Dunkel. Von beſonderen Leiſtungen des weiblichen Geſchlechts für die „nationale Güterproduktion" iſt jedenfalls nichts überliefert. Schon in der Pyramidenzeit bewirtſchaftet der Mann den Acker. In ſeinen Händen liegen auch Handwerk und Handel. Selbſt die bei den meiſten alten Völkern ſpezifiſch weibliche Verrichtung des Webens iſt hier – zum Spott der griechiſchen Reiſenden – mindeſtens teilweiſe Männerarbeit. Jene verfehlte geſchichtsmaterialiſtiſche Formulierung, daß die Wertung der Frau gleich ihrer wirtſchaftlichen Nützlichkeit ſei, verſagt alſo gleich hier an der Schwelle der Kulturgeſchichte vollſtändig. Vielleicht hat vielmehr der im ganzen unkriegeriſche Charakter der ägyptiſchen Männermaſſe, das frühzeitige Abſchieben der Landesverteidigung auf fremde Söldner und das gänzliche Fehlen jedes nationalen „Militarismus" in ſpäterer Zeit das ſpezifiſche Herrenbewußtſein des männlichen gegenüber dem weiblichen Geſchlecht niemals in dem Maße, wie

nicht durch Erbvertrag des Vaters mit einer Frau die Kinder andrer ausgeſchloſſen ſind.

bei andren, kriegeriſchen, Völkern, anſchwellen laſſen. Die Maſſe der eingeborenen Aegypter war ſeit der Zeit der Rameſſiden ein rein „ökonomiſches“ Volk. Möglich auch, daß der teilweiſe faſt ſtaatsſozialiſtiſche Despotismus an dem Fehlen der Mannesautorität im Hauſe mitbeteiligt iſt. Der Staat hatte, ſeit die nationale Wehrfähigkeit definitiv in Verfall war und die Söldner des Pharao ſeine einzigen Streitkräfte waren, ſeinerſeits kein Intereſſe an der Fixierung des agnatiſchen Prinzips. Auch das bleibt jedoch unſichere Hypotheſe. Vielleicht haben ſchließlich auch die religiöſen Vorſtellungen, die ihre eigentümliche Färbung zum Teil durch die ſeltſame Naturbeſchaffenheit des Nillandes erhielten, zur Hochſchätzung der Frauen als Mutter beigetragen. Iſis als Perſonifikation der alles Lebendige gebärenden Mutter Erde wurde höher verehrt, als der alljährlich ſterbende Oſiris, das Symbol des ſie befruchtenden Nilſtromes, der nur einen Teil des Jahres Leben ſpendete, um dann wieder zu verſiegen. Möglich, daß dieſe einer weiblichen Gottheit gezollte hohe Verehrung auch die irdiſche Mutter mit einer beſonderen Würde umgab. Jedenfalls war die Frau dem Manne religiös ebenbürtig, ſie hatte dieſelbe Anwartſchaft auf Unſterblichkeit wie er. Deshalb wurden auch ihrer Mumie dieſelben komplizierten Zeremonien und Ehrungen zu teil, und auch ſie wurde dadurch ſchließlich eins mit der Gottheit.

Immer aber haben wir uns zu erinnern, daß die ägyptiſche Kultur ſchon in ihren frühſten Denkmälern uns als diejenige eines *alten* Volkes mit vielen Jahrtauſenden einer für uns auf immer verborgenen Entwicklung hinter ſich entgegentreten.

B.

Im Gegenſatz zu den Aegyptern iſt nun bei den beiden andren großen Zweigen der vorderaſiatiſch-europäiſchen Kulturvölker — Semiten und Indogermanen —, ſoweit ihre zuſammenhängende „Geſchichte“ zurückreicht, ſchroffer Patriarchalismus ausgeprägt, der natürlich durch die Verſchiedenheit der religiöſen und ſittlichen Anſchauungswelt und der ökonomiſchen Entwicklungsſtufe überall eine etwas verſchiedenartige Wirkung auf die Lage der Frau hat. Wir finden dabei, von Oſten nach Weſten ſchreitend, den Patriarchalismus bei den verſchiedenen Völkern auf den verſchiedenen Stufen ſeiner allmählichen Abſchwächung vom ſtrikten Beſitzſtandpunkt bis zur Ehe

modernen Gepräges mit begrenzter eheherrlicher und Vatergewalt und Doppelseitigkeit der Verwandtschaftszurechnung. Da aber die Vorgeschichte der ältesten für uns noch erkennbaren Entwicklungsstufe meist spurlos verloren ist, so versagt in der Regel der Versuch einer historischen Erklärung der charakteristischen nationalen Unterschiede. Wir müssen uns meist mit der Feststellung ihres faktischen Bestandes begnügen, denn auch die Einfügung in die gegebene Gesamtkultur ergibt, wie wir sehen werden, keine in eine einfache Stufenfolge zu bringenden Bilder: sehr hohe materielle und geistige Kultur ist mit relativ tiefer Stellung der Frau vereinbar und umgekehrt. Und ebenso vollzieht sich die Entwicklung der einzelnen Teile des Familienrechts keineswegs unter sich parallel. – Man hat die Urwüchsigkeit des Patriarchalismus bei den *semitischen* Nationen neuerdings anzuzweifeln gesucht; namentlich hat W. Robertson Smith das Bestehen der Mutterfamilie als das bei den Arabern Ursprüngliche scharfsinnig darzulegen versucht, und auch ein Forscher vom Range Wellhausens hat wenigstens die Möglichkeit dieser Ansicht zugegeben. Wir werden bei Betrachtung der Entwicklung der Ehe bei den Arabern auf jene nicht „vaterrechtlichen" Sexualbeziehungen zu sprechen kommen. Hier sei nur bemerkt: das Wort für Ehemann (»baal« = *Herr*) ist ebenso wie das Wort für „*Mit*frau", welches das Bestehen der Vielweiberei beweist, allen Semiten *gemeinsam*, und dies allein schon zeigt das Zurückreichen des Patriarchalismus, d. h. der Eigentumsgewalt des Mannes an Frau und Kindern, in die urältesten Zeiten. Das gleiche zeigt die Entwicklung des Frauenrechts bei denjenigen Völkern, für welche die Urkunden am weitesten zurückreichen: hier stellt sie sich als eine stete *Abschwächung* des Besitzrechts des Mannes dar. Aber freilich: um die Frau zu besitzen, muß der Mann sie – wenn er sie nicht raubt – kaufen oder abverdienen, wie Jakob in der Legende bei Laban (ein Fall, der selbstredend grade die Herrschaft des Patriarchalismus beweist), oder, wenn sich die Familie der Frau auf nichts Derartiges einläßt, sie in ihrer Familie lassen und sie seinerseits dort besuchen, wenn dies geduldet wird. Alsdann bleibt eben die Frau ihrer eignen Sippe unterworfen, und es versteht sich dann wenigstens nicht schon von selbst, ob die Kinder trotzdem dem Vater zugerechnet werden und er also, wenn er z. B. die Frau nachträglich erwirbt, wie Jakob, auch die vorher gezeugten Kinder mitnehmen darf. Denn es war eben bis dahin

keinerlei Rechtsbeziehung zwiſchen Vater und Kindern, ſtreng genommen auch keine ſolche zwiſchen Mann und Frau entſtanden. Wir befinden uns auf dem Gebiet vor- und außerehelicher Beziehungen und es iſt eine feſte, formal erkennbare, Grenze zwiſchen dieſer „Bina-Ehe“ und der Proſtituierung der Frau gegen Entgelt für damals ebenſo ſchwer zu ziehen, wie etwa für heute zwiſchen „wilder Ehe“ und Proſtitution. Ein „Recht“ gegen die Mutterſippe aber hatten die Kinder nicht, ſie ſelbſt waren eben urſprünglich „Beſitzobjekte“. Hielt ſie die Mutterſippe nicht feſt und nahm ſie der Vater zu ſich, dann waren ſie „ſeine“ Kinder, ſelbſt wenn ſie, wie Jephtha, geradezu „Hurenkinder“ waren. Der Wille des „Beſitzers“ entſchied über ihre Lage. –

Ueber das Familienleben der Babylonier orientiert uns im Gegenſatz zu Altägypten, bis jetzt am beſten ihr Eherecht, von dem wir uns ein ziemlich deutliches Bild machen können. Denn uns liegen einige Bruchſtücke von Geſetzen der Sumerer, eines von den Nordbabyloniern unterworfenen ſüdbabyloniſchen Volkes, dann ziemlich zahlreiche keilinſchriftliche Eheverträge und ſchließlich vor allem die im 3. Jahrtauſend v. Chr. von König Hammurabi geſammelten Geſetze ſeines Landes vor. Dieſe, die teilweiſe offenbar geltendes Recht fixierten, teilweiſe aber auch neues Recht ſchufen, repräſentieren zugleich den älteſten bisher bekannten umfaſſenden und ſyſtematiſchen Kodex der Welt, an Alter nur durch die Bruchſtücke jener ſumeriſchen Geſetze übertroffen. Sein Inhalt iſt für uns um ſo intereſſanter, als einige Züge des babyloniſchen Eherechts, ſpeziell des Güterrechts, den Typus für die geſamte orientaliſche und helleniſtiſche Welt bis – teilweiſe – einſchließlich des Islam abgegeben hat.

In Bezug auf die Frau repräſentiert dieſes Geſetzbuch eine Entwicklungsſtufe des Rechtsbewußtſeins, die unſre eignen Vorfahren erſt 3500 Jahre ſpäter erreicht haben. Das babyloniſche Recht iſt eben ſtädtiſches Recht. Unter der militäriſch-theokratiſchen Deſpotie bewegt ſich ein intenſiver bürgerlich-geſchäftlicher Verkehr, deſſen Rechtsformen erſt im Spätmittelalter, mit Entwicklung des Kapitalismus, überholt worden ſind. Dem entſprach die Behandlung der Frau. Zunächſt fehlt hier ebenſo wie in Aegypten die Geſchlechtsvormundſchaft. Die Frau iſt ſelbſtändig handlungsfähig und kann Rechtsgeſchäfte abſchließen und charakteriſtiſcherweiſe ebenſo gut wie der Mann Adoptionen vollziehen, die in Babylon als bequemſte Art, ſich billige Ar-

beitskräfte zu verſchaffen, ſelbſt bei Vorhandenſein eigener Kinder, ſehr häufig waren. Die Familienverfaſſung iſt allerdings ſtrikt patriarchaliſch und gewiſſe Privilegien des Mannes tragen noch einen recht barbariſchen Charakter. Allein Hammurabi, der ſich ſelbſt „König der Gerechtigkeit“ nennt und nach ſeinem eignen Prolog die Geſetze ſeines Landes aufzeichnen ließ, „damit der Starke dem Schwachen nicht ſchade“, hat doch ſchon verſucht, dieſen Grundſatz, im Rahmen des Patriarchalismus, auch auf die Rechtsſtellung der Frau anzuwenden.

Auch hier finden wir – wie in Aegypten – Halbpolygamie. Die Ehefrau muß ſich natürlich mit jeweils *einem* Manne begnügen. Der Mann kann ſich dagegen neben einer Hauptfrau noch eine – aber nur eine – Nebenfrau halten, die im Range der Hauptfrau nachſteht, deren Kinder aber erbfähig ſind. Er kann ſich aber auch *ſtatt* der Nebenfrau eine oder mehrere „Mägde“ zum Geſchlechtsverkehr halten, die im Hauſe dann etwa die Stelle einer Amme einnahmen. Häufig bringt ihm die Ehefrau ſogar ſelbſt eine Magd mit in die Ehe, zur Bedienung und vielleicht auch, um ſeine Wahlfreiheit zu beſchränken und womöglich die Zuheirat einer Nebenfrau zu hindern. Manchmal kauften Mann und Frau auch zuſammen eine Tochter armer Leute, die dann zugleich als Dienſtmagd für die Frau und als Kebsweib benutzt wurde. In einem hierfür typiſchen Vertrag aus Hammurabis Zeit heißt es: „Bunini-abi und Beliſunu haben von Ibi-ſan deſſen Tochter Samas-nuri gekauft. Dem Bunini-abi ſoll ſie als Weib, der Beliſunu als Magd dienen. Wenn Samas-nuri zu Beliſunu ihrer Herrin ſpricht: ‚Nicht biſt du meine Herrin‘, ſo ſoll man ſie mit einem Sklavenmal brandmarken und ſie für Silber verkaufen . . . .“ Die Kinder der Mägde können, wie überall bei primitivem Patriarchalismus, von ihrem Vater anerkannt werden; nennt er ſie „ſeine Kinder“, ſo ſtehen ſie den ehelichen gleich und haben gleiches Erbrecht mit ihnen. Der eheliche Sohn hat dann nur den Vorzug, daß er ſich bei der Erbteilung ſeine Stücke auswählen kann. Alſo auch hier bedurfte der Mann keineswegs der Ehe, um „legitime Erben“ zu gewinnen.

Als Konzeſſion an die männliche Sinnlichkeit und vielleicht auch ſpeziell im Intereſſe der reiſenden Kaufleute reglementiert der Kodex Hammurabi ausdrücklich die Tempelproſtitution, d. h. er trifft Beſtimmungen über das Erbrecht der von ihrem Vater zur Tempeldirne beſtimmten Tochter. Dieſe zweifellos erſt dem Großſtadtzeitalter Babels

angehörige Tempelproſtitution als Reſt früherer Kollektivehen anzuſprechen, wie ſo oft geſchieht, iſt jedenfalls ebenſo unbegründet, wie die gradezu ſinnloſe analoge Deutung der modernen Proſtitution als „Reſt“ einer früheren allgemeinen „Promiscuität“. Die Kinder dieſer Proſtituierten mußten – ſcheint es – ſtets in Pflege gegeben werden, durften alſo nicht bei ihrer Mutter bleiben, ja ſie durften ſie weder beſuchen, noch ihren Namen nennen, noch ihr Haus betreten – bei Strafe des Augenausſtechens oder Zungenausreißens. Daß die „vaterloſen“ Kinder auch keine Mutter im Rechtsſinne beſitzen, iſt Konſequenz des ſtrikt patriarchalen Prinzips. Die Härte der Durchführung aber iſt daneben auch ein merkwürdiges Zeichen dafür, daß die Proſtitution trotz ihrer offiziellen Duldung auch damals als entehrend galt.

Die Form der Eheſchließung iſt noch der Frauenkauf. Der Kaufpreis (tirhatu) wurde in der Regel von den beiderſeitigen Vätern vereinbart und dem Brautvater ausgezahlt. Eheverträge aus altbabyloniſcher Zeit enthalten oft weiter nichts als das Verſprechen des Freiers an den Schwiegervater, ſo und ſo viel Sekel Silber zu zahlen. Starb die Frau kinderlos, ſo mußte der Kaufpreis dem Ehemann zurückerſtattet werden. Denn, entſprechend dem entſcheidenden Gewicht, welches alle ſemitiſchen Völker darauf legen, in ihrem „Samen“ fortzuleben, galt der Zweck der Ehe bei Kinderloſigkeit für verfehlt. Ueberſtieg der Brautpreis die Kräfte des Freiers, ſo zog der Ehemann einſtweilen in das Haus ſeines Schwiegervaters und diente ihn ab. Es entſtand alſo eine zeitweilige „Dienſtehe“ oder Bina-Ehe, wie wir ſie bei vielen Naturvölkern kennen gelernt haben. Die Wirkungen des Kaufs auf die Stellung der Frau werden nun – dem allgemeinen Entwicklungsſchema gemäß – dadurch gemildert, daß ihr Vater ſie ſeinerſeits mit einer Mitgift (siriktu) ausſtattet, deren Wert dann bald häufig die Gabe des Bräutigams an ihn übertrifft. Jedoch ſcheint es immer eine Frage der gegenſeitigen perſönlichen Wertſchätzung zwiſchen dem Freier und dem umworbenen Mädchen, bezw. ihrer Familie geblieben zu ſein, ob im Einzelfall der Bräutigam ſich die Braut durch Geſchenke an die Ihrigen ſicherte oder ob der Vater ſeinerſeits den Wert und die Stellung der Tochter noch durch eine Mitgift erhöhte. Wie zäh ſich auch der Frauenkauf durch die Jahrtauſende erhielt, zeigt eine Urkunde aus Nebukadnezars Zeit, in welcher der Freier ſeiner künftigen Schwiegermutter 1 Sklaven und $1^1/_2$ Minen Gold verſchreibt. Dagegen verzeichnen andre Eheverträge

aus ſpätbabyloniſcher Zeit nur die Mitgift der Frau. In einem zwiſchen zwei Vätern abgeſchloſſenen Vertrag dieſer Zeit verſpricht der Brautvater darin, ſeiner „jungfräulichen Tochter“ 1 Mine Gold, 3 Sklaven und allerlei Hausgerät mitzugeben. In einem andern der gleichen Zeit, ſtatten zwei Brüder ihre Schweſter mit einem Saatfeld, zwei Sklavinnen, Hausgerät und Gewändern aus. Eine Leiſtung des Bräutigams oder ſeines Vaters iſt in keinem dieſer beiden Verträge verzeichnet. In der Perſerzeit ſchwindet ſie vollends. Die Urkunden werden reine »instrumenta dotalia«, zwiſchen den beiden Schwiegervätern oder zwiſchen Schwiegervater und Schwiegerſohn geſchloſſen. Wie in ſpätrömiſcher Zeit im ganzen Orient, iſt die Mitgift der Tochter zugleich ihre Erbabfindung. Nur wenn ſie nicht ausgeſtattet iſt, erhält ſie vom väterlichen Erbe einen Kopfteil zur Nutznießung; im übrigen erben die Töchter nur in Ermangelung von Söhnen. Die Objekte, aus denen die Mitgift zuſammengeſetzt iſt, ſind regelmäßig Sklaven: neben perſönlicher Bedienung nehmen ſie ihr auch die Hausarbeit für den Mann ab, wie wir dies im Talmud ausdrücklich kodifiziert finden werden. Daneben erſcheint ſehr oft Silber, zuweilen Vieh, nicht ſelten auch, ſpeziell in ſpätbabyloniſcher Zeit, als die urſprünglich beſtehenden Einſpruchsrechte der Erben gegen Veräußerung des ererbten Grundbeſitzes zurücktreten, Ackerland. Dieſe Mitgift, oder was für ſie angeſchafft iſt, bleibt, nach einem ebenfalls ſpäter von faſt allen orientaliſchen und helleniſtiſchen Völkern übernommenen Grundſatz, in der Ehe Eigentum der Frau und nach ihrem Tode ihrer Kinder und geht nur in die Nutznießung des Mannes, nicht — wie die römiſche dos — in ſein Eigentum über. — Die vermögensrechtliche Lage der Ehefrau wird außerdem noch dadurch geſichert, daß in der Regel der Gatte ihr — wie in Aegypten — einen Teil ſeines Vermögens als künftige Witwenverſorgung verſchreibt. Daneben ſetzt das Geſetzbuch feſte Taxen für den Fall der Scheidung feſt. Hat der Mann eine derartige Verſchreibung (nudunu) unterlaſſen, ſo ſteht ihr nach ſeinem Tode ein Kopfteil von ſeinem Erbe und das Recht zu, mit ihren Söhnen den gemeinſamen Haushalt — jedoch ohne Verfügungsrecht über das Vermögen — fortzuſetzen. Da ferner ein formeller Ehevertrag notwendiges Erfordernis der gültigen Vollehe war, konnte der Brautvater in ihm dem Schwiegerſohn Bedingungen bezüglich der Behandlung der Frau auferlegen und zweifellos iſt — wiederum einem allgemeinen Entwicklungsſchema entſprechend — auf

dieſem Wege ihre Stellung durch Beeinfluſſung der Sitte zuerſt überhaupt geſichert und dann weiterhin allmählich auch rechtlich gebeſſert worden. Das Geſetz fixierte dann die Vertragsſitte.

Rechtlich aber gilt der Ehevertrag trotzdem noch als reelles Kaufgeſchäft, durch das die Perſon der Braut an den Mann verhandelt wird. Da ſie dadurch ſein Eigentum wird, kann er ſich z. B. der Zankſüchtigen einfach durch Verkauf entledigen. Verläßt ſie ihn böswillig, „erniedrigt“ ſie ihn durch ehrenrührige Handlungen, vergeudet ſie ſein Vermögen, ſo wird ſie auf ſeinen Antrag mit dem Waſſertode beſtraft. Als ſein Beſitz haftet ſie auch, ebenſo wie ſeine Kinder, mit ihrer Perſon für ſeine Schulden, ſogar für ſeine vorehelichen, falls ſie ſich nicht durch beſonderen Proteſt im Ehevertrag davor ſchützt. Sie kann alſo als Pfändungsobjekt in die Sklaverei verkauft werden. Doch beſtimmte Hammurabi, daß ihre Schuldknechtſchaft nicht länger als drei Jahre daure, im vierten wurde ſie frei und konnte zu ihrem Gatten zurückkehren.

Die Trennung der Ehe ſteht dem Manne jederzeit frei. Er ſchreibt der Frau einen Scheidebrief und treibt ſie einfach aus dem Hauſe. Aber nur wenn er ſie auf Grund beſtimmten Verſchuldens verſtößt, nämlich wenn ihr durch den Richter Untreue, Verſchwendung oder Vernachläſſigung des Gatten nachgewieſen iſt, bringt die Scheidung ihm keine Nachteile. Bei willkürlicher Verſtoßung der ſchuldloſen Frau treffen ihn Geldſtrafen. Außerdem aber werden der ſchuldloſen Frau, abgeſehen davon, daß ſie „den Mann ihres Herzens“ heiraten darf, die Kinder zur Erziehung überwieſen: eine Abmilderung des Patriarchalismus, die wir bei keinem andern alten Kulturvolke wiederfinden werden. Es ſcheint ſogar, daß vertragsmäßig Unauflöslichkeit der Ehe — d. h. alſo: Auflöslichkeit nur bei beiderſeitiger Zuſtimmung — unter Umſtänden ausbedungen wurde. Und ein weiteres Zeichen für das entwickelte Rechtsbewußtſein der Babylonier zu Hammurabis Zeiten iſt es, daß auch die Frau — trotz Frauenkaufs und patriarchaler Familienverfaſſung — ſchon ein Scheidungsrecht beſitzt. Hierin bekundet ſich ein großer Fortſchritt gegenüber einer älteren Epoche. Nach den oben erwähnten, ſogenannten „ſumeriſchen“ Geſetzesfragmenten wird nämlich die Frau, die ſich vom Manne trennen will, noch einfach ins Waſſer geworfen. Nach dem Kodex Hammurabi darf ſie dagegen mit ihrer Mitgift zu ihrer Familie zurückkehren, wenn der Mann ſie böslich verläßt oder ſtark vernachläſſigt. Auch iſt ihr nach

dem Tode des Mannes eine zweite Heirat geſtattet, und von der bei manchen aſiatiſchen Völkern üblichen Witwenverbrennung findet ſich in Babylon keine Spur. Daß übrigens die ältere Rechtslage der Frau bezüglich der Eheſcheidung auch nach Hammurabis Geſetzgebung noch durch Ehevertrag feſtgehalten werden konnte, zeigt eine unter ſeinem Nachfolger ausgefertigte Urkunde, in der es heißt: „Wenn Baſtu zu Remu ihrem Gemahl ſpricht: „Nicht biſt du mein Gemahl", wird man ſie erwürgen und ins Waſſer werfen. Wenn Remu zur Baſtu ſeiner Gemahlin „Nicht biſt du meine Gemahlin" ſpricht, wird er ihr 10 Sekel Silber als Scheidegeld geben."

Ergebnis einer in dieſer Hinſicht außerordentlich vorgeſchrittenen Entwicklung des babyloniſchen Rechtsbewußtſeins iſt ferner, daß trotz der Kaufehe nicht eine rein „väterliche", ſondern vielmehr eine Art „elterliche Gewalt" beſtand. Bei ſeinen Lebzeiten verfügte allerdings der Vater rechtlich allein über die Kinder — wie lange? ſagt das Geſetz nicht. Aber ſchon die Fragmente der ſog. ſumeriſchen Familiengeſetze kennen eine Art von Muttergewalt, die nach dem Tode des Vaters in Kraft tritt. Sie präziſieren das Verhältnis zwiſchen Eltern und Kindern folgendermaßen:

„Wenn ein Sohn zu ſeinem Vater ſpricht: „„Du biſt nicht mein Vater"", ſo macht man ihm ein Mal auf ſein Geſicht, legt ihm Ketten an und verkauft ihn für Geld (als Sklaven)."

„Wenn ein Sohn zu ſeiner Mutter ſpricht: „„Du biſt nicht meine Mutter"", ſo macht man ein Mal auf ſein Geſicht und verbietet ihm die Stadt und jagt ihn aus dem Hauſe."

„Wenn ein Vater zu ſeinem Sohne ſpricht: „„Du biſt nicht mein Sohn"", ſo muß er Haus und Mauer verlaſſen."

„Wenn eine Mutter zu ihrem Sohne ſpricht: „„Du biſt nicht mein Sohn"", ſo muß er aus Hof und Hausgerät weggehen."

Danach ſtand alſo nicht nur dem Vater, ſondern — nach deſſen Tode — auch der Mutter das Recht zu, eigne wie adoptierte Söhne jederzeit willkürlich zu verſtoßen und unehrerbietige Kinder hart zu ſtrafen. Doch werden Vater und Mutter in dieſer Beziehung nicht gleich geſtellt. Verletzung der Sohnespflichten gegen den Vater zieht die härtere Strafe: Verluſt der perſönlichen Freiheit, Verkauf in die Sklaverei nach ſich. — Der Kodex Hammurabi erkennt offenbar eine derartig grauſame Elterngewalt nicht mehr an. Nur bei wiederholter

ſchwerer Verfehlung können die Kinder – und auch dann nur mit Genehmigung des Richters – verſtoßen werden. Der Vater kann ſie ferner zur Arbeit vermieten. Er vergibt die Tochter zur Ehe und darf ſie auch dem Tempeldienſt widmen. Dieſelben Rechte ſtehen nach ſeinem Tode der Mutter zu. Die Kinder bedürfen alſo keines männlichen Vormunds. In einem Kontrakt, der etwas älter iſt als der Kodex Hammurabi, vermietet eine Mutter ihren Sohn auf 10 Tage zur Lohnarbeit. Auch Hammurabis Geſetz verpflichtet die Kinder ausdrücklich zur Ehrerbietung gegen ihre Mutter. Oeffentliche Strafen drohen allerdings nur dem Sohne, der den Vater ſchlägt. – Sehr bemerkenswert und wahrſcheinlich eine Neuerung iſt die Fürſorge des Geſetzgebers für die Kinder. Nicht nur die Mitgift der Mutter, ſondern auch etwaige Schenkungen des Mannes an ſie, werden nach der Mutter Tod kraft Geſetzes ihr Eigentum.

Auf die immerhin ſtarke Abbröckelung des alten Patriarchalismus — der übrigens nach den Keil-Inſchriften eine zunehmend geachtete und einflußreiche Stellung der legitimen Frau, namentlich als Mutter, zu entſprechen ſcheint – hat offenbar nicht nur die großſtädtiſch-bürgerliche Entwicklung Babels als Handelszentrum eingewirkt, ſondern, wie der Kodex Hammurabi zeigt, auch der religiöſe Charakter der Königsherrſchaft, der hier, wie im Orient ſo oft, in Sittenreglementierung und theokratiſchem „Schutz der Schwachen" ſich äußerte. – Weſentlich verſtärkt gilt nun das gleiche für das Eherecht der Juden.

C.

Das Eherecht der Israeliten iſt, wie ihr Recht überhaupt, in zunehmendem Maße religiös-theokratiſch gebunden und durchdrungen worden. Die Fixierung der älteſten Beſtandteile wird meiſt in das 9. Jahrhundert v. Chr. geſetzt. Ein weiteres Stadium, im 7. Jahrhundert, wurde im Königreich Juda durch die „Auffindung" und Verkündigung des heute ſogenannten Deuteronomion erreicht, der Endpunkt endlich durch den bei der Rückkehr aus dem babyloniſchen Exil oktroyierten, ſog. Prieſterkodex. Dieſe drei Beſtandteile ſind in den fünf Büchern Moſis verſtreut. An ſie ſchloß ſich dann die Auslegung und Fortbildung des Rechts durch die Tradition der Rabbinen, die im 2. Jahrhundert nach Chr. im Talmud fixiert und ihrerſeits wiederum kommentiert wurde. –

In den wesentlichsten Punkten regelt das „mosaische" Gesetz die Stellung der Ehefrau ganz ähnlich wie das babylonische. In mancher Beziehung spiegelt es allerdings eine primitivere Stufe des Rechtsbewußtseins, entsprechend dem Umstand, daß die Juden bis zum Exil einen kriegerischen Geschlechterstaat auf wesentlich agrarischer Grundlage bildeten und die Bedeutung ihrer Städte nicht entfernt an die Bedeutung Babels für Mesopotamien heranreichte. Andrerseits ist schon das mosaische Gesetz in mancher Hinsicht humaner als das babylonische. — Die Geschlechtsmoral des auserwählten Volkes stand insofern auf einer höheren Stufe als die der „heidnischen Völker" z. B. auch der Babylonier, als bei ihnen von jeher jede Art von Tempelprostitution völlig unmöglich war, ja die Priester nicht einmal die zur Sühne des Vergehens dargebotenen, durch Prostitution verdienten, Gelder annehmen durften.

Ueberhaupt enthielt die religiöse Absonderung der Juden von Anfang an starke Motive zur Hebung der Geschlechtsmoral. „Hurerei" galt als Merkmal heidnischen Götzendienstes, offenbar weil sie bei den umwohnenden Völkern als Tempelprostitution organisiert war. Der Abscheu vor der Vergötterung alles Kreatürlichen, wie ihn die Zeit der großen Propheten pflegte, setzte sich daher in das Gebot geordneter Geschlechtsbeziehungen um. Jedesmal, wenn die Israeliten durch das Beispiel der umwohnenden Völker zur Uebertretung dieses Gebots verführt worden waren, läßt im alten Testament Gott sie bekanntlich in die Hände ihrer Feinde fallen. Freilich ist dies nicht das Ursprüngliche. Jephtha wird ausdrücklich „Sohn einer Hure" genannt, und das Charakteristische ist, daß er trotzdem, wenn auch nicht ohne Protest der Brüder, als vollgültiger Sohn seines Vaters angesehen wird: das strikte „Vaterrecht" kennt eben nur den Willen des Hausherrn als Maßstab dafür, ob ein Kind „sein" Kind ist oder nicht. Im übrigen kennt die vorexilische Zeit nur die Verpflichtung des Mannes, ein Mädchen, das er vergewaltigt hat, auch zu heiraten, d. h. ihre dauernde Versorgung auf sich zu nehmen — und auch dies nur gegenüber Jüdinnen. Außerehelicher freiwilliger Geschlechtsverkehr einer Jungfrau und Ehebruch der Frau wurden durch Steinigung bestraft. Die Bewahrung der Jungfräulichkeit galt überhaupt als absolut notwendiges Erfordernis einer vorteilhaften Heirat, deshalb verlieh auch der Talmud dem Vater eines vergewaltigten oder verführten Mädchens feste Schadenersatzansprüche gegen den Verführer.

Trotz des Verbots der „Hurerei" war aber die ſittliche Selbſtzucht des Mannes keinen ſchweren Prüfungen unterworfen. Um die Jünglinge vor regelloſen Ausſchweifungen zu bewahren, erlaubte nämlich das moſaiſche Geſetz ihren Vätern, ihnen gleich nach Erlangung der Pubertät eine Sklavin zum „Beilager" zu geben: das galt nicht als „Hurerei". — Die Humanität des jüdiſchen Geſetzgebers bekundet ſich dabei darin, daß er den Männern die Pflicht auferlegt, auch nach ihrer ſpäteren Heirat jenen Genoſſinnen ihrer Jünglingsjahre Unterhalt und Geſchlechtsverkehr zu gewähren, oder aber ſie freizulaſſen und ihnen die Chance einer Heirat zu geben. In nachexiliſcher Zeit kam das Halten von „Mägden" ab. Statt deſſen wurde es nunmehr den Eltern zur Pflicht gemacht, ihre Kinder im jugendlichſten Alter, die Töchter mit 15, die Söhne möglichſt ſchon mit 18, keinenfalls aber nach dem 18. Lebensjahr heiraten zu laſſen. Länger ledig zu ſein galt als Sünde, und als Zweck der Ehe bezeichnet der Talmud ausdrücklich neben Kinderzeugen und gegenſeitigem Beiſtand — die Einſchränkung der Begierde. Eine Anſchauung, die auch auf das Chriſtentum dauernden Einfluß gewonnen hat, auch Luther z. B. eignet und noch heute vielfach im Katholizismus lebendig iſt.

Im ganzen jüdiſchen Altertum waren dem Mann außer den „Mägden" mehrere legitime Gattinnen geſtattet. Erſt der Talmud beſchränkte ihre Zahl auf vier. Salomo dagegen, in aller ſeiner Herrlichkeit, beſaß bekanntlich noch die ſtattliche Zahl von „700 Weibern zu Frauen und 300 Kebsweibern", und erſt als die vielen ausländiſchen Frauen ſein Herz dem Dienſte fremder Götter zuneigten, ward der Herr zornig über ihn[1]). Das 7. Gebot verſtand unter „Ehebrechen" des Mannes zunächſt nur ſeinen Eingriff in die Rechte eines andren Ehemanns — alſo den unrechtmäßigen Verkehr mit einer verheirateten Frau — nicht aber, wie wir heute, auch die Untreue gegen die eigne Gattin.

[1]) Luther ſucht ſich in den „Tiſchreden" mit dieſer etwas anſtößigen bibliſchen Erzählung dadurch abzufinden, daß er auf Befragen nach längerem Nachdenken erklärt: „Weiber" könne in dieſem Fall unmöglich gleichbedeutend mit „Eheweiber" ſein, ſondern müſſe die armen weiblichen Anverwandten des Salomo aus Davids Stamm meinen, für die er in ſeinem Hauſe zu ſorgen gehabt habe. Auch die Polygamie der Erzväter erklärt er ſich als Verſorgungsanſtalt der „armen Mühmlein" und als notwendiges Mittel zur Verwirklichung der göttlichen Verheißung, daß Iſrael zu einem großen Volke werden ſolle.

Die Propheten vertraten allerdings das Ideal der dauernden Einehe ebenso wie sie den Männern die eheliche Treue einschärften. Aber erst die Römerherrschaft zwang, so lange sie dauerte, dem Orient und auch den Juden die Monogamie auf. Nach ihrem Zerfall kehrte auch die Polygamie wieder. Erst Rabbi Gershom ben Jehudah — charakteristischerweise nicht im Orient oder in Südeuropa, sondern im Frankenreich (960–1028 n. Chr.) lebend – dekretierte erfolgreich die Geltung der Monogamie. Es war also der Einfluß des Christentums, der den Juden die endgültige Anerkennung dieser Norm aufzwang. —

Auch in Israel repräsentiert die Eheschließung ursprünglich ein reelles Kaufgeschäft zwischen den Vätern des jungen Paares. Der Vater selbst empfängt den Brautpreis (mohar). Und noch in talmudischer Zeit, als sich der Kaufpreis für den Vater in die Ehestiftung für die Braut selbst umgewandelt hat, erhält er die Geldstrafen, die ein Mann für Verführung und Vergewaltigung einer Jungfrau zahlen muß. Eine obligatorische Mitgift von seiner Seite, wie in Babylon, existiert im mosaischen Gesetz noch nicht. Als erste Mitgift-Ehe gilt den jüdischen Rechtshistorikern die Ehe Salomos mit einer Pharaonentochter. Die Mitgift wurde dann mit steigender materieller Kultur häufiger. Ihr ursprünglicher jüdischer Name bedeutet: „Entlassung", d. h. Abfindung vom väterlichen Haus und Erbe. In der Zeit nach dem babylonischen Exil drang statt dessen – ein Beweis der Beeinflussung des jüdischen Rechts durch die aus der Gefangenschaft zurückkehrende Gemeinde – der babylonische Name »nedunja« ein. Immerhin war auch damals die Mitgift meist nicht allzu groß: wie in Babylon gibt der Vater seiner Tochter meist eine oder mehrere Sklavinnen, die ihr die Hausarbeit abnehmen, in die Ehe mit. — Daß auch in Israel der vermögenslose Freier den Kaufpreis durch Dienstleistungen im Hause des Schwiegervaters abverdienen konnte und mußte, bezeugen die alttestamentarischen Erzählungen von Moses und Jethro, Jakob und Laban. Letztere veranschaulicht überhaupt das Wesen der Bina-Ehe und die primitive Ehemoral sehr lebendig. Der mittellose Jakob dient dem reichen Laban sieben Jahre, um dessen Tochter Rahel zur Gattin zu gewinnen. Als ihn dann nach Ablauf dieser Zeit der schlaue Laban nächtlicherweile mit der ungeliebten Lea betrogen hat —: „denn es ist nicht Sitte in unsrem Lande, daß man die Jüngste vor der Aeltesten ausgebe", – muß er noch weitere sieben

Jahre um das Weib seines Herzens dienen. Jakobs Liebe gehörte Rahel, aber Gott erbarmte sich Lea's indem er sie mit Kindern segnete, Rahel aber unfruchtbar machte. Da neidete Rahel die Schwester und gab Jakob die Magd Bilha, „daß sie auf meinen Schoß gebäre und ich doch durch sie erbauet werde". Also durchaus der strenge Eigentumsgedanke des vollen Patriarchalismus und zugleich ein Beweis, für wie wichtig gemäß dem Gebot: „Seid fruchtbar und mehret Euch!" — das Kinderzeugen in der Ehe galt. — Und in der Simson-Legende finden wir andrerseits den Zustand als möglich vorausgesetzt, daß die Sippe der Frau die letztere überhaupt dem Freier nicht herausgibt, sondern ihm nur gestattet, sie bei sich zu besuchen, — ein Fall, der, hier wie Arabien, offenbar besonders dann vorgekommen sein wird, wenn es sich um einen ortsfremden oder (wie bei Simson) stammfremden Mann handelte, dem man sie nicht schutzlos in ein fremdes Land mitgeben wollte. Auch Gideon hat ein Kebsweib, welches bei ihrer eignen Familie bleibt. Sein Sohn aus dieser Ehe, Abimelech, wird dann von seinen mütterlichen Verwandten bei der Vertilgung seiner Stiefbrüder unterstützt.

Die hohe Wertung einer zahlreichen Nachkommenschaft war bedingt einerseits durch politische Rücksichten: — die Macht des Geschlechts hing davon ab —, daneben durch den Wunsch des Mannes nach irdischer Unsterblichkeit. In den Geschlechtsregistern des auserwählten Volkes wurden nur die Namen derjenigen aufgezeichnet, die sich in Söhnen fortpflanzten. Töchter wurden nicht berücksichtigt und erbten nicht. Da jeder danach strebte, durch seine männlichen Nachkommen die Erinnerung an sich im Volke lebendig zu erhalten, so konnte, wenn kein leiblicher Sohn vorhanden war, auf zweierlei Art abgeholfen werden: In Ermangelung von Söhnen erhielten die Töchter das Vatererbe, mußten aber dann in alter Zeit ihren allernächsten Verwandten von Vaters Seite freien, sowohl um dessen Gut seinem Geschlecht nicht zu entfremden, wie auch um sein Geschlecht möglichst unvermischt fortzusetzen. Ihr ältester Sohn erhielt dann den Namen des Großvaters. Wir werden diesem „Erbtöchterrecht" noch bei den Griechen wieder begegnen. Den gleichen Zweck verfolgte die eigentümliche, auch einigen andern Völkern bekannte, Sitte der Levirats-ehe, die so oft irrtümlich als Rest früherer allgemeiner „Gruppenehen" zitiert wird. Im allgemeinen war die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin in Israel verboten. Starb aber ein Mann ohne

einen Sohn zu hinterlaſſen, ſo war ſein Bruder, um ihm „Samen zu erwecken“ und dadurch das Erlöſchen des Geſchlechts zu verhindern, zur Heirat der Witwe verpflichtet, auch wenn er ſelbſt ſchon verheiratet oder aber beim Tode ſeines Bruders noch ein Kind war. — Der älteſte, in der Leviratsehe erzeugte Sohn wurde dann auf den Namen des Bruders eingeſchrieben, damit dieſer „nicht aus Israel ſchwinde“. Eine Beſtimmung unſichern Alters, die aber höchſtwahrſcheinlich mit dem Schwinden des alten kriegeriſchen Charakters zuſammenfällt, hob übrigens, allerdings nur für den Mann, den direkten Zwang zur Leviratsehe auf. Durch die Zeremonie der Chaliza konnte er ſich von dieſer Pflicht befreien: Die Schwägerin hatte ihn vor Gericht zur Heirat aufzufordern. Weigerte er ſich, ſo zog ſie ihm den Schuh aus und ſpie vor ihm aus mit den Worten: „Alſo ſoll man einem Mann tun, welcher ſeines Bruders Haus nicht baut.“ Die Sitte hat die Juden Oſteuropas bis an die Schwelle der Gegenwart begleitet.

Das Rechtsverhältnis von Mann und Frau trägt zu Moſes Zeiten noch völlig den Charakter eines Beſitzverhältniſſes: Sie war unauflöslich an ihn gebunden, während er ſie jederzeit, wenn er „eine Blöße an ihr entdeckte“, fortſchicken konnte. Und über der ſittlichen Beziehung der Gatten ſtand das Gotteswort „Und dein Wille ſoll deinem Manne unterworfen ſein, und er ſoll dein Herr ſein“. Allein ein Recht des Mannes, die Frau zu verkaufen, wie ſonſt bei primitivem Patriarchalismus, oder ſie zu züchtigen, wie es viele mittelalterliche Rechtsbücher, ja ſogar (in Rußland) chriſtliche Morallehrer ſtatuierten, kannte weder die Bibel noch kannte es ſpäter der Talmud. — Streng patriarchaliſch dagegen iſt urſprünglich das Vermögensrecht der Ehefrau. Sie iſt eigentumslos, denn ihre Habe geht in das Eigentum des Mannes über, ebenſo alles, was ſie etwa in der Ehe verdient. Auch iſt der Mann berechtigt, ſie vor Gericht in Geſchäften zu vertreten.

Nach der Rückkehr der Juden aus der babyloniſchen Gefangenſchaft begann die Milderung des Patriarchalismus. Die Wiederherſtellung des Judentums als Theokratie unter perſiſcher Oberhoheit änderte den Charakter auch des jüdiſchen Eherechts. Der ökonomiſche Schwerpunkt des Judentums blieb in Babylon, wo wir die Juden in maſſenhaften keilinſchriftlichen Verträgen antreffen; nur das Nationalheiligtum lag in Jeruſalem. Die Juden wurden eine Sekte und zwar zunehmend eine ſtadtſäſſige, ſpeziell großſtadtſäſſige Sekte. Der ſtrenge

Formalismus, den das von Babylon importierte Ritual ihnen auferlegte, und das Verbot der Eheschließung sonderte sie von den „Heiden" endgültig ab. Auch das Eherecht begann nun einerseits sich städtischen Bedürfnissen und dem erhöhten Streben der Familie der Frau nach ihrer Sicherung gegen den Mann anzupassen, andrerseits wurde es zunehmend von den Erklärern des Gesetzes, den Rabbinen, reglementiert.

Bis zur beginnenden Fixierung der Rabbinenpraxis im Talmud war die Ausstattung der Frau durch ihre Familie, wenn auch nicht gesetzliche Verpflichtung, so doch der Sitte nach schon so zur Regel geworden, daß armen Mädchen bei ihrer Heirat ein Anspruch auf die Armenkasse zuerkannt wurde. Als Minimum galten 50 Sus, das Uebliche aber war, der Tochter $^1/_{10}$ des väterlichen Vermögens auszuweisen. War ihr Vater tot, so konnte sie bei ihrer Verheiratung so viel von Mutter und Brüdern fordern. Im Gegensatz zum babylonisch-hellenistischen Recht wurde dabei die Mitgift Eigentum des Mannes falls die Frau sich nicht ausdrücklich das Eigentum daran vorbehielt. Auch in diesem Fall erwarb der Mann die Nutznießung. Ebenso erwarb er den Nutzgenuß an allen etwaigen Erbschaften und Schenkungen, die ihr zufielen. Der Talmud bestimmte deshalb im Interesse des Mannes, daß alle beweglichen und verbrauchbaren Güter, Bargeld, Feldfrüchte u. s. w., die der Frau zufallen, verkauft und derart angelegt werden sollten, daß der Mann daraus möglichst großen Nutzen ziehen könne. Bei Auflösung der Ehe nahm die Frau ihr Eingebrachtes oder den dafür in den Ehepakten angesetzten Geldwert zurück. Uebrigens konnte sie sich durch Ehevertrag auch die Nutzung aller ihrer Güter selbst vorbehalten, es bestand also eine Art kontraktlicher Gütertrennung. In allen Fällen aber war und blieb der Mann schon von der Verlobung an Allein-Erbe ihrer ganzen Habe, — im Unterschied zu Babylon, wo das Muttergut immer den Kindern verfangen war. Charakteristisch für die Auffassung des wirtschaftlichen Verhältnisses der Gatten ist die mehrmals ausdrücklich wiederholte Bestimmung, daß dem Mann gehört, was immer die Frau findet oder durch ihrer Hände Arbeit verdient und „falls er sie über seinen Kramladen oder zur Verwalterin seines Vermögens setzt, damit zu handeln", so kann er sich von ihr schwören lassen, daß sie dabei keinen Gewinn für sich mache, ja Rabbi Eliezer bestimmt, „selbst über ihre Spindel und ihren Teig kann er sie zu einem Eid treiben", daß sie dabei

nichts für sich selbst beiseite schaffe. Schon aus diesen Bestimmungen spricht die Auffassung, daß die Ehefrau nützlichste Arbeitskraft, ja sozusagen Kapitalanlage des Mannes ist, aus der er als Arbeitgeber Profit ziehen will. Nichts veranschaulicht aber diese Auffassung und ihre Konsequenzen für die verschiedenen Frauenkategorien so deutlich wie die Bestimmung des Talmud über ihre häuslichen Pflichten gegenüber dem Mann: „Dieses sind die Arbeiten, welche ein Weib ihrem Mann verrichten muß: das Mehl mahlen, backen, waschen, kochen, ihr Kind säugen" (und zwar jedes Kind 24 Monate lang), „ihm das Bett machen und in Wolle arbeiten". Hat sie aber Mägde mit in die Ehe gebracht oder so viel Geld, daß man welche dafür kaufen kann, so vermindern sich je nach deren Zahl ihre Arbeitspflichten. „Bei einer Magd braucht sie nicht mehr mahlen, backen, waschen, hat sie zwei Mägde, so braucht sie nicht mehr kochen, noch ihr Kind säugen, hat sie drei so braucht sie auch das Bett nicht mehr machen, noch in Wolle arbeiten, hat sie gar vier, so darf sie im Sessel sitzen und garnichts tun, doch gibt man ihr" – so sagt ein späterer Kommentator – „den guten Rat, dem Manne auch dann den Becher einzuschenken, auf das Bett die Decke zu breiten und ihm das Gesicht, Hände und Füße zu waschen, weil sich solches für keine andere Weibsperson schickt". Rabbi Elieser aber sagt, wenn sie auch hundert Mägde mitgebracht habe, solle man doch sie anhalten, in Wolle zu arbeiten, „indem der Müßiggang Gelegenheit zu Lastern gebe". — Man sieht, die Mitgift ist dazu da, die Frau vor der Notwendigkeit, dem Mann Arbeitstier zu sein, zu bewahren, und mithin ist es nicht sowohl ihr eigener Nutzwert, der ihr Ansehen in der Familie sichert, als ihr eingebrachter Besitz, der sie in den Stand setzt, andere für sich arbeiten zu lassen. Die Reihenfolge, in der sie von ihren Arbeiten entbunden wird, ist sehr charakteristisch. Dabei wird die einzige Qualitäts-Arbeit, welche die Frau damals leistete – das Spinnen und Weben – am höchsten gewertet, einmal, weil sie allein unter Umständen Marktwert hatte, dann aber auch, weil gute standesgemäße Bekleidung, wie noch heute, so auch damals ein Mittel war, um den Familien äußeres Ansehen zu sichern. Der eigentlichen „Hausfrauenarbeit" wurde zwar schon damals von den Moralschriftstellern hohes Lob gespendet, doch beeinflußte dies die Stellung der Frau ebensowenig wie heute.

Die Abschwächung des Patriarchalismus dokumentiert sich nun darin, daß der Talmud nicht lediglich Pflichten der Frau, sondern

auch ſchon Pflichten des Mannes ihr gegenüber fixiert. Er muß ihr ſtandesgemäßen Unterhalt gewähren, ſie aus Gefangenſchaft loskaufen und anſtändig begraben laſſen. Nach Landesſitte wurde offenbar am meiſten Gewicht darauf gelegt, daß ſie nach ihrem Tode nicht zu kurz kam: „Auch der Aermſte in Israel ſoll bei der Leiche ſeiner Frau nicht weniger als zwei Trauerpfeifer und ein Klagweib beſtellen.“ Was ihr bei Lebzeiten zukommt, iſt dagegen nur für den Fall, daß der Mann ſie zeitweiſe oder dauernd nicht bei ſich wohnen läßt, genauer fixiert. Er ſoll ihr dann, als abſolutes Minimum, für eine Woche ein für 16 Mahlzeiten — wovon 2 für Gäſte gedacht ſind — ausreichendes Quantum Korn, Hülſenfrüchte und Feigen, ein Bett, „eine Haube auf ihren Kopf und einen Gürtel an ihre Lenden, Schuhe von einem Feſt zum andern“, Kleider für 50 Sus pro Jahr und wöchentlich ein kleines Taſchengeld liefern und ſie von einer Sabbatsnacht zur andern bei ſich eſſen laſſen. Gibt er ihr kein Taſchengeld, ſo darf ſie von ihrem eigenen Verdienſt ſoviel wie er ihr geben müßte, zurückbehalten. Im übrigen iſt ſie auch dann verpflichtet, ihm wöchentlich ein beſtimmtes Quantum Wollengeſpinſt zu erarbeiten. „Jedoch wenn ſie ſäugt, läßt man ſie weniger arbeiten und gibt ihr beſſere Koſt.“ Dieſe Beſtimmungen ſind beſonders deshalb intereſſant, weil ſie zeigen, daß, wie in Aegypten, ſo auch bei den Juden, offenbar als Folge der Polygamie, noch in ſo ſpäter Zeit das Getrenntleben der Gatten als eine nicht unnormale Erſcheinung galt. Wahrſcheinlich wurde es dem Mann dadurch ermöglicht, an verſchiedenen Orten Frauen zu haben. An den Rechtsfolgen der Ehe ändert jedoch dies Getrenntleben nichts. Der Mann muß ſie unterhalten, ſie muß für ihn arbeiten: *Gegen* den Willen des Mannes konnte die Frau ſich nur in beſtimmten Fällen weigern, ihm zu folgen: War er aus demſelben Landteile wie ſie gebürtig, ſo brauchte ſie, wenn er ſpäter in einen andern Teil des Landes ziehen wollte, nicht mitzugehen. Auch brauchte ſie keine große mit einer kleinen Stadt und umgekehrt, oder keine ſchöne mit einer ſchlechten Wohnung zu vertauſchen. Auch die gegenſeitigen Anſprüche der Gatten auf Geſchlechtsverkehr ſind genau fixiert und zwar für die verſchiednen Berufskategorien körperlicher und geiſtiger Arbeiter verſchieden. Bei Weigerung zur Leiſtung der „ehelichen Pflicht“ verliert einer an den andern einen beſtimmten Geldbetrag, die Frau allerdings mehr als doppelt ſo viel wie der Mann. Auch andere das eheliche Verhältnis reglementierende Be-

ſtimmungen, z. B. die, daß der Mann von der Frau nicht verlangen darf, auf den Genuß gewiſſer Früchte, auf das Tragen beſtimmter Schmuckſachen, oder auf den Beſuch ihres Vaters und gewiſſer Feſtlichkeiten zu verzichten, wollen offenbar ſeiner Gewalt gewiſſe Schranken ſetzen.

Noch wichtiger aber für die rechtliche Hebung der Frau und bedeutungsvoll für die Entwicklung der Ehe war es, daß die Rabbinen, und demgemäß auch der Talmud, den Mann ausdrücklich verpflichteten, ſeinerſeits in einem förmlichen Vertrag der Frau ein Heiratsgut, eine „Ketuba" zu verſchreiben. Dieſe tritt ganz an die Stelle des alten Kaufpreiſes für den Vater der Frau. Ihr Minimum wird auf 200 Sus für die Jungfrau, auf 100 Sus für die Witwe feſtgelegt. Die vornehmen Familien, namentlich die Prieſter, fixieren aber ein für allemal für ihre weiblichen Mitglieder weit höhere Beträge. Dieſer Ketuba-Vertrag verſieht dieſelbe Funktion, wie die ägyptiſchen Verträge über ampa, spens himet, sanch, und die babyloniſchen über nudunu, nämlich die Frau bei Auflöſung der Ehe materiell ſicher zu ſtellen. Die Witwe hat das Recht, nicht nur im Hauſe der Erben des Mannes Unterhalt, ſondern außerdem auch die Ketuba zu verlangen. Nach ihrem Tode fällt dieſe ihren Kindern zu. Hinterläßt ein Mann mehrere Frauen, ſo müſſen die Anſprüche der am längſten mit ihm verheirateten zuerſt befriedigt werden, deshalb werden in den Ketuba-Verträgen Tag und Stunde der Eheſchließung genau verzeichnet. Vor allem ſoll aber auch die Ketuba die Frau bei willkürlicher Verſtoßung ſichern. Die üblichen, vom Mann einſeitig aufgeſtellten, Ketuba-Urkunden enthalten neben der Ketuba-Feſtſtellung 1) die Quittung über die Mitgift der Frau und ihre Abſchätzung in Geld, 2) eine Gegengabe des Mannes, meiſt, wie es ſcheint, in gleicher Höhe der Mitgift, 3) ein Generalpfandrecht am Vermögen des Mannes. Das Schema hat in dieſer Form das Mittelalter überdauert und blieb bis in die Gegenwart üblich. Es iſt abſolutes Merkmal „echter" Ehe. Eine Geſchlechtsverbindung ohne Ketuba fiel unter den Begriff der Hurerei. Der Talmud erklärt ausdrücklich, daß ſie zum Schutz der Frau eingeführt ſei, damit dem Mann die Scheidung ſchwerer falle. Die Entwicklung führt alſo auch hier vom primitiven Patriarchalismus, der ein reines Beſitzverhältnis darſtellt, zum vertragsmäßigen Feſtſtellen gewiſſer Rechte der Frau. Die „legitime Ehe" iſt auch hier eine Frauenverſicherung gegen die abſolute Willkür des Mannes im Unterſchied zu allen andern Geſchlechtsbeziehungen.

Eine bedeutsame Veränderung zu Gunsten der Frau hat nun auch im Laufe der Zeit – eben durch die Entwicklung der Ehe aus dem Besitz- zum Vertragsverhältnis – das jüdische Scheidungsrecht erfahren. Wie schon gesagt, konnte der Mann nach mosaischem Gesetz die Frau ganz nach Belieben verstoßen, während *sie* unlöslich an ihn gebunden war. Schon das nacherilische Gesetz enthielt hier Schranken: im Falle grundloser Verdächtigung der Keuschheit der Frau oder im Fall ihrer Vergewaltigung vor der Ehe durfte der Mann sie — zur Strafe! – nicht entlassen. Im Talmud kann er sie gegen ihren Willen nur noch aus, allerdings zahlreichen, erheblichen „Gründen" entlassen, z. B. wenn sie ihn durch ritualwidrige Besorgung des Haushalts zur unwissentlichen Uebertretung ritueller Vorschriften veranlaßt hat, wenn sie den sittlichen Anstand verletzt, z. B. baarhaupt ausgeht oder auf der Gasse spinnt, daß man ihre Arme sieht, wenn sie mit jungen Männern scherzt, des Mannes Eltern in seiner Gegenwart verächtlich behandelt, wenn sie kinderlos bleibt oder des Ehebruchs verdächtig ist u. dgl. mehr, und zwar in allen diesen Fällen, die als Verschuldung der Frau gelten, ohne ihr ihre Ketuba zu geben. Auch die Frau hat nun das Recht, Antrag auf Scheidung zu stellen, z. B. wenn der Mann sie mißhandelt, ihr den Unterhalt weigert, an ekelhaften Krankheiten und großen Gebrechen, die nach der Verheiratung entstanden sind, z. B. Erblindung eines Auges, Verlust einer Hand, leidet oder ein übelriechendes Gewerbe (Gerberei, Erzgräberei) betreibt. Seine Untreue ist natürlich für sie kein Scheidungsgrund, während das Gericht bei *ihrer* Untreue dem Mann nicht nur die Scheidung gestattet, sondern sie ihm auch gegen seinen Willen befiehlt: Er selbst verunreinigt sich durch den Verkehr mit einer Ehebrecherin, — ein sehr charakteristisches Beispiel doppelter Moral.

Außerordentlich individualistisch mutet es uns heute an, daß noch der Talmud bei gegenseitiger Einwilligung der Gatten ihnen die Scheidung ohne jede richterliche Einmischung gestattet, ja sie für zulässig erklärt, sobald die gegenseitige Neigung aufgehört habe. Dies war übrigens in der Zeit kurz vor Christi Geburt Gegenstand heftiger Kontroversen gewesen. Die rigoristische Schule Schammais wollte die Scheidung, wie später das Christentum, *nur* bei Schuld, und also nur durch Richterspruch, zulassen. Doch siegte hier bei den Juden selbst die antike Auffassung, welche Rabbi Hillel vertrat, und die Scheidungsfreiheit bestand für sie bis in die Gegenwart, z. B. noch im

öſtreichiſchen Bürgerl. Geſetzbuch, fort. Ethiſch wurde allerdings die willkürliche Löſung der Ehe mißbilligt. Durch die obligatoriſche Verſchreibung der Ketuba, die ſie ſamt ihrer Mitgift bei ſchuldloſer Scheidung mitnahm, ſuchte man die Frau davor zu ſchützen, während ſie bei eigener Schuld die Ketuba verwirkte. Die jüdiſche Ehe iſt denn auch zu allen Zeiten trotz ihrer juriſtiſch leichten Löslichkeit außerordentlich ſtabil geweſen.

Eine allgemeine Geſchlechtsvormundſchaft exiſtierte hier ſo wenig wie ſonſt im Orient. Dagegen blieben die Töchter bis zur Verheiratung unter der Hausgewalt des Vaters oder der Brüder. Die verwitwete oder geſchiedene Frau iſt in talmudiſcher Zeit davon frei. Von dem Umfang und Inhalt der väterlichen Gewalt im ſpeziellen iſt wenig bekannt. Natürlich war die Familie rein vaterrechtlich gegliedert. Jedoch fordert die Bibel die Ehrung auch der Mutter noch ausdrücklicher als der Kodex Hammurabi, und ſie genoß gegen Pietätloſigkeit denſelben öffentlichen Schutz wie der Vater. Der Vater konnte, falls er nicht zu den Reichen gehörte, nicht gezwungen werden, ſeinen Kindern über das 6. Jahr hinaus Unterhalt zu gewähren. Erſt nach ſeinem Tode gewannen deshalb die Töchter den Anſpruch, als Erſatz für ihr mangelndes Erbrecht aus ſeinem Vermögen unterhalten zu werden. Ein allgemeines väterliches Verkaufs- und Tötungsrecht beſtand jedoch nicht. Der Sektenſtolz des auserwählten Volks erſchwerte die Verſklavung eines Israeliten überhaupt nach Möglichkeit, und das 5. Gebot band auch den Vater. Er konnte allerdings bei größter Not die minderjährige Tochter verkaufen, allein nur unter der Bedingung, daß ihr Herr oder deſſen Sohn ſie nach erlangter Pubertät heirate oder mit Entſchädigung für ihre Dienſtleiſtung freilaſſe. Eins der wichtigſten Vaterrechte war dagegen, wie überall, die Vergebung der Kinder in die Ehe. Wie noch heute im ganzen Orient brauchten ſich in alter Zeit die für einander Beſtimmten nicht einmal vorher geſehen zu haben. Auch die Mutter konnte eine minderjährige Tochter (d. h. vor dem 12. Lebensjahre) verheiraten. Allein dieſe durfte dann, ſobald ſie geſchlechtsreif war, zurücktreten (mion), falls ihr der Mann nicht gefiel. Hatte dagegen ihr Vater ſie verheiratet, ſo konnte ſie es nicht.

Das jüdiſche Erbrecht zeigt Spuren einer ähnlichen Entwicklung aus der Willkür des reinen Patriarchalismus heraus, wie wir ſie generell bei Erörterung der Entſtehung der legitimen Ehe kennen

lernten: Ob die Söhne der „Mägde“ erbten oder nicht, ſtand zunächſt ganz im Belieben ihres Vaters. Aber auch einen unehelichen Sohn von einer Dritten konnte der Vater durch Anerkennung zum Vollerben machen. Erſt ſpätere Anſchauung hieß „den Sohn der Magd“ zurückſtehen. Außerdem konnte er aber auch in alter Zeit von ſeinen Söhnen, wen er wollte, zum Erſtgeborenen d. h. zum Familienhaupt und Vorzugserben mit doppelter Erbportion machen. Jede ſeiner Frauen hatte alſo zu gewärtigen, daß ihrem Sohne der einer Nebenbuhlerin vorgezogen wurde. Schon das moſaiſche Geſetz ſchränkte dieſes Maß von Patriarchalgewalt durch die Beſtimmung ein, daß der faktiſch älteſte Sohn, ohne Rückſicht auf die Vorliebe des Vaters für eine andere Frau als deſſen Mutter, ein für allemal als Erſtgeborener anzuerkennen ſei. Geſtattet blieb ungleiche Teilung durch den Vater nur, wo ſie in der Schrift (Iſaak) ausdrücklich bezeugt war: auf dem Totenbett. Das Erbſyſtem blieb ganz agnatiſch. Von den mütterlichen Verwandten erbte man nicht. Ein nicht von ſeinem Vater anerkanntes uneheliches Kind hatte daher überhaupt keine Familie, der es zuzurechnen war. Es galt als „Proſelyt“. Ebenſowenig hatte natürlich die Mutter gegen die Kinder ein Erbrecht. Die Schweſtern erbten von Brüdern nur in Ermangelung von männlichen Geſchwiſtern und auch die Töchter blieben noch in talmudiſcher Zeit nur in Ermangelung von Söhnen erbfähig und hatten ſonſt nur Alimentations- und Ausſtattungs-Anſprüche. Erſt die Neuzeit hat dieſe Reſte der Antike beſeitigt. —

Das Bild der jüdiſchen Ehe bliebe unvollſtändig und die weltgeſchichtliche Bedeutung des ſittlichen Charakters der Ehe im Judentum käme zu kurz, wenn wir nicht noch hinzufügten, daß die im moſaiſchen Geſetz ſtarke, im Talmud abgeſchwächte, patriarchale Unterordnung der Gattin und Mutter und ihre Auffaſſung als Arbeitskraft des Mannes von jeher durch die religiöſe Wertung der Ehe als älteſter göttlicher Inſtitution gemildert wurde. Sehr charakteriſtiſch dafür befreien Bibel und Talmud den jungen Ehemann für ein Jahr von der Kriegspflicht und allen ſonſtigen öffentlichen Leiſtungen: „Er ſoll frei ſein in ſeinem Hauſe ein Jahr lang, daß er fröhlich ſei mit ſeinem Weibe“ [1]). Jeſus Sirach aber preiſt: „Wie die Sonne, wenn ſie aufgegangen iſt, an dem hohen Himmel des Herrn eine Zierde iſt, alſo iſt ein tugendſam Weib eine Zierde in ihrem Hauſe“ [2]). Damit ging

[1]) 5. Moſe 24, 5.

[2]) Sirach 25, 21.

die für die ſtarke Sinnlichkeit der orientaliſchen Völker charakteriſtiſche, von ihm aus in das Chriſtentum übergegangene Auffaſſung Hand in Hand, daß nur durch die Ehe ſexuellen Exzeſſen, die bei den Juden zuerſt von allen Völkern als ſpezifiſch ſündlich, weil „heidniſch", gebrandmarkt wurden, vorgebeugt werden könne. Verehelichung und Fortpflanzung gelten als religiöſe Pflichten, und in dieſem Sinne erklärt der Talmud den Unverheirateten als unvollkommenen Menſchen. Eheloſigkeit des Erwachſenen iſt ihm überhaupt Symptom unſittlichen Lebens, deshalb Sünde, und er prägt dem Mann den Wert und die Bedeutung der Gattin für ſein ganzes Leben in zahlloſen Ausſprüchen ein. Von den mancherlei Talmud-Sprüchen, die aus der Schätzung der Frau als Mittelpunkt des Familienlebens, für das Verhalten des Mannes ihr gegenüber Konſequenzen ziehen, ſeien nur folgende zitiert: „Stets ſoll der Mann auf die Ehrerbietung gegenüber ſeiner Gattin bedacht ſein, denn es blüht dem Menſchen kein Glück im Hauſe außer durch ſeine Frau". „Iſt die Frau klein (der Mann aber ein Hochgelehrter), ſo ſoll er ſich herunterbeugen und ihrem Rat lauſchen"[1]). Der Einfluß der altteſtamentlichen, den theokratiſch gemilderten Partriarchalismus mit ſtimmungsvoller Innigkeit verbindenden, Ausſprüche auf die gefühlsmäßige Geſtaltung der modernen Ehe iſt durch die Vermittlung der chriſtlichen Predigten und der Bibellektüre, namentlich nach der Reformation, ein zweifellos außerordentlich bedeutender geweſen. Jene Ausſprüche Luthers, die wir ſo gern als Zeichen ſpezifiſch deutſchen „Gemüts" anſehen, ſtehen erſichtlich alle unter bibliſchem Einfluß.

Die hiſtoriſchen Schickſale des Judentums, welche es zu einem Stadtvolk machten und dem Militarismus entfremdeten, ferner der Umſtand, daß infolge des Fehlens der eignen politiſchen Intereſſen nach dem Sturz Jeruſalems und ebenſo der äſthetiſchen Kultur, welche ihre Religion (zweites Gebot) ablehnte, die bürgerliche Häuslichkeit allein im Mittelpunkt alles perſönlichen Glücks ſtand, haben dieſe Verfeinerung und Umgeſtaltung des alten brutalen Bauernrechts herbeigeführt. Immerhin wird noch für das frühere Mittelalter gelegentlich behauptet, daß damals an geiſtiger Entwicklung der jüdiſche Mann, z. B. in Italien, ebenſo hoch über dem Durchſchnitt des chriſtlichen, wie die jüdiſche Frau darunter geſtanden habe. Ob dies zu generaliſieren iſt, dürfte ſelbſt für das Mittelalter fraglich ſein. Richtig iſt nur, daß

[1]) Klugmann a. a. O. S. 41.

die jüdiſche Frau, der ſozialen Lage ihres Volkes gemäß, damals ſtrikte „Hausfrau“ und von dem ritterlichen Frauenkultus der feudalen Geſellſchaft unberührt blieb. Die heutigen Rückſtände der Antike beim orthodox-jüdiſchen Eheſchluß, ſo die Benutzung der Ehemakler („Schadchen“), muthen uns nüchtern an. Allein die ſittliche Reinheit und Innigkeit der Beziehungen zwiſchen den Gatten und zu den Kindern ſind durch den Druck Jahrhunderte langer Verfolgung, welche dem Juden ſeine religiöſe Gemeinde und ſeine Familie als einzige Zufluchtsſtätten ließ, nur geſteigert worden.

D.

Eine Beſtätigung des eben erwähnten Einfluſſes der Entmilitariſierung auf die Hebung der Lage der Frau bietet die ſouveräne Frauenverachtung der kriegeriſchen Araber ſowohl in vorislamitiſcher wie islamitiſcher Zeit. In Bezug auf ſie iſt vor allem zu berückſichtigen, daß hier eine, infolge der uralten Handelsblüte der Küſtenſtädte, ziemlich hohe materielle Kulturentwicklung mit den Bedingungen der unmittelbar an den Küſtenrand anſchließenden Wüſte: Viehzucht und beſtändigen Kämpfen um die Quellen, Brunnen und Weideplätze und daher kriegeriſcher Wildheit, zuſammenſtieß. Unterſte politiſche Einheit in der durch literariſche und inſchriftliche Denkmäler zugänglichen Periode vor Muhammed war der ſtrikt patriarchale „Chaij“, die Gemeinſchaft der Weidereviergenoſſen, die in Fehde und Blutrache für einander eintraten und die Beute unter einander teilten. Die gemeinſame Abſtammung dieſer „Sippe“, neben der ſich vielleicht, aber keineswegs ſicher, Spuren von Totemismus und Exogamie finden, iſt natürlich fiktiv: Das Urwüchſige iſt vielmehr der gelegentlich auch direkt ausgeſprochene Gedanke, daß derjenige von meinem „Fleiſch und Blut“ iſt, der mit mir Haus und Nahrung teilt.

Im Intereſſe der Macht ſtrebte man nach zahlreicher Nachkommenſchaft, allein der Wunſch danach richtete ſich lediglich auf Söhne, von denen jeder bei ſeiner Geburt als künftiger Krieger bewillkommt wurde. Aber wehe der Mutter, die nur Mädchen gebar! Es war altarabiſcher Brauch, ſich der neugeborenen weiblichen Kinder, die den arbeitsſcheuen Nomaden bei der Enge des Nahrungsſpielraums als nutzloſe Eſſer galten, dadurch zu entledigen, daß man ſie in eine ſchon vor der Niederkunft der Wöchnerin ausgeworfene Grube warf, ohne

ſie vorher zu töten, da Blutvergießen in der Familie verboten war! Und arabiſche Dichter wünſchen den Vätern von Töchtern, daß ſie ein zahlungsfähiger Freier oder ein früher Tod von ihnen entlaſte. Da am Erbe nur teilnimmt, wer „mitkämpft, Beute macht und den Beſitz mitverteidigt", ſo ſind die Töchter vom Erbrecht ausgeſchloſſen.

Was die ſexuellen Beziehungen anlangt, ſo herrſchte etwa in der Zeit unmittelbar vor Muhammed, wie im ſpäteren Aegypten, „Vertragsfreiheit", und es kamen die verſchiedenſten Formen ihrer Regelung vor. Reguläre „Ehe"-Form war der Kauf der Frau gegen »mohr« (oder mahr = Brautpreis), daneben ſtand, wie überall bei kriegeriſchen Völkern, der Raub, den die Dichter als tapfere Tat preiſen, der aber natürlich hier ſo wenig wie ſonſt eine beſondere „Eheform" oder gar „Vorſtufe" der Kaufehe war. In hiſtoriſcher Zeit wurde der »mohr« bereits vielfach der Frau ſelbſt überlaſſen. Allein ſie war Beſitzobjekt, ſie wurde vererbt, unter Umſtänden verliehen und Freunden preisgegeben. Der Verkauf der Frau an Dritte galt zwar teilweiſe ſchon als unſtatthaft, kam aber vor. Es herrſchte ſchrankenloſe Polygamie. Wie ausſchließlich noch der urwüchſige patriarchale Beſitz-Standpunkt galt, zeigt ſich darin, daß das Kind einer ſchwanger verkauften Gefangenen Kind des Käufers wurde. Erſt Muhammed verbot den Verkauf während der Schwangerſchaft. Da bei der ſtark verbreiteten Mädchentötung der Kaufpreis oft hoch ſtand, und der Frauenraub Fehde nach ſich zog, ereignet es ſich hier, wie auch öfters bei den Naturvölkern, daß mehrere Männer — meiſt Brüder — ſich gemeinſam eine Frau kaufen („tibetaniſche Polyandrie"), wobei dann die Kinder anſcheinend dem älteſten als dem Hausherrn zugerechnet wurden. Die Frau konnte durchweg vom Manne frei verſtoßen werden (talec), während ſie ſelbſt nur [was vorkommt] durch Verhandlungen ihrer Verwandten, welche ſie z. B. anderweit „verwerten" möchten, mit dem Mann, unter Rückerſtattung des Preiſes, von ihm loskommen konnte. Im übrigen ſtand ihr gegen die äußerſten Brutalitäten des Mannes die Macht ihrer Sippe nur, falls ſie nahe zur Hand war, zur Seite. Als Ergebnis einer gewiſſen Kulturverfeinerung zeigte ſich daher, daß die vornehmeren Familien ihre Töchter ungern in weite Fernen verkauften. Sie bedangen ſich manchmal kontraktlich aus, daß der Freier ſie nicht weit fort oder auch garnicht aus dem Bereich ihrer Sippe nehmen ſolle. Auch der Wunſch, die Kinder ihrer Töchter in der eignen Sippe zu behalten, trat hervor, — ein Begehren, welches

jedoch bei Freiern, die für ihre Frau bezahlen sollten, wie die Quellen zeigen, auf Widerstand stieß.

Daß dagegen, wenn der Freier das Mädchen nicht oder nicht voll bezahlen kann, die Sippe aber trotzdem die Anknüpfung sexueller Beziehungen geschehen läßt oder die Frau sie eigenmächtig anknüpft, sie mit den Kindern in ihrer Sippe verbleibt und der Liebhaber sie dort besucht oder in ihre Familie eintritt, ist selbstverständlich und nicht etwa, wie man wohl geglaubt hat, „Rückstand" einstiger Herrschaft des Mutterrechts. Wir hören, daß grade die vornehmsten Familien, denen kein Freier gut genug ist, ihre Töchter eben deshalb nicht verkaufen wollen, und daß ahnenstolze Mädchen sich weigern, sich unter das Joch eines fremden Mannes zu begeben. Daß dies kein Ausfluß ursprünglicher Frauen-Freiheit, sondern umgekehrt Produkt des Strebens nach Freiheit war, geht schon daraus hervor, daß ursprünglich das Mädchen auch gegen ihren Willen von ihrem „Vormund" – ihrem nächsten männlichen Verwandten – nicht nur verheiratet, sondern auch gegen ihren Willen von ihm selbst geheiratet werden konnte. Sie ist also im Prinzip stets entweder Besitzobjekt ihrer Sippe oder ihres Käufers.

Richtig ist nur, daß die Keuschheit vor dem Islam keine oder doch keine sittliche Wertung erfuhr, und daß deshalb das unvermählte, d. h. hier: unverkaufte, Mädchen unter Umständen faktisch ein erhebliches Maß sexueller Ungebundenheit genoß. Ihre Liebhaber konnte sie natürlich jederzeit entlassen. Sie vergab ihre Gunst unter Umständen gegen Entgelt: entweder indem sie sich als Dirne etablierte – in Muhammeds Zeit war das Zeichen dafür das Herausstecken einer Fahne – oder indem sie sich als Maitresse gegen bestimmte Leistungen einem Mann zur Verfügung stellte. Dies war der Fall in der vielbesprochenen „Mota"-Ehe, die erst nach Muhammed verschwand.

Es handelte sich dabei um eine Geschlechtsbeziehung auf beiderseitige Kündigung, die der sinnliche Araber für eine bestimmte Zeit, manchmal nur für 3 Tage, manchmal auch für Monate, einging, wenn er auf Kriegszügen oder Reisen von seinen Frauen getrennt und zu längerem oder kürzerem Aufenthalt an fremden Orten gezwungen war. In jeder Stadt fanden sich viele Frauen, die sich gegen ein Geschenk – häufig genügte ihnen ein hübsches Kleidungsstück oder gar eine Hand voll Mehl – gern auf eine solche Verbindung einließen. Das Paar ging dann sogar manchmal zum Kadi, um ihren Vertrag

vor ihm zu unterschreiben. Wollte einer den andren vor Ablauf des verabredeten Termins verlassen, so mußte er eine Entschädigung entrichten. Die Mota-Ehe war also einfach eine legalisierte und in feste Formen gebrachte Spielart der Prostitution. Wurde ein Kind geboren, so fiel es natürlich der Frau zur Last, lebte also nach Mutterrecht, doch durfte diese einen der Männer, mit denen sie verkehrt hatte, als Vater bezeichnen. Daß in einem in den Quellen erwähnten Fall von einer, aus welchen Gründen immer, erfolgten »recherche de la paternité« für eine Serie von Kindern einer Frau, die sich „niemandem versagt" hatte, — also einer Prostituierten —, welche nun nach physischen Merkmalen unter die Väter verteilt werden, manche Gelehrte (auch Wellhausen) einen Rückstand ursprünglicher „Promiskuität" haben sehen wollen, ist schwer verständlich. Der Fall zeigt, wenn irgend etwas, dann eher die konsequente Durchführung des „Vaterrechts", welches für jedes Kind einen Vater postuliert.

Die große religiöse Erweckung führte dann zu einer Vereinheitlichung und festen Regulierung der Ehemoral, wobei in vielen Punkten das mosaische Gesetz und der Talmud als Muster gedient haben. Hier wie bei den andren großen monotheistischen Religionen ist eine — beim Islam freilich sehr bescheiden ausgefallene — ethische Reglementierung der Geschlechtsbeziehungen die Folge. Zunächst verboten Muhammed und seine Nachfolger die Mota-Ehe und andre irreguläre Formen des Geschlechtsverkehrs als „Hurerei", ganz ähnlich wie das Christentum in Aegypten, der Mosaismus in Palästina, und verhalfen dadurch der Ehe nach Vaterrecht wieder zur Alleinherrschaft. Zugleich aber setzten sie dem Herrenrecht des Mannes, ebenso wie über Sklaven, so auch über Frauen und Kinder, gewisse äußere Schranken, — wie wir denn den Einfluß der drei großen monotheistischen Religionen durchweg in der Richtung einer religiösen Sanktionierung des Patriarchalismus, beschränkt durch ein gewisses Maß von theokratischem Schutz der Beherrschten: Frauenschutz, Sklavenschutz, wirken sehen. Das islamitische Eherecht ist, wie schon gesagt sehr stark von den jüdischen Gesetzen beeinflußt, enthält aber daneben auch so merkwürdige, bodenständige Besonderheiten, daß wir es nicht übergehen dürfen, zumal es ja heute noch für alle unter dem Halbmond lebenden Völker gilt und als noch lebendes Denkmal einer an äußerer Kultur reichen, an Anerkennung der Persönlichkeitsrechte armen Vergangenheit jetzt den schärfsten Kontrast zu den modernen

occidentalen Formen des Familienlebens bildet. Wie bei den Juden, ſo ſind auch hier die weſentlichſten geſetzlichen Beſtimmungen in die religiöſe Offenbarung: den Koran, eingeſchmolzen, alſo mit dem Dogma verknüpft, woraus ſich ihre geringe Veränderung und Fortentwicklung ſeit Muhammeds Zeiten erklärt.

Der Koran wertet die Ehe hoch und erklärt ſie, ebenſo wie der Talmud und aus denſelben Gründen, für Pflicht eines jeden. Er verbietet den Kindermord und erkennt die religiöſe Ebenbürtigkeit des weiblichen Geſchlechts an. Nach einem Koranſpruch werden die himmliſchen Freuden den Frauen ſo gut wie den Männern zu teil. Daß aber die Anerkennung ihrer Anwartſchaft auf das Jenſeits dem Propheten Selbſtüberwindung gekoſtet hat, illuſtriert folgende Erzählung: Eines Tages ging ihn eine Frau darum an, für ſie bei Gott um Einlaß in das Paradies zu bitten. Er antwortete zunächſt, daß es nicht für alte Frauen gemacht ſei. Als dann die Bittſtellerin in Tränen ausbrach, milderte er die Härte dieſes Diktums, indem er hinzufügte: „Nein, das Paradies iſt nicht für alte Frauen, denn ehe Gott ſie aufnimmt, wird Gott ſie wieder jung und ſchön machen, damit ſie des ihnen beſtimmten himmliſchen Gatten würdig ſind[1]). — Es ſcheint danach, als ſei denn doch das Intereſſe der Männer an der Anweſenheit der Frauen im Jenſeits ein ſtärkeres Motiv für die Anerkennung ihrer religiöſen Ebenbürtigkeit geweſen als etwa die religiöſe Idee des Wertes jeder Einzelſeele. Ein Paradies ohne junge und ſchöne Frauen und ohne die von ihnen zu erwartenden, ſubſtantiellen ſinnlichen Freuden wäre eben kein Ziel geweſen, für das der Moslim ſein Schwert aus der Scheide gezogen haben würde.

Das irdiſche Herrenrecht des Mannes an der Frau und ſein ſtarkes Ueberlegenheitsgefühl wurden jedenfalls durch religiöſe Vorſtellungen abſolut nicht gebrochen. Im Gegenteil: Wie der Hellenismus in Aegypten, ſo führte auch der Islam in gewiſſem Umfang, nämlich für die Zwecke der Eheſchließung, die Geſchlechtsvormundſchaft ein. Er verlangt, daß jedes Mädchen durch einen „Vali“ zur Ehe vergeben werde, ſich alſo nicht ohne Mitwirkung eines Mannes verheirate. — Die Eigenart des islamitiſchen Familienrechts ergibt ſich nun daraus, daß der Geſetzgeber einerſeits dem Manne außerordentlich weitgehende Befugniſſe über die Perſon ſeiner Angehörigen: Frauen und Kinder, verleiht und ſich andrerſeits — wie ſchon geſagt — bemüht, ihren

[1]) R. Helou a. a. O. S. 34.

Mißbrauch durch eine Fülle detaillierter Schutzvorschriften zu verhüten.

Auffallenderweise fällt zunächst das eheliche Vermögensrecht der Frau aus dem Rahmen des Patriarchalismus heraus, eine Tatsache, deren Ursache offenbar in dem Bedürfnis stärkeren Frauenschutzes angesichts der Zulassung der Polygamie zu suchen ist, und die historisch vielleicht an die Entwicklung des spät orientalischen (hellenistischen) Güterrechts, wie wir es später kennen lernen werden, angeknüpft hat. Im Gegensatz zu den babylonischen und erst recht zu den jüdischen Ehegesetzen, behält die Frau nämlich eine etwaige Mitgift, oder was sie in der Ehe erwirbt, auch in eignem Besitz. Es besteht also „Gütertrennung". Und vom Heiratsgut des Mannes (mohr), das im Islam, analog der talmudischen Ketuba, obligatorisch und Merkmal jeder legitimen Ehe ist, muß er ihr schon bei der Eheschließung die Hälfte zur freien Verfügung stellen, die andre Hälfte aber nach einer vereinbarten Frist ausbezahlen, während bei den andren Völkern die Eheschenkung des Mannes grade erst bei Auflösung der Ehe in die Hand der Frau gelangte. Ferner fehlt ebenso wie im vorislamitischen Recht die Beschränkung der „Geschäftsfähigkeit" der Frau. Sie ist, verheiratet oder ledig, im Geschäftsverkehr und vor Gericht völlig handlungsfähig im juristischen Sinn, allein ausgenommen die Notwendigkeit der Vergebung von (vaterlosen) Mädchen in die (erste) Ehe durch ihre nächsten Verwandten von Vaters Seite. — Beide Gatten haben ein Erbrecht gegeneinander, allerdings kein gleiches. Der Mann erhält von ihrem Nachlaß gerade doppelt so viel wie sie von dem seinigen. Sie gilt also als „halbe Person", ein Grundsatz, der auch das verschiedene Erbrecht von Söhnen und Töchtern bestimmt.

Gegenüber der vermögensrechtlichen und rechtsgeschäftlichen Freiheit der Ehefrau wirkt ihre starke persönliche Bindung um so eindrucksvoller. Im Gegensatz zur Bibel gestattet der Koran dem Mann ausdrücklich „mäßige" Züchtigungen für Ungehorsam oder sonstiges tadelnswertes Verhalten, gibt ihm also eine Art richterlicher Gewalt. Er kann sie ferner bis heute unter gewissen Kautelen polizeilich zwingen, ihm überall hin zu folgen, wo ihm zu wohnen beliebt. Vor allem aber kann er ihr verbieten, ohne seine Erlaubnis das Haus zu verlassen, Festlichkeiten, Freundinnen, ja selbst ihre Verwandten und Eltern zu besuchen oder bei sich zu empfangen. Nur einmal in der Woche hat sie einen Anspruch darauf, ihre Eltern, einmal im Jahr ihre Verwandten zu besuchen oder bei sich zu sehen. Eine Nacht

darf ſie jedoch nur mit formeller Erlaubnis des Gatten auswärts zubringen, – es ſei denn, daß ihr Vater (nicht die Mutter) erkrankt und ohne Pflege iſt. Dieſe Rechte des Mannes an die Perſon der Frau, welche die islamitiſche Ehe noch heute zu einem Beſitzverhältnis ſtempeln, geben der ganzen ſozialen Lage der orientaliſchen Frauen ihren ſpezifiſchen Charakter.

Eine komplizierte und merkwürdige Kaſuiſtik iſt als Folge des Beſtrebens entſtanden, „das Frauen-Intereſſe“ mit dem Vorrecht des Mannes auf Polygamie irgendwie zu balancieren. Die darauf bezüglichen Vorſchriften gewähren zugleich einen Einblick in die Eigentümlichkeiten der orientaliſchen Ehemoral. Die islamitiſche Frau kann ſich Monogamie nur kontraktlich ausbedingen. Hat ſie dies unterlaſſen, ſo darf der gewöhnliche Mann, wie nach talmudiſchem Recht, bis zu vier Vollfrauen heiraten. Die Bemittelten können ſich überdies einen vielköpfigen Harem von Sklavinnen halten. Faktiſch iſt die Stellung der monogamen Ehefrau im bäuerlichem oder gewerblichem Mittelſtand hier – wie überall – von derjenigen der occidentalen Völker nicht allzu verſchieden. Die Polygamie als Privileg der Bemittelten prägt aber den oberſten, die geiſtige und politiſche Kultur tragenden, Schichten ihren Stempel auf.

Sozuſagen als Entſchädigung für den Verluſt ihrer perſönlichen Bewegungsfreiheit, hat nun die Ehefrau nicht nur Anſpruch auf ſtandesgemäßen Unterhalt, ſondern auch auf eine gewiſſe regelmäßige Befriedigung ihres Geſchlechtstriebs. Und der Koran legt das größte Gewicht darauf, daß der Mann in beiden Beziehungen ſeine verſchiedenen Gattinnen ganz gleichmäßig behandle. Um ihr die Polygamie erträglich zu machen, hat zunächſt jede ſeiner Frauen das Recht, die Einrichtung eines Sonderhaushaltes für ſich und ihre Kinder zu verlangen, wodurch natürlich für die Maſſen des Volkes die faktiſche Monogamie befördert wird. Verletzt der Mann die Unterhaltspflicht, ſo kann ſie ohne weitere Formalitäten den Kadi anrufen und zu dieſem Zweck auch ohne ehemännliche Erlaubnis das Haus verlaſſen. Fruchten wiederholte richterliche Ermahnungen nichts, ſo wird der Mann ins Gefängnis geſteckt, oder das Gericht läßt einen Teil ſeiner Habe verkaufen und entſchädigt mit dem Erlös die Frau. Der Mann hat jedoch das Recht, ihr den Unterhalt zu entziehen, falls ſie ohne Erlaubnis das Haus verläßt oder ihm das Beilager verweigert. – Ganz analog der Unterhaltspflicht ſind nun auch die Anſprüche der

Frauen auf Geſchlechtsverkehr behandelt. Lebt der Mann polygam, ſo hat er jeder ſeiner Frauen genau die gleiche Zahl von Nächten zu widmen; nämlich entweder je einmal 24 Stunden, je 3 oder je 7 Tage. Wird er bei einer der Gattinnen krank, ſo darf er zwar bis zur Geneſung in ihrer Wohnung bleiben, muß aber dann hernach die andren durch genau dieſelbe Zahl von Tagen entſchädigen. Nur auf Reiſen kann er mitnehmen, wen er will, ohne daß die andren dadurch Anſprüche an ihn gewinnen. Solche Reglementierungen des perſönlichſten Lebens ſind ja, wie wir ſahen, dem Orient überhaupt eigentümlich und Folge davon, daß die theokratiſch-religiöſe Rechtsordnung an der Schwelle des Hauſes *nicht* Halt macht, ſondern, indem ſie die Rechtsſphäre der Individuen durch ihre „Kadi-Juſtiz" zerbricht, zugleich die Willkür des Hausherrn zu gunſten der Beherrſchten: Sklaven, Kinder, Frauen, in gewiſſen Schranken hält. Wie manche Sprüche des alten Teſtaments lehren, kam dieſer ethiſche Zug der Theokratie ja ſogar dem „Ochſen, der da driſchet", zu gute.

Zur ehelichen Treue verpflichtet der Koran Männer und Frauen, ja er will die Ehebrecher beider Geſchlechter mitleidslos mit Peitſchenhieben beſtraft wiſſen. Natürlich bedeutet aber dieſe Vorſchrift für die auf je einen Mann beſchränkte Frau etwas ganz andres als für den polygamen Mann, der überdies das Recht hat, ſeine Frau ohne richterliche Einmiſchung, wenn auch unter Beobachtung gewiſſer Formalitäten und mit Ausſchluß gewiſſer Zeiten, in denen ſie körperlich behindert iſt, zu verſtoßen. Verſtößt er ſie, ſo darf ſie ihr Heiratsgut, das ſie von ihm empfangen hat, mitnehmen. Auch behält ſie die Kinder bis zum 7. Jahre, von wann an ſie das Recht haben, zwiſchen Vater und Mutter zu wählen. Außerordentlich archaiſtiſch iſt die noch heute geltende Vorſchrift, daß der Mann auch nach der Verſtoßung der Frau noch von ihr verlangen kann, „ſeinen" Säugling zwei Jahre lang zu ſtillen. Doch ſoll er ihr dann ein Geſchenk zukommen laſſen.

Die Frau kann ſich *gegen* den Willen des Mannes nur auf Antrag bei Gericht und mit deſſen Zuſtimmung ſcheiden laſſen. Muhammed ſtellte den allgemeinen, vieldeutigen Grundſatz auf: „Wenn eine Ehe der Frau Nachteile bringt, ſo ſollt ihr ſie löſen." Die moderne islamitiſche Rechtspflege verſteht darunter: Verweigerung des Unterhalts und Geſchlechtsverkehrs, ferner Mißhandlungen, ehrenrührige Beleidigungen und unſittliches Verhalten des Mannes. — Auch der Mann kann, ſtatt die Frau zu verſtoßen, gerichtliche Schei-

dung beantragen, was für ihn den Vorteil hat, daß er der ſchuldig geſprochenen Frau das Heiratsgut nicht auszuzahlen braucht.

Die väterliche Gewalt iſt inſofern weit gedehnt, als ſie nicht an einem beſtimmten Termin, ſondern nur durch Emanzipation, alſo durch ausdrückliche Entlaſſung des Kindes, endigt, deren Zeitpunkt der Vater wählen kann. Doch können die Kinder bei ungerechtfertigter Vorenthaltung der Mündigkeitserklärung ihre Zuflucht zum Kadi nehmen, wie ſie denn überhaupt in allen möglichen Lebenslagen gegen Mißbräuche der väterlichen Gewalt auf ihn angewieſen ſind. Die Mutter hat natürlich nichts zu ſagen. Nach dem Tode des Vaters erhalten ſie einen ſeiner männlichen Verwandten als Vormund. Der Vater hat ihr Schickſal inſofern ganz in ſeiner Hand, als er ſie ſchon im jugendlichen Alter und, zwar nicht während, aber doch ſogleich nach der Geburt in die Ehe vergeben, bezw. verloben kann. Und die Töchter können dann, ſobald ſie der mütterlichen Pflege nicht mehr bedürfen, in das Haus ihres Gatten überführt werden. Dieſer hat ſogar den Anſpruch auf ihre Ueberſiedlung zu ihm, obwohl ihm bis zu ihrer Geſchlechtsreife der eheliche Verkehr mit ihnen unterſagt iſt. – Dem Kadi iſt es überlaſſen, den Kindern zu helfen, wenn der Vater ſie nicht, wie er ſoll, zu ihrem Vorteil, alſo z. B. unſtandesgemäß, verheiratet hat. Sie können ihn nach erlangter Geſchlechtsreife um Auflöſung der Ehe angehen. Auch kann der Vater ſelbſt ſeine Tochter aus der Ehe zurückfordern, wenn ſie unglücklich iſt. Allein dieſe Art von „Kinderſchutz“ iſt eben doch praktiſch nur begrenzt anwendbar und nimmt der väterlichen Gewalt keineswegs den Charakter eines Eigentumsrechts an ihnen. — Daß aber Nationalgefühl und Gewöhnung an die Tradition ſchließlich zur Rechtfertigung alles „Wirklichen“ auch Vernunftgründe findet, beweiſt u. a. auch Helou, deſſen „Thèſe“ für dieſe Skizze benützt iſt: Er ſieht in jenem Vaterrecht lediglich eine weiſe Vorſchrift, um die Jugend zu bewahren, ihrerſeits nachteilige Verbindungen zu ſchließen.

Das Erſtaunliche am islamitiſchen Familienrecht iſt ja nun nicht, daß es überhaupt eine abſolute Hausgewalt des Mannes, eine ſo ſtrenge perſönliche „Hörigkeit“ der Frau und die Polygamie zugelaſſen hat, – wie wir ſahen verlieh ja auch das babyloniſche und jüdiſche Geſetz dem Manne ähnliche Befugniſſe –, ſondern daß es ſich ſeit ſeinem Entſtehen vor nunmehr bald 1300 Jahren, trotz des beſtändigen Kontakts mit der modernen occidentalen Kultur, in ſeinen

charakteriſtiſchen Grundzügen unverändert erhalten hat und vor allem, in völligem Einklang mit der altorientaliſchen Sitte, noch heute die perſönlichen Beziehungen von ca. 200 Millionen Menſchen von Vorderaſien bis nach Hinterindien, von Aegypten und Nordafrika bis zur Türkei und den ruſſiſchen Tataren, reguliert! Die Anſchauungen der fernen antik-orientaliſchen Vergangenheit beherrſchen noch die Gegenwart und ſcheiden die orientaliſche Perſönlichkeitskultur durch eine unüberbrückbare Kluft von der occidentalen; denn die modernen, namentlich in Aegypten heimiſchen, Verſuche einer „Frauenemanzipation" mußten an den feſten und unabänderlichen Vorſchriften des Koran ſcheitern, ebenſo wie die feſte religiöſe Bindung der ſozialen Ordnung und Tradition ein ſtarkes, wenn auch auf die Dauer nicht unüberwindliches, Hemmnis der Entwicklung des Kapitalismus iſt.

E.

Wenn wir nunmehr den Orient verlaſſen und uns den beiden großen Trägern der im ſpezifiſchen Sinne ſogenannten „antiken" Kultur zuwenden: den Griechen und Römern, ſo haben wir uns zunächſt zu erinnern, daß als grundlegender Unterſchied ihrer Kulturentwicklung das Fehlen oder richtiger: die ſtarke Abſchwächung der dem Orient eigentümlichen theokratiſchen Grundlagen des Staatsweſens gewirkt hat, die hier erſt in der ſpätrömiſchen Zeit, unter orientaliſchen Einflüſſen, das Mittelalter einzuleiten begannen. Selbſtändige, zunächſt ariſtokratiſch, ſpäter meiſt demokratiſch gegliederte, Stadtbürgerſchaften, auf dem Volksheer der freien Bürger ruhend, das umliegende Land ökonomiſch und politiſch beherrſchend, ſind hier die Träger einer zunehmend rein weltlichen Kultur und demgemäß, grade auf den Höhepunkten ihrer Geſchichte, auch einer rein weltlichen Entwicklung des Familienrechts. Man darf dabei nie vergeſſen, welche Rolle die Turn- und Exerzierplätze (»Gymnasia«) – alſo der Militarismus – in den antiken Städten des Occidents ſpielten, wenn man die Eigenart der Stellung der Frau, ſpeziell die Kombination eines ſtark entwickelten Freiheitsgefühls beim Mann mit ihrer teils rechtlichen, teils konventionellen Gebundenheit verſtehen will, wie ſie uns mehrfach entgegentreten wird. Der antike Staatsbürger iſt vor allem auch Soldat; hört er auf es zu ſein, dann wandelt ſich und „verfällt" die urſprüngliche Eigenart der antiken Kultur. – Für die Unterſchiede

des Familienrechts zwiſchen den beiden großen mittelländiſchen Kulturvölkern aber kommt in Betracht, daß Hellas dem Orient geographiſch und ökonomiſch näher lag als Rom und daher mit ſteigender Kultur auch bezüglich der Frau orientaliſche Sitten in ſtärkerem Maße übernahm.

Was die griechiſche Familienverfaſſung vor der aller andren bisher betrachteten antiken Völker unterſcheidet, iſt ihre ausſchließliche Begründung auf die Monogamie, die auch von den Hellenen ſelbſt als etwas ſie vor den „Barbaren" auszeichnendes empfunden wurde. Allerdings ſind noch deutliche Spuren einer früheren Halbpolygamie vorhanden. In der Zeit, aus der die homeriſchen Epen ſtammen, führte der Mann offenbar häufig durch Kauf aus der Kriegsgefangenſchaft erworbene Sklavinnen in ſein Haus: »pallakai«, die dort neben der Ehefrau etwa die Stellung der „Mägde" wie in Babylon und bei den alten Juden einnahmen. Die vom Hausherrn mit ihnen erzeugten Kinder waren frei und wurden, wenn ihr Vater es wollte, als Hauskinder erzogen, er konnte ſie ſogar am Erbe beteiligen, wenn auch nicht im gleichen Maße wie die ehelichen Kinder. In hiſtoriſcher Zeit hatten jedoch derartige halbpolygame Verhältniſſe ihren Charakter als Rechtsinſtitut verloren. Der Mann konnte in geſchichtlicher Zeit weder mehrere Frauen gleichzeitig heiraten, noch Konkubinen oder „Mägde" behufs Begründung eines vom Recht anerkannten Geſchlechtsverhältniſſes in ſein Haus führen, noch iſt das außerhäusliche Konkubinat irgendwie geſetzlich geregelt. Und als Konſequenz dieſer geſetzlichen Monogamie begegnen wir in der klaſſiſchen helleniſchen Epoche der Erſcheinung, daß die Familienzugehörigkeit der von ihm erzeugten Kinder und damit ihre Beteiligung am Erbe dem Belieben des Mannes entrückt ſind. Nur die in der legitimen Ehe geborenen Kinder können im väterlichen Hauſe erzogen und in den militäriſchen Verband (Phratrie) aufgenommen werden. Die außerehelichen — das ſind in der klaſſiſchen Zeit alle andren — gehören nur zur Familie ihrer Mutter. In der klaſſiſchen Zeit durfte er ihnen nach einem Solon zugeſchriebenen Geſetz nur noch einen nach oben hin fixierten Betrag als Legat ausſetzen; die unehelichen Kinder ſelbſt aber hatten ihrerſeits keinerlei Anſprüche. Von dieſem Geſetz hat ſich ſelbſt Perikles, als die Peſt ſeine ehelichen Söhne dahingerafft hatte, nur durch einen Volksbeſchluß dispenſieren laſſen können. In Anbetracht ſeines tragiſchen Geſchickes

und ſeiner Verdienſte um das Vaterland wurde ihm ausnahmsweiſe geſtattet, die mit Aſpaſia erzeugten Söhne in ſeine Familie aufzunehmen und ihnen die Bürgerrechte verleihen zu laſſen, obwohl Aſpaſia keine Athenerin war und daher nach damaligem Recht keine Vollehe mit Perikles eingehen konnte[1]).

Man iſt ja nun gewohnt, zu glauben, daß allein die Inſtitution der geſetzlichen Monogamie der Ehefrau ſchon eine würdige Stellung neben dem Manne ſichere. Von dieſer Wirkung iſt aber in Griechenland ſehr wenig zu ſpüren. Vielmehr trägt ihre Lage — und zwar in der Sitte vielleicht noch mehr wie im Recht — ein ſpezifiſch „orientaliſches" Gepräge und das ganze Familien- und Sexualleben der Hellenen bildet, modern gewertet, einen Flecken auf dem Glanze ihrer Kultur. Was zunächſt die geſetzliche Monogamie betrifft, ſo legte ſie natürlich nur der Frau, keineswegs aber dem Manne die rechtliche oder auch nur moraliſche Verpflichtung zur Ausſchließlichkeit des Geſchlechtsverkehrs auf. Die Untreue der Frau wurde ſowohl ſtraf- wie zivilrechtlich geahndet; ſo war die Ehebrecherin z. B. von der Teilnahme an den öffentlichen Gottesdienſten ausgeſchloſſen, durfte keinen Schmuck tragen, und nach einem Ausſpruch des Aeſchines „bedeckte der Geſetzgeber ſie mit großer Schande und machte ihr ihr Leben zu erdrückender Laſt"[2]). Auch mußte ihr Gatte ſich — wie bei den Juden — unter allen Umſtänden von ihr ſcheiden, damit auf keinen Fall etwa ein fremdes Kind in ſeiner Familie aufwachſen könne. Dem Manne war es dagegen unbenommen, ſich außer dem Hauſe Konkubinen zu halten oder ſich mit Hetären, Sklavinnen oder Knaben zu vergnügen. Strafbar war nur die Proſtitution einer freien Bürgerin.

Da demnach ſein Triebleben ganz ungezügelt blieb, konnte die Monogamie allein die Perſönlichkeitsgeltung der Frau und ihre Wertung als Familienmutter nicht fördern, ja die ſpezifiſchen Eigenarten des griechiſchen Gemeinſchaftslebens wirkten ihr — wie wir ſpäter ſehen werden — derart entgegen, daß ſich bei ſteigender Kultur

[1]) Ob die „Baſtarde" in Athen Bürgerrechte erwerben konnten oder nicht, iſt eine noch unentſchiedene Streitfrage. Nach Beauchets Anſicht ſtand ihnen dafür nur dasſelbe Hindernis im Wege wie — nach einem Geſetz der perikleiſchen Zeit — Metökinnenkindern, nämlich die Abſtammung von einer nicht-atheniſchen Mutter. Stammten ſie jedoch von einer Athenerin, ſo erwarben ſie nach ſeiner, übrigens recht unſicher begründeten, Meinung ſo gut wie die ehelichen Kinder politiſche Rechte.

[2]) Beauchet I. S. 242.

zwar die formal-rechtliche Stellung der Frau hob, dagegen gleichzeitig ihre faktiſche perſönliche Bewegungsfreiheit – vor allem in Athen – noch weiter minderte, ein Vorgang, der in dieſer Schärfe bis jetzt einzig daſteht in der Geſchichte des Verhältniſſes der Geſchlechter, ſo häufig uns auch ſonſt die Erſcheinung entgegentritt, daß die geſellſchaftliche Sitte („Konvention") grade auf den Höhen der Geſellſchaft zur faktiſchen Verſtärkung der Domeſtikation der Frau führt. —

Wir gehen im folgenden von dem in Athen in der „klaſſiſchen" Zeit geltenden Recht aus, von dem nachſtehend überall da die Rede iſt, wo nicht ausdrücklich eine Einrichtung als für ganz Hellas geltend bezeichnet wird.

Die allgemeine, rechtliche und faktiſche, Abhängigkeit der Frau erhält in Griechenland – und zwar im ganzen Griechenland – eine gegenüber dem Orient neue Schattierung durch das Inſtitut der Geſchlechtsvormundſchaft, das uns als wichtiges Merkmal des Familienpatriarchalismus hier innerhalb des Kreiſes antiker Kulturvölker zum erſten Male vollentwickelt entgegentritt und welches wir weiterhin in ähnlicher Form wie hier, bei allen Völkern indogermaniſcher Raſſe, alſo auch bei unſren eignen Vorfahren, auch auf hoch entwickelten Kulturſtufen wiederfinden werden, während es den ſemitiſchen Völkern ebenſo wie den Aegyptern in denjenigen Entwicklungsſtadien, über die wir hinlänglich unterrichtet ſind, fehlt, oder doch – bei den Arabern – ſich auf das Recht der männlichen Verwandten, die Mädchen zur Ehe zu vergeben, beſchränkt.

Jede atheniſche Frau, ob verheiratet oder nicht, ſteht zeitlebens unter der „Herrſchaft" ihres nächſten männlichen Verwandten: ihres Vaters, Bruders, Gatten, Sohnes oder einer ihr vom Archonten beſtimmten Perſon, und dieſer „Kyrios", – ſei er nun ihr Vater oder wer ſonſt –, vergibt ſie nicht nur, ohne ſie zu fragen, in die Ehe, ſondern die Frau kann auch ohne ſeinen Beiſtand und ſeine Einwilligung kein Rechtsgeſchäft abſchließen, das einen beſtimmten geſetzlich fixierten, ſehr geringen Betrag überſchreitet, noch auch ohne ihn vor Gericht erſcheinen. Als Strafklägerin oder -Beklagte wird ſie von ihm begleitet, Zivilprozeſſe kann er aus eigner Macht für ſie führen. Die Frau iſt alſo lebenslänglich „handlungsunfähig" im juriſtiſchen Sinne. Ariſtoteles vergleicht ſie deshalb als Rechtsperſönlichkeit den Sklaven und Kindern, indem er die verſchiedenen Grade der Unmündigkeit dieſer drei Klaſſen von Perſonen folgendermaßen definiert: „Der

Sklave hat keinen Willen, die Frau hat einen, aber er ist ohnmächtig, das Kind hat einen, aber er ist unvollständig". Beauchet nimmt sogar an, daß die Herrschaft des Kyrios neben der des Ehemanns fortdauert, falls dieser nicht ausdrücklich selbst zum Kyrios seiner Gattin ernannt war. Er stützt diese Hypothese auf die Tatsache, daß der Vater das Recht hatte, die Tochter aus der Ehe zurückzufordern, doch ist es wahrscheinlicher, daß er dies kraft väterlicher Gewalt vermochte, daß dagegen die spezifischen Rechte des Kyrios durch die Verheiratung des Mädchens, ebenso wie überall sonst, von ihrem Gatten erworben wurden.

Was die Art der Eheschließung anlangt, so wurde die Frau im hellenischen Altertum zweifellos gekauft, war also rechtlich Besitzobjekt. Im homerischen Zeitalter macht der Vater dem Freier schon auch seinerseits ein kleines Geschenk (meilia), dessen Wert jedoch an den des Brautpreises (hedna), den er selber empfängt, nicht heranreicht. Bei Homer werden deshalb auch die Töchter die „Rinder bringenden" genannt. Trotzdem zeigen die herrlichen Frauengestalten der homerischen Epen, daß – wenigstens innerhalb des höchst eigenartigen ritterlichen Kulturkreises, dem diese unsterblichen Gedichte angehören – die Frau faktisch als Lebensgefährtin des Mannes galt. Sie empfing mit ihm die Gäste und nahm an allen Festlichkeiten teil, sie war seine Vertraute und die Genossin seiner Freuden und Sorgen. Grade diese Innigkeit des häuslichen Gemeinschaftslebens aber ist in der klassischen Epoche in den sozial führenden Schichten zerstört, und so finden sich denn auch in der späteren Literatur, selbst bei den großen Tragikern, keine Schilderungen wie die des ehelichen Verhältnisses von Hektor und Andromache, Penelope und Odysseus. Die Frauen sind entweder übermenschliche Heroinengestalten oder, wo zarte Empfindung geschildert wird, gilt sie dem Vater, den Geschwistern und Kindern, nicht der Gattin, selten dem Gatten oder der Mutter. Nicht jeder wird mit Wilamowitz aus der Orestie eine erhöhte Wertung der Ehefrau – von der Mutter zu schweigen – herauszulesen vermögen.

Dabei hat rechtlich in klassischer Zeit die Ehe den primitiven Charakter eines Besitzverhältnisses ganz abgestreift. Sie kommt durch »engyesis«, d. h. durch einen im Beisein der Braut geschlossenen Vertrag zwischen ihrem Kyrios und ihrem Freier zustande, dessen praktisch wichtigsten Bestandteil regelmäßig die Uebergabe der Mitgift des Mädchens (pherne) an den künftigen Gatten bildet. Dies: die

Ausſtattung des Mädchens mit einer Mitgift durch ihre Verwandten, wird nunmehr in ganz Hellas das normale Merkmal der Ehe. Die Mitgift muß die Frau bei Auflöſung der Ehe materiell ſicher ſtellen, denn eine größere Brautſchenkung von ſeiten des Gatten, wie wir ſie im Orient, Aegypten, in Babylon, bei den Juden und den Arabern kennen lernten, exiſtierte in Griechenland nicht mehr. Vielmehr trug das Brautgeſchenk des Mannes hier lediglich den Charakter einer „Aufmerkſamkeit" für die junge Gattin. Auf die Dotierung von ſeiten ihrer eignen Familie hatte ſie nun aber, obwohl ſie – mit nur einer ſpäter zu erörternden ſichren Ausnahme – im ganzen Hellas durch ihre Brüder auch vom Erbe ausgeſchloſſen wurde, keinen rechtlichen, ſondern nur einen durch die Sitte geſchützten Anſpruch, und eine Ehe war zweifellos auch ohne Mitgift an ſich gültig. Es erſcheint deshalb vom Standpunkte der juriſtiſchen Begriffsbildung aus nicht ganz präzis, wenn Mitteis die griechiſche Mitgift als „Erbabfindung" der Töchter bezeichnet. Die Töchter haben eben, wie meiſt in militäriſchen Freiſtaaten, wenn Söhne oder Sohneskinder da ſind, weder irgend einen Erbanſpruch, außer dem Recht, im väterlichen Hauſe weiter alimentiert zu werden, noch auch ein Recht auf die Mitgift, folglich kann man auch nicht von einer „Erbabfindung" durch die Mitgift ſprechen[1]).

Das Vermögensrecht der Ehefrau geſtaltete ſich nun folgendermaßen: die Mitgift blieb noch bis in ſpätrömiſche Zeit – ein von Mitteis mit Recht ſcharf betonter Gegenſatz des Oſtens gegen den Weſten – ihr Eigentum, fiel jedoch in die Nutzung und Verwaltung des Mannes und war ihren gemeinſamen Kindern „verfangen", d. h. der Mann durfte auch nach dem Tode der Frau nicht frei über ſie verfügen und mußte ſie bei einer neuen Heirat den Kindern aus erſter Ehe ausweiſen. Wurde die Ehe geſchieden oder verheiratete ſich die Witwe aufs neue, ſo nahm ſie ihre Mitgift mit, blieb ſie aber mit ihren Kindern im Hauſe des verſtorbenen Gatten, ſo durfte ſie nicht ſelbſtändig darüber verfügen. Was ſie außer der Mitgift etwa noch einbrachte, galt als Geſchenk an den Mann und wurde ſein Eigentum, ebenſo alles, was ſie in der Ehe erwarb. Die Idee eines in der Verwaltung der Frau ſelbſt ſtehenden „Sonderguts" derſelben fehlte alſo in Hellas in der klaſſiſchen Zeit vollſtändig. Erſt dem Hellenis-

[1]) Für das babyloniſche Recht wäre dagegen dieſe Formulierung korrekt, denn dort erhielten die Töchter einen Kopfteil des väterlichen Erbes zur Nutznießung, falls ſie bei der Eheſchließung nicht ausgeſtattet worden waren.

mus gehört die Entwicklung des „Vorbehaltsguts“ der Frau an, welches den Namen für das freie Frauenvermögen der spätrömischen Zeit (bona »paraphernalia«) lieferte.

Für die Ehescheidung standen verschiedene Wege offen, für den Mann natürlich die bei weitem bequemeren. Er konnte die Frau jederzeit — auch während der Schwangerschaft — ganz nach Belieben verstoßen, und nur die Herausgabe der Mitgift konnte ihm dabei eventuell Unannehmlichkeiten bereiten. Bei gegenseitiger Einwilligung stand ferner beiden Gatten die Scheidung frei, einseitig konnte dagegen in Athen die Frau nur, wenn sie bestimmte, übrigens nicht genauer bekannte, Gründe hatte, durch den Archonten geschieden werden.

Einseitiger patriarchal als im Orient (Kodex Hammurabi) war das Verhältnis der Eltern zu den Kindern gestaltet. Die Mutter hatte gar keinen rechtlichen Anteil an ihnen. Bei ihrer Scheidung und Verstoßung „gehörten“ sie immer dem Vater, während sie im letzteren Falle in Babylon ganz mit der Mutter gingen und sonst wenigstens bis zum 7. Jahre bei ihr blieben. Im übrigen war die väterliche Gewalt zwar dem Inhalt nach eigentumsartig, zeitlich aber nur über die Töchter unbeschränkt. Die Söhne wurden in Athen schon mit 18 Jahren, in andren Orten mit 20 Jahren, gewaltfrei. In diesem Alter wurden sie nämlich in die Bürgerliste eingetragen und zur militärischen Ausbildung herangezogen. Der demokratisch-militärische Staat legte seine Hand auf sie und setzte damit der Herrschaft des Vaters Schranken. Das Schicksal der Tochter blieb dagegen in seiner Hand, bis er seine Rechte an ihren Gatten abgetreten hatte.

Kinderverkauf war in Athen bis auf Solon zulässig, und auch später gestattete das Gesetz noch den Verkauf wenigstens einer „gefallenen“ Tochter als Konkubine, falls sich kein Freier für sie fand. Erstaunlich mutet es uns an, den Vater innerhalb dieser glänzenden ästhetischen und intellektuellen Kultur – wie in Babylon und später im römischen Recht bis Konstantin – noch als „Herrn über Tod und Leben“ der in seiner Gewalt befindlichen Kinder zu finden. Mit Ausnahme von Theben blieb das Töten und Aussetzen von Neugeborenen, so weit bekannt, in allen griechischen Städten während der ganzen Blütezeit nicht nur vom Recht, sondern auch von der Sitte gestattet. Selbst reiche Väter machten davon Gebrauch, ohne deswegen von der öffentlichen Meinung oder selbst den Philosophen getadelt zu werden. Vielmehr wurde eine solche Handlung einfach als ein Gebot der Nütz-

lichkeit, um der Bevölkerungszunahme und der unerwünschten Vergrößerung der Einzelfamilie zu steuern, beurteilt, und selbstverständlich suchte man sich auf diese Weise vor allem des Zuviels an Mädchen zu entledigen. Man mag nun über die verschiedenen Maßnahmen der verschiedenen Völker zur Regulierung ihrer Geburtenzahl denken wie man will, und selbst die antike Sitte des Kindertötens verständlich finden, jedenfalls wird es unserm Empfinden als ein Zeichen gemütlicher Unkultur gelten, daß die Kinder statt getötet, sehr regelmäßig ausgesetzt und dadurch hilflos einem langsamen Tode preisgegeben wurden. Freilich mag dabei nicht nur das Bedürfnis sich ihrer auf die bequemste Weise zu entledigen, mitgespielt haben, sondern etwa auch die Hoffnung, daß sich irgend jemand ihrer erbarmen und sie aufziehen würde. Aber die Allmacht der väterlichen Gewalt mußte auch solche Akte des menschlichen Erbarmens erschweren, denn das Gesetz ließ dem Vater das Recht, jederzeit, wenn es ihm beliebte, Ansprüche an das verstoßene Kind zu erheben und es von seinen Pflegeeltern zurückzufordern. —

Die zu der obigen Skizze mitbenutzten, sehr breit angelegten Studien Beauchets schöpfen in der Hauptsache aus den großen Gerichtsreden des Demosthenes, Isäos und Lysias und erschließen vor allem *athenisches* Recht. Wir besitzen nun aber noch eine von der deutschen Wissenschaft erschlossene, unmittelbarere Erkenntnisquelle in dem, etwa im 5. Jahrhundert v. Chr. in Stein gemeißelten, Stadtrecht von Gortyn auf Kreta, das in den meisten Punkten mit den athenischen Gesetzen übereinstimmt, in einigen aber in charakteristischer Weise abweicht und außerdem Hauptquelle für die Erkenntnis einiger vorstehend noch nicht erörterter, wichtiger, die Frau berührender Rechtsinstitute ist. Daher ergänzen wir das bisher Gesagte durch einen Blick auf den eherechtlichen Inhalt dieser umfangreichen Inschrift.

Interessant ist für uns dies Recht schon deshalb, weil es ein neues Gesetz zu sein scheint, das gegenüber dem älteren, strengeren Recht, auf das es Bezug nimmt, u. a. auch direkt die Besserstellung der Frauen bezweckte. Vor allem werden hier, im Gegensatz zu allen bekannten andren griechischen Stadtrechten, die Töchter mit einem wirklichen Erbrecht ausgestattet, eine in allen Ländern bedeutungsvolle Etappe, überall zusammenhängend mit dem Zurücktreten des rein militärischen Charakters des Staatswesens. Freilich wurden die Söhne auch in Gortyn noch erheblich bevorzugt. Sie erhielten als

„Voraus“ die Viehherden und außerdem die Häuser in der Stadt mit der ganzen Einrichtung. Der Stadtaufenthalt, der allein ihm die Teilnahme am politiſchen Leben ermöglichte, entſchied eben über die ſoziale Machtſtellung des begüterten Mannes. Dagegen pflegte er die Bewirtſchaftung ſeines ländlichen Grundbeſitzes meiſt zinspflichtigen Häuslern zu überlaſſen. An dieſem Grundeigentum waren deshalb auch die Töchter erbberechtigt, wenn auch nicht in natura: ihr Anteil daran wurde ihnen in Geld ausgewieſen. Auch vom Barvermögen erhielten ſie ihren Teil, von allem aber nur ein Drittel.

Das Recht von Gortyn iſt nun eine Hauptquelle für das wahrſcheinlich in ganz Griechenland, jedenfalls z. B. in Sparta und Athen, geltende Erbtöchterrecht, das wir in unentwickelter Form ſchon bei den Juden kennen gelernt haben. Das Mädchen, welches keine Brüder beſaß, erhielt als „Erbtochter“ („Epikleros“ in Athen, „Patrooikos“ in Gortyn) das ganze väterliche Vermögen, war aber verpflichtet, ihren nächſten Verwandten von Vaterſeite zu heiraten. Das Recht dieſes Verwandten war ſo ſtark, daß es ihn berechtigte, falls die Epikleros ſchon verehelicht war, Scheidung ihrer Ehe zu ſeinen Gunſten zu verlangen, und dieſem Recht entſprach urſprünglich die Pflicht, ſich nötigenfalls ſeinerſeits ſcheiden zu laſſen. Der Zweck dieſer Inſtitution iſt uns ſchon bekannt. Er war derſelbe wie der der Leviratsehe: dem Manne, dem ein Sohn verſagt oder geſtorben war, ſollte der Sohn der Tochter und ſeines nächſten Verwandten als Erbe und Beſorger des Totenkultus gelten. Die Erbtochter ſelbſt galt nur als Mittel zum Zweck. Ihr Vermögen fiel demgemäß, ſobald ein Sohn geboren war, an dieſen. Als ſpäter die religiöſe Grundlage des Geſetzes vergeſſen war, wurde die Pflicht der Erbtochter, ihren nächſten Verwandten zu heiraten, nur in deſſen egoiſtiſch-pekunärem Intereſſe aufrecht erhalten. Offenbar war dies Stadium in Gortyn zur Zeit der Niederſchrift des Stadtrechtes ſchon erreicht, und man empfand deshalb das alte Recht als eine Ungerechtigkeit. Es wurde ihr deshalb geſtattet, ſich durch Abtretung eines Teils des väterlichen Guts an den zur Heirat Berechtigten von ihm loszukaufen.

Ueber die Form der Eheſchließung und ihre Wirkungen auf die Lage der Frau lehrt uns das Gortyner Recht, gegenüber dem attiſchen, nichts Neues. Aber es ſicherte die Frau bei Auflöſung der Ehe und zwar ſowohl durch Verwitwung wie durch Scheidung, erheblich beſſer als alle anderen bekannten Stadtrechte. Starb der Mann, ſo erhielt

ſie nämlich nicht nur – wie auch in Athen – ihre Mitgift zurück, ſondern außerdem die Hälfte des „Eingewebten" d. h. aller der Stoffe, die im Laufe der Ehe von ihr ſelbſt oder unter ihrer Aufſicht im Hauſe verfertigt waren. Sie gewann in Gortyn alſo Anteil an dem, was wir heute als „eheliche Errungenſchaft" bezeichnen. Dies bedeutete gegenüber den im ſonſtigen Griechenland geltenden Rechten, die ihr keinerlei Anteil am Gute des Mannes oder am Ertrage der eigenen, ihr Leben faſt ausfüllenden, Arbeit, gewährten, die Einführung einer neuen Rechtsidee, die dann in der helleniſtiſchen Epoche auch in andren griechiſchen Gemeinweſen aufgenommen und mehrfach zu einer Art vertragsmäßiger Gütergemeinſchaft fortgebildet wurde, und ſie war die einzige Anerkennung ihrer eignen wirtſchaftlichen Leiſtungen als Leiterin des Haushalts. — Auch wenn der Mann ſie verſtieß, nahm ſie „von der Frucht die Hälfte .... und was ſie einwob die Hälfte". Und außerdem mußte er ihr – im Gegenſatz zu dem ſonſtigen helleniſchen Recht – noch eine Geldbuße zahlen. Man könnte faſt glauben, daß ägyptiſcher Einfluß dieſe dem klaſſiſchen helleniſchen Recht ſonſt fremde Art des Frauenſchutzes nach Kreta herübergeſpült habe. — Daß dagegen die Rechtsſphäre der Mutter auch in Gortyn gänzlich von der väterlichen Gewalt abſorbiert wurde, geht aus einer intereſſanten Beſtimmung hervor, nach der die Mutter ein nach der Eheſcheidung geborenes Kind dem früheren Gatten zutragen mußte, und es nur, wenn er es zurückwies, behalten durfte.

Vergegenwärtigen wir uns nun rückſchauend noch einmal die Einzelzüge des griechiſchen Eherechtes, ſo erſcheint uns die Ehefrau in formal-rechtlicher Hinſicht immerhin als Inhaberin einer eignen Rechtsſphäre, die – mit Ausnahme ihres Mutterrechts – größer war, als die der babyloniſchen, alt-arabiſchen und jüdiſchen. Der Mann konnte ſie weder töten, verkaufen, vermieten, noch ſeine Schulden aus ihrer Mitgift bezahlen, auch konnte ſie ſich – wie übrigens auch in Babylon — unter Umſtänden durch Scheidung von ihm befreien. Ferner beſtand geſetzliche Monogamie, ſo daß der Mann nicht die Kinder ſeiner Konkubinen den ihrigen vorziehen konnte: Die vollberechtigte Ehefrau allein behauptete ſich als Erzeugerin der legitimen Erben des Mannes. Inſoweit kam ihr die Eigenart des helleniſchen Stadtſtaats, als einer Genoſſenſchaft freier Bürger, die keine regelloſe Zeugung von „illegitimen" Bürgerrechts-Anwärtern zu dulden geſonnen war: – der Eintritt in den Bürgerverband wurde in hiſtoriſcher Zeit

überall zunehmend erſchwert und Monopol der Vollblutfamilien, — zu gute. — Trotzdem aber ſucht das ihr in Griechenland, und zwar vor allem in Athen, zu teil werdende Maß ihrer faktiſchen Unterordnung und Geringſchätzung als Gattin und Familienmutter in der Geſchichte der Kulturvölker denn doch ſeinesgleichen. Teils der althiſtoriſche militariſtiſche Charakter der Stadtſtaaten, teils die eigenartigen Kulturbedingungen der führenden Stadt (Athen) haben dies herbeigeführt. — Nur auf dem kolonialen Boden Großgriechenlands, wo die Feſſeln der Tradition lockerer waren, erwarb ſie ein gewiſſes Maß geiſtiger Bildung und Freiheit: Aſpaſia ſtammte aus Milet, Sappho lebte in Lesbos. Und innerhalb der ethiſch-religiöſen Sekte der Pythagoräer, die ihren Hauptſitz in ſüditaliſchen Kolonien (Kroton) hatte, nahmen ſogar im Schoße ihrer Familien lebende Frauen an dem geiſtigen Leben der Männer teil. Väter und Gatten führten ſelbſt ihre Töchter und Frauen Pythagoras zu, damit er ihnen ſeine Lehre verkünde, und, als Schülerinnen ſeiner Lehre lebend, woben ſie einen geiſtigen Einſchlag in das Leben ihrer Zeit. Im griechiſchen Mutterlande behielten die Frauen dagegen nur in Sparta, wo Knaben und Mädchen bis zum Eintritt der erſteren in das Heer zuſammen erzogen wurden, und auch die Mädchen, um zum Gebären kräftiger Bürger fähig zu werden, an allen Leibesübungen teil nahmen, etwa das Maß faktiſcher ſozialer Stellung, das ſie in der ritterlichen Geſellſchaft der homeriſchen Zeit offenbar beſeſſen hatten. Ein Familienleben im heutigen Sinne kannten allerdings die Spartaner nicht, denn ihre politiſche Organiſation ſchrieb den Männern eine Art von Heerlager-Exiſtenz mit gemeinſamen außerhäuslichen Mahlzeiten vor. Aber auch die Spartanerin durfte ſich auf Markt und Straße frei bewegen. Im Hauſe war grade infolge dieſer Konfiskation des Mannes durch den Staat ſie faktiſch die Gebieterin, ja ſie wurde ſogar häufig zur Eigentümerin des Familienvermögens gemacht, denn einmal ſchien die ſtändige Kriegsbereitſchaft des Mannes und ſeine ſchrankenloſe Hingabe an die „Polis“ nur dann ganz geſichert, wenn ſein Intereſſe am öffentlichen Leben nicht durch die Sorge für den Privatbeſitz geſchmälert wurde, außerdem ſuchte man aber auch auf dieſe Weiſe das im Intereſſe der Präſenzſtärke des Aufgebots geltende Verbot, ſpartiatiſche Landloſe zuſammenzukaufen, durch den Erwerb auf den Namen der Frau zu umgehen. — Wie ſich das ſeeliſche Verhältnis der Gatten bei der immerhin ziemlich bäuriſchen Form des ſpartaniſchen Lebens ge-

ſtaltete, iſt unbekannt. Dagegen ſind uns ſehr anſchauliche Nachrichten über das *atheniſche* Familienleben erhalten, und dieſe laſſen vor allem eins ganz deutlich erkennen, – daß nämlich „Ehe“ und „Liebe“ dem Athener als unvereinbare Gegenſätze galten. So wird in Platons „Gaſtmahl“ die Neigung zur Gattin als rein phyſiſch bedingt und deshalb als niedrigſte Form jeder Liebesbeziehung aufgefaßt, übrigens ein merkwürdiges Zeichen dafür, daß die führenden Geiſter der Antike das „Natürliche“ und Sinnliche durchaus nicht derart als an ſich wertvoll und ſchön betrachteten, wie ihnen heute ſo häufig angedichtet wird. Nach Plato befriedigt die Liebe der Geſchlechter nur die Notdurft, während die Liebe des Mannes zum Manne durch den Schimmer, urſprünglich der militäriſchen Kameradſchaft, ſpäter geiſtiger Gemeinſchaft und der Freude an männlicher Athleten-Schönheit verklärt iſt – eine Wendung der Erotik zur Homoſexualität, die jedenfalls wie nichts andres dazu beitrug, dem Verhältnis des Mannes zur Frau jede Vertiefung und Verfeinerung zu rauben[1]).

[1]) Zu einer prinzipiell höheren Bewertung der Ehe und überhaupt der Beziehungen der Geſchlechter, als ſie in Platon's Sympoſion zu Tage tritt, hat ſich m. W. die Philoſophie der klaſſiſchen Epoche nicht aufgeſchwungen.

Platon erhob ſich allerdings inſofern über ſeine Zeit, als er im „Staat“ — zum erſten Male in der Welt-Literatur — die Idee eines dem der Männer gleichen Anrechts der Frauen auf Ausbildung aller ihrer Fähigkeiten und auf jede Art von Betätigung zur Erörterung ſtellte. Er fordert, daß in einem idealen Gemeinweſen die Frauen der beiden politiſch führenden Stände, der „Wächter“ und „Krieger“, an allen Beſchäftigungen der Männer teilnehmen und genau dieſelbe Erziehung erhalten, denn ihre Fähigkeiten ſind nur dem Grade, nicht aber der Art nach verſchieden: die Frau iſt eine Art von minderwertigem Mann. „Es gibt gar kein Geſchäft von allen durch die der Staat beſteht, welches dem Manne als Mann angehörte, ſondern die natürlichen Anlagen ſind auf ähnliche Weiſe in beiden verteilt und an allen Geſchäften kann das Weib teilnehmen ihrer Natur nach, wie der Mann an allen, in allem aber iſt das Weib ſchwächer als der Mann.“

Damit nun aber die Männer und Frauen der führenden Stände ihre ganze Kraft in den Dienſt des Gemeinweſens ſtellen können, ſollen ſie nicht nur ohne individuelles Privateigentum, ſondern auch ohne Einzelfamilie und Ehe leben. Vielmehr ſollen zur Erzielung eines kräftigen Nachwuchſes die „Oberen“ und Prieſter die Paare in der Blüte ihrer Jahre nach den für Tiere geltenden Züchtungsprinzipen aſſortieren und zum zeitweiligen Geſchlechtsverkehr beſtimmen. Die dadurch erzeugten Kinder der „Beſten“ aber werden ſofort nach ihrer Geburt in ein Erziehungshaus gebracht, ſo daß ihre Mutter, auch wenn ſie dorthin zum Stillen geht, ſie nicht wieder-

Es entſpricht denn auch jener Auffaſſung, daß der junge Athener ſich in der Regel von ſeinem Vater ein kaum dem Kindesalter entwachſenes Mädchen, möglichſt mit großer Mitgift, zur Gattin ausſuchen ließ. Er ſah, der bekannten früher beſprochenen Theorie gemäß, den Zweck ſeiner Heirat nicht einmal in der Befriedigung phyſiſcher Triebe, die er ſich ja auf andre Weiſe genugſam verſchaffen konnte, ſondern in der Tat lediglich in der Erzeugung legitimer Erben, die er eben damals nur aus der Vereinigung mit einer freien atheniſchen Bürgerin gewinnen konnte. Die Ehe war ſo ein weſentlich politiſch, ſakral und daneben durch Rückſichten auf die Mitgift, alſo ökonomiſch, bedingtes Inſtitut. Was für eine Rolle insbeſondere die Mitgift ſpielte, geht unter anderm daraus hervor, daß Platon in den „Geſetzen" ihre Abſchaffung fordert, weil ſie die Frau unverſchämt mache und ihr den Mann verknechte.

Wie geſtaltete ſich nun ihr perſönliches Leben? Die junge Gattin war im Elternhauſe nur von der Mutter und nur in weiblichen Handfertigkeiten, vor allem im Spinnen und Weben, unterwieſen. Sonſt blieben ihr Geiſt und ihre Fähigkeiten ganz ungeſchult. Legte der Gatte alſo Wert darauf, an ihr eine tüchtige Haushälterin zu gewinnen, ſo mußte er ſie ſich meiſt ſelbſt dazu erziehen. Xenophon läßt in ſeinem Schriftchen über die Haushaltungskunſt Sokrates tadeln, daß der Wohlſtand ſo manches Hauſes zurückgehe, weil ſich der Mann keine Mühe gebe, die Frau zur Gehilfin zu erziehen, ſich überhaupt — und dies iſt bezeichnend für die atheniſche Ehe — weniger um ſeine Gattin als um alle andre Menſchen zu bekümmern pflege. An einer andren Stelle derſelben Schrift wird dann ein Muſterehemann vorgeführt, der ſich die Mühe gibt, ſeine noch nicht 15jährige, ganz lebens-

erkennen kann. Die Kinder der „Schlechteren" aber werden entweder abgetrieben oder „wie es ſich ziemt" ausgeſetzt.

Wir ſehen: Platons ſoziale Forderungen auf durchaus gleiche Entwicklungs- und Betätigungsmöglichkeiten der Geſchlechter, um deren Anerkennung die Frauen ja noch jetzt ringen müſſen, ſtehen in ſcharfem Kontraſt zu den Anſchauungen ſeiner Zeit. Aber er bleibt andrerſeits inſofern auf ihrem Niveau, als er der Ehe und Familie als ſolchen, ebenſowenig wie den durch ſie entſtehenden Beziehungen der Geſchlechter, irgend welchen ſpezifiſchen ethiſchen oder Kultur-Wert beilegt. Er beurteilt ſie als eine Form geregelter Fortpflanzung, die der Maſſe des Volkes zwar erhalten bleiben, für die führenden Schichten jedoch, als die Erfüllung ihrer Kulturaufgaben hemmend, beſeitigt werden ſoll, — eine Anſchauung, die ja auch heute, in andrer Form, wieder emportaucht.

unkundige, aber lernbegierige Gattin mit weisen Lehren in ihre Hausfrauenpflichten einzuführen, und seine pädagogischen Betrachtungen gleich mit dem Hinweis einleitet, daß er sie nicht sowohl als Schlafkameradin, sondern als Partnerin zur Haus- und Kindergemeinschaft genommen habe, und daher vor allem von ihr die sorgsame Verwaltung seiner Habe, die Pflege der kleinen Kinder, die Bereitung des Brots aus der Feldfrucht, die Verfertigung der Kleider aus Wolle und die Pflege der kranken Sklaven erwarte. Als Lohn für die pflichttreue und kluge Befolgung seiner Lehren stellt er ihr in Aussicht, daß sie bei Vorrücken des Alters nicht zu fürchten brauche, im Hause an Ehren zu verlieren, sondern vielmehr mit zunehmenden Jahren so viel daran gewinnen werde, „wie du mir eine bessere Gefährtin und dereinst unsren Kindern eine bessere Hüterin des Hauses geworden bist". Wie kühl und nüchtern mutet uns dieses „Ideal" einer hellenischen Ehe an! Von der Entwicklung irgend welcher Gemütswerte durch die Beziehungen zwischen den Gatten, wie sie sich in den biblischen Schriften so häufig finden, ist nicht die Rede. Den Gedanken vollends, seine geistigen Interessen mit der Gattin zu teilen, hätte der gebildete Athener zweifellos als eine lästige und unbegreifliche Zumutung empfunden, und doch tragen Xenophons Ausführungen von allem, was die Literatur seiner Epoche über die Ehe sagt, noch bei weitem die wärmste Färbung.

Schon die äußere Einteilung des griechischen Wohnhauses der klassischen Epoche verriet die Entfremdung der Gatten. Die Frau lebte mit den Kindern und Mägden in besonderen Räumen (Gynaikonitis), sie teilte zwar mit ihm die Mahlzeiten, aber nur wenn keine Gäste da waren. Und — das ist das Entscheidende im Gegensatz zur jüdischen und römischen Ehe — der vermögende und gebildete Mann wurde dem Familienleben vollständig durch das Leben in der Oeffentlichkeit entfremdet. Geregelte Arbeit war seiner unwürdig, er überließ sie zu Hause den Sklaven unter Aufsicht der Gattin. Dagegen die Erfüllung seiner zahlreichen Bürgerpflichten, die Teilnahme an den Redeschlachten über politische Tagesfragen, die täglichen körperlichen Uebungen im Gymnasion, der Besuch der Rednerschulen und vor allem die täglichen Plauderstunden auf dem Markte (agora), die ja auch jetzt noch im Leben der südlichen Völker einen breiten Raum einnehmen, waren ihm Lebensbedürfnis und absorbierten seine Zeit und sein Interesse vollständig. — Von dieser Fülle des außerhäuslichen Daseins

war aber die Ehefrau vollſtändig ausgeſchloſſen. Nur gewiſſe religiöſe Feſtlichkeiten durfte ſie mitmachen, im übrigen aber nahm ſie weder am öffentlichen Leben in irgend einem Sinne, noch an der Geſelligkeit teil. Sie ging nur in Begleitung und nur verſchleiert auf die Straße, ſogar den Einkauf der täglichen Lebensbedürfniſſe auf dem Markte beſorgte der Mann und beanſpruchte dies als ſein Recht, denn er verſchaffte ſich dort durch das Handeln mit den hübſchen Blumenverkäuferinnen vergnügliche Stunden. Sie dagegen ſah Männer nur in Gegenwart ihres Gatten, verkehrte im allgemeinen überhaupt nur mit Frauen. Den Gaſtmählern durfte ſie ſelbſt im eignen Hauſe nicht beiwohnen. Auch der Beſuch des Schauſpiels galt für ſie als unanſtändig und ſelbſt das Zuſchauen bei den großen nationalen Wettkämpfen (Agonen), die das Höchſte waren, was das griechiſche Leben bot, war ihr verſagt. Nur bei einer derartigen Abſchließung von der Außenwelt fühlte ſich offenbar der Gatte, der ſich ſelbſt jedes Maß von Freiheit und jede Form der Befriedigung ſeiner Sinnlichkeit geſtattete, der Treue ſeiner Gattin ſicher. Es war die Einwirkung des Eindringens der Sklaverei als Maſſenerſcheinung und auch der Beziehungen zum Orient, verbunden mit den eigentümlichen militäriſchen und politiſchen Traditionen, welche ſpeziell in Athen die Frau durch undurchdringliche konventionelle Schranken in eine Art von monogamiſchen Harem ſperrte, weil bei der ſittlichen Ungebundenheit der Männer nur ſo die Legitimität des Nachwuchſes geſichert ſchien. Wahrlich: zu *keiner* Zeit hat die Frau ihre Würde als Mutter erbfähiger Söhne und den Ruf ihrer Ehrbarkeit, teurer erkauft als damals in Hellas. Der Preis, den ſie dafür zahlte, war kein geringerer, als der völlige Verzicht auf jede Teilnahme an den unvergänglichen Werten, welche die helleniſche Kultur, – die exkluſivſte Männerkultur, welche die Geſchichte kennt, – ſchuf. Und der Spott der Dichter läßt durchblicken, daß der Mangel an ernſten Aufgaben: die Erziehung der Söhne der Begüterten lag ſchon vom 6ten Jahre an in der Hand des „Paidagogos“, die Beſchränkung auf den denkbar kleinſten Intereſſenkreis, der ausſchließliche Verkehr mit Kindern und Mägden, ſie mit zunehmendem Alter klatſchſüchtig, kleinlich und ſtumpf machte. Frauengeſtalten, wie die der homeriſchen Zeit, wurden in dieſer Epoche von den Dichtern kaum noch geſchaffen, groß erſcheinen ſie nur als Verbrecherinnen, wenn ſie, wie eine Klytaimeſtra und Medeia mit der Energie und Rückſichtsloſigkeit einer blinden Naturgewalt das Sitten-

geſetz zertreten. Dagegen mehrten ſich die Sticheleien der Literatur gegen die normalen Frauen. Charakteriſtiſch dafür iſt die Rede, die Euripides dem als athletiſche Idealfigur gedachten, freilich wegen ſeines Uebermaßes von Weiberhaß von Aphrodite geſtraften Hyppolytos in den Mund legt: Er hält das Weib für ein großes Uebel, beklagt, daß ſie zur Fortpflanzung unentbehrlich ſei und findet die Einfältige noch am erträglichſten, da ſie am wenigſten Unheil ſtiftet. „Eine Kluge aber haſſe ich. Möchte nicht in meinem Hauſe eine ſein, die weiter denkt, als für ein Weib gut iſt (was natürlich bedeutet, als für ihren Mann bequem iſt), denn die zu allem fähige Bosheit erzeugt Kypris eher in den Klugen, während das gedankenloſe Weib durch die Kürze ſeines Verſtandes vor Torheit bewahrt bleibt." — Auch frevelhafte und grauſame Züge werden ihr angedichtet: das Weib, das ſich in den Feind vernarrt und deshalb das für die damalige Zeit verabſcheuungswürdigſte Verbrechen: Verrat an der Polis und den Ihrigen begeht, iſt in den Sagen über die Städtegründungen ein häufiger Vorwurf. — Und durch nichts wird doch die typiſche Gefühlskälte, welche die geiſtvollen und maßlos ruhmſüchtigen Männer jener Epoche ihren Gattinnen entgegenbrachten, beſſer gekennzeichnet, als durch die oft zitierten kurzen und kühlen Worte, die Perikles in ſeiner berühmten Leichenrede den Witwen der im peloponneſiſchen Kriege Gefallenen gönnte: „Wenn ich" — ſagt er gegen Schluß ſeiner ergreifend ſchönen Verherrlichung der Größe und Freiheit der atheniſchen Kultur — „auch der Witwen gedenken ſoll, ſo will ich mit kurzer Mahnung alles ſagen: Zu großer Ehre wird es euch gereichen, wenn ihr euren Charakter nicht verleugnet, und wenn ſo wenig als möglich weder im Lob noch im Tadel eurer gedacht wird." — Und dieſes Ehefrauenideal war einem Mann geläufig, der ſein ganzes geiſtiges Leben mit einer Frau teilte, die ſo bedeutend war, daß Perikles' politiſche Reden als von ihr inſpiriert galten und daß ein Sokrates ſich, wenn auch in ſcherzender Uebertreibung, ihren Schüler nannte! Aber Aſpaſia war eben nicht die *Gattin* des Perikles, obwohl er nach Scheidung von ſeiner erſten Gemahlin mit ihr in dauernder Lebensgemeinſchaft ſtand und ihren Söhnen, wie erwähnt, Familien- und Bürgerrechte erwarb. Sie entſtammte dem Kreiſe derjenigen Frauen, die zu begabt und geiſtig regſam waren, um ſich in den atheniſchen Ehekäfig einſperren zu laſſen. Sie lebten jenſeits der Schranken der Familie und bewahrten ſich mit der Freiheit ihres

Liebeslebens zugleich auch die Freiheit ihres Geiſtes. Und was das Los der attiſchen Gattinnen erſt richtig beleuchtet, iſt die Tatſache, daß dieſer Klaſſe freilebender Frauen alles das zufiel, was jenen verſagt war. Sie nahmen an allen öffentlichen Feſten und an aller Geſelligkeit teil. Beim Sympoſion empfing der Mann unter ſeinen Gäſten auch die geiſtreiche Freundin, während ſeine Gattin mit den Mägden und Kindern in der Gynaikonitis blieb. Welches tiefe Leid der ihren Gatten liebenden jungen Frau daraus erwuchs, daß ihr Gatte ſeine geiſtigen Freuden ſtatt mit ihr, mit einer andren Frau teilte, zeichnet trefflich die bekannte kleine Erzählung vom Gaſtmahl des Menon: Seine junge Gattin ſitzt mit ihrer Baſe im Frauengemach, da hört ſie das wohllautende Lachen ſeiner Freundin, das Herz tut ihr weh, „denn ſie iſt noch jung und liebt ihren Gatten", aber ſie beugt ſich ſchnell über ihr jüngſtes Mädchen und küßt es, damit die Baſe nicht merke, was für eine Närrin ſie ſei. Als aber hernach die berühmte Eidothea mit göttlicher Stimme zu ſingen beginnt, da findet ſie es gerechtfertigt, daß Menon ihre Geſellſchaft liebt, denn einen ſolchen künſtleriſchen Genuß kann ſie ihm nicht bieten. — Die „Hetäre" verſchönt aber nicht nur die Feſte, ſondern ſie nimmt auch an allen philoſophiſchen und politiſchen Intereſſen der Männer teil, ihre Meinung und ihr Rat wird in allen Dingen begehrt. Denn obwohl natürlich von den höchſten Typen des Hetärentums bis zur Straßendirne hinab eine Stufenleiter ohne deutliche Grenzſcheide führte, war ſie in der klaſſiſchen Periode jedenfalls in ihren höchſten Vertreterinnen kein Objekt gemeiner Sinnlichkeit, ſondern in erſter Linie das, was die Gattin eben nicht war und auch nicht ſein ſollte: die Kameradin und Genoſſin aller geiſtigen und äſthetiſchen Intereſſen des Mannes, die geſuchte und geachtete Freundin der führenden Geiſter und der bewunderte Vorwurf der herrlichſten Kunſtſchöpfungen: Die von Praxiteles geſchaffene Statue der Phryne ſtand im Tempel ihres Heimatsorts Theſpiai neben einer von ihm geſchaffenen Aphrodite. Die Dichter, die für die Gattinnen nur Spott hatten, verherrlichten die Neigung zur Hetäre mit den ſchönſten Verſen; ſelbſt die Philoſophen brachten ihnen Achtung entgegen und fanden ihre Jüngerinnen unter ihnen. Sokrates beſuchte Theodote mit ſeinen Schülern, diskutierte mit ihr kameradſchaftlich über ihre Lebensweiſe und erteilte ihr Ratſchläge über die Behandlung ihrer Freunde. Nur durch die Hetäre gewann alſo damals auch das weibliche Geſchlecht Einfluß auf die politiſche,

künſtleriſche und intellektuelle Kultur ihres Landes. — Das helleniſche Altertum hatte nebeneinander im Hauſe die Gattin und die gekaufte oder geraubte „Magd“ (pallake) gekannt, welche ihm beide ſozial, wenn auch nicht erbrechtlich, gleichgeſtellte Kinder gebären konnten, von denen aber die Gattin den rechtlichen und ſozialen Vorrang hatte. Die pallake war jetzt verbannt und als Dirne auf die Straße geworfen, die Ehefrau aber in die Gynaikonitis geſperrt, beide alſo, jede auf eine andre Art, von der perſönlichen Beziehung zum Manne ausgeſchloſſen. Dieſen leeren Platz nahm die Hetäre ein. Die allgemeine Auffaſſung und Bewertung der verſchiedenen Frauenkategorien wird am treffendſten durch ein bekanntes Wort in einer Demoſthenes zugeſchriebenen Rede gekennzeichnet: „Wir haben Hetären, um uns mit ihnen zu ergötzen, ſodann gekaufte Dirnen, um unſren Körper zu pflegen, endlich Frauen, die uns rechtmäßige Kinder ſchenken ſollen und denen obliegt, alle unſre häuslichen Angelegenheiten zu überwachen.“ Vergegenwärtigen wir uns nun noch, daß neben dieſen verſchieden abgeſtuften Beziehungen zu Frauen, die Männerfreundſchaft und Knabenliebe auch im Leben des verheirateten Mannes einen breiten Raum einnahm, ſo können wir ermeſſen, wie unendlich kärglich das war, was von dem Fühlen und Denken des Mannes für die Gattin übrig blieb. Indem der Athener in der Ehe ausſchließlich die Frau an die monogamen Normen des Geſchlechtslebens band, hat er es verſtanden, ſich auf ihre Koſten ſeine geiſtige und ſinnliche Exiſtenz ſo glanzvoll und mannigfaltig zu geſtalten, wie ſie ſich uns darſtellt. Das Rechtsbewußtſein ſetzte barbariſcher Willkür des Mannes gewiſſe äußere Schranken, aber der beiſpielloſe Mangel jeglicher Anerkennung ſittlicher Verpflichtungen gegen die Gattin, verbunden mit ihrer orientaliſch ſtrengen Klauſur, fällt als dunkler Schatten in die Herrlichkeit des helleniſchen Kulturlebens. —

Der Verfall der militäriſchen Bedeutung der Polis in der helleniſtiſchen Zeit brachte vielfach eine „modernere“ Art der faktiſchen Beziehungen der Geſchlechter zu einander. Grundſätzliche Aenderungen der Rechtsſtellung der Frau dagegen finden wir nicht. Als das Hellenentum den ganzen Orient überſchwemmte, propagierten — wie wir in Aegypten ſahen — die herrſchenden griechiſchen Behörden die Geſchlechtsvormundſchaft. Andrerſeits vermiſchte ſich das griechiſche Ehegüter-Recht in mannigfacher Art mit dem orientaliſchen. Die ſo entſtehende Unſicherheit der Rechtslage mag es wohl geweſen ſein,

welche in spätheleniſtiſcher Zeit, nach der römiſchen Unterwerfung, in der orientaliſchen Hälfte des Römerreichs dem Grundſatz faſt allgemeine Geltung verſchaffte, daß eine gültige Ehe *ſchriftliche* Ehepakten mit einer vermögensrechtlichen Sicherſtellung der Frau — je nachdem durch wirkliche oder fiktive pherne oder Eheſtiftung des Mannes — zur Vorausſetzung habe, alle nicht derart vertragsmäßig regulierten Beziehungen alſo nicht Vollehe ſeien. Wir ſahen ſchon, welche Nachwirkungen dies im nachptolemäiſchen Aegypten und in Vorderaſien gehabt hat.

F.

Die rechtliche Konſtruktion der *römiſchen* Ehe in der republikaniſchen Zeit war in vielen Punkten der der griechiſchen ähnlich. Vor allem hatte ſich auch hier ſchon in vorgeſchichtlicher Zeit die Monogamie durchgeſetzt. Und zwar in noch reinerer Form als in Griechenland, denn es fehlen hier alle Spuren von Halbpolygamie. Der Mann unterhält weder normalerweiſe Sklavinnen und „Mägde“ zum Geſchlechtsverkehr im Hauſe, noch ſind dauernde Liebesverhältniſſe außer dem Hauſe etwas von der Sitte Anerkanntes. Die „Paelex“, d. h. die ohne gültige Ehe mit einem Mann zuſammenlebende Frau galt als beſcholten; ſie iſt nicht, wie die frühgriechiſche Pallake, an die der Name erinnert, es war, ein Kebsweib neben der Hauptfrau. Vielmehr iſt, ſoweit die Ueberlieferung zurückreicht, lediglich die Ehefrau die Quelle erbberechtigter Kinder, und eben in dieſer Ausſchließlichkeit ihrer Poſition als konkurrenzloſe »mater familias« wurzelte das hohe Anſehen der römiſchen „Matrone“. Aber wir erleben das ſeltſame Schauſpiel, daß, während die römiſche Sitte und Moralanſchauung der Gattin und Mutter in jeder uns bekannten Epoche eine relativ recht würdige Stellung vergönnte, ihre *rechtliche* Unterordnung hier in der altrepublikaniſchen Zeit gradezu ihren Tiefpunkt innerhalb des Kreiſes der Kulturvölker erreichte. Der Patriarchalismus galt in höchſter Potenz und er war im Gegenſatz zu ſeiner rein „faktiſchen“ Geltung bei den Naturvölkern, abſichtsvoll und ſyſtematiſch juriſtiſch durchgebildet, derart, daß die natürliche Zuſammengehörigkeit der Familienglieder durch Blutsverwandtſchaft (Kognation) ſo gut wie gänzlich zu gunſten der ausſchließlichen Herrſchaft des Hausherrn ignoriert wurde. Zunächſt war die Verwandtſchaft im alten Recht ſtrikt und exkluſiv „agnatiſch“ gegliedert: Nur die Ver-

wandtſchaft durch den Mannesſtamm hat rechtliche Wirkungen. Der nächſte Verwandte im Mannesſtamm iſt geſetzlicher Vormund und, in Ermangelung von Hauskindern, geſetzlicher Erbe. Die Mutter *als ſolche* galt nach dem urſprünglichen Recht juriſtiſch als nicht verwandt mit ihren Kindern, und weder ſie noch ihre Angehörigen waren deshalb urſprünglich durch ein aus dem Blutsverhältnis hervorgehendes Erbrecht mit ihnen verbunden. Folge der männlichen »manus« war, daß ſie erbrechtlich wie eine *Tochter* ihres Mannes, und deshalb wie eine Schweſter ihrer Kinder behandelt wurde. Faktiſch pflegte der Hausvater meiſt durch Teſtament, alſo bis zu ſeinem Tode frei widerruflich, für ihren Unterhalt zu ſorgen. — Andrerſeits konnte der Hausherr, auch wenn er Kinder beſaß, durch Adoption Fremder nach Belieben künſtliche Verwandtſchaftsverhältniſſe ſchaffen, die dann ganz dieſelben rechtlichen Folgen hatten, wie die natürlichen. Er konnte die Kinder in zeitweilige Sklaverei verkaufen und, nachdem die 12 Tafeln auf 3mal wiederholten Verkauf den Verluſt der väterlichen Gewalt geſetzt hatten, gab dies das Mittel an die Hand, durch 3 Scheinverkäufe das Kind, und zwar auch gegen ſeinen Willen, aus der Familie zu entlaſſen (»emancipatio«) und ihm dadurch ſowohl die Familienzugehörigkeit wie auch das Erbrecht zu entziehen. Die abſolute Teſtierfreiheit der alten Zeit geſtattete ihm ferner beliebige Enterbung aller Erbberechtigten zu gunſten beliebiger Dritter, und dieſe Erſtreckung der Hausgewalt über den Tod hinaus wurde erſt in ſpätrepublikaniſcher Zeit dadurch durchbrochen, daß man im Fall einer gänzlich grundloſen Enterbung der eigenen Kinder den Teſtator als ſeiner Sinne nicht mächtig und das „pflichtwidrige“ Teſtament (»testamentum inofficiosum«) als aus dieſem Grunde nichtig fingierte. Erſt die Kaiſerzeit entwickelte den ſpäter in die meiſten modernen Rechte übergegangenen Begriff des „Pflichtteils“ als einer nur bei ſchwerwiegenden Gründen entziehbaren Erbquote der nächſten Verwandten, insbeſondere der Kinder. In altrepublikaniſcher Zeit jedenfalls galt alſo die »familia« als eine juriſtiſche Gemeinſchaft, deren Glieder alle im gleichen Maße und, der Art nach, in einer von den Sklaven nicht verſchiedenen Weiſe, ſeiner Gewalt unterſtanden, und ſie umfaßte neben dieſen letzteren nicht nur wie unſre heutige Kleinfamilie Vater, Mutter und deren unerwachſene Kinder, ſondern auch, und zwar lebenslänglich, die unverheirateten Töchter und die verheirateten oder unverheirateten erwachſenen Söhne, ſamt deren

Frauen und Kindern, endlich alle etwa vom Hausherrn adoptierten freien Personen.

Der »pater familias« war der absolute Souverän dieses kleinen Staats im Staate. Frau, Kinder, Kindeskinder und Schwiegerkinder „gehörten" ihm, wie ihm Sklaven, Tiere und Sachen gehörten. Das Leben der Neugeborenen lag in seiner Hand, Kindesaussetzungen waren nicht selten und oft fielen die Neugeborenen in die Hände von Spekulanten, die sie zu Sklaven aufzogen, oder von Bettlern, die sie verstümmelten, um sie für ihre Zwecke ausbeuten zu können. — Da im Gegensatz zu Griechenland die väterliche Gewalt auch über die Söhne zeitlich unbeschränkt war, konnte er diese so gut wie die Töchter zur Ehe nötigen und sogar die Ehe der Gewalt-unterworfenen Söhne immer, die der Töchter, wenn er bei der Vergebung seine Gewalt über sie sich vorbehalten hatte, lösen. Wenn er wollte, konnte er allerdings, wie wir schon sahen, den Sohn „emanzipieren", aber er brauchte es nicht. Bei Delikten standen die Kinder wie die Sklaven dem Vieh gleich: der Hausvater mußte für einen von ihnen angerichteten Schaden (noxa) entweder zahlen oder sie dem Kläger zu beliebiger Verfügung überlassen. Zivilrechtlich konnte das Hauskind, wie der Sklave, Schulden machen und für sie auch — im Gegensatz zum Sklaven — verklagt werden; da es juristisch nichts besaß, war es dann Sache des Vaters, ob er es vor der Schuldverknechtung behüten wollte. Eigne Rechte zu besitzen und also eventuell vor Gericht geltend zu machen, war es dagegen unfähig, sein Erwerb galt als Erwerb des Vaters. Dieser konnte dem Hausſohn wie dem Sklaven ein »peculium« zu eigner, aber jederzeit widerruflicher Verfügung überlassen. Dann haftete der Vater für die bei der Verwaltung desselben gemachten Schulden bis zum Betrag des peculium. Ebenso konnte er ihn (wie den Sklaven) zum Verwalter (institor) eines ihm gehörigen Geschäftsbetriebes machen und haftete dann für seine Abschlüsse. Aber bis in die Kaiserzeit, wo zuerst, im Interesse des Heeres, der Erwerb des Soldaten der Gewalt seines Vaters entzogen wurde, blieb die Eigentumssphäre der Kinder — und die Frau »in manu« stand ihnen wie in allen erwähnten Beziehungen, so auch hierin gleich — rechtlich durchaus unsicher. — Die von keiner irdischen Macht beschränkte Gewalt des Hausvaters sog ihre Kraft sowohl aus religiösen Anschauungen — er war der Hauspriester — wie auch aus dem spezifisch altrömischen Prinzip der straffen autoritativen Organisation

jeder Gemeinſchaft. Die Hausdisziplin glich der im Weſen militäriſchen Staatsdisziplin, und der Bürger, der ſich den öffentlichen Gewalten unterwerfen mußte, wurde für die Gehorſamspflicht draußen durch die um ſo unbeſchränktere Herrſchaft im eignen Hauſe entſchädigt. Das unumſchränkte Eigentum heißt lateiniſch dominium, „Hausrecht“. An der Schwelle des Hauſes machte die Staatsgewalt Halt, in ſeinem Innern gab es nur religiöſe Schranken für den Abſolutismus des Hausherrn.

Die allgemeine Unterordnung der Frauen als ſolcher unter die Männer wurde, wie in Griechenland, durch die Geſchlechtsvormundſchaft geſichert, die ihren nächſten männlichen Verwandten zuſtand. Er vergab ſie, wie in Athen, in alter Zeit zur Ehe, wodurch ſie aus ſeiner Gewalt in die des Gatten oder die ihres Schwiegervaters, ſo lange dieſer lebte, übergingen. – Als vornehmſte, für gewiſſe Prieſter auch noch in ſpäterer Zeit unentbehrliche Form der Eheſchließung galt in alter Zeit die Sakral-Ehe, der Form nach eine Opferung des heiligen Salzmehls vor den Prieſtern (confarreatio), welche nur den Patriziern zugänglich war. Dagegen trugen bei der, ſo viel erſichtlich, von Anfang an daneben beſtehenden, wenn nicht älteren Zivilehe (coëmtio) die üblichen Formalitäten noch ganz den Charakter eines Kaufgeſchäfts, welches erſt ſpäter allmählich in die Form eines gegenſeitigen Kontrakts zwiſchen Mann und Frau übergeht. Sie iſt in ihren Rechtswirkungen (ebenſo wie die Sakral-Ehe) ein Erwerb der Frau als Beſitzobjekt durch den Mann. Die Frau gelangt in die »manus« (Gewalt) ihres Gatten und unter die patria potestas ihres Schwiegervaters und verliert die rechtliche Zugehörigkeit zu ihrer eignen Familie, auch ihr Erbrecht, vollſtändig. Dafür erhält ſie rechtlich nicht etwa die Stellung einer Genoſſin oder „Schweſter“ ihres Gatten, ſondern wird – wie ſchon erwähnt – rechtlich als deſſen Tochter (filiae loco) und, eventuell, als „Enkelin“ ſeines Vaters angeſehen und z. B. im Erbrecht entſprechend behandelt. Eine eigne Rechtsſphäre dem Gatten gegenüber beſitzt ſie ſo wenig wie irgend eines ſeiner Kinder. Er kann ſie urſprünglich einem Freunde auf Zeit zu eigen geben, damit ſie dieſem ein Kind gebäre; auch ſie als Sklavin zu verkaufen, war rechtlich möglich, galt aber als ſakrales Verbrechen, und ihre Tötung ſollte nur nach Zuziehung ihrer eignen Blutsverwandten zum Familiengericht ſtattfinden: — offenbar Konzeſſionen des urwüchſigen Beſitzſtandpunkts an das mit verfeinerter Sitte gewachſene Intereſſe der Familie der Frau an deren Schickſal.

Was aber vor allem die rechtliche Lage der römiſchen Frau in altrepublikaniſcher Zeit weit ungünſtiger als bei allen andern antiken Kulturvölkern geſtaltete, war der völlige Mangel jedes Scheidungsrechts für ſie in der Manus-Ehe. Dagegen konnte der Mann wenigſtens die Zivilehe ohne alle Schwierigkeiten und unter gewiſſen Förmlichkeiten ſpäter auch die Sakral-Ehe, jederzeit löſen. Allerdings hatte die rein willkürliche Verſtoßung, d. h. eine nicht durch Ehebruch, heimlichen Weingenuß oder Beherung der Kinder veranlaßte, Vermögensnachteile für ihn: Er mußte ihrer Familie und der Ceres eine Strafe zahlen, auch rügte ſie unter Umſtänden der Cenſor als ein Verſtoß gegen die gute Sitte.

Ebenfalls im Gegenſatz zu den übrigen antiken Eherechten vernichtete die Manus-Ehe auch die Eigentumsſphäre der Frau vollſtändig. Dies war von um ſo erheblicherer praktiſcher Bedeutung, als Männer und Frauen im Erbrecht in hiſtoriſcher Zeit ſchon materiell völlig gleichgeſtellt waren und nur einige formale Unterſchiede im Enterbungsritus noch an die urſprüngliche Verſchiedenheit erinnerten. — Das ganze Vermögen der Frau geht auf ihren Gatten oder Schwiegervater über, was ſie erwirbt, erwirbt ſie ihnen, denn ſie kann ebenſowenig wie die Kinder und Sklaven etwas eignes beſitzen.

Aber in hiſtoriſcher Zeit milderte die aus der Eigenart der Kulturentwicklung hervorwachſende Sitte den harten Rechtszwang, der auf den Familiengliedern laſtete, ſo daß die faktiſche Lage auch der altrömiſchen Ehefrauen weſentlich würdiger war, als die ihrer rechtlich günſtiger geſtellten attiſchen Schweſtern. Vor allem vereinte Vater, Mutter und Kinder in der Blütezeit der Republik eine wirkliche Lebensgemeinſchaft. Es fehlte die raffinierte, orientaliſch beeinflußte Kultur der großen Hafenſtadt Athen, es fehlte daher das Frauenhaus, die feingebildete Hetäre und überhaupt die ſittliche Duldung ſchrankenloſer Ausſchweifungen, es fehlte vor allem auch das griechiſche Klub- und Kaſinoweſen mit ſeiner exkluſiv männlichen Geſelligkeit, die Knabenliebe und die damit verbundene und im übrigen auch politiſch bedingte „Aushäuſigkeit“, das maßloſe Rede- und Konverſationsbedürfnis des griechiſchen Mannes. Die römiſchen Comitien waren nicht, wie die attiſche Ekkleſia, ein Schauplatz für parlamentariſche Redeſchlachten, ſondern das gegliedert „angetretene“ Heer, welches auf die Fragen des Magiſtrats, und nur auf dieſe, mit „ja“ oder „nein“ abſtimmte, im übrigen aber zu ſchweigen und zu gehorchen hatte. Nicht

außer, ſondern im Hauſe fand daher der Römer, im Gegenſatz zum Hellenen, den Schwerpunkt ſeiner perſönlichen Intereſſen. Da in älterer Zeit keinerlei öffentliche Schulen beſtanden, wurden die Kinder ganz im Hauſe erzogen und unterrichtet. Der Vater ſelbſt unterwies ſeine Söhne ſowohl in Leibesübungen und in allen Arten praktiſcher Tätigkeit, wie auch in den einzigen „theoretiſchen" Fächern, welche der ſtets nur auf die praktiſche Beherrſchung des Lebens gerichtete Römer – bis zum Eindringen griechiſcher Kultur in der Spätzeit der Republik – zur Schulung des Geiſtes für notwendig hielt: Im Leſen, Schreiben, Rechnen und der Geſetzeskunde. Die Mutter unterwies die Mädchen im Spinnen und Weben. Neben der Pflege und Erziehung der Kinder und der Leitung des Hausweſens beſtand ihre wirtſchaftliche Tätigkeit in der „Wollarbeit": im Spinnen und Weben mit den Mägden; an gröberer Hausarbeit: Kochen und Mahlen, geſchweige denn an der Ackerbeſtellung, nahm ſie nicht teil. Trotzdem oder vielmehr offenbar grade deswegen galt ſie als Gebieterin des Hauſes und wurde auch von ihrem Mann als domina angeredet. Sie galt als ſittenſtreng, ſtolz und ſelbſtbewußt. Die liebenswürdige Anmut der Griechin ſcheint ihr gefehlt zu haben.

Weſentlich für das Verhältnis der Gatten war, daß die römiſche mater familias nicht, wie die griechiſche Frau, in beſondere Räume verbannt wurde. Sie lebte vielmehr mit dem Manne zuſammen, teilte ſeine Intereſſen und häufig auch ſeinen politiſchen Ehrgeiz, während er in allen Familienangelegenheiten ihren Rat einholte. Sie nahm auch in vollem Umfang am geſelligen Leben, z. B. an den Gaſtmählern teil, allerdings in der „guten alten Zeit" nicht liegend wie die Männer, ſondern ſitzend und ſich des Weingenuſſes enthaltend. Später durfte ſie auch im Theater, wie im Zirkus erſcheinen und ſich auf Markt und Straßen frei bewegen. Allerdings pflegte ſie nicht ohne Wiſſen des Mannes und im allgemeinen nicht ohne Begleitung auszugehen. Es galt als Pflicht der Männer, der „Matrone" (d. h. jeder ehrbaren Frau) auf der Straße auszuweichen. Und wenn auch die Nachricht, daß ſich im Jahre 231 v. Chr. ein Römer als „erſter" von ſeiner Frau ſcheiden ließ, weil ſie einen körperlichen Fehler hatte und ihm deswegen keine Kinder ſchenken konnte, auf einem Irrtum beruht, da die erſte Eheſcheidung ſchon im Jahre 306 erwähnt wird, ſo zeigt ſie doch, daß der Mann von ſeinem Recht, willkürlich die Frau zu verſtoßen, nur ausnahmsweiſe und unter allgemeiner Mißbilligung

Gebrauch machte und daß also die Ehemoral der Römer, umgekehrt wie in Attika, über ihrem Rechte stand. Auch der Mutter wies die Sitte eine geachtetere Stelle zu, als das Recht. Sie war nicht nur die Pflegerin der Kleinen, sondern beeinflußte, wie aus der Geschichte — im scharfen Gegensatz zu Griechenland — bekannt, auch die heranwachsenden Kinder.

Diese faktisch würdigere Stellung der Frau fand nun im Lauf der Zeit auch in der Rechtsentwicklung ihren Ausdruck, indem der strikte Patriarchalismus der Manus-Ehe nicht mehr ertragen wurde. Schon die aus dem 5. Jahrhundert v. Chr. stammenden 12 Tafeln, kennen neben den bisher erwähnten beiden normalen Formen der Ehe durch confarreatio und coëmtio noch eine dritte Art ihrer Entstehung: durch formlose Uebereinkunft der Beteiligten und hinzutretende „Ersitzung" der manus seitens des Mannes, im Fall ununterbrochener häuslicher Gemeinschaft nach Ablauf eines Jahres. Es liegt die Annahme nahe, daß auch in Rom in der Zeit, wo die coëmtio noch ein reales Kaufgeschäft war, der Mann, wenn er den Preis nicht zahlen konnte, die »manus« über die Frau juristisch nicht erwarb. Die zwölf Tafeln hätten dann, durch Regelung der Bedingungen, unter denen dieser Zustand weiter dauern oder aufhören sollte, Ordnung und Rechtssicherheit geschaffen. Dadurch wurde der Abschluß der Ehe ohne Erwerb der manus zweifellos begünstigt. Der Zweck einer solchen war ursprünglich offenbar: einerseits dem Ehemann, zunächst für das erste Jahr, das Recht zur beliebigen Lösung der Ehe ohne sittlichen Tadel und Vermögensnachteile, andrerseits auch dem Vater der Frau oder ihrem Geschlechtsvormund die Möglichkeit zu geben, kraft väterlicher bezw. vormundschaftlicher Gewalt die Tochter während jenes „Probejahrs" zurückzunehmen. Wir dürfen als sicher annehmen, daß grade die furchtbare Konsequenz des Herrenrechts in der Manus-Ehe angesehene Familien in Rom ebenso, wie wir dies in Arabien fanden, veranlaßte, ihre Töchter in diese schrankenlose Gewalt eines fremden Mannes nicht hineinzugeben. Nach Jahresfrist gewann nach den zwölf Tafeln der Mann, wie bei Sachgütern, das Eigentum, so hier die manus durch Ersitzung (usus) mit allen ihren Wirkungen, falls dies nicht dadurch verhindert wurde, daß die Frau mindestens 3 Nächte ins Elternhaus zurückkehrte und so die Ersitzung unterbrach. Geschah dies nun alljährlich, dann blieb die Ehe eben eine Ehe „auf Kündigung", d. h. mit beiderseitigem, ganz freiem, privatem Scheidungs-

recht. Dabei kamen aber die Kinder ſolcher Ehen immer in die volle Gewalt ihres Vaters, was — beiläufig bemerkt — allein ſchon ausſchließt, in dieſer Ehe etwa „Rückſtände" von „Mutterrecht" zu erblicken. Gegen Ende der Republik drängte nun dieſe „freie Ehe" die ſtrengere Form ganz in den Hintergrund, ſo daß dadurch die Rechtsſtellung der Ehefrau in eine neue Phaſe trat. Auguſtus hob ſchließlich das Entſtehen der manus durch usus überhaupt auf, ſo daß von da an die freie Ehe als überhaupt einzige Normalform übrig blieb.

Dadurch ſtieg nun die römiſche Frau, wenn ſie auch als Mutter rechtlos blieb, als Gattin aus ihrer faſt ſklavenartigen Abhängigkeit zu einer Stufe rechtlicher Selbſtändigkeit empor, die ſie in den meiſten modernen Kulturländern noch jetzt nicht wieder erreicht hat. Da aber die ſtarre vaterrechtliche Familiengliederung zunächſt nicht vermindert wurde, entſtanden höchſt ſeltſame juriſtiſche Konſequenzen. Die Frau galt nun, da ſie nicht mehr »filiae loco« war, weder als Angehörige ihres Mannes, noch als Verwandte ihrer Kinder, und gewann deshalb auch gegen ihren Gatten nicht das geſetzliche Haustochtererbrecht. Sie behielt aber dafür ihr Erbrecht in ihrer eignen Familie. Auch perſönlich blieb ſie in der Gewalt und unter dem Schutze ihres Vaters. Er behielt, ſolange er lebte, die richterliche Strafgewalt über ſie, er konnte auch willkürlich dieſe „freie Ehe" löſen, ebenſo wie wir dies im Falle des agraphos gamos in Aegypten fanden. Starb aber ihr Vater, ſo wurde ſie gewaltfrei, denn ſie geriet auch dann nicht in die manus ihres Gatten. Und da die geſetzliche Geſchlechtsvormundſchaft gleichzeitig abſtarb: — ſie war allmählich dadurch zur ſchattenhaften Formalität geworden, daß man der gewaltfreien Frau geſtattete, ſich den Geſchlechtsvormund, der als ihr Beiſtand in Rechtsgeſchäften formell nötig blieb, jederzeit ad hoc frei zu wählen, und wurde von Claudius auch formell beſeitigt, — ſo war die Frau, auch die Ehefrau, jedenfalls nach dem Tode ihres Vaters, eine voll handlungsfähige und ſelbſtändige Rechtsperſönlichkeit.

Entſcheidend war dabei für ihre Stellung, daß auch die Vermögen der in freier Ehe Lebenden prinzipiell getrennt blieben. Es galt zwar ſchon in früh republikaniſcher Zeit als moraliſche, und ſeit Auguſtus auch als geſetzliche, Pflicht jedes Vaters, ſeiner Tochter eine Mitgift — »dos« — als Beitrag zu den ehelichen Laſten in die Ehe zu geben. Urſprünglich, in der Manus-Ehe, bedeutete die dos, wie im Orient, faktiſch auch ihre Entſchädigung für die väterliche Erbſchaft,

deren sie durch Eintritt in die Manus-Ehe verlustig ging. Bei der freien Ehe galt, da sie ja formlos eingegangen wurde, die Bestellung einer Mitgift durch Urkunde (instrumenta dotalia) natürlich als sicherstes Merkmal (wenn auch nicht als rechtlich unentbehrliches Erfordernis) dafür, daß wirklich eine „Ehe" vorlag. Diese dos wurde nun, im Gegensatz zum griechisch-orientalischen Recht, in der Manus-Ehe Eigentum des Gatten, über das er, so lange die Ehe dauerte, ganz frei verfügte. Denn eine Schranke der Verfügungsgewalt des Mannes zu Gunsten der Gattin paßte nun einmal in den strikten Patriarchalismus des altrömischen Rechts nicht hinein. In der Manus-Ehe behielt er sie sogar nach ihrer Auflösung, und bezahlte nur, wie wir sahen, bei ungerechtfertigter Verstoßung eine Scheidungsstrafe, während im Falle seines Todes das Tochtererbrecht der Frau den Gegenwert gegen ihre dos bildete. — Im 3. Jahrhundert v. Chr. wurde es jedoch üblich, die Rückzahlung der dos durch vertragsmäßige Verabredungen zu sichern. Daran knüpfte die weitere Entwicklung des Dotalrechts an. — In der freien Ehe besaß die Frau beim Tode des Mannes auf jeden Fall, und ursprünglich zweifellos auch in jedem Fall der Trennung der Ehe, Anspruch auf Herausgabe ihres „Eingebrachten" (»res uxoria«). Starb sie, so fiel jedoch wenigstens diejenige dos (»dos profecticia«), welche ihr von ihrer Familie bestellt war, an diese zurück, da ja weder Mann noch Kinder ein Erbrecht gegen sie hatten. Je mehr nun aber die freie Ehe zur normalen Eheform wurde, desto mehr näherte man die Behandlung der »res uxoria« derjenigen der »dos« an. Die Frau erhielt sie später bei Scheidung nur dann ungeschmälert zurück, wenn sie daran unschuldig war. Fand dagegen der Richter im „Sittengericht" sie schuldig, oder waren Kinder vorhanden, so durfte der Mann Abzüge bis zu insgesamt 1/2 der dos machen, — eine unter Umständen fühlbare Bindung der Frau an die Ehe. Je länger, je mehr, wurde die Rückerstattungspflicht durch allerlei gesetzliche Vorschriften: seit Augustus Unverpfändbarkeit und später auch Unveräußerlichkeit der Dotalgrundstücke, dann Generalpfandrecht der Frau am Vermögen des Mannes (endgültig seit Justinian), und Recht der Frau, dem Mann die Verfügung über die dos zu entziehen, falls er sie durch Verschleuderung gefährdete, zu sichern gesucht, so daß sich das Verhältnis des römischen Ehemanns zur Mitgift, trotz der verschiedenen juristischen Konstruktion, doch faktisch immer mehr dem des griechischen und orientalischen annäherte, bis

ſchließlich – wie vorgreifend ſchon hier bemerkt ſei — Juſtinian auch das Klagſchema der Eigentumsklage (vindicatio) auf die dos anzuwenden geſtattete. Andrerſeits entwickelte ſich ein der orientaliſchen Eheſtiftung entſprechendes Inſtitut. In der republikaniſchen und frühkaiſerlichen Zeit ſorgte, wie früher erwähnt, der Mann ſeinerſeits durch teſtamentariſche Beſtimmungen für die Witwe. Die Herkunft der ſpätrömiſchen Sitte, daß der Mann der Frau als Witwenverſorgung, – wie im helleniſtiſchen Orient, bei den Galliern und Germanen – eine Schenkung für ſeinen Todesfall (»donatio ante«, ſeit Juſtinian: »propter«, »nuptias«) machte, iſt beſtritten, ihre Entwicklung aus den Volksrechten der in der Kaiſerzeit zu Bürgern gemachten Provinzialien von Mitteis jedoch ſehr wahrſcheinlich gemacht. Sie wurde, — was wir hier ebenfalls ſchon vorweg nehmen — im Lauf der ſpäteren Kaiſerzeit, als die Rechte der unterworfenen Völker ihren Einfluß auf das Reichsrecht immer ſtärker geltend machten, der dos in ihrer rechtlichen Behandlung immer mehr angenähert und fiel ſchließlich, ſeit Juſtinian, nur bei Auflöſung der Ehe durch den Tod des Mannes oder durch eine von der Frau nicht verſchuldete Scheidung als Witwenverſorgung an ſie. Auf dieſe Art war in der freien Ehe zunehmend doch ein „eheliches Güterrecht“ entwickelt und das ſtarre „Entweder-Oder“ des alten Rechtes durchlöchert. Aber ſeine, ſozuſagen „außereheliche“ Herkunft hat, wie wir immer wieder ſehen werden, weittragende hiſtoriſche Konſequenzen gehabt. —

Im Gegenſatz zum griechiſchen Recht, wenigſtens der klaſſiſchen Zeit, war der Frau in der freien Ehe der klaſſiſchen römiſchen Epoche eine für den Mann unangreifbare ſelbſtändige Verfügungsſphäre dadurch gewahrt, daß ſie alles, was von ihrem Vermögen nicht ausdrücklich als dos dem Manne übertragen war, und alles, was ſie ſpäter durch Erbſchaften, Schenkungen u. dgl. erwarb, als ihre – im Sprachgebrauch der ſpätgriechiſchen und ſpätrömiſchen Zeit – »bona paraphernalia«: „Vorbehaltsgut“ würden wir heute ſagen, zur gänzlich freien eignen Verfügung behielt. Allerdings mußte die Frau, wenn ſie um dieſe Möglichkeit nicht betrogen werden wollte, ſich mit Beweismitteln über ihren Vermögensſtand und Erwerb verſehen, denn die ſogen. »praesumtio Muciana« der römiſchen Gerichtspraxis ſtellte im Intereſſe der Sicherung der Gläubiger des Mannes, die „Rechtsvermutung“ auf, daß alles, was nicht nachweislich von der Frau gültig erworben ſei, zum Mannesvermögen gehöre, – ein Satz, der

bis in die modernen Gesetzgebungen seinen Weg gefunden hat.

Von dieser prinzipiellen Trennung der Güter profitierten überdies natürlich nur die Frauen der besitzenden Klassen, die mehr als ihre Aussteuer besaßen, benachteiligt aber blieben Alle dem Manne gegenüber dadurch, daß sie keinen Anteil an dem während der Ehe etwa durch ihre Mithilfe und durch gemeinsame Arbeit Errungenen gewannen, da sie in der freien Ehe ursprünglich kein gesetzliches Erbrecht gegen den Gatten hatten. Zwar hatte der Prätor, der in Rom kraft seiner Amtsgewalt und kraft seines Rechts den Geschworenen bindende Instruktionen für die Prinzipien der Prozeß-Entscheidung geben konnte und daher faktisch eine Recht schaffende Stellung einnahm, ebenso wie er allmählich neben dem, ursprünglich in Ermangelung von Hauskindern allein erbberechtigten nächsten Agnaten, auch den Kognaten Erbansprüche sicherte, so auch den in freier Ehe lebenden Gatten ein gegenseitiges Quasi-Erbrecht (»bonorum possessio«) gegeben, jedoch erbten sie von einander erst hinter allen erbberechtigten Verwandten des Verstorbenen. Dieses ungünstige Ehegattenerbrecht ist diejenige charakteristische Konsequenz der freien Ehe, die im Geltungsbereich des römischen Rechts, bis in die Gegenwart hinein fortbestanden hat.

Die freie Ehe als rechtliche Institution besaß nun offenbar ihr eigenartiges Gepräge dadurch, daß ebenso wie ihr Abschluß, auch ihre Scheidung völlig als Privatangelegenheit der Gatten galt und daß auch die einseitige Lösung nur (unter Umständen) gewisse vermögensrechtliche Nachteile mit sich brachte, im übrigen aber lediglich an bestimmte Formen: Zustellung einer Scheidungserklärung vor Zeugen ꝛc. gebunden war. Das heute wieder unter den vieldeutigen Schlagworten „freie Liebe“ oder „freie Ehe“ aufgestellte Ideal einer Vereinigung, deren Dauer dem Belieben der Individuen völlig anheimgestellt ist, war demnach, so scheint es, damals jahrhundertelang praktisch so gut wie vollständig verwirklicht. Zankte man sich morgens, so ging man eben abends auseinander, und ebenso schnell ließ sich das zerrissene oder auch ein neues Band wieder anknüpfen. Selbst die Verstoßung (repudium) des einen Gatten durch den andern *gegen* dessen Wunsch und Willen war ja völlig freigegeben und man pflegte dabei den andern einfach mit der Formel zu verabschieden: »Vade foras« „geh hinaus“, oder: »Tuas res tibi habeto« „Du magst Deine Sachen für Dich haben“. Das Schicksal der Kinder wurde dabei nicht in Betracht gezogen.

Aber allerdings blieb im übrigen die freie Ehe, auch ganz abgeſehen von den, wie wir ſahen, allmählich entwickelten vermögens- und erbrechtlichen Conſequenzen, durchaus nicht ohne ſehr beſtimmte, auch perſönliche Rechtswirkungen. Vor allem gehörten die in ihr geborenen Kinder perſönlich ausſchließlich dem Vater, und das war freilich ein gewaltiger Unterſchied gegen die modernen Ideale mancher für „freie Ehe“ begeiſterten Frauenkreiſe. Der uns bekannte, ſtrikt patriarchale Grundſatz, daß nur durch den Mannesſtamm geerbt wird, ſchloß – nach urſprünglichem Recht – jede erbrechtliche Beziehung zwiſchen der Mutter und ihren Kindern, ſeien dieſe nun eheliche oder uneheliche, aus. In der Manus-Ehe galt ſie, wenigſtens im Rechtsſinn, als „Schweſter“ der Kinder. Auch dies fiel hier fort. Sie trugen ſeinen Namen, erbten nur von ihm und vererbten (nachdem eignes Kindesvermögen exiſtierte) nur an ihn, nicht von und an ihre Mutter. Erſt das prätoriſche Recht und dann die Geſetze der ſtoiſchen Kaiſer änderten das, wie wir ſehen werden. Zufolge der patria potestas und der erſt im Lauf einer langen Entwicklung gemilderten Teſtierfreiheit lag alſo ihr Schickſal allein in ſeiner Hand. Aber auch abgeſehen von der durch ſie entſtehenden patria potestas blieb die freie Ehe nicht ohne Rechtsfolgen. Der Mann erwarb auch in ihr das »jus mariti« d. h., wie wir ſagen würden, das ehemännliche Entſcheidungsrecht gegenüber der Frau. Er beſtimmte den Wohnſitz, den die Frau ebenſo, wie ſeinen Rang und Stand zu teilen hatte, ſo lange die Ehe beſtand. Der Prätor gab ihm ferner das Recht, ſie von Dritten herauszuverlangen, was aber erſt in nachklaſſiſcher Zeit auch ihrem Vater gegenüber galt. Die Frau ſchuldete ihm ferner „Ehrerbietung“ (reverentia) und „Gehorſam“, wogegen er ſie zu beſchützen und zu alimentieren hatte. Er beſaß ſogar, ſo lange die Ehe beſtand, allerdings nur unter Zuziehung ihrer eignen Verwandten, eine Art Strafrecht gegen ſie. Ein von vielen modernen Rechten übernommener, gewohnheitsrechtlicher Grundſatz des römiſchen Rechts beſtand endlich darin, daß Schenkungen unter Gatten zum Schutz ſowohl ihrer Gläubiger gegen Entziehung von Pfändungsobjekten, wie auch zum Schutz der Ehegatten gegen die eigne „Schwäche“ (die ſich bei der leichten Scheidung ja ſchwer rächen konnte) als nichtig behandelt wurden.

Die freie Ehe hat ſich alſo ihrer faktiſchen Struktur nach nicht weſentlich anders als unſre moderne Ehe entwickelt, nur gab ſie

neben der vermögensrechtlichen Unabhängigkeit im Unterſchied zu unſrer Ehe auch der Frau das wichtige Recht, ſich jederzeit vom Manne zu befreien, allerdings unter Umſtänden mit empfindlichen Vermögensnachteilen und immer um den Preis des Verluſts aller ihrer mütterlichen Beziehungen. Von mütterlichen „Rechten" kann man überhaupt nicht reden: ſie war ja rechtlich ein Fremdling im Hauſe des Mannes, dem ſie Kinder gebar; irgend ein „Erziehungsrecht", auch nur im Vorzug vor den Seitenverwandten des Mannes, hatte ſie nach ſeinem Tode in klaſſiſcher Zeit nicht.

Die ſittengeſchichtlichen Wirkungen der freien Scheidung ſind nicht mit Sicherheit abzuſchätzen und haben offenbar hiſtoriſch gewechſelt. Wir hören bis in die ſpäteren Zeiten der Republik nichts von erheblichen Schäden, die ſie gebracht hätte. Erſt als nach den großen Eroberungen in den letzten Jahrhunderten der Republik orientaliſch-helleniſtiſche Lebensformen die Herrſchaft gewannen, ohne daß doch eine der griechiſchen ebenbürtige, innere Verfeinerung des geſelligen, geiſtigen und künſtleriſchen Lebens eintrat, und als mit dem Schwinden des Mittelſtandes durch die Sklavenwirtſchaft die römiſche Kultur ihren bürgerlichen Charakter verlor, wurde ſie mindeſtens in den herrſchenden Klaſſen – denn nur von dieſen hören wir, was wohl zu beachten iſt — zum Werkzeug der allgemeinen Zügelloſigkeit. – Die römiſche Geſellſchaft der ſpätrepublikaniſchen und frühkaiſerlichen Zeit war nicht mehr ein Nebeneinander von Ackerbürgern und ſtadtſäßigem Adel, beide vereint im Bürgerheer, ſondern über dem, ſeit Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr., rein proletariſch rekrutiertem Heer ſtand eine Herren-Schicht, die als Beamte mit königlicher Macht in den ungeheuren überſeeiſchen Gebieten, als Offiziere, als Latifundienbeſitzer, als Großhändler, Steuer- und Domänenpächter über ein Maß von Macht und dabei von Ungebundenheit verfügten, wie nie vorher oder nachher eine ſo kleine Menſchengruppe beſeſſen hat. Sie waren die Träger der freien Ehe, und nach ihrem Belieben geſtaltete ſich die Geſchlechtsmoral. Die freie Ehe als ſolche, in der Geſtalt, die ſie in Rom beſaß, war zweifellos nicht – wie manchmal behauptet wird — die *Urſache* des völligen Sittenverfalls. Sie leiſtete ihm höchſtens Vorſchub. Vor allem verlor das Familienleben unter dem Einfluß des Luxus jeden ſittlichen Halt. Der vornehme römiſche Haushalt blieb nur für die ungeheure Sklavenſchaar eine Stätte der Arbeit, für den Hausherrn und die Hausfrau wurde er lediglich zur Stätte

ſinnlichen Behagens und materiellen Genuſſes. Die Kinder wuchſen jetzt meiſt in der Geſellſchaft von Sklaven auf, und nach dem Eindringen griechiſcher Bildungselemente und Unterrichtsmethoden wurden nicht nur die heranwachſenden Söhne in den Schulen unterrichtet, ſondern ſchon die Pflege der Kleinen war dem griechiſchen Paidagogos und der griechiſchen Wärterin überlaſſen. Auch der Charakter der Geſelligkeit war ſtark verändert. Bei den prunkhaften Gelagen ertötete das Viel-Eſſen und -Trinken, das Anſchauen der Poſſenreißer und der üppigen orientaliſchen Tänzerinnen die Freude und Fähigkeit zu geiſtigerer Unterhaltung, und nun mußte die Beteiligung der Hausfrau und der Kinder daran auch auf ſie demoraliſierend wirken. Die Frauen lagerten ſich zwiſchen den Gäſten und zechten mit den Männern um die Wette, und die Kinder ſahen ihre Väter oft ſinnlos betrunken. Steigende Genußſucht zerſtörte ſo die Pflichtengemeinſchaft zwiſchen Gatte und Gattin. — Deshalb wurde gegen Ende der Republik auch die Ehe grade in den führenden Kreiſen nicht ſelten aus den alleregoiſtiſchſten Motiven geſchieden, z. B. wegen ſchwacher Geſundheit oder Erkrankung eines Gatten, wegen Verpflichtung des Mannes zu Kriegsdienſten u. ſ. w. Der Wechſel der Frauen durch Verſtoßung ſteigerte ſich. Cicero, Ovid, Plinius d. J. hatten dergeſtalt nacheinander 3, Cäſar und Antonius 4, Sulla und Pompejus 5 Gattinnen, und chriſtliche Schriftſteller berichten von einem Fall, wo bei der Eheſchließung beide Teile auf über 20 ältere Ehen zurückblickten, Scheidung und Wiederverheiratung Schlag auf Schlag folgten. Unter Cäſars Konſulat heiratete z. B. ein römiſcher Ariſtokrat eine Frau zwei Tage nach ihrer Scheidung. Manchmal wurden Ehen zur Erlangung irgend eines momentanen äußeren Vorteils geſchloſſen: Tiberius ſetzte einen Staatsbeamten ab, der ſich, um bevorzugt zu werden, am Tage vor der Vergebung eines hohen Amtes verheiratet hatte und ſeine Ehe am Tage darauf wieder löſte. Aber abgeſehen davon, daß die freie Scheidung dem Abwechslungsbetrieb breiteſten Spielraum gewährte, — nach den zahlloſen Satiren der Dichter und den Klagen der Moral-Philoſophen wurde in dieſer Zeit auch das Nebeneinander von mehreren Verhältniſſen für Eheleute durchaus gewöhnlich. Offenbar bot namentlich das häusliche Zuſammenleben mit den zum Teil hochgebildeten, aus dem Oſten importierten Sklaven und Sklavinnen, ſowohl für die Männer wie für die Frauen jener Epochen die ſtärkſten Verſuchungen zur ehelichen Untreue und Zügel-

loſigkeit[1]). Und daneben bürgerte ſich in den oberen, auf eine ſchlechthin „übermenſchliche“ Stufe der Lebensführung gehobenen Schichten eine allgemeine Eheſcheu ein, weil die Männer, deren politiſche und ökonomiſche Spekulationen eine Welt umſpannten, es bequemer fanden, ihre ſexuellen Bedürfniſſe in einer Art zu befriedigen, die ihnen die perſönlichen und pekuniären Laſten der Kindererziehung erſparte. Schon im Jahre 131 v. Chr. hatte ein Cenſor in einer Rede die Ehe als ein Uebel, aber als ein unvermeidliches, erklärt, dem ſich der Bürger aus Gründen der Staatsraiſon nicht entziehen dürfe.

Wie immer ſuchte man den Grund des Uebels vor allem in den Frauen. Schon als in den letzten Jahrhunderten der Republik die freie Ehe die Manus-Ehe verdrängte, hatten die republikaniſchen Reaktionäre verſucht, ihre Freiheit wieder einzuſchränken, offenbar in dem Glauben, dadurch den im Gefolge der orientaliſchen Kriege beginnenden Sittenzerfall aufhalten zu können. Vor allem erſchien ihnen die ſelbſtändige Verfügung der Frauen über größere Geldſummen als Quelle der ſteigenden Genußſucht, die verſtopft werden mußte. Man glaubte die Sitten beſſern zu können, indem man ſpeziell den Frauen die Mittel zu einer luxuriöſen Lebensweiſe entzog. Auf die bald wieder beſeitigte Lex Oppia, ein zur Zeit der puniſchen Kriege geſchaffenes Anti-Luxusgeſetz, folgte zu Cato's d. Ae. Zeit die komplizierte Lex Voconia, die, um zu hindern, daß ſelbſtändig und in freier Ehe lebende Frauen reich wurden, den Eigentümern größerer Vermögen verbot, Frauen mehr als die Hälfte davon zu vermachen. Dieſe Geſetze blieben ſchon rein äußerlich völlig wirkungslos. Es fanden ſich allerlei Wege, ſie zu umgehen und zu Beginn der Kaiſerzeit war die Zahl unabhängiger reicher Frauen größer als je zuvor. Nunmehr verſuchte man, die Frauen durch Einſchränkung ihrer juriſtiſchen Handlungsfähigkeit zum häuslichen Herde zurückzuführen. Die Geſchlechtsvormundſchaft wieder aufleben zu laſſen ſchien ausſichtslos. Aber der Prätor verbot kraft ſeiner Amtsgewalt den Frauen wenigſtens als Stellvertreterinnen Dritter vor Gericht aufzutreten. Praktiſch wichtiger war, daß ein Senatsbeſchluß vom Jahre 76 n. Chr. (S. C. Velleianum) ihnen die Fähigkeit nahm, für andre Bürgſchaft zu leiſten, was,

[1]) Eine Lieblingsfigur der römiſchen Satiriker war z. B. der ſchön gekräuſelte Prokurator, der als eine Art von Rechtsbeiſtand und zugleich als Geliebter die Frauen der vornehmen Kreiſe in das Haus ihres Gatten begleitete.

da der Begriff der »intercessio« in der Praxis ſehr gedehnt wurde, eine unter Umſtänden ziemlich fühlbare Schranke ihrer Beteiligung am Geſchäftsleben bedeutete. Bis auf dieſe Vorſchrift, die ſich als eiſerner Beſtand im römiſchen Recht durch das Mittelalter hindurch erhalten hat, ſchwanden jedoch alle andren erwähnten Einſchränkungen wieder ſo ſchnell, wie ſie gekommen waren.

Die Lockerung der Sexualmoral hatte natürlich trotz allem ihren Lauf genommen. Erſt als ihre Folgen ſich dadurch politiſch fühlbar machten, daß die zu den Staatsämtern berufenen, ſenatoriſchen und ritterlichen Geſchlechter ſich nicht genügend fortpflanzten, begann einer der offenbar größten politiſchen Organiſatoren aller Zeiten, Auguſtus, ſein Augenmerk auch auf dieſen Punkt zu richten. Sein Lebensziel war die Sorge um die Erhaltung der politiſchen und kulturellen Vorherrſchaft des Römertums in dem immer mehr anwachſenden Reiche. Er ließ charakteriſtiſcherweiſe das tief in die Gewohnheiten der Nation eingelebte freie Scheidungsrecht durchaus unangetaſtet, ſuchte dagegen mit allen Mitteln der für die politiſche Herrſchaft des Römertums gefährlichen Ehe- und Kinderloſigkeit entgegenzuwirken, und erließ zu dieſem Zweck ein ganzes Syſtem von Vorſchriften (lex Julia und lex Papia Poppaea) zur Beſchränkung der Zuchtloſigkeit und Reform der Ehemoral und zahlreiche die Verehelichung privilegierende Beſtimmungen, die freilich im weſentlichen auf Eigennutz und Gewinnſucht ſpekulierten. Hageſtolze[1]) und unverheiratete Frauen im ehemündigen Alter werden von höchſt empfindlichen, vermögensrechtlichen Nachteilen betroffen. Kinderreiche werden kinderloſen Ehepaaren im Erbrecht vorgezogen, ja kinderloſen gewiſſe Arten der Erbfähigkeit direkt entzogen. Leute mit 3 Kindern werden von allerhand öffentlichen Laſten befreit und in ihrer öffentlich rechtlichen Stellung, namentlich in Bezug auf die Erlangung des Vollbürgerrechts, bevorzugt. — Andrerſeits verbot er den Freien die Ehe mit ſittlich anrüchigen Frauen: Proſtituierten, Bordellwirtinnen u. dgl. und — um das Blut des römiſchen Adels unvermiſcht zu erhalten — den Senatoren und ihren Nachkommen außerdem auch die Ehe mit Freigelaſſenen. Er ſchränkte alſo den Kreis der zur Ehe Fähigen ein.

[1]) Die Einführung einer Hageſtolzenſteuer iſt neuerdings ſogar von philoſophiſcher Seite, von E. v. Hartmann, als Heilmittel der „Jungfernfrage" wieder aufgewärmt. Seine Ausführungen darüber zeigen, daß auch Philoſophen erſchreckend trivial ſein können, wenn ſie ſich mit Problemen befaſſen, in die ſie ſich nicht genügend vertieft haben.

Offenbar zur Erleichterung *ſtandesgemäßer* Eheſchließungen verwandelte, wie ſchon erwähnt, Auguſtus die moraliſche Verpflichtung des Vaters zur Dotierung ſeiner Töchter in eine geſetzliche und ſuchte zugleich im Intereſſe einer zweiten Heirat die Rückerſtattung der dos, durch die früher erwähnte Beſchränkung der Veräußerung und Belaſtung dotaler Grundſtücke, ſtärker als bisher zu ſchützen. Nur dieſen, das eheliche Güterrecht betreffenden Vorſchriften waren dauernde Wirkungen beſchieden, alle übrigen Maßregeln erlagen in ihrem Erfolg ſchließlich dem heftigen Widerſtand der beteiligten Klaſſen, gegen deren erbitterte Oppoſition Auguſtus ſeine Reformgeſetze durchgeſetzt hatte. Die Geſetze gegen die Eheloſigkeit wurden z. B. manchmal durch Scheinehen umgangen. Reiche Frauen kauften ſich arme Männer mit der Verpflichtung, ſie nicht als Gattinnen zu betrachten u. ſ. w. Der Kinderreichtum nahm nicht zu und die frivolen Scheidungen nahmen nicht ab. Gering blieb zunächſt auch der Erfolg derjenigen Beſtimmungen, die, Hand in Hand mit den eben erwähnten, die öffentliche Zuchtloſigkeit im Intereſſe der Erhöhung des Anſehens der legitimen Familie und Ehe eindämmen ſollten und deren ungeheure Härte lediglich erkennen läßt, wie bedenklich einem keineswegs bigott oder moraliſtiſch geſtimmten Realpolitiker, wie Auguſtus es ſicherlich war, die Gefahr des heute ſogenannten „Raſſenſelbſtmords“ erſchienen ſein muß. Er ſuchte der trotz freier Scheidung überhandnehmenden, gewerbsmäßigen Unzucht und dem Ehebruch der Männer mit verheirateten Frauen durch folgende Maßregeln zu ſteuern: Die Unzucht mit einer freien, unbeſcholtenen Bürgerin wurde als »stuprum« dem Strafrecht unterſtellt. Der Ehebruch der Frau und ihres Mitſchuldigen, deſſen Beſtrafung bis dahin dem Gatten und dem Vater der Frau überlaſſen war, wurde zum öffentlichen Delikt gemacht. Der Gatte mußte die des Ehebruchs überführte Frau verſtoßen, ſonſt wurde er als Kuppler beſtraft. Eine Ehebrecherin ſollte weder als Zeugin auftreten, noch eine neue Ehe eingehen, noch ein Legat oder eine Erbſchaft annehmen dürfen. Auch hier ſtieß Auguſtus auf den heftigſten Widerſtand. Um den Ehebruchsſtrafen zu entgehen, ergriffen zuweilen des Ehebruchs angeklagte römiſche Matronen formell das Gewerbe der Proſtitution, wodurch ſie nur die Erbfähigkeit verloren. Durch die Beſtimmung, daß jeder römiſche Bürger als Ankläger in Ehebruchsſachen auftreten konnte, ſcheint der römiſchen Geſellſchaft in Geſtalt gewerbsmäßiger Eheſpione im weſentlichen nur ein neues Uebel

zu den vorhandenen erwachſen zu ſein. Wohlgemerkt übrigens wandten ſich die Geſetze des Auguſtus nur gegen die Ehefrau und ihren Mitſchuldigen, die Untreue des Mannes gegen die Gattin blieb – ſofern ſie nicht unter dem Begriff des ſtrafbaren »stuprum«, insbeſondere alſo: Verführung einer unbeſcholtenen freien Bürgerin, fiel – ſtraflos.

Auguſtus hat aber überdies bei ſeinen Verſuchen, die Zügelloſigkeit einzudämmen, dem Bedürfnis nach geſchlechtlicher Ungebundenheit ſogar direkt entgegenkommen müſſen. Offenbar als Erſatz für die von ihm verbotenen Eheſchließungen findet ſich ſeit Auguſtus die dauernde außereheliche Verbindung, wahrſcheinlich zuerſt zwiſchen Perſonen, denen nach ſeiner Geſetzgebung eine Vollehe nicht geſtattet war, als »concubinatus« unter dieſem Namen auch offiziell anerkannt. Sehr bald ſchon pflegte der Konkubinat, über ſeinen urſprünglichen Zweck als Erſatz verbotener Verbindungen hinaus, auch mit freien, anſtändigen, zur vollgültigen Ehe qualifizierten Frauen eingegangen zu werden. Es genügte, daß der Mann vor Zeugen ſeinen Willen, die Frau zur Konkubine zu nehmen, erklärte. Von da an wurde er dann ſehr häufig ſtatt einer Vollehe als dauernde und ausſchließliche Geſchlechtsgemeinſchaft zwiſchen einem ſozial höher ſtehenden Mann und einer freigelaſſenen oder einer freien Frau aus den unteren Schichten eingegangen. Er war alſo – was bei ſeiner Beurteilung nicht zu vergeſſen iſt – weſentlich in der politiſchen und ſtändiſchen Ungleichheit der Volksgenoſſen: der Unterſcheidung von ſenatoriſchem Adel, freien Bürgern, Nichtbürgern verſchiedener Rechtsſtellung und Freigelaſſenen, die den Kreis der zur vollen Ehe Fähigen einengte, verankert. Die Konkubine galt, eben wegen dieſer ſtändiſchen Schranken, zwar nicht als die ebenbürtige und geſellſchaftsfähige Gefährtin des Mannes und gewann keinerlei Rechte an ihn, war aber auch nicht „deklaſſiert" oder mit einem Makel behaftet. Das Geſetz erkannte die moraliſche Geltung ihrer Verbindung inſofern an, als der Begriff des »stuprum« auf ſie nicht angewendet wurde, es verlieh ihr aber im übrigen keine poſitiven Rechtswirkungen, was z. B. u. a. die Folge hatte, daß die unter Gatten verbotenen Schenkungen den Konkubinanten erlaubt waren, und daß im Gegenſatz zu den Proſtituierten oder der in ganz flüchtigen Verbindungen lebenden Frauen, die Konkubine eine Erbzuwendung des Mannes annehmen durfte.

Im übrigen ſchuf der Konkubinat keine Familie im Rechtsſinn.

Die in ihm erzeugten Kinder „gehörten“ deshalb – im Gegensatz z. B. zu den der ägyptischen „Probeehe“ entstammenden – nicht ihrem Vater, sondern rechneten nur zur Familie ihrer Mutter, trugen ihren Namen, folgten ihrem Stande, hatten ein Erbrecht nur gegen sie und – wie bis auf Marc Aurel alle, seien es legitime, seien es illegitime Kinder, – auch dies nur nach prätorischem Recht, an dritter Stelle, als „Kognaten“, also hinter den gesetzlichen Erben ihrer Mutter, d. h. ihrem nächsten Agnaten. Nachdem die Alimentationspflicht der Mutter und ihres Vaters gegenüber ihren Kindern überhaupt als Rechtssatz galt (seit Antoninus Pius), kam diese auch den Konkubinenkinder, wie allen unehelichen, zugute. Ihr Erzeuger hat dagegen nur den Anspruch auf »reverentia«, sonst aber weder Rechte noch Pflichten ihnen gegenüber. Sie leben also, kurz gesagt, nach Mutterrecht, aber – vorbehaltlich des in der späteren Kaiserzeit jeder Mutter zuerkannten Rechts, den vaterlosen Kindern einen Vormund testamentarisch zu bestellen – nicht unter Muttergewalt. Sie sind gewaltfrei und rechtlich selbständig: »sui juris«. Faktisch pflegte naturgemäß der Vater durch Testament für sie und die Konkubine zu sorgen.

Je mehr sich nun im Laufe der Zeit der mit den Ehegesetzen des Augustus eng zusammenhängende, ursprüngliche Zweckgedanke des Konkubinats verwischte, desto mehr bürgerte er sich in allen Kreisen als Eheersatz ein und nahm deshalb immer mehr den Charakter einer dauernden Verbindung für Fälle, wo die Vollehe nicht möglich oder nicht erwünscht war, an. So wurde er nicht nur von Soldaten, denen bis in die spätere Kaiserzeit die Vollehe verboten war, als deren Surrogat angewendet, sondern es wurde auch Sitte, daß die in die unterworfenen Provinzen geschickten hohen Beamten, denen aus Gründen der Staatsraison eine Ehe mit Provinzialen verboten war, statt dessen mit einer solchen Frau im Konkubinat lebten. Ebenso kam es vor, daß der Kaiser diesen Beamten bei Antritt ihres Amts „nebst andren notwendigen Dingen“ auch eine Konkubine mitgab. Die drei Kaiser: Vespasian, Antoninus Pius und Marcus führten ihrerseits selbst, entsprechend der modernen Monarchenehe „zur linken Hand“, nach dem Tode ihrer Gattinnen statt einer zweiten Ehefrau eine Konkubine ins Haus, – offenbar teils aus Rücksicht auf die Kinder erster Ehe, teils aus Abneigung gegen die Repräsentationspflichten einer Kaiserin gegenüber.

Der stets monogame, öffentlich erklärte Konkubinat galt also als durchaus unanstößig. Das Aushalten einer »paelex«, wie sie

zum Unterſchied von der Konkubine genannt wird — heute würden wir Maitreſſe ſagen — von ſeiten eines verheirateten Mannes galt dagegen an ſich als ſittlich anſtößig; da es aber nicht wie heute unter den Begriff des „Ehebruchs“ fiel, ſo blieb dem Mann alſo nach wie vor, auch der Sitte nach, vollſtes Ausleben ſeiner Triebe geſtattet.

So ſank denn trotz der Geſetze des Auguſtus die öffentliche Moral immer weiter, bis ſie unter den claudiſchen Kaiſern ihren Tiefſtand erreichte. Tacitus ſchreibt noch 60 Jahr ſpäter, daß Verführen und Verführtwerden in Rom als „modern“ bezeichnet werde, und Seneca hatte geklagt, daß Keuſchheit nur noch ein Beweis der Häßlichkeit ſei. Noch zur Zeit des Septimius Severus fand ein Konſul bei ſeinem Regierungsantritt angeblich 3000 Klagen auf Ehebruch vor. Allerdings geben alle dieſe Nachrichten kein ſicheres Bild vom Zuſtande der damaligen Ehemoral, da ſie ſich weſentlich auf die hauptſtädtiſchen Oberſchichten beziehen, dagegen das Leben der unteren im Dunkel laſſen. Und auch für die ariſtokratiſchen Kreiſe bezeugen manche Grabſchriften die Bewahrung langjähriger ehelicher Treue und Liebe. So heißt es z. B. in einer berühmten Gedenkſchrift, die kurz vor Beginn unſrer Zeitrechnung ein Konſul zum Lobe ſeiner Gattin Turia verfaßte, daß ihre Ehe unzerriſſen durch Scheidung 41 Jahre lang gedauert habe, daß Turia ein Muſter aller häuslichen und weiblichen Tugenden war, daß ſie ihm ſogar ihr Vorbehaltsgut und alles, was ſie erworben, überlaſſen habe (!) u. ſ. w. Unſer heutiges Gefühl berührt es aber ſeltſam, daß Turias Edelmut ſogar ſo weit ging, dem Gatten nach dem Tode der einzigen Tochter die Scheidung vorzuſchlagen, damit er von einer jüngeren Frau aufs neue Kinder gewinnen könne. — Daß es vollends in den unteren Volksſchichten noch geſunde Ehen gab, erfahren wir andeutungsweiſe aus zahlreichen Grabſchriften: „Nie habe ich einen Schmerz von ihr erfahren, als durch ihren Tod“ oder: „Nie habe ich eine Kränkung von ihr erfahren“ ſind die für Frauen ſehr häufig gewählten Formeln. Auch ihre häusliche Tugend und Tüchtigkeit, namentlich ihr „Fleiß bei der Wollarbeit“, wird oft gerühmt. Hier ſtand offenbar die überkommene kleinbürgerliche Familie unerſchüttert.

Allein für die Würdigung der antiken Kultur iſt zu berückſichtigen, daß unterhalb dieſer kleinbürgerlich freien Bevölkerung, unſrem Proletariat entſprechend, aber von ihm in ſeiner Lebenslage ſehr verſchieden, die breite Maſſe der Sklaven ſtand, die rechtlich jeden

Familienlebens entbehrte. Die geſchlechtlichen Beziehungen dieſer Schicht waren völlig dem Belieben der Sklavenbeſitzer anheimgeſtellt und daher entſchieden ſeine ökonomiſchen Intereſſen darüber, in welchem Umfang er etwas dem „Familienleben" Entſprechendes unter ihnen zulaſſen wollte. Auch das feſte monogame Geſchlechtsverhältnis der Sklaven, das »contubernium«, hatte keinerlei Rechtsfolgen, außer daß die Kinder daraus im Falle der Freilaſſung als Geſchwiſter einander nicht ehelichen durften. So lange ſie Sklaven waren, konnte der Herr das contubernium jederzeit aufheben und Eltern und Kinder auseinanderreißen. Draußen auf dem Lande auf den großen plantagenartig bewirtſchafteten Gütern lebten aber offenbar meiſt nur die Sklavenaufſeher, die eine Sonderzelle und ein peculium beſaßen, — wie wir früher ſahen, ein Quaſi-Vermögen, deſſen Exiſtenz im Rechtsverkehr zu Gunſten der Gläubiger anerkannt wurde — im contubernium. Die Sklavenmaſſen kamen ſehr vielfach überhaupt nicht zu einem auch nur faktiſch monogamen Verhältnis, da ſie in kaſernenartigen Schlafſälen untergebracht waren, gemeinſam aßen und keinerlei Sondergut beſaßen. Die Art der Befriedigung ihres Geſchlechtstriebs war ihrem Belieben, oder richtiger, der Willkür der Aufſeher überlaſſen. Es herrſchte „Promiskuität". — Alſo Verfall der Familie „oben", zufolge allgemeiner Sittenloſigkeit, ihr nahezu völliges Fehlen „unten". Weſentlich nur der infolge des Anſchwellens der Sklavenarbeit ſtark eingeengte Mittelſtand, von dem jene früher erwähnten Inſchriften ſprachen, war der Träger relativ beſtändiger monogamer Geſchlechtsbeziehungen. —

Eine teilweiſe Wiedergeburt der Sexual-Moral wurde nun in den Oberſchichten der Geſellſchaft, um mit ihnen zu beginnen, durch Anſchauungen geſchaffen, die auch den Mann unter das Joch der Selbſtbeherrſchung zu zwingen ſuchten. Im zweiten Jahrhundert unſrer Zeitrechnung ſetzte zuerſt eine derartige Reformbewegung von immerhin beträchtlicher Tiefe ein, und zwar im moralphiloſophiſchen Gewande der Stoa. Die ſittengeſchichtliche Bedeutung des Einfluſſes der Stoiker Muſonius, Seneca und Epiktet beſtand darin, daß ihre von der Empfindung des „Erlöſungs"-Bedürfniſſes getragene Ethik die geſchlechtliche Sinnlichkeit in die Sphäre der niederſten menſchlichen Triebe verwies. Demgemäß muteten ſie, als die erſten Denker des Heidentums, die bisher nur der Frau aufgezwungenen Normen des

monogamen Geſchlechtslebens in voller Strenge auch dem Mann zu, und lehnten die Beugung der ſittlichen Idee zu Gunſten ſeiner beſonderen „Naturveranlagung" ab. Muſonius verwirft mit demſelben Rigorismus wie das Chriſtentum allen außerhalb der Ehe und allen nicht zum Zweck der Kindererzeugung gepflogenen Geſchlechtsverkehr, ja er geht ſogar ſo weit, jedes „Naturrecht" des Menſchen auf Geſchlechtsgenuß abzulehnen. Und in demſelben Sinne erklärt Seneca „nichts iſt widerlicher als die Gattin zu lieben wie eine Buhlerin". Das chriſtlich-puritaniſche, asketiſche Ideal iſt hier alſo ſchon vollſtändig konzipiert. Auch Epiktet gilt die willensſtarke *Ueberwindung* alles rein ſinnlichen Begehrens als Ziel der ſittlichen und intellektuellen Entwicklung und die Ehe als einzig berechtigte Art ſeiner Befriedigung. Auch er fordert vom Mann abſolute Treue in der Ehe und Ueberwindung ſogar der gedanklichen Lüſternheit. Immerhin macht er der Gebundenheit des Menſchen an den Naturtrieb größere Konzeſſionen als ſein Lehrer Muſonius, indem er ſeine Befriedigung auch vor der Ehe unter Umſtänden für zuläſſig erklärt. – Daß dieſe ſexual-ethiſchen Anſchauungen bei den führenden Schichten nicht ohne praktiſchen Einfluß blieben, zeigen Kaiſer wie Mark Aurel, der in ſeinen „Selbſtbetrachtungen" den Göttern auch dafür dankt, daß ihm die Bewahrung ſeiner „Jugendunſchuld" und die Ueberwindung unreiner Leidenſchaften gelungen ſei. – Aus der Reinheit und Strenge der ſtoiſchen Geſchlechtsethik erwächſt zum erſten Mal auch eine vertiefte, wie wir ſpäter ſehen werden, auch in der Geſetzgebung dieſer Kaiſer zum Ausdruck gelangende, Auffaſſung über den Wert des ehelichen Gemeinſchaftslebens. Muſonius bezeichnet die Ehe als die notwendigſte und innigſte menſchliche Gemeinſchaft, der gegenüber ſelbſt die Elternliebe zurücktreten müſſe, Antipater als die „völligſte Durchdringung". Die Abneigung ihrer Zeit gegen die Eheſchließung erſcheint ihnen als Sympton des Sittenverfalls und der brutalen Genußſucht. Und mit der Vertiefung der Geſchlechts- und Ehemoral ging bei den Stoikern eine Neuwertung der Frau als ſolcher Hand in Hand. Sie proklamieren wie Platon ihr gleiches Anrecht auf höchſte Bildung, begründen jedoch dieſe Forderung weit tiefer als jener, nämlich nicht nur durch den Gedanken ihrer im Prinzip gleichen Befähigung für die dem Manne vorbehaltenen Tätigkeitsformen, ſondern mit dem Hinweis auf die Gleichheit ihrer *ſittlichen* Beſtimmung und ihrer gleichen Befähigung zur ſittlichen Vollkommenheit.

Die Lehren der Stoa wirkten direkt greifbar nur, soweit sie sich in den Konstitutionen der stoischen Kaiser niederschlugen. Wir werden später bei der Erörterung der Endergebnisse der antiken Rechtsentwicklung sehen, daß bis zu der großartigen systematischen Neuordnung des Ehegüter- und Erbrechts durch Justinian fast alle auf „innere" Ehereform, d. h. auf Beseitigung des die Ehefrau und Mutter als „Fremdling im eignen Hause" behandelnden, national-römischen Eherechts und auf Einschränkung der Willkür des pater familias gerichteten, Reformbestrebungen lediglich Fortsetzungen der von den stoischen Kaisern schon begonnenen Arbeit waren. Die Einschränkung der absoluten Willkür des Hausvaters, die Herstellung von Alimentations- und direkten Erbansprüchen zwischen Mutter — ehelicher wie unehelicher — und Kind sind Eingriffe in die überlieferte Familienform, welche sicherlich dem Einfluß der Stoa verdankt werden. Dagegen beschränkte sich die Wirkung der Stoa auf die sexuelle Moral und die Versittlichung der ehelichen Beziehungen natürlich nur auf die intellektuell geschulten oberen Schichten der römischen Gesellschaft.

Mit dem Zusammenbruch des exklusiv römischen Charakters der führenden Klassen der antiken Gesellschaft, seit Severus und den orientalischen Kaisern, drang im dritten Jahrhundert von unten herauf auch das Christentum, zunächst in das Kleinbürgertum, seit dem vierten Jahrhundert aber auch in die maßgebenden Schichten der Reichsregierung ein.

Allerdings ist der Einfluß des Urchristentums auf das Verhältnis der Geschlechter kein einheitlicher und eindeutiger gewesen und nicht auf eine kurze Formel zu bringen. Wir begegnen denn auch den verschiedensten Anschauungen über seine praktischen Wirkungen und man kann mit gleichem Recht behaupten, einerseits, daß es wie keine andre Geistesströmung das Verhältnis der Geschlechter veredelt und dadurch der Frau eine neue Würde verliehen, andrerseits, daß es durch eine Renaissance des Patriarchalismus ihre faktische und rechtliche Unterordnung bis in unsre Zeit sanktioniert habe.

Um das Resultat der folgenden, etwas eingehenderen Betrachtung der christlichen Geschlechts- und Ehemoral gleich vorweg zu nehmen: Was die Frau dem Christentum vor allem verdankt, ist die Veredelung der männlichen Geschlechtsmoral bei den Massen in derselben Richtung, wie sie die Stoa bei der Aristokratie des Geistes erstrebt und teilweise erreicht hatte: Die Beugung des Mannes unter die Nor-

men, deren Joch bisher nur die Frauen getragen hatten. Konkret formuliert: die rigoroſe Forderung an den Mann auch ſeinerſeits faktiſch monogam zu leben, Geſchlechtsbeziehungen mit nur einer Frau zur gleichen Zeit einzugehen und zwar nur in der Form der dauernden Ehe, weil dieſe allein die Garantie bietet, daß der Mann ſich allen aus dem Geſchlechtsverkehr erwachſenden Pflichten unterziehen will. Stellt man ſich vor, welche Demütigungen und Leiden z. B. den „ehrbaren" griechiſchen Frauen in der Zeit der Hochblüte Athens daraus erwachſen mußten, daß ihre Gatten die Freiheit zum ganz ungezügelten Ausleben ihrer geſchlechtlichen Sinnlichkeit beanſpruchten, ſo muß ſich die Einſicht aufdrängen, daß die vom Chriſtentum unternommene Erziehung des Mannes zur Beherrſchung des Trieblebens die ſittliche Lage der Frau in ſehr entſcheidenden Punkten innerlich und äußerlich gewaltig heben mußte. Andrerſeits ließ nun aber die neue Lehre das Prinzip des Patriarchalismus: faktiſche und rechtliche Unterordnung der Frau als Gattin und Mutter, wie ſie es im Orient vorfand, unangetaſtet, ja ſie verſtärkte in mancher Hinſicht ſeine Grundlagen und wirkte deshalb im Bereich der Gebiete rechtlicher Frauenfreiheit direkt als „reaktionäre" Gewalt. Es iſt ja auch zeitgeſchichtlich vollkommen verſtändlich, daß der chriſtlichen Kirche, die den Mann der ſexuellen Freiheit beraubte, angeſichts der Sittenloſigkeit der antiken Welt auch die Beſchränkung und Unterordnung der Ehefrau als ſittlich notwendig erſcheinen mußte. Daß aber dann jene durch die Zuſtände der damaligen Zeit bedingten Anſchauungen über die Konſtruktion der Ehe und die Stellung der Frau als Gott gewollt galten, zum Dogma erſtarrten und als ſolches für die ganze chriſtliche Kultur bis in unſre Zeit maßgebend wurden, hat ſchließlich die nunmehr, im Intereſſe einer weiteren Verfeinerung der Perſönlichkeitskultur, von uns heute geforderte Entwicklung des Frauenrechts und der Frauenperſönlichkeit hinausgezögert. – Suchen wir uns zunächſt etwas näher klar zu machen, unter welchen Geſichtspunkten die chriſtliche Kirche an jene Probleme herantrat.

Vor Chriſtus ſelbſt galt kein Anſehen des Geſchlechts. Er hatte Frauen und Männer in gleicher Weiſe zur Gotteskindſchaft berufen und in ſeinem Geiſte ſchrieb Paulus an die Galater: „Hier iſt kein Jude noch Grieche, hier iſt kein Knecht noch Freier, hier iſt kein Mann noch Weib, ihr ſeid allzumal Eins in Chriſto" ... „denn

ihr ſeid Gotteskinder". Ueberdies bedeutete das neue chriſtliche Perſönlichkeitsideal, wie es unzweideutig in Ausſprüchen Jeſu ſelbſt gegeben war, eine bewußte Umprägung des, ſpezifiſch männliche Züge tragenden, antiken Ideals, indem es eine Fülle derjenigen Eigenſchaften verherrlichte, die ſpeziell an der Frau entwickelt waren und von jeher von ihr gefordert wurden. Den philoſophiſchen Führern der antiken Geiſteskultur, auch der Stoa, galt Wiſſen, die Beherrſchung und Ueberwindung des materiellen Seins und des Trieblebens durch Erkenntnis des Seinſollenden, als das höchſte Gut, Mäßigung, Tapferkeit, Gerechtigkeit als die höchſten Tugenden. Als Merkmale der Wiedergeburt durch den Glauben an Chriſtus galten ſeinen kongenialſten Verkündigern nicht der Beſitz intellektueller und phyſiſcher Gaben, ſondern: ein reines Herz, dienende Liebe, Selbſtverleugnung, Mitleid, Geduld und Schamhaftigkeit, Eigenſchaften, durch die das Gefühl und nicht der Intellekt das Wollen der Menſchen beherrſcht. Selig ſind, die da „reines Herzens", „geiſtig arm" ſind, die „hungert und dürſtet nach Gerechtigkeit", die „Sanftmütigen", die mit den Trauernden weinen u. ſ. w. —

Aber dieſe Umprägung des Perſönlichkeitsideals durch die Erhebung zahlreicher, bisher ſpeziell von der Frau geforderter, Eigenſchaften zu allgemein gültigen Normen, die Anerkennung der religiöſen Ebenbürtigkeit der Frau und der „herrlichen Freiheit der Kinder Gottes" ſollte die ihr im Orient zugewieſene Stellung in der Familie und Gemeinde zunächſt ebenſowenig ändern, wie etwa die Ausbildung der chriſtlichen Brüderlichkeitsideale die Feſſeln der Sklaven löſen wollte. Der Träger der chriſtlichen Propaganda, der gegen das „Geſetz" eifernde und für den Bruch mit der Tradition kämpfende Paulus, ſtand in Bezug auf die Frau eben ganz auf dem Boden jüdiſch-orientaliſcher Ueberlieferung, und vielleicht ſchien ihm die Unterordnung der Frau zur Erhaltung der Familie um ſo notwendiger, als das Eindringen der neuen Lehre eine ſeeliſche Entfremdung der bekehrten und nicht bekehrten Familienglieder und erſchütternde Konflikte namentlich zwiſchen den Gatten oft unvermeidlich machte. Seinen vielberufenen Befehl an die Korinther „Eure Weiber laßt ſchweigen unter der Gemeinde"[1]), erläßt er nicht ſowohl in erſter Linie der öffentlichen Ordnung in der Kirche zuliebe, als vielmehr offenbar im Intereſſe des altgewohnten patriarchalen Hausregiments; das ergibt

[1]) 1. Korinther 14, V. 34.

ſich aus den dieſe Forderung begründenden Nachſatz: „Denn es ſoll ihnen nicht zugelaſſen ſein, daß ſie reden, ſondern untertan ſein, wie auch das Geſetz ſagt“ – jenes „Geſetz“, das doch, nach der Grundlehre eben dieſes Apoſtels, Chriſtus von uns genommen haben ſollte! — Auch der im Timotheus-Briefe als ſeine Anſicht übermittelte Ausſpruch: „Einem Weibe aber geſtatte ich nicht, daß ſie lehre, auch nicht, daß ſie des Mannes Herr ſei, ſondern ſtille ſei“ [1]), zeigt in der Gedankenverbindung von „Lehren“ und „Herr ſein“ ſehr charakteriſtiſch, daß das Heraustreten der Frau aus ihrer geiſtigen Paſſivität dem Schreiber, wie noch heute ſo vielen, als Gefahr für den Beſtand der patriarchalen Familie erſchien. Namentlich das ungewohnte Hervortreten der Frauen in den erſten Gemeindeverſammlungen, in denen jeder, den der Geiſt des Herrn ergriff, von den Erlebniſſen ſeines Inneren Zeugnis ablegen konnte, war Paulus antipathiſch, und als das ekſtatiſche Zungenreden der in ihrer Tiefe erſchütterten Menſchen einen die ſtille Sammlung und Läuterung des Willens gefährdenden Umfang annahm, gebot er den Männern ihre Redeluſt zu zügeln, den Frauen aber überhaupt zu ſchweigen. Auch ſollten ſie nach orientaliſcher Sitte ihr Haupt wieder mit dem Schleier, den ſie, als Zeichen ihrer Dienſtbarkeit, abgeworfen hatten, verhüllen, während der Mann – im Gegenſatz zum jüdiſchen Ritus – unbedeckt vor Gott erſcheinen durfte.

Was nun Paulus' Auffaſſung und Wertung der Ehe anlangt, die für die Lehre der Kirchenväter und das ganze chriſtliche Mittelalter maßgebend wurde, ſo iſt auch ſie durchaus zwieſpältig und z. T. dadurch bedingt, daß er mit den erſten Chriſten in beſtändiger Erwartung der nahen Wiederkunft des Herrn zur Errichtung des meſſianiſchen Reiches lebte. In dieſer Erwartung mußte ihm einerſeits jede äußerliche Aenderung der zurzeit beſtehenden Ordnung in Staat, Geſellſchaft und Familie bedeutungslos, andrerſeits alles was die Menſchen, und namentlich die zur Ausbreitung des Evangeliums berufenen Diener Chriſti, von der Vorbereitung auf die Zukunft ablenkte und ihren Sinn im Irdiſchen feſthielt, als Feſſel erſcheinen. Deshalb empfahl er den Jünglingen und Jungfrauen, die gleich ihm ihr Leben der Vorbereitung auf den Herrn weihen wollten, ledig zu bleiben: „denn der Ledige ſorget was des Herrn iſt, wie er dem Herrn gefalle, der Verheiratete aber ſorget, was der Welt iſt und wie er dem Weibe

[1]) Tim. 2, V. 12.

gefalle." — Andrerſeits galt ihm für diejenigen ſchwächeren Brüder und Schweſtern, die noch im Fleiſche wandelten, die dauernde Einehe als die einzig würdige und ſittliche Form des Geſchlechtslebens. Er fordert deshalb — und dies iſt ein Markſtein in der Entwicklung der Ehemoral — im Anſchluß an ein, ſeinem urſprünglichen Wortlaut nach nicht ganz ſicheres, Herrenwort ihre Unauflöslichkeit und die unbedingte Bewahrung der ehelichen Treue auch vom Manne und vergeiſtigt die Ehe-Auffaſſung durch den myſtiſchen Vergleich der ehelichen Beziehungen mit der Beziehung Chriſti zu ſeiner Gemeinde. Aus dieſem Vergleich ergibt ſich ihm aber auch unmittelbar der Richtpunkt für die verſchiedenartige Stellung der Gatten in der Ehe und die Regel ihres Verhaltens zu einander: „Die Weiber ſeien untertan ihren Männern als den Herren, denn der Mann iſt des Weibes Haupt, gleichwie auch Chriſtus iſt das Haupt der Gemeinde und er iſt ſeines Leibes Heiland" — „aber wie nun die Gemeinde iſt Chriſto untertan, alſo auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen"[1]).

Als Vorbedingung der Verwirklichung jenes myſtiſchen Ebenbildes in der Ehe erſcheint alſo Paulus die unbedingte Untertänigkeit der Frau, und offenbar gilt ihm Gehorſam auf ihrer Seite für weit unerläßlicher, als irgend eine andre Empfindung, denn indem er vom Manne fordert: „Ihr Männer, liebet eure Weiber .... gleichwie Chriſtus auch geliebet hat die Gemeinde und hat ſich ſelbſt für ſie gegeben ..." ſagt er im Anſchluß daran den Frauen: „aber das Weib fürchte den Mann". Trotz der vergeiſtigten Ehemoral gilt dabei, in Anlehnung an die jüdiſche Auffaſſung, dem Schreiber des Timotheusbriefes als wichtigſte irdiſche Aufgabe der Ehefrau die Erfüllung ihres Gattungszwecks: „ſie wird aber ſelig ſein durch Kinderzeugen" (1. Tim. 2, V. 15), und er begründet dieſe Beſchränkung und Unterordnung mit der Berufung auf die göttliche Offenbarung durch die Erſchaffung des erſten Menſchenpaares und Evas Sündenfall: „denn Adam iſt am erſten gemacht und danach Eva, und Adam iſt nicht verführt, aber das Weib ward verführt und hat die Uebertretung eingeführt." — Dieſe aus dem alten Teſtament übernommene, die faktiſche Unterordnung der Frau ſanktionierende Vorſtellung von Adam als dem Typus des vollen Menſchentums, dem Erſtgeſchaffenen, der in ſich allein ſchon das Ebenbild Gottes repräſentiert und von Eva als der für ihn, aus ihm und nach ihm Erſchaffenen und der

[1]) Epheſer 5, V. 22–24 f.

Mutter der Sünde, blieb nun auch im Chriſtentum zunächſt beſtimmender für die Wertung der Geſchlechter als die ganz neue Vorſtellung, daß durch Chriſtus die Frau gleich dem Manne zur Gotteskindſchaft berufen und in ihrem geiſtigen Sein ihm ebenbürtig ſei: „Denn der Mann iſt nicht vom Weibe, ſondern das Weib vom Mann. Und der Mann iſt nicht geſchaffen um des Weibes willen, ſondern das Weib um des Mannes Willen“ [1]). — Für das innerliche Ringen der alten und neuen Wertung des Weibes wurde ein Ausgleich daher nicht gefunden.

Vielmehr wurde die zwieſpältige Wertung ſowohl der Frau wie der Ehe von der an Paulus orientierten Kirchenlehre noch ſchärfer ausgeprägt. Zunächſt drückte die Entwicklung des asketiſchen Ideals, die Verachtung aller ſexuellen Sinnlichkeit, die eine unvermeidliche Reaktion gegen die Zügelloſigkeit der römiſch-helleniſtiſchen Welt war, den Wert der Ehe gegenüber dem Cölibat der Gott geweihten Männer und Frauen herab. Sie erſcheint vielen der großen Kirchenlehrer lediglich als ein Inſtitut zur Vermeidung der Unzucht, das nach Auguſtin durch das Motiv, Kinder zu zeugen und zur Ehre Chriſti fromm zu erziehen, eine gewiſſe Würde erhält. — So angeſehen, muß aber die Eheloſigkeit als der heiligere Zuſtand erſcheinen. Und ſeit die Kirche von den Vermittlern ihrer Heilsgüter das Cölibat zunehmend forderte, wurden die in der „Welt“ lebenden Frauen von allen denjenigen, die ſich dem Druck ihrer Sinnlichkeit nur durch Vermeidung jeder Berührung mit dem andern Geſchlecht entziehen konnten, als Verſucherinnen zur Fleiſchesluſt, „Wurzel alles Uebels“, „Werkzeug des Teufels“ u. ſ. w. in einer bis dahin ſeit Ariſtophanes nicht gekannten Art geſchmäht, ja, uneingedenk der ihnen zuerkannten religiöſen Ebenbürtigkeit, wurden ſie ſogar von einem im 6. Jahrhundert tagenden franzöſiſchen Provinzialkonzil für unwürdig erklärt, das Abendmahl mit bloßen Händen zu empfangen. Sieben Jahrhunderte ſpäter noch lehrte Thomas von Aquino, die Frau ſei eigentlich ein mißgebildeter Mann und Gott hätte beſſer getan, Adam als Gehilfen einen zweiten Mann zuzugeſellen. Nur weil Adam nun einmal die Fortpflanzung nicht allein habe beſorgen können, habe Gott ihm ein Weib beigeſellt.

Dagegen ſtieg die Wertſchätzung des jungfräulichen Weibes, das unter Verzicht auf volles Menſchentum ſein Leben im Kloſter Gott und dem Dienſte des Nächſten weihte, und nur auf dieſem Boden, als Kloſterfrau, wurde ſie von dem gleich ihr weltabgewandten

[1]) 1. Korinther 11, V. 8–12.

Mann tatsächlich als Genossin im Kampfe für das Gottesreich anerkannt. Im Interesse des klösterlichen Lebens tat sogar die Kirche ihrerseits den ersten Schritt zur Emanzipation der unverheirateten Frau von der Familie: nach dem Spruch: „man muß Gott mehr gehorchen als dem Menschen", gab sie der Haustochter das Recht, auch gegen den Willen ihrer Eltern das Haus zu verlassen und sich allein Gott als ihrem Herrn zuzuwenden. Eva, dem Typus des fleischlich gesinnten Erdenweibes, wird die jungfräuliche Maria, die Verkörperin überirdischer Reinheit und unsinnlicher Mütterlichkeit, gegenübergestellt.

Aber obwohl also die Ehe, religiös betrachtet, auf der einen Seite nur als Konzession an die Sinnlichkeit erschien, wurde ihr doch zweifellos auf der andern, durch die von der Kirche wenigstens geforderte Gleichheit der Geschlechtsmoral und durch ihre Erhebung zum Sakrament, eine neue Hoheit verliehen. Historisch wichtig war daneben vor allem, daß die Kirche unerschütterlich auf dem Boden der dauernden Einehe als allgemein gültiger Norm stand und polygame Verbindungen in jeder Form bedingungslos bekämpfte.

Die speziell uns angehende Frage ist nun – und zwar eine sehr bestrittene – welchen praktischen Einfluß das Christentum auf die Entwicklung des Eherechts und der Ehemoral der antiken Welt gewonnen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der vom Christentum erstrebten Festigung der Ehe gewisse allgemeine Entwicklungstendenzen in der spätantiken Gesellschaft entgegenkamen. Nicht nur geistige, wie der schon erwähnte Einfluß der Stoa, sondern auch materielle. Das römische Weltreich rückte den Schwerpunkt der Bevölkerung zunehmend von den Küstenstädten fort in das Binnenland. Neben die in spätrepublikanischer Zeit vorwiegend in der Großstadt heimischen Geschlechter trat mit zunehmendem Einfluß die breite Schicht ländlicher Besitzer (possessores) als ökonomisch und politisch maßgebliche Klasse, und es liegt auf der Hand, daß der Kampf gegen die absolute sexuelle Freiheit bei diesen Elementen immerhin günstigere Chancen hatte, als bei der raffiniert gebildeten und genießenden Gesellschaft der spätrepublikanischen und der ersten Kaiserzeit. Trotzdem war der Widerstand gegen die christlichen Ideale bis in die letzten Zeiten der Antike ein ungemein starker, in entscheidenden Punkten unüberwindlicher. An der Geschlossenheit des römischen Rechts glitten zunächst die Dogmen der jungen Kirche wirkungslos ab. Die Forderung Ter-

tullians an Kaiſer Alexander Severus (drittes Jahrhundert), die freie Scheidung abzuſchaffen, blieb natürlich unerhört. Erfolgreicher war ſchon damals ihr Bemühen für die Umbildung der Sitte. Durch die unabläſſige Predigt des Herrenwortes „Was Gott zuſammengefügt hat, das ſoll der Menſch nicht ſcheiden“ gelang es, die Gewiſſen der Gatten zu binden: Keuſchheit und Gattentreue, vor allem aber Ehebeſtändigkeit, wurde ein Merkmal der Zugehörigkeit zur chriſtlichen Gemeinde. Streng verpönt war natürlich jeder flüchtige Geſchlechtsverkehr und alles, was unter den neuen erweiterten Begriff des Ehebruchs fiel. Wir ſahen oben die Einwirkung des Chriſtentums auf den Inhalt der ägyptiſchen Ehekontrakte. Auch gegen den Konkubinat erhoben ſchon in den erſten Jahrhunderten verſchiedene Kirchenlehrer, u. a. auch Tertullian, ihre Stimme. Allein die Kirche des Abendlands überhörte ſie lange, weil ſie den Konkubinat, ſeiner urſprünglichen Bedeutung entſprechend, als Eheerſatz für Standesungleiche anſah. Biſchof Calliſtus (drittes Jahrhundert) erlaubte ſogar den vornehmen Frauen ſeiner Gemeinde ausdrücklich den Konkubinat mit Sklaven und Freigelaſſenen. Und noch ein Nationalkonzil zu Mainz im neunten Jahrhundert erklärte den dauernden Konkubinat als „eine des Chriſten nicht unziemliche Verbindung“. Dies entſprach nun allerdings der ſtrengeren Auffaſſung keineswegs. Aber ſelbſt in der kirchlichen Geſetzgebung gelangte dieſe erſt ſpät zur formellen Geltung. Der Konkubinat, d. h. die der Form der Ehe ermangelnde, faktiſch dauernde, aber rechtlich jederzeit lösliche Geſchlechtsverbindung – „wilde Ehe“ — hat demgemäß im Occident das ganze Mittelalter hindurch auch kirchlich geduldet beſtanden und iſt – wie wir hier vorgreifend gleich feſtſtellen wollen — definitiv erſt an der Schwelle der Reformation durch das Laterankonzil von 1516 und weiter durch das Konzil von Trient kirchlich verboten, und in Deutſchland dann durch die Polizeigeſetzgebung des Reichs (Reichspolizeiordnung von 1530) und der Einzelſtaaten, ſpeziell in den proteſtantiſchen Gebieten, auch mit äußerer Gewalt unterdrückt worden. Auf dem Boden des römiſchen Weltreichs ſehen wir dagegen einen ſtetigen Kampf zwiſchen den höchſten Idealen des Chriſtentums: Zulaſſung nur der Vollehe und nur als einer unauflöslichen Verbindung, – und den Motiven der weltlichen Geſetzgebung, welche zwar an der Feſtigung der Familie intereſſiert war, aber auch auf die feſt eingewurzelten Gewohnheiten der ſozial herrſchenden Schichten Rückſicht nehmen mußte.

Gleich Konstantin suchte zur Festigung der Ehe die außerehelichen Verbindungen, insbesondere auch die bisherige Stellung des Konkubinats, zu beseitigen. Er ist der erste römische Kaiser, der das „Pälikat", die außereheliche Verbindung eines verheirateten Mannes, direkt verbot, andrerseits die Verwandlung der Konkubinate in Vollehen erleichterte. Es scheidet sich dadurch nunmehr auch die Stellung der Konkubinenkinder, welche von jetzt an allein als »liberi naturales« bezeichnet werden, von den »spurii«, den im strengsten Sinn „unehelichen", die aus gar keiner anerkannten Verbindung stammten. Konstantin suchte aber auch auf die Beschränkung des monogamen Konkubinats, obwohl er selbst in einem solchen geboren war, hinzuwirken, und traf es am empfindlichsten dadurch, daß er — über das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten weit hinausgehend — alle Schenkungen und testamentarischen Zuwendungen des Konkubinanten an seine Genossin und seine Kinder für ungültig erklärte. Damit war die Möglichkeit, Mutter und Kinder materiell zu sichern, beseitigt und ein scharfer Schnitt zwischen Ehe und Konkubinat gezogen.

Konstantin sucht aber nicht nur dieses zu deklassieren, sondern auch die legitime Ehe zu befestigen, indem er, dem Prinzip der freien Scheidung zu Leibe gehend, die einseitige Verstoßung an gewisse Bedingungen knüpfte, die allerdings noch keine Spuren christlicher Sexualethik tragen. Die Frau darf, ungestraft durch Vermögensverluste, nur den Mörder, Zauberer und Grabschänder, also den öffentlichen Verbrecher verlassen, der Mann kann nur die Ehebrecherin und Giftmischerin ohne weiteres fortschicken. Die freie Scheidung auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft blieb aber unangetastet. Auch Konstantins christliche Nachfolger beschäftigten sich mit der Scheidungsfrage und dem Konkubinat, und es entstanden Gesetze, welche das einseitige Scheidungsrecht an Bedingungen knüpften, die nunmehr deutlich einen christlichen Einschlag erkennen lassen: die Frau darf den Mann nicht nur verlassen, wenn er ihr nach dem Leben trachtet oder sie mißhandelt, sondern auch wenn er als Ehebrecher (d. h. allerdings auch hier noch: als Mitschuldiger einer verheirateten Frau) verurteilt ist oder öffentlich mit Courtisanen verkehrt. Den von Konstantin festgesetzten einseitigen Scheidungsgründen des Mannes aber ist hinzugefügt: Wenn die Frau gegen seinen Willen mit fremden Männern speist, wenn sie ohne ausreichenden Grund die Nacht außer dem Hause

zubringt, wenn ſie gegen das Verbot des Gatten den Zirkus und das Schauſpiel übermäßig beſucht. Hierin tritt uns ganz klar die Abſicht entgegen, durch eine ſtrengere Beſchränkung der Frau auf's Haus für die größere Reinheit der Ehe zu ſorgen. Wie weit dieſe Geſetze die Ehemoral der oberen Schichten reformiert haben, iſt nicht zu ermitteln. Die Herſtellung normalerer Familienſtabilität war hier wohl in erſter Linie Produkt der ſinkenden materiellen und äſthetiſchen Kultur. Die Art der Lebensführung der raffinierten und gebildeten, hauptſtädtiſch-römiſchen Geſellſchaft war mit dem Zurücktreten des Römertums und dem Sinken der Bedeutung der Hauptſtadt und der Städte überhaupt geſchwunden, und da ein Intereſſe an der Erhaltung einer beſtimmten politiſch bedeutſamen Schicht: des hiſtoriſchen Römertums — wie ſie Auguſtus erſtrebt hatte — nun bei den Kaiſern nicht mehr beſtand, wurden, im Intereſſe der Entwicklung des eheloſen Lebens der chriſtlichen Askeſe, die Auguſteiſchen Strafen gegen Ehe- und Kinderloſe eine nach der andern beſeitigt.

In den unterſten Volksſchichten andrerſeits ging die Wiederherſtellung monogamer Geſchlechtsbeziehungen Hand in Hand mit jener Umwandlung der wirtſchaftlichen Lebensbedingungen, welche eben jenes Zuſammenſinken der materiellen Kultur auch der Oberſchichten herbeiführen half. Infolge des regelloſen Geſchlechtsverkehrs und der Familienloſigkeit der ländlichen Arbeitsſklaven hatten ſich dieſe von jeher — trotz der Prämierung der Sklavinnen für eine hohe Geburtenzahl — ſo wenig vermehrt, daß der Bedarf an Arbeitskräften namentlich auf den großen Plantagen nur durch die beſtändige Zufuhr von Kriegsgefangenen gedeckt werden konnte. Als nun die großen Eroberungskriege aufhörten und deshalb das Angebot auf dem Sklavenmarkte verſiegte, wurde die alte Form der Sklavenwirtſchaft überhaupt unrentabel. Die Grundbeſitzer ſuchten deshalb teilweiſe, ſo namentlich auf den verpachteten Domänen, den freien Parzellenpächtern (coloni) neben der Geldrente feſte Arbeitsverpflichtungen aufzulegen, vor allem ſie in der Freizügigkeit zu beſchränken, und drückten ſie dadurch allmählich zu einer Art von Hörigen herab. Ferner aber wurde die Sklavenexiſtenz inſofern derjenigen der Colonen angenähert, als ihnen zunehmend ſtatt der militäriſch disziplinierten früheren „kommuniſtiſchen" Kaſernenexiſtenz das Leben in Einzel-Kathen mit einem Stück Land geſtattet wurde, wie wir es gleich nach der Völkerwanderungsepoche finden. Damit waren ihnen aber die Vorausſetzungen eines

Familienlebens und dauernder Geschlechtsbeziehungen zurückgegeben. Die ersten Anfänge eines „Sklavenschutzes" gegen die Willkür der Herren entsprangen der Initiative der stoisch beeinflußten Kaiser des zweiten Jahrhunderts. Zweifellos haben dann später, trotz seiner Neutralität der Sklaverei als solcher gegenüber, die Anschauungen des Christentums speziell auf die Respektierung der Sklavenfamilien gewirkt. Ein erstes Symptom dafür ist ein Verbot des Kaisers Konstantin, die Sklavenfamilien auf den kaiserlichen Domänen von Korsika, Sardinien und Sizilien beim Landteilen auseinander zu reißen. Später folgten ähnliche Verbote auch für Privatbesitzer.

Die eigentlich familienrechtliche Gesetzgebung des dritten, vierten und fünften Jahrhunderts ist ein wahres Chaos von unsystematischen und widerspruchsvollen Gelegenheitsgesetzen. Dies wurde dadurch bedingt, daß seit dem Edikt Caracallas (aus dem dritten Jahrhundert) das römische Bürgerrecht, mit wenigen Ausnahmen, allen Einwohnern des Weltreichs zukam. Das aus höchst eigenartigen historischen Bedingungen erwachsene römische Familien-, Ehegüter- und Erbrecht stieß nun auf eine große Mannigfaltigkeit von altüberlieferten „Volksrechten" der einzelnen Gebiete des Reichs, und es begann ein Prozeß gegenseitiger Beeinflussung, der bis in die byzantinische Zeit hinein in fortwährenden Versuchen der Romanisierung der Volksrechte einerseits, der Anpassung des römischen Nationalrechts an die Gewohnheiten der Provinzialen andrerseits seinen Ausdruck fand. Damit kreuzten sich die Einflüsse der kirchlichen Ansprüche und der mit ihnen nicht immer harmonierenden „Staatsraison" und so war der Umgestaltungen kein Ende, bis im Osten Justinian (527–565) sowohl auf dem Gebiete des Erbrechts wie des Familienrechts ein gegenüber der Eigenart der ursprünglichen römischen Institutionen stark abgeblaßtes, immerhin aber doch noch an sie vornehmlich anknüpfendes „Weltrecht" im wesentlichen endgültig so festlegte, wie es dann im Mittelalter in die westeuropäischen Universitäten und die von ihnen beeinflußte Gerichtspraxis eindrang. Die einzelnen Vorgänge innerhalb jenes Umbildungsprozesses hier eingehender darzulegen, hat für uns kein Interesse. Es muß genügen, seine wesentlichen Ergebnisse festzustellen.

Gegenüber dem Konkubinat schwankte die Gesetzgebung unter den ersten christlichen Kaisern hin und her. Die dem Konkubinat feindliche Gesetzgebung Konstantins wurde von seinen Nachfolgern fast ganz wieder beseitigt, gelegentlich der Konkubinat gradezu

begünſtigt, andrerſeits ſtets wieder verſucht, möglichſt ſeine Verwandlung in eine Vollehe zu prämiieren. Den Druck der chriſtlichen Lehre balancierten aber die tiefeingewurzelten Volksgewohnheiten noch erfolgreich, und erſt für Juſtinian tritt das Intereſſe an der Sicherung der Konkubinen-Kinder als einheitlicher Geſichtspunkt in den Vordergrund. Ausſchließlich daran orientiert, hebt er zahlreiche einſchränkende Erlaſſe ſeiner Vorgänger wieder auf: Er erlaubt – im Anſchluß an die Geſetzgebung der Kaiſer des 5. Jahrhunderts – die Legitimation der „natürlichen Kinder" durch Verwandlung des Konkubinats in eine Ehe, ſelbſt wenn ſchon eheliche Kinder da ſind. Er erlaubt ferner dem Konkubinanten, ſein ganzes Vermögen (abzüglich des Pflichtteils der Eltern) der Konkubine und den Kindern zuzuwenden, falls er keine ehelichen beſitzt. Einen ganz neuen Rechtsgedanken aber prägte er dadurch, daß er ihnen ſogar ein geſetzliches Erbrecht an ein $^1/_6$ des väterlichen Vermögens gewährte, falls der Mann keine ehelichen Kinder beſaß, und ihnen unter allen Umſtänden Alimentationsanſprüche[1]) gegen ihn gab. Bis dahin hatten die Konkubinen-Kinder nur das ſeit der darauf bezüglichen ſtoiſchen Geſetzgebung unter den Antoninen (ſ. u.) beſtehende Erbrecht des Kindes gegen ſeine Mutter gehabt: nunmehr gewannen ſie auch Rechte am väterlichen Nachlaß. Dafür wird andrerſeits dem Vater das Recht gegeben, ſeinen minderjährigen Konkubinen-Kindern einen Vormund (tutor) zu beſtimmen. Nur wenn er es unterläßt, ſo kann (wie ſchon bisher) die Mutter ſelbſt dies Amt übernehmen. Auch dies iſt ein völlig neues Prinzip: – alles aber bedingt durch den Wunſch, das, wie ſich zeigte, vorerſt nicht zu unterdrückende Konkubinat möglichſt in eine Art von Ehe „zur linken Hand" umzuwandeln. Denn wohlgemerkt werden dieſe Vergünſtigungen nur den im förmlich erklärten, dauernden monogamen Konkubinat erzeugten Kindern und deren Mutter zu teil, alle übrigen aus vorübergehendem oder unehrenhaftem Geſchlechtsverkehr ſtammenden bleiben gegenüber dem Vater und ſeinem Nachlaß völlig rechtlos. Es ſollte eben der Konkubinat als formloſe Ehe betrachtet und von allen flüchtigen Beziehungen unterſchieden werden. Ebenſo gab er den im contubernium (der Sklavenehe) Geborenen im Fall der Freilaſſung auch das Erbrecht ehelicher Kinder. – Erſt Leo der Weiſe erklärte, der ſtrengeren kirchlichen Lehre gemäß, daß es zwiſchen Ehe und Ehe-

[1]) Juſtinians Beſtimmungen ſind bekanntlich für einige modernen Geſetzgebungen über die außerehelichen Kinder vorbildlich geworden.

loſigkeit kein Mittelding geben könne und ſeit dem 9. Jahrhundert wurde alſo in Byzanz, im Occident dagegen endgültig erſt ſeit dem 16. die „wilde Ehe“ der Unzucht gleichgeſtellt und beſtraft.

Die juſtinianiſche Geſetzgebung hatte ihrerſeits natürlich keineswegs die Erleichterung ſexuellen Libertinismus, ſondern lediglich die Bevorzugung monogamer, der Ehe ähnlicher Verbindungen vor flüchtigem Geſchlechtsverkehr bezweckt. Vor allem ſuchte ſie auch die Volleehe zu erleichtern und zu befeſtigen. Die Geſetzgebung der chriſtlichen Kaiſerzeit folgte auch hier den Spuren der Stoa: So hatte ſchon Antoninus Pius das Recht des Vaters, ſeine Tochter aus der Ehe zurückzunehmen, zu beſchränken geſucht. Im 4. Jahrhundert war es ganz fortgefallen. Unter dem gleichen Geſichtspunkt vollzog endgültig Juſtinian den Bruch mit der Vergangenheit, indem er erſtens alle Ehehinderniſſe wegen Standesungleichheit Freier aufhob, und zweitens die ſchon von ſeinen Vorgängern mit Vermögensſtrafen belegte, freie grundloſe Scheidung geſetzlich einſchränkte. Dahin gehört zunächſt die Durchführung des Prinzips, daß der an der Scheidung ſchuldige Teil die dos bezw. donatio propter nuptias vollſtändig verliert. Aber bei dieſen vermögensrechtlichen Nachteilen, die nur eine Fortbildung ſchon beſtehenden Rechts waren, blieb Juſtinian nicht ſtehen. Er wollte die Scheidung, in Annäherung an die kirchlichen Forderungen, im Prinzip überhaupt nur bei Verſchuldung eines Gatten zulaſſen und erklärte — ein prinzipiell ungemein wichtiger Schritt — die Auflöſung der Ehe durch gegenſeitiges Uebereinkommen für nichtig. Nur Gatten, die ein Keuſchheitsgelübde ablegen, alſo ins Kloſter gehen wollten, ſollte ſie geſtattet ſein. – Allein auch jetzt noch zeigte ſich die antike Tradition auf dem Rechtsgebiet ſtärker als die chriſtliche Anſchauung. Schon ſein Nachfolger (Juſtin II.) widerrief dieſe Beſtimmungen, die erſt im ſpäteren byzantiniſchen Recht durchdrangen. Außerdem blieb auch die einſeitige Scheidung faktiſch noch immer möglich, ſie war nur, wenn kein genügender Grund vorlag, mit Vermögensnachteilen für den Schuldigen belegt. Immerhin war im Prinzip der wichtige Grundſatz angenommen, daß Eheſcheidung ſtets die Verſchuldung eines der Teile vorausſetzt: der Bruch mit der Vertragsfreiheit in Eheſachen. Freilich ſcheint das dieſe Entwicklung abſchließende Prinzip: daß eine Ehe nur durch Richterſpruch und nie durch private Verträge oder Handlungen geſchieden werden kann, auch im ſpäteſten antiken Recht noch nicht voll durchgeführt zu ſein: Erſt als

sich die Kirche der Ehepolizei bemächtigte, verschwanden die Reste der antiken sexuellen Vertragsfreiheit.

Die rechtliche Fremdheit der in der freien Ehe lebenden Mutter im Hause ihres Mannes und ihrer Kinder hatte, wie wir sahen, ursprünglich im Erbrecht darin ihren Ausdruck gefunden, daß weder sie und der Mann, noch sie und die Kinder gegeneinander ein gesetzliches Erbrecht hatten. Eheliche und außereheliche Kinder standen sich darin ganz gleich: beide hatten keinerlei Erbrecht am Nachlaß ihrer Mutter. Erst der Prätor gab den Ehegatten hinter allen (in der Kaiserzeit auch den entferntesten) Seitenverwandten, und ebenso der Mutter und den Kindern gegeneinander, in der von ihm geschaffenen Klasse der Kognaten, d. h. hinter den „gesetzlichen" Erben, ein von ihm geschütztes Quasi-Erbrecht. In dieser Klasse erbten nun wiederum die unehelichen mit den ehelichen Kindern zu gleichem Recht von der Mutter. Schon die philosophisch gebildeten Kaiser des dritten Jahrhunderts, speziell Hadrian (Senatus consultum Tertullianum) und Marc Aurel (Senatus consultum Orphitianum) hatten darin Wandel zu schaffen begonnen, indem sie Mutter und Kinder von einander, unter bestimmten Bedingungen, *vor* den meisten Seitenverwandten erben ließen. Auch diese Reform war nicht nur den ehelichen, sondern auch den unehelichen Kindern – Konkubinenkindern und Kindern unbekannten Vaters oder aus verbotenen Verbindungen – zugute gekommen. Sie waren also im Verhältnis zur Mutter nunmehr ebenso in den Rechten den ehelichen gleichgestellt, wie ursprünglich in der Rechtlosigkeit. Die christliche Kaiserzeit dagegen beschränkte diese Neuerungen teilweise wieder. Erst Justinians große Reform stellte ebenso wie Kognaten und Agnaten, so auch Mutter und Vater in ihren Erbbeziehungen zu den Kindern durchweg gleich. Er verlieh ferner – vielleicht unter dem Eindruck der im Orient üblichen Witwenversorgung durch Ehestiftung, jedenfalls aber in der Absicht, die Beständigkeit der Ehe zu prämiieren – der nicht dotierten und vermögenslosen, „armen" Witwe Anspruch auf ein Viertel der Erbschaft des Mannes und, wenn diese an seine Kinder fiel, auf ein Kopfteil (also dem Maße nach wie in der alten Manus-Ehe) bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, unter der Voraussetzung, daß die Ehe bis zum Tode gedauert habe.

Endlich bildete er die starre vaterrechtliche Konstruktion der Ehe dadurch um, daß er auch der Mutter offiziell das Erziehungsrecht und gewisse *vormundschaftliche* Rechte über ihre Kinder verlieh.

Allerdings erwarb sie dieselben erst nach dem Tode des Vaters und nur dann, wenn dieser nichts andres bestimmt hatte und sie überdies versprach, sich nicht wiederzuverheiraten. Immerhin bedeuteten diese spärlichen Konzessionen einen prinzipiellen Fortschritt des „Mutterrechts“: war doch bis dahin nicht nur die Vormundschaft, sondern auch das Erziehungsrecht beim Tode des Vaters, — falls dieser nicht ausdrücklich testamentarisch die Mutter zur Erzieherin bestimmt hatte, — auf dessen Verwandte übergegangen. —

Mit der engeren Verknüpfung von Mutter und Kindern ging die Abschwächung der ursprünglichen persönlichen und vermögensrechtlichen Unselbständigkeit der Kinder gegenüber dem Vater Hand in Hand. Zwar verbot ein Senatsbeschluß des ersten Jahrhunderts (Senatus consultum Macedonianum), zur Verhütung leichtfertigen Schuldenmachens, Darlehen an Hauskinder und schränkte insoweit ihre Geschäftsfähigkeit ein. Aber dafür wurde ihre Rechtsstellung gegenüber dem Vater gebessert. Die persönliche Willkür des pater familias wurde zuerst in einigen besonders krassen konkreten Fällen von Trajan und Hadrian gestraft, und die Severe und dann Diokletian gingen auf diesem Wege weiter. Konstantin beseitigte endgültig die Gewalt über Leben und Tod, Justinian das Recht der Hingabe des Kindes an den wegen Beschädigung durch dasselbe Klagenden. Was die Vermögensfähigkeit des Hauskindes anlangt, so geht ein entsprechender Prozeß durch die ganze Kaiserzeit. Zunächst, wie schon früher erwähnt, auf den Erwerb der Soldaten beschränkt, erweiterte sich die Fähigkeit des Hauskindes, eignes Vermögen zu besitzen, zuerst auf die »bona materna«, das mütterliche Erbgut, dann seit Justinian auf alles vom Hauskind selbständig erworbene oder ihm zufallende Vermögen, an dem der Vater nur Nießbrauch und Verwaltung behielt. Diese Form des hauskindlichen Vermögensrechts ist dann in die vom römischen Recht beeinflußten modernen Rechte übergegangen.

Am Ende der römischen Weltherrschaft bestehen also immer noch, abgesehen von dem Nebeneinander von Vollehe und Konkubinat, folgende Grundpfeiler des römischen Ehe- und Familienrechts fort: 1) die relativ noch immer leichte, nur mit Vermögensnachteilen für den Schuldigen belegte, Scheidung, 2) die, vom S. C. Vellejanum abgesehen, volle juristische Handlungsfähigkeit der Frau überhaupt und insbesondere auch der Ehefrau, 3) die prinzipielle vermögensrechtliche Selbständigkeit der Ehefrau auf Grund des Sonderguts, das sie neben der

dem Gatten eingebrachten dos beſitzen konnte, andrerſeits 4) die Einſeitigkeit und zeitliche Unbeſchränktheit der väterlichen Gewalt bei Lebzeiten des Gatten, und 5) der Uebergang der dos in das Eigentum des Mannes als Rückſtand der alten Manus-Ehe. Zerbröckelt, iſt dagegen — endgültig ſeit Juſtinians Erbrechtsreform — die einſeitig agnatiſche Verwandtſchaftszurechnung und Erbberechtigung zu Gunſten der kognatiſchen, ebenſo die urſprügliche Exkluſivität und Schrankenloſigkeit der patria potestas zu Gunſten der Vermögensfähigkeit der Hauskinder und der Fähigkeit der Frau zur Vormundſchaft über ihre Kinder. 6) Endlich hat man ſich gegenwärtig zu halten, daß der Endzuſtand des antiken Eherechtes ſehr weit von einem Gelten des Prinzips voller Vertragsfreiheit hinſichtlich der Beziehungen der Geſchlechter entfernt iſt. Was nicht Ehe oder legaler Konkubinat war, war „unſittlich", und Kontrakte über unſittliche Beziehungen waren nichtig. Auch innerhalb der legitimen Ehe herrſchte keine Vertragsfreiheit: in den perſönlichen Verhältniſſen war ein vertragsmäßiger Ausſchluß des dem Ehemann zuſtehenden patriarchalen Rechts gegen Frau und Kinder, z. B. etwa Zugeſtändnis der Freizügigkeit an die Frau, rechtlich damals ſo wenig wie heute möglich. Ja ſelbſt das Güterrecht war der Vertragsfreiheit, auch abgeſehen von dem Schenkungsverbot, in manchen Punkten entzogen. Die Beſtellung einer dos z. B. war zwar nicht notwendig für die Ehe. Wurde aber eine dos beſtellt, ſo ſuchte die Geſetzgebung der ſpäteren Kaiſerzeit die Intereſſen der Frau dadurch zu ſchützen, daß kontraktliche Beſtimmungen, welche die Rechtslage der Frau gegenüber dem geſetzlich geltenden Recht verſchlechterten, nur dann als gültig anerkannt wurden, wenn ſie zu Gunſten ihrer Kinder getroffen waren. Man ſieht: die ſpätrömiſche Ehe iſt, im Vermögensrecht zu Gunſten der Frau, in den perſönlichen Beziehungen aber zu Gunſten des Mannes „norm"-gebunden. Gegen dieſe Gebundenheit half lediglich die relativ leichte Scheidung. — Wenn man — Alles in Allem — von dem aus der Geſchichte der „freien" Ehe erklärlichen ſchlechten Erbrecht der (nicht „armen") Witwe abſieht, ſo kann, trotz einzelner ſtark patriarchaler Beſtandteile, das durch Juſtinian endgültig feſtgeſtellte römiſche Reichsrecht in Betreff der Familie und Ehe als ein immerhin relativ „modernes" Gebilde gelten.

Freilich iſt, wie namentlich Mitteis geiſtvoll nachgewieſen hat, eine völlige Vereinheitlichung des geltenden Rechts im Reich auch zwei Jahrhunderte, nachdem Caracalla allen freien Reichsbewohnern

das römiſche Bürgerrecht verliehen hatte, noch nicht eingetreten. In den Provinzen des römiſchen Oſtreichs, in Griechenland, Aegypten, Judäa, Syrien, Arabien hat ſich das alte „Volksrecht" grade im Familienrecht, wie wir es früher kennen gelernt haben, ſo lange ziemlich zäh erhalten, bis der Islam es zerſtampfte. Die eine, formal-juriſtiſch wichtigſte, Eigentümlichkeit des ganzen helleniſtiſch-orientaliſchen Gebiets: das Eigentumsrecht der Frau an der »pherne«, war in dem Rechtsbewußtſein der Oſthälfte des Reichs niemals verſchwunden, und der Islam übernahm es, wie wir ſahen. Die zweite vom Islam übernommene, praktiſch noch wichtigere Verſchiedenheit der orientaliſchen (ägyptiſchen, jüdiſchen, helleniſtiſchen, ſpät-arabiſchen) ebenſo gegen die alt-griechiſche wie gegen die römiſche Eheverfaſſung: daß im Orient die Ehefrau durch die für die Voll-Ehe unentbehrliche Eheſchenkung des Mannes, im Occident (in dieſem Falle alſo in Hellas und Rom) dagegen durch die von der Frau eingebrachte Mitgift (dos, pherne) materiell geſichert und — eventuell durch eine fingierte Mitgift — in ihrer Stellung als legitime Gattin, im Gegenſatz zu Konkubinen und „Mägden" gekennzeichnet wurde, fand auf dem Boden des römiſchen Reichs dadurch einen gewiſſen Ausgleich, daß auch im Weſten die volkstümliche Sitte, der Frau von Seiten des Mannes vor der Ehe eine Eheſchenkung, als Witwenverſorgung ſowie für den Fall ihrer ſchuldloſen Verſtoßung, auszuſetzen, zu einer rechtlichen Regelung dieſer Einrichtung geführt hatte. Ebenſo bedeutete die Beſchränkung der Verfügung des Mannes über gewiſſe Dotalobjekte und die von Juſtinian feſtgelegte „Verfangenſchaft" der bei Eheſcheidung von dem ſchuldigen Gatten verwirkten Vermögensteile zu Gunſten der Kinder, eine Annäherung an die Anſchauungen des helleniſtiſchen Oſtens. Die Einſeitigkeit der lediglich *väterlichen* Gewalt über die Kinder beſtand, bei aller Verſchiedenheit ihres Umfangs, doch gegenüber der Mutter überall, im Orient wie im Occident, weiter. Ebenſo beſtand noch überall die private, wenn auch ſeit Juſtinian nicht mehr „grundloſe" Scheidung, und ſchließlich, und vor allem, hatten die Griechen und Römer überall im Bereich ihres Herrſchaftsgebiets die formal-juriſtiſche *Monogamie* erzwungen. Sie galt, wie ſchon erwähnt, den Hellenen als Kennzeichen ihres Unterſchieds von den Barbaren, und die römiſche Regierung ſtellte ſchon in der vorchriſtlichen Kaiſerzeit ausdrücklich den Grundſatz auf, daß kein der römiſchen Herrſchaft unterworfenes Volk polygam ſein dürfe.

Im asiatisch-afrikanischen Orient blieb allerdings die Propaganda der Monogamie infolge des Sieges des Islam ohne dauernden Erfolg. Das Christentum übernahm dagegen für sein Herrschaftsgebiet seinerseits die Aufgabe, der Monogamie auch faktisch die Alleinherrschaft zu gewinnen, durch Unterdrückung der von allen antiken Völkern (außer den Juden) sittlich geduldeten, prinzipiell nur von der Stoa bekämpften, sexuellen Ungebundenheit des Mannes. Rechtlich suchte es ferner — auf dem Boden des Altertums ohne Erfolg — die Alleinherrschaft der Vollehe durchzusetzen. Vor allem aber durch seinen, ebenfalls erst nach dem Zusammenbruch der antiken Kultur erfolgreichen Kampf für die Unauflöslichkeit der Ehe trat es in scharfen Gegensatz zu allen, im Umkreis der römischen Weltherrschaft geltenden, sowohl orientalischen wie occidentalen, Eherechten. Die endgültige Deklassierung aller Formen von Sexualbeziehungen außer der im Islam und bis ins 9. Jahrhundert auch im Judentum polygamen, im späteren Judentum und von Anfang an im Christentum strikt monogamen „legitimen" Ehe aber ist das gemeinsame Werk der am Ende der antiken Welt stehenden drei großen monotheistischen Religionen, welche zugleich alle in gleichem Maß die patriarchalische Unterordnung des Weibes in der Ehe als göttliches Gebot vertraten.

Literatur.

A. Aegypten. Für die Kulturgeschichte ist neben den mehr populär gehaltenen Aufsätzen von Ebers (in den „Aegyptischen Studien") besonders Erman, Aegypten und ägyptisches Leben im Altertum, 2 Bände (Tübingen 1885) brauchbar, wenn schon begrifflich nicht sehr präzis. Die Arbeiten E. Revillouts: Cours de droit égyptien (I Paris 1884) und das schon rein formell schwer benutzbare breite Werk: Précis du droit egyptien (2 starke Bände, Paris 1903: keine Inhaltsangabe der unförmlichen Kapitel bei größter Willkür in der Stoffeinteilung!) sind, trotz der erheblichen Verdienste des Verfassers als „Pfadfinder", nur mit großer Vorsicht zu benutzen, und zwar gilt dies leider besonders für die übersetzten Urkunden, da nicht nur R. selbst seine Interpretation fortwährend ändert, sondern auch seine Phantasie nicht zügelt. Zuverlässige Uebertragungen z. B. bei W. Spiegelberg: Demotische Papyrus aus den Museen in Berlin (1902) und: Die demotischen Papyrusurkunden aus der Straßburger Bibliothek. Die Tell-el-Amarna Tafeln in Wincklers Uebersetzung in Band 5 der „keilinschriftlichen Bibliothek" (herausgegeben von Schrader). Für die Ptolemäerzeit ist, nächst den teilweise auch auf Revillout fußenden Bemerkungen bei Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht (s. unter F.) jetzt die beste Darstellung: Nietzoldt, Die Ehe in Aegypten (Leipzig 1903).

B. Babylonien. Für Hammurabis Kodifikation ist die von Kohler und Peiser kommentierte Ausgabe (Hammurabis Gesetz, I. Band, Leipzig

1904) am bequemsten zu benutzen. Uebersetzungen von keilinschriftlichen Eheurkunden befinden sich in Band IV der „Keilinschriftlichen Bibliothek", ferner in Meißners Beiträgen zum altbabylonischen Privatrecht. (Assyriologische Bibliothek, herausgegeben von Delitzsch und Haupt, Band IV) und in zahlreichen andren Publikationen zerstreut.

C. Judentum. Ueber das mosaische Recht ist immer noch Michaelis (Mosaisches Recht, hier speziell Band 2, Frankfurt 1776) brauchbar. Vgl. aber jetzt die Pariser »Thèse« von Louis Germain-Levy, La famille dans l'antiquité israelite (Paris 1904). Vom Talmud ist jetzt eine deutsche vollständige Ausgabe aller Teile von Lazarus Goldschmidt (4 Bände 1897—1904) im Erscheinen. Aeltere, mangelhafte, deutsche Uebersetzung des Haupttextes (der Mischnah) von Rabe (Onolsbach 1761). Das Eherecht findet sich hauptsächlich in Teil III (Naschim) Abschnitt II (Ketubot). Ueber das talmudische Eherecht vgl. Klugmann, Die Frau im Talmud (vergleichende Studien zur Stellung der Frau im Altertum 1. Band Wien 1898) und namentlich M. Duschak, Das mosaisch-talmudische Eherecht (Wien 1864).

D. Araber. Die Mutterrechtshypothese besonders bei Wilken, Das Matriarchat bei den alten Arabern; vorsichtiger in der die Ergebnisse einer ganzen Reihe von Arbeiten zusammenfassenden Besprechung von J. Wellhausen (die Ehe bei den alten Arabern) in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1893. Von den dort besprochenen Arbeiten ist seitdem W. Rob. Smith, Kinship and marriage in ancient Arabia, in 2. Auflage 1904 (herausgegeben von Stanley A. Cook) erschienen, noch immer wesentlich auf Mac Lennans Schema fußend und die neuere Kritik der Mutterrechtstheorie nicht berücksichtigend. Für die Skizze des islamitischen Eherechts ist hier die Thèse von R. Hélou (muhammedanischer Algerier), Étude sur la condition juridique des femmes musulmanes, Paris 1896, benutzt und brauchbar. Vom Koran existieren zahlreiche Uebersetzungen (auch bei Reklam).

E. Griechenland. Von den Quellen liegen außer der belletristischen und historischen Literatur auch die meisten Reden des Demosthenes und Pseudo-Demosthenes, Isäos, Lysias in Uebersetzungen vor, vor allem aber das Recht von Gortyn in der Ausgabe von F. Bücheler und E. Zitelmann (Rheinisches Museum für Philologie, Band 40). Die Frage der Monogamie ist in der unter F zitierten Schrift von P. Meyer auch für Griechenland kurz zusammenfassend behandelt. Für athenisches Eherecht ist jetzt die etwas übermäßig breite Darstellung von L. Beauchet, Histoire du droit privé de la république Athénienne, Paris 1897, das Hauptwerk, obwohl manche seiner Hypothesen und von der älteren Literatur abweichenden Ansichten zweifelhaft erscheinen müssen. Für die kulturgeschichtlichen Verhältnisse ist J. Burkhardts altes, neuerdings herausgegebenes Kollegheft über die „Griechische Kulturgeschichte" in den auf das Frauenleben bezüglichen Teilen brauchbar.

F. Rom. Die monographische Literatur über juristische Probleme des Dotal-, Frauenerb- und Hausgewalt-Rechts ist unermeßlich. Von den weniger umfangreichen zusammenfassenden „Rechtsgeschichten" ist Fr. Schulin, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts (Stuttgart 1889) wesentlich für Repetitionszwecke der Studierenden berechnet, daher systematisch, statt historisch geordnet, Padelletti's ins Deutsche übersetztes Buch etwas zu knapp gefaßt. P. Gide-Esmein, Étude sur la condition privée de la femme (Paris 1885) enthält auch eine Darstellung der römischen Rechtsentwicklung, in der aber das S. C. Vellejanum, das ursprüngliche Hauptobjekt der Schrift, allzu sehr in den Vordergrund tritt. Ch. Lefèbvre, L'histoire du droit matrimonial français (Paris 1900), geht ebenfalls darauf ein, mit ganz übertriebener Schätzung des christlichen Einflusses. Für die spätkaiserliche „Weltrechts"-Entwicklung ist L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den

östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs (Leipzig 1891) grundlegend. Für die Entwicklung des Konkubinats hat die offenbar sehr exakte Untersuchung von P. Meyer, Der römische Konkubinat (Leipzig 1895) manche frühere Theorie modifiziert. Für die Kulturgeschichte sind neben der „Sittengeschichte Europas" von W. E. H. Lecky (übersetzt von H. Jolowicz, Leipzig-Heidelberg 1870) besonders die betreffenden Partien in L. Friedlaenders, Sittengeschichte Roms (4. Auflage Leipzig 1873) J. Marquardt, Das Privatleben der Römer (2. Auflage Leipzig 1886), für die Stellung der Frauen in den christlichen Urgemeinden A. Hausrath's Neutestamentliche Zeitgeschichte, für die Eheauffassung der Stoa A. Bonhöffer, Die Ethik des Stoikers Epiktet (Stuttgart 1894) zu vergleichen. Für die ökonomisch-soziale Entwicklung ist Max Weber, Römische Agrargeschichte (Stuttgart 1891) letztes Kapitel, und dessen Aufsatz: Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur (in Nr. 63 der Wahrheit, Stuttgart 1896) benutzt. Vom Corpus Juris existiert eine deutsche Uebersetzung von (Otto, Schilling und) Sintenis, 2. Aufl. Leipzig 1839 ff., 7 Bände; eine neuere ist im Erscheinen.

III. Kapitel.

Die Ehe im germaniſch-mittelalterlichen Recht.

A. Altgermaniſches und deutſch-mittelalterliches Recht S. 201—241.

Wirtſchafts- und Rechtslage der Familie zu Tacitus' Zeit. Angebliches Mutterrecht S. 202. — Patriarchalismus und Herrſchaft des Mannes über die Frau (»munt«) S. 204. — Polygamie und Kebsehe S. 206. — Waffenunfähigkeit der Frau und Geſchlechtsvormundſchaft S. 210. — Milderung der hausherrlichen Gewalt. Einfluß des Chriſtentums S. 211. — Fortbeſtand des Patriarchalismus in den perſönlichen Beziehungen der Ehegatten im deutſchen Mittelalter S. 215.

Vermögensrechtliche Verhältniſſe. Urſprünglicher Ausſchluß der Töchter vom Grundbeſitz S. 217. — Kontraktliche Sicherung der Frau in der legitimen Ehe S. 218. — Beginn der Entwicklung eines „ehelichen Güterrechts" S. 220. — Immobiliarerbrecht der Töchter und Immobiliardos zu Gunſten der Witwe S. 221. — Soziale Verſchiebungen: Lehnweſen S. 222. — Ariſtokratiſches Ehegüterrecht: Wittum und Leibgedinge S. 222. — „Gemeines" Ehegüterrecht: Prinzipien der Gütergemeinſchaft und Güterverbindung S. 224. — Oekonomiſche und ſoziale Bedingungen der Gütergemeinſchaft S. 226. — Rechtlicher Inhalt der Gütergemeinſchaft S. 227. — Miſchformen: Errungenſchaftsgemeinſchaft, Verfangenſchaft und Teilrecht S. 230. — Bedingungen und Folgen der Güterverbindung S. 231. Das Fahrnisrecht des Sachſenſpiegels. Gerade, Ungerade, Mußteil, Morgengabe S. 232. — Praktiſche Bedeutung der verſchiedenen Güterrechtsſyſteme für die Frau S. 235. — Vordringen und beſchränkte Bedeutung des römiſchen Rechts S. 240.

B. Germaniſches und römiſches Recht bei den romaniſchen Völkern S. 241—249.

Italien S. 242. — Spanien S. 245. — Frankreich S. 247.

C. Engliſches Recht bis zur modernen Reform S. 249—261.

Eigenart des engliſchen common law S. 250. — Prinzip der »identity« und »coverture« im Eherecht S. 251. — Güterrecht S. 252. — Wittum (dower) der Frau S. 254. — Feudaler Charakter des engliſchen Eherechts S. 255. — Rechtsverhältnis zu den Kindern S. 255. — Equity-Rechtſprechung zu Gunſten der Frau S. 257. — Sondergut der Ehefrau und restraint on anticipation S. 258. — Rechtſtellung des unehelichen Kindes S. 258. — Anhang: Skandinaviſches-mittelalterliches Recht S. 259.

D. Faktiſche Lage der mittelalterlichen Frau S. 261—276.

Bedeutung des kanoniſchen Eherechts für die Ehemoral S. 261. — Mädchenbildung S. 263. — Geſellſchaftliche Stellung der Frau in der Frühzeit S. 265. — Beziehungen der Gatten S. 265. — Zeitalter des ritterlichen Frauendienſtes. Sein Einfluß auf die geſellſchaftliche Stellung der Frau S. 265. — Einfluß auf die Ehemoral S. 266. — Sexualmoral in den Städten S. 269. — Wirtſchaftliche Lage der Frau. Die Tätigkeit der Hausfrau S. 270. — Die Lage der unverheirateten Frau im Verhältnis zur Ehefrau S. 274.

Literatur S. 277.

A.

Um ein anſchauliches Geſamtbild von der Entwicklung des mittelalterlichen Eherechts zu gewinnen, müſſen wir auf eine Epoche zurückgreifen, in der unſre Vorfahren noch diesſeits der Grenze ſtanden, welche die Kulturvölker von den Naturvölkern ſcheidet. Einige Wiederholungen in der Schilderung ſchon bekannter Erſcheinungen ſind dabei nicht zu vermeiden, denn gewiſſe für primitive Entwicklungsſtadien charakteriſtiſche Züge des Rechts, die wir ſchon an andren Völkern beobachtet haben, finden ſich auch bei den Germanen.

Als ſie zu Cäſars Zeiten den Lichtkreis der Geſchichte betraten, trug ihre Lebensweiſe das Doppelgepräge zweier Wirtſchaftsformen, die erſt bei höherer Kultur zu ſo unlöslicher Einheit verſchmolzen wurden, daß ihr verſchiedenartiger Einfluß auf die Formen des Gemeinſchaftslebens nicht mehr zum Ausdruck kam. Ein großer Teil der germaniſchen Stämme war damals auf kriegeriſch erobernder Wanderſchaft. Die Wirkungen der Wanderungen und der ſtarken Bedeutung des Viehbeſitzes und Beutemachens drückte ihrem äußeren Daſein den Stempel auf. Die gewaltige Völkerwoge erhob ſich von Zeit zu Zeit, von dürftig beſiedelten Gebieten zu neuen eilend, ſobald die Natur nicht mehr mühelos die materiellen Bedürfniſſe befriedigte, dabei häufig die Grenzen der Nachbarſtaaten überſchwemmend, bis das römiſche Reich ihrer Unſtätigkeit vorläufig feſte Schranken zog. Ihr Reichtum beſtand zum ſehr erheblichen Teil in den Viehherden. Daneben diente aber von jeher, auch in vorgeſchichtlicher Zeit, ſelbſt den wandernden Stämmen der Ackerbau zeitweilig als Nahrungsquelle, und zwar mit Hilfe von Werkzeugen, die auf eine lange Sachkunde ſchließen laſſen. Sie kannten im Gegenſatz zu den Römern den Pflug im eigentlichen Sinne des Worts, und im Gegenſatz zu früheren An-

ſchauungen erweiſen die neuſten Forſchungen auch, daß Cäſars Erzählung von der genoſſenſchaftlichen Produktionsweiſe großer Verwandtſchaftsverbände ſich eben nur auf dieſe Stämme bezieht, die nach Perioden der Seßhaftigkeit wieder eine jahrelanges wanderndes Kriegerleben führten und während dieſer Zeit, allerdings nur vorübergehend, von ihren Stammeshäuptern zum Ackerbau ſozuſagen „kommandiert" wurden. Ob dagegen bei den ſeßhaften Stämmen die Sippe auch eine Produktionsgemeinſchaft war, iſt vollſtändig ungewiß. Trotzdem muß aber ihre Bedeutung und ihre Macht für die Exiſtenz des Einzelnen noch überragend geweſen ſein: ſie allein gewährte ihm Rechtsſchutz und Sicherheit für Leben, Ehre und Eigentum. Die Bedeutung und Art der Sippenorganiſation iſt nun auch eine der Tatſachen, die von manchen modernen Forſchern als Argument für die Annahme einer allgemeinen Mutterrechtsepoche unſerer indogermaniſchen Vorfahren angeführt wird. Aber trotz heißen Bemühens und hitziger Kontroverſen iſt es nicht gelungen, ſichere Beweiſe dafür zu erbringen. Was z. B. einer der gewiſſenhafteſten der, jene Hypotheſe vertretenden Forſcher, Dargun, als ſolchen anſpricht: die Bevorzugung der Mutterverwandten bei der Erbfolge in bewegliches Gut in einem der älteſten germaniſchen Rechtsdenkmäler (Lex Salica), erklärt der für dieſe Epoche unbedingt ſachkundigſte Germaniſt, Brunner, überzeugend als Neuſchöpfung einer relativ ſpäten Epoche, die, grade umgekehrt, entgegen ihrem bisherigen grundſätzlichen Ausſchluß zum erſtenmale im altgermaniſchen Recht überhaupt auch die Mutterverwandten zur Familie rechnet. Weitere, ebenfalls mutterrechtlich gedeutete Beſtimmungen des gleichen Geſetzes führt er ſogar auf römiſch-rechtliche Einflüſſe zurück, und über die Bedeutung andrer Rechtseigentümlichkeiten wogt der Streit der Meinungen noch hin und her. Allerdings iſt die radikale Ablehnung jedes Vorkommens von Mutterrecht nicht unbedingt zwingend erwieſen. Die von Tacitus berichtete Tatſache, daß bei einigen Stämmen auch der Mutterbruder gegenüber den Kindern eine autoritäre Stellung, ähnlich dem Vater, einnahm und oft als der zuverläſſigſte Geiſel galt, läßt ſich nicht wegdisputieren. Aber nicht nur wäre beides, z. B. als Ausfluß des Vorkommens von „Bina-Ehen" natürlich auch ohne jede Bezugnahme auf „Mutterrecht" erklärt, ſondern vor allem kann dieſe Stellung des Mutterbruders allein überhaupt nichts entſcheiden, da bei entwickeltem Familienempfinden, grade unter der Herrſchaft des Patriarchalismus und der Po-

Iygamie er der natürliche Schirmer ſeiner Schweſter und ihrer Kinder gegenüber der Willkür des Vaters iſt. Und in dem allein maßgeblichen Punkt: der Geſtaltung des Erbrechts, iſt bei Tacitus auf das Unzweideutigſte die Erbfolge vom Vater auf die Kinder und dann auf die beiderſeitigen nächſten Verwandten (unter denen der Vaterbruder zuerſt genannt iſt) bezeugt. Das wäre alſo beiderſeitige Verwandtſchaftszurechnung: ein meiſt ziemlich ſpätes Entwicklungsſtadium, wenn man nicht annehmen will, daß Tacitus hier untereinander verſchiedene Erbordnungen verſchiedener Völkerſchaften miteinander vermengt. Und es finden ſich grade in denjenigen Rechtsquellen, welche am reinſten germaniſches Recht enthalten, den angelſächſiſchen, ſo maſſive Dokumente von ſtriktem Patriarchalismus, daß an deſſen Urwüchſigkeit nicht zu zweifeln iſt. Sehr wohl möglich und ſogar wahrſcheinlich iſt dagegen, daß auch hier, wie ſo oft, es vorkam, daß vermögende und ahnenſtolze Sippen ihre Töchter nur zu unerſchwinglichen Preiſen oder auch gar nicht dem Freier in ſein Haus folgen ließen. Noch in den langobardiſchen Formeln wird der Fall als möglich vorausgeſetzt, daß der Mann das Mundium nicht erworben hat. Alsdann blieb natürlich der Beſitz der Frau bei ihrem Tode in ihrer Familie.

Im übrigen können die entwicklungsgeſchichtlichen Forſchungen über das etwaige Vorkommen von Mutterrecht bei unſren Vorfahren noch nicht als abgeſchloſſen gelten. Uns aber kann dies ungelöſte Problem nicht mehr ſonderlich erregen, ſeit wir wiſſen, daß z. B. das bloße Vorkommen von „Bina"-Ehen nichts für ihre Bedeutung als einſtmaliger Durchgangsſtufe beweiſt, und daß auch eine ausgedehnte Geltung des „Mutterrechts" in ſolchen Fällen uns noch keinen Aufſchluß über die Stellung der Frau gäbe. Keine einzige Spur deutet darauf hin, daß ihr das germaniſche Recht oder die germaniſche Sitte jemals eine bevorzugte Stellung angewieſen haben; Reſte eines „Matriarchats" ſind nirgends zu entdecken.

Vielmehr treten ſchon zu Tacitus' Zeiten die Wirkungen der kriegeriſchen Exiſtenz: der Trieb des Mannes nach perſönlicher Ungebundenheit und ſein Machtbedürfnis gegenüber den Hausgenoſſen, handgreiflich zu Tage. Der Freiheitsdrang des Mannes freilich kreuzt ſich im Verhältnis nach „außen" mit dem Gedanken der Gleichheit aller Krieger unter einander. Der Grund und Boden iſt wohl von jeher, jedenfalls ſchon vor der Völkerwanderungszeit, den einzelnen

Hausvorſtänden zur Nutzung überwieſen, aber die Idee der ökonomiſchen Gleichſtellung aller Genoſſen an Dorf und Mark kommt in der über ſehr viele, und zwar grade die „reinſten" Gebiete deutſcher Beſiedlung herrſchenden Agrarverfaſſung zum Ausdruck. Jede Hausgemeinſchaft erhält dabei als „Hufe" in jedem der Teile (Gewanne), in welche die Feldmark zerlegt wird, ein gleich großes Landſtück und nimmt außerdem zu gleichen Rechten an der „Allmende" (Weide und Wald) teil. Für die Beackerung muß ſie ſich infolge der „Gemengelage" der zahlreichen Ackergenoſſen den Regeln eines gemeinſamen Wirtſchaftsplans („Flurzwang") unterordnen, und auch rechtlich tritt die Gemeinde, anſcheinend noch im ſaliſchen Geſetz, wenigſtens dann wieder in ihre Rechte am Lande ein, wenn eine Hausgemeinſchaft durch kinderloſen Tod erliſcht. Dauernd an die Hausgemeinſchaft gebundenes, d. h. alſo „erbliches", Eigentum iſt jedenfalls hier, wie immer, am frühſten die Hofſtätte und das ſie umgebende Gartenland. Es herrſchen wenigſtens bei den Bauern ſchon früh nicht die großen Hauskommunionen oder die umfangreichen Großfamilien des Südens und Oſtens. Zwar kommen Hausgemeinſchaften des Vaters mit ſeinen verheirateten Söhnen, ebenſo ſolche von Söhnen nach dem Tode des Vaters überaus häufig vor, aber auf die weiteren Verwandtſchaftsgrade erſtreckt ſich der Beſtand der Hausgemeinſchaft ſelten; ſie verfällt ſchnell der Teilung. Es überwiegt alſo ſchon in ſehr alter Zeit ein der Kleinfamilie angenäherter Umfang der Haushaltung. Sie iſt normale Trägerin des Individualbeſitzes gegenüber der Gemeinſchaft. Das Organiſationsprinzip dieſer relativ nicht allzu umfangreichen Familie aber iſt die Idee der Mannesherrſchaft.

Alle, die das Haus umſchließt: Frau, Kinder und Geſinde, ſind zunächſt in gleichem Maße der Gewalt des Hausherrn unterworfen. Seine Verſelbſtändigung gegenüber der Sippe beſtand eben darin, daß die Hausinſaſſen die Objekte ſeiner Alleinherrſchaft und niemandem als ihm botmäßig waren. Die Summe ſeiner Rechte bildet die patriarchale Hausgewalt. Neben ihr bleibt kein Raum für Individualrechte der andern, und ſein Recht erſtreckt ſich, wie in Rom, ſowohl auf ihre Perſon, wie auf ihr Vermögen. Die Frau genoß zwar bei den Germanen in gewiſſem Sinne eine relativ hohe Wertſchätzung, war ſie doch Genoſſin des Mannes auf ſeinen Wanderungen und zuweilen ſelbſt im Kampfe, beſorgte ſie doch nicht nur den Haushalt, ſondern vor allem auch die von dem freien Mann – außer in Fällen der

Not — verſchmähte Ackerarbeit. Aber ihr wirtſchaftlicher Nutzen fand rechtlichen Ausdruck nur in der Höhe des Wergeldes, das der Mörder für die Erſchlagene an ihre Sippe entrichten mußte. Dieſes war nämlich bei den meiſten Stämmen ebenſo hoch und bei einigen — falls die Getötete im gebärfähigen Alter ſtand — ſogar doppelt und dreifach ſo hoch wie das Wergeld des Mannes. Aber dieſe zur Charakteriſierung der Hochſchätzung germaniſcher Frauen häufig zitierte Tatſache bringt lediglich ihre allgemeine, auch im Brautkaufpreis ſich äußernde Bewertung als Produzentin von Kindern — künftigen Kampfgenoſſen — zum Ausdruck. Für ihre Rechtsſtellung dem einzelnen Manne gegenüber iſt ſie belanglos, ganz ebenſo wie die hohe wirtſchaftliche Schätzung der Sklavenarbeit im Altertum für deren Rechtsſtellung oder ſoziale Schätzung belanglos war. Wirtſchaftliche „Bedeutung" und rechtliche oder ſoziale Lage gehen eben an ſich in keiner Weiſe Hand in Hand. Der Mann allein iſt der Herr und das Haupt der Familie. Frau und Kinder „gehören" ihm, und ſeine Eigentumsgewalt über die Seinen wird bei den Germanen genau ſo gut wie bei allen primitiven Völkern auf den rechtmäßigen *Kauf der Frau* begründet. Und zwar war auch bei den Germanen ganz zweifellos zunächſt die Perſon der Braut ſelbſt Objekt des Kaufes. Die derbe geſchäftliche Auffaſſung der Eheſchließung ſpiegelte noch deutlich ein angelſächſiſches Geſetz: „Wenn man ein Mädchen kauft, ſo ſei es mit dem Kauf gekauft, falls kein Trug dabei iſt. Iſt aber Trug dabei, ſo bringe er ſie nach Hauſe zurück, und man gebe ihm ſein Geld wieder." Das ſind etwa die Regeln des Viehhandels. Und ähnlich verpflichtet König Aethelbirth den Ehebrecher zur Lieferung einer andren Frau an Stelle der verführten, welch letztere er dem Ehemann überdies mit ihrem Wergeld abkaufen ſoll. Infolgedeſſen galt, unbeſchadet der von Tacitus berichteten, abergläubiſchen Verehrung, welche germaniſche Frauen genoſſen, wenn man ihnen prophetiſche Gaben und Zauberkräfte zutraute, die Gattin dem Manne gegenüber rechtlich nicht als Perſon, ſondern als Sache. Das durch den Kauf begründete Rechtsverhältnis, — wie der Kaufpreis »mundium«, »munt« genannt —, bezeichnete genau wie die römiſche manus ein Gewalt-, nicht ein Schutzverhältnis. Symbol der »munt« war deshalb das Schwert, das der Verlober des Mädchens dem Bräutigam überreichte. Der Mann verteidigte damit das Leben der Seinen, konnte es aber auch gegen ſie ſelbſt richten. Als Konſequenz ſeines Eigentumsrechts

konnte er hier, wie überall, wo die öffentlichen Gewalten der Patriarchalgewalt noch keine Schranken ſetzen, auch die Frau töten, verſchenken, verleihen, verkaufen und letztwillig vermachen, und ſowohl die Sage wie die Geſchichte weiß von der wirklichen Ausübung dieſer Rechte.

Auch ihren Kindern gegenüber beſaß die Frau ebenſowenig Rechte wie im alten Rom. Nach dem Tode des Vaters ging — wie dort — die »munt« über ſie nicht etwa auf die Mutter, ſondern auf den nächſten männlichen Vaterverwandten („Schwertmagen") über. In der Regel wurde ſchon der mehr als 12jährige Sohn Muntwalt ſeiner Mutter und Geſchwiſter, und bei einigen Stämmen konnte ſich ſogar der ſiebenjährige ſchon dazu aufwerfen.

Die überall das Weſen des primitiven Patriarchalismus beſtimmende Auffaſſung der Frau als Sache ſpiegelte ſich auch bei unſeren Vorfahren deutlich in den für das geſchlechtlich-ſittliche Verhalten geltenden Rechtsnormen. Die von Tacitus geprieſene und ſeitdem oft als ſpezifiſch germaniſches Monopol in Anſpruch genommene Sittenreinheit war verpflichtend natürlich nur für die Frau. Mißachtung der Geſchlechtsehre wurde nur bei der Frau als Miſſetat öffentlich beſtraft. Ihren Mitſchuldigen traf nur eine Geldbuße, die er an ihre Verwandten entrichten mußte, da ſie nun das Mädchen nicht mehr zu demſelben Preiſe wie die Jungfrau verkaufen konnten. Der Bräutigam durfte die ſchuldige Braut, der Gatte die ſchuldige Gattin ſelbſtverſtändlich ohne weiteres töten oder ſie, falls er ihr Leben ſchonen wollte, ſchimpflich verſtoßen. Bei den Burgundern wurde ſie von ihrer eignen Sippe im Schlamme erſtickt. — Eine abermalige Verheiratung der Witwe galt nach Tacitus manchen Stämmen als anſtößig. Faktiſch konnte ſie, da die Frau ja Beſitzobjekt der Erben des Mannes war, gegen deren Willen überhaupt nicht erfolgen.

Im Kontraſt dazu ſtand auch bei unſren Vorfahren das dem Manne erlaubte Maß ſexueller Freiheiten. Die Ehe galt zwar dem Volksbewußtſein als innigſte Lebensgemeinſchaft, und Tacitus berichtet, daß die Germanen ſich „faſt allein von allen Barbaren" mit nur einem Weibe zu begnügen pflegten, aber polygamiſche Verbindungen waren rechtlich dem Manne erlaubt, und ihre Gebräuchlichkeit bei denen, die ihre Koſten zu tragen vermochten, den Fürſten und Vornehmen, hat die Geſchichte überliefert. Dabei blühte in jenen Kreiſen neben der allmählich zurücktretenden Voll-Polygamie die Halb-Poly-

gamie. Fränkische Könige hatten gleichzeitig mehrere Ehefrauen und noch Karl der Große, der zwar nicht mehr nebeneinander, aber doch nacheinander nicht weniger als 8 legitime Gattinnen besaß, hielt daneben noch viele Konkubinen. Die schon den ältesten Rechten selbstverständliche Unterscheidung von legitimer „Ehefrau" und „Kebse" ist natürlich auch hier erst Produkt einer Entwicklung, welche durch das Interesse der Sippe der Frau an deren und ihrer Kinder Sicherstellung gegenüber der Konkurrenz anderer Frauen und Kinder des sexuell unbeschränkten Mannes bedingt war. Die vertragsmäßige Zusicherung eines für den Fall der Auflösung der Ehe der Frau, nach ihrem Tode aber ihren Kindern zufallenden Teils des männlichen Vermögens (in den lateinischen Quellen »dos« genannt), – das entscheidende Merkmal der „legitimen" Ehe, – verwandelte sich schon in vielen deutschen Rechten der frühesten Zeit (so in der lex Salica) in einen der Gewohnheit gemäß generell fixierten Anspruch derjenigen Frau, die unter den für „legitime" Ehen üblichen Formalitäten (s. u.) vom Manne erworben war.

Aber der Besitz einer „legitimen" Gattin schränkte den Mann nur ökonomisch, nicht sexuell ein. Einen „Ehebruch" des Mannes gab es ursprünglich begrifflich überhaupt nicht. Auch dem späteren Recht galt er nur dann als Verletzung der Rechte der Frau, wenn die Konkubine förmlich ins Haus, in die Hausgemeinschaft, in welche sie nicht gehörte, aufgenommen wurde. Sehr charakteristisch spiegelt sich diese Anschauung im westgotischen Recht, welches die Konkubine des Mannes seiner legitimen Gattin verknechtete, also nicht den Ehebruch des Mannes, sondern nur den Eingriff der unberechtigten Dritten in die Rechtssphäre der legitimen Frau als Vergehen behandelt.

Die Konkubine konnte also – eine Wirkung des christlich-römischen Prinzips der Monogamie – aus der Hausgemeinschaft ausgeschlossen werden. Dagegen wich das Recht des Vaters, frei darüber zu verfügen, wer als sein Kind gelten solle und wer nicht, sehr viel langsamer den mit kirchlichem Einfluß sich verbündenden Interessen der legitimen Frauen und ihrer Kinder. Die nicht legitimen Kinder waren, wenn er sie anerkannte, seinen ehelichen nicht nur erbrechtlich – außer, natürlich, bezüglich der »dos« der „legitimen" Mutter – gleichgestellt, sondern sie pflegten, wenn er es wollte, auch mit den ehelichen zusammen erzogen zu werden. Der Wille des Vaters entschied, wie ursprünglich überall, allein, sowohl über Aufnahme oder

Ausſetzung legitimer, als über die Familienzugehörigkeit „illegitimer“ Kinder. Die „legitime Gattin“ mußte es ſich alſo gefallen laſſen, daß die Kinder der Konkubinen den ihren — wohlgemerkt: nur inſoweit dieſe nicht durch die vom Mann verſchriebene »dos« geſichert waren — im Erbe vorgezogen wurden, und die ledige Mutter andrerſeits verlor ihre faktiſche Lebensgemeinſchaft, denn von einem „Recht“ war keine Rede, mit einem Kind, das deſſen Vater anerkannte.

Wie in Norwegen, ſo iſt auch bei den Merovingern mancher uneheliche Sprößling ſeinen vollbürtigen Geſchwiſtern in der Thronfolge vorgezogen worden. Erſt unter den Karolingern verſchwand die Erbfolge unehelicher Königsſöhne für den Fall, daß eheliche am Leben waren. In Frankreich folgten die Baſtarde eines ritterbürtigen Vaters, falls er ſie anerkannte und ihnen erlaubte, ſeinen Namen zu tragen, ſogar bis ins 16. Jahrhundert ſeinem Stande und trugen ſein Wappen, zur Unterſcheidung von ſeinen ehelichen Nachfahren meiſt gekreuzt mit einem Schrägbalken. Ob dergeſtalt anerkannte Baſtarde auch damals noch Erbrecht gegen ihren Erzeuger gewannen, iſt unbekannt. Dagegen beſaßen in der Zeit der Volksrechte, z. B. nach König Rotharis Edikt, die filii naturales, falls ſie von freigeborenen Frauen abſtammten, bei den Langobarden ein geſetzliches Erbrecht ſogar neben den ehelichen Kindern eines Mannes. Natürlich nur, wenn ihr Erzeuger ſie anerkannte. Sie erhielten dann — ſo viele ihrer waren — bis zu 1/3 ſeines Nachlaſſes in Konkurrenz mit ehelichen Kindern. Anders ſtanden ſchon damals die unehelichen Kinder aus Verbindungen mit unfreien Frauen. Sie folgten faſt überall, auch im nordiſchen Recht, „der ärgeren Hand“, d. h. dem Stande ihrer Mutter, und konnten, auch mit Einwilligung ihres Vaters, keine Familienrechte erwerben, falls ſie nicht förmlich in die Sippe des Vaters mit deren Einwilligung aufgenommen wurden. Dagegen ſtanden z. B. im bayriſchen Volksrecht (lex Bajuvariorum) die von freien Frauen geborenen Söhne offenbar ohne Rückſicht auf ihre Legitimität im Erbrecht untereinander gleich, ſo daß nur die Sicherung durch die dos einen Vorzug der „legitimen“ bildete. Die Kebsehe hat in einzelnen Reſten die Jahrtauſende überdauert. Ihr Merkmal war ſtets das Fehlen vertragsmäßiger Sicherſtellung der Frau und ihr Erwerb entweder ganz formlos, oder durch bloße faktiſche Hingabe eines einmaligen Geſchenkes, das ſpäter, und z. B. in der hiernach ſogenannten „morganatiſchen“ Ehe („Ehe zur linken Hand“) des hohen Adels noch bis in die Neu-

zeit, als „Morgengabe“ bezeichnet wurde und die Beziehung von einfach regelloſem Geſchlechtsverkehr ſchied. Die Kirche ihrerſeits hat die Kebsehen und Konkubinate in der Karolingerzeit und im früheren Mittelalter ausdrücklich geduldet und nur, mit zunehmender Konſequenz, das Verlangen geſtellt, daß Ehe und Konkubinat nicht nebeneinander eingegangen werden durften: ſie erſtrebte damals lediglich die Monogamie, nicht die Uniformierung der legalen Geſchlechtsbeziehungen. —

Alle dieſe Tatſachen bezüglich der Stellung der „unehelichen“ Kinder zeigen abermals zur Evidenz, wie völlig unhaltbar auch in Bezug auf unſre Vorfahren die vulgär-ſozialiſtiſche Theorie iſt, die Einehe ſei im Intereſſe des Mannes – zur Erzeugung „legitimer“ Erben für ſein „Privateigentum“ geſchaffen[1]). Das „Privateigentum“ beſtand längſt vor dem Sieg der Monogamie und zur Erzeugung „legitimer“ Erben brauchte ſich, wie wir ſahen, in früheren Zeiten kein Mann mit *einer* Frau zu begnügen. Vielmehr hat, um es zu wiederholen, zunächſt das Intereſſe der Sippe der Frau deren pekuniäre Sicherſtellung für den Fall der Auflöſung der Ehe und die erbrechtliche Sicherſtellung ihrer Kinder erzwungen und dann weiterhin der unabläſſige Kampf des Chriſtentums ganz allmählich den Sieg der Monogamie erſtritten, wie wir ſehen werden, zunächſt auf Koſten der Lebenschancen der nicht aus Vollehen ſtammenden Kinder.

Die allgemeine Unterordnung der Frau entſchied nun nicht nur über die rechtliche Stellung der Frau innerhalb ihrer Familie, ſondern auch über ihre Stellung im Rechtsverkehr. In einer ſtaatloſen oder doch jedenfalls polizeiloſen Zeit beruht die perſönliche Sicherheit des Einzelnen auf der Rache ſeiner Sippe, die dem Mörder oder Entführer droht. Faktiſch konnte im Einzelfall auch die Frau ſich zur Uebung

[1]) Andrerſeits iſt es auch nicht unbedingt zutreffend, wenn man (z. B. auch Brunner, Zeitſchr. f. Rechtsgeſch., German. Abt. Band XVII S. 11) den Sinn der legitimen Ehe *nur* in der perſönlichen Sicherung der *Frau* als ſolcher ſieht. Daneben ſteht, ſo viel erſichtlich, *ſtets* auch die Sicherung ihrer *Kinder*, ſei es – wie in Aegypten – durch direkte Verſchreibung der Erbſchaft des ganzen Mannesvermögens, ſei es – wie meiſt – durch Sicherung eines der Frau *und*, bei deren Tod, *ihren* Kindern, zufallenden Teils desſelben (Quote oder feſte »dos«). Die *geſetzliche* Bevorzugung der „legitimen“ Kinder iſt dann teils eine Fixierung, teils eine Weiterbildung des ſchon vorher beſtehenden Vertragsrechts. Allerdings alſo handelt es ſich um die Schaffung „legitimer“ Erben des Mannes, — aber nicht der Mann, ſondern die Frau (oder ihre Sippe) erſtrebt ſie.

der Rache fähig erweiſen. Aber als Pflicht galt ſie nur für die Männer, die daher auch, wenn die Sippe ſich entſchloß, eine Geldſumme als Sühne anzunehmen, als die allein zu ihrem Empfang Berechtigten galten. — Für die geordnete Erledigung von Streitigkeiten und für alle politiſchen Geſchäfte hatte der Gau- oder Stammesfürſt als höchſtes „ſtaatliches" Organ neben ſich die Verſammlung der freien Volksgenoſſen: ſie entſchied endgültig über Krieg und Frieden. Nur Waffenberechtigte konnten daher in ihr erſcheinen. Sie bildete ferner den Gerichtshof. Konnte der Streit nicht friedlich geſchlichtet werden, ſo entſchied der gerichtliche Zweikampf. Nur Waffenberechtigte konnten daher ihr Recht ſelbſt vertreten, ſo lange nicht, wie ſpäterhin, die Vertretung durch geworbene „Kämpen" zuläſſig war. Der Frau aber wurde das Waffenrecht vorenthalten, obwohl ihre damals keineswegs ſeltene, faktiſche Waffenfähigkeit in den Berichten über die Teilnahme der Germaninnen am Kampf überliefert iſt. Allein im Frieden ſollte ſie ſich nicht auf Markt und Straße, wo ſie der Waffe bedurfte, zeigen. Ein bayriſches und ein langobardiſches Geſetz beſtimmten, daß ein Weib durch Waffentragen ihren Anſpruch auf ein doppeltes Wehrgeld verliere, woraus hervorgeht, daß die Frauen ſelbſt den faktiſchen Waffengebrauch nicht unbedingt ſcheuten. Der Ausſchluß der Frau vom öffentlichen Leben und gerichtlichen Verkehr galt der „Idee" nach als Folge der durch militäriſche Intereſſen geſtützten patriarchalen Familienverfaſſung, daneben aber der Art des Prozeßverfahrens. Infolge des mangelnden Waffenrechts konnte auch die nicht unter eheherrlicher Gewalt ſtehende Frau ihre Anſprüche nicht ſelbſt vor Gericht vertreten, ſie war alſo auch im Rechtsverkehr wehrlos. Deshalb forderte, ähnlich wie in Griechenland und Rom und überall, wo die Wehrhaftigkeit der Stammes- oder Staatsgenoſſen die Grundlage ihrer öffentlichen Rechte, die Gemeinde der Waffenpflichtigen und Waffenberechtigten der politiſche Verband ſchlechthin war, ihr eignes perſönliches, vor allem aber das ökonomiſche Intereſſe ihrer Familie die Inſtitution der Geſchlechtsvormundſchaft. Nach des Langobardenkönigs Rothari Edikt ſoll „keine freie Frau ..... in Selbſtmündigkeit (selpmundium) leben, ſondern ſtets entweder unter mundium eines Mannes oder aber des Königs, und ohne Willen ihres Muntwalts ſoll ſie nichts Bewegliches und Unbewegliches veräußern können". Der Vormund trug für ſie den Ger zur Fehde und zum Gericht, er vertrat ſie ſowohl als Klägerin wie als Beklagte, er rächte

die ihr zugefügten Beleidigungen und trieb die Geldbußen ein. Als Entgelt für dieſe Mühewaltung war aber auch das Mündel ſowohl perſönlich wie vermögensrechtlich völlig von ihm abhängig. Er vergab ſie vor allem zur Ehe, in ſeine Taſche floß der Brautpreis, er hatte ihr Vermögen in ſeiner Verwaltung und bezog den Nutzgenuß davon, ohne zur Rechnungslegung verpflichtet zu ſein. Sie bedurfte zu jedem Rechtsgeſchäft ſeiner Erlaubnis. Kein Wunder daher, daß Mangel an Geſchäftskenntnis und „Unerfahrenheit in bürgerlichen Dingen" ſchon im Mittelalter als ſpezifiſch „weibliche" Eigenſchaften galten. –

Die Geſchlechtsvormundſchaft erhielt ſich im germaniſchen Rechtskreis außerordentlich zäh. Nur für die Witwe verſchwand ſie ſchon in einem Teil der Volksrechte: ſchon in der lex Salica äußert ſich die Tendenz, ihre Wiederverheiratung gegen das widerſtrebende ökonomiſche Intereſſe der Manneserben zu erleichtern. Als dann im Mittelalter die erſtarkende Staatsgewalt dem Einzelnen auch außerhalb ſeiner Sippe Rechts- und Sicherheitsſchutz gewährte, verwandelte ſie ſich allmählich aus einem ihrem Inhaber Vorteile gewährenden Herrſchafts- in ein bloßes Fürſorgeverhältnis, eine Pflicht, nach Art der modernen Vormundſchaft über Minderjährige. Die Entwicklung in dieſer Richtung geht aber bis in die Merovingerzeit zurück.

In die geſchilderte Rechtslage der Frau griff auch die erſtarkende Macht des Chriſtentums ein, welche, obwohl orientiert an Idealen, die aus dem Altertum ſtammten, die Entwicklung des deutſch-mittelalterlichen Ehe-Rechts doch in ganz andren Bahnen feſthielt, wie ſie das römiſche Recht gegangen war. Die Kirche erkämpfte zwar im germaniſchen Mittelalter der Frau zu allererſt gewiſſe Perſönlichkeitsrechte, aber nur ſoweit ſie mit der Autorität des Mannes in der Familie vereinbar erſchienen. Unter ihrem Einfluß ſchwand vor allem der Heiratszwang, – die Einwilligung der Braut wurde auch rechtlich gefordert, und damit geſchah der erſte Schritt zur Anerkennung eines Selbſtbeſtimmungsrechts der Frau ihrem Gewalthaber, insbeſondere dem Vormund gegenüber. Etwa vom 11. Jahrhundert an durfte dann auch die unverheiratete volljährige und ſelbſtändige Frau meiſt – ſo im Sachſenſpiegel – ihr Vermögen ſelbſt verwalten und im eignen Namen Rechtsgeſchäfte abſchließen. Nur zum ſelbſtändigen Verkehr mit den Gerichten wurde ſie – mit ſeltenen Ausnahmen – nicht befugt: „Mädchen und Frauen müſſen Vormünder haben zu jeglicher

Klage", ſagt noch der Sachſenſpiegel. Gegen Ausgang des Mittelalters dagegen bedurften ſie vielfach ſogar wieder zur Veräußerung von Liegenſchaften des Beiſtandes ihres Vormunds, und in dieſem Umfang hat ſich die Geſchlechtsvormundſchaft an vielen Orten bis in die neueſte Zeit erhalten. In Schleswig-Holſtein und Hannover wurde ſie z. B. erſt 1869, in Hamburg erſt 1871, in Wismar 1875 ausdrücklich aufgehoben. —

Die ſteigende Kultur und die Verfeinerung des ſittlichen Empfindens, welche das Intereſſe der Familie der Frau an ihrer Stellung in der Ehe ſteigerte, ſchwemmte dann im Verlauf des Mittelalters auch einen Teil der Machtvollkommenheiten des Hausvaters fort. Seine Mundialrechte differenzieren ſich im Innern der Familie, ſie verſchärfen ſich teilweiſe gegenüber dem Geſinde, ſchwächen ſich aber ab gegenüber Frau und Kindern.

Die väterliche Gewalt war urſprünglich auch bei den Germanen ein reines Beſitzverhältnis. Dem Vater gehörten die Kinder kraft ſeines Eigentumsrechts an ihrer Mutter, er konnte ſie unter Umſtänden töten und noch bis ins 13. Jahrhundert verkaufen. Seine Gewalt war jedoch, ſoweit wir zurückſchauen können, wenigſtens gegenüber den Söhnen, beſchränkter als die des römiſchen pater familias. Erſtens zeitlich: Der Sohn, der einen eignen Haushalt gründete, wurde damit gewaltfrei. Faktiſch allerdings konnte er dies urſprünglich gewiß normalerweiſe nur dann tun, wenn er entweder ſich als Krieger oder Anſiedler auf neuem Lande eine ganz neue Exiſtenz ſchuf, oder wenn der Vater einverſtanden war und ihn aus ſeinem Vermögen ausſtattete. Aber bei dem geringeren Nutzwert der Arbeit im Norden hatte der Vater im allgemeinen weniger Intereſſe als im Süden daran, ihn dauernd mit Frau und Kindern im Hauſe feſtzuhalten. Zweitens aber war die väterliche Gewalt, im Gegenſatz zur patria potestas, vermögensrechtlich begrenzt. Oft finden wir, daß den erwachſenen Söhnen zur Begründung eines eignen Haushalts der Anſpruch auf Herausgabe des Mutterguts zuſteht. Faſt immer beſtand dies Recht mindeſtens dann, wenn der Vater zur zweiten Ehe ſchritt. Aber auch für ſeinen eignen Beſitz wurde er durch das Dahinſchwinden der alten Rechte der Dorfgemeinſchaft nicht einfach ein frei ſchaltender Privateigentümer. Nur über bewegliches Gut konnte er auch zu ungunſten der Kinder und Erben frei ſchalten. Dagegen an ſeinen Grundſtücken galten, nachdem der Gedanke des „Erbrechts" anſtelle der

alten „Unſterblichkeit der Hausgemeinſchaft" getreten und auch der Boden Tauſchobjekt geworden war, Kinder und Magen dergeſtalt als Anwärter des Erbes, daß der Hausvater normalerweiſe nur mit ihrer Zuſtimmung darüber verfügen konnte (Erbeinſpruchsrecht). In großen Teilen des deutſchen Südens, wo der Beſitz nicht in erſter Linie als Erbe von den Vorfahren, ſondern als Erwerbssprodukt und Bearbeitungsobjekt der Hausgenoſſen angeſehen wurde, ſteigerte ſich die Rechtsſtellung der Söhne – denn nur dieſe kamen als Erben von Grundbeſitz in Betracht – ſogar ſo weit, daß das Recht jedes „Gemeinders", die Aufteilung der Hausgemeinſchaft oder doch die Ausſcheidung ſeines „Anteils" am Beſitz zu verlangen, auch auf ſie (nach Großjährigkeit) gegenüber dem Vater erſtreckt wurde. Die Kinder wurden hier gewiſſermaßen kraft Rechtens „Geſchäftsteilhaber" des Vaters mit Anteil an allem Beſitz: das radikale Gegenteil des altpatriarchalen Familien*vermögens*rechts. – Im aufſteigenden Mittelalter zerbröckelte, wohl im Zuſammenhang mit dieſer Entwicklung, außerdem aber unter dem Einfluß des Chriſtentums, auch die abſolute *perſonen*rechtliche Gewalt des Vaters. Kindstötung wurde verboten, Kinderverkauf war aber noch im 13. Jahrhundert „bei echter Not" geſtattet – mit Ausnahme ihres Verkaufs „in den Tod, die Heidenſchaft oder ein Hurenhaus". Züchtigung auch erwachſener Kinder blieb erlaubt. Für die Töchter hörte die Vatergewalt natürlich nur mit dem Beginn der ehelichen Munt auf. –

Etwa um das 12. und 13. Jahrhundert ſenkte ſich, mit dem Schwinden der urwüchſig patriarchalen Prinzipien, auch die Lage der unehelichen Kinder. Der Kampf der Kirche gegen den Trieb des Mannes zur Polygamie und das wachſende Gefühl für die exkluſiven Rechte der legitimen Ehefrau verbieten es nun dem Mann, nach ſeinem Belieben außer der Ehe gezeugte Kinder in ſeine Hausgemeinſchaft aufzunehmen und an ſeinem Erbe teilnehmen zu laſſen. Die zur Zeit der Volksrechte nur für unfrei geborene Baſtarde geltenden Regeln werden allmählich auf *alle* unehelich Geborenen ausgedehnt: Bis auf einen Unterhaltsanſpruch können ſie nun keine Familienrechte mehr gegen ihren Vater erwerben. Dagegen hatten ſie in großen Teilen Deutſchlands ein Erbrecht gegen die Mutter und die mütterliche Verwandtſchaft, ſie lebten alſo nunmehr nach Mutterrecht, was durch das Rechtsſprichwort „kein Kind iſt ſeiner Mutter Kebskind" ausgedrückt wurde. In den ſächſiſchen Rechtsgebieten waren ſie dagegen

ob freigeboren oder nicht, aller Familienrechte auch gegen ihre Mutter beraubt, ſie konnten alſo auch von ihr nichts erben. Ja nach dem Sachſenſpiegel gehören ſie ſogar zu den „Rechtloſen", d. h. ſie mangeln ebenſo wie Spielleute, Seiltänzer, fahrendes Volk und Leute, die ein verächtliches Gewerbe treiben, aller Standesrechte und ſind deshalb von allen gerichtlichen Funktionen und bürgerlichen Ehrenämtern ausgeſchloſſen. Sie können weder Richter, noch Schöffe, noch Zeuge, noch Vormund werden, noch auch ihrerſeits einen Vormund zur Vertretung ihrer Intereſſen vor Gericht gewinnen, und gehören damit im Grunde zu den outlaws der Geſellſchaft.

Charakteriſtiſch für die mit der langſamen Abbröckelung des alten Herrenrechts beginnende Anerkennung auch der Frau als ſolcher als Rechtsperſönlichkeit war die ſtufenweiſe Umbildung der Eheſchließung, die ſich gleichfalls unter dem wachſenden Einfluß der Kirche vollzog. Nicht nur für den Geſchlechtsvormund, auch für den Vater beginnt der Verkauf ſeiner Tochter in die Ehe als unſittlich zu gelten. Schon früh wird der Brautpreis, den ein Vormund bei Heirat des Mündels erhält, nicht mehr als Entgelt für die Abtretung der Perſon der Frau, ſondern als Entſchädigung für die Abtretung der Muntrechte an ihrem Vermögen aufgefaßt. In der „legitimen" Ehe wird der Frau ſelbſt zu ihrer und ihrer Kinder Sicherung eine »dos« vom Manne beſtellt, welche nun zunehmend den an die Verwandten zu leiſtenden Brautpreis abſorbiert. Aber die Auffaſſung der Eheſchließung als „Geſchäft", bei dem ihre Verwandten einen Profit machen, erhält ſich doch noch bis tief ins Mittelalter. Noch das Konzil zu Trier von 1227 mußte verbieten, daß die Verwandten der Frau unter irgend welchem Vorwand Geld für den Abſchluß der Ehe nehmen — in Diethmarſchen und Friesland war heiraten und „Frau kaufen" trotzdem bis in 15. Jahrhundert identiſch.

Die Verſchiebung der ökonomiſchen Bedingungen der Ehe beſitzender Schichten: die ſteigende Fürſorge für das ökonomiſche Schickſal der Frau und ihrer Kinder und für die Möglichkeit „ſtandesgemäßen" Haushalts, verändern, unter ſteter Mitwirkung der kirchlichen Eheauffaſſung, die Grundlagen der Eheſchließung allmählich ſo weit, daß ſchließlich regelmäßig der ganze Kaufpreis dem Mädchen ſelbſt überlaſſen wird, und damit hat ſich dann die definitive Umwandlung des Kaufaktes in die feierliche Beſtellung des Muntſchatzes (wittum, meta, dos) für die Braut vollzogen. Sie bedeutet, daß der Bräutigam der

Braut, die ihrerseits nur Hausgeräte, Kleider und Wäsche in die Ehe bringt, einen Teil seines Vermögens „verschreibt" dafür, „daß sie seinen Willen erkiest". Ueber die Wirkung dieser Einrichtung auf die vermögensrechtliche Stellung der Frau werden wir später sprechen. Die Wittumsbestellung galt — wie wir schon sahen und bald weiter zu erörtern haben werden — zunächst ebenso wie früher die Erlegung des Brautpreises als Erfordernis jeder rechtsgültigen Eheschließung. Erst allmählich wurde diese ihres rein weltlich-geschäftlichen Charakters entkleidet, um statt dessen mehr und mehr ein kirchliches Gewand anzuziehen.

Aber die das Recht durchdringende Verfeinerung der Sitte ließ das Hauptprinzip des „gemäßigten" Patriarchalismus, die völlige rechtliche Unterordnung der Gattin und Mutter, unangetastet, und die wachsende Macht der christlichen Kirche hat nicht daran gerüttelt, sondern, getreu der paulinischen Eheauffassung, seine Grundlagen eher verstärkt. Die ungebrochene persönliche und vermögensrechtliche Herrschaft des Mannes behauptet sich bis in die neuere Zeit dadurch nur um so fester, daß sie, bei steigender Kultur, ihre Roheit soweit abzustreifen weiß, daß die Munt nicht mehr als eigentumsartige Gewalt, sondern als Schutz- und Vertretungsverhältnis aufgefaßt wird.

Daß ihr trotz dieser veränderten und idealisierten Auffassung noch immer eine recht kräftige Substantialität anhaftet, bekunden die mittelalterlichen Rechtsquellen aller deutschen Lande. So erklärt der Schwabenspiegel (13. Jahrhundert) knapp und plastisch, „der Mann ist des Weibes Vogt und ihr Meister" („der man des wibes voget is unde ir meister"), und der höflichere Satz des Sachsenspiegels (13. Jahrhundert): „der Mann ist Vormund seines Weibes, sobald sie ihm angetraut ist", bedeutet praktisch ganz dasselbe. Denn überall schloß diese persönliche Herrschaft des Ehemannes noch ein weitgehendes Züchtigungsrecht ein, und die weltlichen Gerichte mischten sich im ganzen nicht gern in diese patriarchale „Erziehungsmethode". So heißt es in einem Passauer Rechtsbuch aus dem 13. Jahrhundert: „Was ein Mann mit seiner Hausfrau zu handeln hat, dahin gehört kein weltlich Gericht, nur geistliche Buße" und in Breslau mußte im 14. Jahrhundert ein wegen Brutalitäten verklagter Gatte versprechen, seine Frau künftighin „nur noch mit Ruten zu züchtigen und zu strafen, wie es ziemlich ist und einem Biedermann zusteht nach Treu und Glauben". Dagegen erlitt charakteristischerweise überall die Frau,

die ihrerſeits vom „Fauſtrecht“ gegenüber dem Gatten Gebrauch gemacht hatte, mit ihm zuſammen eine ſymboliſche Strafe, die beide dem öffentlichen Spott preisgab: „In Heſſen mußte die Frau, die ſich an ihrem Mann vergriffen hatte, verkehrt auf einem Eſel durch den Ort reiten, der Mann führte das Tier. Die Herren von Frankenſtein hatten den Eſel dazu zu ſtellen, ſie trugen das Eſellehen. Bis Ende des 18. Jahrhunderts iſt dieſer frankenſteinſche Eſel durch das darmſtädtiſche Land gewandert“[1]). Im Fürſtentum Fulda wurde dem Manne, der ſich ſchlagen ließ, unter allerlei Spottgebräuchen das Dach abgedeckt[2]). Die phyſiſche Ueberlegenheit des Mannes blieb alſo auch da, wo ſie nicht Tatſache war, doch immer „Poſtulat“: Hatte alſo im Einzelfall die Natur der Frau die größere phyſiſche Kraft verliehen, ſo verlangten doch die Anſchauungen über den Herrenberuf des männlichen Geſchlechts als ſolchen, daß ſie davon keinen Gebrauch mache, läßt ſich ein Mann von ſeiner Frau ſchlagen, ſo geſchieht dem ganzen Geſchlecht Schmach, und deshalb wurde nicht nur ſie, ſondern auch er mitbeſtraft. Die Geſchlechtsehre der Frau wurde dagegen durch Schläge vom Manne nicht beeinträchtigt. In den unteren Kreiſen und im Mittelſtande galten ſie als unvermeidliche Beſtandteile des ehelichen Lebens. Es zeigt doch eine ſchier ehrerbietige Scheu, ſich in dieſe Befugniſſe des Ehemanns einzumiſchen, wenn in dem Fall, wo ein Mann beſchuldigt wird, daß die Frau infolge ſeiner Mißhandlungen geſtorben ſei, das ſyſtematiſche Schöffenrecht (14. Jahrhundert) ihm das Recht des einfachen Reinigungseides gibt: „Torſte der man dor zu ſeyn recht tum (getraut ſich der Mann zu ſchwören), daß ſeyn wib von ſynen ſlegen nicht geſtorben were, ſo blibet her doromb billich unbekümmert von rechtis wegen“.

Angeſichts — nicht ſowohl jener Tatſachen, die ja auch heute paſſieren — als vielmehr dieſer ihrer Beurteilung durch die öffentliche Meinung und durch den Richter, berührt es nun allerdings höchſt komiſch, wenn ſelbſt Juriſten den Satz des Sachſenſpiegels: „das Weib iſt des Mannes Genoſſin, ſobald ſie in ſein Bett tritt“, als Merkmal der beſonderen kameradſchaftlichen Innigkeit der deutſchen Ehe und der Hochſchätzung der Ehefrau im Mittelalter heranziehen. Schon aus dem Nachſatz „nach des Mannes Tode iſt ſie ledig von des Mannes Recht“ geht hervor, daß jener Satz lediglich von der Unterſtellung

[1]) Weinhold a. a. O. 2. Auflage Bd. II. S. 6.

[2]) Ebendaſ.

der Frau unter das für ihren Mann geltende Partikularrecht berichtet, und die hier gemeinte Genossenschaft der Frau mit dem Manne bedeutet insofern sogar einen Nachteil für sie, als sie dadurch der nahezu ausnahmslosen Regel nach auch dann dem *Stande* ihres Mannes beigesellt wird, wenn er ihr *unebenbürtig* ist. Sie verliert also in der Ehe mit einem niedriger Geborenen ihre Standesvorteile, während sie andrerseits an den Standesvorrechten des höher Geborenen nicht teilnimmt. Diese im Sachsenspiegel überlieferte „Rechtsgleichheit" der Gatten weist sich demnach als charakteristisches Merkmal der eheherrlichen Munt und der vaterrechtlichen Familienorganisation aus, aber wahrlich nicht als Merkmal einer für die Frau erfreulichen Erhebung zur gleichberechtigten „Genossin" des Mannes.

Unmittelbarer Ausfluß der eheherrlichen Munt ist nun neben der bisher skizzierten persönlichen auch die *vermögensrechtliche* Stellung der Frau, wie sie ihr durch die überaus mannigfaltigen Formen der mittelalterlichen Ehegüterrechte angewiesen wurde. Da wir ihre Grundzüge auch in unseren modernen Güterrechtssystemen wieder finden, können wir uns hier ihrer etwas eingehenderen Bekanntschaft nicht entziehen. Ueberdies veranschaulicht uns die Entwicklung des Güterrechts vor allem, in welcher Weise die *wirtschaftlichen* und *sozialen* Triebkräfte die Persönlichkeitsgeltung der Frau beeinflußten, während wir die Hebung ihrer persönlichen Rechtsstellung gegenüber dem Ehemanne vorwiegend als Resultat der Verfeinerung sittlichen Empfindens in das Recht einfließen sahen.

In den ersten 5 Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung wurde dort, wo die primitive Form der Kaufehe schon überwunden war, die vermögensrechtliche Stellung der verheirateten wie der ledigen Frau am entscheidendsten durch den Ausschluß der Haustöchter vom Erbe am Grundbesitz bestimmt. Dies erscheint, „ökonomisch" betrachtet, auf den ersten Blick um so auffallender, als nach der Ueberlieferung damals der Bodenbau zu den speziellen Obliegenheiten der Frau gehörte. Aber es gab eben damals kein Kriegsrecht, welches, wie jetzt, das Privateigentum der Einzelnen auch dann schützte, wenn das Volk als Ganzes im Kampfe unterlag. Brachen feindliche Horden ins Land, so begehrten sie nicht nur die politische Herrschaft, sondern vor allem auch die Scholle des Einzelnen, um dort zu ernten, wo sie nicht gesät hatten. Nur die Waffengewalt erhielt das Land. Es wird daher erklärlich, daß damals — wie uns dies ja auch bei andren

Völkern begegnet iſt – der Grund und Boden als Hausvermögen der waffenberechtigten Familienglieder galt und daß die Frauen, da ihnen das Waffenrecht vorenthalten war, für unfähig zum Erwerb von Liegenſchaften galten. Selbſt wenn einem Grundeigentümer Söhne verſagt waren, erbten – im Gegenſatz zum „Erbtöchterrecht“ der Griechen und Juden – nicht ſeine Töchter, ſondern die nächſten männlichen Seitenverwandten die Hofſtätte: in Thüringen ſogar bis ins fünfte Glied. Eine entſprechende Entſchädigung der Töchter durch Barvermögen aber war in Ermangelung einer entwickelten Geldwirtſchaft unmöglich. Sie mußten ſich deshalb mit den etwa von ihrer Mutter ſtammenden Kleidern und Schmuckſachen und ihrem Anſpruch auf Unterhalt im elterlichen Hauſe begnügen. Dieſer ſicherte ihnen auch nach dem Tode der Eltern ihr Brot: – Brüder oder Onkel durften ſie nicht vom Hofe fortweiſen, — aber auch nicht mehr. Vor allem blieb ihnen kein Schatten von Selbſtändigkeit, ja ſie galten nicht einmal als Miteigentümerinnen oder zum Erbeinſpruch berechtigte Anwärter des elterlichen Erbes, konnte es doch von den neuen Beſitzern ohne ihre Einwilligung verkauft und belaſtet werden. Schied die Tochter oder Schweſter durch Heirat aus dem Elternhauſe, ſo wurde ſie für den Verluſt ihres Unterhaltsanſpruches durch eine aus Hausrat, aus „Bett, Bank und Stühlen“, Kleidung, Wäſche und Schmuck beſtehende Ausſteuer („Gerade“) entſchädigt („ausgeradet“).

Die junge Frau brachte demnach ihrem Gatten nur eine Fahrnisausſteuer aber kein Ackerland zu, das damals die wichtigſte Quelle der Macht und des Reichtums des freien Mannes war. Dieſe Ausſteuer aber wurde frei verfügbares Eigentum des Mannes, das er nach Belieben veräußern konnte und auf ſeine Söhne vererbte. Nur der weibliche Schmuck (ornamenta muliebria) und einzelne zum ausſchließlichen perſönlichen Gebrauch der Frau beſtimmte Stücke blieben ihr, und nach ihrem Tode ihrer Töchter, eigen. Von einem „Erbrecht“ der Frau gegenüber dem Manne konnte, da die Frau urſprünglich eben Beſitz-Objekt war, ebenſowenig die Rede ſein, wie umgekehrt von einem „Erbrecht“ des Mannes ihr, der beſitzloſen, gegenüber.

Die erſten Anſätze zu einer Beſſerung ihrer vermögensrechtlichen Lage knüpfen nun naturgemäß grade an die Sicherung der „legitimen“ Ehefrau für den Todesfall des Mannes an, welche ihre Sippe zunehmend erreichte. Die demgemäß hier, wie überall, anſtelle der Zahlung des Kaufpreiſes an die Familie der Frau getretene, feierliche

Bewidmung der Frau bei der Eheſchließung mit einer beſtimmten, meiſt gewohnheitsmäßig fixierten Leiſtung aus dem ehemännlichen Vermögen wird noch immer gelegentlich als Merkmal der beſonderen „Hochſchätzung“ und günſtigen Rechtslage der germaniſchen Frau im Gegenſatz zur römiſchen angeführt. Sie iſt aber natürlich grade umgekehrt als Reſt der alten Kaufehe zu betrachten. Denn ſie beſaß urſprünglich nur die uns aus den Erörterungen des erſten Kapitels über das Weſen der legitimen Ehe und ſeither aus zahlreichen Beiſpielen bekannte Bedeutung, die Frau im Gegenſatz zur Sklavin und Konkubine als Herrin des Hauſes und *dadurch* auch ihre Kinder als „legitim“ zu kennzeichnen, und demgemäß der Witwe gegenüber ihren Kindern oder den Verwandten des Mannes nicht nur mitleidige Duldung, ſondern das *Recht* zu ſichern, mit ihnen im Hauſe zu bleiben, woran ihre eigne Familie, der ſie ſonſt zur Laſt gefallen wäre, intereſſiert war. Aus dieſer vertragsmäßigen Sicherſtellung der legitimen Frau entwickelten ſich, wie ſchon erwähnt, im Laufe der Zeit vielfach feſte Gewohnheiten bezüglich der Höhe und Art des ihr auszuſetzenden Vermögensteils. Ebenſo wurde nun — entſprechend der Entwicklung im alten Orient — der Abſchluß beſonderer, der Uebergabe der Frau („Trauung“) vorangehender Ehepakten, welche jene Sicherſtellung enthielten: die „Verlobung“, auch *geſetzliches* Merkmal[1]) der „legitimen“ Vollehe im Gegenſatz zur bloßen Kebsehe, die unter der Einwirkung der Kirche zwar — wie wir ſahen — geduldet, aber doch mehr und mehr als reines „Konkubinat“ behandelt wurde. Dagegen verſchaffte der ihr auf dem Papier eingeräumte Anteil am Vermögen ihres Gatten der Frau weder während der Ehe, noch nach dem Tode des Mannes irgendwelche Verfügungsfreiheit: er verblieb nämlich, mit der übrigen Habe des Mannes vereinigt, ausſchließlich in ſeiner Hand und ging nach ſeinem Tode auf die Söhne aus der betreffenden Ehe über. Dieſen, den legitimen Kindern, und nicht der Frau ſelbſt, kam ſie alſo, der Subſtanz nach, zugute.

So war die Frau — ob ledig oder verheiratet — tatſächlich *eigentumslos*, und deshalb wirtſchaftlich wie perſönlich vollſtändig abhängig: War im Elternhauſe, wo die Tochter hinter den

[1]) Die im germaniſchen Eroberungsgebiet in Gallien ſchon in der Merovingerzeit geltende Vorſchrift der Schriftlichkeit der Ehepakten führt Brunner a. a. O. auf den Einfluß des römiſchen Vulgarrechts und der Novelle Majorians (unten S. 242) zurück.

Söhnen zurückſtand, die ihr mangelnde Gleichſchätzung der Grund, ſo war ſie im Hauſe des Gatten, dem ſie keine wertvollen Güter zubringen konnte, die Folge ihrer Eigentumsloſigkeit. Ihre vermögensrechtliche Stellung gegenüber Vater, Brüdern, Gatten und Söhnen entſprach deshalb grundſätzlich lebenslänglich der Stellung eines unmündigen Kindes im Elternhauſe. Erſt als die Wiederverheiratung der Witwe – welche zunächſt nur in Form eines Rückkaufs der Frau durch ihre Sippe oder in Geſtalt ihrer Vergebung ſeitens ihres Muntwalts, d. h. des Erben ihres Mannes, möglich war – zunehmend üblich wurde, erhielt die Dotierung der Frau durch den Mann bei der Eheſchließung für ſie ſelbſt eine erheblichere praktiſche Bedeutung. Sie galt nun als Gegenleiſtung für ihre vom Mannesvermögen abſorbierte Ausſteuer und verblieb ihr perſönlich auch in einer zweiten Ehe zur Nutznießung.

Seitdem die Beſtellung des Wittums (Meta, Dos) zur konkreten Witwenverſorgung geworden war und bei der Verlobung rechtskräftig verſprochen wurde, brachte man die Erhebung der Frau zur Hausherrin durch ein freies Liebesgeſchenk, das der Ehemann der jungen Gattin perſönlich am Morgen nach der Hochzeit („Trauung") darbrachte: die ſpäter ſogenannte „Morgengabe", zum Ausdruck. Sie beſtand in dieſer Periode meiſtens aus Schmuckſtücken, deren Wert ſich nach dem Stande und Vermögen des Mannes richtete: ſo war der Nibelungenhort Kriemhilds Morgengabe. Bei den Bauern wurde ihr wohl das beſte Pferd oder die beſte Kuh dargebracht. Erſt im ſpäteren Mittelalter konnte ſie auch in einer Geldſumme beſtehen, die ihr dann jedoch – wie wir ſehen werden – erſt nach dem Tode des Mannes ausgezahlt wurde, alſo dem Sinne nach etwas von der urſprünglichen Morgengabe Verſchiedenes war.

Von einem wirklichen „ehelichen Güterrecht" als einer allgemein geltenden, rechtlichen Ordnung der durch die Heirat entſtehenden und während der Ehe geltenden Vermögensverhältniſſe konnte praktiſch erſt die Rede ſein, nachdem das älteſte Recht ſich dahin umgebildet hatte, daß auch die Töchter neben ihren Brüdern Erbrecht am Grund und Boden erlangten oder zur Entſchädigung dafür mit barem Gelde als Heiratsgut abgefunden werden mußten. Denn nun wuchs das Schwergewicht der Frau als „Beſitzerin". – Bereits die Entwicklung der »dos« oder des „Wittums", welche der Ehemann der Frau als Witwenverſorgung verſchrieb, zu einer Verſchreibung von Renten aus einem

beſtimmten Teil ſeiner Immobilien, wie ſie ſchon in der Zeit der Volksrechte zur größeren Sicherheit der „legitimen“ Frau ſich durchſetzte, führte vielfach dazu, daß der Mann nicht mehr ohne ihre Zuſtimmung über dieſe Stücke verfügen konnte. Und nicht nur zu ihren perſönlichen Gunſten wurde – zuerſt durch Ehekontrakt, ſpäter dann durch Gewohnheitsrecht und Geſetz (»Capitulare«) – der ihr als „Wittum“ beſtellte Boden gebunden. Sondern wir ſahen ſchon oben, daß, – ganz entſprechend jenem Schema der Entwicklung des Legitimitätsprinzips in der Ehe, wie es uns am klarſten in Aegypten entgegentrat, – nach ihrem etwaigen Tode vor dem Mann das Wittum gebunden war zu gunſten ihrer Kinder. Sie konnten bei Volljährigkeit zuweilen die Herausgabe vom Vater verlangen. Jedenfalls aber ſollten ſie, ebenſo wie bei den ägyptiſchen Kontrakten, nicht durch ſpätere Ehen oder willkürliche Verfügungen des Vaters in ihrer erbrechtlichen Stellung geſchmälert werden. Deshalb blieb ihnen das der Mutter vom Vater beſtellte unbewegliche Gut, die Immobiliar-dos, „verfangen“. – Noch ſtärker mußte ſich nun naturgemäß das Eigenrecht der Frau in der Ehe entfalten, wenn ſie ſelbſt als Miterbin des Immobilienbeſitzes ihrer Familie Grundbeſitz in die Ehe brachte.

Die Ausdehnung des Erbrechts auf die Töchter hatte nun ſowohl wirtſchaftliche und politiſche, wie auch ethiſche Motive. Sie geſchah, als in wirtſchaftlicher Beziehung die zunehmende Intenſität der Arbeit und die allmählich beginnende Berufsgliederung einen gewiſſen Grad erreicht und zugleich politiſch die Differenzierung zwiſchen den arbeitenden und wirtſchaftenden Schichten auf der einen und einer militäriſchen Grundherren-Ariſtokratie auf der andern Seite ſich vollzogen hatte. – Waren in älteſter Zeit Krieg und Jagd die einzigen des freien Mannes würdige Beſchäftigungen und beſchränkte ſich ſeine Mithilfe auf „Gelegenheitsarbeit“, ſo erzwang die Verengerung des Nahrungsſpielraums infolge der wachſenden Bevölkerung die ſtetige Arbeit auch des Mannes. Dabei erwies ſich die ſtete Kriegsbereitſchaft jedes Einzelnen als unvereinbar mit geregelter Erwerbstätigkeit, und mit der wachſenden Bedeutung der Reiterheere ging die Pflicht, dem König in den Krieg zu folgen, auf den ſich entwickelnden Stand ritterlicher Vaſallen über, gegen Landverleihungen und weiterhin auch Ausſtattungen mit politiſchen Rechten und den daran haftenden Einkünften als „Lehen“, die zunehmend erblich wurden. Der Bauer konnte bei ſeiner Arbeit zu Hauſe bleiben, denn das Volksheer ver-

wandelte ſich in ein Ritterheer, das die militäriſche und politiſche Führung übernahm und Träger der Organiſation des mittelalterlichen Feudalſtaats wurde.

Die zunehmende politiſche Ungleichheit, die ſich zwiſchen den kriegspflichtigen Rittern und den übrigen Schichten auftat, beſtimmte nun auch die vermögensrechtliche Stellung der Frauen der verſchiedenen Stände. Der den Vaſallen zu „Lehen“ gegebene Grundbeſitz war, da auf ihm die Pflicht der kriegeriſchen Dienſtleiſtung laſtete und er dem Dienſtpflichtigen vom Herren nur erblich „geliehen“ wurde, ſeitens des Vaſallen und ſeiner Rechtsnachfolger nicht veräußerlich und nicht im Erbgang teilbar. Er konnte, ſeinem militäriſchen Zweck entſprechend, auch niemals auf einen des Waffenrechts Entbehrenden übergehen, blieb alſo als Hausvermögen meiſt eines einzelnen männlichen Erben gebunden, ſodaß die Töchter ebenſo wie, im allgemeinen wenigſtens, die jüngeren Söhne im Erbgang leer ausgingen. Und diejenigen ritterlich lebenden Grundherren, welche ihren Beſitz zu freiem Eigentum („Allod“) beſaßen, entwickelten im Intereſſe der Erhaltung eines die ritterliche Lebensführung garantierenden Beſitzes in der Familie vielfach ähnliche Erbgewohnheiten. Als Konſequenz dieſes Erbrechts entwickelte ſich nun, in den Kreiſen des fränkiſchen, ſchweizeriſchen und ſchwäbiſchen Adels, die ſogenannte Wittumsehe, welche der Bewidmungsehe der älteſten Volksrechte, die wir oben kennen gelernt haben, vermögensrechtlich am nächſten ſteht.

Der Grundbeſitz bleibt auch jetzt dem oder den männlichen Erben, die Töchter erhalten bei der Heirat eine Ausſteuer. Da aber ihr Ausſchluß vom Erbe ſchon als Ungerechtigkeit empfunden wird, verſuchen die meiſten Väter, ſie außerdem durch ein aus Geldkapital beſtehendes Heiratsgut zu entſchädigen. Was nun die junge Frau ihrem Gatten als Ausſteuer und Barvermögen zubringt, wird in der Regel ſein frei verfügbares Eigentum. Als Gegenleiſtung verſchreibt er ihr dann einen dem Werte ihres Eingebrachten entſprechenden Teil ſeines eignen Vermögens, das ſie nach ſeinem Tode oder bei unverſchuldeter Trennung der Ehe als „Leibgedinge“, d. h. nur zur Nutznießung, nicht aber zu frei verfügbarem Eigentum erhält. Im übrigen erhält ſie keinerlei Anteil am Mannesvermögen, das Leibgedinge entſpricht alſo hier rechtlich etwa dem Wittum oder Muntſchatz der älteſten Zeit und wird in Erinnerung daran auch direkt als Wittum bezeichnet. Garantierte das „Wittum“ der Frau nur eine

dem Werte ihres eingebrachten entſprechende Witwenverſorgung, ſo entwickelte ſich in den ſogen. Ritterrechten des hohen Adels daneben noch ein für die Frau vorteilhafteres Vertragsrecht: die „Widerlegung“. Sie fügte der bloßen Erſatz- und Sicherheitsleiſtung für ihr Eingebrachtes durch das Wittum noch eine poſitive Zuwendung des Mannes hinzu und zwar derart, daß der doppelte Betrag ihres Eingebrachten auf ſeine Güter eingetragen wurde, deſſen Zinſen dann die Witwe als lebenslängliche Rente bezog.

Aber ob nun „Wittum“, ob „Widerlegung“, — in den ariſtokratiſchen Kreiſen ſtand die Frau vermögensrechtlich regelmäßig dennoch als eigentumsloſe Fremde ihrem Mann und ſeinen Verwandten gegenüber. Ihr eigenes Heiratsgut war in die Hand des Mannes gegeben, an dem, was er während der Ehe erwarb aber hatte ſie keinerlei Anteil, und das Eigentum an dem ihr nur zur Nutzung verſchriebenen Leibgedinge ging auch nicht einmal vorübergehend in ihre Hand über.

Ganz anders geſtaltete ſich das Vermögensrecht der Frau in den Kreiſen der von ihrer Arbeit lebenden nichtritterlichen Schichten. Hier verlor der Grundbeſitz mit ſeiner militäriſchen Bedeutung ſeine Unantaſtbarkeit für die des Waffenrechts Entbehrenden. Wenigſtens in Ermangelung von Söhnen konnte er den Töchtern zufallen, oder er wurde im Erbgang gar zwiſchen Söhnen und Töchtern geteilt. Freilich wurden dabei faſt überall die Söhne noch Jahrhundertelang ſtark bevorzugt, ihnen fielen in der Regel zwei Drittel des Erbes als „Schwertteil“, den Töchtern ein Drittel als „Spindelteil“ zu: — dieſe Ausdrücke ſelbſt ſind ein Zeichen dafür, wie auch in den erwerbstätigen Bevölkerungskreiſen die Geringſchätzung der hauswirtſchaftlichen, ja auch der „induſtriellen“ Frauentätigkeit gegenüber dem Kriegshandwerk noch immer nachwirkte. Immerhin war aber durch die Beteiligung der Haustochter am Acker-Erbe die Möglichkeit geſchaffen, daß auch die Frau Liegenſchaften in die Ehe brachte. Und nun erſt, als auch ſie, als Eigentümerin des noch immer wertgeſchätzteſten wirtſchaftlichen Guts, mit materiellem Eigengewicht ausgeſtattet, in die Ehe trat, war die Vorausſetzung gegeben, aus der die komplizierteren Typen des ehelichen Güterrechts entſtehen konnten. Dieſe entwickelten ſich nun unter der Einwirkung der großen ſozialen Verſchiebungen, welche ſich im Verlauf der Epoche bis zum 13. Jahrhundert in Deutſchland — von dem wir weiterhin zunächſt allein

ſprechen – vollzogen: zuerſt der Rodung und Aneignung des Urwaldes, dann der mehr oder minder vollſtändigen Durchſetzung der feudalen Abhängigkeit der Bauern bei gleichzeitiger Steigerung der Intenſität ihres Bodenanbaues, dann, ſeit dem 10. Jahrhundert, der Entſtehung der Städte. Die Mannigfaltigkeit der in deutſchen Bürger- und Bauernkreiſen nun entſtehenden Syſteme übertrifft weitaus die Vielheit der deutſchen Volksſtämme, denn in Ermangelung einer einheitlichen Geſetzgebung und da überdies der Grundſatz galt, daß partikuläres Recht dem gemeinen Recht überall vorgehe, konnte faſt jede Stadt eine ihren beſonderen Bedürfniſſen entſprechende Nuance herausbilden, die ſie dann auch auf den ihrem Einfluß unterſtehenden Landkreis übertrug. Jedoch wirken ſich in dieſer faſt unüberſehbaren Mannigfaltigkeit der Partikularrechte immer zwei Hauptprinzipien aus: die „Gütergemeinſchaft“ oder die „Güterverbindung“, welche kaleidoſkopartig die verſchiedenſten Kombinationen miteinander eingehen. Grundſätzlich boten ſich nämlich zwei Möglichkeiten, um aus der alten Bewidmungsehe Güterrechtsformen zu entwickeln, die der durchs Erbrecht in grundſätzlich gleichem Maß mit dem Manne zur Eigentümerin erhobenen Frau auch in der Ehe ihr materielles Eigengewicht wahrten, ohne doch dabei der Vorherrſchaft des Mannes irgendwie Abbruch zu tun.

Entweder die Gatten verſchmolzen ihr beiderſeitiges Vermögen zu einer einheitlichen Maſſe, zu einem einheitlichen „Geſamtgut“, als deſſen gemeinſame Eigentümer ſie galten, ſodaß im Erbfall die eingebrachten Grundſtücke nicht wieder an die Familie, von der ſie kamen, zurückfielen, ſondern als ein Vermögen vererbt und eventuell geteilt wurden, und daß die Frau wenigſtens bei der Verfügung über Liegenſchaften meiſt in Gemeinſchaft mit dem Manne auftrat, der Mann nicht ohne ſie verfügen konnte. Wo immer ſich in den mannigfach abgewandelten Partikularrechten dieſe Grundzüge finden, prägt ſich in ihnen das „Gütergemeinſchafts“-Prinzip aus.

Oder: die in der Ehe vereinigten liegenden Güter blieben Eigentum deſſen, der ſie eingebracht hatte, ſodaß ſie bei Auflöſung der Ehe wieder an die Familie, von der ſie ſtammten, zurückfielen; ſie wurden aber während der Ehe durch die einheitliche Verwaltung und Nutznießung des Mannes, ohne Beteiligung der Frau, verbunden. In den Syſtemen, die dieſe Elemente aufweiſen, wirkt ſich das Prinzip der „Güterverbindung“ aus. Es charakteriſiert ſich äußerlich

durch die Alleinverwaltung des Mannes und wurde deshalb in neuer Zeit, eigentlich recht mißverſtändlich, „Verwaltungsgemeinſchaft“ genannt. –

Wir veranſchaulichen uns hier lediglich die geſchichtliche Stellung der für unſer Verſtändnis der modernen Syſteme wichtigſten Güterrechtstypen, die teils durch das Vorwalten eines, teils durch die Vermiſchung beider Prinzipien entſtehen. Beide gehen als Rechtsprinzipien, wie wir uns zunächſt überzeugen wollen, bereits auf die Zeit der (zwiſchen 500 und 800 aufgezeichneten) „Volksrechte“, alſo auf eine Periode zurück, welche vor der Zeit der Entwicklung jener ſpezifiſch feudalen Wittumsehe liegen, die wir oben beſprachen.

Als Konſequenz des neuerworbenen Erbrechts der Frauen am Grundbeſitz findet ſich teils in den „Volksrechten“, teils in den Eheverträgen jener und der unmittelbar folgenden Zeit der Grundſatz durchgeführt, daß, da auch die Frau liegende Güter oder ihren Gegenwert in die Ehe bringt, ihr Wittum nicht, wie bis dahin, aus fahrender Habe, ſondern ebenfalls aus liegendem Gute beſtehen muß, welches dann entweder nur zur Nutznießung, oder zu formalem, aber nicht zum Nachteil der Kinder veräußerlichem, Eigentum der Witwe ausgeſetzt wurde. Der Witwe ſollte ein Vermögensobjekt ſicher ſein, das dem Werte ihres Eingebrachten genau entſprach, an dem übrigen Vermögen des Mannes erwarb ſie dagegen keinen Anſpruch. In dieſem Beſtreben, der Witwe genau den Wert ihres Eingebrachten, aber nichts weiter, zu ſichern, haben wir den Keim, aus dem ſich die „Güterverbindungsſyſteme“ entwickeln.

Gütergemeinſchaftstendenzen aber ſind darin zu finden, daß, z. B. nach fränkiſchen Urkunden dieſer Zeit, Mann und Frau bei dem Verkauf von Liegenſchaften häufig gemeinſam auftreten, und der Witwe nicht nur ihr Wittum, ſondern außerdem auch ein Drittel des in der Ehe mit dem Gatten gemeinſam Erworbenen zufällt. Dieſe Neuerung wurde für die Frau namentlich dort bedeutungsvoll, wo, wie z. B. in den noch dünn beſiedelten Teilen Oſtfrankens, jedes Ehepaar durch Neurodung im wilden Wald oder in der Dorfmark Ackerland erwerben konnte. Hatte ein Ehepaar durch Aufpflügen von Neuland ſeinen Grundbeſitz erſt während der Ehe geſchaffen, ſo nahm die Frau an dem durch gemeinſame Arbeit Errungenen dadurch teil, daß ſie nach dem Tode des Gatten nicht nur Anſpruch auf Nutznießung ihres Wittums hatte, ſondern mit ihren Kindern im „Beiſitz“ blieb, d. h.

zuſammen mit ihnen die Verwaltung des Geſamtguts übernahm und zwar derart, daß bei Veräußerungen auch ihre Stimme ins Gewicht fiel. Verheiratete ſie ſich wieder, ſo nahm ſie 1/3 der „Errungenſchaft“ mit in die neue Ehe. Dieſer Anſatz zur teilweiſen (partikulären) Gütergemeinſchaft durch die Beteiligung der Frau an der ehelichen Errungenſchaft hob ihre Stellung, wenn nicht dem Gatten, ſo doch den Kindern gegenüber. Sie mußten der Mutter ein Recht zur Mitverwaltung des Erbes zuerkennen und konnten ſie nicht auf ein bloßes Altenteil ſetzen.

Die Mannigfaltigkeit, in welcher ſeit der „volksrechtlichen“ Zeit dieſe an ſich einfachen Prinzipien des in der Entſtehung begriffenen Ehegüterrechts ſich kreuzten, war eine ſo ungeheure, daß es für uns hier unmöglich wäre, die Einzelheiten zu verfolgen. In der uns hier beſchäftigenden Periode, alſo im deutſchen frühen Mittelalter (etwa 10.—13. Jahrhundert), wurden ſpeziell die ſchon in den Volksrechten enthaltenen Anſätze zur teilweiſen Gütergemeinſchaft zumeiſt dort weiterentwickelt, wo die Exiſtenz der Familie nicht auf altererbtem Grundbeſitz ruhte, ſondern durch die individuelle Arbeit des einzelnen Ehepaars, vornehmlich alſo im ſtädtiſchen Gewerbe und Handel, aber auch auf neugerodetem Ackerlande, geſchaffen wurde. Neben dieſen wirtſchaftlichen trieben aber auch ſoziale Momente zur Durchbildung des Gemeinſchaftsprinzips. Die Einwohnerſchaft der neugegründeten Städte bildete häufig ein buntes Gemiſch verſchiedenartiger Stände. Hörige und Untertanen verſchiedener Leib- und Grundherren vereinigten ſich mit freien Leuten im Umkreis der Stadtmauern, blieben aber zunächſt, entſprechend ihrer Herkunft, ſowohl perſönlich wie vermögensrechtlich verſchiedenen Rechten unterworfen. Damit ſich nun dieſe Neubürger miteinander verheiraten und ſich zu einer einheitlichen Rechtsgenoſſenſchaft verſchmelzen konnten, mußte ihnen erſt ein beſonderes einheitliches Stadtrecht verliehen werden, welches vor allem ihre Perſon unter beſtimmten Vorausſetzungen von den Anſprüchen ihrer früheren Grundherrn befreite: — „Stadtluft macht frei“, ſagte ein altes Rechtsſprichwort. Da nun aber überdies das deutſche Recht ein gegenſeitiges geſetzliches Erbrecht der Ehegatten urſprünglich nicht kannte — die Verhältniſſe wurden ja, ſeit die Ehefrau überhaupt Vermögensſubjekt war, wie wir ſahen, durch Kontrakt geregelt — ſo war die Gefahr fortwährender Zugriffe auswärtiger Herren oder Verwandten bei

Todesfällen gegeben. Solche erbrechtlichen Anſprüche Fremder an das Erbe eines Ehegatten wurden aber am leichteſten durch die Verſchmelzung des beiderſeitig Eingebrachten zu einer Maſſe beſeitigt. Denn alsdann konnten ſich die Gatten mit Ausſchluß aller fremden Anſprüche gegenſeitig beerben, oder vielmehr: der Wegfall des einen Teilhabers der Gütergemeinſchaft wurde – wenigſtens wenn Kinder da waren – gar nicht als „Erbſchaft", ſondern als „Fortſetzung der Gütergemeinſchaft" angeſehen. Ganz ähnliche Motive haben das Gütergemeinſchafts-Syſtem vielfach auch bei den unfreien oder grundhörigen Bauern verbreitet: hier ſuchte man der beim Todesfall drohenden Einziehung von Teilen des Nachlaſſes des verſtorbenen Bauern durch den Herrn und den zahlreichen auf Erbübergängen laſtenden Abgaben (Laudemien), die der Herr bei Erbfällen erhob, dadurch nach Möglichkeit zu entgehen, daß man das Vermögen (es handelte ſich dann freilich zunächſt nur um den beweglichen Beſitz) als „Familienvermögen" konſtituierte.

Unter derartigen ſozialen Einflüſſen ſetzte ſich das Gütergemeinſchaftsprinzip auf dem Lande vielfach bei den urſprünglich grundhörigen Bauern, ferner, am reinſten, in den oſt- und mittelfränkiſchen Orten: Köln, Frankfurt, Bamberg durch, indem es ſich hier zu den ſogenannten Geſamthandsſyſtemen entwickelte. Dieſer Begriff bedeutet die formell gleichartige, genoſſenſchaftliche Beteiligung der Ehegatten an dem zu einer Maſſe verſchmolzenen, beiderſeitigen Vermögen. Wie „Leib an Leib", ſo „Gut an Gut": Eigentum des einen iſt auch Eigentum des andern, deshalb müſſen die Gatten bei der Veräußerung und Belaſtung von Liegenſchaften zuſammen auftreten und „mit geſamter Hand" verfügen. Die Gatten ſind aber nicht nur gemeinſame Eigentümer ihres Eingebrachten, ſondern vor allem auch des in der Ehe Errungenen und als Ergänzung dazu haften ſie auch für alle Schulden gemeinſam: Sie wirtſchaften auf gemeinſamen „Gedeih und Verderb", ſo bezeichnet ein Rechtsſprichwort ihre vermögensrechtliche Beziehung.

Starb einer der Gatten, ſo geſtaltete ſich die Stellung des Ueberlebenden oft verſchieden, je nachdem, ob die Ehe mit Kindern geſegnet war oder nicht. Im erſteren Falle waren z. B. bei dem ſoeben ſkizzierten fränkiſchen Geſamthandsſyſtem Witwer und Witwe einander gleichgeſtellt. Der Ueberlebende blieb in „fortgeſetzter Gütergemeinſchaft" mit den Kindern und hatte die lebenslängliche Nutzung und

Verwaltung des Geſamtguts bis zu einer etwaigen zweiten Ehe. Ueber das unbewegliche Eigentum konnte aber nur mit ihrer Zuſtimmung verfügt und auch nur die fahrende Habe mit in eine zweite Ehe genommen werden. Andre Rechte verfügten für dieſen Fall die Teilung des Geſamtvermögens und zwar nach verſchiedenen Quoten: nach Schwert- und Spindelteil in der oberrheiniſchen Ebene, zur Hälfte in den meiſten norddeutſchen Rechten. War die Ehe kinderlos, ſo fielen entweder — ſo in dem erwähnten fränkiſchen Syſtem — die von den Gatten eingebrachten Vermögensteile wieder an die verſchiedenen Familien zurück und nur die eheliche Errungenſchaft (alſo das während der Ehe durch Arbeit Erworbene) wurde zwiſchen dem Ueberlebenden und den Verwandten des Verſtorbenen geteilt. Und zwar fiel dann dem Manne oder ſeinen Verwandten der Schwertteil, der Frau oder ihren Verwandten nur der Spindelteil zu. Oder es fand Teilung zur Hälfte ſtatt. Oder endlich, der Unterſchied zwiſchen beerbter und unbeerbter Ehe fehlte ganz und der Ueberlebende galt als Erbe des Ganzen.

Es kann nun ſo ſcheinen und wird auch häufig ſo dargeſtellt, als ob in dieſem gütergemeinſchaftlichen Geſamthandsſyſteme die innige perſönliche und wirtſchaftliche Verbindung der Gatten am vollkommenſten zum Ausdruck käme. Glücks- und Sorgengemeinſchaft in bezug auf die wirtſchaftliche Grundlage der Ehe, — dies ſcheint in der Tat auf den erſten Blick am beſten die Verwirklichung einer idealen Lebensgemeinſchaft zu gewährleiſten, namentlich, da dieſes Syſtem ſchon während der Ehe der Frau ein Mitverfügungsrecht auch über die Liegenſchaften des Mannes einräumt. Wird ſie nicht dadurch wenigſtens vermögensrechtlich als des Mannes Genoſſin an ſeine Seite gehoben? Die Sache hat nur einen Haken: die perſönliche Herrſchaft des Mannes, die „Ehevogtei", beſteht nämlich trotzdem ungeſchwächt fort und darf ſich, wie wir noch an einem Beiſpiel ſehen werden, grade in den Gütergemeinſchaftsſyſtemen ſo ungehemmt auswirken, daß die prinzipielle Erhebung der Frau zur Miteigentümerin des Geſamtguts praktiſch — nämlich in der Ehe mit einem leichtſinnigen und gewiſſenloſen Mann — zum Danaergeſchenk für ſie werden kann.

Stellen wir uns vor, daß das Frauengut ſowohl als Eigentum, wie zur Verwaltung und Nutznießung in die Hand des Mannes gegeben iſt. Als Inhaber der Munt iſt er ebenſowenig verantwortlich für die Erhaltung ihres wie ſeines Guts, er kann beides durchbringen

und verschulden, ohne daß die zwar zur Miteigentümerin, nicht aber zur *Mitverwalterin* erhobene Frau ihren Einfluß geltend machen kann. Freilich soll sie zur Veräußerung und Belastung von Liegenschaften ihre Zustimmung geben. Dies kann aber bei ihrer sonstigen absoluten Unselbständigkeit damals der Regel nach nicht viel mehr bedeuten, als daß sie als Echo des Mannes fungiert. Und über alles bewegliche Gut, also z. B. über Geldkapitalien, und auch über den Erlös aus verkauften Liegenschaften verfügt der Mann kraft seiner Munt ganz allein.

Die wichtigste Konsequenz der Gütergemeinschaft aber, die *Schuldengemeinschaft*, so selbstverständlich sie auch für die „ideale" Ehe sein mag, in der die Frau sich aus freiem Entschluß auch geschäftlich mit ihrem Gatten solidarisch erklärt, bringt, so lange die Vermögensverwaltung allein in den Händen des Mannes ruht, lediglich ihm Vorteile, dagegen dem Frauengut beständige Gefahr. Dies haftet nämlich, wenigstens der Regel nach, nicht nur für gemeinsame Haushaltungsschulden oder geschäftliche Verbindlichkeiten, sondern unbeschränkt auch für die rein persönlichen, nicht nur während, sondern auch vor der Ehe entstandenen, ja im Prinzip selbst für die Deliktschulden des Mannes. Und zwar ist die Frau auch persönlich haftbar, d. h. nach dem Tode des Mannes haben seine Gläubiger sowohl Anspruch auf ihr vorhandenes wie auch auf ihr ganzes zukünftiges Vermögen, — falls nicht, was allerdings öfters vorkam, das Recht sie wenigstens davor schützt. Dieser Anwartschaft der Gläubiger ihres Mannes konnte sich die Witwe nur dadurch entziehen, daß sie, angetan mit ihrem besten Kleide und Schmuck, hinter dem Sarge des Mannes das Haus verließ und ihre Schlüssel auf die Bahre niederlegte, oder ihren Mantel aufs Grab fallen ließ, zum Zeichen ihres Verzichts auf die ganze Hinterlassenschaft zu gunsten der Gläubiger. Sie war dann weiteren Verpflichtungen enthoben, verlor aber zugleich jeden Anspruch auf Rückforderung ihres eigenen Vermögens.

Das Gütergemeinschaftsprinzip ermöglichte aber noch eine weitere Steigerung der eheherrlichen Machtvollkommenheiten dadurch, daß dem Manne als Vormund seines Weibes nicht selten auch die ausschließliche Vertretung der *Liegenschaften* gestattet wurde. So entstand z. B. in einigen südwestlichen und norddeutschen Städten (in Freiburg, Bern, Kleve, Kalkar, Brakenheim, Hamburg, Bremen) Gütergemeinschaft *ohne* Gesamthand. Die dem Mann durch dieses System ver-

liehene Befugnis erklärt uns das (allerdings erſt im 16. Jahrhundert verfaßte, aber zweifellos älteres Recht wiedergebende) Stadtrechtsbuch von Brakenheim: „dieweil ein burger oder eine burgerin leben, ſie haben kind oder nit, gibt der man dieweil er reiten und gen mag (d. h. ſolange er geſund iſt), aigen und lehen und farend gut und alles das ſein eelich wurtin hat, wem er will und was in luſt!“ Hier erhält alſo der Mann durch die „Gütergemeinſchaft“ eine Paſcha-Gewalt über das Hausvermögen, wie ſie ihm ſelbſt die alten Volksrechte nicht zuerkannt haben. Mit der ſchrankenloſen Gewalt eines abſoluten Königs hat er Weib und Kindern gegenüber das ausdrückliche Recht zu ſagen »car tel est mon plaisir«, wenn er ihr Hab und Gut verſchleudert! —

Die höchſt mannigfaltigen Syſteme, die durch verſchiedenartige Kombinationen des Gütergemeinſchaftprinzips mit *einzelnen* Zügen des Güterverbindungsſyſtems entſtehen können, wollen wir hier nicht erörtern. Als die in Deutſchland verbreitetſte, auch im modernen Recht fortgebildete Zwitterform ſei nur die *Errungenſchafts-gemeinſchaft* erwähnt, die dadurch entſteht, daß die Eigentums- und Schuldengemeinſchaft ſich nur auf das in der Ehe durch gemeinſame Arbeit der Gatten Erworbene (die „Errungenſchaft“) erſtreckt, während das von beiden Seiten eingebrachte und ererbte Gut nur durch die Verwaltung des Mannes vereinigt, im Eigentum aber getrennt bleibt. Dieſes namentlich für kleinbürgerliche Kreiſe, wo die Frau dem Mann im Laden und in der Werkſtatt hilft, ſehr lebensfähige Syſtem iſt im Mittelalter in Deutſchland in Teilen des Rheingebiets ſchon in fränkiſcher Zeit bekannt, dann in einigen weſtfäliſchen Städten konſequent entwickelt und hat von dort aus ein weites Geltungsgebiet: Franken, Thüringen, Schwaben, Bayern, Oeſterreich erobert. Bei dieſem Vordringen nach Süden und Oſten ſtieß nun aber das Errungenſchaftsprinzip auf die alte Wittumsehe, welche die Frau und ihre Kinder, durch Feſtlegung der beiden zuſtehenden Anſprüche im Todesfall des Mannes gegen die Konkurrenz anderer Kinder ſicherte. Die Folge war, daß hier das „Errungenſchafts“-Prinzip überhaupt auf das bewegliche Gut beſchränkt blieb, das geſamte unbewegliche Vermögen aber als den Kindern „*verfangen*“, alſo als unveräußerlich galt[1]). — Auch die Errungenſchaftsgemeinſchaft,

[1]) Es bedeutete dies naturgemäß eine ſehr ſtarke Erſchwerung einer zweiten Ehe *auch für den Mann*, ganz wie im ägyptiſchen Recht, mit

namentlich in der reinen Form des rheinischen Systems, ist ein Güterrecht, welches, ähnlich der Gütergemeinschaft, voraussetzt, daß beim Eheabschluß der Erwerb, durch Arbeit oder Geschäftstätigkeit, wenigstens mit im Vordergrund der Erwägung steht. Es verdankte also meist ökonomisch fortschreitenden Verhältnissen seine Entstehung, — womit nicht gesagt ist, daß es nur unter solchen existieren konnte. Denn die Regel war naturgemäß, daß Kolonisten ihr gewohntes Recht auch in ganz andersartige Verhältnisse übertrugen und daß die Rechtssysteme, z. B. bei der Neugründung von Städten, nach irgend einem — oft natürlich historisch zufälligen — Muster einer andren, als blühend bekannten Stadt kopiert wurden. —

Auf ganz anderer wirtschaftlicher und sozialer Grundlage als die bisher skizzierten Gemeinschaftssysteme hat sich meist das Prinzip der Güterverbindung durchgesetzt. War für die Entwicklung jener der auf Geschäfts- und Arbeitsverdienst beruhende und insofern „demokratische" Besitz der Neu- und Kleinbürger mittelalterlicher Städte und kleinbäuerlicher Verhältnisse der günstigste Boden, so prägte sich dieses dort am reinsten aus, wo in Ermangelung städtischer Erwerbsarten Ansehen und Reichtum einer Familie vorwiegend im altererbten Besitz, namentlich Grundbesitz, wurzelte. Hier behauptete sich bis in die Neuzeit die Tendenz, den ererbten Boden als Familienvermögen zusammenzuhalten. Sie behielt zwar bei den vom Heerbann befreiten Bauern nicht mehr, wie im Ritterstande, die Kraft, die Töchter vom Erbe auszuschließen, aber sie wirkte sich noch darin aus, daß die der Haustochter vererbten Grundstücke durch ihre Heirat nicht dauernd der Familie entfremdet werden sollten. Starb insbesondre die Frau kinderlos, so sollte ihr Gut auch, unverschuldet, an ihr eigenes Geschlecht zurückfallen. Deshalb erwarb der Ehemann kraft seiner Munt zwar Verwaltung und Nutznießung, nicht aber das Eigentumsrecht am Eingebrachten der Frau, und umgekehrt hatte auch die Frau keinerlei gesetzlichen Anspruch an das Vermögen ihres Mannes.

Dieses System setzte sich z. B. unter der freien bäuerlichen Bevölkerung der schweizerischen Urkantone durch. Es fand aber auf der

---

dem diese Art der Sicherung der Kinder die offenbarste Analogie zeigt. Später (13. Jahrhundert) suchte man, um die zweite Ehe zu ermöglichen, das Verfangenschaftsrecht abzuschwächen, indem man dem überlebenden und sich neuverehelichenden Elternteil das Recht der Teilung des Gutes mit den Kindern gab („Teilrecht").

andern Seite durch Eheverträge auch in ſolchen älteren ſüddeutſchen und ſchweizeriſchen Städten Eingang, in denen ſich zufolge des zunehmenden Geldreichtums eine bürgerliche Beſitzariſtokratie, die in erſter Linie ihr Vermögen zuſammenhalten wollte, entwickelte.

Sehr rein in den Grundprinzipien, aber mit einigen charakteriſtiſchen Zutaten im einzelnen, prägt es ſich im oſtfäliſchen Landrecht aus, das durch Eike von Repgow's „Sachſenſpiegel", anfang des 13. Jahrhunderts, ſeine klaſſiſche Darſtellung fand und von da aus nach Magdeburg und weiterhin im Oſten und Norden verbreitet worden iſt. Denn hier bewahrte der Grundbeſitz, bei kräftiger ökonomiſcher Blüte des Landbaues, den Charakter des an das Geſchlecht gebundenen Erbguts. Veranſchaulichen wir uns in wenigen Strichen die durch dieſes Syſtem geſchaffenen vermögensrechtlichen Beziehungen der Gatten. Beide bleiben Eigentümer der von ihnen eingebrachten Liegenſchaften. Die Frau braucht deshalb – nach der heute überwiegenden Anſicht – mit ihrem Grundbeſitz nicht für die Schulden des Mannes zu haften, auch kann er nicht ohne ihre Zuſtimmung veräußert oder belaſtet werden. Bei ihrem Tode fällt er ihren Erben, alſo in Ermangelung von Kindern ihrer Stammfamilie, nicht aber dem Ehemann zu. Dagegen liegt, ſo lange die Ehe beſteht, infolge der „Ehevogtei" die gerichtliche Vertretung, Verwaltung und Nutznießung des unbeweglichen Frauenguts ebenſo wie der etwa ausgeliehenen Kapitalien oder andrer Nutzungen oder Renten, die ihr zuſtehen, ausſchließlich in des Ehemanns Hand, was der Sachſenſpiegel in dem Satz ausdrückt: „Er nimmt in ſeine Gewere all ihr Gut zu rechter Vormundſchaft". Außerdem aber verfügt er ganz frei über das von der Frau eingebrachte bewegliche Gut, wozu auch ihr Baarvermögen, und auf dem Lande vor allem als wertvollſter Teil das Großvieh, mit dem ſie ausgeſtattet worden war, gehört. Er wird nicht nur Verwalter, ſondern – in unſrer Terminologie – „Eigentümer" dieſer Fahrnis, deshalb haftet dieſe auch, was allerdings gelegentlich beſtritten wird, ſeinen Gläubigern. Nur bei Eheſcheidung muß er ſie herausgeben oder ihren Wert erſetzen. Alles ferner, was während der Ehe durch gemeinſame Arbeit oder auch durch ausſchließliche Arbeit der Frau errungen wurde, fällt dem Manne zu. In bezug auf die Liegenſchaften und den Arbeitserwerb der Frau entſpricht dies dem Rechtsſprichwort: „Frauengut ſoll weder wachſen noch ſchwinden", – ein Zeichen, daß dort, wo die Exiſtenz der Familie durch den Beſitz von „Erb und Eigen" geſichert war, eine

ſo bewegliche Größe wie der wirtſchaftliche „Wert“ der einzelnen Bäuerin vermögensrechtlich garnicht in Anſchlag gebracht wurde. Ihre perſönlichen wirtſchaftlichen Leiſtungen fanden überhaupt keinen Ausdruck im Recht.

Auf den erſten Blick nicht leicht verſtändlich iſt nun die Art, wie, im Fall der Trennung der Ehe durch den Tod, das in der Hand des Mannes „ungezweiet“ vereinigte, bewegliche Gut auseinandergeſetzt wird. Stirbt bei Beſtand der Ehe die Ehefrau, ſo vererbt ſie — wie wir ſchon ſahen, ihr „Eigen“ (Grundbeſitz) an ihre nächſten Erben (Kinder oder Seitenverwandte). Von der von ihr eingebrachten Fahrnis dagegen wird nur ein beſtimmter Komplex von Sachen, die ſogenannte „Gerade“, in gleichem Umfang, wie die Frau Sachen dieſer Art eingebracht hatte, aus dem ungezweiten Gut ausgeſondert und an die „Niftel“ der Frau, d. h. ihre nächſte weibliche Verwandte durch die weibliche Linie: Tochter, Schweſter, Nichte vererbt. Zur Gerade gehören z. B. Schafe und Gänſe, unverwobenes Garn, Tiſch- und Leibwäſche, Betten, weibliche Kleider und Schmuckſachen, dann Roſenkranz und Pſalter, „alle Bücher die zum Gottesdienſt gehören, die Frauen zu leſen pflegen“ u. ſ. w. Die alten »ornamenta muliebria«: die Kleider und Schmuckſachen der Frau, die ſchon in der Zeit der Volksrechte oft eine Art Sondergut der Frau waren und den weiblichen Erben zuſtanden, haben ſich alſo hier zu einem Komplex wertvollerer Sachen ausgewachſen. Alle nicht zu dieſer „Niftel-Gerade“ gehörigen Beſtandteile des eingebrachten Guts der Frau — die ſog. „Ungerade“ — werden im Fall des Todes der Frau nicht aus dem ungezweiten Gut erſtattet, ſondern bleiben dem Mann und ſeinen Erben. — Das Prinzip iſt in dieſem Fall relativ einfach. Sehr eigenartig und verwickelt ſind dagegen die Regeln, nach denen ſich im Fall des Todes des Mannes die Witwe, wenn ſie nicht, wie meiſt, mit den Kindern „in der Were“ bleibt, mit ihren Kindern oder mit den Seitenverwandten des Verſtorbenen über den beweglichen Nachlaß auseinanderſetzt. Häufig verſorgt der Mann ſie dadurch, daß er ihr für ſeinen Todesfall ein Stück Ackerland mit einem Häuschen darauf, als ſog. „Leibzucht“, zur Nutznießung verſchrieb. Jedoch war er dazu nicht verpflichtet. Ihr eigener Grundbeſitz bleibt natürlich ihren Kindern „verfangen“, ſie kann deshalb nicht darüber verfügen; auch wird ihr bei der Verwaltung der nächſte Verwandte ihres verſtorbenen Mannes als Vormund zugeſellt. Für

den Verluſt ihrer „Ungerade“ ferner wird ſie durch die ihr von Geſetzes wegen zufallende „Morgengabe“ aus dem Nachlaß des Mannes entſchädigt[1]). Sie umfaßt Ackerpferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Zaunholz, ſoll alſo offenbar der Witwe die wertvollſten Teile ihres Eingebrachten, welches der Mann erhalten hatte, erſetzen. Es ſcheint klar, daß dieſe ſog. „geſetzliche Morgengabe“ des Sachſenſpiegels rechtsgeſchichtlich aus der alten Witwenverſorgung durch den „Mundſchatz“ des Mannes ſtammt, der hier in eigenartiger Weiſe in ein Erbteilungsprinzip umgebildet iſt. Das Prinzip ſelbſt iſt einfach und praktiſch. Das Gut iſt „ungezweiet“, die Auseinanderſetzung nach Gattungen der faktiſch vorhandenen Erbobjekte iſt bei ländlicher Naturalwirtſchaft leichter als etwa eine Abſchätzung des Eingebrachten und eine Erſtattung des ſo ermittelten „Werts“. Zugleich erhielt ſo die Frau, wenn der Viehbeſtand in der Ehe gewachſen war, Anteil an der Errungenſchaft. Aehnliche der Naturalwirtſchaft entſprechende Geſichtspunkte beherrſchen nun auch die übrigen Regeln des Witwenerbrechts im Sachſenſpiegel. Damit die Frau nicht gleich in den erſten Trauerwochen ſelbſt für ihre Nahrung ſorgen muß, erhält ſie den ſog. „Mußteil“ d. h. die Hälfte der auf dem Hofe vorhandenen Speiſevorräte. Ferner aber erhält ſie, *neben* der den alten „Mundſchatz“ erſetzenden Morgengabe, als Erſatz ihrer Ausſteuer an Hausrat und Leinen die „Witwen-Gerade“, zu der alle diejenigen oben aufgezählten Gegenſtände aus dem Nachlaß des Mannes — d. h. des ungezweiten Guts — gehören, welche, wenn ſie ſelbſt geſtorben wäre, aus ihrem eigenen Nachlaß an ihre Niftel gefallen wären. Bei Ritterbürtigen entſpricht es andrerſeits dem Geraderecht der Niftel im Fall des Todes der Frau, daß der nächſte Schwertmagen des Mannes bei deſſen Tode ſein „Heergewäte“: ſeine beſte Rüſtung, Schwert, Pferd und Feldbett, vom Erbe vorweg erhält. Dieſe urwüchſigen Einrichtungen: „Gerade“ und „Heergewäte“ die in die Zeit zurückweiſen, wo der Gedanke eines „Erbrechts“ im heutigen Sinn noch fehlte, das Vermögen einfach der Hausgemeinſchaft blieb und nur einzelne Gebrauchsgegenſtände an beſtimmte Mitglieder ver-

[1]) Dieſe geſetzliche Morgengabe iſt nicht zu verwechſeln mit jener Morgengabe, die nach dem Sachſenſpiegel der Mann von „Ritter Art“ ſeiner Frau am Morgen nach der Hochzeit in Geſtalt eines Knechts oder einer Magd zu ihrer Bedienung und Nutzholzes um ſich wohnlich einzurichten, gab. Dies iſt der Reſt der *alten* Morgengabe (Hochzeitsgeſchenk) der Frühzeit.

teilt wurden, ſind bis an die Schwelle der Gegenwart in zahlreichen norddeutſchen Gebieten erhalten. Selbſt das Allgem. preußiſche Landrecht hat in Rückſicht auf ihre Fortexiſtenz in vielen preußiſchen Provinzen noch eingehende Beſtimmungen über Niftel-Gerade und Heergeräte getroffen. — Dagegen wandelten ſich die übrigen Einrichtungen namentlich in den Städten unter dem Einfluß der Geldwirtſchaft ſchon im Laufe des Mittelalters. Die geſetzliche, aus dem Großvieh des Bauernhofs beſtehende „Morgengabe" der Witwe, welche bei dem geringen Viehſtand in den Städten naturgemäß keine angemeſſene Entſchädigung der Frau für ihr eingebrachtes Gut bedeutet hätte, wurde durch eine „gelobte", d. h. ſpeziell vereinbarte, Morgengabe erſetzt: der Mann verſprach, vor Zeugen, vor Eingang der Ehe der Frau eine beſtimmte Geldſumme, das „Ehegeld", für ſeinen Todesfall. Die Leibzucht, der Witwenſitz, wurde oft ebenſo in eine auf ſeinen Beſitz eingeſchriebene feſte Geldrente (oder die Zinſen eines ihr zur Nutzung gegebenen Kapitals) verwandelt, welche ihr das Mieten einer Wohnung geſtattete. Das „Mußteil" fiel in den Städten ganz fort. Die „Gerade" blieb im Gebiet der Töchterrechte des Sachſenſpiegels beſtehen. Der Kreis der zu ihr gehörigen Objekte, den die ſog. „Geradekataloge" zu umſchreiben pflegen, iſt wandelbar und natürlich in den Städten ein anderer als auf dem Lande. Was aber wichtiger iſt: die Frau konnte nach manchen ſpäteren Rechten (vom 14. Jahrhundert an) ſchon während der Ehe frei über ſie verfügen, falls ſie dieſelben ſtändig unter ihrem beſonderen Verſchluß hielt und ſo in ihrer eigenen „Gewere" behielt. In einigen Stadtrechten, die auf Grund des Sachſenſpiegelrechts entſtanden ſind, ſcheint ſie ſpeziell auch diejenigen ihrer Arbeitsprodukte, welche ihrer Art nach zur „Niftel-Gerade" gehörten, alſo: von der Frau verfertigte Wäſche- und Kleidungsſtücke, von ihr aufgezogenes Kleinvieh u. ſ. w. in ihrer „Gewere" zu behalten befugt geweſen zu ſein, — ein Glied in der Entwicklung, zu unſerem geſetzlichen Vorbehaltsgut, deſſen, freilich kümmerlichen Keim, wir ſchon in den alten ornamenta muliebria finden. —

Nachdem wir nun die wichtigſten güterrechtlichen Prinzipien des deutſchen Mittelalters und ihre Ausprägung in einigen Hauptſyſtemen kennen gelernt haben, wollen wir uns noch einmal zuſammenfaſſend ihre Wirkungen auf die Handlungsfähigkeit der Frau in der Ehe und im bürgerlichen Leben klar machen.

Beide — ſowohl Gütergemeinſchaft wie Güterverbindung —

bringen, gegenüber dem Prinzip der alten ſtarren Munt, die wachſende Anerkennung der Frau als Genoſſin des Mannes zum Ausdruck. Der ſtrenge Patriarchalismus der erſten fünf Jahrhunderte unſerer Zeitrechnung ſchloß die Eigentumsloſigkeit und deshalb die vollſtändige materielle Abhängigkeit der Frau als Tochter, Schweſter, Gattin und Mutter ein. Das mittelalterliche Recht mußte aber die zur Miterbin erhobene Frau auch in der Ehe als „Eigentümerin" in Anſchlag bringen. So begann man für die Ehe auch Frauenrechte abzuwägen und derart zu regulieren, daß die Frau nach dem Tode des Mannes wenigſtens formal und grundſätzlich, d. h. falls der Verſtorbene ein gewiſſenhafter Ehewirt geweſen war, — nicht ſchlechter geſtellt ſein ſollte, als beim Abſchluß der Ehe, und auch ihren Söhnen gegenüber eine gewiſſe Selbſtändigkeit behielt. Ihre Qualität als Eigentümerin trug ihr deshalb in den Güterverbindungsſyſtemen das Recht ein, bei Verkauf und Belaſtung ihrer eigenen Liegenſchaften mitzuwirken, in vielen Gemeinſchaftsſyſtemen ſehen wir ſie bei Verfügungen über das unbewegliche Geſamtgut an der Seite ihres Gatten erſcheinen. Damit ſind aber auch die Betätigungsrechte der Frau an ihrem eigenen oder dem Geſamtgut erſchöpft. Ihre eigenen wirtſchaftlichen Leiſtungen als Produzentin zahlloſer nicht nur für den Eigenverbrauch der Familie, ſondern auch für den Verkauf beſtimmter Bedarfsgüter werden nicht in Anſchlag gebracht, der Erlös ihrer Arbeit fällt jedenfalls während der Ehe in das Eigentum des Mannes. Die wachſende Perſönlichkeitsgeltung der Frau äußert ſich alſo nicht ſowohl poſitiv, als ein Recht auf ſelbſtändige Handlungsfähigkeit, ſondern wirkt weſentlich negativ als formelle Schranke der Verfügungsgewalt des Mannes über liegendes Gut.

Wie leicht aber dieſe Schranke nicht nur faktiſch, ſondern bei den Gütergemeinſchaftsſyſtemen auch rechtlich beiſeite zu ſchieben war, zeigte das Verſchwinden der „Geſamthand" in einigen zähringiſchen, fränkiſchen und norddeutſchen Städten. Hier ſtand dem Manne, unter der Vorausſetzung, daß er „ein Biedermann" ſei — wie es in einer Hamburger Verordnung heißt — die abſolute Verfügungsgewalt über das Geſamtgut zu, ja er wurde ſogar als deſſen alleiniger Eigentümer bezeichnet.

Das in allen Syſtemen wirkende Schwergewicht der Ehevogtei ließ in keinem Syſteme den Willen der Frau neben dem des Mannes zum Ausdruck kommen. Deshalb bedeutete der von unſren Germani-

ſten noch immer gelegentlich mit einer gewiſſen Andacht, als Merkmal der beſonderen Innigkeit der deutſchen Ehe im Verhältnis zur römiſchen, zitierte Satz des Sachſenſpiegels: „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut“ (man unde wib ne hebbet nein getweiet gut to irme live“) keineswegs, wie ſein Wortlaut glauben macht, eine gegenſeitige Hingabe des irdiſchen Guts der Gatten zu gleichberechtigtem Beſitz, ſondern er beſagt, näher interpretiert durch den andern Satz: „Wenn ein Mann ein Weib nimmt, ſo nimmt er in ſeine Gewere all ihr Gut zu rechter Vormundſchaft“, daß der Mann kraft ſeiner Munt alles bewegliche und unbewegliche Gut der Frau in ſeinen Beſitz nimmt, es zuſammen mit ſeinem eignen verwaltet, es vor Gericht vertritt, und allein den Nutzgenuß davon bezieht. Die deutſche Frau war alſo im Mittelalter in allen Teilen unſeres Vaterlands vermögensrechtlich weit ungünſtiger geſtellt als die römiſche Frau ſchon in früher Zeit, denn das römiſche Dotalrecht legte nur einen Teil des Frauenguts als Beitrag zu den Ehelaſten in die Hand des Mannes, ſicherte aber nicht nur deſſen Rückerſtattung bei Auflöſung der Ehe mit den ſtärkſten Mitteln, ſondern geſtattete der Frau auch, den Reſt als Sondergut ſelbſtändig zu verwalten und zu vertreten, ſo daß ihr dadurch eine Sphäre der Freiheit im Verkehr mit der Außenwelt blieb. Dagegen war die Deutſche abſolut unfähig über irgend einen Teil ihres Vermögers ſelbſtändig zu verfügen: „Ein weib enmag an ir mannes urlaub ir guotes nicht hin geben, ... daz iſt davon daz er ir vogt iſt“. Sie konnte auch ohne ihres Mannes Erlaubnis keine letztwillige Verfügung treffen, nur über „ihr verſchnitten gewand .... und ihre kleinod die ihr bracht ſind“ durfte ſie nach verſchiedenen Stadtrechten allein beſtimmen. Ueberhaupt ſind alle ſelbſtändigen Rechtsgeſchäfte der Frau dem Manne gegenüber unverbindlich: verkaufte ſie Stücke von ihrem Eingebrachten, ſo konnte er den Kauf rückgängig machen. Anderſeits haftete er weder mit ihrem noch mit ſeinem Vermögen für etwaige Schulden der Frau. An der Verwaltung ihres eignen oder des Geſamtguts war ſie nicht beteiligt. Selbſt bei Krankheit oder längerer Abweſenheit des Mannes konnte er ihr einen Interimsvormund beſtellen. Hatte er dies unterlaſſen, ſo durfte ſie nur bei ihr und ihrer Kinder „Leibesnot“ ſelbſtändige Verfügungen vornehmen, die der Mann jedoch, wenn er nach Hauſe kam, wieder rückgängig machen konnte. Nur zum Abſchluß der für die Haushaltsführung unbedingt notwendigen, täglichen Einkäufe beim Metzger,

Bäcker u. ſ. w. war ſie bis zu gewiſſen, ortsüblich fixierten Beträgen ſelbſtändig befugt. Ueberſchritt ſie aber ihre Kompetenz, ſo haftete der Mann für nichts, weshalb, vielfach variierend, ſtädtiſche Statuten die Bürger alſo warnen: „kein nachbar ſoll ainer oder mehr nachbarin ohn vorwiſſen und willen ihres manns mehr porgen als 1/2 Pfd. Pfg., ſo er ir mehr porgt, ſo iſt man dem porger nichts mehr darumben ſchuldig zu bezaln". Der Umkreis der Geſchäftsfähigkeit der Frau erſtreckte ſich alſo nur ſoweit, wie es die Erfüllung ihrer allernächſten Hausfrauen-Obliegenheiten erforderte. — Ebenſo mangelte ihr auch die Prozeßfähigkeit. In Prozeſſen über ihr eigenes Vermögen trat der Mann regelmäßig allein auf, und ſie durfte ihm im Prinzip nicht hineinreden. Alle gerichtlichen Ladungen die ſie betrafen, ergingen nicht an ſie, ſondern an ihren Mann. Eine Ausnahmeſtellung nahm generell nur die Handel- und Gewerbetreibende ein — ein Rechtsſatz, der bis auf die Gegenwart kontinuierlich fortbeſtanden hat: „Gewantſneiderin, cramerin, wechſlerin, offen gaſtgebin und die zu offen markt ſten" waren, ſoweit es ſich um ihren „kram" handelte, ſchon im 14. Jahrhundert verfügungsfähig und im Intereſſe der Sicherheit von Handel und Wandel geſtattete man ihnen, im vollen Kontraſt mit der offiziellen Lehre von der „natürlichen" Unfähigkeit und Unmündigkeit der Frau als ſolcher, alles, was den Nur-Hausfrauen im Intereſſe der Herrſchaft ihres Mannes unterſagt war: Sie traten ſelbſtändig vor Gericht auf und führten die aus ihrem Geſchäftsbetrieb entſtandenen Prozeſſe im eignen Namen. Natürlich war nicht etwa der Umſtand, daß jene vermeintlich angeborene geſchäftliche Inferiorität ſich bei ihnen als nicht vorhanden erwies, der Grund für dieſe Sonderſtellung, ſondern die zwingenden Bedürfniſſe des Verkehrs, die Intereſſen der Gläubiger der Geſchäftsfrau und damit auch ihrer eignen Angehörigen. Ohne freie Bewegung konnte ſie eben nichts *verdienen*, und dies geſchäftliche Intereſſe überwog das Intereſſe des Mannes daran, ſie im Hauſe in Abhängigkeit zu halten. — Noch deutlicher wird uns die Beſchränktheit der hausfraulichen Handlungsfähigkeit, wenn wir ſie mit dem Umfang der eheherrlichen Befugniſſe vergleichen, die eine ſchweizeriſche Urkunde folgendermaßen umſchreibt: „er mag wohl ihr vogt ſein, ihre guet zu beſitzen und das nießen, als ein biedermann ſeines weibs guet nießen ſoll". Seine Dispoſition über das bewegliche Frauengut, wozu auch ihr Barvermögen gehörte, fand überhaupt keine rechtlichen, ſondern höchſtens moraliſche Schranken. Daß aber

der Hausherr ſeine „Biedermanns"qualitäten keineswegs überall dadurch verlor, daß er z. B. die bewegliche Habe ſeiner Frau zur Tilgung ſeiner Schulden verbrauchte, iſt daraus zu ſchließen, daß z. B. in Süddeutſchland die ſchuldlos geſchiedene Frau keinen Anſpruch auf Rückerſtattung der von ihrer Fahrnis verkauften oder verlorenen Stücke beſaß. In ſolchem Falle weiß ihr der Schwabenſpiegel nichts andres als Reſignation zu raten: „Iſt ez verloren .... ſi muoz ez mangeln". Hatte der Mann, ohne die Frau zu fragen, alſo *widerrechtlich*, Teile ihrer eignen Liegenſchaften oder, bei Gütergemeinſchaft, das unbewegliche Geſamtgut verkauft, ſo konnte ſie das Geſchäft zwar anfechten — aber erſt nach dem Tode des Mannes. Der Fall, daß ſie ihn ſelbſt zur gerichtlichen Verantwortung ziehen könnte, iſt z. B. im Sachſenſpiegel überhaupt nicht vorgeſehen — ſie kann nicht ohne ihren Vormund zu Gericht gehen, folglich auch nicht gegen ihren Mann klagen. In Franken, Schwaben und auch im Magdeburger Stadtrecht wurde ihr dagegen für Prozeſſe gegen ihren Mann von Gerichts wegen ein anderer Vormund beſtellt.

Je weniger die Frau, um ſo mehr konnte er auf ihr und ſein eignes Konto Schulden machen. Denn bei Güterverbindung war außer ſeinem eignen Vermögen auch die eheliche Errungenſchaft und alles *bewegliche*, bei Gütergemeinſchaft aber alles bewegliche und meiſt außerdem auch alles *liegende* Gut, welches die Frau einbrachte, den Gläubigern des Mannes verfallen. Dieſe Konſequenz war naturgemäß, vom Standpunkt der Gläubiger aus, ein weſentlicher Vorzug des Gütergemeinſchaftsſyſtems und auch einer der Gründe, aus denen es, wie wir ſahen, gerade in den Gebieten intenſiver kleinbürgerlicher Vermögensbildung, wo die Kreditfähigkeit des Mannes ins Gewicht fiel, ſich behauptete.

Dieſe außerordentliche Ungleichheit der Rechtsſphären der Gatten, wie in perſönlicher ſo auch in vermögensrechtlicher Beziehung, zeigt, daß das deutſche Mittelalter ſehr weit davon entfernt war, die Auffaſſung der Ehe als einer „genoſſenſchaftlichen" Beziehung im Rechte zum Ausdruck zu bringen. Vielmehr übertönte die Idee der traditionellen, Gott gewollten und natürlichen Herrſchaft des Hausherrn alle andren Motive noch mit ſo elementarer Kraft, daß daneben die Perſönlichkeitsgeltung der Frau nur ſchwach zur Wirkung kam und bis zu den großen, von individualiſtiſchen Theorien beeinflußten, ſyſtematiſchen Geſetzgebungen der Neuzeit nur hie und da Einzelpunkte,

nicht aber die Grundzüge der Familienform rechtsgeſtaltend beeinflußte. Wo wir die Entſtehung von materiellen Eigenrechten der Frau beobachten, iſt es — nicht immer, aber meiſtens — nicht *ihre* Stellung in der Ehe, die dadurch geſichert werden ſoll, ſondern das materielle und ideelle Intereſſe ihrer Familie. Der für die Entwicklung entſcheidende Punkt: ihre Zulaſſung zum Grundbeſitz, war, wie wir ſahen, die Folge des Umſtands, daß mit dem Zerfall der alten Heeresverfaſſung die rein militäriſchen hinter den „menſchlichen" Geſichtspunkten zurücktreten konnten. Der Mann wurde damals in den untern Staffeln auch der freien Geſellſchaft wohl oder übel zunächſt Arbeitsgenoſſe der Frau und bald Hauptträger der ökonomiſchen Produktion, während zugleich die Bedeutung der Frau als eines dem Sklaven gleichwertigen Produktionsmittels zurücktrat. Und je *weniger* ſie rein ökonomiſch als bloße Arbeitskraft gewertet wurde, deſto höher ſtieg ihre ſoziale Stellung. Die ökonomiſchen Erwägungen des Mannes richteten ſich jetzt nicht mehr allein auf ihre Arbeitsqualitäten, ſondern mehr und mehr auf den Sachgüterbeſitz, den ſie eventuell als Ausſtattung mitbrachte. Die Kirche hatte, wie wir ſahen, die Wirkungen brutaler Barbarei in der Kaufehe allmählich unterdrückt, und die in Deutſchland zunächſt auf chriſtlicher Grundlage erwachſene Verfeinerung des Empfindens gegenüber den Frauen veranlaßte die Familie, welche ihr Kind einem Manne hingab, es ausreichend auszuſtatten und infolgedeſſen auch auf ein gewiſſes Maß materieller Sicherſtellung desſelben bedacht zu ſein. *Mehr* zu tun als das, was dies Intereſſe der Familie forderte, lag jener Zeit noch fern. Von einer grundſätzlichen Aenderung der Anſchauungen über das allgemeine Rechtsverhältnis der Geſchlechter konnte im europäiſchen Mittelalter noch nirgends die Rede ſein.

Die bunte Mannigfaltigkeit der ehelichen Güterrechte beſtand bis in die neueſte Zeit. Mit Entwicklung des gelehrten Berufsrichtertums anſtatt der alten Rechtsfindung durch ungelehrte Schöffen, und unter dem Einfluß der Idee des Kaiſertums als der Fortſetzung des römiſchen Reichs, begann zwar das auf den italieniſchen Univerſitäten zuerſt gepflegte römiſche Recht im 13. Jahrhundert ſeinen Siegeszug nach Deutſchland. Das gegen Ende des 15. Jahrhunderts geſchaffene Reichskammergericht wendete es prinzipiell als „gemeines Recht" an, und nur der alte Grundſatz, daß die Partikularrechte dem gemeinen Recht vorgehen, wahrte den deutſchen Rechtsgewohnheiten

die Exiſtenz. Allein das deutſche Familienrecht iſt derjenige Teil des deutſchen Rechts, der in faſt allen deutſchen Gebieten dem römiſch-rechtlichen Einfluß am ungebrochenſten ſtand hielt, weil die feſt ausgeprägte Eigenart der deutſchen Inſtitutionen hier gegenüber der antiken Familie allzu heterogen war. Das römiſche Recht gewann im allgemeinen nur äußerlich, nämlich auf die Begriffsbildung und die Benennung der vorgefundenen Inſtitutionen des Eherechts, Einfluß. Man zog den deutſchen Güterrechtsſyſtemen vielfach romaniſtiſche Kleider an und konſtruierte z. B. das geſamte Vermögen der Frau als deren »dos« oder bezeichnete die Rechte des Mannes am Frauengut als ususfructus maritalis. Damit wurde jedoch ihr rechtliches Weſen nur wenig verändert: der deutſche Ehemann dachte durchaus nicht daran, irgend eines ſeiner überlieferten Rechte zu opfern. Während man ſich deshalb auf andren Gebieten meiſt der Ueberlegenheit der juriſtiſchen Technik des römiſchen Rechts damals willig beugte, ſo eroberte das Dotalrecht in Deutſchland nur ein relativ ziemlich unbedeutendes, zerſtreutes Geltungsgebiet. Die Bedenklichkeit der bei Dotalrecht beſtehenden Generalhypothek der Frau am Vermögen des Mannes zur Sicherung der »dos« für deſſen Gläubiger und alſo für ſeinen Kredit ſpielte dabei wohl eine gewiſſe, die Hauptrolle aber die Abneigung gegen die — wie man noch heute zu hören bekommt — „undeutſche“ Selbſtändigkeit der Frau im römiſchen Recht. —

B.

Eine wirkliche Darſtellung der mittelalterlichen Rechtsentwicklung in den außerdeutſchen Ländern, in welche das germaniſche Recht von den Eroberern der Völkerwanderungszeit getragen wurde, würde mindeſtens je ein weiteres, umfangreiches Kapitel füllen. Wir müſſen uns hier begnügen, zunächſt in einer kurzen Skizze einige charakteriſtiſche Züge der Entwicklung in den romaniſchen Ländern zu ſchildern, um dann etwas eingehender bei der in vieler Beziehung intereſſanteſten, außerdeutſchen Ausgeſtaltung des germaniſchen Eherechts, der engliſchen, zu verweilen.

Das genuine Familienrecht der römiſchen „freien Ehe“ hatte in der letzten Zeit des römiſchen Reichs, wie wir früher ſahen, ſeinen urſprünglichen Charakter zu ändern begonnen. Abgeſehen von einzelnen Einſchränkungen der Verfügungsfreiheit der Frau (S. C.

Vellejanum) ist im Gebiet des weströmischen Reichs, welches uns hier wesentlich angeht, namentlich das immer stärkere Hervortreten der »donatio ante nuptias« charakteristisch. Sie hatte, auch in der Art ihrer rechtlichen Behandlung, nahezu den Charakter eines „Mundschatzes", und es kann kaum zweifelhaft sein, daß sie dem „Vulgarrecht" der römischen Provinzialen entstammt, denen die Ehe der römischen Stadtaristokratie fremd geblieben war. Die »dos«, welche nach römischem Recht, die Frau dem Mann zubrachte, und über welche in den „Ehepakten" quittiert wurde, war dementsprechend auch im Westen sehr häufig lediglich eine Rückgabe jener »donatio ante nuptias« an den Mann, dergestalt, daß er sie für die Dauer der Ehe behielt. Wenn Kaiser Majorian in einer später wieder aufgehobenen, aber vielfach, namentlich in Gallien, faktisch in Geltung gebliebenen, Novelle die Gültigkeit der Ehe von der schriftlichen Bestellung einer dos abhängig machte, so setzte er dabei sehr wahrscheinlich eben diesen Zustand: daß die »dos« nur formal von der Frau „eingebracht", materiell aber vom Mann vorher der Frau gestiftet war, als den normalen voraus. Die germanischen Eroberer brachten ihrerseits die Kaufehe, diese aber vielfach schon in Form der „legitimen Ehe" mit Vereinbarungen zur Sicherung der Frau und Aussteuer derselben durch ihre Familie, mit, also etwas immerhin vermögensrechtlich nicht unbedingt Gegensätzliches, nur mit strengster personenrechtlicher Unterwerfung der Frau. Trotzdem Herren und Unterworfene sich anfänglich scharf schieden, beeinflußten sich später naturgemäß, schon zufolge der eintretenden Vermischung, die beiderseitigen Rechte und es begann, bis zum schließlichen Ausgleich, ein Kampf der römischen mit der germanischen Familienverfassung. Für den Enderfolg war es wichtig, daß die patriarchalen Prinzipien des germanischen Rechts bei den Eroberern, die eine rein kriegerische Herrenkaste ländlicher und städtischer Grundherrn bildeten, die Tendenz zu noch wesentlich schrofferer Entwicklung zeigten, als bei den in Deutschland ansässig gebliebenen Stämmen. Andrerseits begann mit der Entstehung der italienischen Juristenfakultäten der Einfluß des römischen Rechts in der Form der justinianischem Gesetze im ganzen Occident mächtig zu steigen. Diesen Kampf des germanischen mit dem römischen Familienrecht haben wir nun in Kürze zu verfolgen.

Nach Italien importierten vor allem die Langobarden germanische und, seit der Karolingerzeit, die Reichsgewalt ihre feudalen

Inſtitutionen. Allein der bürgerlich-demokratiſche Charakter der emporblühenden, ſelbſtändigen italieniſchen Handelsſtädte bot im ganzen keinen Boden, in dem die letzteren ſich tief einwurzeln konnten. Denn die Macht gehörte hier nicht den Waffen, ſondern dem durch kaufmänniſche und gewerbliche Unternehmungen gewonnenen Reichtum. Das alte „Perſonalitätsprinzip“ der Völkerwanderungszeit: daß jeder nach dem Rechte beurteilt wird, dem er durch Geburt angehört, wahrte dem römiſchen Recht als dem Recht der an Zahl weit überlegenen, unterworfenen Bevölkerung ſeine Exiſtenz und, bei der allmählich eintretenden Verſchmelzung, einen ſtarken Einfluß auf die Rechtsentwicklung. Allein grade im Familienrecht ſetzten ſich auch in Italien, in den Städten ebenſo wie beim Landadel, ſpeziell ſolche langobardiſchen Inſtitutionen durch, die im Verhältnis zum römiſchen Recht, eine weit ſtärkere patriarchale Unterordnung der Frauen bezweckten. Es ſieht faſt wie ein Rückſchritt zur alten Manus-Ehe aus, wenn wir die italieniſchen Frauen bis auf die Höhe des Mittelalters wieder des Erbrechts beraubt, und völlig handlungsunfähig, zeitlebens unter der Herrſchaft eines »monovaldo« (Muntwalts), der z. B. in Piſtoja noch im 12. Jahrhundert den Brautpreis ſeines Mündels bezog, finden. Dieſe Erhaltung und Durchſetzung einer Stufe des germaniſchen Patriarchalismus, welche zu derſelben Zeit in Deutſchland ſchon lange überwunden war, wurde durch gewiſſe, grade den Städten Italiens eigentümliche, politiſche und wirtſchaftliche Motive begünſtigt. Jeder einzelne der ſelbſtändigen Stadtſtaaten hatte in allen andren ökonomiſche und politiſche Rivalen und mußte mit allen Mitteln auf die Erhaltung ſeiner eigenen Macht und die Niederhaltung ſeiner Konkurrenten bedacht ſein. Weſentliches Machtmittel war die Erhaltung des ſtädtiſchen Kapital-Reichtums. Deshalb wachte man eiferſüchtig darüber, daß davon einem fremden Gemeinweſen möglichſt wenig zukomme. Die Koſten dieſer merkantiliſtiſchen Machtpolitik mußten in erſter Linie die Frauen tragen. Um zu verhindern, daß durch ſie Teile des Familienvermögens nach auswärts gingen, wurde ihnen z. B. in einigen Städten überhaupt unterſagt, nach auswärts zu heiraten. Noch probater mußte natürlich die Aufrechterhaltung des Ausſchluſſes vom Erbrecht wirken. Sie behielten daher faſt überall gegenüber ihren männlichen Angehörigen nur Unterhaltsanſprüche und ein Ausſteueranrecht und dies erwarben ſie vielfach erſt vom 25. Jahre an. Im übrigen ſorgte die faſt überall zum gemeinen Recht gewordene

lebenslängliche Geſchlechtsvormundſchaft, – von der nur, wie überall, Handelsfrauen ausgenommen waren, – dafür, daß ſie nicht gegen das Intereſſe ihrer männlichen Verwandten in Rechtsverkehr mit der Außenwelt traten. Und grade in den Kaufmannsfamilien der Handelsſtädte behauptete ſich am feſteſten eine beſonders ſtarke väterliche Hausgewalt. In dieſen von Mauern umſchloſſenen und in ihrem Baugrund beſchränkten Städten erhielten und entfalteten ſich nämlich wiederum größere Hausgemeinſchaften, welche als Erwerbsgemeinſchaften die natürlichen Grundlagen der Kapitalanſammlung wurden und das erworbene Vermögen, die Grundlage ihrer ſozialen Stellung, möglichſt lange durch die Generationen hin ungeteilt als Erwerbskapital zuſammenzuhalten ſuchten. Die verheirateten Söhne blieben mit ihren Familien im Elternhauſe auch über den Tod des Vaters hinaus und oft durch Generationen zuſammen und betrieben ihr Gewerbe oder Geſchäft auf gemeinſame Gefahr. Die Rechtsfolge war dann die Haftung aller Beteiligten für die Schulden jedes von ihnen. Andrerſeits war auch aller Gewinn ihnen allen gemeinſam. Wie meiſt, wenn das Vermögen der Hausgemeinſchaft mehr als werbendes wie als Erb-Gut angeſehen wurde, galten dabei, im Unterſchied zur Organiſation der antiken Großfamilie, die Söhne oft ſchon zu Lebzeiten des Vaters als Mitberechtigte am Hausvermögen. Aber eben nur die männlichen Hausgenoſſen, die im Geſchäftsleben erwarben, galten als Gemeineigentümer, – nicht die Frauen, welche ja kein Erbrecht, ſondern nur ein geſetzlich nicht fixiertes Ausſtattungsrecht beſaßen. Sie profitierten alſo nur in dem Maße an dieſer „Gütergemeinſchaft", wie es ihren Vätern und Brüdern beliebte ihnen zukommen zu laſſen und ſtanden alſo lebenslänglich in ſchärfſter ökonomiſcher Abhängigkeit. Im ehelichen Güterrecht mußten deshalb die römiſchen Rechtsgedanken auch dann völlig unterliegen, als in den beſitzenden Schichten die Ausſtattung der Töchter und alſo die Mitgiftleiſtung der Frau an den Mann überall die einſeitige Sicherung der Frau durch Verſchreibung einer »meta«, ſpäter eines Vermögensanteils, ſeitens des Mannes verdrängt hatte. Die Ausſtattung, welche die Frau zubrachte, wurde zwar dos genannt, aber rechtlich nicht wie eine römiſche dos behandelt. Da der Geſchäftskredit jener Erwerbsgemeinſchaften darauf begründet war, daß nicht nur alles Hausvermögen, ſondern auch alle Hausgenoſſen mit ihrer Perſon für die von einem ihrer Mitglieder eingegangenen Verpflichtungen eintraten,

ſo haftete urſprünglich auch die Frau, wie im alten Babylon. Ihr Anſpruch auf Rückgabe der »dos« war daher nicht, wie im altrömiſchen Recht, durch Generalpfandrecht den Gläubigern gegenüber bevorrechtigt, ſondern die Tendenz der großen Handelsſtädte ging umgekehrt im Intereſſe des Kredits dahin, ſie wie bei deutſcher Gütergemeinſchaft gänzlich im Vermögen des Ehemanns verſchwinden zu laſſen. Im 13. Jahrhundert ward z. B. in Florenz alles Frauengut für die Schulden des Mannes verhaftet, faſt überall das Vorzugsrecht der dos ausdrücklich ausgeſchloſſen. Im Verhältnis zwiſchen den Hausgenoſſen und Geſchäftsteilhabern andrerſeits ſchlugen die zunehmend beträchtlichen Mitgiften ſchon ſehr früh, wie überall, Breſche in den vollen Kommunismus der Gütergemeinſchaft. Mit zunehmender kapitaliſtiſcher Entwicklung nahm alsdann die alte Familiengemeinſchaft immer mehr den Charakter einer, periodiſch durch Vertrag erneuerten, reinen Handels- oder Gewerbegeſellſchaft an. Der Einzelne hatte ſein „Konto". Nur ein Teil des Vermögens blieb gemeinſam als Geſchäftskapital, die gemeinſame Haftung beſchränkte ſich auf Geſchäftsſchulden und auf die als „Prinzipale" am Geſchäft Beteiligten. Dagegen für das private Vermögen trat nun das römiſche Recht wieder in ſeine Stelle ein. Schon auf der Höhe des Mittelalters hatte das Dotalrecht in manchen Städten die Herrſchaft wieder gewonnen, und als, mit dem Ausgang des Mittelalters, die Handelsblüte ſchrumpfte und der ererbte Beſitz den erworbenen an Bedeutung wieder überwog, gewannen die alten Privilegien der römiſchen dos faſt überall wieder die Ueberhand. Aber das große Maß an vermögensrechtlicher Selbſtändigkeit, welches das Dotalſyſtem der Antike, gegenüber allen Syſtemen germaniſcher Herkunft, den Frauen geſichert hatte, blieb nach wie vor – und zwar bis in das 19. Jahrhundert – vollſtändig paralyſiert durch die Zurückſetzung der Frauen im Erbrecht und durch die Ehevormundſchaft. –

In Spanien machte ſich in der Zeit der Weſtgotenherrſchaft die von kirchlichen Einflüſſen ſehr ſtark beſtimmte Königsgewalt die Begünſtigung des römiſchen Rechts in ſteigendem Maß zur Aufgabe. Der erſte für die geſamte, aus der Verſchmelzung der Weſtgoten mit der römiſchen Bevölkerung entſtandene, Nation Geltung beanſpruchende ſpaniſche Kodex, der »fuero juzgo« wurde im Auftrag des Königs auf einer Verſammlung von Biſchöfen verfaßt, und auch der im 13. Jahrhundert geſchaffene Kodex der »Siete Partidas« iſt, unter

Verbrämung mit mancherlei ſpezifiſch kanoniſchen Beſtimmungen, im übrigen eine ziemlich genaue Kopie des römiſchen Reichsrechts, welches namentlich im Eherecht ſich Zug für Zug wiederfindet.

Schon der »fuero juzgo« verbot, entgegen den Traditionen der gotiſchen Eroberer, in deren Auftrag er verfaßt wurde, den gerichtlichen Zweikampf und ließ dementſprechend auch die Geſchlechtsvormundſchaft fallen. Ja, er erlaubte der Frau nicht nur in Rechtsgeſchäften und vor Gericht ſelbſtändig zu handeln, ſie konnte ſogar ebenſo wie nach Juſtinians Novelle als Witwe Vormünderin ihrer Kinder werden. Außerdem verlieh er ihr ganz das gleiche Erbrecht mit dem Manne. Im ehelichen Güterrecht wurde der germaniſche, die legitime Ehe kennzeichnende Mundſchatz (arras) in die römiſche donatio propter nuptias umgedeutet. Allein zum mindeſten für das Familienrecht gelang es dem Geſetzgeber nicht, die von dem germaniſchen Herrenſtande importierten, ſtreng patriarchalen Grundſätze zu vernichten. Bis auf die Höhe des Mittelalters lebten neben dieſem offiziellen geſchriebenen und von der Kirche propagierten Recht, und in Wahrheit ſtatt ſeiner, die germaniſchen Gewohnheitsrechte fort und zwar blieben ihr Sitz, wie in Italien, grade die Städte, unter ihnen hauptſächlich diejenigen nordſpaniſchen Städte, die ſich ihre Selbſtändigkeit gegenüber der Maurenherrſchaft zu erhalten oder bald wiederzugewinnen wußten. Sie kodifizierten ihr Recht in eignen Stadtrechten (fueros), durch welche die Frauen durchweg nach germaniſchen Rechtsprinzipien behandelt wurden. Während die unkriegeriſche Bevölkerung der den Mauren unterworfenen Landesteile nach römiſchem Recht lebte, hielt der kriegeriſche Feudaladel des Nordens und die ökonomiſch aufſtrebende ſtädtiſche Bürgerſchaft zäh an ſpezifiſch patriarchalen Inſtitutionen feſt.

Sehr merkwürdig iſt es z. B., daß grade die »fueros« neben der Vollehe die Kebsehe (»barragania«) als eine Ehe zu minderem Recht offiziell anerkannten. Sie verliehen der Konkubine (barragana) „die bei ihrem Herrn ißt und wohnt und ihm treu iſt“ ein Erbrecht an der Hälfte der Errungenſchaft ihres Quaſi-Gatten. In einigen Städten beerbten auf der Höhe des Mittelalters auch die Kinder der Konkubine ihren Vater zuſammen mit ſeinen legitimen, wie im älteſten germaniſchen Recht, und dieſe Form der Geſchlechtsgemeinſchaft war ſo tief mit den Volksgewohnheiten verwachſen und ſelbſt in den Kreiſen des Klerus ſo eingebürgert, daß ſie ſich trotz des Eiferns der Konzilien außerordentlich lange erhielt.

Die „legitimen“ Familien der beſitzenden ſtädtiſchen Bürgerſchaft lebten nach den »fueros«, ähnlich wie in Italien, vielfach in Hausgemeinſchaften, die zugleich Erwerbsgemeinſchaften waren und auf gemeinſamen „Gedeih und Verderb“ wirtſchafteten, mit weitgehender Hausgewalt des Vaters und Unterwerfung der weiblichen Familienglieder — Töchter, Ehefrauen, Witwen — unter lebenslängliche Geſchlechtsvormundſchaft. Die Berührung mit orientaliſchen Gewohnheiten bewirkte überdies jene ſtrenge Domeſtikation der Frauen, ihre möglichſte Abſchließung vom Verkehr mit den Männern, welche bis in die moderne Zeit hinein ſich behauptet hat. Immerhin wiederfuhr ihnen ſchon im Mittelalter vermögensrechtlich im Verlauf der Rechtsentwicklung größere Gerechtigkeit als gleichzeitig in Italien: ſie hatten an allem, auch dem unbeweglichen, Gut gleiches Erbrecht wie die Männer. Die ſtrenge Geſchlechtsvormundſchaft wandelte ſich in ein ehemännliches Konſensrecht für Ehefrauen. Vorherrſchendes eheliches Güterrecht wurde in Portugal die Gütergemeinſchaft, in Spanien die Errungenſchaftsgemeinſchaft. Um den eventuellen Rückfall des Beſitzes und Erbguts an die beiderſeitigen Erben möglichſt zu ſichern, wurde aus dem römiſchen Recht noch ausdrücklich das Verbot der Schenkungen zwiſchen Gatten übernommen: die gegenſeitigen Zuwendungen mußten vor der Trauung feſtgeſtellt werden und bei ihnen hatte es ſein Bewenden. Auch die Höhe des vom Mann zu beſtellenden Wittums, welches, wie in Deutſchland, ſo auch hier beim Adel (den hidalgos) die übliche Form der Sicherſtellung der Frau blieb, wurde mehrfach fixiert. Am Schluß des Mittelalters, unter Ferdinand und Iſabella, erfolgte eine Kodifikation des Familienrechts, welche weſentlich dieſen Rechtszuſtand beſtätigte. —

In Frankreich blieb im Mittelalter das römiſche Recht (droit écrit) noch einflußloſer als in Italien und Spanien. Seine faktiſche Geltung wurde auf einen ſchmalen Südrand des Landes zurückgedrängt und nur ganz wenige von denjenigen ſeiner Prinzipien, die der rechtlichen Selbſtändigkeit der Frauen günſtig waren, haben im mittelalterlichen Frankreich Eingang gefunden. Vielmehr wurde das Frauenrecht in ganz Mittel- und Nordfrankreich durch die hauptſächlich von fränkiſchen Rechtsanſchauungen beeinflußten Gewohnheitsrechte (droit contumier) beſtimmt, die in der ſozialen Machtſtellung einer glänzenden Ritterſchaft den Boden fanden, auf dem ſie ſich trotz alles geſellſchaftlichen Frauenkultus jahrhundertelang erhalten konnten. — Nicht unverändert freilich. Wir finden die franzöſiſche Frau unter den

Karolingern unter lebenslänglicher Geſchlechtsvormundſchaft und ausgeſchloſſen vom Erbe am Grund und Boden. Doch erhielt ſie immerhin im Erbgang einen Teil der Fahrnis und bei ihrer Heirat eine Ausſteuer. Merkmal der legitimen Ehe bildete, ganz ebenſo wie in Deutſchland zur Zeit der Volksrechte, eine Zuwendung des Mannes an ſie für den Fall ihrer Verwitwung, die hier zunächſt »dos«, ſpäter »douaire« genannt wurde. Nun begann der Kampf der beiden Rechtsprinzipien. Mittelſt des römiſchen Teſtamentsrechts ſuchten ſchon in fränkiſcher Zeit Eltern den Ausſchluß der Töchter vom Grundbeſitz gelegentlich zu durchbrechen. Der Einfluß des römiſchen Rechts und der königliche Schutz der Witwen und Waiſen gegen Ausbeutung durch die Sippen bewirkte ferner, daß hier viel früher als in Deutſchland, nämlich ſchon im 12. und 13. Jahrhundert, ledige und verwitwete Frauen von der privaten Geſchlechtsvormundſchaft befreit wurden. Deshalb durfte z. B. die Witwe ſchon ſehr früh Vormünderin ihrer Kinder werden. Die feudale Vormundſchaft des Herrn über die Erbtochter ſeines Vaſallen oder Bauern ſchwand, und mit dem Erſatz der Vaſallenheere durch das Soldheer gelangte die Erbfähigkeit der Töchter auch im Lehensbeſitz zur endgültigen Anerkennung. In den mächtig aufblühenden ſtädtiſchen Gemeinweſen wurde die Geſchlechtsvormundſchaft durch die königlichen Privilegien ausgeſchloſſen. Aber im Gegenſatz dazu behielt, beim Adel wie in den Kommunen, die Ehe ihre ſtrikt patriarchale Struktur. Die Ehefrau blieb wie bei uns unter »la main bournie« (= Ehevogtei) ihres Gatten, die das Recht der Züchtigung einſchloß. Als normales eheliches Güterrecht galt in einem ſehr ausgedehnten Bereich der droits contumiers eine teilweiſe Gütergemeinſchaft, die wir heute als „Fahrnisgemeinſchaft" bezeichnen würden: das liegende Frauengut blieb Eigentum der Frau, wurde aber vom Manne kraft ſeiner Ehevogtei genutzt und verwaltet. Das Recht der Belaſtuug und Veräußerung ſtand ihm nur mit Zuſtimmung der Frau zu, die alſo, im Gegenſatz zu dem bald zu beſprechenden Zuſtand des engliſchen Rechts, ihre „Rechtsperſönlichkeit" behielt. Dazu trat aber, daß das Recht der Frau auf ihr douaire, ihre Witwenverſorgung, die damit belaſteten Immobilien des Mannes der Veräußerung ohne ihre Zuſtimmung entzog, ſie alſo faktiſch am Beſitz des Ehemanns mitberechtigt erſchien. Ihre bewegliche Habe dagegen wurde ſein frei verfügbares Eigentum. Bei Auflöſung der Ehe blieb das liegende Gut dem Einbringer oder deſſen Erben, vorbehaltlich des

Rechts der Witwe auf ihr Wittum. Dagegen wurde zunehmend das ganze bewegliche Gut und die ganze eheliche Errungenſchaft zwiſchen den Gatten, alſo: dem Ueberlebenden und den Erben des Verſtorbenen, nach Quoten geteilt. Die Frau oder ihre Erben erhielten in älterer Zeit meiſt ein Drittel, ſpäter die Hälfte davon. Bis heutigen Tages bevorzugt – wie wir ſehen werden – das franzöſiſche Eherecht dieſes Syſtem, das auch in den vom franzöſiſchen Recht beeinflußten Teilen Weſtdeutſchlands eine Zeitlang Wurzel geſchlagen hat. Das Vordringen der römiſch-rechtlichen Rechtskonſtruktion ſuchte dann jenes Wittumsrecht der Frau und ihre begrenzte Geſchäftsfähigkeit unter die Grundſätze des römiſchen »fundus dotalis« und des Senatus consultum Vellejanum zu bringen. Dem darin hervortretenden Vordringen des römiſchen Rechts nach Norden begegnete ein Vordringen germaniſcher Rechtsgedanken: Bevorzugung der männlichen Erben, ſtiftungsmäßiges Zuſammenhalten des Vermögens, bei dem reichen Patriziat der Städte des Südens. Die aus dieſem Ringen ſich ergebenden Schwankungen und Verſchiebungen des Rechtszuſtands, welche wir hier nicht im einzelnen ſchildern wollen, überdauerten das Mittelalter. Die Konſtitution Heinrichs IV. von 1606, welche die vellejaniſche Beſchränkung der Frauen beſeitigte[1]), ſtieß auf den Widerſtand verſchiedener Parlamente, und erſt unter Ludwig XIV. erzwang das Intereſſe des Kredits 1664 ihre endgültige Beſtätigung. Das Eindringen der romaniſtiſchen Konſtruktion des Eherechts erſchütterte zugleich den Beſtand der Güterrechtsformen und ſuchte ſie aus geſetzlichen in vertragsmäßiges Eherecht zu verwandeln. Rechtseinheit ſchuf erſt der Code.

C.

Ganz unberührt mittelalterlich-germaniſch endlich verharrte am längſten, bis an die Schwelle der letzten Generation, das Eherecht eines Landes, das ſonſt in der Neuzeit am frühſten die perſönliche Freiheit des Individuums zu verwirklichen geſucht hat.

Bis vor ungefähr 30 Jahren hielt das Eherecht des engliſchen Common Law unerbittlich an allen juriſtiſchen Konſequenzen des Satzes: „Er ſoll dein Herr ſein“ feſt, und nirgends war deshalb die Divergenz

[1]) Im Intereſſe der Veräußerlichkeit des männlichen Grundbeſitzes, der, da die Frau nach dem Vellejanum nicht für den Mann „interzedieren“ durfte, durch die Haftung für ihre douaire der Veräußerung praktiſch oft gänzlich entzogen wurde.

zwiſchen der Unterordnung der Frau durch das Recht und die ihr durch die Sitte des Landes zugeſtandene Selbſtändigkeit und Perſönlichkeitsgeltung ſo groß wie in England. Um zu verſtehen, wie es überhaupt möglich war, daß ein heute ſo frei empfindendes Volk wie die Engländer ſich die Herrſchaft von Rechtsregeln, die noch aus der Normannenzeit ſtammten, gefallen ließ und an ihre Unantaſtbarkeit glaubte, wie der Wunderglauben an die durch ihr Alter geheiligten Reliquien, muß man ſich vergegenwärtigen, daß das engliſche Common Law — im Gegenſatz zu allen andern modernen Geſetzen — ein nur hie und da durch Einzelgeſetze (statutes) ergänztes Gewohnheitsrecht iſt, deſſen ſchon von den Puritanern geforderte, vollſtändige Aufzeichnung und Syſtematiſierung, ebenſo wie die Rezeption des römiſchen Rechts, immer wieder an dem materiellen Intereſſe der gelernten Juriſten ſcheiterte. So konnte die engliſche Geſetzeskunde das Monopol einer Zunft, eine Art von Geheimwiſſenſchaft, bleiben, von deren Kenntnis alle Nichtjuriſten faktiſch ausgeſchloſſen waren. Denn die einzelnen Rechtsfälle werden überwiegend nicht durch Anwendung allerſeits kontrollierbarer Geſetzesparagraphen, ſondern durch Heranziehung richterlicher Entſcheidungen in früheren ähnlichen, oft Jahrhunderte lang zurückliegenden Fällen (Präjudizien) behandelt.

Zufolge dieſes künſtlich aufrecht erhaltenen Kultus einer längſt durch die Sitte überwundenen, juriſtiſchen Tradition ſtellte das geltende offizielle Landrecht (Common Law) bis vor kurzem die engliſche Ehefrau formell dem Sklaven und dem Kinde gleich. Und zwar wurde ihre völlige perſönliche und vermögensrechtliche Unterordnung durch die Fiktion ihrer rechtlichen Identität (legal identity) mit dem Gatten gerechtfertigt: »Husband and wife are one and the husband is that one«. Die Frau iſt alſo bei dieſer „Einheit" nur „Objekt". Schon oben wurden die Ausſprüche der angelſächſiſchen Geſetze erwähnt. Bis weit in das Mittelalter hatte die Kirche gegen die faktiſche Ausübung der zivilrechtlich niemals beſeitigten Befugnis des Mannes, ſeine Frau einem andern gegen Entgelt abzutreten, zu kämpfen. —

Zufolge der zum Prinzip des Eherechts erhobenen Fiktion der „Identität" wurde nun die Rechtsperſönlichkeit der Frau durch ihre Heirat faſt völlig vernichtet. Sie wurde vom Geſetz überhaupt nicht als Ich betrachtet und war deshalb bis zu den modernen Reformen nicht nur, wie mehr oder weniger in allen Staaten, in ihrer juriſtiſchen Handlungsfähigkeit beſchränkt, ſondern ſie verlor dieſelbe

— außer (wie überall) falls ſie Handelsfrau war — ſo vollſtändig, daß ſie nicht einmal mit Zuſtimmung oder mit Beiſtand ihres Mannes Verträge ſchließen konnte. Auch konnte ſie weder von ihm, noch von Dritten Geſchenke entgegennehmen, denn Mann und Frau bildeten eine „Einheit", konnten ſich deshalb untereinander nichts ſchenken, und ein Dritter beſchenkte juriſtiſch den Mann, auch wenn er die Frau meinte.

Der Mann war ihr Herr (her lord), dem ſie unbedingten Gehorſam ſchuldete und mit allen denjenigen Herrenrechten ausgeſtattet, die auch den mittelalterlichen „Ehevogt" auszeichneten. Auch das obligate Züchtigungsrecht fehlte ihm nicht. Die Frau ſtand „unter der Zuchtrute ihres Gatten" (sous la verge de son marrye); für beſtimmte Vergehen durfte er ſie „mit Ruten und Peitſchen ſcharf ſchlagen", für andre „mäßige Züchtigungen" anwenden. Auch durfte er ſie einſperren (restrain her from liberty) und falls ſie ihn verließ, mit Gewalt zu ihren häuslichen Pflichten zurückführen.

Seine konſequente Ergänzung fand nun aber das Identitäts-prinzip durch das Prinzip der ſogenannten »coverture«, d. h. der völligen Deckung der Ehefrau durch den Schutz ihres Gatten. Seinem abſoluten Herrenrecht entſprach ſeine ausſchließliche Verantwortlichkeit Dritten gegenüber für alle Handlungen der Frau. Da die Frau wie ein unmündiges Kind unter ſeiner Aufſicht ſtand und juriſtiſch handlungsunfähig war, war ſie auch juriſtiſch unfähig, Unrecht zu tun. — Allerdings reichte die coverture nicht ſoweit, um den Mann auch für ſchwere, die Perſon Dritter gefährdende Verbrechen in Anſpruch zu nehmen, aber für ihre „Vergehen" (»torts«), z. B. Verleumdungen und Beleidigungen, und für den materiellen Schaden, den ſie Dritten zufügte, ſowie für vorehelich oder in der Ehe kraft „Schlüſſelgewalt" (ſ. u.) durch Rechtsgeſchäfte übernommene Verpflichtungen trug der Mann die Verantwortung, die er auch dann behielt, wenn er — ohne gerichtlich von ihr getrennt zu ſein — getrennt lebte. Im Umfang ſeiner Unterhaltspflicht trafen dann alle Verpflichtungen, die ſie während ſeiner Abweſenheit einging, ihn allein. Eine Klage gegen die Frau ging nicht an ſie, ſondern an ihn, und wie im Mittelalter der Geſchlechtsvormund für ſein Mündel, der Eheherr für die Gattin, ſo erſchien bis 1870 der engliſche Ehemann ſtets anſtelle ſeiner Frau vor Gericht, und das Urteil erging gegen ihn. Die »femme coverte« konnte alſo urſprünglich eigentlich überhaupt keine ſtrafbaren Handlungen begehen. Sie konnte aber andrerſeits auch weder als Klägerin

gegen ihren Mann, noch gegen Dritte vor Gericht erſcheinen. Für ihr zugefügte Verleumdungen, Beleidigungen und Verletzungen konnte nur ihr Gatte klagen. Jedoch war er nicht etwa dazu verpflichtet, vielmehr ſtand es ganz in ſeinem Belieben, ob er die Rechte ſeiner Frau geltend machen wollte oder nicht, und das Common Law bot der Frau ſeiner Läſſigkeit gegenüber keine andre Handhabe, um ſich ſelbſt ihr Recht zu verſchaffen, als die Erlaubnis, ihre Klagen nach Auflöſung der Ehe anhängig zu machen. Das ſcheinbar ſo ritterliche und für die Frau ſo bequeme Prinzip der »coverture« bedeutete alſo Rechtsverweigerung.

Dieſer völligen Aufſaugung der perſönlichen Rechtsſphäre der Frau durch diejenige des Mannes entſprach auch das bis zum Jahre 1870 geltende Güterrecht. Es beſiegelte praktiſch die Vernichtung ihrer Handlungsfähigkeit, obwohl ſeine beſchränkende Wirkung im einzelnen nicht ganz ſoweit reichte, wie das Identitätsprinzip. Der durch die Frau eingebrachte oder ihr in der Ehe durch Erbſchaft zufallende Grundbeſitz nämlich blieb trotz der „Identität" ihr Eigentum und fiel bei Kinderloſigkeit an ihre Familie zurück. Alles bewegliche Vermögen aber, was ſie in die Ehe einbrachte oder ſpäter ererbte (Fahrnis) und alles, was ſie zuſammen mit ihrem Gatten erwarb (eheliche Errungenſchaft), wurde — ebenſo wie die Einkünfte des unbeweglichen Guts — ausſchließliches und frei verfügbares Eigentum des Mannes, über das er ſogar teſtamentariſch ſelbſtherrlich beſtimmen durfte, während die Frau nur mit ſeiner Einwilligung letztwillige Anordnungen bezüglich ihres beweglichen Vermögens treffen konnte. Auch der Arbeitsverdienſt der Frau gehörte dem Manne, denn als ihr „Herr" hatte er ausdrücklichen Anſpruch auf ihre Dienſte (services). Nur ihre Schmuckſachen und Kleidungsſtücke bildeten inſofern eine Art Sondergut der Frau, als ſie — eine Erinnerung an die Sonderſtellung der »ornamenta muliebria« der germaniſchen Volksrechte — wenigſtens ſeiner teſtamentariſchen Verfügung entzogen waren. Bei ſeinen Lebzeiten galten ſie jedoch ebenfalls als ſein Eigentum und waren deshalb ſeinen Gläubigern verhaftet.

Auch wenn die Gatten die gerichtliche Trennung der Ehe von Tiſch und Bett erwirkt hatten, — die Scheidung dem Bande nach iſt erſt ſeit 1857 möglich, — behielt der Mann das Vermögen der Frau in ſeinem Beſitz, ja er behielt auch dann ſogar den formellen Anſpruch auf ihren außerhäuslichen Arbeitsverdienſt mit der einzigen Verpflichtung, ihr zur Beſtreitung ihres Lebensunterhalts eine beſtimmte jähr-

liche Rente zu zahlen. So konnte es kommen, daß die von ihrem Gatten böswillig verſtoßene Frau, die ſich und ihre Kinder allein ernährte, ihre geſamte Habe ohne irgendwelche Sicherheit in der Hand ihres Mannes zurücklaſſen mußte!

Allerdings erkennt nun das Common Law den Frauen einen ſtandesgemäßen Unterhaltsanſpruch gegen den Gatten zu. Verletzt der Mann dieſe Pflicht, ſo iſt dies der einzige Fall, in dem ſie bei dem, eigens für Eheſtreitigkeiten eingeſetzten, Gerichtshof gegen ihn klagen kann. Aus ihrem Unterhaltsanſpruch wird ferner die Exiſtenz ihrer Schlüſſelgewalt abgeleitet: ſie kann die zur Beſtreitung der Haushaltsbedürfniſſe notwendigen Geſchäfte wenn er nicht widerſpricht, als »his agent« abſchließen, und der Mann haftet für die daraus entſtandenen Schulden. Allein charakteriſtiſcherweiſe ſteht dieſes Recht auch — eine Reminiſzenz an die altgermaniſche Behandlung der Kebsehe — der Maitreſſe eines Mannes zu, ſofern ſie ein längeres Zuſammenleben mit ihm nachweiſen kann. Im übrigen kann die Frau weder ſich noch ihren Mann verpflichtende Schulden machen, woraus folgt, daß ſie, auch wenn ſie von ihm getrennt lebt, ihren Gläubigern immer durch die Berufung auf die coverture zu entſchlüpfen vermag.

Offenbar gehört das eben ſkizzierte engliſche Güterrecht zur Kategorie der Güterverbindungsſyſteme. Sein charakteriſtiſches Gepräge aber erhält es durch den Einfluß der Identitätsfiktion, die eine noch radikalere Auslöſchung der eheweiblichen Rechtsperſönlichkeit als ſelbſt die Ehevogtei des deutſchen Mittelalters bewirkt. Denn dieſe letztere hinderte nicht, daß die Frau wenigſtens mit Zuſtimmung ihres Gatten mit Dritten oder auch mit ihm ſelbſt Verträge und Rechtsgeſchäfte abſchloß. Auch konnten die deutſchen Gatten einander Teile ihres liegenden Guts zur Leibzucht übertragen und der Ehemann konnte der Jungvermählten die Morgengabe darbringen, — die Identitätsfiktion ſchloß urſprünglich die Rechtsgültigkeit derartiger Handlungen aus. Innerhalb dieſes Syſtems muß es deshalb gradezu als Widerſinn erſcheinen, daß die Frau im Auftrage Dritter, z. B. als Teſtamentsvollſtreckerin, ſelbſtändig handelnd auftreten konnte.

Andrerſeits repräſentierte das bis 1870 geltende engliſche Güterrecht nicht einmal den Typus eines vollentwickelten mittelalterlichen Güterverbindungsſyſtems, wie wir es z. B. im oſtfäliſchen Landrecht und in den Rechten der ſchweizeriſchen Urkantone kennen gelernt

haben. Dort erhielt die Frau bei Auflöſung der Ehe entweder ihre Fahrnis zurück, oder wurde dafür durch einen beſtimmten Fahrniskomplex (die Gerade) entſchädigt. Nach engliſchem Common Law aber erhielt ſie keinerlei Erſatz für ihre eingebrachte Fahrnis.

Beim Tode der Frau fiel nämlich dem Manne ihr geſamtes bewegliches Gut als frei verfügbares Eigentum zu, und, war die Ehe mit Kindern geſegnet, ſo behielt überdies der Witwer Zeit ſeines Lebens die Nutznießung auch ihrer liegenden Güter. Er war nach dem techniſchen Ausdruck: »tenant by the courtesy of England«, ein Recht, das ihm in dieſer Ausdehnung in Deutſchland nur bei fortgeſetzter Gütergemeinſchaft, und auch dann nur bis zur Wiederverheiratung, zuſtand. Nach den mittelalterlich-deutſchen Güterverbindungsſyſtemen aber konnten die volljährigen Söhne das Muttergut vom Vater herausfordern. Die engliſche Einrichtung bedeutete alſo — als Beſtandteil einer ſolchen Güterrechtsform — eine weſentliche Steigerung der patriarchalen Gewalt.

Dieſer väterlichen Allgewalt gegenüber erſcheinen die Anſprüche der verwitweten Mutter ſehr beſcheiden. Sie nahm nur ihr liegendes Gut, alſo ihren Grundbeſitz, zurück, ihr bewegliches Vermögen aber war — dies galt in vollem Umfang bis auf Carl II. — ſo völlig vom Mannesvermögen verſchluckt, daß es zuſammen mit dieſem an ſeine Erben überging. Als Entſchädigung dafür erhielt ſie die »dower«, d. h. ſie bezog als Witwenpenſion ein Drittel der Einkünfte des unbeweglichen vererblichen Mannesvermögens.

Dagegen konnte weder — wie in Deutſchland — durch Leibzuchtsbeſtellung, noch durch Beiſitz der Witwe am Geſamtgut auch nur vorübergehend irgend etwas von der „Subſtanz" des Mannesguts in die Hand ſeiner Witwe übergehen. Die Form des engliſchen Güterrechts ähnelt demnach am meiſten der Wittumsehe, die ſich im frühen Mittelalter in Deutſchland als ſpezifiſches Inſtitut des Feudaladels aus der alten Muntſchatzehe der Volksrechte entwickelte: Eigentumstrennung und Bindung des ererbten Grundbeſitzes der Ehegatten im Intereſſe ihrer Geſchlechter, Aufſaugung der Fahrnis der Frau durch das Mannesvermögen, Ausſchluß der Frau vom Mitbeſitz des letzteren wie auch von der ehelichen Errungenſchaft, Verſorgung der Witwe durch eine feſte Rente, durch deren Anwartſchaft ein Teil der Immobilien des Mannes ſeiner freien Verfügung entzogen iſt. Wir ſahen, daß auf dem Kontinent die erſten Umwälzungen im ehelichen

Güterrecht mit der Teilnahme der Töchter am Grundbeſitz begannen. In England iſt dieſe Entwicklung gänzlich unterdrückt durch das — mit Ausnahme kleiner Teile des Landes — überall ſiegreich vorgedrungene Primogenitur-Erbrecht an allem Grund und Boden: Der älteſte Sohn erhält den geſamten Grundbeſitz im voraus. Dies bis heute geltende Recht iſt eine Uebertragung lehnsrechtlicher Prinzipien auf die Geſamtheit des Bodens, der, im Prinzip, ſeit Wilhelm dem Eroberer als Beſitz der Krone gilt. —

Es iſt eine merkwürdige Erſcheinung, daß in England die ſozialen und wirtſchaftlichen Intereſſen eines einzigen Standes: derjenigen der feudalen Grundbeſitzer, das eheliche Güterrecht für die Geſamtheit des Volkes ſo lange geprägt haben, ein Güterrecht, daß die Witwen auch aller derjenigen Klaſſen, deren ſoziale und wirtſchaftliche Stellung *nicht* auf unbeweglichem Beſitztum, ſondern auf der gemeinſamen Arbeit der Eheleute ruhte, ſei es in kleinbäuerlichen Betrieben oder ſei es im ſtädtiſchen Gewerbe, von der Gnade ihres Gatten oder deſſen Erben abhängig machte. Erſt im 17. Jahrhundert verſuchte das statute of distributions die unerhörten Härten des Eherechts für die Witwe zu mildern. Es zog die Intereſſen der an der Seite ihres Mannes arbeitenden Frauen dadurch in Betracht, daß es den überlebenden einen Teil (1/3 bei beerbter, 1/2 bei unbeerbter Ehe) der Fahrnis als frei verfügbares Eigentum zuſprach, ein Recht, das nun bei etwa vorhandenem Grundbeſitz *neben* die von dieſem ihr zu gewährende „Dower" trat. Auf der andren Seite trug aber die Entwicklung der Geldwirtſchaft zur Zerbröckelung der Dower bei. Die Anwartſchaft der Frau darauf entzog Teile des ehemännlichen Grundeigentums dem freien Rechtsverkehr und erſchwerte dadurch indirekt auch die von Generation zu Generation durch »entail«-Verträge mit dem Erben bewerkſtelligte, fideikommiſſariſche Sicherung des Bodens für die Familie. Teſtamentariſcher Ausſchluß der Dower wurde (endgültig 1833) zuläſſig. — Seit Heinrich VIII. konnte die Witwe die Fahrnis des Mannes zur *Verwaltung* erhalten. Da deren Bedeutung für breitere Volkskreiſe die des Grundeigentums überwiegt, iſt durch dieſe Aenderungen ein gewiſſer Ausgleich in der Stellung der überlebenden Gatten angebahnt.

Noch bis *heute* abſorbiert aber der formale Umfang der „väterlichen Gewalt" nach echt mittelalterlicher Art die Rechtsſphäre der engliſchen Frau als *Mutter* faſt vollſtändig. Der Vater allein hat das

Recht auf die Obhut (custody) der Kinder. Er allein beſtimmt deshalb ihre Erziehung und ihren Aufenthalt. Selbſt über ſeinen Tod hinaus konnte er bis 1886 die Mutter entrechten, denn ein von ihm ernannter Vormund übernahm nicht nur die Vermögensverwaltung, ſondern konnte ſelbſt gegen den Willen der Mutter über ihre Erziehung und ihren Aufenthalt beſtimmen. Die ganze grauſame Allgewalt der engliſchen patria potestas trat aber erſt im Eheſcheidungsrecht zutage. Den Rechtsgrundſätzen des Common Law nach, behielt der Vater die Kinder ſelbſt dann, wenn er als der ſchuldige Teil, z. B. wegen qualifizierten Ehebruchs oder wegen ſchwerer Mißhandlungen von ihrer Mutter getrennt war. Selbſt über das Kind an der Mutterbruſt konnte er verfügen, ja bis zum Jahre 1873 durfte er nicht einmal freiwillig zu gunſten der Frau auf ſeine Rechte verzichten. Wir erwähnten ſchon, daß Scheidung dem Bande nach erſt ſeit 1857 erlaubt iſt, und, als Denkmal einer doppelten Moral, bildet einfache Untreue des Mannes noch heute keinen Scheidungsgrund für die Frau. Wie ein Nachklang aus König Aethelbirths Zeiten berührt es, daß andrerſeits bei Untreue der Frau dem Manne nicht nur das Scheidungsrecht zuſteht, ſondern er überdies eine Entſchädigungsſumme von ihrem Mitſchuldigen fordern kann. In bezug auf die Verteilung der Kinder war offenbar die Vorausſetzung der bis vor Kurzem formell gültigen Eheſcheidungsregeln das unbeſchränkte Alleineigentum des Vaters an ſeinen Kindern.

Die grauſamen Konſequenzen dieſer Auffaſſung der väterlichen Gewalt wurden und werden in der Praxis nun zwar dadurch gemildert, ja teilweiſe ſogar aufgehoben, daß der für Eheſtreitigkeiten zuſtändige Gerichtshof die Kinder nach freiem Ermeſſen demjenigen Elternteil zuſprechen durfte und darf, deſſen Charakter die größte Garantie für ihr Wohl bietet. Trunkſucht und Brutalität des Vaters, oder die Befürchtung, daß er ſie unſittlich beeinfluſſe, beſtimmen deshalb die Richter, die Kinder bis zu ihrem 16. Jahre der Mutter zu überweiſen — von dieſem Alter an können ſie ſelbſt zwiſchen den Eltern wählen. Immer aber bedarf es zur Entziehung des Kindes aus dem Machtbereich der väterlichen Gewalt eines Antrags von ſeiten der Mutter und zur Scheidung führender, qualifizierter Ehebruch des Mannes iſt z. B. dann noch kein genügender Grund für einen derartigen Antrag, wenn er die Kinder nicht mit ſeiner Konkubine in Berührung bringt. Dem Gerechtigkeitsgefühl moderner engliſcher

Richter erſcheint jedoch die Auslieferung der Kinder an den ſchuldigen Vater nicht mehr »just and proper«, deshalb wird heute in derartigen Fällen meiſtens zu gunſten der Mutter entſchieden. Der Vater darf im Uebrigen ſeit 1873 auf ſein Erziehungsrecht freiwillig verzichten, allein er iſt dadurch niemals juriſtiſch gebunden, ſo daß er jederzeit ſeine Vaterrechte aufs neue geltend machen und die Auslieferung der Kinder erzwingen kann. –

Das verfeinerte Rechtsbewußtſein ſchuf ſich nun aber im Intereſſe der Frau noch eine andre Inſtanz, um die formale Starrheit der überkommenen Rechtsregeln ſo weit zu erweichen, daß es ſchließlich in neueſter Zeit nur eines Anſtoßes bedurfte, um weſentliche Teile der alten, ſorgfältig konſervierten, aber mit neuem Inhalt gefüllten Formen ganz zu zerſtören, ſo daß die neuen Rechtsauffaſſungen nunmehr unverhüllt zutage traten. Aehnlich dem römiſchen Prätor ſchrieb ſich der „Lord Chancellor“ in England die Machtbefugnis zu, das geltende Recht „nach Gründen der Billigkeit“ (Equity) zu interpretieren und zu ergänzen und dabei, der Sache nach, oft umzuſtoßen. Er wurde der Chef der eigens zur Umdeutung und Durchbrechung des Common Law dienenden Courts of Equity. In dieſer eigenartigen Inſtitution war alſo das Ventil geſchaffen, um einerſeits den Verkehrsbedürfniſſen, andrerſeits auch den verfeinerten ſittlichen Anſchauungen der Neuzeit unter formeller Aufrechterhaltung der von altersher geltenden Rechtsordnung Wirkſamkeit zu verſchaffen. Dieſe Einrichtung gewährte nun auch der Ehefrau die Möglichkeit, ſich den Prinzipien des Common Law zum Trotz eine gewiſſe *vermögensrechtliche* Selbſtändigkeit zu wahren. Entgegen der Identitätsfiktion des Common Law, das in ſtrenger Folgerichtigkeit der Frau nicht erlaubte, durch Ehevertrag ihre vermögensrechtlichen Verhältniſſe zu ihrem Gatten zu regulieren, erkannten ſeit dem 18. Jahrhundert die Equity Courts Vereinbarungen zwiſchen den Gatten als gültig an, die den Zweck hatten, der Frau einen Teil ihres Vermögens als *Sondergut* zu erhalten. Damit aber – echt engliſch – die Heiligkeit der äußeren Form des Identitätsprinzips nicht angetaſtet werde, durfte die Frau nur „faktiſch“, nicht aber der Form nach Eigentümerin desſelben bleiben. Das Dilemma zwiſchen alter Form und neuem Geiſt wurde dadurch gelöſt, daß man den Angehörigen der Frau geſtattete, einen Teil ihrer Mitgift dritten Perſonen, ſogenannten Truſtees (Treuhändern) als Eigentum zu übertragen, mit der Verpflichtung, dasſelbe ſowohl nach den

Anordnungen, wie zum ausſchließlichen Nutzen der Frau zu verwalten; der Truſtee war demnach lediglich ein nach dem Willen der Frau funktionierender Strohmann, wie der gewählte tutor der römiſchen Spätzeit. Aber die Identitätsfiktion war durch ſeine Einſchiebung gewahrt. Meiſtens wurde ſogar dem Gatten ſelbſt die Rolle des Treuhänders übertragen, wodurch er genau ſo wie ein Dritter verpflichtet wurde, das Sondergut zur ausſchließlichen Verfügung der Frau zu ſtellen und nach ihren Anweiſungen zu verwalten. Zum beſonderen Schutz aber der, im übrigen ja dem Mann nach wie vor perſönlich gänzlich untergeordneten, Frau gegen ihre Beeinfluſſung durch einen eigennützigen Gatten wurde eine andre eigenartige Inſtitution geſchaffen: der Erblaſſer des Frauenguts oder auch ſie ſelbſt konnte in den ihr Sondergut betreffenden Vertrag eine Klauſel einfügen, welche jede Veräußerung oder Verpfändung ſowohl des Einkommens wie der Subſtanz ihres vorbehaltenen Vermögens unmöglich machte (restraint on anticipation). Die rechtliche Zuläſſigkeit einer derartigen Klauſel, welche die Handlungsfähigkeit der Frau in Bezug auf ihr Sondergut beſchränkte und dieſes im Gegenſatz zu allen andren Eigentumsarten band, wurde mit der Begründung gerechtfertigt, daß nur auf dieſe Art der Ehefrau der Genuß ihres Sonderguts ſicher gewahrt werde: — »that to give it to her without such restraint would be practically to give it to her husband«. — Die Befürchtung einer zu großen Gutmütigkeit der Frau ihrem Gatten gegenüber lag demnach den engliſchen Richtern näher, als die in Deutſchland ſo häufig geäußerte Befürchtung, daß die ſelbſtändige Verfügungsfähigkeit der Frauen über ihr Vermögen ihren Egoismus fördern könne.

Die Betrachtung der modernſten Rechtsentwicklung im folgenden Kapitel wird uns zeigen, wie dieſe durch die Equity Courts vorbereitete, andersartige Regulierung des ehelichen Güterrechts die Identitätsfiktion aushöhlt und ſchließlich gänzlich zerſtört. —

Mit voller Wucht fiel im engliſchen Common Law das Prinzip des ſtrikten Patriarchalismus auf das uneheliche Kind zurück. Auf Grund der Forderungen der Kirche wurde in England weit konſequenter als im mittelalterlichen Frankreich ihm die Beziehung zum Vater durchgeſchnitten; das vaterrechtliche Prinzip andrerſeits kannte vermögensrechtliche Beziehungen zwiſchen einem Kinde und ſeiner Mutter oder deren Familie urſprünglich überhaupt nicht, und die feudale ſowohl wie die ältere kirchliche Doktrin war dieſem Grund-

ſatz gegenüber den „Kindern der Sünde“ günſtig. So ergab ſich, daß der Baſtard – wie im Recht des Sachſenſpiegels und noch bis heute in Rußland – im Rechtsſinn »filius nullius« war und „Niemandes (geſetzlicher) Erbe ſein“ konnte, was das Common Law ſtreng durchführte. Er ſtand ganz außerhalb der Beſitzordnung und hatte weder an den Vater noch an die Mutter Anſprüche. Eine Aenderung in dieſem Zuſtande wurde nur indirekt, auf dem Wege der Armengeſetzgebung, angebahnt, wie ſpäter zu erörtern ſein wird.

In welcher Richtung bei der Geſtaltung des engliſchen Eherechts der ſtrenge Feudalismus des Normannenſtaats mitgeſpielt hat, zeigt ein flüchtiger Blick auf das zweite Gebiet germaniſchen Rechts, welches – wie England – ſeinen nationalen Charakter ganz rein bewahrt, dabei aber im Gegenſatz zu England eine feudale Hierarchie nicht entwickelt hat: das nordiſche. Die Rechtsquellen des nordiſchen Mittelalters, das norwegiſche Gulathingsloeg, die isländiſche „Gragas“, die ſchwediſchen Geſetze (Oeſtgoethalagen, Weſtgoethalagen, Uplandslagen etc.) und die däniſchen Rechtsquellen (Erich Saellandske Lov), durchweg der Zeit vom 10. Jahrhundert ab angehörend, zeigen als die beiden Mächte, welche die Starrheit des primitiven Patriarchalismus gebrochen haben, auf der einen Seite die Sippe der Frau, auf der andren die Kirche. Die Sippe der Frau intereſſierte ſich für ihr Schickſal, ſeit die Töchter mit Erbrecht neben den Söhnen ausgeſtattet waren: In den nordiſchen Ländern war dies im Mittelalter im allgemeinen derart der Fall, daß die Tochter die halbe Erbportion des Sohnes erhielt, ein Zuſtand, den noch das ſchwediſche Geſetz von 1734 für das platte Land (im Gegenſatz zu den Städten) feſthielt. Die Kirche beſeitigte, wie im Karolingerreich, die Verehelichung von Mädchen und (beſonders) Witwen gegen ihren Willen und ſchützte überdies die Frau gegen die Willkür des Ehemannes. In der Hand des Biſchofs ruhte daher namentlich die Scheidung. Sie erfolgte im Frühmittelalter ohne weiteres bei Einwilligung beider Teile, aber auch auf Anrufen der Frau allein bei Mißhandlung, und unter Umſtänden ſelbſt bei liederlicher Vermögensverwaltung des Mannes. Die geſchiedene Frau und die Witwe fielen unter die Geſchlechtsvormundſchaft ihres nächſten Agnaten zurück, aber ſie verfügten, vorbehaltlich des Erbeinſpruchrechts beim Grundbeſitz, im übrigen faktiſch frei über ihren Beſitz und konnten ſich ohne Genehmigung des Geſchlechtsvormunds

wieder verehelichen; in Ermangelung eines erwachſenen Sohnes ſtand ihnen der Ehekonſens für ihre Töchter zu. Für den Verkehr mit den Gerichten beſtand die Macht des Geſchlechtsvormunds für ſie ebenſo wie für das ledige Mädchen fort. Die willkürliche Verfügung über die Hand des Mündels gegen deſſen Willen hatte dagegen auch hier die Kirche dem Vormund ſchon entriſſen. — In Island, wo, als in einem Koloniſationsgebiet, die Frau Seltenheitswert hatte, konnte das Mädchen unter Umſtänden ſogar ſelbſtändig über ſeine Hand verfügen, und auch im Geſchäftsverkehr war dort und in Norwegen das volljährige Mädchen an die Mitwirkung des Vormunds nur bei gewiſſen wichtigeren Akten: Verfügung über ein Seeſchiff, über Land u. ſ. w., gebunden, während in Schweden und Dänemark die ſtrenge Geſchlechtsvormundſchaft bis in die Neuzeit fortbeſtand, aber allerdings, wie überall, aus einem Nutzungsrecht in eine rechnungspflichtige Fürſorge ſich verwandelte. Der Eheſchluß behielt ſehr lange äußerlich die Form des Kaufs bei, aber eine „Identitäts"-Fiktion nach Art des common law kannte das nordiſche Recht nicht. Die Ehefrau war für gewiſſe kleine Maximalbeträge verpflichtungsfähig und hatte volle „Schlüſſelgewalt" in Abweſenheit des Mannes, und die von ihr allein abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäfte waren überhaupt bindend, falls der Mann ihnen zuſtimmte, oder nicht die Genehmigung innerhalb einer geſetzlich beſtimmten Friſt verſagte. Allerdings: während an den eingebrachten Immobilien der Frau der Mann nur Verwaltung und Nutzung hatte, verſchwand ihr eingebrachtes bewegliches Vermögen, wie in England, in dem des Ehemanns, der darüber gänzlich frei verfügte, ſo lange nicht etwa die Frau beim Biſchof die Trennung der Güter wegen Verſchwendung durchſetzte. Bei Auflöſung der Ehe fiel an die Frau, neben ihren Immobilien und der Morgengabe (dem alten Brautſchatz: »mundr«), entweder ein, den Prinzipien der „Fahrnisgemeinſchaft" gemäß, gewohnheitsrechtlich meiſt auf ein Drittel, zuweilen auf die Hälfte fixierter Bruchteil von Fahrnis und Errungenſchaft, oder, falls die Gatten getrennte Rechnung vereinbart hatten — was für die Frau vorteilhafter ſein mußte, falls ſie die vermögendere war —, der Betrag ihres Eingebrachten, über welches der Mann Rechnung zu legen hatte. —

Man ſieht, daß der charakteriſtiſche Unterſchied des engliſchen Rechts in dem ſchroffen Gegenſatz der Rechtsſtellung der femme sole und femme coverte und in der ungünſtigen Stellung der Witwe liegt:

die möglichſt ſchrankenloſe ökonomiſche Hausherrſchaft des Ehemanns als ſolchen war, wie im alten republikaniſchen Rom, ſo in England, das Ideal ſpezifiſch ariſtokratiſcher Rechtsbildung. –

D.

Wenn wir nun jetzt noch – ſo weit es der Raum und das in dieſer Richtung noch wenig ausgiebig verarbeitete Material zuläßt – auch hier fragen, wie ſich die Rechtslage der Ehefrau, ſpeziell in Deutſchland, zu ihrer faktiſchen Lage, und zu den Beziehungen der Geſchlechter verhalten habe, ſo müſſen wir uns zunächſt gegenwärtig halten, daß das alles mittelalterliche Familienleben eiſern umklammernde Band das Dogma von der Unlöslichkeit der Ehe war. Danach erſcheint Gott ſelbſt als Stifter der Eheordnung, die deshalb der individuellen Willkür derer, die ſich ihr einmal unterworfen und das Sakrament vollzogen haben, für immer entrückt iſt. Die orientaliſche (griechiſche) Kirche geſtattete die Scheidung wenigſtens bei Ehebruch, die abendländiſche behauptete dagegen, einmütig etwa ſeit Auguſtins (der ſeinerſeits freilich noch ſchwankte) Zeit, die völlige Unlöslichkeit des Ehebandes. Das weltliche Recht widerſetzte ſich dem ſowohl, wie wir ſchon ſahen, im Römerreich wie im germaniſchen Altertum bis mindeſtens ins 9. Jahrhundert. Die Kirche beanſpruchte die Gerichtsbarkeit über Fragen, die als „Sünde" gegen die göttliche Ordnung anzuſehen waren, für ſich, und da die Ehe ein Sakrament war, erhob ſie den Anſpruch, daß jede Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit, des Beſtehens oder Nichtbeſtehens von Ehen, alſo insbeſondere die Frage der Löslichkeit oder Unlöslichkeit des Ehebandes, ihrer Kompetenz allein angehöre. Die halbtheokratiſche, karolingiſche Geſetzgebung näherte ſich dem Dogma, welches etwa ſeit dem 11. Jahrhundert ſiegte, nachdem die Gerichtsbarkeit der Kirche in Eheſachen ſich faſt überall durchgeſetzt hatte. – Die Kirche hat nun zwar ſeit dem Laterankonzil von 1215 die kirchliche Einſegnung vorgeſchrieben, aber im Mittelalter weder dieſe noch eine andere äußerliche Form der Eheſchließung zur Bedingung ihrer Gültigkeit erhoben, ſondern ſich hier an das weltliche Recht gehalten. Da ſie in dieſem ſeit der ſpätrömiſchen Zeit die Ehepakten, im deutſchen Recht die „Verlobung" als für die legitime Ehe normales Merkmal vorfand, ſo übernahm ſie im weſentlichen dieſen Zuſtand. Das Verlöbnis galt ihr, vorbehaltlich des Dispenſes in Fällen einer das Eheleben ſittlich gefährdenden

Abneigung, als rechtlich bindend. Die kirchliche Einſegnung des Akts der Uebergabe der Braut (Trauung) wurde zunehmend Sitte. Die Kirche beſtand dabei, wie wir ſchon früher ſahen, darauf, daß die bindende Einwilligung zur Ehe von den Eheſchließenden ſelbſt bekundet werden müſſe und durchlöcherte dadurch, wie wir bemerkten, das Mundialrecht der Verwandten. Weit wichtiger aber war, daß, ſeit der Anerkennung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Eheſachen, die fleiſchlich vollzogene Ehe unlöslich wurde, indem der Geſchlechtsakt als „Konſummation" der Ehe, alſo des Sakraments, galt. Nur für die zwar gültig geſchloſſene, aber noch nicht durch Geſchlechtsverkehr „konſummierte" Ehe pflegte „Nichtigkeitserklärung" durch Dispens oft erteilt zu werden. Gerichtlich konnte die Ehe nur bei Zwang, Irrtum in der Perſon und dauernder Impotenz angefochten und, in Ermangelung vollen Beweiſes, dieſer durch päpſtlichen Dispens ergänzt werden, was bis in die neuſte Zeit eine Hintertür für die Löſung der Ehe ſozial Hochſtehender gebildet hat. Für die gültige und konſummierte Ehe dagegen gab es nur die „Scheidung von Tiſch und Bett", d. h. die Auflöſung der häuslichen Gemeinſchaft und aller äußeren Wirkungen der Ehe, welche bei Ehebruch, falls der klagende Gatte unſchuldig iſt, lebenslänglich ſein kann. Das Ehe*band* bleibt jedoch beſtehen, ſodaß der getrennte Gatte, ſo lange der andre Teil lebt, keine Möglichkeit hat ſich anderweit zu verheiraten.

Die gewaltige Bedeutung dieſes Dogmas für die Ueberwindung der Willkür und Regelloſigkeit in den Geſchlechtsbeziehungen darf gewiß nicht unterſchätzt werden, und es muß Staunen uud Bewunderung erregen, daß es der Kirche gelang, ein ſo hochgeſpanntes *Ideal* mitten in einer Welt von Barbarei zum *Rechtsſatz* zu erheben. Aber eben indem ſie dies tat, mußte ſie den Tatſachen des ſie umgebenden Lebens nicht nur dadurch Rechnung tragen, daß ſie ihn hinterrücks wieder preisgab: — bis zum 16. Jahrhundert duldete ſie, wie wir ſahen, neben der Ehe das Konkubinat, — ſondern, was ſchlimmer war, ſie mußte auf die Verwirklichung eines andren weit höheren Ideals Verzicht leiſten: die Reinheit der Ehe wurde ihrer formellen Unlöslichkeit zum Opfer gebracht.

Es iſt natürlich ganz unmöglich, über die hiermit berührte Frage der Eheſittlichkeit und des inneren Ehelebens überhaupt für eine räumlich und zeitlich ſo ausgedehnte Kultur wie die des Mittelalters etwas Allgemeines auszuſagen. Immerhin fällt für die Geſtaltung

des Ehelebens ganz allgemein ins Gewicht, daß der Ausſchnitt des Kulturlebens, mit dem wir uns hier beſchäftigt haben, ſeinen Schwerpunkt in, durchſchnittlich, nördlicheren Regionen fand, als die Kultur des Altertums. Wenn nun das mittelalterliche Familienleben, auch in Deutſchland, bei aller Grobſchlächtigkeit Züge einer größeren „Innigkeit“ zeigt, als das antike, und wenn namentlich die für die Höhezeit der antiken Kultur typiſche Aushäuſigkeit des Mannes im Mittelalter geringer war, ſo trug dazu, neben der andersartigen politiſchen Verfaſſung und dem Einfluß der Kirche, doch vor allem eben auch das Klima bei. Macht die ſüdliche Sonne faſt das ganze Jahr das Schlendern und Schwatzen auf Markt und Straßen zum beſten Vergnügen, ſo ſchiebt der nordiſche Himmel Monate lang den Schwerpunkt des Alltagslebens in das Innere des Hauſes: die Idee, daß das „Heim“ und die „Häuslichkeit“ nicht nur weſentlich ein Nachtaſyl, ſondern nach der Tagesarbeit die Hauptſtätte der Lebensfreude auch für den *Mann* ſein ſolle, konnte ſich nur im Norden, wo das Draußenſein an zahlloſen Tagen nichts Anziehendes hat, ſo ſtark entwickeln. Dies galt allerdings weſentlich für die Bürger und Bauern. In den Kreiſen der Ritterſchaft führten Fehde-, Hof- und Minnedienſt, Jagd und Tournier die Wege des Mannes weit fort von denen der Frauen, wie wir bald ſehen werden.

Ein zweiter wichtiger Umſtand war das immer ſtärkere Zurücktreten der Kaufſklaverei, — ein Moment, deſſen ökonomiſche Gründe hier nicht zu unterſuchen ſind, welches aber ſeinerſeits der Reinheit des Sexuallebens *innerhalb* des Hauſes offenbar zugute kommen mußte. Aber freilich: auch hier blieb der Unterſchied nur ein relativer, und wir werden das allgemeine Niveau der Eheſittlichkeit für das Mittelalter, an heutigen Maßſtäben gemeſſen, uns, nach allem, was drüber bekannt iſt, ziemlich niedrig vorſtellen müſſen.

Um nun ein konkreteres Bild von der Exiſtenz zu gewinnen, welche, alles in allem, jene Epoche der Frau zu bieten hatte, verfolgen wir zunächſt in Kürze die Art ihrer Erziehung. —

Von planmäßiger „Mädchenbildung“ treffen wir, — bei dem Fehlen öffentlicher Schulen, — naturgemäß nur ein ſehr beſcheidenes Maß und auch dieſes nur in den ritterlichen Kreiſen an. Sehr häufig wurden hier ſowohl Söhne wie Töchter jahrelang fremden Familien zur Erziehung übergeben, im Adel war es geradezu die Regel, daß die Knaben bei Pflegeeltern aufwuchſen, denn dies „in Penſion“ geben erſchien der Zeit als der beſte Weg zum Gewinn von Menſchen- und

Weltkenntnis. Die Mädchen wurden, ſei es im eignen, ſei es im Hauſe der Pflegeeltern, von Erzieherinnen in Handarbeiten, Anſtandslehre und Muſik unterrichtet. Daneben lernten ſie entweder durch „Privatſtunden“ beim Geiſtlichen oder in den Kloſterſchulen Leſen, Schreiben, Katechismus und eine Anzahl kirchlicher Geſänge. Der ins Deutſche überſetzte Pſalter war, wie ja auch der Sachſenſpiegel erkennen läßt, die häufigſte, hie und da auch bis in bäuerliche Kreiſe verbreitete, weibliche Lektüre. – Fürſten und Königstöchter ſtudierten zuweilen die klaſſiſchen Sprachen, und als das Aufblühen der weltlichen Lyrik und Epik das literariſche Intereſſe erweiterte, lernten vornehme Jungfrauen bei den fahrenden Spielleuten, welche die Poeſien ihrer Zeit von Land zu Land trugen, auch die Sprachen der Nachbarvölker. (Triſtan kam als fahrender Spielmann zu Iſot und unterrichtete ſie in Sprachen und Saitenſpiel.) Alle derartige Kenntniſſe konnten natürlich nur äußere Fertigkeiten, nicht innerlich angeeigneter Bildungsſtoff werden. Wie beſcheiden demnach auch das Maß intellektueller Kultur ſein mochte, welche einer dünnen Schicht ſtändiſch bevorrechteter Frauen zu teil wurde, – die unteren Schichten lernten natürlich nur Haus- und Handarbeiten, – ſo war es doch immerhin mehr als was ihren Brüdern zufloß. Denn die ritterbürtigen Knaben wurden lediglich im Waffenhandwerk und in ritterlichen Leibesübungen unterwieſen, da, umgekehrt-entſprechend der modernen Vorſtellung, daß Frauen durch intenſivere Ausbildung ihres Intellekts „unweiblich“ und für Erfüllung ihrer häuslichen wie ihrer ſpezifiſchen „Gattungspflichten“ untauglich werden, damals die Befürchtung herrſchte, daß „Gelehrſamkeit“ der kriegeriſchen „Männlichkeit“ Abbruch tue. Vergeblich befahl deshalb Karl der Große, jeder Laie ſolle ſeine Söhne leſen und ſchreiben lehren: das frühe Mittelalter hindurch wurden dieſe Künſte als „weibiſch und pfäffiſch“ von der Mehrheit der Ritterſchaft verachtet. – Dies Männlichkeitsideal, einer noch ausſchließlich körperliche Kraft und Geſchicklichkeit wertenden Zeit, beſtimmte in der Frühzeit ebenſo, wie die rechtlichen, auch die gemütlichen und geſellſchaftlichen Beziehungen der Geſchlechter. Da der Mann „von Ritters Art“ in Fehde und Jagd ein unruhvolles Leben hatte und die Zwiſchenſtunden mit Würfeln und Bechern im Kreiſe der Blutsfreunde zubrachte, war ſein Gefühlsleben nach der Seite der Erotik ganz unentwickelt. Treibendes Motiv für die Eheſchließung waren vorwiegend ökonomiſche Erwägungen: der Erwerb der Frau als Arbeitskraft. Dagegen entſprang

das Liebesgefühl, wie manche Literaturſtücke der Frühzeit erkennen laſſen, meiſt zuerſt in der Jungfrau und wurde erſt durch ihre Ergebenheit und demütige Unterordnung auch im Manne erweckt.

An der Geſelligkeit der Frühzeit, die weſentlich aus Trinkgelagen beſtand, nahmen keine Frauen teil, außer der Hausfrau, die als Wirtin den Gäſten den Becher reichte und ihnen – oft recht kräftig – vortrank. Im Alltagsleben aßen, wie bei den Bauern noch weit ſpäter, ſo damals auch bei den Rittern, zuerſt die männlichen Familienglieder allein und nach ihnen die Frauen.

In eine neue Phaſe trat das geſellſchaftliche und ſittliche Verhältnis von Männern und Frauen der Oberſchichten in der Zeit des ritterlichen Frauendienſtes. Er entſtand etwa im 11. Jahrhundert in der provençaliſchen Ritterſchaft und fand gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts auch in Süddeutſchland und Oeſterreich Eingang. Im Norden und in der angelſächſiſchen Ritterſchaft hat er dagegen in ſeiner ſpezifiſchſten Form nicht dauernd Wurzel gefaßt. Die Standesſitte verlangte den Frauendienſt in den Gebieten ſeiner Herrſchaft von jedem Ritter, der auf Wohlerzogenheit Anſpruch machte. Auf das Liebeswerben wurden die Formalitäten des feudalen Vaſallendienſtes übertragen, religiöſe Empfindungsformen, an die halb-ſinnliche Verehrung der Madonna anknüpfend, mögen auch hinein geſpielt haben, auf der andren Seite auch die Gedankenwelt der Aſkeſe. Und in Verbindung mit der ſtarken Sinnlichkeit der Südfranzoſen entwickelten dieſe Motive einen konventionellen Begriff von ritterlicher Galanterie, der ſeine Spuren bis heute in den Beziehungen der Geſchlechter hinterlaſſen hat. Der Ritter bot einer beſtimmten Dame ſeines Kreiſes ſeine wirkliche oder fingierte Neigung und ſeine Dienſte an. Nahm ſie ihn an, ſo betrachtete er ſie als ſeine Herrin, trug fortan ihre Farben und ihr Wappen, beteiligte ſich in ihrem Auftrag an Turnieren und Fehden, und ließ ſich von ihr ſelbſt gegen ſeinen Willen in die Kreuzzüge ſchicken. Jeder Sieg den er gewann, erfocht er fortan in ihrem Namen. Er widmete ihr aber auch ſubſtantiellere Zeichen ſeiner Ergebenheit: koſtbare Beuteſtücke, Pferde und Kriegsgefangene, und ſuchte ihr überhaupt auf jede Weiſe zu zeigen, daß ſie der Pol ſei, um den ſich ſein ganzes Gefühlsleben drehte. Zweck auch des beharrlichſten Minnedienſtes war nun nicht etwa die endgültige dauernde Vereinigung mit der Erwählten in der Ehe, ſondern lediglich die innere Spannung des erotiſchen Spiels, – die Ge-

hobenheit der Stimmung, das „hochgemuot ſin“, mit dem heimliches Liebesverlangen und Werben die Seele erfüllt. „Liebe“ und „Ehe“ ſchloſſen ſich auch hier aus, wie in Athen, denn auch hier war eben die Ehe eine weſentlich „ökonomiſche“ Inſtitution. Das Charakteriſtiſche dieſes Frauendienſtes war demgemäß, daß er faſt ausſchließlich von verheirateten Männern den Ehefrauen — andrer gewidmet wurde. Manchmal diente der Ritter nur um geſellſchaftliche Beachtung und ſeeliſche Zuneigung ſeiner Dame, oft wurde aber auch um ſchließliche körperliche Hingabe geworben und ihm durch heimliches nächtliches Zuſammenſein mit Kuß und Umarmung, aber, — der „Theorie“ nach wenigſtens, — ohne „Geſchlechtsverkehr“ im engeren Sinn, gewährt. Derartige „Probenächte“, die gelegentlich als aſketiſche Schule der Enthaltſamkeit beſungen wurden, ſcheinen in ganz Weſteuropa in ritterlichen Kreiſen verbreitet geweſen zu ſein. Eine ganze Kategorie auch der deutſchen Lyrik des 12. und 13. Jahrhunderts — die Tagelieder — dreht ſich um ſie. Auch Wolfram von Eſchenbach machte ihre heimlichen Wonnen und Aengſte zum Gegenſtand mehrerer Lieder. — Der Ertrag eines ſolchen Minnedienſtes, dem immerhin die Tendenz nach ſchließlicher Befriedigung der erregten Stimmung inne wohnen mußte, war für die Frauen durchaus zwieſpältig. Förderlich für ihre ſoziale Poſition mußte es ja ſein, daß ſie dadurch in den Mittelpunkt des geſellſchaftlichen und ſeeliſchen Lebens geſchoben wurden. In Frankreich wurde es Sitte, daß Männer und Frauen paarweiſe zu Tiſch ſaßen, in Deutſchland ſetzte man ſie in dieſelben Räume, aber an verſchiedene Tiſche. Jedenfalls entwickelte ſich überall eine Art von Kontakt zwiſchen den Geſchlechtern, welcher wahrſcheinlich bei den Männern eine Verfeinerung des Gefühlslebens in der Richtung jener zarteren Aufmerkſamkeit und Rückſichtnahme, die wir als „Ritterlichkeit“ zu bezeichnen pflegen, gewirkt hat. Die Frauen konnten ihre Macht als Geſchlechtsweſen kennen lernen — und ihr geſellſchaftliches Selbſtbewußtſein gewann dadurch.

Andrerſeits wurde aber, wie wir uns leicht vorſtellen können, das Verhältnis der Geſchlechter in der Ehe, überhaupt das Familienleben und die ſexuelle Sittlichkeit, durch derartige, prinzipiell außereheliche Beziehungen nicht vertieft, ſondern zerſetzt. Je intenſiver und beharrlicher ſich der Ritter um ſeine „Herrin“, die fremde Gattin, bemühte, um ſo läſſiger und rückſichtsloſer mußte er in der Regel gegen die eigne Gattin werden, — und was dieſe an Aufmerkſamkeit und Zärt-

lichkeit von dem fremden Kavalier entgegennahm, konnte ſie um ſo weniger vom eignen Gatten beanſpruchen. Der herrſchenden Mode mußten ſich die Ehefrauen eben anbequemen, und ſie bequemten ſich ihr an. Wir hören z. B. von der treuen Gattin des vollkommen verſtiegenen Ritters Ulrich von Lichtenſtein, der ſich einen ſeiner Finger abhackte, um ihn der Dame der er diente, als Zeichen ſeiner Ergebenheit zu präſentieren, daß ſie mit ihm in „glücklicher" Ehe lebte. Allein das ändert natürlich nichts daran, daß trotzdem die Ehefrau als ſolche die Koſten dieſer Ablenkung des Gefühlslebens auf Dritte ſchon rein äußerlich zu tragen hatte. Das immer wache Mißtrauen des Eheherrn, daß ſeine Frau mit einem fremden Ritter ähnliche Beziehungen pflegen möchte, wie er ſelbſt ſie bei andern Frauen ſuchte, führte zu dauernder ſtrenger Beaufſichtigung der Ehefrauen und zur Beſchränkung ihrer Bewegungsfreiheit im Alltagsleben. Während der Gatte auf Abenteuer auszog, wurden ſie von „Merkern" bewacht und gleich Haremsfrauen im Innern der Burg verborgen gehalten. Der dienende Ritter konnte nur durch Beſtechung der Merker Einlaß zu ihnen erſchleichen. Dichter jener Zeit eifern denn auch gegen die ſtrenge Bewachung der Frauen und verklären die Liſt und Kühnheit deſſen, dem es gelingt, ſie zu durchbrechen; wie teuer aber für die Frau dieſer Kampf um die verbotene Frucht erkauft wurde, läßt ſich leicht ermeſſen. Auch der damaligen Zeit fehlte das Empfinden für den entſittlichenden Einfluß des Minnedienſtes keineswegs. Auch U. v. Lichtenſtein läßt in ſeinem „Frauenbuch" einen Ritter mit einer Frau die Frage diskutieren, welches der beiden Geſchlechter die größere Schuld am Verfall des geſellſchaftlichen Lebens trage. Der Ritter beſchuldigt zunächſt die Frauen zu großer Sprödigkeit, Steifheit und Unliebenswürdigkeit im Verkehr, die Frau erklärt als deren Urſache die Klatſch- und Prahlſucht der Männer, die ſich mit ihren ſexuellen Erfolgen brüſten und jede Frau, die unbefangen mit ihnen verkehre, übler Nachrede ausſetzen. Auf den weiteren Vorwurf des Mannes, daß die reine Minne wegen Käuflichkeit der Frau ſchwinde, antwortet ſie mit dem Hinweis auf die unnatürlichen Laſter der Männer, welche – nach der Literatur des Mittelalters zu ſchließen – in der Tat hie und da in der Ritterſchaft kaum geringere Dimenſionen angenommen zu haben ſcheinen, als etwa in Athen. Im 13. Jahrhundert klagt W. v. d. Vogelweide bitter über das Schwinden von Zucht und Sitte bei beiden Geſchlechtern. Dabei iſt freilich ſchwer abzuſchätzen, ob das zu allen Zeiten beliebte

Preiſen der beſſeren Vergangenheit ſeinen Grund mehr in dem gehobenen Niveau der ſittlichen Anſprüche oder in dem ſinkenden Niveau der faktiſchen Sittlichkeit hatte. Daß aber freilich der von ſeiner Dame nur „platoniſch“ für ſeine Dienſte entſchädigte Ritter ſich im übrigen wo und wie er wollte ſchadlos zu halten pflegte, verſteht ſich von ſelbſt. Die Ehe mußte nicht nur den außerhalb ihrer ſich vollziehenden Minnedienſt, ſondern beide mußten ſich überdies — wie wir gleich näher ſehen werden — die Proſtitution neben ſich gefallen laſſen.

Was der ritterliche Frauendienſt auch nach ſeinem Verfall der Frau als ſolcher poſitiv eintrug, war gewiß nicht wenig: eine Bändigung der rohen Inſtinkte des Mannes durch die geſellſchaftliche Konvention, die „Höflichkeit“ und „Ritterlichkeit“ im Verkehr der Geſchlechter miteinander. Aber zugleich beſchränkte, wie wir ſahen, dieſe Konvention, durch das Mißtrauen, mit dem ſie die Frau umgab, auch ihre Bewegungsfreiheit. Dieſer Prozeß ſetzte ſich das ganze Mittelalter hindurch fort. Die in der Frühzeit unbeanſtandete Möglichkeit für Frauen, z. B. allein zu reiſen, ſchwand: Sie ſetzte ſich üblen Nachreden und Zudringlichkeiten aus. Weitere Schranken führte die Kirche in die Beziehungen der Geſchlechter ein. Im Kampf gegen geſchlechtliche Roheiten vernichtete ſie vielfach auch die alte Unbefangenheit des Verkehrs. So wurde das urſprünglich allgemein übliche gemeinſame Baden verpönt. Das Ueberhandnehmen der Trunkſucht mit dem Aufkommen der Wirtshäuſer führte ſchließlich (im 16. Jahrhundert) zum Verbot ihres Beſuchs durch Frauen. Den gemeinſamen Tanz der Geſchlechter, der dem Altertum als Vergnügen der Oberſchicht unbekannt war, focht die Kirche nicht grundſätzlich an, doch ſuchte ſie ihn von ſeinen geſchlechtlich ſehr derben Beſtandteilen zu ſäubern. — Trotz dieſer Eingriffe blieb jedoch dem geſelligen Verkehr der Geſchlechter während des Mittelalters ein Maß von Unbefangenheit bewahrt, welches das Altertum nicht kannte. Nicht nur das gemeinſame Ballſpiel, der gemeinſame Tanz, ſondern auch der gemeinſame Kirchgang gehörten dahin. Der letztere hatte für alle Bevölkerungskreiſe höchſt weltliche Nebenzwecke, vor allem den der Brautſchau. Die Kirche ſelbſt galt als Ort, um Neuigkeiten auszutauſchen und, — wie übrigens noch jetzt vielfach in katholiſchen Ländern, z. B. in Spanien — „um zu ſehen und geſehen zu werden“.

Dieſe „Unbefangenheit“ des Mittelalters war allerdings gepaart

mit einem gewaltigen Maß urwüchſiger Roheit, und die fröhliche „Natürlichkeit“ ging – nach den vielen derben Spottverſen und Sprichwörtern zu ſchließen – in bürgerlichen und bäuerlichen Kreiſen mit einer gründlichen Frauenverachtung Hand in Hand. Auch die Geſchlechtsmoral dieſer breiteren Schichten – deren Betrachtung wir uns noch kurz zuwenden wollen. – ſtand auf der Höhe des Mittelalters unter dem Zeichen derber Sinnlichkeit.

Nicht nur daß Scharen, ja ganze Heere fahrender „Fräulein“, ſei es als Konkubinen, ſei es als Proſtituierte, die Heere des Mittelalters auf ihren Kriegszügen begleiteten, und im Gefolge von Adel und Geiſtlichen auf Reichstagen und auch Konzilien geduldet wurden[1]), — im 14. und 15. Jahrhundert fanden dieſe fahrenden Frauen auch hinter den Mauern der Städte dauerndes Obdach und wurden dort zunächſt mit großer Duldſamkeit und „Courtoiſie“ behandelt. Ihre Wohnfreiheit war allerdings dadurch beſchränkt, daß man ſie in beſtimmte Häuſer oder Stadtteile verwies. Jede größere Stadt hatte bald 2–3 ſolcher „Frauenhäuſer“ nach Art unſrer Bordelle, die aber unter Oberaufſicht des Bürgermeiſters oder einer Ratsdeputation ſtanden und dafür der ſtädtiſchen Verwaltung direkt abgabepflichtig, oder aber von ihr an Privatleute verpachtet wurden. Für derartige Fälle wurden jedoch von ſeiten der Stadt eingehende und humane Hausordnungen aufgeſtellt, um die Proſtituierten vor Ausbeutung zu ſchützen, ihnen eine gewiſſe Bewegungsfreiheit, das Recht zum Kirchenbeſuch und Feiertagsruhe zu ſichern.

Aber die Stadtverwaltung begnügte ſich nicht nur damit, der gewerbsmäßigen Proſtitution eine Freiſtatt zu bereiten und ſie mit Schutzſchranken zu umgeben, ſondern gliederte ſie ſogar gewiſſermaßen offiziell in das ſtädtiſche Leben ein: In manchen Städten erhielten ſie Korporationsrechte und wurden dann nach Art der andren Gewerbe als Zunft betrachtet, die gegenüber den „heimlichen“ Frauen ein Monopol auf ihren Gewerbebetrieb beſaß. Bei Fürſtenempfängen figurierten ſie als beſonderer Stand in den Aufzügen der Bürger, bei der Durchreiſe hoher Herrſchaften wurden auch wohl ihre Häuſer beſonders geſchmückt und erleuchtet, und „in Zürich herrſchte noch 1516 der Brauch, daß der Bürgermeiſter, die Gerichtsdiener und die gemeinen Frauen mit den fremden Geſandten, welche in die Stadt kamen, zu-

[1]) Auf dem Basler und Konſtanzer Konzil ſollen ſich nicht weniger als 1500 Dirnen eingefunden haben.

ſammen ſpeiſten“ [1]). Am charakteriſtiſchſten für die Sitten der Zeit war es aber doch, daß ſie auch bei den von der ehrſamen Bürgerſchaft arrangierten, öffentlichen Feſtlichkeiten, ja ſelbſt bei Hochzeiten erſcheinen durften, um Glückwünſche und Sträuße zu überreichen, wofür ſie bewirtet und mit einem Geldgeſchenk beehrt wurden. — Im 15. Jahrhundert ſcheint dann in allen Kreiſen die Liederlichkeit derart geſtiegen zu ſein, daß eine Reaktion im Intereſſe der „ehrbaren“ Frauen dagegen einſetzte. Zünfte und Geſellenverbände verboten nun ihren Mitgliedern den Verkehr mit den Proſtituierten. Vor allem aber ſuchte man das Uebel durch möglichſte Deklaſſierung dieſer ſelbſt zu beſchneiden. Um ſie von ehrbaren Frauen zu unterſcheiden, mußten ſie nun beſtimmte Abzeichen an ihrer Kleidung tragen, der Beſuch von Tänzen und Hochzeiten wurde ihnen verboten, in der Kirche wurde ihnen ein beſonderer Platz angewieſen, kurz, ſie wurden zunehmend zu einer Kaſte geſtempelt, die der ehrbare Bürger nicht entbehren wollte, aber dafür um ſo ſtärker mißachtete, — ein Prozeß, der dann in dem ſcharfen Auftreten der Reformation gegen die offiziellen Frauenhäuſer ſeinen Abſchluß fand.

Wie die Kombination der Unlöslichkeit der Ehe mit weiteſtgehender Toleranz gegen die Proſtitution und die Konkubinate auf das Eheleben gewirkt hat, darüber ergibt das heute dem Nichtſpezialiſten zugängliche Material über die konkrete Ehemoral bürgerlicher und bäuerlicher Schichten ebenſowenig etwas Sicheres, wie über die gemütlichen und ſittlichen Beziehungen der Ehegatten breiterer, bürgerlicher und bäuerlicher, Schichten. Man iſt im weſentlichen angewieſen auf das, was ſchon die Rechtsquellen wiederſpiegeln.

Gut bekannt iſt uns bis jetzt nur die wirtſchaftliche Seite des mittelalterlichen Ehelebens, vor allem das Wirken der *Hausfrau*, und dies iſt ſchon ſo oft geſchildert worden, daß wir uns hier nur gewiſſe charakteriſtiſche Züge kurz zu vergegenwärtigen brauchen. Die Geſamtentwicklung iſt zunächſt durchaus die typiſche: Der Mann in den nicht in die Kreiſe der Grundherren aufgeſtiegenen Schichten, welcher in der germaniſchen Frühzeit die Frau zuſammen mit Sklaven oder Hausgeſinde in der Hauptſache allein für die Herſtellung der täglichen Bedarfsgüter ſorgen ließ, hat ſich unter dem Druck des verengerten Nahrungsſpielraums und ſteigender Bedürfniſſe auch ſeinerſeits zur regelmäßigen Arbeit bequemt und dadurch die Frau zunächſt

[1]) Bücher a. a. O. S. 47.

von einem Teil der Ackerarbeit entlaſtet. Soweit wir beobachten können, hebt dieſer Umſtand überall die Lage der Frauen. Erſt von dem Moment an, wo ſie nicht mehr lediglich als Arbeitstier und Ausbeutungsobjekt gewertet und zur Ehe begehrt werden, verliert ihre Beziehung zum Mann den Charakter der auf ſeiner Eigentumsgewalt baſierten Geſchlechtsſklaverei. — Eine neue Phaſe beginnt dann für das wirtſchaftliche Verhältnis der Gatten, als die für den Abſatz produzierende, gewerbliche Männerarbeit neben den „Hausfleiß" der Frauen tritt. Die auf phyſiologiſchen Gründen beruhende, größere Konſtanz der Arbeit des Mannes begünſtigen, gegenüber der Frau, ihn in der Entwicklung zum Spezialiſten und Qualitätsarbeiter. Seine Arbeitsprodukte gehen nun zunehmend auf den Markt und ſind geldeswert, während die ihrigen vorwiegend im Hauſe verbraucht werden. Je mehr nun die allgemeine Lebenshaltung ſteigt, ein um ſo größerer Bruchteil des Familienverbrauchs wird für das vom Mann erworbene Geld draußen gekauft. Die Bedeutung der „produktiven" wirtſchaftlichen Tätigkeit der Hausfrau tritt demnach, auch da, wo ſie in ihrer Quantität nicht verringert und in ihrer Qualität verfeinert wird, immer ſtärker hinter der Bedeutung der Männerarbeit für die zunehmend geldwirtſchaftliche Verſorgung des Haushalts zurück. Eine Zeit lang blieb wenigſtens noch die Wollen- und Leinenweberei und die Verfertigung der Kleider ſpezifiſch weibliche Hausarbeit. Alle Frauen, ſelbſt Fürſtinnen, verſtanden zum mindeſten ſo viel von dieſer Arbeit, um ihr Geſinde darin anlernen und beaufſichtigen zu können. Und wo, wie z. B. an Fürſtenhöfen, viel unfreies Geſinde zur Verfügung ſtand, wurde unter Aufſicht der Hausfrau nicht nur für den Eigenbedarf, ſondern auch für den Abſatz gearbeitet. Dies alles verſchob ſich jedoch mit zunehmender Entfaltung des männlichen Textilhandwerks. Vom 13. Jahrhundert an, wurde der größere Teil der Weberei und ein großer Teil der Schneiderei handwerksmäßig von Männern bewältigt, und wenn auch die Frauen noch jahrhundertelang für den Hausbedarf weiter ſpannen, woben und ſchneiderten und ſich auch ihrerſeits bald an den entſprechenden Gewerben beteiligten, ſo überſchatteten doch Umfang und Bedeutung der Männerarbeit auch auf dieſem Gebiet bald ihre Leiſtungen. Es iſt überall die größere Stetigkeit, deren die phyſiologiſch ungehemmtere Männerarbeit fähig iſt, welche dies Reſultat herbeiführt. Daneben kam die Notwendigkeit, bei einem Meiſter in die Lehre zu gehen, für die Mädchen er-

ſchwerend in Betracht, – allein nicht ausſchlaggebend, denn wir finden, daß dies tatſächlich geſchah, bis, wie gleich zu erwähnen, die zünftige Organiſation des Handwerks für die Frauenarbeit auch rechtliche Hinderniſſe ſchuf.

Fragen wir nun zunächſt: wie wirkte jenes Vordringen der Männerarbeit auf die ſoziale Schätzung der Frau, ſo ſteht die Tatſache unbezweifelbar feſt: In derſelben Epoche, wo die Frau beginnt, rein ökonomiſch gewertet, hinter den Mann in den Schatten zu treten, beginnt ihre rechtliche und ſittliche Lage ihm gegenüber langſam zu ſteigen: Der ſtrikte Patriarchalismus zerbröckelt immer weiter, der Mannesgewalt werden vom Recht, von der Konvention und der Kirche gewiſſe Schranken geſetzt. Natürlich wäre es verkehrt, dieſe Erſcheinungen: ſinkende Bedeutung der produktiven wirtſchaftlichen Tätigkeit der Frau und gleichzeitiger langſamer Aufſtieg zur Perſönlichkeitsgeltung, deren Parallelismus ſich bis in unſre Zeit handgreiflich verfolgen läßt, in einen direkten urſächlichen Zuſammenhang zu ſtellen. Wir wollen uns durch den Hinweis darauf nur noch einmal verdeutlichen, daß das Fallen oder Steigen des ökonomiſchen „Nutzwerts" der Frauen nicht der entſcheidende Faktor für das Maß der Anerkennung ihrer Perſönlichkeitsrechte iſt, wie heute noch immer wieder behauptet wird. – Damit iſt aber natürlich keineswegs geſagt, daß das Vordringen der Männerarbeit die Intereſſen der Frau als ſolcher unberührt gelaſſen habe. Wir wollen uns vielmehr nun alsbald der ſehr bedeutenden Tragweite dieſer Vorgänge für die ökonomiſche Lage des weiblichen Geſchlechts erinnern.

Bekanntlich verlangte der mittelalterliche Haushalt, im Vergleich zu dem modernen, von der Hausfrau noch eine überaus vielſeitige wirtſchaftliche Tätigkeit. Das Herrichten der täglichen Lebensmittel zum Verbrauch: das Kochen, Backen, Schlachten, Waſchen, das Spinnen, Weben und Nähen für den Eigenbedarf, die Pflege des Gemüſe- und Obſtgartens, die Verwertung der Früchte boten eine Fülle verſchiedenartiger, mit der Jahreszeit wechſelnder, Tätigkeit. Daneben fand in wohlhabenden Familien auch künſtleriſcher Trieb zu zweckvollem Schaffen reichlich Gelegenheit. Tafeltücher und Wandbehänge wurden z. B. kunſtvoll mit Szenen aus der Heldenſage und den Volkskämpfen beſtickt und beſaßen als Denkmäler der wirklichen oder erdichteten Erlebniſſe des Volkes nicht nur äſthetiſche, ſondern auch geiſtige Bedeutung für ihre Zeit. – In den Handwerkerfamilien halfen die

Frauen vielfach neben Geſellen und Lehrlingen bei der gewerblichen Arbeit. So lange die Männerarbeit noch den Charakter der „Heimarbeit“ trug, Werkſtatt und Wohnung ſich unter demſelben Dache einten, und der Lebensſtil einfach war, konnte die Hausfrau auch im Gewerbe dem Manne zur Hand gehen. Zufolge ihrer „Häuslichkeit“ ließ ſich eben die gewerbliche Arbeit der damaligen Zeit weit beſſer mit den Gattungsfunktionen vereinigen als die moderne Fabrikarbeit. Noch heute iſt es in ſizilianiſchen Städten zu ſehen, wie die ganze Familie des Kleinhandwerkers, in einem größeren Raume vereint, ſich an der „Güterproduktion“ des Mannes beteiligt.

Trotz dieſer vielſeitigen Verwertungsmöglichkeit fand dennoch auch ſchon im Mittelalter ein großer Bruchteil von Frauen keinen Platz im Familienhaushalt. Wie durch Büchers ſtatiſtiſche Unterſuchungen über die mittelalterliche Bevölkerungs- und Berufsgliederung klargeſtellt iſt, ſtarben, zufolge der beſtändigen Fehden und auch infolge ihrer größeren Unmäßigkeit in jeder Art von Genuß, damals ſo viel mehr Männer als Frauen, daß ſchon allein aus dieſem Grund die Zahl der im Lebenskampf auf ſich allein angewieſenen Frauen ganz gewaltig war. So lebten z. B. im 15. Jahrhundert in Nürnberg $^1/_6$ mehr Frauen als Männer, und in Frankfurt betrug von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts allein die Zahl der ſelbſtändig ſteuerpflichtigen ſtets $^1/_4 - ^1/_6$ der Geſamtzahl, obwohl die in Klöſtern und Verſorgungshäuſern lebenden nicht mitgerechnet waren. Der Prozentſatz der ledigen Frauen muß aber natürlich weit größer geweſen ſein, als der des weiblichen Ueberſchuſſes, nicht nur zufolge des Cölibats der Geiſtlichen, ſondern vor allem infolge der Organiſation, welche die Zünfte der Produktion gaben.

Im Intereſſe der Aufrechterhaltung der Autorität des „Meiſters“ mußten in den meiſten zünftig organiſierten Handwerken die Geſellen im Hauſe der Meiſter leben und konnten daher, ſo lange ſie „Geſellen“ waren, nicht heiraten. Je mehr nun die Zünfte, bei allmählicher „Sättigung“ des, nach Maßgabe der Technik, gegebenen Erwerbsſpielraums mit Handwerkern, die Zahl ihrer Meiſterſtellen kontingentierten, um ſo breiter wurde die Schicht derjenigen, die lebenslänglich Geſellen blieben. Hie und da ſchon das ausgehende Mittelalter, noch mehr aber die Armengeſetzgebung der entſtehenden Staaten, griff ferner, zur Verhinderung der Belaſtung der Gemeinden mit Armenlaſten, in ſtets zunehmendem Maße zu der Vorſchrift, daß der Abſchluß der Ehe an

den Nachweis des Beſitzes einer auskömmlichen „Nahrung", oder, noch einfacher, an die Erlaubnis der Gemeinde geknüpft ſein ſolle: – eine weitere empfindliche Senkung der Heiratschancen der Frauen, welche in Deutſchland bis vor 40 Jahren fortbeſtanden hat. Die „Jungfernfrage", mit E. v. Hartmann zu reden, war alſo damals notwendig akuter als heute.

Offenbar konnte ja nun damals ein ſehr viel größerer Teil lediger Frauen dauernd als „Tanten, Muhmen und Baſen" im Familienhaushalt Verwendung und „Verſorgung" finden. Ob freilich die Lage dieſer dauernd von der Hausfrau und dem Hausherrn abhängigen „Angehörigen" angenehmer war, als ſie heute empfunden wird, mag dahingeſtellt bleiben. Jedenfalls fand auch damals ſchon ein großer Teil Frauen keinen Platz in der Familie und ſie mußten deshalb, ganz auf ſich ſelbſt geſtellt, ſei es als gewerbliche Lohnarbeiterinnen oder Kleinunternehmerinnen, ſei es im Kloſter oder im Verſorgungshauſe Unterhalt ſuchen. Bei dem Verſuch, in den aufblühenden Handwerken ihr Brot zu gewinnen, fanden ſie ſich nun aber nicht nur — wie ſchon erwähnt – der, durch größere phyſiologiſche Stetigkeit und größere Bewegungsfreiheit im Erwerb der erforderlichen Schulung überlegenen, männlichen Konkurrenz gegenüber, ſondern, mit Entwicklung der z ü n f t i g e n Organiſation der Gewerbe, ſtetig ſteigenden Hemmungen ſeitens der Zünfte. Wo die Frau nicht in der Familie als „Gehilfin" des Mannes verwertet werden konnte, ſondern auf den Markt trat, galt ſie eben auch damals ſchon als verhaßte Konkurrentin. Wo — was häufig der Fall war – die Zünfte nicht nur private gewerbliche Vereine waren, ſondern zugleich beſtimmte politiſche Rechte und Pflichten, z. B. die Verpflichtung zum Waffen- und Wach-Dienſt übernahmen, lag es in der Natur der Sache, daß ſie die von den politiſchen Funktionen ausgeſchloſſenen Frauen auch ihrerſeits nicht zuließen. Trotzdem waren dieſe jahrhundertelang auch in zünftigen Gewerben tätig und erlernten ſie ordnungsmäßig, ſo vor allem in den Nebengewerben der Weberei und in der Weberei ſelbſt. Im 14. Jahrhundert gab es ſogar ſelbſtändige Meiſterinnen, die eigne Lehrlinge halten durften. Ferner durften die Meiſterswitwen das Gewerbe ihrer Männer fortſetzen, auch bildeten ſich an manchen Orten Gewerbe mit zünftiger Ordnung, z. B. für das Garnmachen in Köln, die nur aus Frauen beſtanden.

Je ſchwerer jedoch mit Verengung des Erwerbsſpielraums der

Aufſtieg der männlichen Geſellen zur Selbſtändigkeit als Meiſter wurde, deſto mehr ſuchten ſich die Männer der Frauenkonkurrenz zu erwehren. Im 15. Jahrhundert eroberten z. B. nach langem Streit in den rheiniſchen Städten die Schneider das Monopol auf Verfertigung der Männerkleider. Dann verſuchte man überall den Meiſterswitwen ihre Rechte zu entziehen, und ſchließlich ſuchten die Geſellenverbände ſelbſt das Mitarbeiten der weiblichen Familienglieder oder Mägde dadurch zu erſchweren, daß ſie ſich weigerten, überhaupt mit Frauen zuſammen zu arbeiten. Bis zum 17. Jahrhundert wurde ſo die gewerbliche Frauenarbeit in den zünftigen Handwerken faſt ganz verdrängt, — und nicht lange danach zog ſchon die Epoche herauf, in der die auf Erwerb Angewieſenen als „Heimarbeiterinnen“ dem kaufmänniſch geſchulten „Verleger“ in die Hände fallen, und ſo in das ihnen verſchloſſene zünftige Gewerbe hinterrücks Breſche legen ſollten für den Kapitalismus.

Das Mittelalter iſt eine Zeit ſtetig *abnehmender* Frauenarbeitsgelegenheit. Und ſelbſt wo ſich die Frauen am zünftigen Gewerbe beteiligen durften, blieben ihrer natürlich eine überwältigende Mehrheit übrig, die darin keine Unterkunft fanden. Gleichzeitig mit dem Aufblühen der Zünfte ſtieg denn auch im 13. und 14. Jahrhundert die Zahl der Frauenklöſter. Aber hier fand, da die Klöſter, je mehr ihr Beſitz zunahm, deſto höhere Eintrittsgelder zu beanſpruchen pflegten, nur ein Teil der Töchter des wohlhabenden Bürgerſtandes Unterkunft, geiſtige Ausbildung und Gelegenheit zu mannigfacher fürſorgender, erzieheriſcher und kunſtgewerblicher Tätigkeit. Andre begüterte Frauen, die nicht den Beruf zur völligen Weltentſagung in ſich fühlten, ſchloſſen ſich öfter zum gemeinſamen Haushalten zuſammen. In Straßburg entſtanden daraus die ſogenannten „Samenungen“: Hausgemeinſchaften, „deren Zweck ein gemeinſames Leben in ſtiller Zurückgezogenheit war“. Ihre Mitglieder nahmen eine beſtimmte Tracht an und unterſtellten ſich geiſtlichem Schutz, konnten aber jederzeit heiraten und ausſcheiden. Bedingung der Mitgliedſchaft war jedoch auch hier der Beſitz eines zum Alleinleben ausreichenden Vermögens. Sie gewährten alſo nur Bemittelten Unterkunft.

Zahlloſe unbemittelte, alleinſtehende Frauen ſuchten ſeit dem 13. Jahrhundert Unterſchlupf in den Bekinen- oder „Gottes-Häuſern“: weltlichen Verſorgungsanſtalten, die meiſt dadurch entſtanden, daß reiche Bürger Wohnung, Feuerung, Licht und eine kleine jährliche

Rente ſtifteten; das Uebrige mußten die Inſaſſinnen durch Erwerbsarbeit: Stricken, Nähen, Weben, Spinnen dazu verdienen. Außerdem übernahmen ſie meiſt beſtimmte religiöſe Verpflichtungen und Liebeswerke, vor allem Krankenpflege und Beſorgung der Toten. Die Tracht der Bekinen hatte einen klöſterlichen Zuſchnitt, auch war ihre Lebensführung einer feſten Hausordnung unterworfen: ſie durften z. B. immer nur zu zweien ausgehen und keinen Männerbeſuch empfangen. Wie groß die Zahl der auf ſolche Anſtalten angewieſenen Frauen war, zeigt der Umſtand, daß die Bekinen gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Frankfurt a. M. über 6% der weiblichen Bevölkerung ausmachten. — Trotz geiſtlicher Aufſicht und Hausordnung entarteten dieſe Anſtalten regelmäßig ebenſo wie die Klöſter und Samenungen, ſobald ſie durch Vermächtniſſe und Schenkungen ſo wohlhabend wurden, daß die Bekinen nicht mehr ſtramm zu arbeiten brauchten. Schon im 15. Jahrhundert wurden die Frankfurter mit den Proſtituierten auf eine Stufe geſtellt und Sebaſtian Brant bezeichnete die Straßburger als nichtsnutziges Schmarotzervolk. Und bei der Tendenz ausnahmslos aller dieſer Gemeinſchaften, aus Arbeitsgemeinſchaften Beſitzgemeinſchaften zu werden und ſich dann nach außen abzuſchließen, blieb unter allen Umſtänden ein ſtarker, ſicherlich ein ſteigender Prozentſatz von all dieſen Möglichkeiten ausgeſchloſſen. Daß die Not die Mutter der Proſtitution wird, galt demgemäß für das Mittelalter zweifellos in mindeſtens dem gleichen Grade wie heute. Und wenn auf die Chancen verwieſen wird, welche das Kloſterleben den ledigen Frauen, im Gegenſatz zur Gegenwart, eröffnet habe, ſo iſt andrerſeits daran zu erinnern, daß der Beruf für das Kloſter auch damals nur der Minderzahl gegeben war: Die Fälle unfreiwilligen Eintritts in das Kloſter, unter dem äußern Druck der Familie, ſtellten ſicher einen gewaltigen Prozentſatz dar. Das Los derjenigen Mädchen aber, welche in der „Welt“ blieben, weil ſie den religiöſen Beruf für das Kloſter nun einmal nicht in ſich fühlten, war damals nicht erfreulicher, ſondern ſicherlich eher trübſeliger als heute: ſchon in der Tracht wurden ſie von der verehelichten Frau unterſchieden, und der Begriff der „alten Jungfer“, den wir heute haben, iſt nicht ein Erzeugnis der Neuzeit, ſondern ein Fortleben mittelalterlicher patriarchaler Roheit.

Literatur.

A. Deutschland. Für die wirtschaftsgeschichtlichen Bedingungen der Struktur der Familie im frühen Mittelalter ist v. Inama-Sternegg's Deutsche Wirtschaftsgeschichte (Leipzig 1879), für die kulturgeschichtliche Seite des Frauenlebens Weinhold: Die deutschen Frauen in dem Mittelalter (2. Auflage Wien 1882, 3. Auflage Wien 1897) und Bücher's: Die Frauenfrage im Mittelalter (Tübingen 1882) benutzt, welche auch der gesamten modernen Frauenliteratur über diese Dinge zu grunde liegen. Speziell über das faktische Eheleben bringen diese Werke allerdings nicht viel. Eine zusammenhängende kulturhistorische Darstellung dieser Seite der Sache wäre dringendes Bedürfnis. Den Zusammenhang der höchst verwickelten Rechtsformen mit den ökonomischen Bedingungen berücksichtigt unter den Rechtshistorikern besonders das geniale Werk von A. Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts (zuerst Leipzig 1887, 2 Bände), dem ich in dieser Hinsicht meist gefolgt bin. Zur ersten Orientierung in der deutschen Rechtsgeschichte ist jetzt H. Brunner's Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte (2. Auflage 1904) zu empfehlen. Für die Kenntnis der Entwicklung der mittelalterlichen Güterrechtssysteme ist, wenn auch in manchen Einzelheiten überholt, und nicht überall leicht lesbar, doch noch immer unentbehrlich das große Werk von R. Schröder: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschlands I und II (1863, 1868—74). Desselben Autors mit Recht sehr beliebtes „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte" (4. Auflage 1902, 5. in Vorbereitung) gibt in übersichtlicher Form den jetzigen Stand der Forschung auch auf diesem Gebiet. Jedes eingehende Studium hat vor allem auch von den bisher vorliegenden, leider nur die ältere Periode umfassenden Bänden von H. Brunner's Deutscher Rechtsgeschichte (Band I, II, 1887, 1892) auszugehen. Desselben Autors Aufsatz: Die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten (im 17. Band der Zeitschr. f. Rechtsgesch. 1896) wirft auf die Entwicklung des Legimitätsprinzips klares Licht. Gegen gewisse Mutterrechtshypothesen s. von demselben: Ueber den Titel der Lex Salica de reipus (Bericht d. Berliner Akademie 1894). Bequeme Zusammenstellungen von Quellenstellen (aber unvollständig) bietet Kraut: Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht (Berlin 1886). Im übrigen ist die Literatur unermeßlich. Das Wichtige ist in dem Werk von Schröder zitiert. Für die etwas eingehendere Wiedergabe des Rechts des Sachsenspiegels sind die neusten Darstellungen der noch sehr bestrittenen Konstruktion des ehelichen Güterrechts von E. Behre: Die Eigentumsverhältnisse im ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels und Magdeburgischen Rechts (Weimar 1904) und K. Kiesel, Die Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut für das Ehegüterrechtssystems des Sachsenspiegels (Breslau 1906), soweit es die große Knappheit der Skizze möglich machte, berücksichtigt. Für das altnordische Recht und die Mutterrechtsfrage ist F. Boden's schon im ersten Kapitel erwähnte Arbeit zur Einführung geeignet. Näheres Studium hätte an Maurer und Amira anzuknüpfen. Bartsch, Die Rechtsstellung der Gattin und Mutter (Leipzig 1903) beschränkt sich auf die Darstellung des persönlichen Rechtsverhältnisses der Ehefrau und bietet darin nicht viel Neues.

B. Romanisches Mittelalter. Stark katholisch gefärbt und willkürlich konstruierend ist das Buch von Ch. Lefebvre: Leçons d'introduction générale á l'histoire du droit matrimonial de France (Paris 1900). Für die erste Einführung kann hier auf die allerdings sehr knappen Kapitel in dem schon zitierten Werke von Gide-Esmein: Étude sur la condition privée de la femme verwiesen werden, für eingehendere Information auf: Salvioli, Storia del diritto italiano (1892) und Viollet: Précis de l' Histoire du droit français

(1886). Für den Uebergang von der Antike zum Mittelalter iſt Brunner, Berichte der Berliner Akademie 1894 S. 545 f., wichtig. Für das Recht der mittelalterlichen Hausgemeinſchaften in Italien gibt Max Weber's ebenfalls ſchon zitiertes Buch: Zur Geſchichte der Handelsgeſellſchaften im Mittelalter (1889) einige Notizen — Eingehenderes Studium hätte für Italien an Pertile's und für Frankreich an Glaſſon's große Werke anzuknüpfen.

C. England. Eine ältere aber recht brauchbare Schrift über den Rechtszuſtand vor der Reform iſt J. C. Colfavru, Du mariage et du contract de mariage en Angleterre et aux États-Unis (Paris 1858). Den Zuſtand zur Zeit der zweiten Married Woman's Property Act behandelt Th. Barrett-Lennard, The position in law of women (London 1883). Das Werk von Pollock und Maitland, History of the English Law, gibt über den Verlauf und die Urſachen der Entwicklung nur ſehr dürftige Notizen.

D. Die Entwicklung des kanoniſchen Eherechts findet man in den Lehrbüchern des Kirchenrechts dargeſtellt, ſo z. B. in Aem. L. Richters „Lehrbuch des katholiſchen und evangeliſchen Kirchenrechts“ (die ſpäteren Auflagen beſorgt von Dove) § 263 ff. Für eingehenderes Studium hätte wohl Friedberg's Darſtellung: Das Recht der Eheſchließung in ſeiner geſchichtlichen Entwicklung (1865) den Ausgangspunkt zu bilden. Die neuere Literatur iſt ungemein umfangreich.

IV. Kapitel.

Eheauffassung und Eherecht im Zeitalter des Rationalismus und der Kodifikationen.

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung S. 280—318.

Die beginnende kapitalistische Entwicklung S. 280. — Die Renaissance und die weltliche Wissenschaft S. 281. — Die Reformation S. 282. — Luthers Eheauffassung S. 284. — Der Calvinismus. Calvins Ordonnances ecclésiastiques S. 286. — Die puritanische Eheauffassung S. 288. — Der religiöse Individualismus des Täufertums S. 290. — Der Individualismus der Aufklärung und die „Menschenrechte" S. 292. — Die rationalistische Naturrechtslehre und die Ehe S. 295. — Chr. Wolff's Ehetheorie S. 297. — Rousseau's Theorie der „Weiblichkeit" S. 298. — Die Naturrechtslehre des deutschen Idealismus: Grundlagen der idealistischen Ethik S. 301. — Fichte's Ideologie des Patriarchalismus S. 306. — Praktische Bedeutung der Naturrechtsdoktrinen S. 312. — Säkularisation der Ehe: Beseitigung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Staatliche Reglementierung der Ehe S. 313. — „Zivilehe" — „Freie" Ehe S. 316.

B. Das Eherecht des Code civil S. 318—331.

Der allgemeine Charakter des Code und seine Gründe S. 318. — Die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten S. 320. — Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern S. 322. — Die unehelichen Kinder S. 324. — Ehescheidungsrecht des Code. Restauration von 1816 und Ehescheidungsgesetz von 1884 S. 325. — Eheliches Güterrecht S. 327.

C. Das preußische „Allgemeine Landrecht" S. 331—341.

Charakter des Gesetzbuchs S. 331. — Rechtsstellung des Ehemanns S. 332. — Eheliches Güterrecht S. 334. — Ehescheidungsrecht S. 336. — Väterliche Gewalt S. 337. — Mutterpflichten S. 339. — Rechtslage der Witwen S. 339. — Die uneheliche Mutter S. 340. — Die Novelle von 1854 S. 341.

D. Die Kodifikationen in Oesterreich und Rußland S. 341—361.

Persönliche Rechtsstellung der Frau und Mutter im österreichischen BGB. S. 343. — Eheliches Güterrecht desselben S. 344. — Rechtslage der Wittwe S. 345 — Die uneheliche Mutter S. 345. — Das offizielle Familienrecht des russischen »Sswod Sakonow« S. 346. — Vermögensrechtliche Selbständigkeit der russischen Frau S. 347. — Ihre personenrechtliche Unterwerfung S. 348. — Verhältnis von Eltern und Kindern S. 349. — Die unehelichen Kinder. Gesetz vom 12. März 1891 S. 350. — Ehescheidung

S. 351. — Nicht legale „Ehen“: 1. Die „freien Ehen“ der „Intelligenz“ S. 352. — 2. Die „freien Ehen“ und die Geſchlechtsmoral der Schismatiker und Sektierer S. 353. — Das Familienrecht der ruſſiſchen Bauern S. 355. — Familie und Dorfgemeinde S. 356. — Allgemeiner Charakter der bäuerlichen Ehe S. 357. — Bäuerliches Ehegüterrecht S. 359. — Allgemeine Lage der Frau S. 359.

E. Die engliſchen »Married women's property Acts« S. 361–371.

Materielle und ideelle Bedingungen der Ehereform Gladſtones S. 361. — Die erſte Married women's property Act (1870) S. 362. — Die zweite Akte (1882) S. 363. — Poſitive Tragweite der Gütertrennung für die Geſchäftsfähigkeit der Frau S. 363. — Reſte des common law: im Strafprozeß S. 364, — in der Art der Haftbarkeit und Verfügungsfähigkeit der Frau S. 365, — in der Unterhaltspflicht S. 366, — in der Schlüſſelgewalt S. 366, — in der väterlichen Gewalt S. 367, — (Reformen durch die moderne Kinderſchutzgeſetzgebung S. 367), — im Erbrecht S. 368. — Die unehelichen Kinder S. 368. — Eheſcheidungsrecht ſeit den Akten von 1857 und 1860 S. 369. — Geſamtcharakter des geltenden Rechts S. 370.

F. Das moderne amerikaniſche Eherecht S. 371.

Das „Naturrecht“ in den amerikaniſchen Kolonien S. 371. — Fortbeſtand des common law S. 371. — Verlauf der Reformbewegung und gegenwärtiger Stand des Eherechts S. 372.

Anhang: Andre Codifikationen. Treibende Kräfte der Entwicklung S. 375.

G. Ergebniſſe und neue Probleme S. 378.

Die Vollentwicklung des Kapitalismus in ihrer Rückwirkung auf die Probleme des Eherechts S. 379. — Geringe Tragweite der direkten Einwirkungen des Kapitalismus S. 380. — Wandlungen des Frauenlebens unter dem Einfluß des Kapitalismus S. 383. — Die außerhäuſige Berufs- und Lohnarbeit der Ehefrauen und ihre Tragweite für das Eherecht S. 388. — Ideologiſche Reaktion gegen den Kapitalismus S. 396. — Niedergang des naturrechtlichen Rationalismus. Hiſtorismus, Naturalismus und ökonomiſcher Evolutionismus S. 397.

A.

Die Periode, der wir uns jetzt zuwenden, ſteht ökonomiſch im Zeichen der Entwicklung des „Kapitalismus“. Naturgemäß wird man zunächſt fragen, ob und welchen Einfluß ſein Aufſtieg auf das Familienrecht gehabt hat. Die Antwort kann nur lauten: Bis in die allerneuſte Zeit, etwa bis 1870, gar keinen. Deshalb keinen, weil die erſten Jahrhunderte kapitaliſtiſcher Entwicklung: die Zeit des „Frühkapitalismus“ (nach Sombarts Terminologie), die innere ökonomiſche Struktur der Familie im weſentlichen unangetaſtet ließen. Wenn der Kapitalismus auf landwirtſchaftlichem Gebiet den ſelbſtändigen Bauern dienſtpflichtig und ſchließlich zum grundbeſitzenden Arbeiter machte, oder wenn er im Gewerbe die ſelbſtändigen Handwerker in Hausinduſtrielle verwandelte, ſo berührte das die innere Struktur der Familie

nicht. Dies aber waren die beiden wesentlichen Richtungen, welche die Entwicklung in diesem Stadium nahm. Die Zahl der eigentlichen konzentrierten Großbetriebe im heutigen Sinn war bis zum Anbruch des Maschinenzeitalters, das heißt aber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, verschwindend gering. Die Gestaltung des Familienrechts ist daher bis zur ersten englischen Reform im Jahre 1870 überhaupt nicht direkt durch Probleme, die der Kapitalismus als solcher geschaffen hat, beeinflußt.

Wenn er gleichwohl nicht ohne Bedeutung auch für die Entwicklung des Familienrechts blieb, so sind seine Einflüsse indirekter Art gewesen: Es ist klar, daß die ökonomische Rationalisierung des Lebens, die Emanzipation von der ökonomischen und sozialen Tradition, indirekt dazu beitragen mußte, die Macht und Zuversicht des rationalistischen Geistes überhaupt zu stärken, und so dazu half, daß die Frage, ob die überlieferten Formen der Familienbeziehungen auch die „vernunftgemäßen" seien, gestellt wurde. Aber gestellt wurde jene Frage nicht aus ökonomischen Gründen und unter ökonomischen Gesichtspunkten, sondern von ethischen Ideengängen aus. Wir müssen uns also dem Gebiet der ideengeschichtlichen Zusammenhänge zuwenden, um die Entstehung des Problems und die Art seiner Beantwortung zu verstehen. —

Die Epoche der modernen systematischen Gesetzgebungen wurde durch gewisse aus der Reformation entstandene, religiöse Bewegungen und durch die Naturrechtslehre des Aufklärungszeitalters vorbereitet, die dem gewaltigen Drang nach Neu-Orientierung des Lebens an der Hand eigner Erkenntnis, statt an überkommenen und passiv hingenommenen Maßstäben, durch Theorien über das Verhältnis der Einzelnen zueinander und zur Gesamtheit genug zu tun suchte.

Die „Renaissance" hatte zunächst nur in den an Geist und Gütern Reichen den aristokratischen Trieb zur individuellen Selbstbehauptung, gegenüber allen überkommenen kirchlichen und politischen Autoritäten, erweckt. Sie hat, vor allem in Italien, durch die Beteiligung auch der Frauen einer dünnen führenden Schicht an den Bildungselementen, welche durch das Wiederentdecken der klassischen Kulturschätze einströmten, geistige Beziehungen zwischen den Geschlechtern geschaffen. Aber das Erwachen der weltlichen Wissenschaft und die Entstehung zahlreicher „Berufe", welche wissenschaftliche Schulung voraussetzten, wurden auf der andren Seite den Frauen auch zum Verhängnis.

Methodiſche Univerſitätsbildung fern vom Elternhaus blieb den Mädchen unter den damaligen Umſtänden verſchloſſen, und je mehr von den bisher „handwerksmäßig“ geübten „freien“ Berufen – z. B. dem der Aerzte – an die Vorausſetzung der Univerſitätsbildung geknüpft wurden, je mehr dieſe überhaupt unentbehrliche Vorausſetzung der Teilnahme an den geiſtigen Kulturgütern wurde, – deſto mehr ſchloſſen ſich die „höheren“ Berufe der Frau und deſto breiter wurde die geiſtige Kluft zwiſchen den Geſchlechtern. Die breiteren bürgerlichen Volkskreiſe aber blieben überhaupt von der Renaiſſance und ihren Wirkungen unberührt. Sie trugen die Ketten der mittelalterlichen Weltordnung ſo lange geduldig, wie ihnen ihre Bindung als Gott gewollt galt, und ſie das Heil ihrer Seele durch Gehorſam gegen die überlieferten Gebote der Kirche zu ſichern glaubten. Erſt als die Reformatoren ſie lehrten, daß nicht die Befolgung äußerer kirchlicher Regeln, ſondern allein die Kraft der inneren Gefühlsbeziehung zu Gott jeden Einzelnen ſeiner Gnade verſichern könne, da konnten auch die breiten Schichten der bürgerlichen Berufsarbeiter ſich wieder, wie in den Zeiten des Urchriſtentums, trotz ihrer äußeren Gedrücktheit, als allen Mächtigen und Reichen ebenbürtige Träger einer unſichtbaren geiſtigen Gemeinſchaft fühlen lernen. Freilich, die Kreiſe, in denen die Konſequenz dieſes Gedankens wirklich gezogen wurde: die des Täufertums, blieben eng, und von den offiziellen Reformationskirchen, welche ſich an die Obrigkeit anlehnten und die Glaubenseinheit des chriſtlichen Staats erzwingen wollten, waren ſie verfehmt. Immerhin aber iſt allen Reformationskirchen das Abſtreifen der Achtung vor der geſchichtlich gewordenen Form des damals alles beherrſchenden kirchlichen Lebens und das Zurückgreifen auf die Bibel gemeinſam. Bibliſche, ſpeziell auch altteſtamentliche, Sittlichkeit gewann ſo einen geſteigerten Einfluß auf die Ethik des Alltagslebens.

Der Einfluß der Reformation auf die Stellung und Wertung der Frau iſt nun ebenſowenig einheitlich, wie der jener Quelle, aus der ſie ihre Maßſtäbe entnahm. *Nicht* direkt zuzurechnen iſt ihr die endgültige Beſeitigung der Duldung des Konkubinats, denn dieſe hatte das Laterankonzil von 1511 bereits dekretiert. Das Tridentiner Konzil erkannte dann nur noch die in rechtsgiltiger Form eingegangene Ehe als ſittlich zuläſſige Art der Geſchlechtsbeziehung an, und in den proteſtantiſchen Gebieten griff die Kirchenzucht und die ſich entwickelnde ſtaatliche Polizei gegen die „wilden Ehen“, die

jetzt als „Hurerei" galten, durch. Auch die Lage der Dirnen mußte gegenüber dem Mittelalter sich verschieben. Der Eindruck des ersten Einbruchs der von Amerika eingeschleppten Syphilis, (1498 in Neapel) und der größere sittliche Rigorismus der Reformation (besonders der „reformierten" Kirchen) und, unter ihrem Eindruck, auch der Gegenreformation, brachten sie in jene schlechthin prekäre Lage, in der wir sie seitdem finden.

Was nun die positiven *ethischen* Wirkungen der Reformation anlangt, so wertete sie zwar, gegenüber dem von der katholischen Kirche als Stand höchster Vollkommenheit propagierten, klösterlichen Cölibat, Familienleben und Ehe, und damit die *verheiratete* Frau als solche, höher. Damit war jedoch an sich keineswegs eine größere Schätzung des weiblichen Geschlechtes in seiner Gesamtheit gegeben. Denn als Folge der Schließung der Klöster und Bekinenhäuser mußten auf der andren Seite die *ledigen* Frauen innerhalb des Protestantismus zunächst entsprechend an sozialen Chancen einbüßen, da ihnen so die Möglichkeit genommen war, sich, eben auf Grund ihrer Jungfräulichkeit, durch den Eintritt ins Kloster die Geltung eines Wesens höherer Ordnung zu schaffen. Sie alle waren nun, — bis sich ihnen, erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts, allmählich die Selbständigkeit und Würde der außerhäuslichen Berufstätigkeit zu eröffnen begann, – gleichermaßen verurteilt, als „alte Jungfern" eine abhängige Familienexistenz zu führen und also schon äußerlich, dem gesellschaftlichen Range nach, hinter der verheirateten Frau zurückzustehen. Der verheirateten Frau andrerseits entzog die Reformation die Zuflucht zum Beichtvater, welcher, so zweifelhaft seine Unterstützung bei Rohheiten des Mannes auch sein mochte, ihr immerhin einen außerhalb des ehemännlichen Herrschaftsbereichs liegenden seelischen Rückhalt gegeben hatte. Der Gedanke, die Konsequenzen daraus für die Frau zu ziehen, das heißt also: ihre sittliche Autonomie und Selbstverantwortlichkeit auch *gegenüber* dem Mann anzuerkennen und zu schützen, lag dem damaligen – wie leider oft noch dem heutigen – Protestantismus sehr fern. Der Mann war den Reformatoren der geborene Hauspriester für Weib, Kinder und Gesinde, und erst das Täufertum schützte wenigstens die Gewissensfreiheit auch innerhalb des Hauses.

Aber auch die positive Stellungnahme der Reformation zur Ehe als solcher wirkte keineswegs ganz einheitlich in der Richtung einer

höheren Wertung der Frau. Was zunächſt Luthers Eheauffaſſung betrifft, ſo iſt ſie eben trotz mancher Züge gemütvoller Innigkeit doch ſo derb naturaliſtiſch, daß ſie gegenüber dem Mittelalter keinen prinzipiellen Fortſchritt bedeutet. Wenn nämlich nach ihm auch das Cölibat die Gotteskindſchaft ebenſowenig garantiert wie irgend welche andren „guten Werke", ſo fällt deshalb doch der Geſchlechtsverkehr als ſolcher in die Sphäre der niederſten Triebe, die der Menſch zu überwinden trachten ſoll: „Wer die Gabe und Gnade hat keuſch zu leben, der danke Gott!" Da ſie aber nur wenigen geſchenkt iſt, ſo darf die Keuſchheit niemand aufgezwungen werden, deshalb iſt den von ihrer Sinnlichkeit Angefochtenen die Ehe verordnet als „eine Arznei wider die Sünde", ein „Spital der Siechen, auf daß ſie nicht in ſchwerere Sünden fallen". So angeſehen, bleibt alſo ſchließlich der Eheſtand doch der unvollkommenere Zuſtand gegenüber der völligen Keuſchheit, eine bloße Akkommodation an die „natürliche Ordnung". Allerdings: als ſolche hat Gott ſelbſt ihn für alle Kreaturen eingeſetzt, während Klöſter und Cölibat nur menſchliche und, wegen ihrer unvermeidlichen Verleitung zur Werkheiligkeit, verwerfliche Einrichtungen ſind. Er iſt „Gottes Ordnung und Stiftung", urſprünglich ihm zum Lob und Preis, „auf daß die Welt von Menſchen gemehret werde" und „der Mann eine Gehilfin habe in allen Dingen". Allein zu dieſem von Gott urſprünglich beabſichtigten Zweck trat nun durch den Sündenfall als Teufelswerk die Befriedigung der „böſen Luſt" hinzu und beſudelte ihn. Die eheliche Liebe iſt ſeitdem ſinnlich geworden und deshalb nicht mehr rein, und „Ehe und Hurerei ſind einander ſo gleich, was das Werk anbelangt, daß man ſie kaum unterſcheiden kann, denn Beiſchlafen iſt einerlei, Kinderzeugen iſt einerlei. Allein ſie ſind in dem unterſchieden, daß in der Ehe iſt Gottes Wort und Einſetzung oder Ordnung". — Alſo die Befriedigung der vom Teufel in uns erweckten geſchlechtlichen Sinnlichkeit iſt an ſich Sünde, ebenſogut in wie außer der Ehe. Aber da Gott die Ehe nun einmal ſchon vor dem Sündenfall eingeſetzt hatte, ſieht er der mit dem ehelichen Verhältnis verknüpften Sinnlichkeit „durch die Finger" und „hält ſie unſerer Schwachheit zu Gute". Außerdem wird der „Luſt" in ihr das Gegengewicht gehalten durch die vielerlei Unluſt, die ſie uns bringt, „als da ſind (für den Mann) der Weiber wunderlicher Sinn, der Kinder heulen", der Zwang zur Arbeit, für die Frau: die Beſchwerden der Mutterſchaft und die Unterordnung unter den Mann.

Diese aus der Ehe für beide Gatten erwachsenden Aufgaben erscheinen aber im Grunde nur als eine Entschuldigung für die Sinnenlust, nicht etwa als einer der prinzipiellen Zwecke der Ehe. Luther heftet vielmehr ihre Rechtfertigung und Zweckbestimmung an den rein formellen, äußerlichen Grund, daß Gott sie eingesetzt hat. Dies und nur dies ist es, was sie von „Hurerei" unterscheidet. Der Gedanke, daß sie ihr absoluter Wert als vollendetster sittlicher Lebensgemeinschaft über alle flüchtigen, lediglich dem physischen Genuß dienenden, Geschlechtsbeziehungen hinaushebe, ist ihm nicht klar ins Bewußtsein getreten. Außerdem hielt er in seiner Auffassung der persönlichen Beziehungen der Gatten an einem sehr robusten, alttestamentarisch-paulinischen Patriarchalismus fest und besaß auch persönlich ein starkes männliches Ueberlegenheitsgefühl. Zur empfindlichsten Strafe für Evas Sündenfall — empfindlicher selbst als die Beschwerden der Schwangerschaft — soll des Weibes Wille dem Manne unterworfen sein: „Wo Eva nicht gesündigt hätte, so hätte sie mit Adam zugleich regiert und geherrscht als sein Mitgehilfe". Da Eva ihren weiblichen Nachkommen dies aber (sehr zum Vorteil des Mannes!) ein für allemal verscherzt hat, gehört ihm das „Regiment" und sie muß sich vor ihm „bücken", als vor ihrem Herrn. — Aber auch abgesehen von dieser „historischen" Veranlassung scheint Luther die bedingungslose Unterordnung der Ehefrau selbstverständlich und notwendig. Denn: „Es ist ein arm Ding um ein Weib", — „die größte Ehre die es hat, ist, daß wir allzumal durch die Weiber geboren werden". „Diese Ehre, daß sie unsre Mütter sind, soll billig alle Schwachheit der Weiber zudecken und verschlingen." Der Mann soll also zwar in der Frau die Mutter alles Lebendigen hochhalten, die Frau selbst aber soll sich immer bewußt sein, daß der Mann im übrigen „höher und besser ist als sie". Ihre Pflicht ist es deshalb, ihm gehorsam zu sein, und durch Friedfertigkeit, Freundlichkeit, Häuslichkeit u. s. w. ihm das Leben angenehm zu machen. Befleißigt sie sich all dieser Tugenden — dann ist sie des Mannes „Trost und seine höchste Gabe"[1]). Die zahlreichen, schönen und treuherzig innigen Aussprüche Luthers über die Beziehungen der Gatten stehen fast durchweg unter dem Einfluß der Bibel, sind teilweise direkt

[1]) Vor der Ehe mit einer reichen Frau warnt er, weil für sie die Versuchung nahe läge, des Mannes „Herr" sein zu wollen und ihm den Gehorsam zu weigern.

ihr entnommen[1]). Dieſer ſteigende Einfluß der milden orientaliſchen Lebensweisheit, wie ſie in den Pſalmen, dem Buche Jeſus Sirach, den Sprüchen Salomos niedergelegt iſt, auf die noch ungebrochene deutſche Roheit iſt vielleicht das für die Eheauffaſſung wichtigſte Ergebnis der Reformation. Aber die Schranken der altteſtamentlichen Anſchauungsweiſe begrenzten bei Luther auch die Vertiefung des inneren Gehalts der Ehe. Der Gedanke, daß Mann und Frau auch ihr geiſtiges Leben miteinander teilen könnten, liegt ihm völlig fern. Ueberhaupt ſcheint ihm geiſtiges Streben der Frauen zur Erfolgloſigkeit verdammt und deshalb überflüſſig. Als ſeine Käthe einmal „klug ſein“ und mitreden wollte, lachte er ſie aus und verſpottete ſie, unter Hinweis auf ihre Geſchlechtszugehörigkeit, mit hier nicht wiederzugebenden Derbheiten.

Direkten Einfluß auf die moderne Geſetzgebung hat das Luthertum im weſentlichen nur durch ſeine Stellung zur Scheidung der Ehe gewonnen. Die Gerichtsbarkeit in Eheſachen blieb, vielfach bis in dieſes Jahrhundert, auch in allen proteſtantiſchen Ländern den kirchlichen Behörden, welche an die Stelle der biſchöflichen Gerichte traten. Daher blieben für die Scheidung zunächſt lediglich die kirchlichen Grundſätze maßgebend. Luther hielt, – und mit ihm alle andren Reformatoren, – trotz der Beſeitigung des Sakramentcharakters der Ehe an ihrer prinzipiellen Unauflöslichkeit feſt. Die Scheidung blieb deshalb natürlich dem freien Willen der Gatten entrückt und war nur bei Ehebruch und — erſt ſpät und zögernd — bei „böslicher Verlaſſung“ auf Grund richterlichen Urteils geſtattet. Im Gegenſatz zum kanoniſchen Recht aber galten die durch ein derartiges Urteil getrennten Gatten auch dem Bande nach für geſchieden und konnten ſich infolgedeſſen – wie die Schmalkaldiſchen Artikel ausdrücklich feſtſtellten – wieder verheiraten.

Auch der Calvinismus hat in dieſem einen Punkte: der Billigung der Wiederverheiratung geſchiedener Gatten, mit dem kanoniſchen Recht gebrochen, im übrigen aber die Konſtruktion der Ehe nicht umgebildet. Calvin, nach deſſen Anweiſungen die Rechtsordnung

[1]) So der oben S. 86 f. wiedergegebene Paſſus aus den Sprüchen Salomos, der ſich bei Luther findet. Bücher (a. a. O. S. 54) zitiert ihn, offenbar in Unkenntnis ſeines Urſprunges, als Beweis für die Tiefe und Innigkeit deutſcher Schätzung der Ehefrau. Es handelt ſich hier aber vielmehr um den Einfluß jüdiſcher Lebensſtimmung.

des Genfer Gemeinweſens, das den irdiſchen Gottesſtaat verwirklichen wollte, entworfen wurde, befaßt ſich in ſeinen auf das Eherecht bezüglichen »Ordonnances Ecclésiastiques« weſentlich nur mit Fragen der Eheſchließung, Scheidung und der allgemeinen Ehemoral, nicht aber mit dem Rechtsverhältnis der Gatten zueinander. Es ſpricht daraus das Beſtreben, einerſeits die Eheſchließung möglichſt zu erleichtern und der freien Selbſtbeſtimmung der Individuen anheimzugeben, andrerſeits ihr die bindende Macht religiöſer Weihe voll zu erhalten und durch drakoniſche kirchliche Ehepolizei des »Consistoire« die Reinheit des Familienlebens zu ſichern. Das Konſiſtorium hatte zwar keine richterliche Gewalt, führte aber in Eheſachen ſozuſagen die Voruntersuchung und lieferte dem „Rat" das maßgebliche Gutachten. Zur Erleichterung der Eheſchließung wurde die väterliche Gewalt inſofern beſchränkt, als die Söhne nur bis zum 21., die Töchter nur bis zum 18. Jahre der elterlichen Einwilligung bedürfen. Auch ſoll der Vater ſogar der, mit Erlaubnis des Konſiſtoriums, gegen ſeinen Willen zur Ehe ſchreitenden Tochter eine Ausſtattung geben. Schon das Verlöbnis, das mit feierlichem Ernſt vor Zeugen zu ſchließen iſt, gilt als prinzipiell unauflöslich, ſeine eigenmächtige Aufhebung iſt verboten. Ebenſo natürlich die eigenmächtige Trennung der Lebensgemeinſchaft in der Ehe. Längeres freiwilliges Getrenntleben der Gatten wird dem Konſiſtorium angezeigt und mit Kirchen-Strafen: öffentlichen Ermahnungen und Entziehung des Abendmahls, beſtraft. Auch alle Streitigkeiten zwiſchen den Gatten ſollen zunächſt nicht vor die weltliche Behörde, ſondern vor das Konſiſtorium gebracht werden, das ſie durch geiſtlichen Zuſpruch und Kirchenbußen beizulegen trachtet. Es erſetzte alſo für die Frau gewiſſermaßen den Beichtvater. Jedoch ſcheinen nur „jähzornige" Männer, die ſich ganz grundlos an ihren Frauen vergriffen, ermahnt und beſtraft, ſonſtige Züchtigungen der Frauen aber als gutes Recht des Mannes angeſehen worden zu ſein.

Wichtig für die Hebung der Lage der Frauen iſt aber, daß in dieſen Calvin'ſchen Erlaſſen, wie übrigens auch in vielen nicht calviniſtiſchen Kirchenordnungen proteſtantiſcher Länder, der Frau ausdrücklich ganz dasſelbe Anrecht auf eheliche Treue zugeſprochen wird, wie dem Mann. Dies Prinzip iſt zwar an ſich nichts neues: auch die katholiſche Kirche hat es, wie wir wiſſen, zu jeder Zeit proklamiert. Allein ſie hat den Einzelnen mit ihren kirchlichen Gnadenmitteln: Beichte, Buße und Ablaß doch immer wieder von Fleiſchesſünden abſolviert

und ſie dadurch natürlich ſpeziell dem Mann, der ja keine phyſiſchen und ſozialen Folgen zu tragen hatte, erleichtert. Ganz beſonders für den Calvinismus wurde nun aber, infolge der Konſequenzen, welche die Lehre von der göttlichen Gnadenwahl in der Praxis mit ſich brachte, die ſittliche Reinheit des Wandels Merkmal der Zugehörigkeit des Einzelnen zur „unſichtbaren Kirche", zur Gemeinſchaft der zur Seligkeit Erwählten. Denn aus eben jener furchtbaren Lehre, nach der Gottes Ratſchluß und Wille den Menſchen unwiderruflich von Ewigkeit her zur Seligkeit oder zur Verdammung beſtimmt hat, ſproßte das Streben nach „asketiſcher", d. h. – im weiteren Sinne – ſittlich-disziplinierter, ſyſtematiſch in ſtrenger Selbſtkontrolle und Selbſtzucht geordneter, Lebensführung hervor. Es überſchattete nunmehr nicht nur, wie im Katholizismus, das außerweltliche Kloſterleben eines beſonderen, Gott geweihten Standes, ſondern das innerweltliche Alltagsleben aller, die ihres Gnadenſtandes gewiß ſein wollten. Denn obwohl es, nach der korrekten kirchlichen Lehre, ein ſicherers äußeres Unterſcheidungsmerkmal der Erwählung nicht gab, und Gott die Seinen auch ſpät im Leben noch zu ſich führen kann, ſo waren, zumal für die populäre Alltagsauffaſſnng, zügelloſe Lebensführung, vor allem aber ſexuelle Ausſchweifung und Hingabe an Sinnenluſt für den Mann, ebenſo wie für die Frau, doch ſtets verdächtige Symptome ihres Von-Gott-verworfen-ſeins. — Es iſt klar, daß eine derartige asketiſche Zucht des Trieblebens, grade weil ſie die religiös ernſteſten Naturen *nicht* zum weltflüchtigen Cölibat, ſondern zur Arbeit in der Welt und zur effektiven Monogamie auch des Mannes, zur Gleichheit der Geſchlechter in der Moral führten, indirekt auch die Lage und Schätzung der Frau im Sinne der Gleichſtellung beeinfluſſen mußte.

Die im 17. Jahrhundert, vor allem auf engliſchem Boden entſtehenden, religiöſen Bewegungen, die unter dem Begriff des *Puritanismus* zuſammengefaßt zu werden pflegen, trugen jenes asketiſche Ideal, – wie dies im Altertum auch die Stoiker taten, — ausdrücklich in das eheliche Verhältnis ſelbſt hinein. Der Gott Luthers ſah in großmütiger Weitherzigkeit der *ehelichen* Sinnlichkeit ſeiner ſchwachen Menſchenkinder „durch die Finger". Die Puritaner aber beruhigten ſich nicht bei dieſer Vorſtellung, ſondern arbeiteten den Gedanken, daß alle Erotik, als „Selbſtzweck", Sünde und folglich der Geſchlechtsverkehr *auch in* der Ehe nur zum Zweck der Kindererzeuguug zur Mehrung von Gottes Ruhm zuläſſig ſei, mit einer ſolchen Schärfe

heraus, daß manchen strikten Pietisten sogar die Eheschließung aus rein äußeren Gründen für besser, als die durch sinnliche Liebe bedingte galt. Wenn uns eine derartige Ehemoral heute widernatürlich erscheint, und wir im Gegensatz dazu grade die Ehe ohne Liebe, auch im erotischen Sinn, als unsittlich oder mindestens als unvollkommen empfinden, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß jene Ideen in der Praxis mächtig auf die sexuelle Disziplinierung der Männer auch breiterer Volksschichten gewirkt haben, und daß es eben schließlich doch diese puritanische Zucht des männlichen Trieblebens ist, der die Engländer und Amerikaner die Verfeinerung des seelischen Verhältnisses der Geschlechter verdanken. Die Eindämmung des exklusiven Ueberwucherns der sexuellen Phantasie in Literatur, Gesellschaft und Konversation, die dadurch erst ermöglichte Unbefangenheit des kameradschaftlichen Verkehrs der Geschlechter miteinander und damit die Ritterlichkeit und Achtung der Frau nicht, wie im Minnedienst, nur außerhalb, sondern nunmehr grade auch *in der Ehe* ist es, welche diesen Völkern die Durchgeistigung der ehelichen Beziehungen geschenkt hat.

Denn grade der Puritanismus ist keineswegs bei jener naturalistischen Eheauffassung, wonach Kinderzeugen als ihr einzig legaler Zweck galt, von der er, wie alle christlichen Gemeinschaften, ausging, stehen geblieben. Cromwell wertet die Gattenliebe als höchste Form der Nächstenliebe, und Milton sieht ihren Zweck in „dem reinen und natürlichen Wunsche, sich in ehelicher Gemeinschaft mit einer zum Umgang passenden Seele zu verbinden". Erst mit dem Zurücktreten der rein sexuellen Spannung aber konnte die Innigkeit der gemütlichen und geistigen Gemeinschaft der Gatten, – ihr *seelisches* Zusammenwachsen, – als Sinn der Ehe in den Mittelpunkt treten, eine Auffassung, die sich, in der religiösen Färbung der Zeit, vielleicht am schönsten in William Penn's Abschiedsbrief ausspricht, den er an seine Gattin richtete, als er England verließ, um jenseits des Meeres einen neuen, seine religiösen Ideen verwirklichenden Staat zu gründen: „Vergiß nicht, daß du die Liebe meiner Jugend und die Hauptfreude meines Lebens warst, die geliebteste und würdigste meiner irdischen Tröstungen. Der Grund jener Liebe bestand mehr in Deinen inneren als in Deinen äußeren Vorzügen, obwohl der letzteren viele sind. Gott weiß es, Du weißt es, und auch ich kann es sagen, daß unsere Verbindung ein Werk der Vorsehung war, und Gottes Ebenbild in uns war es,

das uns zumeiſt anzog“[1]). Der dem Puritanismus leicht – aber keineswegs immer – anhaftende Zug zur „Prüderie“ iſt, vom Standpunkt der Frau aus geſehen, ſchwerlich ein zu teurer Preis für dieſe Veredelung der ehelichen Beziehungen, die eben nur auf dem Boden ſexueller Reinheit auch des Mannes möglich war.

Es iſt nun kein Zufall, daß jene Worte von einem Quäker ſtammen. Denn nicht in einer der beiden proteſtantiſchen „Kirchen“, ſondern in den täuferiſchen und aus dem Täufertum hervorgegangenen „Sekten“ wurde von Anfang an mit dem urchriſtlichen, aber ſchon bei Paulus erſchütterten, im Katholizismus dann gänzlich verwiſchten Gedanken der religiöſen Ebenbürtigkeit der Frau, und zwar auf Grund der Idee des „allgemeinen Prieſtertums“ aller Gläubigen, Ernſt gemacht. Als religiöſe Perſönlichkeit ſteht deshalb in den Gemeinden der konſequenteſten Spätlinge des Täufertums, der Quäker, die Frau im Prinzip durchweg nicht unter, ſondern neben dem Mann und nimmt z. B. am Predigtberuf teil wie er. Aber auch bei den weniger radikalen Zweigen des Täufertums, den Baptiſten und Mennoniten, ſteht von Anfang an feſt, daß der Mann nicht das Recht hat – ſo wenig wie, nach täuferiſcher Lehre, die Obrigkeit – in „Gewiſſensſachen“ Gehorſam von ihr zu verlangen. Die täuferiſchen Sekten, welche prinzipiell nur die Wiedergeborenen, aus perſönlichem freiem Entſchluß in die Gemeinde Eintretenden, als Glieder der Kirche anſahen und deshalb alles Staatskirchentum und allen äußern Zwang in Gewiſſensſachen bedingungslos verwarfen, waren eben darum auch die älteſten und allein konſequenten Träger des Gedankens, daß die religiöſe Freiheit des Gewiſſens ein Recht des Einzelnen *gegen* die Geſamtheit, gegen jede, wie immer geartete, *irdiſche* Autorität ſei, da man „Gott mehr gehorchen muß als den Menſchen“. Und wie bekanntlich die Gewiſſensfreiheit die Mutter aller andren „Menſchenrechte“ geweſen iſt, ſo ſteht ſie auch an der Wiege der Frauenrechte.

Allerdings konnten die Gedanken des Täufertums in der alten, namentlich der kontinentalen, Welt neben der erdrückenden Herrſchaft der Staatskirchen nur in ſehr kleinen Kreiſen praktiſch wirkſam werden. Auch in England ſind erſt in der modernen (Gladſtone'ſchen) engliſchen Ehegeſetzgebung, wie wir ſehen werden, ihre Nachwirkungen zu erkennen. Eine unmittelbare Wirkſamkeit aber war ihnen in einigen jener neuengliſchen Kolonien beſchieden, die dadurch entſtanden, daß die Reli-

[1]) Zitiert bei v. Schultze-Gävernitz a. a. O. S. 48.

gionsverfolgung Tausende auch äußerlich zum Bruch mit der Vergangenheit zwang. Dort war noch Raum, die Welt in Staat, Kirche, Rechts- und Sittenordnung nach dem reinen Willen Gottes und der natürlichen Vernunft, die er den Menschen eingepflanzt hat, zu gestalten. Der Gedanke von religiös heiligen Rechten der Menschen als solcher, welche keine irdische Autorität antasten darf, kamen den Frauen zunächst in dem von Penn gegründeten Quäkerstaat und in der, schon älteren, baptistischen Gemeinschaft von Rhode Island zu gute. Als sich z. B. in Rhode Island ein Ehemann über seine Frau wegen ihres allzuhäufigen Besuchs der Gottesdienste des berühmten Predigers Roger William's beklagte, erkannte die Gemeinde der Frau zu Gunsten ihrer Gewissensfreiheit das Recht auf Ehescheidung zu. In dem Quäkerstaat Pennsylvanien aber wurde, wie wir sahen, auch mit dem paulinischen Grundsatz: mulier taceat in ecclesia für das kirchliche, — freilich noch nicht das politische, — Leben gebrochen. — Aber ganz abgesehen davon: schon dadurch, daß das Täufertum schlechthin jede Gewissensbeschränkung durch irdische Autoritäten ablehnte, wurde auch die Beseitigung der patriarchalen Eheauffassung beschleunigt. Den konsequentesten Täufern, den Quäkern, galten selbst die Offenbarungen der Propheten und Apostel nicht als definitiv, sondern nur als zugehörig zu den vielen verschiedenen Formen, in denen das „innere Licht" den Menschen erschienen ist. Die Stimme Gottes spricht zu jedem der sie hören will, und sein Wille offenbart sich in jedem Einzelnen immer auf's neue und für alle verschieden. Es ist klar, daß man, von diesem Standpunkt aus, auch das Dogma von der Gott gewollten Unterordnung der Frau trotz aller etwa entgegenstehenden Schriftworte fallen lassen konnte. So erklärt Penn: „Geschlechter machen keinen Unterschied, da zwischen den Seelen keiner besteht; sie sind die Träger der Freundschaft." Die Uebertragung dieser Gedanken in die Praxis wurde dann vor allem durch den prinzipiell anti-militärischen, den Krieg und alle Gewalt verwerfenden, daher im Grunde unpolitischen, Geist der Quäker und Mennoniten — in etwas geringerem Maße gilt ähnliches auch von den Baptisten — erleichtert. Wo der Mann nicht nach Beteiligung an der weltlichen Staatsgewalt und politischen Ehre strebt und vor allem die Expansion der politischen Macht durch kriegerische Gewalt als sündhaft direkt ablehnt, da muß sein, wie wir immer wieder sahen, durch den Militarismus in erster Linie genährtes Ueberlegenheitsgefühl und Machtbedürfnis auch der Frau gegenüber abnehmen.

Dieſer religiös bedingte Individualismus des radikalen »dissent« in England und der Sekten in Amerika, Holland und, verſtreut, auch in andren kontinentalen Staaten, floß nun mit alten Gedanken des „Naturrechts", welches, die bibliſchen Gebote ergänzend, ſchon in der katholiſchen, und dann ebenſo in den proteſtantiſchen Kirchen neben der Offenbarung als das, allen Menſchen von Gott ins Herz geſchriebene, „natürliche" Geſetz ſtand, ineinander, und mit dem allmählichen Verblaſſen der religiöſen Triebkräfte blieb dann dieſes „Naturrecht" allein übrig. Wie der Satz, daß man „Gott mehr gehorchen müſſe als den Menſchen", ſich in ſeinen praktiſchen Folgerungen gegen die überkommenen Autoritäten und Lebensformen gerichtet hatte, ſo nunmehr die von Gott gegebene „natürliche Vernunft". Die Kirchen, und noch mehr die radikalen Sekten beriefen ſich, jede in ihrer Art, auf ſie, wo die Bibel ſelbſt keine Antwort auf praktiſche Fragen gab. Und die „Aufklärung" des 18. Jahrhunderts mit ihrer, im ſcharfen Gegenſatz gegen die Auffaſſung der Reformatoren, ſo überaus günſtigen Beurteilung der gottgegebenen, ſittlichen Fähigkeiten des Individuums, tat es erſt recht. Das „Naturrecht", welches aus der unveränderlichen „Natur der Sache" mit zwingender Logik deduzierbar ſei, könne „ſelbſt Gott nicht umſtoßen", hieß es ſchon in der Zeit voller kirchlicher Gläubigkeit. Jetzt, mit dem Schwinden der religiöſen Wurzeln des Gedankens, wurde die Geſtaltung aller menſchlichen Beziehungen Objekt einer an kein Dogma ſich bindenden Spekulation. Eine nüchterne Klarheit begann dieſe nunmehr ganz diesſeitig gewendete Gedankenwelt zu durchdringen. Denn die aus der allmählichen Auflöſung der mittelalterlichen Geſellſchaftsformen heranwachſenden modernen „bürgerlichen" Klaſſen fanden in der „natürlichen Vernunft" das Mittel der Kritik an der feudalen und zünftigen Gebundenheit des Wirtſchaftslebens unter dem Geſichtspunkt der „Nützlichkeit", die nun auch für die Politik der neu entſtehenden modernen Staaten mit ihrer Rationaliſierung des Verwaltungsapparats allgemeiner objektiver Maßſtab der Bewertung wurde. Subjektiv aber gewann die Sehnſucht nach Befreiung des Individuums von den politiſchen, wirtſchaftlichen und rechtlichen Rückſtänden des Mittelalters nunmehr durch die von den Reſten religiöſer Motive losgelöſte, rein diesſeitig orientierte Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts die Klarheit und Deutlichkeit begrifflicher Formulierung. In der, wie wir ſahen, urſprünglich religiös motivierten Idee der „unveräußerlichen

Menschenrechte" und der aus ihnen abzuleitenden rein „vernunftgemäßen" Gestaltung des sozialen Lebens schuf sie sich eine weithin schallende, die ganze alte Welt erschütternde Sprache. „Natürlich" und „vernünftig" verschmolzen miteinander. Der Gedanke des „natürlichen" Anspruchs aller Einzelnen auf freie, d. h. aber: vom Staat und den historischen Gewalten unbehinderte, Verwertung ihrer „natürlichen" Fähigkeiten, – und unter diese „Fähigkeiten" schlich sich dabei ganz unvermerkt der Besitz „verwertbaren Kapitals" ein –, fand seine Grundlage in der, in so manchen modernen naturalistischen Phrasen fortlebenden, Vorstellung, daß „die Natur" mit der Art der Einrichtung der Welt bestimmte, für uns maßgebende „Zwecke" verfolge: sie trat darin an die Stelle des kirchlichen Gottes.

Namentlich die Beobachtung, wie die Entfesselung des kapitalistischen Erwerbstriebs ganz ohne alle planmäßige Leitung, scheinbar „von selbst", „Reichtum" und wirtschaftliche Blüte entstehen ließ, unterstützte die Entstehung eines optimistischen Gattungsbegriffs vom Menschen, welchem von den, allen Individuen gemeinsamen, Merkmalen nur diejenigen einverleibt wurden, auf Grund deren allen ein gleiches „natürliches" Anrecht auf Leben, Freiheit und Eigentum zugesprochen werden mußte. Jeder, der Menschenantlitz trägt, hat den Anspruch darauf, über sich selbst und die Gestaltung seines eignen Daseins zu verfügen, denn „von Natur" sind alle Menschen „frei" und „gleich" und mit demselben Anspruch auf „Glück" geboren. Wollte freilich jeder von diesen „Rechten" gänzlich rücksichtslos Gebrauch machen, so wäre damit der ewige Krieg aller gegen alle erklärt. Deshalb ist die Einfügung aller in eine Rechtsordnung naturgewollt und nötig. Aber der „natürliche" und deshalb zugleich vernünftige Zweck aller positiven Gesetze kann nur der sein, den Anspruch jedes Einzelnen auf unbeschränkten Gebrauch seiner „natürlichen" Rechte so weit, und nicht weiter, einzuengen, daß eben allen eine Freiheits- und Eigentumssphäre bleibt. Und die Rechtsordnung kann sich auch darauf beschränken, jenes Minimum von Begrenzung der Willkür, wie es für die Ordnung schlechthin unentbehrlich ist, zu vollziehen, da ja die ungeheure Ueberzahl der Menschen nach der Ueberzeugung der „Aufklärung" mit der hinlänglichen Befähigung, das Gute, Vernünftige, ihnen Nützliche zu tun, „von Natur" ausgestattet und nur durch verkehrte Gesetze an dem Gebrauch dieser Fähigkeiten gehindert ist. Wenn Freiheit und Eigentum durch Ordnung geschützt sind, so kann nur die Verwirklichung

der „vernünftigen“ Intereſſen und damit des Glücks aller Einzelnen die „naturgeſetzliche“ Folge ſein. Lediglich zum Schutz von Freiheit und Eigentum und zur Verwirklichung ihrer unveräußerlichen Individualrechte haben ſich ja offenbar auch die vielen Einzelnen eines Teils ihrer urſprünglichen Selbſtherrlichkeit entkleidet, indem ſie ſich durch Verträge zu Gemeinweſen zuſammenſchloſſen und poſitiven Geſetzen beugten.

Dachten ältere Anhänger der Naturrechtslehre ſich die Entſtehung aller ſozialen Verbände durch Vertrag ihrer urſprünglich ſouveränen Glieder wohl gelegentlich als realen hiſtoriſchen Vorgang — ihre bedeutendſte Wirkung hat dieſe Vorſtellung in den amerikaniſchen „Staatsverträgen“ der Neuſiedler gehabt —, ſo waren ſich die letzten großen Vertreter der Lehre, vor allem Rouſſeau, Kant und Fichte, ganz klar darüber, daß ſie mit ihren begrifflichen Konſtruktionen nicht das Werden hiſtoriſcher Gebilde erklärten, ſondern lediglich „regulative Ideen“, Maßſtäbe alſo zur Beurteilung und Bewertung des Gewordenen und neue Ideale zur Reform der Rechtsordnung ſchufen: Jeder ſoziale Verband *ſoll* ſo organiſiert werden, *als ob* er durch freiwilligen Vertrag aller mit allen entſtanden und deshalb der Repräſentant des Geſamtwillens wäre. Ein mögliches Maximum geiſtiger, politiſcher und wirtſchaftlicher Freiheit *ſoll* als unveräußerliches Gut *aller* Menſchen gelten, und nur diejenigen Verfaſſungen haben ſittlichen Anſpruch darauf, von allen reſpektiert zu werden, die ſich den Schutz und die Verwirklichung der Individualrechte aller zur Aufgabe ſetzen.

Dieſe Ideen waren nun grade in ihrer inhaltlichen Unbeſtimmtheit und ihrer alle Werte der Zeit umfaſſenden Vieldeutigkeit zur Kritik des Beſtehenden außerordentlich brauchbar. Sie lieferten bekanntlich die geiſtigen Waffen, mit denen die franzöſiſche Revolution eine Welt zertrümmerte. Dagegen mußte der Verſuch, aus ihnen zugleich allgemein gültige, praktiſch brauchbare und erſchöpfende Anweiſungen zum Neubau des Geſellſchaftsgebäudes abzuleiten, ſcheitern, denn die Probleme der konkreten geſchichtlichen Wirklichkeit entſchlüpften der eindeutigen Neuordnung in einem aus Begriffen, die von allem Wirklichen abſehen wollten, konſtruierten Gebäude. Und vor allem: „Zwecke“ der „Natur“ ließen ſich ſchließlich doch eben nur aus der Wirklichkeit ableſen. Im Ergebnis erborgten daher die Naturrechtslehrer den Gehalt ihrer Rechtsregeln doch wieder vom geſchichtlich

Gewordenen. Auf die Frage nach dem, als Ideal, universell „gültigen" positiven Inhalt des „natürlichen" und „vernunftgemäßen" Rechts lag ja die Antwort nur allzunahe, daß es in dem, was den positiven Gesetzen aller Länder und Zeiten gemeinsam ist, zu ergreifen sei. Damit ging, — und dies ist eine grundlegende Eigentümlichkeit der rein rationalistischen Naturrechtslehre —, das „Seinsollende" im „Seienden" unter. Denn das „ideale" Recht wurde damit zu einer bloßen Abstraktion aus dem faktisch schon vorhandenen Recht. Und das Niveau des Ideals sank dadurch noch tiefer, daß, wo diese Abstraktion versagte, als Wegweiser der Gesichtspunkt der ökonomischen „Nützlichkeit", dem utilitarischen Charakter des lediglich dem Diesseits sich zuwendenden, bürgerlichen und beamtlichen Rationalismus entsprechend, maßgebend zur Geltung gelangte.

Es kann uns deshalb nicht allzusehr befremden, daß man die, in dem positiv geltenden Recht aller zivilisierten Länder vorgefundene, patriarchale Eheform: die Unterwerfung der Person und des Vermögens der Frau unter die Hausherrschaft des Mannes und die Rechtlosigkeit der Frauen im Staate, trotz aller „natürlichen" Freiheit der Individuen im Prinzip billigte, und daß meist nur gewisse, äußerlich anstößige, Konsequenzen des Patriarchalismus als Widersprüche gegen die neuen Ideale empfunden wurden.

Fast alle Naturrechtslehrer betonen allerdings ausdrücklich die „vernünftige Gleichheit" und meinen damit den „Gleichwert" der Geschlechter. Doch sind sie weit davon entfernt, aus ihrer begrifflichen Gleichwertung der Frau Konsequenzen zu ziehen, welche dem Prinzip des überkommenen Eherechts widerstreiten. Zwar wird die Ehe als Gesellschaft „ursprünglich Gleicher" auch auf den Boden der Vertragstheorie gestellt. Während die Gegenreformation auf dem Tridentiner Konzil den Sakramentscharakter der Ehe dogmatisch fixierte und die kirchliche Einsegnung generell vorschrieb, und während auch die Reformationskirchen, im Gegensatz zu Luthers ursprünglichen Standpunkt, die kirchliche Trauung durchführten, gilt dem Naturrecht die Ehe als ein bürgerlicher Kontrakt wie andre auch. Dieser Auffassung, welche konsequent aus der Ablehnung des unbiblischen Sakraments-Charakters der Ehe folgte, entsprechend, war durch die radikalen Puritaner, welche als Anhänger der Gnadenwahllehre Todfeinde aller »superstition«, d. h. alles Vertrauens auf den Wert symbolischer Akte waren, bereits in England die Forderung der

„Säkulariſation“ der Eheform: der Civilehe, erhoben worden. Aus dieſem religiöſen Motiv heraus hatte Cromwell ſie tatſächlich in England eingeführt. Nach der Sitte der konſequenten Täufer ferner, ſpeziell der Quäker, wurde die Ehe durch einfache übereinſtimmende Erklärung der beiden Gatten vor verſammelter Gemeinde vollzogen.

Daß das weltliche Naturrecht die Auffaſſung der Ehe als eines privaten Vertrages ſelbſtverſtändlich durchweg teilte, bedeutete, daß die Unterordnung der Frau nun als eine freiwillige, von ihr mit dem Gatten durch den Ehevertrag vereinbarte galt, — woraus vor allem praktiſch wichtige Folgerungen zu gunſten der Erleichterung der Eheſcheidung gezogen werden konnten. Auch folgerten daraus manche Naturrechtslehrer weiter Vertragsfreiheit für die Regulierung des ehelichen Güterrechts, ja man erwog ſogar, ob es den Gatten möglich ſei, durch Vertrag die Herrſchaft der Frau zu verabreden. Allein die Spekulationen über die „Amazonenehe“, die vielleicht durch die erſte Kunde von den Familienformen einiger Naturvölker angeregt waren, trugen lediglich den Charakter einer Begriffsſpielerei und waren keinesfalls als ernſthafter Angriff auf die Allgemeingültigkeit des patriarchalen Prinzips gedacht.

Dagegen kennzeichnet die häufige Forderung nach Umwandlung der väterlichen in eine „elterliche“ Gewalt immerhin einen bedeutſamen Fortſchritt der Anſchauungen. Sie wird mit der Behauptung begründet, daß nur die Erziehungspflicht den Eltern ein Herrſchaftsrecht über die Kinder verleihe, und es wurde zugegeben, daß deshalb der Mutter mit denſelben Pflichten auch dieſelben Rechte wie dem Vater zuſtänden. Die Kritik des rechtlichen Verhältniſſes zwiſchen Eltern und Kindern richtete jedoch ihre Spitze in erſter Linie gegen die römiſche patria potestas, die faſt ausnahmslos als unvereinbar mit der „Menſchenwürde“ des Kindes erklärt wurde. Sie kam daher vornehmlich der Rechtsſtellung des Kindes, nicht in gleichem Maße aber derjenigen der Mutter als ſolcher zugute. Die Beſchränkung der väterlichen Gewalt auf die zur Fürſorge und Erziehung notwendigen, dem Weſen nach vormundſchaftlichen Funktionen iſt denn auch im Gefolge dieſer Anſchauungen von allen neueren Geſetzgebungen verwirklicht. Die rechtliche Gleichſtellung von Vater und Mutter dagegen blieb faſt überall noch eine Anweiſung auf die Zukunft. Ueberhaupt zeitigte die naturrechtliche Doktrin bei dem Verſuch, ſich in poſitive Poſtulate an die Geſetzgebung umzuſetzen, wie begreiflich, die denkbar

verschiedensten Resultate. Man konnte ja aus der „Natur der Sache", sobald einmal das ideale „Sollen" mit dem generellen „Sein" vermischt wurde, tatsächlich eben schlechthin jede beliebige Konsequenz deduzieren. Wir wollen nun hier zur näheren Veranschaulichung einige der letzten großen Vertreter der Theorie, aus dem Ende des 18. Jahrhunderts, in Kürze zu Worte kommen lassen.

Die allgemeine naturrechtliche Definition des Begriffs und „Zwecks" der Ehe, die wir in einigen, um die Wende des 18. Jahrhunderts entstandenen, deutschen Kodifikationen wiederfinden werden, mutet uns heute, ihres rein utilitarischen Charakters halber, platt und äußerlich an. Auch aus den daraus abgeleiteten Erörterungen über das „sein-sollende" innere Verhältnis der Gatten zueinander weht uns keineswegs der Hauch großer neuer Persönlichkeitsideale, sondern mehr die kleinbürgerliche Alltagsluft des sogenannten „gesunden Menschenverstandes" entgegen. Ein charakteristisches Beispiel dieses „Geistes" sind die Ehetheorien des für die Praxis einflußreichsten deutschen Aufklärungsphilosophen: Chr. Wolff. Er bezeichnet als „Zweck" der Ehe: Die Erzeugung und Erziehung von Kindern und die Beförderung der gegenseitigen Glückseligkeit der Eheleute. Hieraus folgt für ihn mittelst eines doppelten Arguments die Verpflichtung jedes Mannes, sich, im Interesse dieser „Glückseligkeit" (auch seiner eignen!) mit einer Frau zu begnügen: erstens kann keiner wissen, ob sein Geldbeutel in der Lage sein wird, die Kinder mehrer Frauen zu erhalten, zweitens aber würde sich der polygamisch lebende Mann durch die Uneinigkeit seiner verschiedenen Weiber mehr Verdruß als Freude bereiten. Nicht nur in der Vermahnung an die Gatten, in Frieden, Liebe und Einigkeit zu leben, damit sie sich gegenseitig kein „Mißvergnügen" bereiten, spiegelt sich das Eheideal des Philisters, sondern als notwendige Vorbedingung einer glücklichen Ehe wird daraus von Chr. Wolff überdies die Ausstattung der Frau mit einem „Zehr- und Ehepfennig", dessen Nutzgenuß und Verwaltung natürlich dem Manne zusteht, abgeleitet. Auch empfiehlt er angelegentlich die Errichtung von Erbverträgen, denn jeder muß dem andren für seinen Todesfall soviel zuwenden, „daß er (der Ueberlebende) noch ebenso vergnügt wie vorhin leben und den Verlust nicht so leicht empfinden kann". Seine Rechtfertigung der Gehorsamspflicht der Ehefrau ist typisch für die noch bis heute über diesen Punkt übliche, deutsche Philistermeinung. Als vernunftgemäß erscheint ihm an sich, daß bei Meinungsverschiedenheiten

im konkreten Falle der Sachverſtändigere entſcheide. Dadurch könnte nun aber leicht der naturgewollte Zweck der Ehe: die Förderung der Glückſeligkeit der Beteiligten, gefährdet werden, denn offenbar ſei damit der Gelegenheit zu Zank und Streit die Tür geöffnet. In Anbetracht dieſer Bedenklichkeiten ſcheint es denn doch beſſer, daß ein für allemal und in allen Dingen der Wille des Mannes entſcheidet, namentlich da er im Durchſchnitt doch der Geſcheiteſte iſt. Doch ſollte er füglich der Frau in gewiſſen Angelegenheiten eine „beratende" Stimme einräumen: „Dem Mann gebührt die Herrſchaft, jedoch iſt dieſelbe dergeſtalt eingeſchränkt, daß er das Weib, ſonderlich in den Sachen, die ſie beſſer als er verſteht, zu Rate zieht."

Bemerken wir bei Chr. Wolff und ſeinesgleichen immerhin ein philiſtrös wohlwollendes Beſtreben, die patriarchale Eheform mit der Allgemeingültigkeit der Naturrechtsideen auszuſöhnen, ſo finden wir dagegen bei J. J. Rouſſeau die eigentümliche Kombination pathetiſcher Gleichheits- und Freiheitsideale mit einem, in naiver Unverhohlenheit zum Ausdruck gebrachten, Geſchlechtsegoismus, welcher die Frau bewußt und ausdrücklich auf den Boden der Ueberlieferung zurückweiſt. — Ihm lag nichts ferner als der Gedanke, daß ſeine welterſchütternde Lehre auch zu den Ohren der Frauen dringen und auch von ihnen als Maßſtab zur Beurteilung ihrer rechtlichen Stellung in Staat und Familie benützt werden könnte. Vielmehr bezieht Rouſſeau, — deſſen Anſchauungen darin, wie ſie den franzöſiſchen Nationalkonvent beherrſchten, ſo im weſentlichen bis heute den Standpunkt der „lateiniſchen" Völker charakteriſieren —, die Forderung nach Anerkennung aller Volksangehörigen als urſprünglich gleichberechtigter Schöpfer der Rechtsordnung lediglich auf ſeine eignen Geſchlechtsgenoſſen. Nur der Mann repräſentiert ihm den Typus des vollen Menſchen, der berechtigt iſt, Staatsbürger zu ſein. Die Frau aber, — in vielem ihm weſensgleich, in vielem verſchieden, — hat die Natur ganz offenbar nicht als Selbſtzweck, ſondern lediglich für den Mann geſchaffen. Ihre Exiſtenz bedarf deshalb keines eignen inneren Schwerpunkts, denn Richtung und Ziel, Inhalt und Umfang ihres Daſeins empfängt ſie von ihm, ebenſo wie ſie ihm äußerlich ihre ſoziale Stellung und die Befriedigung ihrer materiellen Bedürfniſſe verdankt. Billigerweiſe wird deshalb jede Frau rechtlich von irgend einem Mann vertreten, ihre Zugehörigkeit zu ihm beſtimmt ihre Be-

ziehung zur Gesamtheit. Bei der Revision der Gesetze braucht deshalb nicht die Vorstellung zu walten, als hätte auch sie bei der Konstituierung des Staates mitzureden. Vielmehr können die Privilegien der Stärkeren, die für die rechtlichen Beziehungen von Mann zu Mann zu beseitigen der eigentliche Zweck der Staatsgründung ist, für die Beziehung des Mannes zur Frau nach wie vor maßgebend bleiben. „Das Weib hat die Bestimmung, dem Mann zu gefallen und sich ihm zu unterwerfen", — das ist nach Rousseau der keines weiteren Beweises bedürftige Grundsatz zur Regulierung des Verhältnisses der Geschlechter. Trotzdem braucht nach seiner Ansicht die Frau nicht zur Sklavin des Mannes zu werden, sondern kann sich als seine Gefährtin behaupten. Denn die Natur verlieh ihr zum Ausgleich ihrer Schwäche die überlegene List als *ihre* besondere geistige Waffe und durch diese kann sie den Mann innerlich beherrschen, obwohl sie sich ihm äußerlich beugt, und ihm, bei äußerer Fügsamkeit, die Erfüllung ihres eignen Willens um so häufiger abschmeicheln. Ueber ihre Abhängigkeit prinzipiell hinauszustreben aber ist töricht, da sie sich dadurch dem Manne nur mißfällig und lächerlich macht und sich ihrer geheimen Macht über ihn entkleidet. Also ist nicht die Freiheit, sondern die rechtliche, soziale, ökonomische und, wie wir noch sehen werden, auch *moralische* Abhängigkeit das angeborene „Naturrecht" des Weibes.

Diese verschiedene Stellung der Geschlechter zu einander und zur Gesamtheit rechtfertigt Rousseau unmittelbar mit ihrer naturgegebenen Verschiedenheit und schließt weiter: Weil die Gattungsfunktionen bei Mann und Frau verschieden sind, weil ihre Ausübung für beide verschiedene Folgen zeitigt und weil sie deshalb verschiedene seelische Eigenschaften und Neigungen haben, — so sollen sie auch einer verschiedenen Erziehungsmethode und einem *verschiedenen Sittenkodex* unterstellt werden. Zum Beispiel: „Der Mann soll tätig und stark, die Frau empfangend und schwach sein", der Knabe soll sich gegen jede Ungerechtigkeit empören und nur auf geradem Wege seinen Willen durchsetzen; vornehmste und wichtigste Eigenschaft eines Mädchens aber ist „Sanftmut und Fügsamkeit", und um später die Härten eines Gatten ertragen zu können, muß sie schon früh, ohne sich zu beklagen, Ungerechtigkeiten erdulden lernen. Aus der Verschiedenheit der physiologischen Funktionen der Geschlechter folgt für ihre *moralischen* Pflichten: „Die Strenge der gegenseitigen Pflichten beider Geschlechter ist und kann nicht dieselbe sein" — — „die untreue Frau

begeht ein größeres Unrecht als der untreue Mann", denn wenn ſie dem Manne Kinder gibt, die nicht die ſeinigen ſind, ſo betrügt ſie beide und fügt zur Untreue noch den Meineid. Da die Frau aber ſtets beſtrebt ſein muß, den Mann vor Mißtrauen gegen die Legitimität ſeiner Kinder zu bewahren, kann ſie ſich nicht damit begnügen, nur tugendhaft zu ſein: ſie muß vor allem auch tugendhaft *ſcheinen*. Nur der Mann kann es ſich alſo leiſten, nach ſeinem eignen Gewiſſen — innerlich frei — zu handeln, die Frau aber muß ihr Verhalten in allem nach ſeinem und dem Urteil der Menge richten.

Man ſieht ſchon bei Rouſſeau, wohin die naturaliſtiſche Begründung ethiſcher Normen führt. Denn dieſe ganze Kette von Schlußfolgerungen entſpringt der auch heute noch ſo beliebten Vorausſetzung, daß das „Sittliche" aus dem „Natürlichen" abzuleiten ſei, und daß die „Natur" von Mann und Frau je einem abſtrakten Gattungsbegriff jedes von beiden gleich ſei. In den, von der außerordentlichen Verſchiedenartigkeit der einzelnen männlichen Individuen abſehenden, Allgemeinbegriff des „Mannes" werden nun ſtillſchweigend alle diejenigen geiſtigen Eigenſchaften hineingelegt, auf Grund deren alle Männer den gleichen Anſpruch auf Freiheit erheben können.

Ein ganz anderes Reſultat ergibt dagegen dasſelbe Verfahren, auf die Frau angewendet. Bei der Bildung des Gattungsbegriffs vom „Weibe" ſind nämlich die unendlich verſchiedenartigen und beſonderen geiſtigen Eigenſchaften der konkreten weiblichen Individuen zu Boden gefallen und nur diejenigen Merkmale zuſammengefaßt, die ſie phyſiſch als „Geſchlechtsweſen" vom Manne, mit *deſſen Augen* geſehen, unterſcheiden. Alſo vor allem die größere Abhängigkeit der Frau von ihren geſchlechtlichen Funktionen und ihre geringere Muskelkraft. Dagegen werden alle diejenigen Eigenſchaften, welche die Frau als denkende, wollende Weſen mit den Männern teilen und als Fühlende vielleicht vor ihnen voraus haben, aus ihrem Gattungsbegriff ausgeſchaltet. Aus dem ſtillſchweigenden Vergleich dieſer, an Inhalt ſo verſchieden reichen, Begriffe von Mann und Weib wird dann der Schluß auf eine völlig verſchiedene Weſensbeſchaffenheit der beiden Geſchlechter gezogen, ſodaß es gerechtfertigt erſcheint, auch ihr ſoziales, rechtliches und moraliſches Verhältnis zu einander nach verſchiedenen Grundſätzen zu regeln. Dabei iſt ſelbſtverſtändlich, daß der Mann ſich allein als Repräſentant des vollen, zur Kulturarbeit berufenen Menſchentums begreift, daß „Mann" und „Menſch" überhaupt als identiſch erſcheinen,

und daraus wieder folgt, daß für die, als „Geschlechtswesen" gedachte, Frau als sittliche Aufgabe nur die Steigerung und Entwicklung dessen, was sie vom Manne unterscheidet und für ihn anziehend macht, also ihrer Geschlechtsqualitäten, übrig bleibt. Sie hat „Weibchen" zu sein, und es lohnt sich sehr, jenen Abschnitt von Rousseau's epochemachendem Hauptwerk „Emile", der sich mit der Erziehung von dessen „Zukünftiger", „Sophie", befaßt, in seiner anmutigen, in diesem Fall „echt männlichen" Naivität zu lesen, wenn man das naturalistische Eheideal in seiner reinen, heute meist durch Phrasen verhüllten, Gestalt kennen lernen will. Nur durch die ausschließliche Betonung und Bewertung der faktisch größeren körperlichen Gebundenheit und der daraus folgenden physischen Besonderheit der Frauen erschloß sich für Rousseau und seine Zeit die Möglichkeit, die Rechtfertigung ihrer Unterordnung mit seinen naturrechtlichen Idealen zu vereinigen.

Wie uns das Licht mancher Sterne hier auf Erden erst nach ihrem Verschwinden im Weltenraume erreicht, so sollte die genuine Idee eines Anspruchs aller auf die gleiche Menschenwürde und auf gewisse „unveräußerliche" Menschenrechte das Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe erst dann zu erleuchten beginnen, als die Wirkung jenes Gedankens für die rechtlichen Beziehungen der männlichen Staatsangehörigen längst in den Verfassungen der Kulturländer sich ausgelebt, ja teilweise schon wieder durch die Schaffung neuer Kulturideale und andersartiger Begriffe von den Aufgaben der Gesamtheit paralysiert war. Für die Frauen sind die Goldkörner in der naturrechtlichen Gedankenwelt bis heute noch nicht voll ausgemünzt worden. Denn wir verdanken jener Epoche einen weit lichteren Ideenkreis, der die Beziehungen von Mensch zu Mensch überhaupt, und so auch von Mann und Weib, unendlich viel klarer und tiefer als die bisher besprochenen, philiströs befangenen rationalistischen Ideen erleuchtet. Die ethische Freiheitslehre des deutschen Idealismus gab dem Gedanken der „Freiheit" und „Gleichheit" und der „Urrechte" einen neuen, auf das Innenleben des Einzelnen bezogenen Sinn, und schuf damit zugleich auch die tiefsten Begründungen für die Forderung nach Neugestaltung der äußeren Beziehungen der Individuen. Wer heute unsre höchsten Ideale nicht durch die bloße Berufung auf egoistische „Geschlechtsinteressen", sondern ethisch begründen will, wird stets auf die Grundgedanken Kant's und Fichte's zurückgreifen müssen, so fern ab die praktischen Folge-

rungen, die wir heute aus jenen Grundgedanken ziehen, von denen liegen, die jene Männer ſelbſt als ſolche erkannten. Wir wollen uns ihre Lehre daher, nicht nur aus hiſtoriſchen Gründen, etwas näher in Erinnerung rufen.

Jene ethiſche „Autonomie", die ſie als wahre Freiheit verkündeten, beruhte ihnen darin, daß der Menſch zwar als „Teil der Natur" ſich ihren Geſetzen eingeordnet und durch eine endloſe Reihe von kauſal verknüpften Ereigniſſen in ſie verflochten weiß, als „Träger der Vernunft" aber das Gebot in ſich fühlt, „ſelbſt Urſache ſeiner Handlungen zu ſein". Dieſes, rein verſtandesmäßig nicht weiter zu begreifende, Bewußtſein eines (Frei-Handeln)-Sollens, das in uns als das Gefühl der „Pflicht" erſcheint, iſt für ſie die letzte Vorausſetzung und das Kriterium aller Sittlichkeit. Sittlich und pflichtgemäß handelt, wer „frei" handelt, und frei handelt, wer ſo handelt, wie es ihm ſein eignes Gewiſſen vorſchreibt, wer ſich alſo innerlich keinem andern als dem ſelbſt erkannten Geſetze, dieſem aber auch bedingungslos, beugt. Welchen Weg nun den Einzelnen die Pflicht bei jeder einzelnen Handlung zu gehen heißt, — das weiß und ſieht jeder nur für ſich allein. Dies bedeutet zunächſt, daß die innere Stimme die verſchiedenen Individuen zu ganz verſchiedenen Aufgaben und Handlungen treiben kann. Die ſubjektiven Entſcheidungen des, im ethiſchen Sinne, „frei" wählenden, Einzelnen finden ihre Richtlinie nur an dem Bewußtſein der objektiven Allgemeingültigkeit der getroffenen Entſcheidung, darin, daß ſie, nach dem Pflichtbewußtſein des Handelnden, inhaltlich geeignet wären, als allgemein verbindliche Normen zu gelten. Gewiß erkennen wir nun auch in der Geſchichte der Menſchheit den Prozeß einer ſtets fortſchreitenden Erkenntnis „gültiger", „objektiver", Normen des Handelns. Ueber das Maß der perſönlichen Sittlichkeit des Einzelnen entſcheidet aber keinerlei äußeres Merkmal, alſo auch nicht die Uebereinſtimmung einer Handlung mit jenen jeweils konventionell als gültig anerkannten Normen. Vielmehr entſcheidet über ihren Wert in letzter Linie allein die Geſinnung, aus der ſie entſtanden iſt, der Entſchluß, „ſittlich", das heißt: einer ideal gültigen Norm gemäß, zu handeln: der Wille zum „Guten".

Nur durch freie Selbſtbeſtimmung: — nicht aber durch „Naturgeſetze" ſeiner „Sinnlichkeit", ſondern gemäß den Normen ſeiner „Vernunft", wird der Menſch „frei". Und als Träger dieſer „Freiheit" (Autonomie), durch welche der Menſch in ſich die ſinnliche Natur mit

einer unsinnlichen Welt der Ideale und geistigen Werte vereinigt, darf er beanspruchen, absoluter „Selbstzweck" zu sein, besitzt er eine spezifische Würde, die ihn als „Persönlichkeit" von allen andren Wesen um ihn her als „Sachen" unterscheidet. Jedes vernünftige Individuum kann und soll deshalb, den einzigartigen sittlichen Aufgaben gemäß, die *sein* Schicksal ihm stellt, ein einzigartiges und ursprüngliches werden, das seinen Adelsbrief nicht von andren empfängt, sondern in sich trägt, indem es bestimmt ist, Herr der „Natur" in sich und außer sich zu sein.

Auf welche Weise nähert sich nun aber der Einzelne diesem Zustande der sittlichen Freiheit? Zunächst durch den persönlichen Glauben an die Möglichkeit seiner sittlichen Selbständigkeit gegenüber der Außenwelt. Wer sich „frei" *glaubt*, der schafft sich „frei", denn er bestimmt sich dadurch selbst zur beständigen Ueberwindung der Schranken seiner Naturgebundenheit. Indem wir den täglich neu auf uns einstürmenden Begehrungen unseres Trieblebens und Eindrücken der Außenwelt rastloses Kämpfen um sittliche Selbstbestimmung entgegensetzen, können wir ihrer, in den Grenzen, die unsrer Kraft gesetzt sind, Herr werden. Die „Natur" in uns geht — mit schroffem Rigorismus hielt namentlich Kant an diesem puritanischen Satz fest — auf Genuß, Ruhe und Bequemlichkeit und fügt sich eben deshalb häufig genug blind fremden Autoritäten. Unsre Bestimmung zur Freiheit dokumentiert sich dagegen in uns als Streben nach rastloser, durch das eigne Pflichtgefühl diktierter, selbstbestimmter *Tätigkeit*. Indem wir dadurch uns selbst und die Außenwelt nach unseren Idealen und geistigen Zwecken bewußt zu gestalten und zu bilden versuchen, werden wir „Persönlichkeiten", statt in passiver, genießender Hingabe an sie ihre Knechte zu sein.

Die Dienstbarmachung der gesamten Natur für die Zwecke der Sittlichkeit kann natürlich nur durch alle Einzelnen gemeinsam erreicht werden, sie ist also Aufgabe der Gesamtheit. Im Plane der Verwirklichung sittlich-geistiger Zwecke in der Außenwelt — die wir als „Kultur" bezeichnen — hat deshalb jeder Einzelne seine bestimmte Aufgabe. Und die Erkenntnis meiner eignen Bestimmung zur sittlichen Freiheit erleuchtet mir zugleich die Bestimmung meiner Mitmenschen, und gibt mir damit eine allgemeine Richtschnur für mein Verhältnis zu ihnen. Offenbar sollen, vor allem, alle gleich mir der spezifischen Menschenwürde teilhaftig zu werden bestrebt sein, also nach ihrem

eignen Gewiſſen zu handeln, und je nach ihren beſonderen Fähigkeiten einen Teil der Außenwelt der Kultur und ſittlichen Zwecken zu unterwerfen lernen. Die Vorbedingung dazu aber iſt für jeden der Beſitz ſeiner äußeren Freiheit: deshalb darf jeder den Willen des andren nur zu „wecken", nicht aber zu „beſtimmen" ſuchen, und alle ſollen ſich gegenſeitig ſchlechthin als frei wollende „Perſönlichkeiten" anerkennen und behandeln, d. h. ſich gegenſeitig eine Sphäre der Selbſtbeſtimmung und freien Wirkſamkeit zugeſtehen. Dieſe Pflicht aller gegen alle aber ſchließt unmittelbar für jeden das Verbot ein, ſich irgend eines andren — wer immer er ſei — *nur* als „Mittel" für ſeine eignen perſönlichen Zwecke zu bedienen, denn das bedeutet die Entwürdigung des andren zur Sache.

Die *Selbſtbeſchränkung perſönlicher egoiſtiſcher Herrſchaftsgelüſte* ſoll demnach die Richtſchnur für die Geſtaltung der Rechtsordnung ſein, und welche Formen ſie auch immer in den einzelnen, hiſtoriſch gewordenen Staaten annehme, ſie ſoll darauf ausgehen, dem Leben der Geſamtheit einen ſolchen äußeren Rahmen zu verleihen, daß jedem Einzelnen die Möglichkeit bleibt, eine ſittlich-geiſtig „freie" Perſönlichkeit zu werden und nach ſeiner Beſonderheit tätig an der Umformung der Außenwelt nach ſittlichen Ideen teilzunehmen. *Dies* ſind die urſprünglichen „Urrechte" jedes Einzelnen, deren Schutz und Verwirklichung ſich jede Rechtsgemeinſchaft als Aufgabe ſetzen ſoll.

Durch dieſe erhabenen Poſtulate des ethiſchen Individualismus, die das ſittlich frei wollende Individuum von der Unterordnungspflicht unter traditionelle Autoritäten befreien, um es durch die Idee der Selbſtverantwortlichkeit und der beſtändigen Selbſtkontrolle ſeines Willens um ſo feſter zu binden, iſt — möge die Art der Formulierung noch ſo wandelbar ſein — in den entſcheidenden Punkten für alle Zeiten dem Einzelnen ein Prüfſtein gegeben, an dem er ſelbſt den ſittlichen Wert ſeines Handelns erproben kann. Zugleich ſind damit aber auch Maßſtäbe gefunden, an denen die inneren und äußeren Beziehungen ſozial aneinander gebundener Menſchen zu einander orientiert werden können, und man ſollte meinen, daß von ihnen aus auch der Weg zur Umgeſtaltung der individuellen Beziehungen der Geſchlechter nicht allzuweit ſein könnte. Denn wer ſich überhaupt zu den Poſtulaten des ethiſchen Idealismus bekennt, kann jedenfalls unmöglich auf Grund der verſchiedenen „Natur" der Geſchlechter die

generelle äußere Abhängigkeit und Unterordnung des einen, die generelle Herrſchaft des andren fordern. Die Natur, das „Sein", lehrt für ſich allein uns ja ſchlechterdings nichts über den „Sinn" unſeres Daſeins und bleibt uns auf die Frage, wie wir handeln ſollen, um ſittlich zu ſein, ewig die Antwort ſchuldig. Sie iſt, nach den Lehren des Idealismus, Gegenſtand unſres Genuſſes und Objekt unſrer Pflichterfüllung, aber keineswegs Leitſtern auf unſerm Wege zur ſittlichen Freiheit. Die naive Verquickung des „Natürlichen" mit dem „Vernünftigen", welche dem naturaliſtiſchen Rationalismus der Aufklärungszeit, wie wir ſahen, eignete, iſt hier für immer vernichtet. Wenn wir ſo häufig das Geſollte mit dem „Natürlichen" gleichſetzen, ſo interpretieren wir damit in die Natur, die ja doch als ſolche nach „Werten" nicht fragt, etwas von dem, was das ſittliche Bewußtſein als wertvoll erkannt hat, hinein. Anderſeits lehrt uns – ſofern wir den Lehren des Idealismus treu bleiben – die Vernunft, daß als der letzte Daſeinszweck auch der Frau kein anderer als eben ihre Entwicklung zur ſittlichen Freiheit gelten kann. Dieſe ihre „Beſtimmung zur Selbſtbeſtimmung", die ſie mit dem Manne teilt, ſchließt aber notwendig ein, daß auch ihr Wille nur „geweckt", nicht von außen „beſtimmt" werden darf, daß es auch für ſie „unſittlich" iſt, wider ihr eignes Gewiſſen nach dem Willen andrer zu handeln, daß auch ſie einer geſchützten Sphäre äußerer Freiheit bedarf zur Entfaltung ihrer Perſönlichkeit.

Jedoch mit der Beziehung der Poſtulate des ethiſchen Idealismus auf das Verhältnis der Frau zum einzelnen Manne und zur Geſamtheit hatte es damals noch gute Weile. Der platte „Nützlichkeitsſtandpunkt" Wolff's und der naive Naturalismus Rouſſeau's war allerdings auf dem Boden dieſer Lehren überwunden. Aber auch von dem ethiſchen Idealismus forderte, wo er die Wirklichkeit nach Art des Naturrechts deduzierend zu ordnen ſuchte, die Zeit ihren Tribut. Auch die großen Verkünder der neuen Prinzipien dachten, ebenſo wie im Altertum die Apoſtel der religiöſen Ebenbürtigkeit, nicht daran, der patriarchalen Unterwerfung der Frau in der Ehe grundſätzlich ihre Berechtigung zu beſtreiten. Allerdings forderten ſie, wie auch faſt alle rationaliſtiſchen Naturrechtslehrer, die Anerkennung der unbedingten ſittlichen und rechtlichen Verpflichtung beider Gatten zur ehelichen Treue. Jedoch widerſtreitet es z. B. nach Kants Meinung „der Gleichheit der Verehelichten nicht", wenn das Geſetz vom Manne in

bezug auf das Weib ſagt: „er ſoll dein Herr ſein“. Ja, Fichte gelang es ſogar, ein ſtreng patriarchales Eheideal direkt aus den oben ſkizzierten, ethiſchen und rechtlichen Poſtulaten abzuleiten und ihm dadurch eine höchſte Verklärung und begriffliche Rechtfertigung zu verleihen, von deren äſthetiſchem Zauber und ſcheinbarer logiſcher Schlüſſigkeit man ſich nur durch eindringendes Ausdenken ihrer Konſequenzen befreit. Grade weil dies Ideal noch an der Schwelle unſerer Zeit in einem Vertreter des ethiſchen Individualismus einen glänzenden Fürſprecher gefunden hat — ſeinen größten ſeit Paulus — ſoll es hier noch einmal zu Worte kommen.

Zunächſt iſt Fichte's Auffaſſung der Ehe ſo tief und würdig, wie bei keinem ſeiner Zeitgenoſſen. Seine Reflexion über ihre natürlichen und ethiſchen Grundlagen kommt zu dem Reſultat, daß ſie ſowohl ihrer „Natur nach“ wie auch vor der „Vernunft“ als Selbſtzweck zu gelten hat. Denn ihre „natürliche“ Bedingung iſt zunächſt die Befriedigung des Geſchlechtstriebs, nicht die faktiſche mögliche Folge: das Kinderzeugen. Sittlich betrachtet aber iſt ſie einmal die einzige von der Vernunft gebilligte Form dieſes Triebes, zugleich aber auch eine notwendige Exiſtenzform für die volle Entfaltung aller ſittlichen Eigenſchaften der Individuen. Wo finden wir nun einen Maßſtab, an dem ſich die ſittlich notwendige Form des inneren und äußeren Verhältniſſes der Ehegatten ableſen läßt?

Zweifellos ſind Mann und Weib als moraliſche Weſen „gleich“, d. h. ſie ſind beide fähig und beſtimmt, Träger der Vernunft und der ſittlichen Freiheit zu werden. Sie ſind aber verſchieden in bezug auf ihre Gattungsfunktionen, und der Naturzweck der Ehe wird nur dadurch erreicht, daß ſich das eine Geſchlecht bei der Erfüllung dieſer Funktionen nur tätig, das andere aber leidend verhält. Offenbar gibt uns dieſe phyſiologiſche Verſchiedenheit von Mann und Weib den Fingerzeig für ihre verſchiedenartige Stellung zu einander[1]). Bedingung der Entwicklung jedes Einzelnen zur ſittlichen Perſönlichkeit iſt aber ſelbſtbeſtimmte Tätigkeit, deshalb darf kein Vernunftweſen ſich bloßes Leiden zum Zwecke ſetzen. — Da nun allein der Mann

[1]) Man beachte, daß hier auch Fichte, im ſchärfſten Widerſpruch zu ſeiner erkenntnistheoretiſchen Stellung zur Natur und zur Begründung ſeiner Ethik, das Sollen aus dem Sein abzuleſen verſucht!

die Befriedigung seines Naturtriebs durch „Tätigkeit" erreicht, darf nur er allein sich diesen Trieb eingestehen und sich seine Befriedigung zum Zwecke setzen, – die Funktion der Frau jedoch besteht in bloßer Passivität: um ihren Trieb zu befriedigen, muß sie *Objekt* der Tätigkeit eines andren werden. Offenbar steht sie deshalb, als bloße Natureinrichtung betrachtet, eine Stufe tiefer als der Mann, und zum Unterschied von ihm kann sie sich eben darum, ohne sich zu entwürdigen, ihren Sexualtrieb weder eingestehen noch auf seine Befriedigung ausgehen. Vielmehr muß derselbe auch ihr als „Tätigkeit" zum Bewußtsein kommen, und dies geschieht, indem er sich seiner natürlichen Gestalt entkleidet und sich ihr lediglich in der Gestalt der „Liebe" zeigt: – als Trieb nicht zur Selbstbefriedigung, sondern zur Befriedigung eines geliebten Mannes, — als Trieb nicht zur Befriedigung ihrer Sinne, sondern ihres Herzens.

Durch diesen edelsten Naturtrieb, der nur der Frau angeboren ist, im Manne dagegen erst durch die Verbindung mit ihr entwickelt wird, tritt die Frau auch als „Natur" wieder auf dieselbe Stufe wie der Mann: Indem sie sich aus Liebe hingibt, bewahrt sie ihre Menschenwürde, obwohl sie sich zum „Objekt" macht, denn ihre Hingabe kommt ihr nun nicht als Nötigung ihres eignen Triebes, sondern als freiwillig dargebrachtes Opfer an den geliebten Mann zum Bewußtsein. Natürlich kann sich aber die Frau ohne Selbstentwürdigung nur demjenigen liebend zum Opfer bringen, der ihr als der Beste und Liebenswerteste seines Geschlechts erscheint und auch nur unter der Voraussetzung, daß er ihr *ewig* so erscheinen wird. An diesen aber muß sie sich auch vollständig und ohne Vorbehalt mit ihrer ganzen Person und allem, was sie hat, verlieren, denn *behielte sie sich das geringste vor, so legte sie dadurch an den Tag, daß das Vorbehaltene einen höheren Wert für sie habe, als ihre eigne Person (die sie ja zum Objekt seines Triebes macht), setzte also damit sich selbst herab.* Die Achtung vor ihrer eignen Persönlichkeit fordert demnach ihre völlige *Unterwerfung*. Nur mit dem Manne vereinigt soll sie noch Leben haben, sie kennt keinen andren Willen als den seinen, sie hört auf, das Leben eines Individuums zu führen: „das geringste, was daraus folgt, ist, daß sie ihm ihr Vermögen und alle ihre Rechte abtrete und mit ihm ziehe." Dies alles jedoch nicht zufolge irgend eines *Zwangsrechts* ihres Gatten: – das würde der Freiheitsidee

widerſtreiten, ſondern zufolge ihres eigenen, ſittlich notwendigen Wunſches und Willens.

Aus dieſer ſittlichen Verpflichtung der Frau zu unbeſchränkter freiwilliger Unterwerfung erwachſen auf der andren Seite auch dem Manne die höchſten ſittlichen Pflichten. Denn allerdings *nur* unter *einer* Bedingung bewahrt ſie in ihrer Unterwerfung ihre Würde und ſittliche Freiheit: der Gatte muß ihr ſtets mehr als alle andren ehrwürdig und achtungswert erſcheinen. In dem Augenblick, wo dieſer ihr exkluſiver Glauben an ihn erſchüttert wird, verliert ſie auch den Glauben an die Unſchuld und Reinheit ihrer Hingabe, denn nun muß ja der Verdacht in ihr aufſteigen, daß nicht mehr die Liebe zu ihm, ſondern ihr eigner Geſchlechtstrieb ſie zur Hingabe beſtimmte: die Hingabe an einen nicht mehr ſchlechthin über alles geliebten Mann widerſpräche alſo ihrer Sittlichkeit. Deshalb bewahre ihr der Mann mit dem Glauben an den Wert *ſeiner* Perſönlichkeit zugleich den Glauben an den Wert ihrer eignen! Niemals darf er ihr unbegrenztes Zutrauen enttäuſchen! Vor allem entwickle er in ſich die Anlage zur „Großmut", die ihm die Natur gab, wie ihr die Anlage zur Liebe. Er will zwar zuerſt „Herr" ſein. Wer ſich ihm aber freiwillig ergibt, dem gegenüber entkleidet er ſich ſeiner Gewalttätigkeit. Auch der Frau gegenüber muß er ſeine Herrſchſucht abſtreifen und ihr dadurch die Unterwerfung erleichtern. Zwar darf er ſich keineswegs von ihr beherrſchen laſſen, denn der Stolz ihrer Liebe beſteht ja gerade darin, daß ſie ſich ihm unterworfen weiß, und ihm auch unterworfen ſcheint. Aber er ſoll ihre Wünſche ausſpähen und ſie eben das als ſeinen Willen vollbringen laſſen, was ſie, ſich ſelbſt überlaſſen, am liebſten täte. Ebenſo wird auch die Frau ihres Herzens Genüge nur darin finden, daß ſie auch die verborgenen Wünſche des Mannes zu erfüllen trachtet. Je größer das Opfer, je vollkommener iſt die Befriedigung ihres Herzens. „Der Austauſch der Herzen und Willen wird vollkommen. Jeder will ſeine Perſönlichkeit aufgeben, damit die des andren allein herrſche."

Nun, nachdem wir bei Natur und Vernunft Bedingung und Zweck der Ehe erfragt und daraus die Richtlinien für die ſittlich notwendigen Beziehungen der Geſchlechter gewonnen haben, läßt ſich unſchwer aufweiſen, wie das *äußere* Verhältnis der Gatten zu einander und zum Staate geordnet werden ſollte. Die Geſetze dürfen der Verwirklichung des hier ſkizzierten ſittlichen Ideales nach keiner Richtung ent-

gegenarbeiten. Ist die Ehe in absoluter Freiheit und Selbstbestimmung geschlossen, so haben sie überhaupt nichts hineinzureden. Die äußere Verbindung von Mann und Frau gilt als Zeichen für die Verbindung der Willen und Herzen, — das Gesetz braucht deshalb Streitfälle zwischen ihnen überhaupt nicht vorzusehen. Da der natürliche und sittliche Zweck der Ehe nur durch Unterwerfung der Frau verwirklicht werden kann, soll der Staat darauf verzichten, sie als juristische Persönlichkeit zu betrachten. Für ihn ist sie vom Tage der Heirat an mit dem Manne *identisch*. Dieser wird also in allem ihr gesetzlicher Vormund und gerichtlicher Vertreter, und selbstverständlich unbeschränkter Eigentümer aller ihrer Güter: Er allein lebt ein öffentliches Leben, sie selbst behält lediglich ihr häusliches Leben. Und ebenso wie in der Privatrechtssphäre existiert die Frau auch im Staats- und Verwaltungsrechte nur in und durch ihren Gatten. Da die Frauen als Vernunftwesen den Männern gleichwertig sind, stehen ihnen an sich ganz selbstverständlich dieselben Menschen- und Bürgerrechte zu wie den Männern, und zweifellos sollten sie *unverheirateten* mündigen Frauen *auch verliehen* werden. Der verheirateten Frau aber kann es gar nicht einfallen, ihre öffentlichen Rechte selbständig ausüben zu wollen: ihre Tugend und Würde hängen ja von ihrer freiwilligen völligen Unterwerfung ab. Deshalb wählt sie ihren Mann zu ihrem Vertreter und dadurch, daß dieser sich mit ihr berät und also mit der seinigen auch ihre Ansicht zum Ausdruck bringt, bleibt sie ja faktisch im Besitz ihrer Bürgerrechte, „nur die Sucht nach Celebrität bei ihrem Leben und nach ihrem Tode in der Geschichte könnte sie veranlassen, ihr Stimmrecht auch selbständig auszuüben".

Diese völlige rechtliche Identität der Gatten, deren juristische Konsequenzen, wo mit ihr Ernst gemacht wurde, wir ja im englischen Common Law kennen gelernt haben, steht nun aber nach Fichte natürlich *nur so lange* im Einklang mit der Idee der sittlichen Freiheit, als sie der völligen Uebereinstimmung der Herzen und Willen der Gatten auch faktisch entspricht. Nur das Gefühl unbegrenzter Liebe auf des Weibes und unbegrenzter „Großmut" auf des Mannes Seite *ermöglichen* sittlich ein derartiges Rechtsverhältnis. Sobald diese Gefühle bei einem der beiden schwinden, kann deshalb der Staat den Gatten auch *nicht zumuten, länger zusammenzubleiben*. „Eheleute scheiden sich deshalb selbst mit freiem Willen, wie sie sich verbunden haben. Sind sie über die Bedingnngen der

Scheidung einig, ſo haben ſie ihren Entſchluß dem Staate nur anzuzeigen. Nur in Streitfällen und falls einer der Gatten die Scheidung verweigert, kann der Staat dem Antragſteller Hilfe leiſten, und zwar ſoll er ſich zum Grundſatz machen, auch bei einſeitigem Wunſche — namentlich der Frau — die Scheidung möglichſt zu erleichtern, denn auf jeden Fall beweiſt ihr Antrag — mag er nun objektiv begründet ſein oder nicht —, daß ſie der richtigen Liebe zu ihrem Gatten mangelt, und ohne dieſe Liebe kann ſie ohne Entwürdigung *nicht* zur Unterwerfung genötigt werden."

Nach Fichte iſt alſo ſittliche Freiheit und Selbſtbeſtimmung der weiblichen Perſönlichkeit mit unbeſchränkter Unterwerfung unter den Gatten nur ſo lange vereinbar, wie im Gemüte der Frau keinerlei Widerſpruch gegen Willen und Meinen des Mannes entſtehen, der es ihr, wenn auch nur im Einzelfall, als Pflicht erſcheinen läßt, ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen. — Im Reiche der Realitäten — das dürfen wir wohl nunmehr Fichte gegenüber hinzufügen — könnte aber alsdann eine Frau nur dann in der richtigen Stimmung zur beſtändigen freiwilligen Unterwerfung bleiben, wenn ſie auf jede *Kritik* dem Manne gegenüber völlig verzichtet, ſich blind macht gegen ſeine Schwächen und Schranken, und es lernt nur mit ſeinen Gedanken zu denken. Die Vorausſetzung des faktiſchen *Beſtandes* einer nach Fichte's Ideal geſtalteten Ehe wäre *der Verzicht der Frau auf jedes ſelbſtändige ſittliche Urteil*. Um alſo bei einer beſtimmten phyſiſchen Funktion immerdar als „tätig" zu erſcheinen, hätte ſie ſich auf allen anderen Lebensgebieten jeglicher geiſtigen Selbſtändigkeit zu entkleiden. Gelänge ihr der Verzicht auf ihr Urteilsvermögen und ihre geiſtige Selbſtändigkeit nicht, ſo träte ja — nach Fichte's eigner Meinung — jene andere Konſequenz ein: ſobald Verſtand und Gewiſſen die Frau einen andren Weg als den ihres Mannes gehen heißen, kann ihre Unterwerfung nicht mehr ſittlich gerechtfertigt ſein — denn es iſt ja die höchſte Pflicht jeder ſittlichen Perſönlichkeit, nach ihrem eignen Gewiſſen zu handeln, und ſobald das Gewiſſen der Frau ſich gegen die Unterwerfung ſträubt, müßte ſie alſo aus dem Verhältnis ausſcheiden, da die Frage, wer „objektiv" von den Gatten „recht hat", ja nach Fichte gänzlich gleichgültig iſt. Es iſt mithin klar, daß jeder, der in Rückſicht auf die überindividuellen Zwecke der Ehe, insbeſondere die *Kinder*, den Gatten ein derartiges Recht auf völlig freie, auch *einſeitige*, Scheidung, wie Fichte, und im Anſchluß an

ihn z. B. auch Schleiermacher, es ganz konſequent forderten, beſtreitet, ſich auch nicht auf den Boden von Fichte's patriarchalem Eheideal ſtellen kann.

Angreifbar erſcheint nun aber auch bei näherer Prüfung die Art der Begründung des Fichteſchen Ideals ſelbſt. Wir wollen dabei davon abſehen, daß, wie ſchon hervorgehoben, auch Fichte – ganz im Widerſpruch zu der erkenntnistheoretiſchen Begründung aller ſeiner ſonſtigen ſittlichen und rechtlichen Poſtulate – zur Rechtfertigung einer ſo verſchiedenen Stellung der doch „moraliſch gleichen" Geſchlechter auch ſeinerſeits an die „Natur" appelliert, der er im übrigen jede Fähigkeit, uns über das, was ſein ſoll, zu belehren, abſtreitet. Hier ſei nur die Art beanſtandet, wie Fichte die ſchrankenloſe Unterwerfung der Frau damit begründet, daß (vermeintlich) ihre phyſiologiſche Beſchaffenheit in Widerſpruch ſtehe mit der Beſtimmung des Menſchen zur „Tätigkeit". Da ſie ſich bei der phyſiſchen Vereinigung mit dem Manne nur „leidend" verhalte, dürfe ſie ſich niemals eingeſtehen, daß auch ihr eigner Trieb dieſe Vereinigung erheiſcht, ſondern ſolle dieſelbe ſtets als Opfer an den geliebten Mann empfinden.

Dieſe Konſtruktion iſt offenbar – rein logiſch betrachtet – nicht fehlerfrei: Aus einer lediglich mechaniſchen Funktionsverſchiedenheit des Sexualapparats läßt ſich doch unmöglich die Forderung einer verſchiedenartigen ſittlichen Bewertung, ja, nicht einmal eine verſchiedene pſychologiſche Deutung des Geſchlechtstriebes bei Mann und Weib ableiten. Weder Mann noch Weib können ſich des gelegentlichen Bewußtwerdens des ihnen von der Natur eingepflanzten Geſchlechtstriebs erwehren, und haben ſich ſeiner an ſich offenbar ebenſowenig wie irgend eines anderen phyſiſchen Bedürfniſſes zu ſchämen. Es ſteckt ein Reſt von jener dem Rationalismus nicht ſelten eignen, asketiſchen Deutung des Sexuallebens als eines »pudendum« in Fichte's Standpunkt, – nur haben ſich die Konſequenzen ganz und gar auf die Frau konzentriert. Vom Standpunkt der idealiſtiſchen Ethik aus aber müßte es als erniedrigend für beide – ganz gleichgültig durch welche äußeren Funktionen ſie den „Naturzweck" erfüllen – gelten, wenn einer den andren lediglich zum „Mittel" der Befriedigung eben dieſes Triebes macht, ohne dabei zugleich den Trieb der Liebe im Sinne der innigſten Teilnahme und tiefſten Intereſſes für das Ganze ſeiner Perſönlichkeit zu fühlen. Alſo — das wäre die wahre Konſequenz – nicht nur die Frau, auch der Mann entkleidet ſich

jedesmal der „Menſchenwürde“, wenn er ſich die Befriedigung des nackten Geſchlechtstriebes als ſolchen zum Zwecke ſetzt. Damit fiele aber auch Fichte's Konſequenz, daß die Liebe der Frau identiſch ſein müſſe mit unbeſchränkter einſeitiger Unterwerfung unter den Willen ihres Mannes, und ebenſo die Vorſtellung, daß die Liebe beim Mann gewiſſermaßen als das Produkt großmütiger Genugtuung über die ſummariſche Unterwerfung der Gattin entſtehe. — Soviel nur zur Kritik von Fichte's Gedankengängen. Zur Kritik des patriarchalen Eheideals ſelbſt werden uns unſere ſpäteren Erörterungen noch zurückführen.

Welchen Einfluß nun alle dieſe Umbildungen der ethiſchen Theorien auf die Geſetzgebung einerſeits, die Lebenspraxis andrerſeits geübt haben, könnte nur eine ſehr in's einzelne gehende Spezialunterſuchung aufzeigen, die hier unmöglich iſt. Ihre Wirkung vollzog ſich naturgemäß keineswegs immer unmittelbar und direkt. Ein wichtiger Hebel war die neuerblühte ſchöne Literatur, welche ſich des Problems der Geſchlechtsbeziehungen bemächtigte und dabei zunehmend die Frauen nicht nur als Objekte männlicher Courtoiſie und Intrigue, ſondern auch als „Perſönlichkeiten“ bewertete, die ihrer eignen Schuld wie ihres Glückes Schmiede ſind. Die Wirkung dieſer Vorſtellungswelt auf die Entwicklung der „öffentlichen Meinung“ iſt nicht zu unterſchätzen, aber ſchwer nachweisbar. Auch das Maß des Einfluſſes der eigentlich „wiſſenſchaftlichen“ Spekulation war naturgemäß fragmentariſch und ſehr verſchieden geartet. So ſublimierte Gedankengänge wie diejenigen Fichte's und der idealiſtiſchen Naturrechtslehre überhaupt ſchwebten — das iſt ſelbſtverſtändlich — hoch über allem, was dem Durchſchnittsdenken ſeiner Zeit zugänglich war.

Anders ſteht es mit den älteren, naturaliſtiſchen Vertretern des Rationalismus, namentlich mit den Gedankenkreiſen des maſſiven Naturrechts der Aufklärungszeit. Die ethiſchen Gedanken des religiöſen Radikalismus blieben in ihrer naturrechtlichen Form, auch nach Milderung des ſektiereriſchen Eifers, Gemeingut breiter kleinbürgerlicher und kaufmänniſcher Schichten Englands, Amerikas, Hollands, aus deren Kreiſen dann der Kapitalismus das moderne Bürgertum dieſer Länder emporwachſen ließ. Die heute ſogenannte „bürgerliche Ehemoral“ fand in dieſen Schichten ihre Träger. In Amerika herrſchten ſie von Anfang an. Und als ſie im 19. Jahrhundert auch in England Staat und

Gesellschaft in ihre Hände bekamen, brachten sie die Eheideale des Puritanismus zur Herrschaft auch in der öffentlichen Meinung dieses Landes, dessen führende Klassen im 18. Jahrhundert vielfach noch sehr weit von „bürgerlicher" Sittlichkeit entfernt gewesen waren. In Frankreich beherrschten Rousseau's Gedankengänge die Führer der Revolution, – wir werden sehen, mit welchem Ergebnis. In den, an kapitalistischer Entwicklung und deshalb an „bürgerlichen Klassen" im spezifischen Sinn ärmeren, mitteleuropäischen Staaten und, zeitweise in Rußland, bildete das an Zahl stets anwachsende Berufsbeamtentum, welches der „aufgeklärte Despotismus" sich überall schuf, eine ihrer Lebensführung nach überwiegend „bürgerliche", ihrer Gedankenwelt nach, so lange ihre Herrschaft unerschüttert stand, fast immer rationalistische Schicht. Durch diese Vermittlung wirkten Gedanken der Naturrechtslehre überall auf die im Zeitalter der großen Kodifikationen entstehenden Neuordnungen des Eherechts. Sie alle zeigen – freilich in verschiedenem Sinn – ein „rationalistisches Gepräge". War doch schon der Gedanke selbst, daß man das Recht nach „vernünftigen" Prinzipien neu ordnen könne und solle, eine erst auf dem Boden jener Gedankenwelt mögliche Idee, welche zuerst der radikale Puritanismus in England vertreten hat. Damit sich eine solche Idee in die Praxis umsetzen konnte, mußten erst jene großen modernen Staaten entstehen, deren politisches Machtinteresse das Niederreißen der Schranken, welche die mittelalterliche Rechtsordnung der Entfaltung des modernen kapitalistischen „Reichtums" in den Weg legte, erforderte, und deren Beamte, – nachdem die theokratische Sittenreglementierung durch die Kirche gebrochen war, – nun ihrerseits glaubten, die „Untertanen", eventuell auch wider deren Willen, zur „Glückseligkeit" lenken zu können. Wir haben nun zu untersuchen, was der von oben her neues Recht schaffende Rationalismus dieser Gesetzgeber der Frau gebracht hat. Dabei müssen wir uns natürlich auf einige als Gradmesser der Persönlichkeitsgeltung der Frau besonders charakteristische Kodifikationen beschränken, um nicht ins Uferlose zu steuern. –

Ehe wir aber an die Betrachtung einzelner Rechte herantreten, muß jener großen allgemeinen Tendenz der modernen Eheentwicklung gedacht werden, welche man als „Säkularisation" der Ehe bezeichnen kann. Die Reformatoren betrachteten die Ehe als „bürgerliches Geschäft", welches, wie auch alle bürgerliche Berufstätigkeit, im christlichen Geist zu ordnen sei. Sie ließen aber die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehe-

ſachen und die kirchliche Eheeinſegnung unangetaſtet. Die erſtere iſt auch in den proteſtantiſchen Staaten vielfach erſt in dieſem Jahrhundert (in England 1857) beſeitigt worden, die letztere teilweiſe noch heute geſetzliche Normalform (England, Oeſterreich). Die Beſeitigung der kirchlichen Ehegeſetzgebung und Ehegerichtsbarkeit und die Schaffung einer weltlichen Eheſchließungsform („Zivilehe") war eine Forderung des Täufertums, welche bei ihm, wie die „Gewiſſensfreiheit" überhaupt, rein religiös motiviert war. Beide Forderungen wurden dann von der Aufklärung als Kampfparole gegen die Kirchenmacht übernommen und in den konfeſſionell gemiſchten Staaten auch ein Gebot der Staatsraiſon. Die Kirchen, namentlich die katholiſche, haben ſich der Forderung einer „Verſtaatlichung" des Eherechts, der Ehegerichtsbarkeit und der Eheſchließung nur unter anhaltenden Kämpfen und Proteſten gefügt, weil damit die religiöſe Würde der Ehe, in der katholiſchen Kirche ihr ſakramentaler Charakter, im Volksbewußtſein bedroht ſchien, und vor allem auch, weil dadurch die Frage der Eheſcheidung in die Sphäre ſtaatlicher Geſetzgebung fiel und ſo die bibliſche Norm gefährdet wurde. Der Verlauf des Kampfes iſt hier nicht darzuſtellen. Von den Großſtaaten führte zuerſt Frankreich in der Revolutionszeit[1]) die „Zivilehe", d. h. die Vollziehung der Ehe vor einem ſtaatlichen Beamten und ihre Eintragung in ein „Standesregiſter" durch und behandelte alles kirchliche Eherecht als für die bürgerlichen Folgen der Ehe irrelevant. Ihm folgten im 19. Jahrhundert die andren europäiſchen Länder, teils in der Form, daß die „Zivilehe" als allein gültige Form der Eheſchließung, teils daß ſie außer der kirchlichen Eheſchließung, „ſubſidiär", ſtatt ihrer (für nicht zu den privilegierten Kirchen gehörige Perſonen), oder „fakultativ", (für alle Perſonen nach ihrer Wahl) neben ihr zugelaſſen wurde. Demgegenüber haben die Kirchen ihren Standpunkt meiſt dahin genommen, daß ſie die kirchlichen Eheformen und das kirchliche Eherecht als das Gewiſſen ihrer Angehörigen bindend aufrecht erhielten, alſo z. B. eine Scheidung vom Bande in den kirchlich nicht anerkannten Fällen inſofern nicht zulaſſen, als ſie dem geſchiedenen Gatten die kirchliche Einſegnung einer neuen Ehe verweigern. Viele proteſtantiſche „Landeskirchen" ſtellen ſich aber heute überhaupt auf den Boden, daß das ſtaatliche Geſetz allein entſcheide. Jedenfalls haben die Kirchen, auch die katho-

[1]) Die fakultative Zivilehe wurde bereits 1787, vor der Revolution, eingeführt.

lische, sich infolge übler Erfahrungen, die besonders in Italien zu Tage traten, schließlich dem Verlangen der Staaten mit obligatorischer Zivilehe, daß der Geistliche seinerseits eine Ehe nicht einsegnen dürfe, wenn nicht ein bürgerlich gültiger Eheschluß vorangegangen sei, gefügt.

Demgemäß besteht obligatorische Zivilehe z. B. in Frankreich, Italien, Deutschland (allgemein seit 1875), Holland, Belgien und der Schweiz; fakultative und subsidiäre z. B. in England (ersteres für Nonconformisten, letzteres für Juden, Quäker, Konfessionslose), Amerika (fakultativ), Spanien und Oesterreich (subsidiär), Schweden (subsidiär). Wir werden diese überall im Vorschreiten begriffene Entwicklung im einzelnen hier nicht verfolgen, — uns interessiert sie vielmehr wesentlich nur in ihrer Beziehung zum materiellen Eherecht und zum Begriff der „freien" Ehe.

Die Einführung der „Zivilehe" hat der Inanspruchnahme der Kirchen für die Einsegnung der Ehe überall einen gewissen, aber meist keineswegs einen besonders starken Abbruch getan. Der Grund des Vorherrschens der kirchlichen Eheschließung weit über den Umkreis der im kirchlichen Sinn „gläubigen" Kreise hinaus liegt in der faktisch in allen Ländern der Welt bestehenden sozialen Prämiierung des kirchlichen Eheschlusses, sei es, daß diese — wie in den europäischen Ländern meist — direkt durch die Staatsgewalt[1]), sei es, daß sie, wie in Amerika, durch die öffentliche Meinung und ihren Begriff von »respectability« erfolgt. Die kirchliche Eheform nimmt angesichts dessen die Mehrzahl auch der Nichtgläubigen meist leicht in den Kauf. Der materielle Inhalt des kirchlichen Eherechts stößt dagegen auf, im ganzen, zunehmenden Widerspruch. — Wo nun der Staat eine kirchliche Eheschließungsform als bürgerlich vollwirksam anerkennt, da bedeutet dies an sich noch nicht, daß er für die so Verbundenen auch das kirchliche Eherecht, z. B. etwa das kanonische Scheidungsrecht, als gültig anerkenne; doch ist dies allerdings regelmäßig der Fall, so z. B. nicht nur in Spanien und Rußland, sondern auch in Oesterreich. Wo umgekehrt obligatorische Zivilehe besteht, ist es an sich trotzdem möglich, daß der Staat die Frage der Ehescheidung je nach der Konfession der Verbundenen dem kirchlichen Recht gemäß geregelt sein läßt oder selbst den Inhalt des kirchlichen Rechts als Staatsgesetz verkündet.

[1]) In Preußen z. B. ist ernstlich umstritten, ob ein Staatsbeamter auch disziplinär zur kirchlichen Trauung genötigt werden könne (!).

Daß in Italien z. B. obligatoriſche Zivilehe beſteht, hindert nicht, daß die Eheſcheidung vom Bande dort, gemäß den Grundſätzen des kanoniſchen Rechts, ausgeſchloſſen iſt. Aber allerdings iſt es die Regel, daß der Staat, wenn er die Zivilehe generell einführt, auch ſein eignes materielles Eherecht aufſtellt und es der Kirche überläßt, die Innehaltung ihrer religiöſen Normen durch rein religiöſe Mittel zu erwirken (ſo in Deutſchland).

Wo nun, wie es bei Anerkennung der kirchlichen Eheform durch den Staat der Fall ſein kann, ſehr ſtrenge Anforderungen an die Betätigung kirchlicher Geſinnung geſtellt werden, ſuchen ſich die unkirchlichen Klaſſen dieſem Zwang zur Heuchelei zuweilen durch Eingehung ſogenannter „Gewiſſensehen" zu entziehen, d. h. ſie ſchließen ſich zu, rechtlich betrachtet, außerehelichen, faktiſch aber monogamen und auf Dauer berechneten Haus- und Geſchlechtsgemeinſchaften zuſammen. Dieſer Proteſt gegen die kirchliche Eheſchließung kann, wenn er als Maſſenerſcheinung auftritt, dazu führen, daß der Staat dieſe „freien Ehen" ſeinerſeits „anerkennt", d. h. unter gewiſſen formalen Vorausſetzungen, z. B. Abſchluß vor Zeugen, Eintragung in ein Regiſter u. ſ. w. ihnen die Rechtsfolgen der Vollehe beilegt. Alsdann handelt es ſich natürlich um nichts weiter, als um die Zulaſſung einer neuen Form des Eheabſchluſſes, wie es die fakultative Zivilehe auch iſt, aber nicht im mindeſten um einen neuen Eheinhalt[1]). Grade dies iſt ja der Weg, auf dem zahlreiche „ſubſidiäre" Eheſchließungsformen für Schismatiker, Quäker, dissenters etc. entſtanden ſind. Ganz der gleiche Zuſtand kann auch als Ueberlebſel des mittelalterlichen Rechts vorkommen: ſo in Schottland bis in das 19. Jahrhundert. Hier galt der bloße Konſens der Verlobten, gleichviel wie er erwieſen werden konnte (z. B. durch Zeugnis der Nachbarn, daß ſie ſich offenkundig wie Eheleute verhalten hätten), als genügend zum Eheſchluß[2]), er hatte natürlich aber auch die Folge jeder „legitimen"

[1]) Es iſt daher natürlich nur Konfuſion, wenn von Vertretern der „freien Ehe" eine ſolche Anerkennung gewiſſer, nicht in den überlieferten Formen, — aber in andern, vom Staate zugelaſſenen, — vollzogenen Geſchlechtsverbindungen als „Ehe", mit allen Folgen anderer „legitimer" Ehen, als Zulaſſung einer „freien Ehe" im Gegenſatz zur „legitimen Vollehe" bezeichnet wird.

[2]) Darauf beruhte die aus Romanen bekannte Eheſtiftungstätigkeit des „Schmieds von Gretnagreen", dem ſchottiſchen Grenzort, für entlaufene Paare.

Ehe, im Erbrecht und für die Unlöslichkeit. Aehnliche Eheschließungsformen, mit ganz denselben Folgen, haben sich in manchen Staaten der amerikanischen Union, zum Teil trotz der Staatsgesetze, bis in die Gegenwart erhalten. Hier handelt es sich stets nur um eine rein „private" Form des Eheabschlusses, nicht aber um Schaffung eines neuen Eherechts. — Etwas absolut andres ist es natürlich, wenn aus prinzipiellem Protest grade gegen das materielle Eherecht, z. B. gegen die patriarchale Unterordnung der Frau in der legalen Ehe oder gegen die Beschränkung der Scheidung der Ehe, Verhältnisse eingegangen werden, welche faktisch dauernde, auf Geschlechtsverkehr ruhende Lebensgemeinschaften schaffen wollen, sich aber der Legalisation als „Ehe" entziehen. Ist ein solches Verhalten etwas andres als persönliche Laune, geht es aus einer prinzipiellen Ueberzeugung hervor, — dann ist es eine Reaktion naturrechtlicher Postulate gegen das positive Recht. Das positive Recht seinerseits behandelt solche Verhältnisse dann meist, wie wir es in Rußland kennen lernen werden, als „außerehelichen Geschlechtsverkehr", wie alle flüchtigen geschlechtlichen Beziehungen auch. Welchen Sinn die Forderung einer „Anerkennung" solcher „freien Ehen" haben kann, davon werden wir im letzten Kapitel reden. Hier ist nur über die Rechtslage zu bemerken, daß im Gefolge der Verpönung des Konkubinats seit dem Lateranischen und Tridentinischen Konzil, den Kirchenordnungen der Reformatoren, den Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, und den an ihre Prinzipien anknüpfenden staatlichen Gesetzgebungen, die wichtigste Schranke, gegen welche die „freien" Ehen zu stoßen pflegen, ihre Gleichsetzung mit „Unzucht" ist, — von der sie sich ja nun einmal nicht durch eindeutige äußere Merkmale, sondern durch ihren inneren Wert unterscheiden. Der Staat hat den Konkubinat teils (so bei uns in den süddeutschen Staaten) für strafbar erklärt, teils (so in Sachsen und für Ehebrecher in Preußen) der polizeilichen Auflösung empfohlen, vor allem aber indirekt, durch die Bestrafung des Hauswirts, der „Unzucht" gestattet, wegen Kuppelei, erschwert. —

Im übrigen hat dagegen nicht nur die Kirche sich aus der Reglementierung der Ehe, wenn auch widerwillig, zunehmend zurückgezogen, sondern in gewissem Maße auch die weltliche Gewalt. Die neue Technik und Oekonomik der Arbeit, welche der Kapitalismus schuf, sprengte die zünftige Organisation der Gewerbe und verlangte Ver-

mehrung der Arbeitskräfte. Die Angſt vor der Bevölkerungsvermehrung wandelte ſich ſchon im Zeitalter des „aufgeklärten Despotismus" in einen Heißhunger nach Volksvermehrnng im Intereſſe der Steigerung des „Reichtums". Schritt für Schritt wurden daher die polizeilichen Schranken der Verehelichung beſeitigt. Der Liberalismus ſetzte dieſe Politik im Intereſſe der Sittlichkeit — zur Verminderung der außerehelichen Geſchlechtsverhältniſſe — und aus prinzipiellem Gegenſatz gegen alle polizeiliche Bevormundung fort. Das Ergebnis iſt faſt überall, mit Ausnahme von Teilen Oeſterreich's (Tirol) und in Deutſchland ſeit 1868 nur noch Bayern's[1]): daß die polizeilichen Schranken der Eheſchließung gefallen ſind, ein jeder „auf eigne Gefahr" heiratet und nur ein, in den einzelnen Ländern verſchieden beſtimmtes, Minimalalter, ſowie unterhalb einer beſtimmten, ebenfalls verſchiedenen Altersgrenze, die elterliche Einwilligung Vorbedingung der Eheſchließung iſt. Amtliche Konſenſe ſind heute noch für gewiſſe Angeſtellte (meiſt nur: Offiziere) vorgeſchrieben, bei andren (Lehrerinnen) hat die Verheiratung dienſtrechtlich die Konſequenz des Ausſcheidenmüſſens aus dem Amte. — Wir erörtern alle dieſe, für unſere Frageſtellungen im einzelnen nicht intereſſierenden, Dinge bei der folgenden Darſtellung, welche ja die privatrechtliche Ordnung des materiellen Eherechts wiederzugeben bezweckt, nicht weiter.

B.

Innerhalb des Kreiſes der großen ſyſtematiſchen Geſetzgebungen, die um die Wende des 18. Jahrhunderts entſtanden, wenden wir uns zunächſt dem, im Jahre 1804 in Kraft getretenen, franzöſiſchen Eherecht zu, weil dieſes — und abgeſchwächt auch andre Geſetze, deren Vorbild es wurde — von allen jetzt geltenden Geſetzen die Züge des mittelalterlichen Patriarchalismus am reinſten und längſten bewahrt hat. Das Eherecht erſcheint, im Gegenſatz zu andren Teilen des »Code civil«, inhaltlich nicht ſowohl als Kind der Revolution und ihrer Ideale, wie vielmehr als Kind der militäriſch-despotiſchen Reaktion, deren Herrſchaft ſich das franzöſiſche Volk beugte, als es galt, ſich von der Selbſtzerfleiſchung im Innern zu befreien und die »gloire« der „großen Nation" kriegeriſch über den Erdball zu

[1]) Für unterſtützte Arme, Angeklagte und, innerhalb beſtimmter Zeiträume wegen Verbrechens Verurteilte.

tragen. Allerdings, in Bezug auf die allgemeine Stellung zu dem Gedanken einer „Emanzipation" der Frau hatte das Naturrecht überhaupt und ganz besonders Rousseau, wie wir sahen, der Revolution von Anfang an den Weg gewiesen, den der Code gegangen ist.

Die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte" im Jahre 1789 mit dem naturrechtlichen Postulat der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit hatte demgemäß vor den Frauen Halt gemacht. Nur hie und da hatten sich Stimmen erhoben, welche verkündeten, daß auch die Frauen „Menschen" und als solche befugt seien, die „ewigen Rechte der Menschheit" mit den Männern zu teilen. Mit Berufung darauf forderte Olympe de Gouges in einer „Erklärung der Frauenrechte" die gesetzliche Gleichheit der Geschlechter, und dieser Forderung erstand in dem letzten französischen Philosophen des 18. Jahrhunderts: Condorcet, ein begeisterter Anwalt; — aber diese Stimmen wurden bald zum Schweigen gebracht. Dieselben Kreise, welche die Frauen mit Erfolg zur aktiven Teilnahme an dem großen Zerstörungswerk der Pariser Revolten angestachelt hatten, verboten ihre Beteiligung am politischen Leben, sobald sie selbst am Steuer saßen und ihnen gewisse Anschauungen der führenden Frauen unbequem wurden. Als dann Frauen gegen die Hinrichtung des Königs protestierten und ihren Abscheu vor der Grausamkeit der Schreckensherrschaft zeigten, erschien es den Machthabern an der Zeit, die große Woge politischer Leidenschaften, welche auch sie aus dem Hause in die Arena des öffentlichen Lebens hineingetragen hatte, zurückzustauen. Unter Berufung auf die „öffentliche Sicherheit" und Ehrbarkeit und die „Natur" des Weibes, schloß der Konvent 1793 nicht nur alle politischen Frauenvereine, sondern er verbot auch die Teilnahme der Frauen an allen politischen Versammlungen[1]), und man brauchte nur auf Rousseau's Schlagworte über die spezifischen Eigenschaften und Aufgaben des Weibes und die Unvereinbarkeit ihrer Gattungsfunktionen mit ihrer gesetzlichen Gleichstellung zurückzugreifen, um die Zurückdrängung der Frau in die traditionellen Schranken zu begründen. — Schwächer äußerte sich die gleiche Tendenz auf dem Gebiet des Privatrechts. Im Erbrecht wurde Gleichstellung der Geschlechter durchgeführt (1793). Die ersten Entwürfe des Code strebten wenigstens im Prinzip auch nach Gleichstellung der Gatten auf Grund der naturrechtlichen Vertragstheorie. Sie hätten, wären

[1]) Vgl. L. Braun, Die wirtschaftliche Seite der Frauenfrage S. 80—88.

ſie Geſetz geworden, ein immerhin relativ modernes Eherecht ergeben können.

Ein anderes, noch perſönlicheres, Moment trug dazu bei, um auch bei der Geſtaltung des privaten Eherechts dem patriarchalen Prinzip, gegenüber den naturrechtlichen Idealen, das Wort zu reden. Sie fiel in die Zeit des Konſulats und der Monarchie: Napoleon's eigene Anſchauungen über die der Frau gebührende Stellung fielen bei den Geſetzberatungen in die Wagſchale, und es iſt für die ſeeliſche Unkultur und wohl auch für gewiſſe perſönliche Erlebniſſe dieſes militäriſch-politiſchen Genius bezeichnend, daß er nach Art eines orientaliſchen Despoten die Frauen lediglich als Geſchlechtsweſen wertete und von da aus ihre Unterordnung auf allen Gebieten des ſozialen Lebens forderte. Bei der Beratung des Eherechts tat er den bekannten Ausſpruch: „Es gibt etwas, das nicht franzöſiſch iſt: daß eine Frau tun kann, was ihr gefällt". Was ihm als Prinzip zur geſetzlichen Regulierung des Verhältniſſes der Gatten vorſchwebte, veranſchaulicht er in der Forderung: „Ein Ehemann ſoll eine abſolute Herrſchaft über die Handlungen ſeiner Frau ausüben; er hat das Recht ihr zu ſagen: Madame, Sie werden nicht ausgehen; Sie werden nicht das Theater beſuchen; Sie werden mit der oder jener Perſon nicht verkehren." Mitbeſtimmt durch den Einfluß dieſer Anſchauungen, wurde das neue Geſetz im weſentlichen eine Syſtematiſierung der Rechtsgewohnheiten des franzöſiſchen Mittelalters, und als ſolches wird es auch von franzöſiſchen Gelehrten, z. B. Lefèbvre, noch heute als »une des plus belles créations nationales« geprieſen und als Frucht jenes chriſtlich-franzöſiſchen Geiſtes bezeichnet, dem auch das Rittertum und die gothiſche Kunſt ihr Daſein verdanke.

Immerhin haben in ihm auch die Naturrechts-Ideale einen Niederſchlag hinterlaſſen: Das franzöſiſche Eherecht ermöglicht, im Vergleich zu der Starrheit des Common Law, auch ohne das Ventil eines »Equity Court«, eine größere Berückſichtigung modernen Empfindens und moderner Verhältniſſe. Vor allem fehlt die Identitätsfiktion und das Prinzip der »coverture«. Die Frau bleibt deshalb an ſich handlungsfähig und für ihre Handlungen verantwortlich, ein „Ich", mit deſſen Willensäußerungen das Geſetz rechnet. Aber allerdings wird auch hier ganz prinzipiell die abſolute Hausherrſchaft des Mannes geſichert und zwar dadurch, daß jede einzelne Rechtshandlung der Frau an ſeine „Ermächtigung" (autorisation) gebunden iſt. Sie iſt des-

halb nicht nur zufolge ihrer vermögensrechtlichen Abhängigkeit, sondern schon allein durch ihre persönliche Unterordnung in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt. Das Gesetz geht — ganz im mittelalterlichen Geiste — darauf aus, die persönliche Autorität des Mannes „als Haupt der Familie" zu stützen, und diese, wie die vergleichende Betrachtung ergeben hat, völlig typische Erscheinung wird ebenso mit Unrecht von der Nationaleitelkeit französischer Gelehrter als »la grande création juridique« und Ausfluß einer spezifisch christlich-französischen Eheauffassung bezeichnet, wie die bei uns häufige Behauptung, daß sie spezifisch „deutsch" sei, völlig willkürlich ist.

Offenbar durch die verschiedenen Ehedefinitionen der Naturrechtslehrer beeinflußt und deshalb etwas banal und phrasenhaft, sucht nun zunächst der Artikel 212 die gegenseitigen „moralischen" Pflichten der Gatten zu umschreiben: „Die Gatten schulden einander Treue, Hilfe und Beistand". Bekanntlich war die rechtliche Verpflichtung des Mannes zur Treue damals nicht ernst gemeint, denn — wie wir noch später sehen werden, — galt bis in die neueste Zeit nur die Untreue der Frau, nicht aber die seinige als Delikt und als Anlaß zur Scheidungsklage. — Die in Artikel 213 und 214 vollzogene Pflichtenverteilung stellt sich auf den Boden der traditionellen Rangordnung der Geschlechter: „Der Mann schuldet seiner Frau Schutz, die Frau ihrem Manne Gehorsam." Die Spekulationen des Naturrechts über den Rechtsgrund der Mannesautorität angesichts der „Menschenrechte", und die stete Angst des französischen Gesetzgebers vor der Gefahr, daß der Einfluß der Frau den Mann zur Einschränkung seiner gesetzlich statuierten Position vermögen könnte, haben den Code auch veranlaßt, in Art 1388 ausdrücklich die Herrenrechte des Mannes über die Person der Frau und der Kinder als jeder vertragsmäßigen Modifikation entzogen zu bezeichnen. Die Frau ist verpflichtet, beim Manne zu wohnen und ihm überall hin zu folgen, wohin es ihm beliebt, also auch ins Ausland oder an einen für sie gesundheitsschädlichen Ort. Der Mann ist verpflichtet, die Frau bei sich aufzunehmen und ihr nach seinen Kräften standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Die Artikel 215, 217, 223 bilden dann die weiteren Schutzwälle zur Erhaltung des patriarchalen Hausregiments. Offenbar sind sie aber zugleich als Schutz der Frau gegen ihre „Geschlechtsschwäche" und „Unerfahrenheit in bürgerlichen Dingen" gedacht und suchen auf diesem Wege mit dem für den Mann „Angenehmen" das für die Frau „Nütz-

liche“ zu vereinigen. Dieſe Fürſorge des Geſetzgebers erſcheint freilich in Frankreich beſonders überflüſſig, da grade die franzöſiſchen Frauen des Mittelſtandes und der erwerbstätigen Klaſſen ſich notoriſch ſchon ſeit Jahrhunderten durch außerordentliche Geſchäftstüchtigkeit und kaufmänniſche Begabung auszeichnen, — Eigenſchaften, die ſonſt bekanntlich nicht dem Nationalcharakter der Maſſe der Franzoſen angehören. Ganz nach Art der mittelalterlichen Geſchlechtsvormundſchaft wird der Frau — auch der Handelsfrau — durch Art. 215 unterſagt in Zivilſachen ohne Ermächtigung ihres Gattens vor Gericht zu erſcheinen. — Sie kann aber überdies ohne ſein Beiſein oder ſeine ſchriftliche Erlaubnis nichts von ihrem Eigentum verſchenken, verkaufen, belaſten, noch auch durch Schenkung oder Kauf irgend etwas erwerben. Nur die zum ſelbſtändigen Handelsbetrieb vom Mann ermächtigte Frau darf, wie auch im Mittelalter, ihren Handel betreffende Geſchäfte wenigſtens ſelbſtändig abſchließen. Im übrigen gelten alle dieſe Beſchränkungen der eheweiblichen Handlungsfähigkeit ſelbſt dann, wenn die Frau laut Ehevertrag ihr Vermögen ſelbſt verwaltet, ja der Mann kann ſich, wenigſtens für die Immobilien der Frau, nicht einmal durch gänzliche Gütertrennung oder — wie z. B. in Italien — durch Erteilung einer Generalvollmacht ſeiner Vormundſchaft entäußern. Als eine prinzipiell immerhin erhebliche Konzeſſion an die individualrechtliche Idee erſcheint, daß die Frau gegen Willkür des Mannes wenigſtens bei den Gerichten Schutz ſuchen darf. Bei ſeiner ungerechtfertigten Zuſtimmungsverweigerung zu Prozeſſen oder Rechtsgeſchäften kann die Frau die gerichtliche Erlaubnis dazu einholen. Der Richter darf zu Rechtsgeſchäften die Zuſtimmung aber nur nach gerichtlicher Vernehmung beider Gatten erteilen, es ſei denn, daß der Mann eine entehrende Strafe verbüßt oder ſonſt faktiſch verhindert iſt vor Gericht zu erſcheinen.

Auch die Geſtaltung der „väterlichen Gewalt“ enthält gewiſſe Konzeſſionen an die naturrechtliche Auffaſſung, daß beiden Eltern mit denſelben Pflichten auch dieſelben Rechte gegenüber ihren Kindern zugeſtehen ſeien: Die Unterhalts- und Erziehungspflicht wird ausdrücklich beiden zuerkannt, und die Kinder werden zur Ehrerbietung und Gehorſam gegen beide verpflichtet. Aber die Vorherrſchaft des Vaters wird dadurch nicht im geringſten angetaſtet, denn bei beſtehender Ehe und ſo lange er handlungsfähig iſt, wird die faktiſche Ausübung der Autorität ihm allein vorbehalten. Er allein verwaltet und

nutznießt das Kindesvermögen, er bestimmt allein ihre Religion und bei ihm allein steht die Zustimmung zur Eheschließung. Auch kann er allein, und zwar ohne Zustimmung der Mutter, von dem stark patriarchalisch anmutenden Zuchtmittel Gebrauch machen, kraft seiner väterlichen Gewalt bei schlechter Aufführung einen Verhaftungsbefehl gegen das Kind erwirken zu lassen. Die Autorität und die vormundschaftlichen Rechte der Mutter treten nur bei Handlungsunfähigkeit des Vaters (Abwesenheit, Entmündigung etc.) oder nach seinem Tode in Kraft und besitzen dann keineswegs denselben Umfang wie die väterliche Gewalt. Immerhin bedeutet es gegenüber dem englischen Common Law einen gewaltigen Fortschritt, daß die Mutter nach dem Tode des Vaters als natürliche Vormünderin der Kinder aufgefaßt wird. Allerdings hat der Vater das Recht ihr testamentarisch einen Beirat für die Vermögensverwaltung zu ernennen. Auch kann der „Familienrat" sie als Vermögensverwalterin ganz absetzen; von dem Rechte, die Kinder in Arrest setzen zu lassen, darf sie immer nur mit Zustimmung der Behörden und der zwei nächsten Vaterverwandten, und dann nur so lange sie Witwe bleibt, Gebrauch machen. Sehr verschieden sind Witwer und Witwe überhaupt bei ihrer Wiederverheiratung gestellt: der zur zweiten Heirat schreitende Vater verliert nichts von seinen vormundschaftlichen Rechten über seine Kinder aus erster Ehe, die Mutter aber muß den Familienrat fragen, ob sie in der zweiten Ehe die Vermögensverwaltung behalten darf, die Nutznießung verliert sie ohne weiteres. Von den Zuchtmitteln darf sie unter keiner Bedingung mehr Gebrauch machen. Der Kontrolle des Familienrats bezüglich der Verwaltung des Vermögens der Kinder sind dagegen bei ihrer Verwitwung beide Eltern unterworfen. – Im Fall der Scheidung fallen die Kinder in der Regel dem im Prozeß obsiegenden Ehegatten zu, können aber, wenn es ihr Interesse, – welches hier erfreulicherweise vorangestellt wird, – erheischt, auf Antrag des Staatsanwalts oder der Familie auch dem andren Ehegatten oder einer dritten Person anvertraut werden. – Das Recht der Ueberwachung ihrer Erziehung und die Pflicht zur Beisteuer für deren Kosten bleibt in jedem Fall beiden Ehegatten. Alle diese, teils aus den Anschauungen des Naturrechts, teils, und besonders, aus dem patriarchalen Prinzip abgeleiteten Rechtsregeln für das persönliche Verhältnis der Eltern und Gatten tragen keine spezifisch nationalen Merkmale, – spezifisch französisch aber ist die grausame Rechtlosigkeit des unehe-

lichen Kindes und ſeiner Mutter, eine Neuerung der Revolutionszeit, die zum Teil dem Geſchlechtsegoismus des Bürgertums, zum Teil aber auch dem unmittelbaren Einfluß der ſoldatiſchen Auffaſſungsweiſe Napoleons zuzuſchreiben iſt.

Das mittelalterliche Recht Frankreichs hatte allerdings zunehmend den »bâtards« das Erbrecht, ſowohl väterlicher, als mütterlicherſeits, abgeſprochen, dagegen ihnen, entſprechend den, in dieſem Punkt humanen, Regeln des kanoniſchen Rechts, Alimentationsrechte gegen den Vater zugeſtanden.

Einige Zeit vor der Beratung des Code hatte, unter dem Einfluß humanitärer Ideen, ein Geſetz vom 12. Brumaire des Jahres II (1793) den unehelichen Kindern, wenn ſie als ſolche von den Erzeugern anerkannt waren, das gleiche Eherecht mit den ehelichen gegeben, gleichzeitig aber die „ſkandalöſen" Vaterſchaftsprozeſſe einzuſchränken geſucht. Der Code unterſcheidet demgemäß zwiſchen 1. freiwillig anerkannten und 2. nicht anerkannten unehelichen Kindern. Die anerkannten „natürlichen" Kinder haben einen Anſpruch in Höhe von $^1/_3$ der Erbportion der Vollkinder, wenn ſolche vorhanden ſind, ſonſt $^1/_2$—$^3/_4$ je nach dem Verwandtſchaftsgrad der andren Erben, in Ermangelung aller Erben auf das Ganze. Sie können von ihren Erzeugern (Vater oder Mutter) bei Lebzeiten mit der Hälfte dieſes Anſpruchs abgefunden werden. Im Ehebruch oder in Blutſchande gezeugte Kinder können nur Alimenten-Anſpruch erwerben. Die nicht „anerkannten" unehelichen Kinder haben überhaupt keine Rechte, ſie ſind »filii nullius« wie das engliſche Recht ſagt, und können auch im Wege der Klage nur der Mutter gegenüber aus dieſer Situation herausgelangen. Das Geſetz vom 25. März 1896 hat die Portion der „anerkannten" natürlichen Kinder auf $^1/_2$ in Konkurrenz mit ehelichen Kindern, $^3/_4$ mit Eltern oder Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern, das Ganze in allen andren Fällen heraufgeſetzt, den „Anſpruch" darauf in ein „Erbrecht" verwandelt und das Recht der Abfindung beſeitigt. Im übrigen iſt der heutige Rechtszuſtand folgender:

Das uneheliche Kind hat, — ſelbſt wenn ſeine Erzeuger bekannt ſind, — juriſtiſch betrachtet, weder Vater noch Mutter, d. h. die Geſetze geſtehen ihm auch gegen ſeine Mutter Unterhalts- und Erbanſprüche nur dann zu, wenn ſie es mit Beobachtung gewiſſer Formalitäten geſetzlich anerkannt hat. Allerdings kann das Kind, wenn es nicht in Ehebruch oder Blutſchande erzeugt iſt, die Aner-

kennung der Mutter mit Hilfe der Gerichte durch Beibringung von Zeugen erzwingen: »la recherche de la maternité est admise«, während der Vater das Kind nur freiwillig „anerkennen" kann, ein gerichtlicher Zwang dazu aber nicht stattfindet, was der berüchtigte Artikel 340 mit den Worten ausspricht: »la recherche de la paternité est interdite«: angeblich sollte er die Frauen vor leichtsinnigen Fehltritten schützen. Allein das Kind kann auch den Prozeßweg selbst gegen die Mutter nur dann beschreiten, wenn es schon „den Anfang eines schriftlichen Beweises" in Händen hat. Alle Interessenten können eine etwaige freiwillige Anerkennung als zu Unrecht erfolgt anfechten. Ist es von der Mutter freiwillig oder erzwungenermaßen anerkannt, dann besitzt es das Recht auf die halbe Erbportion vom Vermögen seiner Mutter. Und auch wenn das Kind von Vater oder Mutter gesetzlich anerkannt ist und dadurch gewisse Erbansprüche gegen seine Erzeuger gewinnt, besitzt es doch, auch nach der Novelle von 1896, keinerlei Erbansprüche oder sonstige Rechte gegen die väterlichen und mütterlichen Verwandten. — Kein andres zivilisiertes Land hat in der Gegenwart — angeblich im Interesse der weiblichen Moralität — die geschlechtliche Zügellosigkeit des Mannes mit einem derartigen Freibrief ausgestattet!

Als Produkt eines, durch Reste kirchlicher Superstition, völlig irregeleiteten sittlichen Empfindens ist es auch zu betrachten, daß — auch nach der Novelle von 1896 — die in Ehebruch und Blutschande erzeugten Kinder weder gegen Vater noch Mutter Erbansprüche haben, und auch jede von den Eltern ihnen gegebene Schenkung oder zu ihren Gunsten getroffene erbrechtliche Verfügung nichtig ist. Wie der eifernde Gott Israels sucht so das französische Gesetz die Schuld der Eltern heim an den Unschuldigen.

In neuester Zeit beginnt nun auch in Frankreich eine Klärung des sittlichen Bewußtseins. Die von französischen Frauen eingeleitete Agitation für die Zulässigkeit der Vaterschaftsklage kann auf die Dauer nicht wirkungslos bleiben.

Als ein ungeheurer Fortschritt auf dem Gebiet der sexuellen Moral ist es zu bezeichnen, daß im Jahre 1884, bei der Wiedereinführung der Ehescheidung, endlich das Privileg des Mannes zur ehelichen Untreue beseitigt ist. Der Code hatte die Ehescheidung vom Bande — also mit dem Recht der Wiederverheiratung — wegen Ehebruchs, infamierender Strafen, ferner »excès, sévices ou injures graves« und

(Art. 233) auf Grund gegenſeitiger Einwilligung zugelaſſen. Den dogmatiſchen Bedenken der Kirche war durch die Erlaubnis, ſtatt der Eheſcheidung auf bloße „Trennung von Tiſch und Bett“ zu klagen, Rechnung getragen. Die Reſtauration beſeitigte, ſchon 1816, die Scheidung vom Bande (divorce) wieder und ließ nur die kanoniſche Trennung (séparation) beſtehen, und dies blieb Rechtens, bis 1884 im Prinzip wieder auf das Recht des Code zurückgegriffen wurde. Die Beſtimmungen des Code enthielten in Bezug auf den Ehebruch eine eklatante Privilegierung des Mannes zur faktiſchen Polygamie. Sein Ehebruch galt nämlich nur dann als Scheidungs- oder Separationsgrund für die Frau, wenn er die Maitreſſe in die gemeinſame eheliche Wohnung eingebracht hatte. Außer dem Hauſe war ihm jedes Maß von Untreue ſtraflos und folgenlos geſtattet. Dagegen konnte der betrogene Ehemann ſich nicht nur von der untreuen Frau ſcheiden oder, nach 1816, ſeparieren laſſen, und ſie ſtraflos töten, falls er ſie in flagranti ertappte, — die wegen Ehebruch geſchiedene oder getrennte Frau wurde außerdem, bis zur Beſeitigung dieſer Beſtimmung im Jahre 1884, auf Antrag des öffentlichen Anklägers zu einer Gefängnisſtrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren verurteilt, — ihr Mitſchuldiger blieb dagegen völlig ſtraffrei. Das franzöſiſche Recht kannte alſo, wie das germaniſche zu Tacitus' Zeiten, bis 1884 nur für die Frau eine geſetzliche Verpflichtung zur ehelichen Treue.

Als Ergebnis eines verfeinerten ſittlichen Bewußtſeins iſt es deshalb zu bezeichnen, daß die Geſetzgebung der dritten Republik, ſpeziell das Geſetz vom 27. Juli 1884, die Gatten im Prinzip gleich behandelt. Gründe und Folgen der Scheidung ſind für beide Teile gleich: das Erziehungsrecht gebührt dem Unſchuldigen, auch kann dieſer einen Teil der Einkünfte des Schuldigen, bis zu einem Drittel, für ſeinen und der Kinder Unterhalt beanſpruchen. Dagegen iſt bei der Wiederzulaſſung der Eheſcheidung vom Bande im Jahre 1884, unter dem Druck kirchlicher Anſchauungen, die ſeinerzeit vom Code, — nach mindeſtens 2jährigem und bis zum 20jährigen Beſtehen der Ehe, falls der Mann über 25, die Frau über 21 und unter 45 Jahre alt iſt, und die Parteien innerhalb Jahresfriſt drei Mal einen entſprechenden Antrag geſtellt haben, — geſtattete, ſpezifiſch naturrechtliche Eheſcheidung auf Grund gegenſeitiger Uebereinkunft[1])

[1]) Geſetzliche Folge einer ſolchen Scheidung war nach Art. 305, daß das

nicht wieder zugelassen worden. Verboten blieb auch, wie im Code, die Heirat zwischen dem wegen Ehebruch geschiedenen Gatten mit seinem Mitschuldigen. Dies Verbot, welches auf der Annahme beruht, daß es dem sittlichen Bewußtsein widerstreite, wenn zwei Menschen durch schweres Verschulden gegen einen Dritten sich sozusagen die Anwartschaft auf „legitime" Befriedigung ihrer Leidenschaften verschaffen, wird neuerdings zunehmend bekämpft. Das Festhalten an ihm würde jedenfalls die Beseitigung der Rechtlosigkeit der im Ehebruch erzeugten Kinder erfordern.

Den dogmatischen Postulaten des katholischen Eherechts wurde auch diesmal dadurch Rechnung getragen, daß fernerhin gestattet blieb, statt auf Ehescheidung, auf »séparation de corps«, zu klagen. Auch diese Klage darf sich nicht auf den unkanonischen Grund der gegenseitigen Einwilligung stützen. Die Scheidung von Tisch und Bett hat, außer der Unmöglichkeit der Wiederverehelichung, sonst dieselben Folgen wie die Scheidung. Jeder Ehegatte (im Code nur der, *gegen* welchen ein Separationsurteil ergangen ist) hat aber das Recht, nach drei Jahren entweder die Wiedervereinigung oder die Scheidung vom Bande zu verlangen. Die charakteristische Bestimmung des Code, wonach der wegen Ehebruch separierten Frau jenes Recht versagt war, ist 1884 nicht wiederhergestellt worden. — Es scheint, daß das zurzeit am Ruder befindliche, sozialistisch-radikale Kabinett dem von einer, aus Angehörigen beider Geschlechter gebildeten, Kommission aufgestellten Entwurf gemäß, auf das frühere Recht des Code zurückgreifen, also die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, und darüber hinaus auch eine Scheidung „auf Grund von Unvereinbarkeit der Charaktere" zu gewähren vorschlagen will. —

Für die Regulierung ihres *vermögensrechtlichen* Verhältnisses gesteht das französische Eherecht den Gatten die Wahlfreiheit zwischen mehreren Güterrechtsformen zu. Neben dem Umstand, daß in Frankreich vor dem Code eine Mehrheit von Güterrechten bestand und daß der Code hierauf Rücksicht nahm, zeigt sich in dieser Bestimmung doch auch der Einfluß der naturrechtlichen Idee der Vertragsfreiheit. Allerdings erweist sich trotzdem auch hier das mittelalterliche Element als das stärkere.

Dem Manne ist z. B. ausdrücklich untersagt im Ehevertrag auf

Eigentum an der Hälfte des Vermögens jedes Gatten den Kindern sofort und die eigene Verwaltung und Nutzung nach ihrer Großjährigkeit zufiel.

irgend eines ſeiner, aus der »puissance maritale« abgeleiteten, Rechte zu verzichten (Art. 1388). Namentlich ſoll die Beſchränkung der Handlungsfähigkeit der Frau nicht durch das Güterrecht abgeſchwächt werden: Sie darf ſelbſt bei vereinbarter „einfacher" Gütertrennung kein Rechtsgeſchäft ohne Ermächtigung ihres Gatten abſchließen. Als Vertragsrechte ſtellt das Geſetz, in Anlehnung an die, vor Erlaß des Code, in den einzelnen Gebieten üblich geweſenen Güterrechte, verſchiedene Formen von Gütergemeinſchaft, ein Güterverbindungsſyſtem, das Dotalrecht und die Gütertrennung zur Verfügung, — deren Einzelerörterung wir hier unterlaſſen. Jedoch kann der Güterſtand nur vor der Hochzeit vereinbart werden, nachträgliche Aenderungen ſind im Prinzip ausgeſchloſſen. So lange die Ehe beſteht, kann alſo Gütertrennung überhaupt nur durch gerichtliches Urteil und nur dann erwirkt werden, falls ſich eine ſchwere Gefährdung des Frauenguts durch die Verwaltung des Mannes erweiſen läßt. Und ſelbſt wenn die „völlige" Gütertrennung ausdrücklich vereinbart iſt, kann die Ehefrau nicht ohne Genehmigung ihres Mannes über ihre Immobilien verfügen: dies Recht ihr zu verſchaffen, gibt es, wie der Code (Art. 1538) ausdrücklich beſagt, kein Mittel. Dagegen iſt der Mann, falls die Frau ihm bei vertragsmäßiger Gütertrennung ihr Vermögen zur Verwaltung anvertraut, von jeglicher Rechnungslegung geſetzlich befreit (Art. 1539).

Hat das Brautpaar — wie es naturgemäß die Regel iſt — keine beſonderen Vereinbarungen getroffen, ſo gilt als geſetzliches Güterrecht, der mittelalterlichen Rechtsentwicklung entſprechend, diejenige Form der partikulären Gütergemeinſchaft, die wir in Deutſchland, nicht ganz zutreffend, als „Fahrnisgemeinſchaft" bezeichnen: im Code civil wird ſie »communauté légale« genannt. Zum Gemeinſchaftsgut gehören dabei alle beweglichen Güter, ſowohl die eingebrachten, wie die in der Ehe erworbenen, alſo alle Geldkapitalien, Leibrenten, Zinſen, alle Arten von Hausgerät, wie auch der außerhäusliche ſelbſtändige Arbeitsverdienſt von Mann und Frau; ferner aber gehört dazu auch dasjenige unbewegliche Gut, alſo Grundſtücke und Liegenſchaften, das die Gatten während der Ehe entgeltlich erwerben, (mithin die geſamte eheliche „Errungenſchaft"). Sondergut jedes Gatten bleiben alſo nur die in die Ehe eingebrachten oder die in ihr durch Erbſchaft oder Schenkung erworbenen Liegenſchaften, deren Einkünfte und Früchte aber ebenfalls an die Gemeinſchaft fallen.

Sowohl das Sondergut der Frau, wie das Gemeinschaftsgut stehen unter der ausschließlichen Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Seine Verfügungsrechte über letzteres sind annähernd so groß, wie die eines Alleineigentümers. Nur das Verschenken der Totalität des Gesamtguts oder der Immobilien der Gemeinschaft ist ihm verboten, im übrigen kann er alles verpfänden, veräußern, verspekulieren ꝛc., ohne die Frau zu fragen. Sie hat keinerlei Recht seine Verwaltung zu kontrollieren. Bei schwerer Gefährdung ihres Vermögens bleibt ihr demnach kein andrer Ausweg, als die Trennung der Güter durch gerichtliches Urteil zu beantragen, ein Ausweg, den sie — abgesehen von seiner psychologischen Ungangbarkeit — wohl immer erst dann beschreiten kann, wenn sich die Folgen seiner schlechten Verwaltung so erheblich bemerkbar machen, daß es in Wahrheit schon zu spät ist. In der Praxis steht nun freilich dem freien Schalten des Mannes ein gewichtiges Hindernis im Wege in Gestalt des privilegierten Generalpfandrechts, welches die Frau an *seinem* Vermögen für ihr Eingebrachtes besitzt (Art. 1211, 1235). Da infolge dieses Rechts jeder Erwerber von Grundstücken des Mannes riskiert, daß sie im Falle seines Vermögensverfalls von ihr in Anspruch genommen werde, so pflegt in der Praxis die Frau regelmäßig zum Zweck des Verzichtes auf ihr Pfandrecht zugezogen zu werden: der Mann ist also in der Verfügung über *seinen* Besitz durch die Ehe faktisch gehemmt, es ist m. a. W. die alte Wirkung der »douaire« der Frau in anderer Rechtsform bestehen geblieben, obwohl der französische Konvent das Dotalsystem gerade seiner „verkehrshemmenden" Wirkungen wegen verworfen hatte.

Gegen das Verfügungsrecht des Mannes über den selbständigen *Arbeitsverdienst* der Frau wird neuerdings auch in Frankreich Front gemacht. Im Jahre 1896 wurde ein diesbezüglicher Reformvorschlag von der Deputiertenkammer angenommen, er hat aber — unter Berufung auf die „ideale" Grundlage der Ehe — bisher noch nicht die Billigung des Senats erfahren. Schüchterne Anfänge einer Emanzipation waren die Gesetze von 1881, 1886, 1899, wonach sie Sparkasseneinlagen selbst verwalten (aber nicht ohne Konsens zurückziehen) und Konsumvereinen selbständig beitreten (aber nicht ohne Konsens in die Verwaltung eintreten) darf.

Die Verwaltung der *persönlichen* Liegenschaften der Frau liegt, wie bei allen Gemeinschaftssystemen, auch hier in der Hand des Mannes.

Seine Verfügungsfreiheit findet aber in ihrer Subſtanz eine Schranke, über dieſe kann er nur mit Zuſtimmung der Frau verfügen. Die Subſtanz des Sonderguts haftet auch nicht, wie ihr ganzes übriges Vermögen, für die Schulden des Mannes. Sie ſelbſt kann über die Koſten des Haushalts hinaus ſelbſtverſtändlich keine rechtsgültigen Schulden machen, nur wenn ſie mit Zuſtimmung ihres Mannes einen Handel betreibt, iſt ihr eignes und das Geſamtgut für die daraus entſtehenden Verpflichtungen haftbar. Stirbt einer der Gatten, ſo wird das Geſamtgut zwiſchen dem Ueberlebenden und den Erben des Verſtorbenen geteilt, die ererbten Liegenſchaften aber, oder deren Erſatz, fallen wieder nach ihrer Herkunft auseinander. Das Erbrecht ſtellt alſo die Gatten gleich, was wiederum gegenüber dem engliſchen Common Law einen weſentlichen – in Frankreich ſchon im Mittelalter erreichten – Fortſchritt bedeutet. Bei Lebzeiten der Gatten aber ſind die traditionellen Privilegien des Mannes ſorgſam bewahrt, und nicht Rückſicht für die Frau, ſondern lediglich das Intereſſe der beiden Familien an dem Rückfall des von ihnen ſtammenden Erbguts ſetzt, wie bei den mittelalterlichen Syſtemen, den Intereſſen des Mannes hier eine Schranke. Der überlebende Ehegatte hat im übrigen, gleichviel welches Ehegüterrecht beſtand, ſeit dem Geſetz vom 1. März 1891 ein Recht auf Nießbrauch eines Kindsteils, bis zu ein Viertel, des Nachlaſſes, neben entfernten Verwandten mehr. Hinter dem 12. Grade erbte er ſchon nach dem Code allein.

Das geſetzliche Güterrecht des Code civil wird alſo, wie die Güterrechtsformen des deutſchen Mittelalters und des Common Law, und im Gegenſatz zum römiſchen Dotalrecht, charakteriſtiſch beſtimmt durch die Ausdehnung der Ehevogtei von der Perſon auf das Vermögen der Gattin. Dabei ſind die zur Sicherung ihres Vermögens und ihrer perſönlichen Freiheit getroffenen Schutzmaßregeln ebenſo ungenügend, wie bei den meiſten Syſtemen des Mittelalters. Selbſt die von der „ſegensreichen“ Bedeutung der Ehevogtei überzeugten franzöſiſchen Gelehrten bekennen[1]), daß die geſetzlichen Garantien gegen den Mißbrauch der ehelichen Gewalt ganz unzulänglich ſeien, und daß deshalb die „große franzöſiſche Tradition“ der häuslichen Hierarchie ihr Gegengewicht nur in der Vorausſetzung einer moraliſchen und religiöſen Verantwortlichkeit des Mannes fände: »Sans l'idée toujours présente de cette responsabilité morale il serait impossible de comprendre

[1]) Lefèbvre S. 38.

notre organisation de l' association conjugale au foyer domestique«[1]). Die „Demokratie“ bedeutete eben, trotz allen „Naturrechts“, zunächſt nur Freiheit des Mannes und bot daher an und für ſich gar keine Garantie dafür, daß nicht der kraſſeſte Geſchlechtsegoismus die Geſetzgebung beherrſcht. Erſt das gegenwärtige ſozialiſtiſch-radikale Miniſterium will, nach Zeitungsnachrichten, durch Einführung der Gütertrennung und Gleichſtellung der Gatten während der Ehe das Eherecht der vorgeſchrittenſten Länder einführen.

C.

Durch Publikationspatent vom 5. Februar 1794 wurde das Werk des genialen Suarez, das „Allgemeine Landrecht für die preußiſchen Staaten“, in Kraft geſetzt. Es iſt nicht das Erzeugnis einer, von einem Diktator militäriſch zuſammengefaßten, Demokratie, ſondern des friedericianiſchen abſoluten Staats. Nicht der Geſchlechtsegoismus des militariſtiſchen Männerſtaats, ſondern die „Staatsraiſon“ des „aufgeklärten Deſpotismus“ führte hier die Hand des Geſetzgebers. Das Geſetzbuch trägt daher, nicht obwohl, ſondern weil es dem abſoluten Staat entſtammt, etwas ſtärkere Spuren der freieren naturrechtlichen Eheauffaſſung und der individualiſtiſchen Ideale, als der von den Gedanken Rouſſeau's und Napoleon's inſpirierte Code: Die Sphäre der Handlungsfähigkeit der Frau iſt grundſätzlich etwas erweitert, und ihre Schranken können durch vertragsmäßige Vermögensregulierung noch weiter hinausgeſchoben werden. Dagegen wird allerdings den Rechten der Mutter neben der „väterlichen Gewalt“ ein geringerer Raum gegönnt als in Frankreich.

Das Landrecht verdankt ſeine literariſche Eigenart, die ungeheure Vielzahl ſeiner Paragraphen, die Breite der Darſtellung, die Vermiſchung von Beſtimmung und Begründung, — charakteriſtiſche Unterſchiede gegenüber der epigrammatiſchen Knappheit des „Code“, den Anſchauungen des aufgeklärten Deſpotismus über die Pflichten des Staats gegenüber ſeinen Untertanen. Beeinflußt durch Chr. Wolff's Idee des „Wohlfahrtsſtaates“, trachteten die Schöpfer des Landrechts: die Räte Friedrich's des Großen, vor allem Suarez, danach, durch das neue Geſetz ihr landesväterliches Regiment möglichſt auf alle Lebensregungen der Untertanen auszudehnen. Die hohe Obrigkeit ſollte im Prinzip

[1]) Lefèbvre S. 39.

ſchlechthin für alles ſorgen und durch beſtändige Bevormundung, ſowohl das Glück der Einzelnen, wie auch das Wohl des „gemeinen Weſens“ in Obacht nehmen. Deshalb ſollte das neue Geſetz vor allem gemeinverſtändlich ſein und ebenſowohl zur Belehrung der Laien wie zum Gebrauch der Juriſten dienen, und zwar ſollte es die Bürger nicht nur über ihre rechtlich erzwingbaren, ſondern möglichſt auch über ihre gegenſeitigen moraliſchen Pflichten aufklären. Dieſe wohlmeinende Abſicht tritt uns auch im Familienrecht deutlich entgegen, und wir finden infolgedeſſen hier ein Eingehen auf Einzelheiten des Familienlebens, das uns, mehr als faſt alle anderen Kodifikationen des Occidents, die patriarchale Auffaſſung der Ehe und des Verhältniſſes zwiſchen Eltern und Kindern veranſchaulicht.

Die Definition: „der Hauptzweck der Ehe iſt die Erzeugung und Erziehung von Kindern“ weiſt auf Chr. Wolff's, den allgemeinen Anſchauungen des Naturrechts entſprechende, Formulierung zurück, und ſeine Idee über die Aufgaben des „gemeinen Weſens“ finden wir darin wieder, daß die Fürſorge des Geſetzgebers auch die intimſten und rein ſittlichen Beziehungen der Gatten durch eine Anzahl von Paragraphen zu reglementieren ſucht (Teil II Tit. 1 §§ 174–183). Dazu gehören z. B. Beſtimmungen wie: „Eheleute ſind ſchuldig ſich in allen Vorfallenheiten nach ihren Kräften wechſelſeitigen Beiſtand zu leiſten“ – „Sie müſſen vereint miteinander leben“ – „auch wegen Widerwärtigkeiten dürfen ſie einander nicht verlaſſen“, ferner Beſtimmungen über die Art der Kinderpflege u. ſ. w. Aber nicht genug damit: auch ihre ſexuellen Beziehungen, die ſogenannte „eheliche Pflicht“, werden in einer an Talmud und Islam erinnernden Art zum Gegenſtand juriſtiſcher Reglementierung gemacht (§ 178, 179, 180).

Die patriarchale Grundform des Eherechts wird dadurch feſtgelegt, daß § 184 den Mann ausdrücklich zum „Haupt der ehelichen Geſellſchaft“ erhebt. Sein Entſchluß gibt in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten den Ausſchlag. Die Frau teilt ſeinen Wohnſitz, ſeinen Namen und Stand und iſt zur Führung ſeines Hausweſens verpflichtet; ſie darf ohne ſeine Erlaubnis weder ein ſelbſtändiges Gewerbe treiben, noch ſich zu außerhäuslichen Dienſtleiſtungen verpflichten. Er iſt berechtigt, ihre Briefſchaften zu öffnen, Tätlichkeiten gegen ſie ſind, je nach Stand und Gewohnheiten, an ſich kein Grund zur Beſchwerde u. ſ. w. Als Aequivalent für die Haushaltsführung und den Ver-

zicht auf ihre ſelbſtändige Perſönlichkeit gewinnt ſie den Anſpruch auf ſtandesgemäßen Unterhalt im gemeinſamen Haushalt. Wird der Mann ohne ſeine Schuld erwerbsunfähig oder vermögenslos, ſo muß ſie ihn ihrerſeits ernähren.

Der patriarchale Anſtrich der Ehe wird dadurch weiter erhöht, daß dem Hausherrn — ebenſo wie in Frankreich und im Mittelalter — auch die Vertretung der Frau im Verkehr mit den Organen der Rechtspflege zuſteht. Er iſt ihr gerichtlicher Vormund, „ſchuldig und befugt die Perſon, die Ehre und das Vermögen ſeiner Frau in und außer Gerichten zu verteidigen“ (ALR. II, 1 § 188). Sie darf deshalb „in der Regel“ ohne ſeine Einwilligung und Zuziehung keine Prozeſſe führen[1]). Dagegen hat er „vermutete Vollmacht“ zur Führung ihrer Prozeſſe, auch für ihr geſetzliches, nicht dagegen für ihr vertragsmäßiges, Vorbehaltsgut. Auch kann ſie ohne ſeine Einwilligung keine Rechtsgeſchäfte abſchließen, aus der ihr Verpflichtungen entſtehen. Die allgemeine Beſchränkung ihrer Handlungsfähigkeit iſt alſo, wie in Frankreich, eine Wirkung der perſönlichen Herrſchaft des Gatten über ſie.

Allein das patriarchale Prinzip hält doch nicht mehr ſo dicht, als daß nicht daneben auch einige individualrechtliche Poſtulate mit durchſchlüpfen könnten. Einmal reicht die generelle Beſchränkung der eheweiblichen Handlungsfähigkeit nicht ſoweit wie im Code civil. Die Frau kann — ebenſo wie übrigens minderjährige Kinder — ſolche Rechtsgeſchäfte ſelbſtändig eingehen, durch die ihr nur *Vorteile*, aber keine Verpflichtungen erwachſen, d. h. ſie kann z. B. Schenkungen entgegennehmen ohne der Ermächtigung ihres Gatten zu bedürfen. Auch ſtattet das Landrecht die Frau mit dem ſogenannten Notverwaltungsrecht aus, d. h. ſie iſt ermächtigt, bei faktiſcher oder rechtlicher Verhinderung des Mannes, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung ihres Vermögens erforderlichen Rechtshandlungen ſelbſtändig vorzunehmen; in Frankreich bedurfte ſie dazu, wie wir uns erinnern, der Ermächtigung durch den Richter. Vor allem aber kann die *vertragsmäßige Vermögensregulierung* ihre Handlungsfähigkeit Dritten gegenüber erweitern. Die Gatten dürfen ſowohl

[1]) Die deutſche Civilprozeßordnung (§ 51) hatte dieſen Rechtszuſtand bereits vor dem Bürgerlichen Geſetzbuch durch Anerkennung der Prozeßfähigkeit der Frau modifiziert, freilich dadurch eine ſtarke Unklarheit im Recht geſchaffen.

vor, wie auch nach Abschluß der Ehe, zwischen verschiedenen Gemeinschaftssystemen und verschiedenen Graden der Gütertrennung wählen. Wird nun der Frau ein Teil oder auch ihr ganzes Vermögen als Sondergut vorbehalten, dann behält sie nicht nur dessen Verwaltung und Nutznießung, sondern kann es auch vor Gericht selbständig vertreten und ohne des Mannes Zustimmung Prozesse darüber führen. Die Schranken ihrer Handlungsfähigkeit Dritten gegenüber sind also nicht so bodenständig wie in Frankreich, sondern können durch den Ehevertrag hinausgeschoben werden.

Was das eheliche Güterrecht anlangt, so ist das Landrecht den historisch überkommenen Verschiedenheiten noch wesentlich weiter entgegengekommen als der Code. Nicht nur stellt es den Ehegatten die Vereinbarung eines, von dem gesetzlichen abweichenden, Güterstandes, insbesondere volle Gütertrennung oder umgekehrt volle Gütergemeinschaft, frei, sondern es hat überdies die allgemeine Gütergemeinschaft eingehend gesetzlich geregelt und ihre Einführung als gesetzliches Güterrecht, statt des von ihm selbst vorgeschriebenen Rechts, in einzelnen Gebieten vorgesehen. Tatsächlich galt demgemäß in großen Teilen Westfalens und der nordöstlichen Provinzen Gütergemeinschaft. Wo sie galt, mußten Ehegatten, welche nach einem abweichenden Recht (Gütertrennung, Güterverbindung) leben wollten, den Ausschluß der Gütergemeinschaft gerichtlich vor Abschluß der Ehe vereinbart haben und dies mußte öffentlich bekannt gemacht worden sein, sonst war es im Interesse der Kreditsicherheit gegenüber den Gläubigern unwirksam. Die nähere Regelung der Gütergemeinschaft im Landrecht entsprach den Stadtrechten, speziell dem lübischen Recht.

Das, in den nicht der Gütergemeinschaft unterstellten Gebieten geltende, gesetzliche, in Ermangelung andrer Vereinbarungen eintretende, Güterrecht des ALR. stellt sich in seinen Grundzügen als eine Fortbildung der mittelalterlichen Güterverbindungssysteme dar, und manche nur noch für das platte Land gültige Bestimmung über die Aussonderung der „Gerade“ und des „Heergeräthes“, über „Morgengabe“, „Leibzucht“ und „Wittum“ zeigen uns historische Verbindungslinien mit dem Sachsenspiegelrecht. Auch in seinem modernisierten und mit romanistischen Begriffen verbrämten Gewande, bietet das Güterverbindungssystem des Landrechts der Frau allerdings keine größere vermögensrechtliche Selbständigkeit, aber immerhin eine etwas größere Sicherheit als z. B. die französische Fahrnisgemeinschaft. Dieser gegenüber hat es

freilich den erheblichen Nachteil, daß die Frau nicht an dem, durch gemeinſame Arbeit mit dem Gatten, Erworbenen (eheliche Errungenſchaft) teilnimmt, und dies bedeutete namentlich für die geſchiedene Frau eine Zurückſetzung, die nur durch die Scheidungsſtrafe des ſchuldigen Mannes (ſ. u.) ausgeglichen wurde. Die Witwe wird weniger hart getroffen, denn, im Gegenſatz zum Mittelalter, beſteht im Landrecht ein beſonderes Erbrecht der Gatten gegeneinander, dergeſtalt, daß der Ueberlebende nicht nur ſein eigenes Vermögen zurückerhält, ſondern auch einen geſetzlichen Anteil am Gute des Verſtorbenen (1/4 bei beerbter, 1/3 bei unbeerbter Ehe) gewinnt, und zwar zu Eigentum, nicht nur, wie in Frankreich, zur Nutznießung. Dadurch nimmt alſo die Witwe faktiſch auch einen Anteil an der ehelichen Errungenſchaft. Die größere Sicherung des Frauenguts gegenüber der franzöſiſchen Fahrnisgemeinſchaft beſteht darin, daß zu denjenigen Beſtandteilen ihres Vermögens, über die der Mann nicht ſelbſtändig verfügen darf, außer Grundſtücken auch auf den Namen der Frau eingetragene Geldkapitalien gehören. Auch kann ſie Sicherheitsleiſtung vom Manne fordern, falls gegründete Beſorgnis gegeben iſt, ſo daß Verluſte bevorſtehen. Bei Auflöſung der Ehe iſt der Mann für Verminderung ihres Guts durch ſchlechte Verwaltung erſatzpflichtig. — Ueber das Mobiliarvermögen der Frau verfügt der Mann ſelbſt ganz frei, — dagegen wurde durch beſondre Verordnung der Zugriff ſeiner Gläubiger auf die von ihr eingebrachten (und noch im Original vorhandenen) Mobilien, z. B. ihre Ausſtattung, ausgeſchloſſen. — Nicht der Sache, wohl aber dem juriſtiſchen Begriffe nach neu war die Einführung des „geſetzlich vorbehaltenen Vermögens“ der Frau. Dazu gehören — wie im Mittelalter zur „Gerade“ — ihre Kleider, Wäſche und Schmuckſtücke, ferner auch die ihr vom Manne etwa dargebrachte „Morgengabe“. Daneben kann auch durch Vertrag ein Teil oder ſelbſt das ganze Vermögen der Frau zum Vorbehaltsgut erklärt werden. Wird Konkurs über den Mann verhängt, ſo fällt auch die Verwaltung und Nutznießung ihres Eingebrachten an die Frau zurück. Allein nicht dauernd: beſſern ſich die Verhältniſſe des Mannes wieder, ſo kann er den Beſitz des Eingebrachten zurückfordern! — Und natürlich kann ſie nur herausverlangen, was noch im Original vorhanden iſt und von ihr als ihr Eingebrachtes nachgewieſen wird. Im übrigen iſt ſie Konkursgläubigerin. Das Landrecht hatte ihr, entſprechend den Privilegien der römiſchen Ehefrau, ein Konkursvorrecht eingeräumt,

welches jedoch durch die Konkursordnung von 1855 auf Nichtkaufleute beſchränkt, durch die Reichskonkursordnung im Intereſſe der Kreditſicherheit gänzlich beſeitigt wurde. —

Offenbar eine Frucht der naturrechtlichen Ehevertragstheorie und zugleich der Bevölkerungspolitik des merkantiliſtiſchen Zeitalters waren die liberalen Eheſcheidungsgeſetze. Eine Kabinettsordre Friedrichs des Großen vom Jahre 1783 ſtellte dafür den Grundſatz auf: „daß man mit der Trennung der Ehe nicht ſo gar facil ſein muß, daß davon ein Mißbrauch entſteht, wie man auf der andren Seite auch nicht gar zu difficil ſein muß, ſonſten hindert das die Population". Das Landrecht hat ſich wohl namentlich die letztere Erwägung zu Herzen genommen. Untreue des einen iſt für beide Gatten ein Scheidungsgrund. Faſt ein Jahrhundert früher als in England und Frankreich wurde alſo der preußiſchen Frau nicht nur ein moraliſcher, ſondern auch ein rechtlicher Anſpruch auf die Treue ihres Gatten zugeſtanden. Die Vorſtellung einer „doppelten Moral" iſt allerdings auch im Landrecht nicht ganz überwunden: der untreue Mann kann nämlich dann dem Scheidungsantrag widerſprechen, wenn er ihr dasſelbe Vergehen beweiſen kann, — nicht ſo die Frau im umgekehrten Fall, und dieſe Begünſtigung des Mannes beruht nach den Motiven „auf der gemeinen Denkungsart, daß das Extragehen beim Manne nicht ſo viel zu bedeuten hat". Außer zahlreichen Scheidungsgründen wegen Verſchulden eines der Gatten kennt nun das Landrecht auch die Scheidung Kinderloſer auf Grund einfacher gegenſeitiger Uebereinkunft und ſogar einſeitiger „unüberwindlicher Abneigung". Ja der Richter darf ausnahmsweiſe auch eine mit Kindern geſegnete Ehe bei „unüberwindlicher Abneigung" ſcheiden. Der auf der Eheſcheidung beharrende Teil gilt dann als der ſchuldige. Charakteriſtiſch für den Menſchenhunger des preußiſchen Staates zu jener Zeit und ihre grob-ſinnliche Eheauffaſſung iſt dabei die Motivierung der ausnahmsweiſen Zuläſſigkeit jenes Scheidungsgrundes: „Es ſchadet der Population, wenn man ſolche Leute, die in beſſer aſſortierter Verbindung dem Staate noch mehr Kinder verſchaffen könnten, zwingen will, beieinander zu bleiben."

Das Landrecht kennt für den Fall der Scheidung auf Grund von Schuld erhebliche Eheſcheidungsſtrafen: nach Wahl des unſchuldigen Teils hat der Schuldige ſtatt des lebenslänglichen Unterhalts, je nach Schwere ſeiner Schuld, den 6. oder 4. Teil ſeines Vermögens abzugeben. Der maßgebende Geſichtspunkt war die Entſchädigung für

das durch die Scheidung entgehende Erbrecht. Ins Gewicht fallen konnte zu gunſten dieſer, unſrem heutigen Gefühl an ſich wenig ſympathiſchen, Beſtimmung außerdem auch, daß ohne ſie die Möglichkeit, ſich ſcheiden zu laſſen, faktiſch für den mit eignem Vermögen bemittelten Ehegatten ganz weſentlich größer war als für den unbemittelten. Dies machte ſich zu ungunſten ſpeziell der Frau da geltend, wo ſie, wie im preußiſchen Recht, keinen Errungenſchaftsanteil zu beanſpruchen hatte. Weniger gerecht als im Code civil ſind dagegen die Folgen der Scheidung für die Verteilung der Kinder geordnet. Sie ſollen allerdings in der Regel bei dem unſchuldigen Elternteil erzogen werden. Iſt aber keiner der Gatten zum ſchuldigen Teil erklärt, ſo kommen die Kinder nach vollendetem 4. Jahr zum Vater; ſind Töchter dabei, ſo kann der Richter dieſe der Mutter zuſprechen, ſie hat jedoch keinen geſetzlichen Anſpruch darauf. Selbſt der ſchuldig geſprochene Vater kann, wie in England, die Erziehung der Söhne beanſpruchen, falls der Scheidungsgrund nicht befürchten läßt, daß er ſie ſchlecht beeinflußt. Bei der Geſtaltung des Verhältniſſes zwiſchen Eltern und Kindern hat ſich der Patriarchalismus überhaupt — wenn man von dem ſchon ſeiner Koſtſpieligkeit wegen wenig gebräuchlichen franzöſiſchen Einſperrungsrecht abſieht — weit kräftiger durchgeſetzt als in Frankreich. Und zwar ſowohl im Verhältnis zwiſchen Vater und Kindern, wie auch im Verhältnis zwiſchen Vater und Mutter. Im erſteren hat ſich ein Stück deutſches Mittelalter erhalten, im letzteren ſind offenbar, wie auch in England, römiſch-rechtliche Einflüſſe mit wirkſam geworden.

Ganz entgegen den Anſchauungen der meiſten Naturrechtslehrer, welche die vormundſchaftlichen Rechte der Eltern als ein Korrelat ihrer erzieheriſchen Pflichten beurteilten und nach Vollendung der Erziehung auch die Beendigung der „väterlichen Gewalt“ forderten, erſtreckt ſich im Landrecht die Autorität des Vaters weit über die Periode der Erziehungsbedürftigkeit hinaus. Selbſt die großjährigen Kinder bleiben ſo lange in „väterlicher Gewalt“, wie ſie dem elterlichen Haushalt angehören. Die Töchter werden überhaupt nur durch Verheiratung „frei“, die unverheirateten alſo werden nur durch den Tod des Vaters von ſeiner Autorität befreit, ſo daß er z. B. Zeit ſeines Lebens ihr Vermögen in ſeiner Hand behalten, ihren Aufenthalt beſtimmen und ſie zwingen kann, im Elternhauſe zu bleiben. Die Söhne werden wie im Mittelalter gewaltfrei, ſobald ſie ein ſelbſtändiges außerhäusliches Gewerbe betreiben, alſo ihr eignes Brot eſſen, oder ein öffentliches

Amt bekleiden. Aber: „der Dienſt des Referendarius gilt, weil unbeſoldet, nicht als öffentliches Amt im Sinne des Geſetzes, und ein Offizier wird erſt dann von der väterlichen Gewalt befreit, da er entweder eine Kompagnie oder eine Eskadron erhält oder doch zum Rittmeiſter oder Kapitän ernannt wird.“ Was hier dem modernen Empfinden widerſpricht, iſt die enge Verknüpfung der väterlichen Autorität mit dem Geldbeutel: — ſo lange der Sohn nicht ſo viel verdient, daß er einen eignen Haushalt führen kann, ſoll er überhaupt dem Vater gegenüber keine ſelbſtändige Perſönlichkeit ſein, und die ledige Tochter ſoll es überhaupt niemals werden. Wir wiſſen heute, daß die Anwendung der väterlichen Autorität im Sinne dieſer Geſetze, das Hineinzwingen von erwachſenen Kindern in die Haushörigkeit, der erwachten Individualität grade der wertvollſten, entwickeltſten Kinder unerträglich wird und gelegentlich gradezu die Zerſtörung der innerlichen Familienbeziehungen fördert. —

Im Verhältnis der Eltern zu einander tritt die Mutter völlig hinter dem Vater zurück. Die Kinder ſind allerdings beiden Eltern „Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig“ und beiden zu häuslichen Dienſtleiſtungen verpflichtet; „vorzüglich aber ſtehen ſie unter väterlicher Gewalt“, und das bedeutet nicht nur, daß der Vater allein ihr Vermögen verwaltet und nutznießt und ſie allein nach außen vertritt, ſondern er beſtimmt auch allein über alles, was die Fürſorge für ihre Perſon betrifft: „die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden ſoll, kommt hauptſächlich dem Vater zu“. Er allein entſcheidet deshalb über den Aufenthalt des Kindes, und ſeine Vaterrechte reichen gegenüber der Mutter ſo weit, daß er z. B. das vierjährige Kind ihrer Aufſicht und Pflege entziehen, es gegen ihren Willen in eine Erziehungsanſtalt unterbringen und ſpäter allein über ſeine Berufswahl entſcheiden kann. Ja, er kann ſelbſt ein Kind zur Adoption ohne Zuſtimmung ſeiner Mutter fortgeben! Seit einer Novelle von 1803 beſtimmt er auch allein die religiöſe Erziehung der Kinder. Bis dahin folgten im Streitfalle die Töchter dem mütterlichen Bekenntnis. Das ausſchließliche Einwilligungsrecht zur Eheſchließung ſeiner nicht ehemündigen Kinder behält er ſelbſt dann, wenn er geſchieden iſt und als der ſchuldige Teil das Erziehungsrecht verloren hat. Auch wenn die Gewalt des Vaters ruht, weil er abweſend oder geiſteskrank oder im Gefängnis iſt, gehen ſeine Befugniſſe nicht ohne weiteres — wie in Frankreich — auf die Mutter als ſolche über; ſie beſitzt dann nur

das Erziehungsrecht, für die Vermögensverwaltung und die gerichtliche Vertretung der Kinder aber wird ein Vormund beſtellt, und das Gericht kann ſie zwar dazu ernennen, braucht es aber auch dann nicht, wenn keinerlei Bedenken gegen ſie vorliegen.

Gegenüber der völligen Aufgeſogenheit der mütterlichen Rechtsſphäre durch die Vatergewalt muten nun die detaillierten Beſtimmungen des fürſorglichen Geſetzgebers über die mütterlichen *Pflichten* um ſo naiver an. Die Sorge für den Unterhalt der Kinder fällt ihr neben dem Vater zu, als mütterliche Sonderpflicht dekretiert dann das Geſetz in einem ſtiliſtiſch nicht ganz einwandsfreien Paragraphen: „Körperliche Pflege und Wartung, ſo lange die Kinder deren bedürfen, muß die Mutter ſelbſt oder unter ihrer Aufſicht beſorgen.“ Und weiter: „Eine geſunde Mutter iſt ihr Kind ſelbſt zu ſäugen verpflichtet.“ Zu dieſem Satz bemerkt Koch in ſeinem Kommentar mißbilligend: „Kein bekanntes Civilrecht einer Nation kennt eine ſolche zivilrechtliche, d. h. durch den Richter erzwingbare Verbindlichkeit und ich möchte ſehen, wie der Richter — man weiß nicht, ob nach rechtlichem Gehör oder ohne Verurteilung — ein ſolches Urteil oder Dekret vollſtreckte.“ Immerhin könnte man dieſer Vorſchrift, ſofern ſie lediglich als Inſtruktion der Mutter über ihre ſittlichen Pflichten gedacht iſt, die Exiſtenz im Geſetzbuch gönnen. Was iſt aber zu folgenden Paragraphen zu ſagen: „Wie lange ſie aber dem Kinde die Bruſt reichen ſolle, hängt von der Beſtimmung des *Vaters* ab?“ Danach ſollen alſo Wille und Meinung des Vaters auch in der Säuglingspflege den Ausſchlag geben, offenbar weil er auch auf dieſem Gebiete der Sachverſtändige iſt! Zum Glück haben die Verfaſſer des Landrechts wenigſtens kein unbegrenztes Vertrauen in die männliche Erfahrung über die für Mutter und Kind zuträgliche Dauer der Stillungsperiode geſetzt: es iſt beruhigend zu wiſſen, daß er ermahnt wird, ſich wenigſtens dann ärztlichen Gutachten zu unterwerfen, „wenn die Geſundheit der Mutter oder des Kindes unter ſeiner Beſtimmung leiden wird“. Die Meinung der Mutter braucht er ſelbſtredend nicht zu berückſichtigen.

Ungünſtiger als nach franzöſiſchem Recht iſt die Mutter auch als *Witwe* geſtellt. Sie erhält zwar das Erziehungsrecht und kann auch zur *Vormünderin* ihrer Kinder ernannt werden, aber der Mann kann ihre Mutterrechte auch noch über ſeinen Tod hinaus dadurch einſchränken, daß er ſeinerſeits teſtamentariſch einen andren zum Vormund ernennt. Dieſer übernimmt dann nicht nur die Ver-

mögensverwaltung und Vertretung der Kinder, ſondern die Mutter iſt auch in Erziehungsfragen ſeiner Aufſicht unterſtellt. Bei Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen Mutter und Vormund entſcheidet das Vormundſchaftsgericht. Nach einer mehrfach vertretenen Anſicht beſtimmte aber der Vormund allein die Berufswahl der Kinder.

Die Bilanz ſteigt aber wieder zu gunſten des Landrechts gegenüber dem Code civil, wenn wir die Stellung der unverheirateten Mutter und ihres Kindes mit in Anſchlag bringen. Hier haben die Verfaſſer des Landrechts relativ mehr Humanität und Weitſichtigkeit bekundet, als die Geſetzgeber irgend eines andren europäiſchen Großſtaates, und auch die modernſten Geſetze haben wenigſtens die Verantwortlichkeit dem Prinzip nach nicht ſo gerecht geregelt, wie die älteren Beſtimmungen des Landrechts. — War die unverheiratete Mutter mit dem Vater des Kindes verlobt geweſen und von dieſem verlaſſen, ſo erhielt ſie ſeinen Namen und Stand und alle Rechte einer unſchuldig geſchiedenen Frau. Für das Verhältnis zwiſchen Vater und Kind galt im übrigen auch hier das Prinzip, daß uneheliche Kinder juriſtiſch nur mit ihrer Mutter verwandt ſind. Aber Mutter und Kind hatten — falls die Mutter ſich nicht gegen Lohn hingegeben hatte — unter allen Umſtänden Anſpruch auf Alimente an den mutmaßlichen Erzeuger des Kindes, ſobald die Mutter unter Eid einen Mann, mit dem ſie verkehrt hatte, als Vater bezeichnete. Der Einwand des Beklagten: ſie habe während der Konzeptionszeit auch mit andren Männern verkehrt, war unſchädlich. In dieſem Falle erklärte vielmehr das Gericht entweder den von der Mutter bezeichneten zum Vater oder zog alle ihre Zuhälter zur Alimentation heran. Sehr wichtig für die Erreichbarkeit der Alimente war es ferner, daß auch die Eltern des Vaters für ihre Zahlung hafteten. Hatte der Vater eines unehelichen Kindes keine ehelichen, ſo gewann das uneheliche einen Erbanſpruch an ein Sechſtel ſeines Vermögens. Im ganzen war — ähnlich wie in Oeſterreich — die Stellung des unehelichen Kindes ganz der von Juſtinian den aus einem Konkubinat entſproſſenen Kindern verliehenen Stellung nachgebildet. Koch freilich in ſeinem Kommentar nennt dieſe Beſtimmungen, namentlich die Heranziehung der Eltern des Mannes, „eine abnorme Geſetzgebung“ und findet, daß in dieſem einen Punkte „das ALR. zu gunſten der Weibsperſonen alles billige Maß überſchreitet“. Er bezeichnet aber ſelbſt die Verhütung des Kindsmordes als Motiv jener Beſtimmungen und legt damit die Erklärung nahe, daß das

friederizianische Zeitalter nicht die Begünstigung der „Weibspersonen", sondern vielmehr den Schutz des unehelichen Kindes ins Auge faßte. Bekanntlich hatte Friedrich der Große sogar die Prämiierung der ledigen Mutter, die den Staat mit Bürgern beschenkt, erwogen.

Trotz jener humanen Bestimmungen war das Los des unehelichen Kindes und seiner Mutter keineswegs glänzend. Denn als Maßstab der vom Vater zu zahlenden Alimente galten die Bedürfnisse des „Bauern- und gemeinen Bürgerstandes". Zur Zeit der Abfassung des Landrechts wurden z. B. auf dem Lande nur 8 – 12 Tlr. jährlich verlangt, „wofür kein junger Hund aufzuziehen ist", und „auch diese sind in den allermeisten Fällen nicht von dem Vater zu erlangen". Deshalb erwogen die Schöpfer des Landrechts die Abschaffung der Alimentationsprozesse und die Anlegung von Findelhäusern mit der Motivierung, daß dadurch die öffentlichen Lasten nur unerheblich vermehrt, dafür aber „die Moralität und die Population" sehr unterstützt würden. Diese Ansichten drangen jedoch nicht durch und statt dessen wurde eben jene Haftpflicht der Eltern des Vaters eingeführt. Die Situation der ledigen Mutter blieb aber insofern sehr ungünstig, als der Vater die Wahl hatte, statt Zahlung der Alimente das mindestens vierjährige Kind zu sich zu nehmen, und nur der Verzicht auf die Alimente dann die Mutter vor dem Verlust ihres Kindes bewahren konnte.

Mit 1854, dem Jahre der schärfsten pietistisch-konservativen Reaktion in Preußen, wurden aber, und zwar auf Veranlassung der ersten Kammer, auch die Bestimmungen des Landrechts, welche die Heranziehung *jedes* ledigen Vaters ermöglichten, wieder abgeschafft. Angeblich im Interesse der weiblichen Moralität, in Wahrheit aber im Interesse der sexuellen Ungeniertheit der in der ersten Kammer vertretenen Kreise, hat seitdem das Kind der *geschlechtlich bescholtenen* Mutter, z. B. derjenigen, die schon früher außerehelich gebar, keinerlei Anspruch an seinen Erzeuger. Ebenso ist dem als Vater Beklagten die Einrede des geschlechtlichen Verkehrs mit mehreren (»exceptio plurium«) gestattet, und, das wichtigste: die Haftbarkeit der Eltern des zu Alimenten Verurteilten ist beseitigt.

D.

Wie wenig die politische „Freiheit" an sich, in einem exklusiven *Männer*staat, für die Gewährung von „Menschenrechten" auch an die Frau bedeutet, zeigt, angesichts des Fortbestandes der

mittelalterlichen »coverture« in England bis 1870 und des teilweise direkt frauenfeindlichen Charakters des Code civil, wohl nichts so deutlich wie der Umstand, daß die ersten wirklich eine, wenigstens teilweise, privatrechtliche „Emanzipation" der Frau enthaltenden Ordnungen des Familienrechts in Europa grade dem Gebiet der äußersten politischen und sozialen Unfreiheit, dem Osten, angehören. Daß gegenüber allen bisher betrachteten Rechtssystemen die österreichischen und russischen Ehegesetze eine grundsätzliche Erweiterung der weiblichen Handlungssphäre bedeuten, ist eine teilweise *Folge* der dort herrschenden Unfreiheit, des Umstandes nämlich, daß zur Zeit ihrer Schöpfung die übergroße Mehrzahl der Bevölkerung, die *Bauern*, rechtlich gebunden waren, und deshalb das offizielle Eherecht wesentlich einer dünnen, aus Beamten, Gutsbesitzern und Kaufleuten bestehenden Oberschicht angepaßt wurde, in Rußland überhaupt auf sie beschränkt blieb.

Von dem österreichischen Kodex wurde der das Familienrecht betreffende Teil 1786 unter Joseph II. publiziert, das vollständige Gesetzbuch erst 1811. Es war aber unter Maria Theresia vorbereitet und durch die Ideen ihrer Zeit über die Aufgaben einer aufgeklärten Regierung beeinflußt. Es erhielt deshalb sein literarisches Gepräge, ähnlich wie das preußische ALR., durch die mit Belehrung vermischte ausführliche, mehr wohlmeinende als begrifflich scharfe, Reglementierung des Gemeinschaftslebens. Sein juristischer Gehalt aber ist, abweichend von den bisher betrachteten Gesetzgebungen, dadurch bestimmt, daß darin neben mittelalterlich-deutschen spätrömische Rechtsformen nachgebildet sind und jenen die Wage halten, die Rücksicht auf die herrschende katholische Kirche aber für die vom Dogma betroffenen Teile des Eherechts entscheidend blieb.

Auch nachdem die Bestimmungen des Konkordats von 1855 durch Staatsgesetz (1868) wieder aufgehoben sind und für konfessionell gemischte Ehen die subsidäre („Not"-) Zivilehe bei Weigerung der zuständigen Seelsorger, für Konfessionslose aber die obligatorische Zivilehe besteht, ist das materielle Eherecht dennoch derart konfessionell geblieben, daß z. B. Ehen zwischen Christen und Nichtchristen überhaupt gesetzlich *verboten* sind.

Die *Ehescheidung* (Trennung vom Bande) ist für Ehen, bei denen auch nur ein Teil beim Eheschluß Katholik war, ausgeschlossen, und nur die Scheidung von Tisch und Bett — diese freilich auch aus

dem unkanonischen Grunde der gegenseitigen Einwilligung – statthaft. Im Gegensatz dazu ist den „Akatholiken" die Trennung vom Bande außer bei Ehebruch, Verbrechen, Verlassung, Mißhandlung auch bei unüberwindlicher „Abneigung", falls beide Gatten sie beantragen und diesen Antrag nach provisorischer Trennung von Tisch und Bett wiederholen, gerichtlich zu bewilligen. Bei Juden ist nach fruchtlosem Versöhnungsversuch bei gegenseitiger Einwilligung die Zustellung des Scheidebriefs durch den Mann für rechtsgültig zu erklären.

Die persönliche Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter ist vorwiegend deutsch-patriarchalisch geregelt. Das Gesetz tut sogar ein übriges, um dem Mann die autoritäre Stellung im Kreise der Seinen zu sichern, indem es ihn nicht nur als „Haupt der Familie", sondern „in dieser Eigenschaft" auch noch ausdrücklich als „Leiter des Hauswesens" bezeichnet. Die Frau „ist verbunden .... die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen" –, sie nimmt also rechtlich etwa die Stellung einer Haushälterin ein, die für die Ausführung der Anordnungen des Hausherrn verantwortlich, dabei aber ganz unselbständig ist.

Immerhin begrenzt § 32 diese Gesetzespflicht dahin: „so weit es die häusliche Ordnung erfordert", und die Frau gilt in Fällen einer Verletzung des Interesses der Familie als berechtigt zur Anrufung der Gerichte. Die Mutterrechte der Frau verschwinden neben der „väterlichen Gewalt" noch mehr als selbst im preußischen Landrecht. Ebenso wie jenes spiegelt auch das österreichische Gesetz deutlich die Anschauung, daß die Mutter wesentlich als unentbehrliche Pflegerin der kleinen Kinder zu schätzen, für die Erziehung der Heranwachsenden aber dem Einfluß des Vaters alles Schwergewicht einzuräumen ist. Die „väterliche Gewalt" umfaßt dieselben Sonderrechte, wie im ALR., ungünstiger aber als dort ist die verwitwete Mutter gestellt. Es ist nämlich der Großvater der Kinder väterlicherseits vor ihr zur Vormundschaft berufen. Was noch härter ist: der Mann kann sie testamentarisch überhaupt von der Vormundschaft ausschließen, und der von ihm bestellte Vormund besitzt dann auch in Erziehungsangelegenheiten das Uebergewicht. Selbst das Einwilligungsrecht zur Eheschließung steht nicht der Mutter, sondern ihm oder der Gerichtsbehörde zu. Noch schwerer aber macht sich die Zurücksetzung für die separierte oder geschiedene Frau geltend: Auch der geschiedene Vater behält seinen Anspruch auf die vierjährigen Söhne und die siebenjährigen Töchter.

Im Kontraſt zu der perſönlichen Unterordnung der Frau unter den Gatten und Vater ſteht nun aber das Maß ihrer rechtsgeſchäftlichen und vermögensrechtlichen Selbſtändigkeit Dritten gegenüber. Nur zur Ausübung eines Gewerbes bedarf ſie der eheherrlichen Erlaubnis, und dieſe kann eventuell durch die Behörde erſetzt werden. Im übrigen aber kann ſie alle Arten von Rechtsgeſchäften auf eigne Verantwortung abſchließen und darf ihre Angelegenheiten ſelbſtändig vor Gericht vertreten.

Auch das geſetzliche Güterrecht beſchränkt ihre Handlungsfähigkeit nicht grundſätzlich, denn es iſt dem römiſchen Dotalrecht nachgebildet und deshalb im Gegenſatz zu allen deutſchrechtlichen Syſtemen durch den Satz beſtimmt: daß die Eheſchließung an ſich keinen Einfluß auf das Vermögen der Gatten ausübt. Deshalb behält nicht nur jeder das Eigentum an ſeinem Eingebrachten ſowohl als auch am erworbenen Gute, ſondern auch die ſelbſtändige Verwaltung und Verfügung darüber. Andersartige Vermögensregulierungen, z. B. durch ein Gemeinſchafts- oder ein Güterverbindungsſyſtem werden der freien Vereinbarung der Gatten durch Ehevertrag überlaſſen. Allerdings gilt gemäß § 1238 f. die rechtliche Vermutung, daß die Frau ihrem Manne Verwaltung und Nutznießung ihres Guts anvertraut habe, jedoch kann ſie mangels vertragsmäßiger Bindung dieſe dem Manne überlaſſene Befugnis jederzeit zurückfordern. — Das öſterreichiſche geſetzliche Güterrecht ſieht dabei ebenſo wie das römiſche Dotalrecht vor, daß die Frau ihrem Mann einen Teil ihres Vermögens als Beitrag zu den Haushaltungskoſten („Heiratsgut") überträgt. Dies iſt gebräuchlich, aber nicht rechtsnotwendig: es iſt ihr alſo überlaſſen, wieviel ſie für ſich behalten will. Ihr außerhäuslicher Arbeitsverdienſt oder ihre Einkünfte aus einem ſelbſtändigen Erwerbsgeſchäft bleiben immer in ihrer eignen Hand. Das dem Gatten überwieſene Heiratsgut wird annähernd nach Art der römiſchen Dos behandelt. Der Mann beſitzt es, ſolange die Ehe beſteht. Nach ihrer Auflöſung iſt er der Frau oder ihren Erben erſatzpflichtig. Ueber Bargeld und andre verbrauchbare Sachen darf er frei verfügen, nicht aber über Immobilien, oder über ihm nicht förmlich abgetretene Schuldforderungen und andere nutzbare Rechte. Diejenigen Vermögensteile, welche die Frau dem Manne nicht als „Heiratsgut" überwieſen hat, bleiben natürlich zu ihrer freien Verfügung.

Die unbeſtimmt gehaltene Vorſchrift des § 1241, wonach der

Mann befugt ist, „der unordentlichen Wirtschaft seiner Frau (mit ihrem freien Vermögen) Einhalt zu thun", hat in der Praxis wesentlich nur in Form des Antrags auf Entmündigung, den der gedachte Paragraph selbst erwähnt, Bedeutung. Andrerseits bestehen die römischen Dotalprivilegien nicht mehr. Sicherung für ihr „Heiratsgut" kann die Frau nur bei der Uebergabe, später nur, wenn „Gefährdung" eintritt, verlangen. Anderes, dem Mann etwa kraft besondern Vertrages zur Verwaltung übertragenes Vermögen kann sie „bei Gefahr eines Nachteils" zurückfordern.

Die Witwe hat gesetzlich neben miterbenden Kindern die Nutznießung eines Kindesteils, höchstens aber eines Viertels, neben andern Verwandten das Eigentum an einem Viertel, in Ermangelung von erbberechtigten Verwandten (bis zur sechsten Linie) an der ganzen Erbschaft zu beanspruchen. Das Gesetz sieht ferner (§ 1242) als eine übliche Form der Witwenversorgung die vertragsmäßige Aussetzung eines „Witwengehaltes" aber die Bestellung einer „Widerlage" vor, — beide eventuell auf den Erbteil der Ehefrau anzurechnen — und bestimmt bezüglich der Vereinbarung der „Gütergemeinschaft", daß diese „der Regel nach" lediglich ein Vertrag über die Art der Erbteilung sein, also bei Lebzeiten der Ehegatten an den Vermögensverhältnissen nichts ändern solle.

Relativ human, wenn auch nicht so wie in den ursprünglichen Bestimmungen des Preußischen Landrechts, ist auch hier die Behandlung der unehelichen Mütter und Kinder, Erbrecht am Vermögen des Vaters haben diese allerdings nicht und auch keinen Anspruch auf Alimentation gegen die Eltern ihres Vaters oder ihrer Mutter. Aber die »exceptio plurium concumbentium« besteht, nach der Gerichtspraxis nicht, da § 163 bezüglich jedes Mannes, der in der Konzeptionszeit mit der Mutter geschlechtlich verkehrte, die „Vermutung" seiner Vaterschaft aufstellt, so lange nicht durch Anerkennung oder Urteil eine anderweite Vaterschaft feststeht. Der Anspruch auf Verpflegung und Versorgung, dessen Höhe sich nach dem Vermögen der beiden unehelichen Eltern richten soll, trifft in erster Linie den Vater und geht auf seine Erben über. Der Vater soll der Mutter die Erziehung im Fall der Gefährdung abnehmen: die unehelich Mutter hat also keinen Anspruch auf elterliche Gewalt.

Eine noch eigenartigere Kombination als in dieſem Erzeugnis der thereſianiſch-joſefiniſchen Aufklärungszeit ſind patriarchale und individualiſtiſche Anſchauungen im ruſſiſchen Familienrecht eingegangen.

Erſt 1832 in Kraft getreten, trägt der ruſſiſche „Sſwod Sakónow" (Geſetzesſammlung) doch in ſeiner literariſchen Form, nämlich der Vermiſchung rechtlich erzwingbarer mit rein moraliſchen Normen, noch deutliche Spuren der Anſchauungen des aufgeklärten Deſpotismus über die belehrende Miſſion des Geſetzgebers. Der juriſtiſche Gehalt des 1. Buches ſeines X. Bandes aber, welches „von den Familienrechten und -Pflichten" handelt, iſt zum Teil völlig eigenartig.

Dies erklärt ſich wohl aus der Unſicherheit und Verſchiedenheit der Rechtsſprechung, die der Geſetzgeber vorgefunden hatte. Einerſeits ſetzten manche kaiſerliche Ukaſe des 18. Jahrhunderts, einer Epoche, in der überwiegend Frauen, vor allem auch Katharina II., regierten, die volle Handlungsfähigkeit der Ehefrauen voraus, andrerſeits verwehrte ihnen die Praxis Verkauf oder Verpfändung ihres Beſitzes. Die Urſache dieſes unklaren Rechtszuſtandes war wahrſcheinlich das Zuſammenſtoßen des auch auf ſtädtiſche Verhältniſſe zugeſchnittenen Eherechts der alten „Rußkaja Prawda", das die volle Geſchäftsfähigkeit der Frau anerkannte und ſie nach dem Tode des Mannes zur Hausherrin machte, mit der abſolut patriarchalen Familienverfaſſung des zentralen, rein landwirtſchaftlichen, moskowitiſchen Gebiets. — Ferner kam dazu, daß der Sſwod zunächſt nur ein Geſetzbuch für einen relativ kleinen Teil der ruſſiſchen, nämlich die nicht bäuerliche, Bevölkerung werden konnte. Die zur Zeit ſeiner Entſtehung leibeigenen Bauern, deren Nachfahren noch heute die überwältigende Mehrheit im Reiche bilden, wurde vom Eherecht des Sſwod gar nicht erfaßt, für ſie galt nach wie vor das überlieferte Gewohnheitsrecht. Die vom Sſwod betroffenen Schichten waren alſo im weſentlichen die adligen Grundbeſitzer und die ebenfalls meiſt adligen Beamten, dann die ſehr dünne Schicht ſtädtiſcher Kaufleute und Handwerker, und die wenigen Koloniſten und freien Bauern, beſonders die — wie wir ſehen werden, im Familienrecht abweichend behandelten — Kaſaken. Für jene herrſchenden Schichten aber war die Art, wie z. B. das eheliche Güterrecht geregelt wurde, relativ gleichgültig, da ſie ihre Verhältniſſe durch Vertrag und Teſtament auch anders ordnen konnten. Daher iſt nach Anſicht ruſſiſcher Gelehrter das Güterrecht des Sſwod ein reines Zufallsprodukt des rationaliſtiſchen Deſpotismus, während andrerſeits

der Gesetzgeber bezüglich der persönlichen Verhältnisse der Gatten durch das Dogma der Kirche gebunden blieb.

Ebenso wie in Oesterreich ist die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit der Frau in der Außenwelt nicht im geringsten beschränkt: Sie kann jedes Rechtsgeschäft ohne die Sanktion ihres Gatten schließen, sie vertritt sich vor Gericht, sowohl als Klägerin, wie als Beklagte, selbständig. Dabei ist die russische Vermögensregulierung die denkbar einfachste und individualistischste. So heißt es a. a. O. § 109: „Durch die Ehe wird kein gemeinsames Eigentum am Vermögen unter den Gatten hergestellt, jeder von ihnen kann sein gesondertes Eigentum haben und erwerben." Und um jedes Mißverständnis auszuschließen, zählt § 114 noch ausdrücklich die selbständige Befugnis jedes Gatten auf: „Den Ehegatten ist es gestattet ihr eignes Vermögen zu verkaufen, zu verpfänden und sonst darüber zu verfügen, direkt im eignen Namen, unabhängig von einander und ohne hierzu voneinander Erlaubnis- oder Vollmachtsurkunde zu benötigen", und § 116: „die Mitgift der Frau, sowie das von ihr oder auf ihren Namen bei bestehender Ehe durch Kauf, Geschenk, Erbgang oder durch ein andres gesetzliches Mittel erworbene Gut wird als ihr Sondereigentum anerkannt" [1]). Es herrscht also Trennung der Güter »sans phrase«, und die Heirat ändert das Verhältnis des Einzelnen zu seinem Vermögen nicht im geringsten. Auch ist im Gesetzbuch nicht einmal eine andersartige vertragsmäßige Güterrechtsform, durch welche die Frau sich rechtlich der selbständigen Verfügung über das Ihrige begeben könnte, vorgesehen. Die Ehegatten haben mangels anderweiter testamentarischer Verfügung gegen einander ein Erbrecht auf ein $^1/_4$ des beweglichen und $^1/_7$ des unbeweglichen Besitzes, falls aber der Schwiegervater noch lebt und der verstorbene Gatte keinen Grundbesitz hinterläßt, auf Nießbrauch von dessen Erbteil am Grundbesitz.

Die völlige vermögensrechtliche Selbständigkeit der verheirateten Frau ist auffallend in einem Lande, das als einziges unter den europäischen Staaten an der Zurücksetzung der Töchter im Erbrecht, auch am beweglichen Vermögen, festhält.

Wie in Deutschland zur Zeit der Volksrechte, so sind in Rußland

[1]) Nur in den Kasaken-Gouvernements Tschernigow und Poltawa, für die auch im Erbrecht abweichende Rechtsnormen gelten, erhält der Mann die Verwaltung und Nutznießung des Frauenguts: das Korrelat der alten militaristischen Kasakenfreiheit!

noch heute nur die Söhne und deren männliche Nachkommen vollberechtigte Erben des elterlichen Vermögens. Falls männliche Nachkommen bis ins dritte Glied exiſtieren, hat jede Tochter nur auf einen beſcheidenen Teil Anſpruch, in der Regel[1]) auf den (höchſtens) achten des beweglichen und (höchſtens) 14. des unbeweglichen Vermögens. In den Kaſaken-Gouvernements, wo die Hufe Trägerin der militäriſchen Dienſtpflicht iſt, erhalten die Töchter ſtatt ihrer Erbportion nur eine Mitgift, die für alle, ſo viel ihrer auch ſind, nicht mehr als ein Viertel des elterlichen Vermögens verſchlingen darf, während die Söhne — ſelbſt ein einziger — drei Viertel der Hinterlaſſenſchaft erben. In dieſen Gebieten des militariſtiſchen Bauernſtandes lebt eben noch der alte Grundſatz, das Vermögen und namentlich den Grundbeſitz an die Hausgemeinſchaft, ſpeziell an ihre wehrfähigen Glieder, zu binden. Hier hat die Witwe lediglich Anſpruch auf Rückgabe ihrer Mitgift, und nur in Ermangelung einer Sicherſtellung derſelben auf Nießbrauch an einem Kindesteil.

Ein ganz einzigartiges Gemiſch patriarchaliſcher und individualiſtiſcher Anſchauungen bilden nun die Normen über die perſönlichen Beziehungen der Familienglieder. Die Paragraphen über die gegenſeitigen Pflichten der Gatten tragen weniger den Charakter von Rechtsregeln, als vielmehr den einer Eheſtandspredigt, die von einem beſtimmten, orientaliſch-chriſtlich gefärbten Eheideal ausgeht. Denn nicht nur für die moraliſchen, ſondern ſelbſt für die gemütlichen Beziehungen der Gatten iſt hier ein Rezept gegeben: „Der Mann iſt verpflichtet ſeine Frau wie ſeinen eignen Leib zu lieben, mit ihr in Eintracht zu leben, ſie zu achten, zu beſchützen, ihre Mängel zu entſchuldigen (!) und in ihrer Erkrankung ihr Erleichterung zu verſchaffen.“ „Die Frau iſt verpflichtet ihrem Mann als dem Familienhaupt zu gehorchen, in Liebe zu ihm, in Achtung und unbegrenzter (!) Folgſamkeit zu verharren, ihm als Hauswirtin jede Gefälligkeit und Anhänglichkeit zu erweiſen.“ Alſo Liebe, Achtung und Hilfsbereitſchaft ſollen beide für einander fühlen, „Gehorſam“ und „unbegrenzte Folgſamkeit“ möchte der Geſetzgeber den Frauen einpflanzen, während, höchſt charakteriſtiſch für ſeinen Standpunkt, nur der Mann zur Duldſamkeit gegen die Mängel ſeiner Gattin vermahnt wird. Er ſelbſt beſitzt für die ideale Ehefrau offenbar keine Fehler. Die Frau

[1]) Für einzelne Gebiete (z. B. Transkaukaſien) und ebenſo für beſondere Grundbeſitzarten gelten Sonderrechte.

wird aber nicht nur zur Unterwerfung unter den Willen ihres Mannes, ſondern, auch als Verheiratete, in zweiter Linie noch ausdrücklich zum Gehorſam gegen ihre Eltern verpflichtet: „Die Frau ſchuldet vorzugsweiſe Unterwerfung unter den Willen ihres Gatten, obgleich ſie dadurch nicht von den Verpflichtungen in Beziehung zu ihren Eltern befreit wird.“ Dieſer dauernden Gehorſamspflicht gegen ſeine Eltern unterſteht übrigens auch der Mann; und ſo wie für die Frau nur durch den Eheſtand, wird ſie für ihn nur dadurch beſchränkt, daß er zu andren in ein Abhängigkeitsverhältnis, z. B. in den Staatsdienſt, tritt. Die Eltern behalten alſo im Prinzip die elterliche Gewalt *zeitlebens* über die Kinder, und der ruſſiſche Geſetzgeber verſäumt keine Gelegenheit, auch die Kinder ausgiebig über ihre moraliſchen Pflichten zu belehren: „Kinder müſſen den Eltern aufrichtige Achtung, Gehorſam, Ergebenheit und Liebe erweiſen, ihnen durch die Tat dienſtbar ſein, von ihnen mit Achtung ſprechen und die elterlichen Mahnungen und Züchtigungen geduldig und ohne Murren ertragen. Die Achtung der Kinder für das Andenken der Eltern muß auch nach deren Ableben fortdauern.“

Als Rechtsnormen ſind nun dieſe, größtenteils lediglich auf die innere Geſinnung gerichteten, Beſtimmungen ziemlich belanglos, denn für das äußere Verhalten und die Rechtsſtellung der Kinder iſt es weit wichtiger, daß die Volljährigen ihr eignes Vermögen, alſo z. B. ihr Erbe vom Gute des verſtorbenen Elternteils, ſelbſtändig verwalten und vertreten können. Das iſt, gegenüber der ſtarken Betonung der *ſittlichen* Autorität des Vaters, eine immerhin weitgehende Abſchwächung ſeiner rechtlichen Macht.

Ganz unpatriarchaliſch vollends, aber eben deshalb allerdings dem Ideal einer, auf Kindespietät zu *beiden* Eltern baſierten Familie entſprechend, iſt die Stellung der Frau als Mutter geregelt. Sie hat den Kindern gegenüber nicht nur dieſelben Pflichten, ſondern auch dieſelben Befugniſſe und dieſelbe Autorität, wie der Vater. Im Gegenſatz zu allen bisher betrachteten Syſtemen fehlt hier die „väterliche Gewalt“, als ein Inbegriff von Sonderrechten des Mannes im Gegenſatz zur Mutter, völlig: *das Geſetz kennt nur eine von beiden Gatten geübte „elterliche Gewalt“*. Entſprechend ihrer gleichen Unterhalts- und Erziehungspflicht dürfen beide Eltern Zuchtmittel anwenden und bei hartnäckigem Ungehorſam und liederlichem Lebenswandel der Kinder Freiheitsſtrafen beantragen.

Beide haben das Einwilligungsrecht zur Eheſchließung, und, was noch auffallender iſt: Beide können ihre Kinder vor Gericht vertreten und ihnen eine Vollmacht zum Abſchluß von Rechtsgeſchäften ausſtellen. Nur die Verwaltung des Vermögens der Kinder liegt in der Hand des Vaters, geht aber bei ſeinem Tode unmittelbar auf die Mutter über. Beide Eltern haben auch das Recht teſtamentariſch einen Vormund zu ernennen.

Sehr fragmentariſch waren noch bis vor 16 Jahren die Beſtimmungen über die unehelichen — der Sſwod ſagt charakteriſtiſcherweiſe: „ungeſetzlichen“ — Kinder: Nach § 13 hatten ſie weder ein Recht auf den Familiennamen des Vaters, noch nach deſſen oder ihrer Mutter Tode auf die geſetzliche Erbfolge in deren Vermögen. Alſo das uneheliche Kind war, wie in Deutſchland z. B. des Sachſenſpiegels und in England bis heute „Kebskind“ auch ſeiner leiblichen Mutter. Es beſaß kein Erbrecht gegen ſie, und wurde ähnlich wie im Sachſenſpiegel durch ſeine „Rechtloſigkeit“, ſo hier dadurch bürgerlich in aller Form „deklaſſiert“, daß es ein für allemal dem Bauern- bezw. Kleinbürger-Stande zugezählt wurde, einerlei welchem Stande die Mutter angehörte. Seine Intereſſen waren aber wenigſtens indirekt geſchützt, und zwar ſeltſamerweiſe durch die Strafgeſetzgebung. Nach Artikel 994 des (in definitiver Faſſung im Jahre 1885 in den 15. Band des „Sſwod Sakonow“ aufgenommen) Strafrechts unterlagen chriſtliche Eltern wegen außerehelichen Geſchlechtsverkehrs der Kirchenbuße, und im Anſchluß daran war beſtimmt: „Aber wenn ein ſolches laſterhaftes Leben die Geburt eines Kindes zur Folge hat, dann iſt der Vater verpflichtet, gemäß ſeinem Vermögen in anſtändiger Weiſe für den Unterhalt von Kind und Mutter zu ſorgen.“ Zuſtändig waren alſo die Strafgerichte, und die uneheliche Mutter mußte, um für ſich und ihr Kind Alimente zu erlangen, ſich zunächſt ſelbſt auf die Anklagebank ſetzen und zuſammen mit dem Mann Kirchenbuße tun, um ſo zu bewirken, daß dieſer, als Strafe ſeiner Sünden, zur Zahlung verurteilt wurde. Aus dieſem rechtlichen Charakter der Alimente folgte insbeſondere, daß nur der Sünder ſelbſt, nicht ſeine Eltern, hafteten.

Erſt im Jahre 1891 wurde ein neues Geſetz ſpeziell über die unehelichen Kinder geſchaffen und dieſe Materie nunmehr dem Zivilrecht eingegliedert, wodurch es vor allem der Mutter pſychiſch erleichtert iſt, den unehelichen Vater zur Unterſtützung heranzuziehen.

Materiell ist dagegen keineswegs etwa besser gesorgt als früher. Dem unehelichen Kinde sind noch immer nicht einmal volle Familienrechte gegen die Mutter verliehen. Zunächst muß es, wie in Frankreich, seine Kindesrechte auch gegen sie schriftlich beweisen können. Dadurch erwirbt es dann zwar ein Alimentations- und Erbrecht ihr gegenüber, aber das erstere nur bis zur Volljährigkeit und das letztere nur an ihrem neu erworbenen, nicht aber an ihrem ererbten Vermögen. Das Erbgut gilt immer noch als Familiengut, an dem alle andren Verwandten vor den unehelichen Kindern erbberechtigt sind. Diese leben also noch immer nicht einmal voll nach „Mutterrecht". Dagegen hat die uneheliche Mutter, ebenso wie die eheliche, volle elterliche Gewalt, also ihre Vertretung sowohl in persönlicher, wie in vermögensrechtlicher Beziehung. Der Vater wird nunmehr auf Antrag der Mutter beim Zivilgericht, und deshalb wahrscheinlich in einer größeren Zahl von Fällen, zur Unterstützung herangezogen. Jedoch kommt er dabei weit glimpflicher weg als früher im Strafprozeß, der ihn zur Strafe für seine Sünde zum Unterhalt für Mutter und Kind entsprechend *seinem* Vermögen verurteilte, also namentlich wohlhabende Väter tüchtig heranzog. Jetzt braucht er der Mutter nur die durch Schwangerschaft und Geburt verursachten Kosten zu ersetzen und ist dem Kinde nur dann bis zur Volljährigkeit Alimente schuldig, wenn die Mutter mittellos und körperlich nicht in der Lage ist, durch persönliche Arbeit genug für sich und das Kind zu verdienen. Bezahlt der uneheliche Vater Alimente, so erwirbt er damit das Recht, die Erziehung des Kindes zu beaufsichtigen. Wenn nun auch noch die „Motive" zu dieser Bestimmung die Verpflichtung des Vaters zum Ersatz der Schwangerschaftskosten damit begründen, daß dies ihm selbst zu gute komme, da ja sonst das Kind (durch Gesundheitsgefährdung der Mutter) benachteiligt werden und Kosten verursachen könne, so ist damit das Gesetz wohl hinlänglich als ein reaktionäres Produkt des krassen Geschlechtsegoismus gekennzeichnet.

Die *Ehescheidung* ist für beide Gatten unter den gleichen Bedingungen zulässig. Für Untreue des Mannes existieren keine Ausnahmeregeln. Neben dem Ehebruch eines Teils, ist aber nur Verurteilung zum Verlust aller Standesrechte oder zur Verschickung nach Sibirien und 5jährige unbekannte Abwesenheit Grund, beim geistlichen Gerichtshof, welcher in Ehesachen funktioniert, die Scheidung, und zwar dem Bande nach, zu beantragen. Wenn also auch der sakra-

mentale Charakter der Ehe hier die Scheidung nicht, wie im römiſchen Katholizismus, völlig ausſchließt, ja die „Staatsraiſon“ ſogar über den bibliſchen Fall der Eheſcheidung hinaus ihre Zulaſſung erzwungen hat, ſo iſt ſie doch der Form des Geſetzes nach ſehr erſchwert. Der Sache nach freilich iſt, trotz aller Strafdrohungen des Geſetzgebers, für die Angehörigen der beſitzenden Schichten die Möglichkeit, durch einen fingierten Ehebruchsprozeß oder Nichtigkeitserklärung von der Ehe loszukommen, in Rußland heute noch ſehr viel größer, als ſie es je in den römiſch-katholiſchen Ländern war. Das Beſorgen von Eheſcheidungen wurde teilweiſe geradezu gewerbsmäßig betrieben.

Gleichwohl ſuchte ſich die moderne radikale ruſſiſche Intelligenz der kirchlichen Einſegnung und der damit verbundenen rechtlichen Ordnung und ſakramentalen Bindung der Lebensgemeinſchaft aus Gründen der Weltanſchauung mehr und mehr zu entziehen. Da nun bis zu den Toleranzedikten der beiden letzten Jahre, deren Durchführung immer noch prekär iſt, weder gültiger Austritt aus der Kirche möglich war, noch auch für die formal der Kirche Angehörigen eine Ziviltrauung exiſtierte, hat ſie ſehr vielfach zu dem Mittel der „Gewiſſensehe“ oder „bürgerlichen Ehe“ gegriffen, d. h. einem formal gar nicht legaliſierten Zuſammenleben, bei welchem für die etwaigen Kinder teſtamentariſch geſorgt wird. Es handelt ſich alſo um einen naturrechtlichen Proteſt. Eine ſolche „bürgerliche“ Frau iſt in den Kreiſen der „Intelligenz“ durchaus als Ehefrau angeſehen und wird ſozial entſprechend behandelt; ſie einfach wie eine Mätreſſe grundlos im Stich zu laſſen, würde dem Mann die entſchiedenſte ethiſche Mißbilligung der „Geſellſchaft“ zuziehen. Rechtlich handelt es ſich um eine „freie Ehe“ im ſtrikten Sinn des Worts, d. h. um ein rein ſittlich und konventionell, nicht geſetzlich, garantiertes Verhältnis. — Wichtiger aber und intereſſanter als dieſe Emanzipation kleiner radikaler Schichten war und iſt teilweiſe noch das häufige Vorkommen illegaler Geſchlechtsverhältniſſe aus *religiöſen* Gründen, — ein Aufflammen des „Naturrechtes“ im Oſten Europas, das an Radikalismus den Weſten, wo das ältere weltablehnende Täufertum ſehr ſchnell den Weg der Anpaſſung an die „natürliche“ Ordnung der „Welt“ gefunden hat, weit überbot[1]).

[1]) Im übrigen ſind die nachſtehend erörterten Erſcheinungen nichts Einzigartiges. Wenn ſie gerade hier beſprochen werden, ſo iſt dafür ihre relativ genaue Erforſchtheit und ihr Fortbeſtand bis in die Gegenwart maßgebend.

Was die Erscheinung dieser religiös verankerten „freien Ehe" in Rußland so merkwürdig macht, ist, daß sie nicht etwa die Emanzipation einzelner Angehöriger der obersten besitzenden Schichten von der herrschenden Moral und kirchlichen Bindung bedeutete, sondern das Resultat religiöser Bewegungen gerade der untern war, und in ihnen am festesten Wurzel geschlagen hat. Gewisse radikale Gruppen des „altgläubigen" Schismas, das sich im 17. Jahrhundert, um einer Umgestaltung des Ritus willen, von der Staatskirche getrennt hatte: die sogenannten „Priesterlosen", bestritten der orthodoxen Staatskirche, die nach ihrer Meinung vom wahren Glauben abgewichen war, die Möglichkeit eine vollgültige Priesterweihe vorzunehmen. Sie machten es sich deshalb zur Pflicht, in ihren eignen Reihen ohne Priester und folglich auch ohne Sakramente zu leben. Kindtaufe und Beichte wurden durch Laien versorgt, aber für die priesterliche Einsegnung der Ehe wußte man keinen Ersatz zu schaffen. Aus der Unmöglichkeit in ihren Gemeinden den Ehebund religiös zu weihen, folgerten sie die Unmöglichkeit einer legalen Ehe überhaupt, und es schien ihnen zunächst nichts übrig zu bleiben, als sich selbst *Ehelosigkeit* und völlige geschlechtliche Askese aufzuerlegen. Aber Theorie und Wirklichkeit gerieten bald in merklichen Konflikt. Nur die Mönche lebten der Theorie gemäß cölibatär, die Laien begannen ihr zum Trotz dennoch Familien zu gründen. Wie sollte man sich mit dieser Tatsache abfinden? Die extremsten Gruppen der „Priesterlosen": die Theodosianer, beugten sich ihr nicht, sondern verharrten bei ihrem Protest gegen alle kirchlich nicht geweihten Verbindungen, und fanden keinen anderen Ausweg als im Namen der Rechtgläubigkeit die Unzucht zwar für an sich verwerflich, aber — weil nur einzelne sündhafte Akte, nicht aber einen Abfall von Prinzip darstellend — im Notfall dennoch besser als die Ehe zu erklären: „Der Unzucht uns ergebend begehen wir zwar eine Sünde; aber gegen diese Sünde gibt es ein Mittel — die Buße. Aber die Anerkennung der außerkirchlichen Ehe bedeutet Untergrabung der Kirchenlehre — für diese Sünde gibt es keine Vergebung"[1]). Im Gegensatz dazu erklärten die Gemäßigteren, daß die Ehe nicht nur Sakrament, sondern — ganz wie das westeuropäische *Naturrecht* der Täufer es tat, nachdem die anfängliche radikale „Weltablehnung" verblaßt war — auch „eine notwendige *bürgerliche* Einrichtung" sei, und deshalb ihre Weihe ebensowohl

[1]) Miljukow, Skizzen zur russischen Kulturgeschichte S. 94.

durch den Willen der Verlobten, wie durch den Segen des Prieſters empfange. Von hier aus erfanden ſie neue Zeremonien, die ſie als Erſatz des letzteren bei der Eheſchließung gelten ließen.

Aber auch das materielle Eherecht mußte nun „naturrechtlich" deduziert werden. Am entſchloſſenſten zogen die Konſequenz aus dem Wegfall der kirchlichen Ehereglementierung die Gemeinden der ſogenannten „Eheloſen". Sie ſchüttelten den Gedanken an den Sakramentscharakter der Ehe oder die Notwendigkeit irgendwelcher Surrogat-Zeremonien völlig ab, und erklärten im 18. Jahrhundert, etwa im Sinne der modernſten Ehetheorien von J. Meſnil, Carpenter und Ellen Key, daß die Ehe nur durch den übereinſtimmenden Willen der Verlobten entſtehe, und deshalb auch nur ſo lange wie deren Liebe zu recht beſtehe — folglich jederzeit löslich ſei: Hier wird alſo die „freie Ehe", ſozuſagen als ein Mittelweg zwiſchen Askeſe und Unzucht, religiös ſanktioniert. „Krämer und Bauern" betrachten die Unlöslichkeit der Ehe als veraltete Einrichtung und ihre Anſchauungen berühren ſich in dieſem Punkte mit denen der modernen ruſſiſchen Revolutionäre, von denen ſie in ihrem ſonſtigen Fühlen und Denken ſo weit wie das Mittelalter von der Jetztzeit getrennt ſind — oder zu ſein ſcheinen.

Die Wirkung dieſer freien Ehe in der Praxis ſcheint nun, je nach den Bevölkerungsſchichten, ganz verſchieden zu ſein. Leroy-Beaulieu bemerkt in bezug auf die ländliche Bevölkerung: „Solche Haushaltungen, die eine bloße Laune zerſtören kann, ſind wie es ſcheint, dennoch oft von Dauer, und es herrſcht darin eine ſchöne Eintracht. .... Es ſcheint, daß das Falſche und Ungeſunde, das ſolchen Verhältniſſen anhaften muß, durch die Einfachheit der Sitten und den Ernſt der Ueberzeugungen gemildert wird"[1]). Dagegen berichtet er, daß in den Städten, „wo der Arbeiter die Frau leichter entbehren kann", dieſe freien Verhältniſſe vielfach ganz entarten. Hier gilt deshalb dieſe Spielart der Altgläubigen, die im übrigen, wie alle „Raskolniki", wegen ihrer Ehrlichkeit und Mäßigkeit im guten Rufe ſtehen, im Geſchlechtsverkehr für unmoraliſcher als die andern: — „und das offenbar nicht immer ohne Grund: geben ſich doch viele dieſer Eheverächter unter dem Vorwand, damit „ihrem Glauben zu leben", ganz offen dem ungebundenſten Leben hin und nennen die freie (und häufig wechſelnde) Vereinigung von Mann und Frau „heilige, chriſtliche

[1]) Leroy-Beaulieu a. a. O. Band III. S. 416.

Bruderliebe"[1]). In Moskau war es deshalb nötig, große Waisenhäuser zu gründen, um den verlassenen Kindern der extremen „Raskolniki": sowohl der die Unzucht mehr als die Ehe billigenden Theodosianer, als der „Ehelosen", Unterschlupf zu bieten.

Ein sichres Urteil über die Wirkung dieser Verhältnisse auf die Lage der Frauen lassen die fragmentarischen, mir zugänglichen Angaben nicht zu. Immerhin fällt ein charakteristisches Streiflicht darauf durch Leroy-Beaulieu's Bemerkung, daß sich die Männer „dem Drängen ihrer Weiber gehorchend" häufig doch noch nachträglich vom staatskirchlichen Popen einsegnen lassen, — obwohl sie dann hernach vor ihrer Gemeinde öffentlich Buße für diesen Schritt tun müssen. Das Interesse der Frau, die Dauer des Geschlechtsverhältnisses der Willkür des Mannes zu entziehen, ist also auch hier unter Umständen so stark, daß es sich sogar dem religiösen Dogma entgegenstemmt, und die Frauen mögen auch hier gut tun, sich die Männer fester als nur durch das erotische Gefühl zu verbinden. Denn nach Ansicht des genannten ausgezeichneten Kenners führen jene freien Verbindungen nur dort nicht zur Schutzlosigkeit der Frau und zur Verrohung der geschlechtlichen Sittlichkeit des Mannes, wo die Religiosität noch als lebendige, lebensbestimmende Macht die Gewissen der Einzelnen bindet: „Am Herde der Gläubigen wohnt Gott und schützt als unsichtbarer Zeuge aller Handlungeu das Weib und das Kind des Weibes[2])".

Nachdem wir so in der radikalen Intelligenz einerseits, andrerseits in den von aller Verstandesaufklärung unberührten Schismatikern und Sektierern Kreise kennen gelernt haben, welche sich, die einen vom Boden des liberalen, die andern vom Boden des religiösen Naturrechts aus, der offiziellen, kirchlich geweihten Ehe als solcher teils bis in die letzte Zeit entzogen haben[3]), teils noch entziehen, haben wir uns noch klar zu machen, was es bedeutet, daß, wie schon einleitend bemerkt, das offizielle Eherecht des Ssswod Sakonow die weitaus zahlreichste Schicht der Bevölkerung, die Bauern, weder zur Zeit

[1]) a. a. O. S. 417.

[2]) a. a. O. S. 419.

[3]) Die Toleranzedikte von 1905 und 1906 brachten nach zahlreichen vorangehenden Versuchen u. a. auch, nach mancherlei Experimenten, die endgültige Legalisierung der Ehe der Schismatiker und der meisten überhaupt auf dem Boden der Ehebindung stehenden Sekten durch Anerkennung ihrer eigenen Kirchenbücher und Eheformen.

der Verfassung des Gesetzbuches, wo sie noch leibeigen waren, noch auch, trotz ihrer Emanzipation (im Jahre 1861), heute umfaßt[1]). Für den „Stand" der „Bauern", d. h. nicht für die ökonomische Klasse der Landbauer, sondern für alle diejenigen Leute, welche als Nachkommen der Leibeigenen rechtlich zu einem „Dorf" gehören, — mag ihr persönlicher Beruf sein welcher er wolle, — galten nicht nur die verschiedensten Beschränkungen ihrer Geschäftsfähigkeit, sondern es war vor allem für den „bäuerlichen", d. h. für alle zu einem früheren leibeigenen Bauerndorf gehörigen, Grundbesitz, in Bezug auf Erbrecht und Familienverhältnisse ausdrücklich das bäuerliche Gewohnheitsrecht aufrechterhalten. Die Sondergerichte, denen die Bauern in ihren Angelegenheiten unterstanden, waren gesetzlich verpflichtet es anzuwenden. Dies Recht trug bis jetzt durchaus mittelalterlichen Charakter, ja, eigentlich, den des Rechts eines „Naturvolks."

Schon im ersten Kapitel war von dem brutalen Patriarchalismus der russischen bäuerlichen Großfamilie die Rede. Neben und über ihr steht oder stand, bis zu den jetzt eben begonnenen Reformen, über den Einzelnen, die in ökonomischen Dingen fast völlig souveräne Gewalt des „Mir", der Dorfgemeinde. Sie wies nicht nur dem einzelnen Familienvater in periodischer Umteilung seinen Landumteil zu, sondern hatte z. B. auch über die Frage, ob dem Einzelnen ein Paß zur auswärtigen Verwertung seiner Arbeitskraft oder etwa zum Besuch einer höheren Lehranstalt auszuhändigen sei, maßgebend mitzureden, ja sie besaß sogar die Befugnis, die Verschickung unerwünschter Mitglieder nach Sibirien zu beantragen. Beide Mächte: die Macht der Familie und die Macht der Gemeinde banden den Einzelnen, beide wirkten aber unter Umständen im Gegensatz zu einander. So schwächte der Mir die Autorität der Familie schon durch die Landumteilung an sich ab, weil dadurch der Einzelne die Grundlagen seiner Existenz nicht von seiner Familie erbte, sondern von der Gemeinde auf Lebenszeit zugewiesen erhielt. So konnte unter Umständen der Sohn vom Vater materiell unabhängig gemacht und auch seiner Willkür faktisch entzogen werden, wenn ihm der Mir ein Landlos zuwies und ihn dadurch „emanzipierte". Ueberhaupt mischte sich der Mir in alle diejenigen Verfügungen des Familienhaupts, welche die Gesamtinteressen des Dorfes berührten, und dies konnte den Angehörigen zu gute kom-

[1]) Die folgenden Mitteilungen über die Verfassung des russischen Mir verdanke ich teilweise meinem Mann.

men. Die Dorfgenossen – das war eins der entscheidenden Elemente dieser Agrarverfassung – hafteten (bis 1904) dem Staat gemeinsam für die Steuern. Der Mir hatte daher ein Interesse daran, bei Ordnung der Familienverhältnisse darauf zu sehen, daß nur solche Mitglieder an die Spitze einer Wirtschaft gelangten, die geeignet waren sie zu führen, damit nicht, bei schlechter Wirtschaft, die andren Dorfgenossen für den zahlungsunfähigen Bauern die Steuern zu tragen hatten. Daher wurde nicht nur die Teilung der „Großfamilie" und die Umteilung von Land und Vermögen an die erwachsenen Kinder zugelassen, wenn dadurch die Zahlungsfähigkeit der Wirtschaft gesteigert wurde, sondern es kam auch vor, daß der Mir den unfähigen Vater absetzen und den Sohn oder, dies freilich sehr selten, eine Frau an die Spitze der Wirtschaft treten ließ. Aus dem gleichen Grunde: – um alle Arbeitskräfte am Lande und damit am Aufbringen der Steuern zu beteiligen, – stellte die dörfliche Rechtssitte nicht selten die unehelichen Kinder den ehelichen völlig gleich, im strikten Widerspruch zum gemeinen Recht. Auch mischte sich der Mir in die Abschichtungen und Erbteilungen ein, die der Hausherr unter seinen Kindern vornahm und verhinderte allzu willkürliche Ungleichheiten, welche deren Zahlungsfähigkeit gefährdeten. — Aber dies alles geschah *nicht* sowohl im Interesse von Frau und Kindern, als vielmehr im Interesse der übrigen Steuerpflichtigen. Wo dies nicht ins Spiel kam, wurden Klagen der Gewalt unterworfen gegen den Hausherrn wegen persönlicher Brutalitäten von den Bauerngerichten meist sehr milde beurteilt (vgl. 1. Kapitel S. 69), wie denn überhaupt Tätlichkeiten eines Mannes gegen ein Mädchen meist dann unbestraft blieben, wenn dabei nicht irgend ein geldwertes Eigentumsobjekt – ihr Kleid oder ihr Tuch – beschädigt worden war.

Das bäuerliche „Familienrecht" nun trägt folgende Züge:

Wie schon früher erwähnt, floß aller Erwerb der Familiengliedern in die Tasche *des* Hausherrn, Töchter hatten nur der Sitte nach einen Ausstattungs- und Unterhaltsanspruch, dagegen neben Söhnen keinerlei Erbrecht, auch nicht am beweglichen Vermögen. – Die *Ehe* sieht in diesen bäuerlichen Kreisen – und zwar rechtlich wie faktisch – noch total anders aus als die Ehe der dem Rechte des Sswod unterstellten Bevölkerung. So entspricht es z. B. der offiziellen christlichen Eheauffassung und dem Prinzip der Monogamie wenig, wenn noch im Jahre 1884 ein Bauer, dem seine Frau weggelaufen

war, einen Vertrag mit einem Soldatenweibe ſchloß, wonach dieſe ſeine „Frau und Wirtin“ ſein und auch dann in ſeinem Hauſe bleiben ſollte, wenn etwa die Weggelaufene wiederkäme. Und während, wie wir ſahen, das offizielle Geſetz die Möglichkeit der Eheſcheidung auf Ehebruch und ſchwere politiſche Verbrechen beſchränkte, nahmen ſich die Bauerngerichte das Recht, nicht zuſammenpaſſende Paare auch in anderen als den erlaubten Fällen zu trennen. Die Willkür des Gutsherrn in der Zeit der Leibeigenſchaft, wo oft genug der Inſpektor die heiratsfähigen Altersklaſſen auf das Kontor beſchied, ſie „aſſortierte“ und alsbald zum Popen ſchickte, und wo ein Verkauf der Leibeignen die Familie — was allerdings kirchlich mißbilligt wurde — zerreißen konnte, war geſchwunden. Aber der Mir geſtattete ſich nun ſeinerſeits bezüglich der Trennung der Ehe erhebliche Willkürlichkeiten. Den Popen hat durch eine ausdrückliche Geſetzesbeſtimmung die Ausſtellung von „Scheidebriefen“, die ſie auf Verlangen den Bauern nach altjüdiſcher Art zu gewähren pflegten, verboten werden müſſen. Aber den Mir kümmerte das nicht. Hier ein von Leroy Beaulieu[1]) erzähltes Beiſpiel aus einem Kreiſe des Tula'ſchen Gouvernements vom Jahre 1880: „Ein Bauer namens Kusmitſchew führte gegen ſein Weib Klage, weil es ihn verlaſſen hatte und ſich nun weigerte zu ihm zurückzukehren. Das Gericht machte es dem Vater der jungen Frau zur Pflicht, ſie zu ihrem Gatten zurück zu ſchicken. Der Vater antwortete: das ſei unmöglich, weil der Mann ſie nicht bloß mißhandelt habe, ſondern ſie hungers ſterben laſſe, und ein Verhältnis mit einer anderen Bäuerin unterhalte. Nachdem das Gericht die Zeugen vernommen, wurde die Scheidung der Gatten ausgeſprochen, der jungen Frau ihr Eigentum wiedergegeben und ſie für frei erklärt. Der Ortsgeiſtliche konnte an dieſem Beſchluß nichts ändern.“ — Dies Vorkommnis zeigt zugleich, daß die Dorfgerichte unter Umſtänden auch einmal im Intereſſe der mißhandelten Ehefrauen das offizielle Geſetz durchbrechen und eine Art Kadi-Juſtiz zu gunſten der Bedrückten ausüben. Ob freilich der mißhandelten Frau geholfen worden wäre, wenn nicht ein Mann, eben ihr Vater, ſich für ſie eingeſetzt hätte, iſt mehr als fraglich. Wie in der Geſamtentwicklung der Ehe, iſt auch hier das Intereſſe der Frauenſippe an ihrem Ergehen die einzige Macht, die ihr gegenüber dem Patriarchalismus zur Seite ſteht.

[1]) a. a. O. Band II. S. 248.

Einziges *eheliches Güterrecht* der Bauern ist – entsprechend dem Herkommen aus der Zeit der Leibeigenschaft und der wirtschaftlichen Verfassung der Großfamilie – die Gütergemeinschaft. Aller Erwerb fließt in eine Kasse, die der Hausherr unter sich hat. Die Frau hat also ebensowenig wie die erwachsenen Kinder einen Pfennig für sich. Jedoch ist es ihr, im Gegensatz zu den andren Familiengliedern, in der Großfamilie erlaubt, von den für ihren Mann und ihre Kinder bestimmten Leinen- und Wollsachen etwas auf die Seite zu legen. Das auf diese Weise ersparte „Sondergut" gibt die Mutter meist ihren Töchtern als Aussteuer mit: ein freilich noch dürftiger Ansatz einer „Niftel-Gerade". „Wie der Zar in der Nation", so herrscht der Vater im Hause. Die väterliche Gewalt ist, gleich der römischen, zeitlich unbeschränkt, und ihr Druck auf die Kinder ist auf dem Lande besonders deshalb groß, weil sie, wie wir sahen, meist auch als Erwachsene mit ihm im ungeteilten Besitz bleiben, – falls nicht etwa der Mir gegen ihn als schlechten Wirt einschreitet oder das Land neu verteilt. Außerdem stützt sich die faktische Herrschaft des Vaters auf die direkt religiös gefärbte Ehrfurcht der Jugend vor dem Alter. Wie bei manchen Naturvölkern wird bei den Bauern jeder ältere Mann von dem jüngeren als „Vater" oder „Onkel" bezeichnet – ohne daß man jedoch daraus, trotz der sexuellen Untugenden der bäuerlichen Kreise, etwa auf ursprüngliche „Kollektivehen" schließen dürfte! –

So verschieden wie der rechtliche Rahmen, in dem sich das Familien- und Ehe-Leben der verschiedenen Schichten des russischen Volkes bewegt, so verschieden ist offenbar auch die *faktische* Lage der Ehefrauen der verschiedenen Schichten. In den geistig höchst entwickelten Kreisen der Intelligenz hat sich, namentlich durch das gemeinsame Wirken für politische und soziale Zwecke, eine idealistische Kameradschaft zwischen den Geschlechtern entwickelt, wie sie kaum die Angelsachsen, geschweige denn die andren Kulturnationen kennen, und es besteht auch in der von diesen Anschauungen vielfach beeinflußten Rechtsprechung die Tendenz, das der Ehefrau an sich günstige Recht des Ssswod Sakonow derart zu interpretieren, daß ihre Selbständigkeit dem Manne gegenüber möglichst gefördert wird[1]).

[1]) Neuestens wirkt auch das Paßreglement dazu mit. Früher erhielt die Frau einen Reisepaß nur nach eingeholter Erlaubnis ihres Mannes. Je nach den „Umständen" sah die Paßbehörde im Einzelfall davon ab. Jetzt

Bei den „Muſchiks“ dagegen, welche die Frauen als niedrige, zum Leiden geborene Weſen betrachten, befolgt der Mann den zweiten Satz des Volksſprichworts: „Liebe deine Frau wie deine Seele, und klopfe ſie wie deinen Pelz“, gewiſſenhafter als den erſten. Mißhandlungen waren, — wie die Auszüge aus den Verhandlungen der Bauerngerichte ergeben, — Anfang der 90er Jahre noch überall an der Tagesordnung. An ein gewiſſes Maß davon ſind die Frauen ſo gewöhnt, daß ihnen ſelbſt das Sprichwort: „Eines guten Gatten Schläge ſchmerzen nicht lange“ in den Mund gelegt werden konnte. Die idealiſtiſche ethiſche Aufklärungsarbeit der Sozialrevolutionäre und das Bewußtſein des auf beiden Geſchlechtern gemeinſam laſtenden, furchtbaren Drucks, welches ſie erweckt haben, ſind ſeitdem zweifellos nicht ſpurlos an den Bauern vorübergegangen. Aber es fällt ſchwer zu glauben, daß ſie bereits die Spuren der Vergangenheit verwiſcht haben ſollten, ſo erſchütternd die letzten Jahre auf die Seele des Bauern gewirkt haben müſſen. Die ehelichen Beziehungen zwiſchen Mann und Frau werden offenbar noch ſtark durch die pſychiſche Nachwirkung der Leibeigenſchaft auf die Gemütsart des Mannes beeinflußt. Ein Geſchlecht das jahrhundertelang durch die Knute „belehrt“ worden iſt, hielt dieſe „Erziehungsmethode“ auch im Familienkreiſe für unentbehrlich.

Die Furchtbarkeit des Frauenſchickſals in der Bauernſchaft haben ſeinerzeit A. Tſchechoff's Skizzen, allem Proteſt der Bauernideologen zum Trotz, in eindrucksvoller Schonungsloſigkeit beleuchtet. Das Maß von Qualen, welches die Frauen manchmal zu erdulden hatten, wird wohl am grauſigſten durch die Tatſache beleuchtet, daß nicht nur die Ermordung des Gatten häufig die ultima ratio der ruſſiſchen Bäuerin war, — ſondern daß das Gericht meiſt die Schuldige freiſprach, weil es überzeugt war, daß kein Weib ohne hinlänglichen Grund zu dieſem Mittel greife. Alles dies zeigt u. a. auch wieder draſtiſch, wie irrelevant der ökonomiſche Nutzwert der Frau — der in Rußland noch ein relatives Maximum iſt — für ihre faktiſche Lage bleibt, ſolange nicht die ſittliche und ſeeliſche Kultur die brutalen Inſtinkte des Mannes bändigt. Die Bauernkongreſſe der letzten Jahre zeigten den mächtigen Fortſchritt, welche unter dem Einfluß der ſozialrevolutionären Intelligenz die Vorſtellungen des Bauern durchgemacht haben. Was ihnen die

iſt generell von dieſem Erfordernis Abſtand genommen und ſo die faktiſche „Freizügigkeit“ der Frau begünſtigt.

nächste Zukunft bringen wird, ist fraglich. Die Beseitigung der zivilrechtlichen Beschränkungen der Bauern, die Abschaffung der Sondergerichte und des Sonderrechts, die Ueberführung allen Bodens, dessen Besitzer es wünschen, in volles Privateigentum, die Sprengung der Macht des Mir und die Durchführuug der occidentalen Familienverfassung strebt die Regierung an und hat teilweise, durch „vorläufige Gesetze", den Weg dazu beschritten. Es ist wahrscheinlich, daß der verzweifelte Protest der Sozialrevolutionäre gegen die Beseitigung des Kommunismus schließlich erfolglos verhallen wird.

E.

Unsere Darstellung der, aus dem Mittelalter überkommenen, Rechtslage der englischen Ehefrau schloß mit dem Hinweis auf die eigenartige Wirksamkeit der Courts of Equity, in welchen die Rechtspflege ein Organ geschaffen hatte, das — den geltenden Gesetzen zum Trotz — die sittlichen Anschauungen einer neuen Epoche zum Maßstab der äußeren Beziehungen der Ehegatten machen konnte. Wie wir sahen, war es für die Frauen möglich, vor dieser Instanz einen Ehevertrag zu schließen, der ihnen die Verfügungsrechte über einen Teil ihres Vermögens oder selbst über das ganze reservierte.

Allein die Errichtung eines »settlement« war so weitläufig und kostspielig, daß schon aus diesen Gründen nur die besitzenden Klassen sich seiner bedienen konnten. Ueberdies aber durften Summen unter 200 £ überhaupt nicht als Sondergut der Frau konstituiert werden. Das Güterrecht der Common Law lastete also mit ununterbrochener Härte auf den Kreisen der minder bemittelten und erwerbstätigen Frauen, indem es ihre kleinen Ersparnisse und ihren Arbeitslohn dem Manne zuschob. An diesem, das verfeinerte Rechtsgefühl verletzenden, Punkte setzte deshalb die Reformbewegung ein, um wenigstens auf dem Gebiet des Vermögensrechts mit den Resten des Mittelalters zu brechen. Die Parlamentsreform und die Freihandelsgesetzgebung hatten die „bürgerlichen" Klassen politisch und ökonomisch definitiv zur Herrschaft gebracht: dieselben Klassen, in denen die »low church« und die Sekten heimisch waren, und welche dem Einfluß des puritanischen sexuellen Rigorismus und des aufklärerischen Naturrechts am intensivsten ausgesetzt gewesen waren. Dazu kam, daß das moderne England zwar ein sehr expansiver, aber kein „militaristischer" Staat mehr war. Seit Cromwell's Zeit galt die Wehrpflicht als sittlich ver-

werflich. Das Heer war Soldheer. Die engliſche Jugend war nicht durch die Kaſerne gegangen, der Soldat als ſolcher ſozial nicht geachtet. Dieſe antimilitariſtiſche, hier, wie überall der Frau zu Gute kommende Atmoſphäre war in den Kreiſen des (damals) naturgemäß am Frieden intereſſierten „Geſchäftslebens" beſonders ſtark. Die ganze Stimmung der Freihandelsepoche war dem Glauben an das Ziel des Weltfriedens und die Intereſſenharmonie aller Glieder des Menſchengeſchlechts zugetan. William Gladſtone war der letzte große Vertreter des alten, auf tief innerlich religiöſen Ueberzeugungen ruhenden, engliſchen Liberalismus. Dieſer heute, wie es ſcheint, im Abſterben begriffene, von ganz ſpezifiſch „naturrechtlichen" Ideen geleitete Liberalismus feierte in den beiden »Married women's property acts« einen ſeiner Triumphe.

Im Jahre 1870 wurde von Gladſtone's berühmtem Reformminiſterium dem Parlament der erſte dieſer Geſetzesvorſchläge vorgelegt. Die Einbringer des Entwurfs begründeten die Bill mit dem Hinweis auf die Lage aller erwerbstätigen Frauen und Lohnarbeiterinnen, die ſich des Vorteils der settlements nicht bedienen könnten und deshalb der Ausbeutung nichtsnutziger Ehemänner ausgeſetzt ſeien. Sie forderten die Erhebung desjenigen Zuſtandes zum Geſetz, der ohnedies von den »Equity courts« — entgegen dem Common law — begünſtigt werde. Auch die konſervativen Gegner der Vorlage erkannten die Reformbedürftigkeit jener „elenden" und „ſkandalöſen" Rechtszuſtände an, wollten aber „die Frage der zivilrechtlichen Gleichſtellung der Geſchlechter" nicht mit der Beſeitigung der den Frauen geſchehenen »real wrongs« vermiſchen. Ihre Einwendung gegen die Einführung einer größeren vermögensrechtlichen Selbſtändigkeit der Ehefrauen ſind typiſch. Wir ſind ihnen auch bei der Diskuſſion über das geſetzliche Vorbehaltsgut in Frankreich begegnet. Sie betonten, daß die Aufhebung der „Intereſſenidentität" zwiſchen den Gatten — dieſer Baſis und Eigenart der „chriſtlichen" und namentlich der „national-engliſchen" Ehe — Einheit und Frieden der Familie zerſtören und eine »factitious«, »artificial« und »unnatural equality« zwiſchen den Gatten herſtellen würde. Ueberdies ſei eine derartige Gleichheit für den engliſchen Mann »humiliating«. Die Vertreter der Vorlage aber hielten ihren Widerſachern entgegen, daß dieſe Argumente in Amerika, wo die Reform nach den Gutachten der bedeutenſten Juriſten nur günſtige Reſultate erzielt habe, lediglich einem Lächeln begegnen würden, und

fanden die Behauptung, daß die Einheit der Familie vom Rechte des Mannes, die Frau ihres Besitzes zu berauben, abhinge, für jeden verheirateten Mann beschämend. Der Generalstaatsanwalt (Solicitor General) seinerseits erklärte, daß die Frage der Güterrechtsform für ihn nicht sowohl eine Frauenfrage oder eine Frage der arbeitenden Frauen, sondern eine Frage der Gerechtigkeit sei: „Wenn A. auf Grund eines Gesetzes ohne B.s Einwilligung ihm sein Eigentum fortnimmt .... so ist das Ungerechtigkeit."

Das Gesetz wurde angenommen und trat schon 1870 in Kraft. Es erklärt nicht das ganze, wohl aber wesentliche Teile des Vermögens der Frau als ihr Sondergut: Vor allem ihren Arbeitsverdienst, sowie geschäftlichen, literarischen oder andren Erwerb durch persönliche Tätigkeit, Sparkasseneinlagen und Wertpapiere, die auf den Namen der Frau gestellt werden. Ferner alle Erwerbungen durch Erbschaft oder Schenkung, die den Betrag von 200 £ nicht übersteigen und also nach dem geltenden Recht nicht durch settlements sicher gestellt werden konnten.

Im Jahre 1882, unter dem zweiten Gladstone'schen Ministerium, bedurfte es dann, nach den Parlamentsdebatten zu schließen, kaum noch eines Kampfes, um für England, Irland, die englischsprechenden Kolonien und Indien die volle Gütertrennung durchzuführen. Diese zweite, 1883 in Kraft tretende, Akte untergräbt aber auch die Bedeutung der noch geltenden patriarchalischen Bestandteile des englischen Eherechts und rückt dies, von allen europäischen Gesetzen am längsten mittelalterlich gebliebene, in die Reihe derjenigen Rechte, welche der Persönlichkeitsgeltung der Frau praktisch den weitesten Spielraum gewähren.

Sie stellt die englische Ehefrau vermögensrechtlich ebenso selbständig als wenn sie »feme sole« wäre und streift dadurch auch ihrer Handlungsfähigkeit zwar nicht formell, aber doch faktisch, fast alle Fesseln ab. Nicht der Form nach, denn in bezug auf ihre persönliche Rechtstellung ließ man die geheiligte Ueberlieferung des Common Law scheinbar unangetastet. Vor allem ließ man die Identitätsfiktion und das Prinzip der »coverture« der Form nach bestehen, obwohl diese Säulen des englischen Patriarchalismus neben dem neuen Güterrechte, wie wir sehen werden, kaum mehr als eine Scheinexistenz führen können. Denn die englische Ehefrau kann jetzt ebenso frei wie die russische über ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Gut

verfügen, ſie beſitzt und verwaltet es ſelbſtändig. Sie ſchließt ihre Verträge ſelbſtändig ab, und alle ihre Verträge ſind wirkſam, ſoweit der Umfang ihres Vermögens für die daraus entſtandenen Verpflichtungen aufzukommen vermag. — Aus dem Maß ihrer vermögensrechtlichen Selbſtändigkeit folgt das Maß ihrer Prozeßfähigkeit. Sie kann jedes gerichtliche Verfahren ſelbſtändig einleiten, ſie kann klagen und verklagt werden und darf ihrerſeits ſowohl als Klägerin wie als Beklagte auch ohne den Beiſtand ihres Gatten auftreten. Ihre Prozeßkoſten trägt ſie ſelbſt und die Prozeßgewinnſte fallen ihr zu. Sie ſteht auch für die aus ſtrafbaren Handlungen entſtandenen Koſten mit ihrem Sondergut ein. Im Strafprozeß gegen die Frau kann ſich jedoch das Recht des coverture noch für ihren Mann unbequem geltend machen. Läd z. B. der Strafkläger nicht nur die Frau ſondern auch ihn vor Gericht, ſo muß der Mann dieſer Ladung folgen und, falls die Frau kein eigenes Vermögen hat, ſeinerſeits die ihr auferlegte Geldbuße begleichen. Bei Civilklagen haftet der Mann dagegen nur, ſoweit Vermögen der Frau in ſeine Hände gekommen iſt.

Ihr eigenes Vermögen haftet für ihre vorehelichen und ehelichen Schulden. Dies alles, ſofern ſie eignes Vermögen beſitzt und es in eigner Verwaltung hat[1]). Eine ſehr charakteriſtiſche Nachwirkung des Identitätsprinzips iſt es nämlich, daß die Ehefrauen nur mit und im Umfang ihres Vermögens (»in respect and to the extent of her separate property«), nicht aber mit ihrer Perſon Verpflichtungen eingehen kann. Können deshalb ihre Schulden nicht aus ihrem Vermögen gedeckt werden und entzieht ſie ſich dem an ſie ergangenen Zahlungsbefehl, ſo kann e auch heute noch nicht wie der engliſche Mann und die »feme sole» in den Fällen, wo dies heute noch ſtatthaft iſt, in Zwangshaft genommen werden, und auch

[1]) Es ſteht der Frau frei, ihrem Manne durch Ehevertrag die Verwaltung ihres Vermögens zu übertragen. Sie büßt dann mit ihrer Handlungsfähigkeit auch die Selbſtverantwortlichkeit für ihre Handlungen wieder ein. Sie kann ihn ferner für die Verwendung der Einnahmen und Früchte ihres Vermögens nicht zur Verantwortung ziehen. Ihr unbewegliches Gut kann er aber auch dann nur mit ihrer Zuſtimmung belaſten oder veräußern. Leiht ſie ihm Geld in ſein Geſchäft oder zum perſönlichen Gebrauch, ſo wird dies gegenüber den Gläubigern des Mannes als ein Beſtandteil ſeines Vermögens behandelt, die Frau behält alſo zwar ein Gläubigerrecht, im Konkurs aber können ihre Forderungen erſt nach denjenigen der andern befriedigt werden.

die Art der Konkurserklärung ist modifiziert. Sie ist eben nur mit ihrem „Eigentum", nicht aber mit ihrer „Person" für alle ihre Handlungen verantwortlich, insofern also auch nach englischem Recht noch nicht als volle Rechtspersönlichkeit anerkannt. Daraus folgte als noch unbequemere Konsequenz des Gesetzes für ihre Gläubiger, daß die Ehefrau auch diejenigen Verpflichtungen die sie einging, bevor sie eignes Vermögen besaß, aus dem ihr später zufallenden nicht zu begleichen brauchte, weil sie zur Zeit der Entstehung der Schulden noch nicht zu ihrer wirksamen Eingehung imstande war. Dagegen haftete sie immer für ihre vorehelichen Schuldigen, denn diese hat sie in ihrer Eigenschaft als feme sole gemacht, und als unverheiratet war sie auch persönlich verantwortlich. Anderseits haftete ihr nach Lösung der Ehe erworbenes Vermögen nicht für ihre während der Ehe gemachten Schulden, — nach dem gleichen Prinzip. Diesen Unterscheidungen wenigstens hat die dritte Married Womens Property Act (1893) ein Ende gemacht. Der Zeitpunkt des Erwerbes des Vermögens und des Eingehen der Verpflichtung ist seitdem irrelevant.

Wirkt trotzdem die Aufrechterhaltung der Identitätsfiktion Dritten gegenüber noch als ungerechtfertigter Schutz der Frau, so kann sie andrerseits für sie selbst eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit gegenüber ihrem Gatten bedeuten. Denn vom formal juristischen Standpunkt aus muß aus der Unfähigkeit der Frau, sich mit ihrer Person zu binden, ganz zweifellos folgen, daß sie sich nicht rechtlich wirksam zu andren als vermögenswerten Dienstleistungen verpflichten kann. Das Gesetz spricht zwar eine derartige Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit nicht aus, allein ausdrücklich festgestellt ist nur ihre Prozeßfähigkeit als trustee und Administratorin.

Weniger einschneidend, aber doch ebenfalls charakteristisch für die Scheu, der Frau volle Selbständigkeit zuzugestehen ist der Fortbestand einer Verordnung aus dem Jahre 1803, welche — wenig schmeichelhaft — der »feme coverte« zusammen mit Kindern und Geistesschwachen verbote, Beträge unter 500 £ für Kirchenbauten zu vermachen! Offenbar sollte diese seltsame Vorschrift mittelbegüterte Frauen im Interesse ihrer Familie vor allzugroßer Freigebigkeit für kirchliche Zwecke schützen. Dagegen wurde der reichen Frau, die mehr als 500 £ stiftete, keine Beschränkung auferlegt. Eine Bindung ihrer vermögensrechtlichen Verfügungsfreiheit in ihrem eigenen Interesse bedeutet es, daß durch den nur für Frauengut zulässigen »restraint

of anticipation« (oben S. 258) auch jetzt noch ihr unbewegliches Gut gegen Veräußerung oder Belaſtung geſichert werden kann.

Ein offenbar ungerechtfertigter Reſt der alt-patriarchalen Eheform iſt es andrerſeits, daß trotz Gütertrennung die Pflicht zur Beſchaffung des ſtandesgemäßen Unterhalts rechtlich noch a l l e i n auf den Schultern des Mannes liegt und auch die vermögende Frau ihren Unterhaltungsanſpruch gegen ihn einklagen kann. Allerdings wird ſie zur Beſtreitung der Ehelaſten dadurch herangezogen, daß ſie die Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern und Enkeln mit dem Gatten teilt. Ihm ſelbſt iſt ſie dagegen, falls er erwerbsunfähig oder vermögenslos wird, nur „notdürftigen", aber nicht „ſtandesgemäßen" Unterhalt ſchuldig, und das iſt nach unſerem ſittlichen Empfinden entſchieden unbillig.

Aus der Unterhaltspflicht des Mannes und der Pflicht der Frau zur Führung des Hausweſens wird auch jetzt noch eine Art „Schlüſſelgewalt" der Hausfrau abgeleitet, d. h. der Mann haftet für diejenigen Verpflichtungen, welche die Frau als ſeine Vertreterin oder Beauftragte im Intereſſe des gemeinſamen Haushaltes eingeht. Auch Schulden, welche die unſchuldige Frau nach Trennung der Ehe zur Beſtreitung ihres Lebensunterhalts macht, fallen dem Manne zur Laſt. Der verſchwenderiſchen Frau kann der Mann dieſen Kredit durch öffentliche Erklärung entziehen. Bei der Beratung der M. W. P. A. vom Jahre 1882 tauchte der Antrag auf Abſchaffung der Schlüſſelgewalt und Einführung einer gemeinſamen Haftung der Gatten für alle Haushaltungsſchulden auf. Die Regierung lehnte ihn ab mit dem Hinweis auf die daraus für die Gläubiger entſtehenden, ſchwierigen Komplikationen. Jedenfalls wäre es billig, bei Aufrechterhaltung der Schlüſſelgewalt die Frau zu verpflichten, auch ihrerſeits zu den Haushaltungskoſten einen beſtimmten Teil ihrer Einnahme beizutragen. —

Da der Patriarchalismus ſich im Prinzip nur aus der Eigentumsſphäre der Frau zurückgezogen hat, iſt auch die gewohnheitsrechtliche Gehorſamspflicht des Common Law nicht abgeſchafft, ſie iſt aber auch nirgends ausdrücklich in Paragraphen feſtgebannt, und die Sitte konnte deshalb ihre Rechtsverbindlichkeit längſt in Vergeſſenheit geraten laſſen. Jedenfalls bekämpft auch das Geſetz jede „handgreifliche" Behauptung der männlichen Autorität, indem es der Frau das Recht gibt, wegen »cruelty« auf Trennung der Ehe von Tiſch und Bett und Beſtrafung des Mannes zu klagen. Im Jahre 1884

ist auch ein spezifisch mittelalterlicher Rest: die Verhängung der Haft zur Erzwingung der Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, beseitigt worden.

Im Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern behauptete das alte Eherecht im wesentlichen bis 1886 seine Position: die über die Bestimmung der Armengesetze und des Kriminalrechts hinausgehende direkte gesetzliche Pflicht, die „Kinder seiner Frau", (auch die unehelichen) zu unterhalten, datiert in England aus dem 19. Jahrhundert, Dabei bleiben Söhne bis zum 21. Jahre, Töchter bis zur Ehe unter seiner Gewalt. Er hat nicht die Pflicht, aber das Recht, über ihre Erziehung, insbesondere ihre religiöse Erziehung, nach Belieben zu verfügen. Nur sehr schwere Verfehlungen geben den Gerichten Anlaß, diese Rechte als „verwirkt" und den Vater als „unfitted" anzusehen. Erst die neueste Zeit stellt das Interesse des Kindes allen Erwägungen voran und diese Gesetzgebung kommt auch der Stellung der Mutter zu Gute. Bis 1873 bestanden die alle Mutterrechte ausschließenden Befugnisse der „väterlichen Gewalt" fort, und ihre grausamen Konsequenzen bei der Ehescheidung wurden nur durch die richterliche Praxis der Equity Courts, streng genommen gegen das Gesetz, nicht aber durch eine prinzipielle Umgestaltung der Gesetze gemildert. Erst eine Akte von 1873 ermächtigte die Chancery Court ausdrücklich, nach der bisherigen Praxis zu verfahren. Ein erster gesetzgeberischer Fortschritt wurde 1886 erreicht. Seit der »Guardianship of infants Act« dieses Jahres geht die elterliche Gewalt (guardianship), wie in Frankreich, wenigstens nach dem Tode des Vaters auf die Mutter über. Auch kann sie durch Testament dem Vater, ebenso wie er ihr, testamentarisch einen Vormund beiordnen, was gegen den überlebenden Vater dann wirksam wird, wenn das Gericht anerkennt, daß das Wohl der Kinder es erheischt. »Die Custody of children Act« von 1891 gab alsdann der Behörde das Recht, im Fall grausamer Behandlung der Kinder sie den Eltern überhaupt abzunehmen und bei Dritten unterzubringen, und die »Prevention of cruelties to children Act« von 1894 nahm Eltern, die ihr Kind „verlassen" (abandoned) haben, das Recht, es denjenigen, welche sich statt ihrer seiner Erziehung gewidmet haben, ohne Kostenersatz wieder abzufordern; auch gilt der »abandoning parent« als solcher für »unfitted.« Das gleiche Gesetz und die Infant Life protection Act von 1897 regulierten alsdann die Pflichten bezahlter Pflegeeltern.

In dem ſeit der Intestate Estates Act von 1890 geltenden reformierten Erbrecht iſt der Mann nach wie vor bevorzugt. Beide Gatten beſitzen Teſtierfreiheit. Sind aber keine Verfügungen getroffen, ſo behält der Vater das ganze bewegliche Vermögen der verſtorbenen Frau und bleibt außerdem auch jetzt noch »tenant by the courtesy of England« des Unbeweglichen (vgl. 3. Kapitel S. 254). Die Kinder erhalten alſo zu ſeinen Lebzeiten nichts vom Muttergut. Die Witwe dagegen erbt nur 1/3 des beweglichen Guts und bezieht 1/3 der Rente des Grundbeſitzes, das übrige fällt den Kindern zu. Seit dem genannten Geſetz hat, mangels Teſtament des Mannes, bei unbeerbter Ehe die Witwe Anſpruch auf mindeſtens 500 £ und alſo wenn die Erbſchaft nicht mehr als 500 £ Nettowert beſitzt, auf die ganze Erbſchaft.

Dabei iſt nicht zu vergeſſen, daß das, alle jüngeren Geſchwiſter zu Gunſten des älteſten Sohnes ausſchließende, Erbrecht am Grund und Boden, und die entſprechende Erbſitte bei den mehr als die Hälfte des Landes umfaſſenden Fideikommiſſen des Adels als Reſte des Feudalismus und Horte der ariſtokratiſchen Traditionen Englands inmitten ſeiner bürgerlichen Kultur fortbeſtehen.

Die Rechtslage der unehelichen Mutter und ihrer Kinder war bis an die Schwelle der Gegenwart weſentlich unter dem Geſichtspunkt der Armengeſetzgebung behandelt worden, die ſich ſeit Eliſabeths Zeit mit der Frage, wie den Armenverbänden die Koſten ihrer Aufzucht zu erſtatten ſeien, befaßte. Die Umbildung dieſes Zuſtandes durch die moderne Geſetzgebung war keine prinzipielle. Die Akte von 1872 und 1873 gaben der unehelichen Mutter das Recht, den angeblichen Vater innerhalb 12 Monaten nach der Geburt vor die Friedensrichter zu zitieren, welche ihn bei hinlänglichen Beweiſen zur Zahlung einer Unterſtützung von nicht mehr (!) als 5 Shilling per Woche an das Kind bis zum 13. Jahre und Erſatz der Geburtskoſten an die Mutter verurteilten. Auch die parish, der Armenverband, kann, falls das Kind ihm zur Laſt fällt, den Vater in gleicher Art in Anſpruch nehmen. Die Mutter haftet ſeit 1834 für Alimentation ihrer außerehelichen Kinder, ſie hat ferner, auch gegenüber dem unehelichen Vater, ſtets das Recht, „Guardian“ ihrer Kinder zu ſein, vorbehaltlich der Befugnis der Armenbehörde, das Kind beim Erreichen des entſprechenden Alters in die Lehre zu geben, wenn es der parish zur Laſt fällt, und ferner vorbehaltlich der oben erwähnten Beſtimmungen

der Custody of children und der Prevention of cruelties to children Acts, die auch gegen sie gelten. — Erbrechtlich haben die »bastards« auch jetzt weder Vater noch Mutter.

Mit dieser Herabdrückung der außerehelichen Beziehungen, sowohl derer zwischen Eltern und Kind, wie derjenigen der Eltern zu einander, auf das Niveau der Armenunterstützungsfragen kontrastiert erstaunlich genug die aus dem mittelalterlich-kanonischen Verlöbnisrecht überkommene hohe Einschätzung des „Eheversprechens".

Es ist bekannt, welchen „Unannehmlichkeiten" sich in England, und erst recht in Amerika, ein Mann aussetzt, der weltunerfahren genug ist, eine Handlung zu begehen, die als Eheversprechen von den, in dieser Hinsicht oft äußerst rigorosen, Gerichten gedeutet werden kann, und welche Chancen eine Klage wegen »breach of promise« der unbescholtenen Frau bietet, die klug genug war, ihr Verhalten so einzurichten, daß ein Eheversprechen des Mannes daraus deduziert werden kann. Die hohen Entschädigungen, welche ihr alsdann zugesprochen zu werden pflegen, — der Liebhaber erhält im umgekehrten Fall regelmäßig nur „1 Farthing" zuerkannt, — wäre noch erfreulicher, wenn sie eben nicht, wie heute, als Prämien für Vorsicht und Klugheit bei Liebschaften wirkte, sondern wenn eine entsprechende sittliche Auffassung der unehelichen Mutter und dem unehelichen Kind eine entsprechend günstigere Rechtslage verschaffen würde.

Das englische Ehescheidungsrecht wurde durch die Ehescheidungsakte von 1857 auf eine neue Basis gestellt. Das Gesetz schuf einerseits ein weltliches Ehescheidungsgericht an Stelle der bis dahin allein zuständigen geistlichen Gerichte, und führte in das materielle Recht, gegen den leidenschaftlichen Widerstand der Hochkirche, die Scheidung vom Bande im Fall des Ehebruches ein. 1860 wurde allerdings, um die Scheidung möglichst zu erschweren, verfügt, daß sie in erster Instanz stets in Gestalt eines sog. „Dekrets nisi" erfolgen solle, d. h. unter Aufschiebung ihrer Wirkung auf 6 Monate. Während dieser Zeit sollte „Jedermann" berechtigt sein, zu Gunsten des Fortbestandes der Ehe, also gegen das Scheidungsurteil, Einspruch zu erheben. Allein das Prinzip der Scheidung vom Bande selbst im Fall des Ehebruchs bestand fort, — für die anderen dem kanonischen Recht bekannten Gründe steht nur die Scheidung von Tisch und Bett zur Verfügung. In dem materiellen Ehescheidungsrecht hat sich aber dabei noch immer ein höchst brutaler Rest doppelter Moral erhalten. Ein-

fache Untreue des Mannes ist allein kein Scheidungsgrund für die Frau, sondern nur in Verbindung mit Grausamkeit, Bigamie, Notzucht, Inzest, unnatürlichen Lastern oder böslicher Verlassung seit mindestens 2 Jahren. — Andrerseits besitzt seit einiger Zeit die Frau das praktisch wichtige Privileg, bei Trunksucht des Mannes oder falls er sie mißhandelt, durch ein summarisches und billiges Verfahren vom Bezirksrichter unverzüglich eine Trennung von Tisch und Bett zu erwirken, während der Mann im entsprechenden Falle nur den sehr langwierigen und kostspieligen Scheidungsprozeß anstrengen kann. Dies beruht offenbar auf der, im ganzen zutreffenden, Voraussetzung, daß der physisch stärkere Mann immer Mittel finde, um sich vor Mißhandlung und sein Portemonnaie vor der Trunksucht der Frau zu schützen. Eine wichtige — und entschieden unbillige — Benachteiligung des Mannes ergibt sich daraus, daß, als Konsequenz seiner einseitigen Unterhaltspflicht, nach Scheidung der Ehe nur er die unschuldige Frau „standesgemäß" zu erhalten hat und zwar ganz gleich, wieviel Vermögen sie selbst besitzt, während dagegen der unschuldig geschiedene Mann zwar für die Kinder, nicht aber für sich selbst Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt hat. Bezüglich der Kinder hat das Gericht schrankenlose Vollmacht der Verfügung. Es pflegt in erster Linie das Interesse des Kindes, in zweiter das des unschuldigen Teils zu berücksichtigen, daneben aber auch die traditionelle Rechtsstellung des Vaters. Der schuldigen Mutter wird kein unbedingtes Recht auf Verkehr mit ihren Kindern zugestanden, dem schuldigen Vater dagegen bleiben alle mit der »custody« der Mutter vereinbaren Vaterrechte gewahrt. — Das seit 1859 gesetzlich bestehende Recht der Gerichte, unbillige Eheverträge umzustoßen, wird natürlich bei Scheidungen besonders oft praktisch. —

Das moderne englische Eherecht stellt sich als ein gänzlich unsystematisches Gebilde dar. Dem juristischen Gedanken der Reformgesetze nach wollte man der »feme coverte« nicht »purely and simply« die Stellung der »feme sole« geben, sondern zunächst nur das Recht auf Eigentum und die dadurch vermittelte vermögensrechtliche Handlungsfähigkeit auch auf sie ausdehnen. Damit bröckeln nun aber die sorgfältig konservierten Rechte des mittelalterlichen Patriarchprinzips an allen Ecken und Enden ab, und sie haben, namentlich zufolge der richterlichen Praxis, in England als Rahmen des praktischen Lebens nicht viel mehr Bedeutung als die Romantik alter

Ruinen, in die ein neues, mit allem modernen Komfort ausgeſtattetes Wohnhaus hineingebaut worden iſt.

F.

Die erſten engliſchen Koloniſten, welche nach Amerika zogen, um unangefochten ihres Glaubens zu leben, hatten dort die Theorie der Naturrechtslehre zur Tat gemacht und auf Grund gegenſeitiger Verträge Gemeinweſen gegründet. Es hätte danach ſcheinen können, als ob nach ihrer Abſicht fortan auch auf privatrechtlichem Gebiet irgend ein „Naturrecht" die Beziehungen der Bürger regeln ſolle.

In der Tat hatte, wie ſchon früher erwähnt, wenigſtens in den von täuferiſchen (baptiſtiſchen, quäkeriſchen) Siedlern geſtifteten Gemeinweſen die Idee des allgemeinen Prieſtertums von Anfang an Konſequenzen für die Stellung der Frau. In den übrigen Kolonien dagegen dachte niemand daran, die aus Europa überlieferten Beziehungen der Geſchlechter und ihr Recht einer Reviſion zu unterziehen. Auch nach der Unabhängigkeitserklärung änderte ſich daran nichts. Der erſte Staat, welcher die „Menſchenrechte" in ſeine Verfaſſung aufnahm, Virginien, war — ein Sklavenſtaat. Wie die Negerſklaverei, ſo nahm man auch die Abhängigkeit der Frau als gegebene Tatſache hin. Für das Verhältnis der Gatten blieben einfach die Geſetze der alten Heimat maßgebend, und das Common Law gedieh auch in dieſem ganz andersartigen ökonomiſchen und politiſchen Milieu[1]), ja es büßte zunächſt nichts von ſeiner feudalen Starrheit ein, trotzdem hier, wie überall in Einwanderungsgebieten, die Frau ſowohl als Arbeitskraft, wie auch als Gattungsweſen hohen Seltenheitswert hatte, und deshalb in jeder Beziehung ein weit unentbehrlicherer und geſchätzterer Artikel war als in irgend einem Staate der alten Welt. Dadurch gewann ſie zunächſt nur eine faktiſch weit freiere ſoziale Stellung, als ſie in der alten Heimat beſeſſen hatte. Von der bedingsloſen rechtlichen Unterordnung in der Ehe wurde ſie erſt viel ſpäter befreit. Zunächſt beſtimmten hier wie in England die Identitätsfiktion und die coverture die Rechtloſigkeit der Frau ihrem Gatten und ihre Verantwortungsloſigkeit Dritten gegenüber. Ebenſo unerbittlich wie in England vernichtete hier die „väterliche Gewalt" die mütterliche Rechts-

[1]) In den wenigen von Frankreich und Spanien beſiedelten Kolonien überwog vereinzelt der Einfluß der in jenen Ländern heimiſchen Rechtsformen. So gilt in Louiſiana der Code civil.

ſphäre. Auch die Auffaugung ihrer Eigentumsſphäre durch das freie Eigentum des Gatten an allem beweglichen und ſeine Verwaltung und Nutznießung des unbeweglichen Frauenguts war hier ebenſo vollſtändig. Ja ſelbſt die Reliquien einer längſt verſchwundenen, feudalen Eigentumsordnung am Grund und Boden: die Ausſtattung der Witwe mit der Dower und die lebenslänglichen Rechte des Mannes am Frauengut als »tenant by the courtesy of England«, die überhaupt nur als Niederſchlag einer ariſtokratiſchen Beſitzverteilung ſinnvoll waren, hatten den Ozean gekreuzt und lebten hier trotz der dem Mutterlande gerade entgegengeſetzten Agrarverfaſſung bis in das 19. Jahrhundert. Und nicht nur die Sklavenſtaaten des Südens, ſondern auch der Norden, welcher im Namen der Menſchenrechte Beſeitigung der Sklaverei forderte, verharrten in dieſem Zuſtand.

Immerhin ſetzte die Reformbewegung in einzelnen Staaten — der Bund als ſolcher beſitzt für das Privatrecht keine Kompetenz — etwa 30 Jahre früher als in England ein und wurde für dieſes vorbildlich. Sie war durchaus unſyſtematiſch und uneinheitlich, in noch höherem Grade als in England, und ſuchte, ebenſo wie ſpäter dort, überall zunächſt nur die fühlbarſten Mißſtände des ehelichen Güterrechts abzuſchaffen. In einigen Staaten wurde zunächſt dem Manne verboten, ſeine perſönlichen Schulden aus den Einkünften des Frauenguts zu tilgen, und der Frau erlaubt, bei Verfügungen über die Subſtanz ihres Vermögens mitzuwirken. Andre adoptierten eine Art von Güterverbindungsſyſtem als Güterrecht. Der Staat Miſſiſſippi — ein Sklavenſtaat! — verlieh der Frau am früheſten (1839) das Recht, ihr bewegliches eingebrachtes Vermögen ſelbſt zu verwalten, während dem Manne noch die Verwaltung und Nutznießung der Immobilien überlaſſen wurde. Völlige Trennung des Eigentums und der Verwaltung ſowohl an den unbeweglichen wie an den beweglichen Gütern wurde zuerſt im Staate New-York im Jahre 1860 eingeführt. Seitdem haben 39 Staaten[1]) völlige Gütertrennung des geſamten Vermögens der Gatten durchgeführt, und aus der ſelbſtändigen Verfügungsbefugnis der Frau über ihr Vermögen folgt hier, wie in England, ihre

[1]) Nur 8 (meiſt ſüdweſtliche und dann durch die Traditionen des franzöſiſch-ſpaniſchen Rechts beeinflußte) Staaten: Arizona, California, Idaho, Louiſiana, Nevada, New-Mexiko, Texas, Waſhington, haben ſtatt deſſen Errungenſchaftsgemeinſchaft, und Florida und Tenneſſee eine Art von Güterverbindungsſyſtem eingeführt.

faktiſch faſt unbeſchränkte Handlungsfähigkeit Dritten gegenüber. Da aber mehrere dieſer Staaten, z. B.: Nord- und Süd-Dakota, Georgia, Montana, Nord-Carolina, Oregon, Virginia, Miſſouri, Oklahoma, die Wirkungen der perſönlichen Unterordnung der Frau auf ihre Eigentumsſphäre nicht ausdrücklich abgeſchafft haben, ſo wird ſeltſamerweiſe hier noch heute aus dem Anſpruch des Mannes auf ihre Dienſtleiſtungen die Auffaſſung abgeleitet, daß grade der ſelbſtändige Arbeitsverdienſt nicht zu ihrem Sondergut gehöre, ſondern in die Taſche des Mannes zu fließen habe. Die Sonderung des eingebrachten Frauenguts ſchiebt ſich alſo vielfach noch als unorganiſcher Beſtandteil in das Syſtem des Common Law, und die Rivalität alter und neuer Rechtsformen ſchafft in manchen Staaten einen ſo chaotiſchen Zuſtand, daß faſt jede geſetzgebende Verſammlung ſich mit Verbeſſerungsvorſchlägen für das eheliche Güterrecht befaßt. Das feudale Bodenerbrecht iſt meiſt beſeitigt.

Zufolge des unſyſtematiſchen Vorgehens der Geſetzgeber ſind auch hier, wie in England, manche Regeln ſtehen geblieben, welche, nach dem Prinzip des Common Law, die Frau von der Verantwortlichkeit für ihre Handlungen entlaſteten, weil ſie rechtlich handlungsunfähig war, die aber bei dem jetzigen Güterrecht den Charakter von ganz unbilligen Frauenprivilegien tragen. So iſt z. B. in den meiſten Staaten der Frau noch immer keine Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Manne auferlegt. Erſt vier Staaten (Californien, Idaho, Montana, Nevada) verpflichten ſie neuerdings, den durch Krankheit erwerbsunfähig gewordenen Gatten ſtandesgemäß zu ernähren. Auch von der Leiſtung eines Beitrags zu den Haushaltungskoſten iſt ſie noch in 31 Staaten dispenſiert. Dies iſt auch Dritten gegenüber ungerecht, da die Gläubiger des Mannes, die zum Unterhalt der Familie Waren geliefert haben, ſich — falls er zahlungsunfähig wird — nicht an die bemittelte Frau wenden können. Als Aequivalent dafür haben bisher 8 vorwiegend weſtliche Staaten (Colorado, Illinois, Jowa, Miſſouri, New-Mexiko, Oregon, Utah, Waſhington) zum Schutz der Gläubiger die gemeinſame Haftung der Gatten für die Haushaltungsſchulden eingeführt.

Wie geſagt, iſt auch nirgends die perſönliche Unterordnung der Frau ausdrücklich abgeſchafft. Doch kann ſie ſich nach der Gerichtspraxis in 37 Staaten nicht nur, wie in England, mit ihrem Eigentum, ſondern auch mit ihrer Perſon Dritten gegenüber ſelbſtändig, alſo

auch zu perſönlichen Dienſtleiſtungen, verpflichten. Nur zwölf Staaten — zumeiſt ſüdliche frühere Sklavenſtaaten — haben ihr dies Recht vorenthalten und beſchränken ihre Handlungsfähigkeit ausdrücklich durch die Beſtimmung, daß ſie zu allen Rechtsgeſchäften, die nicht ihr Sondergut betreffen, der Zuſtimmung des Gatten bedarf.

Bekannt iſt die große Mannigfaltigkeit des amerikaniſchen Scheidungsrechts. Neben Staaten, die auf dem Boden des kanoniſchen Rechts ſtehen, nur daß ſie wenigſtens für Ehebruch die Scheidung vom Bande zulaſſen, gibt es andre, welche der Scheidung bei Einverſtändnis der Gatten keinerlei Hindernis in den Weg legen: namentlich South Dakotah war als Zufluchtsſtätte für Eheſcheidungſuchende berühmt. Gegenüber der laxen Praxis der weſtlichen Staaten mit ihrer fluktuierenden Zuwanderungsbevölkerung wehren ſich die Oſtſtaaten, ſo New-York, neuerdings vielfach durch die Nichtanerkennung der dort vollzogenen Scheidungen ihrer eigenen Staatsangehörigen. Ebenſo beginnen die religiöſen Denominationen, um dem ſehr häufigen Wechſel der Konfeſſionszugehörigkeit zur Erzielung einer zweiten kirchlichen Trauung und dem daraus entſtehenden „Seelenfang“ zu ſteuern, neuerdings Kartelle zur Regelung der Bedingungen, unter denen neue Ehen eingegangen werden dürfen, zu ſchließen. Allein neben der Zügelloſigkeit der erſt im Werden begriffenen, halbkultivierten Neuſiedlungsgebiete im Weſten, wird die Eheſcheidung auch von großen Schichten der, in ihren Anſprüchen an den innern Gehalt der Ehe beſonders hochſtehenden, eingeborenen Neuengländer (im Gegenſatz zu den Einwanderern) relativ häufig vollzogen, und, wie die amerikaniſche Statiſtik ergibt, ſind in den Nordſtaaten zu mehr als zwei Dritteln — in den Südſtaaten nur zur Hälfte — Frauen, die Antragſtellerinnen. Das Beſtreben, das Eheſcheidungsrecht von Bundes wegen einheitlich zu ordnen, ſtößt auf die Schranke der Verfaſſung, welche die Kompetenz des Bundes hierüber nicht anerkennt. —

Das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern iſt auch in der Mehrzahl der vereinigten Staaten der Schlupfwinkel des Patriarchalismus geblieben. Aber in ſieben Staaten haben auch hier neue ſittliche Ideale über die Vergangenheit geſiegt: New-York, Nebraska, Colorado, Kanſas, Maine, Pennſylvania und Rodhe Island ſtellen rechtlich die Mutter neben den Vater.

Ueber den Endpunkt, dem dieſe vorläufig noch ſehr ungleich-

mäßige amerikanische Entwicklung zustrebt: die Beseitigung aller patriarchalen Reste aus der Ehe, kann kaum ein Zweifel obwalten, — es sei denn, daß in dem allgemeinen sozialen Charakter der Vereinigten Staaten mit dem Anwachsen des „Imperialismus" und der sozialen Zerklüftung ein Umschwung eintreten sollte, der, von einzelnen erhofft, von manchen gefürchtet, vorerst jedenfalls nur in das Gebiet der Zukunftsmöglichkeiten gehört. —

Wir können hier, wo keine rechtsvergleichende Darstellung des geltenden Rechts beabsichtigt ist[1]), nicht im einzelnen auf die übrigen modernen Gesetzgebungen eingehen, obwohl sie natürlich an sich ebensosehr des Studiums wert sind, wie die vorstehend dargestellten. Sie schließen sich in den romanischen Ländern an den Code civil an: So, neben Belgien, wo er, mit modernen Aenderungen, noch heute direkt gilt, die Gesetzbücher Spanien's und Italien's. Beide kennen noch heute keine Ehescheidung, sondern nur Trennung von Tisch und Bett. Als die Frage des »divorzio« in Italien im Lauf der letzten Jahre diskutiert und ein entsprechender Entwurf vorgelegt wurde, waren es, charakteristischerweise und im augenfälligsten Gegensatz gegen Amerika, grade die breiteren Schichten bürgerlicher Frauen, welche, im allgemeinen wenigstens, am lebhaftesten dadurch beunruhigt wurden. Abgesehen von ihrer Beeinflussung durch den Klerus sahen sie in der formell gesicherten Ehe wesentlich eine Garantie ihrer „Versorgung" und verzichteten zu gunsten dieses Interesses auf die hohen Ansprüche, welche die angelsächsischen Frauen an den inneren Gehalt der Ehe stellen. Im übrigen aber hat schon der in der Blütezeit des bürgerlichen Liberalismus geschaffene italienische »Codice civile« von 1865 (heute, seit 1883, gilt er in revidierter Form) die Frau nur für bestimmte Arten von Geschäften — Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Darlehen, Bürgschaft, Abtretung von Kapitalien, Prozeßführung — ganz allgemein, auch für ihr Sondergut, an die Genehmigung des Mannes gebunden. Diese kann aber eventuell richterlich ergänzt werden und ist, im Gegensatz zum Code, auch in Form einer generellen Ermächtigung des Ehemannes zugelassen.

Spanien hat, statt des französischen Ehegüterrechts, als gesetzliches System die Errungenschaftsgemeinschaft mit strenger Unterord-

[1]) Eine solche bietet, freilich für Europa unvollständig, Isidor Loeb (s. hinten unter Literatur).

nung der Frau unter den Mann als ihren Vertreter, innerhalb wie außerhalb des Gerichts. Bei der Vereinbarung des Dotalrechts, welche der Codigo civil zuläßt, bleibt die Frau den gleichen Beschränkungen wie in Italien unterworfen. Italien hat, entsprechend der historischen Entwicklung, die wir kennen lernten, umgekehrt das Dotalrecht als gesetzliches System eingeführt und die Errungenschaftsgemeinschaft als Vertragssystem zugelassen. Dabei wird in Italien der Umfang der »dote« beim gesetzlichen Güterstande auf das beschränkt, was in dem notariellen Ehekontrakt ausdrücklich als solche bezeichnet ist, und dabei ferner festgestellt, daß die Grundstücke stets, alle andren Dotalobjekte aber dann Eigentum der Frau bleiben, wenn im Dotalvertrag nicht eine Taxe ihres Wertes aufgenommen war. Dotalobjekte und Dotalansprüche der Frau sind nur im Einverständnis beider Ehegatten mit Genehmigung des Gerichts bei „nachgewiesener Notwendigkeit oder evidenter Nützlichkeit" veräußerlich oder verpfändbar. Was nicht ausdrücklich als dote verschrieben ist, insbesondere aller Erwerb der Frau, bleibt ihr Sondergut. Sehr lobenswerter Weise ist (Artikel 1399 Abs. 3), nach Analogie einer, bei Vereinbarung des Dotalrechts, auch im Code civil getroffenen Bestimmung, speziell vorgesehen, daß die Ehepakten der Frau einen Anspruch auf ein bestimmtes „Taschengeld" aus den Einkünften der dote auswerfen. Bezüglich des Ehegattenerbrechts sind die Bestimmungen des italienischen und spanischen Gesetzbuches denen des Code in seiner heutigen Gestalt ähnlich; auch hier fällt die Erbportion bei Konkurrenz mit Kindern nur in den Nießbrauch des überlebenden Gatten.

Bezüglich der unehelichen Kinder folgen zwar beide Gesetzbücher dem Code in der Unterscheidung „anerkannter" und nicht „anerkannter Kinder. Die nicht anerkannten Kinder haben aber, freilich nur wenn bestimmte Arten von Beweismitteln vorliegen, das Recht auf Alimente auch gegen den Vater. Die anerkannten haben außerdem ein Erbrecht (1/2 des Erbrechts der Legitimen), ähnlich wie im Code. Die „Anerkennung" erzwingen kann das Kind gegen die Mutter immer, gegen den Vater in Italien nach dem Gesetzbuch von 1865 nur bei Entführung oder Vergewaltigung der Mutter, in Spanien bei Vorliegen schriftlicher oder durch bestimmte Arten des Verhaltens dokumentierter Anerkennung. Der „anerkennende" Vater hat in Italien die gesetzliche Vormundschaft.

Von den germanischen Ländern hat Holland noch 1837

in seinem, sonst dem Code vielfach ähnlichen, „Burgerlijk Wetboek" als gesetzlichen Güterstand die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt, und zwar mit alleiniger, nur die Immobilien an die Zustimmung der Frau gebundener, Verfügungsgewalt des Mannes und vollkommener Unterordnung der Frau. Sie bedarf, wenn sie nicht vor dem Eheschluß Gütertrennung vereinbart hat oder Handelsfrau ist, zu allen Rechtshandlungen männlichen Beistands. Bezüglich der unehelichen Kinder folgt das Gesetzbuch im Wesentlichen den Bestimmungen des Code civil. Dagegen kennt es die Ehescheidung bei Ehebruch, böslicher Verlassung, entehrender Bestrafung und gefährlicher körperlicher Verletzung, daneben aber auch die Scheidung von Tisch und Bett, sowohl aus den gesetzlichen Ehescheidungsgründen, wie außerdem, nach zweijähriger Ehedauer, auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft, nach Regelung der Verhältnisse, welche die Interessen der Kinder berühren. —

Verlassen wir den Kreis der vom Code beeinflußten Rechte, so hat Norwegen im Jahre 1888 die allgemeine Gütergemeinschaft mit freiem Verwaltungsrecht des Mannes, außer für die Veräußerung der von der Frau herrührenden Immobilien, als gesetzliches Güterrecht zu grunde gelegt. Als solches gilt sie auch in Dänemark. In Norwegen ist dabei immerhin der „Schlüsselgewalt" der Frau — wie wir sie nennen würden — eine sehr weite Ausdehnung gegeben, ihre Geschäftsfähigkeit unbedingt anerkannt und volle Gütertrennung durch Ehevertrag zugelassen. Auch in Schweden, wo, wie in Finland, die mittelalterliche Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft gesetzliches Güterrecht geblieben ist, kann seit 1874 Gütertrennung kontraktlich vereinbart werden. —

In den skandinavischen wie in fast allen andren Ländern geriet diese universelle Bewegung zur Erweiterung des „Sonderguts" der Frau an ganz demselben Punkte in Fluß, an dem sie, wie wir sahen, auch in England einsetzte: dem Arbeitserwerb der Ehefrau. Die herrschenden Klassen gaben eben weit bereitwilliger die patriarchale Position des kleinen Mannes über die arbeitende, als diejenige des Mannes ihrer eignen Schichten über die besitzende Frau preis. Dem entspricht der Hergang in allen Ländern, die andre Systeme als das der Gütertrennung besitzen. In Norwegen (im Gesetz von 1888), Dänemark (Gesetz von 1880), Finland (1889) ist der eigne Erwerb der Frau sowohl der Verfügung des Mannes wie der Pfändung seitens

ſeiner Gläubiger, — dies letztere in Finland wenigſtens ſo lange, als andrer pfändbarer Beſitz vorhanden iſt, – entzogen. In Belgien (1889), wo der Code gilt, und ſchon vorher (1881, 1886) in Frankreich ſelbſt hat man der Frau die – mehr oder minder – ſelbſtändige Verfügung über von ihr gemachte Sparkaſſeneinlagen für Haushaltsbedürfniſſe eingeräumt, woran ſich dann weiterhin in Frankreich (1896) die Annahme eines den Arbeitsverdienſt der Frau ihr gänzlich vorbehaltenden Entwurfs in der Deputiertenkammer knüpfte. Der neue Schweizer Entwurf endlich – welcher Güterverbindung mit Verwaltung des Mannes als geſetzliches Güterrecht zugrunde legt – behält, entſprechend einem ſchon beſtehenden Geſetz des Kantons Genf, das auch in manchen amerikaniſchen Staaten nachgeahmt worden iſt, der Frau unter allen Umſtänden, gleichviel welches Güterrecht vereinbart wird, ihren Arbeitsverdienſt als Sondergut unter eigner Verwaltung vor. Wir werden ſehen, welche Konzeſſionen das neue deutſche Geſetzbuch nach der gleichen Richtung gemacht hat. –

Daß es der Arbeitserwerb der Frau war, welcher zuerſt nach Löſung ihrer patriarchalen Gebundenheit rief, erinnert uns, daß wir mit unſrer Darſtellung bereits in eine Epoche gelangt ſind, in der tiefgreifende ökonomiſche Umgeſtaltungen des Wirtſchaftslebens die Familie, und damit vor allem auch die Frau, vor ganz neue Probleme geſtellt haben. Es iſt nicht zu umgehen, uns wenigſtens in den allgemeinſten Grundzügen darüber klar zu werden, welche Tragweite dieſe Probleme für das Familienrecht gehabt haben und weiter haben können. Dabei verſteht es ſich, daß im Rahmen dieſer Darſtellung eine tiefgehendere Analyſe der die Entwicklung bedingenden ökonomiſchen Triebkräfte nicht möglich iſt: wir müſſen uns mit denjenigen einfachen Umriſſen begnügen, die für unſern Zweck erforderlich aber auch ausreichend ſind. –

G.

Die Epoche, mit der wir uns beſchäftigt haben, war und iſt eine Zeit der unaufhaltſam fortſchreitenden kapitaliſtiſchen Entwicklung. Das heißt zunächſt: in ſtetig zunehmendem Maße ſind, für die Richtung und Art der Gütererzeugung und die dadurch beeinflußten ſozialen Beziehungen der Menſchen, die Intereſſen der Beſitzer von „Kapital“: Geld und geldwerten Gütern, an deſſen Geldgewinn einbringender

Verwertung maßgebend geworden. Wir fragen zunächst, welchen direkten Einfluß dieser Umstand auf die rechtliche Gestaltung der Familie gehabt hat, inwiefern also das Familienrecht sich hat wandeln „müssen", um einer Struktur der Wirtschaftsordnung sich „anzupassen", die von jenen Interessen zunehmend beherrscht wurde. Da zeigt sich nun, daß dies bis heute in geringerem Maße der Fall ist, als man zunächst anzunehmen geneigt sein wird. Die Familie und ihr Recht sind ökonomisch in hohem Maße „irrational", das heißt: es läßt sich nicht nachweisen, daß eine bestimmte Stufe kapitalistischer Entwicklung eine bestimmte Regelung der Familienbeziehungen „erzwingen" müsse. Das „Dorado" des Kapitalismus, Belgien, hat, wie Louisiana und, seit Napoleon, Russisch Polen das Recht des französischen Code, das holländische Gesetzbuch von 1837 steht ebenso auf dem Boden der Gütergemeinschaft, wie die russischen Bauern. Oesterreich hat ein Güterrecht, wie es zu Justinian's Zeiten in Byzanz galt. In England bestand bis vor 37 Jahren ein Rechtszustand, wie etwa in der Zwölftafelzeit, und heute wiederum gilt dort und in Rußland offiziell das gleiche Güterrecht, dem auch Italien seit 40 Jahren ziemlich nahe steht. Der Kapitalismus als solcher kann eben in allen Stadien seiner bisherigen Entwicklung mit den verschiedensten Formen des Familienrechts bestehen. Er befindet sich z. B. bei Geltung der Gütergemeinschaft und voller patriarchaler Unterordnung der Ehefrau eher noch wohler, als bei dem, ethisch betrachtet, „moderneren" System der Gütertrennung. Die direkten Einwirkungen der Entwicklung kapitalistischer Wirtschaft auf die rechtliche Struktur der Ehe sind denn auch, obwohl sie nicht fehlen, doch nicht allzu weitgreifend. Sie enthalten im wesentlichen nur eine Weiterbildung von Rechtsinstituten, die schon das Mittelalter kannte, seitdem überhaupt geldwirtschaftlicher Verkehr und, speziell, Kredit eine wesentliche Rolle zu spielen begannen.

Schon das mittelalterliche Handelsrecht, und zwar von Rußland bis England und Italien, emanzipierte die Frau, wo sie als kaufmännische Unternehmerin auftrat, von den Schranken, die ihrer Geschäftsfähigkeit im bürgerlichen Recht gezogen waren. Der Handelsverkehr konnte sich auf Einholung der Zustimmung des Ehemanns und dgl. in solchen Fällen nicht einlassen. Die angebliche „natürliche" Unfähigkeit der Frauen zur Beteiligung am Geschäftsleben verschwand, wo immer ihre Betätigung als „Handelsfrau" Geldgewinn versprach, und so ist es natürlich auch in den neueren Gesetzbüchern geblieben.

Aber eine ſelbſtändigere Stellung innerhalb der Familie gewann ſie damit an ſich noch keineswegs: Nicht nur hing es vom Mann ab, ob er der Frau geſtatten wollte, ſich als Handelsfrau zu etablieren, ſondern wir ſahen, daß ſelbſt in modernen Kodifikationen es ſich nicht etwa von ſelbſt verſtand, daß der Gewinn, den ſie machte, ihr ſelbſt, und nicht dem Manne, zu gute kam. Von etwas größerer Tragweite für die Lockerung der patriarchalen Gebundenheit der Familie war das Intereſſe des Kapitalismus an der Gewinnung weiblicher Arbeitskräfte. Es iſt wahrſcheinlich, daß z. B. für die Erweiterung der Befugnis der Frau, ſich kontraktlich zu perſönlichen Arbeitsleiſtungen zu verpflichten, wie wir ſie im deutſchen Bürgerlichen Geſetzbuch finden werden, die Rückſicht auf dieſe Intereſſen wenigſtens mitgeſpielt hat. Indeſſen von entſcheidender Bedeutung iſt die Frage, ob der Ehemann die Frau rechtlich von der außerhäuſigen Arbeit zurückhalten kann, nicht. Ob er, und damit ſie, „ökonomiſch“ dazu in der Lage ſind, ihre Lohnarbeit zu vermeiden, iſt die entſcheidende, und daher iſt auch das Intereſſe der Unternehmer an der Rechtslage ein ſekundäres. Ueberdies aber liegt auch hier wieder die innere Beziehung der Gatten, die Frage: wem der eventuelle Verdienſt der Frau gehört, ganz außerhalb derjenigen Probleme, an denen der Unternehmer überhaupt intereſſiert iſt.

Das zwiſchen den Gatten beſtehende Güterrecht wird von kapitaliſtiſchen Intereſſen vielmehr weſentlich nur an einem Punkte berührt: die Gläubiger des Mannes hatten und haben ein Intereſſe daran, und ſeine Kreditfähigkeit hängt deshalb davon ab, daß nicht bei ſeiner Zahlungseinſtellung die Frau in der Lage iſt, dem Zugriff auf das Vermögen auf Grund der für Außenſtehende unerkennbaren Güterrechtsverhältniſſe in den Weg zu treten. Ebenſo waren und ſind die Hypothekengläubiger daran intereſſiert, es hing alſo der Wert der Hypotheken daran, daß nicht Generalpfandrechte unbekannten Umfangs vor Spezialhypotheken den Vorrang erhalten konnten. Darauf beruhte es zunächſt, daß das Dotalrecht in ſeiner altrömiſchen Form, mit Sicherung der Frau durch Generalpfandrecht am ganzen Vermögen des Mannes, ſchon im Mittelalter mindeſtens bei Kaufleuten undurchführbar wurde und verſchwand, wo immer moderne Pfandrechtsordnungen entſtanden, ſpeziell das Grundbuchſyſtem eingeführt wurde. Das Schwinden der dower (Wittum) im modernen angelſächſiſchen Recht, weil ſie der Veräußerlichkeit des Bodens im Wege ſtand, und andrer-

seits der Wegfall der vellejanischen Beschränkungen der Frau in Frankreich aus dem gleichen Grunde entspricht dem durchaus. Das Schwinden des alten „Beisitzes" der Witwe bei bäuerlicher Gütergemeinschaft in Gegenden mit stark beweglichem Grundbesitz liegt in der gleichen Richtung[1]). Die Schaffung von eigentlichen Erbrechten der Ehegatten gegeneinander war durch den Verfall solcher mittelalterlichen Formen der Witwenversorgung mitbedingt.

All dies steigerte, teils direkt, teils indirekt, die ökonomische Bewegungsfreiheit des Mannes. Allein diese und ähnliche Einwirkungen der Erfordernisse des Verkehrs und Kredits sind wesentlich negativer Art, — welche positive Regelung der Güterrechtsverhältnisse ihnen am besten entspricht ist dagegen keineswegs so eindeutig bestimmbar. Doch ist es wohl unzweifelhaft, daß gerade das patriarchalischste System: das schrankenlose und exklusive Dispositionsrecht des Mannes, das den Kreditgebern jede Nachforschung darüber erspart, wem von den Ehegatten das vorhandene Vermögen gehöre, ganz besonders den „Bedürfnissen des kapitalistischen Verkehrs" angepaßt wäre. Indessen schon der Umstand, daß Erwägungen über die Folgen, welche so eingreifende Aenderungen, wie die englische Gesetzgebung von 1882, für derartige Interessen hätten haben können, offenbar überhaupt nicht — weder vorher noch nachher — angestellt worden sind, zeigt zur Genüge, daß sich dieselben auch mit den verschiedensten anderen Formen der Güterrechte vertragen, sofern nur feststeht, welches Recht im konkreten gegebenen Fall maßgebend sein, und wieweit also der eventuelle Zugriff der Gläubiger auf die Habe der Familie Erfolg haben wird. Darauf beruht zunächst die heute in den meisten Ländern Verbreitung findende, uns schon bekannte Institution des Eheregisters[2]), in welches gewisse Abweichungen

[1]) Die Sprengung der Gütergemeinschaft erfolgte in der „Aufklärungszeit" übrigens mehrfach gegen den Protest der Beteiligten. Vgl. z. B. über die Abneigung der Schwarzwälder Bäuerinnen gegen die josefinische Gesetzgebung Gothein, Neujahrsblatt der Bad. Hist. Comm. 1906, S. 51: Uebrigens richtete sich ihr Unwille offenbar nicht in erster Linie gegen die Gütertrennung, sondern gegen die Einführung des, die sofortige Erbschichtung bedingenden, Erbrechtes des Aeltesten am Hofe anstatt des bisherigen Minorats, welches ihnen die Möglichkeit geboten hatte, während der „Maljahre", d. h. bis zur Großjährigkeit des jüngsten Sohnes, zusammen mit einem zweiten Mann, dem „Interimswirt", als Bäuerinnen weiter zu wirtschaften.

[2]) Oder doch — wo kein besonderes „Register" besteht — einer amtlichen Veröffentlichung gewisser Ehevertragsklauseln.

vom geſetzlichen Güterrecht, welche die Gatten im Ehevertrage vereinbart haben, eingetragen und öffentlich bekannt gegeben werden müſſen, um gegen die Gläubiger im Fall der Pfändung oder des Konkurſes wirkſam zu ſein. Und ferner beruht es wenigſtens mit darauf, daß die modernen Geſetzbücher ſehr oft neben dem „geſetzlichen" Ehegüterrecht auch mehrere Schemata von „vertragsmäßigen" Güterrechten in eingehender Regelung zur Verfügung ſtellen, wie wir dies ſchon im Code und im Preußiſchen Landrecht fanden. Dieſes Vorgehen iſt zwar in erſter Linie hiſtoriſch, durch die überkommene Vielheit der Güterrechte, bedingt, daneben aber auch dadurch, daß jede Vereinbarung über das Güterrecht die Intereſſen Dritter — der Gläubiger, Kinder, Erben — berührt und daß dieſe Konſequenzen, an welche die Vertragsſchließenden keineswegs immer zu denken pflegen und die zu beſtimmen man auch nicht ihrem Gutdünken überlaſſen will, der Regelung bedürfen. Gar keine derartigen Beſtimmungen und auch kein Veröffentlichungszwang beſtehen z. B. in England, wo heute die Güterrechtsverhältniſſe ſehr einfach geregelt ſind, während Deutſchland, Oeſterreich (für Kaufleute), Frankreich (für Kaufleute), Italien, Norwegen, die meiſten amerikaniſchen Staaten den Zwang zur Veröffentlichung beſitzen. — Die reichſte Auswahl geſetzlich ſtiliſierter Ehevertragsſchemata hat Frankreich und nächſt ihm Deutſchland; gar keine ſolche Schemata ſtellen, neben England, die meiſten amerikaniſchen Geſetzgebungen und das offizielle ruſſiſche Recht: — alles Gütertrennungsgebiete, — zur Verfügung. Das Eheregiſter und der Veröffentlichungszwang ſind nun aber ebenſowenig etwas ſpezifiſch Modernes, wie die Emanzipation der Handelsfrau und der Kampf gegen die Dotalprivilegien. Das Mittelalter kannte all das genau in gleicher Art. Ueberdies aber handelt es ſich bei dieſer direkten Beeinfluſſung des Eherechtes durch die Erforderniſſe der Verkehrswirtſchaft, für die ſich vielleicht noch einige weitere Beiſpiele finden ließen, um Dinge, welche die innerliche Struktur der Ehe überwiegend ſehr wenig berühren. Der Geſchäftsverkehr iſt zufrieden, wenn er weiß, „woran er iſt", wenn alſo feſtſteht, wem und in welchem Umfang er Kredit geben, mit wem er gültige Verträge mit beſtimmten Wirkungen abſchließen kann und mit wem nicht. Ob die Frau *in* der Ehe ökonomiſch geknechtet iſt, kann ihm durchaus gleichgültig ſein.

Wenn alſo der Entwicklungsgang des Kapitalismus in der neueſten Zeit für die Fortbildung des Eherechtes urſächlich wichtig geworden

ist, dann muß dies, wenigstens hauptsächlich, in prinzipiell andrer Weise vor sich gegangen sein, als vermöge direkter Prägung des Eherechtes durch kapitalistische Interessen. Dieser andre Weg aber könnte entweder der einer Begünstigung der Ausbreitung gewisser „Ideologien" sein, welche dem Lebensstil des Kapitalismus innerlich verwandt sind, oder aber umgekehrt der einer ideologischen Reaktion gegen gewisse Einwirkungen, welche der Kapitalismus auf die faktische Gestaltung des Familienlebens und die Stellung der Frau geübt hat. Auf jeden Fall spielt dann das, was der Kapitalismus, als solcher, in seiner modernen, hochkapitalistischen, Phase unmittelbar an Wirkungen auf das Familienleben zeitigt, nur die Rolle, für jene Ideologien, für geistige Strömungen also, ein „Problem" zu schaffen, an dessen „Lösung" sie arbeiten. Grade weil die innere rechtliche Struktur der Familie für den Kapitalismus unmittelbar ziemlich belanglos ist, geben die ökonomischen Existenzbedingungen unsrer Wirtschaft ja der Wirksamkeit ethischer Ideale auf diesem Gebiet einen relativ weiten Raum. Welches nun jene Probleme und ihre Tragweite sind, müssen wir uns jetzt in Kürze vergegenwärtigen.

Wir können dabei an Bekanntes anknüpfen. Was zunächst für das Eheleben der Frauen aller Kreise irgendwie ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß die kapitalistische Gütererzeugung in dem Stadium, welches sie im Maschinenzeitalter erreicht hat, die hauswirtschaftliche Eigenproduktion des Tagesbedarfs an Wirtschaftsgütern innerhalb der nicht landwirtschaftlichen Volksklassen, bis auf die Zubereitung der Nahrung und gewisse Flick- und Näharbeiten, so gut wie vollständig beseitigt und auch bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung in der tiefgreifendsten Weise eingeschränkt hat. Die Hauswirtschaft hat, wenigstens in der Stadt, nahezu aufgehört, Produktionsgemeinschaft zu sein. Deshalb ist das in seinen Grundzügen gleichartige Bild, das jahrtausendelang die wirtschaftliche Seite des Lebens der Ehefrauen bot: — wir fanden sie so gut bei den Aegyptern und Babyloniern, den Juden, Griechen und Römern, wie bei den modernen europäischen Kulturnationen bis an die Schwelle der Jetztzeit innerhalb ihrer Häuslichkeit große Teile der täglichen Bedarfsgüter selbst herstellend, — von Grund aus verwandelt und bei großen Bruchteilen der Volksgesamtheit ganz verschwunden. Die geldwirtschaftliche Bedarfsdeckung, durch Einkauf der gebrauchsfertigen Produkte, hat einen früher nie erhörten Umfang angenommen. Diese Wandlung beeinflußt das Frauenleben

aller Bevölkerungsschichten, — allerdings aber, was meist übersehen wird, das Leben der Ehefrauen der verschiedenen Besitz- und Berufsklassen in einem durchaus verschiedenen Maße.

Am wenigsten auffallend wird die innere Struktur der Ehe und Familie der, bis an die Schwelle der Gegenwart, breitesten Schichten: der bäuerlichen, kleinbürgerlichen und besitzlosen bürgerlichen Mittelschichten umgeformt. Wir begreifen unter dieser Mittelschicht keineswegs nur den im sozialen Sinn so genannten „selbständigen" Mittelstand. Wer dazu rechnet, bestimmt sich vielmehr lediglich nach der Höhe seines Einkommens und nach dessen Verhältnis zur Kopfzahl der Familienglieder. Es fallen also sowohl breite Kreise der Beamten und geistigen Berufsarbeiter, wie andrerseits auch die oberste Schicht gut gelohnter Industriearbeiter zusammen mit Bauern und Kleinbürgern hinein.

Die Lebensgemeinschaft zwischen Mann, Frau und Kindern ist hier, trotz aller Umgestaltung, unerschüttert. In der selbständigen bäuerlichen Bevölkerung besteht sie sogar noch als wichtige Produktionsgemeinschaft, bei zahlreichen Handwerkern und Kleinkaufleuten nähert sie sich diesem Charakter noch an. Deshalb liegt hier für die einzelne Ehefrau, die normalerweise ganz ohne, oder doch ohne ausreichende, Hilfe von Dienstboten Hausarbeit und Kinderpflege selbständig verrichtet und daneben noch, sei es im Garten und Acker, sei es im Geschäft und Gewerbe des Mannes Hilfsarbeit leistet, der Schwerpunkt der „ökonomischen" Tätigkeit immer noch „im Hause". Denn die Art, wie sie die unmittelbar aus ihrer innerhäuslichen Stellung erwachsenden Aufgaben erfüllt, sind für die Wirtschaft der Familie direkt entscheidend. Ueberhaupt ist überall dort, wo einerseits die Mittel zur Entlohnung von Dienstboten fehlen, andrerseits die materielle Existenz soweit gesichert ist, daß gewisse Kulturbedürfnisse und eine über die Befriedigung nackter Notdurft hinausgehende Lebenshaltung erstrebt werden können, der durch Hausarbeit und Kinderpflege entstehende Tätigkeitskreis noch immer so groß, daß von einem Sinken des ökonomischen Nutzwerts der Hausfrau und einer Verkümmerung ihres Wirkungskreises nicht die Rede sein kann. Diese breite Schicht mit häuslich voll beschäftigten Ehefrauen ist aber keineswegs zum Aussterben verurteilt. Im Gegenteil. Die ja ebenfalls aus der kapitalistischen Entwicklung und individualistischem Streben folgende steigende Dienstbotenteuerung wird vermutlich auch bei uns, wie in den kapitalistisch höchstentwickel-

ten Ländern: England und Amerika, wieder einen zunehmend breiten Kreis der Ehefrauen des bürgerlichen Mittelstandes zur häuslichen Selbstarbeit zwingen. Nur dann wird in diesen Kreisen der Ersatz der Hausfrau durch bezahlte Kräfte für die Familie ökonomisch rentabel sein, wenn sie ihrerseits auf Grund spezifischer Begabung ökonomische oder geistige Qualitätsarbeit — z. B. als Schneiderin, Lehrerin, Schriftstellerin, Künstlerin — leisten kann. Und es gibt wachsende Schichten des Proletariats, deren äußere Lebensführung sich derjenigen dieser Schichten anzunähern strebt.

Der Unterschied des Frauenlebens dieser Schichten gegen früher ist also bis jetzt wesentlich nur der: Die moderne Technik und Oekonomik haben die Hauswirtschaft so weit entlastet, daß sie, in noch höherem Maße als im Mittelalter, die *unverheiratete* Frau — nicht aber: die Ehefrau — normalerweise in's außerhäusliche Erwerbsleben abschieben muß. Die Kleinfamilie kann sich auf das Minimum: Eltern und *un*erwachsene Kinder, verkleinern. Erwachsene Töchter oder sonstige weibliche Angehörige finden in diesen Schichten neben einer volltätigen Hausfrau heute normalerweise keinen ökonomisch und sittlich wertvollen Tätigkeitskreis. Sie würden bloße Esser sein und sind deshalb zunehmend auf Gelderwerb angewiesen. — Dieser Umstand, daß die ledigen Mädchen der Mittelschicht zunehmend aushäusigen Beruf und Erwerb suchen, muß aber indirekt auch auf das *Ehe*leben der Frauen dieser Kreise zurückwirken, selbst wenn sie in der Ehe ganz oder teilweise zur Hauswirtschaft zurückkehren. Welcher Art diese Rückwirkung ist, werden wir uns klar machen, wenn wir weiterhin auf die Existenzbedingungen der proletarischen Unterschicht zu sprechen kommen. Zunächst wollen wir aber einmal die soziale Stufenleiter von der Mittelschicht aus nicht hinab-, sondern hinaufsteigen.

Unmittelbarer als in der Mittelschicht macht sich der Einfluß der modernen Technik und Oekonomik im Eheleben der besitzenden Kreise, derjenigen, heißt das hier, welche sich nach Bedarf bezahlte Dienstboten halten können, geltend. Hier, wo der Mann nicht mit der Hand, sondern, wenn überhaupt, irgendwie geistig arbeitet, ist auch die Befreiung der Frau von den Restbeständen physischer Arbeit mehr und mehr Sitte geworden. Die „Handarbeit" der Töchter und Frauen besitzender Klassen hat den Charakter des Zeitvertreibs oder der Luxus-Produktion angenommen. Und wo ererbtes Vermögen oder die Einkünfte des

Mannes das Abschieben der hauswirtschaftlichen Arbeit auf Köchin, Zimmer- und Kindermädchen gestatten, da ist, was der Hausfrau bleibt: die organisatorische Leitung des Hauswesens, welche bei einiger Geschicklichkeit mit sehr geringem Aufwand von Kraft und Zeit geschehen kann, ferner die geistige Erziehung der Kinder, so weit die Schule sie ihr nicht abnimmt, und die Kontrolle bei ihrer Körperpflege. Dies genügt aber, wenn die Kinder heranwachsen, nicht, keinenfalls dauernd, zur Lebensausfüllung einer gesunden Frau. Will sie nicht in geschäftigem Müßigang, in Sklaverei gegenüber selbstgeschaffenen inhaltlosen, konventionellen „Verpflichtungen" oder in gesellschaftlichem Genußleben entgleisen, so wird sie entweder gleich dem Mann an außerhäuslicher, sozialer, politischer, geistiger Kulturarbeit teilnehmen oder etwa den vor der Ehe geübten Beruf auch in der Ehe fortsetzen wollen, auch wo keinerlei ökonomische Notwendigkeit dazu treibt. Die Ehe, oder präziser: die aus Ehe und Mutterschaft entstehende Arbeit kann also in dieser Schicht auch nicht mehr ausschließlicher dauernder „Beruf" der Ehefrau sein.

Die zunehmende Neigung zur zeitweiligen oder dauernden Verflechtung nicht nur der ledigen Frauen, — für welche die pflichtenlos werdende Existenz ohne eignes Lebenszentrum natürlich vollends unerträglich wird —, sondern auch der Ehefrauen und Mütter dieser Oberschicht in öffentliche, außerhäusliche Tätigkeit und in Interessen andrer, als rein konventionell-gesellschaftlicher Art, muß natürlich noch merkbarer auf die faktischen Beziehungen der Ehegatten zurückwirken als die außerhäusliche Tätigkeit der unverheirateten Frauen in den Mittelschichten, — ob in ähnlicher Richtung, werden wir noch erörtern.

Am handgreiflichsten, und deshalb in ihrer entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung für die Gesamtheit oft überschätzt, treten die Wirkungen des Kapitalismus auf das Frauenleben der breiten Unterschichten, darunter speziell derjenigen Schicht zutage, welche in ihrer heutigen Bedeutung und Eigenart durch ihn überhaupt neu geschaffen worden ist: des lohnarbeitenden Proletariats [1]). Die Existenzbedingungen

[1]) Es sei daran erinnert, daß „Proletariat" im technisch-ökonomischen Sinne nicht identisch ist mit den „besitzlosen Klassen". Im strengen Sinn umfaßt das „Proletariat" nur die Lohnarbeiterschaft. Die Bedingungen der eheweiblichen Erwerbsarbeit bestehen aber keineswegs nur bei der Lohnarbeiterschaft, deren oberste, gelernte Schichten nicht selten in unserm Sinn zur „Mittelschicht" gehören. Die durch die Höhe des Einkommens bedingte Lebenshaltung ist das Entscheidende. Unsere „Unterschicht" beginnt da, wo

dieser neuen Klasse werden bekanntlich dadurch bestimmt, daß sie, ohne Besitz eigner Produktionsmittel (Land, Maschinen, Werkstatt), genötigt ist, gegen Geldlohn für den Eigentümer der Produktionsmittel, den kapitalistischen Unternehmer, zu arbeiten. Daraus folgt als wichtigster Faktor für das Familienleben des Lohnarbeiters die Trennung von Wohnstatt und Werkstatt, und die Reduktion der Lebensgemeinschaft zwischen Vater, Mutter und Kindern auf Abend- und Nachtstunden. Der Mann arbeitet das ganze Jahr hindurch von früh bis spät auswärts. Aber nicht genug damit: Auch die Hausfrau und die Kinder gehen vielfach entweder außer dem Hause „auf Arbeit", oder die Lohnarbeit für fremde Unternehmer kommt (als „Heimarbeit") zu ihnen ins Haus. Die Möglichkeit von Hilfsleistungen für den Mann bei dessen Arbeit, wie bei Teilen der ländlichen und städtischen Mittelschicht, fällt weg. Die Produktion für den Eigenbedarf ist abgestorben. Der Bedarf des Haushalts wird „geldwirtschaftlich", durch Einkauf, gedeckt. Am Geldverdienst allein also hängt das Maß der Deckung der Lebensbedürfnisse. Der Lebensstil bleibt derart primitiv, daß aus diesem Grunde die Frau einen Teil des Tages für Erwerbsarbeit frei hat, der ohne solchen tote Zeit bleibt. Der Lohn des Mannes allein deckt oft genug die denkbar bescheidensten Lebenskosten einer Familie nicht. Jedenfalls aber erscheint jede Besserung und Sicherung der materiellen Lebenslage von der Steigerung des Lohnerwerbs der Familie abhängig.

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Frauen der Unterschichten der Gesellschaft hat also innerhalb des modernen europäischen Kulturkreises eine neue — die dritte — Phase erreicht: In der Frühzeit war sie Arbeitssklavin des Mannes für alles und jedes, vor allem auch für die Ackerarbeit. In der vorkapitalistischen Zeit fanden wir sie als Trägerin des Hausfleißes hauptsächlich für den Eigenbedarf der Familie, und gelegentlich daneben für den Absatz auf dem Markt produzieren. Im Proletariat finden wir die Ehefrauen — teilweise — als Lohnarbeiterinnen im Dienst außerhäuslicher Unternehmer wieder. Ein Teil ihrer Arbeitsleistungen vergegenständlicht sich nun also auch in Geld, ebenso wie alle Leistungen des Mannes. Wie in der Ober-

diese das regelmäßige Geldverdienen von Frau (und Kindern) erzwingt, unsre „Oberschicht" da, wo sie das regelmäßige Halten bezahlter Kräfte für die Hausarbeit gestattet. Die „Ober"- und die „Mittelschicht" umfassen daher jede ihrerseits erst recht gänzlich verschiedene ökonomische Kategorien in sich.

schicht aus ethischen, so tritt in der Unterschicht aus ökonomischen Gründen nicht nur, wie in der Mittelschicht, die Tochter, sondern auch die Ehefrau aus dem Hause heraus und in das Erwerbsleben ein.

Also in allen drei unterschiedenen Schichten: Entwicklung der Frau aus dem Hause, das ihr nicht mehr genügend zweckvolle Tätigkeit bietet, heraus. Am wenigsten in der Mittelschicht: Hier kann, solange der Einzelhaushalt existiert, normalerweise nur die ledige Frau außerhäuslich erwerbstätig sein. Am quantitativ stärksten wirken, bei uns in Europa wenigstens, jene Tendenzen in der Unterschicht, — nicht nur, aber allerdings besonders: im Proletariat. Denn hier treibt ökonomischer Druck die Ehefrauen zur Lohnarbeit. Und in dieser Schicht ist auch die negative Wirkung der rein mechanischen, weiblichen Erwerbsarbeit: der Verlust aller Schulung für die eigne Haushaltsführung und Kinderpflege, die fürchterliche Verödung des Heims und die Verwahrlosung der Kinder, am stärksten. Am weittragendsten für die positive Kulturentwicklung ist andrerseits vielleicht der parallele Prozeß in der ziffernmäßig unendlich viel kleineren Oberschicht, weil hier die Beteiligung lediger und verheirateter Frauen an außerhäuslicher, überpersönlicher Kulturarbeit in Betracht kommt, weil überdies erfahrungsgemäß die Stellung der Frau in den geistig führenden Schichten stark auf ihre Stellung überhaupt zurückwirkt, und weil endlich der Einfluß des Geistes dieser Kreise auf die Gesetzgebung nun einmal am größten ist.

Vergegenwärtigen wir uns noch einen ferneren, nicht selten übersehenen Umstand: Der Anteil der Frauen überhaupt an der nicht hauswirtschaftlichen Arbeit (Erwerbsarbeit) ist bedeutend: Von 16,8 Millionen mehr als 16 Jahre alter Frauen waren im Jahre 1895 6,5 Millionen erwerbstätig. Dagegen hat die Erwerbsarbeit, speziell die außerhäusige und innerhalb dieser wieder die eigentlich industriell-proletarische Lohnarbeit der Ehefrauen in den Unterschichten zwar eine beträchtliche aber vorerst selbst bei uns nicht diejenige ziffernmäßige Tragweite, die ihr zuweilen zugeschätzt wird. Von 8,8 Millionen deutscher Ehefrauen überhaupt waren 1895 in Deutschland 1,05 Millionen oder ungefähr $11^1/_2\,\%$ erwerbstätig. Von diesen wieder arbeitete die große Mehrheit: 615000, in der Landwirtschaft, 250000 im Gewerbe, ein Bruchteil davon, allerdings sicher die überwiegende Mehrzahl, als industrielle Lohnarbeiterinnen. Blicken wir nun aber auf die Gebiete mit höchst entwickelter kapitalistischer Kultur, speziell

Amerika, so finden wir, daß die weibliche Lohnarbeit, speziell von Ehefrauen, in demselben Maße auf ein Minimum sinkt, wie umgekehrt die Teilnahme der Frauen an den höchsten Kulturaufgaben, den freien Berufen, dem Studium, auf ein Maximum steigt[1]). Amerika ist zugleich bekanntlich das Land der höchsten sozialen Schätzung der Frau.

Die heute bestehende eheweibliche Lohnarbeit ist in ihrem Umfang in erster Linie „Funktion" der Höhe des Männerlohns, in den großstädtischen Verhältnissen des europäischen Kontinents überdies Folge der Entwicklung, welche dort die Mietspreise der Wohnungen unter dem Einfluß bestimmter, keineswegs schlechthin allgemeingültiger, Entwicklungstendenzen genommen haben. Daß der Kapitalismus heute bei uns, im Wege der Zersetzung überlieferter Produktionsformen und unter dem Einfluß der Wohnungsnot, eine Ausdehnung auch der eheweiblichen Lohnarbeit zu erzwingen strebt, ist unbestreitbar, und ebenso ist keineswegs sicher, ob jene amerikanischen Verhältnisse (Einfamilienhaus breiter Schichten des Proletariats, relativ billige Arbeiterwohnungen überhaupt) sich dort auf die Dauer behaupten werden. Ebenso unzweifelhaft aber ist auch, daß selbst eine Vervielfachung des heutigen Ausmaßes der eheweiblichen Lohnarbeit uns noch nicht berechtigten würde, sie als eine, auch nur für die Unterschicht schlechthin typische Erscheinung anzusprechen. Und ebenso unbestreitbar ist endlich, daß jede ökonomische Hebung der Massen starke Gegentendenzen auslöst: Wir finden unter unsren heimischen Verhältnissen in Stadt und Land gleichmäßig die Erscheinung, daß die aufsteigenden Schichten des Proletariats nichts eifriger erstreben, als die Loslösung der Ehefrau aus dem Lohnverhältnis und ihre Zurückgewinnung für das Haus.

Diese Gegentendenzen wirken um so stärker, als zu ihnen die sachlichen Hemmungen der Erwerbsarbeit der Frau überhaupt treten. In allen Schichten stößt die Frau bei ihrem Eintritt in die Oeffentlichkeit auf zahlreiche Schwierigkeiten, die sowohl in ihrer eigenen Person, wie in den „Zuständen", wie auch in den Interessen Dritter begründet sind.

In der Oberschicht steht ihr 1) — in Konsequenz der am Eingang dieses Kapitels schon angedeuteten modernen Entwicklung der „freien" Berufe eben zu „Berufen" mit langer und teurer Lehrzeit —

[1]) In Deutschland stehen von den rund 25 % erwerbstätigen Frauen nur 2,7 % in den freien Berufen. In Amerika von den 14 % rund 10 %; vgl. Marianne Weber, „Beruf und Ehe" S. 144 der „Patria". 1906.

die Minderwertigkeit ihrer intellektuellen Erziehung im Wege. Dieſe iſt noch immer beherrſcht von der Vorſtellung, daß die ſogenannte Gemütskultur als Vorbildung für ihren ſogenannten „natürlichen" Beruf wichtiger als die Verſtandes- und Willenskultur ſei. 2) unterbindet beim Eintritt in die Welt die geſellſchaftliche „Konvention" ihr die für den Erwerb von Lebenskenntnis und Berufsbildung erforderliche Bewegungsfreiheit. 3) muß ſie ſich grade in der Oberſchicht der ſog. freien Berufe Schritt für Schritt Einlaß in die für ſie in Betracht kommenden Arbeitsgebiete erkämpfen, da die Männer die ſozial höchſt gewerteten freien Berufe, ebenſo wie gewiſſe Formen allgemeiner Kulturtätigkeit (Politik) als ihr Geſchlechtsmonopol in Anſpruch nehmen und, mit der geſetzgeberiſchen Macht in der Hand, die Türen vor der Frau verſchließen. Dieſe nicht in der Frau ſelbſt begründeten Hemmungen können, wenn auch nur allmählich, überwunden werden.

Anders iſt die Situation auf den, für die Frauen der Mittel- und Unterſchicht in Betracht kommenden, ſozial tieferen Arbeitsgebieten. Hier ſind zwar, im charakteriſtiſchen Gegenſatz zu den „freien" Berufen, alle zünftigen Schranken der Frauenarbeit gefallen. Der Kapitalismus hat ſogar ein beſonderes Intereſſe daran, Frauen in Maſſen als billige „Hände" zu allen Arten derjenigen Leiſtungen heranzuziehen, für welche er ſie zur Erzielung von Profit gebrauchen kann. Dafür wirken hier aber jene immanenten, in der Perſon der Frau ſelbſt liegenden Schwierigkeiten der Frauenerwerbsarbeit, die in den hochqualifizierten und „freien" Berufsarten entweder ganz außer Funktion treten oder doch von geringerer Bedeutung ſind. Erſtens: ihr phyſiologiſch bedingtes, geringeres Maß körperlicher Kraft und ihre ebenfalls phyſiologiſch bedingte, durchſchnittlich geringere Arbeitsſtetigkeit ſchließt die Frau von der Beteiligung an zahlreichen Produktionszweigen, und zwar grade von den für das Zeitalter des Hochkapitalismus volkswirtſchaftlich entſcheidenden (Kohlen- und Eiſeninduſtrie, Baugewerbe, große Teile des Verkehrsgewerbes), im allgemeinen aus. Sie feſſelt ſie, zweitens, in vielen der ihr an ſich zugänglichen mechaniſchen Arbeitsarten an niedrigere Stufen der Leiſtungen und folglich auch der Lohnſkala, als die im ſelben Produktionszweig tätigen männlichen Arbeiter. Drittens bewirken diejenigen erwerbstätigen Haustöchter und Ehefrauen, die, weil ſie in ihrer Exiſtenz häuslich „verſorgt" ſind, durch ihre Lohnarbeit nur einen Zuſchuß zum Familieneinkommen zu verdienen brauchen, einen dau-

ernden Lohndruck auf die Verdienstchancen vieler der wichtigsten Erwerbsarten, in denen Frauen überhaupt tätig sind. Diese durchaus verschiedene Situation, unter der sie sich gegenüber männlichen Proletariern befinden, bildet eines der bekannten Hindernisse des solidarischen Kampfes der Arbeiterinnen um bessere Lohnbedingungen. In ganz der gleichen Richtung wirkt es, viertens, daß die Massen der auf mechanische Erwerbstätigkeit angewiesenen Frauen, sobald sie Mütter werden, — und zwar ganz gleich ob eheliche oder ledige, — normalerweise zum mindestens zeitweisen Ausscheiden aus der Arbeit genötigt sind. Durch den Zwang zur Innehaltung des männlichen Arbeitstages würden sie in einer schon rein physisch unerträglichen Art überlastet werden. Der Arbeitsmechanismus des Kapitalismus ist bis jetzt noch so starr, daß er entweder den ganzen Arbeitstag, wie beim Mann, verlangt oder nichts gewährt: Halbtagsschichten für Ehefrauen haben sich bisher nur ganz vereinzelt eingebürgert, z. B. mehrfach in der badischen Zigarrenindustrie. Den vollen Mannes-Arbeitstag aber kann die Mutter, wenn sie nicht ihre elementarsten Pflichtempfindungen in sich ertötet, unmöglich dauernd, ohne zu degenerieren, leisten. Die industrielle „Heimarbeit", die nicht nur vermöge der „Tarnkappe" welche hier die Lohnarbeit trägt[1]), eine höchst lockende Form für verschämte Arbeiterinnen darstellt, sondern auch die Möglichkeit bietet, häusliche und gewerbliche Leistungen räumlich zu vereinigen, nimmt demgemäß von der großindustriellen Frauenarbeit den Löwenanteil für sich. Aber sie bietet nur eine Scheinhilfe, so lange die grade bei dieser Form der Arbeitsorganisation schrankenlose Uebermacht des Unternehmers nicht — was schon rein gesetzestechnisch keineswegs leicht zu erreichen ist — durch rücksichtslose Eingriffe in die „Arbeitsfreiheit" gebrochen wird. Der doppelte Arbeitszwang, unter dem dabei die Frau leidet, ist noch schwerer und zeitlich schrankenloser, ihre dumpfe Hausgebundenheit und Hilflosigkeit, zufolge ihrer Isoliertheit im Lohnkampf, hygienisch und sittlich, noch gefährlicher, als alle Wirkungen der Fabrikarbeit.

Die beruflichen Stellungen, in denen die Frauen sich im gleichen oder besseren Maße als die Männer zu behaupten und deren volle Ausfüllung sie nicht nur durchgangsweise zu übernehmen, sondern mit ihren physischen Hemmungen dauernd zu vereinigen sich imstande gezeigt haben, liegen ganz überwiegend auf dem Gebiete der *nicht* eigent-

[1]) Alfred Weber a. a. O. S. XLIII.

lich proletarischen Lohnarbeit. Sie gehören teils den freien Berufen an, teils sind sie selbständige bürgerliche „Nahrungen", die irgendwelchen Besitz voraussetzen, teils endlich liegen sie zwischen der spezifisch modernen Massenarbeit und den kleinbürgerlichen Erwerbsarten, als ein heute allerdings ausgedehntes Mittelgebiet. Nun ist aber diese kleinbürgerliche Selbständigkeit grade bei den erwerbenden Frauen in Gewerbe und Handel in noch schnellerer Abnahme begriffen als bei den Männern. Die Proletarisierung ist auch das Schicksal der Masse der erwerbenden Frauen, und damit wird der Konflikt zwischen Mutterschaft und Erwerb gesteigert.

Es schwebt eben über der Berufs- und Erwerbstätigkeit der Frauen aller Schichten jene Doppelseitigkeit alles Frauenlebens, die dadurch entsteht, daß Mutterschaft — ob eheliche oder uneheliche bleibt sich ganz gleich — für sie physisch, seelisch und geistig nun einmal normalerweise etwas ganz andres bedeutet als die Vaterschaft für den Mann, und daß die über den Kreis des Hauses hinausgreifende Produktion, sei es geistiger sei es ökonomischer Güter, diesem Umstand bis jetzt, von wenigen besonders gearteten Berufen absehen, technisch keine Rechnung trägt. Denn die Formen außerhäuslicher Arbeit sind vom Mann geschaffen, ihr ganzer Rhythmus ist auf seinen Organismus abgestimmt, dagegen fehlt ihnen die Elastizität der Bewegung, der sich der weibliche Organismus mühelos anzupassen vermöchte.

Im Hinblick auf die künftigen Mutterschaftspflichten und Hemmungen muß deshalb die Mehrheit der Frauen selbst jedenfalls alle Arten mechanischer Erwerbstätigkeit nur als Durchgangsstufe zu einer Ehe betrachten, in welcher der Mann ihnen den ökonomischen Zwang dazu abnimmt, — eine Vorstellung, die sich von vornherein als Mehltau auf ihre Berufstüchtigkeit und Strebsamkeit legt.

Daß bei uns die Frau vom 20. bis zum 30. Jahre zu 58 % ehelos ist, vom 30. bis 50. Jahre nur zu 23 % und vom 50. Jahr an wieder zu 50 %, — dies bedeutet ein annähernd ebenso starkes Schwanken mindestens ihrer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit, da die Zahl der in freien Berufen Beschäftigten bei uns nur wenige Zehntausende beträgt. Der Erwerb, jedenfalls der außerhäusige Erwerb, ist in erster Linie das Problem der noch Ledigen, dann wieder der Witwen, in weitaus geringerem Maße noch heute, auch in den besitzlosen Schichten, der Ehefrauen. Während 1895 von den Ehefrauen, wie wir sahen, 12 % als überhaupt erwerbstätig gezählt wurden,

waren es 44 % der Witwen und 67 % der ehemündigen Ledigen. Rund einer Million erwerbstätiger Ehefrauen standen 1895 fast eine Million erwerbstätiger Witwen und 4½ Millionen lediger Frauen gegenüber. Wenn man den Prozentsatz der verehelichten Frauen einerseits, der erwerbstätigen andrerseits, durch die Altersklasse verfolgt und in Kurven darstellt, wie Frau Gnauck es in instruktiver Weise getan hat, so zeigt sich, daß diese Kurven zwar, da auch Ehefrauen erwerbstätig sind, nicht ganz, aber doch annähernd, grade entgegengesetzt zu einander verlaufen. Ehe und Erwerbsarbeit ersetzen einander. In Preußen waren von den 1881—86 in die Ehe getretenen Frauen 51,53 % Haustöchter und Berufslose, 0,27 % Rentnerinnen, der Rest — 48,2 % — erwerbstätig, darunter 25,09 % als Dienstmädchen. Gewerbliche Arbeiterinnen waren damals nur 17,5 %. Heute würde das Bild wesentlich anders aussehen. —

Wie wirkt nun unter diesen Verhältnissen die Verflechtung der Frau in den außerhäuslichen Arbeitsprozeß, die für sie selbst wie für die Gesellschaft so viele neue Probleme enthält, auf ihr Verhältnis zum Manne? Eine eindeutige, einfache Antwort darauf ist zurzeit unmöglich. Daß etwa das neue Steigen ihres ökonomischen „Nutzwerts" und dessen Berechenbarkeit in barem Gelde unmittelbar die soziale Schätzung ihres Geschlechts emporhebe, ist nach allen geschichtlichen Erfahrungen nicht wahrscheinlich und auch an den Tatsachen nicht nachweisbar. Dem wirken gewisse offenkundige Hemmungen entgegen. In den sozial höchstgewerteten Erwerbsarten tritt sie faktisch, und in den mechanischen wenigstens scheinbar, als „Konkurrentin" des Mannes auf. Und dabei erscheint sie, namentlich in der Sphäre der Massenarbeit, vom Mannesstandpunkt aus als *minderwertige* Konkurrentin und Lohndrückerin, die analog den Arbeitern bedürfnisloserer Rassen: Negern und Kulis, nur vermöge ihrer größeren Billigkeit und Fügsamkeit überhaupt konkurrenzfähig ist.

Zwar ist die Richtigkeit der Behauptung, daß die Frauenentlohnung bei *gleicher* Lösung generell niedriger sei, bestritten[1]).

[1]) Neuere Untersuchungen scheinen auch zu erweisen, daß von einer faktischen Verdrängung der Männer- durch Frauenarbeit nur in einzelnen Teilgebieten der Erwerbstätigkeit, nicht aber im großen und ganzen die Rede sein kann, da tatsächlich, wenigstens in Deutschland, nahezu alle verfügbaren männlichen Arbeitskräfte von der volkswirtschaftlichen Produktion absorbiert sind. — Vgl. besonders Alice Salamon a. a. O.

Aber umſo weniger kann von einer allgemeinen Gleichwertigkeit ihrer Leiſtungen mit denen des Mannes die Rede ſein, und dies würde auch dann nicht, ja noch weniger als jetzt, der Fall ſein, wenn man — etwa durch Halbtagsſchichten, weiteſtgehende Schutzgeſetze für Frauenarbeit u. dgl. — ein ſpezielles, ihnen angepaßtes, Arbeitsſyſtem und Arbeitsrecht für ſie ſchüfe. Sie würden keinenfalls generell gleichwertige Konkurrenten des Mannes werden, und deshalb bleibt die Hoffnung, man könne ihre ſoziale Gleichſchätzung auf ökonomiſch gleiche Leiſtungen oder gleiche Erwerbschancen auf dem Arbeitsmarkt gründen, ein für allemal eine Utopie. Auch da aber, wo im Einzelfall die Leiſtung der Arbeiterin der ihrer Arbeitskollegen gleichzukommen oder ſie zu übertreffen vermag, iſt ein daraus hervorgehendes ſpezifiſches Kameradſchaftsgefühl auf ſeiten des Mannes bis jetzt keineswegs zu bemerken. Im Gegenteil. Die männliche Geſchlechtseitelkeit widerſtrebt z. B. im Proletariat ſo gut wie in den bürgerlichen Schichten der Unterordnung unter weibliche Leitung einſtweilen auch da, wo dieſe ſachlich begründet iſt: In der Mädchenſchule ebenſo wie in der Fabrik, wo ſich der männliche Lohnarbeiter — wie die neueren Unterſuchungen zeigen — meiſt ebenſo weigert, eine Frau als Vorarbeiterin anzuerkennen, wie der männliche Beamte ſich ſträubt, eine noch ſo tüchtige Beamtin als „Vorgeſetzte“ ſich gefallen zu laſſen[1]).

Auch die Tatſache, daß die Ehefrauen (ebenſo wie die Kinder) Geld verdienen, hebt nicht ſchon an ſich ihre ſoziale Schätzung oder ihre Stellung innerhalb der Ehe.

Allerdings kann die Außenarbeit der Frauen mittelbar ſtark auf die Ehe einwirken und zwar ebenſowohl, wenn ſie nur vor, als wenn ſie während der Ehe geübt wird. Die für Beruf und Erwerb geſchulten Frauen ſind geiſtig wie ökonomiſch von der Notwendigkeit, die Ehe als wirtſchaftliche Verſorgung oder als Lebensaufgabe zu erſtreben, unabhängiger. Sie erringen dadurch eine größere Wahlfreiheit und die Möglichkeit, nur ſolche Männer zu Gatten zu wählen, deren Eheauffaſſung und ſittliche Qualitäten ihnen von vornherein eine gewiſſe Garantie für die Achtung ihrer Perſönlichkeitsrechte bietet. Die weibliche Geſchlechtsliebe und der Willen der Frau zur Eheſchließung können durch ihre geiſtige und

[1]) Die ſchönen Unterſuchungen der badiſchen Fabrikinſpektorin Dr. Marie Baum a. a. O. S. 46 geben für das Eine, ihre eigenen Schickſale in der badiſchen Inſpektion für das Andre klaſſiſche Beiſpiele.

ökonomische Selbständigkeit in zunehmendem Maße von heteronomen Motiven befreit werden. Und dies Moment kann sowohl das Wachsen der Ehesittlichkeit breiter Kreise, wie auch die Verschiebung ihrer inneren Struktur zu gunsten eines größeren Gleichgewichts des Machtverhältnisses der Gatten mächtig fördern. Denn sowohl die Frauen besitzender Kreise, die vor der Ehe eine systematische Berufsschulung geistiger oder sonst qualifizierter Art erworben haben, wie diejenigen besitzloser, die als ledige Arbeiterinnen jahrelang den Hunger und eventuell auch die „Liebe" wohl oder übel außer der Ehe befriedigen lernten, werden nicht nur in dem Entschluß zur Eheschließung innerlich freier und vorsichtiger, in dem Entschluß zur Ehescheidung kühner sein: Sie werden sich auch dem einmal erwählten Gatten, solange die Ehe besteht, nicht mehr so selbstverständlich unterordnen wie die lebensunkundigen Haustöchter. In den intellektuellen Kreisen wirkt eine vertiefte geistige Ausbildung der Frau und ihre Teilnahme an öffentlicher Kulturarbeit vor allem in der Richtung persönlicher „Emanzipation". Die erwerbstätigen Frauen (und ebenso die erwerbstätigen Kinder) werden überdies nach wenigstens teilweiser eigner Verfügung über ihr selbstverdientes Geld, nach einem gewissen Grade „ökonomischer Emanzipation" vom Gatten und Vater streben. An dem Bewußtsein, nicht nur durch unbewertbare Arbeit, sondern auch durch Bargeld zum Familienunterhalt beitragen, ja sich eventuell ganz ohne Beihilfe des Mannes durchschlagen zu können, muß das Selbstgefühl der aushäusig arbeitenden Frauen mächtig erstarken. Es schwindet sowohl die Vorstellung, daß der Gatte naturnotwendig der „Ernährer" und deshalb ihr Herr, wie daß er als Mann naturnotwendig der an Geist und Weltkenntnis Ueberlegene sei. Es steigt die Möglichkeit, sich brutaler Behandlung durch Flucht aus der häuslichen Gemeinschaft zu entziehen. Ganz zweifellos kann also die Außenarbeit der Frau eine Fülle von Empfindungen auslösen, die ihre Ehegebundenheit lockern und den Ehe-Patriarchalismus zersetzen.

Andrerseits aber gibt der Lohnerwerb von Frau und Kindern dem Ehemann und Vater auch, wenn er die nötige Brutalität besitzt, die faktische Möglichkeit, sie statt seiner für den Familienunterhalt „rackern" zu lassen, seinen eignen Verdienst aber für sein Vergnügen zu verbrauchen. In Kreisen von Berliner Heimarbeiterinnen soll es z. B. ganz üblich sein, daß der Mann lediglich die Wohnungs-Miete zahlt,

Frau und Kinder aber alles andere beſtreiten. In Sizilien wurden die Kinder bis vor kurzem von ihren Vätern in die Schwefelgruben vermietet, und in den amerikaniſchen Südſtaaten werden ſie noch jetzt im zarteſten Alter in die Fabriken, denen der weiße Mann, der die Arbeit als Negerberuf verachtet, gern fernbleibt, gegeben, während ihre Väter ſich, von dieſer Rente lebend, oft faulenzend herumtreiben. Welcher dieſer verſchiedenen möglichen Erfolge eintritt, hängt alſo nicht einfach von der unmittelbaren Wirkung des Kapitalismus oder überhaupt der materiellen Verhältniſſe ab. Der Kapitalismus ſeinerſeits hatte, am ſtärkſten in den oberſten und unterſten Schichten unſrer Geſellſchaft, *Konflikte* geſchaffen zwiſchen den eng egoiſtiſchen „ökonomiſchen“ und „Geſchlechtsherrſchafts“-Intereſſen des Mannes auf der einen Seite, dem erwachten Selbſtgefühl der Frau und den eignen ideellen Intereſſen des Mannes als Gatte und Vater auf der anderen Seite. Wie dieſe Konflikte gelöſt wurden, daran war der Kapitalismus als ſolcher nicht mehr intereſſiert.

Es handelte ſich bei der rechtlichen Behandlung dieſer Probleme — zumal ja die betroffenen Frauen ſelbſt weder an der Bildung der öffentlichen Meinung, noch vollends an der Bildung des Rechtes beteiligt waren — um das Wachrufen *nicht*-wirtſchaftlicher in dieſem Sinne alſo „idealer“, Faktoren zum Kampf gegen die, mit dem Kapitalismus als ſolchem auf das vortrefflichſte harmonierenden, ja von ihm geſchaffenen, rein materiellen Intereſſen des Mannes. Das Eingreifen der modernen Geſetzgebung erfolgte als Reaktion *gegen* den Kapitalismus: die modernen Kinderſchutzbeſtimmungen in den Arbeiterſchutzgeſetzen wenden ſich gegen die induſtrielle Ausbeutung, die Fürſorge-Erziehungsgeſetze ſowohl gegen die außerhäusliche ſittliche Gefährdung des ſich ſelbſt überlaſſenen proletariſchen Straßenkindes, wie auch gegen ſeine ſittliche Gefährdung durch die eignen Eltern. Beide bedeuten eine Beſchränkung der väterlichen Gewalt im Intereſſe der Kinder.

Die Arbeiterinnenſchutzgeſetze andrerſeits beſchränken die Freiheit der *Frau*, ſich nach ihrem Belieben vom Kapitalismus ausbeuten und phyſiſch degenerieren zu laſſen, ſowohl in ihrem perſönlichen wie im Intereſſe ihrer Kinder und im *ideellen* Intereſſe des Ehemannes. Die Zulaſſung der Frau zu ſozialpolitiſchen Intereſſen-Verbänden, Verſammlungen, zu Genoſſenſchaften, Sparkaſſen (Italien, Frankreich, Belgien) und der Sondergutscharakter ihres Arbeitsverdienſtes bedeuteten

eine Einschränkung der eheherrlichen Gewalt, wiederum im Interesse von Frau und Kindern und gegen die materiellen Interessen des Mannes. In andren Fällen wieder stützt die Gesetzgebung die Autorität der Eltern, speziell des Vaters. So z. B. der § 119a der deutschen Gewerbeordnung, welcher (Nr. 2) ortsstatutarische Bestimmungen des Inhalts gestattet, daß die Lohnzahlung für minderjährige Kinder im Zweifel an deren Eltern oder Vormünder zu leisten sei. Dabei wird andrerseits im deutschen wie in andren modernen Gesetzen der Arbeitsverdienst auch des Hauskindes sein persönliches, vom Vater nur zu verwaltendes, nicht aber seiner Nutznießung unterliegendes Vermögen. Diese offizielle Rechtslage wird durch jene, zur Verhütung planloser Vergeudungen seitens Unerwachsener getroffenen, Bestimmungen sicherlich sehr oft zu Ungunsten des Hauskindes illusorisch gemacht. Denn der Vater des noch unmündigen Arbeiters wird schwerlich regelmäßig, wie er gesetzlich sollte, dessen Lohn auf die Sparkasse tragen. Man sieht jedenfalls: eine einheitliche, auf eine einfache Formel zu bringende Tendenz zur Umbildung der inneren Familienverfassung liegt in diesen, vielfach überdies noch unentschlossen tastenden, Eingriffen nicht. Das Eine nur steht fest: sie gehen von wesentlich anderen Gesichtspunkten aus und haben wesentlich andere Perspektiven, als die alte Naturrechtslehre in ihrer, nach dem Zusammenbruch des rationalistischen „Wohlfahrtsstaates" vorherrschenden, liberalen Form sie kannte. Die Probleme sind teilweise neu, die gesamte faktische Situation ist verschoben, und der Glaube an die „natürliche" Interessenharmonie, an die „natürliche" sittliche Befähigung der Individuen als solcher, ist dahin. Sind deshalb auch die letzten Ideale der Naturrechtszeit für die Familie außer Kurs gesetzt? Man könnte es glauben, wenn man die starke Wandlung beobachtet, welche die prinzipielle Behandlung gesetzgeberischer Fragen im Verlauf des 19. Jahrhunderts durchgemacht hatte, schon ehe die ganz neuen sozialen Probleme am Horizont erschienen.

Diese Wandlung stellt sich dar als ein Produkt unter einander höchst verschiedener Triebkräfte. Die eine davon ist das mächtige Erwachen des historischen Sinnes gegenüber den abstrakten Konstruktionen der Naturrechtsepoche. In Deutschland wuchs die ihm günstige Stimmung aus jener allgemeinen Geistesverfassung heraus, welche zuerst in der „Romantik" ihren literarischen und künstlerischen Ausdruck fand. Der Rückschlag gegen die Revolution und die französische Fremdherrschaft traten hinzu, ebenso das Entstehen einer, der

geiſtigen Durchdringung des hiſtoriſch gegebenen Rechtes zugewendeten, wiſſenſchaftlichen Jurisprudenz.

Gleich nach den Freiheitskriegen proklamierte die hiſtoriſche Rechtsſchule (Savigny, Eichhorn, Göſchen, Grimm u. a.) den Kampf gegen die Naturrechtslehre. Dem Glauben an die Möglichkeit eines für jedes Volk und jede Zeit allgemeingültigen, durch die Vernunft zu enthüllenden, Rechts ſetzte ſie die Anſchauung entgegen, daß das Recht geſchichtliches Erzeugnis des menſchlichen Gemeinſchaftslebens, ſeine Entwicklung ein Teilvorgang der allgemeinen Kulturentwicklung ſei, folglich ſeine nationalen Verſchiedenheiten und Eigentümlichkeiten als Schöpfung des nationalen „Volksgeiſtes“ zu werten und zu konſervieren ſeien. Es iſt klar, daß die metaphyſiſche Deutung und Hypoſtaſierung des Inbegriffs einer konkreten Kultur als „Volksgeiſt“ und die Auffaſſung des geltenden Rechts als einer Emanation aus dieſem geheimnisvollen Urquell jedes Streben zur prinzipiellen Umbildung des beſtehenden Rechts hemmen mußte. Die nicht offizielle, wohl aber ſtillſchweigende, Anſicht Savigny's war die, daß Kodifikationen ſchon als ſolche überhaupt ein Uebel ſeien. Die Schätzung des Gewohnheitsrechts, als des „organiſch Gewordnen“ im Gegenſatz zum „künſtlich (durch Geſetze) Gemachten“, als des unwillkürlichen und deshalb getreuen Abbildes der Rechtsüberzeugungen der „Volksſeele“ hängt ebenfalls mit jener Theorie zuſammen. Es ergab ſich daraus für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung die Direktive, jede Neubildung möglichſt an das vorhandene Recht anzugliedern, und die Neigung, aus den Rechtsideen der Vergangenheit zu ſchöpfen und ſich auf vorſichtige Fortbildung des Beſtehenden zu beſchränken, da, wie Savigny ſagte, in dem Zuſammenhang mit den urſprünglichen Zuſtänden der Völker ihre Lebenskraft beruhe. Sehr charakteriſtiſch für die innere Schwäche eines ſolchen ſpezifiſch hiſtoriſchen Standpunkts war es dabei freilich, daß alsbald innerhalb der hiſtoriſchen Schule ſelbſt der Streit über den Weg, den die „organiſche“ Entwicklung des deutſchen Rechts einzuſchlagen habe, entbrannte: Sie ſpaltete ſich in einen „romaniſtiſchen“ und einen „germaniſtiſchen“ Flügel.

Während die Germaniſten mit dem Gedanken der ſpezifiſch deutſchen „Volksſeele“ Ernſt machten, ſahen die Romaniſten unter Savigny's, des Schöpfers der hiſtoriſchen Schule, Führung deren beſondere Eigenart darin, daß ſie ſich das juriſtiſch vollkommenere römiſche Recht angeeignet und mit ihrem eignen primitiveren Gewohnheitsrecht verſchmolzen habe.

Manche ihrer Führer strebten nach dem in der Tat völlig unhistorischen Ziel, das „reine" römische Recht von den Entstellungen, welche „die Unkunde und Dumpfheit literarisch schlechter Zeiten" ihm zugefügt haben, zu säubern. Puchta galt dann sogar das römische Recht im Grunde als das spezifische Weltrecht, das Anspruch auf Allgemeingültigkeit und Alleinherrschaft habe. Er hob damit im Prinzip das Fundament der historischen Rechtsschule: den Glauben an den absoluten Eigenwert nationalen Rechtsbewußtseins, vollends aus den Fugen, während die Germanisten dem gegenüber oft die Erhaltung von allgemein im Mittelalter und auch sonst bei den verschiedensten Völkern gültig gewesenen Rechtsformen, nur weil sie auch der eignen nationalen Vergangenheit angehörten und deshalb spezifisch „deutsch" erschienen, erstrebten.

Während die romantische Theorie von der Volksseele, das daraus hervorgehende Suchen der Ideale in der Vergangenheit und andere spezifische Eigenarten der historischen Rechtsschule lange Zeit wesentlich in Deutschland ihren Sitz hatten, war das Zunehmen des „historischen Relativismus" in seinen verschiedenen, hier nicht zu schildernden Ausprägungen, eine allgemeine Erscheinung innerhalb der geistigen Strömungen des 19. Jahrhunderts. Weil unsre ethischen Postulate historisch „geworden" sind und also nicht immer faktisch als Normen gegolten haben, deshalb wurde bezweifelt, daß der Gedanke ihrer normativen „Geltung" überhaupt Sinn habe: was geschichtlich geworden ist, erschien als prinzipiell gleich wertvoll. Die einzig wirklich konsequente Folgerung: Aufgabe alles „Wollens" von Idealen, wurde meist abgelehnt mit der Wendung: daß sich das zu Wollende, das Ideal, eben „entwickeln" müsse, sich aus der historischen „Situation" ergebe.

Hiermit wird aber der „historischen Entwicklung" etwas zugemutet, was sie nicht leisten kann. Die Geschichte „entwickelt" das Höchste wie das Niedrigste, und was das eine oder das andre, das Gesollte oder nicht Gesollte sei, ist aus historischen Tatsachen allein oder aus den jeweiligen Durchschnittsmeinungen historischer Menschen in der Tat niemals abzulesen. Hier entscheidet unser Gewissen. Und die Besinnung darauf, daß auch dieses unser eignes „Wollen" sich „entwickelt" habe, und wie es sich entwickelt habe, beantwortet die ganz andre, mit prinzipiell andren Mitteln zu lösende Frage nicht: was wir denn wollen sollen? Wer diese Frage überhaupt stellt, auch

nur für ſich ſelbſt, für den iſt der Relativismus ſchon dadurch allein erledigt. Es wird ihm nicht einfallen, zu beſtreiten, daß die Geſchichte uns immer neue Situationen aufrollt und damit immer neue Probleme ſtellt, die neue Antworten verlangen, weil ſie durch die alten Normen nicht gedeckt werden, — genau wie dies bei der Entwicklung der Wiſſenſchaft der Fall iſt. Ebenſowenig wird er beſtreiten, daß unſre ſittlichen Ueberzeugungen, ganz wie unſer wiſſenſchaftliches Wiſſen, der ſtetigen Vervollkommnung, ins Unbegrenzte hinein, fähig und bedürftig ſind, daß wir von keiner inhaltlichen Ausprägung eines ſittlichen Gebotes ſagen können, daß ſie endgültig ſei. Aber ebenſo wird er daran feſthalten, daß lediglich die Erkenntnis eines neuen Gebots als des Ausdrucks einer ſittlich höheren Wahrheit uns die alten Normen als unverbindlich erweiſen kann. Niemals aber kann dies der relativiſtiſche Hinweis darauf leiſten, daß eine ſittliche Norm nicht immer und nicht überall für verbindlich gehalten worden ſei, ſo wenig wie der Umſtand, daß ein naturwiſſenſchaftlicher Lehrſatz nicht immer erkannt war, an ſeinem Wahrheitswert etwas ändert. Und vollends die „hiſtoriſche Situation“ wird er nur als etwas anerkennen, mit dem wir, ſei es als Hemmnis, ſei es als Mittel, bei dem Ringen um unſre Ideale zu rechnen haben, niemals aber als eine Quelle, aus der wir die Erkenntnis deſſen, was ſein „ſoll“, ſchöpfen können. Die Erkenntnis der Tatſache zeigt unſerm Blick nur den Weg, der zum Ziel führt, niemals aber das Ziel ſelbſt.

Jenen prinzipiellen logiſchen Fehler teilt mit dem „Hiſtorismus“ ſein ſcheinbar entſchiedenſter Widerpart: der „Naturalismus“, deſſen Entwicklungsbegriff gleichfalls auf der unklaren Vorſtellung ruht, daß durch naturwiſſenſchaftliche, ſpeziell anthropologiſche, phyſiologiſche und biologiſche Unterſuchungen feſtgeſtellt werden könne, nicht nur was iſt, ſondern auch was ſein ſoll. Er argumentiert in bezug auf die ſozialen und rechtlichen Beziehungen der Geſchlechter etwa folgendermaßen: Weil die Frau phyſiſch anders veranlagt iſt als der Mann, weil ſie insbeſondre infolge ihrer natürlichen Geſchlechtsfunktionen phyſiſch gebundener iſt als er, deshalb muß auch ihr Recht und ihre ſoziale Stellung anders ſein als die des Mannes und zwar: untergeordneter und gebundener. Denn ſeine geſetzlichen Privilegien und ihre geſetzliche Unterordnung ſind eben das „Natürliche“. Dabei bleibt im Unklaren, daß die „Natur“ zwar unter Umſtänden der Verwirklichung eines Ideals Schranken ſetzen kann, daß ſie ferner ſtets die faktiſchen

Bedingungen gibt, mit denen bei dem Streben nach der Erreichung von Idealen gerechnet werden muß, weil sie als zu beseitigende Hemmnisse oder als zu benutzende Mittel beachtet werden müssen, — daß sie aber ebensowenig wie das geschichtlich Gegebene irgend welche positiven Direktiven für die Gestaltung rechtlicher und sozialer Beziehungen der Menschen liefert. Die „Natur" umfaßt und erzeugt das Schöne wie das Häßliche, das Große wie das Gemeine, und sie ihrerseits ist gleichmäßig gleichgültig gegen alles, was sie erzeugt hat: wir sind es, die den Entschluß finden müssen, etwas als „erhaben" oder „niedrig" „gut" oder „schlecht" zu bewerten. Bei dem Kampf für unsre Ideale kann uns das Natürliche nie nur deshalb, weil es ist, wertvoll sein: es kommt für uns nur entweder als „Hemmnis" oder „Mittel" in Betracht. Der moderne Naturalismus verfährt, in umgekehrter Richtung, ebenso wie der Rationalismus des 18. Jahrhunderts, der die Gleichheitsideale auf die „natürliche", gattungsmäßige, Gleichheit der Menschen stützte. Weil „Auslese", „Zuchtwahl und ähnliche für die Erklärung der „natürlichen Entwicklung" verwendete Begriffe durchweg die natürliche Ungleichheit der Einzelindividuen voraussetzen, so überträgt man diesen Gedanken heute, im Zeitalter der Triumphe der Naturwissenschaft, auf das Gebiet des „Sollens". Das im Prozeß der „natürlichen „Auslese" begünstigte, speziell das physiologisch Stärkere, scheint dann als solches auch das Wertvollere, die Bedrohung seiner Herrschaft eine Begünstigung des Minderwertigen.

Eine Kombination von Historismus und Naturalismus enthält endlich der sogenannte ökonomische Materialismus, der die Rechts- und Gesellschaftsordnung als in letzter Instanz ausschließlich bestimmt durch materielle, d. h. hier: wirtschaftliche Interessen denkt. Danach bildet die Art der jeweilig herrschenden Gütererzeugung und Güterverteilung allein das Fundament, das als „Oberbau" die geistige und sittliche Kultur aus sich erzeugt. Ideologien und Wertideen überhaupt sind nur „Wiederspiegelungen" der jeweiligen, durch den Entwicklungsstand der materiellen Verhältnisse und Interessen geschaffenen, offenen oder verborgenen „Klassenkämpfe". Die heute bestehenden rechtlichen und faktischen Beziehungen der Menschen werden sich deshalb nur dann ändern, wenn das Fundament selbst durch den mechanischen Druck der „ökonomischen Entwicklung" gesprengt ist. Es wäre also, — müßte konsequenterweise gefolgert werden, — im Grunde zwecklos, günstigenfalls nur gleichgültige Kleinarbeit, durch gesetzgeberische Akte an den mit

eherner Notwendigkeit aus dem ökonomiſchen Unterbau ſich ergebenden Rechtsformen der Familie zu beſſern, und andrerſeits ausſichtslos, in jenen ſich mit Naturnotwenigkeit vollziehenden ökonomiſchen Prozeß einzugreifen. Nur der Untergang der gegenwärtigen Wirtſchaftsordnung könnte die traditionellen Feſſeln, die die Frau binden, vernichten. Er wird und muß dies aber auch tun, denn die ökonomiſche Entwicklung hat heute dahin geführt, daß das Proletariat ſeine eignen Ketten nicht ſprengen kann, ohne zugleich jede Form der Herrſchaft des Menſchen über den Menſchen zu vermeiden.

Dieſe letztere Theſe ſteht nun offenbar in der Luft. Es iſt ſchlechthin nicht abzuſehen, warum ſelbſt der vollſtändigſte Kommunismus, geſchweige denn die bloße „Vergeſellſchaftung der Produktionsmittel", an ſich die Unterordnung des weiblichen Geſchlechts naturnotwendig ausſchließen ſollte, die doch bei dem Kommunismus der Vergangenheit, wie wir ſahen, beſonders oft mit der größten Brutalität beſtand. Wie ſich die Frau in einer etwaigen ſozialiſtiſchen Zukunftsgeſellſchaft befände, würde doch offenbar teils von der rechtlichen Ordnung der Geſchlechtsbeziehungen, teils und namentlich von dem ſittlichen Niveau beider Geſchlechter abhängen. Wie es darum beſtellt ſein würde, darüber ſagen uns alle Prophezeiungen über den vorausſichtlichen Gang der „materiellen" Entwicklung nicht das mindeſte. Der wirklich konſequente Geſchichtsmaterialismus verhöhnt überdies nicht nur alle Ethik, ſondern auch alle poſitiven Konſtruktionen des „Zukunftsſtaates" überhaupt. Allein wir können ja offenbar grade nur die Fragen ſtellen: 1) wie im Fall einer „Vergeſellſchaftung der Produktionsmittel" die Beziehungen der Geſchlechter geordnet werden können, und 2) wie ſie geordnet werden müßten, damit ſie den Idealen der Freiheit und Menſchenwürde, die der Sozialismus vertreten will, entſprechen. Sind dieſe Fragen ſinnlos, dann hat alles weitere Reden offenbar erſt recht keinen Sinn.

Die Theſe von der ausſchließlichen Bedingtheit der ſozialen Beziehungen durch ökonomiſche Intereſſen iſt heute überwunden. Sie findet, wie die vorſtehenden Kapitel wohl zeigten, in der Geſchichte der Ehe keine Stütze, ſelbſt nicht im Zeitalter des Kapitalismus, der die Wucht der rein materiellen Intereſſen ſtärker in den Vordergrund gedrängt hat als irgend eine frühere Epoche. Im übrigen aber iſt gegenüber der Anſicht, daß die materielle „Entwicklung" Ideale „ſchaffe", das Gleiche zu ſagen wie gegen den Hiſtorismus überhaupt. Die ſelbſt-

verständliche Geltung gewisser naturrechtlicher Ideale wird dabei im Sozialismus trotz allen Protests stets vorausgesetzt.

Von allen drei vorstehend skizzierten Gedankenströmungen ist nun auch die moderne Frauenbewegung beeinflußt worden. Auf eine Vermischung von Naturrecht mit historischem Relativismus weist z. B. der Gedankengang zurück, daß für uns Frauen die mutterrechtliche Familiengliederung zu wünschen sei, weil „Mutterrecht" (vermeintlich) ursprünglich allgemein gegolten habe und erst durch einen Sündenfall in die „legitime" Ehe beseitigt worden sei. Reiner Historismus ist die Meinung, daß die Wertung der Einehe als höchster Form der Geschlechtsbeziehungen deshalb „Vorurteil" sei, weil sie ja durchaus nicht immer und überall bestanden habe und gefordert worden sei. Naturalistisch gedacht ist es andrerseits z. B., wenn Frauen glauben, ihren Forderungen nur dadurch Ueberzeugungskraft geben zu können, daß sie für ihr Geschlecht die gleiche physische und geistige Leistungsfähigkeit wie für das männliche in Anspruch nehmen. Materialistisch gedacht ist es, wenn sie glauben, daß die soziale Wertung der Frau an ihrem ökonomischen Nutzwert oder an dem Maß ihres geldwirtschaftlichen Erwerbes hafte, und vollends, wenn prophezeit wird, daß die „wirtschaftliche Entwicklung", vor allem die Umgestaltung des wirtschaftlichen Verhältnisses der Geschlechter, allein und „naturnotwendig", wie eine Flutwelle die Frauen emportragen und ihre Ketten zerbrechen müsse. Die Entwicklung wird uns nichts in den Schoß werfen, das wir uns nicht selbst erkämpfen. Und nichts mahnt deutlicher des Dichterworts zu gedenken: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen", als das Auf- und Absteigen der Frau in der Eherechts-Entwicklung. — Unter welchem Banner aber können und wollen wir kämpfen? Das alte rationalistische Naturrecht hat seinen Kredit durch jene zersetzenden Mächte verloren. Der ethische Individualismus ist, soweit die Frauen in Betracht kommen, von Kant und Fichte nicht zu Ende gedacht worden und bis heute ist seine Stimme durch historischen oder naturalistischen Relativismus oder Geschichtsmaterialismus übertönt.

Wenn hier die Auffassung vertreten wird, daß es der konsequent durchgeführte ethische Individualismus ist, der allein eine innerlich geschlossene Verknüpfung der Grundidee unserer Bewegung ergibt, so soll dies in den beiden Schlußkapiteln in umgekehrter Gedankenfolge geschehen, als es auf den ersten Blick „natürlich" erscheint. Es soll zu-

erſt, im nächſtfolgenden Kapitel, an einer Kritik des uns in Deutſchland nächſtliegenden Rechts: desjenigen des neuen Bürgerlichen Geſetzbuchs, veranſchaulicht werden, welche Anforderungen wir an die rechtliche Regelung der modernen Ehe in perſonen- und vermögensrechtlicher Beziehung ſtellen. Und erſt alsdann ſoll, im Zuſammenhang mit dem Eheſcheidungsproblem und der Frage der Regelung der unehelichen Geſchlechtsbeziehungen, das prinzipielle Problem der Ehe wenigſtens ſoweit beleuchtet werden, als dies im Rahmen einer Abhandlung über Eherecht möglich iſt. Man kann eine ſeinſollende Rechtsordnung nicht aus einem Ideal heraus deduzieren, ſondern nur eine wirkliche oder mögliche an dem Ideal meſſen. Wir verſuchen zuerſt die heutige Wirklichkeit an unſerem Wertmaßſtab zu prüfen, dann erſt ihn auf mögliche Zukunftsgeſtaltungen anzuwenden.

Dieſe Zweigliederung ſchließt ſich den Ausführungen an, die oben über den Einfluß der ökonomiſch-ſozialen Entwicklung auf die Ehe gemacht wurden. Wir konſtatierten, daß wir für die Gegenwart vor der Tatſache ſtehen, daß die legitime, auf dem Boden des privaten Einzelhaushalts und der Verantwortlichkeit der Eltern für die Intereſſen ihrer Kinder ſtehende Ehe, zwar innere Umgeſtaltungen, aber keine prinzipielle Erſchütterung als faktiſch „normale“ Inſtitution erlitten hat. Wir gehen zunächſt, im folgenden Kapitel, von dieſer Tatſache aus und kritiſieren das geltende Eherecht innerhalb dieſes Rahmens. Dies hat zur Konſequenz, daß wir den Gedanken zu grunde legen, daß die „Hausmutterſchaft“ zwar keineswegs als „natürlicher“ Beruf aller Frauen ſchlechthin, wohl aber als Beruf der Hausmutter, wenn auch nicht mehr als ihr einziger, zu bewerten iſt, und fragen, welche ſachlichen Konſequenzen aus dieſem Gedanken folgen. Erſt im letzten Kapitel beleuchten wir dann die moderne Kritik dieſer ſelben Idee des Hausmutterberufs ſoweit, als dieſe Kritik ſich in Poſtulate an die Rechtsordnung umgeſetzt hat oder umſetzen läßt.

Literatur.

A. Ueber das Weſen des „Frühkapitalismus“ und ökonomiſchen Rationalismus iſt am beſten Sombart, Der moderne Kapitalismus einzuſehen. Für die allgemeinen Grundlagen der rationaliſtiſchen Eheauffaſſung kommt zunächſt die Literatur über die Stellung der Reformation zur Ehe in Betracht, die man z. B. im Reallexikon für proteſtantiſche Theol. und Kirche, Art. „Ehe“ zuſammengeſtellt findet. Ueber die ideellen Grundlagen des reformatoriſchen und täuferiſchen Naturrechts iſt, zuſammen mit Jellinek's Schrift über „Die Erklärung der Menſchen- und

Bürgerrechte" (2. Auflage, 1905) und manchen Bemerkungen in dem Aufsatz von Max Weber, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus (Archiv f. Sozialwissenschaft Bd. XXI, XXII) jetzt vor allem E. Tröltsch's Abhandlung: Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit in Hinnebergs Sammelwerk: „Die Kultur der Gegenwart" (I, 4) zu vergleichen, für die puritanische Ehemoral und ihre Bedeutung besonders auch v. Schulze-Gävernitz, „Britischer Imperialismus und englischer Freihandel" (1906), Einleitung und Schluß. Ueber den Calvinismus z. B.: A. Martin, Exposé de l'ancienne législation Genevoise sur le mariage (Genève 1891). Für eingehenderes Studium des älteren Naturrechtes überhaupt ist unentbehrlich Gierke's „Johannes Althusius" (2. Auflage 1902). Für das Verhältnis des Naturrechtes zur Ehe manche Bemerkungen in dem zu Kap. I zitierten Buche von Bartsch. In die spätere Literatur führt wohl das eigene Studium der Werke der Reformatoren (von Luther insbesondere die Predigten im 16. und 18. Band der Erlanger Ausgabe und die „Tischreden") und der Naturrechtslehrer: Chr. Wolf (Grundsätze des Natur- und Völkerrechts 1754), Rousseau (Emile, Abschnitt: „Sophie"), J. Kant (Grundlegung einer Metaphysik der Sitten 1785, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1797) J. G. Fichte (Grundlagen des Naturrechts 1796) am einfachsten und unmittelbarsten ein. Ueber die „Gewissensehe" vgl. auch etwa die aus Anlaß eines s. Z. im Gräflich Bentinck'schen Hause praktisch gewordenen Falles entstandene Schrift von Dieck, Die Gewissensehe, Halle 1838.

B. Für das französische Eherecht müßte eingehenderes Studium an das große Werk von V. Thiry, Cours de droit civil annoté, 4 Bände, 1892/3 oder an die großen Code-Commentare (Troplong u. a.) anknüpfen Ueber das Buch von Lefebvre s. zu Kap. III bei B. Die eherechtlichen Bestimmungen enthält der Code civil in Buch III, Titel V.

C. Für das Studium des preußischen Landrechts ist H. Dernburg's „Lehrbuch des preußischen Privatrechts" (das Eherecht in Band III) leicht lesbar und verständlich; das Landrecht selbst benutzt man am besten in der Ausgabe mit dem C. F. Koch'schen Kommentar (3. Auflage, Halle 1884). Das Eherecht (Teil II, Titel 1) ist im 3. Band dieser Ausgabe enthalten.

D. Das österreichische „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch" von 1811 ist mit dem Kommentar von L. von Kirschstetter (Wien 1882) oder von Stubenrauch (Wien 1884) bequem zu benutzen. Eingehenderes Studium hätte Unger's großes Werk zu grunde zu legen.

Von dem russischen Sswod Sakonow existiert von Buch X, welches das bürgerliche Recht enthält, eine Uebersetzung von Klibanski (Berlin 1902). Für die Ehe der Sektierer und Schismatiker enthalten Miljukòw's „Skizzen zur russischen Kulturgeschichte" (Band 1, 2 sind ins deutsche übersetzt) und Anatole Leroy-Beaulieu's L'empire des Zars et les Russes (auch deutsch von L. Petzold, Berlin 1884) alles wesentliche. Ueber das Wesen und die Wirkung des „Mir" ist das zu Kap. I zitierte Buch von Simkhovitsch speziell für die Lage der Frau lehrreich. Ueber die bäuerlichen Gewohnheitsrechte enthält der Artikel „Rossija" im Brockhaus-Ephronschen (russischen) Konversationslexikon eine zusammenfassende Skizze (von Netschajew), die mir, ebenso wie das Gesetz über die unehelichen Kinder, mein Mann sprachlich zugänglich machte. Leider sind die allseitig geschätzten Arbeiten von Frau Alexandra Jefimjenko nicht in Uebersetzungen vorhanden.

E. Für das heutige englische Recht ist Thomas Bratt, Commentaries on the present law of England (London 1891) brauchbar. Die Debatten über die Married womens property act's findet man in Hansard's »Parliamentary Debates« in den Bänden für 1870 und 1882. Den Stand bei Erlaß der zweiten Akte gibt Thomas Barret-Lennard, The position in law of women (London 1882). Auch die späteren Gesetze enthalten die, überhaupt sehr klaren und knappen, Artikel »Husband and wife«, »Infants« u. s. w. in der

von Renton herausgegebenen »Encyclopaedia of the law of England«, ebenso die Artikel »Women«, »Infants«, »Divorce« in den Nachtragsbänden der Encyclopaedia Britannica.

Das moderne amerikanische eheliche Vermögens-Recht, zugleich aber eine rechtsvergleichende Uebersicht über die bestehende Gesetzgebung der wichtigsten Staaten über diesen Punkt überhaupt behandelt Isidor Loeb's Buch: The legal property relations of married parties. A study in comparative legislation (New-York 1900). Das angeblich auch die personenrechtliche Gesetzgebung der neueren Zeit in Amerika enthaltende Buch von Jessie Cassedy, The legal status of women, 1903 (?) blieb mir, trotz aller Bemühungen, infolge der schlechten Organisation des Buchhandels in Amerika unzugänglich.

Ueber die moderne Entwicklung der Frauenarbeit findet man die bis Ende der 90 er Jahre erschienene Literatur am besten in dem Artikel „Frauenarbeit und Frauenfrage" von Pierstorff im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Auflage zusammengestellt, der seinerseits eine Uebersicht der Sachlage gibt. Die entscheidenden Zahlen sind vortrefflich gruppiert und interpretiert bei Elisabeth Gnauck-Kühne, Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende, Berlin 1904, deren Schluß freilich teils zünftlerischen Träumen, teils katholischer Propaganda (für Klöster) dient. Im übrigen findet man das Problem eingehend behandelt in dem Buch von R. u. L. Wilbrandt, Die deutsche Frau im Beruf (Berlin 1902, Band IV des von H. Lange und G. Bäumer herausgegebenen Handbuch der Frauenbewegung) und, schriftstellerisch vorzüglich, freilich aber dogmatisch (im geschichtsmaterialistischen Sinne) gebunden, bei Lily Braun, Die Frauenfrage Leipzig 1901, (darin auch polemische Auseinandersetzungen mit gegnerischer Literatur). Ueber die allgemeinen Bedingungen der weiblichen Lohnarbeit vgl. jetzt: Alice Salomon, Die Ursachen der ungleichen Entlohnung von Männer- und Frauenarbeit (Heft 122 der Staats- und sozialwiss. Forschungen, herausgeg. v. G. Schmoller und M. Sering, Leipzig 1906). Das Studium der Frauen-Heimarbeit hat an Alfred Weber's Einleitung zu den Publikation des Vereins für Sozialpolitik über Hausindustrie und Heimarbeit in Berlin (Schriften des V. f. S. P. Band LXXXV) anzuknüpfen. Die bisher eindringendste Analyse der Bedingungen und Wirkungen außerhäuslicher Arbeit der Frauen gibt für Deutschland die im amtlichen Auftrag verfaßte Schrift der badischen Fabrikinspektorin Dr. Marie Baum, Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe (Karlsruhe 1906).

Für die Genesis der historischen Rechtsschule ist O. Gierke's Berliner Rektoratsrede: Die historische Rechtsschule und die Germanisten, Berlin 1903 (mit umfassender Literaturübersicht) als Einführung zu empfehlen. Den Standpunkt des Naturalismus kennzeichnen am besten die verschiedenen Schriften des (jüngst verstorbenen) Möbius, oder, besonders kraß, Weininger's, den Horizont des Gynäkologen in typischer Art etwa die Rektoratsrede Runge's (Göttingen). Die geschichtsmaterialistische Ehetheorie ist in den zum ersten Kapitel zitierten Büchern von Fr. Engels und A. Bebel niedergelegt. — An größeren Arbeiten, die über die Frauenbewegung im allgemeinen orientieren, sind außer dem 5bändigen Handbuch der Frauenbewegung, herausgegeben von H. Lange und G. Bäumer (Berlin 1901 —1906) noch G. Bäumer, Die Frau in der Kulturbewegung der Gegenwart (in „Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens" von Löwenfeld und Kurella, Wiesbaden 1904) und als populäre Darstellung E. Krukenberg, Die Frauenbewegung, ihre Ziele und ihre Bedeutung (in H. Weinel's Lebensfragen, Tübingen 1905) zu empfehlen.

V. Kapitel.

Das Eherecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vorbemerkungen. Entstehung und Charakter des Gesetzbuches. S. 408.

A. Persönliche Rechtsverhältnisse S. 413—445.

Anerkennung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau S. 414. — Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft S. 417. — Fortfall bei „Mißbrauch" S. 418. — Name der Ehefrau S. 420. — Gegenseitige Unterhaltsansprüche der Ehegatten S. 422. — Leitung des Hauswesens durch die Frau und Pflicht zur Hausarbeit und Beihilfe im männlichen Geschäft S. 424. — Bestimmung des Ehedomizils durch den Mann S. 428. — Schlüsselgewalt der Frau S. 430. — Persönliche Dienstleistungen der Frau gegenüber Dritten S. 433. — Entscheidungsrecht des Ehemanns S. 436.

B. Die Verteilung der elterlichen Gewalt S. 443—458.

„Elterliche Gewalt" der Mutter S. 443. — „Beistandschaft" für die Witwe S. 446. — Elterliche Gewalt im Fall einer zweiten Ehe S. 448. — Sachlicher Inhalt der elterlichen Gewalt S. 451. — Verhältnis von Vater- und Muttergewalt S. 452. — Stellvertretende elterliche Gewalt der Mutter S. 454. — Stellung der geschiedenen Mutter S. 455. — Prinzipielle Frage der Verteilung der Elternrechte S. 456.

C. Das Ehegüterrecht S. 458—495.

Gesetzlicher Güterstand S. 459. — Tragweite der „Verwaltung und Nutznießung" des Mannes S. 461. — Ansprüche der Frau S. 464. — Wirtschafts- und Toilettengeld S. 464. — Information und Rechnungslegung S. 466. — Gesetzliches Vorbehaltsgut S. 467. — Bedeutung des gesetzlichen Güterrechts für die Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Ehefrau S. 468. — Würdigung des gesetzlichen Güterrechts. Kontroversen bei der Beratung des Gesetzbuches: Die allgemeine Gütergemeinschaft (Gierke, F. Mommsen, A. Menger). S. 471. — Die Errungenschaftsgemeinschaft S. 475. — Die Gütertrennung (Bulling) S. 478. — Die Reichstagsverhandlungen S. 478. — Frhr. v. Stumm S. 479. — Ehemännliche Verwaltung des Frauenguts bei Gütertrennung S. 484 — Positive Forderungen der Frauenbewegung betreffs des gesetzlichen Güterrechts: 1. Gütertrennung S. 486. — 2. Festes „Taschengeld" S. 487. — 3. Erbrecht der Frau und Anteil an der Errungenschaft bei schuldloser Scheidung S. 488. — 4. Beitragspflicht der Frau zu den Haushaltslasten S. 489. — 5. Mithaftung der Frau für Haushaltsschulden S. 490. — 6. Pflicht des Mannes zur Vereinbarung von „Haushaltsbudgets" S. 490. — Weitergehende Vorschläge: Erwerbs- und Verfügungsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand oder gesetzliches Schema des vertragsmäßigen Güterrechts. Erbrecht der Ehefrau S. 491.

Schluß. Abschließende Kritik des Ehepatriarchalismus S. 495—504. — Literatur S. 505.

Die vor der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Deutschland geltenden Landes- und Partikularrechte weichen, was die persönliche Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter anlangt, in den Grundprinzipien so unwesentlich von dem uns bekannten preußischen Landrecht ab, daß sich durch ihre Kenntnis das Allgemeinbild der Rechtsform der Ehe nur sehr unwesentlich verändert.

Eine außerordentlich bunte Mannigfaltigkeit bestand dagegen noch vom Mittelalter her in den vermögensrechtlichen Beziehungen der Gatten. Der Gesetzgeber fand weit über 100 verschiedene eheliche Güterrechte vor, die ihr Dasein keineswegs allein oder vorwiegend verschiedenen wirtschaftlichen Entwicklungsstadien oder prinzipiellen Differenzen des Kulturniveaus und der ethischen Anschauungen, sondern in erster Linie dem Fortwalten der Tradition und historischen Zufälligkeiten aller Art, wie sie in einen politisch zersetztem Lande ohne einheitliche Gesetzgebung vorkommen mußten, verdankten. Die Fülle dieser Erscheinungen läßt sich jedoch, nach den in ihnen steckenden gemeinsamen Grundprinzipien, als Abwandlungen und Nuancen von vier oder fünf Hauptgruppen behandeln: der Güterverbindung, der allgemeinen und der teilweisen Gütergemeinschaft, speziell der Fahrnis- und der Errungenschaftsgemeinschaft und des Dotalrechts.

Wir haben die Grundzüge der Konstruktions-Verschiedenheiten aller dieser Systeme im zweiten, dritten und vierten Kapitel kennen gelernt. Die vier zuerst genannten Gruppen sind sämtlich deutschrechtlichen Ursprungs, und trotz ihrer sonstigen Verschiedenheit haben sie gegenüber dem Dotalrecht das Gemeinsame, daß sie unmittelbar auf die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau wirken: sie legen, falls nichts anderes vereinbart ist, die Verwaltung und Nutznießung des gesamten Frauenguts (mit Ausnahme ihrer Kleider und Schmucksachen) in die Hand des Mannes, das Dotalrecht dagegen nur einen von der Frau selbst bestimmten Teil davon: was zur Folge hat, daß es im Prinzip keinen Einfluß auf ihre Geschäftsfähigkeit ausübt.

Das Dotalrecht besaß aber das bei weitem kleinste Geltungsgebiet. Nach den statistischen Angaben der im Jahre 1888 veröffentlichten Motive herrschte es nur über 3 Millionen und war überdies dadurch, daß dabei meist die Frau ihr ganzes Vermögen dem Manne zur Verwaltung und Nutznießung überließ, der deutsch-rechtlichen „Güterverbindung" (Verwaltungsgemeinschaft) sehr stark angeähnelt worden.

Die praktisch erheblichen Unterschiede zwischen beiden beschränkten sich formal lediglich darauf, daß die Frau oder ihr Vater bei Dotalrecht mit dem Mann vereinbarte, welche Bestandteile ihres Vermögens als Mitgift gelten sollten, und der ganze Rest Vorbehaltsgut blieb, nach dem System des allgemeinen „ehemännlichen Nießbrauchs" dagegen Vorbehaltsgut nur kraft vertragsmäßiger Feststellung entstehen konnte, aller Besitz und Erwerb der Frau also im Zweifel unter das Verwaltungsrecht des Mannes fiel. Die allgemeine Gütergemeinschaft, mit verschiedenen erbrechtlichen Nuancen, herrschte über rund 11 Millionen, die Fahrnisgemeinschaft über 7,1, die Errungenschaftsgemeinschaft und die aus ihr und der Fahrnisgemeinschaft komponierten Mischformen über 6,9, die Güterverbindungssysteme über etwa 14 Millionen. Geographisches Geltungsgebiet der allgemeinen Gütergemeinschaft war hauptsächlich der Nordosten des Königreichs Preußen – wo, wie, früher erwähnt, ja das preußische Landrecht dieses System als subsidiäres gesetzliches Güterrecht zur Verfügung stellte – dann im Norden noch Westfalen, ferner Teile von Bayern und Hessen. Hauptsitz der Errungenschaftsgemeinschaft war Süddeutschland, vor allem das Königreich Württemberg. Doch kam sie auch in andren Teilen Süddeutschlands vor, wo sie dann meist mit der allgemeinen Gütergemeinschaft, vereinzelt auch mit vertragsmäßiger Gütertrennung, konkurrierte. Die Fahrnisgemeinschaft des Code civil, auf dem ganzen linken Rheinufer aufoktroyiert, blieb auch nach dem Wiedergewinn dieser Landesteile bestehen. Außerdem hatte sie sich rechtsrheinisch im Großherzogtum Baden, das den seinerzeit als Mustergesetzgebung geltenden Code civil freiwillig zum Landesgesetz erhob, festgewurzelt. Die Güterverbindung herrschte in den größten Teilen Preußens, im Königreich Sachsen, in Oldenburg. Das Dotalrecht endlich hatte ein zerstreutes Geltungsgebiet in einigen rheinischen und gemeinrechtlichen Bezirken. – Eheschließende unterstanden dem Güterrecht ihres ersten ehelichen Wohnsitzes. Eine in den verschiedenen Rechtsgebieten verschieden beantwortete Streitfrage aber war es, ob ein Wechsel des Wohnsitzes auch stillschweigend das Güterrecht wandelte. Dritte konnten deshalb jedenfalls nie wissen nach welchem System ein Ehepaar lebte, – wodurch natürlich einer großen Unsicherheit des Rechtsverkehrs und Täuschungen von Gläubigern Vorschub geleistet wurde. Zwang zur Publizität bestand nur partikularrechtlich. –

Schon gleich nach den Freiheitskriegen war dem wieder erstehenden Nationalbewußtsein das Ideal der Rechtseinheit des deutschen Volkes entquollen. Thibaut's schon im Jahre 1814 erhobener Forderung nach einem einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuch trat jedoch Savigny's berühmtes Buch: „Vom Beruf unsrer Zeit zur Gesetzgebung" mit überlegener Wucht entgegen. Er verteidigte nicht nur den Wert des geschichtlich gewordenen Rechts gegenüber dem rationalistischen Glauben der Naturrechtslehre, es könne aus Grundsätzen der Vernunft ein für alle Völker und Zeiten ein für allemal gültiges Rechtssystem konstruiert werden, während das Recht doch ein Produkt der stets einzigartigen, stets in der Entwicklung begriffenen und in der jeweiligen Rechtsüberzeugung sich äußernden „Volksseele" sein müsse. Sondern er bestritt auch im besonderen der damaligen Zeit, welche den bewußten Zusammenhang mit ihrer eigenen Vergangenheit verloren habe, den Beruf zur Gesetzgebung. Sein Protest hatte zunächst Erfolg, schon infolge der politischen Zersplitterung Deutschlands. Vergebens setzten, um ihr geliebtes „nationales" Recht gegen die „Romanisten" zu schützen, grade die konsequentesten „Historisten", die „Germanisten", 1847 eine Kommission zur Ausarbeitung eines ehelichen Güterrechts ein.

Dauernd ließ sich jedoch das praktische Bedürfnis nach größerer Rechtssicherheit und Ordnung durch Vereinfachung der unübersehbaren Mannigfaltigkeit des Bestehenden nicht zurückscheuchen. Unter dem Zwang der durch den Zollverein gekräftigten Verkehrsinteressen wurde das Wechselrecht durch das Frankfurter Parlament von 1848, später 1861 das Handelsrecht trotz der politischen Zersplitterung einheitlich gestaltet. In einzelnen deutschen Staaten wurden immer wieder Versuche zu Kodifikationen auch des übrigen Privatrechts unternommen, mit Erfolg vor allem im Königreich Sachsen. Schon dem Gedanken aber, von Bundeswegen den Entwurf einer Kodifikation des Obligationenrechts für ganz Deutschland auszuarbeiten, widerstrebte in den 60er Jahren Preußen aus politischer Abneigung gegen den Deutschen Bund.

Endlich kam die Neubegründung des deutschen Reichs und unter dem Eindruck der erreichten politischen Einheit wuchs der Wunsch nach Rechtseinheit. Das junge Reich, dessen Verfassung zunächst nur das Obligationenrecht seiner Gesetzgebung unterstellte, ließ sich schon wenige Jahre nach seiner Konstituierung (1873) durch Verfassungsänderung mit der Kompetenz für alle Gebiete des bürgerlichen Rechts ausstatten,

und im Jahre 1874 wurde die Aufgabe, ein einheitliches Privatrecht zu schaffen, durch Einsetzung einer 11gliedrigen Kommission von Fachjuristen in Angriff genommen. Nach 13 Jahren schloß diese Kommission, zu deren führenden Geistern der große Romanist Windscheid und, als Redaktor für das Familienrecht, Planck gehört hatten, ihre Arbeiten ab. Der 1888, nebst 5 Motiven-Bänden, veröffentlichte „Entwurf erster Lesung" erfuhr in der Oeffentlichkeit alsbald die heftigsten Angriffe, sowohl wegen seines romanistischen und also „undeutschen" Charakters (speziell, in glänzender Form, von O. Gierke), wie wegen seiner Nichtbeachtung sozialer Gedanken (speziell von Anton Menger) wie unter zahllosen Einzelgesichtspunkten. 1890 setzte der Bundesrat eine Kommission zur Revision des Entwurfs ein, der wiederum Planck, und zwar als Generalreferent, angehörte, und welche im Februar 1886 ihre Arbeiten abschloß. Der Bundesrat brachte den so entstandenen „Entwurf zweiter Lesung", in den uns hier interessierenden Partien unverändert, an den Reichstag. Kommissionsberichterstatter für das Familienrecht war dort der klerikale Abgeordnete Bachem. Der Entwurf erlitt in den uns angehenden Teilen einige nicht unwichtige Aenderungen (speziell inbetreff der Ehescheidung) und wurde im Reichsgesetzblatt vom 24. August 1896 mit Datum vom 18. August 1896 veröffentlicht, zusammen mit einem „Einführungsgesetz" welches den Termin des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1900 festsetzte. Nach den Kompetenzgrundsätzen des deutschen Verfassungsrechts sind durch ihn die bestehenden Landesgesetze und Gewohnheitsrechte, soweit das Einführungsgesetz sie nicht ausdrücklich aufrechterhalten hat, beseitigt. Von den für die private Rechtsstellung der Frau erheblichen Landesgesetzen sind in dieser Weise aufrechterhalten: die Fideikommiß-, Anerben- und Höferechtsgesetze, in welchen für die ihnen unterstehenden Grundstücke durchweg der Vorzug der männlichen Erben vor den weiblichen festgestellt wird, ferner die Vorschriften über die religiöse Kindererziehung. –

Für den allgemeinen Charakter des Gesetzbuchs war – soweit unsre Probleme in Betracht kommen – maßgebend der dynastisch-militärische Charakter des deutschen Staatswesens, die zur Zeit des Beginns der Beratung noch geringe Bedeutung der deutschen Frauenbewegung, und der Respekt, welchen die Erfolge Bismarck's dem deutschen Bürgertum vor allem „Autoritären" und in diesem Sinn „Männlichen" beigebracht hatten. Daneben die Machtstellung,

welche gerade zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes reaktionäre Parteien, wie namentlich das Zentrum, im Reichstag einnahmen und endlich der gewaltige Einfluß, welchen gerade in Deutschland die Gedankengänge der „historischen Schule" auf die Anschauungsweise der Fachjuristen geübt hatten. Vermochten sie auch Gierke's Forderung eines strikt „nationalen" Gesetzbuchs nicht durchzusetzen, weil ein solches, in seinem Sinn redigiert, heute eine Utopie wäre, so haben diese Ueberkommenschaften der Vergangenheit doch, bei vielen anerkennenswerten Fortschritten im einzelnen, ein seinem Grundwesen nach patriarchalisches Familienrecht geschaffen. Wir finden, daß die Motive des Entwurfs zur Begründung dieser Rückstände abwechselnd — im Stil des Historismus — die „historische" Eigenart Deutschlands und — ganz im Stil des naturalistischen Rationalismus — das „natürliche" Verhältnis der Geschlechter anführen. Diese seltene Synthese zweier sonst so unvereinbarer Elemente wie „Natur" und „Geschichte" ist bei näherem Zusehen stets durch ein und dasselbe Motiv — das einzig reale — bedingt: die immer wiederkehrende Rücksichtnahme auf die männliche Geschlechtseitelkeit[1]).

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt nicht allein die privatrechtliche Lage der Frau. Wir gehen jedoch im Nachstehenden nicht näher auf diejenigen Beschränkungen ein, welche die im engeren Sinn sog. „sozialpolitische" Gesetzgebung den Frauen als solchen und speziell auch den Ehefrauen gebracht hat. Auch diese Beschränkungen haben zwar unmittelbar privatrechtliche Wirkungen für ihre rechtliche Gebundenheit: — die Frauen bezw. Ehefrauen können sich nicht zu den ihnen verbotenen Arten der Lohnarbeit: Untertagearbeit, Nachtarbeit, mehr als elfstündige Arbeit, Arbeit ohne die gesetzliche Pause für die Besorgung des Hauswesens u. s. w. verpflichten. Und wegen dieser formalen Rechtsungleichheit zwischen Mann und Frau werden bekanntlich in Ländern, wo, im Gegensatz zu Deutschland, das abstrakte Naturrecht noch eine

[1]) Wenn dieser Ausdruck im folgenden mehrfach gebraucht wird, so soll damit nicht etwa in verletzender Weise die entsprechende Eigenschaft als eine dem Manne als solchen beherrschende und ihn charakterisierende Gemütsverfassung hingestellt werden. Im Gegenteil: die „männlichsten" Männer kennen diese philiströse Enge gerade nicht. Worauf es aber hier ankommt, ist, daß der Gesetzgeber sie als eine unwandelbare, und um deswillen von ihm zu schonende Qualität der Männer, speziell der deutschen Ehemänner, behandelt. Gegen das Gesetz und im übrigen nur gegen die, welche in jenem Punkte seiner Meinung sind, richtet sich der in dem Ausdruck liegende Spott.

Macht ist, diese Gesetze von der radikalen Frauenbewegung, die keinerlei Differenzierung der Frau im Recht dulden will, heftig, — freilich meist vergeblich – befehdet. Allein wir lassen sie hier um deswillen beiseite, weil wir sonst eine systematische Erörterung der Arbeiterschutzpolitik in dem Rahmen dieser rein privatrechtlichen Erörterung unternehmen müßten und begnügen uns mit der bloßen Feststellung, daß Vorschriften dieser Art auch bei uns existieren[1]). Im übrigen ist die Tatsache, daß das weibliche Geschlecht als solches jetzt in Deutschland keinerlei Beschränkung der privaten Geschäftsfähigkeit oder der Zulassung zum privaten — d. h. dem nicht von öffentlicher Anstellung oder Zulassung abhängigen — Erwerb unterliegt, hier als bekannt vorauszusetzen. Wir setzen im Nachfolgenden ferner auch als bekannt voraus, daß in Deutschland (seit 1875) die obligatorische Zivilehe gilt. Das Recht der Ehescheidung und die Rechtsstellung der unehelichen Mutter scheiden wir zur gesonderten Erörterung im Zusammenhang der Probleme des letzten Kapitels aus und besprechen also in diesem Kapitel wesentlich die Wirkungen des Patriarchalismus in der Ehe nach dem heute geltenden deutschen Recht.

A.

Im Eherecht unseres deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs ringen das patriarchalische und das individualistische Eheideal um die Herrschaft. Der Gesetzgeber wollte nebeneinander den überlieferten Primat des Ehemannes und die Handlungsfähigkeit der Ehefrau sichern. Deshalb zwang er gegensätzliche Prinzipien zusammen, die im Grunde einander vernichten müssen, wie Feuer und Wasser. Die Beziehungen aller ehelosen Individuen sind prinzipiell, wie schon in allen im Zeitalter des Rationalismus entstandenen Kodifikationen, ohne Ansehen des Geschlechts geregelt[2]). Die rein menschliche Gleichartigkeit von Mann und Frau, nicht die geschlechtliche Besonderheit, ist ihr Maßstab. Aber auch die verheiratete Frau gilt im Prinzip als autonome und selbstverantwortliche Rechtspersönlichkeit. Sie steht also, wie in Oester-

[1]) §§ 137, 138, 139a, 154, 154e der Reichsgewerbeordnung für Arbeiterinnen, § 60b für Hausierhandel.

[2]) Das Reichsgericht hat diesen Rechtszustand als ein durch Vereinsautonomie nicht anzutastendes Individualrecht anerkannt, indem es die Statutenbestimmung einer Aktiengesellschaft, welche das Stimmrecht in der Generalversammlung nur Männern zugestand, für ungültig erklärte.

reich, Rußland, England und den Vereinigten Staaten, in Handel und Wandel auf eigenen Füßen und vertritt ſich ſelbſtändig vor Gericht. Und den modernen Geſetzgeber hat offenbar kein Zweifel beunruhigt, ob ſie — ſelbſt ihrem Gatten gegenüber — fähig ſei, von ihren Rechten den in ihrem eigenen Intereſſe wünſchenswerten Gebrauch zu machen. Sogar das aus dem römiſchen Recht in das ſächſiſche BGB. und verſchiedene Partikularrechte übernommene Verbot der Schenkungen zwiſchen Gatten fällt fort. Ebenſo alle Vorſchriften und Klauſeln, die ihre Fähigkeit Bürgſchaft zu leiſten oder ſonſtige Verbindlichkeiten einzugehen noch im ſächſiſchen BGB. beſchränkten. Sie behält — um den techniſchen Ausdruck zu brauchen — auch in der Ehe im Prinzip unbeſchränkte Geſchäfts- und Prozeßfähigkeit. Gebrauch davon machen kann ſie freilich, wie wir ſehen werden, nur ſoweit, als dadurch die Rechte des Mannes an ihrer Perſon und vor allem an ihrem Vermögen ungekränkt bleiben.

Die Frau kann ferner als Unternehmerin ein ſelbſtändiges Erwerbsgeſchäft betreiben. Soweit ſie dies mit ihrem Vorbehaltsgut tut, beſtehen alsdann für die Rechtswirkſamkeit ihrer Verbindlichkeiten keinerlei Schranken. Für ihr, der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung unterſtehendes „Eingebrachtes" dagegen treten, wie wir ſehen werden, fühlbare Schranken ein, und ebenſo werden wir bald von den Beſchränkungen zu reden haben, denen der Erwerb der Frau durch Uebernahme perſönlicher Dienſtleiſtungen unterliegt.

Jene, immerhin prinzipiell die alte rechtliche Deklaſſierung der Ehefrau beſeitigende, Fundamentierung des Eherechts iſt, ſo ſelbſtverſtändlich ſie uns heute ſchon ſcheint, nicht ohne Kampf erreicht. In den gutachtlichen Aeußerungen hervorragender Fachgelehrter zum erſten Entwurf wird ſie von mehreren Seiten ſcharf mißbilligt. In kaum verhülltem Geſchlechtsegoismus bezeichnet z. B. Klöppel die Geſchäftsfähigkeit der Ehefrau als Ausfluß der den Entwurf beherrſchenden Tendenz „nach übertriebener Gleichſtellung der Geſchlechter, bei der man vom Gehorſam der Frau nicht mehr zu ſprechen wagt". Unter ethiſchen und hiſtoriſchen Geſichtspunkten aber erpreßt ſie O. Gierke den höchſt charakteriſtiſchen Schmerzensruf: „Iſt es ein unabweisliches Bedürfnis die Ehefrau ..... in den Geſchäftsverkehr einzuführen, ihr die ſelbſtändige Verpflichtungsfähigkeit ..... zu verleihen, den Ehemann zum paſſiven Zuſchauen bei allen möglichen Operationen ſeiner Frau zu verurteilen? Entſpricht es unſerm deutſchen

Rechtsbewußtsein, daß der Mann nicht mehr als der geborene Vertreter der Frau gelten soll ....?" Gierke, dem es Herzenssache ist, einen ungebrochenen, man möchte fast sagen: erzväterlichen Patriarchalismus als höchstes sittliches und zugleich spezifisch deutschnationales Ideal zu verteidigen. ist überhaupt der „individualistische" und deshalb, nach seiner Ansicht, „romanistische" Geist des Entwurfs ein Greuel. Ueber alle geltende Rechte hinweg möchte er wieder an die Idee der mittelalterlichen Hausgemeinschaft angeknüpft wissen, und sie im Interesse der Verständlichkeit (!) und Volkstümlichkeit möglichst auch im mittelalterlichen Sprachkleide, so z. B. den freilich unschönen „Inhaber der elterlichen Gewalt" des ersten Entwurfs als „Mundwalt", das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes als „Gewere zur rechten Vormundschaft", erscheinen lassen. Vor allem aber soll der Gesetzgeber die eheliche Gemeinschaft als eine, über der Zweiheit der Persönlichkeiten schwebende, „organische Einheit" betrachten und deshalb grundsätzlich verschieden von jedem andern Rechtsverhältnis behandeln. Daß der Entwurf statt dessen „von den Individuen ausgeht" gilt ihm als Anfang vom Ende, als „vollkommene Verleugnung derjenigen Gemeinschaft, welche fast das einzige unerschütterliche Bollwerk gegen die Wogen des Individualismus bildet", der die gesellschaftliche Auflösung fördere. — Gierke's patriarchale Eheauffassung ist demnach eine durchaus logische Folge einer antiindividualistischen Weltanschauung, die den Einzelnen nur als Stoff und Mittel zur Gemeinschaftsbildung wertet, — während Fichte's im übrigen doch wesentlich tiefer, w e i l „individualistischer", begründetes patriarchales Eheideal sich als ein völlig fremder, irrationaler Bestandteil in dessen ganz anders geartetes logisches und ethisches System hineinschiebt.

Trotz jener Angriffe blieb jedoch das Mundialprinzip von der Schwelle des neuen Gesetzes verscheucht. Der schöpferische Geist beider Redaktionskommissionen, Planck, hält der Gierke'schen Auffassung erfolgreich entgegen, daß ein System, welches der Ehefrau die Geschäftsfähigkeit entzieht und sie dadurch in die Stellung eines Minderjährigen herabdrückt, weder durch das innere Wesen der Ehe noch durch die bisherige geschichtliche Entwicklung noch durch die jetzigen Lebensbedürfnisse gerechtfertigt sei. Planck's weitere Ausführungen gipfeln dann aber in dem Gedanken, daß die deutschen Rechtsgedanken (nämlich die Einheit der Familie durch die gesetzliche Vorherrschaft des Mannes) sich — wie dies der Entwurf zeige — noch auf einem

anderen, wenn auch etwas komplizierteren Wege verwirklichen lasse als in der dem Mittelalter angehörenden Form des ehemännlichen Mundiums. Wir sind danach schon darauf vorbereitet, daß die formale Beseitigung der Ehevogtei noch keineswegs ihre definitive substantielle Vernichtung bedeutet, wir erwarten den alten Wein in neuen Schläuchen; das neue Gesetz wird Produkt eines Kompromisses zwischen alter und neuer Eheauffassung sein.

Als allgemeine, auch vertragsmäßig nicht zu ändernde Norm für die äußere Gestaltung der persönlichen Beziehungen der Gatten formuliert das BGB. in § 1353 den Satz: „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet." Wie wir sahen, versuchten alle älteren Kodifikationen unter dem Einfluß der naturrechtlichen Ehedefinitionen den Zweck der Ehe oder die Quelle der gegenseitigen Pflichten der Gatten genauer zu präzisieren und wurden dabei meist banal, geschmacklos und unzart, ohne jedoch, wie die „Motive" des ersten Entwurfs richtig bemerken, damit den sittlichen Inhalt der Ehe irgendwie erschöpfend zu bezeichnen. In der Tat genügt dieser eine Satz als Leitmotiv des Eherechts an sich vollständig. Seine Voraussetzung ist die Auffassung der Ehe als einer sittlichen und geistigen Beziehung, die, unabhängig von den bloß physisch motivierten und deshalb vergänglichen Empfindungen, den ganzen Menschen ergreift. — Nicht zu leugnen ist freilich, daß die Art der, heute nun einmal in den Händen von Männern liegenden, Rechtsprechung zuweilen eine eingehendere Kasuistik wünschenswert erscheinen lassen könnte. Daß z. B. die Frage, ob trotz der Gefahr geschlechtlicher Ansteckung der Mann nicht dennoch Anspruch auf die „eheliche Pflicht" habe, überhaupt auch nur gerichtlich aufgeworfen werden konnte, ist eine Ungeheuerlichkeit. In dem im Gesetzbuch nicht ausdrücklich enthaltenen Begriff „eheliche Pflicht" liegt ja, schon der Wortfassung nach, überhaupt alles das, was der Charakter der Ehe als eines Rechtsinstitut an Brutalitäten mit sich bringen kann. Dazu tritt ein Weiteres. Wir haben früher gesehen, wie im Orient der Anspruch auf Geschlechtsverkehr vornehmlich als ein solcher der Frau, die entsprechende „Pflicht" als eine solche des Mannes behandelt wurde: eine Folge der Polygamie. Umgekehrt steht es schon in gewissen angeblichen Aussprüchen Luthers. Die Monogamie, wo sie durchgeführt wird, bringt es mit sich, daß heute meist die Frau es ist, welche über Maßlosigkeit der geschlechtlichen Ansprüche des Mannes zu klagen hat, und dies wird durch die

Art unsrer Kulturentwicklung gesteigert. Daß andrerseits der Begriff einer sexuellen Pflicht, wo immer die Ehe als Rechtsinstitut besteht, nicht einfach gänzlich auszuschalten ist: — als Unterlage eines Scheidungsgrundes — liegt auf der Hand.

Die Verwirklichung des sittlichen Wesens der Ehe erscheint nach Ansicht des Gesetzgebers nur möglich, wenn Mann und Frau auch räumlich ihre Sonderexistenz aufgeben, unter einem Dach, im gemeinsamen Haushalt die Freuden und Sorgen, die Lust und Last des Alltagslebens teilen. Die Gatten können sich deshalb nicht ein für allemal durch Vertrag ein Recht auf Getrenntleben sichern. Es ist zwar möglich, daß sie sich darüber einigen, in getrennten Haushaltungen zu leben, und dann sind für diesen faktisch bestehenden Zustand Vereinbarungen über die Gewährung der Mittel dazu von einem Gatten an den andern gültig. Aber jene Zustimmung zum Getrenntleben selbst ist jederzeit widerruflich, denn es ist kein Vertrag rechtsgültig, woraus einem Gatten ein Anspruch erwüchse, auch gegen den Willen seines Genossen der Wohngemeinschaft fern zu bleiben. Ein solcher Vortrag wäre nichtig, die gegebene Zustimmung jederzeit widerruflich. Auch ihr faktisch dauernd übereinstimmender Wille steht insofern nicht über dem Gesetz, als die Ehefrau im Rechtssinn unter allen Umständen das „Domizil" des Ehemanns teilt, dort verklagt werden kann, steuerpflichtig ist u. s. w. Im übrigen macht allerdings ihre Einigkeit sie dem Gesetz gegenüber in jedem Einzelfall insofern frei, als ihrer freiwilligen faktischen Trennung nichts in den Weg gelegt ist. Nur wenn sich einer der Gatten grundlos und gegen den Willen des andern länger als 6 Monate der räumlichen Gemeinschaft entzieht, berechtigt das Gesetz den Verlassenen zur Klage auf „Herstellung des ehelichen Lebens", — regelmäßig einer Vorstufe der Ehescheidungsklage.

Der den Eheleuten durch jenen Leitsatz zugemutete Verzicht auf ihre Sonderexistenz bedeutet also für beide einen Verzicht auf einen Teil ihrer persönlichen Freiheit, und speziell für die Ehefrau, da der Mann den Wohnsitz bestimmt, eine fühlbare Beschränkung des Prinzips der Freizügigkeit. Diese Konsequenzen erscheinen in gewissem Umfang allerdings zur Verwirklichung sittlicher Beziehungen auch unbedingt nötig. Denn eine Ehe nach „Mutterrecht" in dem Sinne, wie sie heute manche Sozialreformer (Ruth Brè) erträumen: — daß nämlich Mann und Frau dauernd, oder wenigstens vorwiegend,

in getrennten Hausgemeinſchaften bleiben, müßte, als genereller Zuſtand gedacht, die Ehe notwendig wieder zu einer bloßen Geſchlechtsgemeinſchaft, zu einem Mittel rein erotiſcher Bedürfnisbefriedigung vergröbern. Ein ſolcher Zuſtand käme nicht nur — der Regel nach — vorwiegend dem Manne zu gute, weil er der ökonomiſch weitaus leichter bewegliche iſt, ſondern er müßte auch den feinſten Blüten des Ehelebens: der Zartheit, Tiefe und Opferwilligkeit einer dauernden, nur im gemeinſchaftlichen Ringen des Alltags erwachſenden ſeeliſchen Gemeinſchaft, alles Erdreich entziehen. Billigerweiſe wird jedoch im Gegenſatz zu einigen älteren, z. B. bis dahin noch in den Gebieten des badiſchen und ſächſiſchen Rechts geltenden, Gewohnheiten keinerlei direkter phyſiſcher Zwang zur Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinſchaft ausgeübt. Die „durchgegangene“ Frau kann alſo dem Mann polizeilich unter keinen Umſtänden zurückgebracht werden, denn nach Anſicht der Motive iſt die Anwendung von Zwangsmaßregeln zur Herſtellung des ehelichen Lebens „mit dem Weſen der Ehe als eines vorwiegend ſittlichen auf der ehelichen Geſinnung beruhenden Verhältniſſes nicht vereinbar.“ Die Verurteilung zur „Herſtellung der ehelichen Gemeinſchaft“ hat alſo zunächſt nur eine pädagogiſche Bedeutung: ſie konſtatiert, daß das Verhalten des Beklagten den ehelichen Pflichten zuwiderläuft. Bleibt er dann trotz des Urteils ohne Willen des andern der ehelichen Gemeinſchaft fern, ſo gewinnt der Verlaſſene, nach Jahresfriſt von der Zuſtellung des Urteils an, alſo nach mindeſtens $1^1/_2$ jähriger ungewollter Trennung, ein Recht auf Scheidung. Wir können dieſer Regelung, vorbehaltlich der ſpäter zu erörternden Forderungen in bezug auf die Feſtſtellung des ehelichen Wohnſitzes, um ſo rückhaltloſer zuſtimmen, als noch ein zweiter Grundſatz der Verpflichtung ihre Starrheit abſtreift.

Unter beſtimmten Bedingungen beſitzt nämlich jeder Gatte ein Recht, ſich auch *ohne* Zuſtimmung des andern der häuslichen und geſchlechtlichen Gemeinſchaft zu entziehen: Wenn das Verlangen des andern nach ihrer Fortſetzung ſich als „Mißbrauch ſeines Rechts“ darſtellt, oder wenn ſein Verhalten Berechtigung zur Scheidungsklage bietet: Leichtſinnige Verletzung der Unterhaltungspflicht, ehrloſes, unſittliches Verhalten, Trunkſucht und fortgeſetzte Mißhandlungen, Zumutung übermäßigen geſundheitsgefährdenden Geſchlechtsverkehrs von ſeiten des Mannes *berechtigen* daher die Frau, die eheliche Wohnung zu verlaſſen. Auf Verlangen des Gatten muß ſie allerdings — eben-

ſo wie im umgekehrten Fall der Mann — nach 6 Monaten entweder in die häusliche Gemeinſchaft zurückkehren oder aber die Scheidungsklage anſtrengen, denn dauernde Trennung ohne Scheidung ſoll eben nur bei beiderſeitiger Zuſtimmung möglich ſein. Bei allen Zweifelsfällen fällt die Entſcheidung der Frage, ob das Verlangen eines Gatten nach Herſtellung der Lebensgemeinſchaft als „Mißbrauch ſeines Rechts" anzuſehen iſt, dem freien Ermeſſen des Richters zu, unter Berückſichtigung aller Lebens-, Geſundheits- und Erwerbsverhältniſſe der Gatten. Schlechte ökonomiſche Lage des Mannes erkennt die Rechtſprechung nicht als Grund der Weigerung an, wohl aber z. B. den Mangel einer angemeſſenen Wohnung, die unbegründete Vorenthaltung der Stellung, welche der Frau im Hauſe zukommt, die Annahme einer Perſon als Haushälterin, mit welcher der Ehemann früher geſchlechtlich zuſammengelebt hat[1]), den Bruch der Zuſagen, die er über die religiöſe Erziehung der Kinder gegeben hat. Auch hat das Reichsgericht anerkannt, daß, wenn einmal ein Grund zur Weigerung vorgelegen hat, Garantien dafür, daß dieſer Grund nicht wiederkehre, vorliegen müſſen, um den Anſpruch auf Herſtellung der Gemeinſchaft begründet erſcheinen zu laſſen. Die Praxis iſt jedoch naturgemäß noch ſehr im Fluß.

Als Kriterium kann eben dem Richter einzig und allein die allgemeine ſittliche Anſchauung über das Weſen der ehelichen Gemeinſchaft dienen, und ſeine höchſt perſönliche Beurteilung der Wirkung einer Handlung auf das ſubjektive, je nach dem innerlichen Bildungsgrade unendlich verſchieden abgeſtufte, Empfinden der ſtreitenden Parteien. Die Entſcheidung über das Maß der, aus der ehelichen Lebensgemeinſchaft dem Einzelnen erwachſenden, ſeeliſchen und phyſiſchen Pflichten vollzieht ſich alſo bei zahlloſen Fällen in letzter Inſtanz in ſeinem perſönlichen Bewußtſein, nach ſeiner ſittlichen Ueberzeugung. Deshalb wird z. B. der modernen Anſchauungen zugängliche Richter ganz denſelben Fall anders entſcheiden als der an mittelalterlichen Idealen orientierte. Deshalb erſcheint aber allerdings — das iſt die notwendige Konſequenz ſolcher Beſtimmungen, — auch eine allſeitig durchdringende, verſtändnisvolle Beurteilung von Ehekonflikten erſt

[1]) In dieſem Fall liegt der grobe Fehler natürlich darin, daß es dem Mann überhaupt nach der beſtehenden Rechtslage (ſ. u.) geſtattet iſt, gegen den Willen der Frau eine ſolche zu engagieren, ohne — in Fällen der Notwendigkeit und der Unmöglichkeit einer Einigung — gerichtliche Entſcheidung herbeizuführen.

dann gesichert, wenn neben dem männlichen auch weibliche Richter ihre psychologischen Einsichten und Wertungen in die Wagschale werfen können.

Rechtfertigt sich die Verpflichtung zur „Lebensgemeinschaft" als Vorbedingung ihres seelischen Ineinanderwachsens, so schlingt dagegen der von der Frau geforderte Verzicht auf ihren Familiennamen nur ein rein äußerliches Band um die Gatten. Nach § 1355 erhält die Frau den Familiennamen des Mannes, d. h. sie ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, ihn mit ihrem eigenen zu vertauschen. Selbst wenn sie sich vor ihrer Heirat etwa als Künstlerin, Schriftstellerin oder durch sonstige hervorragende Leistungen „einen Namen gemacht" hat, darf sie ihn nur mit Einwilligung des Mannes neben dem seinigen tragen. Ein unbedingtes Recht darauf hat sie nicht. Diese Rechtsregel ist rein historisch bedingt, ein Rest primitiven, auf Grund des Frauenkaufs erworbenen „Vaterrechts", unter dem die gesetzlich noch nicht als Persönlichkeit gewertete Frau gar keine rechtliche Sonderexistenz besaß, sondern ihren Namen und Stand so gut wie ihr Recht vom Manne empfing. Normativen Charakter kann sie durchaus nicht beanspruchen. Wenn die Motive die Namenseinheit eines Ehepaars als „natürliche Folge der Innigkeit, und der das ganze Leben umfassenden Bedeutung der ehelichen Gemeinschaft" bezeichnen, so begehen sie damit denselben logischen und psychologischen Fehler wie alle, welche die „Einheit" der Gatten zum Ausgangspunkt des Eherechts machen wollen: Sie setzen ein im Laufe der Ehe zu verwirklichendes Ideal, eine Aufgabe, als eine ein für allemal selbstverständliche und naturgesetzliche Tatsache voraus. Dies ist überhaupt der für die Rechtsstellung der Ehefrau verhängnisvollste logische Irrtum, dem gegenüber nicht zu oft betont werden kann, daß die Qualität der Zuneigung und Leidenschaft, welche die Frau dem Manne zuführt, durchaus nicht identisch ist mit demjenigen Gefühl von innerlicher Verbundenheit und seelischer Einheit, die erforderlich sind, um eine geistig vollentwickelte Frau — und von den Ansprüchen solcher an das Eherecht reden wir hier — unter anderem z. B. auch das Opfer ihres Namens, der sie mit den Ihrigen und allen Erinnerungen ihres bisherigen Lebens verknüpft, als selbstverständlich empfinden zu lassen. Da aber die seelische Gemeinschaft der Gatten in absolut gar keiner Richtung durch dieses Opfer gefördert wird, sollte es — wie in Rußland, Holland und der Schweiz — der Frau mindestens freistehen, ihren

eigenen Namen mit dem des Mannes zuſammen zu führen. Bei ganz traditionsloſer Ueberlegung der Frage kommt man ſogar zu dem Reſultat, daß es überdies am zweckmäßigſten wäre, den Ehegatten zu geſtatten, für ihre Kinder zwiſchen den Familiennamen von Vater und Mutter zu wählen — je nachdem es das Intereſſe der Kinder erheiſcht oder es deren eignem Wunſche entſpricht. Ein ernſthafterer Einwand als der, daß eine derartige Wahlfreiheit zur „Mutterfolge" der bisherigen Tradition widerſpreche, läßt ſich dagegen kaum geltend machen. Dagegen läge z. B. angeſichts des heutigen Antiſemitismus der Vorteil für die Kinder auf der Hand. Auch die Motive begründen die ausnahmsloſe Verpflichtung von Frau und Kindern, den Namen des Mannes zu tragen, nur mit dem Hinweis auf „die Stellung des Ehemannes". Sie iſt alſo lediglich eine Konzeſſion an jene, in letzter Inſtanz doch wieder auf männliche Geſchlechtseitelkeit zurückgehenden Anſchauungen, die dem Mann unter allen Umſtänden von Geſetzes wegen ſeine Poſition als „Familienoberhaupt" nach außen hin ſichern wollen, ganz gleich, ob dies im Einzelfalle dem Bedürfnis der Gatten oder, was wichtiger iſt, dem Intereſſe der Kinder entſpricht oder nicht.

Bevor wir die übrigen einzelnen patriarchalen Beſtandteile unſeres Eherechts betrachten, beſchäftigt uns zunächſt noch einmal die allgemeine Eheauffaſſung des Geſetzgebers. Wir ſehen dabei, ſoweit es die Veranſchaulichung erleichtert, von der im Geſetzestext beobachteten Reihenfolge der Paragraphen ab und ſtellen vor allem § 1354 (ehemännliches Entſcheidungsrecht) zunächſt noch zurück. — § 1356 und 1360 [1]) vollziehen eine Art Arbeitsteilung zwiſchen den Gatten. Sie weiſen in bezug auf das Gemeinſchaftsleben jedem ſeinen beſonderen Pflichtenkreis zu. In erſter Linie Aufgabe des Mannes iſt die Beſchaffung

[1]) § 1356: „Die Frau iſt unbeſchadet der Vorſchriften des § 1354 berechtigt und verpflichtet, das gemeinſchaftliche Hausweſen zu leiten. Zu Arbeiten im Hausweſen und im Geſchäfte des Mannes iſt die Frau verpflichtet, ſoweit eine ſolche Tätigkeit nach den Verhältniſſen, in denen die Ehegatten leben, üblich iſt."

§ 1360: „Der Mann hat der Frau nach Maßgabe ſeiner Lebensſtellung, ſeines Vermögens und ſeiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Die Frau hat dem Mann, wenn er außer Stande iſt, ſich ſelbſt zu unterhalten, den ſeiner Lebensſtellung entſprechenden Unterhalt, nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren. Der Unterhalt iſt in der durch die eheliche Gemeinſchaft gebotenen Weiſe zu gewähren.

der wirtschaftlichen Grundlage der Ehe. Er soll der Frau, unabhängig davon, ob sie sich selbst ernähren kann oder nicht, den *seiner* — nicht: ihrer — Lebensstellung, das heißt in erster Linie seiner „gesellschaftlichen" Stellung, erst in zweiter Linie seiner Erwerbsfähigkeit und seinem Vermögen entsprechenden, also den, von *seinen* sozialen Ansprüchen aus gesehen, „standesgemäßen" Unterhalt gewähren. Und zwar dadurch, daß — primär — er die Kosten des Haushalts, der Kindererziehung und der persönlichen Bedürfnisse der Frau trägt. Auch ihre Krankheits- und Kurkosten, eventuell ihre Verpflegung im Gefängnis, gehören zu den „ehelichen Lasten". Die Literatur streitet allerdings darüber, ob er den ohne seine Einwilligung von ihr für sich gebrauchten Arzt zu bezahlen habe. — Nach den Motiven handelt er nur dann in „rechter ehelicher Gesinnung", wenn er seinen eignen Unterhalt nicht vorabnimmt, sondern mit der Frau teilt, was er hat, „mag es nun für den beiderseitigen standesgemäßen Unterhalt, oder nur für den notdürftigen oder selbst für den letzteren nicht ausreichen." Jedoch braucht er ihr den Unterhalt, so lange sie mit ihm zusammenlebt, nur in Naturalien, also durch Darreichung von Wohnung, Nahrung, Kleidung u. s. w. zu gewähren. Zu Geldleistungen an die Frau ist er nicht verpflichtet: — auf diesen Punkt kommen wir später zurück.

Ist nun der Mann nicht in der Lage, die zum „standesgemäßen" Unterhalt der Seinen erforderlichen Mittel zu beschaffen, so muß die Frau, wenn sie eignes, nicht ohnedies in der Nutznießung des Mannes befindliches, Vermögen hat oder Einkommen erwirbt, „nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit" entsprechend seiner, des Mannes, — also auch hier nicht: ihrer — Lebensstellung das Fehlende beisteuern. Auch sie ist nicht berechtigt, ihren eignen Unterhalt vorab zu nehmen, falls der Mann nicht durch sein *eignes Verschulden* mittellos geworden ist. — Unser Gesetz erkennt damit in Anlehnung an das sächsische BGB. der Frau eine weitergehende Unterhaltsverpflichtung zu, als die meisten andren modernen Gesetze. Im Code civil braucht sie nur dann, wenn sie sich ihr ganzes Vermögen durch Gütertrennung vorbehalten hat, einen Beitrag zu den Haushaltskosten leisten. Nach englischem Recht schuldet sie ihm nur den *notdürftigen* Unterhalt, und in den meisten deutschen Rechtsgebieten wurde sie nur bei *völliger* Erwerbsunfähigkeit und Vermögenslosigkeit des Mannes herangezogen. Das ist jetzt anders. Die Frau ist ausdrücklich als Miterhalterin der Familie gedacht. Nach der in

den Motiven formulierten Auffassung entspricht es dem sittlichen Wesen der Ehe, daß die Frau eventuell auch dann schon die Substanz ihres Vermögens angreift, oder auch ihrerseits auf außerhäuslichen Erwerb ausgeht, „wenn er bei einer den Pflichten eines guten Haus- und Familienvaters entsprechenden Verwendung seiner Mittel nicht in der Lage ist, sich selbst und seine Familie *standesgemäß* zu unterhalten." Daß das Maß der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Gatten sich in *jedem* Fall nach der Lebensstellung, dem „Stande" des Mannes richtet, hat seinen Grund darin, daß heute nun einmal noch die Berufsart und der Besitz des Mannes die gesellschaftliche Stellung der Familie bestimmen, und daß die im allgemeinen berufslose Ehefrau keinen eignen „Stand" im konventionellen Sinn hat.

Jene Ausdehnung der eheweiblichen Unterhaltungspflicht spiegelt wohl nicht nur eine Vertiefung der sittlichen Eheauffassung, sondern auch die moderne, durch die großindustrielle Entwicklung bewirkte Verschiebung der ökonomischen Familienbasis wieder. Seit der Entwicklung der Geldwirtschaft ruhte die Beschaffung der Subsistenzmittel durch außerhäusige Erwerbstätigkeit praktisch so gut wie ausschließlich auf den Schultern des Mannes. Denn die Arbeitskraft der Ehefrau war im Hause zur Herrichtung der Gebrauchsgüter wirtschaftlich unentbehrlich und voll in Anspruch genommen. Selbständiger außerhäuslicher Gelderwerb war deshalb für sie annähernd ausgeschlossen und auch nicht nötig. Heute dagegen, wo die moderne Industrie und Technik die Beteiligung der Hauswirtschaft, und damit der Hausfrau als solcher, am Produktionsprozeß auf ein immer geringeres Maß reduziert und ihre Hausfrauenleistung, namentlich im städtischen Haushalt, gegen früher wirtschaftlich entwertet hat, begründen die besitzenden Kreise die Ehe immer mehr unter der Voraussetzung, daß die Frau durch eignes Vermögen, ein erheblicher Teil der besitzlosen Klassen, daß sie durch selbständigen außerhäuslichen Gelderwerb zu den Kosten des Haushalts beitragen kann. Tatsächlich ist denn auch heute, wie wir im vorigen Kapitel sahen, bei uns annähernd $^1/_8$ aller Ehefrauen erwerbstätig.

Jene umfassendere Verpflichtung der Frau ist demgemäß auch durchaus zu billigen. Nur mutet es uns angesichts ihrer als komischer Widerspruch an, wenn wir trotzdem im gesetzlichen ehelichen Güterrecht, welches, wie wir sehen werden, nach dazu die Einkünfte des Frauenguts dem Manne zuführt, schlechthin den Satz finden: „der Mann

trägt die Ehelaſten!". Er bedeutet nur: die Unterhaltungspflicht der Frau iſt ſubſidiär, diejenige des Mannes dagegen abſolut.

Jeder Unterhaltspflichtige Teil gewinnt gegen den andren, der ſeine Pflicht ſchuldhaft: aus Eigennutz, Faulheit, Liederlichkeit, Trunkſucht u. ſ. w. verletzt, ein Klagerecht. In jeder Hinſicht wünſchenswert wäre dabei aber, aus Gründen, die wir ſpäter noch erörtern, daß ausdrücklich die Pflicht jedes Gatten, auf Verlangen des andren ein feſtes „ſtandesgemäßes Wirtſchaftsgeld" für den Haushalt zu vereinbaren, ſoweit deſſen Bedürfniſſe durch Kauf zu decken ſind, feſtgelegt würde. Die Praxis ſcheint teilweiſe dazu zu neigen, der Frau einen ſolchen Anſpruch zu gewähren: im Geſetz aber findet dies, ſo lange die eheliche Hausgemeinſchaft beſteht, keine ſichere Stütze.

Die ökonomiſche Leiſtungsfähigkeit des Mannes gilt dem Geſetz als normale Vorbedingung der Familiengründung. Das kann auch nicht anders ſein. Sie und alſo auch ſeine primäre Verpflichtung ſind ja ſelbſtverſtändlich einfach eine Folge der Arbeitsteilung zwiſchen den Gatten, wie ſie durch die Pflicht zur häuslichen Gemeinſchaft und die aus ihr, im Intereſſe von Mann und Kindern, folgende Feſſelung der Frau an häusliche Pflichten geſchaffen wird. Sie iſt deshalb nicht etwa — wie manche Darſtellungen des Eherechts tun — als Korrelat der „ihm zukommenden Stellung" als Haupt der ehelichen Gemeinſchaft zu betrachten. Niemand kann heute, wo in Deutſchland annähernd 1/3 aller erwachſenen Frauen erwerbstätig iſt, beſtreiten, daß die Frau an ſich fähig iſt, ſich ſelbſt, im Notfall auch ein bis zwei Kinder durch eigne Arbeit zu ernähren. Aber ihr erwächſt eben unmittelbar aus der Eheſchließung ein Pflichtenkreis, zu deſſen Gunſten ſie meiſt ganz, immer teilweiſe, auf ſelbſtändigen außerhäuslichen Erwerb verzichten muß. Wenn man, weil ihre Tätigkeit im Hauſe ſich nicht in klingende Münze umſetzt, ſagt, daß „der Mann die Familie unterhält", und daraus für ihn beſondere Vorrechte ableiten möchte, ſo iſt das nicht nur eine modern geldwirtſchaftliche Vorſtellung, ſondern vor allem: das Geſetz ſelbſt iſt es, welches ihr jenen Verzicht auf Gelderwerb zugunſten des Familienlebens zumutet, indem es ihr im § 1356 die Pflicht zur Leitung des Hausweſens auferlegt. Die Motive bezeichnen ſogar die Hausfrauentätigkeit ausdrücklich als ihren „Beruf" und tun ſich etwas darauf zu gute, daß das neue Geſetz, im Gegenſatz zu den älteren, der Ehefrau nicht nur die Verpflichtung, ſondern auch die Berechtigung dafür zuſpricht, wo-

raus gefolgert wird, daß ihr der Mann diese Tätigkeit nicht gegen ihren Willen, etwa durch Anstellung einer Haushälterin entziehen oder durch übermäßiges Hineinregieren verkümmern dürfe. (Auf sein nach dem Gesetz bestehendes Recht, trotzdem auch innerhalb des Berufkreises der Frau überall das entscheidende Wort zu sprechen, kommen wir später zu sprechen.)

Der ihr zugewiesene häusliche Aufgabenkreis ist nun natürlich elastisch gedacht: das Verpflichtungsmaß zu persönlichen Arbeitsleistungen: zum Selbstkochen, Waschen, Putzen u. dgl. hängt davon ab, wie weit nach dem Stande und den vorhandenen Mitteln des einzelnen Ehepaars die Anstellung von Dienstboten üblich und möglich ist. In den breiten besitzlosen Klassen ist es vorläufig, so lange irgend etwas dem Einzelhaushalt ähnliches besteht, am rentabelsten, wenn die Frau all jene Arbeiten selbst besorgt, und sie hat dadurch immer noch, sobald mehrere Kinder da sind und ein gewisses Maß häuslicher Kultur erstrebt wird, ein gerütteltes, ja häufig ein übervolles, erschöpfendes Maß von Arbeit. Gegenüber einer Mutter von auch nur vier Kindern, die Reinlichkeit, Nahrung und Kleidung für die Ihrigen wirklich allein beschafft, ist es auch heute geradezu grotesk, von „wirtschaftlicher Entwertung der Hausfrauenarbeit" zu sprechen, denn das körperliche und seelische Gedeihen der Familienglieder hängt fast immer unmittelbar von ihr, und vom Manne, als der Geldquelle, nur mittelbar ab.

§ 1356 Abs. 2 verpflichtet die Frau außerdem zur Mithilfe im Geschäfte des Mannes, wiederum: „soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Gatten leben, üblich ist". Diese Bestimmung wendet sich also hauptsächlich an die Frau des Handwerkers, des Ladeninhabers, des Gastwirts, Gutsbesitzers, Bauern und Landarbeiters. Auch diese Vorschrift scheint ihrer Fassung nach zunächst unbedenklich, da sie ja nur das formuliert, was ohnehin der Sitte entspricht. Allein einerseits berücksichtigt sie nicht die moderne Entwicklung der weiblichen Erwerbstätigkeit, indem sie die, wie wir sahen, formal geschäftsfähig gemachte Frau in der Verwertung dieses ihres Rechts eventuell wieder der Verfügung des Mannes unterstellt und an die „Sitte", d. h. an die Traditionen der Vergangenheit, bindet. Heute, wo die Erwerbsbildung — wenn auch nicht unbedingt die faktische Verwertung dieser Bildung in der Ehe — für alle Mädchen ein immer unabweisbareres sittliches und wirtschaftliches Postulat wird, wäre es durchaus unbillig und unwirtschaft-

lich, von einer vor der Ehe erwerbstätigen Frau zu fordern, daß sie ihren bisherigen eignen, gelernten Beruf gegen eine andere nicht hausmütterliche Tätigkeit austauschte. Man vergegenwärtige sich nur, daß etwa die gelernte Schneiderin, die ihre Tätigkeit auch in der Ehe fortsetzen möchte und sehr wohl könnte, nach ihrer Verheiratung in der Gastwirtschaft ihres Mannes helfen, oder die Klavierlehrerin oder Malerin gegen ihren Willen ihrem Manne bei Bureauarbeiten Schreibhilfe leisten sollte. Das Gesetz müßte zum mindesten 1) aus jener Bestimmung, soweit sie das Arbeiten im „Hauswesen" betrifft, die schematisierende Behandlung nach der Sitte und das in dieser stets stark sich auswirkende Bequemlichkeitsbedürfnis des Mannes ausschalten, also für den Streitfall die Möglichkeit einer, den konkreten Fall würdigenden, richterlichen Prüfung der Ansprüche des Mannes vom Standpunkt einer gerechten Abwägung der Interessen der Frau, des Mannes und vor allem der Kinder an die Hand geben. Und 2) die Verpflichtung, gegen ihren Willen in einem Erwerbsgeschäft des Mannes zu arbeiten, ist überdies auch prinzipiell in keiner Weise zu rechtfertigen. Ueber derartige Hilfsleistungen haben sich die Gatten frei zu verständigen, und sie werden dies in jeder Durchschnittsehe auch tun, da schließlich ja doch die Frau an dem Gedeihen des männlichen Geschäfts ebenso interessiert ist wie der Mann. Einen direkten physischen Zwang zur Arbeit kennt ohnehin unsere Zwangsvollstreckung nicht. Die Ablehnung der Frau könnte also höchstens in Fällen, wo sie keinen eignen Erwerb hat und die im Interesse der Familienexistenz erforderliche Beihilfe mit den Pflichten der Hausfrau vereinigen könnte, wo sie also grundlos und frivol die Hilfe verweigert, als ein Grund für den Mann, ihr den Unterhalt zu entziehen, und in diesen Fällen eventuell auch als Scheidungsgrund, behandelt werden. Unter dem heute geltenden Recht ist aber die Vorschrift schon deshalb unbillig, weil der gesamte Ertrag des männlichen Geschäftes, für welches das Gesetz ihm die Frau als Zwangsarbeiterin sichern möchte, dem Mann allein zufällt. –

In den besitzenden Klassen wird sich der im Gesetz gedachte, hausmütterliche Pflichtenkreis in der Regel heute auf die Mithilfe bei einzelnen Verrichtungen und die Anordnung und Ueberwachung aller Arbeiten beschränken können. Die Hauptkraft der Frau wird hier normalerweise der Pflege und Erziehung ihrer Kinder gewidmet.

Allerdings ist nun die Bedeutung der spezifisch hauswirtschaftlichen Tätigkeit in den mit Dienstboten wirtschaftenden Stadthaushaltungen, wie schon früher ausgeführt, im Vergleich zum vorkapitalistischen Zeitalter zu einem bloßen Schatten zusammengeschrumpft. Dafür werden aber jene Kreise von mannigfaltigen Kulturbedürfnissen beherrscht, deren Befriedigung innerhalb der Familie lediglich der Frau obliegt und ihre Zeit in Anspruch nimmt. Ferner sind heute, wo der Mann in der Regel ganz absorbiert wird von seiner Berufsarbeit, die seelischen und nervösen Ansprüche an sie als Erzieherin ihrer Kinder ganz wesentlich gestiegen, so daß selbst die von aller Hausarbeit befreite Gattin und Mutter keinesfalls ohne Schaden für die Familie in gleichem Umfang wie der Mann am außerhäuslichen Gelderwerb teilnehmen könnte. Es ist deshalb fraglos, daß, auch bei quantitativ noch so reduzierter hauswirtschaftlicher Frauentätigkeit, doch die Erhaltung der Familie und der Familienerziehung daran hängt, daß die Frau jedenfalls einen wesentlichen Teil ihrer Kraft und Zeit und ihres Interesses dem Hause widmet. Daraus folgt aber ganz selbstverständlich, daß sie eben auf Grund dieser ihrer spezifischen Pflichten, die ihrem Gelderwerb auf jeden Fall Schranken setzen, einen Unterhaltungsanspruch an den Mann gewinnt.

Alle diejenigen, welche die Erhaltung der Familie und der Familienerziehung für kulturnotwendig halten, sollten deshalb darauf hinwirken, daß jene widerwärtig-banausische Ideenverbindung zwischen dem Herrenrecht des Mannes – „der ihm zukommenden Stellung" – und einer primären Unterhaltspflicht, zufolge deren ihm als „Ernährer" der Frau, d. h. als Gelderwerber, ein Anspruch auf ihre persönliche Unterordnung zugesprochen wird, durch die Idee der im Interesse eines gesunden Familienlebens notwendigen Pflichten- und Arbeitsteilung zwischen den Gatten und ihrer vollkommenen Kameradschaftlichkeit verdrängt wird. Sonst wird mit einem gewissen Recht der Ruf nach „ökonomischer Emanzipation" aller Ehefrauen durch außerhäusliche Erwerbstätigkeit um jeden Preis weiter erschallen, und es kann durchaus nicht befremden, daß der nun einmal erwachte elementare Selbstbestimmungstrieb und das verfeinerte Ehrgefühl grade der tüchtigsten Frauen sich einer Persiflage des Privathaushaltes und der „legitimen" Ehe zugänglich zeigt, welche, — mögen die daran geknüpften positiven Forderungen noch so unklar und illusorisch sein — unter allen Umständen sittlich verwirrend wirkt. Es ist ein starker

Umbildungsprozeß im öffentlichen Bewußtsein, der hier, je schneller, je besser, vollzogen werden muß. –

Auch wenn man die äußere Konstruktion des ehelichen Gemeinschaftslebens aus dem Prinzip der Arbeitsteilung unter Anerkennung voller Kameradschaftlichkeit zwischen den Gatten ableitet, braucht man nun nicht zu der Forderung ihrer rein schematischen Gleichstellung zu gelangen. Vielmehr rechtfertigen sich auch dann noch gewisse für Mann und Frau verschiedene Bestimmungen aus der Ungleichartigkeit ihres Pflichtenkreises. So ist z. B. das Recht des Mannes, im Streitfall allein Wohnort und Wohnung zu bestimmen (§ 1354), an sich folgerichtig aus seiner Unterhaltspflicht, welche ihn in der Wahl des Wohnorts beschränkt, abzuleiten. Eben deshalb aber bedarf es, entsprechend dem Wachstum der eheweiblichen Erwerbstätigkeit und der Bedeutung des Frauenvermögens für den Familienunterhalt, der Einschränkung: der Mann soll eine so fundamentale Entscheidung von so großer praktischer Wichtigkeit nur dann gegen den Willen der Frau treffen dürfen, wenn der Ertrag seiner Erwerbstätigkeit und *seines* Vermögens faktisch den Hauptteil der Haushaltungskosten deckt. Mindestens in den Fällen, in denen etwa die Frau durch *ihre* Erwerbsarbeit die Haupternährerin der Familie und durch sie an eine bestimmte räumliche Beziehung zu ihrer Arbeitsstätte gebunden wäre, müßte selbstverständlich *ihr* die Entscheidung zum wenigsten für sich und die Kinder zustehen[1]). Es ist wiederum Ausfluß männlicher Geschlechtseitelkeit, wenn das bei vorwiegender Bedeutung des weiblichen Erwerbs oder Vermögens faktisch bestehende Verhältnis rechtlich nur in indirekter Form (s. u.) und sachlich ungenügend anerkannt wird. Mindestens aber müßten gültige *Vereinbarungen* darüber zulässig sein, – eventuell unter dem Vorbehalt der richterlichen Korrektur, falls das Interesse der Familie, speziell der Kinder, sie erfordert.

Heute ist dagegen jenes praktisch so wichtige Sonderrecht des

[1]) Es handelt sich dabei ja nicht nur um den faktischen Wohnort, sondern um das rechtliche „Domizil", nach welchem sich die Zuständigkeit der Gerichte etc. bemißt. Wenn dies einseitig durch den Mann bestimmt und verändert werden kann, so kann das erhebliche Rückwirkungen auf die Interessen der Frau ausüben. Das „Domizil" der Frau im Rechtssinn sollte ein für allemal nur da sein, wo sie, sei es nun mit oder ohne Recht dazu, — denn das kann der dritte Interessent nicht prüfen, — ihren dauernden *faktischen* Wohnsitz genommen hat.

Mannes, wie die Verquickung der Vorschrift mit dem allgemeinen ehemännlichen Entscheidungsrecht[1]) und die Motive deutlich erkennen lassen, als Ausfluß „der natürlichen Stellung des Ehemanns", also als ein Teil seiner gesetzlichen eheherrlichen Autorität aufgefaßt. Es darf deshalb — und das ist eben in Fällen, wo die Frau „Ernährerin" ist, unbillig — auch nicht durch Ehevertrag oder überhaupt kontraktlich beschränkt oder ausgeschlossen werden. — Nur der zweite Absatz[2]) temperiert, wenigstens prinzipiell, die Bestimmung. Die Frage, in welchen Fällen sich das Verlangen des Mannes, daß die Frau ihm folge, als „Mißbrauch" darstellt und deshalb nicht verbindlich ist, hat der Richter zu entscheiden. Damit ist das Odium der Hereinziehung des Gerichtes ein für allemal der Frau zugeschoben, die des Verkehrs mit der Behörde am wenigsten gewohnt ist. Und überdies muß sie, um sich ungerechtfertigten Zumutungen des Mannes zu entziehen, den Weg der öffentlich prozessualisch zu verhandelnden Klage beschreiten. Sie darf sich überdies nicht einfach sachlich darauf berufen, daß die Entscheidung des Mannes ihr oder ihrer Kinder Interesse objektiv schädige, sondern muß ihm den Vorwurf des „Mißbrauches" machen. Solange sie also die Ehe überhaupt aufrecht erhalten will, wird sie immer die schwersten psychologischen Hemmnisse zwischen sich und ihrem Recht sehen. Jene Bestimmung bietet ihr, so wie sie ist, und bei der vom Gesetz gebilligten Auffassung, daß das Entscheidungsrecht aus der „Würde" des Mannes als solchen fließe, lediglich dann eine Handhabe, wenn das eheliche Verhältnis schon derartig zerrüttet ist, daß sie die Scheidung nicht fürchtet. Nur wenn sie sich wenigstens in allen Fällen, wo nach ihrem Empfinden jener „Mißbrauch" vorliegt, statt an den Prozeß- an den Vormundschaftsrichter wenden könnte, würden jene prinzipiellen Beschränkungen des ehemännlichen Entscheidungsrechts allenfalls praktischen Wert gewinnen. — Auch verschiedene Gutachter des Entwurfs haben im Interesse des allgemeinen Familienfriedens Bedenken erhoben dagegen, daß der Austrag derartiger Ehekonflikte auf den Prozeßweg verwiesen werde. Es wurde dabei betont, daß die persönlichen und ver-

[1]) § 1354: Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu, er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

[2]) Die Frau ist nicht verpflichtet der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechts darstellt.

mögensrechtlichen Ansprüche der Gatten einer besonderen individuellen Beurteilung bedürfen, „die ihnen nicht zuteil werden kann, wenn sie nach den Regeln der Prozeßordnung zum Austrag gebracht werden müssen". Das Resultat dieser Kritik war eine etwas weitergehende Ausdehnung der Kompetenzen des Vormundschaftsgerichts, als der erste Entwurf vorgesehen hatte, in andren noch zu besprechenden Einzelpunkten. Allein in allen jenen für das Eheleben bedeutungsvollsten und subtilsten Konflikten, die sich aus dem mißbräuchlichen Verlangen nach „Herstellung der Lebensgemeinschaft" und aus dem Entscheidungsrecht des Mannes ergeben, sind die Gatten doch noch auf den förmlichen Prozeß angewiesen. —

Dem Sonderrecht des Mannes, gemäß seiner primären Unterhaltungspflicht Wohnort und Wohnung zu bestimmen, entspricht im Gesetzbuch auf seiten der Frau das zur Erfüllung ihrer speziellen Pflichten erforderliche Sonderrecht auf die ihr durch § 1357 verliehene sogenannte „Schlüsselgewalt" [1]). Sie bedeutet, daß — während dem Mann eine Befugnis, die Frau durch Abschluß von Kontrakten in ihrem Namen persönlich zu verpflichten, nicht zusteht, — die Frau „innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises" kraft Gesetzes als gesetzliche Vertreterin und Beauftragte des Mannes gilt und — nicht etwa sich, sondern, wohlgemerkt: — ihn mit seinem Vermögen Dritten gegenüber durch Rechtsgeschäfte verpflichten kann. Sie darf deshalb die für den Haushalt notwendigen Verträge, als da sind: Dienstboten mieten, Einkauf von Feuerung, Lebensmitteln und kleinen Haushaltungsgegenständen, Kauf von Kleidung für sich und die Kinder, selbständig abschließen, mit der Wirkung, daß nicht sie, sondern der Mann aus ihnen haftet. Durchaus billigerweise reicht diese Befugnis nur soweit, als die Einkänfe ein seiner Lebensstel-

[1]) § 1357: Die Frau ist berechtigt innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder Ausschließung als Mißbrauch des Rechts des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden.

Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

lung und Vermögenslage entſprechendes Maß nicht überſchreiten, — die Gläubiger müſſen ſich alſo eventuell über dieſe Verhältniſſe informieren. Z. B. würde der Ankauf eines Diamantſchmucks oder eines Kunſtwerks jedenfalls außerhalb der Schlüſſelgewalt einer Beamtenfrau, eventuell aber — als ſtandesgemäß oder klaſſenüblich — innerhalb der Befugniſſe einer Fürſtin oder Millionärsgattin liegen. Allein auch abgeſehen hiervon beſchränkt ſich die Schlüſſelgewalt der Ehefrau, nach dem ihr von der Theorie und Praxis überwiegend gegebenen Umfang, nur auf die üblicherweiſe der Frau allein überlaſſenen Geſchäfte. Nicht in den Bereich der Schlüſſelgewalt fällt danach z. B. das Mieten einer Wohnung, das Engagieren männlichen Geſindes, das Anſchaffen ganzer Wohnungseinrichtungen oder auch nur einzelner größerer wertvoller Möbelſtücke, überhaupt ſolcher Möbel, die nicht zu den in der Hauswirtſchaft verwendeten Gerätſchaften oder zu den üblichen Zimmerausrüſtungen: zum „Nötigen und Nützlichen", ſondern zum „Luxus" gehören, der Verkauf von größeren Quantitäten von Wirtſchaftsprodukten, von Stallvieh ꝛc. Beſtritten iſt ſogar, ob Notverpfändungen und Notverkäufe von Haushaltungsgegenſtänden, um die Exiſtenz zu friſten, darunter fallen. Die praktiſche Tragweite iſt alſo beſcheiden. — Die Anſätze zu dieſem trotz alledem prinzipiell wichtigen Sonderrecht der Frau ſind uns in der mittelalterlichen Rechtsgeſchichte begegnet (vgl. S. 238). Damals durfte ſie jedoch nur zu einem gewiſſen ſehr beſcheidenen Wertbetrage ſelbſtändig Einkäufe machen. In den modernen Geſetzgebungen, z. B. im preußiſchen Landrecht und im ſächſ. B.G.B. war es ihr dagegen in bezug auf die Haushaltsführung ſchon in demſelben Umfang wie heute verliehen. Nur die in den „Motiven" ausdrücklich konſtatierte Ausdehnung auf Kleidereinkauf für ſich und die Kinder und auf die Beſchaffung von Erziehungsmitteln bereichern den Inhalt der Schlüſſelgewalt um eine Nuance.

Gierke beklagt die „romaniſtiſche und ſomit ſchlechthin individualiſtiſche Konſtruktion dieſes deutſchrechtlichen Inſtituts", die darin zum Ausdruck kommt, daß die Frau als Vertreterin des Mannes, nicht aber ſchlechthin als Vertreterin der ehelichen Gemeinſchaft und deshalb als Mitſchuldnerin für die Haushaltskoſten gedacht iſt. Wir ſchließen uns der in dieſer Kritik enthaltenen Forderung an, — allerdings unter grade entgegengeſetzten Vorausſetzungen. Wenn nämlich, wie wir wünſchen, als Folge der Prinzipien des ethiſchen Individua-

lismus die Gütertrennung zum gesetzlichen Güterrecht erhoben würde so wäre in der Tat die Haftung der Frau Dritten gegenüber für die ja von ihr selbst, auf Grund ihrer Schlüsselgewalt, für den gemeinsamen Haushalt gemachten Schulden ein unausweichliches Erfordernis. Denn sonst könnte es geschehen, daß ein mittelloser Mann und eine vermögende Frau bei „Austern und Champagner", welche die Frau eingekauft hat, „prassen" und ihren Gläubigern ein Schnippchen schlagen, weil der Mann nichts zum Zahlen hat, und die Frau nicht verpflichtet ist, diese Schulden mitzutragen. — Vor allem muß aber zu gunsten der Frau die heutige Schlüsselgewalt noch anders ausgestaltet werden. Nicht nur gibt sie ihr heute keinerlei ausschließliches Recht in dem Sinn, daß nicht auch der Mann ganz dieselben Geschäfte seinerseits statt ihrer vornehmen könnte: — das wird kaum zu beanstanden sein, — sondern er kann sie heute beschränken oder ausschließen, sobald es ihm paßt, und zwar mit Wirksamkeit gegen Dritte, — die Gläubiger. Und zwar dadurch, daß er seine Willensäußerung ins Güterrechtsregister eintragen läßt oder sie dem Dritten anderweit bekannt giebt. Zeitungsannoncen des Inhalts: „Ich warne jeden, meiner Frau noch weiter zu borgen, indem ich für nichts aufkomme", begegnen uns bekanntlich ab und an, obwohl sie ein zuverlässiges Mittel dafür nicht bilden. — Irgend ein gesetzliches Schutzmittel zur Verteidigung seines Geldbeutels gegen eine verschwenderische, leichtsinnige Gattin ist natürlich dem Manne zuzubilligen, — auch nach etwaiger Einführung ihrer Mithaftung, da diese ja nur die Gläubiger vor der Unredlichkeit vermögender Frauen, nicht aber den Mann vor der Verschwendung einer Vermögenslosen schützen würde. Aber wozu in aller Welt ist es nötig, wie die Motive es tun, das Beschränkungs- und Ausschließungsrecht des Mannes nicht an sachliche Interessen zu knüpfen, sondern aus seiner autoritären Stellung abzuleiten? Deshalb klebt ihm denn auch der Charakter eines auch aus Willkür und Laune zu übenden „Herrenrechts" an: Er darf ohne vorherige objektive Feststellung seiner Gründe der Frau durch eine derartige Anzeige eine öffentliche Schmach zufügen, — die keineswegs dadurch wieder abgewaschen wird, daß sie nachträglich beim Vormundschaftsgericht protestieren und sich ihr Recht wieder zusprechen lassen kann. Die Befugnis des Mannes zu derartigem Vorgehen ist unbedingt nur dann als gerechtfertigt zu betrachten, wenn der Vormundschaftsrichter vorher die objektive Notwendig-

keit dafür konstatiert und seine Genehmigung erteilt hat. Andrerseits stände nichts im Wege, bei Gütertrennung auch dem Mann eine der weiblichen gleichartige „Schlüsselgewalt" einzuräumen, also eine auch das persönliche Vermögen der Frau bindende Verfügungsbefugnis für den Fall, daß die von ihm für notwendige Haushaltsbedürfnisse eingegangenen Verbindlichkeiten, z. B. eine von ihm allein gemietete Wohnung, objektiv den Vermögensverhältnissen der Gatten entsprechen und überdies tatsächlich der Familie zu Gute gekommen sind[1]). —

Als Folge ihrer prinzipiellen Geschäftsfähigkeit kann die Frau nicht nur — wenigstens im Verhältnis zu Dritten (vgl. S. 459 unten) — ohne Zustimmung des Mannes Handelsfrau sein, sondern sich auch als Aufwärterin, Waschfrau, Schneiderin, Lehrerin, Sängerin, Fabrikarbeiterin u. s. w., Dritten gegenüber zu persönlichen Dienstleistungen verpflichten (§ 1358). In dieser überaus wichtigen neuen Befugnis drückt sich noch deutlicher als in der Erweiterung ihrer Unterhaltungspflicht die Anerkennung der Tatsache aus, daß der häusliche Pflichtenkreis der Frau zwar noch ihr nächster, aber nicht mehr ihr einziger zu sein braucht, ja, daß selbständiger außerhäuslicher Erwerb, unter Umständen auch gegen den Willen ihres Mannes, ihre Pflicht sein kann. Der patriarchale Grundsatz: „Die Frau gehört ins Haus" ist hier also nicht nur in ihrem, sondern vor allem im ökonomischen Interesse der Familie vom Gesetzgeber beiseite geschoben. Nur sofern der dem Manne, als Aequivalent für seine Unterhaltspflicht, gewährte Anspruch auf Erfüllung ihrer Hausmutterpflichten durch solche Leistungen an Dritte verletzt würde, ist ihm das Recht verliehen, Einspruch zu erheben. Findet er demgemäß, daß die von seiner Gattin übernommenen Pflichten sie dem Hause zu sehr entfremden und die ehelichen Interessen schädigen, so kann er, aber nur mit vorheriger Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, das Rechtsverhältnis, und zwar ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, kündigen. Durch vorherige Zustimmung zum Kontrakt begiebt sich der Mann seines Rechts.

Aus den gutachtlichen Aeußerungen und den Protokollen der Kommissionsverhandlungen geht hervor, daß die jetzige, vorsichtig zwischen den Interessen von Mann und Frau abwägende, Formulierung des

[1]) Heute suchen sich die Vermieter zunehmend durch Mitunterschrift der Frau unter dem Kontrakt ihre Mithaftung zu sichern.

§ 1358 das Resultat heißer Meinungskämpfe zwischen den Vertretern der patriarchalen und individualistischen Eheauffassung ist. Seine Fassung im ersten Entwurf war ein böser Rückfall in ungeschwächten Patriarchalismus, der das Prinzip der eheweiblichen Geschäftsfähigkeit gänzlich durchlöcherte. Da hieß es nämlich, im diametralen Gegensatz zu dem Sinn der jetzigen Fassung: „Die Ehefrau bedarf zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches sie zu einer in Person zu bewirkenden Leistung sich verpflichtet, der Einwilligung des Ehemannes". Und dieser gesetzliche Schutz des Mannes gegen „Entfremdung" der Ehefrau von ihren „persönlichen Pflichten" ihm gegenüber war derartig absolut gedacht, daß nicht einmal für den Fall seiner Krankheit, Abwesenheit oder Entmündigung eine „Ausnahme von der Regel" für „erforderlich" und „angemessen" erachtet war[1]). Ebensowenig war der Frau irgend eine Handhabe gegen mißbräuchliche Vorenthaltung der ehemännlichen Zustimmung gegeben. Was indessen Klöppel, der von allen Gutachtern den Typus des naiven Geschlechtsegoisten am trefflichsten repräsentiert, nicht hindert zu finden, daß jene Bestimmung dem Manne noch keinen ausreichenden Schutz gewähre und nur ein unglücklicher Ersatz der ehemännlichen „Munt" sei. Dagegen trat Brühl in geschickter Verteidigung des Selbstbestimmungsrechts sogar für völlige Streichung jenes Paragraphen, als unvereinbar mit der Geschäftsfähigkeit der Frau, ein und forderte für sie absolute Freiheit zur Verfügung über denjenigen Teil ihrer Arbeitskraft, der ihr nach Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten übrig bleibt.

Im zweiten Entwurf ist denn auch die Frau schon von der genannten Beschränkung befreit. Aber erst in den Verhandlungen der Reichstagskommission, — offenbar namentlich zufolge des zähen und energischen Auftretens des Freiherrn von Stumm-Halberg, der darauf hinwies, daß vor allem in industriellen Arbeiterkreisen größere Selbständigkeit der Frau durchaus notwendig sei[2]), — wurde das Kündigungsrecht des Mannes an die Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts gebunden, und dieses ferner ausdrücklich angewiesen, die Er-

[1]) Motive S. 112.

[2]) S. 125 der Reichstagskommissionsverhandlungen. Man könnte hierin a priori ebenso leicht „Arbeitgeberinteresse" vermuten, wie in Stumm's später zu erörterndem Eintreten für die Gütertrennung „Schwiegervaterinteresse". Indessen wirkte bei Stumm, wie die Gerechtigkeit zu betonen gebietet, allein entscheidend seine Kenntnis der englischen Rechtszustände.

mächtigung nur dann zu erteilen, „wenn ſich ergibt, daß die Tätigkeit der Frau die ehelichen Intereſſen beeinträchtigt". Ein wichtiger Schutz jedes berechtigten Tätigkeitsſtrebens der Frau wurde auch dadurch geſchaffen, daß ſie ſich, wenn der Mann dem Abſchluß des Kontraktes nicht zuſtimmt, und ſich alſo nicht ſeines Kündigungsrechts begibt, über ſeinen Kopf hinweg die Zuſtimmung des Vormundſchaftsgerichts einholen kann. Sie gewinnt dann eine ganz ſichere, nicht nachträglich verſchiebbare, Baſis für ihre Kontrakte. Und zwar kann ſie das nicht nur, wenn etwa der Mann durch Krankheit oder Abweſenheit an einer Erklärung verhindert iſt, ſondern auch, wenn ſich „die Verweigerung der Zuſtimmung als Mißbrauch ſeines Rechts darſtellt". Hier wäre, ſchon vom Standpunkt der heutigen Eherechtsordnung, die Nötigung, einen „Mißbrauch", ſtatt ſchlechthin die objektive Intereſſenlage darzulegen, zu beanſtanden. Im übrigen aber erſcheint mit all dieſen ſorgſamen Verklauſulierungen, die ſeine willkürliche Anwendung ausſchließen, das Kündigungsrecht des Mannes in ſeiner heutigen Geſtalt, wenigſtens für die mit *Kindern* geſegnete Ehe, als eine richtige Konſequenz der vom Geſetzgeber zwiſchen den Gatten vollzogenen Arbeitsteilung. Es iſt in der Tat nicht zu beſtreiten, daß durch die rechtliche Befugnis und wirtſchaftliche Nötigung der Frau, ihre Tätigkeitsſphäre über die Grenzen des Hauſes auszudehnen, unter Umſtänden Gefahren für das Familien- und Eheleben, ſpeziell für die Intereſſen der Kinder, entſtehen *können*. Namentlich können unvorhergeſehene Fälle — man braucht nur an das unerwartete Eintreten einer Schwangerſchaft denken — eintreten, in denen es ihr *ſelbſt* eine Wohltat wäre, durch das Kündigungsrecht des Mannes von einer Verpflichtung befreit zu werden, die mit ihrem körperlichen Zuſtand nicht mehr vereinbar iſt. Aber auch abgeſehen hiervon kann es, vom Standpunkt jener Arbeitsteilung aus, wünſchenswert erſcheinen, daß eine Inſtanz vorhanden iſt, welche, durch Anrufung des Vormundſchaftsgerichts, die Frau ſozuſagen *gegen ſich ſelbſt* ſchützen kann, wo ſie ſich unter dem Druck der Not weitergehend gebunden hat, als objektiv im Intereſſe der Familie, insbeſondere der Kinder, gerechtfertigt war. — Freilich erſcheint eine völlige Objektivität auch bei dieſer wie bei der Entſcheidung aller derartiger, immerhin ſchwieriger, Fragen erſt dann geſichert, wenn die in ſolchen Fällen Ausſchlag gebende Inſtanz — das Vormundſchaftsgericht — zweigeſchlechtlich geworden ſein wird. Und es müßte auch

in der Formulierung des Gesetzes unzweideutig zum Ausdruck kommen, daß nicht Bequemlichkeitsinteressen des Mannes, sondern *nur* solche Fälle in einer mit *Kindern* gesegneten Ehe, welche jede gewissenhafte Mutter als eine Art ethischer „höherer Gewalt" ansehen *müßte*, dem Gericht die Befugnis zur Annullierung des Kontrakts und damit zur Beseitigung der Pflichtenkollission der Mutter geben dürfen. In *erster* Reihe wäre dann der Mutter *selbst*, und nur subsidär, als „Interessenten", dem Mann, das Recht des (gerichtlich zu genehmigenden) Kontraktbruches in solchen Fällen zu geben.

Würde die in den bisher analysierten Gesetzes-Bestimmungen vollzogene Verteilung der Rechte und Pflichten nicht mehr, wie jetzt, als Ausfluß einer ehemännlichen „Autorität", sondern als eine rein sachliche Folge der im Interesse des Familienlebens vollzogenen *Arbeitsteilung* behandelt und modifiziert, dann trüge sie heute und in den Grundzügen vielleicht solange und soweit die Familie und der individuelle Privathaushalt existieren, — den Charakter, wenn auch nicht absoluter Allgemeingültigkeit, so doch einer Durchschnittsnorm. Die geschlechtliche Besonderheit von Mann und Frau und ihre durch sie gegebenen verschiedenartigen Aufgaben in der Ehe wären damit im Durchschnitt ebenso genügend berücksichtigt wie das Interesse der Gemeinschaft, ohne daß andrerseits den unendlich abgestuften individuellen Fähigkeiten und dem verschiedenartigen Betätigungsstreben der einzelnen Frauen engere Schranken gesetzt wären, als es die ihnen zufallende eheliche Pflichtensphäre fordert. Da diese höchst elastisch ist, würde es dann vor allem von der vorehelichen Ausbildung, der individuellen Lebensführung und Befähigung der einzelnen Frau abhängen, ob und wie weit sie es vermöchte, häusliche und außerhäusliche Tätigkeit zu vereinigen und sich überhaupt in der Ehe als selbstbestimmte Persönlichkeit zu behaupten.

Allein wenn wir nun von diesen Einzelregeln, die der Gesetzgeber für besondere Fragen getroffen hat, zu der *prinzipiellen* Gestaltung der persönlichen Beziehungen der Gatten in der Ehe übergehen, so finden wir, daß die traditionellen Vorstellungen über das „natürliche Verhältnis" der Geschlechter: über die dem Manne „angeborenen" Privilegien, den Gesetzgeber noch so stark beherrschten, daß er das Prinzip der eheherrlichen Autorität nicht nur bestehen ließ, sondern allen andren Ideen überordnete. Denn allen Bestimmungen voran steht im BGB. der Grundsatz: „dem Manne steht die Entscheidung

in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu" (§ 1354 Absatz 1).

Diese neue Formulierung klingt wesentlich geschmackvoller und milder als die alten Gehorsamsparagraphen. Sie richtet die Autorität des Mannes scheinbar von der Frau fort auf die „Angelegenheiten". Und Absatz 2[1]) will prinzipiell durch den, allerdings problematischen, Schutz vor „mißbräuchlicher Anwendung" ein weniger absolutistisches Herrenrecht begründen. — Der Vertreter des spezifisch geschlechtsegoistischen Patriarchalismus, Klöppel, ist deshalb auch durchaus nicht befriedigt. Der den Ehefrauen am Richter gewährte Rückhalt erscheint ihm unbillig. Ferner soll aber auch die Sache beim richtigen Namen genannt, nämlich die Frau ausdrücklich zum „Gehorsam" verpflichtet werden: und „zum Gehorsam gehört im Zweifel auch gegen die eigne Einsicht gehorchen zu müssen". Wir müssen Klöppel für diese Aeußerung danken, denn er enthüllt damit in der Tat nur eine Konsequenz, zu der das „Entscheidungsrecht" jederzeit führen kann. Entkleiden wir jene Bestimmung ihres modernen Gewandes, so erkennen wir in ihr eben doch die Verkörperung des alten Mundialprinzips: der Mann soll herschen, eben weil er der Mann ist.

Deshalb begründen auch die „Motive" die ehemännliche Autorität charakteristisch immer nur durch den Hinweis auf die „natürliche Ordnung", — worin uns wieder jene Identifikation des Natürlichen mit dem Normativen entgegentritt, die wir als fundamentalen Irrtum von Rousseau's Ehemoral kennen gelernt haben und, in sublimerer Form, leider auch bei Fichte konstatieren mußten. Sofern diese „natürliche Ordnung" nicht nur als Norm, sondern zugleich als Tatsache gedacht ist, finden wir in diesem Begriff überdies auch die Vergewaltigung der konkreten Fülle und Verschiedenartigkeit der einzelnen „historisch" wirklichen Individuen durch den naturwissenschaftlichen Gattungsbegriff von „Mann" und „Frau" wieder. Und hier, wie immer, wird dieser typische logische Fehler unbewußt unter einem bestimmten Zweckgesichtspunkt begangen. Er ist verankert an dem durchaus „natürlichen" Geschlechtsegoismus, der dem Mann unter allen Umständen, gleichviel wie die sachlichen Interessen dabei fahren mögen, seine traditionellen Vorrechte stützen will. Er soll als der an Erfahrung und Selbstbeherrschung Ueberlegene gelten, auch wenn er es

[1]) Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

faktisch nicht ist. Aber unsre heutige sittliche und logische Einsicht zersetzt die Identifikation von „Macht" und „Recht", ebenso wie die von „natürlich" und „normativ", und unser Rechtsbewußtsein findet jenen Geschlechtsegoismus zwar noch höchst „natürlich", aber die Orientierung der Gesetze an ihm keinesfalls mehr „sittlich" berechtigt.

Von den fachwissenschaftlichen Begutachtern des ersten Entwurfs mißbilligten u. a. Hinschius, von Scheurl und L. Goldschmidt den betreffenden Paragraphen[1]), allerdings aus verschiedenen Gründen. Nach Ansicht der beiden Erstgenannten folgt „von selbst" aus dem Wesen der Ehe, daß der Mann in ihr die leitende Stellung hat oder wenigstens haben solle, während L. Goldschmidt in ihm eine zu starke Betonung des ehemännlichen Herrschaftsrechts fand: die gemeinschaftlichen Angelegenheiten sollen durch Vereinbarung erledigt werden. Nach erfolglosen Versuchen scheint allerdings auch er des Entscheidungsrechts nicht entraten zu wollen. — Bei weiten am eingehendsten und tiefgründigsten befaßte sich ein praktischer Jurist: Karl Bulling, in seiner Schrift „die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch" mit dem Problem. An der Hand der Erfahrungen als Richter in Ehestreitigkeiten geht er in überaus feinsinniger Weise allen psychologischen und sittlichen Wirkungen des Mundialprinzips nach, und kommt vom Standpunkt des ethischen Individualismus aus zu dem Resultat, daß jede Form gesetzlicher Autorität des Ehemanns für ihn selbst eine schwere sittliche Gefahr bedeutet und unvereinbar ist mit dem Recht der Frau auf „Freiheit in der Pflichterfüllung".

Im Reichstag beantragten die Linksliberalen: Träger und Rickert, ferner Dziembowski-Pomian, z. T. mit eingehender Begründung, die Streichung des Entscheidungsrechts. Träger warnte, etwa im Sinne Bulling's, vor der Konstituierung einer ehemännlichen Uebermacht, da sie Uebermut auf der einen Seite und Hinterlist auf der andern erwecke, und forderte für das Wirken eines neuen Frauengeschlechts auch einen neuen Rechtsrahmen. Rickert erklärte das Verlangen nach genereller Unterordnung der Frau für ein Unding, weil ihm die Voraussetzung zu grunde liege, daß immer der Mann der Vernünftigere sei und Vernunft und Sittlichkeit allein repräsentiere. Unter Berufung auf die Verschiebung des ökonomischen Verhältnisses der Ehegatten in Arbeiterkreisen beantragten Bebel und seine Partei die ausdrückliche

[1]) Vgl. Gutachtliche Aeußerungen S. 64, 65.

Formulierung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Ehegatten. Der patriarchal gesinnten Reichtagsmajorität, die ihrer Sache sicher war, hat es offenbar kaum gelohnt, sich durch die Auseinandersetzung mit jenen Argumenten anzustrengen. Nur Planck trat ihnen als Vertreter des Entwurfs entgegen. Er würdigte in seiner feinen, gütigen Weise die Bestrebungen zur rechtlichen Hebung der Frauen, konnte sich aber aus formal-juristischen Gründen – weil nämlich in der aus zwei Personen bestehenden Ehe die unzähligen Fragen des täglichen Lebens nicht durch Abstimmung entschieden werden können — nicht zur Preisgabe des Entscheidungsrechts entschließen.

Auch dieses, auf den ersten Blick den Meisten so einleuchtende und den Frauenforderungen noch immer entgegengehaltene Argument hält eindringender Ueberlegung nicht Stand. Die Abstimmung nach Majoritäten ist bekanntlich überhaupt ein durchaus moderner, noch heute keineswegs allgemein angewandter Modus, die Meinungsdifferenzen zwischen mehreren unter einander durch Interessengemeinschaft verbundner Personen zu schlichten. Daneben gibt es den zweifachen andern Weg: 1) daß bei mangelnder Einmütigkeit die zur Erörterung gestellte Maßregel – nehmen wir für das Eheleben an: eine Vergnügungsreise, eine Erhöhung des Haushaltsbudgets, ein freiwilliger Wechsel der Wohnung – einfach unterbleibt (Prinzip des »liberum veto«), oder 2) daß bei Meinungsverschiedenheiten, die nicht zur friedlichen Schlichtung gelangen, eine dritte Instanz, in unsrem Fall das Gericht (Vormundschaftsrichter) den Ausschlag gibt. Planck, der sich für die Notwendigkeit des ehemännlichen Entscheidungsrechts auf die Wahl des Domizils als Beispiel bezog, vergaß, daß ja grade hier schon jetzt eine Einmischung des Richters für den Fall des „Mißbrauchs" vorgesehen ist. Was die meisten vor dieser (zweiten) Lösung zurückschrecken läßt, ist der ganz lächerliche Glaube, daß die Folge der Zulassung dieses Auskunftsmittels für äußerste Notfälle ein fortwährendes „Hineinreden" der Gerichte in die Intimitäten der Familie sein würde.

Läßt man aber das patriarchale Eheideal und den Glauben an die zwangsweise durch Gesetzesparagraphen herzustellende, „organische Einheit" der Ehegatten fahren, so wird auch vom formal-juristischen Standpunkt aus das generelle Entscheidungsrecht des Mannes entbehrlich. Bestehen doch alle anderen Vereinigungen von zwei Personen,

z. B. die gesetzlich regulierte „offene Gesellschaft", in der es sich ja doch um Dinge handelt, bei welchen „die Gemütlichkeit aufhört", o h n e die gesetzliche Vorherrschaft des Einen. Nicht nur ebensogut, sondern vielmehr unendlich viel leichter als den, egoistischen Zielen nachstrebenden, „Gesellschaftern" könnte es doch den, gemeinsam ideale Interessen wahrnehmenden, Ehegatten überlassen werden, ihre Kompetenzen innerhalb der ehelichen Gemeinschaft selbst, o h n e daß schon im voraus feststände, wer „das letzte Wort hat", gegeneinander abzustecken. Es ist sowohl ein psychologischer wie ein ethischer Irrtum, von Gesetzes wegen sozusagen einen ewigen Frieden zwischen den Gatten herstellen zu wollen dadurch, daß man nur e i n e n Willen regieren läßt. Je innerlicher und inniger sich die Beziehungen der in der Familie aufeinander angewiesenen Menschen gestalten, um so sicherer bedeuten sie auch ein latentes Ringen der verschiedenartigen Individualitäten miteinander: — ein Ringen, in dem die Charaktere sich gegenseitig entwickeln und die Seelen sich miteinander durchdringen. Seine äußerlich-mechanische Beseitigung durch Anwendung des Autoritätsprinzips im Verhältnis der Gatten zu einander kitzelt die „natürliche" Geschlechtseitelkeit des Privilegierten und kann so, ohne s a c h l i c h e Nötigung, direkt Quelle von Konflikten werden oder die Verkümmerung des von Gesetzes wegen zum schwächeren gemachten Teils zur Folge haben. — Aber auch rein logisch ist es ein Irrtum, dem Gesetz die Aufgabe zu stellen — wie es immer wieder geschehen ist — aus der Ehe eine „organische Einheit" zu schaffen. Bildet doch jeder der Gatten für sich eine „organische Einheit", die man wahrlich nicht dadurch zu einem neuen vollkommeneren „Organismus" verbinden kann, daß man einen von beiden seines selbständigen Willens beraubt. Ein Gesetz kann auf diesem Gebiet überhaupt nicht sittlich konstitutiv wirken; es hat sich zu bescheiden, lediglich der Unsittlichkeit und der gegenseitigen Unbilligkeit der Menschen untereinander Schranken zu setzen. Was unter jener beliebten Metapher, mit der das Autoritätsprinzip stets verteidigt wird, verstanden werden kann: der gegenseitige seelische Assimilierungs- und Anpassungsprozeß, der die beiderseitigen Willen, günstigenfalls, allmählich vollkommen harmonisiert, ist rein g e i s t i g e r Natur und nur von den Gatten selbst zu erringen, nicht aber von Gesetzes wegen zu dekretieren.

Sachlich hat sich ja auch das generelle ehemännliche Entscheidungsrecht im Bewußtsein wenigstens der geistig führenden Schichten schon

jetzt glücklicherweiser überlebt. Schon heute gilt uns nur diejenige Ehe als normgemäß, in der die Uebereinstimmung der Willen bei Meinungsverschiedenheiten in jedem Einzelfall aufs neue durch freiwilliges Entgegenkommen, bald des einen bald des andren, geschaffen wird. Dem unsrer sittlichen Norm entsprechenden ehelichen Verhältnis ist jene gesetzliche Norm schon längst zum toten Symbol einer entschwundenen Epoche geworden. Ein halbwegs vornehm empfindender Mann kommt überhaupt in solchen Ehen nicht mehr darauf, von seinem „gesetzlichen" Entscheidungsrecht Gebrauch zu machen. — Eben weil in den geistig führenden Schichten schon soviele derartiger vom Gesetz emanzipierter, innerlich „freier" Ehen existieren, ist es ja so schwer, das Interesse der Frauen jener Kreise für die Kritik der Ehegesetze zu erwecken. Und die noch im Geist des Gesetzes Lebenden, deren gestrenger Gebieter auf seine gesetzlich garantierte ausschlaggebende Stimme pocht, haben in der Oeffentlichkeit ihrerseits keine Stimme.

Aber auch in der Durchschnittsehe können und sollen Meinungsverschiedenheiten in Tagesfragen durchweg nach dem Prinzip des »liberum veto«, durch eingehende kameradschaftliche Beratung also, erledigt werden. Es „sollte" schließlich die Meinung desjenigen den Ausschlag geben, der dafür die vernünftigsten Gründe anzuführen weiß. Daß dies nicht immer geschehen wird, sondern oft genug die größere Rücksichtslosigkeit es sein wird, welche den Ausgang entscheidet, ist sehr wahr; aber für diese erzieht das Leben ohnehin den Mann mehr als die Frau, — warum ihm noch gesetzlich Brief und Siegel darauf geben? Die Gatten sollen eben, im Prinzip solange beraten, bis sie eine Einigung erzielen, denn ihr Wille zur Verträglichkeit ist schließlich die Voraussetzung jeder Ehe.

Dabei werden — was natürlich am höchsten ethischen Maßstab gemessen minderwertig sein mag — nach aller Erfahrung tagaus tagein schon heute dem Grundsatz »do ut des« gemäß, „Interessenkompromisse" geschlossen, derart, daß das eine Mal der Wunsch des einen, das andere Mal der des anderen Gatten den Ausschlag gibt.

Die Scheu, eine Angelegenheit des inneren Familienlebens einem Dritten zu unterbreiten, wird ganz unzweifelhaft grade auf der Frau so schwer lasten, daß die, als ultima ratio, wo eine positive Entscheidung zwischen verschiedenen Alternativen unbedingt erfolgen

muß, zu gewährende Möglichkeit der Anrufung des Richters sicherlich nur in Fällen von wirklich unerträglicher Vergewaltigung, in denen in Wahrheit die Ehe, am Maßstab verfeinerten Empfindens gemessen, schon entwertet ist, praktisch werden wird. In solchen Fällen, wo ökonomische Not und Rücksicht auf die Kinder die Frau zwingt, trotzdem die für sie wertlose Ehe fortzusetzen, muß dann aber jenes Auskunftsmittel ihr auch zur Verfügung gestellt werden, wenn der Staat nicht die Rücksicht auf Geschlechtseitelkeit über alle sachlichen Erwägungen stellen will.

Im übrigen ist gar nicht einzusehen, warum die einzelnen möglichen Konfliktsfälle nicht je nach ihrer sachlichen Eigenart verschieden behandelt werden könnten. Den von Planck zitierten Fall der Auswahl der Wohnstätte haben wir schon besprochen und fanden es richtig, das Recht demjenigen zu geben, der die primäre Unterhaltspflicht trägt und deshalb die Kosten der gemeinsamen Wohnung zu beschaffen hat. Also in erster Linie dem Manne, aber eben nicht, wie § 1354 es tut, als ein „Herrenrecht", sondern aus sachlichen Zweckmäßigkeitsgründen, weil er eventuell den zum Familienunterhalt erforderlichen Erwerb nur an einem bestimmten Ort finden kann, und daher, wie wir schon betonten, auch nur soweit diese Gründe im Einzelfall objektiv bestehen.

Aus der primären Unterhaltspflicht des Mannes könnte ferner — ebenfalls unter der Bedingung ihrer faktischen Erfüllung — das Recht für ihn abgeleitet werden, das Maß seiner jährlichen Aufwendungen für den gemeinsamen Haushalt zu bestimmen. Dies natürlich nur innerhalb des ja auch jetzt schon vom Gesetz vorgezeichneten, Rahmens der „standesgemäßen" Lebensführung der Familie und mit der bei der Analyse des Güterrechts zu erörternden pekuniären Verselbständigung der Frau. Die Möglichkeit das Gericht anzurufen besteht hier ja im Prinzip bei Verletzung jener Norm schon heute. Es ist nicht einzusehen, warum nicht das Prinzip der Einmütigkeit der Gatten für alle „gemeinsamen Angelegenheiten" festgelegt, und für den Fall daß, nach Ermessen des Gerichts, eine Entscheidung so oder so erfolgen muß, sie dem Vormundschaftsrichter auf Anrufen eines Teils überlassen bleiben sollte. Auf das regulierende Prinzip bei unlöslichen Meinungsverschiedenheiten in der Erziehung der Kinder kommen wir im folgenden Abschnitt.

Können sich wirklich die Gatten, die sich eben doch als Kame-

raden und Freunde betrachten sollen, in den tausenderlei Einzelfragen des gemeinsamen Alltagslebens weder durch gemeinsame Beratung noch durch Interessenkompromisse einigen, so ist ihr Verhältnis dermaßen verfahren und unglücklich, daß in der Tat ganz und gar nichts mehr an Werten riskiert wird, wenn die formale „Einheit des Willens", auf die der Gesetzgeber so großes Gewicht legt, durch die richterliche Entscheidung hergestellt wird. Es ist, auf die große Ueberzahl der Durchschnittsehen in den mit der Not des Alltags kämpfenden Massen hingesehen, einfach lächerlich, zu glauben, daß bei ihnen ein eventuelles Eingreifen des Richters die Ehe nunmehr erst recht zerrütte. Es wäre in vielen Fällen eine wahre Wohltat, und unter allen Umständen hat der Gesetzgeber grade für solche zerrüttete Ehen den Schutz der Frauen durch ein solches Ventil ins Auge zu fassen, da sie im Durchschnitt die Schutzbedürftigeren, weil im Interesse des Mannes und der Kinder an das Haus Gefesselten sind.

Wir verschieben im übrigen die Erörterung der allgemeinen ethischen und psychologischen Wirkungen des patriarchalen Prinzips für den Schluß dieses Kapitels, um zunächst seine weiteren rechtlichen Konsequenzen in einigen besonders wichtigen Punkten zu betrachten.

B.

Das Gesetz weist der Frau neben der Leitung des Hauswesens noch die Pflege und Erziehung der Kinder zu (§ 1634). Hausfrau und Mutter sein, gilt in Deutschland noch immer als ureigenster „Beruf" der Frau und wird auch in den „Motiven" als solcher bezeichnet. Trotzdem gilt sie aber auch in diesem ihrem Spezialfach, auf das man sie jahrtausendelang ängstlich zu beschränken suchte, offenbar noch immer nicht in demselben Maße für sachverständig wie der Mann. Der moderne deutsche Gesetzgeber hat sich jedenfalls noch nicht, wie z. B. der russische, zu einer auch nur prinzipiellen Gleich-Wertung und Gleichstellung der Mutter mit dem Vater durchgerungen. Er konstituiert allerdings — in Anlehnung an den Code civil und an einige deutsch-partikularrechtliche Vormundschaftsordnungen aus den siebziger Jahren — als wichtigste Neuerung und, wie die Motive ausführen, als besonderes Zeichen des größeren „Vertrauens", welches die Gegenwart, im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten, in die Fähigkeiten der Frau zur vollen Erfüllung ihres elterlichen Berufs setze, statt einer väterlichen eine *elterliche Gewalt*.

Die Motive[1]) rechtfertigen diese Neuerung, — indem sie zugleich den allerdings gänzlich ungerechten Verdacht zurückweisen, damit „die sogenannte Emanzipation der Frauen" unterstützen zu wollen, — mit einem fast pathetischen Hinweis auf die Notwendigkeit, die Frau von den Schranken zu befreien, die sie bisher in der Erfüllung ihres eigensten Berufs beengt haben: „Es handelt sich hier nicht um ein öffentliches Amt ...., sondern wesentlich doch nur ... um eine vollere Gestaltung ihres hausfraulichen und mütterlichen Berufs".

Aber unsere Befriedigung über diese Auffassung und Einsicht sinkt, wenn wir sehen, daß generell nur die Witwe, und die geschiedene Frau, falls der Vater durch schwere Verbrechen die elterliche Gewalt verwirkt hat, (§ 1684) von jenen Schranken befreit werden soll. Unter normalen Verhältnissen — auf die Ausnahmen gehen wir später ein — geht also die volle elterliche Gewalt nur nach dem Tode des Vaters auf die Mutter über, denn: „bei bestehender Ehe ist das Uebergewicht des Vaters in der Natur der Dinge begründet". — Der wesentliche Fortschritt gegen früher besteht also darin, daß die Witwe bei der Kindererziehung von fremder, männlicher Autorität, nämlich der des Vormunds, der früher nach den meisten Gesetzgebungen nicht nur die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung des Kindes, sondern auch die wichtigsten Erziehungsrechte ausübte, normalerweise befreit ist. Bis dahin konnte sie jene Rechte bekanntlich nur dann erwerben, wenn sie im Einzelfall selbst mit der Vormundschaft betraut wurde. Um ihre Mutterrechte zu erhalten, mußte also ihr „natürliches" Verhältnis zu den Kindern in ein künstliches verwandelt werden.

Jene Neuerung bekundet also in der Tat ein „größeres Vertrauen" in die Fähigkeiten der Mutter als ihr z. B. noch das preußische A.L.R. zugestand[2]). Und da sie der autoritären Stellung des Mannes

[1]) S. 736 f.

[2]) Als prinzipiell bedeutsames Symptom der Umbildung überkommener Anschauungen ist auch die Zulassung der Frauen zur Vormundschaft über fremde Kinder zu begrüßen. Die verschiedenen Entwürfe erklärten sie noch in Gemeinschaft mit Geschäftsunfähigen, Ehrverlustigen und Bankrotteuren für unfähig zur Erfüllung dieser Staatsbürgerpflicht, weil es — so sagten die Motive — geboten sei, „die Frauen mit der Pflicht zur Uebernahme öffentlicher Aemter zu verschonen" und weil außerdem zu befürchten sei, daß gegen das Interesse der Mündel und des öffentlichen Dienstes zu viele Frauen als Vormünderinnen bestellt werden könnten. Es ist dem wachsenden Einfluß der Frauenbewegung zuzuschreiben, daß sich in dem Jahrzehnt

ja sogar nichts anhaben kann, wird sie denn auch von der Mehrzahl der Gutachter des Entwurfs als „Kulturfortschritt" begrüßt. Auch Gierke ringt sich das Zugeständnis ab, daß die grundsätzliche Anerkennung der mütterlichen Gewalt „eine in unsrer Rechtsgeschichte angelegte und in den modernen Kulturverhältnissen begründete For-

bis zur definitiven Formulierung des Gesetzes bezüglich dieser Frage ein Anschauungswandel vollzogen hatte: die Reichstagskommission beantragte die Streichung des die Frauen ausschließenden Passus. Und der Antrag wurde u. a. mit der humoristisch anmutenden Begründung zur Annahme empfohlen, daß sich dadurch der Frauenbewegung, die leider in manchen Punkten auf einer sehr ungesunden Bahn sei, ein durchaus berechtigtes und angemessenes Ziel eröffne, durch das man sie vielleicht in richtigere Bahnen lenke.

Dachten sich die Gegner unserer Bewegung die Zulassung zur Vormundschaft als *Ventil* für den gefährlichen Tatendrang der Frauen, so betrachten wir sie als das erste Türchen, durch das die Frau ihre überschüssige Kraft aus der Enge des Hauses auf das weite Feld der öffentlichen Tätigkeit führen kann, und als Zugang zu einem sozialen Arbeitsgebiet, das aus offenkundigem Mangel männlicher Kräfte dringender als viele andre des weiblichen Wirkens bedarf. Allerdings hat die Vorsicht des Gesetzgebers allzu ausgiebiger Heranziehung weiblicher Kräfte zwei Riegel vorgeschoben: Einmal bedarf die Frau nach § 1783 zur Uebernahme jenes Amtes der Zustimmung ihres Gatten. Dann neben diesem Privileg des Ehemanns noch das Privileg der Frau: Sie darf, im Gegensatz zum Mann, für *den* der Vormundschaftsdienst staatsbürgerliche Zwangspflicht ist, ob ledig oder verheiratet, *ohne* irgend eine *Begründung* ablehnen, einfach als Exemplar der weiblichen Gattung.

Die Beseitigung dieser beiden Schranken liegt m. E. durchaus im öffentlichen Interesse. Das Bevormundungsrecht des Ehemanns ist nirgends unangebrachter, als wenn es sich um die Erfüllung sozialer Pflichten von seiten der Frau handelt, nimmt doch auch er sich das Recht, seinem eigenen Gewissen gemäß, neben seiner Berufsarbeit der Oeffentlichkeit zu dienen — meist ganz ohne Rücksicht darauf, ob dadurch die Zeit, die er Frau und Kindern widmen kann, auf ein Minimum reduziert wird. Auch der Frau muß das allerwichtigste Persönlichkeitsrecht des erwachsenen modernen Menschen: sich seine Pflichten nach *eignem* Gewissen zu bestimmen, zuerkannt werden. Ebensowenig ist es aber andrerseits gerechtfertigt, daß die Frau selbst sich glatt — *ohne* Angabe von Gründen — jener wichtigen staatsbürgerlichen Fürsorgetätigkeit, für die doch nun einmal Kräfte gefunden werden *müssen*, entziehen kann. Bekanntlich gehört der Vormundschaftsdienst namentlich an Kindern besitzloser Kreise zu denjenigen unbequemen Aufgaben, die ein großes Maß selbstloser Mühewaltung und Gewissenhaftigkeit erfordern, ohne je äußere Ehren einzubringen. Deshalb sucht ihnen jedermann nur allzugern zu entwischen. Für den erwerbstätigen Mann und Familienvater, der in erster Linie für die Seinen den Unterhalt beschaffen soll und sich daneben

derung“[1]) ſei. Freilich erſcheint bei dieſer Aeußerung mehr ſein Verſtand als ſein Herz beteiligt, denn im unmittelbaren Anſchluß daran konſtatiert er, daß der Entwurf in der Anerkennung der mütterlichen Gewalt doch zu einem „überſpannten Ergebnis“ gekommen ſei. Seine patriarchalen Ideale und ſein unerſchütterlicher Glaube an die männliche Ueberlegenheit auch in der Kinderſtube laſſen es ihm offenbar ſchließlich doch unleidlich erſcheinen, daß der Mutter, wenn auch erſt *nach* dem Tode des Vaters, eine ihm „gleiche“ rechtliche Stellung eingeräumt werden ſoll. Er will zwar – im Gegenſatz zum erſten Entwurf – ſchon während der Ehe die Mutter wenigſtens mit der ſtellvertretenden elterlichen Gewalt betraut wiſſen in Fällen, wo der Vater an der Ausübung ſeiner Rechte verhindert iſt, und der Witwe, wie ſchon geſagt, eine mütterliche Gewalt geben. Allein bei dem Ausmaß der Rechte ſoll ein geziemender Abſtand zwiſchen den Gatten gewahrt werden. Er möchte den Inhalt der mütterlichen Gewalt *enger beſchränken*, während er für den Vater ſtatt der ihm durch den Entwurf zugedachten, „ſchwächlichen und gebundenen“ Stellung eine „freie und ſtarke Hausgewalt“ mittelalterlichen Stils fordert.

Das neue Geſetz hat nun freilich auch nicht gewagt, die verwitwete Mutter ganz auf ſich ſelbſt zu ſtellen und deshalb zu ihrer Unterſtützung, bezw. Ueberwachung das Inſtitut der fakultativen *Beiſtandſchaft* geſchaffen[2]). Zunächſt darf der Vater durch letztwillige Verfügung die Beſtellung eines Beiſtands anordnen. Ferner kann das Vormundſchaftsgericht „aus beſonderen Gründen„ d. h. wenn entweder die Vermögensverwaltung zu umfänglich und ſchwierig für die Frau iſt oder ihre erzieheriſchen Qualitäten unzulänglich erſcheinen, die Be-

---

normalerweiſe noch mit öffentlichen Intereſſen befaßt, iſt aber das Opfer in der Regel noch größer als heute ſelbſt für eine vielbeſchäftigte Haus-Mutter. Es iſt deshalb durchaus unbegründet, der natürlichen menſchlichen Bequemlichkeit und dem Mangel an Hilfsbereitſchaft gerade beim weiblicheu Geſchlecht noch beſonders Vorſchub zu leiſten. An eine ſchablonenhafte Gleichſtellung braucht man ja auch nach der Beſeitigung jenes weibliche Geſchlechtsprivilegs nicht zu denken. Die beſondere phyſiſche Gebundenheit der Frau als Mutter kleiner Kinder könnte die erforderliche Berückſichtigung finden, indem ihr noch beſondere, über die des Mannes hinausgehende, Ablehnungsgründe, z. B. Schwangerſchaft und Pflege eigener Kinder unter einer gewiſſen Altersgrenze, zugebilligt würden.

[1]) S. 470, 471 a. a. O.

[2]) § 1687—1695.

ſtellung, veranlaſſen und ſchließlich kann auch die Mutter ſelbſt darum bitten. Der Beiſtand nimmt ihr gegenüber, falls er nicht ausdrücklich nur für gewiſſe Angelegenheiten beſtellt iſt, eine ähnliche Stellung wie der Gegenvormund gegenüber dem Vormund ein, d. h. er berät, unterſtützt und kontrolliert ſie in allen Angelegenheiten, auch bedarf ſie bei verſchiedenen Rechtsgeſchäften für die Kinder ſeiner Genehmigung und kann ihm ſogar die Vermögensverwaltung ganz übertragen laſſen. Jedoch iſt immerhin nicht er, ſondern ſie geſetzlicher Vertreter, auch ſteht ihr allein die Sorge für die Perſon der Kinder zu, und bei Meinungsverſchiedenheiten gibt ſie den Ausſchlag.

Die Einrichtung der Beiſtandſchaft in Fällen, wo das Gericht ſie für angezeigt hält, iſt im Intereſſe der Halbwaiſen durchaus zu billigen. Aber ganz dieſelben Gründe, die unter Umſtänden für die Unterſtützung und Beratung der Mutter durch eine dazu befugte männliche Perſönlichkeit ſprechen, können es ebenſo wünſchenswert machen, daß auch dem verwitweten Vater ein Berater, bezw. eine Beraterin zur Seite geſtellt wird. Nur Weltunkenntnis und vor allem: traditionelle männliche Geſchlechtseitelkeit können derartige Möglichkeiten beſtreiten. Und verdient, wenn dies dem Vater zugebilligt wird, nicht auch die ſterbende Mutter das Recht, den Kindern, die ſie zurückläßt, noch die Fürſorge einer Vertrauensperſönlichkeit zu ſichern? Ihr wäre etwa das Recht zu verleihen, den Vater in der Sorge für die Perſon der Kinder zu unterſtützen, gegen Mißgriffe die Entſcheidung des Gerichts anzurufen, eventuell auch ſeine Vermögensverwaltung zu kontrollieren. Wir ſahen, daß z. B. das moderne engliſche Recht hier weit ſachlicher zu Werke geht. Selbſt der Code civil hat in dieſem Punkt das Intereſſe der Kinder der Idee der väterlichen Suprematie vorangeſtellt: Er verwandelt die elterliche Gewalt nach dem Tode jedes der Eltern in eine Art geſetzlicher Vormundſchaft, ſodaß der verwitwete Vater genau wie die Mutter der Kontrolle eines Gegenvormunds, des Familienrats und des Vormundſchaftsgerichts unterworfen iſt. — Bei uns aber waren die konſervativen Gutachter des Entwurfs nur darauf bedacht, die Kinder vor der Unzulänglichkeit ihrer Mutter zu ſchützen. Mehrere davon hielten deshalb auch die Errichtung der Beiſtandſchaft für ein „gewagtes Experiment“ und möchten ſie lieber in eine fakultative Vormundſchaft umwandeln, deren „ſegensreichen Einfluſſes“ der eine ſpeziell für Kinder beſitzender Klaſſen, der andre umgekehrt grade für die der beſitzloſen, nicht

entraten zu können glaubt. In Bezug darauf äußert z. B. Gierke: „Mit dieſer Einrichtung als allein zuläſſiger Ergänzung der mütterlichen Gewalt wird denn doch die geſchäftliche Fähigkeit und Neigung der deutſchen Frau weit überſchätzt!“ — Wer ſich überhaupt über die Schätzung der ſo hoch geprieſenen deutſchen Frau und Mutter von ſeiten unſerer konſervativen Juriſten ein Bild machen will, leſe die gutachtlichen Aeußerungen. Dieſer Widerſchein ihrer Wertung im Alltagsleben verſcheucht alle romantiſchen Illuſionen. Erſt im Vergleich mit dieſen Anſchauungen erkennt man die relative Liberalität der Verfaſſer des Entwurfs und des Geſetzgebers.

Aber wie ſtark auch ſie noch im Banne überlieferter „Herrenmoral“ ſtanden, geht daraus hervor, daß ſie es für erforderlich gehalten haben, die zur zweiten Ehe ſchreitende Mutter anders als den ſich wiederverheiratenden Vater zu ſtellen. Er behält die elterliche Gewalt ſamt der Nutznießung des Kindervermögens in vollem Umfang, ſie verliert beides (§ 1697) und wird der Kontrolle des Vormunds unterſtellt. Ihr bleibt nur die Sorge für die Perſon der Kinder, und dabei behält ſie ihm gegenüber die entſcheidende Stimme. Eventuell kann ſie ihre vollen Mutterrechte dadurch zurückerwerben, daß ſie ſelbſt zur Vormünderin ihrer Kinder ernannt wird, — aber nur mit Erlaubnis ihres zweiten Gatten, auch werden die Großväter für jenes Amt in erſter Linie berückſichtigt. Da die zum zweiten Mal verheiratete Frau die Mutterrechte über Kinder erſter Ehe nach Auflöſung der zweiten Ehe nicht zurückgewinnt, kann die merkwürdige Situation eintreten, daß nach dem Tode des zweiten Gatten zwar die Kinder aus zweiter, nicht aber die aus erſter Ehe unter ihrer elterlichen Gewalt ſtehen.

Als Grund dieſer ungleichen Behandlung zum zweiten Male verheirateter Eltern führen die Motive[1]) an, daß „die Einwirkungen, welche die Schließung einer neuen Ehe mit ſich bringen“, ſich „bei der Mutter naturgemäß in höherem Grade fühlbar“ machen als beim Vater, und ſie deshalb im Intereſſe der Kinder erſter Ehe einer ſtärkeren Kontrolle und Einſchränkung bedürfe als jener. Mit andren Worten: der Einfluß eines Stiefvaters gilt — eben weil er vom Mann ausgeht und deshalb als „naturgemäß“ dominierend gedacht iſt — im Guten und Böſen als maßgebender für das Schickſal der Stiefkinder als der Einfluß der Stiefmutter. Deshalb muß jener durch den

[1]) A. a. O. S. 833.

einer andren männlichen Autorität paralyſiert werden, dieſer aber kann ſich ungehindert auswirken. Die uns in Märchen und Geſchichten entgegentretende Volksmeinung von der „böſen Stiefmutter“ ſcheint denn doch den Einfluß der Frau auf ihren zweiten Mann und auf das Schickſal ſeiner Kinder höher zu veranſchlagen. Jedenfalls könnte man mit genau ſo gutem Recht das Umgekehrte wie die Motive geltend machen: daß „naturgemäß“ das Verhältnis eines Mannes zu ſeinen Kindern erſter Ehe ſtärker durch den Einfluß ſeiner zweiten Gattin beſtimmt wird, als die Beziehungen einer Mutter zu ihren Kindern durch deren Stiefvater, da einerſeits das „natürliche“ Blutsband zwiſchen Mutter und Kind ſtärker iſt, als das zwiſchen Kind und Vater und andrerſeits die Frauen in allen Fällen mehr mit den Kindern leben, alſo maßgebender und intereſſierter an ihrem Gedeihen ſind. Will man alſo das Intereſſe der Kinder erſter Ehe in einer zweiten wirklich umfaſſend ſchützen, ſo unterſtelle man nicht nur die Mutter ſondern — wie in Frankreich — auch ihren Vater einer obervormundſchaftlichen Aufſicht.

Unter dem Geſichtspunkt der Kinderfürſorge iſt es aber vollends ungerechtfertigt, daß die Nutznießung des Kinderguts bei zweiter Ehe, — mit der Begründung, daß dadurch die Einkünfte eines aus früherer Ehe ſtammenden Kindervermögens in eine fremde Familie übergehen, — nur der Mutter entzogen, dem Vater dagegen gelaſſen wird! Tritt jene von den Motiven angezogene Tatſache etwa nicht ein, wenn der *Mann* eine neue Familie gründet? Im Reichstag wieſen v. Stumm-Halberg und Pauli auf die Ungerechtigkeit der verſchiedenen Behandlung von Mann und Frau in dieſem Punkt hin und plädierten dafür, im Intereſſe der Kinder auch dem Vater in zweiter Ehe die Nutznießung zu entziehen, — oder aber ſie auch der Mutter zu laſſen.

In ihrer rechtlichen Struktur iſt die elterliche Gewalt, in Uebereinſtimmung mit der in gewiſſem Umfang ſchon von der Kirche, dann endgültig von den Naturrechtslehrern der Aufklärungszeit zum Prinzip erhobenen Auffaſſung, als eine Art freier geſtaltete Vormundſchaft behandelt, d. h. als ein dem natürlichen Schutzbedürfnis und der Fürſorge der Kinder dienendes, die Ausübung einer Liebespflicht ermöglichendes Recht, nicht als ein Herrſchaftsrecht zu Gunſten der Eltern. Deshalb übt der Staat durch das Vormundſchaftsgericht eine gewiſſe Oberaufſicht aus: Er bindet ſie für gewiſſe Rechtsgeſchäfte an deſſen „Zuſtimmung“, er entzieht ihnen die elterliche Gewalt, wenn ſie das

leibliche oder geistige Wohl ihrer Kinder gefährden, er hat durch das Fürsorgeerziehungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, sie ihnen in gewissen Fällen ganz zu nehmen. Aus jenem Prinzip folgt vor allem auch, daß die Kinder jetzt nur, so lange sie minderjährig sind, unter elterlicher Gewalt stehen, während nach den meisten älteren deutschen Gesetzen, vor allem auch nach dem preußischen Landrecht, der volljährige Sohn erst durch seine ökonomische Emanzipation vom elterlichen Haushalt, die Tochter gar nur durch ihre Heirat – eventuell also überhaupt nicht bei Lebzeiten der Eltern – gewaltfrei wurden.

Nirgends spiegelt sich der Einfluß der individualistischen und naturrechtlichen Ideale auf die Auffassung der Familie deutlicher als in dieser, nach dem Beispiel andrer Gesetze, nun auch bei uns vollzogenen Neuerung. Der Einzelne soll als selbständige und selbstverantwortliche Persönlichkeit auch gegenüber seinen nächsten Angehörigen gelten, sobald er die Kinderschuhe abgelegt hat. Weder die größere Zahl der Jahre, noch die größere Erfahrung, noch der größere Geldbeutel, noch die Opfer fürsorgender Liebe berechtigen zu einer Herrschaft des Menschen über den Menschen, sobald er im stande ist, sich selbst zu beherrschen. – Nur in Bezug auf das Kindesvermögen ist der vormundschaftliche Charakter der elterlichen Gewalt nicht ganz festgehalten: Ihr „Inhaber" gewinnt nicht nur das Recht der Verwaltung, sondern auch die *Nutznießung* an einem, dem Kinde durch Erbschaft oder Schenkung zufallenden Vermögen, falls der Geber oder Erblasser nicht ausdrücklich anders bestimmt hat. Nur die persönlichen Gebrauchsgegenstände des Kindes, ferner das ihm von Todeswegen oder unter Lebenden mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Gebers zufallende und, — der sozial weitaus wichtigste Fall; – das vom Kinde außer dem Hause selbständig verdiente Geld ist der elterlichen Nutznießung – *nicht* jedoch der elterlichen „Verwaltung" – entzogen.

Nach den gutachtlichen Aeußerungen war die Mehrzahl der juristischen Fachgelehrten mit der Umgestaltung der elterlichen Gewalt zur Schutzgewalt einverstanden. Nur dem bei Gierke in „idealtypischer" Reinheit erhaltenen Patriarchalismus erscheint jene Auffassung völlig verfehlt. Ihm gilt „eine starke väterliche Autorität über das Hauskind" nach Art des deutschrechtlichen Mundiums als „sittliche Forderung". Und zwar soll sie sich nicht nur über die Fürsorge- und Erziehungsbedürftigen, sondern auch über die Erwachsenen erstrecken, so lange sie wirtschaftlich nicht in der Lage sind, einen abgesonderten Haushalt

zu gründen. Dagegen soll die Tochter zu gunsten der autoritären Stellung des Ehemanns, deren Sicherung ihm noch wertvoller scheint als die des Vaters, sogar schon v o r ihrer Volljährigkeit durch Heirat aus der väterlichen Gewalt (in die des Ehemannes) fallen. Aber: „So lange die Töchter unverheiratet im Hause leben, darf dem Familienhaupte die in der Natur des Verhältnisses gegebene Stellung auch rechtlich nicht verkümmert werden. Nicht anders verhält es sich mit dem unverheirateten Sohne, der nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres noch in der Vorbereitung zu einem selbstständigen Lebensberufe steckt und deshalb als Hauskind lebt“ [1]). Danach soll also, dem Ergebnis nach, der Geldbeutel des Vaters die Basis seiner Autorität bilden, — eine Auffassung, die in der Tat auch heute noch in vielen deutschen Familien das Verhätnis der älteren zur jüngeren Generation bestimmt, und, wie jeder weiß, der einen Einblick in die Psychologie des modernen Menschen gewonnen hat, häufig zu den allerschmerzlichsten Konflikten, zu Bitterkeit und dauernder seelischer Entfremdung zwischen Eltern und Kindern führt. — Es ist dem Gesetzgeber zu danken, daß er derartigen, dem tatsächlichen Erfolge nach, oft geradezu familienzerstörenden Tendenzen keinen Vorschub leistet.

Die elterliche Gewalt umfaßt — um nunmehr zu dem Anteil der beiden Eltern an ihr zurückzukehren — fünf Rechtsgruppen: 1) die Sorge für die Person des Kindes, 2) seine Vertretung in allen geschäftlichen Angelegenheiten und vor Gericht, 3) die Verwaltung des Kindesvermögens, 4) dessen Nutznießung [2]) und schließlich 5) das Einwilligungsrecht zur Eheschließung des unmündigen Kindes [3]). N e b e n dem Vater steht der Mutter nur die Sorge für die Person des Kindes zu (§ 1634), er ist grundsätzlicher Alleininhaber der vier andren Rechte. Vielleicht „liegt es in der Natur der Sache“, in erster Linie den Vater mit der Vermögensverwaltung der Kinder zu betrauen, jedoch ist es eine durchaus grundlose, lediglich historisch bedingte Unbilligkeit, daß die Mutter am Nutzgenuß des Kindesguts nicht mitbeteiligt ist und nicht so gut wie der Vater Dritten gegenüber als Vertreterin funktionieren, also z. B. das Kind nicht rechtsgültig in der Schule anmelden oder einen Lehrvertrag abschließen kann. Oder daß

[1]) S. 476. a. a. O.

[2]) §§ 1627, 1630, 1631, 1632, 1649.

[3]) § 1305.

– wenn man dies nicht will – der Vater nicht wenigstens bei allen Rechtsgeschäften, die er für das Kind abschließt, an ihre Mitwirkung gebunden ist, und vor allem, daß sie bei der Heirat ihrer unmündigen Kinder nicht gefragt zu werden braucht. Der Vater kann r e c h t l i c h auch heute noch, in dieser Hinsicht wie im Mittelalter, die minderjährige Tochter gegen den Willen der Mutter sich verheiraten lassen oder ihre Verheiratung gegen den Willen der Mutter hindern. Und — das ist geradezu skandalös — er behält diese Befugnis selbst dann, wenn ihm die elterliche Gewalt gerichtlich entzogen oder wenn ihm, als dem schuldigen Teil, nach Scheidung der Ehe das Erziehungsrecht abgesprochen ist. Man möchte beinahe annehmen, daß es sich wenigstens im letzten Fall nur um ein zufälliges Versehen im Gesetz handelt; widerspricht es doch jeder Vernunft, daß ein Vater, der durch schwere Schuld das Recht verloren hat, mit seinen Kindern zusammenzuleben, bei dem wichtigsten Schritt ihres Lebens über den Kopf der Mutter hinweg entscheiden kann. –

Das der Mutter n e b e n dem Vater zustehende Recht „für die Person des Kindes zu sorgen" ist nun allerdings der sachlich wichtigste Bestandteil der elterlichen Gewalt. Es umfaßt die Pflege, Erziehung, und Beaufsichtigung des Kindes, die Bestimmung seines Aufenthalts und das Recht, seine Herausgabe von Dritten zu verlangen. Man könnte also die bekannte Redewendung von der „gesetzlichen Vorenthaltung der Mutterrechte" als Uebertreibung schelten, – wenn eben nicht auch auf diesem Gebiete das generelle Entscheidungsrecht des Mannes der mütterlichen Gewalt ausdrücklich und ausnahmslos vorangestellt wäre: „Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor" [1]). Der Willen der Mutter hat also in allen jenen wichtigen, für die Entwicklung der Kinder maßgebenden Fragen ohne weiteres dem des Vaters zu weichen. Er kann schließlich, wenn er will, a l l e i n bestimmen, in welcher Art sie gepflegt, gewartet und ernährt werden, welche Schule sie besuchen, welchen Beruf sie ergreifen sollen, ja er kann sie sogar gegen dem Willen der Mutter aus dem Hause geben und ihre Erziehung Dritten übertragen. Und — das ist angesichts der Interessen, um die es sich hier handelt, gradezu unglaublich, – das Gesetz gibt ihr für solche Fälle n i c h t, wie wir dies in bestimmten, sie selbst betreffenden Angelegenheiten sahen, die Mög-

[1]) § 1634.

lichkeit, das Vormundschaftsgericht gegen die Entscheidung des Mannes anzurufen.

Ja, „damit der Gedanke zum Ausdruck gelangt, daß dem Vater ein überwiegender Einfluß gebührt“ [1]) und Konflikte zwischen einander widersprechenden Ansichten der Eltern beseitigt werden, muß auch der Tote noch die Ueberlebende binden, die doch länger als er für die Kinder zu sorgen hat: Beide Eltern haben das Recht, für den Fall ihres beiderseitigen Todes sowohl Personen zu Vormündern ihrer Kinder zu bestimmen, als auch Personen von der Vormundschaft auszuschließen (§§ 1776, 1782). Aber die Anordnungen des Vaters gehen denen der Mutter vor. Dies hat einmal die Folge, daß sie selbst durch ihren Mann von der Vormundschaft ausgeschlossen werden kann, falls sie sich zum zweiten Male verheiratet, und daß ferner sie und das Vormundschaftsgericht auch an die positive Bestimmung des verstorbenen Mannes gebunden sind. Sie kann also als Witwe ihrerseits weder solange sie lebt, noch testamentarisch eine andre Persönlichkeit zum Vormund ihrer Kinder wählen oder auch nur dem Gericht vorschlagen, auch wenn der vom Vater Erwählte nach ihrer Ansicht noch so untauglich ist. Solange nicht die gesetzlichen Gründe einer direkten gerichtlichen „Absetzung“ des Vormundes vorliegen, wirkt der Wille des Vaters zum Nachteil von Mutter und Kind auch aus dem Grabe. Sobald man einmal auf das patriarchale „Prinzip“ verzichtet, würde es sich denn doch wohl als selbstverständlich ergeben, daß — wie früher in der hessischen Vormundschaftsordnung — einfach der Letztlebende der Eltern, der ja am längsten die Verantwortung für die Kinder trägt, auch diejenige Persönlichkeit wählt, der er die Sorge für die Unmündigen anvertraut wissen möchte. Aus allem Gesagten geht dagegen hervor, daß die Frau dem Gesetzgeber gewissermaßen nur als widerrufliche Funktionärin des Mannes gilt, — und dies in einer Tätigkeit, welche die „Motive“ und mit ihnen die Gegner der „Frauenrechtlerei“ bei jeder Gelegenheit als „ureigensten Beruf“, speziell der deutschen Frau, bezeichnen! Offenbar wertet eben der männliche Gesetzgeber die Mutter auch jetzt noch wesentlich nur als Säuglingspflegerin, und der deutsche Mann alten Schlages erinnert sich nur dann der Bedeutsamkeit und „Heiligkeit“ des Mutterberufes, wenn es gilt, dem Streben der Frauen nach neuen Betätigungsmöglichkeiten, nach Teilnahme an den Kulturgütern,

[1]) Motive S. 1069.

nach außerhäuslicher Kulturarbeit und nach erweiterten öffentlichen Rechten entgegenzutreten, während jene Vorstellungen schnell verschwinden, sobald es sich um das Abwägen der Rechte und Pflichten der Eltern innerhalb der Kinderstube, in die man die Frau verweist, handelt.

Daß in der Tat die Autoritätsprivilegien des Mannes, die Rücksicht auf die Befriedigung seines Herrschaftsbedürfnisses, und *nicht* etwa das sachliche Interesse der *Kinder* für die gegenwärtige Gestaltung der elterlichen Gewalt maßgebend waren, ist schon daraus zu ersehen, daß die Mutter zwar nicht *neben* dem Vater, wohl aber als seine Stellvertreterin in bestimmten Fällen für fähig gilt, die aus der vollen elterlichen Gewalt erwachsenden Pflichten sachgemäß zu erfüllen. Die vollen Elternrechte fallen ihr nämlich dann zu[1]), wenn der Vater durch längere Abwesenheit oder Krankheit tatsächlich an ihrer Ausübung verhindert ist. Oder wenn seine elterliche Gewalt „ruht", weil er z. B. wegen Geistesschwäche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, wegen Trunksucht oder Verschwendung entmündigt ist. Nur, wohlgemerkt: das Nutznießungsrecht am Kindergut verbleibt auch in *diesen* Fällen dem Vater: also auch der Trunkenbold und Verschwender kann die Herausgabe der Nutzungen verlangen. Warum? die Motive geben S. 818 die Antwort: „Dem Inhaber der elterlichen Gewalt in den fraglichen Fällen während des Ruhens der elterlichen Gewalt die mit der elterlichen Nutznießung verbundenen Vermögensvorteile zu entziehen .... würde .... eine unbillige Härte .... mit sich bringen. Auch in dem Falle, in welchem die elterliche Gewalt infolge der Entmündigung des Inhabers der elterlichen Gewalt wegen Verschwendung ruht, ist es nicht gerechtfertigt, das Ruhen auch auf die elterliche Nutznießung auszudehnen" (!). Also: Schonung des entmündigten Vaters, wenn auch zum Schaden der Kinder, ausschließlich und allein, weil er männlichen Geschlechts ist und eine andre Regelung die Geschlechtseitelkeit der männlichen Gesetzgeber verletzen würde.

Daß die elterliche Gewalt nicht ohne weiteres auf die Mutter allein übergeht, wenn sie dem Vater „entzogen" ist, oder wenn er sie „verwirkt" hat, weil er das leibliche oder geistige Wohl des Kindes gefährdet[2]), läßt sich sachlich, im Interesse der Kinder, eher begründen,

[1]) § 1685.
[2]) § 1680. Abs. 2.

denn die Gefahr liegt in der Tat auf der Hand, daß die Frau, so lange sie mit dem Manne zusammenlebt, die Kinder seinem schädigenden Einfluß nicht genügend entziehen kann. Es ist eine formale Ungleichheit, praktisch aber in der Ordnung, daß hier das Vormundschaftsgericht erst „auf Antrag" der Mutter sie ihr zu übertragen hat.

Die geschiedene Mutter endlich ist in der Regelung dieser Fragen vom objektiven Standpunkt des Interesses aller Beteiligten aus am sinnlosesten behandelt. Der geschiedene Vater behält nämlich stets die elterliche Gewalt, es sei denn, daß er sie infolge von Verurteilung zu Zuchthaus oder Gefängnis von über 6 Monaten „verwirkt" hat, oder an ihrer Ausübung für absehbare Zeit tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Dagegen erwirbt in normalen Verhältnissen auch die schuldlos geschiedene Frau, der „die Sorge für die Person" der Kinder: das Erziehungsrecht und das Recht mit ihnen zusammenzuleben, zuerkannt worden ist, weder[1]) das Recht zur Vertretung der Kinder, noch das Recht zur Verwaltung ihres Vermögens, noch auch zur Nutznießung desselben. Vielmehr verbleiben diese Rechte auch dem als schuldigen Teil erklärten Vater. Die „Denkschrift" erklärt[2]) dazu lakonisch: „Als Regel muß der Grundsatz gelten, daß die Ausübung der elterlichen Gewalt der Mutter nicht zukommt". Die Anwendung dieses schon an sich unbilligen Grundsatzes setzt also in der Praxis die schuldlos geschiedene Frau in die unwürdige Situation, sich an den Mann wenden zu müssen, wenn z. B. für das Kind ein Prozeß wegen Verkürzung seines Arbeitslohns oder unrechtmäßiger Dienstentlassung geführt wird: der geschiedene Mann hat sogar das Recht, zu entscheiden, ob der Prozeß überhaupt eingeleitet werden soll oder nicht. Bei dem Hineindenken in derartige Möglichkeiten wirkt die Begründung der „Motive", daß „die Scheidung die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, sowie der Eltern untereinander in Ansehung der Kinder" (!)[3]) nicht berührt, als ein fast frivoler Formalismus. Und wenn dann ferner gesagt wird, daß der Verlust der elterlichen Gewalt eine zu große Härte gegen den schuldigen Ehemann enthalte[4]), so darf man dieser, ausschließlich dem Manne zu gute kommenden, Milde gegenüber wohl fragen, ob nicht eigentlich der Gedanke noch näher läge, der schuldlosen Frau die ganz ungerechtfertigte Härte und Peinlichkeit jener Situation zu ersparen.

[1]) § 1635 Abs. 2. [2]) S. 234.
[3]) S. 622. [4]) S. 623.

Denn daß es „regelmäßig dem Interesse der Kinder am meisten entspricht", wenn ihre Vertretung und die Verwaltung ihres Vermögens dem von ihnen getrennt lebenden Vater verbleibt, kann man doch wohl im Ernst nicht gelten lassen.

Vollends geschlechtsegoistisch gedacht ist es aber, daß auch dem der Erziehungsrechte entkleideten Vater die Nutznießung des Kindesvermögens verbleibt. Auch wenn er daraus seinen Beitrag zum Unterhalt der Kinder bestreitet, kann er immerhin noch einen sehr bedeutenden Profit dabei machen, denn er hat das Recht, den an den Erziehungskosten, deren Maß er selbst bestimmen kann, ersparten Ueberschuß für sich zu verwenden, und, wie die Motive sagen[1]): „Ausgaben dieser Art gestatten ihrer Natur nach einen weiten Spielraum". Den Gipfel der Unbilligkeit und Unzweckmäßigkeit bildet dann § 1585, wonach — man würde es nicht glauben, wenn es nicht Tatsache wäre — die Mutter ihren eignen Beitrag zu den Unterhaltskosten der in ihrer Pflege befindlichen Kinder, den sie aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit zu leisten hat, zunächst an den — wohlgemerkt: auch an den als schuldigen Teil — geschiedenen Mann abzuführen und dann abzuwarten hat, daß sie ihn zusammen mit seiner Beitragsquote von ihm zurückerhält! Nur wenn „erhebliche" Gefährdung — also nicht: eine Gefährdung überhaupt — des Unterhalts der Kinder zu besorgen ist, kann sie ihn zurückbehalten. Es ist angesichts einer solchen direkt entwürdigenden Behandlung der Mutter, lediglich zu dem Zweck, den Herrenkitzel auch des durch seine Schuld geschiedenen Mannes zu befriedigen, doch wohl kaum wunderbar, wenn sich der deutschen Frauen zunehmend die Ueberzeugung bemächtigt hat, daß für die Erlangung einer auch nur einigermaßen würdigen Stellung der Frau im Privatrecht der Besitz des Stimmrechts Voraussetzung sei.

Der schon verschiedentlich zur Diskussion gestellte Gedanke, die Rollen zwischen Vater und Mutter zu tauschen und statt des Mannes die Frau zur Hauptträgerin der elterlichen Gewalt zu machen, liegt nahe, da ja die Kinderpflege und Erziehung als ihre ganze spezielle Pflicht betrachtet wird und heute, wo das außerhäusliche Berufsleben den Mann so stark absorbiert, auch faktisch fast ausschließlich in ihrer Hand liegt. Für den Fall der beiderseitigen Schuld an einer Scheidung läßt § 1635 der Frau das Erziehungsrecht für Kinder unter 6 Jahren

[1]) S. 725.

überhaupt und darüber hinaus für Töchter. Es muß als angemessen erscheinen, daß auch *in* der Ehe die Entscheidung der Mutter für die noch nicht sechsjährigen Kinder, eventuelle Korrekturen durch das Vormundschaftsgericht vorbehalten, als maßgebend behandelt wird. Denn ihre Sachkunde ist hier im Durchschnitt weitaus größer. Gegen eine darüber hinausgehende generelle Verwandlung der patriarchalen Autorität in eine „*matriarchale*" sprechen dagegen ganz dieselben ethischen Gründe, die wir oben bei der Erörterung des ehemännlichen Entscheidungsrechts gegen das Autoritätsprinzip überhaupt geltend gemacht haben. Auch bei der Konstituierung einer allein ausschlaggebenden „Muttergewalt" würde, um der rein formellen Vereinfachung der elterlichen Beziehungen willen, das Gemeinschaftsleben verarmen, weil die Eltern dann nicht mehr genötigt wären, sich in seinen allerwichtigsten Fragen eingehend zu beraten und einander die Motive ihres Wollens klar zu machen. Ferner aber könnte dadurch nicht nur der berechtigte Einfluß des Vaters auf die Entwicklung seiner Kinder verkümmert, sondern auch sein Interesse, seine Opferwilligkeit und sein Verantwortungsgefühl für sie geschwächt werden. Jede prinzipielle Lockerung des Bandes zwischen Vater und Kindern bedeutet aber ein Rückschritt jahrtausendelanger Kulturentwicklung und brächte innerhalb unsrer heutigen Gesellschaftsordnung Müttern und Kindern Schaden. — Die Frage, wie aber dann — bei Ausstattung beider Eltern mit der vollen elterlichen Gewalt und beim Fortfall des väterlichen Entscheidungsrechts — Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Kinder auszutragen sind, ist nun wahrlich nicht schwer zu beantworten.

Die Zuziehung des Vormundschaftsrichters, wie sie immerhin für zerrüttete Ehen als letztes Auskunftsmittel bei Streitigkeiten über Haushaltungsangelegenheiten und dgl. denkbar ist, kann, wenn man will, bezüglich der Kinder sogar — obwohl dies keineswegs wünschenswert ist — ganz außer Betracht bleiben. Denn die Zweigeschlechtlichkeit der Kinder gibt das Auskunftsmittel für diejenigen ganz verfahrenen Fälle, in denen jeder Gatte auf seinem Eigensinn beharrt, an die Hand. Kommt durchaus keine Vereinbarung und auch kein Kompromiß zu stande, so entscheide in den die Söhne betreffenden Angelegenheiten der Vater, in den die Töchter betreffenden gebe dagegen die Mutter den Ausschlag. Eine derartige Lösung eines Konflikts — so wenig erfreulich sie vom ethischen Standpunkt aus erscheint — ist

sachlich immerhin weit weniger bedenklich, als wenn, in dem besonderen Pflichtenkreise der Frau, immer der Mann das letzte Wort sprechen kann. — Wünschenswerter an sich wäre freilich auch hier die volle Gleichordnung unter Zulassung der Anrufung des Vormundschaftsrichters, der seinerseits am besten einen „Familienrat" aus den Anverwandten von beiden Seiten mit der Prüfung und friedlichen Schlichtung betrauen mag. Für die beiden wichtigsten Fragen: Berufswahl und Berufsbildung einerseits, religiöse Erziehung andrerseits, könnte dabei bestimmt werden, daß „im Zweifel" das Geschlecht der Kinder entscheiden solle. Für die religiöse Erziehung galt dies z. B. nach dem Preußischen Landrecht, wie wir sahen, bis zu der Kabinettsordre von 1803, welche, angeblich um „Unfrieden" in der Familie zn vermeiden, die Konfession des Vaters für alle Kinder entscheiden ließ. Diese und die entsprechenden gemeinrechtlichen Bestimmungen hat § 134 des Einführungsgesetzes aufrecht erhalten. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb die konfessionelle Geschiedenheit der Kinder nach dem Geschlecht gefährlicher sein sollte als die der Eltern. Vor allem aber müßte, wenn die Konfession eines Elternteiles entscheidet, der Mutter, für welche das Religiöse im Durchschnitt weit mehr Herzenssache ist, normalerweise der Vorrang gebühren. — Der rein konfessions-egoistisch begründete Anspruch der katholischen Kirche, daß ein vorehelicher Vertrag der Eltern unbedingt dauernd bindend sein solle, ist andrerseits ebenfalls nicht annehmbar. Solange die Eltern einig sind, soll ihnen niemand hineinreden. —

C.

Das patriarchalische Eheideal behauptet seine Herrschaft nicht nur im persönlichen Verhältnis der Gatten zu einander und zu ihren Kindern, es verschanzt sich vor allem auch hinter dem Wall des gesetzlichen Güterstandes, welches dem Herrenrecht des Mannes praktisch einen noch festeren Stützpunkt bietet, als selbst das prinzipiell so bedeutsame ehemännliche Entscheidungsrecht. — Das Gesetz hält an dem Prinzip der Vertragsfreiheit der Gatten in Vermögenssachen fest, und erleichtert ihre Regulierung durch Ehevertrag dadurch, daß es seinerseits fünf verschiedene Systeme formuliert und in ihren Konsequenzen detailliert normiert. Entsprechend den in Deutschland vorgefundenen Hauptkategorien sind dies: 1) die allgemeine Gütergemeinschaft, 2) die Fahrnis-, 3) die Errungenschaftsgemeinschaft, 4) die

Güterverbindung oder das System der Verwaltung und Nutznießung des Mannes und 5) statt des Dotalrechts: die Gütertrennung. Der Grund, weshalb das Gesetz Güterstände auch als „Vertragsrechte" eingehend normierte und nicht einfach den Ehegatten es überließ, nach ihrem Belieben Anordnungen zu treffen, ist teils, daß regelmäßig von seiten der Gatten nicht alle Konsequenzen ihrer Vereinbarungen klar erwogen sind, vor allem aber, daß die Interessen nicht nur der Kinder und Erben, sondern auch dritter Personen: der Gläubiger, auf das tiefste davon berührt werden. Es kann den Gatten weder überlassen werden, noch auch wäre es ihnen, nach geltendem Recht, ohne die Normierung der Vertragsrechte überhaupt möglich, durch Vereinbarungen nur unter sich z. B. darüber zu verfügen, nach welchen Grundsätzen etwa bei Gütergemeinschaft die Gläubiger befriedigt werden sollen.

Von jenen fünf Güterrechtssystemen wird nun aber das System „der Verwaltung und Nutznießung des Mannes" als „gesetzlicher Güterstand" bezeichnet, d. h. es tritt als Wirkung der Eheschließung ein, falls das Brautpaar nicht durch besonderen Ehevertrag eins der vier andren vereinbart hat. Nur subsidiär, bei Verlust des Verwaltungs- und Nießbrauchsrechtes, gilt kraft Gesetzes die Gütertrennung. Das gesetzliche Güterrechtssystem, dessen allgemeine juristische Konstruktionsprinzipien wir schon in den mittelalterlichen Güterverbindungssystemen, z. B. im ostfälischen Landrecht, fortgebildet und modifiziert im preußischen Landrecht, kennen gelernt haben, ist also dem Gesetzgeber als das zweckmäßigste, seinem Rechtsbewußtsein am meisten entsprechende erschienen. Zweifellos hat er auch von seinem Standpunkt aus: — dem des vorsichtigen Kompromisses zwischen individualistischem und autoritärem Eheideal, zwischen dem Streben, die Herrschaft des Mannes zu erhalten, daneben aber auch die Rechtspersönlichkeit der Frau zur Geltung kommen zu lassen — konsequent gehandelt, als er aus der Fülle der in Deutschland geltenden Güterstände gerade den der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, die — höchst mißverständlich — sogenannte „Verwaltungsgemeinschaft", auswählte und den Interessen erwerbstätiger Frauen anpaßte. Die Leitgedanken waren dabei, wie auch die „Motive" sagen: Sicherung der Stellung des Mannes als des Hausherrn und Hauptes der Ehe durch die Vereinigung des Vermögens beider Gatten in seiner Hand, und dann — soweit eben tunlich und vereinbar mit diesem Grundsatz — Schutz des Frauenguts vor der

daraus entstehenden Gefährdung, und Wahrung der eheweiblichen Handlungsfähigkeit Dritten gegenüber.

Alle charakteristischen Neuerungen des modernen Systems gegenüber seinen historischen Vorbildern sind durch das Streben des Gesetzgebers nach Hineinschmelzen des modernen Rechtsgedankens der eheweiblichen Handlungsfähigkeit in das alte Rechtsgebilde entstanden.

Bevor wir nun seine, durch diese Syntheſe konträrer Gegensätze entstandene, Gestalt betrachten, ist vor allem vorauszuschicken, daß als allgemeine Wirkung jeder Eheschließung, also bei jedem Güterstand, die uns aus dem römischen und preußischen Recht bekannte sogenante »praesumtio Muciana« über der Frau schwebt[1]): die Vermutung, zu Gunsten der Gläubiger des Mannes, daß die im Besitz der Gatten befindlichen „beweglichen Sachen", mit Ausnahme der eheweiblichen Kleider, Schmucksachen und weiblichen Arbeitsgeräte, – also: nicht nur der gesamte Hausrat, Möbel und Kunstwerke, Vorräte, sowie Bargeld, sondern ausdrücklich auch die nicht auf Namen lautenden Wertpapiere, gleichviel wo alle diese Dinge sich befinden, gleichviel selbst ob sie in einem von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäfte ihre Verwendung finden – dem Manne gehören. Sie fallen deshalb im Konkursfalle seinen Gläubigern zu, falls die Frau nicht ihr Eigentumsrecht daran zu beweisen vermag. Diese „Vermutung" erstreckt sich sogar auf die im Alleinbesitz der Frau befindlichen Sachen, auch wenn sie befugterweise getrennt vom Gatten lebt. — Infolgedessen haben andrerseits die Gläubiger der Frau gegenüber derartigen beweglichen Sachen das Nachsehen, wenn sie nicht ihrerseits das Eigentumsrecht der Frau daran beweisen können. Diese aus dem römischen Recht übernommene Bestimmung bedeutet bei Vermögensverfall des Mannes für die Frau eine große Härte. Sie wird in der Praxis natürlich auch vom Manne in den untern Ständen immer wieder gegen sie zu seinen — nicht aber seiner Gläubiger — Gunsten ausgebeutet. Meist wird sie mit der dadurch erzielten „Verkehrssicherheit" und größeren Kreditwürdigkeit des Mannes begründet. Die „Denkschrift" und die Reichstagskommissionsverhandlungen rechtfertigen sie außerdem durch die seltsame Behauptung, daß sie „regelmäßig auch den tatsächlichen Verhältnissen" entspreche, – während doch jedermann weiß, daß in Deutschland z. B. aller Hausrat in der Regel von der Frau eingebracht wird, und das Gesetz sogar die Eltern verpflichtet, der Tochter „zur Einrichtung des

[1]) § 1362.

Haushalts eine angemeſſene Ausſteuer" zu gewähren[1]). — Die gerade entgegengeſetzte Behandlung, d. h. die Zulaſſung der Vollſtreckung mindeſtens in das geſamte, dem perſönlichen Gebrauch der Familie dienende häusliche Inventar nur ſoweit es als perſönliches Eigentum des Mannes nachgewieſen iſt, würde keineswegs die „Verkehrsſicherheit" gefährden, — deren Beſtand unter der heutigen Rechtslage durch die zahlloſen, alle Gerichte überſchwemmenden „Interventionsklagen" der Ehefrau gegen die Gläubiger mit ihren wohlbekannten ſchweren Verſuchungen zu Meineid, „Schiebungen" und Betrug höchſt ungünſtig illuſtriert wird. Sie würde die Folge haben, daß vorſichtige Gläubiger, die einem Manne von zweifelhafter Kreditwürdigkeit leihen ſollen, die Mitunterſchrift der Frau verlangen, wie es vorſichtige Wohnungsvermieter ſchon heute tun. Andre als Eitelkeitsgründe wären gegen einen derartigen Zuſtand, welcher der Frau auch einen gewiſſen Einblick in den Grad der Verſchuldung des Mannes und Einfluß auf ſeine geſchäftliche Gebahrung eröffnen würde, ſchwerlich geltend zu machen. Will man ihn nicht, dann müßte, bei Gütertrennung, die Beweislaſt in jedem Falle der Pfändung, ſei es durch Gläubiger des Mannes, ſei es der Frau, dem andern Ehegatten auferlegt werden. Sonſt bleibt die Creditwürdigkeit der Frau die geringere. —

Die allgemeine vermögensrechtliche Lage der Frau unter dem normalen geſetzlichen Güterſtand beſtimmt der Grundſatz: „Das Vermögen der Frau wird durch die Eheſchließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen"[2]). Danach bleibt ſie Eigentümerin ihres Gutes, aber der Mann allein hat das Recht auf deſſen Beſitz. Er iſt befugt über die Art ſeiner faktiſchen Benutzung zu verfügen[3]). Ihr Eigentumsrecht äußert ſich während der Ehe weſentlich darin, daß es ſeine rechtsgeſchäftliche Verfügungsbefugnis an Schranken bindet Er bedarf ihrer Einwilligung nicht zur Veräußerung von Geld und

[1]) § 1620.

[2]) § 1363 Abſ. 1.

[3]) Der Umfang dieſer faktiſchen Verfügungsgewalt iſt beſtritten. Eine andre Schranke, als diejenige der „ordnungsmäßigen Verwaltung" § 1374, ſ. u.) iſt geſetzlich nicht begründet. Ob aber ſeine Verfügungen in dieſen Rahmen fallen, wird die Frau, da ſie einen Anſpruch auf Angabe des Grundes derſelben nicht hat, ſelten unzweideutig feſtſtellen können. Ein Rechtsmittel gegen faktiſche Maßnahmen, die ſie für nicht „ordnungsmäßig" hält, hat ſie, wie bei allen Verfügungen, nur im Falle der „erheblichen Gefährdung" (§ 1391, ſ. u.) und nur im Wege der prozeſſualen Klage.

geldgleichen Papieren sowie andrer „verbrauchbarer" Sachen (Lebensmittel, Heizmaterial, andre zum Verbrauch bestimmte Vorräte)[1]). Dagegen bedarf er ihrer Zustimmung zur Veräußerung andrer Objekte. Dies ist eine wesentliche Einschränkung seiner Gewalt z. B. gegenüber dem Sachsenspiegelrecht. Auch „soll" er die ihm freistehenden Verfügungen — faktische wie rechtsgeschäftliche — nur zum Zweck „ordnungsmäßiger" Verwaltung des eingebrachten Guts vornehmen und eventuell den Wert ersetzen. Andrerseits: ein Recht zur willkürlichen Versagung der Zustimmung hat die Frau nur, soweit die Verfügung nicht zur „ordnungsmäßigen" Verwaltung des Eingebrachten gehört. Ist letzteres dagegen — nach Ansicht des Vormundschaftsrichters — der Fall, so hat dieser eine, nach seiner Ansicht, „grundlos" verweigerte Zustimmung der Frau auf Anrufen des Mannes zu ersetzen[2]).

Im übrigen gleicht die Stellung des Mannes in den Hauptpunkten derjenigen eines Nießbrauchers; er hat also das Recht, die Zinsen und Renten aus Papieren oder andern Objekten in seinem Namen einzuziehen und zu verausgaben, bei Grundstücken auch über das Inventar nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaft zu verfügen. Da das eingebrachte Gut nur in Verwaltung und Nutznießung des Mannes sich befindet, sind natürlich die dazu gehörigen Objekte der Pfändung durch die Mannesgläubiger entzogen, ebenso aber auch (nach § 1408) die Einkünfte aus diesen Objekten, da sein Recht als unübertragbar gilt. Kann also die Frau die »praesumtio Muciana« entkräften, so ist sie für den Umkreis der von ihr eingebrachten Gegenstände gesichert. Dieser Umkreis kann sich während der Ehe verändern. Die zum Ersatz der von ihr eingebrachten Haushaltungsutensilien angeschafften Gegenstände z. B. gehören — wie bei der altsächsischen Gerade — wieder zum eingebrachten Gut, auch wenn sie mit Mitteln des Mannes angeschafft und wertvoller sind als die alten. Mit ihrem Gelde erworbene Sachen ferner werden ebenfalls eingebrachtes Gut, also ihr Eigentum und dem Zugriff der Gläubiger entzogen, — falls der Mann nicht beim Erwerbe erkennbar macht, daß er sie für sich erwerbe (§ 1381). Die „Substanz" ihres Vermögens soll ihr erhalten bleiben. Deshalb kann sie, soweit ihre Zustimmung erforderlich gewesen wäre, ein ihr gehöriges Objekt, das der Mann ohne diese an Dritte verhandelt hat, überall dann zurückfordern, wenn der Erwerber wußte oder wissen mußte, daß es ihr gehörte (§ 932). Ferner ist

[1]) § 1376 Nr. 1. [2]) § 1379.

seine Verwaltung durch gewisse Vorschriften gebunden: Er ist verpflichtet, die Einkünfte aus dem Eingebrachten (den „Reinertrag") für den Familienunterhalt zu verwenden. Er „soll" etwaige Ueberschüsse aus den Einkünften mündelsicher anlegen und der Frau auf ihr Verlangen über den Stand der Verwaltung „Auskunft" geben. Dies bewirkt aber im übrigen keinerlei materielle Schranken seiner freien Verfügung über die Nutzungen ihres Besitzes. Vielmehr ist sie während der Dauer der Ehe von jeder Mitwirkung und Mitbestimmung über dessen Erträgnisse ausgeschlossen. Und, wie wir schon sahen, darf der Mann über alle „verbrauchbaren" Sachen, z. B. über ein Konsumwarenlager, über Feldfrüchte, Bargeld und geldgleiche Papiere unkontrolliert verfügen. Die Frau kann Ersatz nur verlangen nach Beendigung des gesetzlichen Güterstandes, also bei seinen Lebzeiten nur, wenn sie — wovon wir gleich reden — vorher auf dem Klagewege Gütertrennung erstritten hat, oder der Mann in Konkurs gerät.

Solange dies nicht der Fall ist, nimmt er kraft seines eheherrlichen Rechts all ihr bewegliches und unbewegliches Gut, das sie einbringt und alles, was ihr im Laufe der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung zufällt, in seine Hand. Er erwirbt die Nutznießung daran, kann — nach der überwiegenden Meinung der Fachjuristen — auch Grundstücke der Frau verpachten und vermieten oder sonst, solange er nur ihre Substanz nicht veräußert oder belastet, nutzbar machen und, wie wir sahen, jede nur „faktische" Veränderung an den Objekten des Eingebrachten eigenmächtig vornehmen. Die Einkünfte des Frauenguts: Zinsen und Mieten, eine Leibrente und sogar eine Beamtenpension der Frau, werden formell sein frei verfügbares Eigentum, das er zwar in erster Linie für den gemeinsamen Haushalt verwenden soll, dessen Ersparnisse und Ueberschüsse er aber —, da der Frau keinerlei wirksames Kontrollrecht und gar keine Mitbestimmung zusteht, — auch für seine persönlichen Bedürfnisse, für kostbare Liebhabereien und „noble Passionen" zu verwenden faktisch in der Lage ist. Ist sie mit der Art seiner Verwendung oder Verwaltung nicht einverstanden, so bleibt ihr im Grunde nichts anders übrig, als sich zu fügen und die Hände im Schoß zu falten. Die gerichtliche Klage auf Verwendung der Einkünfte des Frauenvermögens für den Familienunterhalt (§ 1389) ist seitens der Frau sehr schwer praktikabel[1]). Die Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes aber ist auf ihr

[1]) Von allen anderen, rein faktischen Schwierigkeiten abgesehen, würde

Verlangen nur nach Entmündigung oder bei Abweſenheits- oder Krankheitspflegſchaft über den Mann, oder falls ihre und der Kinder Unterhalt „erheblich“ gefährdet iſt[1]), alſo nur als letztes Hilfsmittel in kritiſchen Situationen geſtattet. Im Falle „erheblicher Gefährdung“ ihres Eingebrachten kann ſie ſtatt deſſen auch auf Sicherſtellung klagen (§ 1391). Naturgemäß wird ſie aber nur dann überhaupt den Prozeßweg, der allein zugelaſſen iſt, beſchreiten, wenn die eheliche Gemeinſchaft überhaupt keinen Wert mehr für ſie hat. Und regelmäßig wird es zur Rettung ihres Vermögens zu ſpät ſein, wenn erſt ihr Beſitz oder Unterhalt „erheblich“ gefährdet iſt. —

Ihre Anſprüche an den Mann beſchränken ſich während der Verwaltung auf ihren „ſtandesgemäßen Unterhalt“, den er ihr, ſeinem Entſcheidungsrecht entſprechend, innerhalb weiter Grenzen nach *ſeinem* Dafürhalten und, gemäß der Weite und Unbeſtimmtheit dieſes Begriffs, natürlich in äußerſt willkürlicher Abſtufung gewähren kann. Denn einen Anſpruch auf die Zuweiſung etwaiger Ueberſchüſſe ihres eigenen Vermögens zu ihrer Verfügung beſitzt ſie ja während der Dauer der Ehe nicht. Geſchenke oder eine Reiſe machen, Arme unterſtützen, ſich an gemeinnützigen Beſtrebungen beteiligen oder ſich ein perſönliches Vergnügen verſchaffen kann ſie alſo nur, *ſo weit der Mann ihre Wünſche billigt*, denn von ihm muß ſie die Mittel dazu erbitten, *auch dann*, wenn er lediglich von *ihrem* Vermögen lebt. Gegen ſeine Willkür hat ſie in ſolchen Fällen keinerlei Handhabe.

Sie hat aber auch ferner keinen geſetzlich fixierten Anſpruch auf die Vereinbarung eines *feſt* beſtimmten Wirtſchafts- und Kleidergelds von noch ſo geringer Höhe überhaupt. Grade in Deutſchland beſteht nur noch allzu oft die Gepflogenheit auf ſeiten des Mannes, ihr, mit der Begründung: „Du kannſt bekommen was Du brauchſt“, nichts „Feſtes“ zu geben. Die praktiſche Durchführung dieſes ſcheinbar ſo rationellen Grundſatzes bringt dann die Frau in die für jede feiner empfindende Natur qualvolle Lage, das zur Beſtreitung der täglichen Bedürfniſſe des Haushalts wie ihrer Perſon Erforderliche in kleinen Summen immer aufs neue vom Manne *erbitten* zu müſſen, und ſich jedesmal wieder der pſychologiſch durchaus erklärlichen, peinlichen

ſie ja vorausſetzen, daß die Frau jederzeit *Rechnungslegung* verlangen könnte. Das iſt aber nicht der Fall.

[1]) Vgl. § 1418.

Ueberraſchung des Mannes auszuſetzen, daß die Summe, die er doch nach ſeiner Erinnerung „erſt eben“ gegeben hat, „ſchon wieder“ verbraucht iſt. Je nach dem Temperament des Mannes geſtaltet ſich deshalb in manchen, ſonſt durchaus harmoniſchen Ehen, die Wirtſchaftsführung für die Frau zu einem beſtändigen vorſichtigen Lavieren um ſein — eventuell, auch, oder vornehmlich, oder gar *nur*, mit *ihrem* Gelde gefülltes — Portemonnaie, aus dem ihr, je nachdem ſie die Gunſt des Augenblicks ausnützt oder verſäumt, das Erforderliche liebenswürdig oder verdrießlich, mit oder ohne Kommentar über ihre Hausfrauenqualitäten, verabfolgt wird. Und derartige Stimmungsſchwankungen im ehelichen Alltag ſind grade auch in den beſitzenden Klaſſen für eine feinfühlige Frau um ſo empfindlicher, je weniger klar ſie über das Soll und Haben der ehelichen Finanzen orientiert iſt und je weniger es grade dort Grundſatz iſt, ſie in die Technik unſrer modernen Vermögensverwaltung einzuweihen. Sie wird überdies ſehr häufig auch in völliger Unkenntnis über ihre Vermögensverhältniſſe gehalten, nach dem bekannten Prinzip: „daß Frauen von Geldſachen nichts zu wiſſen brauchen“. Gilt es doch immer noch als beſonderer »charme« des wohlbehüteten jungen Mädchens „gebildeter“ Kreiſe, wenn ſie auch in geſchäftlichen Dingen ein „unbeſchriebenes Blatt“ iſt. Vor der Ehe bleibt ſie in der Regel über die Vorgänge des Geldverkehrs und der Vermögensverwaltung völlig ununterrichtet. Meiſt erfährt ſie nicht einmal, was ſie ſelbſt in die Ehe einbringt, denn dieſe delikaten Dinge werden regelmäßig von ihrem Vater und ihrem Verlobten allein verhandelt. In der jungen Ehe bleiben ihr dann zunächſt die finanziellen Verhältniſſe Geheimnis, auch wenn ſie den Schleier lüften möchte. Sie fühlt bald: der Mann hat es nicht gern, daß ſie danach fragt: — wie denn ja überhaupt das Portemonnaie für den modernen Menſchen derjenige Teil ſeiner Perſönlichkeit iſt, den er am ſchamhafteſten vor den Augen andrer bewahrt, — und ſo bleibt ſie in der Regel völlig im Unklaren, ob die wechſelnde Gebeluſt des Gatten einen objektiven Grund hat oder nicht. Dies alles iſt natürlich keine unentrinnbare, naturgeſetzlich notwendige Konſequenz des geſetzlichen Güterſtandes oder irgend eines der andren patriarchal orientierten deutſchrechtlichen Syſteme. Aber es iſt eine mit ſehr großer Regelmäßigkeit zu beobachtende und ſehr ſelbſtverſtändliche pſychiſche Wirkung des Umſtands, daß die Herreneitelkeit des Mannes vom Geſetz dadurch ſanktioniert wird, daß es — wenn denn

einmal „Verwaltungsgemeinschaft“ der beiderseitigen Vermögen bestehen sollte – der Frau nicht nur keinen rechtlichen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung der gemeinschaftlichen „Finanzen“, sondern auch nicht einmal auf jederzeitige genaue Information über deren Lage gibt. Denn ihr Anspruch, „auf Verlangen“, nicht etwa: begründete Rechenschaft, sondern nur: „Auskunft“ zu erhalten, bezieht sich auf die männliche Verwaltung ihres eignen, nicht aber seines Vermögens[1]). Ueber die gesamte „Finanzlage“ der Familie sie jederzeit auf dem laufenden zu erhalten, verpflichet ihn das Gesetz mit keinem Worte, obwohl doch dies die Grundlage für die Bemessung der Ausgaben, die sie macht, bilden müßte.

Der Mann ist eben an sich von jeher gewohnt, sich ganz naiv als Vater aller guten und nützlichen Dinge und als alleinigen Herren des beiderseitigen Eigentums zu betrachten. Es ist ihm deshalb unter allen Umständen unbehaglich zu Mute, wenn er dessen Verwendung nicht bis ins Detail selbst bestimmt hat, noch ärgerlicher aber, wenn er die Art dieser Bestimmung irgend jemandem, und vor allem seiner Frau gegenüber, durch „Gründe“ rechtfertigen soll. Es gibt, wie jedermann weiß, Ehemänner, die gegen Dritte und, in Geschenken bei festlichen Gelegenheiten, auch der Frau gegenüber, äußerst generös sind, dabei aber ihre Forderungen für den Tagesbedarf regelmäßig sehr unsanft behandeln. Es ist die gleiche Lage hier wie auf dem Gebiet der Sozialpolitik. Es schmeichelt unsrer Eitelkeit, Almosen zu geben oder Wohltaten zu spenden, zu denen wir nicht verpflichtet sind, – es verletzt sie aufs äußerste, wenn auch nur ein Bruchteil jenes in zufälliger Gebelaune verausgabten Betrags als Recht, und sei es nur als moralisches Recht, in Anspruch genommen wird. Wo aber, wie in Deutschland, diese Empfindungsweise, die Quelle unzähliger ganz überflüssiger Reibungen ist, an denen tüchtige Menschen – Frauen wie Männer — unvermerkt kleinlich werden und verkümmern, ohnedies die Spießbürger aller Klassen und Stände beherrscht, da kann es nicht Aufgabe des Gesetzes sein, ein Güterſystem, welches jene Konsequenzen noch begünstigt, zum gesetzlichen Gü-

[1]) Selbst für diesen Anspruch geht die überwiegende Meinung dahin, daß er während des Datums der Verwaltung nur in den Fällen, wo die Frau auf Sicherheitsleistung zu klagen berechtigt ist (S. 464), gerichtlich geltend gemacht werden könnte.

terrecht zu erklären. Genug, wenn diejenigen, welche sich nur unter ihm glücklich zu fühlen glauben, es durch Ehevertrag vereinbaren können. –

Der moderne Individualismus hat der Bewegungsfreiheiheit der Frau, wie schon im vorigen Kapitel gezeigt, nun immerhin auch innerhalb dieses Systems einen Stützpunkt erstritten. Zu ihrem, der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes entzogenen, „gesetzlichen Vorbehaltsgut", das früher regelmäßig nur ihre Kleider und Schmucksachen umfaßte, gehört jetzt auch ihr Arbeitsgerät, und vor allem ihr selbständiger außerhäuslicher Arbeitsverdienst und Erwerb jeder Art[1]). Durch diese wichtige Neuerung sucht auch dies rückständige Vermögensrecht den, bei der Regelung des persönlichen Verhältnisses der Gatten durch den oben erörterten § 1358 berücksichtigten, Tatsachen des modernen Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen, die einen zunehmenden Bruchteil von Ehefrauen nötigen, durch selbständigen Nebenerwerb zum Unterhalt der Familie beizutragen. Es ist also wenigstens nicht mehr wie früher gesetzlich zulässig, daß der arbeitsscheue Taugenichts, auch wenn er wochenlang herumvagabondiert und keinen Pfennig zum Unterhalt der Familie beisteuert, seiner Frau den sauerverdienten Groschen aus der Schieblade nimmt, um ihn zu vertrinken. Vielmehr darf sie, was sie als Aufwärterin, Waschfrau, Amme, als Schneiderin, selbständig ihr Geschäft leitende[2]) Geschäftsfrau, Schriftstellerin, Künstlerin u. dgl. verdient, selbst in der Hand behalten. Allerdings ist sie verpflichtet, davon eventuell einen Zuschuß zur Bestreitung des ehelichen Aufwands zu leisten, falls der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält[3]). Diese Vorschrift ist an sich natürlich durchaus zu billigen, denn die Frau soll ja nicht nur für sich und ihre persönlichen Bedürfnisse verdienen, sondern nach ihren Kräften zum Unterhalt der Ihrigen beisteuern. Daß nun aber trotz dieser und ähnlicher Rechtsregeln auch im gesetzlichen Güterstand wieder ohne *allen* Vorbehalt der Satz auftaucht: „Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen" (§ 1389), ist denn doch eine seltsame logische Verschleierung des

[1]) §§ 1366, 1367.

[2]) Nach Annahme mancher Theoretiker (A. B. Schmidt) dagegen *nicht*, im Fall es auf ihren Namen durch Vormünder oder den Ehemann selbst geleitet wird, – eine bestrittene und wohl auch tatsächlich anfechtbare Ansicht.

[3]) § 1371.

tatsächlich vom Gesetz konstituierten Verhältnisses, die wiederum nur den Zweck zu haben scheint, das Selbstgefühl des Mannes zu schonen.

Durch die Erweiterung des gesetzlichen Vorbehaltsguts hat nun zwar die erwerbstätige Ehefrau eine Sphäre der Freiheit gewonnen, nicht aber die vermögende Frau, die normalerweise auf selbständigen Gelderwerb verzichtet, auch nicht die Frau des Mittelstandes, deren Kräfte durch ihre Arbeit im Haushalt und Geschäft des Mannes absorbiert werden. Diese sind — mögen sie auch noch so reich oder noch so fleißig sein — zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nach wie vor auf die Freigebigkeit ihrer Gatten angewiesen. Man hat, recht charakteristischerweise, auch bei uns die Herrenrechte des „kleinen Mannes", dessen Frau erwirbt, weit bereitwilliger preisgegeben, als diejenigen des Mannes der führenden Schichten, der eine Frau heiratet, die besitzt. Und man hat überdies den eignen Gelderwerb zum Maßstab der rechtlichen Behandlung der Frau gemacht. —

Wie verträgt sich nun, fragen wir weiter, der gesetzliche Güterstand mit dem Prinzip der eheweiblichen Geschäftsfähigkeit, das der Gesetzgeber als Symbol seiner modernen Frauenauffassung neben die überlieferte ehemännliche Autorität stellte?

Jenem Prinzip gemäß soll die verheiratete Frau, ebenso wie die unverheiratete, kaufen und verkaufen, Schulden machen, Verträge schließen, Ansprüche geltend machen, sich zu Leistungen verpflichten, für ihre Verpflichtungen haften können, — genau wie der Mann. Sie ist demgemäß auch berechtigt, über ihr Vermögen — auch ihr eingebrachtes Gut — durch Testament zu verfügen. Zufolge des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts kann dagegen, so lange die Ehe besteht, ihr eingebrachtes Gut für alle von ihr geschlossenen, sie zu einer Vermögensleistung verpflichtenden Geschäfte nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Mann seine Zustimmung dafür erteilt hat. Direkte Verfügungen über Objekte, die zum eingebrachten Gut gehören, werden nur mit ehemännlicher Genehmigung wirksam. Verkauft z. B. die Frau ohne sie ein Stück der Aussteuer, so kann es der Mann, wenn er nicht auf Aufforderung des Käufers dem Kontrakt nachträglich zustimmt, einbehalten oder von ihm zurückfordern. Und ihre Verfügungen darüber sind ohne seine Zustimmung gänzlich unwirksam, wenn sie „einseitige Rechtsgeschäfte" sind: ein zu ihrem eingebrachten Gut gehöriges Haus, das vermietet ist, kann sie nur mit seiner vorherigen Zustimmung, und in

seiner Abwesenheit (außer bei „Gefahr im Verzuge") garnicht, kündigen[1]). Sachen, die sie, über den Rahmen ihrer Schlüsselgewalt hinaus, für sich anschafft, braucht der Mann weder aus seinem, noch auch aus ihrem Vermögen zu zahlen. Der Rat mittelalterlicher Juristen an den ehrsamen Bürger, sich nicht mit unbekannten Frauen in Rechtsgeschäfte einzulassen, ist also noch immer angebracht. Die grundlos verweigerte Zustimmung kann vom Vormundschaftsgericht (nach § 1402) *nur* dann, wenn das Geschäft im *persönlichen* Interesse der Frau nötig ist, z. B. um das Geld zur Zahlung eines Anwalts oder Arztes zu gewinnen, — *nicht* in ihrem *Vermögens*interesse, ersetzt werden.

Am stärksten reiben sich jene beiden Prinzipien im Leben der *Geschäftsfrau*. Ihr Geschäft und ihr Warenlager müßten vom Tage der Eheschließung an natürlich als „eingebrachtes Gut" in den Besitz des Mannes übergehen, sofern es ihr nicht vertragsmäßig vorbehalten wird. Die „verbrauchbaren" Sachen unter den Warenbeständen könnte er ohne ihre Zustimmung verkaufen, überhaupt aber den Geschäftsbetrieb selbständig leiten, und in diesem Fall unterläge auch der Geschäfts*verdienst* seiner Verwaltung und Nutzung. Das Reichsgericht hat nun für diesen Fall — streng genommen gegen das Gesetz — den Vorbehaltscharakter des Erwerbsgeschäfts anerkannt. Praktisch ist dadurch die Möglichkeit arger Verwirrung beseitigt. Denn zufolge ihrer Geschäftsfähigkeit kann ja nun auch die Frau, falls die „Sitte" nicht nach § 1356 (s. o.) dem Mann das Recht gibt, sie in die Küche zu verweisen, das Geschäft fortführen oder ein neues Geschäft beginnen, und dann den Einkauf und Verkauf von Waren, Mieten und Kündigen von Lokal und Personal, Aufnahme von Darlehen u. s. w. selbständig vornehmen, falls ihr nur jemand den für all dies erforderlichen Kredit gewährt: dann wird ihr Geschäfts*verdienst* Vorbehaltsgut. Ihr *eingebrachtes* Gut dagegen haftet auch alsdann, wie wir schon sahen, für ihre Verbindlichkeiten nur, wenn der Mann ausdrücklich oder stillschweigend seine Zustimmung zum Betrieb gegeben hat. Dazu kann er nicht, auch nicht gerichtlich, genötigt werden. Die Frage, ob der Mann etwa kraft seines oben erörterten Entscheidungsrechts (§ 1354) der Frau die Eröffnung oder Fortführung eines Erwerbsgeschäfts ganz *untersagen* darf, hat die Reichstagskommission, in welcher beide einander entgegengesetzten Anträge über diesen

[1]) § 1395.

Punkt abgelehnt wurden, überhaupt unentschieden gelassen! Nach dem Inhalt des § 1354 würde, nach der Meinung angesehener Rechtsgelehrter, diese Frage – vorbehaltlich der Anrufung des Gerichts wegen „Mißbrauchs" – zu bejahen sein. Auf die Gültigkeit der Verpflichtungen der Frau Dritten gegenüber hätte aber dies Verbot keinen Einfluß (§ 1399): eine erstaunliche, aber aus der Kombination unvereinbarer Prinzipien folgende Rechtslage.

Von ihrer Geschäftsfähigkeit wirklich Gebrauch machen kann danach die Frau in der Regel jedenfalls nur, sofern sie selbständig kreditfähig ist, also Vorbehaltsgut hat, d. h. sich eigenes Vermögen vertragsmäßig vorbehalten oder selbst erworben hat. Ebenso steht es mit ihrer Prozeßfähigkeit. Bei Prozessen über ihr Vorbehaltsgut kann sie auch ohne Zustimmung des Mannes als Klägerin oder Beklagte selbständig vor Gericht erscheinen. Im übrigen kann sie sich in gewissen Streitigkeiten über ihre persönliche Rechtsstellung, z. B. zur Feststellung ihrer Legitimität oder ihrer Erbberechtigung, die verweigerte Zustimmung des Mannes vom Gericht ersetzen lassen. Dagegen kann sie über eingebrachtes Gut oder ein dazu gehöriges Recht, z. B. eine Mietsforderung, nur im Fall rechtswidriger Verfügungen des Mannes, sonst aber nur mit seiner Zustimmung, klagen. Fehlt diese ihr als Klägerin, so hat der Richter ihre Klage zurückzuweisen, fehlt sie ihr als Beklagte, so können sich ihre Gegner bei einem ihr ungünstigen Urteil nur zur Kostendeckung an ihr eingebrachtes Gut halten (§ 1412); dann muß sie ihrerseits ihrem Mann den daraus entstandenen Schaden aus ihrem (etwaigen) Vorbehaltsgut ersetzen, — — wiederum eine arg verzwickte Rechtslage.

Als Besitzer des eingebrachten Frauenguts bedarf dagegen der Mann ihrer Zustimmung nur zur Prozeßführung über die „Substanz" ihres Guts, z. B. zur Einklagung eines Hypothekenkapitals. Die Einkünfte und dazu gehörigen Rechte kann er dagegen selbständig vertreten, und zwar nicht etwa als Bevollmächtigter der Frau, sondern im eignen Namen und also auch ohne oder gegen ihren Willen. Zufolge des Antagonismus zwischen ehe weiblicher Prozeßfähigkeit und ehe männlichen Besitzrechten gestaltet sich speziell die Kostenverteilung bei Rechtsstreitigkeiten außerordentlich verwickelt, — aber es hat kein Interesse für uns, den geschickten Schlangenwindungen, mit denen sich die juristische Technik zwischen den einander widerstreitenden Prinzipien zu bewegen sucht, noch weiter nachzuspüren.

Unſre Skizze genügt, um zu zeigen, daß die, durch das allgemeine Entſcheidungsrecht zum Palladium der Ehe erhobene, durch den geſetzlichen Güterſtand gefeſtigte, ehemännliche Autorität und Vormundſchaft dem Prinzip der vollen juriſtiſchen Handlungsfähigkeit der Ehefrau auf der ganzen Linie erfolgreich Schach bietet und es, summa summarum, eben doch beſiegt. Eine objektiv befriedigende, dem Intereſſe beider Teile gerecht werdende Syntheſe jener beiden Grundſätze konnte nicht gelingen, da ſie dem Geſetzgeber zumutet, logiſch und praktiſch-ethiſch unvereinbare Beſtandteile zuſammenzuzwingen.

Deshalb waren denn auch die konſequenten Vertreter des Patriarchalismus und der autoritären Lebensanſchauung durch den Entwurf ebenſowenig befriedigt wie die Propheten eines neuen Eheideals auf der Grundlage des ethiſchen Individualismus. In den gutachtlichen Aeußerungen zum erſten Entwurf, der, nicht in der Sache, ſondern weſentlich nur in der Form, den autoritären Charakter der ehemännlichen Privilegien ſtärker verſchleierte, als die definitive Faſſung, wurde von patriarchal orientierter Seite z. B. die lebhafte Beſorgnis geäußert, daß der Mann durch die „Verwaltungsgemeinſchaft“ zum bloßen „Geſchäftsführer“ und „Bevollmächtigten“ der Frau „erniedrigt“ (!) werde, weil ſeine Rechte ſich nicht deutlich genug als Ausfluß ſeiner perſönlichen Herrſchaft über die Frau darſtellten. Die heftigſte Abneigung erregte der Entwurf bei Gierke, der lebhaft bedauert, daß die, der Konſtruktion des geſetzlichen Güterſtands zu Grunde gelegten, Prinzipien nicht an die „Gewere zur rechten Vormundſchaft“ des Sachſenſpiegels anknüpfen. Und er, der in bezug auf andre Punkte dem Entwurf in flammenden Worten Mangel an ſozialem Empfinden und an Bekanntſchaft mit der „Volksſeele“ vorwirft, beklagt bitter die Ausdehnung des Vorbehaltsgutscharakters auf den ſelbſtändigen Erwerb der Frau: — weil ſie die „Einheit der Ehe“ zerreiße. Jedem, der auch nur die Zuſtände in unſren Proletarierehen kennt, muß dieſe Forderung, einem Begriff zuliebe himmelſchreiende Ungerechtigkeiten zu dulden und zu fördern, geradezu unglaublich klingen. Lebensfremd, mit dem Haupt in den Wolken, jagt Gierke, wo immer wir ihm begegnen, dem Phantom der äußerlichen „Einheit“ der Familie und eines, nach ſeiner durch die Geſchichte widerlegten Anſicht, ſpezifiſch „deutſchnationalen“ Eherechts nach und kommt deshalb dem Entwurf gegenüber zu dem charakteriſtiſchen Urteil: „Von allen geltenden Rechten, welche die Verwaltungsgemeinſchaft oder den ehelichen Nießbrauch

zum Ausgangspunkt nehmen, hat keins in gleichem Maße die Ehe zerriſſen, die Stellung des Mannes herabgewürdigt, der Frau geſchäftliche und prozeſſuale Tätigkeit zugedacht, den Verkehr unter den Eheleuten in geſchäftliche Formen gekleidet, das gegenſeitige Mißtrauen und die ziffernmäßige Berechnung zum Prinzip erhoben, den ehelichen Zwiſt herausgefordert“[1]). Es iſt nur konſequent, daß Gierke von ſeinen Idealen aus für die Erhebung der allgemeinen Gütergemeinſchaft zum geſetzlichen Güterſtand eintritt. Er preiſt ſie als vollkommenſtes Symbol der idealen Ehe, „die doch nun einmal eine Gemeinſchaft aller göttlichen und irdiſchen Dinge iſt“. Wobei er aber eben vergißt, daß ein derartiges hochgeſtimmtes, den Geiſt der „Rechenhaftigkeit“ ausſchließendes Verhältnis zweier ſittlich vollkommener Perſönlichkeiten, — das ſelbſtverſtändlich auch unſer ſittliches Ideal iſt, — ſelbſt bei Menſchen, die ſich aus tiefer Neigung heiraten, nicht als etwas von vornherein Gegebenes, ſondern eben als ein „Ideal“ d. h. aber: eine Aufgabe zu gelten hat, deren Löſung, wenn ſie nicht mit den Flitterwochen verfliegen ſoll, nicht als Ergebnis einer Ballbekanntſchaft oder auch einer noch ſo tiefgehenden Liebesleidenſchaft plötzlich und dennoch dauernd erſtürmt, ſondern ſchrittweiſe in langjähriger ſittlicher Entwicklung verwirklicht werden will. Die Zumutung an den Geſetzgeber eine derartige Gemeinſchaft, voll reſtloſen Vertrauens und ſelbſtloſeſter Hingabe, vermittelſt des Güterrechts als generell beſtehend zu fingieren oder ihre Exiſtenz durch Paragraphen zu erzwingen, bekundet ſowohl ein Verkennen des innerſten Weſens der Sittlichkeit, wie auch der Aufgaben und Macht des Geſetzgebers, — oder aber es bedeutet, ſicherlich ſehr gegen Gierke's Abſicht, daß die „Gretchengefühle“ der Braut für die pekuniären Intereſſen des Mannes kraft Geſetzes nutzbar gemacht werden.

Ein ähnlicher Irrtum, nur in erheblich vergröberter Form, lag auch den Forderungen, die Friedrich Mommſen erhob, zu Grunde. Auch er verlangte — nota bene vor allem: bei der Frau — die zwangsweiſe Förderung der ehelichen Geſinnung durch die allgemeine Gütergemeinſchaft. Er erklärt es für ſittliche Pflicht der Frau, auch das Unglück einer eintretenden Verarmung mit dem Manne zu teilen, hält es dagegen für „ſchwächliche Sentimentalität“ (!), dem Mitleid mit ihr

[1]) S. 414. a. a. O.

einen Einfluß auf die Gestaltung des Güterrechts einzuräumen[1]). Im „Hamburger Correspondent" wurde darauf seinerzeit zutreffend geantwortet, daß die Entscheidung über seine „sittliche Pflichten" dem Einzelnen selbst zu überlassen sei, daß es aber ferner durchaus nicht als sittliche Pflicht der Frau gelten könne, den Gläubigern eines Spielers, Trunkenbolds, Spekulanten oder galanten Abenteurers ihren und ihrer Kinder Unterhalt zu opfern.

Unter ganz andren Gesichtspunkten empfiehlt Anton Menger die allgemeine Gütergemeinschaft für die besitzlosen Klassen. Im Gedanken daran, daß in jenen Kreisen beide Gatten in der Regel nur ihre Arbeitskraft in die Ehe einbringen, und die Tätigkeit der Frau meist ebenso wertvoll zur Erhaltung der Familie ist, wie die des Mannes, hält er — in ihrem Interesse — für „die allein passende Gestaltung des Ehegüterrechts", daß sowohl das Eingebrachte, wie auch das später Erworbene, gemeinschaftliches Gut beider Gatten wird. Offenbar denkt er dabei an die Möglichkeit einer für die Frau vorteilhaften Teilung des Gesamtguts bei Auflösung der Ehe, berücksichtigt aber nicht ihre völlige Abhängigkeit während der Ehe, und die Gefährdung all ihrer Habe einschließlich ihres Arbeitsverdienstes durch die eheliche Schuldengemeinschaft. Allerdings sind auch ihm Zweifel aufgestiegen, „ob die hervorragende Stellung, welche der deutsche Entwurf dem Ehemann auch in der Gütergemeinschaft zuweist (NB.!), für diese Volkskreise hinreichend gerechtfertigt ist". Hätte er die juristischen Konsequenzen der Gemeinschaftssysteme völlig durchdacht, so wäre er grade von seinem Standpunkt aus wahrscheinlich zu einer direkt entgegengesetzten Forderung gekommen.

Unter wirtschaftlichen, ebenso wie unter sittlichen Gesichtspunkten wäre eine allgemeine Gütergemeinschaft nur dann überhaupt zu einem „Ideal"-System zu gestalten, wenn sie nicht nur Eigentums-, sondern auch Verwaltungsgemeinschaft (im wahren Wortsinn), das hieße aber vor allem: Verfügungsgemeinschaft beider Gatten bedeutete; wenn also der Frau das Recht gegeben würde, über die Verwendung des beiderseitigen, ihres wie des männlichen, Einkommens, des Kapital- wie des Arbeitseinkommens, genau so frei zu bestimmen, wie er zu tun berechtigt ist. Damit fielen aber natürlich alle Schranken, welche das Gut des einen Gatten gegen Unwirtschaftlichkeit, verschwenderische Neigungen und Geschäftsuntüchtigkeit des andern schützen, fort. Ein

[1]) S. 97 der „Gutachtlichen Aeußerungen".

solcher faktischer Zustand, wo ein Ehepaar nur eine einzige Kasse hat, in die jeder von ihnen ganz nach Gutdünken greift, ist heute in harmonischen Ehen keine Seltenheit. Eine Form, dies zu ermöglichen, ist in den besitzenden Kreisen z. B. die Eröffnung eines gemeinsamen Bankguthabens, auf welches jeder der Gatten durch Scheck ziehen kann, und dem alle Einnahmen zufließen. Eine derartige Gestaltung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Gatten ist aber nur bei einem Maß von Vertrauenswürdigkeit und Charakterdisziplin beider Gatten möglich, welches ein Gesetzgeber, dessen Aufgabe es ja gerade sein muß, für mögliche Konfliktsfälle Vorsorge zu treffen, bei dem Durchschnitt der Menschen doch nicht einfach als gegeben voraussetzen darf. Dagegen wäre sehr wohl denkbar, in Zukunft eine derartige „Güter- und Verfügungsgemeinschaft" als Vertragsrecht, und dann mit Wirkung auch zu Gunsten der Gläubiger beider Gatten, zu formulieren, — wovon am Schluß noch einige Worte zu sagen sein werden. In ihrer heutigen, vom Entwurf (§ 1437 f.) formulierten Gestalt bedeutet die „allgemeine Gütergemeinschaft" dagegen: daß auch die Substanz des von der Frau Eingebrachten und auch ihr Arbeitsverdienst der Verfügungsgewalt des Mannes allein unterliegt. Er ist nur bei Schenkungen, Verfügungen über Grundstücke oder über das Gesamtgut als Ganzes an ihre Zustimmung gebunden. Die Frau darf zwar bei Krankheit und Abwesenheit des Mannes Rechtsgeschäfte vornehmen, dagegen im Fall seiner Geschäftsunfähigkeit wird sein Recht nicht etwa von der Frau als solcher, sondern von seinem Vormund (!) ausgeübt; — der Mann ist ferner der Frau für eine durch noch so schweres Verschulden herbeigeführte Schädigung des Gesamtguts nicht verantwortlich, sofern nicht die Absicht, sie zu schädigen, erwiesen wird; — und endlich kann die Frau nur dann die Auflösung der Gütergemeinschaft verlangen, wenn (§ 1468) entweder schon eine auch ihren zukünftigen Erwerb gefährdende Ueberschuldung oder eine Entmündigung des Mannes wegen Verschwendung oder gewisse schwere Verfehlungen des Mannes gegen ihre Rechte faktisch vorliegen. Als Gegenwert gegen diese Unterordnung der Frau, die ihr ausschließlich für solche Rechtsgeschäfte, die „zur Ordnung ihrer persönlichen Angelegenheiten" etwa erforderlich sein sollten, die Anrufung des Gerichts zur Erteilung des vom Manne verweigerten Konsenses gestattet (§ 1451), hat die Frau bei unbeerbter Ehe außer ihrem Anteil am Gesamtgut ein, je nach der Verwandtschafts-

nähe der andern Erben in der Quote wechselndes — Miterbrecht am Anteil des Mannes (s. u.). Im Fall beerbter Ehe hat sie bis zu einer etwaigen Wiederverheiratung das Recht der „Fortsetzung" der Gütergemeinschaft nach dem Tode des Mannes (wie umgekehrt auch der Manne nach ihrem Tode), wobei sie dann in die rechtliche Stellung des Mannes, die Kinder in die bisher von ihr innegehabte Stellung einrücken (§ 1487). Diese Rechtslage kann für die vermögenslose Frau, die einen bemittelten Mann heiratet, rein ökonomisch verlockend sein. Allein sowohl diese ökonomischen Vorteile wie die Prämie, welche sie in Gestalt der Stärkung ihrer mütterlichen Autorität als Witwe dadurch empfängt, daß die Kinder unter normalen Verhältnissen ihren Erbanteil in der fortgesetzten Gütergemeinschaft lassen müssen, werden einer modern empfindenden Frau durch die Unterwerfung, die ihr für die Dauer der Ehe zugemutet wird, zu teuer erkauft erscheinen. Sie kann sich eine ganz gleichartige Stellung: — Nießbrauch und Verwaltung der Witwe — überdies auch durch Ehe- und Erbvertrag mit dem Gatten sichern. Sie wird es aber in der Regel billiger gegen die Kinder finden, sich mit ihrem, bei jedem Güterſystem bestehenden, gesetzlichen Miterbrecht am Vermögen des Mannes und daneben mit einem Anteil an der ehelichen „Errungenschaft" zu begnügen, den sie sich heute durch Erbvertrag ausbedingen kann und den ihr, hoffentlich, in Zukunft das Gesetz, wie noch zu erörtern, zubilligen wird.

Nächst der allgemeinen Gütergemeinschaft wurde von den Gegnern des Entwurfs am lebhaftesten für die *Errungenschaftsgemeinschaft* plädiert. Und zwar ziemlich einheitlich mit der Begründung, daß der Ausschluß der Frau von der Teilnahme an der ehelichen Errungenschaft, also an dem durch die Arbeit der Gatten erzielten Vermögenszuwachs, ungerecht sei. Es ist in der Tat ein empfindlicher Mangel, daß unter dem gesetzlichen Güterstand die Frau zwar als Witwe einen, je nach der Verwandtschaftsnähe der Erben, mit denen sie zu teilen hat, verschieden großer Anteil[1]) am Vermögen

[1]) Neben Verwandten erster Ordnung (Abkömmlinge) ein Vierteil, neben solchen zweiter Ordnung (Eltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge) und neben Großeltern die Hälfte. Verwandten vierter Ordnung geht der Ehegatte überhaupt vor. Daß der Ehegatte das *Eigentum* an diesem Erbteil erhält, entspricht dem Preußischen Landrecht und steht im Gegensatz zu den romanischen Gesetzgebungen (Code civil, italienischer und spanischer Codex), welche ihr nur einen Nießbrauch an der betreffenden Quote einräumen.

des Gatten, dagegen bei der Eheſcheidung, auch wo ausſchließlich der Mann ſie verſchuldet, keinen Pfennig von dem Vermögenszuwachs erhält, der vielleicht nur durch ihre Sparſamkeit *oder gar durch ihre poſitive Mitarbeit* im Geſchäfte des Mannes geſchaffen iſt. Dies kann, wie beſonders Jaſtrow betont hat, wenn der Mann unter ihrer Mithilfe ein Vermögen erwirbt, nun noblen Paſſionen zugänglich wird, ſie durch Untreue zur Scheidung nötigt und dann kraft Geſetzes das Vermögen für ſich und ſeine Geliebte behält, zu geradezu unerhörten Konſequenzen führen. Dem würde — wie am Schluß zu erörtern — durch Aenderung der güterrechtlichen Konſequenzen der Scheidung zu begegnen ſein. Allein die Wahrung des ſicheren Vorteils, den ihr, innerhalb des geſetzlichen Güterſtands, wenigſtens die ſelbſtändige Verfügung über ihren Arbeitsverdienſt *während* der Ehe bietet, muß — wie die Dinge nun einmal liegen — der Frau unter allen Umſtänden wichtiger ſein, als die Sicherung jener Früchte der Errungenſchaftsgemeinſchaft bei *Auflöſung* der Ehe, die ſie ſich überdies ja auch heute durch Erbvertrag geſondert ausbedingen kann. Denn im übrigen beſteht unter dem Syſtem der ehemännlichen Autorität die prinzipielle Beſonderheit der Errungenſchaftsgemeinſchaft gegenüber dem Syſtem der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung ja grade darin, daß außer dem Ertrag des Eingebrachten auch der *Arbeitsverdienſt* und aller Geſchäftserwerb *beider* Gatten, als Geſamtgut, allein vom *Mann* verwaltet wird. Sie ſchließt alſo die Ausſonderung des Arbeitsverdienſtes der Frau als geſetzlichen Vorbehaltsguts aus, und ſie unterſtellt in der Form, die das Geſetzbuch dieſem Güterſtande gegeben hat, ganz ebenſo wie das geſetzliche Güterrecht, das geſamte Eingebrachte der Frau der Verfügung des Mannes allein. Dasſelbe trifft in noch höherem Maße für die *Fahrnisgemeinſchaft* zu, in der außer der „Errungenſchaft“ auch alles bewegliche eingebrachte Gut und überdies auch alles erſt nach Eheſchluß entgeltlich erworbene, unbewegliche Gut Geſamtgut wird und, im weſentlichen wie bei der allgemeinen Gütergemeinſchaft, vom Mann allein verwaltet wird. In all dieſen Fällen kann ſich die Ehefrau zur eignen Verwaltung, alſo als „Vorbehaltsgut“, andre als etwaige durch Erbſchaft oder Schenkung ihr ausdrücklich als ſolches zugewendete Vermögensobjekte *nur* durch Ehevertrag ausbedingen. Sie iſt alſo in jedem Fall unſelbſtändiger geſtellt als ſelbſt beim geſetzlichen Güterſtande und wird nur durch den Anteil am Vermögenszuwachs des

Mannes im Erbfalle dafür entschädigt. Es wird aber weiter unten auszuführen sein, daß die Gewährung eines solchen Erbanteils unter allen Umständen der Billigkeit entspricht, gerade auch bei bestehender Gütertrennung.

Der entschieden überwiegende Grundton bei den mannigfaltigen Ausstellungen und Aenderungsvorschlägen der fachjuristischen Kritiker des Entwurfs war — bei allem guten Willen, auch der Frau mehr als bisher gerecht zu werden — doch das Interesse an möglichst ungehinderter vermögensrechtlicher Herrschaft des Mannes. Auch Juristen, die, wie Schröder, Mitteis, Pfister, die Wahl der „Verwaltungsgemeinschaft" und ihr modernisiertes Gewand grundsätzlich billigen, erscheint es als „Gefährdung des ehelichen Friedens", daß z. B. der Mann für gewisse eingreifende Handlungen mit dem Vermögen der Frau an ihre Zustimmung gebunden, daß ihm — was, wie wir sahen, leider nicht der Fall ist — eine „peinliche Rechnungslegung" zugemutet, daß sein Verfügungsrecht über bewegliche Sachen Beschränkungen unterworfen werden soll[1]). Sie plädierten direkt für die freie Verfügung des Mannes über alles bewegliche Frauengut, einschließlich sogar ihrer Schmucksachen, — womit sie das Recht der Frau unter das Niveau der fortgeschritteneren Rechte der Sachsenspiegelzeit zurückschrauben wollten! Nicht nur Gierke, sondern auch Pfister und Mitteis verlangten sogar, daß das eingebrachte Frauengut für die Schulden des Mannes hafte und hoben damit den Sinn des ganzen Systems überhaupt aus den Angeln. Unter dem Einfluß dieser Kritik wurden jedoch am ersten Entwurf wesentlich nur Formänderungen vorgenommen, durch die es zur Beruhigung eines „gemäßigten" Patriarchalismus gelang, den gesetzlichen Güterstand als Teil des persönlichen Herrschaftsrechts des Mannes deutlicher erkennbar zu machen. Der Gedanke an eine über den Entwurf hinausgehende Verselbständigung der Frau ist in den, „historisch" und — wie man eben leider sieht — doch auch durch ihre Geschlechtszugehörigkeit gebundenen, fachwissenschaftlichen Kreisen nur ganz vereinzelt aufgetaucht. So empfahlen z. B. Holtum und Johst das römische Dotalrecht, dem übrigens auch die Motive wohl oder übel den Ehrenpreis in Bezug auf die Sicherung und Selbständigkeit der Frau zusprechen mußten. Sie erkennen auch die prinzipielle Berechtigung des Standpunkts an, von dem aus eine, im Jahre 1876 an den Reichstag gerichtete Petition

[1]) S. 161 der „Gutachtl. Aeußerungen."

des allgemeinen deutschen Frauenvereins um die Einführung der Gütertrennung gebeten hatte. Unter Berufung auf die „geschichtliche Entwicklung" des deutschen Rechts und der ihr zu Grunde liegenden, angeblich spezifisch deutschen Eheauffassung glauben sie jedoch eine eingehende Auseinandersetzung mit jenen Vorschlägen abweisen zu dürfen.

Nur der schon genannte Praktiker Karl Bulling kritisierte noch in letzter Stunde, als der Entwurf dem Reichstag schon vorgelegt war, sehr feinsinnig und eingehend die patriarchalen Bestandteile des Vermögensrechts. Er charakterisiert die Verwaltung und Nutznießung des Mannes als Ausfluß der alten Ehevogtei und leitet die Forderung nach Gütertrennung aus ihrer tiefsten Quelle: dem Postulat der sittlichen Freiheit der Persönlichkeit ab, die er, positiv gewendet, ganz richtig als Recht jedes einzelnen zu selbstbestimmtem Handeln und Wirken in der Außenwelt, als „Freiheit in der Pflichterfüllung" bezeichnet.

Verglichen mit der traditionellen Gebundenheit und Unzugänglichkeit der juristischen Fachwissenschaft gegenüber allem „Neuen", erscheinen die Reichstags- und Reichstagskommissionsverhandlungen vom Jahre 1896 schon unter dem Zeichen wesentlich modernerer Anschauungen. Hier nahmen ja immerhin auch Laienkreise zu den geplanten Gesetzen Stellung, und da der Ballast der Vergangenheit und die Scholastik des überlieferten Kollegheft's sie weniger belastete als die Fachwissenschaft, ließen sie sich unbefangener, wenn nicht von neuen „Ideen", so doch von rein sachlichen Erwägungen ergreifen. Inzwischen hatte sich überdies auch die Bedeutung und Kraft der organisierten Frauenbewegung gesteigert. Der damals eingereichten Frauenpetitionen wurde denn auch häufig gedacht; allerdings beruhigte sich die Mehrheit immer wieder mit der Erwägung, daß sie eben doch nur die Anschauungen einer kleinen Frauengruppe zum Ausdruck bringe, während die „Masse" sich passiv verhalte und demnach offenbar völlig zufrieden mit der ihr zugedachten Rechtsstellung sei. Also nur unter dem Druck der „Massen" hätte sich die Majorität der Volksvertretung im Jahre 1896 — vielleicht — eine Bewilligung von Frauenforderungen abpressen lassen. Nach dem Ruhmestitel, aus bloßem unbefangenen Gerechtigkeitsgefühl mit der Tradition zu brechen, — den sich das englische Parlament vom Jahre 1882 verdient hat — stand ihr Sinn nicht. Immerhin konstatieren wir dankbar, daß mit Ausnahme der Deutsch-

konſervativen, des Zentrums und der Nationalliberalen Männer verſchiedenſter Parteien damals energiſch für volle Selbſtändigkeit der Frau eintraten. Daß die ſozialdemokratiſche Partei geſchloſſen dafür kämpfte, war als notwendige Konſequenz ihres Programms und ihrer Parteitaktik an ſich ſelbſtverſtändlich. Aber der Grad von Wärme und Eifer, mit dem ihr parlamentariſcher Führer (Bebel) immer wieder für die Gütertrennung plädierte, obwohl ſie ja — wie er zutreffend bemerkte — für die Frauen proletariſcher Kreiſen relativ[1]) gleichgültig iſt, zeigte doch auch ein rein menſchliches Gerechtigkeitsgefühl und einen ſittlichen Idealismus, der aus einer tieferen und reineren Quelle floß, als alle parteipolitiſchen Erwägungen.

Aber auch aus den Reihen der bürgerlichen Parteien wurde für die Einführung der Gütertrennung plädiert. In der Reigstagskommiſſion wurden von 21 immerhin 6 Stimmen dafür abgegeben[2]), und wenn wir dem freikonſervativen Wortführer der Minorität glauben dürfen, ſo haben auch mehrere der Gegner zugegeben, daß die Gütertrennung das Recht „der Zukunft" ſei, ohne freilich irgend welche ſachlichen Gründe dafür anzugeben, warum es alsdann nicht ſchon dasjenige der Gegenwart ſein könne. — In den Plenarverhandlungen traten die Liberalen: Träger, Rickert, Prinz Schönaich-Carolath, ferner Dziembowski-Pomian vom Standpunkt liberaler Ideale aus rückhaltlos für volle Gütertrennung ein. Am bemerkenswerteſten aber iſt es, daß den Frauen auf der rechten Seite des Hauſes gerade in dem Abgeordneten Frhr. v. Stumm-Halberg ein Anwalt erſtand, der bei jeder Leſung, ſowohl in der Kommiſſion, wie im Plenum, mit Leidenſchaft und wohldurchdachter Logik für die Gütertrennung eintrat. Er konſtatierte zwar zu Beginn der Generaldebatte, daß er „weit davon entfernt ſei", der „ſogenannten Frauenemanzipation" das Wort zu reden und die Gleichſtellung der Frau mit dem Mann zu verlangen, — erklärt aber ſpäter: „die Ehe wird um ſo normaler ſein, je mehr die Frau dem Mann gleichgeſtellt wird". Er verſäumt keine Gelegenheit, um jede prinzipielle Gemeinſchaft mit der Sozialdemokratie abzulehnen, — bis auf ſein Feſthalten an dem ehemännlichen Entſcheidungsrecht, durch das er offenbar ſein patriarchales Gewiſſen beſchwichtigte, decken ſich jedoch ſeine eherechtlichen Forderungen faſt auf der ganzen Linie mit denen der äußerſten Lin-

[1]) Aber eben freilich nur „relativ".

[2]) Von wem? iſt aus dem Bericht nicht erſichtlich.

ken. Auch die von den verschiedenen Seiten vorgebrachten Begründungen ähneln einander so weitgehend, daß wir, um Wiederholungen zu vermeiden, einfach nur Frhr. v. Stumm zu Worte kommen lassen, denn zweifellos hat er sich die Vertretung seiner Forderungen von allen Rednern am meisten Mühe und eingehendes Studium, auch der englischen und russischen Gesetze, kosten lassen.

Er verlangt zunächst auch für die Regulierung des Vermögensrechts die Anerkennung des Grundsatzes, daß der Schutz des Schwächeren vornehmste Aufgabe des Gesetzgebers sei. Aus der Anerkennung jenes Postulats folgt aber — speziell vom Standpunkt des ethischen Individualismus, der die menschlichen Beziehungen unter den ewig gültigen Grundsatz stellt: Niemand ist nur Mittel eines anderen — die Pflicht des Gesetzgebers, in erster Linie auf den Schutz der Frau, nicht aber auf den des Mannes bedacht zu sein, denn nach allen bisherigen Erfahrungen ist sie in der Ehe der schon von der Natur selbst gebundenere, überdies durch ihre regelmäßig größere Jugendlichkeit und vor allem, vorläufig, durch die Art ihrer Erziehung, der abhängigere Teil, was sie im Effekt dem Manne gegenüber in das Verhältnis des „Schwächeren" zum „Stärkeren" setzt. Wenn die Vertreter des Patriarchalismus und der autoritären Lebensanschauung die natürliche Gebundenheit der verheirateten Frau gerade umgekehrt zum Ausgangspunkt ihrer gesetzlichen Unterordnung nehmen: — ein Standpunkt, den wir prinzipiell schon wiederholt kritisierten, — so parierte Frhr. v. Stumm derartige Ansichten mit einem Schlagwort, das, soviel mir bekannt, an Schärfe alles übertrifft was damals von frauenrechtlicher Seite geäußert ist: „Das Gesetz muß die Frau nicht sowohl durch, wie vor ihrem Mann schützen"[1]). Unter diesem Gesichtspunkt bietet ihm aber der gesetzliche Güterstand durchaus keine genügende Garantie, um sie vor dem Leichtsinn eines gewissenlosen oder vor den Beschränktheiten eines geizigen oder kleinlichen Gatten zu schützen. Die pekuniäre Abhängigkeit der Frau von der Freigebigkeit ihres Gattens erscheint ihm mit Recht namentlich dann unerträglich, wenn sie durch eigenes Vermögen zum Unterhalt der Familie beiträgt oder ihn sogar wesentlich allein bestreitet. Und offenbar aus dem Empfinden des begüterten Vaters von Töchtern entstand der die Situation trefflich charakterisierende Satz: „Es ist für den Vater, der seiner Tochter etwas hinterläßt, ein tief demütigendes

[1]) Vgl. Reichstagsverhandlungen, 32. Sitzung, S. 760.

Gefühl, wenn nun dieſe Tochter dasjenige, was aus dieſem Vermögen fließt, ſich von dem Manne erſt erbetteln muß." Spricht aus dieſen Argumenten in erſter Linie das Intereſſe an dem Schutz vermögender Frauen, ſo tritt er mit anderen auch als verſtändnisvoller Fürſprecher der beſitzloſen auf. Bei der zweiten Leſung konſtatiert er z. B., daß ihm nach ſeinem erſten Plaidoyer eine Menge von Briefen „einfacher, verſtändiger" Frauen, die jeder „Agitation" fern ſtünden, „eine ſolche Fülle von Jammer und Verzweifelung" aufgedeckt haben, „die durch dieſe Verwaltungsgemeinſchaft entſtanden iſt, daß mir wahrhaft davor graut" [1]).

Er ſetzt ſich auch eingehend mit den, gegen die Gütertrennung und für die Verwaltung und Nutznießung des Mannes vorgebrachten, Argumenten auseinander: die Verweiſung der Frau auf den Schutz der Gerichte bei „erheblicher Gefährdung" ihres Vermögens hält er für ein wertloſes Beruhigungsmittel, da die Frau ja erſt Klage erheben kann, wenn der Mann ſchon leichtſinnig oder unklug gehandelt *hat* und auch dann noch pſychologiſch gebunden iſt, weil ihr Vorgehen das eheliche Verhältnis notwendig für immer zerrütten muß. Faktiſch bleibt alſo, nach v. Stumm's Anſicht, der Frau eigentlich nichts, als entweder eine Trennung der Ehe zu riskieren oder aber zu reſignieren. Pſychologiſche Schwierigkeiten türmen ſich ſeines Erachtens auch der geſetzlich zuläſſigen Vereinbarung der Gütertrennung durch Eheverträge entgegen. Eine normal empfindende Frau iſt eben zu keiner Zeit ihres Lebens weniger disponiert, ihrerſeits die Initiative zur „Entrechtung" des Mannes gegenüber den geſetzlich ihm zugebilligten Privilegien zu ergreifen und ihn dadurch in ſeinem vom Geſetz aufgeſtachelten falſchen Ehrgefühl zu kränken, als gerade vor der Hochzeit, wo ihr ganzes Weſen zur Hingabe drängt. Während natürlich die Lage immerhin ein ganz anderes Geſicht zeigen würde, wenn es ſich darum handelte, bei *geſetzlichem* Beſtehen der Gütertrennung ihm auf Verlangen aus freien Stücken mehr Rechte, als das Geſetz es tut, einzuräumen. Dann würde ſie immerhin geneigter ſein, dieſe ſo „proſaiſchen" und doch ſo weitragenden Fragen ſich *ſachlich* zu überlegen. Es iſt eben ausſchließlich das Geſetz, welches durch ſeine Kanoniſierung des Herrenrechts es dem Mann zu einem „Ehrenpunkt" macht, ſich davon nichts abhandeln zu laſſen und ihm das Verlangen danach als ein gegen ihn *perſönlich* gerichtetes Mißtrauensvotum erſcheinen läßt.

[1]) A. a. O. S. 2921.

Wie wenig die „Männlichkeit“ in Wahrheit durch Gerechtigkeit gegenüber den Frauen geſchädigt wird, zeigt übrigens zur Genüge der Umſtand, daß die Gütertrennung heute notoriſch beſonders oft grade auch bei Ehen von Offizieren mit den Töchtern reicher Familien vereinbart wird.

Der Berufung auf die angeblich ſpezifiſch deutſche Rechtsentwicklung und die Pflicht des Geſetzgebers zum Schutz der Ueberlieferung, hält Frhr. v. Stumm den Standpunkt des modernen engliſchen Geſetzgebers entgegen, der den Mut gehabt hat, die Frau mit einem Schlage aus weit größerer, hiſtoriſch bedingter, Abhängigkeit zu voller Selbſtändigkeit emporzuheben, ohne daß von der befürchteten „Umwälzung“ der engliſchen ſittlichen „Traditionen“ auch nur die Spur zu bemerken geweſen iſt. Und das darauf, wie üblich, ertönende unvermeidliche national-patriotiſche Feldgeſchrei: „Wir wollen aber die deutſche Ehe und nicht die engliſche“ pariert er mit dem Hinweis auf die Vorbildlichkeit des engliſchen Familienlebens für alle diejenigen deutſchen Männer „die den ganzen Abend auf der Bierbank zu ſitzen pflegen“. Er konſtatiert ferner aus ſeiner, naturgemäß ſchon aus geſchäftlichen Gründen, ungewöhnlich großen Erfahrung in dieſen Dingen, daß in England alle Stände und Schichten der Bevölkerung widerſpruchslos zufrieden mit dem Syſtem der Gütertrennung ſind und ſie übereinſtimmend als Kulturfortſchritt werten. Dagegen kennzeichnet er „die Knechtſchaft der Verwaltungsgemeinſchaft“ als einen Widerſpruch gegen die beliebte dichteriſche Verherrlichung der deutſchen Frau, als Ironie auf die grade in Deutſchland ſo beſonders ausgiebig kultivierte Sitte, ſie bei jeder Gelegenheit in geſchmacklos-rührſeligen Toaſten als „Krone der Schöpfung“ u. ſ. w. zu preiſen. Stumm hat eben richtig erkannt, daß der deutſche Durchſchnittsmann ſich ſeine Frauenverehrung nicht gerne etwas koſten läßt.

Der einzige ſachliche Gegner der von Stumm vertretenen Anſchauungen: — Planck als Vertreter der Regierungsvorlage, — war objektiv genug, um zuzugeben, daß die Gütertrennung an ſich dem Weſen der Ehe ebenſogut entſpricht wie irgend ein anderes Syſtem, und daß die Frau an ſich ihr Vermögen ebenſogut verwalten kann wie ihr Mann. Seltſamerweiſe argumentiert er trotzdem grade im Intereſſe unglücklicher oder ſolcher Ehen, „in denen der Egoismus nicht ganz durch Liebe in die richtigen Schranken zurückgeführt iſt“, gegen Stumm für die „Verwaltungsgemeinſchaft“ mit der, angeſichts der Kompli-

ziertheit des Geſetzes, ſeltſamen Begründung, daß ſie die „einfachſte und zweckmäßigſte“ Form der Beitragsleiſtung von ſeiten der Frau zu den Ehelaſten ſei. Wie die meiſten Gegner der Gütertrennung, erachtet er alſo offenbar den Schutz des Mannes vor den Regungen einer geizigen und egoiſtiſchen Frau, die nur ungern von dem Ihrigen abgibt, für die wichtigſte Miſſion des Geſetzgebers. Das menſchlich begreifliche primäre Intereſſe an ſeinen eigenen Geſchlechtsgenoſſen hat ihm offenbar den Blick für die konkrete Situation eines durch den Egoismus des andern leidenden Gatten bei dem einen oder andern Syſtem etwas verſchleiert: Bei Gütertrennung hat unter Umſtänden, die allerdings erfahrungsgemäß wohl zu den ſeltenſten Ausnahmen gehören, der Mann zu gewärtigen, daß die moraliſch defekte Frau „den Knopf“ auf ihren *eignen* Geldbeutel hält, — eine gewiß unerquickliche Möglichkeit, der jedoch durch die geſetzliche Regelung ihrer Beitragsleiſtung geradezu ſpielend leicht vorgebeugt werden kann. Bei dem Syſtem der Verwaltung und Nutznießung hat dagegen der moraliſch defekte Mann nicht nur ſein eignes Vermögen allein in der Hand, ſondern er verfügt überdies auch frei über die Einkünfte des *Frauenguts*, kann alſo faktiſch die Frau auf *doppelte* Weiſe von ſich abhängig halten. Demnach iſt doch wohl klar, daß der geſetzliche Schutz des Mannes bei Gütertrennung immer ein ſehr einfach zu löſendes Problem, dagegen der Schutz der in unglücklicher Ehe lebenden Frau unter der „Verwaltungsgemeinſchaft“ immer eine Fiktion bleibt. —

In poſitiver, allerdings außerordentlich vergröberter, Wendung wurde der Planck'ſche Geſichtspunkt auch von andrer Seite in den Kommiſſionsverhandlungen vertreten: Der Mann brauche die Verwaltung und Nutznießung, „um ſeinen Pflichten als Herr der Familie gerecht zu werden“. Daß es demnach der deutſche Durchſchnittsmann trotz ſeines ſonſtigen, in den Erörterungen dieſer Frage ſo oft dokumentierten, „Höhenbewußtſeins“ für erforderlich hält, die Frau materiell von ſich abhängig zu machen, um ſeine Poſition in der Ehe zu behaupten, dies bezeichnete Stumm als „unglaubliches Armutszeugnis“. In der Tat hat Stumm mit dieſem Ausdruck das Rechte getroffen. Es iſt wahrlich nicht zu verſtehen, wie man glauben kann, daß eine voll entwickelte Frau einem Mann, der zu ſchlaff und unbedeutend iſt, um die Poſition, welche er innerhalb der Familie beanſprucht, aus eigner Energie zu behaupten, und doch zu eitel, um die Frau als Kameradin

anzuerkennen, auch nur die einfachste Achtung dauernd entgegenbringen könne. Ein Schwächling, der zum Schutz seiner angeblich „natürlichen" Ueberlegenheit Gesetzesparagraphen benötigt, welche die Frau entrechten, würde sich in der Tat vielleicht am besten befinden, wenn man ihn kraft Gesetzes „unter den Pantoffel" stellen könnte. — Stumm beschloß seine Rede mit der Erklärung: „Es wird mir .... für mein ganzes Leben ein tiefer Schmerz sein, daß das große Werk ..... mit diesem Makel der Verwaltungsgemeinschaft behaftet ist" [1]).

Die Wiedergabe und Analyse jener Reichstagskontroversen überhebt uns fast der Pflicht noch in eigner Sache das Wort zu ergreifen. Nur ein sowohl von Laien wie von Juristen sehr häufig erhobener Einwand gegen die Einführung der Gütertrennung als gesetzliches Güterrecht bleibt noch zu beleuchten. Es wird gern darauf hingewiesen, daß der gegenwärtige gesetzliche Güterstand im Prinzip der gegebene sei, weil nach aller Wahrscheinlichkeit unter „normalen Verhältnissen" die Frau eben doch auch bei Gütertrennung dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens übertragen würde, dann aber weit schlechter gesichert sei als unter dem jetzigen System.

Befassen wir uns zunächst mit der diesem Argument zu Grunde liegenden Ansicht, daß der „Normalfall" eben doch die ehemännliche Verwaltung des Frauenguts sein würde. Auch nach unsrer Meinung braucht das Resultat der gesetzlichen Gütertrennung durchaus nicht ihre ausnahmslose faktische Herrschaft zu sein. Vielmehr wird ihre Hauptbedeutung möglicherweise grade darin bestehen, daß sie die Bahn frei macht für die Herrschaft individualisierter Eheverträge, durch welche die einzelnen Ehepaare ihre vermögensrechtlichen Beziehungen nach rein sachlichen Gesichtspunkten der konkreten Zweckmäßigkeit regeln. Diese wünschenswerte Entwicklung wird ja heute grade dadurch gehemmt, daß das Gesetz den „Herrenstandpunkt" patentiert und dadurch jene sachlichen Fragen für den Mann zu Eitelkeitsfragen macht. Dies um so mehr, als es heute, damit die Gütertrennung gegen Dritte (Gläubiger) wirksam werde, keineswegs genügt, sie durch Vertrag zu vereinbaren, sondern diese Vereinbarung überdies in das Eheregister eingetragen und veröffentlicht werden muß (§ 1431). Es kann unter diesen Umständen gar keine Rede davon sein, daß — wie behauptet wurde — ja auch jetzt es der Braut oder ihren Eltern

[1]) a. a. O. S. 2923.

ohne weiteres möglich sei, die Vereinbarung der Gütertrennung vom Bräutigam zu verlangen. Es liegt auf der Hand, wie unter den gegebenen Bedingungen der Bräutigam ein solches Verlangen empfinden muß.

Die innere Situation feinfühlender Brautleute zum Ehevertrag wird dagegen offenbar von Grund aus geändert, wenn künftig die Ansprüche der Frau nicht mehr, wie jetzt, als Akte des Mißtrauens von seiten der Braut oder ihrer Eltern gegenüber dem Bräutigam von diesem selbst oder Dritten aufgefaßt werden können. Und auch wenn alsdann die Frau ihrem Manne in der Ehe formlos die Verwaltung ihres Vermögens überläßt und ihm dadurch aus freien Stücken Befugnisse einräumt, auf die er keinerlei gesetzlichen Anspruch hat, so muß das doch ebenfalls bei beiden grundsätzlich andre Empfindungen auslösen, als der heutige Zustand. Die Befürchtung aber, daß dadurch das Vermögen der Frau weit stärker gefährdet sei als unter der gesetzlichen Verwaltung des Mannes ist sehr leicht zu zerstreuen. Schon jetzt zieht ja das Gesetz seinen Befugnissen grade in diesen Fällen feste Schranken. Hat ihm die Frau heute trotz vertragsmäßig vereinbarter Gütertrennung die Verwaltung ihres Guts überlassen, so darf er nach § 1430 nur dessen *Einkünfte* nach freiem Ermessen verwenden, den Stamm des Vermögens aber ebensowenig wie unter dem gesetzlichen Güterstand angreifen. Und die Frau behält das Recht, auch *nachdem* sie ihm die Verwaltung übertragen hat, jederzeit eine „abweichende Bestimmung" über die Verwendung ihrer Einkünfte zu treffen. Ferner aber kann sie — und das ist das entscheidendste — die Verwaltung in jedem Augenblick wieder in die eigene Hand nehmen[1]). Und wenn man es für nötig hält, so könnten ja diese jetzt schon geltenden Bestimmungen noch ergänzt werden in dem Sinne, daß die formlose ehemännliche Vermögensverwaltung des Frauenguts stets allen Schranken der „Verwaltungsgemeinschaft" unterliegt. — Ob und in welchem Umfang sich dann jene Prophezeihung, daß auch bei gesetzlicher Gütertrennung der Mann im „Normalfall" das Frauengut verwalten würde, überhaupt

[1]) Es ist fast unglaublich, daß selbst ein Jurist wie Max Rümelin in einer Besprechung des Schweizer Entwurfs diesen Umstand ganz außer Acht läßt und deshalb meinen kann, die *heutige* „Verwaltungsgemeinschaft" stelle nur das als gesetzliche Regel fest, was auch bei gesetzlicher Gütertrennung die faktische Regel bilden würde: Schmollers Jahrbuch Band XXV (1901) S. 870 Anm. 1.

bewahrheitet, ist immerhin sehr zweifelhaft. Das berührt aber weder ihre praktische noch ihre prinzipielle Bedeutung. –

Es seien nun abschließend noch einmal gewisse letzte Wertsgesichtspunkte aufgezeigt, die uns Frauen zur Forderung der Gütertrennung als gesetzlichen Güterstandes und darüber hinaus auch noch zu neuen, bisher in modernen Gesetzen nicht verwirklichten, Forderungen treiben. Das dem Durchschnittsbewußtsein Einleuchtendste: die bessere Sicherung des Frauenguts steht, – so wichtig sie auch ist, – für uns erst in zweiter Reihe. Ebenso die rein formale Gleichstellung der Gatten, so unbedingt notwendig sie grade wegen der Last des „Historischen" heute, als Symbol einer verfeinerten Eheauffassung, erscheint. Am stärksten werden wir doch durch etwas andres: ein positives Ideal, bestimmt: Die Wahrung unserer Selbständigkeit als sittlich freier Persönlichkeiten, der wir nun einmal in diesem Erdendasein nur dann sicher sind, wenn wir auch die äußeren Mittel zur Befriedigung eigner geistiger und gemütlicher Bedürfnisse, zum Wirken in der Außenwelt, nicht mehr lediglich dem guten Willen und der Einsicht eines andren abringen müssen. Mit Fichte's tiefsinniger Definition des Rechts auf Eigentum, als des Urrechts jedes Menschen auf ein selbstbestimmtes Wirken vermittelst der Eigentumsobjekte, dürfen also auch wir unsre Forderung stützen. Der grundsätzliche, von Fichte und den Vertretern des Patriarchalismus verherrlichte, Verzicht auf diese Handlungsfreiheit zugunsten der Machtsphäre ihres Gatten, der ja bei jedem noch so liberalen Güterrecht jeder Frau für ihre Person unbenommen bleibt, ist jedenfalls nur dann als sittliche Handlung zu bewerten, wenn er in freiem Willen und in vollem Bewußtsein seiner Tragweite geschieht. Es sei aber noch einmal betont, daß selbst in der harmonischsten glücklichsten Ehe die vollentwickelte Frau sich nicht unbefangen als freie Persönlichkeit empfinden kann, solange sie sich in dem Sinne ökonomisch abhängig weiß, daß sie mit allem, was sie für sich braucht, an den Gatten appellieren muß. Deshalb gehen auch unsre Forderungen an die Gesetzgebung, die schließlich doch vor allem den in minder glücklichen Ehen lebenden Frauen eine erträgliche Existenz soweit zu sichern verpflichtet ist, als nicht dabei – wovon hier keine Rede sein kann – objektive Werte irgendwelcher Art, oder etwa die Interessen der Kinder, geschädigt werden, noch über die Gütertrennung hinaus. Denn diese allein würde nicht allen Ehefrauen jenes Recht

der Persönlichkeit auf ein gewisses Maß von Freiheit in der Gestaltung ihres ganz persönlichen Lebens garantieren. Sie allein würde auch der Anerkennung des Kulturwerts der häuslichen Frauenleistungen keinen vollen Ausdruck verleihen. Vielmehr wäre durch die Gütertrennung wiederum nur einerseits der vermögenden, andrerseits der selbständig erwerbstätigen Ehefrau eine gewisse materielle Unabhängigkeit für ihre eigne Person gesichert. Die vermögenslosen und unter ihnen grade auch die Frauen jener breiten Mittelschichten, die in der Regel nichts in die Ehe einbringen als eine kleine Aussteuer und in der Ehe durch die alleinige Versorgung des Haushalts oder Mithilfe im Geschäft des Mannes am Eigenerwerb verhindert werden, besäßen dadurch noch keinen Pfennig zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse. Grade sie aber haben, auch auf Grund ihrer wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit für die Familie, ein ganz besonderes Anrecht auf rechtliche Sicherung ihrer persönlicher Würde. Um ihnen eine, ihren wirtschaftlich unmeßbaren, kulturell unschätzbaren Leistungen entsprechende, volle faktische Mündigkeit neben dem Gatten zu verleihen, müßte der Gesetzgeber den außerordentlich dehnbaren Begriff der „standesgemäßen" Unterhaltspflicht des Mannes näher präzisieren, indem er ihn verpflichtet, der unvermögenden Frau, außer dem etwa vereinbarten Wirtschaftsgeld, einen bestimmten Bruchteil seines Einkommens, z. B. in Ermangelung vertragsmäßiger anderweiter Festsetzung, die selbstverständlich als Regel zu erstreben ist, etwa 10%, zu ihrer rein persönlichen Verfügung zu stellen. Dies würde bei Jahres-Einkommen von 1000 bis 10000 Mark wohl etwa dem entsprechen, was durchschnittlich jeder der Gatten für seine ganz persönlichen Bedürfnisse ausgeben kann. Selbstverständlich aber könnte der Betrag in aufsteigendem Verhältnis je nach der Höhe des Einkommens abgestuft werden. Damit würde nur die Wohltat der Sitte, den Frauen für solche Zwecke ein bestimmtes Taschengeld zu geben, die sich in den besitzenden und geistig führenden Schichten längst einzubürgern begonnen hat, zur gesetzlichen Norm erhoben und den Frauen aller Kreise zum mindesten zugänglich gemacht.

Grade diejenigen, welche die „Erhaltung der Familie" d. h. aber: 1) die Erhaltung der persönlichen wirtschaftlichen Verantwortlichkeit der Gatten für einander und der Eltern für ihre Kinder und 2) die Erhaltung der spezifischen Hausmutterarbeit im Interesse der allgemeinen sittlichen Kultur, für notwendig halten, sollten eine der-

artige Rechtsentwicklung befördern. Denn dadurch würde dem öffentlichen Bewußtsein besser, als durch alle romantische Verherrlichung, eingeprägt, daß Hausmutterleistungen auch rein ökonomisch wertvoll, wenn auch nicht ziffernmäßig zu berechnen sind. Und der selbständigen Hausmutter würde dadurch wenigstens dasjenige Maß von öffentlicher Achtung bezeugt, daß sie für die Erhaltung ihrer Selbstachtung und Berufsfreudigkeit braucht. Sicherlich kann ja das Auswerfen einer Geldrente dem Adel der Hausmutterstellung nicht das mindeste hinzufügen. Aber wir stehen vor der Tatsache, daß, in einer geldwirtschaftlich organisierten und geldwirtschaftlich wertenden Gesellschaft, die Machtstellung des Mannes in den unteren Schichten der Bevölkerung mit seiner Stellung als Geld-Erwerber und -Besitzer zusammenhängt. Nur die rechtliche Anerkennung eines unbedingten Anspruchs der Frau auf ein bestimmtes Maß pekuniärer Autonomie, als Ausgleich der Einschränkung ihrer Erwerbsmöglichkeit, welche eine Folge der Uebernahme ihrer Hausmutterpflichten ist, schafft die Möglichkeit, unter den nun einmal gegebenen Kulturbedingungen, ihr die Erhaltung ihrer Selbständigkeit und Selbstachtung ein für allemal zu gewährleisten.

Zweitens aber erscheint eine weitergehende Sicherung der Interessen der Frau bei Lösung der Ehe geboten. Für den Todesfall gibt § 1931 dem überlebenden Ehegatten einen je nach dem Verwandtschaftsgrad der andren Erben wechselnden Erbanteil[1]): mindestens (neben Abkömmlingen) ein Viertel des Vermögens des Verstorbenen. Dies bedeutet ja praktisch für die Frau unter Umständen eine Anteilnahme an der Vermögensvermehrung, welche während der Ehe eingetreten ist. Da aber doch die Erwerbsfähigkeit der Frau im Familieninteresse beschränkt ist, wäre es sicher richtiger, die Erbschaft in ererbtes (oder durch Schenkung erworbenes) Vermögen und „Errungenschaft" zu teilen und ihr stets mindestens an der letzteren die Hälfte zu gewähren. Außerdem aber ist es unbedingt notwendig, einen Modus zu finden, um die Frau auch für den Fall der Ehescheidung ohne ihre Schuld an dem durch Arbeit wie durch Ersparnisse an den Vermögenseinkünften des Mannes erzielten Vermögenszuwachs gesetzlich zu beteiligen. Und zwar sollte nicht nur der in einem geschäftlichen Unternehmen des Mannes mittätigen Frau ein Anspruch auf die Hälfte davon eingeräumt werden, sondern

[1]) S. über seine Höhe oben S. 475 Anm. 1.

auch der „Nur-Hausfrau", von deren Wirtschaftlichkeit und Umsicht, sowie von ihrer Fähigkeit häusliches Behagen zu verbreiten, das Gedeihen der Familie und die Arbeitsfrische des Mannes in so hohem Maße abhängt, und die, vor Allem, ja oft gerade im Interesse der Familie an das Haus gebunden und so der Möglichkeit eignen Erwerbes entzogen ist. Denn sonst kann auch bei Gütertrennung derselbe Fall eintreten, wie bei dem gegenwärtigen gesetzlichen Güterstand: Ein durch die geschäftliche Mitarbeit der Frau reich gewordener oder durch ihre hauswirtschaftliche Tätigkeit in seiner Arbeitsfähigkeit geförderter Mann kann ihr durch sein Benehmen die Scheidung aufzwingen und sie dann mit leeren Händen gehen lassen[1]). Daß er als schuldiger Teil zu ihrem Unterhalt verpflichtet ist, kann durchaus nicht als Kompensation gelten, da er ihn 1) nur bei Bedürftigkeit der Frau zu gewähren hat, also wenn sie ihn weder durch die Einkünfte ihres Vermögens noch durch eignen Arbeitserwerb selbst bestreiten kann[2]), da er 2) seinen eignen *standesgemäßen* Unterhalt vorab nehmen darf, 3) aber garnichts zu geben braucht, falls er von seinen Einkünften nur seinen *notdürftigen* Unterhalt bestreiten kann[3]) und da 4) der Unterhaltsanspruch der schuldlos geschiedenen Frau mit ihrer Wiederverheiratung überhaupt erlischt[4]).

Andrerseits ist es aber durchaus wünschenswert, daß auch in Zukunft die in Gütertrennung lebende Frau — wie unser Gesetz es schon jetzt in § 1427 vorsieht — verpflichtet wird, sowohl aus den Einkünften ihres Vermögens als aus dem Ertrag ihrer Arbeit einen Beitrag zu den Ehelasten zu leisten, so daß der Mann auch seinerseits nicht nur auf ihren guten Willen angewiesen ist. Denn der Möglichkeit, daß eine geizige Frau ihre Einnahmen kapitalisiert oder eine genußsüchtige sie für ihre Luxusbedürfnisse vergeudet, während der Mann sich für den Unterhalt der Seinen abmüht, ist natürlich ebenfalls

[1]) Die alten „Ehescheidungsstrafen", wie sie noch im Preuß. Landrecht galten, hat das BGB. abgeschafft, weil sie unserem Empfinden nicht entsprechen. Allein der Errungenschaftsanteil der schuldlos geschiedenen Frau entspricht der Sachlage durchaus, und es stände natürlich nichts im Wege, dem schuldlos geschiedenen Manne ihr gegenüber das gleiche Recht zu geben. — Es wäre aber erwägenswert, ob man im *Todesfall* dem überlebenden Ehegatten nicht *wahlweise* statt des (bei Konkurrenz mit Kindern auf den Nießbrauch zu beschränkenden) Erbrechtes den Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaft gewähren sollte (s. vorige Seite).

[2]) § 1578. [3]) 1579. [4]) 1581.

vorzubeugen. Obwohl eine derartige Situation, so ethisch verwerflich und widrig für den Mann sie auch wäre, doch immer noch nicht an die Unannehmlichkeiten der Situation heranreichen würde, in die heute die Frau kraft des gesetzlichen Güterrechts hineingeraten kann, weil der Mann nicht nur die Einkünfte seines eignen Vermögens, sondern überdies auch die des ihrigen, sobald die Haushaltskosten gedeckt sind, faktisch nach Gutdünken verwenden kann. Die Beitragsleistung der Frau wäre wohl am besten, wie es das Gesetz jetzt vorsieht, der vertragsmäßigen Vereinbarung der Gatten und nur, falls eine solche nicht erzielt wird, richterlichem Ermessen zu überlassen. Endlich wäre, — wie wir schon oben S. 432 dargelegt haben — die persönliche Mithaftung der Frau für die von ihr selbst auf Grund ihrer „Schlüsselgewalt" und für die vom Mann, entsprechend dem wirklichen Bedarf, für den gemeinsamen Haushalt kontrahierten Schulden einzuführen. — Das heutige Vertragsrecht der Gütertrennung im BGB. ist nur insofern verbesserungsbedürftig, als es (§ 1428), in seiner Besorgnis, nur ja dem Mann die Stellung als „Haupt" der Familie zu wahren, ein für allemal die Frau verpflichtet, ihren Beitrag zum Haushalt an den Mann auszuzahlen. Nur bei Entmündigung des Mannes oder bei „erheblicher" Gefährdung des Unterhalts durch den Mann ist der Frau die eigne Verwendung desselben für jenen Zweck gestattet. Ein sachlicher Zweck dieser Bestimmung ist durchaus unerfindlich.

Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen und durch die gesetzliche Verpflichtung der Frau zur Beitragsleistung — die in England, Amerika und Rußland so nicht besteht — wird aber auch jedem berechtigten Bedenken gegen die Erhebung der Gütertrennung zum gesetzlichen Güterstand der Boden entzogen. Was übrig bleibt, erweist sich bei genauer Prüfung lediglich als unbewußte männliche Geschlechtseitelkeit oder historische Gebundenheit. Andrerseits versteht es sich, daß bei einer solchen Regelung der Beitrags- und Haftungspflicht der Frau ihr Anspruch auf Vereinbarung und, wenn eine solche nicht zu erlangen sein sollte, auf gerichtliche Festsetzung eines den jeweiligen Einkommensverhältnissen entsprechenden „Budgets" im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden müßte. Wir sind solchen Vereinbarungen in den Ehekontrakten des Altertums gelegentlich begegnet. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum die heutige Gesetzgebung die Pflicht des Mannes, seiner Frau die Demütigungen, die für sie mit dem Mangel

feſter Abmachungen darüber verbunden ſind, zu erſparen, nicht auch ausdrücklich formulieren ſollte. Irgend eine ſchematiſche Fixierung wäre natürlich hier ebenſo zu vermeiden, wie ſie in andren ganz ähnlichen Fällen vom Geſetz vermieden iſt.

Im Intereſſe der Frau noch über dieſe Vorſchläge hinausgehend, wird nun von einigen Seiten die Forderung erhoben, das güterrechtliche Verhältnis der Gatten nach Art der für Sozietäten (Geſellſchaften) geltenden Regeln zu geſtalten, d. h. ſei es das Einkommen des Mannes, ſei es das Einkommen von Mann und Frau zuſammen als ein Gemeinſchaftsgut zu konſtituieren, an dem, falls nichts andres vereinbart iſt, beide Gatten dieſelben Rechte haben. E. Breslauer begründet dieſen Vorſchlag in beſonders beſtechender Form[1]), indem er die wirtſchaftliche Seite der Ehe vergleicht mit dem Sozietätsverhältnis zwiſchen einem Ingenieur, der, analog der Hausfrau, die innere Leitung des Betriebs übernimmt und dabei fortwährend für Arbeitslöhne, Anſchaffungen u. dgl. Summen zu *verausgaben* hat, und einem Kaufmann, der, analog dem Ehemann, draußen auf dem Markt Waren zu vertreiben und alſo fortwährend für neue *Einnahmen* ſorgt. In einem ſolchen „Einnahmeſozius" pflegt nach alter Erfahrung (darin hat B. ganz recht) die Vorſtellung zu entſtehen — ganz entſprechend dem auf außerhäuslichen Erwerb gehenden Ehemann — daß ſeine Leiſtungen, weil ſie eben die Einnahmen „ſchaffen", für die „Geſellſchaft" höher zu veranſchlagen ſeien, als die ſeines „Ausgabeſozius" obwohl dieſe, objektiv betrachtet, ja für das wirtſchaftliche Gedeihen der Geſellſchaft genau ſo notwendig ſind. Dieſer ganz natürlichen Neigung zur Ueberhebung ſeitens des „Einnahmeſozius" wird nur dadurch vorgebeugt und das Geſellſchaftsverhältnis nur dadurch auf dem Fuß der Gleichſtellung fundamentiert, daß die volle Gleichberechtigung beider Sozien ſeine ökonomiſche Baſis bildet, d. h. daß alles eingeworfene und erworbene Gut als „Geſellſchaftsvermögen" konſtituiert wird, an dem der „Ausgabeſozius" den gleichen Anteil hat und ebenſo verfügungsberechtigt iſt wie der „Einnahmeſozius".

Ebenſo ſteht — argumentiert B. weiter — auch die eheliche „Geſellſchaft" nur dann auf einer geſunden wirtſchaftlichen und ſittlichen Baſis, wenn die güterrechtlichen Beziehungen der Gatten nach den Grundſätzen ſozietätsmäßiger Gleichberechtigung geregelt ſind, d. h.

[1]) Artikel „Sozietäre" in Nr. 15, Jahrgang VIII des Centralblattes des Bundes deutſcher Frauenvereine.

die Frau an den Einkünften des Mannes geſetzlich die gleichen Anteilsrechte gewinnt, wie er ſelbſt.

Wenn auch dieſer hübſche und in wichtigen Punkten durchaus lebenswahre Vergleich zwiſchen den wirtſchaftlichen Verhältniſſen von Ehepaaren und von Sozien in gewiſſen Punkten hinkt, ſo muß doch natürlich der Gedanke, das eheliche Güterrecht nach „Sozietätsgrundſätzen“ zu regeln, recht ernſthaft erwogen werden. Dies könnte nun aber in verſchiedener Form geſchehen. Nämlich einmal in der Form einer allgemeinen Güter- und Verfügungsgemeinſchaft, deren Prinzipien wir ſchon oben S. 474 ſkizziert haben: Das Geſamtgut, alles umfaſſend, was Einer der Gatten beſitzt oder erwirbt, würde dann zu einer ununterſcheidbaren Maſſe verſchmolzen, von der jeder von beiden Gatten in gleicher Weiſe nehmen könnte, was er jeweils zu brauchen glaubt. Wie dies techniſch — z. B. für die im Grundbuch eingetragenen Rechte an Immobilien u. ſ. w. — zu bewerkſtelligen wäre, bleibe dabei hier dahingeſtellt. Oder in der vorſichtigeren und begrenzteren Form, daß für die Subſtanz des eingebrachten, ererbten, geſchenkten Gutes Gütertrennung in Geltung bliebe, dagegen das in der Ehe durch Arbeit eines oder beider Gatten Erworbene, eventuell zuſammen mit den *Einkünften* des Eingebrachten, alſo: die ſogenannte „Errungenſchaft“, nach Analogie eines Geſellſchaftsvermögens als geſetzliches Geſamtgut konſtituiert würde, an dem beide Gatten, und zwar jeder für ſich ohne Beitritt des andern, gleiche Verfügungsrechte und bei Auflöſung gleiche Anteile hätten. Das wäre Gütertrennung mit Errungenſchafts- und auf die Errungenſchaft beſchränkter Verfügungsgemeinſchaft.

Wir müſſen zunächſt den Sinn dieſer Konſtruktion vor möglichen Mißverſtändniſſen ſichern. Der zuletzt genannte Vorſchlag wurde z. B. auch von mehreren Frauenvereinen gelegentlich der Programmberatungen des Bundes deutſcher Frauenvereine gemacht und damit begründet, daß der Erwerb, ſei es derjenige der Frau oder derjenige des Mannes, nur als Familiengut betrachtet werden könne, an dem die Frau wie der Mann die gleichen Rechte habe. Denn: „wenn eine Frau die Ehe mit einem Manne eingeht, ſo tut ſie dies auf das Riſiko hin, auch alle Sorgen mit ihm zu tragen und ſelbſt zu darben, wenn er ſeine Stellung verliert und ohne Einnahmen iſt. Iſt es aber ſelbſtverſtändlich, daß ſie an den Entbehrungen des Mannes

völlig gleichen Anteil zu nehmen hat, aus welchen Gründen nicht auch an dem Ueberfluß?"

Eine diesem Prinzip entsprechende güterrechtliche Neubildung könnte nun praktisch verschiedenerlei bedeuten. Der Vorschlag wendet sich — und dies scheint mißverständlich — insbesondere gegen die S. 487 formulierte Anregung, daß die Frau für ihre persönlichen Bedürfnisse eine gewisse Quote (durchschnittlich 10%) des Manneseinkommens sollte beanspruchen dürfen. Er verlangt statt dessen, in vermeintlicher Konsequenz des „Sozietäts"-Gedankens, daß der Mann vielmehr die *Hälfte* seines Einkommens zur persönlichen Verfügung zu stellen, die Frau aber ebenso die Hälfte ihres Sonderverdiensts an ihn abzugeben hätte. Der Arbeiter hätte also die Hälfte seines Lohnes ihr abzuliefern, in den Büchern einer Handelsgesellschaft, an welcher der Mann als Unternehmer beteiligt wäre, müßte die Hälfte des Jahresgewinns der Frau gutgeschrieben werden u. s. w. Da bis jetzt in 7/8 aller Ehen die Frau nicht auf außerhäuslichen Erwerb ausgeht und auch da, wo sie es tut, durchschnittlich weniger verdient als der Mann, wäre ein derartiges Arrangement für sie natürlich (anscheinend) sehr vorteilhaft. Anscheinend, — denn in Wahrheit muß ein gewissenhafter Arbeiter ja heute weit *mehr* als die Hälfte seines Lohnes, im Prinzip den ganzen Lohn, an die Frau zur Wirtschaftsführung abliefern. Hier liegt eben eine Zweideutigkeit vor. Wie nämlich verhielte sich eine solche Halbteilung zu der gesetzlich bestehenden primären Unterhaltspflicht des Mannes und wo bliebe der Unterhalt der Familie überhaupt? Der Unterschied gegenüber der „Sozietät" jenes Kaufmanns und Ingenieurs ist eben, daß eine Familie nicht zum Zweck der Gewinnerzielung begründet wird, daß der Begriff des „Reinertrags" auf sie nicht anwendbar ist, daß sie eine dem Wesen nach kommunistische Konsumgemeinschaft bildet. Deshalb ist für sie die Analogie der Sozietät zwar keineswegs unfruchtbar, aber eben nur eine teilweise Analogie, kein Modell, nach dem sie konstruierbar wäre. Setzen wir den für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung typischen Fall, daß ein vermögensloses Ehepaar in der geldwirtschaftlichen Deckung des Familienbedarfs auf das Erwerbseinkommen des Mannes ganz oder fast ganz angewiesen ist. Aus diesem Verdienst wird Wohnung, Nahrung, Kleidung, für die ganze Familie grade ausreichend, bestritten. Es kann dann offenbar nicht gemeint sein, der Mann solle diesen Unterhalt aus der ihm verblei-

benden Hälfte allein bestreiten, sondern die Frau müßte, wenn sie anteilberechtigt ist, dazu mitverpflichtet sein. In solchen Fällen hätte also die gesetzliche Halbteilung seines Erwerbs nur den Sinn, daß die Frau den ganz überwiegenden Teil dessen, was sie mit der einen Hand in Empfang nimmt, mit der andren dem Mann wieder zurückgeben oder selbst damit die eine Hälfte der Wirtschaftsausgaben bezahlen müßte. Denn mehr als einen Bruchteil vom Ganzen, durchschnittlich etwa so groß, wie die oben vorgeschlagene Quote, könnte sie doch billigerweise bei Berücksichtigung des Familieninteresses nicht für ihre ganz persönlichen Bedürfnisse verausgaben wollen. Andrerseits wäre die ihr zufallende Hälfte des ehemännlichen Arbeitsverdiensts aber natürlich ebensowenig wie die des Mannes ausreichend, um nun etwa außer ihren persönlichen Bedürfnissen auch noch als „Wirtschaftsgeld" zu dienen und den ganzen Haushalt zu bestreiten. Der Mann könnte also selbstverständlich auch seine Hälfte nicht etwa zur freien Verfügung behalten, sondern müßte damit für den Unterhalt der Familie anteilsweise haftbar bleiben. Der Vorschlag kann also in Wahrheit unmöglich etwas anderes besagen, als: Von den Einnahmen des Mannes und — natürlich — der Frau soll alles das, was nach Deckung aller Haushaltsbedürfnisse, im weitesten Sinn des Worts, erübrigt wird, — der „Reingewinn" — unter beide Gatten gleichmäßig, ebenso wie nach § 722 BGB. in der „Gesellschaft", verteilt werden. Wieviel nun aber für die Führung des Haushalts, die Erziehung der Kinder, gemeinsame Erholung u. s. w. verausgabt werden soll und wieviel also als verteilbarer Rest übrig bleiben kann, — dies und damit auch die ganze Frage, ob die Frau überhaupt etwas persönlich als freie Einnahme übrig behält, und wieviel, bliebe gänzlich im Dunkeln, wäre auch durch keinen Paragraphen generell fixierbar.

Es bliebe als eine andre Möglichkeit der Deutung des Vorschlags: Mann und Frau machen mit ihren beiderseitigen Einkünften — wie bei Gütergemeinschaft mit ihrem Gesamtgut — gemeinsame Kasse, aus der sie dann beide, ohne mit einander „abzurechnen" und zu „markten", ganz wie es jedem von ihnen notwendig erscheint, sowohl ihre persönlichen als die gemeinsamen Bedürfnisse der Familie decken. Was dabei erübrigt wird, fällt als „Errungenschaft" je zur Hälfte an beide Gatten. Es läßt sich dies wenigstens in den besitzenden Klassen, zum mindesten da, wo die Einkünfte in baren Renten und Gehältern

bestehen, technisch leicht z. B. durch ein gemeinsame Bankguthaben[1]) und gemeinsames Checkbuch durchführen und wird in der Praxis schon heute nicht selten durchgeführt. Dies wäre dann in der Tat wieder wirklicher familienhafter Konsumkommunismus und entspräche — wie in noch höherem Grade eine allgemeine Güter- und Verfügungsgemeinschaft — einem ökonomischen Ideal-Verhältnis zweier sittlich durchaus gefestigter und wirtschaftlich unbedingt tüchtiger Persönlichkeiten, wie es selbstverständlich in jeder Ehe als Ideal anzustreben ist, — aber eben deshalb doch nicht wohl zur Grundlage eines gesetzlichen Güterstands gemacht werden kann.

Aufgabe des Gesetzgebers muß es ja gerade sein, Schwierigkeiten und Reibungen in Ehen, die in einzelnen Hinsichten nicht so sind, wie sie ein in idealem Maße vollentwickeltes sittliches Bewußtsein verlangt, vorzubeugen und auch in ihnen der Frau eine Sphäre persönlicher Selbständigkeit zu garantieren. Er darf deshalb eben nicht einen Idealzustand als Normalfall voraussetzen. Daher erscheint es am zweckmäßigsten, wenn diese Form der Gütertrennung mit gemeinsamer Verfügung über die „Errungenschaft" ebenso wie die allgemeine Güter- und Verfügungsgemeinschaft als Vertragsrechte formuliert und in ein künftiges Gesetz aufgenommen werden. Als gesetzlicher Güterstand aber sollte Gütertrennung mit gegenseitigem Anteilsrecht der Gatten an der „Errungenschaft" bei unverschuldeter Scheidung[2]), Anrecht der Frau auf eine bestimmte Geldrente für ihren rein persönlichen Bedarf und auf Vereinbarung von „Wirtschaftsgeld" je nach der jeweiligen Lage der Familieneinkünfte, eingeführt werden. —

Wir rechnen nun[3]) noch einmal mit dem Ideal des Patriarchalismus, aus dessen Geist unser Eherecht geboren ist, ab, indem wir

---

[1]) Ein solches fällt, da es eine Forderung, aber keine „bewegliche Sache" ist, nicht unter die oben S. 460 erwähnte »praesumtio Muciana« des § 1362.

[2]) Die Auseinandersetzung würde dann durch anteilsweise Tilgung der Haushaltsschulden, Rücknahme des beiderseits Eingebrachten und Teilung des etwaigen Restes erfolgen.

[3]) Unter Verzicht auf nähere Analyse auch der Vertragsschemata. Sie sind Abwandlungen der Systeme, die wir (Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft) im Mittelalter oder (Fahrnisgemeinschaft) im Code civil kennen lernten, für die juristisch technische Betrachtung teilweise recht interessant, aber für unsre Gesichtspunkte nichts prinzipiell Neues bietend. Einige Bemerkungen über die uns interessierenden Seiten s. oben S. 474 f.

uns zusammenhängend die allgemeinen ethischen und psychologischen Konsequenzen veranschaulichen, die für die Frau und für das Gemeinschaftsleben eintreten müssen, falls der Mann die ihm heute gesetzlich verliehene Autorität über ihre Person und ihr Vermögen auch faktisch anwendet und sich also — wie es noch vielfach durchaus ohne die von Fichte verlangte „Großmut" geschieht — die Ausübung seiner Herrschaft zur Pflicht macht[1]).

Er kann heute der Frau für die Art, wie sie ihre häuslichen Pflichten erfüllen soll, und für die Pflege und Erziehung der Kinder bis in alle Einzelheiten die entscheidenden, sie gesetzlich bindenden Direktiven geben, so daß sie in ihrem eigensten, ihr gesetzlich zugewiesenen, Berufskreise prinzipiell einer beständigen Bevormundung unterliegt. Dadurch wird zwar bei Meinungsverschiedenheiten eine äußerliche „Einheit" des Willens mühelos erzielt, aber doch nur durch Subtraktion des Willens und Meinens der Frau, also durch ihre Verkümmerung, die notwendig eine innere Verarmung des Gemeinschaftslebens bedeutet. Wer einmal das volle Glück des pflichtmäßigen Wirkens nach selbstgegebenen Regeln — sei es auch an den bescheidensten Aufgaben — erlebt hat, muß auch empfinden können, in welcher Weise die Entwicklung derjenigen Frauen beeinträchtigt wird, deren pflichtbewußtes Wollen dauernd durch den — möglicherweise subjektiv ebenso „pflichtbewußten" — Willen des Gatten gehemmt ist. Die halbkindliche Unentwickeltheit, in welcher jener Zustand die Frau notwendig hält, wirkt aber nicht etwa lediglich oder auch nur in erster Linie auf ihr persönliches Glücksgefühl: — dieses kann bei bequemen oder beschränkten Naturen dabei ganz leidlich fahren, — sondern der ethische Wert der Gemeinschaftsbeziehung selbst ist es, welcher dadurch herabgesetzt wird.

Können überhaupt — dem Autoritätsprinzip gemäß — die subjektiven Wünsche des Mannes rein als solche Befehl werden, so bleibt der Frau ja nicht viel übrig, was sie ihm freiwillig „zu Liebe tun" kann. Die gegenseitige Erziehung zur Selbstlosigkeit, zum freien Verzicht auf eigensüchtiges Wollen und eigensinnige Meinungen, das liebenswürdige Zuvorkommen auch in der Erfüllung unausgesprochener Wünsche, kurz alle diejenigen innerlichen Aufgaben, die das Gemeinschaftsleben jedem Einzelnen täglich aufs neue stellt,

[1]) Vgl. auch hierzu besonders die sehr feinsinnigen Ausführungen von Karl Bulling a. a. O.

und deren immer ſelbſtverſtändlichere Erfüllung die Ehe ſo wunderſam beglückend macht, fallen der Sache nach fort. Die kleinen Dienſte der Frau zur Erhöhung des perſönlichen Behagens des Gatten, die ſie als „Liebesdienſte“ freudig leiſten wird, verlieren ihren Reiz und werden zur läſtigen, oft geradezu naturwidrigen Tyrannei, ſobald der Mann ſie als ſein „natürliches“ Recht beanſprucht. Das Eheleben wird – wie jede menſchliche Beziehung – durch Anwendung eines formalen Autoritätsprinzips zwar vereinfacht, aber zugleich auch entleert und vergröbert.

Aber die Wirkung des patriarchalen Prinzips erſtreckt ſich noch über das Gemeinſchaftsleben hinaus. Der Wortlaut des Geſetzes fordert zwar die Unterordnung der Frau nur in den das gemeinſchaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten. Man könnte daraus folgern – wie dies auch von ſeiten der Verteidiger unſres geltenden Eherechts häufig geſchieht –, daß der Frau demnach wenigſtens zur Geſtaltung ihres perſönlichen Lebens, unabhängig vom Willen des Mannes, eine Sphäre völliger Freiheit bliebe. Das aber widerſtreitet, wenn nicht rechtlich formal, ſo doch faktiſch dem Weſen der autoritären Ehe und iſt auch pſychologiſch unmöglich: Aus der Auffaſſung der Ehe als einer den ganzen Menſchen ergreifenden Beziehung, einer ſittlichen Lebensgemeinſchaft, folgt ja ganz ſelbſtverſtändlich, daß alles, was einer der Gatten tut und empfindet, in irgend einer Weiſe auch den andren und damit das Gemeinſchaftsleben berührt. Deshalb muß, vom Standpunkt des Partriarchalismus aus, auch das Innenleben der Frau den Wünſchen des Mannes entſprechen. Ihr ſelbſtändiges Denken und Urteilen erſchwert ganz zweifellos die autoritäre Behandlung der ehelichen Probleme. Je reicher und unabhängiger ſich ihr eigner Perſönlichkeitsgehalt entwickelt, um ſo ſchwerer muß es ihr werden, ſich im Einzelfall ihren eignen Ueberzeugungen zuwider vom Manne bevormunden zu laſſen. Starkes Streben nach Selbſttätigkeit und geiſtiger Entwicklung der Frau muß deshalb den patriarchal geſinnten Mann notwendig mit dem äußerſten Mißbehagen erfüllen. Wenn auch nach der Formulierung des Geſetzes der ſchmähliche Anſpruch, die Korreſpondenz der Ehefrau zu kontrollieren, heute nicht mehr, wie im Preußiſchen Landrecht, eine zweifelloſe Stütze im geltenden Recht findet, ſo liegt er doch tief im Begriff des „Autoritätsprinzips“ begründet. Schon um ſeines ſeeliſchen Gleichgewichts willen wird er ihren Verkehr, ihre Lektüre,

ihre beſonderen geiſtigen, ſozialen und politiſchen Intereſſen, kurz alle Aeußerungsformen ihres ganz perſönlichen Innenlebens zu kontrollieren und zu beeinfluſſen ſuchen. Wer das natürliche und vom Geſetz unterſtützte und ſanktionierte Streben nach bedingungsloſer Macht über den Willen ſeiner Lebensgefährtin nicht von vorneherein als unſittlich in ſich bekämpft, kommt ſchwer zur Ruhe, wenn er ſich nicht beſtändig auch als Herrn ihres ganz perſönlichen Innenlebens empfindet.

Deshalb gilt auch für alle auf dem Boden des Geſetzes Stehenden noch immer der Grundſatz: „Die Frau gehört ins Haus“ in dem Sinne, daß die Perſönlichkeitsentwicklung der Frau *da* und *dann* ihre Schranken findet, wo ſie nicht etwa irgendwelche noch ſo umfaſſend abgeſteckten „objektiven“ Zwecke der Ehe, ſondern die „Autorität“ und die rein ſubjektiven Anſprüche des Hausherrn gefährdet und deshalb ſeiner inneren Zuſtimmung entbehrt. Daß in dieſem halb unbewußten Empfinden noch heute jedes über das häusliche Leben prinzipiell hinausgehende ernſthafte Betätigungsſtreben der Frau — ſei es nun welcher Art es wolle — der Mehrheit deutſcher Männer unbequem und verdächtig iſt, iſt leider eine bekannte Erfahrungstatſache. Gewöhnlich kleidet ſich der innere Proteſt dagegen beim Mann der Form nach in die Beſorgnis um die Vernachläſſigung ihres Hauſes und der Kinder: — ein Appell, der natürlich niemals die Wirkung verfehlt, eine gewiſſenhafte Frau an der Berechtigung ihres beſtens Strebens unſicher zu machen und von der Pflege noch ſo idealer Intereſſen zurückzuſchrecken.

Es iſt alſo ein Irrtum, aus dem Wortlaut des Geſetzes zu folgern, daß die Frau — falls ſie nur ihre Pflichten innerhalb des Gemeinſchaftslebens erfüllt — ſich auch *gegen* den Willen ihres Gatten eine Sphäre wirklicher Freiheit reſervieren könne.

Unter der Herrſchaft des Patriarchalismus hat ſich deshalb jener, vorwiegend in Deutſchland gefeierte, Frauentypus entwickelt, der im „Kätchen von Heilbronn“ poetiſch verklärt iſt und deſſen Empfindungen dem Manne gegenüber z. B. Chamiſſo's Frauenlieder einen in ihrer Art ſo ergreifenden Ausdruck verleihen. Es iſt der Typus des unfertigen, kindlichen, weltfremden, ſchutzbedürftigen, anſchmiegenden Weibes, das in demütiger Verehrung als „niedere Magd“ zu dem „hohen Stern der Herrlichkeit“ aufſchaut und ſich dem Manne bedingungslos, nicht in bewußter Selbſtverleugnung, ſondern in einer

Art dumpfer, triebhafter Sklavenſeligkeit unterwirft. So äſthetiſch reizvoll uns dieſer Typus in dichteriſch verklärter Form auch heute noch erſcheinen mag, als ſittlich notwendig oder auch nur wertvoll darf er uns ſchlechterdings nicht mehr gelten. Dieſe demütige Unterwerfung iſt nur dann nicht würdelos, wenn die Frau an Jahren ein halbes Kind, tatſächlich unreif in die Ehe tritt und der geiſtigen und moraliſchen Ueberlegenheit eines fertigen Mannes gegenüberſteht — ein Verhältnis, das man ſoviel wie möglich vermeiden ſollte.

Wenn aber Zeit und Schickſale die Frau reifen, und ſie nicht immer — wie es freilich leider noch ſo viele in der Tat tun — auf der Stufe des halben Kindes verharren will, ſo muß eines Tages, auch bei unverändertem Liebesempfinden gegenüber dem Gatten, ihre ſchlummernde Individualität als Streben nach eignem Wollen und Urteilen hervorbrechen und ſich ihr mit der Macht eines ſittlichen Gebots aufdrängen. Dann aber wird es ihr ſchwer, gegenüber dem, bisher an ihre bedingungsloſe „blinde“ Unterordnung und geiſtige Genügſamkeit gewöhnten Mann den Mut der eignen Meinung zu finden und dadurch die eheliche „Harmonie“ zu ſtören. Sie wird dann oft genug den Konflikt zwiſchen ihrem Perſönlichkeitsſtreben und der ihr gewohnten autoritären Gebundenheit dadurch zu löſen ſuchen, daß ſie ſich ſcheinbar dem Willen des Mannes fügt, ihn jedoch heimlich umgeht, um nach ihren eignen Ueberzeugungen zu handeln. Dem Manne aber tritt das ſo lange latent geweſene Eigen-Wollen ſeiner Frau als ein fremdes, feindſeliges, das eheliche Glück ſtörendes Element entgegen. Das rückhaltloſe Vertrauen ſchwindet, und entweder iſt dann die innerliche Entfremdung unvermeidlich, und die eheliche Gemeinſchaft ſpaltet zuweilen plötzlich ein unheilbarer Bruch, — oder, häufiger, tritt jener Zuſtand ſtagnierender Lebenskraft beim Weibe ein, welcher — in Verbindung mit dem zunehmenden Bedürfnis des Mannes nach Bequemlichkeit und der damit zuſammenhängenden Verdrängung echter „Ritterlichkeit“ aus dem Alltagsleben der Gatten — jenes jämmerliche Bild ſpießbürgerlicher Kleinlichkeit und Verkümmerung erzeugt, welches der „deutſchen“ Ehe, und grade der „glücklichen“, ſo ungemein oft auch da anhaftet, wo dies nach Begabung, Eigenart und Lebenslage der Gatten ganz und garnicht nötig wäre. Und das alles deshalb, weil die Frau ihr eignes Selbſt entweder, — im erſten Fall, — ſo ſpät, oder, — im zweiten Fall, — gar nicht gefunden, weil der Mann niemals gelernt hat, das Weſen

an seiner Seite als gleich ihm zur Selbstbestimmung berechtigte Persönlichkeit zu werten, weil er sie ausschließlich als „Mittel" zu bewerten gelernt hat. Nicht, daß der *ehe*rechtliche Patriarchalismus mit unentrinnbarer naturgesetzlicher Strenge einen solchen Verlauf *erzwänge*, wird hier behauptet: es gibt im Gegenteil kein Eherecht der Welt, welches einen solchen Verlauf mit Sicherheit ausschlösse und andrerseits keines, welches nicht im Einzelfall sittlich überwunden und unschädlich gemacht werden könnte. Wohl aber bildet unser Eherecht noch heute einen Ring in jener Kette von sozialen Gegebenheiten, die das „System" des Patriarchalismus darstellen, in welches das junge Weib ahnunglos und ohne Möglichkeit eignen Urteils eingesponnen wird. Und es steht über allen Zweifel fest, daß es die Entwicklung der kleinlichen „Autorität"-Eitelkeit des Mannes auf Schritt und Tritt *fördert* und daher an der Entwertung der ehelichen Beziehungen, wo immer sie zu beobachten ist, sehr regelmäßig sein gerütteltes Maß an Schuld trägt.

Angesichts solcher Tragödien moderner Menschen, deren objektiv tragischste ja grade diejenigen sind, die *nicht* in die Dramatik offener oder überhaupt bewußter Konflikte ausmünden, mußte in den Frauen die Einsicht erwachen, daß ihr Gemeinschaftsleben nur dann etwas andres als eine rein materiell „gesicherte Lebensstellung" werden kann, wenn sie als „Persönlichkeit" in die Ehe treten und dann auch den Mut finden, sich, in dem unvermeidlichen Machtkampf der Seelen, als Genossin des Mannes zu behaupten; daß sie sich ihr höchstes Gut: die schicksalüberwindende, freudige Liebeskraft für den Gatten, nur dann ungeschwächt ein langes Leben hindurch erhalten können, wenn sie ihn davor bewahren, sich durch Entwicklung seines natürlichen Herrenkitzels selbst zu entstellen. Die Männer aber gilt es zu überzeugen, daß sie sich ihre Frau durch nichts inniger verbinden, als wenn sie ihnen von vornherein ebenso viel *gesicherte* Freiheit zu selbstbestimmtem Wirken und selbständiger geistiger Entwicklung gönnen, wie sie für sich selbst beanspruchen, und ihnen das volle Vertrauen schenken, daß die Frauen im Prinzip die durch die Ehe gegebenen und die daneben von ihnen selbstgewählten Pflichten ebenso gut zu balancieren wissen, wie die Männer etwa ihren Beruf und ihre öffentlichen Pflichten.

Zweifellos schafft also erst die Anerkennung der Normen des ethischen Individualismus auch für das Verhältnis der Geschlechter

die Baſis für die tiefſten und unvergänglichſten Beziehungen der Gatten, wie für die volle erzieheriſche Wirkung der Ehe auf ihrer beider Charakter. Denn das iſt ja die tragiſche Ironie des ehelichen Patriarchalismus in der Praxis, daß er ſein Produkt in der Regel mißachtet: Die Frau, die ſich dem Manne fügſam und kritiklos unterordnet und weder ſelbſtändige Urteilskraft noch eignes intellektuelles Leben in ſich entwickelt, wird ihm in der Regel recht ſchnell „unintereſſant". Sie mag ihm dann zwar als Mittel zur Befriedigung ſeiner phyſiſchen Bedürfniſſe, als Mutter ſeiner Kinder und vor allem als Quelle ſeines Behagens dauernd ſchätzenswert bleiben, aber er denkt wenig daran, ſeine entſcheidenden geiſtigen Intereſſen mit ihr kameradſchaftlich zu teilen. Daß er ſich recht gern von ihr bewundern läßt und in ihr gern ein ſtets bereites „Echo" ſeiner Anſichten findet, hat mit geiſtiger „Kameradſchaftlichkeit" nichts zu ſchaffen. Selbſt die gewöhnliche Erholung ſucht er ſich nicht ſelten lieber allein, denn der dichte Alltagsſtaub der Langenweile deckt ſich über die Beziehungen zu ihr und macht grau, was einſt farbig und leuchtend war.

In einer ſolchen patriarchalen Ehe vermiſchen ſich die Gefühle der „Großmut" des feiner gearteten Mannes häufig mit einem guten Teil ſouveräner Herablaſſung, während das Temperament der gröber Veranlagten ſich meiſt zu naiver Rückſichtsloſigkeit und Ichſucht gegenüber der Frau entwickelt. So tritt uns als charakterologiſches Produkt des ehelichen Patriarchalismus der ſelbſtherrliche, gemütlich undifferenzierte, ſpezifiſch deutſche Durchſchnitts-Ehemann entgegen, der ſich zu Hauſe bedienen und verwöhnen und ſich trotzdem grade dort in ſeinen unliebenswürdigen Eigenſchaften gehen läßt, weil er ſich von der Frau durch eine unermeßliche geiſtige Kluft getrennt weiß — oder glaubt. Und andrerſeits die opferwillige, anpaſſungsfähige, aber geiſtig völlig paſſive, intellektuell unentwickelte Nur-Hausfrau, die der objektiven Kultur teilnahmlos gegenüberſteht, günſtigenfalls durch die Brillen des Mannes einen Blick in ihre Probleme erhaſcht und durch ihre Kleinlichkeit und die Enge ihres Geſichtskreiſes nur zu häufig die „Geduld" des Mannes herausfordert.

Nur ein einziges Argument für eine dauernde Notwendigkeit des Autoritätsprinzips iſt durch Vernunftgründe nicht zu widerlegen. Nämlich die Berufung auf die von Gott gewollte, durch Evas Erſchaffung aus und für Adam offenbarte und durch den Sündenfall zur Strafe gewordene Unterordnung des weiblichen Geſchlechts. Wer, wie

jetzt noch die katholische Kirche und z. T. auch die protestantische Theologie, auf diesem Standtpunkt verharrt, muß aber auch die Konsequenzen ziehen, die von jeher, ähnlich dem Recht des Talmud und des Islam, die katholische Kirche gezogen hat. Sie verspricht dem demütigen Gehorsam der Frau himmlischen Lohn und setzt der Willkür des Mannes durch Androhung ewiger Strafen Schranken. Aber noch mehr! Wie im Orient, der eigentlichen Heimat des Patriarchalismus, der Kadi, so kontrolliert, — wenigstens der Idee nach, — der Beichtvater, als Hüter der göttlichen Ordnung und Gewissensrat seines Beichtkindes auch in irdischen Dingen, die Innehaltung der für das Verhalten der Gatten traditionell geltenden, äußeren Regeln. Er beansprucht das Recht und hat die Macht, im Einzelfalle auch in die zartesten und persönlichsten Beziehungen einzugreifen. Und mit vollem Recht, denn eine dauernde persönliche Unterordnung ist nur dann sittlich erträglich, wenn sie als gottgewollt gilt und wenn ihr Objekt sich durch feste Schranken, wie sie nur unerschütterliche Tradition und beständige Kontrolle, zusammen mit dem Rückhalt an einen priesterlichen Vertrauten garantieren, gegen die Willkür des Herrschenden geschützt weiß. Mit dem religiösen Grundprinzip des Protestantismus ist sie unvereinbar.

Die entscheidende Kulturbedeutung des verfeinerten Patriarchalismus bestand, wie die Geschichte lehrt, darin, daß er das r e c h t l i c h e Band, was unter andern Formen des geschlechtlichen Zusammenlebens nur Mutter und Kind verknüpfte, auch um den Vater schlang und ihn gelehrt hat, zusammen mit der Mutter für Unterhalt und Erziehung der Kinder zu sorgen. Indem er jedem einzelnen Mann, — mochte er sonst Sklave oder Freier sein —, in seinem eignen Hause Herrenrechte verlieh, sättigte er — zunächst freilich auf Kosten der Frau — das tief im Menschen wurzelnde Bedürfnis nach einer Sphäre persönlicher Macht. Nur dadurch aber wurde in einer Zeit, als noch ungezügelte, egoistische Instinkte den Menschen beherrschten, der von Natur schweifende, veränderliche Mann an die Objekte seiner Herrschaft: Frau und Kinder, dauernd gefesselt. Und auf dem Boden dieser zunächst rein äußerlichen Vereinigung konnte dann erst, in einem jahrtausendelangen Erziehungsprozeß der Menschheit, das, die Befriedigung sinnlicher Triebe überdauernde, Gefühl innerer Zusammengehörigkeit mit der Gattin, und ein väterliches Verantwortungsgefühl für die Kinder entstehen.

Der Patriarchalismus vollzog dabei die Loslöſung der Einzelfamilie, des einzelnen Mannes aus der herdenartigen Gebundenheit an die Sippe, welche die individuelle Entwicklung des Einzelnen mit tauſend Klammern gefeſſelt hielt. Erſt durch dieſe Vereinzelung und zunehmende Verkleinerung der Menſchengruppen konnte ſich aber der Menſch als Träger eines eignen Willens, beſonderer Fähigkeiten und eigenartiger Zwecke: als *Individuum*, empfinden lernen. Unſere ganze moderne Kultur iſt die Frucht dieſer individualiſtiſchen Entwicklung, und mit all ihren furchtbaren Schäden findet ſie nur darin ihre Rechtfertigung, daß ſie, wie bisher keine andere Kulturform, der Entwicklung autonomer ſittlicher Perſönlichkeiten Spielraum gewährt hat. Die patriarchale Einzelfamilie war die Baſis, von der aus die Sprengung der bindenden Mächte der Vergangenheit gelang. Aber das Ideal der politiſchen und ſozialen Freiheit und der Entwicklung zur innerlich freien menſchlichen Perſönlichkeit galt bisher nur für den *Mann* und war im Schoße des Patriarchalismus nur für ihn erreichbar. Die Perſönlichkeitsentfaltung der Frau blieb gebunden durch die Tradition und den Willen des Mannes. Die Geltung der einmal ins Bewußtſein gehobenen ethiſchen Normen beſchränkt ſich aber nicht auf *ein* Geſchlecht. Wer überhaupt die Entwicklung der autonomen ſittlichen Perſönlichkeit als einen der unbedingt gültigen, höchſten Zwecke unſeres Erdenlebens bejaht, der muß ihr Geltungsbereich auch auf die Frau ausdehnen. Das Licht jener Sterne im ſittlichen Bewußtſein leuchtet auch ihr.

Nicht die *Ideale* des „ethiſchen Individualismus“ ſind außer Kurs geſetzt, ſondern die *Mittel*, dieſen Idealen nachzuſtreben, haben ſich teilweiſe verändert. Wir können heute nicht ſchlechthin *Alles* lediglich von der freien unkontrollierten Initiative der Einzelnen erwarten. Das Zeitalter des Kapitalismus fordert feſte geſetzliche Schranken gegen den Egoismus des Einzelnen. Er fordert ſie für das Kind gegen den Egoismus beider Eltern. Er fordert ſie gegen den Mann zu Gunſten der Frau, welche, infolge einer Kombination von phyſiologiſchen und ökonomiſchen Gründen, ohne ſie der Verkümmerung ausgeſetzt wären. Aber dieſe Veränderung der *Mittel*, welche die Rechtsordnung anwenden muß, ändert nichts daran, daß der *Zweck* auch heute nur Sicherung der Menſchenwürde auch für die Frau, das heißt aber: die Gewährung der „Freiheit zur Pflichterfüllung“ ſein kann.

Der Patriarchalismus hat ſeine bahnbrechende Aufgabe erfüllt. Jetzt wird er zur Feſſel für ihre noch umfaſſendere Verwirklichung. Die Zeit iſt gekommen, wo auch die Frau ihr Recht auf Perſönlichkeit und ihre Pflicht nach eignem Gewiſſen zu handeln erkannt hat, und es, nicht nur um ihrer ſelbſtwillen, ſondern auch im Namen objektiver Kulturwerte einfordert. Deutſche Frauen, die im Vaterland das Land ihrer Kinder lieben, können ihre Ideale nicht aus der Zeit ihrer Vorväter holen wollen.

Literatur.

Für die Entſtehung des Geſetzes und zum Verſtändnis des Sinnes ſeiner Beſtimmungen muß jedes eingehendere Studium zurückgehen auf den „Entwurf eines bürgerlichen Geſetzbuches für das deutſche Reich. Erſte Leſung", publiziert, mit 5 Bänden „Motive", im Jahr 1888. Die daran ſich anſchließende öffentliche Diskuſſion zu ſtudieren iſt ſehr erleichtert durch die „Zuſammenſtellung der gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurf eines bürgerlichen Geſetzbuches", welche das Reichsjuſtizamt 1891 in 6 Bänden herausgab. Speziell zu beachten ſind: O. Gierke, Der Entwurf eines BGB. und das deutſche Recht, Leipzig 1889, (ſtrikt reaktionär) und A. Menger, Das bürgerliche Recht und die beſitzloſen Volksklaſſen, Archiv für ſoziale Geſetzgebung, 1889/90, auch ſeparat, Tübingen 1890 erſchienen (ſozialiſtiſch bezw. ſozialrefomeriſch). Carl Bulling, Die deutſche Frau und das bürgerliche Geſetzbuch, Berlin 1896 (liberal) Sera Proelß und Marie Raſchke, Die Frau im neuen bürgerlichen Geſetzbuch, Berlin 1895 (energiſche Vertretung des Frauenſtandpunktes), „Das deutſche Recht und die deutſchen Frauen", herausgegeben vom Rechtsſchutzverein für Frauen in Dresden (ebenſo) — Die Protokolle der für die zweite Leſung eingeſetzten Kommiſſion ſind ebenfalls publiziert, ebenſo (Berlin, Guttentag, 1896) der von ihr an den Bundesrat gelangte „Entwurf zweiter Leſung". Gleichfalls iſt die zur Begründung der Vorlage an den Reichstag ausgearbeitete Denkſchrift (Berlin, Guttentag, 1896) veröffentlicht. Die Reichtstagsverhandlungen finden ſich in den ſtenographiſchen Berichten der Sitzungen vom 19. bis 27. Juni und vom 30. Juni und 1. Juli 1896. Von dem Geſetzbuch ſelbſt exiſtieren zahlloſe Ausgaben, darunter die Taſchenausgabe (mit Regiſter) von Pannier (Leipzig, Reclam) und die ſehr brauchbare „Handausgabe mit Anmerkungen" von Fiſcher, Henle, Ebert, Schneider (München, C. H. Beck 1902), welche namentlich die erforderlichen Paragraphen-Verweiſungen enthält. Ferner exiſtieren bereits mehrere Kommentare. Zur Zeit (Anfang 1907) iſt der modernſte vollſtändige Kommentar des Familienrechtes, mit umfaſſender Verweiſung auf die Literatur und Berückſichtigung der Rechtſprechung (dazu ſpeziell zu beachten auch die Nachträge und Berichtigungen S. 780 ff.), derjenige von Arthur B. Schmidt (München, Beck, 1907). Außer den Behandlungen des Familienrechts in den Lehrbüchern von F. Endemann (Lehrbuch des bürgerlichen Rechts) und von Coſack (Lehrbuch des deutſchen bürgerlichen Rechts), ſowie in dem Werk von Dernburg (Das bürgerliche Recht des deutſchen Reiches und Preußens), iſt die Darſtellung des Familienrechts in Band II von K. Heinsheimer, Das deutſche bürgerliche Geſetzbuch mit ſeinen Nebengeſetzen und das badiſche Recht (Karlsruhe 1901), ferner von demſelben: Das

Recht des Mannes am Vermögen der Frau (Jena 1902), ferner Richard Schröder, Das eheliche Güterrecht des bürgerlichen Gesetzbuches (3. Aufl. 1900) und Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland (2. Aufl., 1903), zum Nachschlagen auch Fraenkel, Das Familienrecht des BGB. (Hannover 1898) zu empfehlen. Als eine auch die Frauenforderungen kritisierende Studie ist lesenswert auch H. Jastrow, Das Recht der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (Berlin 1897).

VI. Kapitel.

Ehekritik, Eheſcheidung und außereheliche Geſchlechtsbeziehungen.

Inhalt: A. Zur modernen Ehekritik S. 507–546.

Statiſtiſche Bedeutung der Ehe, der Ehelichkeit und der Eheſcheidungen S. 507. – Moderne Angriffe auf die Ehe als Rechtsinſtitut S. 513. – Anregung zur freien „Proteſtehe" S. 513. – Verſuche der Konſtruktion einer neuen Sexualethik S. 514. — Begründung auf die vulgärſozialiſtiſche Theorie der Eheentwicklung S. 515. – Die „ökonomiſche Emanzipation" der Frau S. 516. — Speziell die „Mutterſchaftsrente" S. 519. – Die Proſtitution als Korrelat der „legitimen Ehe" S. 522. – Prinzipielles Verhältnis von ſexualethiſcher Norm und ſexualethiſchen Tatſachen S. 527. – Verhältnis von ſittlichem Wert und rechtlicher Ordnung der Ehe S. 531. — Die rechtliche Behandlung der Konkubinate S. 535. – Konſequenzen aus dem formalen Charakter des Rechts S. 537. – Schranken der materiellen ſexuellen Vertragsfreiheit S. 541. – „Freie Ehe" oder Ehereform? S. 542.

B. Das Eheſcheidungsproblem, ſpeziell im deutſchen BGB. S. 546–559.

„Abſolute" und „relative" Scheidungsgründe im BGB. S. 547. – Prinzip der Scheidung nur wegen Schuld S. 548. — Konſequenzen infolge des patriarchalen Eherechtes S. 549. — Begründung des Prinzips in den Motiven des BGB. S. 551. – Kritik S. 551. — Schlußfolgerungen S. 555. — Statiſtiſche Bedeutung der Scheidung auf Grund gegenſeitiger Einwilligung und Konſequenzen ihrer Beſeitigung S. 557. – Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. Doppelte Moral in der Behandlung der mangelnden Virginität als Anfechtungsgrund S. 558.

C. Das Unehelichkeitsproblem, ſpeziell im deutſchen BGB. S. 560–571.

Prinzipieller Standpunkt des BGB. S. 561. — Unterhaltspflicht des Vaters S. 562. – Schranken und Schwierigkeiten der Durchführung auf dem Boden „mutterrechtlicher" Behandlung des Problems S. 563. – Heranziehung der Eltern des Mannes S. 564. – Einrede der mehreren Zuhälter S. 564. – Die Mutterrechte im Verhältnis zu den Intereſſen des Kindes S. 565. — Prinzipielles Verlaſſen des mutterrechtlichen Standpunkts S. 567. — Intereſſenlage des Kindes dabei S. 568.

Schlußbemerkungen S. 571. — Literatur S. 573.

A.

Den Wert der „legitimen" Ehe als einziger staatlich anerkannter und geschützter Form menschlicher Geschlechtsverbindungen haben wir im letzten Kapitel stillschweigend vorausgesetzt. Er muß uns nunmehr unter verschiedenen Gesichtspunkten zum Problem werden.

Zunächst herrscht vielfach die Vorstellung, daß der faktische Geltungsbereich der Ehe unter dem Einfluß des Kapitalismus, der ihr die ökonomische Basis: die hauswirtschaftliche Güterproduktion, zunehmend entziehe, notwendig zusammenschrumpfen, dagegen der außereheliche Geschlechtsverkehr und also die Zahl der außerehelichen Kinder notwendig ständig wachsen müsse. Die einschneidende Umgestaltung, welche das innere Familienleben der breiten besitzlosen Schichten unter dem Einfluß des Kapitalismus erfahren hat und erfährt, legt ja auch jene Annahme nahe. Allein sie findet in der Welt der Tatsachen keine Bestätigung.

Allerdings entzieht sich der Umfang des außerehelichen Geschlechtsverkehrs durchaus der Feststellung. Ueber die Zahl der unehelichen Geburten gibt uns die Statistik Aufschluß. Da aber der außereheliche Geschlechtsverkehr in seiner rohsten und meist geübten Form nicht zur Erzeugung von Kindern führt, findet er keineswegs in der Zahl der unehelichen Geburten Ausdruck. Dagegen ist es immerhin möglich, in der Bevölkerungsstatistik Aufschluß über die relative Zu- oder Abnahme der Eheschließungen, und also über die quantitative Bedeutung der Ehe als Rechtsinstitut zu suchen.

Was zunächst das Verhältnis der unehelichen zu den ehelichen Geburten betrifft, so ist an folgendes zu erinnern: In ganz Deutschland würden in den Jahren

1840 – 1870	rund	11 %	uneheliche Kinder geboren.
1870—1900	„	9 %	
1900 – 1904	„	8½	

Bezüglich ihrer Verteilung auf deutsche Einzelstaaten besagt die Reichsstatistik, daß auf 100 Geburten kamen:

	im Jahre 1865/69	im Jahre 1904	
in Preußen:	8,1	7,1	uneheliche Kinder
„ Bayern:	20,5	12,6	
„ Sachsen:	14,5	13	
„ Württemberg:	14,5	8,5	

Es iſt alſo, trotz großer Schwankungen in den einzelnen Jahren, wenigſtens bei Zuſammenfaſſung ſo großer Gebiete, innerhalb der letzten 64 Jahre, die grade mit der Entwicklung des Kapitalismus zur Hochblüte zuſammenfallen, eine Abnahme der Unehelichkeit zu konſtatieren, die aber, — wie ſogleich hinzuzufügen iſt, — ſelbſtverſtändlich keineswegs zu Rückſchlüſſen auf eine entſprechende Hebung des ſittlichen Niveaus berechtigt. Bis auf Bayern, wo jedenfalls in erſter Linie die Abſchwächung der polizeilichen Heiratsbeſchränkungen, daneben wohl auch die ſtrengere rechtliche und konventionelle Beurteilung der gerade in bäuerlichen Kreiſen ſo üblichen Antizipation der Ehe mitgewirkt hat, laſſen ſich die Gründe dieſes Rückgangs nicht auf einen einfachen Generalnenner bringen.

Für die Verhältniſſe in den verſchiedenen Landesteilen zeigt ein Querdurchſchnitt der Reichsſtatiſtik vom Jahre 1904 folgendes Bild: An der Spitze ſteht Berlin mit 16 % unehelichen Geburten. Ihm zunächſt kommt das rechtsrheiniſche Bayern mit 13,8, das Königreich Sachſen mit 13, Hamburg mit 12,8, Mecklenburg-Strelitz mit 12, Mecklenburg-Schwerin mit 11 %. Die niedrigſten Ziffern haben Weſtfalen mit 2,6, Rheinland mit 3,8, Lippe mit 3,9, Poſen mit 5, Oldenburg mit 5,3 %. Auch dieſe Zahlen erhellen, auf den erſten Blick wenigſtens, den Zuſammenhang zwiſchen Wirtſchaftsform und Kapitalismus nicht, denn einerſeits ſtellen zwar 2 Großſtädte und ein Bezirk ausgeſprochen großinduſtriellen Charakters (Sachſen) das höchſte Kontingent, ihnen am nächſten kommen aber — auch wenn man von Bayern ganz abſehen will — rein ländliche Gebiete (Mecklenburg); während andrerſeits die großen weſtlichen Induſtriezentren (Weſtfalen, Rheinland) die allergeringſte Unehelichkeit aufweiſen. Im Geſamtergebnis hat die kapitaliſtiſche Entwicklung als ſolche, eine Vermehrung der Unehelichkeit nicht im Gefolge gehabt. Zweifellos iſt, daß die Großſtadt-Entwicklung heute wie zu allen Zeiten die Unehelichkeit fördert, und inſoweit, als er dieſer Entwicklung günſtig iſt, muß alſo freilich auch der Kapitalismus ſie ſteigern. Und ganz generell pflegt im Gefolge der Zerſetzung überkommener ſozialer Gemeinſchaften, wie ſie das erſte Eindringen des Kapitalismus mit ſich führt, mit der Neubildung proletariſcher Schichten alſo, die Sitte und damit die Ehelichkeit ins Schwanken zu kommen. Auf der andern Seite aber ſteigert der Kapitalismus vermöge der gewaltigen Erweiterung des Erwerbsſpielraums, die er — unterbrochen

durch die „Krisen" – mit sich führt, immer wieder die Heiratsmöglichkeit und dient so, *zuweilen* vielleicht durch künstliche Verhinderung der Befruchtung unterstützt, der Zurückdrängung der Unehelichkeit durch Vermehrung der Ehen. – Die Heiratshäufigkeit zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Landesteilen bestätigt dies. Sie steigt in Jahren wirtschaftlichen Aufschwungs, sinkt bei wirtschaftschaftlichem Niedergang, läßt aber im Gesamteffekt keine eindeutige Beeinflussung durch den Kapitalismus als solchen, jedenfalls keine generelle Tendenz zum Sinken, erkennen. Die Zahl der Eheschließungen erreichte im vorigen Jahrhundert bei uns ihren Höchststand bald nach der Reichsgründung in der sogenannten Milliardenära, als sich dem Einzelnen eine Fülle neuer Erwerbsmöglichkeiten boten oder doch zu bieten schienen und die ganze Nation von einem Rausche wirtschaftlichen Optimismus erfaßt wurde. So kamen im Jahre 1872 in Deutschland auf 1000 Personen der mittleren Bevölkerung jährlich 20,6, 1873 noch 20 Neuvermählte. Von da begann sich die Ziffer unter dem Druck wirtschaftlicher Rückschläge wieder langsam zu senken, erreichte 1882 einen Tiefstand von 15 ‰, auf dem sie 14 Jahre lang mit geringen Schwankungen, im ganzen jedoch langsam steigend, verharrte. In Parallelbewegung mit der großen aufsteigenden Konjunktur der 90er Jahre stieg sie dann vom Jahre 1895 an wieder über 15 bis auf annähernd 17 ‰ empor.

Also: Erweiterung des Nahrungsspielraums durch Vermehrung der Erwerbsgelegenheiten steigert, ökonomische Krisen mindern die Heiratslust. Daß aber die *Form* der Wirtschaft an sich nichts mit ihr zu tun hat, darüber geben folgende Zahlen Aufschluß:

Für die Zeit seit 1881, also für die Periode der großindustrialistischen Entwicklung Deutschlands, ist der Prozentsatz der *ehemündigen* unverheirateten Männer, welche Ehen eingingen, von 83,8 im Jahrfünft 1881/6 auf 86,4 im Jahrfünft 1891/5 gestiegen.

Auf jedes Tausend Einwohner kamen 1851/60 : 7,8, 61/70 : 8,5, 71/80 : 8,6, 81/90 : 7,8, 91/1900 : 8,2 Eheschließungen. Diese Berechnung, die je ein Jahrzehnt als besondere Gruppe zusammenfaßt, zeigt, ebenso wie die oben zitierte, ein mäßiges Auf und Ab der Bewegung. Die letzte, bis 1900 führende Gruppe bedeutet aber gegenüber den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts ein merkbares Plus. Sie berechtigt also mindestens zu der Behauptung, daß die Entwicklung des Hochkapitalismus der Ehe bis jetzt keinen Boden entzogen

hat. Ein Querſchnitt durch die verſchiedenen Landesteile erweckt vielmehr den Eindruck, daß ihm eher eine die Ehe fördernde Tendenz innewohnt. Es ſind nämlich grade deutſche Großſtädte und Induſtriezentren, welche die weitaus höchſten Heiratsziffern aufweiſen: Nürnberg 16 ‰, Berlin 10, Mannheim 10, Frankfurt 10, München 10, während Gebiete mit den niedrigſten, ſich um 5,5 ‰ bewegenden, Ziffern nicht ausſchließlich, aber ganz überwiegend landwirtſchaftlichen Gepräges ſind.

Was ſpeziell die Heiratschancen der *Frauen* betrifft, ſo ſind ſie — aus bekannten Gründen — ungünſtiger als die der Männer. Sie haben aber im Laufe der kapitaliſtiſchen Entwicklung Deutſchlands ſich gehoben, dergeſtalt, daß von tauſend weiblichen Perſonen verheiratet oder verheiratet geweſen waren:

im Alter von:	1871:	1895:
30—40	802	835
40—50	866	891
50—60	881	896.

Das Reſulat iſt jedenfalls: Die Zahl der unehelichen Kinder hat in den letzten 60 Jahren, wenn man größere Gebiete zuſammenfaßt, nicht zu- ſondern *abgenommen*, — die Zahl der Eheſchließungen aber hat, wenigſtens bei uns, nicht, ab- ſondern, grade in Zeiten kräftiger kapitaliſtiſcher Entwicklung, *zugenommen*. Vom Boden der Tatſachen aus iſt alſo offenbar einſtweilen die faktiſche ſoziale Bedeutung der „legitimen“ Vollehe nicht als irgendwie erſchüttert hinzuſtellen. Damit iſt nun freilich nicht geſagt, daß nicht trotzdem die *Probleme* ſich verſchärft haben. Das gleiche quantitative Maß von Unehelichkeit bedeutet unter den Verhältniſſen einer Großſtadt, trotz der z. B. in Berlin ziemlich hohen Quote der nachträglich Legitimierten (2/5 aller), doch etwas qualitativ anderes, degenerierender Wirkendes, als auf dem platten Lande. Und die Erhaltung der quantitativen Bedeutung der Ehe beſagt an ſich noch nichts für die uns hier intereſſierende Frage, ob nicht ihr innerer Gehalt ſich weſentlich verſchoben habe.

Ein Symptom einer ſolchen Verſchiebung kann in der Tat in der unzweifelhaften allgemeinen Zunahme der *Eheſcheidungen*, oder, wo dieſe rechtlich nicht geſtattet ſind, der gerichtlichen „Separationen“ gefunden werden. In Preußen haben ſie ſich, auf je 100000 beſtehende Ehen gerechnet, von 1881 (50,19) bis 1896 (101,97) verdoppelt. Die gewaltigen Unterſchiede zwiſchen den einzelnen Ländern

erklären sich weder aus ethnischen, noch aus ökonomischen, noch aus konfessionellen, noch endlich aus Differenzen der Gesetzgebung allein. Die größere Zahl der Scheidungsgründe erklärt z. B. die riesige Zahl der Scheidungen in Frankreich (1884—88 zusammen rund 20000[1]) daneben rund 10000 Separationen) gegenüber England (jährlich in der gleichen Zeit zwischen 7 und 800 einschließlich der Separationen) nicht, da auch die Separationen den gleichen Unterschied aufweisen. Die niedrigste Ehescheidungsziffer hat Irland (1,1 jährlich auf je 100000 Ehen in dem Jahrfünft 1886—90), dann folgen, mit (1886—90) weniger als 20 auf 100000 Ehen, ethnisch, konfessionell und ökonomisch so heterogene Gebiete wie: England (7,0), Finland (10,0), Italien (10,6), Oesterreich, Norwegen. Weiter mit 20—70 Schweden, Ungarn, Belgien (43), Niederlande (64,7). Ueber 100 jährlich auf je 100000 Ehen weisen Dänemark (1876—80 : 184), die Schweiz (208) und die Vereinigten Staaten (1886 : 250) auf. Innerhalb Nordamerikas hat der Süden die Mindestzahl (1867/86 durchschnittlich 70,7), speziell das alte Sklavenland South Carolina (12,1). Der Staat New-York mit strenger Gesetzgebung und den Einwandererfamilien, die im fremden Lande naturgemäß fest zusammenhalten, hatte 1867/86 : 81,2, die Neuenglandstaaten dagegen 138,1, wobei notorisch die alteingeborenen Familien mit höheren Quoten beteiligt waren; die wesentlich agrarischen Weststaaten mit ihren in jeder Hinsicht unstäten sozialen Verhälten 494,4 (Maximum: das Mormonenland Utah mit 960). Die Scheidungszahlen sind in Amerika seitdem noch stark gestiegen, namentlich — aber nicht nur — infolge der äußerst laxen Gesetzgebung des Westens. Daß aber Unterschiede der Gesetzgebung keineswegs entscheidend sind, zeigt Sachsen mit seinen, trotz strengerer Gesetze, weit über den Nachbargebieten stehenden Zahlen. Deutschland als Ganzes (1886/90 : 77,6) und Frankreich (80,9) standen einander ziemlich nahe und etwas über dem europäischen Durchschnitt. Daß nicht der Kapitalismus als solcher, speziell der moderne „Industrialismus", die Ehestabilität beseitigt, zeigt — gegenüber dem Lande des »rentier paisible« — die niedrige Ziffer Englands. Es ergibt sich ferner auch aus der bedeutend — um über das Doppelte — größeren Ehestabilität Westfalens, der Rheinprovinz, Badens, Hessens, Württembergs gegenüber Ost- und Westpreußen,

[1]) Darunter allerdings sehr zahlreiche nur nachträglich, gemäß der Neuzulassung durch das Gesetz von 1884, in Scheidungen umgewandelte Separationen.

Pommern, Schleſien. Ebenſo ſtehen die Gebiete mit gleichen konfeſſionellen Verhältniſſen ganz verſchieden. Der Proteſtantismus iſt — wie ſchon England im Vergleich zu Frankreich, innerhalb Deutſchlands aber Mecklenburg, Oldenburg, R.-Bez. Kaſſel gegenüber Schleſien und Weſtpreußen zeigt, — keineswegs *generell* Förderer der Eheſcheidung. Faſt ausnahmslos iſt die *Großſtadt*-Entwicklung der Häufigkeit der Eheſcheidung günſtig: es ſtehen Berlin mit 171,1, Wien mit 190,2, das Seine-Departement mit 362,0, Kopenhagen (Maximum aller Großſtädte!) mit 572,4 erheblich über dem Landesdurchſchnitt. Hier iſt unzweifelhaft eine Erſchütterung und Senkung der Durchſchnittsſittlichkeit (ſpeziell im Handelsgewerbe, welches in Berlin auffallend hoch beteiligt iſt), als Grund anzuſprechen. Die in Gebieten, wo die Eheſcheidungen ſteigen, meiſt große Zahl der „Armenſachen" zeigt, daß das Herabſinken bürgerlicher Schichten mit ſeiner Folge: der Proſtitution der Frauen und Töchter, ſtark mitſpielt. Auch pflegt, wo der Kapitalismus entweder auf kolonialem Boden ſich entwickelt (Amerika) oder wo er *neu* und zerſetzend in bäuerlich-kleinbürgerliche Gebiete eindringt, proletariſche Schichten neu ſchafft oder vom Lande in die Stadt ſaugt, die Eheſcheidungsziffer zu ſteigen, und auch in dieſem Fall darf man wohl von einer Folgeerſcheinung erſchütterter Sittlichkeit ſprechen. Im ganzen aber bleibt die Frage: ob eine Zunahme der Eheſcheidungen Folge ſinkender Sittlichkeit oder ſteigender Anſprüche an den ſittlichen Gehalt der Ehe — wie bei den eingeborenen Neuengländern — und einer Vermehrung der Reibungsflächen zwiſchen den entwickelteren Perſönlichkeiten iſt, ſtets ſehr ſchwer zu entſcheiden. Und vor allem hat man ſich ſehr zu hüten, die geringere Stabilität der *einzelnen* Ehe mit einer Entwertung der Ehe als Inſtitution oder, vollends, mit einer Verringerung des durchſchnittlichen ethiſchen Werts der *beſtehenden* Ehen zu verwechſeln. Sehr oft iſt natürlich grade das Umgekehrte zutreffend.

Alles in allem: die rein *faktiſche* (ſtatiſtiſche) Bedeutung der kapitaliſtiſchen Entwicklung für die Stellung der Ehe als Rechtsinſtitution iſt nicht derart, daß ſie, an ſich, heute mehr als in früheren Zeiten ein Suchen nach „neuen" Normen der Geſchlechtsverhältniſſe fordern würde. Das gilt, wie wir ſchon Kap. IV a. E. ſahen, auch für das Proletariat. Aus dem Umſtand, daß die Proletarier-Ehe in einer übergroßen Zahl der Fälle unter dem Druck der ökonomiſchen Not und Unſicherheit heute ein Hohn auf unſer Eheideal iſt, kann natürlich nicht

die Forderung des Verzichts auf jenes Ideal, sondern muß umgekehrt die Forderung nach sozialen Reformen hergeleitet werden, welche dessen Verwirklichung ermöglichen. Diese Reformen herbeizuführen liegt allerdings nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, im Bereich des uns hier allein beschäftigenden Eherechts, sondern auf dem Gebiet der allgemeinen Sozialpolitik. Sie sind für die proletarischen Schichten augenblicklich so ungemein viel wichtiger als das Privatrecht der Ehe, daß sich daraus allein schon das Fehlen oder doch die Schwäche spezifisch frauenrechtlicher Bewegungen in ihren Kreisen erklärt. Das oft so genannte „bürgerliche" Eheideal aber ist damit natürlich für das Proletariat als „Ideal" so wenig außer Kurs gesetzt, wie für irgend welche anderen Schichten. Denn ein „Ideal" verliert seine Dignität als solches nicht durch noch so große Schwierigkeiten seiner Verwirklichung, sondern nur durch andre, „höhere", Ideale, die in unser sittliches Bewußtsein treten. Die Frage, die uns weiterhin zunächst zu beschäftigen hat, ist nun eben die, ob etwa solche neue Wertmaßstäbe gefunden sind. Wenn ja, — dann würde zu fragen sein: welche Forderungen daraus für die anderweite Gestaltung der Ehe als Rechtsinstitut abzuleiten wären, oder ob etwa, — wie vielfach geglaubt wird, — grade der Rechtsinstitutscharakter der Ehe als solcher es ist, der dem neuen Ideal im Wege steht und also fallen muß.

Die, im Namen neuer Wertmaßstäbe, gegen die „legitime Ehe" gerichteten Angriffe haben untereinander verschiedene Ausgangspunkte und Formen angenommen. Einmal hat der Mißerfolg der Frauen, sowohl das rechtliche Verhältnis der Ehegatten wie auch seine allgemeine sittliche Auffassung schon für die Gegenwart mit ihren ethischen Postulaten in Einklang zu setzen, den Vorschlag gezeitigt: Führende Persönlichkeiten, deren allgemeine sittliche Beschaffenheit jegliche Mißdeutung ihrer Motive ausschließt, möchten beim Eingehen ihrer Verbindungen angesichts der Oeffentlichkeit ausdrücklich auf die Beobachtung der staatlich vorgeschriebenen Formalitäten verzichten, um dadurch zu bekunden, daß die heutige patriarchale Rechtsform der Ehe, ebenso wie der durch sie gestützte Glaube an die notwendige Unterordnung der Frau dem ethischen Bewußtsein der Besten unsrer Nation zuwiderläuft[1]).

[1]) Vgl. „Offener Brief" von A. Augspurg, „Europa" 1904.

Die geſchichtliche Erfahrung lehrt, daß auf ähnlichem Wege gewiſſe Reformen des Eherechts in der Tat erzwungen worden ſind, wenn dieſer Proteſt die Form des maſſenhaften Eingehens illegaler „Ehen“ gezeitigt hatte. So iſt auf dieſe Weiſe die Einführung der Notzivilehe zu gunſten engliſcher und ruſſiſcher Schismatiker zuſtande gekommen. Auch die römiſche „freie Ehe“ iſt wenigſtens möglicherweiſe durch einen ähnlich ſich äußernden Widerſtand der Frauen gegen die Manus-Ehe erzwungen worden, für die auch Arabien Beiſpiele bot.

Man mag nun jenen Vorſchlag zur „freien Proteſt-Ehe“ als einen, unter unſren Verhältniſſen praktiſch ungangbaren, die Schwachen gefährdenden, das Ziel verfehlenden Weg zur Ehereform ablehnen — einer prinzipiellen, auf ethiſche Werte bezogenen Stellungnahme dazu bedarf es nicht. Denn der normative Charakter der Ehe als einer auf Dauer und Ausſchließlichkeit berechneten, rechtlich geordneten Lebensgemeinſchaft zweier durch Neigung verbundener Perſönlichkeiten wird dabei durchaus nicht in Frage geſtellt. Vielmehr handelt es ſich lediglich um eine Aufforderung zur praktiſchen Demonſtration gegen die heutige innere Struktur der legalen Ehe, alſo um deren Reform, nicht aber um die Bezweiflung ihres allgemeinen Wertes als einer Rechtsinſtitution an ſich.

Eine ganz andre Tendenz leitet dagegen, — wenigſtens nach ihrer eignen Meinung, — diejenigen geiſtigen Strömungen, die nicht nur im Intereſſe der Beſchleunigung rechtlicher Gleichordnung der Frau, ſondern im Namen ihrer völligen, auch faktiſchen Unabhängigkeit vom Manne, und zugleich im Namen einer höheren Sexualethik an der Auffaſſung der legalen Ehe überhaupt als ſittlich und rechtlich allgemeingültiger Form der Geſchlechtsbeziehungen rütteln. Sie zwingen uns zur Beſinnung über den Wert der Ehe als eines Rechtsinſtituts überhaupt. Allerdings können aus dem Chaos der für dieſe Art der Ehekritik herangezogenen Vorſtellungsmaſſen nur diejenigen Geſichtspunkte herausgehoben werden, deren Erörterung die Beurteilung der Stellung des Staats und des von ihm geſchaffenen Rechts gegenüber den geſchlechtlichen Beziehungen beleuchtet, und aus denen ſich noch gewiſſe, bisher zurückgeſtellte, Forderungen an die Geſetzgebung ableiten laſſen. Auf eine prinzipielle Auseinanderſetzung mit den lediglich durch den Wunſch nach allgemeinerer Befriedigung des Trieblebens, oder mit der Behauptung, daß die Fragen des Trieblebens

prinzipiell als „ethiſch indifferent“ zu gelten hätten, motivierten Erwägungen, die etwa mit dem Schlagwort des „Rechts ſich auszuleben,“ ſpezieller des „Rechts auf Liebe“ oder auch, allein auf die Frau bezogen: „des Rechts auf Mutterſchaft“ gekennzeichnet ſind, müſſen wir hier verzichten. Sie würden uns in einen Kampf mit Weltanſchauungsfragen verſtricken, der, in dieſem Umfang wenigſtens außerhalb des Rahmens dieſer Schrift liegt.

Wir ziehen alſo nur diejenigen Argumente gegen die Ehe in den Kreis unſerer Betrachtungen, die überhaupt den *Anſpruch* erheben, auch ihrerſeits in irgend einer Richtung *ethiſch* motiviert zu ſein. Nur ſo weit ſie unlöslich verknüpft ſind mit eudämoniſtiſchen, d. h. hier: auf Vermehrung der ſinnlichen Befriedigung gerichteten Erwägungen, werden dabei auch auf dieſe letzteren vereinzelte Streiflichter fallen können.—

Eines der Hauptargumente, das im Namen einer „neuen Ethik“ noch immer gegen die exkluſive ſtaatliche und geſellſchaftliche Wertung der Ehe ins Feld geführt wird, iſt die uns bekannte, dem vulgär-Sozialismus entnommene Entwicklungstheorie, daß die Ehe und mit ihr zugleich die Geſchlechtsſklaverei der Frau durch das Privateigentum und das mit ihm in die Welt gekommene Intereſſe des Mannes, dafür legitime Erben zu gewinnen, geſchaffen worden ſei. Wir haben uns im erſten Kapitel eingehend mit dieſer Theorie befaßt und auch bei der weiteren Darſtellung der Rechtsentwicklung fielen ſo häufig Streiflichter auf ſie, daß wir hier das Reſultat nur noch einmal ganz kurz zuſammenfaſſen können.

Erſtens: die *Geſchlechtsſklaverei* der Frau beſtand auch — und grade — bei „kommuniſtiſchen“ Wirtſchaftsformen, ſie iſt folglich *unabhängig* von der Entſtehung der Privateigentumsordnung. Zweitens: die *Einehe* als Rechtsinſtitut findet ſich *trotz* herrſchendem „Kommunismus“, — bei der überwiegenden Mehrzahl iſt ſie ja erſt jahrhunderte oder jahrtauſendelang ſpäter als das individuelle Privateigentum zur Herrſchaft gelangt. Ihr Sieg iſt alſo ebenſo wie die Geſchlechtsſklaverei der Frau *unabhängig* vom Siege des Privateigentums. Richtig iſt, drittens, daß die „*legitime*“ Ehe mit Vorzugsrecht der ihr entſtammenden Kinder und zwar ſowohl die polygame, wie die monogame, erſt entſtehen konnte, als durch immer weitere Verkleinerung der alten Familiengemeinſchaften die Frage: an wen der Beſitz *vererbt* werden ſolle, eine ihrer heutigen ähn-

liche Bedeutung erlangt hatte. Die Eigentumsordnung ſteht alſo durch die von ihr geſchaffene *Vererblichkeit* beſtimmter Güter auf beſtimmte Individuen unzweifelhaft in kauſalem Zuſammenhang mit der legitimen Ehe. Da aber der Mann urſprünglich die Kinder jeder beliebigen Frau, die er in ſeinen Beſitz gebracht hatte, zu ſeinen „legitimen" Erben machen konnte, hat offenbar nicht ſowohl *ſein*, ſondern umgekehrt in erſter Linie das ökonomiſche Intereſſe der *Frauen und Kinder* zur Unterſcheidung von Legitimität und Illegitimität, von „ehelichen" und „außerehelichen" Geſchlechtsbeziehungen, geführt.

Die legitime Ehe entſtand durch zunächſt vertragsmäßige, dann gewohnheitsrechtliche, dann ausdrückliche ökonomiſche Sicherung mehrerer oder einer beſtimmten Frau und *deren* Kinder gegenüber allen anderen Frauen, mit denen es dem Mann beliebte, Geſchlechtsverkehr zu pflegen. *Sie iſt in erſter Linie das Werk der Frau*, bezw. *ihrer Familie*, die ſie nicht hergab, ohne Garantien für ihre und ihrer Kinder Vorzugsſtellung. —

Allein vor allem iſt natürlich für die ſittliche Beurteilung der heutigen Ehe die Art ihres hiſtoriſchen Entſtehens doch total gleichgültig. Möge ſie entſtanden ſein wie immer, ihr Wert hängt einzig und allein von der Antwort auf die Frage ab, ob ſie — die Reform ihrer inneren Struktur vorausgeſetzt — mit unſren heutigen ethiſchen Idealen vereinbar iſt, oder ob grundſätzlich andersartige Formen der Geſchlechtsverbindungen denkbar ſind, die jenen Idealen beſſer entſprechen. Nur mit dieſer Frage befaſſen wir uns weiterhin.

Gegen das *heutige* Weſen der Ehe richtet ſich, wenigſtens dem Ergebnis nach, die Forderung nach „ökonomiſcher Unabhängigkeit" der Frau vom Mann, wenn ſie ſo verſtanden wird, wie dies, auf Grund vermeintlicher Konſequenzen des vulgärſozialiſtiſchen Geſchichtsmaterialismus, bei einem Teil auch der Frauenbewegung der Fall iſt. Die Unterordung der Ehefrau ſei, ſagt man, lediglich „ökonomiſch" bedingt. Sie wurzle darin, daß die Frau, mindeſtens ſcheinbar, ganz oder teilweiſe vom Manne, d. h. durch ſeinen außerhäuslichen Gelderdienſt, ernährt werde, alſo ökonomiſch von ihm „abhängig" ſei. Gemäß dieſer Theorie genügt als Panzer und Schild ihrer Selbſtbehauptung weder die rechtliche Gleichordnung der Geſchlechter und die güterrechtliche Sicherung der Frau etwa in der im vorigen Kapitel erörterten Richtung, noch ihre *faktiſche* Erwerbsfähigkeit, ſondern

die Frauenmaſſen müſſen, um ſozial dem Mann gleichzuſtehen, auch während Ehe und Mutterſchaft durch *außerhäusliche* Erwerbstätigkeit ſelbſtändig *Geld* verdienen. Und zwar, – was das Entſcheidende iſt, – nicht etwa „nebenberuflich", alſo nur ſo weit es mit der Erfüllung ihres Hausmutterberufs vereinbar iſt, ſondern ohne Rückſicht auf dieſen, in *dem* Umfang, daß die einzelne Frau auch in der Ehe ihren ganzen Lebensunterhalt außerhäuslich ſelbſt verdient und zu keiner Zeit auf Mithilfe des Mannes angewieſen iſt[1]). Der Einzelhaushalt als Wirtſchaftsbetrieb iſt deshalb ſchon heute auf dem Boden der Privateigentumsordnung aufzulöſen. Die einzelnen Verrichtungen zur Verſorgung der Familienglieder mit den täglichen Lebensbedürfniſſen, die der Privathaushalt noch verſieht, müſſen ebenſo, wie alle andren ſchon von ihm ausgeſchiedenen, als Gewerbe organiſiert werden. Oder, beſſer, eine Anzahl von Familien ſollen Wirtſchaftsgenoſſenſchaften oder Zentralhaushaltungen bilden, in denen die Lebensbedürfniſſe, etwa wie bei einem Hotelbetrieb, durch eine weit geringere Zahl ſpezialiſtiſch geſchulter Kräfte als im Privathaushalt befriedigt werden können. Durch derartige Einrichtungen würde es – ſo glaubt man – ermöglicht, die ſpezifiſchen Leiſtungen der Hausmütter ganz abzulöſen und ſie ſelbſt ganz aus dem Hauſe heraus in die Sphäre der Geld-gelohnten Güterproduktion zu ſchieben. Dies allein aber wäre als konſequente und heilſame Weiterentwicklung des durch die kapitaliſtiſche Produktionsform angebahnten Prozeſſes: Aufſaugung der hauswirtſchaftlichen durch die volkswirtſchaftliche Produktion, Auflöſung der Familie als Wirtſchaftsgemeinſchaft, zu betrachten. –

Wir können hier nicht eingehender über die ökonomiſche und pſychologiſche Durchführbarkeit dieſer Vorſchläge diskutieren[2]). *Zweifellos könnten derartige Einrichtungen für eine gewiſſe Oberſchicht von Qualitätsarbeiterinnen* ökonomiſch rentabel ſein und ihnen in zweckmäßiger Weiſe die Vereinigung von Mutterſchafts- und Berufsarbeit erleichtern. Dies jedoch keinesfalls – wie meiſt geglaubt wird — bis zu dem Grade, daß die Mutterſchaft nun überhaupt nicht mehr als Hemmung der außerhäuslichen Frauenarbeit ins Gewicht fiele. Darüber iſt am Schluß des vierten Kapitels geſprochen

[1]) Für die Zeiten körperlicher Behinderung durch Schwangerſchaft und Wochenbett ſoll eine umfaſſende Mutterſchaftsverſicherung den Verdienſtausfall decken.

[2]) Vgl. dazu Marianne Weber, Beruf und Ehe. Berlin-Schöneberg (1906).

worden. Gar nicht aber kämen ſie vorderhand für die einfach handarbeitenden Frauenmaſſen in Betracht. Denn die ökonomiſche Rechnung ergibt, bei Zugrundelegung der heutigen Lohnverdienſtchancen der Frauen, daß die durch mechaniſche Erwerbstätigkeit außerhäuslich zu erzielenden Einkünfte durch die Koſten der Anſtellung bezahlter und geſchulter Kräfte für die Pflege und Erziehung der Kinder der, genoſſenſchaftlich zuſammengeſchloſſenen, Familien beinahe abſorbiert werden würde. Wo aber das allgemeine Lohnminimum weſentlich ſteigt, pflegt erfahrungsgemäß, wie ſchon früher erwähnt, die Folge eine Abnahme der außerhäuſigen Lohnarbeit der Ehefrauen zu ſein. Ganz erklärlicherweiſe. Die jenen Beſtrebungen inne wohnende Tendenz geht offenbar dahin: Die Hausmutterſchaft – ob eheliche oder uneheliche bleibt ſich dabei gleich – ſoll nicht mehr als ſpezifiſche Aufgabe, die aus ihr entſtehende Arbeit nicht länger als „Berufsarbeit" der Ehefrauen und Mütter gewertet werden, auf daß die Frau gleich dem Mann erwerbstätig und dadurch ökonomiſch von ihm „frei" ſein könne. Macht man ſich aber klar, daß dadurch die Frauenmaſſen zeitlebens lediglich mechaniſchen, einförmigen und ſchon deshalb ſpeziell für den weiblichen Organismus geſundheitsſchädlichen Erwerbszweigen niederſter Gattung zugeführt würden, ſo erſcheint nicht nur begreiflich, daß die Ehefrauen ihrerſeits dieſe Verwertung ihrer Kräfte regelmäßig nur unter dem Druck der Not ſich aufzwingen laſſen und den „Hausmutterberuf" höher werten, ſondern es kann auch nicht zweifelhaft ſein, daß ihre Befreiung von der Mutterſchaftsarbeit zugunſten einer derartigen Vollerwerbstätigkeit objektiv Verluſte an, allerdings nicht in Geld abzuſchätzenden, ethiſchen und pſychiſchen Werten bedeuten würde, welche — zufolge der auf aller außerhäuslichen Frauenarbeit laſtenden phyſiologiſchen Hemmungen – durch die von ihr zu ſchaffenden wirtſchaftlichen Werte keinenfalls aufgewogen würden. Aufgabe der Geſetzgebung und der Haushaltungstechnik iſt es ſelbſtverſtändlich, aus der Tatſache, daß jener Zwang der Not zum außerhäuſigen Erwerb nun einmal heute in breiten Schichten des Proletariats beſteht, die Konſequenzen zu ziehen. Dieſen Zuſtand aber als ein um ſeiner ſelbſt willen erſtrebenswertes Zukunftsideal hinzuſtellen, heißt die Realität der Dinge verkennen.

Was aber bedeutet, ſelbſt, wenn wir uns einmal auf den Boden der Voll-Erwerbsarbeit aller Ehefrauen als Norm ſtellen wollen, das

Ideal „ökonomiſcher“ Emanzipation der Ehefrauen und Mütter? Seine Vertreter laſſen bisher im unklaren, ob der Mann auch dann, wenn der Einzelhaushalt als Wirtſchaftsform aufgelöſt und die Frau voll erwerbstätig wäre, noch weiter rechtlich verpflichtet ſein ſoll, zuſammen mit ihr, oder, wie jetzt, an erſter Stelle, für den Unterhalt der gemeinſamen Kinder zu ſorgen. Wo dies, wie meiſt, ſtillſchweigend gemeint iſt, da wird natürlich eben jenes Ideal ökonomiſcher Emanzipation ſchon von vornherein gebrochen. Denn wenn auch die Frau ſich ſelbſt allein ernährte, ſo wäre ſie dann doch als Mutter vermittelſt der Kinder, die ſie zur Welt bringt und an denen ſie hängt, ſolange vom Manne „ökonomiſch abhängig“, als die ökonomiſche Verantwortlichkeit für deren Erziehung ihr nicht von der Geſamtheit abgenommen iſt. So lange dies nicht der Fall iſt, bliebe die rechtliche Regelung der ökonomiſchen Beziehungen zwiſchen Vater, Mutter und Kind offenbar ebenſo unerläßlich wie heute. Sie könnte (in der Theorie) zu einer einfachen Alimentationspflicht des Mannes verflüchtigt gedacht werden, – und wir ſind oben ſelbſt dafür eingetreten, daß auch in der Ehe die Rechte der Frau tunlichſt ziffernmäßig feſt beſtimmt werden ſollen, – immer aber bliebe dabei beſtehen, daß der im Erwerbsleben gegenüber der Frau nun einmal begünſtigte Mann faktiſch die Koſten des Unterhalts der Familie von Mann, Frau und Kindern mittragen, der Regel nach überwiegend tragen und daß er alſo in den beſitzloſen Schichten dafür meiſt wie jetzt annähernd, ſeinen ganzen Erwerb hergeben müßte, wenn die Verſorgung von Frau und Kindern über das Niveau der äußerſten Dürftigkeit gehoben werden ſollte.

Man könnte ja nun – wenigſtens in der Theorie – dieſe ökonomiſche Unentbehrlichkeit des Mannes ihrer perſönlichen Form zu entkleiden ſuchen, etwa, indem man, wie z. B. Ellen Key vorſchlägt, die Geſamtheit durch Rentenleiſtung an die Mutter für jedes Kind, welches geboren wird – ehelich oder unehelich – eintreten ließe (Mutterſchaftsrente). Würde dieſe Rente hoch genug, d. h. ſo hoch bemeſſen, daß ein Zuſchuß des Vaters für die Erziehung der Kinder ganz entbehrlich würde, dann – aber auch nur dann – wäre in der Tat die prinzipielle Möglichkeit gegeben, die ökonomiſche Nabelſchnur, die normalerweiſe das Kind und durch das Kind auch die Mutter mit dem Vater ihres Kindes verbindet, durch Beſeitigung aller Anſprüche der Gatten ſowohl wie des Vaters und der Kinder

gegeneinander, zu zerſchneiden. Die dazu erforderlichen Koſten für Deutſchland würden mindeſtens etwa 7 Milliarden Mk. jährlich betragen[1]). Damit wäre – volle dauernde Erwerbstätigkeit aller nicht vom Beſitz lebenden Frauen vorausgeſetzt, – nicht nur die Frau und Mutter, ſondern vor allem auch der Gatte und Vater in der Tat „ökonomiſch emanzipiert". Die wirtſchaftliche Verantwortlichkeit der Eltern für ihre Kinder fiele, wenn wir die Durchführbarkeit hier einmal vorausſetzen, fort.

Es entfiele auch der Zwang zur Bändigung des Geſchlechtslebens und vor allem des naturgegebenen Egoismus überhaupt. Eine Maſſe iſolierter, auf ſich ſelbſt geſtellter, nur für die eignen Bedürfniſſe ſorgender Individuen und ein Wiedererſtehen der alten Kinderprämienpolitik des bevölkerungshungrigen abſoluten Staats, in gigantiſcher Vergrößerung, wäre das Ergebnis. Solange eine Geſellſchaftsordnung mit Erbrecht beſteht, würde allerdings durch jene Maßnahmen allein die „legitime" Ehe nicht das mindeſte an Bedeutung für die Kinder und Frauen der beſitzenden oder ſonſt ökonomiſch privilegierten Schichten eingebüßt haben, – denn für dieſe bedeuten ja 300 Mk. Mutterſchaftsrente für jedes Kind nichts. Aber für diejenigen Schichten, die nichts weſentliches zu erben haben und Einkommen von unter 1000 Mk. beziehen, würde dieſer Betrag ökonomiſch ſicherlich ins Gewicht fallen. Die Verknüpfung des Geſchlechtsverkehrs mit ökonomiſchen Pflichten könnte (in der Theorie) fortfallen. Dürfen wir aber davon einen Zuwachs an ſexueller Ethik und überhaupt an allgemeiner Verſittlichung erhoffen?

Wir kommen auf dieſe Frage erſt weiter unten zurück, da ſie offenbar einen Teil des allgemeinen Problems der Uebernahme der Elternpflichten durch die „Geſamtheit" darſtellt.

Hier erinnern wir uns nur, daß ein ſolches wirklich prinzipiell durchgreifendes, d. h. die Unterhaltspflicht des Vaters ausſchaltendes Projekt für alle abſehbare Zukunft zu den Utopien gehört. Von der bevölkerungspolitiſchen Seite ganz abgeſehen, zunächſt ſchon finanziell, obſchon das unſrer Rechnung zu grunde gelegte Maß und ebenſo die Zeitdauer der Rente für die Erreichung des Zwecks: – „Emanzipation der Geſchlechter von den Folgen ihrer geſchlechtlichen Beziehungen" – doch nur ein allerdürftigſtes Minimum bilden würde. Es

[1]) 22,8 Millionen (Zahl der Kinder unter 16 Jahren) multipliziert mit 300 Mark und Verwaltungskoſten.

kommt hinzu, daß der praktiſche Effekt einer Zahlung von Renten an die Mütter – wie ſie von den Vertretern des Gedankens doch wohl vorausgeſetzt wird – zweifellos, nach allen Erfahrungen, eine Einſchränkung von deren eigner Erwerbstätigkeit ſein würde: Sie würden dann eben ganz oder teilweiſe von der Kinderproduktion leben, wie dies in beſchränktem Maße zuweilen heute ſchon bei der unehelichen Mutter die Folge der noch dürftigeren Alimente (180—240 Mk. pro Jahr und Kind) iſt – und hier übrigens ja auch ſein ſoll.

In der Tat iſt dies derjenige Sinn, den jedes in den Grenzen des Erreichbaren ſich haltende Projekt, ſei es einer ſtaatlichen „Mutterſchaftsrente", ſei es einer „Mutterſchaftsverſicherung" mit ſtaatlichen Zuſchüſſen für beſitzloſe Frauen, auf dem Boden unſrer Wirtſchaftsordnung allein haben kann: Beſeitigung oder doch Minderung des Zwanges für die proletariſche Mutter, ihren „Mutterberuf" zu Gunſten außerhäuſiger Erwerbsarbeit ungebührlich zu vernachläſſigen. Das wäre dann freilich das grade Gegenteil einer Emanzipation vom Mutterberuf durch außerhäuſigen Geldverdienſt. Es würde vorausſichtlich nicht nur die Kindererzeugung, ſondern wohl auch die Ehen vermehren, indem es die Verbindung mit einer ſolchen rentenberechtigten Frau ökonomiſch erleichterte. Aber ſelbſtverſtändlich wäre die Rechtspflicht des Mannes, in erſter Linie für den Haushalt der Familie aufzukommen, alsdann erſt recht nicht entbehrlich gemacht. Es würde ſich alſo jedenfalls dabei um Projekte handeln, welche – wie man auch über ſie urteilen möge – jedenfalls durchaus innerhalb des Rahmens der modernen Sozialpolitik lägen. Ihre etwaige Durchführung würde zwar von erheblicher Tragweite für die Lage der davon betroffenen Mütter ſein: ſie würden in die Lage von Frauen verſetzt, welche ein kleines Rentenkapital in die Ehe brächten. Aber prinzipielle Bedeutung für die Probleme der rechtlichen Beziehungen der Geſchlechter hätten ſie ſchlechterdings nicht, im Gegenſatz zu dem Gedanken, die Vaterpflichten vermittelſt einer univerſellen Mutterſchaftsrente auszuſchalten, welcher ſeinerſeits nur eine Vorſtufe der Uebernahme aller Elternpflichten auf „die Geſamtheit" ſein könnte. Denn es wäre natürlich garnicht abzuſehen, was die Geſamtheit, in der ja ſchließlich auch die Männer mitreden würden, dazu bewegen ſollte, ſtatt Inſtitutionen zu ſchaffen für die Erziehung der den allererſten Lebensjahren entwachſenen Kinder durch geſchulte Kräfte „im

Großbetrieb", ungeheure Summen dauernd an die einzelnen Mütter zu zahlen, deren wirklich zweckvolle Verwendung im Intereſſe der Kinder ſich jeder wirkſamen Kontrolle entzöge. —

Wir kommen, wie ſchon bemerkt, auf die ethiſche Seite dieſer Probleme einer — günſtigenfalls — fernen Zukunft am Schluß noch kurz zurück. Hier haben wir zunächſt eine weitere, gegen die Ehe als Rechtsinſtitut gerichtete Gedankenreihe zu erörtern.

Es iſt die ebenfalls aus dem Vulgär-Sozialismus ſtammende, nicht immer klar zu Tage tretende, aber doch genügend erkennbare Unterſtrömung aller Tagesdiskuſſionen, daß der Glaube an den Wert der „legitimen Ehe" um deswillen unhaltbar ſei, weil in der heutigen Geſellſchaft die Proſtitution, der außereheliche Geſchlechtsverkehr in ſeiner brutalſten, gefährlichſten und für die Frau erniedrigendſten Form, ihre „Begleiterſcheinung" ſei. Die legitime Ehe und die „kapitaliſtiſche" Eigentumsordnung ſeien es, welche ihrer bedürfen, während ſie bei den Naturvölkern, die weder unſre Ehe noch unſre Eigentumsordnung kennen, fehle. Und das ſei die große Heuchelei der bürgerlichen Geſellſchaft, daß ſie zwar verſuche, das Geſchlechtsleben der Frauen durch ſoziale Aechtung jeder ihrer „Fehltritte" auf die Ehe zu beſchränken, dem Manne jedoch unbegrenzte Befriedigung ſeines Trieblebens auch außerhalb der Ehe zubillige, ja ihm dafür einen Teil der weiblichen Bevölkerung preisgebe. Mit dieſem Gedankengang, als dem ethiſch ſchwerwiegendſten, müſſen wir uns hier am eingehendſten befaſſen.

In der Tat: Die Diſſonanz zwiſchen der geltenden Norm und der ſtaatlich und geſellſchaftlich ſanktionierten Praxis auf ſeiten der Männer iſt heute ſo grell, die Tatſache, daß bei gemeinſamem Ungehorſam gegen die Norm nur die Frau der bürgerlichen Aechtung anheimfällt, ſo unbillig, die Erziehung der Männermaſſen zur Anerkennung, geſchweige denn zur Verwirklichung der Norm erſcheint ſo utopiſch, daß es begreiflich iſt, wenn Sozialreformer jene Erſcheinungen gedanklich verknüpfen, oder, noch einen Schritt weiter: Ehe und Kapitalismus mit einander verketten und beide gemeinſam für das Daſein der Proſtitution verantwortlich machen.

Das Hauptmaterial zu dieſer Konſtruktion liefert — neben der an rein hygieniſchen (um nicht zu ſagen „veterinären") Geſichtspunkten orientierten Sexualmoral mancher ärztlicher „Autoritäten" — der Staat ſelbſt. Und zwar dadurch, daß er neben der Ehe grade die

Prostitution unter seine Obhut nimmt, mit ihr paktiert und ihr durch das Reglementierungssystem den Stempel der Zulässigkeit für den Mann aufprägt, dagegen andere Formen außerehelichen Geschlechtsverkehrs, z. B. den der ethischen Durchdringung durchaus fähigen monogamen Konkubinat, im Gegensatz zur Prostitution, polizeilich unterdrückt. — Daß der Staat als Hüter der Ehe auch zugleich die Handhabe bietet, um dem Mann den Prostitutionsverkehr zu *erleichtern*, läßt ihn selbst als Skeptiker gegenüber der Norm erscheinen und trägt am wesentlichsten zur Trübung sowohl der Tatsachenerkenntnis wie auch des ethischen Urteils bei.

Es ist ferner unbedingt zuzugeben, daß, außer diesen ideellen und rechtlichen, auch gewisse ökonomische Verbindungsfäden zwischen den Lebensbedingungen der modernen Gesellschaft und der Prostitution vorhanden sind. Vor allem die, auf den hochgeschraubten gesellschaftlichen Ansprüchen und der langwierigen Berufsvorbereitung beruhende, *späte Heiratsmöglichkeit* der besitzenden Volksschichten auf der einen, und die erbarmungslose Härte des Erwerbskampfs für die Frauen besitzloser Klassen auf der andren Seite.

Ungeachtet alles dessen erscheint aber doch bei jedem genaueren Zusehen die Zurechnung der Prostitution zur Ehe oder wohl gar zur „Ehe nach Vaterrecht“ höchst ungeschichtlich. Zunächst haben wir schon früher im ersten Kapitel gesehen, daß die Prostitution: die Erkaufung des Geschlechtsakts um seiner selbst willen von seiten des Mannes, die Hingabe um Entgelt von seiten der Frau, so alt ist wie die Geschichte, und *weit älter* als die legitime Ehe. Sie besteht auch — wo die sonstigen Bedingungen dazu gegeben sind — bei Mutterrecht, ja oft grade in der Form des sogenannten reinen Mutterrechts. Das Mädchen ist dabei eben Erwerbsquelle ihrer Sippe, welche sie gegen Entgelt jedermann preisgibt. Man kann in *diesem* Sinn die heutige Prostitution in der Tat als ein Residuum der ältesten Barbarei bezeichnen. Ihr *Kontrast* gegen die verfeinerte Sexualmoral und ihre daraus folgende *Absonderung* aus der zivilisierten Gesellschaft ist das den Kulturvölkern Spezifische. Richtig ist, daß die Prostitution in dieser ihrer Absonderung und ihrem Kontrast gegen die legale Ehe für die Befriedigung des Geschlechtstriebs in einfacheren Kulturverhältnissen nicht die Rolle gespielt hat, wie in antiken und modernen *Großstädten*. Dies trägt zur Beurteilung der Bedeutung der Großstädte, — aber nicht nur der heute durch den Kapitalis-

mus geſchaffenen – bei. Aber was beſagt es für die angeblichen Zuſammenhänge zwiſchen Ehe und Proſtitution und vollends für die Beurteilung des Wertes der Ehe?

Ebenſo gleichgültig dafür iſt es andrerſeits, daß gewiſſe primitive Naturvölker, die weder für den Mann noch für die Frau den Begriff der Geſchlechtsehre noch auch das Gefühl einer dauernden Verantwortlichkeit für ihre Kinder kennen, ihr Triebleben *ohne* die Inſtitution der bezahlten und käuflichen „Liebe“ befriedigen. Denn wenn auch dort die Proſtitution in unſrem Sinne fehlt, ſo kann doch nur die völlige Unkenntnis ihrer ſonſtigen ſexuellen Gewohnheiten und Gebräuche jenen Völkern eine allgemeinere, größere *Sittlichkeit* als uns zuſchreiben. Ihr ſexueller Abwechslungstrieb tobt ſich ganz zügellos bei feſtlichen Gelegenheiten aus, ihre „ehelichen“ Verbindungen werden — ſo lange der Nahrungsſpielraum ausreicht – ohne ökonomiſchen Vorbedacht und deshalb in ſehr jugendlichem Alter geſchloſſen und – immer ſeitens des Mannes, ſelten ſeitens der Frau – nach Belieben wieder gelöſt. „Erlaubt iſt, was gefällt“ und das heißt in *erſter* Linie immer: was ſich der einzelne *Mann* durch Macht oder Liſt verſchaffen kann, ohne die Gelüſte ſeines Nachbarn zu kreuzen. Selbſtverſtändlich iſt in einem ſolchen „*Diesſeits* von Gut und Böſe“, wo der Mann eben jede Frau, ſofern ſie ihm nicht von andren Männern beſtritten wird, „haben“ kann, die Proſtitution als *Sonderform* des Geſchlechtsverkehrs entbehrlicher als heute und wird „ſittlich“ nicht von der „Ehe“ unterſchieden.

Aber ſpricht dieſe Selbſtverſtändlichkeit etwa gegen den Wert unſrer ethiſchen Normen, und können wir daraus irgendwelche Richtlinien für *unſer* Handeln und die Neubildung unſrer Inſtitutionen ableiten?

Relativ „entbehrlich“ zeigt ſich ferner die Proſtitution dort, wo die Männer beſitzender Schichten ihre natürliche Luſt am Wechſel in polygynen Beziehungen befriedigen, oder auch die Frauen polyandriſch leben können. Iſt es aber ernſt zu nehmen, wenn deshalb Vertreter einer verfeinerten Sexualethik, wie z. B. Carpenter und Ellen Key, auch die Zuläſſigkeit der Polygamie oder der Gruppenehe als Mittel zur *Veredelung* des Geſchlechtslebens und der Höherwertung der Frau diskutieren?

Hinſichtlich der Kulturnationen aber, denen das Ideal der dauernden und ausſchließlichen, monogamen Geſchlechtsgemeinſchaft einmal

zum Bewußtſein gekommen iſt, lehrt die Geſchichte, daß die Proſtitution ſich ebenſo, wie neben jeder ihrer Eigentums- ſo auch neben jeder ihrer Ehe-Ordnungen in einer der unſrigen im Weſen der Sache analogen Form findet. Selbſt dort, wo, wie z. B. in der Blüte des klaſſiſchen Griechentums, dem ſexuellen und äſthetiſchen Genußbedürfnis des Mannes *neben* der Ehe ein praktiſch unbegrenzter Spielraum gewährt wurde, und ebenſo dort, wo, wie z. B. in der ſpätrepublikaniſchen römiſchen Zeit, auch die *Frau* die denkbar größten ſexuellen Freiheiten genoß, wo vor allem die Ehe jederzeit auch von einer Seite privatim löslich war und Scheidung und Neuverheiratung einander zuweilen ſchneller als der Mondwechſel folgten, – ſelbſt dort nahm die gewerbsmäßige Proſtitution ſicher keinen geringeren Raum ein als heute und – war die Proſtituierte eben ſo verachtet wie heute. Niedrige Anſprüche an den ſittlichen Standard oder an die Stabilität der Ehe haben, ſoweit die Geſchichte reicht, noch nie zur Verminderung oder „Veredelung" der Proſtitution beigetragen.

Hingegen *nur* in Epochen, wo die Religion in irgend einer Form, – wie z. B. das Judentum nach der Rückkehr des Volkes Israel aus der babyloniſchen Gefangenſchaft, das Urchriſtentum, der Islam und dann der Proteſtantismus vor und auch noch in der erſten ideologiſchen Periode der Aufklärungszeit, – ſich die Aufgabe ſetzte und die Macht gewann, das Alltagsleben des Einzelnen ethiſch-religiös zu durchdringen, iſt es bisher gelungen, nicht nur die Frau, ſondern auch den *Mann* weitgehendem Maße zum Handeln nach der Norm zu erziehen und in *damit* die Proſtitution auf ein ſonſt ungekanntes Minimum zu mindern. Ein Kind, in erſter Linie wenigſtens, chriſtlicher Kultur, ſpeziell aber proteſtantiſcher Lebensauffaſſung, iſt denn auch die ſogenannte „bürgerliche Moral", die, trotz allem, auch heute noch in den Mittel- und Kleinſtädten ebenſo wie in unſrer bürgerlichen „Intelligenz" die Kraft hat, breite Kreiſe zur vorehelichen Keuſchheit zu veranlaſſen. Dieſe Tatſache iſt – mag ſie in bezug auf ihre derzeitige *quantitative* Bedeutung heute noch ſo verſchieden beurteilt werden[1]) – unter allen Umſtänden ein unvernichtbares Zeugnis gegen alle diejenigen, die angeſichts des heutigen Proſtitutionsverkehrs

[1]) In dieſer Hinſicht iſt wohl zu beachten, daß der Gegenſatz nicht der zwiſchen faktiſch *abſoluter Durchführung* der Abſtinenz und ihrer Nichtdurchführung beſteht, ſondern zwiſchen dem beharrlich feſtgehaltenen ehrlichen *Streben* danach – und einem Standpunkt, der jenem Streben

ergeben die Hände falten oder in „moraliſcher Knochenerweichung“ und ethiſcher Prinzipienloſigkeit glauben, das Poſtulat der außerehelichen Keuſchheit nicht einmal als ideale *Norm* auch für den Mann aufrecht erhalten zu ſollen.

Wie ſtark wir auch die beſonderen, ſozialen, hygieniſchen und vor allem die ſpeziellen *ökonomiſchen* Verhältniſſe in unſrer heutigen Geſellſchaft für den gegenwärtigen Umfang der Proſtitution belaſten, die Einſicht in die Geſchichte der Sexualmoral nötigt zu der heute ſo gern vergeſſenen Schlußfolgerung, daß jede denkbare Aenderung der Rechtsordnung, der ſozialen Verhältniſſe und der geſellſchaftlichen „Konvention“ *allein* das Geſchlechtsleben nicht veredeln kann, daß vielmehr die Proſtitution oder ihr analoge Erſcheinungen ſchließlich in jeder denkbaren Geſellſchaftsordnung, neben jeder Form von Geſchlechtsbeziehungen einen Nährboden finden kann, — ſolange es Frauen gibt, die ſich gegen Entgelt zum Inſtrument männlicher Befriedigung erniedrigen und Männer, die ſich die Befriedigung ihres Geſchlechtstriebs zum „hygieniſchen“ Selbſtzweck machen, ſie von verinnerlichter ſeeliſcher Empfindung trennen und deshalb ein Intereſſe daran haben, ſich von jeder Verpflichtung gegen ihr Genußobjekt loszukaufen.

Die Exiſtenz der Proſtitution iſt alſo in letzter Linie ein Zeugnis für die immer neue Rebellion elementarer Naturgewalten in uns gegen die Herrſchaft ſeeliſcher Kultur. Sie iſt genau in demſelben Sinne „ewig“, wie etwa Meineid, Betrug und Verleumdung, die ja ſelbſtverſtändlich auch in dem *Maße* ihres Vorkommens durch das ſoziale Milieu ſtark mitbedingt ſind. Ihr heutiger *Umfang* bekundet alſo zwar zweifellos die Ungunſt der Lebensbedingungen breiteſter Schichten und iſt uns deshalb eine furchtbare Mahnung an der Umbildung unſrer ſozialen Verhältniſſe zu arbeiten; dagegen bekundet ſie abſolut *nichts* gegen die Allgemeingültigkeit der ſittlichen Maßſtäbe, an denen wir den Wert der Geſchlechtsbeziehungen meſſen, — ſo wenig wie die zweifelloſe Mitbedingtheit der Häufigkeit von Meineid, Betrug und Verleumdung durch die konkreten, geſellſchaftlichen Verhältniſſe ihre ſittliche und rechtliche Verwerfung hindern kann.

Dieſe Bemerkungen berühren den eigentlichen Kernpunkt der Frage

prinzipell entſagt oder den Geſchlechtsverkehr aus angeblich *hygieniſchen* Gründen pflegt und ein „Recht“ dazu für ſich, d. h. — bisher wenigſtens — für den Mann, in Anſpruch nimmt.

nach dem ſittlichen Wert der Ehe „an ſich“. In all jenen eben ſkizzierten Gedankengängen, welche nicht nur die ſozialen Verhältniſſe, und die ſittliche Schwäche der Einzelnen, ſondern ganz ſpeziell auch die Einehe verantwortlich für die Exiſtenz der Proſtitution machen zu können glauben, wird immer die Frage mit hineingedacht, ob es nicht überhaupt widerſinnig ſei, ſich an eine Norm zu klammern, die eben doch immer nur von einer Minderheit verwirklicht werde, ob es nicht beſſer ſei, von der Laſt des Sittengeſetzes etwas abzulaſſen, ſtatt die Menſchenmaſſen ſtets aufs neue in den erfolgloſen Kampf gegen ihre eigene Natur zu ſchicken.

Demgegenüber gilt es folgende — im Vorübergehen ſchon einmal berührte — Grundtatſache aller pſychologiſchen Erfahrung im Auge zu behalten: Ueberall dort, wo überhaupt ethiſche Vorſtellungen aufdämmern, werden alsbald die phyſiſchen Anſprüche der Sexualſphäre und die Anſprüche der Ethik — auch der denkbar „freiſten“ als einander *widerſtreitende* Gewalten empfunden.

Wie viel oder wie wenig Macht jeweils bei den verſchiedenen Völkern und in verſchiedenen Epochen der ſexuellen Sinnlichkeit eingeräumt wird, iſt eine Frage der ſexual-moraliſchen Entwicklungsgeſchichte und hier nicht zu erörtern. Feſtzuhalten iſt nur, daß jener ſchmerzvolle gewaltige Konflikt zwiſchen Sein und Sollen in unſrer ſinnlich-geiſtigen Natur in *irgend einer Form* überall ins Bewußtſein tritt. Er iſt ein unentrinnbares Schickſal für alle, die nach ſittlicher Kultur ſtreben, ein ſpezifiſches Merkmal der „Menſchenwürde“ im Gegenſatz zur Tierheit, und eines der allerwichtigſten Werkzeuge ſeeliſcher Verfeinerung. Und dies iſt die Ueberzeugung, die ſich dem die Kulturentwicklung der Nationen Beobachtenden aufdrängt: daß — bei Strafe ſeeliſchen Kulturrückgangs — das *Ringen* mit ihm den Individuen nicht erſpart werden *kann*, und nur durch möglichſte Verringerung der äußeren Verſuchungen und Beſſerung der Lebensbedingungen für die Maſſen, nicht aber dadurch erleichtert werden darf, daß man die Anſprüche des einmal entwickelten ethiſchen Urteils herabſchraubt. Verkleinert man, um menſchlicher „Schwachheit“ willen, die Dignität der einmal erkannten Norm, ſo wird das Reſultat jedenfalls nicht eine Harmoniſierung und allgemeine Veredelung des Geſchlechtslebens, ſondern eine Steigerung ſeeliſcher Unkultur ſein.

Eine ſittliche „Norm“ iſt nun einmal ſo wenig aus dem zu abſtrahieren, was der Durchſchnitt der Menſchen tut, wie eine wiſſen-

ſchaftliche Wahrheit aus dem, was jener Durchſchnitt *glaubt*. Gewiß: Unſre ſittliche Einſicht iſt ſtetiger, ins Unendliche gehender Vervollkommnung fähig, ebenſo wie unſre wiſſenſchaftliche Erkenntnis. Kein Zuſtand unſres ſittlichen Urteilens iſt ein endgültiger. Neue geſellſchaftliche Verhältniſſe ſtellen neue *Probleme* und die Möglichkeit neuer Löſungen bis ins Unendliche hinein. Damit ſind aber *niedrigere* ethiſche Ideale ebenſowenig als „relativ berechtigt" anerkannt, wie etwa überwundene wiſſenſchaftliche Einſichten als „relativ richtig" gelten können, *nachdem* einmal auf beiden Gebieten die höhere Stufe des Urteils erreicht iſt. Ein ethiſch höheres Ideal, als die mit der Abſicht auf Dauer und Ausſchließlichkeit geſchloſſene monogame Ehe, iſt bis heute *nicht* bekannt und für uns zur Zeit, nach dem Stande unſres ſittlichen Erkennens, unausdenkbar. Dies bisher höchſte Ideal iſt, als Norm gedacht, in der Paradoxie ſeines Anſpruches auf „Ewigkeit" der Liebe, die Quelle tiefer ſeeliſcher Qualen geweſen und wird es immer ſein, aber es war auch Quelle der mächtigſten Entfaltung ſittlicher Kräfte. Man zeige uns ein höheres Ideal, — dann erſt werden wir das alte zu den Toten legen.

Es iſt nun aber auch unter rein praktiſchen Geſichtspunkten nicht einzuſehen, wie etwa durch die Verkleinerung jener ſexual-ethiſchen Maßſtäbe die Proſtitution verringert und das ſittliche Durchſchnittsniveau gehoben werden könnte.

Würde z. B., wie viele Pfadfinder einer neuen Sexual-Ethik vorſchlagen, die „doppelte Moral" dadurch vereinheitlicht, daß man „auch" der Frau im Sittenkodex der Geſellſchaft *prinzipiell* ein Recht auf Befriedigung ihres ſinnlichen Trieblebens außerhalb der Ehe zuerkennte, — ſtatt es prinzipiell auch dem Mann *abzuſprechen*, — ſo würde dadurch offenbar nicht der Proſtitutionsverkehr, ſondern die Zahl der Eheſchließungen vermindert und ſtatt deſſen die Zahl der von vornherein „auf Zeit" berechneten „Verhältniſſe" noch erheblich vermehrt. Dem jungen Mann beſitzender Kreiſe müßte es ja außerordentlich angenehm ſein, dann außer der „Dirne" z. B. auch die „höhere Tochter" oder Studentin „haben" zu können, ohne ſich, ihr und ihren Kindern gegenüber, die ethiſchen und ökonomiſchen Verpflichtungen eines Gatten aufladen zu müſſen! Grade deshalb iſt es ja nur zu verſtändlich, daß der ethiſch desorientierte Teil unſrer Männerwelt, vor allem auch einige, jedes ſexual-ethiſchen Feingefühls bare

Mediziner dieſen Gedanken mit Eifer propagieren. Sollen ſich die Frauen damit identifizieren? Was haben ſie — d. h. nicht die im konkreten Fall an der „Frage" perſönlich für ſich intereſſierte Einzelne, ſondern das Geſchlecht als ſolches — dabei zu gewinnen? Sobald aber etwa heute derartige loſe „Verhältniſſe" wie häufig gefordert wird, geſetzlich geſchützt und moraliſch gehoben, alſo etwa dem Mann zum mindeſten volle Vaterpflichten gegen ſeine aus ihnen entſtandenen Kinder auferlegt würden, dann werden ſie für ihn auch ſofort annähernd ſo unbequem und koſtſpielig wie eine legale Ehe — bei hinlänglich erleichterter Scheidung es iſt. Vermutlich würde dann das Gros der Männer, ganz aus denſelben äußeren Gründen, aus denen ſie heute die frühe Eheſchließung ſcheuen, den Sexualverkehr mit der Dirne der in ihren Folgen ſo viel riskanteren Beziehung zu dem Mädchen ihrer eigenen Bildungsſtufe vorziehen.

Was heute an den freien Verhältniſſen geprieſen zu werden pflegt, iſt ja nun grade das Fehlen einer rechtlichen Bindung, ihre darauf beruhende „Freiheit" und „Natürlichkeit", bei der die innere Unwahrheit, die den zwangsweiſe durch das Recht zuſammengeſchmiedeten legitimen Ehen anhafte, fehle, das „Gefühl", der einzige „natürliche" Wertmaßſtab ſexueller Beziehungen, auch ihre einzige Klammer ſei. Sollen nun aber bei ſolchen loſen Verhältniſſen das phyſiſche, pſychiſche und — in unſrer Geſellſchaftsordnung — ökonomiſche Riſiko nicht allein auf das Mädchen fallen, ſo ſetzen ſie ſterileſierten Geſchlechtsverkehr voraus[1]). Es greifen alſo diejenigen „ökonomiſchen" Erwägungen, welche man der legitimen Ehe zum Vorwurf macht, auch hier in das Innerſte der Geſchlechtsbeziehung ein und vernichten die Unbefangenheit der „reinen" Empfindung. Grade die „Natürlichkeit", auf die man ſich zu gunſten der ethiſchen „Indifferenz" oder auch des poſitiven „menſchlichen" Wertes „freier" Beziehungen beruft, fehlt ihnen dann, ganz ebenſo wie irgend einer Alltagsehe. Und wenn vollends das „Verhältnis" mit dem beiderſeits ſtillſchweigenden Vorbehalt und Bewußtſein eingegangen wird, daß es eine dauernde Lebensgemeinſchaft, ſei es in oder außer der legalen „Ehe", nicht

[1]) Die fürchterliche Wirkung des maſſenhaften Beſtehens von Konkubinaten auf die Lage der daraus hervorgehenden Kinder kennt jeder, der in Großſtädten, wo ſie verbreitet ſind, ſeine Aufmerkſamkeit darauf richtet. (Vgl. z. B. den Tätigkeitsbericht der Centralſtelle für Jugendfürſorge in Berlin für 1905/6 S. 18.)

bedeuten könne oder ſolle, – dann iſt ein ſolcher, von des Gedankens Bläſſe angekränkelter Notbehelf ganz gewiß nicht die Form, in der die ſo viel zitierte „große Leidenſchaft", die „ſtarke Liebe", ſich auslebt. Echter und tiefer Leidenſchaft wird überall der Glaube an ſich ſelbſt, an die eigne „Ewigkeit", der Wille zum Kampf für ihre eigene Beſtändigkeit, eigen ſein. Ihr wird deshalb auch der Gedanke unmöglich ſein, ſich hinzugeben ohne den feſten Glauben, daß der andre nicht nur ein zeitweiliges Genußobjekt begehrt, ſondern einen vollen Menſchen, deſſen Schickſal dauernd mit dem eignen Eins werden ſoll. Wir haben hier nicht den Verſuch zu unternehmen, den charakterologiſchen Konſequenzen einer auf dieſen Glauben verzichtenden ſeeliſchen Genügſamkeit für eine Frau, die ihrer fähig iſt, nachzugehen. Im Vergleich mit der nackten oder verhüllten, rein käuflichen Proſtitution freilich wird man ſolche Geſchlechtsgemeinſchaften bis auf weiteres – im Durchſchnitt – poſitiv bewerten, weil ſie immerhin die „Menſchlichkeit" der Beziehung nicht, wie jene, abſtreifen, zuweilen mit aufrichtiger Kameradſchaft verbunden ſind. Allein ſchon an dem einzigen ihnen zugänglichen Wertmaßſtab: der Kraft des Gefühls, gemeſſen, beſitzen ſie eben nur die Qualität eines Surrogats. Und was ihnen hier abgeht, das erſetzen ſie auf der andern Seite nicht, wie jede noch ſo leidenſchaftsloſe „Achtungsehe", – wenn ſie wirklich eine ſolche iſt – durch ethiſche Werte, wie ſie in dem Gefühl der Verantwortlichkeit für einander und die Kinder und in dem Entſchluß zu dauernder Kameradſchaft bis ans Ende enthalten ſind. Nur wo dies Bewußtſein der Verantwortlichkeit mit der Tiefe der Empfindung ſich vereinigt, wird eine Geſchlechtsgemeinſchaft dem idealen „Sinn" einer „Ehe" entſprechen. Gewiß iſt auch die Ehe in der Vergangenheit, wie wir früher ſahen, an ſehr niedrigen, ethiſch rein negativen Maßſtäben – z. B. in der alten Kirche und nicht ſelten auch bei Luther als Präſervativ gegen die nackte „Unzucht" — gewertet worden. Allein dieſe religiös oder rationaliſtiſch bedingten Vorſtellungen beſagen nichts über den Wert unſres heutigen Ideals. Gewiß ſteht ferner auch heute der faktiſche ſeeliſche Gehalt zahlreicher Ehen ungemein tief und iſt ihr menſchlich reiner Sinn unendlich oft erſchüttert und erſtickt durch die ökonomiſchen Bedingungen ihres Entſtehens. Und offenſichtlich fragt vor allem das Recht gar nicht – kann gar nicht fragen –, nach dem ethiſchen Wert der konkreten Beziehungen, die ihm als „Ehe"

gelten. Wie verhält sich also das „Recht" der Ehe zu ihrem ethischen „Ideal"?

Das Recht ist in erster Linie soziale Institution. Es kann, seinen Mitteln nach, nur das äußere Verhalten regeln und nur an äußeres Verhalten rechtliche Konsequenzen knüpfen. Schon deshalb kann ein ethisches Ideal niemals „rein" in einer Rechtsordnung, welche immer es sei, sich ausprägen. Dies ferner auch deshalb nicht, weil das Recht, als ein Ausgleich von möglichen Interessenkonflikten, ja grade mit Durchschnittsmenschen und mit den jeweils gegebenen ökonomischen Tatsachen „rechnen" muß. Es kann sittliche Persönlichkeits-Ideale begünstigen oder hemmen, aber nicht selbst sie verwirklichen. Es soll soziale Zwecke verwirklichen helfen. Die „Persönlichkeit" hat von ihm nur zu fordern, daß es, im Prinzip, nicht dem ethischen Wollen des Einzelnen hemmend in den Weg trete und daß, wo dies dennoch der Fall ist, es lediglich aus Gründen überwiegender sozialer Kulturwerte der Fall sei. Die „Ehe", das heißt die mit dem Willen zur Dauer und mit der Absicht der Uebernahme der Verantwortlichkeit für das Schicksal der Kinder eingegangene Geschlechtsverbindung ist zunächst ein entscheidender sozialer Wert für das Recht. Nicht an subjektive Stimmungen, sondern an diese Uebernahme der Verantwortlichkeit knüpft es an und sucht sie in Rechtssätze umzusetzen. Das Recht wird dabei mit der Tatsache, daß sich nicht jede als „Ehe" eingegangene Lebensgemeinschaft fähig erweist, das Ideal zu verwirklichen, ebenso rechnen müssen, wie mit der andern, daß es Kinder gibt, die nicht derartigen Gemeinschaften entstammen. Das hindert aber nicht, daß, einmal, das Recht nicht den Surrogaten, sondern dem sittlich höchsten Typus der geschlechtlichen Lebensgemeinschaft, der Ehe, die Bahn zu ebnen, an ihr seine Bestimmungen zu orientieren hat, und daß Geschlechtsgemeinschaften, die dokumentieren, daß sie Ehen sein wollen, spezifischen sozialen Wert für die vom Recht, soweit seine Mittel reichen, zu garantierenden Interessen der aufwachsenden Generationen haben müssen.

Wir befassen uns hier weiterhin zunächst lediglich mit diesem sozialen Wert. Es ist durchaus richtig, wenn von Sozialisten die Bewertung der Ehe durch Staat und Gesellschaft als historisch und ökonomisch bedingt hingestellt wird. Diese staatliche Bewertung muß höher steigen in einer Gesellschaft, die wie die unsrige auf der Privateigentumsordnung und der zweiseitigen Verwandtschaftszurechnung

baſiert, als etwa bei einem Naturvolk, daß die Kinder lediglich der Mutter und deren Sippe aufbürdet, oder als in einer etwaigen Zukunftsgeſellſchaft, die weder das Privateigentum im heutigen Sinn, noch auch die Familie als ökonomiſche Einheit von Eltern und Kindern kennen würde. Heute garantiert der Staat in den beſitzenden Schichten der jüngeren Generation den Beſitz, in den beſitzloſen die Teilnahme am Erwerb der älteren. Er muß deshalb eindeutig feſtgeſtellt ſehen, wer die rechtlich verpflichteten Erzeuger eines Kindes ſind. Eine Geſellſchaft, in der das individuelle Erbrecht noch nicht oder nicht mehr beſtände und welche auf die ökonomiſche Verantwortlichkeit der Eltern für die Aufzucht der Kinder verzichtete, könnte auch auf jene Kenntnisnahme verzichten. Dagegen ſchüfe die bloße „Vergeſellſchaftung" irgend welcher noch ſo großen Beſtandteile des heutigen privaten Beſitzes allein noch keinen Wandel. Denn ohne Rückſicht auf die Frage, ob und in welchem Maß vererblicher Beſitz vorhanden iſt, garantiert der Staat heute den Kindern das Recht auf die ökonomiſche und perſönliche Fürſorge beider Eltern, indem er Mutter und Vater verpflichtet, ihren in der Ehe geborenen Kinder aus ihrem Einkommen Unterhalt, außerdem aber: perſönliche Erziehung zu bieten.

Selbſt wenn in Zukunft — wovon noch die Rede ſein wird — die unehelichen Kinder dieſelben ökonomiſchen Anſprüche gegenüber jedem einzelnen von beiden Elternteilen gewännen, wie ſie heute den ehelichen zuſtehen, müßte der Staat deshalb doch die Voll-Ehe, d. h. hier: die, eine dauernde Wirtſchafts- und Lebensgemeinſchaft gewährleiſtende, Geſchlechtsverbindung, als ſoziale Inſtitution allen andren Geſchlechtsverbindungen vorziehen, weil nur das rechtlich garantierte perſönliche Zuſammenwirken des Mannes mit der Frau eine gewiſſe Sicherheit dafür bietet, daß auch der Vater ſeine Vaterpflichten bei der perſönlichen Erziehung faktiſch erfüllt.

Heute beſteht nun, jenem Intereſſe des Staates gemäß, eine beſtimmt geordnete, ökonomiſche und perſönliche Verantwortlichkeit zwiſchen Ehegatten, Eltern und Kindern in der Ehe nicht nur als ſittliches Poſtulat, ſondern als Rechtsregel. Wann eine „Ehe" als beſtehend anzuſehen iſt, hat der Staat rechtlich normiert. Ebenſo hat er den Fall geregelt, daß Geſchlechtsbeziehungen ohne den Rechtscharakter der Ehe beſtehen, und daß ſie die Geburt eines Kindes zur Folge

haben. Jede „neue Ethik", welche das bestehende Recht bekämpft, kann keinen andren Sinn haben als die Forderung: daß neues, andres Recht geschaffen werden solle, welches an die Stelle des geltenden andre Regeln setze, — nicht aber: daß die Geschlechtsbeziehungen und ihren Folgen sozusagen in einen „rechtsleeren Raum" fallen sollen. Einen solche gibt es, vom Standpunkt der uns hier beschäftigenden rechtlichen Betrachtung, nicht: wer geltendes Recht ändern will, der will daß das Recht etwas befehle, was es bisher verboten oder nur erlaubt hat, oder daß es verbiete, was es bisher erlaubt oder sogar befohlen, oder daß es erlaube, was es bisher direkt befohlen oder umgekehrt verboten hat. Was bedeutet es nun also, wenn viele Reformethiker, die zwar den absoluten sittlichen Wert der monogamen, dauernden Ehe anerkennen, die jedoch nicht den Mut haben, die Last dieser Norm allen aufzuerlegen, 1) fordern, daß sich die gesellschaftliche und staatliche Bewertung einer Geschlechtsverbindung loslöse von der Frage, ob im Einzelfall irgendwelche vorgeschriebenen Eheschließungs-Formalitäten beobachtet sind oder nicht[1]), und 2) positiv gewendet: die offizielle Anerkennung und gesetzliche Regulierung einer „freien Ehe" oder des „freien Verhältnisses" verlangen?

Es wird dabei meist folgendermaßen argumentiert: Ist es nicht eine konventionelle Lüge, daß das öffentliche Bewußtsein den Geschlechtsverkehr nur dann und immer dann sittlich und sozial sanktioniert, wenn sich die Paare vorher zum Standesbeamten begeben haben? Täuscht nicht gerade jene Bewertung an einem rein äußerlichen Merkmal das öffentliche Gewissen über den sittlichen Tiefstand so vieler „legitimer" Ehen und häuft sie nicht auf zahlreiche „illegitime" ungerechte Verachtung?

Darauf ist zu erwidern, daß selbstverständlich die konventionelle Vorstellung gründlich überwunden werden muß, als könnte die kirchliche Trauung oder die standesamtliche Bescheinigung eine Geschlechtsverbindung an und für sich sittlich adeln. Vielmehr ist

[1]) Ellen Key will z. B. den ethischen Wert einer Geschlechtsverbindung an ihrem Produkt — nämlich dem vitalistischen Wert der Nachkommenschaft — abgeschätzt wissen! Daß sie sich damit, ethisch betrachtet, auf den Standpunkt des Tierzüchters stellt, ist ihr offenbar nicht klar. Daß der Einzelne sich dafür verantwortlich zu fühlen hat, ob er — voraussichtlich — belastete Kinder in die Welt setzen würde, ist selbstverständlich. Die dunkle Verstellung aber, daß der „großen Liebe" auch „starke" Menschen als Kinder entspringen, ist natürlich Mystik.

immer deutlicher ins Bewußtſein zu heben, daß dies einzig und allein diejenigen Gefühlsmomente vermögen, die wir als Liebe, und diejenige Willensrichtung, die wir als pflichtbewußte Verantwortlichkeit für die Konſequenzen zu bezeichnen pflegen. Daß deren Vorhandenſein keineswegs durch die bloße Beobachtung kirchlich oder ſtaatlich vorgeſchriebener Formalitäten garantiert iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Leider bezeugt ja die Erfahrung, daß ein großer, vielleicht heute der überwiegende Bruchteil legitim Verheirateter ſich ohne jene ſeeliſche Beziehung zuſammengefunden haben, ja, daß ſich viele durch Motive in die Ehe verkuppeln laſſen, die weit verächtlicher ſind, als das bloße phyſiſche Bedürfnis und die ſittlich, rein objektiv betrachtet, nicht im mindeſten über den Motiven der Proſtitution ſtehen, ohne doch die Entſchuldigung ökonomiſcher Not oder erzieheriſcher Verwahrloſung in Anſpruch nehmen zu dürfen. Schon ein Blick in die Heiratsannoncen unſrer Tageszeitungen[1]) belehrt uns ja darüber.

Niemand kann alſo zweifeln, daß ſich unter der Flagge der legitimen Ehe, die den Schein bürgerlicher Wohlanſtändigkeit über die Beteiligten breitet und ihnen ihre Poſition in der Geſellſchaft ſichert, ein Maß von Unlauterkeit verbirgt, dem gegenüber außereheliche „Fleiſchesſünden" für die Beurteilung der Geſamtperſönlichkeit unendlich „menſchlich" und gleichgültig erſcheinen. Eine „verſorgungshalber" geſchloſſene Ehe iſt für *unſer* Bewußtſein ſittlich dasſelbe wie ein zur Verſorgung eingegangenes Maitreſſenverhältnis, — daran ändert der Stempel des Standesamtes nichts.

Andrerſeits können ſelbſtverſtändlich bei formal außerehelichen Verbindungen jene Gefühls- und Willensmomente, die den Geſchlechtsbeziehungen Adel verleihen, in höchſtem Maße vorhanden ſein. Denn es *kann*, wie früher erörtert, ohne allen Zweifel Gründe geben, welche grade bei höchſtentwickelter ſittlicher Auffaſſung, zwei in einem ethiſch in jeder Hinſicht als Ehe zu betrachtenden Verhältnis ſtehende Menſchen ſittlich berechtigen, ja (ſubjektiv) verpflichten, ihren Beziehungen den amtlichen Stempel *nicht* zu geben. Ob dies der Fall, hängt in erſter Linie von der Geſtaltung des Eherechts ab. Und es iſt deshalb in der Tat zu verlangen: Einmal, daß mit dem, wie wir ſahen, durch kirchliche Einflüſſe hiſtoriſch geſchaffenen und durch eine Kette egoiſtiſcher Erwägungen gewiſſer bürgerlicher Schichten aufrecht erhaltenen Zuſtand, daß der Staat zwar mit der gewerbsmä-

[1]) Solche fehlen übrigens ſchon jetzt auch für „freie Ehen" *nicht*.

ßigen Prostitution paktiert, monogame geschlechtliche Beziehungen aber, sobald sie nicht standesamtlich abgestempelt sind, aufspürt und der öffentlichen Verachtung preisgibt, gebrochen wird. Denn, zum mindesten dem Durchschnitt nach, ist jedes monogame Verhältnis, selbst das nicht mit der Absicht der unbegrenzten Dauer eingegangene, unendlich viel menschlicher, und das heißt: ethisch weniger verwerflich und verrohend, als die käufliche, vor allem die kasernierte, Prostitution. Und die Verfolgung beseitigt überdies nicht etwa den illegitimen Geschlechtsverkehr, sondern lediglich das häusliche Zusammenleben der Konkubinanten, also ein Element, welches geeignet ist, der nackten Befriedigung geschlechtlicher Notdurft ein gewisses Solidaritätsbewußtsein beizugesellen.

Die Reichsgesetzgebung stellt zwar heute derartige freie Verhältnisse nicht direkt unter Strafe. Allein der Kuppeleiparagraph (§ 180) des Reichsstrafgesetzes kann von der Polizei dazu benutzt werden, grade auch monogame außereheliche Geschlechtsverbindungen zu chikanieren. Denn jeder Vermieter, der solchen Paaren wissentlich Unterkunft bietet, kann ihm verfallen, ganz ebenso, wie Eltern ihm verfallen sind, welche in ihrem Hause die in bäuerlichen Kreisen übliche „Antizipation" der Ehe nicht gehindert haben. Reichsgesetzlich ist also die nicht standesamtlich legalisierte häuslich-geschlechtliche Gemeinschaft ein Monopol derjenigen, die ein eignes Haus besitzen.

Außerdem aber hält eine Reihe – vorwiegend süddeutscher – Staaten, an jenen besonderen, schon früher S. 317 erwähnten, landesgesetzlichen Bestimmungen fest, nach denen uneheliches Zusammenleben bestraft werden kann, falls es „öffentliches Aergernis" erregt. Man weiß aber, was nach der heutigen Praxis das „Aergernis" eines verstimmten Portiers oder einer klatschsüchtigen Nachbarin bedeutet. – Ferner ist in den meisten anderen deutschen Bundesstaaten, die derartige landesrechtliche Sondergesetze nicht kennen, doch der Polizei die Vollmacht gegeben, solche Verhältnisse aufzuheben. Nach einer Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom Jahre 1904 hat die Polizei sogar die Befugnis, jedes nicht geheim gehaltene Konkubinat auseinander zu treiben, als eine Möglichkeit zur Verletzung der öffentlichen Ordnung, – ganz gleich, ob es im Einzelfall tatsächlich öffentlichen Anstoß erregt hat oder nicht[1]).

[1]) E. Feder, Konkubinat und Polizei. Beilage der „Frauenbewegung" Nr. 17 (1904).

Dieſer Rechtszuſtand wäre nun aber offenbar ſittlich ſchon an ſich *nur* dann erträglich, und (in der Theorie wenigſtens) unſchädlich, wenn der Staat gleichzeitig die Proſtitution mit Feuer und Schwert, nach Art des Puritanismus, ausrotten und ahnden würde. Und zwar natürlich nicht in erſter Linie an den unter dem Zwang der Not ſtehenden Proſtituierten, ſondern an den Proſtituierenden, den Männern. Bei dem heutigen Rechtszuſtand aber, der ein Paktieren mit der rohſten und ſcheußlichſten Form des Geſchlechtsverkehrs einſchließt, iſt jenes Verhalten der Staatsgewalt gegenüber dem Konkubinat ſittlich ſchlechthin verwerflich. Es kann auch nicht durch die beliebte Erwägung gerechtfertigt werden, daß für die Dignität der legalen Ehe grade die Duldung ſolcher Formen der Geſchlechtsgemeinſchaft, welche ſich ihr – durch den Tatbeſtand der häuslichen Gemeinſchaft – am meiſten annähern, die gefährlichſten ſeien. Was hier der Würde der Ehe als Inſtitut angeblich gewonnen werden ſoll, das wird auf der andren Seite durch die Erleichterung der Proſtitution wieder verloren. Und der Wert der wenigen legalen Eheſchließungen, welche der Staat durch Verfolgung der Konkubinate etwa erzwingt, dürfte wahrlich nicht hoch anzuſchlagen ſein. –

Es wird alſo mit vollem Recht gefordert, daß der Staat ſeine Hand weder 1) zur Erleichterung der Proſtitution noch 2) zur Unterdrückung der Konkubinate leihe. Drittens und vor allem erſcheint es – ſolange die Privatverantwortlichkeit zwiſchen Eltern und Kindern beſteht – zugleich als moraliſche und ſozialpolitiſche Pflicht des Staates, die Lebensbedingungen und die ſoziale Lage der aus den außerehelichen Verbindungen entſtehenden Kinder ſo günſtig wie nur irgend möglich zu geſtalten. Dem, im Rechtsſinn, „außerehelichen“ Vater ganz generell neue *Rechte* zu gewähren, wie gelegentlich beanſprucht worden iſt, liegt keinerlei Veranlaſſung vor: er kann ſie ja durch Vollziehung der Ehe erlangen. Es kann ſich nur um die Verſchärfung ſeiner *Pflichten* handeln. Wir erörtern dieſen Punkt weiter unten näher im Anſchluß an die Kritik des in Deutſchland beſtehenden Rechts.

Ueber dieſe Forderungen hinaus aber, wie es viele Vertreter einer „neuen Ethik“ wünſchen, den außerehelichen Geſchlechtsbeziehungen – auch wenn ſie *nicht* aus einem prinzipiellen, religiös oder ethiſch motivierten Proteſt gegen beſtimmte Mängel des Eherechts eingegangen worden ſind – eine Art offizielle „geſellſchaftliche Aner-

kennung" oder gar gesetzliche „Gleichwertung" mit der Ehe zu Teil werden zu lassen, erscheint nicht nur ethisch bedenklich, sondern innerhalb jeder Gesellschaftsordnung, welche die persönliche Verantwortlichkeit zwischen Eltern und Kindern voraussetzt, rein technisch-juristisch nicht konsequent durchführbar und unmöglich. Denn, — um mit den ethischen Erwägungen zu beginnen, — wenn auch, wie schon oben konstatiert, die förmliche Eheschließung an sich durchaus kein Kriterium dafür bietet, daß die Beteiligten ihren Bund in der ethisch richtigen inneren Gesinnung schließen, wenn auch das Eheleben Zahlloser in der legalen Ehe dem Eheideal widerspricht und manche, vielleicht zahlreiche individuelle Fälle höchstwertiger „Ehen" außerhalb aller Formen und Gesetze existieren mögen: Gewisse Momente bleiben doch immer übrig, die ihre generelle soziale Wertschätzung gegenüber der generellen Bewertung „formloser", d. h. hier: nicht als „Ehe" erkennbarer Geschlechtsbeziehungen rechtfertigt. Der Eheschluß enthält die öffentliche und rechtlich bindende Erklärung, daß die einander Begehrenden die Absicht haben, sich zu dauernder Lebensgemeinschaft zusammenzuschließen, daß sie willens sind, gewisse Pflichten dauernd gegeneinander und, — was für Staat und jede irgendwie auf dem Boden der elterlichen Verantwortlichkeit stehende Gesellschaft das Entscheidende ist, — gegen ihre Kinder zu erfüllen, kurz alle aus der Geschlechtsverbindung erwachsenden persönlichen Verpflichtungen zu tragen, auch wenn sie noch so unbequem werden. Dies ist zunächst ja ein rein formales Moment. Allein es dokumentiert die Bereitwilligkeit der Gatten zur Unterordnung ihres individuellen Glückverlangens im weitesten Sinne unter die äußeren Konsequenzen der Norm und dies ist es, was der legalen Ehe eine für alle — auch den Staat — erkennbare Zweckbestimmung aufprägt. Und hier so wenig, wie auf einem andren Gebiet, kann diese Erkennbarkeit für das Recht, welches, seinem Wesen nach, in jeder denkbaren Gesellschaftsordnung äußerlichen Charakters ist, jemals gleichgültig werden. Besitzt auch die Form an sich keinerlei konstitutiv-versittlichende Gewalt, so setzt sie doch eine, für die Beteiligten fühlbare und für Dritte erkennbare, Schranke gegen den Ansturm der Veränderungslust, und des natürlichen Egoismus. Für die sittlich freien, seelisch voll entwickelten Persönlichkeiten aber, die das unter Tausenden nur Einzelnen beschiedene Glück haben, sich durch so unlösliche seelisch-sinnliche Bande verknüpft zu wissen, daß für sie das Gefühl

der Pflicht ganz in dem Gefühl der Liebe verſchwindet, kann grade die feierlich bindende Form, die materiell für ſie entbehrlich iſt, das adäquate Symbol ihres Glaubens an die zeitloſe Gültigkeit ihrer Empfindungen ſein, die gegenſeitige Beſtätigung dafür, daß ſie beide ihr Gemeinſchaftsleben als *Selbſtzweck*, d. h. zugleich als höchſtes perſönliches Glück und als ſittliche Aufgabe betrachten.

Grade dadurch unterſcheiden ſich nun die „freien" Verbindungen von der Ehe, daß ihnen ſowohl ein ſicheres, für Dritte erkennbares, Merkmal ihres ethiſchen Gehalts, wie auch jede äußere Handhabe zur Abſchätzung ihrer ſozialen Bedeutung *mangelt*. Die für die rechtliche oder „konventionelle" Behandlung der freien Verbindungen entſcheidende Frage iſt daher zunächſt die: ob für jene „freien Ehen", deren „Anerkennung" gefordert wird, ein äußerlich erkennbares *Merkmal* ihrer Eigenſchaft als ſolche zu finden iſt, und eventuell: welches? Denn unter ihren Begriff oder den des „freien Verhältniſſes" fällt ja nicht nur eine um äußerer Schwierigkeiten willen nicht zur Voll-Ehe gelangte, im übrigen aber deren ſittlichen Gehalt beſitzende, Verbindung, oder eine ſolche, die auf Legaliſierung verzichtet, weil die Beteiligten das geltende Eherecht aus ethiſchen Gründen nicht annehmen wollen. Er umfaßt auch den Geſchlechtsgenuß weniger flüchtiger Stunden, oder die für einen Ferienaufenthalt an einem fremden Ort oder für die Dauer einer Reiſe beſtimmte Verbindung, endlich auch jedes, ſittlich der Proſtitution gleichzuachtende, monogame Maitreſſen-Verhältnis. Sofern nur die Frau nicht in äußerlich zweifellos feſtſtellbarer Art eine Erwerbsquelle daraus macht, iſt ein Unterſcheidungsmerkmal nicht gegeben. Die Skala des inneren Gehalts der Geſchlechtsbeziehungen weiſt von der Proſtitution bis zur idealſten „Gewiſſensehe" eine lückenloſe Stufenfolge von Nuancen auf.

Woran ſoll denn nun die öffentliche Meinung, deren Reform erſtrebt wird, oder woran ſoll — was uns hier intereſſiert — der Staat die *Verſchiedenheit* des inneren Weſens dieſer Beziehungen erkennen und demgemäß ihren ſozialen Wert abſchätzen? Daß aber ſie *alle* miteinander eine der Ehe annähernd gleiche Anerkennung als „geſellſchaftliche Inſtitution" finden, wird jedenfalls derjenige nicht verlangen können, der vom Boden irgend einer „*Ethik*" aus rechtliche Neuregelung und geſellſchaftliche Umwertung der Arten der Geſchlechtsbeziehungen verlangt. Vom juriſtiſch-techniſchen Standpunkt aus iſt nicht recht auszudenken, wie eigentlich die „ſtrenge geſetzliche

Regelung", wie sie „die maßvollen Verfechter" der „freien" Ehe nach ihrer Behauptung verlangen, ohne ein unzweideutiges Merkmal, daß eine solche im Einzelfall vorliege, möglich sein sollte. Mit dem Ersatz des Standesamts durch den Privatvertrag ist es ja natürlich nicht getan. Wie wir sahen, wurden auch im Mittelalter in Rechtsgebieten, wo man weder das Standesamt noch die kirchliche Trauung kannte, sondern wo, der kanonischen Theorie gemäß, der nackte „Konsens" der Gatten, also dem Wesen nach eine innere Willensbeziehung, darüber entschied, ob eine „Ehe" geschlossen war, dennoch solche Geschlechtsverbindungen, die als Ehe gelten wollten, regelmäßig auch äußerlich durch irgendwelche Formalitäten oder Zeremonien als solche deutlich kenntlich gemacht und von nicht-ehelichen Verbindungen unterschieden. Wo immer die Beobachtung derartiger, innerhalb eines Volkes üblicher, Formalitäten beim Eingehen einer Geschlechtsverbindung unterlassen war, galt diese eben *nicht* als Ehe. Und wo, — wie dies im römischen Recht und im englisch-schottischen Rechtsgebiet offiziell der Fall war, — jede *äußere* Form als prinzipiell unwesentlich behandelt wurde, da mußte eben der „Konsens" der Gatten doch aus äußeren Umständen, welche die Absicht, eine Ehe einzugehen, unzweideutig erkennen ließen, feststellbar sein, widrigenfalls die Rechtsfolgen einer solchen nicht eintraten. Das „formale" Kriterium war dann eben jene aus äußern Symptomen erkennbare *Absicht* der sich geschlechtlich Vereinigenden.

Sollen also von Gesetzeswegen *irgend* welche Konsequenzen an die Eingehung einer „freien Ehe" geknüpft werden, welche die Beziehungen der sie Eingehenden zu einander oder zu ihren Kindern von irgend welchem gelegentlichen oder auch käuflichen Geschlechtsverkehr *unterscheiden*, dann braucht das Recht eben ein *formales* Kriterium. Sonst würden, da der rein innerliche Gehalt des konkreten Verhältnisses keines bietet, die sittlich und sozial verschiedenwertigsten Beziehungen rechtlich *gleich* gewertet werden. *Dann* aber würde, da ihnen allen nur der Geschlechtsverkehr und seine möglichen Folgen gemeinsam sind, auch *nur* die weiterhin zu erörternden Ansprüche der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes Gegenstand rechtlicher Neuregelung sein können.

Sollten Staat und Gesellschaft also neben der „legitimen" Ehe noch eine Art „freie Ehe" oder ein „freies Verhältnis" schützen und anerkennen, im *Unterschied* von dem weder der legitimen noch

der freien Eheform zuzurechnenden Geſchlechtsverkehr, dann müßte offenbar ein neues formales Merkmal gefunden werden, was dieſe Verbindungen von Promiskuität und Proſtitution unterſchiede. Dies könnte z. B. etwa in einer, in beſonderer Form erlaſſenen, öffentlichen Anzeige oder in einer anderen unzweideutig erkennbaren Form der Eingehung des Verhältniſſes gefunden werden, oder etwa – was freilich ſicherlich auf den Widerſpruch der „Reformer" ſtoßen würde – in der Begründung einer gemeinſamen Haushaltung, alſo in einem eventuell näher zu präziſierenden ökonomiſchen Merkmal. Würden alsdann an ſolche Tatbeſtände beſondere Rechtswirkungen, vor allem bezüglich der Kinder, generell geſetzlich geknüpft, und zwar andere, als an die Vollehe, dann hätten wir eben einfach eine „legitime" Ehe zweiten Ranges oder einen „legitimen" Konkubinat neben der „legitimen" Ehe erſten Ranges, etwa dem Verhältnis zwiſchen der römiſchen freien Ehe und dem römiſchen Konkubinat entſprechend. Es muß nun als durchaus unwahrſcheinlich gelten, daß ſich in irgend abſehbarer Zukunft die Rechtsordnung dazu verſtehen würde zwei inhaltlich verſchiedene Eheſyſteme neben einander zu ſchaffen. Würde aber etwa ein „legitimer" Konkubinat nach Art des römiſchen Inſtituts gleichen Namens geſchaffen, ſo wäre nach allen geſchichtlichen Erfahrungen die ſoziale Schätzung der Konkubine damit in keiner Weiſe gewährleiſtet. Im Gegenteil: wenn, – wie doch wohl die Abſicht ſein müßte, – der „legitime" Konkubinat den beiden Konkubinanten geringere Pflichten auferlegt als die Vollehe, ſo würde er, in einer Geſellſchaft mit differenziertem Beſitz, zweifellos beſonders da eingegangen werden, wo die Verbindung aus „Standes"-Gründen nicht zur Vollehe erhoben werden kann. Dieſem Bedürfnis ſpeziell der Männer würde der Konkubinat, wie in Rom, entgegenkommen. Die Konkubine würde demgemäß regelmäßig eine ſozial, gegenüber der Vollfrau, unterwertige geſellſchaftliche Stellung einnehmen, und, da die geſellſchaftliche „Meinung" ſich nicht einfach kommandieren läßt, würde dies Odium auf die Frauen in „freier Ehe" überhaupt zurückfallen. Es wäre überdies nicht recht abzuſehen, warum die Vollehe neben der „Ehe zweiten Ranges" überhaupt noch fortbeſtehen müßte und warum nicht vielmehr die rechtliche Ordnung dieſer letzteren, wenn ſie doch die „fortgeſchrittenere" iſt, auch auf die Vollehe übertragen, alſo nicht die Schaffung zweier Ehearten, ſondern die Reform der beſtehenden das Ziel ſein ſollte.

Dem könnte man offenbar nur einen letzten noch möglichen Vorschlag entgegenhalten: Der Staat möge sich der Reglementierung der geschlechtlichen Beziehungen nach einem allgemeinen Schema überhaupt enthalten; er möge mindestens neben der heutigen Vollehe, am besten aber überhaupt, also unter Beseitigung der heute bestehenden Vorschriften über die Ehe als zwingender Normen, die Regelung dieser Beziehungen den Beteiligten selbst nach ihrem Ermessen durch Vertrag überlassen. Dies würde die Anerkennung sexueller Vertragsfreiheit bedeuten, wie sie z. B. im ptolemäischen Aegypten anscheinend bestanden hat. Dieser Gedanke, der offenbar vielen Anhängern der Konstituierung einer „freien Ehe" vorschwebt, würde nun aber, — das muß man sich immer gegenwärtig halten — bedeuten, daß neben der legitimen Ehe auch alle anderen Abmachungen über geschlechtliche Beziehungen rechts gültig würden, d. h. aber: daß der Staat ihre Erfüllung erzwingen solle, auch wenn sie einem der Beteiligten leid geworden wären.

Eine derartige Vertragsfreiheit besteht heute weder in noch außer der Ehe. Sie ist einesteils ausgeschlossen zu Gunsten der Kinder. Und in der Tat kann kein Staat, am wenigsten ein solcher mit Privateigentumsordnung, die Verfügung über die Art der Unterhalts-, Erziehungs- und Erbansprüche der Kinder — seien diese nun eheliche oder uneheliche — einfach beliebigen vertragsmäßigen Festsetzungen ihrer Erzeuger überlassen. Zu einem andern Teil schützt der Ausschluß der Vertragsfreiheit in der Ehe die Herrenstellung des Mannes und Vaters. Wir sind dafür eingetreten, daß diese Bestimmungen beseitigt werden. Endlich versagt der Staat einer breiten Kategorie von Verträgen über Geschlechtsbeziehungen seinen Schutz dadurch, daß (z. B. in Deutschland durch § 138 BGB.) Rechtsgeschäfte, die „gegen die guten Sitten verstoßen", als „nichtig" gelten. Nichtig wären aus diesem Grunde nicht nur Verträge, durch welche einer Maitresse Entgelt zugesagt wird, oder etwa ein Verzicht auf eheliche Treue, sondern z. B. zweifellos auch jede vertragsmäßige Regelung der persönlichen oder pekuniären Beziehungen zwischen zwei Konkubinanten. Die „Nichtigkeit" derartiger Verträge bedeutet dabei, daß der Staat seine Hand nicht zur Erzwingung ihrer Erfüllung leiht. Im übrigen können alle, die es wollen, auch die Ehegatten, derartige Vereinbarungen treffen, ohne daß der Staat sich hineinmischt, so lange ihr Willen übereinstimmt. Auch heute kann z. B. jeder Ehegatte auf Grund einer Abmachung

mit ſeinem Partner ganz ungeſtört außerhalb der Ehe geſchlechtlich verkehren. Nur hat der andre Gatte das Recht, aller Abmachungen ungeachtet, deswegen die Eheſcheidungsklage anzuſtrengen, und auf dies Recht zu verzichten iſt ihm allerdings nicht möglich. Auch alle anderen Abmachungen über ſexuelle Beziehungen oder im Zuſammenhang mit ihnen werden durch ihre „Nichtigkeit" lediglich ihrer rechtlichen Gültigkeit beraubt: praktiſch iſt, m. a. W., jedem der Beteiligten freigeſtellt, ſie jederzeit nach Belieben rückgängig zu machen. Gegen dieſen Rechtszuſtand wird es, grade vom Standpunkt einer Reformbewegung, welche größere Freiheit der Sexualbeziehungen verficht, ſchwer ſein, prinzipielle Bedenken zu erheben. Es könnte ſich nur um ein Mehr oder Minder handeln. Die bedingungsloſe „ſexuelle Vertragsfreiheit" wäre eine Prämie auf die Verführungskunſt und auf die ökonomiſche Ausbeutung der Liebe. Gibt man aber dem Staate einmal das Recht, überhaupt den zuläſſigen, d. h. rechtlich erzwingbaren, Inhalt derartiger Verträge zu normieren, oder gibt man dem Richter die Befugnis, ſie aus ſachlichen Gründen, z. B. im Intereſſe der Kinder oder auch der Frau — wie wir wiederholt zu fordern hatten — als unter Umſtänden nicht verbindlich zu behandeln, dann haben wir eben ein ſtaatliches „Eherecht", und das durch „freien Vertrag" geſchaffene Verhältnis wäre wiederum nichts anderes als eine „legitime" Ehe zweiten Grades oder ein legitimer Konkubinat.

Und was wären ſchließlich die inhaltlichen Vorzüge, welche eine derartige „freie" gegenüber der Vollehe bieten könnte?

Offenbar könnte dadurch das Beſtehen „legitimer" Verhältniſſe erreicht werden, in denen 1) die Frau volle juriſtiſche Freizügigkeit beſäße, alſo die Freiheit, nach Belieben ihr Domizil zu beſtimmen, 2) dem Mann rechtlich perſönlich gleichgeordnet wäre, 3) die Verfügung über ihr eigenes Vermögen behielte und überhaupt in jeder Beziehung der ehemännlichen Autorität und ihrer Einmiſchung in ihre Lebensführung entrückt bliebe. Solche Verhältniſſe würden 4) — faktiſch — in den „bürgerlichen" Schichten geringere „geſellſchaftliche" Pflichten auferlegen als üblicherweiſe heute die Vollehe beſitzender Schichten. Sie könnten deshalb von dieſen Schichten in einem jugendlicheren Alter eingegangen werden, weil dabei der ſtandesgemäße „Hausſtand" und die „Ausſtattung" der Frau eine kleinere Rolle ſpielen würden als üblicherweiſe in der „bürgerlichen" Voll-Ehe, 5) und vor allem wäre ſie leichter rechtlich lösbar.

Sehen wir zu, was davon auch für die Voll-Ehe zu fordern und zu erreichen ist.

1) Ein größeres Maß von rechtlicher Wohnfreiheit der Frau, d. h. die Erweiterung ihres schon jetzt bestehenden Rechts, dem Mann unter bestimmten Verhältnissen nicht an den von ihm gewählten Wohnort zu folgen, ist — wie wir sahen — auch für die Voll-Ehe zu fordern und durchführbar. Nicht die Willkür eines von beiden Teilen, sondern *sachliche* Gründe haben zu entscheiden. Der *völlige* Verzicht auf den gegenseitigen Rechtsanspruch der Gatten auf Wohngemeinschaft widerspräche allerdings dem Wesen der Ehe als einer ökonomisch-sittlichen Gemeinschaft, wie auch dem Interesse der Kinder daran, in normalen Fällen mit beiden Eltern zusammenzuleben. Auch in der „freien Ehe" würde faktisch nur die vermögende Frau, die *garnicht* auf Mithilfe des Mannes für den Unterhalt der Kinder angewiesen ist, es ermöglichen können, mit den Kindern zu leben, wo sie will. 2) Persönliche Gleichordnung und vermögensrechtliche Selbständigkeit der Frau müssen — wie wir sahen — auch für die Voll-Ehe rechtlich gefordert und faktisch erreicht werden. 3) Ebenso das namentlich für die intellektuelle Oberschicht wichtige Moment: der eventuelle Verzicht auf „standesgemäße" Haushaltsführung. Ueberwindung der Konvention in dieser Richtung und größere Bescheidenheit der Lebensansprüche ist innerhalb des Rahmens der Vollehe genau so gut zu erreichen, wie in einer „freien Ehe", und es ist eine unserer wichtigsten Aufgaben, daß gerade innerhalb der Vollehe bürgerlicher Kreise die Versklavung an den konventionell ausgestatteten, den „gesellschaftlichen Verkehr" ermöglichenden, „Haushalt", an das „linnene Sakrament", wie es Helene Böhlau nennt, wieder beseitigt werde. Was anders als die ideallosen sozialen Prätensionen der eignen Klasse und das Sich-Beugen unter die gesellschaftliche Konvention im äußerlichsten Sinn des Worts hindert denn heute ein junges Paar, statt sofort auf eine eigne Wohnung von so und so viel Zimmern „mit Zubehör", eigne Möbel und ein Dienstmädchen zu reflektieren, sich etwa zunächst in einer Pension zwei Zimmer zu mieten, oder sogar *faktisch* zunächst getrennt zu leben? Dies alles ist ja auch heute schon bei übereinstimmendem Willen der Beteiligten möglich: die Legalisierung der Ehe ist durchaus nicht an die Einrichtung einer eignen Wohnung geknüpft. Und der komplette „bürgerliche" Hausstand dürfte eben, wo die Mittel dazu fehlen, nicht, wie jetzt noch, als *Vorbedingung* der

Eheſchließung, ſondern er könnte als ein allmählich, aus Erſparniſſen der Gatten und nach Beſſerſtellung ihrer ökonomiſchen Lage, zu verwirklichendes Ziel gelten. Fände eine größere Anzahl junger Paare der geiſtig führenden Schichten den Mut zur Eheſchließung ohne ſoziale Prätenſionen und ohne das linnene Sakrament, ſo würden dadurch jedenfalls die aus dem Heraufſchrauben des Heiratsatsalters, ſoweit es ökonomiſch bedingt iſt, entſtandenen Schäden des Geſchlechtslebens der Oberſchicht, ſehr viel wirkſamer bekämpft, als durch irgend eine „Legaliſierung" von „Verhältniſſen", welche ihrerſeits die Heiratsſcheu nur vermehren, und überdies die Trennung von „Liebe" und „Ehe" in aller Form ſanktionieren und dadurch befördern würden.

So bliebe ſchließlich als Hauptunterſchied zwiſchen Voll-Ehe und „freier Ehe" noch die leichte Lösbarkeit der letzteren übrig, auf die von Reformethikern denn auch meiſt und mit Recht das entſcheidende Gewicht gelegt wird.

Die Forderung nach leichter löslichen, legalen, monogamen Geſchlechtsverbindungen birgt in der Tat ein ſittliches und rechtspolitiſches Problem in ſich, deſſen Ernſt in ſtetigem Steigen begriffen iſt. Bei den geiſtig-ſeeliſchen Anſprüchen, die in den höher entwickelten Schichten der Kulturmenſchheit heute an die Ehegemeinſchaft geſtellt werden und geſtellt werden müſſen, und bei der Differenzierung und Verfeinerung unſres Empfindungslebens, iſt einerſeits die Chance eines inneren Zerfalls auch anfänglich „glücklicher" Ehen geſtiegen, andrerſeits der Zwang zur Fortſetzung einer dergeſtalt innerlich zerfallenen Ehe in zunehmendem Maße unerträglich. Der dem Empfinden der Vergangenheit und breiter undifferenzierter, kleinbürgerlicher und bäuerlicher Volkskreiſe noch heute natürliche Begriff der „ehelichen Pflicht" iſt für das verfeinerte Empfinden eine Ungeheuerlichkeit. Und die Möglichkeit einer verfehlten Ehe wird gerade dann noch weiter geſteigert, wenn man – mit Recht – die Herabſetzung des Heiratsalters im ethiſchen Intereſſe erſtrebt. Der moderne vollentwickelte Menſch wird innerlich ſpäter „fertig" als der Menſch der Vergangenheit, ihm iſt daher, im Prinzip, eigentlich das Eingehen einer prinzipiell unlöslichen Verbindung erſt im reifen Alter möglich. Frühes Heiraten iſt daher nur bei Gewährung eines Ventils in der Erleichterung der Eheſcheidung im Fall eines Irrtums denkbar. Es iſt nun aber ſchlechthin nicht abzuſehen, warum nicht auch dies Problem durch Reform des Scheidungsrechts der Vollehe gelöſt werden ſollte. Es iſt tatſächlich nur auf ihrem

Boden befriedigend lösbar. Denn daß ein Staat eine „freie Ehe“ rechtlich anerkennen, das heißt: die Beteiligten z. B. mit Elternrechten ausstatten sollte, bei gänzlich beliebiger, einseitiger, an keinerlei sachliche Gründe oder doch Fristen und Formalitäten gebundener Scheidungsmöglichkeit, – dies ist höchst unwahrscheinlich. Es ist auch unter keinem ethischen oder sozialen Gesichtspunkt wünschenswert, daß es geschehe. Von den Interessen der Kinder ganz zu schweigen, wäre auch für die Kultur der Geschlechtsbeziehungen damit nichts erreicht. Zweifellos würde, schon rein auf das Erotische hingesehen, die seelische Durchschnittskultur nicht steigen, sondern erheblich sinken, wenn Auflösung des bestehenden und Abschluß eines neuen Verhältnisses Angelegenheiten würden, die sich zwischen Sonnenauf- und Untergang erledigen ließen: „Nicht die große Liebe würde frei, sondern die kleine Passion, der Sinnenrausch, die Lust am Wechsel, die vergängliche Leidenschaft, der treulose Egoismus“ [1]). Und für alle, welche *nicht* die Not des Lebens am Leitseil hält, also für die *ökonomisch Privilegierten*, denen in Wahrheit jene Neuerung ja allein zu gute käme, würde dadurch nur die Versuchung vergrößert, als Gegenmittel gegen das „graue Einerlei“ des Alltagslebens die einseitige Pflege erotischer Sensationen zu ergreifen und so dem Ueberwuchern platt sexueller Interessen auf Kosten der Verfeinerung des Empfindungslebens Vorschub zu leisten.

Wer aber dabei, trotz aller gesetzlichen Vorkehrungen, praktisch und psychisch in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle den kürzeren ziehen würde, ist klar: die Frau und die Kinder. Nicht nur im ökonomischen Sinn: man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, wie schwierig, ja faktisch unmöglich es schon jetzt ist, den Vater mehrerer unehelicher Kinder verschiedener Mütter zur Erfüllung seiner rein pekuniären Verpflichtungen zu zwingen, – sondern mehr noch deshalb, weil jede anhaltende Steigerung der sexuellen Spannung die Betonung brutaler Instinkte des Mannes zur Folge hat, Mann und Frau einander rein geschlechtlich schätzen lehrt, und jede solche Brutalisierung der gesellschaftlichen Kultur für die eigensten Interessen gerade der seelisch fein entwickelten Frauen tötlich ist. Auf die Mitwirkung einer staatlichen Instanz, die den Wunsch nach Scheidung auf seinen sachlichen Ernst und auf seine Berechtigung vom Standpunkt der Verantwortlichkeit

[1]) Fr. W. Förster: Bedenken gegen Ellen Keys Ansichten über Liebe und Ehe (Deutsche Rundschau 1905 Heft 9).

der Beteiligten für ihr gegenſeitiges Schickſal und das ihrer Kinder prüft und jedenfalls zwiſchen ſein Auftauchen und ſeine Erfüllung eine längere Beſinnungsfriſt ſchiebt, kann daher, auch ganz abgeſehen von der Notwendigkeit formaler Erkennbarkeit der Scheidung, bei allen ſtaatlich regulierten, im übrigen noch ſo „freien", Ehen, in aller abſehbaren Zeit nicht verzichtet werden. Sie iſt die bedeutungsvollſte Schranke, welche das ſittliche Geſamtbewußtſein der Kulturmenſchheit der von niederer Sinnlichkeit und natürlichem Egoismus beſtimmbaren Augenblickslaune des Einzelnen entgegengeſchoben hat. Die entſcheidende Frage iſt alſo nicht: ob überhaupt irgend eine Schranke, ſondern welcher Art dieſe Schranke bei ſtaatlich regulierten Geſchlechtsverbindungen ſein ſoll. Wer überhaupt irgend eine ſolche, auch eine lediglich in Geſtalt von beſtimmten Formen und Friſten die Ernſtlichkeit und Dauer des Scheidungsentſchluſſes kontrollierende, Schranke ſchlechterdings nicht ertragen will, der allerdings muß die Folgen ſeines Handelns ſelbſt auf ſich nehmen. Sein Anſpruch auf rechtliche Sanktionierung und geſellſchaftliche Billigung von Geſchlechtsbeziehungen, in die er keinerlei Verantwortlichkeit hineintragen will, iſt einfach ſinnlos. Mehr als die faktiſche Duldung des Beſtehens der Geſchlechtsbeziehung kann er ſchlechterdings nicht erwarten. Denn die Geſamtheit intereſſiert an ihnen nicht *ſein* Intereſſe, ſondern das ſeiner *Kinder*.

Nach alledem erſcheint alſo die Konſtituierung einer „freien Ehe" als Rechtsinſtitut völlig entbehrlich, ſobald die legitime Voll-Ehe auf prinzipielle Gleichordnung der Gatten baſiert und ihre Lösbarkeit in einer den berechtigten Anſprüchen moderner Menſchen entſprechenden Art geregelt iſt, und ſobald ferner die Rechtslage der „unehelichen" Mütter und Kinder mit dem modernen ſozialen Empfinden in Einklang gebracht wird. Es erſcheint jedenfalls zweckmäßiger und ausſichtsvoller, mit aller Kraft auf *dieſe* Reformen, als auf die wenig ausſichtsvolle, im Fall der Ehereform unnötige, für die Intereſſen der Frau aber ſtets gefährliche Einführung eines Eheſurrogats hinzuwirken. — Von jenen beiden Problemen: dem Scheidungsrecht und dem Recht der außerehelichen Mütter, haben wir alſo nun noch zu handeln.

B.

Wir legen der Erörterung des Scheidungsproblems das gegenwärtig bei uns geltende Recht und ſeine Kritik zu Grunde. Die

„prinzipielle“ Unlöslichkeit der Ehe äußert ſich im modernen Eherecht darin, daß ſie, nach dem in Deutſchland, — ebenſo wie in faſt allen Ländern der Welt, außer Oeſterreich (für Akatholiken) und einigen amerikaniſchen Staaten — geltenden Recht nur zufolge ſchuldvollen Verhaltens eines Gatten gegen den andern, wegen einer „Verletzung der ehelichen Pflichten“, gelöſt werden kann. Die nach langem Streit zugelaſſene einzige Ausnahme bei uns iſt der Fall, daß einer der Gatten unheilbarer Geiſteskrankheit verfallen iſt. Betrachten wir nun die Eheſcheidungsgründe genauer.

Das BGB. unterſcheidet „abſolute“ und „relative“ Scheidungsgründe. Die abſoluten: Ehebruch, Bigamie, widernatürliche Unzucht, Lebensnachſtellung, böſliches Verlaſſen[1]), geben dem unſchuldigen Gatten das Recht auf Scheidung unbedingt, alſo unabhängig von ihrer Wirkung auf das gegenſeitige ſubjektive Empfinden[2]).

Eine Neuerung gegenüber der Mehrzahl älterer Geſetze bedeutet die Einführung der ſogenannten relativen Scheidungsgründe. Als ſolche bezeichnet das Geſetz „ehrloſes oder unſittliches Verhalten“, „grobe Mißhandlung“ und dann generell „jede ſchwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten“. Sie begründen die Scheidung nur dann, falls der Richter die Ueberzeugung gewinnt, daß dadurch im konkreten Fall der verklagte Gatte „eine ſo tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältniſſes verſchuldet hat, daß dem klagenden Gatten die Fortſetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann“[3]).

Unter den Begriff der „ſchweren Pflichtverletzung“ fällt nach der Praxis, außer der „groben“, d. h. der Art und Weiſe nach rohen, „Mißhandlung“, auch die dauernde böswillige Vernachläſſigung der Unterhaltspflicht von ſeiten des Mannes oder etwa böswillige Vernachläſſigung der häuslichen Pflichten von ſeiten der Frau, ebenſo die fortdauernde „unbegründete“ Verweigerung der „ehelichen Pflicht“. Ferner ſchwere Beſchimpfung, gefährliche Bedrohung, Geſchlechtsverkehr trotz geſchlechtlicher Erkrankung, grobe Vernachläſſigung der Kindererziehung, Ehebruchsverſuche, hochgradige Unverträglichkeit, —

[1]) Entweder mehr als einjähriges böſliches — d. h.: die Nichtherſtellung der ehelichen Gemeinſchaft bezweckendes — Fernbleiben von der häuslichen Gemeinſchaft gegen den Willen des andern, nach rechtskräftiger Verurteilung zur Herſtellung derſelben, oder unbekannte böſliche Abweſenheit ſeit einem Jahre.

[2]) 1565, 1566, 1567.

[3]) § 1568.

dies alles, ſofern der Richter den Eindruck hat, daß im vorliegenden Fall jene Handlungen die Ehe unheilbar zerrüttet oder doch die Zerrüttung mitverſchuldet haben. Als ehrloſes oder unſittliches Verhalten ſind, neben entehrenden Verbrechen oder Vergehen, z. B. unzüchtige Handlungen, ſchimpflicher Erwerb, beharrliche Trunkſucht angeſehen. Nach den Abſichten der Reichstagskommiſſion ſollte unter Umſtänden auch die Verweigerung der verſprochenen kirchlichen Trauung dahin gehören können.

Der Geſetzgeber ſelbſt hat unterlaſſen, alle einzelnen aus jenem Begriff ableitbaren Scheidungsgründe aufzuzählen, um dem Geſetz eine gewiſſe Elaſtizität gegenüber der Fülle unberechenbarer Möglichkeiten und dem Richter einen gewiſſen Spielraum für die individualiſierende Behandlung verſchiedenartiger Scheidungsmotive zu wahren. Der Richter kann alſo denſelben objektiven Tatbeſtand in dem einen Fall als Scheidungsgrund anerkennen, im andern ablehnen, je nachdem er die Ueberzeugung gewinnt, daß dem klagenden Gatten die Fortſetzung der Ehe als ſittliche Pflicht nicht auferlegt werden kann.

Aber das iſt die feſte Schranke der Elaſtizität jener Beſtimmungen, daß die „Zerrüttung des ehelichen Verhältniſſes“ nur dann als Scheidungsgrund anerkannt wird, wenn ſie durch ein konkretes, nachweisbares *Verſchulden* — und zwar ein Verſchulden gröblicher Art — im Sinne des Geſetzes mindeſtens mit verurſacht worden iſt. Alſo iſt weder generell die Tatſache einer noch ſo völligen Zerrüttung des ehelichen Verhältniſſes als Scheidungsgrund zugelaſſen, noch auch, wie im Code und im preußiſchen Landrecht, die Scheidung „auf Grund gegenſeitiger Einwilligung“ oder „einſeitiger unüberwindlicher Abneigung“.

Die Motive ſelbſt geben zu, daß für die Zulaſſung der Scheidung auf Grund gegenſeitiger Einwilligung „erhebliche Gründe“ geltend gemacht werden könnten. So z. B. daß: Gatten, die einen geſetzlich anerkannten Scheidungsgrund haben, dadurch erſpart würde, ihre Angelegenheiten vor Dritten auszubreiten, oder auch bei Ehebruch einen Dritten als Mitſchuldigen anzuklagen. Daß ſie ferner nicht in die Verſuchung kämen, einen künſtlichen Scheidungsgrund zu ſchaffen, wenn ſie den wahren nicht angeben, aber unter allen Umſtänden voneinander loskommen wollen. Allein dieſe Erwägungen werden gegenüber den prinzipiellen Bedenken nicht für durchſchlagend gehalten. Wie die Motive ergeben, gingen vielmehr die Redaktoren des BGB.

ganz bewußt darauf aus, die Eheſcheidung gegenüber dem bisherigen Rechtszuſtande zu erſchweren. Unter dem Druck konſervativer und kirchlicher Mächte ſind jene Beſtimmungen des preußiſchen Landrechts und des Code civil (badiſches Landrecht) gefallen, ohne daß für ſie ein Erſatz geſchaffen worden iſt.

Iſt alſo heute eine Ehe zerrüttet oder unerträglich geworden, weil beiden Gatten die Vorausſetzungen unter denen ſie geſchloſſen wurde: Liebe, Achtung, gegenſeitiges Verſtändnis, ſchwanden, ſo hilft man ſich bekanntlich – namentlich in den beſitzenden Klaſſen – durch das Fingieren eines äußeren Schuldmoments, ſpeziell des „böslichen" Verlaſſens. Werden die Rollen gut durchgeführt und ſind die Geldmittel für den Gewinn eines geſchickten Anwalts vorhanden, ſo iſt die Auflöſung der Ehe meiſt zu erzielen. Und wenn ſie von beiden Gatten gewünſcht wird, ſo können dieſe ſich im Voraus über den Verbleib der Kinder, die Vermögensverhältniſſe und auch darüber verſtändigen, wer das Odium ſchuldvollen Verhaltens auf ſich nehmen ſoll. Da jedoch das Gericht den Tatbeſtand von Amtswegen zu unterſuchen hat, ſo iſt die letztere Vereinbarung rechtlich gänzlich unverbindlich. Und auch bezüglich der Kinder und der Vermögensregelung ſchwebt über einem ſolchen Vertrag regelmäßig das Damoklesſchwert, daß er jedenfalls dann als „gegen die guten Sitten" verſtoßend und alſo als nichtig gelten würde, wenn dadurch nachweislich eine nach dem Geſetz nicht ſtatthafte Eheſcheidung ermöglicht worden wäre. Im Fall des Gelingens dagegen iſt das praktiſche Reſultat dasſelbe, wie bei Scheidung auf Grund gegenſeitiger Einwilligung, nur daß es nicht auf gradem Wege erreicht worden iſt.

Eine tragiſche Situation entſteht aber dann, wenn nur einer der Gatten die Fortſetzung der Ehe als unerträglich empfindet. Er kann dann zwar den andern „böslich verlaſſen". Unterläßt dieſer jedoch die Scheidungsklage, ſo bleibt der die Scheidung wünſchende Teil – und es iſt durchaus nicht geſagt, daß er regelmäßig der weniger „ſittliche" ſei – äußerlich dauernd gebunden. In einem ſolchen Fall wird überdies noch, zufolge des heutigen Güterſtandes, die Frau außerordentlich viel härter getroffen, und iſt alſo gebundener, als der Mann. Er kann, auch wenn die Ehe infolge Unterlaſſens der Scheidungsklage ſeitens der Frau dem Bande nach weiter beſteht, wenigſtens faktiſch dauernd außerhalb des gemeinſchaftlichen Haushalts leben, und dabei nicht nur ſein Vermögen in der Hand behalten,

ſondern auch das der Frau weiter verwalten. Die Frau kann dann, wenn ſie die Scheidung nicht will, nur ihren Unterhaltsanſpruch geltend machen und ſelbſt dieſen nur in Form einer Klage auf Herſtellung der ehelichen Gemeinſchaft, nicht auf Geldrente[1]). Verläßt dagegen die Frau den Mann aus noch ſo triftigen Gründen, nur ohne ein gerichtlich feſtſtellbares, grobes „Verſchulden" ſeinerſeits, ſo behält er ihr Vermögen in der Hand, ohne jedoch verpflichtet zu ſein, ihr außerhalb des ehelichen Haushalts Unterhalt zu gewähren. Er hat alſo immer ein Pfand, durch das er ſie zur Rückkehr zwingen kann. Schon dieſe Konſequenz des geltenden ehelichen Güterrechts würde — wie jeder Blick in die Lage von Frauen bei innerlich zerrütteten Ehen zeigt — deſſen Beſeitigung unbedingt fordern.

Aber auch wenn dieſer Zuſtand durch Einführung der Gütertrennung geändert würde, — iſt es nicht überhaupt entwürdigend für beide, daß der eine Gatte den andern *wider* deſſen Willen ein langes Leben hindurch in der ehelichen Gemeinſchaft feſthalten kann und daß, wenn der eine bereit iſt den andern freizugeben, von dieſem, der vielleicht, ſittlich betrachtet, ſchuldlos an der Zerrüttung der ehelichen Gemeinſchaft iſt, eine Rechts-Schuld fingiert werden muß, um los zu kommen? Nur die Wiedereinführung der urſprünglichen Beſtimmungen des preußiſchen Landrechts und außerdem eine Erweiterung der „relativen" Scheidungsgründe über den Kreis der ganz groben Verſtöße hinaus könnte Abhilfe ſchaffen. Natürlich wäre, im erſten Fall, alſo bei Scheidung wegen „einſeitiger unüberwindlicher Abneigung", der *gegen* den Willen des andern, alſo einſeitig, die Scheidung beantragende Gatte, als ſchuldiger Teil im Rechtsſinne zu behandeln, und müßte alſo eventuell — dann nämlich, wenn nicht erweislich *ſachliche* Gründe im Intereſſe der Kinder eine anderweite Regelung fordern — auf das Erziehungsrecht an den gemeinſamen Kindern verzichten. Schon die Ausſicht auf dieſen Verluſt würde wohl in der Regel genügen, um dem Mißbrauch eines leichteren Scheidungsrechts zum mindeſten auf ſeiten der *Frau* vollſtändig ausreichend vorzubeugen. Es iſt niemals erwieſen worden, daß die entſprechenden Beſtimmungen des Landrechts ſoziale Nachteile im Gefolge gehabt hätten.

In den Motiven und den Reichstagsverhandlungen wurden für die Erſchwerung der Scheidung gegenüber dem preußiſchen und

[1]) § 1361 in Verbindung mit § 1571 Abſ. 1 Satz 1.

auch dem badiſchen Landrecht, das wenigſtens eine Scheidung auf Grund gegenſeitiger Einwilligung, mit allerdings äußerſt umſtändlichen, langwierigen und läſtigen formalen Vorausſetzungen zur Verhütung leichtfertiger Scheidungen, kannte, folgende Geſichtspunkte geltend gemacht: Daß, „der chriſtlichen Geſamtauffaſſung des deutſchen Volkes entſprechend", die Ehe „als eine von dem Willen der Ehegatten unabhängige, ſittliche und rechtliche Ordnung anzuſehen" und „ihrem Begriff und Weſen nach unauflöslich" ſei[1]). Daß deshalb durch Erſchwerung der Scheidung der leichtſinnigen Eheſchließung vorzubeugen und ferner darauf hinzuwirken ſei, daß die Führung in der Ehe ſelbſt eine ihrem Weſen entſprechende bleibe, da, „wenn die Ehegatten wiſſen, daß die Ehe nicht leicht wieder gelöſt werden kann, die Leidenſchaften, welche den Wunſch nach Scheidung erregen, eher unterdrückt, eheliche Zerwürfniſſe leichter wieder beſeitigt werden und an Stelle der Willkür die Selbſtbeherrſchung und das Beſtreben der Ehegatten treten, ſich ineinander zu fügen"[2]. Und ſchließlich noch: Daß der Staat im Intereſſe der Kindererziehung und der ſittlichen Bewertung der Frau die Stabilität der Ehen befördern müſſe.

Betrachten wir zunächſt die, für Erſchwerung der Scheidung angeführten, praktiſchen und dann die prinzipiellen Gründe. Den praktiſchen: Förderung der Ueberlegung und Selbſtprüfung vor und der Selbſtdisziplin in der Ehe, Sicherung ihrer Beſtändigkeit im Intereſſe der Frauen und Kinder, kommt zweifellos große Bedeutung zu. Der Gedanke an die Feſtigkeit des einmal geſchloſſenen Bundes kann die einander Begehrenden vor der Ehe zur ernſten Selbſtprüfung treiben und in der Ehe ihren Willen ſtärken, miteinander zu verwachſen und einer des andern Schwächen zu tragen. Aber die Erfahrung lehrt zur Genüge, daß ein derartiger verſittlichender Einfluß der prinzipiellen Unlöslichkeit der Ehe eben doch nur hypothetiſch, keineswegs aber ſicher zu erhoffen oder gar notwendig zu erwarten iſt. Man braucht nur an die Ehemoral in den ſpezifiſch katholiſchen Ländern zu denken, wo ein Gatte nicht durch die Furcht vor dem möglichen Verluſt des andern gezügelt wird.

Andrerſeits laſſen ſich aber auch, gerade im Intereſſe einer allgemeinen Verſittlichung des Volkes, gewichtige Gründe gegen die heutigen Scheidungsprinzipien geltend machen: In demſelben Maße wie

[1]) Motive S. 562, 563.
[2]) Motive S. 563.

die Erſchwerung der Scheidung der leichtſinnigen Eheſchließung vorbeugt, muß ſie – das wurde ſchon oben erörtert – den Mut zur Heirat in den Kreiſen gewiſſenhafter, geiſtig entwickelter Menſchen verringern. Jüngere Leute der intellektuellen Kreiſe, die ſich geiſtig noch im Werden fühlen, zögern heute häufig nicht nur aus ſtrebhaftem Ehrgeiz und ökonomiſcher Bedachtſamkeit, einer frühen Neigung zu folgen, ſondern a u ch und mit Recht deshalb, weil ſie Bedenken tragen, ſich lebenslänglich an ein anderes Weſen zu ketten, bevor ſie ſich innerlich „fertig" fühlen. Iſt es aber wünſchenswert, daß dem Bleigewicht unſerer die Heirat erſchwerenden ökonomiſchen Verhältniſſe und ſozialen Prätenſionen auch noch durch die Rechtsordnung pſychiſche Hemmungen beigefügt werden? Und wird die allgemeine ſittliche Kultur weniger gefährdet, wenn der junge Mann von heute ſeine erotiſchen Bedürfniſſe bei der Dirne oder im „Verhältnis" befriedigt und das junge Mädchen der höheren Stände ſeeliſch verkümmert, als wenn das Geſetz die Möglichkeit gibt, im jugendlichen Alter geſchloſſene Ehen ohne „Eclat" zu löſen, falls ſich in einer ſpäteren Lebensperiode herausſtellt, daß der Bund keinen Ewigkeitswert beſitzt?

Soviel iſt nach dem ſchon früher Geſagten klar: Die Befürwortung früherer Eheſchließung, und das Hinwirken auf die ökonomiſche Möglichkeit dazu, bedingt notwendig auch die Befürwortung erleichterter Scheidung. Denn je höher das Allgemeinniveau ſeeliſcher und intellektueller Kultur ſteigt, deſto höher ſteigen notwendig auch die Anſprüche des Einzelnen an den inneren Gehalt und die Wahrheit einer dauernden Lebensgemeinſchaft, deſto ſchwerer wird der Einzelne in jungen Jahren den unbefangenen Mut für einen ſein ganzes Schickſal unwiderruflich beſtimmenden Schritt finden. Das Riſiko geringerer Eheſtabilität muß eben in den Kauf genommen werden, es iſt verglichen mit den Folgen des wilden Geſchlechtsverkehrs durchaus das geringere moraliſche Uebel.

Aber auch der in warmer Neigung geſchloſſene Bund reifer Menſchen gleicht in gewiſſer Weiſe immer einem Hazardſpiel, ſobald überhaupt der Anſpruch erhoben wird, daß die äußere Gemeinſchaft nun auch dauernd durch das Gefühl innerer Zuſammengehörigkeit getragen ſei. Die Empfindungen in der Zeit der „jungen Liebe" ſind ſchließlich durchaus kein ſichres Kriterium dafür, daß ſich auch im täglichen Zuſammenleben die Temperamente und alle die Imponderabilien, welche die Geſamtperſönlichkeit ausmachen, auf einen harmoniſchen

Zuſammenklang abſtimmen laſſen. Das Sphinxrätſel der Ehe für moderne, geiſtig entwickelte Menſchen beſteht eben darin, daß ſich die Gatten, auch wenn die Verlobungszeit lang iſt, doch erſt nach der Begründung ihrer Lebensgemeinſchaft wirklich kennen lernen, alſo im Grunde erſt erfahren, ob ſie „für einander beſtimmt" ſind, wenn ihnen dieſe Einſicht nichts mehr nützt. Und die Schwere dieſes Problems wird um ſo ſtärker ins Allgemeinbewußtſein treten, je allgemeinere Geltung das Poſtulat der „Einheit der Seele und Sinne" als Maßſtab des Wertes der einzelnen Ehe gewinnt, je mehr ſie aus einer bloßen ökonomiſchen und ſexuellen Intereſſengemeinſchaft zu einer ſittlich-geiſtigen Beziehung wird, von welcher der Einzelne fordert, daß ſie die ganze Fülle ſeines perſönlichen Daſeins umſchließt und ihn von der Unruhe der niederen Sinnlichkeit befreit.

In der Vergangenheit, als bei allgemeiner geringerer Feinheit des Gefühlslebens die Menſchen weit niedrigere Anforderungen an die Ehegemeinſchaft ſtellten, ſchuf ihre prinzipielle Unauflöslichkeit auch weniger Probleme. Vor allem trug ſich eben die Laſt dieſer Rechtsordnung auch deshalb leichter, weil das Sittengeſetz für weniger verbindlich gehalten wurde als heute. Der verheiratete Mann und, in den geiſtig führenden Schichten, vielfach auch die verheiratete Frau — man denke nur an die Maitreſſenwirtſchaft der Höfe des 18. Jahrhunderts — nahmen ſich nicht ſelten ſkrupellos die Freiheit, ihre erotiſchen Bedürfniſſe außerhalb ihrer Ehe auszuleben, ohne daß die Oeffentlichkeit Anſtoß daran nahm. Grade auch neben der Auffaſſung der Ehe als Sakrament war die Verletzung der fundamentalen ehelichen Treuepflichten eine regelmäßige Erſcheinung. Noch heute beruhigt ſich ja in katholiſchen Ländern das Gewiſſen des Einzelnen und das öffentliche Normbewußtſein häufig mit der Aufrechterhaltung der äußeren Form ehelicher Gemeinſchaft, ohne den Anſpruch zu erheben, daß ihr auch die inneren Beziehungen der Gatten entſprechen, während ein verfeinertes, nach Wahrheit der Lebensführung ringendes ſittliches Bewußtſein dieſen Kontraſt als ſchwereres Vergehen am Gatten und an der Ehemoral empfindet, als die Löſung des Bandes. —

Gewiß können Gatten, die das erhoffte volle Lebensglück nicht miteinander finden — ſobald ſie Kinder beſitzen — nicht von der ſittlichen Pflicht entbunden werden, alles zu tun, um ihre Lebensgemeinſchaft dennoch aufrechtzuerhalten und erträglich zu geſtalten. Und das gemeinſame Verantwortlichkeitsgefühl für das Schickſal der Kin-

der kann auch ſolchen Ehen, denen die Sonne tiefinnerlichen Glücks fehlt, poſitiven ethiſchen Wert und Würde verleihen. Wer, wie z. B. Ellen Key, das Pflichtgefühl als Ferment ehelicher Beziehungen überhaupt ausſchalten will, gibt den Individuen einen Freibrief, ſich rückſichtslos einer auf die Koſten des andern, und der erwachſenen Generation, ſich auf Koſten der werdenden „auszuleben". Statt ſie zu fördern, zerſetzt er damit die elementarſten Bedingungen unſerer ganzen ſexual-ethiſchen Kultur. Eine andere Frage iſt aber doch, ob ſolche ganz individuell gearteten ſittlichen Verpflichtungen nun notwendig auch in einer ſo ſchematiſch wirkenden Rechtspflicht, wie ſie die prinzipielle Unauflöslichkeit der Ehe iſt, verkörpert werden ſollen. Das durch die Aufrechterhaltung einer unbefriedigenden oder gar unglücklichen Ehe dargebrachte Opfer an individuellem Lebensglück gewinnt doch erſt dann den Wert einer ſittlichen Tat, wenn es das Reſultat eines wenigſtens relativ freien Entſchluſſes, nicht aber, wie jetzt, Reſultat eines ein für allemal beſtehenden Zwanges iſt. — Es muß aber auch zugegeben werden, daß es eine Fülle unberechenbarer Momente gibt, welche nicht die Aufrechterhaltung der Lebensgemeinſchaft, ſondern umgekehrt ihre Löſung als poſitive Pflicht empfinden laſſen, ohne daß die Gatten eine greifbare Anklage gegen einander beſitzen. Auch für ſolche Fälle muß es eine Befreiung geben, denn der Staat hat nicht das Recht, „im Intereſſe der Stabilität der Ehen" die Individuen zur langſamen Selbſtvernichtung und Entwürdigung ihres Selbſt zu zwingen. Dies iſt für einen beſonderen Fall durch Aufnahme der Geiſteskrankheit — wenn ſie drei Jahre gedauert hat und die „geiſtige Gemeinſchaft" ohne Ausſicht auf deren Wiederherſtellung „aufgehoben" hat — unter die Eheſcheidungsgründe auch direkt im Geſetz anerkannt. Es iſt unverſtändlich, daß der Fall einer nicht unter den Begriff der „Geiſteskrankheit" fallenden Charakterentwicklung eines Ehegatten, derart, daß ſie die Möglichkeit geiſtiger und ſittlicher Gemeinſchaft endgültig aufhebt, nur dann die gleichen Konſequenzen haben ſoll, wenn direkt ein „ehrloſes oder unſittliches Verhalten" äußerlich vorliegt. Es iſt z. B. klar, daß ſchon beim ſubjektiven Fehlen der perſönlichen Achtung der Gatten vor einander die Verſagung der „ehelichen Pflicht" nicht ſittlich ſchuldhaft iſt, ihre Verweigerung vielmehr durch die Menſchenwürde gefordert werden kann. Der Begriff der Ehre ferner iſt weſentlich konventionellen Inhalts. Es braucht ein Verhalten aber durchaus nicht in dieſem kon-

ventionellen Sinn „ehrlos“ zu ſein, und kann doch genügen, eine fein entwickelte Frau zu foltern, ihr jede Achtung für den Gatten unmöglich und die Fortſetzung der Ehe für ſie direkt unſittlich zu machen.

Der durch die Notwendigkeit, ein „grobes“ Verſchulden aufzuſpüren, erzwungene Formalismus iſt hier unerträglich.

Was nun ſchließlich die in den Motiven zitierte, das gegenwärtige Scheidungsrecht beſtimmende, prinzipielle „chriſtliche“ Auffaſſung der Ehe als einer dem Willen der Gatten entrückten „höheren Ordnung“ betrifft – ſo enthält ſie eine metaphyſiſche Hypoſtaſierung des Eheideals, die ſich der verſtandesmäßigen Erwägung entzieht und ganz ebenſo wie ihre Auffaſſung als Sakrament in letzter Linie Glaubensſache iſt. Ihre Anerkennung oder Ablehnung muß daher Angelegenheit des Einzelnen bleiben. Der Staat hat weder die Macht noch auch das Recht, ſie den Individuen aufzuzwingen, deshalb darf er ſie auch nicht als Grundlage ſeiner Geſetzgebung feſthalten. Und man kann ſich nicht darüber täuſchen, daß die aus jenem Dogma, abgeleiteten geſetzgeberiſchen Ideen heute nicht mehr die Kraft beſitzen, das Anſehen der Ehe als Inſtitution zu ſteigern. Vielmehr bieten grade ſie die wichtigſten Stützpunkte aller ſich gegen den Wert der Ehe, als ſtattlich geſchützter Inſtitution, richtender Kritik. Die Rechtsordnung ſollte ſich beſcheiden – eben ſowie gegenüber der inneren Struktur der Ehe: den Beziehungen der Gatten zueinander —, ſo auch in bezug auf ihren äußeren Zuſammenhang ihre und der Kinder konkrete praktiſche Intereſſen miteinander zu balancieren und der Herrſchaft der niederen Triebe Schranken zu ſetzen. Ihre metaphyſiſche Deutung und Steigerung aber ſollte den religiöſen und ſittlichen Mächten überlaſſen bleiben.

Die ökonomiſchen Grundlagen der Ehe halten dieſe ohnehin in einer nur allzu großen Zahl von Fällen zuſammen, wo, rein ſittlich betrachtet, ihre Löſung zu fordern wäre. –

Die Frage der Schranken für die Scheidung ſollte alſo, alles in allem, ausſchließlich nach ſachlichen Geſichtspunkten erledigt werden, vor allem unter Berückſichtigung des Intereſſes der Kinder Dieſe aber kommen, wenn man eine innerlich zerrüttete Ehe nur deshalb zuſammenhält, weil keiner der Gatten ſich zu einer „ſchweren Pflichtverletzung“ oder zu einem „ehrloſen und unſittlichen Verhalten“ hinreißen läßt, ganz entſchieden zu kurz. Es wird in der Mehrzahl der Fälle für ſie ungleich beſſer, oft gradezu ſittliche Lebensfrage ſein,

daß ſie dem Eindruck jener Kleinlichkeit und Gehäſſigkeit, wie ſie ſich grade zwiſchen zerfallenen Ehegatten einzuſtellen pflegt, entzogen werden. Man verlange – wie es der Code tat – daß eine Ehe bereits einen gewiſſen Zeitraum gedauert habe, ehe die Frage ihrer Scheidung ohne Anführung eines Verſchuldens aufgeworfen wird. Man ſtelle ferner Förmlichkeiten feſt, welche die Ernſtlichkeit und Dauer des Scheidungs-Entſchluſſes unzweideutig bekunden. Man laſſe endlich das Scheidungsverfahren erſt ſeinen Gang nehmen, wenn eine Regelung der Verhältniſſe der Kinder getroffen worden iſt, die dem Vormundſchaftsgericht für deren Intereſſe geeignet erſcheint. Nach dieſen Vorausſetzungen aber ſollte ſowohl die gegenſeitige Einwilligung, als auch, unter eventuell noch ſchärferen Kautelen, die einſeitige, als „unüberwindlich" erprobte, Abneigung als Eheſcheidungsgrund zugelaſſen werden. Das Geſetz hat, kirchlichen Dogmen zu liebe, neben der Scheidung wahlweiſe die dauernde „Scheidung von Tiſch und Bett" zugelaſſen, und das heißt für den größten Teil Deutſchlands: neu eingeführt[1]): – es darf beanſprucht werden, daß es auf die ſeeliſche Not moderner Menſchen wenigſtens dann Rückſicht nehme, wenn dadurch weder die Intereſſen der Kinder noch das ſicherlich ſozial berechtigte Intereſſe daran, daß die Ehe nicht ein Objekt von Augenblickslaunen bilde, verletzt werden. Eine etwaige Zunahme der Eheſcheidungen infolge ihrer Erleichterung würde durch die größere ſittliche Reinheit der beſtehenden Ehen in ihrer – angeblichen – Bedenklichkeit für die Dignität der Ehe als Rechtsinſtitut aufgewogen. Sie würde in ihrer Bedeutung überdies durch den Umſtand herabgeſetzt, daß leichtere Löslichkeit der Ehe auch den Entſchluß zur Eheſchließung oft erleichtert, die Ehe alſo propagiert. –

Welche Tragweite überhaupt, rein ſtatiſtiſch betrachtet, die Zulaſſung der Scheidung auf Grund „gegenſeitiger Einwilligung" oder „unüberwindlicher Abneigung" für die Eheſtabilität haben würde, iſt natürlich mit Sicherheit nicht auszumachen. Immerhin mag wenigſtens auf einige Tatſachen verwieſen werden, welche, die Meinung der Geſetzesredaktoren, daß die Zulaſſung von Eheſcheidungen ohne pro-

[1]) § 1576 („Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft). Die Regelung iſt nach dem Muſter der andren (z. B. der franzöſiſchen) Geſetzgebungen dahin erfolgt, daß es jedem Ehegatten erlaubt iſt, nachträglich die Separation in eine volle Scheidung umwandeln zu laſſen und ſo das Recht der anderweiteren Verehelichung zu erwerben.

zessual nachweisbare Schuld, insbesondere auf Grund von gegenseitiger Einwilligung, zu entkräften geeignet sind[1]). Von allen Auflösungen von Ehen waren in Baden nicht durch den Tod, sondern durch Scheidung herbeigeführt: im Durchschnitt der Jahre 1866–96 jährlich 90 = 1,00%, 1887–96: 143 = 1,46%, 1890–99: 176 = 1,81%. Die Scheidungsquote stieg also trotz gleichbleibenden Scheidungsrechts und zwar wesentlich infolge der Zunahme in den Großstädten (Mannheim und Karlsruhe) und Industriegebieten (Lörrach, Pforzheim). Die Abschaffung der bis dahin bestandenen Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung durch das BGB. hat dieses – übrigens bei so niedrigem Anteil der Scheidungen sicherlich in keiner Weise beunruhigende – Steigen nicht im mindesten verlangsamt: 1900 wurden 193 = 1,83%, 1901: 213 = 2,10%, 1902: 244 = 2,42%, 1903: 261 = 2,54% der Ehen durch Scheidung gelöst. Auf 100000 bestehende Ehen kamen in Baden 1881/85: 34, 1886/90: 45,3 Scheidungen. Baden stand darin weitaus günstiger als die Gebiete des preußischen Landrechts (außer Westfalen), wo die Scheidung auf grund gegenseitiger Einwilligung nur bei Kinderlosigkeit zugelassen war, und diese wieder weitaus günstiger als Sachsen, wo sie garnicht bestand, dessen Ehescheidungsziffer (158,2) aber nur hinter Berlin und den Hansastädten, in welch letzteren sie ebenfalls nicht bestand, zurückblieb. Wie die Beseitigung der Ehescheidung auf grund gegenseitiger Einwilligung (bei kinderlosen Paaren) und wegen „unüberwindlicher Abneigung" in Berlin gewirkt hat, kann man aus folgenden Zahlen entnehmen: Die „unüberwindliche Abneigung" spielte scheidungsstatistisch eine sehr geringe Rolle. In Berlin kamen jährlich 40—50 Fälle, im Maximum zwischen 1885 und 1900 einmal 77 Fälle, vor. Die „gegenseitige Einwilligung" schwankte jährlich im gleichen Zeitraum zwischen 117 und 457 Fällen, das Jahr 1899 mit dem Maximum von 581 Fällen war durch die bevorstehende Beseitigung dieses Scheidungsgrundes charakteristisch bestimmt. Die Gesamtzahl der Ehescheidungen stieg von 735 im Jahre 1887 auf 1898: 1447, 1899: 1608, also wesentlich schneller als die Bevölkerung des Gerichtsbezirks. Sie sank nach Inkrafttreten des BGB. auf 936 im Jahre 1900, 984 im Jahre 1901, uud zwar wesentlich durch

[1]) Daß übrigens ein Ehescheidungsgesetzgeber es gänzlich unterläßt, die Statistik — z. B. die badische — über die Wirkung der Zulassung der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Uebereinstimmung zu konsultieren, ist eigentlich ein starkes Stück.

gänzlichen Wegfall der Scheidung auf grund von „gegenſeitiger Einwilligung", „unüberwindlicher Abneigung", und durch ſtarke Abnahme der Scheidung wegen „böslicher Verlaſſung", letzteres offenbar infolge der ſtrengeren Prüfung der „Ernſtlichkeit", welche die neuen geſetzlichen Beſtimmungen mit ſich brachten. Dafür ſtiegen aber die „Anfechtungen" der Gültigkeit von Ehen auffallend und, vor allem, ſtellte ſich trotz der abſoluten Abnahme der Eheſcheidungen ein ſtarkes abſolutes (und alſo noch ſtärkeres relatives) Emporſchnellen der Ehebruchsklagen und -ſcheidungen (1899: 476, was etwa dem Durchſchnitt der 90er Jahre entſpricht, 1900: 643, alſo + 35,1% in einem Jahre, 1901: 663) ein. Es erſcheint doch wohl mehr als fraglich, ob dies Ergebnis geeignet iſt, die Beſeitigung der „gegenſeitigen Einwilligung" als Scheidungsgrund in ein günſtiges Licht zu ſtellen.

Es kann gewiß nicht Aufgabe des Geſetzgebers ſein, durch allzu große formelle Erleichterung der freiwilligen Trennung, wie in manchen amerikaniſchen Staaten, auch ſolchen Beziehungen, welche von vornherein nur Gelegenheitscharakter tragen, zu geſtatten, ſich den Stempel der »respectability« zu erwerben. Aber auf der andern Seite iſt das Prinzip, nur wegen „Schuld", und dann natürlich nur wegen ſchwerer Schuld, Scheidungen zuzulaſſen, geeignet, den inneren Gehalt und die Reinheit der Ehe zu ſchädigen, und zwar weſentlich auf Koſten der Frau und, oft genug, der innerlichen Intereſſen der Kinder. –

Wir haben uns zum Schluß noch zu erinnern, daß eine Ehe außer durch Scheidung auch gelöſt werden kann: 1) Durch „Nichtigkeitserklärung" — im Fall der Eingehung gegen geſetzliche Eheverbote: Doppelehen, Ehen zwiſchen Verwandten und Verſchwägerten in grader Linie oder Voll- oder Halbgeſchwiſtern: § 1310, zwiſchen zwei des Ehebruchs ſchuldigen Teilen: § 1312) oder mangels gültigen Abſchluſſes jederzeit, — und 2) durch „Anfechtung", binnen 6 Monaten. Die erſtere intereſſiert uns für unſere Zwecke nicht im einzelnen. – Von den Fällen der Zuläſſigkeit der „Anfechtung" haben einige: Drohung, Irrtum in der Identität der Perſon, Irrtum über den Sinn des Aktes als eines Eheſchluſſes, Abſchluß durch einen in der Geſchäftsfähigkeit Beſchränkten ebenfalls kein beſonderes Intereſſe für uns. – An der bei den Beratungen viel umſtrittenen Beſtimmung, daß im Fall „argliſtiger" Täuſchung eines Gatten über Umſtände, welche ihn „bei verſtändiger Würdigung des Weſens der Ehe" von ihrer Eingehung

abgehalten hätten, bei Mitwiſſenſchaft des andern Gatten die Ehe anfechtbar ſein ſoll, intereſſiert weſentlich die Beſtimmung (§ 1334 Abſ. 2), welche eine Täuſchung über die Vermögensverhältniſſe ausdrücklich *ausſchließt*. – § 1333, welcher auch den Irrtum über „perſönliche Eigenſchaften" als Anfechtungsgrund gelten läßt, war bei der Beratung noch lebhafter umſtritten. Uns intereſſiert daran weſentlich die Handhabung in der Praxis. Gewiſſe daran ſich knüpfende Fragen fallen unter das allgemeine Problem von der „doppelten Moral". Das Reichsgericht hat fehlende Jungfräulichkeit der Braut als einen im Sinn des § 1333 weſentlichen Defekt angeſehen, fehlende ſexuelle Reinheit des Bräutigams dagegen nicht. Dieſe Frage der Virginität hat eine lange Vorgeſchichte. Im Gegenſatz gegen ausdrückliche Beſtimmungen des kanoniſchen Rechts, welches Irrtum über die Virginität nicht als weſentlich anſah, haben proteſtantiſche Kirchenrechtslehrer ihn für erheblich erachtet. Daß nur die ſexuelle Unberührtheit der Braut in Frage kam, verſtand ſich dabei von ſelbſt. Für das Gebiet des preußiſchen Landrechts hatte das Obertribunal die gleiche Unterſcheidung bei der Schwangerſchaft der Braut und Vorhandenſein eines unehelichen Kindes des Bräutigams gemacht. Das öſterreichiſche bürgerl. Geſetzbuch § 58 macht ſie ausdrücklich, aber auch nur für den Fall, daß die Braut „von einem andern geſchwängert" befunden werde. Es wurde alſo durchweg ein verſchiedenes Maß von *Aufrichtigkeit* und moraliſchem Mut von den Brautleuten gefordert, und zwar das größere von ſeiten der Braut. Man muß bedauern, daß das Reichsgericht an dieſem unſittlichen und geſchlechtsegoiſtiſchen Standpunkt feſtgehalten und ihn in das BGB. hineinunterpretiert hat. Ein Mädchen von geſundem Empfinden wird nicht den Phariſäismus beſitzen, ihren Bräutigam lediglich deshalb, weil er einer menſchlich echten Neigung nachgegeben, oder vielleicht ſeiner Triebe einmal nicht Meiſter geblieben iſt, wenn dies ihr von ihm offen anvertraut wird, – *und* wenn ſie ſicher iſt, daß er im umgekehrten Fall das Gleiche gelten laſſen würde, – von ſich zu ſtoßen. Was aber allerdings eine voll entwickelte Frau mit ihrer Selbſtachtung nicht vereinbar finden wird, iſt die Hingabe an einen Mann, der fähig iſt, geſchlechtliche Beziehungen als einen Akt hygieniſcher Körperpflege zu behandeln und dies – weil „auch Andre es tun" — als ſein „Recht" in Anſpruch nimmt. Damit ſollte auch der ſittlich empfindende Richter rechnen.

C.

Es bleibt uns nun noch die Stellung derjenigen Kinder, die einer nicht legaliſierten Geſchlechtsbeziehung entſprungen ſind, und die ihrer Mütter, zu erörtern. Die Geſchlechtsbeziehungen ſelbſt, die dabei in Frage kommen, können ſittlich ſehr verſchiedenen Charakters ſein. Es kann ſich, wie auf dem Lande ungemein oft, um Antizipation der beabſichtigten Ehe handeln, oder um faktiſch monogame, der Liebe entſprungene, „Verhältniſſe" (wilde Ehen), um Maitreſſen oder um es hier nicht, und deshalb allein ſchon kann für die generelle rechtliche Behandlung nicht die Sorge für die in außerehelicher Beziehung lebende Frau, ſondern die für das Kind, und nur indirekt, durch Fürſorge für dieſes, auch für die Mutter, den Ausgangspunkt bilden. Einen geſetzlich erzwingbaren Anſpruch vermögensrechtlichen Inhalts auf Grund der bloßen Tatſache des Geſchlechtsverkehrs zuzulaſſen, wird ſich die Rechtsordnung ſchwerlich entſchließen [1]). Dagegen ſollte ſich, angeſichts der Tatſache, daß in Deutſchland jährlich ca. 180 000 außerehelich geborene Kinder vor dem Untergang zu bewahren ſind, der Geſetzgeber lediglich durch die Idee des ganz zufällige Gelegenheitsbeziehungen. Ein formales Merkmal gibt Schutzes dieſes gewaltigen Bruchteils: eines Zwölftels des nationalen Nachwuchſes, vor Entartung leiten laſſen, dagegen alle diejenigen ſexual-moraliſchen Erwägungen in den Hintergrund drängen, mit denen man bisher ihre ſoziale Deklaſſierung und die Mehrbelaſtung der Mutter gegenüber dem Vater zu rechtfertigen verſucht hat. Dieſe Erwägungen ſind überdies ſchon deshalb ſo überaus problematiſch, weil ſie ganz naiv davon ausgehen, daß nicht etwa an den angeblich „geiſtig" überlegenen Mann, ſondern allein an das Mädchen die Zumutung, ſich die Folgen ihres Schrittes zu „überlegen", geſtellt werden müſſe, daß alſo Entlaſtung des Mannes, Belaſtung des Mädchens mit den ökonomiſchen Konſequenzen des unehelichen Verkehrs das geeignete Mittel zum Zwecke ſeiner Einſchränkung ſei.

Ein charakteriſtiſches Dokument für ſolche Anſchauungen, wie ſie früher durchweg die Rechtslage der unehelichen Kinder beſtimmt haben,

---

[1]) Die uneheliche Mutter als ſolche kann nach BGB. nur die Koſten der Entbindung, Unterhalt für ſechs Wochen nach der Entbindung und etwa ſonſt entſtandene notwendige Auslagen vom Vater fordern.

lieferte noch im Jahre 1862—63 der vierte deutſche Juriſtentag. Er bekannte ſich zu dem Standpunkt des Code civil und äußerte ſich *gegen* die Zulaſſung der Vaterſchaftsklage in dem zu ſchaffenden bürgerlichen Geſetzbuch, mit der üblichen Begründung, daß ſie „die Sittlichkeit des weiblichen Geſchlechts untergrabe", es zu Erpreſſungen und Betrügereien veranlaſſe, daß durch die Alimentationsprozeſſe der Frieden und das Glück vieler Familien untergraben und tadelloſe Männer den Angriffen ſchamloſer Frauensperſonen und fremder Kinder ausgeſetzt würden[1]). Es iſt als ein Zeichen des allgemeinen Geſinnungswandels immerhin erfreulich, daß die Motive zum BGB. ſelbſt die Kehrſeite dieſes roh geſchlechtsegoiſtiſchen Standpunkts ins Licht rücken mit dem Hinweis, daß durch die Unzuläſſigkeit der Vaterſchaftsklage „die Angriffsluſt des männlichen Geſchlechts geſteigert und die Gefahr vermehrt wird, daß Wollüſtlinge ohne Scheu auch unbeſcholtene Mädchen zu verführen ſuchen"[2]). Das neue Geſetz berückſichtigt in der Tat die Intereſſen des Kindes und ſeiner Mutter ſtärker als die meiſten älteren deutſchen und auch viele ausländiſchen Rechte. Allein ihm fehlt immer noch die Kraft, ſie vor phyſiſcher und moraliſcher Degeneration zu ſchützen, geſchweige denn, ihnen auch nur, innerhalb der Grenzen des überhaupt Erreichbaren, annähernd ähnliche äußere Entwicklungsmöglichkeiten wie den ehelichen Kindern zu bieten. Hier wirklich durchgreifend zu beſſern iſt deshalb immer noch eine der wichtigſten geſetzgeberiſchen Zukunftsaufgaben. Und zwar könnte ſie von zwei verſchiedenen Prinzipien aus in Angriff genommen werden.

Man könnte auf der überkommenen — mutterrechtlichen — Grundlage weiterbauen, welche die Juriſtenſprache mit dem heute gefühlsmäßig ſo viel beanſtandeten Satz charakteriſiert: „Ein uneheliches Kind und deſſen Vater gelten nicht als verwandt". Bleibt man dabei, dann ließe ſich in Einzelpunkten zwar noch vieles zu Gunſten der Kinder umgeſtalten; da aber die juriſtiſche Grundform des Verhältniſſes zwiſchen Eltern und Kindern unverändert bliebe, ſo wären damit doch zugleich Schranken geſetzt, über welche die Reform nicht hinauskönnte.

Vergegenwärtigen wir uns in Kürze, wie das Geſetz die unehelichen Kinder jetzt ſtellt, und welche Reformen etwa im Rahmen der geltenden einſeitigen Verwandtſchaftszurechnung noch möglich wären.

---

[1]) Vgl. Motive S. 867.

[2]) a. a. O. S. 872.

Es iſt ein Fortſchritt gegen früher, daß die, ausdrücklich für auf die Erben des Vaters übergehend erklärte, Unterhaltspflicht des Vaters vom 14. auf das vollendete 16. Lebensjahr des Kindes ausgedehnt iſt, und daß ſie nach dem Stande der Mutter, ſtatt, wie früher, nur nach der „Notdurft“ bemeſſen wird. Das von ihm zu Leiſtende umfaßt nach dem Wortlaut des Geſetzes „den geſamten Lebensbedarf, ſowie die Koſten der Erziehung und Vorbildung zu einem Berufe“. Ja der Vater iſt danach nun ſogar vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten unterhaltspflichtig[1]). In der Praxis verflüchtigt ſich dieſe Beſtimmung allerdings meiſt zu einer Fiktion. Denn in weitaus den meiſten Fällen betragen die dem Manne gerichtlich abverlangten Alimente für das Kind einer Mutter beſitzloſer Klaſſen nicht mehr als monatlich 15 bis höchſtens 20 Mark, ſtellen alſo immer nur einen Beitrag zu den Erziehungskoſten dar. — Iſt das Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahrs durch körperliche oder geiſtige Gebrechen gehindert, ſich ſelbſt zu ernähren, ſo hat ihm der Vater auch über dieſe Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Tritt aber dieſe Erwerbsunfähigkeit erſt ſpäter ein, ſo finden Kind und Mutter keinerlei Rückhalt am Vater. Wird alſo etwa das Kind mit dem 20. Jahre gebrechlich, ſo bleibt der Mutter oder der öffentlichen Armenpflege die ganze Laſt. Auch für geſunde Kinder iſt die gegenwärtige väterliche Unterhaltspflicht noch immer ganz unzureichend. Denn ſie ermöglicht, ihnen wenn ſie, wie es die Regel iſt, beſitzloſe Mütter haben, immer nur eine Volksſchulbildung und die Schulung für eine mechaniſche Erwerbstätigkeit niederſter Ordnung, da ſich nur vermittelſt einer ſolchen das Kind vom 17. Lebensjahre an allenfalls ſelbſt ernähren kann. Dieſe Feſſelung auf den unterſten ſozialen Stufen bedeutet aber für begabte Kinder zahlungsfähiger Väter eine das ſittliche Gefühl empörende Ungerechtigkeit und zugleich eine Gefahr für die Geſamtheit. Sie könnte von der Baſis des heutigen Prinzips aus dadurch gemildert werden, daß von Fall zu Fall Väter, die dazu pekunär in der Lage ſind, zu längeren Zahlungen ſpeziell für die Berufsbildung des Kindes verpflichtet würden.

Ferner könnte ihnen ſchon im Rahmen der jetzigen einſeitigen Verwandtſchaftszurechnung, auch wieder nach dem Muſter des preußiſchen Landrechts, ein Erbrecht, und zwar das volle Inteſtat-Erbrecht wenig-

[1]) § 1709.

ſtens gegenüber dem Vater perſönlich[1]), eingeräumt werden, — vor allem als ein Mittel zur Hebung ihrer ſozialen Stellung und Erleichterung der Selbſtbehauptung im Daſeinskampf. Das Erbrecht aber — wie Bulling vorſchlägt —[2]) generell *an Stelle* ſeines vom Geſetz vorgeſehenen Unterhaltungsanſpruchs gegen die Erben des verſtorbenen Vaters treten zu laſſen, widerſpräche jedenfalls ihren Intereſſen oft. Durch die Beſtimmung des § 1712 Abſ. 2, welcher dem Erben die Abfindnng des Kindes mit dem Betrag des Pflichtteils eines ehelichen Kindes geſtattet, iſt ſchon jetzt den Verwandten eines mit mäßigem Nachlaß verſtorbenen Mannes die Möglichkeit gegeben, ſich ausreichenden Leiſtungen an das Kind zu entziehen und dennoch einen Teil des Nachlaſſes des Vaters ſich anzueignen.

Die größte praktiſche Schwierigkeit für die Sicherung des unehelichen Kindes erwächſt aber daraus, daß der Arm des Geſetzes bis jetzt weder lang noch geſchickt genug iſt, um die dem Kinde zuſtehende Unterſtützung ihm nun auch wirklich zu ſichern. Dem Auffinden des ſäumigen Schuldners ſtellen ſich meiſt unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Oder er wird gefunden, beſitzt aber nicht mehr als er für ſeinen *eigenen* Unterhalt oder den ſeiner Familie braucht. Und ſelbſt wenn es gelingt, ihn zeitweilig zur Erfüllung ſeiner Pflichten zu zwingen, bleibt immer die Gefahr, daß er ſich künftigen Zahlungen durch Ortswechſel entzieht, ſodaß ſich die regelmäßige Durchführung des Anſpruchs häufig zu einer immer erneuten polizeilichen Jagd auf ihn geſtaltet[3]).

Leider öffnet aber außerdem auch das heutige Geſetz jugendlichen Vätern eine Pforte, durch die ſie ihrer Verantwortlichkeit entſchlüpfen

[1]) Dies bedeutete praktiſch ja nur, daß dem Kinde der Pflichtteil geſichert würde.

[2]) L. Bulling, Die Rechte der unehelichen Kinder (Berlin 1895) S. 31.

[3]) Dieſe Schranken ſtellen ſich in der Praxis natürlich der Durchführung aller, formal auch noch ſo umfaſſenden geſetzlicher Beſtimmungen entgegen. Die Paragraphen werden immer nur für einen geringen Bruchteil aller unehelichen Kinder lebendige Kraft gewinnen, — ſolange nicht Staat oder Gemeinde ſelbſt ihre Durchführung in die Hand nehmen. In welcher Art: ob z. B. durch Einführung der Generalvormundſchaft für uneheliche Kinder, wie ſie ſchon jetzt an einigen Orten beſteht, oder ob nach ungariſchem Muſter durch Gründung ſtaatlicher Heime, die Mütter und Kinder eine Zeitlang aufnehmen und für ſie die Vaterſchaftsklage erheben, oder ob durch beides gemeinſam kann hier nicht näher erörtert werden.

können. Es bietet keinerlei Handhabe, um Perſonen ohne eignes Vermögen und eigne Einnahmen, z. B. Studenten, Soldaten, Lehrlinge u. ſ. w., ſolange ſie pekuniär von ihren Eltern abhängen, zur Zahlung heranzuziehen. Dieſe empfindliche Lücke kann nur dadurch geſchloſſen werden, daß wieder — wie nach den urſprünglichen Beſtimmungen des preußiſchen und auch des bayriſchen Landrechts — die Eltern und Großeltern eines unehelichen Vaters ſubſidiär für die Zahlung der Alimente haftbar gemacht werden. Bis dies geſchieht, bleibt die beabſichtigte Fürſorge des Geſetzgebers auch in ſolchen Fällen, wo die Familie des Vaters reichliche Mittel hat, eine machtloſe papierne Norm.

Will ferner das Geſetz, — ſoweit dies im Rahmen einſeitiger Verwandtſchaftszurechnung möglich iſt, — wenigſtens im Prinzip *alle* unehelichen Kinder davor bewahren zu Parias der Geſellſchaft zu werden, ſo muß vor allem § 1717 „Die Einrede der mehreren Zuhälter", dieſe „Prämie für Wollüſtlinge", wie ſie ein Zentrumsabgeordneter bei der dritten Leſung des BGB. nannte, wieder beſeitigt werden. Es iſt ſchwer begreiflich, daß bei der Abſtimmung dieſer Paragraph ſchließlich doch eine Mehrheit fand, obwohl ſich ſowohl in den Gutachten der Fachwiſſenſchaft, als auch in den Reichstagsverhandlungen viele gewichtige Stimmen dagegen erhoben hatten. Seine Annahme, durch welche die ſittlichen Defekte der Frau, die während der Empfängniszeit mit mehreren Männern verkehrt hat, an dem unſchuldigen, hilfloſen Kinde geſtraft werden, bedeutet im Grunde noch einen letzten Sieg jener Anſchauungen, die auf dem vierten Juriſtentag zum Ausdruck kamen (ſiehe oben S. 559). Denn alle in den „Motiven" zitierten Rechtsgründe halten objektiven Erwägungen nicht ſtand. Auch der Haupteinwand nicht, daß die Unterhaltspflicht nur auf der „wirklichen" Vaterſchaft beruhen könne und daß es ungerecht ſei, jemand als Erzeuger zu behandeln, deſſen Vaterſchaft ungewiß ſei. Denn auch dem ehelichen Kinde gegenüber begnügt ſich das Geſetz „im Intereſſe der Würde der Ehe" mit der bloßen *Möglichkeit* der Vaterſchaft des Ehemanns. Jedes in der Ehe geborene Kind gilt für ehelich, bis der Ehemann ſeinerſeits bewieſen hat, daß er das Kind überhaupt nicht erzeugt haben *kann*. Die bloße Tatſache, daß ſich die Gattin des Ehebruchs ſchuldig gemacht hat, wird bei der Geburt eines Kindes unberückſichtigt gelaſſen.

Im Intereſſe des Kindes ſollte das Geſetz nach dieſer Analogie

auch, wie es das österreichische Gesetzbuch tut, bei außerehelichen Kindern verfahren. Die erwiesene Beiwohnung eines Mannes innerhalb der fest umgrenzten Empfängniszeit muß genügen, um dem Kinde einen Unterhaltsanspruch gegen ihn zu verschaffen. Eine „schwere Ungerechtigkeit" gegen jemanden, dessen Vaterschaft ungewiß ist, liegt nicht, wie die Motive meinen, darin. Denn jeder Mann, der Geschlechtsverkehr pflegt, weiß genau so gut wie die Frau, daß dadurch neues Leben entstehen kann. Also muß er auf die ihm daraus eventuell erwachsenden Verpflichtungen ebenso gefaßt sein, wie die Frau. Und der Staat tut nicht gut, die Verantwortung der Männer für ihr Handeln abzuschwächen, indem er selbst ihnen einen Weg weist, wie sie sich ihren Verpflichtungen entziehen und die moralische Schwäche eines Mädchens ausnutzen können. Kommen für die Vaterschaft eines Kindes mehrere Männer in Frage, so wäre eventuell, nach Bulling's Vorschlag, dem Richter in Gemeinschaft mit dem Vormund des Kindes zu überlassen, auf Grund freier Beweiswürdigung denjenigen auszuwählen, für den die größte Wahrscheinlichkeit der faktischen Vaterschaft besteht, oder, wenn darüber nichts festzustellen ist, der am besten in der Lage ist, die Vaterpflichten zu erfüllen. Dadurch würde dann auch das zweite gewichtigere Bedenken der „Motive" gehoben, daß der Ausschluß der Einrede „einen Anlaß zur Unsittlichkeit und Liederlichkeit in sich birgt, da eine Person, welche einem Fehltritt zum Opfer gefallen ist, sich solchen Falles leichter veranlaßt finden kann, auch anderen Männern sich hinzugeben, um ihre und des zu erwartenden Kindes Lage zu verbessern"[1]). Wobei übrigens im Interesse der „weiblichen Sittlichkeit" einmal wieder der Schutz der männlichen vergessen ist! Denn natürlich enthält die Zulässigkeit der „Einrede" heute für den *Mann* den Anreiz, ein von ihm verführtes Mädchen an andere zu verkuppeln, und bekanntlich gehören derartige Manipulationen heute durchaus nicht zu den Seltenheiten.

Schließlich bleibt noch die Frage zu erörtern, ob — bei einseitiger Verwandtschaftszurechnung des Kindes zur Mutterfamilie — der unbescholtenen, unehelichen Mutter die volle elterliche Gewalt, also *außer* der Sorge für die Person des Kindes auch dessen gerichtliche Vertretung und die Verwaltung seines Vermögens zu verleihen wäre. Die Forderung danach ist begreiflicherweise mit Energie von sozialdemokratischer und frauenrechtlicher Seite erhoben worden, mit der Be-

[1]) Motive S. 855.

gründung, daß einer Frau, der volle Mutterpflichten auferlegt werden, auch volle Mutterrechte gebühren. Dabei iſt aber das praktiſche Intereſſe der Mütter-Maſſen und vor allem der unehelichen Kinder ſelbſt nicht genügend in Betracht gezogen. Und dies muß entſchieden am ſchwerſten in die Wagſchale fallen.

Die überwiegende Mehrzahl der ledigen Mütter ſtammt aus den handarbeitenden, intellektuell ungeſchulten Klaſſen. Es ſind Dienſtmädchen, Land- und Fabrikarbeiterinnen, die zufolge ihrer Jugend, ihres geringen Bildungsgrades und ihres Mangels an Zeit in der Regel nicht imſtande ſind, ihre Anſprüche gegenüber dem Erzeuger ihres Kindes zäh und gewandt jahraus jahrein ohne energiſchen Beiſtand durchzuſetzen. Schon deshalb wäre die Beſeitigung der individuellen Bevormundung des unehelichen Kindes nur nach Einführung allgemeiner Generalvormundſchaft oder ähnlicher Einrichtungen ratſam. — Aber auch abgeſehen von den techniſchen Schwierigkeiten, welche die Heranziehung des Vaters zur Erfüllung ſeiner Pflichten macht, iſt es für Mutter und Kind vor allem dann wertvoll, einen ſtändigen Berater zur Seite zu haben, der geſetzlich *verpflichtet* iſt, ſich um das Kind zu kümmern, wenn es — wie ſchon jetzt in ſehr vielen Fällen — nicht bei der Mutter lebt, ſondern bei Fremden in Pflege gegeben iſt.

Uebrigens ließe ſich ein Ausgleich zwiſchen jenem ideellen Intereſſe an der ſozialen Hebung der ledigen Mutter und dieſem praktiſchen Intereſſe des Kindes ſehr leicht durch eine bloße terminologiſche Aenderung der jetzigen Einrichtung herbeiführen. Man gönne der Mutter die „elterliche Gewalt“ und verwandle den jetzt als „Vormund“ bezeichneten amtlichen Funktionär, der ohnehin ſchon heute in allen die Perſon des Kindes betreffenden, alſo in den weitaus wichtigſten Angelegenheiten nur die rechtliche Stellung eines Beiſtands hat (§ 1707), auch terminologiſch in einen obligatoriſchen „Beiſtand“ für *alle* unehelichen Mütter, die nicht den Beweis ſeiner Entbehrlichkeit beizubringen vermögen. Seine Aufgabe würde ſein, die Mutter in Erziehungsfragen zu beraten, vor allem das Kind in Gemeinſchaft mit ihr vor Gericht zu vertreten und die Verwendung ſeiner Alimente, bezw. die Verwaltung ſeines etwaigen Vermögens zu beaufſichtigen.

Damit wären die, vom Boden des *bisher* geltenden Prinzips aus möglichen, Hauptreformen erörtert. Das uneheliche Kind bliebe dann, wie jetzt, juriſtiſch der Mutterfamilie zugerechnet, ihr gegenüber mit

allen Rechten und Pflichten eines ehelichen Kindes ausgestattet und unterstände allein der mütterlichen Erziehungsgewalt. Dagegen wäre der Vater nach wie vor von jener Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen. Ihm würden ebenso wie jetzt weder Rechte noch dauernde Pflichten gegen das Kind zuerkannt, weder ein Unterhaltsanspruch für die Zeit hilfsbedürftigen Alters noch ein Erbrecht gegen das Kind, noch auch vor allem eine Mitbeteiligung an der elterlichen Gewalt.

Im Rahmen dieser mutterrechtlichen Verwandtschaftsorganisation erscheint es deshalb unmöglich, für das Kind die Erziehung im Stande des Vaters, oder den väterlichen Familiennamen, oder ein volles Erbrecht auch gegen die Vaterverwandtschaft zu fordern. — Sobald dagegen postuliert wird, daß ein Kind standesungleicher Eltern eventuell nicht im „Stande" der Mutter erzogen werden, noch auch ihre allgemeine soziale Lage teilen soll, fällt die juristische Grundlage ihres ausschließlichen Elternrechts an dem Kinde fort. Dies widerspräche nicht nur dem „Prinzip" des Mutterrechts, sondern innerhalb einer kulturlich differenzierten Gesellschaft müßte, schon aus praktischen Gründen, das Prinzip der einseitigen Muttergewalt mit einer Erziehung auf dem Kulturniveau des Vaters unvereinbar erscheinen. Denn es kann selbstverständlich nicht angenommen werden, daß z. B. die proletarische Mutter durch bloße Zuwendung finanzieller Mittel zu einer, ihr einmal gegebenes eigenes Bildungsniveau überragenden, Ausbildung und Erziehung des Kindes nun auch geistig befähigt würde. Und es läge auch — wie die Dinge nun einmal stehen — durchaus nicht im Interesse des Kindes, ihr die beliebige Verfügung über so hohe Alimente ganz allein zu überlassen. Der als Folge der sozialen Zerklüftung heute faktisch gegebene Unterschied des Kulturniveaus läßt sich nicht durch bloße Geldzahlung allein mechanisch überbrücken.

Will man also, daß das uneheliche Kind des „Standes" des Vaters im kulturlichen Sinn teilhaftig wird, in gleicher Art wie ein eheliches, dann scheint ein Verzicht auf seine bisherige einseitige mutterrechtliche Verwandtschaftszurechnung unerläßlich. Seine Angliederung an die Vaterverwandtschaft wäre nun technisch-juristisch an sich durchaus durchführbar. Die unehelichen Kinder könnten dann etwa juristisch so behandelt werden wie die Kinder aus geschiedenen Ehen, in denen beide Eltern als schuldi-

ger Teil erklärt ſind (§ 1635)[1]). Statt wie bisher nur einen, würden ſie alſo dann zwei Familien zugerechnet werden und auch gegen den Vater und die Vaterfamilie volles Erbrecht, vollen Unterhaltsanſpruch und vor allem den Anſpruch auf „ſtandesgemäße" Erziehung erwerben. Selbſtverſtändlich müßten dann aber entweder auch dem Manne Vaterrechte gegen das Kind zuerkannt oder aber beiden Eltern, im Intereſſe der Kinder, die volle elterliche Gewalt vorenthalten werden. Im Prinzip wäre alſo entweder: die perſönliche Sorge für eine Tochter und für einen Sohn unter 6 Jahren der Mutter, für einen Sohn über 6 Jahren dem Vater zuzugeſtehen. Oder aber es wäre ganz generell dem Vormundſchaftsgericht zu überlaſſen, in jedem Einzelfall im Intereſſe des Kindes zu beſtimmen, wer von beiden das Erziehungsrecht ausüben ſoll. Jedenfalls müßte ſowohl dem Vater wie der Mutter, zur Kontrolle über die Verwendung der von den Eltern zu leiſtenden Erziehungsgelder, ein obligatoriſcher Beiſtand, beſſer noch ein Vormund, am beſten aber eine ſtaatliche Generalvormundſchaftsbehörde übergeordnet werden, ſonſt läge die Gefahr nur zu nahe, daß z. B. der mit ſeiner Erziehung betraute Vater das Kind in möglichſt billige fremde Pflege gäbe, oder die Mutter hohe Erziehungsgelder für ſich ſtatt für das Kind verwendete.

Eine praktiſche Konſequenz dieſes Syſtems wäre natürlich in der Mehrzahl der Fälle die faktiſche Heimatloſigkeit der Kinder ſtandesverſchiedener Eltern. Wird z. B. das Kind eines vermögenden und gebildeten Vaters und einer proletariſchen Mutter gemäß dem Stande und den Mitteln des Vaters erzogen und ausgebildet, ſo bedeutet das meiſt ſeine räumliche und ſchließlich auch ſeine ſeeliſche Trennung von der Mutter und den mütterlichen Verwandten, ohne doch andererſeits notwendig ſeinen näheren Anſchluß an die Vaterfamilie zur Folge zu haben. Alſo iſt klar, daß auch eine vollſtändige rechtliche Gleichſtellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen und die denkbar vollkommenſte Durchführung derartiger geſetzlicher Beſtimmungen ihnen doch niemals wirklich den Mangel des Zuſammenwirkens und ſeeliſcher Verbundenheit der Eltern erſetzen kann. Ihre faktiſche Lage wird, in den Oberſchichten der Geſellſchaft, faſt immer die des „Fremdlings im Vaterhauſe" bleiben. Ja, wahrſcheinlich wird gerade für die unehelichen Kinder vermögender Väter,

[1]) So werden heute, nach § 1699, die Kinder aus „nichtiger" Ehe behandelt.

denen ja eine derartige Rechtsordnung in erſter Linie zu gute käme, das Leben innerlich noch konfliktreicher als unter der mutterrechtlichen Verwandtſchaftszurechnung werden.

Allein bedenkt man, daß auch jetzt die ganz überwiegende Mehrzahl proletariſcher Mütter ihre unehelichen Kinder in fremde Hände geben müſſen, ja, daß dies nach den Studien von O. Spann, falls die Mutter ſich nicht verheiratet und alſo ſelbſt ihren vollen Unterhalt verdienen muß, anſcheinend ſogar im Intereſſe des Kindes ſelbſt liegt, weil ſonſt aus Mangel an genügender Körperpflege und Berufsſchulung ein großer Prozentſatz aller Unehelichen phyſiſch oder ſittlich untergeht[1]), — ſo wird man ſich, ſelbſt auf die Gefahr der Steigerung jener pſychiſchen Konflikte, durchaus *für* die Beſeitigung der einſeitigen Verwandtſchaftszurechnung entſcheiden müſſen. Denn nur durch eine ſolche durchgreifende Neu-Konſtruktion ihrer Rechtslage eröffnet ſich die Möglichkeit, wenigſtens einen Teil der unehelich Geborenen der Degeneration und dem vergiftenden Bodenſatz unſerer Kultur zu entreißen und ihnen durch eine tüchtige Bildung wenigſtens ein gewiſſes moraliſches Gegengewicht für den Mangel einer geordneten Familienerziehung, den keinerlei ſtaatliche Vorkehrungen wettmachen können, zu bieten. Außerdem aber würde nur eine derartige geſetzliche *Gleich*verantwortlichkeit des Vaters mit der Mutter ein wirkſames Mittel ſein, um im Manne das volle Verantwortungsgefühl für ſeine ſexuellen Handlungen zu entwickeln. Wenn das Erbrecht des unehelichen Kindes im Fall der freiwilligen „Anerkennung" durch den Vater ſogar vom Code und den ihm verwandten Rechten als unſchädlich anerkannt worden iſt, ſo iſt, — da ja die Beſchränkung auf den Pflichtteil dem Vater bezw. Großvater, wie bei ehelichen Kindern, unbenommen bliebe[2]) — gegen die Gleichſtellung im Inteſtaterbrecht ein ſtichhaltiges Bedenken gewiß nicht zu erheben. Die konkreten Fragen der Art der Erziehung des Kindes aber müßten unter der

[1]) O. *Spann*, Unterſuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. (Dresden 1905) geht ſo weit, den Satz aufzuſtellen, daß es für das uneheliche Kind beſſer ſei, wenn die Mutter, falls ſie ſich nicht wieder verheirate, ſterbe. Seine höchſt eindrucksvollen, aber bisher weſentlich auf Frankfurter Zahlen geſtützten, Theſen bedürfen noch der Beſtätigung durch weitere ähnliche Arbeiten.

[2]) Heute *kann*, wie erwähnt, der Erbe des Vaters das Kind für ſeine Unterhaltspflicht mit dem Pflichtteil, den es als eheliches zu fordern hätte, abfinden.

Aufſicht und nach den Anweiſungen des Vormundſchaftsgerichts und der eventuell zu ſchaffenden amtlichen Generalvormundſchaftsbehörde gelöſt werden unter ausſchließlicher Berückſichtigung der Kindesintereſſen. Bezüglich des Namens endlich hätte dem Kinde die Wahl zuzuſtehen.

Schon heute hat ja der uneheliche Vater nach § 1723 die Möglichkeit, mit Zuſtimmung der Behörde, ſein Kind als „ehelich" erklären zu laſſen [1]). Er kann dies, nach § 1717, ſogar gegen den Proteſt der unehelichen Mutter tun, wenn das Vormundſchaftsgericht in dem Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung für das Kind einen „unverhältnismäßigen Nachteil" erblickt. Wird alsdann dem Antrag des Vaters ſtattgegeben, ſo tritt das Kind in die Stellung eines ehelichen Kindes des Vaters, dagegen *verliert* ſeine Mutter — höchſt unbilligerweiſe — *jede* mütterliche Gewalt (§ 1738). Faktiſch bedeutet dies, daß ein vermögender Vater in der Lage iſt, zwiſchen einer bloßen Armenunterſtützung an ſein Kind und deſſen völliger Wegnahme von der Mutter zu *wählen*. Das einfachſte Billigkeitsgefühl fordert, daß umgekehrt dem Vater die Anerkennung des Kindes zur *Pflicht* gemacht wird, die Rechte der Mutter aber im Prinzip dadurch nicht beſeitigt werden, vielmehr die vormundſchaftlichen Behörden unter Voranſtellung der Intereſſen des *Kindes* die Befugniſſe der beiden Eltern individuell regeln. —

Die Frage der Behandlung der unehelichen Kinder iſt allerdings nicht in dem Maße „Klaſſenfrage", wie zuweilen geglaubt wird: — die übergroße Mehrzahl der unehelichen Proletarierkinder haben proletariſche oder kleinbürgerliche Väter. Eine Klaſſeninſtitution iſt vielmehr die Proſtitution. Denn, wenn man von beſtimmten typiſchen Kategorien von Klienten, wie Soldaten, Seeleuten, Handlungsreiſenden abſieht, ſind ihre Kunden in der Tat in ſtarkem Prozentſatz Beſitzende. Allein trotzdem *kann* auch die Unehelichkeit im einzelnen Fall: bei Klaſſenunterſchied zwiſchen Vater und Mutter, Klaſſenproblem werden. Auf die öfter, z. B. vom Juriſtentag, ins Feld geführten Intereſſen der beſitzenden Klaſſen an einem durch die Sünden die eignen Vergangenheit ungeſtörten „Familienfrieden" Rückſicht zu nehmen, iſt dann aber gewiß kein Anlaß vorhanden. Daß es ſich trotzdem, weil daß *perſönliche* Band mit *beiden* Eltern fehlt, nur um einen Not-

[1]) Der verheiratete uneheliche Vater bedarf dazu der Zuſtimmung ſeiner Frau (§ 1726).

behelf handelt, darf man freilich niemals vergessen. Die Ehe ist eben für die Interessen der Kinder prinzipiell unersetzlich.

Wir sind damit am Ende. Es ist versucht worden, diejenigen Umformungen des bestehenden Rechts der Geschlechtsbeziehungen zu ermitteln, welche innerhalb einer Gesellschaft möglich sind, die auf der ökonomischen Verantwortlichkeit der beiden Eltern für die Erziehung ihrer Kinder beruht, und die deshalb insbesondre auch den Vater als Glied der Familie nicht entbehren will. Wie schon mehrfach betont, könnte dem gegenüber eine Gesellschaft, welche die Sorge für die Person des Kindes allein der Mutter aufbürdet, also die Verwandtschaftsbeziehungen ein für alle Mal nach Mutterrecht ordnete, und ebenso auch eine solche, die ihrerseits den Unterhalt des Nachwuchses und zugleich auch die Sorge für die Alten und Schwachen gänzlich auf sich übernähme, prinzipiell sehr wohl davon absehen eine Rangordnung zwischen den Geschlechtsbeziehungen zu errichten und die Ehe an die Spitze zu stellen.

Jedenfalls würden erst mit der Beseitigung der Erziehungspflicht der Eltern und der gegenseitigen Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kindern die Klammern, in denen die „legitime Ehe" als Rechtsinstitut hängt, prinzipiell auseinanderfallen können. Die bloße „Vergesellschaftung" der Produktionsmittel reicht dazu, wie wiederholt betont worden ist, keineswegs aus. Nur dann, wenn es überhaupt keinerlei Eltern- oder Kindesrechte mehr zu garantieren gäbe, hinderte die Geschlechter äußerlich nichts, sich wie die Tiere und die primitivsten Naturvölker nach persönlichem Belieben zu paaren, zu trennen und wieder neu zu paaren. In einer solchen Gesellschaft „ökonomisch emanzipierter" Individuen hätte die Ehe als staatliche und ökonomische Institution in der Tat ihre Basis verloren.

Schwände damit auch ihr sittlicher Wert als denkbar höchster Form menschlicher Geschlechtsbeziehungen? Keinesfalls — bis, wie schon gesagt, ein höheres, für uns heute jedenfalls noch unausdenkbares, Ideal geschlechtlicher Vereinigung entdeckt ist. Ein solches aber wird ein geistig voll entwickelter Mensch nicht in der steten Erneuerung erotischer Sensationen in einer ununterbrochenen Flitterwochenstimmung finden können. Die Vereinigung zweier geistig und sittlich voll entwickelter Persönlichkeiten ein langes Leben lang durch alle Abwandlungen in der Färbung der

Liebe hindurch, bis zum Pianiſſimo des höchſten Alters, umfaſſend alle äußeren und inneren Intereſſen und Nöte, das Verantwortlichkeitsgefühl beider für einander und für die Kinder, denen ſie das Leben gaben, das perſönliche Verhältnis zwiſchen Eltern und Kindern in ſeiner Wandlung durch den Auf- und Abſtieg der Generationen, — dieſe Beziehungen auf der Baſis der Geſchlechtsgemeinſchaft ſind ja das Höchſte und Unbezweifelbarſte, was uns das Leben an ethiſchen Werten zu bieten hat. Das Recht hat damit zu rechnen, daß die volle Höhe des Ideals ſelten erreicht wird und danach ſeine Vorſchriften einzurichten. Aber der ideale Wert der lebenslänglichen Geſchlechtsgemeinſchaft iſt bisher noch durch keinen höheren Wert ethiſch überboten. Er iſt ſchlechterdings nicht an der, durch „die jeweilige Produktions- und Eigentumsform“ bedingten, Geſellſchaftsordnung, ja in letzter Linie nicht einmal an den Intereſſen der heranwachſenden Generationen, ſondern im ethiſchen Bewußtſein der ſeeliſch und ſittlich vollentwickelten Kulturmenſchen — als Selbſtzweck — verankert. Und diejenigen, die ihr perſönliches Leben überhaupt ethiſchen Normen unterſtellen, werden ſich dem inneren Zwange der höchſten, jeweils erkannten Norm auch dann nicht wieder entwinden wollen, wenn für ſie der rein ökonomiſche Zwang dazu fortfällt. Gerade, wenn wir uns einen Zuſtand ökonomiſcher Entbehrlichkeit der Ehe vorſtellen, tritt ihr ſozialer Wert, und hinter dieſem ihr ethiſcher Sinn, umſo deutlicher zu Tage. Sollen wir von dem Eintritt ihrer ökonomiſchen Entbehrlichkeit die faktiſche Verſittlichung der Geſchlechtsbeziehungen erwarten? Gewiß, der Charakter der Ehe als einer ökonomiſchen Inſtitution laſtet oft mit furchtbarer Wucht auf der Entfaltung ihrer idealen Reinheit. Die vom Ballaſt ökonomiſcher Verantwortlichkeit befreite Geſchlechtsverbindung — wie ſie häufig als Ideal aufgeſtellt wird — könnte, von allen „Erdenreſten“ befreit, in die Sphäre des rein Ethiſchen aufſteigen. Dies aber jedenfalls nur in einem Kreis ſeeliſch unendlich verfeinerter und ſittlich im höchſten denkbaren Maß disziplinierter Menſchen: — ſolcher Perſönlichkeiten, für deren ſeeliſch-geiſtiges Verhältnis die ökonomiſchen Beziehungen auch heute ſchon ein untergeordneter Faktor ſind. Sie könnte andrerſeits aber auch mit dem Wegfall aller Verantwortlichkeit für das ökonomiſche Schickſal der Kinder und aller ökonomiſchen Hemmungen des Trieblebens zur bloßen Funktion des Geſchlechtstriebs herabſinken. Und dies wäre

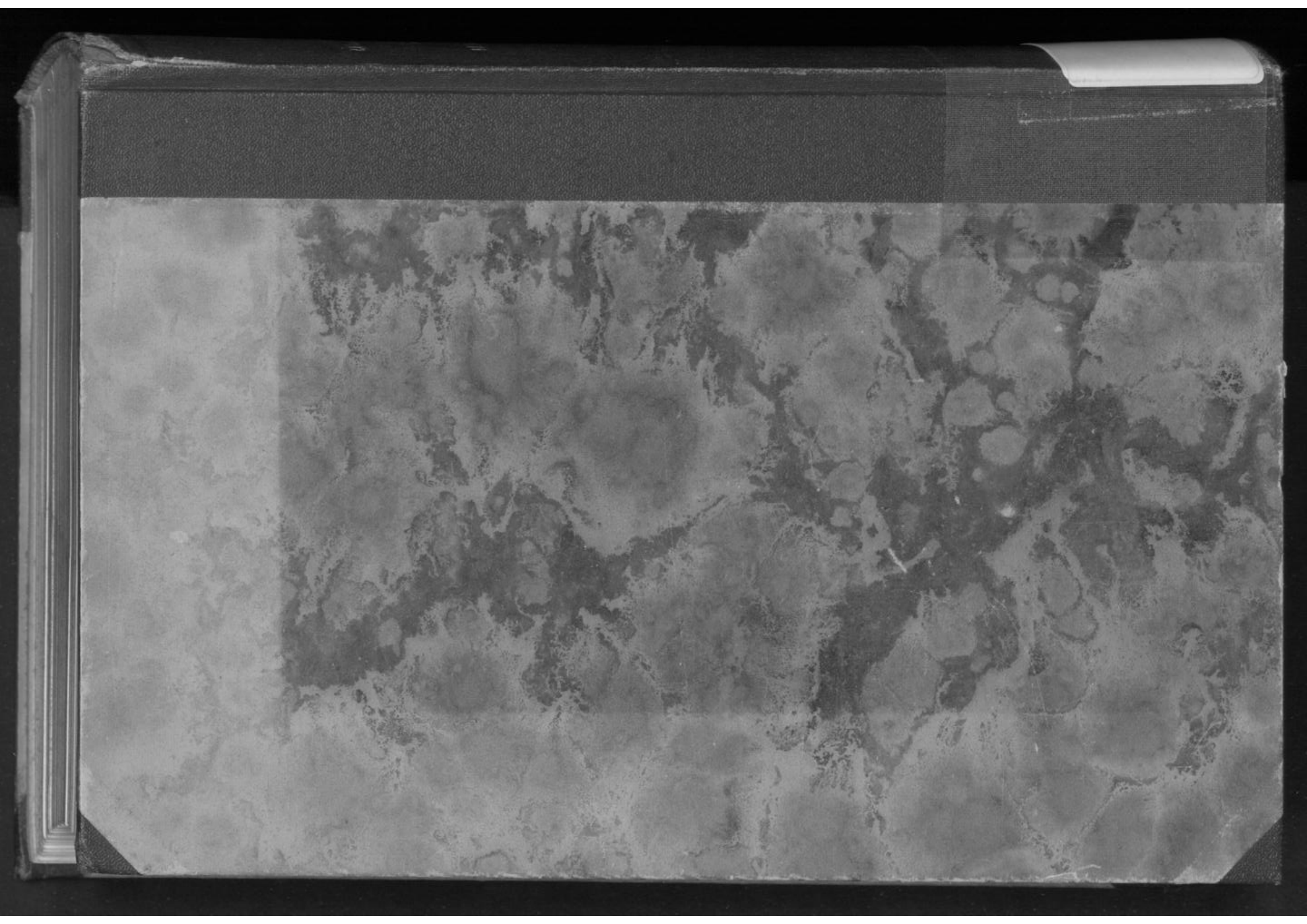
wohl ihr Schicksal bei der Masse der gröberen Naturen. Wie sich der innere geistige und sittliche Wert der Geschlechtsbeziehungen, im Durchschnitt genommen, bei völligem Wegfall der ökonomischen Verkettung der Generationen miteinander, gestalten würde, das vermögen unsere schwachen Augen in dem undurchdringlichen Nebel, der die möglichen Gestaltungen einer solchen Zukunftsgesellschaft verhüllt, nicht zu sehen. Nur wissen wir, daß sich das ethische Wollen an Aufgaben entwickelt. Kant kritisiert die Hoffnung der „reinen Vernunft", unabhängig von dem Ballast der unübersehbaren Mannigfaltigkeit des bloß Tatsächlichen, aus Begriffen heraus wissenschaftliche Wahrheit zu erschließen, mit folgenden Worten: „Die leichte Taube, indem sie in freiem Fluge die Luft teilt, deren Widerstand sie fühlt, könnte die Vorstellung fassen, daß es ihr im luftleeren Raum noch viel besser gelingen werde." Vielleicht würde es mit der Hoffnung, in einem von ökonomischer Bindung und Verantwortung entleerten Raum müsse die „reine Liebe" leichter den Flug zu idealer Höhe nehmen können, nicht anders stehen.

Literatur.

A Für die Ehestatistik ist auf das, allerdings die Scheidungsgründe nicht mitbehandelnde, Buch von A. Freiherrn v. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898, zu verweisen. Daneben kommt der Artikel „Heirats- und Ehestatistik" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften in Betracht. Benutzt sind im übrigen die Zahlen im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, im St. Jahrb. f. d. Großh. Baden und im St. Jahrb. der Stadt Berlin (1903).

Die moderne ehekritische Literatur findet man fortlaufend angezeigt und besprochen in der von Helene Stöcker herausgegebenen Zeitschrift „Mutterschutz" (Frankfurt, Sauerländer, bis jetzt 2¼ Jahrgänge), welche den Standpunkt der sog. „neuen Ethik" vertritt. Im übrigen kann man sich in knapper Fassung aus der Schrift von Jaques Mesnil, Die freie Ehe (deutsch von K. Federn 1903) und aus Ellen Key's vielbesprochenem Buch: Ueber Liebe und Ehe (übersetzt von F. Maro, Berlin 1905) über die wesentlichen Thesen unterrichten.

B. u. C. Ueber die Ehescheidung ist der zum vorigen Kapitel zitierte Kommentar von A. B. Schmidt, der alle weiter nötigen Literaturnachweise enthält, zu vergleichen. — Die a. a. O. zitierten Werke über das deutsche bürgerliche Recht stellen auch die Rechtslage der unehelichen Kinder dar. Vgl. ferner die auf S. 561 Anm. 2 zitierte Schrift von Bulling.



Marianne Weber - eine Frau aus Oerlinghausen



Ausstellung im Bürgerhaus der Stadt Oerlinghausen

Eröffnung: am 1.9.1993, 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Tönsbergstraße 3

2u Bl 375

Lippische Landeskirche
Theologische Bibliothek
Leopoldstr. 27 - 32756 Detmold

Wir danken insbesondere Herrn Dr. Max Weber-Schäfer, Konstanz,
für die Bereitstellung von Fotos und anderen Materialien.

Veranstalter: Stadtarchiv Oerlinghausen
Marianne-Weber-Archiv an der Universität Bielefeld
Susanne Muesmann

Marianne Weber - eine Frau aus Oerlinghausen

geb. Schnitger

Marianne Weber, eine der führenden Repräsentantinnen der bürgerlichen Frauenbewegung zu Beginn unseres Jahrhunderts, liberale Politikerin, Schriftstellerin und Ehefrau des bedeutenden Soziologen Max Weber, wurde am 2.August 1870 in Oerlinghausen geboren.

Sie entstammte mütterlicherseits einer traditionsreichen Familie von Leinenkaufleuten, die zunächst in Bielefeld ansässig war, aber mit Mariannes Großvater Carl David Weber als Begründer des Leinenunternehmens CeWeCo in Oerlinghausen neue Wurzeln schlug.

Mariannes Vater, Dr.Eduard Schnitger, der mit der ältesten Tochter C.D.Webers, Anna, verheiratet war und seit 1869 die allgemeinärztliche Praxis in Oerlinghausen führte, entstammte seinerseits einer alten Familie von Kaufleuten, Stadtverordneten und Bildungsbürgern aus der alten Hansestadt Lemgo.

Marianne Schnitger, wie sie mit Geburtsnamen hieß, verlebte den Großteil ihrer Kinder- und Jugendzeit nicht in ihrem Geburtsort Oerlinghausen, sondern bei der Großmutter väterlicherseits in Lemgo. Dorthin hatte sie der Vater nach dem frühen Tod seiner Frau Anna im Jahr 1873 gebracht.

Marianne lebte in Lemgo nicht nur in einem Frauenhaushalt (neben der verwitweten Großmutter Dorette gehörten auch zwei unverheiratete Tanten Mariannes, Florentine und Marie Schnitger, dazu), sondern konnte dort, vermittelt durch ihre Tanten, die nacheinander Lehrerinnen an der höheren Töchterschule in Lemgo waren, auch erste Anschauungen von Frauenbildung gewinnen.

Im Anschluß an ihre Schulzeit in der Lemgoer Töchterschule konnte Marianne - vom Großvater in Oerlinghausen finanziert- zwei weitere Jahre in einem vornehmen Hannoveraner Mädchenpensionat verbringen, bevor sie 1889 noch einmal für drei Jahre nach Oerlinghausen zurückkehrte, wo sie nach dem Tod der Lemgoer Großmutter Aufnahme als Haustochter bei den Verwandten Alwine und Bruno Müller fand.

Marianne Weber empfand das Leben in der großen, bürgerlich-wohlhabenden Familie zwar als Idyll, aber auch als geistig wenig anregend, so daß sie nach Möglichkeiten Ausschau hielt, ihren geistigen Betätigungsdrang, der wohl im Hannoveraner Pensionat geweckt worden war, zu befriedigen.

Marianne und Max: die "Gefährten"



Im Frühjahr 1892 entfloh Marianne Weber -nochmals mit finanzieller Hilfe des Weber-Großvaters- der kulturellen Enge ihres Geburtsortes nach Berlin, wo sie in der Familie ihres Großonkels Max Weber sen. und seiner Ehefrau Helene, geb. Fallenstein, Aufnahme fand und ein Zeichenstudium begann.

Lange währte dieses nicht, da sich Marianne bereits im Frühherbst 1893 mit dem ältesten Sohn der Berliner Webers, Max jun.(1864-1920), verheiratete, also einem nur sechs Jahre älteren Onkel von ihr.

Mit dieser Heirat bot sich der jungen Frau die einmalige Gelegenheit, ihre bisher mehr zufällige und weitgefächerte Bildung zu systematisieren und zu vertiefen.
Durch die akademischen Kontakte ihres Ehemannes Max, der zunächst in Freiburg, dann in Heidelberg eine Professur erhalten hatte, bot sich Marianne die Möglichkeit, an universitären Veranstaltungen teilzunehmen.
Zu dieser Zeit gab es noch keinen staatlich geregelten Zugang für Frauen zum Studium, so daß Studierwillige auf die Fürsprache einzelner Universitätsdozenten angewiesen waren, wenn sie an Vorlesungen teilnehmen wollten.

Frauenbildung - Frauenbewegung: In Wort und Tat für die Rechte der Frau

In Freiburg und Heidelberg knüpfte Marianne Weber auch erste Kontakte zur bürgerlichen Frauenbewegung, die seit 1894 im Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) ihren Kristallisationspunkt hatte. Der BDF strebte insbesondere die Verbesserung der rechtlichen Stellung der Frauen gegenüber den Männern und die Herstellung gleicher Bildungschancen für Frauen an.

Marianne Weber gründete und leitete in Heidelberg eine örtliche Sektion des Vereins "Frauenbildung-Frauenstudium", der die Anpassung der höheren Mädchenbildung an die der Knabengymnasien und Oberrealschulen anstrebte.
Sie schrieb Artikel -insbesondere in der von Helene Lange und Gertrud Bäumer herausgegebenen Zeitschrift "Die Frau"-, verfaßte Bücher und vertrat ihre Standpunkte auf zahlreichen Vortragsreisen. Darüber hinaus entwickelte sie sich in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts insbesondere im Bereich des Ehe- und Scheidungsrechts zu einer anerkannten Expertin, wofür ihr Auftreten als zweite Hauptreferentin auf dem 36. Deutschen Juristentag 1932 steht, der Änderungen der familienrechtlichen Bestimmungen des BGB zum Thema hatte.

Ihr Hauptwerk "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung" von 1907 war bis in unsere Tage in seiner sowohl historischen, ethnologisch-vergleichenden und politischen Perspektive einzigartig.

Neben Frauenbildungs- und familienrechtlichen Fragen war es besonders die Problematik des Geschlechterverhältnisses und der Sexualität, die Marianne Weber beschäftigte und zu ihrer umfangreichen Publizistik auf diesem Gebiet führte.
In der Diskussion um neue Formen der Sexualität, die seit ca. 1907/08 in bildungsbürgerlichen Kreisen auftauchte, nahm Marianne Weber einen Standpunkt ein, der eine völlige Freisetzung der Sexualität bekämpfte und auf bürgerlichen Kulturidealen wie Treue, Ehe und "ewige Liebe" bestand, im Einzelfall jedoch wie z.B. im eigenen Freundeskreis, die individuelle Selbstbestimmung des/der Einzelnen auf diesem Gebiet tolerierte.

Die Initiierung einer Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen in Heidelberg beweist, daß Marianne Weber nicht nur eine Frau des Wortes, sondern auch eine der Tat war: Hier wurden Frauen in Notlagen, z.B. im Falle von Ehescheidung, ungewollter Schwangerschaft oder arbeitsrechtlicher Probleme beraten.

Schriftstellerin, Politikerin, Herausgeberin und Briefeschreiberin

Die Schriftstellerin

Die folgende Literaturauswahl stellt nur einen kleinen Ausschnitt aus der umfangreichen Publizistik Marianne Webers dar:

1. **Beruf und Ehe**, in: Patria, Verlag "Die Hilfe", Berlin 1904,auch in: dies., Beruf und Ehe. Die Beteiligung der Frau an der Wissenschaft (2 Vorträge),Verlag "Die Hilfe" Berlin 1906, auch in: dies., Frauenfragen...a.a.O.,S 2o-37

2. **Mutterschaft und Erwerbsarbeit** (Artikel in Folge), in: Centralblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine, Jg.8, Nr.10 vom 15.8.1906,S.75-76 u. Jg.8, Nr.11 vom 1.9.1906, S.84-85

3. **Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung**, J.C.B.Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 19o7; Neudruck: Scientia Verlag Aalen 1971

4. **Der gemeinsame Unterricht von Knaben und Mädchen**, in: Die höhere Mädchenbildung. Vorträge, gehalten auf dem Kongreß in Kassel am 11. und 12.1o.1907, Berlin Leipzig 1908, S.5o-66

5. **Sexualethische Prinzipienfragen** (nach einem Vortrag auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß in Straßburg 1907 erweitert und ergänzt), in: dies./Ika Freudenberg u.a. (Hrsg.), Frauenbewegung und Sexualethik. Beiträge zur modernen Ehekritik, Verlag Eugen Salzer Heilbronn 1909, S.27-44; auch in: dies., Frauenfragen...a.a.O.,S.38-51

6. **Autorität und Autonomie in der Ehe**, in: Logos, Bd.3 1912, S.103-112; auch in: dies., Frauenfragen...a.a.O.,S.67-79

7. **Die Frau und die objektive Kultur**, in: Logos, Bd.4 1913, S.328-363; auch in: dies., Frauenfragen...a.a.O.,S.95-133

8. **Vom Typenwandel der studierenden Frau**, in: Die Frau, Jg.24 (1916/17), S.514-530; auch in: dies., Vom Typenwandel der studierenden Frau. Die Formkräfte des Geschlechtslebens, Berlin (Moeser) 1918; auch in: dies., Frauenfragen...a.a.O.,S.179-201

9. **Frauenfragen und Frauengedanken**. Gesammelte Aufsätze, Verlag J.C.B.Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1919

10. **Max Weber. Ein Lebensbild**, J.C.B.Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1926; Neudruck Heidelberg 195o; Neuausgabe, hrsg. und eingeleitet von Guenther Roth, Tübingen (Siebeck) 1984 (Taschenbuchausgabe 1989)

11. **Lebenserinnerungen**, Johannes Storm Verlag Bremen 1948

Die Politikerin

Eine Abgeordnete aus Lippe zählte das Handbuch der Badischen Nationalversammlung von 1919 in seiner Statistik und das Zentrumsblatt "Badischer Beobachter" empörte sich zur gleichen Zeit:

> "Aber was soll man sagen, wenn sich in der Frühstückspause eine Abgeordnete unter die spärlichen Reste des Thronenhimmels setzt und dort in aller Gemütsruhe ihr Frühstück verzehrt? Das heißt denn doch die Demokratie zu weit getrieben" (Marianne Weber, Lebenserinnerungen, S.86/87)

In beiden Fällen handelt es sich um Marianne Weber, deren kurzes Intermezzo als einzige weibliche Abgeordnete der damaligen liberalen Partei DDP im Badischen Landtag ein weiterer Beweis für die Bereitschaft dieser Frau war, auch in schwierigen Zeiten Verantwortung zu übernehmen und sich neuen Herausforderungen zu stellen.

Die schwierige Gründungsphase der Weimarer Republik bot erstmals auch Frauen die Chance, aktiv ins politische Geschehen einzugreifen: Seit 1919 besaßen sie das aktive und passive Wahlrecht; dies war allerdings weniger ein Erfolg der Frauenstimmrechtsbewegung als der revolutionären politischen Umgestaltungen nach dem Ersten Weltkrieg.

Nicht nur für ihr eigenes schriftstellerisches Hauptwerk "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung", sondern auch für die Herausgabe der Werke ihres Mannes erhielt Marianne Weber 1922 die Ehrendoktorwürde der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Die Herausgeberin

Nach dem frühen Tod Max Webers im Jahre 1920 schränkte Marianne Weber ihre Partei- und frauenpolitischen Aktivitäten erheblich ein, um sich einige Jahre fast ausschließlich den nachgelassenen Schriften ihres Mannes zu widmen:

> "Ich will vorerst leben, um alles, was von ihm da - eine große Ernte - der Nachwelt zu übermitteln",

schreibt sie im Juni 1920 an die Freundin Marie Baum.

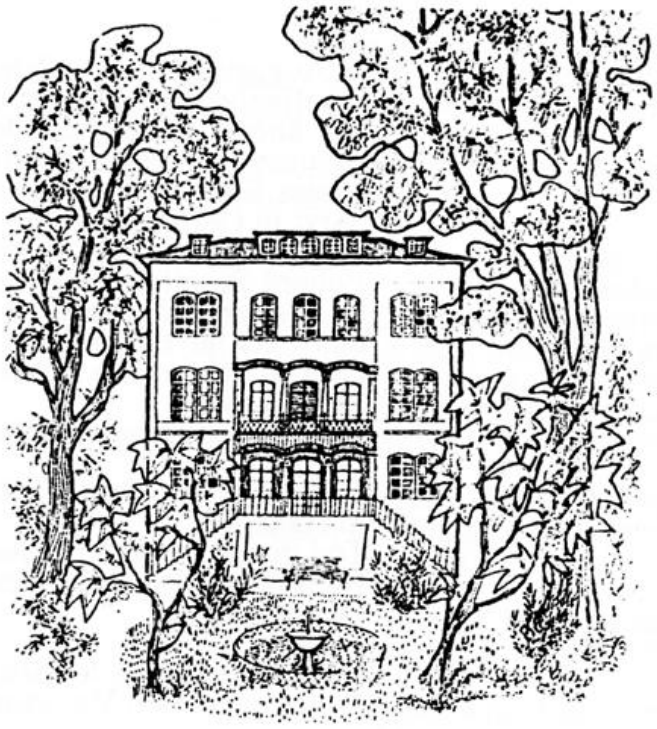
Die Sammlungen mit Aufsätzen Max Webers, die sie in den Jahren 1920-1924 herausgab, sind teilweise bis in unsere Tage (eine erstmalige, historisch aufgearbeitete Max-Weber-Gesamtausgabe ist seit einigen Jahren im Entstehen) Grundlage der Weberforschungen im In- und Ausland.

Die Briefeschreiberin

Die an geistreichen Gesprächen, Vorträgen, Vereinsarbeiten, Publikationen, Reisen und privaten Verpflichtungen nicht gerade armen Alltage Marianne Webers vergingen auch selten ohne Briefeschreiben. Davon berichtet Marianne Weber selbst in ihren (auto-) biographischen Schriften.

Die umfangreich erhaltene Korrespondenz Marianne Webers, die häufig neben Privatem intensive intellektuelle Erörterungen und Betrachtungen zum Inhalt hat, ist für uns heute Lebenden nicht nur eine reiche Quelle der bildungsbürgerlich gespiegelten gesellschaftlichen Verhältnisse von Beginn bis Mitte dieses Jahrhunderts; sie ist auch Ausdruck der Bedeutung, die Marianne Weber selbst Briefen als biographisch-historischen Zeugnissen beimaß: Sie kannte die eigene Mutter, Anna Weber, die bereits starb, als Marianne drei Jahre alt war, fast ausschließlich aus deren zurückgelassenen Briefen und rekonstruierte anhand dieser Briefe in ihren "Lebenserinnerungen" ein lebendiges Bild der Mutter.

Geistreiche Geselligkeit: aber bitte mit Frauen!



Mit dem Einzug in die Ziegelhäuser Landtraße 17 in Heidelberg im Frühjahr 1910, dem Elternhaus von Max Webers Mutter Helene, begannen die regelmäßigen Sonntagstees im Hause Weber, auch "jours" genannt, an denen zahlreiche berühmte Zeitgenossen aus dem akademischen, politischen und künstlerischen Leben der damaligen Zeit teilnahmen, unter ihnen auch viele Frauen:
Für das akademische Heidelberg und seine geistreichen Zirkel eine Neuheit, die ohne Zweifel besonders auf Betreiben Marianne Webers zurückgeht, die nicht länger von den gebildeten Gesprächen der Männer ausgegrenzt sein wollte.
Mit ihrer Klage "Max sorgt für die 'protestantische Askese', ich für 'Schinken in Burgunder'" (in: Marianne Weber, Max Weber. Ein Lebensbild, Tübingen 1926, hier:1989, S.358) war es nun endgültig vorbei.

Nach dem Tod Max Webers nahm seine Frau die Tradition der Sonntagstees 1922 wieder auf und wurde damit zu einer "Institution Heidelbergs", die in vielen Memoiren aus der damaligen Zeit Erwähnung fand.

ZEITTAFEL MARIANNE WEBER

1870	2.August: Marianne Schnitger wird in Oerlinghausen geboren. Die Mutter Anna ist die älteste Tochter des dortigen Leinenunternehmers Carl David Weber, der Vater Eduard Schnitger seit 1869 praktischer Arzt in Oerlinghausen.
1873	Tod der Mutter und Umzug mit dem Vater Eduard Schnitger nach Lemgo. Marianne wohnt dort später bei der Großmutter Dorette und zwei unverheirateten Tanten, die Lehrerinnen an der höheren Töchterschule in Lemgo sind.
1876-1886	Schulzeit in Lemgo (Höhere Töchterschule)
1887-1889	Besuch einer privaten höheren Töchterschule in Hannover
1889	Tod der Großmutter Schnitger. Marianne wird Haustochter bei ihren Verwandten in Oerlinghausen
1892	Übersiedelung nach Berlin zu Helene und Max Weber sen., den Verwandten mütterlicherseits
1893	2o.September: Hochzeit mit Max Weber jun.in Oerlinghausen
1894	Übersiedelung von Berlin nach Freiburg (Professur Max Webers). Marianne besucht dort philosophische Vorlesungen. Erste Aktivitäten in der Frauenbewegung.
1897	Übersiedelung nach Heidelberg. Marianne Weber gründet dort die örtliche Sektion des Vereins "Frauenbildung-Frauenstudium".
1900	Erste Buchveröffentlichung Marianne Webers: "Fichtes Sozialismus und sein Verhältnis zur Marxschen Doktrin". Haushaltsauflösung in Heidelberg (Erkrankung Max Webers). Bis 1906 zahlreiche Reisen des Ehepaares nach Italien und in die Schweiz.
1901	Marianne Weber gründet in Heidelberg eine Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen
1903	Erste öffentliche Vorträge im Rahmen der Frauenbewegung und Veröffentlichungen in der Zeitschrift "Die Frau".
1907	Marianne Webers Hauptwerk "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung" erscheint. Sie erbt ein ansehnliches Vermögen vom Großvater Carl David Weber in Oerlinghausen, der im Juli stirbt.

1908	Diskussion von Ehe-und Sittlichkeitsfragen im Freundes-und Bekanntenkreis des Ehepaares Weber; verschiedene Veröffentlichungen Mariannes zu diesem Thema
1910	Webers ziehen in das Geburtshaus von Max Webers Mutter Helene in Heidelberg. Beginn der berühmten Sonntagstees mit Vorträgen.
1918	Silberhochzeit Marianne und Max Webers in Oerlinghausen
1919	Marianne Weber wird als einziges weibliches Mitglied der liberalen Deutschen Demokratischen Partei Abgeordnete im Badischen Landtag und wirkt an der Erarbeitung der neuen Landesver- fassung mit.
1919-1923	Marianne Weber ist erste Vorsitzende des Bundes Deutscher Frauenvereine.
1920	Ein Jahr nach der Übersiedelung nach München (Professur Max Webers) stirbt Max Weber am 14.Juni.
1921	Rückkehr Marianne Webers nach Heidelberg und Herausgabe der Schriften Max Webers.
1922	Marianne Weber nimmt die vier jugendlichen Kinder von Max Webers verstorbener Schwester Lili zu sich (Adoption 1927). Wiederaufnahme der Sonntagstees. Marianne Weber erhält die juristische Ehrendoktorwürde der Universität Heidelberg.
1926	Die von Marianne Weber verfaßte Biographie "Max Weber.Ein Lebensbild" erscheint.
1929	Erster Vortrag Marianne Webers vor dem Bund der Köngener, eines aus der bündischen Jugendbewegung hervorgegangenen Kreises von Theologen, Pädagogen und anderen Intellektuellen, die Möglichkeiten einer geistigen Erneuerung abseits festgefahrener Strukturen diskutieren. Regelmäßige Jahrestreffen bis 1933 und wieder ab 1936.
1935	Marianne Webers Bestseller "Die Frauen und die Liebe" erscheint.
1946	Das Buch "Erfülltes Leben" erscheint.
1948	Marianne Webers "Lebenserinnerungen" erscheinen.
1954	12.März: Marianne Weber stirbt in Heidelberg.